This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 194 221

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Jan. 9, 1901.

Digitized by Google

Das Reichsgesetz

über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898

unter Berücksichtigung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

Erläutert

von

A. Fuchs,
Landgerichtsrath in Cassel.

8.
Leipzig.
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1900.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Jan. 9, 1901

Digitized by Google

Vorwort.

Der vorliegende Kommentar hat den Zweck, dem Praktiker die Handhabung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 zu erleichtern und Denjenigen, welche sich mit den Vorschriften des Gesetzes gründlich vertraut machen wollen, als Hülfsmittel zu dienen.

Bei der Darstellung des Inhalts der einzelnen Rechtssätze sind die gesammten gesetzgeberischen Vorarbeiten, insbesondere die Denkschrift zum Entwurf und der Bericht der Reichstagskommission, eingehend berücksichtigt. Auch die gesammte, bis jetzt vorhandene Literatur, soweit sie mit Rücksicht auf die Zeit der Drucklegung gewürdigt werden konnte, ist bei der Bearbeitung verwertet worden. Nicht mehr thunlich war dies nur hinsichtlich der Kommentare von Schultze-Görlitz und von Weißler, weil zur Zeit des Erscheinens dieser beiden Werke die Drucklegung schon zu weit vorgeschritten war, sowie hinsichtlich der erst teilweise erschienenen Kommentare von Birkenbihl und Rausnitz aus dem gleichen Grunde. In den Anmerkungen ist auf die entsprechenden Stellen der übrigen Bearbeitungen des Gesetzes überall hingewiesen worden, abweichende Ansichten haben meistens auch eine kurze Besprechung gefunden. Unter dem Text der einzelnen Paragraphen sind die entsprechenden Paragraphen der beiden Entwürfe sowie die einschlägigen Stellen der Denkschrift und des Kommissionsberichts überall vermerkt. Auch die Rechtsprechung des Kammergerichts und des Reichsgerichts ist berücksichtigt. Die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere der Civilprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Rechtsanwaltsordnung und der Grundbuchordnung, sind in den Anmerkungen mit zum Abdruck gebracht und wo es erforderlich schien, mit Anmerkungen versehen.

Um dem vielgeplagten Manne der Praxis das Zurechtfinden zu erleichtern, sind die Anmerkungen mit kurzen, den Inhalt andeutenden Überschriften versehen und es ist in dem Texte der Anmerkungen das Wesentliche durch in die Augen fallenden Druck hervorgehoben.

Den einzelnen Abschnitten des Gesetzes sind Vorbemerkungen vorausgeschickt, welche über den Inhalt und die Bedeutung des Abschnitts unter-

Digitized by Google

richten sollen. Die einzelnen Paragraphen sind mit kurzen, den Inhalt andeutenden Überschriften versehen.

Um für den Preußischen Juristen ein abgeschlossenes Ganzes zu geben, mußte auch das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 berücksichtigt werden. Dies ist in der Weise geschehen, daß dessen Vorschriften, soweit sie sich als Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes darstellen und sich diesen eng anschließen, bei letzteren mitabgedruckt und mitbesprochen sind. Soweit sie aber in einem loseren Zusammenhange zu den reichsgesetzlichen Vorschriften stehen, sind sie in dem das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthaltenden Teile des Buches abgedruckt und besprochen. Bezüglich der in die Darstellung des Reichsgesetzes eingeschobenen Vorschriften des Preußischen Gesetzes ergiebt sich aus dem das Preußische Gesetz enthaltenden Teile des Buches zu jedem Artikel die Stelle, an welcher er Besprechung gefunden hat. Auch bei der Bearbeitung des Preußischen Gesetzes sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten, insbesondere die Begründung zum Entwurf sowie die Berichte der Kommissionen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses, eingehend berücksichtigt worden. Die Nummern der entsprechenden Artikel des Entwurfs sowie die einschlägigen Stellen der Begründung zum Entwurf und der beiden Kommissionsberichte sind unter den einzelnen Artikeln vermerkt. Auch im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Artikelüberschriften und des verschiedenen Druckes in dem Texte der Anmerkungen, ist bei dem Preußischen Gesetze das gleiche Verfahren eingehalten wie bei dem Reichsgesetze. Nur sind die Erläuterungen zu den Vorschriften des Preußischen Gesetzes, namentlich bei den mit dem Reichsgesetze nur in loserem Zusammenhange stehenden Bestimmungen, etwas knapper gehalten als dies bei dem Reichsgesetze der Fall ist. Maßgebend war hierfür wesentlich die Absicht, den Umfang des Buches nicht zu sehr anschwellen zu lassen.

Der einzige bis jetzt zum Preußischen Gesetze erschienene Kommentar von Wellstein konnte nur zum Teil berücksichtigt werden, da der Druck zur Zeit des Erscheinens dieses Kommentars schon zu weit vorgeschritten war.

Auf Abweichungen von dem bisherigen Rechtszustande in Preußen ist sowohl bei der Erläuterung zum Reichsgesetze als auch bei der zum Preußischen Gesetze überall hingewiesen. In der Einleitung ist ein kurzer Überblick über die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung der Gesetze sowie über die vorhandene Literatur gegeben.

Als Anhang sind die Bestimmungen des Bundesrats über die Führung des Genossenschaftsregisters des Vereins- und des Güterrechtsregisters, die Allgemeinen Verfügungen des Preußischen Justizministers über die Führung des Genossenschaftsregisters, des Vereinsregisters und

Digitized by Google

des Güterrechtsregisters, des Handelsregisters sowie des Schiffsregisters, die Allgemeinen Verfügungen des Preußischen Justizministers über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen sowie über das Notariat und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die vom Bundesrate zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen abgedruckt. Der mit der Handhabung der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit befaßte Jurist findet sonach die gesammten in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften in einem Buche vereinigt.

Möge das Buch sich für seinen Zweck brauchbar erweisen.

Cassel, den 1. April 1900.

A. Fuchs.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung XV

I. Entstehungsgeschichte der Gesetze (S. XV). — II. Bedeutung und Inhalt der Gesetze (S. XX). — III. Literatur (S. XXIV).

Verzeichnis der Abkürzungen XXV

Zusätze, die sich während des Drucks ergeben haben, und **Berichtigungen** . XXIX

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 1—34 1

Vorbemerkungen (S. 1). — Anwendungsgebiet der allgemeinen Vorschriften § 1 (S. 2). — Rechtshülfe § 2 (S. 7). — Gerichtsstand für Exterritoriale § 3 (S. 12). — Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände § 4 (S. 14). — Bestimmung des zuständigen Gerichts § 5 (S. 15). — Ausschließung und Ablehnung des Richters § 6 (S. 20). — Handlungen eines örtlich unzuständigen Gerichts oder eines ausgeschlossenen Richters § 7 (S. 24). — Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung, Sitzungsprotokoll § 8 (S. 25). — Dolmetscher § 9 (S. 29). — Gerichtsferien § 10 (S. 30). — Anträge und Erklärungen zum Protokolle des Gerichtsschreibers § 11 (S. 31). — Vornahme der erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen § 12 (S. 34). — Beistände und Bevollmächtigte § 13 (S. 36). — Armenrecht § 14 (S. 40). — Beweisaufnahme § 15 (S. 43). — Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen. Form ihrer Bekanntmachung § 16 (S. 57). — Berechnung von Fristen § 17 (S. 68). — Nachträgliche Abänderung einer gerichtlichen Verfügung § 18 (S. 69). — Beschwerde. 1. Zuläßigkeit. 2. Beschwerdegericht § 19 (S. 72). — 3. Befugnis zur Einlegung der Beschwerde § 20 (S. 76). — 4. Ort und Form der Einlegung § 21 (S. 80). — 5. Sofortige Beschwerde § 22 (S. 83). — 6. Begründung der Beschwerde § 23 (S. 86). — 7. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde § 24 (S. 87). — 8. Entscheidung des Beschwerdegerichts. a. Entscheidungsgründe § 25 (S. 88). — b. Eintritt der Wirksamkeit § 26 (S. 90). — 9. Weitere Beschwerde. a. Zuläßigkeit § 27 (S. 91). — b. Beschwerdegericht § 28 (S. 96). — c. Verfahren § 29 (S. 99). — 10. Nähere Bestimmungen zu §§ 19 und 28 über die Zuständigkeit § 30 (S. 102). — Zeugnisse über die Rechtskraft § 31 (S. 103). — Folgen der Aufhebung einer Verfügung § 32 (S. 105). — Ordnungsstrafen § 33 (S. 108). — Einsicht der Akten § 34 (S. 110).

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. Vormundschaftssachen §§ 35–64 115

Vorbemerkungen (S. 115). — I. Sachliche Zuständigkeit § 35 (S. 116). — II. Örtliche Zuständigkeit, und zwar: 1. Für die Vormundschaft § 36 (S. 117). — 2. Für die Pflegschaft, und zwar: a. Über Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte § 37 (S. 123). — b. Über Gebrechliche § 38 (S. 124). — c. Über Abwesende § 39 (S. 125). — d. Über eine Leibesfrucht § 40 (S. 127). — e. Über unbekannte oder ungewisse Beteiligte § 41 (S. 127). — f. Über ein Sammelvermögen § 42 (S. 128). — 3. Für einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, und zwar: a. Außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft § 43 (S. 129). — b. Für vorläufige Maßregeln § 44 (S. 132). — c. Für persönliche Angelegenheiten der Ehegatten oder das eheliche Güterrecht betreffende Verrichtungen § 45 (S. 134). — Abgabe der Vormundschaft im Inlande § 46 (S. 137). — Vormundschaft im Auslande. Abgabe der Vormundschaft an das Ausland § 47 (S. 141). — Anzeigepflicht der Standesbeamten § 48 (S. 145). — Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats § 49 (S. 147). — Anzeigepflicht der Gerichte § 50 (S. 148). — Ausnahmen von § 16 Abs. 1, und zwar: 1. Bei Feststellung des Ruhens oder Nichtmehrruhens der elterlichen Gewalt § 51 (S. 150). — 2. Bei der Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft § 52 (S. 153). — 3. Bei Ersetzung der Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft u. s. w. § 53 (S. 155). — Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vormunds, Pflegers oder Beistandes § 54 (S. 160). — Unabänderlichkeit bestimmter Verfügungen § 55 (S. 163). — Volljährigkeitserklärung § 56 (S. 166). — Sondervorschriften über die Befugnis zur Beschwerde in Vormundschaftssachen § 57 (S. 169). — Ausübung des Beschwerderechts des Mündels im Falle einer Mehrheit von Vormündern oder Pflegern § 58 (S. 181). — Ausübung des Beschwerderechts durch das Kind oder den Mündel selbst § 59 (S. 183). — Sofortige Beschwerde § 60 (S. 186). — Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht § 61 (S. 190). — Unabänderlichkeit von Verfügungen in der Beschwerdeinstanz § 62 (S. 191). — Weitere Beschwerde § 63 (S. 192). — Beschwerde gegen Entlassung eines Mitgliedes des Familienrats § 64 (S. 193).

Dritter Abschnitt. Annahme an Kindesstatt §§ 65–68 194

Vorbemerkung (S. 194). — Sachliche Zuständigkeit § 65 (S. 194). — Örtliche Zuständigkeit § 66 (S. 195). — Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses. Unabänderlichkeit § 67 (S. 197). — Rechtsmittel § 68 (S. 199).

Vierter Abschnitt. Personenstand §§ 69–71 201

Vorbemerkung (S. 201). — Zuständigkeit § 69 (S. 201). — Beschwerde § 70 (S. 203). — Randvermerke § 71 (S. 204).

Fünfter Abschnitt. Nachlaß- und Teilungssachen §§ 72–99 205

Vorbemerkungen (S. 205). — Sachliche Zuständigkeit § 72 (S. 206). — Örtliche Zuständigkeit im Allgemeinen § 73 (S. 207). — Örtliche Zuständigkeit für die Sicherung des Nachlasses § 74 (S. 210). — Nachlaßpflegschaft § 75 (S. 212). — Nachlaßverwaltung § 76 (S. 213). — Inventarfrist § 77 (S. 215). — Akteneinsicht § 78 (S. 218). — Offenbarungseid des Erben § 79 (S. 220). — Fristbestimmung bei alternativen Vermächtnissen, Wahlvermächtnissen, Vermächtnissen einer Gattung, Auflagen dieser Art, Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers durch einen

Digitized by Google

Seite

Dritten § 80 (S. 222). — Testamentsvollstrecker § 81 (S. 224). — Mehrere Testamentsvollstrecker § 82 (S. 225). — Ablieferung von Testamenten § 83 (S. 226). — Kraftloserklärung eines Erbscheins und anderer Zeugnisse § 84 (S. 229). — Ausfertigung des Erbscheins und anderer Zeugnisse und Verfügungen § 85 (S. 232). — Erbauseinandersetzung §§ 86–98 (S. 233). Befugnis zur Antragstellung § 86 (S. 234). — Inhalt des Antrags § 87 (S. 237). — Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft § 88 (S. 239). — Ladung der Beteiligten § 89 (S. 241). — Ladungsfrist § 90 (S. 243). — Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln. Versäumnisfolgen § 91 (S. 244). — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 92 (S. 254). — Endgültige Auseinandersetzung § 93 (S. 255). — Loosziehung § 94 (S. 257). — Verfahren bei Streitpunkten § 95 (S. 259).

Zusatz: Vermittelung der Auseinandersetzung durch einen Notar. Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens PrGFG Art. 21—28 260

Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar Art. 21 (S. 260). — Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des Notars. Ablehnung seitens des Notars Art. 22 (S. 264). — Umfang der dem Notar zugewiesenen Thätigkeit Art. 23 (S. 265). — Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei in dem Verfahren vor dem Notar Art. 24 (S. 268). — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Art. 25 (S. 268). — Bekanntmachung notarieller Verfügungen Art. 26 (S. 269). — Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten Art. 27 (S. 269). — Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens Art. 28 (S. 270).

Sofortige Beschwerde § 96 (S. 271). — Wirkung der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung § 97 (S. 273). — Zwangsvollstreckung § 98 (S. 275). — Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft § 99 (S. 279).

Sechster Abschnitt. Schiffspfandrecht §§ 100—124 281

Vorbemerkungen (S. 281). — Antrag auf Eintragung § 100 (S. 285). — Eintragungsbewilligung § 101 (S. 291). — Berichtigung des Schiffsregisters § 102 (S. 293). — Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs § 103 (S. 295). — Übertragung und Belastung der Forderung § 104 (S. 296). — Löschung von Pfandrechten und von diese belastenden Rechten § 105 (S. 297). — Inhalt der Eintragungsbewilligung § 106 (S. 298). — Form der Eintragungsbewilligung und anderer Voraussetzungen der Eintragung § 107 (S. 299). — Form des Eintragungsantrags und der Vollmacht zu diesem Antrage § 108 (S. 302). — Form der Zurücknahme des Eintragungsantrags und des Widerrufs der Vollmacht zum Eintragungsantrage § 109 (S. 303). — Eintragung auf Ersuchen von Behörden § 110 (S. 305). — Eintragung des Betroffenen als Voraussetzung der Eintragung § 111 (S. 306). — Eintragung aus Inhaberschuldverschreibungen, Wechseln oder anderen indossabelen Papieren § 112 (S. 308). — Datum und Unterschrift der Eintragung § 113 (S. 309). — Reihenfolge der Eintragungen § 114 (S. 310). — Löschung § 115 (S. 311). — Vermerk der Mitbelastung § 116 (S. 311). — Pfandrecht für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber § 117 (S. 313). — Eintragung eines Testamentsvollstreckers § 118 (S. 313). — Berichtigung ungesetzlicher Eintragungen § 119 (S. 315). — Vermerk der Eintragung auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe § 120 (S. 317). — Bekanntmachung der Eintragungen § 121 (S. 318). — Zulässigkeit der Beschwerde § 122

Digitized by Google

Seite

(S. 319). — Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts § 123 (S. 319). — Weitere Beschwerde § 124 (S. 320).

Siebenter Abschnitt. Handelssachen §§ 125—158 321

Vorbemerkungen (S. 321). — I. Führung des Handelsregisters. 1. Zuständigkeit § 125 (S. 322). — 2. Verfahren. a. Mitwirkung der Organe des Handelsstandes § 126 (S. 324). — b. Aussetzung einer Verfügung § 127 (S. 326). — c. Form der Anmeldungen § 128 (S. 327). — d. Antragsrecht der Notare § 129 (S. 328). — e. Form und Bekanntmachung der Eintragung § 130 (S. 329). — f. Eintragung von Zweigniederlassungen § 131 (S. 330). — 3. Ordnungsstrafverfahren. a. Voraussetzungen. Androhung der Ordnungsstrafe § 132 (S. 331). — b. Festsetzung der Ordnungsstrafe und Erneuerung der Strafandrohung § 133 (S. 334). — c. Verfahren nach Einspruchserhebung § 134 (S. 337). — d. Entscheidung über den Einspruch § 135 (S. 339). — e. Einspruch gegen die wiederholte Verfügung § 136 (S. 340). — f. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 137 (S. 342). — g. Kostenverurteilung § 138 (S. 342). — h. Sofortige Beschwerde § 139 (S. 343). — i. Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Firmengebrauch § 140 (S. 344) — 4. Löschungen von Amtswegen, und zwar: a. Löschung einer erloschenen Firma § 141 (S. 347). — b. Löschung unzulässiger Eintragungen durch das Registergericht § 142 (S. 350). — c. Löschung unzulässiger Eintragungen durch das Landgericht § 143 (S. 353). — d. Löschung eingetragener Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 144 (S. 354). — II. Sonstige den Gerichten übertragene Verrichtungen in Handelssachen. 1. Zuständigkeit § 145 (S. 361). — 2. Verfahren § 146 (S. 363). — III. Ausdehnung früherer Vorschriften, und zwar: 1. Auf Genossenschaftssachen § 147 (S. 365). — 2. Auf einzelne mit der Registerführung nicht zusammenhängende Angelegenheiten § 148 (S. 367). — IV. Dispache §§ 149—158 (S. 369). — Vorbemerkung (S. 369). — 1. Zuständigkeit § 149 (S. 369). — 2. Verfahren bei Weigerung des Dispacheurs § 150 (S. 370). — 3. Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur § 151 (S. 371). — 4. Einsicht in die Dispache und Abschriften der Dispache § 152 (S. 373). — 5. Gerichtliche Verhandlung über die Dispache. a. Antrag und Ladung § 153 (S. 373). — b. Vervollständigung der Unterlagen der Dispache § 154 (S. 378). — c. Verfahren im Termin § 155 (S. 378). — d. Verfahren bei unerledigtem Widerspruch § 156 (S. 381). — e. Beschwerde § 157 (S. 382). — f. Wirksamkeit der Bestätigung § 158 (S. 383). — Anhang: Die Kosten des Verfahrens nach §§ 149—158, PrGFG Art. 30 (S. 385).

Achter Abschnitt. Vereinssachen. Güterrechtsregister §§ 159—162 . . 386

Vorbemerkungen (S. 386). — Eintragungen in das Vereinsregister und Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Vereinen § 159 (S. 386). — Berufung einer Mitgliederversammlung § 160 (S. 388). — Eintragungen in das Güterrechtsregister § 161 (S. 389). — Bescheinigungen des Registergerichts § 162 (S. 390).

Neunter Abschnitt. Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf §§ 163—166 391

Vorbemerkungen (S. 391). — 1. Offenbarungseid § 163 (S. 392). — 2. Untersuchung von Sachen § 164 (S. 394). — 3. Verwahrung von Sachen § 165 (S. 395). — 4. Pfandverkauf § 166 (S. 396).

Digitized by Google

Seite

Zehnter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden §§ 167—184 . 397

Vorbemerkungen (S. 397). — I. Zuständigkeit 1. für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, 2. für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens, 3. für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, 4. für die Aufnahme der im BGB §§ 1718, 1720 Abs. 2 vorgesehenen öffentlichen Urkunden § 167 (S. 400). — II. Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 1. Allgemeines § 168 (S. 426). — 2. Erklärungen tauber, blinder oder stummer Personen § 169 (S. 429). — 3. Ausschließung von der Mitwirkung bei der Beurkundung, und zwar: a. Wegen des Verhältnisses zu einem Beteiligten § 170 (S. 432). — b. Wegen Zuwendung an eine mitwirkende Person oder an einen Angehörigen der letzteren § 171 (S. 434). — c. Wegen des Verhältnisses zu dem beurkundenden Richter oder Notar § 172 (S. 436). — d. Wegen sonstiger Gründe § 173 (S. 436). — 4. Anwesenheit der Mitwirkenden § 174 (S. 438). — 5. Protokoll. a. Sprache § 175 (S. 439). — b. Inhalt § 176 (S. 439). — c. Förmlichkeiten bei der Aufnahme § 177 (S. 445). — 6. Zuziehung eines Dolmetschers, und zwar: a. Bei der Verhandlung mit einem stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Beteiligten § 178 (S. 449). — b. Bei der Verhandlung mit einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten § 179 (S. 450). — c. Ausschluß des Dolmetschers von der Mitwirkung § 180 (S. 455). — 7. Beurkundung von Versteigerungen § 181 (S. 455). — 8. Ausfertigung gerichtlicher Protokolle § 182 (S. 458). — Anhang. Landesgesetzliche Vorschriften für gerichtliche oder notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte PrGFG Art. 53—59. Anwendungsgebiet des dritten Titels des vierten Abschnitts des PrGFG Art. 53 (S. 469). — Wesentlicher Inhalt der Urkunde Art. 54 (S. 469). — Regelmäßige Form der Beurkundung Art. 55 (S. 470). — Ausnahmsweise zulässige Form der Beurkundung Art. 56 (S. 471). — Form der Beglaubigung von Abschriften Art. 57 (S. 471). — Form der Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde Art. 58 (S. 473). — Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber Art. 59 (S. 473). — III. Verfahren bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens § 183 (S. 474). — IV. Zuständigkeit der Geschwaderauditeure § 184 (S. 478).

Elfter Abschnitt. Schlußbestimmungen §§ 185—200 479

Vorbemerkung (S. 479). — I. Inkrafttreten. Verhältnis zum Reichsrecht und Landesrecht im Allgemeinen § 185 (S. 479). — II. Änderung von Reichsgesetzen, und zwar: 1. Des Personenstandsgesetzes § 186 (S. 480). — 2. Des Genossenschaftsgesetzes § 187 (S. 481). — 3. Des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch § 188 (S. 482). — III. Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze. Vorbemerkung zu §§ 189—200 (S. 482). — 1. Allgemeiner Vorbehalt § 189 (S. 483). — 2. Besondere Vorbehalte, und zwar: a. Vorsitz im Familienrat § 190 (S. 484). — b. Öffentliche Urkunden nach BGB §§ 1718, 1720 Abs. 2. Öffentliche Beglaubigung § 191 (S. 484). — c. Vermittelung der Erbauseinandersetzung von Amtswegen § 192 (S. 486). — d. Zuständigkeit nichtgerichtlicher Behörden oder der Notare für die Vermittelung von Auseinandersetzungen § 193 (S. 486). — e. Verfahren vor nichtgerichtlichen Behörden § 194 (S. 487). — f. Vorentscheidung des Amtsgerichts bei Anfechtung der Entscheidungen nichtgerichtlicher Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden

Digitized by Google

Seite

§ 195 (S. 489). — g. Volljährigkeitserklärung durch die Zentralstelle eines Bundesstaates § 196 (S. 491). — h. Aufbewahrung der Nebenregister bei Landgerichten § 197 (S. 492). — i. Zuziehung einer Urkundsperson an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen § 198 (S. 492). — k. Zuständigkeit für die weitere Beschwerde § 199 (S. 493). — l. Übergangsvorschriften und Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes § 200 (S. 494).

Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften Art. 1—18 498

Vorbemerkung (S. 498). — I. Anwendbarkeit von allgemeinen Vorschriften des RGFG auf landesgesetzliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Art. 1 (S. 498). — II. Mitwirkung des Gerichtsschreibers Art. 2 (S. 499). — III. Anfechtung gerichtlicher Verfügungen Art. 3—8 (S. 499). — 1. Im Allgemeinen Art. 3 (S. 499). — 2. Beschwerde Art. 4 (S. 500). — 2. Sofortige Beschwerde Art. 5 (S. 500). — 4. Anwendbarkeit von Vorschriften des RGFG über die Beschwerde Art. 6 (S. 500). — 5. Zuständigkeit des Kammergerichts für die weitere Beschwerde Art. 7 (S. 500). — 6. Weitere Zuständigkeit des Kammergerichts für die weitere Beschwerde Art. 8 (S. 501). — IV. Kostenvorschriften Art. 9—14 (S. 501). 1. Kostenerstattung unter den Beteiligten Art. 9 (S. 501). — 2. Kostenfestsetzung Art. 10 (S. 505). — 3. Anfechtung der Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und Anfechtung der Kostenfestsetzungsbeschlusses Art. 11 (S. 506). — 4. Abänderung des Kostenfestsetzung Art. 12 (S. 507). — 5. Erstattung zuviel gezahlter Kosten Art. 13 (S. 508). — 6. Zwangsvollstreckung aus Kostenentscheidungen und Kostenfestsetzungen Art. 14 (S. 509). — V. Zwangsgewalt des Gerichts Art. 15 bis 17 (S. 509). — Vorbemerkung (S. 509). — 1. Mittelbarer Zwang Art. 15, 16 (S. 509). — a. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Vornahme oder der Unterlassung von Handlungen oder der Duldung der Vornahme von Handlungen. Ordnungsstrafen Art. 15 (S. 509). — b. Kostenverurteilung bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe und Vollstreckung einer Ordnungsstrafe Art. 16 (S. 511). — 2. Unmittelbarer Zwang Art. 17 (S. 511). — VI. Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen Art. 18 (S. 515).

Zweiter Abschnitt. Nachlaß- und Teilungssachen Art. 19—28 515

Vorbemerkung (S. 515). — Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden und der Gemeindebehörden zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses Art. 19 (S. 516). — Sicherung staatlicher Akten und Gelder im Falle des Todes von Beamten Art. 20 (S. 516). — Vermittelung der Erbauseinandersetzung und der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft durch einen Notar Art. 21—28 (S. 516).

Dritter Abschnitt. Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen 516

Vorbemerkung (S. 516). — Vereins- und Güterrechts-Register, Handels- und Schiffs-Register Art. 29 (S. 517). — Kosten der Dispache Art. 30 (S. 517).

Digitized by Google

Seite

Vierter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden Art. 31—65 518

Erster Titel. Zuständigkeit Art. 31—39 518

Vorbemerkung (S. 518). — Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare Art. 31 (S. 518). — Zuständigkeit anderer Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehener Personen Art. 32 (S. 518). — Freiwillige Versteigerung eines Grundstücks durch Amtsgerichte oder Notare Art. 33 (S. 518). — Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden und von Versicherungen an Eidesstatt zwecks Wahrnehmung von Rechten im Auslande sowie für die Beeidigung von Sachverständigen Art. 34 (S. 518). — Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für die Beglaubigung von Abschriften Art. 35 (S. 518). — Zuständigkeit für die Beurkundung behufs Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde Art. 36 (S. 518). — Übertragung der Ausführung eines Geschäfts seitens des Amtsgerichts an andere Beamten Art. 38 (S. 519). — Beurkundung außerhalb der Grenzen des beurkundenden Beamten Art. 39 (S. 519).

Zweiter Titel. Urkunden über Rechtsgeschäfte Art. 40—52 . . 519

Vorbemerkung (S. 519). — Zweifel an der Geschäftsfähigkeit oder Einsicht eines Beteiligten oder an der Gültigkeit des Geschäfts. Verstoß des Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder offenbare Ungültigkeit eines Geschäfts Art. 40 (S. 520). — Beurkundung der Erklärung eines Tauben Art. 41 (S. 520). — Verwahrung der Urschrift des gerichtlichen oder notariellen Protokolls Art. 42 (S. 520). — Zuständigkeit für die Erteilung von Ausfertigungen Art. 43 (S. 520). — Aushändigung der Urschrift Art. 44 (S. 520). — Form der gerichtlichen Ausfertigungen notarieller Protokolle und der notariellen Ausfertigungen Art. 45 (S. 520). — Inhalt der Ausfertigungen Art. 46 (S. 520). — Ausfertigung im Auszuge Art. 47 (S. 521). — Anlagen des Protokolls Art. 48 (S. 521). — Recht auf Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften Art. 49 (S. 521). — Einsicht der notariellen Protokolle und Erteilung von Abschriften Art. 50 (S. 521). — Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch den Gerichtsschreiber. Entscheidung bei Verweigerungen der Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften oder der Gestattung der Einsicht Art. 51 (S. 521). — Rechte von Behörden oder Beamten auf Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden Art. 52 (S. 521).

Dritter Titel. Sonstige Urkunden Art. 53—62 522

Vorbemerkung (S. 522). — Anwendungsgebiet des dritten Titels des vierten Abschnitts des PrGFG Art. 53 (S. 522). — Wesentlicher Inhalt der Urkunde Art. 54 (S. 522). — Regelmäßige Form der Urkunde Art. 55 (S. 522). — Ausnahmsweise zulässige Form der Beurkundung Art. 56 (S. 522). — Form der Beglaubigung von Abschriften Art. 57 (S. 522). — Form der Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde Art. 58 (S. 522). — Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber Art. 59 (S. 522). — Einzelne Verfahrensvorschriften betreffend die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens Art. 60 (S. 523). — Verwahrung der Urschriften. Recht auf Erteilung von Ausfertigungen und von Abschriften und auf Einsicht Art. 61 (S. 522). — Wechselproteste Art. 62 (S. 523).

Vierter Titel. Äußere Form der Urkunden Art. 63—65 523

Vorbemerkung (S. 523). — Verbindung der einzelnen Bogen einer Urkunde Art. 63 (S. 523). — Abkürzungen, Rasuren, Zusätze, Änderungen Art. 64 (S. 524). — Vernichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden Art. 65 (S. 525).

Digitized by Google

Seite

Fünfter Abschnitt. Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken Art. 66—76 525

Vorbemerkung (S. 525). — Nachweis der Verfügungsbefugnis. Dispositiver Charakter der Vorschriften Art. 66 (S. 526). — Beizubringende Urkunden. Fristen Art. 67 (S. 527). — Inhalt der Terminsbestimmung Art. 68 (S. 528). — Veröffentlichung der Terminsbestimmung Art. 69 (S. 529). — Bekanntmachung der Terminsbestimmung an den Antragsteller Art. 70 (S. 529). — Recht auf Einsicht der Unterlagen Art. 71 (S. 530). — Verfahren im Versteigerungstermine Art. 72 (S. 531). — Sicherheitsleistung für ein Gebot Art. 73 (S. 531). — Fortsetzung der Versteigerung Art. 74 (S. 531). — Versteigerung von Grundstücken juristischer Personen Art. 75 (S. 531). — Versteigerung eines Bergwerkseigentums Art. 76 (S. 532).

Sechster Abschnitt. Amtsstellung der Notare Art. 77—103 532

Vorbemerkung (S. 532). — Fähigkeit zum Amte eines Notars Art. 77 (S. 533). — Ernennung Art. 78 (S. 533). — Amtssitz Art 79 (S. 534). — Amtsbezirke Art. 80 (S. 534). — Vereidigung Art. 81 (S. 535). — Übernahme von Gemeindeämtern u. s. w. durch einen Notar Art. 82 (S. 536). — Verweigerung der Dienste seitens des Notars. Gebührenfreiheit bei Armut Art. 83 (S. 536). — Ausschließung und Befangenheit des Notars. Gerichtssprache und Dolmetscher Art. 84 (S. 538). — Pflicht zur Ablehnung der Vornahme von Amtshandlungen Art. 85 (S. 538). — Beeidigung eines Dolmetschers bei einer Amtshandlung eines Notars Art. 86 (S. 539). — Zuständigkeit für Siegelungen und Entsiegelungen Art. 87 (S. 539). — Weitere Zuständigkeit der Notare Art. 88 (S. 540). — Übernahme der Gewährleistung seitens des Notars Art. 89 (S. 540). — Pflicht des Notars zur Verschwiegenheit Art. 90 (S. 541). — Aufsichtsbehörden Art. 91 (S. 541). — Inhalt des Aufsichtsrechts Art. 92 (S. 541). — Weiterer Inhalt des Aufsichtsrechts und Verfahren bei dessen Ausübung Art. 93 (S. 541). — Disziplinarstrafen Art. 94 (S. 543). — Notariatsregister Art. 95 (S. 543). — Verwahrungsbuch Art. 96 (S. 544). — Verwahrung der Akten eines Notars durch einen anderen Notar Art. 97 (S. 544). — Pflicht des Amtsgerichts zur Verwahrung der Akten des Notars Art. 98 (S. 545). — Vertretung des Notars Art. 99 (S. 545). — Vermerk der Vertretung im Notariatsregister Art. 100 (S. 546). — Amtsführung des Vertreters Art. 101 (S. 546). — Verwahrung der Papiere des Notars bei dessen Ausscheiden, Tod oder Versetzung Art. 102 (S. 547).

Siebenter Abschnitt. Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Art. 104—127 549

Vorbemerkungen (S. 549). — Zuständigkeit des Dorfgerichts für die Sicherung des Nachlasses Art. 104 (S. 551). — Benachrichtigung des Amtsgerichts durch das Dorfgericht bei Nachlaßsicherung Art. 105 (S. 552). — Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts Art. 106 (S. 553). — Beauftragung des Dorfgerichts mit Sicherungsmaßregeln Art. 107 (S. 553). — Aufnahme von Vermögensverzeichnissen durch das Dorfgericht Art. 108 (S. 554). — Zuständigkeit des Dorfgerichts für Versteigerungen und Verpachtungen Art. 109 (S. 555). — Besetzung des Dorfgerichts. Aufsichtsrecht Art. 110 (S. 555). — Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 104—109 auf andere Ortsbehörden Art. 111 (S. 556). — Vornahme öffentlicher Versteigerungen durch die Ortsbehörden Art. 112

Digitized by Google

Seite

(S. 556). — Zuständigkeit der Ortsbehörden für vorbereitende Akte Art. 113 (S. 557). — Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Beurkundung von Gesindedienstverträgen und für die Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen Art. 114 (S. 557). — Zuständigkeit der Ortsbehörden für Unterschriftsbeglaubigungen Art. 115 (S. 558). — Unterstützung der Gerichte durch die Ortsbehörden Art. 116 (S. 560). — Ausnahme von Art. 111—116 bezüglich der Amtsgerichtssitze Art. 117 (S. 560). — Zuständigkeit der Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein Art. 118 (S. 560). — Aufhebung bestehender Vorschriften über die Zuständigkeit der Ortsbehörden Art. 119 (S. 561). — Aufsicht über die Ortsbehörden Art. 120 (S. 563). — Zuständigkeit für die Nachlaßsicherung in Kurhessen Art. 121 (S. 564). — Errichtung neuer Ortsgerichte und deren Zuständigkeit, und zwar: a. Im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt mit Ausnahme des Bezirks Ehrenbreitstein Art. 122 (S. 564). — b. Im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein Art. 123 (S. 565). — Erweiterung des Wirkungskreises der Ortsgerichte Art. 124 (S. 567). — Beeidigte Auktionatoren Art. 125 (S. 568). — Regelung des Verfahrens vor den im siebenten Abschnitte bezeichneten Behörden und Beamten Art. 126 (S. 569). — Aufnahme von Taxen Art. 127 (S. 570).

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen Art. 128—145 570

Vorbemerkung (S. 570). — Regelung des Verfahrens für gewisse Angelegenheiten durch den Justizminister Art. 128 (S. 570). — Aufbewahrung der von Auditeuren aufgenommenen privilegirten militärischen Testamente Art. 129 (S. 571). — Änderungen des AG z. DGBG Art. 130 (S. 571). — Befähigung der Gerichtsschreibergehülfen zur Vornahme der Gerichtsschreibergeschäfte Art. 131 (S. 579). — Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten Art. 132 (S. 579). — Zuständigkeit für die den Gerichten des Rheinischen Rechts in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegenden Geschäfte Art. 133 (S. 581). — Abänderung der Gebührenordnung für Notare Art. 134 (S. 581). — Neue Bekanntmachung der Gebührenordnung für Notare Art. 135 (S. 585). — Vorbehalte der Art. 57, 58 des EG z. BGB Art. 136 (S. 585). — Zuständigkeit für Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen des hohen Adels Art. 137 (S. 585). — Verweisung auf außer Kraft gesetzte Vorschriften Art. 138 (S. 586). — Übergangsbestimmungen Art. 139 (S. 586). — Anfechtung einer vor dem Inkrafttreten des BGB erlassenen Entscheidung Art. 140 (S. 588). — Übergangsbestimmungen für das Ordnungsstrafverfahren in Handelssachen Art. 141 (S. 588). — Übergangsbestimmung für die Berichtigung von Standesregistereintragungen Art. 142 (S. 589). — Übergangsbestimmung für das Notariat des Rheinischen Rechts Art. 143 (S. 589). — Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen Art. 144 (S. 590). — Inkrafttreten Art. 145 (S. 597).

Anlagen 598

Sachregister 696

Digitized by Google

Einleitung.

I. Entstehungsgeschichte der Gesetze.

A. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wegen der Begriffsbestimmung und der Abgrenzung des Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit vgl. Anm. 1 zu § 1) war bisher, soweit es nicht auf Gerichtsgebrauch beruhte, durch das Landesrecht geregelt, vielfach nur in der Form von Einzelvorschriften, in einzelnen Staaten auch durch besondere Gesetze und Verordnungen. Von Gesetzen und Verordnungen der letzteren Art kommen besonders in Betracht die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Teil II für die altpreußischen Provinzen, für Württemberg das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, für Sachsen die Justizministerialverordnung vom 9. Januar 1865, für Baden das Gesetz, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (Rechtspolizeigesetz) vom 6. Februar 1879 und die Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) und für die Notare (Notariatsordnung) vom 2. November 1889, für Hessen das Gesetz, das Verfahren in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879. Einzelvorschriften enthalten für die meisten Bundesstaaten namentlich die zu den Reichsjustizgesetzen erlassenen Ausführungsgesetze.

Bereits von der ersten Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde im Jahre 1881 der Entwurf eines Gesetzes „über das Verfahren in Vormundschaftssachen und sonstigen das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten" ausgearbeitet. Dieser Entwurf stellte jedoch nur die für die einheitliche Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Bestimmungen aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1888 wurde die erste Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Ge-

Digitized by Google

setzbuchs mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Gesetze über das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege beauftragt. Der auf Grund dieses Auftrags noch im Jahre 1888 ausgearbeitete Entwurf, welcher auch Vorschriften über das Verfahren in Nachlaßsachen enthielt, kam jedoch in der Kommission nicht mehr zur Beratung, weil die Kommission am 31. März 1889 geschlossen wurde.

Von der durch Beschluß des Bundesrats vom 4. Dezember 1890 berufenen zweiten Kommission wurde darauf folgender Beschluß gefaßt:

> „Die Kommission erachtet es für notwendig, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein Reichsgesetz soweit geregelt werden, als zur einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist".

In Ausführung dieses Beschlusses strich die zweite Kommission aus dem ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anzahl von Vorschriften, als zu dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörig, und verwies sie in das in Aussicht genommene Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Bundesrat gab seiner Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kommission dadurch Ausdruck, daß er dem Art. 1 des EG zum BGB folgende Fassung gab:

> „Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am . . . . gleichzeitig mit einem Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft".

Mit Rücksicht auf die neue Redaktion des Handelsgesetzbuchs war aber auch die Aufnahme von Vorschriften zur einheitlichen Durchführung der im Handelsgesetzbuch den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege erforderlich geworden. In der Einleitung der Denkschrift zum Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs (Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3142) war deshalb bemerkt:

> „Einen ferneren Gegenstand gesetzlicher Anordnung bildet die Zuständigkeit und das Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Handelssachen. An einheitlichen Bestimmungen hierüber fehlt es gegenwärtig; der Erlaß entsprechender reichsgesetzlicher Vorschriften ist aber unumgänglich. Die betreffenden Vorschriften werden am zweckmäßigsten in dem Rahmen des auch zur Ausführung des BGB's erforderlichen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden."

Digitized by Google

Daraufhin wurde im Reichsjustizamt ein neuer Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgearbeitet, welcher im Reichsanzeiger (Erste Beilage zu Nr. 246 vom 19. Oktober 1897) veröffentlicht wurde.[1]) Nach Durchberatung im Bundesrate, welche zu einigen unwesentlichen Abänderungen (namentlich zu §§ 6, 69, 85, 88, 94) führte, wurde er vom Reichskanzler dem Reichstage vorgelegt (Drucksachen des Reichstags 1897/98 Nr. 21).[2])

Durch Beschluß des Reichstags vom 3. Dezember 1897 wurde der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Die Kommission konstituirte sich am 7. Dezember 1897, wählte zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. v. Buchka, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. v. Cuny und unterzog den Gesetzentwurf unter Abstandnahme von einer Generaldiskussion zwei Lesungen, von denen die erste sieben Sitzungen, die zweite eine Sitzung in Anspruch nahm.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Beratungen Teil:

1. Die Bevollmächtigten zum Bundesrate, bezw. Stellvertreter
Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts,
Dr. Gutbrod, Direktor im Reichsjustizamt,
v. Schnell, Königlich Bayerischer Ministerialrat,
Dr. Fischer, Königlich Sächsischer Geheimer Rat,
v. Schicker, Königlich Württembergischer Ministerialdirektor,
Dr. v. Jagemann, Großherzoglich Badischer Geheimer Rat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister,
Dr. Langfeld, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Ministerialrat;
2. Die Kommission des Bundesrats:
Dr. Hoffmann, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat,
Dr. Struckmann, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat,
Dr. Küntzel, Königlich Preußischer Oberlandesgerichtspräsident.

Nach Schluß der ersten Lesung wählte die Kommission behufs Redigierung der angenommenen Beschlüsse einen Redaktionsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Abgeordneten Dr. Spahn und Kauffmann und dem Berichterstatter, Abgeordneten Wellstein.

In der Kommission sind verschiedene Einzelbestimmungen hinzugefügt und eine Anzahl von Vorschriften geändert worden, ohne daß dadurch der Entwurf im Wesentlichen berührt worden ist. Die Abänderungen

1) Hier als E. I bezeichnet. 2) Hier als E. II bezeichnet.

Digitized by Google

sind bei den einzelnen Paragraphen angegeben. Der Kommissionsbericht ist datiert vom 3. Februar 1898. Beigefügt waren demselben folgende Resolutionen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

I. Das Kostenwesen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich einheitlich zu gestalten,

II. einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Notariatswesen thunlichst einheitlich ordnet.

Im Reichstage fand am 15. Februar 1898 die zweite Lesung statt, in welcher der Entwurf en bloc mit den Resolutionen der Kommission angenommen wurde. Die dritte Lesung fand am 10. März 1898 statt und führte zur Annahme des Entwurfs im Allgemeinen nach den Beschlüssen der Kommission, nur mit einer Abänderung zu § 175 des Entwurfs (§ 179 des Gesetzes).

Nachdem der Entwurf in der durch die Beschlüsse des Reichstags abgeänderten Gestalt in der Sitzung vom 12. Mai 1898 die Zustimmung des Bundesrats erhalten hatte, wurde er unter dem 17. Mai 1898 als Gesetz vom Kaiser vollzogen und in Nr. 21 des Reichsgesetzblatts von 1898 (S. 189 bis 229) verkündet. Eine neue Bekanntmachung des Gesetzes ist auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze (RGBl. S. 342 ff.), durch den Reichskanzler am 20. Mai 1898 in Nr. 25 des Reichsgesetzblatts von 1898 (S. 771 bis 809) erfolgt. In dieser Bekanntmachung sind die in dem Gesetze enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt durch Verweisungen auf die durch den Reichskanzler bekannt gemachten neuen Texte dieser Gesetze ersetzt.

B. Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. Januar 1899 wurde der durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervorgerufene, im Preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit am 31. Januar 1899 dem Abgeordnetenhause unterbreitet.

Der Entwurf — Nr. 35 der Drucksachen — wurde gemeinschaftlich mit dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buche durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1899 einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen und kam daselbst, nachdem der letztere Entwurf im Wesentlichen erledigt war, zur Beratung.

Vorsitzender der Kommission war der Abgeordnete Dr. Porsch. Die Kommission unterzog ihn, unter Abstandnahme von einer Generaldiskussion, zwei Lesungen, von denen die erste sieben, die zweite zwei Sitzungen in Anspruch nahm.

Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung nahmen an der Beratung Teil:

Justizminister Schönstedt, Oberlandesgerichtspräsident, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat Dr. Küntzel, die Geheimen Ober-Justizräte Mügel, Vierhaus, Dr. Holtgreven, Amtsgerichtsrat Greiff, Amtsrichter Dr. Struckmann, Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Hermes, Geheimer Regierungsrat Dr. Holtermann, die Regierungs-Assessoren Schimmelpfennig und Dr. Hoffmann.

Der Bericht der Kommission ist datiert vom 27. Juni 1899. Berichterstatter waren für den ersten bis fünften Abschnitt der Abgeordnete Wellstein, für den sechsten bis achten Abschnitt der Abgeordnete Schettler.

Durch Beschlüsse der Kommission hat der Entwurf eine wesentliche Umgestaltung nicht erfahren. Es sind nur Aenderungen einzelner Bestimmungen vorgenommen und eine Reihe von Zusätzen gemacht worden.

Die zweite und dritte Lesung im Abgeordnetenhause erfolgten in der 86. Sitzung vom 1. Juli und in der 87. Sitzung vom 3. Juli 1899 und bewirkten nur geringfügige Aenderungen gegenüber den von der Kommission gefaßten Beschlüssen.

Der darauf an das Herrenhaus gelangte Entwurf wurde durch Beschluß dieses Hauses vom 3. Mai 1899 der verstärkten (IV.) Kommission für Justiz-Angelegenheiten überwiesen. Die Kommission hat den Entwurf in zwei Sitzungen durchberaten. Vorsitzender der Kommission war der Präsident des Kammergerichts Dr. Drenkmann. An den Sitzungen haben Seitens der Königlichen Staatsregierung Teil genommen:

1. der Justizminister Schönstedt,
2. der Wirkliche Geheime Ober-Justizrat, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Küntzel,
3. der Geheime Ober-Justizrat Vierhaus,
4. der Geheime Ober-Justizrat Mügel,
5. der Amtsgerichtsrat Greiff,
6. der Amtsrichter Dr. Struckmann,
7. der Geheime Regierungsrat Dr. Holtermann,
8. der Wirkliche Geheime Kriegsrat Dr. Mielcke.

Digitized by Google

Den Bericht erstattete der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Persius. Der Bericht ist datiert vom 3. August 1899. Das Plenum beschloß in der 18. Sitzung vom 24. August die unveränderte Annahme der ihm gemachten Vorlage.

Der Entwurf wurde darauf am 21. September 1899 als Gesetz vom Könige vollzogen und in Nr. 31 der Preußischen Gesetz-Sammlung S. 249 verkündet.

II. Bedeutung und Inhalt der Gesetze.

A. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Bedeutung.

Bei der durch Art. 1 des EG z. BGB. vorgesehenen reichsgesetzlichen Regelung des Verfahrens für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welches bisher im wesentlichen die Landesgesetze maßgebend waren, ist zunächst davon ausgegangen, daß die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sei. Dasselbe Bedürfnis machte sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des Handelsgesetzbuchs auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend. Nicht minder erschien es aber empfehlenswert, bei diesem Anlasse das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und bisher nach den vielfach von einander abweichenden landesgesetzlichen Vorschriften zu erledigen waren. Eine einheitliche Regelung in dem bezeichneten Sinne war schon insofern geboten, als dadurch der Bevölkerung und den Behörden die Unzuträglichkeiten erspart werden, welche mit einer Verschiedenheit des Verfahrens auf den in Frage stehenden Gebieten verbunden sind. Zugleich erschien auch eine gleichmäßige Regelung des Verfahrens bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften, abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Formen für die Testamentserrichtung sowie für den Abschluß eines Erbvertrags (§§ 2233—2245, 2276), durch die Bedürfnisse des Verkehrs geboten.

Das Gesetz enthält keine erschöpfende Regelung des Verfahrens auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sondern beschränkt sich, dem oben hervorgehobenen Ausgangspunkt entsprechend, auf die Aufstellung der zur gleichmäßigen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erforderlichen Vorschriften. Der so begrenzten Aufgabe entsprechend, ermächtigt das Gesetz im § 200 Abs. 1 die Landesgesetzgebung, Vorschriften zu seiner Ergänzung und Ausführung auch insoweit zu erlassen, als besondere Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht ge-

Digitized by Google

troffen sind. Außerdem ist im § 1 des Gesetzes bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts nur für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, welche durch eine reichsgesetzliche Vorschrift den Gerichten übertragen sind. (Darüber vgl. die Anmerkungen zu § 1).

Die in verschiedenen, das materielle Recht enthaltenden Reichsgesetzen sich findenden Vorschriften, welche wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem materiellen Recht in jene Gesetze aufgenommen worden sind, werden durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht berührt (§ 185). Dahin gehören z. B. BGB. §§ 3, 21, 37, 50, 59 ff., 132, 176, 261, 1316—1322, 1558—1563, 1827, 1847, 1858 ff., 2231 ff., 2276, 2353 ff.; HGB. §§ 8 ff., 146 Abs. 1, 157 Abs. 2, 192 Abs. 3, 266 Abs. 2, 268 Abs. 2, 295 Abs. 2, 302 Abs. 2, 319; Genossensch. Ges. §§ 147 ff.; BSchG. §§ 135, 136; Musterschutzges. §§ 7 ff.; Börsenges. §§ 54 ff.

2. Inhalt.

Das Gesetz zerfällt in elf Abschnitte. Der erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften, §§ 1—34) enthält die Bestimmungen, welche für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gemeinsam gelten; sie beziehen sich namentlich auf die Rechtshülfe (§ 2), die Zuständigkeit (§§ 3—5, 7), die Gerichtssprache, die Sitzungspolizei und die Beratung und Abstimmung (§§ 8, 9), auf die Gerichtsferien (§ 10), das Beweisaufnahmeverfahren (§ 14), die Bekanntmachung der Verfügungen (§ 15), die Befugnis zur Änderung einer bereits bekannt gemachten Verfügung und auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 17—29, 31), die Wirksamkeit abändernder Verfügungen (§ 32), die Ordnungsstrafen (§ 33) und die Einsicht der Gerichtsakten sowie die Erteilung von Abschriften aus ihnen (§ 34). Im zweiten Abschnitt sind die Vormundschaftssachen geregelt (§§ 35—64). Es folgen im dritten Abschnitte Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt (§§ 65—68) und im vierten Abschnitte Vorschriften über den Personenstand (§§ 69—71). Der fünfte Abschnitt enthält Bestimmungen über Nachlaß- und Teilungssachen (§§ 72—99). Der sechste Abschnitt (Schiffspfandrecht) ordnet das Verfahren bei der Eintragung von Pfandrechten in das Schiffsregister (§§ 100—104). Der siebente Abschnitt betrifft die Handelssachen und giebt insbesondere Vorschriften über die Führung des Handelsregisters und das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache (§§ 125—158). Hieran schließen sich im achten Abschnitte Vorschriften über das Vereinsregister und einige andere Fragen des Vereinsrechts sowie über das Güterrechtsregister (§§ 159—162). Im neunten Abschnitt sind Vorschriften über den Offenbarungseid, die Untersuchung und Ver-

Digitized by Google

wahrung von Sachen und den Pfandverkauf zusammenfaßt (§§ 163—166). Der zehnte Abschnitt handelt von der Zuständigkeit zur Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden sowie von der Form, in welcher solche Urkunden aufzunehmen sind (§§ 167—184). Das Gesetz schließt sich bei dieser Regelung in der Hauptsache den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Testament und den Erbvertrag an, berücksichtigt aber zugleich die Vorschriften der geltenden Landesgesetze. Der elfte und letzte Abschnitt (§§ 185—200) enthält Schlußbestimmungen und stellt namentlich das Verhältnis des Gesetzes zu den Landesgesetzen fest.

B. Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Bedeutung.

Für die Gestaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Landesgesetzgebung durch den Vorbehalt des § 200 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach zur Ergänzung und Ausführung des Reichsgesetzes landesgesetzlich auch insoweit Bestimmungen erlassen werden dürfen, als dies im Reichsgesetze nicht ausdrücklich gestattet ist, ein weiter Raum gelassen. Dieser ist außerdem noch dadurch erweitert, daß das Reichsgesetz sich nur auf die reichsgesetzlich den Gerichten übertragenen Angelegenheiten bezieht, infolge dessen die Lehn-, Fideikommiß- und Stiftungssachen, die Angelegenheiten der Höfegesetze und der Landgüterordnungen, die Führung der Grundbücher, die Führung des Registers für Wassergenossenschaften, die den Amtsgerichten durch die Hinterlegungsordnung zugewiesenen Geschäfte, die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügungen, die Urkundsthätigkeit, die Aufnahme gerichtlicher Taxen u. s. w. ganz der Preußischen Landesgesetzgebung anheimfallen. Der Landesgesetzgebung fiel daher hier ebenso wie bei der Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine doppelte Aufgabe zu, nämlich erstens, die notwendigen Ergänzungen und Unterlagen zur Durchführung des Reichsgesetzes zu schaffen, und zweitens in betreff der den Einzelstaaten ganz überlassenen Rechtsgebiete eine Ausgleichung der Verschiedenheit des Rechts in der Monarchie und dessen Neugestaltung nach Maßgabe des Reichsrechts vorzunehmen. Die erste Aufgabe ist, wenn man mit der Begründung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 3 Nr. 10) davon ausgeht, daß die Urkundsthätigkeit in gewissem Umfange bereits durch Reichsgesetz (RGFG. §§ 167 ff.) den Gerichten übertragen sei (vgl. dagegen für die entgegengesetzte Meinung Anm. 3 II c, α zu § 1, Vorbem. 4 zum 10. Abschnitt,

Digitized by Google

Anm. 1b zu § 167, Anm. 2c zu § 182 [Anm. III zu Art. 49]), vollständig durchgeführt worden, die zweite Aufgabe ist zwar nicht vollständig erschöpfend, aber doch in weitem Maße und in mehreren Beziehungen vollständig erfüllt.

2. Inhalt.

Das Gesetz zerfällt in acht Abschnitte. Der erste, aus 18 Artikeln bestehend, enthält allgemeine Vorschriften, die im Wesentlichen, doch nicht in allen Beziehungen, den allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechen. Er dehnt die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes, soweit thunlich, auf solche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind (Art. 1, 3—6) und trifft daneben selbständige Bestimmungen, welche für die reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gemeinsam gelten; die letzteren beziehen sich namentlich auf die Pflicht zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 9 ff.) und auf die Zwangsgewalt der Gerichte (Art. 15 ff.). Im zweiten Abschnitte (Art. 19—28) sind ergänzende Vorschriften für Nachlaß- und Teilungssachen getroffen (RGFG. §§ 72 ff.). Der dritte Abschnitt (Vereins- und Güterrechtsregister, Schiffsregister und Handelssachen, Art. 29, 30) enthält außer Bestimmungen, die sich auf die Registerführung beziehen, Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch ein gerichtliches Verfahren zur Bestätigung der Dispache entstehen (RGFG. §§ 100 ff., 125 ff., 149 ff., 159 ff.). Es folgen im vierten Abschnitte Vorschriften über gerichtliche und notarielle Urkunden (Art. 31—65; vgl. RGFG. §§ 167 ff.) und im fünften Abschnitte Vorschriften über das Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken (Art. 66—76). Der sechste Abschnitt regelt die Amtsstellung der Notare (Art. 77—103). Der siebente Abschnitt, der die Überschrift trägt „Besondere Gerichte, Mitwirkung der Gemeindebeamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit", handelt namentlich von der Zuständigkeit der Dorfgerichte im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts sowie der Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt (Art. 104—127). Der achte Abschnitt (Art. 128—145) enthält Schlußbestimmungen, darunter insbesondere auch Vorschriften über die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze. Mehrfache Abänderungen erleidet vor allem das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (Art. 130); aufgehoben aber werden unter anderem die verschiedenen in Preußen geltenden Notariatsgesetze und fast der ganze zweite Teil der Allgemeinen Gerichtsordnung (Art. 144).

Digitized by Google

III. Literatur.

1. Die **Materialien zu dem Reichsgesetz** über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind abgedruckt in dem Werke: „Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes herausgegeben von C. Hahn, fortgesetzt von B. Mugdan." Bd. 7, S. 1—212 (Berlin, R. v. Deckers Verlag). Ferner ist der Text mit den Materialien von Carl Heymanns Verlag, Berlin 1898, herausgegeben.

2. Die **Materialien zu dem Preußischen Gesetze** über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind mit dem Text in einer Ausgabe in Karl Heymanns Verlag, Berlin 1899, abgedruckt.

3. **Arbeiten über den Entwurf des Reichsgesetzes und einzelne Fragen** des Reichsgesetzes sind veröffentlicht im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 13 S. 313 ff. (von Jastrow und Ring), in der deutschen Juristenzeitung 1897 S. 460 (von Weißler), 1898 S. 16 (von Eck), 1898 S. 25 (von Eccius), 1898 S. 96 (von Riesenfeld), 1898 S. 161 (von Schiffer), 1898 S. 293 (von Weißler), 1898 S. 491 (von Kockerols), 1899 S. 18 (von Delius), 1899 S. 79 (von Endemann), 1899 S. 152 (von Dudek), 1899 S. 166 (von Düringer), 1899 S. 458 (von Rausnitz), in Heft 7 der Veröffentlichungen des Berliner Anwaltsvereins 1898 (von Rausnitz), in der Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrgang (von Wellstein), in der Posener juristischen Monatsschrift von Landsberg und Fahle Jahrgang 2 (1899) Nr. 1 (von Landsberg), in der Bayerischen Notariats-Zeitung und Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege in Bayern Jahrgang 35 Nr. 9—12 (von Ofenstätter), in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 46 Heft 1 und 2 (von Gräsel), in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 64. Jahrgang Nr. 7—20 (von Keidel), in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, welche seit dem 25. Bande unter dem Titel „Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" erscheint, Bd. 25 S. 128 ff. (Jastrow, Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten), S. 165 ff. (Rausnitz, Über die Nachlaßregulierung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit), S. 189 ff. (Schultzenstein, Das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

4. **Arbeiten über Einzelfragen zum Entwurf des Preußischen Gesetzes** sind veröffentlicht in der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 79 (von Endemann), 1899 S. 130 (von Dronke), 1899 S. 174 (von Kette), 1899 S. 232 (von Weißler).

5. **Bearbeitungen des Reichsgesetzes** sind:

a. Kommentare:

Emil Dorner, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, erläutert. Karlsruhe 1899. J. Lang (ein umfassender Kommentar).

Georg Wellstein, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 mit Erläuterungen. Berlin 1899. H. W. Müller.

R. Schultze-Görlitz, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898. Berlin 1900. Karl Heymanns Verlag. Ausgabe für das Reich.

Adolf Weißler, Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin 1900. Otto Liebmann.

Rausnitz, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einem ausführlichen Kommentar. Berlin 1900. Franz Vahlen (noch nicht vollständig).

Birkenbihl, Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898. 1. Hälfte. Berlin 1900. Siemenroth u. Troschel.

Digitized by Google

b. Hand- und Textausgaben mit Anmerkungen:

Ernst Dronke, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 mit Anmerkungen und Register. Düsseldorf 1898. L. Schwann. Handausgabe mit reichlichen Anmerkungen.

F. Keidel, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. München 1898. J. Schweitzer Verlag.

Eugen Ebert und Heinrich Dudek, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Breslau 1898. H. und M. Markus.

Heinrich Schneider, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. München 1898. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (ausführliche Anmerkungen).

Jastrow, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Berlin 1898. J. Guttentag.

Ferner Textausgaben mit kurzen Auszügen aus den Materialien von Dittrich, Leipzig 1898, Albert Berger, Haidlen, Stuttgart 1898, W. Kohlhammer, Kurtz, Berlin 1898, A. Haack.

6. Von **Kommentaren zum Preußischen Gesetz** liegt bis jetzt nur vor:

Wellstein, Preußisches Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899 mit Erläuterungen. Berlin 1900. H. W. Müller.

Ein Kommentar von Oberneck (bei Karl Heymann, Berlin) befindet sich in Vorbereitung; außerdem ist das Preußische Gesetz in den Kommentaren von Schultze-Görlitz, Weißler, Rausnitz und Birkenbihl mitberücksichtigt.

Verzeichnis der Abkürzungen.

I. Literatur.

Archiv f. bürg. Recht = Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Dr. J. Kohler, V. Ring und Dr. P. Oertmann. Berlin. Carl Heymann's Verlag.

Böhm, RGBR = J. Böhm, das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht, für die Praxis erläutert. Hannover 1898. Helwing'scher Verlag.

Busch, Ztschr. f. CP = Zeitschrift für deutschen Civilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Begründet von Landgerichtsrat H. Busch. Herausgegeben von Schultzenstein und Vierhaus. Berlin. Carl Heymann's Verlag.

Cosack, HR = Konrad Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Auflage. Stuttgart 1898. Ferdinand Enke.

Dernburg, Priv. R = Dr. Heinrich Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. 3. Auflage. Halle 1881. Buchhandlung des Waisenhauses.

Dernburg, VR = Dernburg, das Vormundschaftsrecht der Preußischen Monarchie nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. 3. Auflage. Berlin und Leipzig 1886. Guttentag.

Deutsche Jur.-Zeitg. = Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Dr. Laband, Dr. Stenglein und Dr. Staub. Berlin. Otto Liebmann.

Dorner = Emil Dorner, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Karlsruhe 1899. J. Lang.

Dronke = Ernst Dronke, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Düsseldorf 1898. Verlag von L. Schwann.

Digitized by Google

Ebert-Dudek = Eug. Ebert und Heinr. Dudek, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Breslau 1898. M. und H. Marcus.

Eccius, Priv. R = Dr. M. E. Eccius, Preußisches Privatrecht. 6. Auflage. Berlin 1892. Georg Reimer.

Ersuchungsschreiben = Die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Allg. Verf. des Justizministers vom 20. Mai 1887) und das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Berlin 1895. R. von Decker's Verlag.

Falkmann = R. Falkmann, die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 2. Auflage. Berlin 1899. Siemenroth u. Troschel.

Fischer-Henle = Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz mit Einleitung und erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Otto Fischer und Wilh. Henle. 2. Auflage. München 1898.

Fischer, Recht und Rechtsschutz = Dr. Otto Fischer, Recht und Rechtsschutz, eine Erörterung der Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Civilprozeß u. s. w. Heft 6 der Beiträge zur Erläuterung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs von Bekker und Fischer. Berlin 1889.

Gaupp, CPO = Dr. L. Gaupp, die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich u. s. w. 2. Auflage. Freiburg 1892. J. C. B. Mohr.

Haidlen = Dr. Haidlen, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Anmerkungen. Stuttgart 1898. W. Kohlhammer.

Hahn, Materialien = Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichsjustizamts herausgegeben von C. Hahn, fortgesetzt von B. Mugdan. Bd. 7: Die Materialien zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1898. R. von Decker's Verlag.

Jastrow = Hermann Jastrow, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1898. Guttentag.

Johow oder Jahrbuch = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow und Küntzel. Berlin. Franz Vahlen.

Keidel = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1998, Handausgabe mit Erläuterungen von Fritz Keidel. München 1898. J. Schweitzer.

Löwe, StPO = Dr. E. Löwe, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze u. s. w. mit Kommentar. 8. Auflage. Berlin 1894.

Monatsschrift f. BR = Monatsschrift für das Bürgerliche Reichsrecht mit Einschluß des Verfahrens. Herausgegeben von W. Monich. Neubrandenburg. Paul Christiansen. (Es ist nur ein Probeheft der Zeitschrift erschienen.)

Müller, die Preußische Justizverwaltung = H. Müller, Die Preußische Justizverwaltung. Eine systematische Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betreffenden Vorschriften. 4. Auflage. Berlin 1892.

Pinner = Albert Pinner, Das Deutsche Aktienrecht, Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs. Berlin 1899.

Planck, BGB = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. G. Planck in Verbindung mit Anderen. Berlin. J. Guttentag.

Rassow-Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von Dr. Rassow, Dr. Küntzel und Dr. Eccius. Berlin. Franz Vahlen.

Digitized by Google

Rausnitz = Jul. Rausnitz, der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein Vortrag (Heft 7 der Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins). Berlin 1898. Siemenroth u. Troschel.

Renaud, CP = Dr. A. Renaud, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Civilprozeßrechts. 2. Auflage. Leipzig und Heidelberg 1873. C. F. Winter.

Schneider = Heinrich Schneider, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. München 1898. C. H. Beck.

Schultzenstein-Köhne = Das Deutsche Vormundschaftsrecht und das Preußische Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 u. s. w. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Max Schultzenstein und Dr. Paul Köhne. Berlin 1898. J. Guttentag.

Seuffert, CPO = Dr. Lothar Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 7. Auflage. München 1895. C. H. Beck.

von Sicherer = Dr. Hermann v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1881.

Staub = Dr. Hermann Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl. Berlin 1900. J. J. Heine.

Stenglein, StPO = Dr. M. Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. 3. Auflage. München 1898.

Strohal, Erbrecht = Dr. Emil Strohal, Das Deutsche Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1896. J. Guttentag.

Struckmann-Koch, CPO = Dr. J. Struckmann und Dr. R. Koch, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich u. s. w. 6. Auflage. Berlin 1895. Guttentag.

Wach, CPR = Dr. Adolf Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts. I. Band. Leipzig 1885.

Wellstein = Georg Wellstein, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 mit Erläuterungen. Berlin 1898. H. W. Müller.

Wetzell, System = Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 3. Auflage. Leipzig 1878. Tauchnitz.

Willenbücher, RGBO = Willenbücher, Die Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1898. H. W. Müller.

von Wilmowski-Levy, CPO = Dr. G. von Wilmowski und M. Levy, die Civilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz u. s. w. mit Kommentar. 7. Aufl. Berlin 1895. Franz Vahlen.

II. Andere Abkürzungen.

AG = Ausführungsgesetz.

AGO = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten.

ALR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

AM = Anderer Meinung.

AV = Allgemeine Verfügung.

Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Nr. 35 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1899).

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

BGBl = Norddeutsches Bundesgesetzblatt.

BSchG = Binnenschiffahrtsgesetz.

Cirk. V. = Cirkularverfügung.

CPO = Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Digitized by Google

D = Denkschrift zu dem Entwurf eines Reichs-Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichstagsvorlage (Nr. 21 der Drucksachen des Reichstags 1897—98).

E. I = Entwurf I (Bundesratsvorlage zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; erste Beilage zu Nr. 246 des Reichsanzeigers vom 19. Oktober 1897).

E. II = Entwurf II (Entwurf eines [Reichs-] Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichstagsvorlage [Nr. 21 der Drucksachen des Reichstags 1897—98]).

EG = Einführungsgesetz.

Entsch. RG in Civ. S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig. Veit und Cie.

Entsch. RG in Straf. S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig. Veit und Cie.

GBO = Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Gew. O = Gewerbeordnung.

GSS = Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, Seite.

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Hann. Not. O. = Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853

HGB = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

JMBl = Preußisches Justizministerialblatt.

JMV = Verfügung des Preußischen Justizministers.

Kab. O = Kabinetsorder.

KB = Kommissionsbericht, Bericht der VI. (Reichstags-)Kommission den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 3. Februar 1898.

Komm. des Abg. H = XV. Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses für das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Komm. des HH. = Verstärkte IV. Kommission des Preußischen Herrenhauses für das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

KB des Abg. H = Kommissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses, Bericht der XV. Kommission, betreffend den Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 27. Juni 1899, Nr. 273 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1899.

KB des HH = Kommissionsbericht des Preußischen Herrenhauses, Bericht der verstärkten (IV.) Kommission für Justiz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit; Nr. 130 der Drucksachen des Herrenhauses von 1899.

Mat. = Materialien.

Mil. StGO = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Mot. = Motive.

PStG = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875.

PrAGO = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten.

PrALR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

PrG = Preußisches Gesetz.

PrGBO = Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

PrGFG = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

PrGKG = Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895.

Pr. Not. O = Preußisches Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845.

Digitized by Google

PrVO = Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.
Pr. Zw. VG = Preußisches Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.
RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
RG = Reichsgesetz.
RGBO = Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RGFG = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898.
RGKG = Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.
Rhein. Not. O = Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April 1822.
R. Militärgef. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
RTK = Reichstagskommission.
RTV = Reichstagsvorlage.
RZwVG = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung vom 20. Mai 1898.
StGB = Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.
StPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
WO. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Zusätze, die sich während des Drucks ergeben haben, und Berichtigungen.

Zu S. 6 Zeile 11 von oben ist hinter „Vorbem. 2" zuzusetzen „und 4,"

Zu S. 26 ist hinter § 192 einzuschalten: Über die Frage,

ob der § 192 des GVG, nach welchem der Dienst des Dolmetschers von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden kann, auf Grund des § 8 des RGFG auch bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung findet,

sind Zweifel entstanden. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens der Gerichte führt die Allg. Verf. des Preußischen Justizministers vom 14. März 1900 (JMBl S. 80, 81) Folgendes aus:

Die Bejahung der Frage ist nicht ohne Bedenken. Zwar gehört die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen an sich zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, und für welche daher gemäß § 1 des angeführten Reichsgesetzes dessen allgemeine Vorschriften gelten. Daß aber der § 8, soweit er die Gerichtssprache betrifft, unter den in § 1 gemachten Vorbehalt („„soweit nicht ein Anderes bestimmt ist"") fällt und daher von der Anwendung von Testamenten und Erbverträgen ausgeschlossen ist, kann daraus hergeleitet werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch über derartige Verhandlungen mit Sprachunfähigen und Sprachunkundigen in den §§ 2243 bis 2245 Vorschriften enthält, die mit den bezüglichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht übereinstimmen und die daher aus diesem nicht wohl ergänzt werden können. Dazu kommt, daß für die gerichtliche Beurkundung von anderen Rechtsgeschäften in den §§ 178—180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Sondervorschriften gegeben sind, durch welche die Anwendung der §§ 8, 9 des Gesetzes und somit auch der § 192 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen wird. Wenn nun das ersterwähnte Gesetz im § 168 die nachfolgenden Bestimmungen als „unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Errichtung von Testamenten

Digitized by Google

und Erbverträgen" geltend bezeichnet, so kann hieraus die Folgerung gezogen werden, daß man diese Vorschriften für gleicherweise erschöpfend erachtet hat, wie die der §§ 169—182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Um nicht die Gültigkeit der mit fremdsprachigen Personen aufgenommenen Verhandlungen über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen einem Zweifel auszusetzen, empfiehlt es sich, hierbei stets neben dem Dolmetscher noch einen Gerichtsschreiber oder statt dessen zwei Zeugen zuzuziehen (BGB § 2233)."

Zu S. 30 Anm. 7: An die Stelle der Dolmetscherordnung vom 24. April 1886 (JMBl S. 98) ist jetzt die Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (JMBl S. 856) getreten.

Wegen der Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung von Dolmetschergebühren vgl. Anm. 7 zu § 179.

Zu S. 61 Anm. 4: Vgl. die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 10. Dezember 1899 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (JMBl S. 728 ff.), abgedruckt in Anlage VII, und die allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen durch die Post vom 15. Februar 1900 (JMBl S. 58).

Zu S. 283 hinter Zeile 20 von unten ist einzuschalten:
Vgl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 (JMBl S. 741), abgedruckt in Anlage VIII.

Zu S. 416 hinter Zeile 31 von oben ist einzuschalten:
Die Notare sind daher z. B. zur Zustellung der gemäß CPO § 794 Nr. 5 aufgenommenen vollstreckbaren Urkunden (vgl. S. 403 unter δδ) an den Schuldner zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung zuständig. Der Umstand, daß die Zustellung die Zwangsvollstreckung ermöglichen soll (CPO §§ 750, 798), steht nicht entgegen; denn die vollstreckbaren Urkunden der CPO § 794 Nr. 5 sind Urkunden über Rechtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hat in dem bezeichneten Falle die Zustellung im Auslande zu erfolgen, so kann der Notar die erforderlichen Ersuchungsschreiben erlassen, welche, wenn es sich um die Zustellung eines Urteils handelt, nach § 202 CPO der Vorsitzende des Prozeßgerichts zu erlassen hat. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts (bezw. des Vorsitzenden des Vollstreckungsgerichts) ist nicht begründet, da die Zustellung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung liegt, mithin keine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 764 CPO ist.

Zu S. 418 hinter Zeile 6 von oben ist einzuschalten:
§ 2 bezieht sich nur auf die Zuständigkeit für die Beurkundung des obligatorischen Veräußerungsvertrags, nicht auf die Zuständigkeit für die Beurkundung sonstiger selbständiger Nebengeschäfte, z. B. die Bestellung von Hypotheken, die Erteilung von Vollmachten.

Zu S. 428 hinter Zeile 2 von oben ist einzuschalten:
Wegen der Frage, ob der § 192 des GVG, nach welchem der Dienst des Dolmetschers von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden kann, auf Grund des § 8 des RGFG auch bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung findet, vgl. Allg. Verf. des Preuß. Justizministers vom 14. März 1900 (JMBl S. 80, 81). S. oben Zusatz zu S. 26.

Zu S. 482 ist hinter Zeile 6 von unten einzuschalten:
Die gleiche Bestimmung, wie in § 188, ist für das Preußische Staatsschuldbuch durch Art. 16 II des PrAG z. BGB getroffen.

Digitized by Google

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898 (RGBl S. 189).

In der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 ihm gegebenen Fassung (RGBl S. 771).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Vorbemerkungen.

1. Der erste Abschnitt enthält eine Reihe von Vorschriften, die für alle **durch Reichsgesetz den Gerichten** übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Das Reichsgesetz giebt im ersten Abschnitte, wie auch in den übrigen Abschnitten, keine erschöpfende Regelung des Verfahrens auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege. es ist vielmehr davon ausgegangen, daß eine reichsgesetzliche Ordnung des Verfahrens nur insofern zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung des BGB und seiner Nebengesetze erforderlich sei. D. 31. Der so begrenzten Aufgabe entsprechend, ermächtigt das Reichsgesetz im § 200 Abs. 1 die Landesgesetzgebung. Vorschriften zu seiner Ergänzung und Ausführung auch insoweit zu erlassen, als besondere Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht getroffen sind. Vorhandene Lücken sind daher durch die Landesgesetzgebnng auszufüllen, nicht etwa durch entsprechende Anwendung von Vorschriften des GVG und der CPO; denn die Vorschriften dieser Gesetze sind nicht für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für subsidiär anwendbar erklärt, sondern nur bestimmte Vorschriften jener Gesetze finden zufolge ausdrücklicher Vorschrift entsprechende Anwendung. Enthält die Landesgesetzgebung keine Bestimmung, so bleibt die Ausfüllung der Lücke der Theorie und Praxis vorbehalten.

Wegen der für Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften vgl. PrGFG Art. 1 bis 18.

2. **Der Inhalt des ersten Abschnitts:**

§ 1 Geltungsbereich. § 2 Rechtshülfe. §§ 3 bis 6 Örtliche Zuständigkeit. § 7 Ausschließung und Ablehnung des Richters. §§ 8, 9 Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Berathung und Abstimmung. § 10 Gerichtsferien. § 11 Form der Anträge und Erklärungen. § 12 Offizialbetrieb. § 13 Bevollmächtigte nnd Beistände. § 14 Armenrecht. § 15 Beweisaufnahme. Glaubhaftmachung. § 16 Wirksamkeit nnd Bekanntmachung der Verfügungen. § 17 Fristen. § 18 Änderung von Verfügungen. §§ 19 bis 30 Beschwerde und weitere Beschwerde. § 31 Zeugnis der Rechtskraft. § 32 Folgen der Aufhebung einer Verfügung. § 33 Ordnungsstrafen. § 34 Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften.

Digitized by Google

Anwendungsgebiet der allgemeinen Vorschriften.

§ 1.

Für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden allgemeinen Vorschriften.

E. I § 1. E. II § 1. D. 32. K. B. 2.

---

1. Die allgemeinen Vorschriften gelten nur für das Gebiet der **freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

I. **Begriffsbestimmung nach der Theorie.**

a. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist nach der einen Auffassung die Mitwirkung öffentlicher Organe zum Zwecke der Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen im Gegensatze zu der Mitwirkung öffentlicher Organe zum Zwecke der Wiederherstellung verletzter Privatrechte oder zum Schutze von Privatrechten gegen Verletzung. Sie bezweckt vorzugsweise die Begründung, Feststellung, Sicherung, Veränderung oder Aufhebung von Rechten. Dorner S. 2 ff.; Ebert-Dudek § 1 Anm. 1; Jastrow S. 1 ff.; Keidel S. 3; Schneider S. V, VI; Wellstein S. 1; Wach CPR I § 6: „Die Thätigkeit der Staatsgewalt zwecks Gestaltung, nicht zwecks Aufrechterhaltung der konkreten Privatrechtsordnung".

b. Nach der anderen Auffassung besteht das Wesen des Unterschieds zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit in der Gestalt des Verfahrens, dort die Form des Streits zwischen den Parteien mit nach begrifflicher Notwendigkeit widersprechenden Parteiinteressen, zu deren Wahrnehmung ihnen Parteistreitbefugnisse verliehen sind, namentlich die Befugnis, die Gerichtsgewalt zur Ausübung eines Zwanges auf den Gegner in Bewegung zu setzen, hier ein Verfahren ohne den Charakter der zwangsweise einem Gegner gegenüber durchführbaren Entscheidung eines Streits. So Monich in Monatsschrift f. B. R. Probeheft S. 7, 8. Kein Unterscheidungsmerkmal ist der Gegenstand des Verfahrens, dort streitige, hier unstreitige Ansprüche; denn Gegenstand des Verfahrens freiwilliger Gerichtsbarkeit sind oft nicht Ansprüche, sondern deren Voraussetzungen, ferner können unbestrittene Ansprüche Gegenstand des Verfahrens streitiger Gerichtsbarkeit und kann die Bestrittenheit von Ansprüchen die Veranlassung eines Verfahrens freiwilliger Gerichtsbarkeit (Sühne-Teilungs-Feststellungsverfahrens) sein.

Kein Unterscheidungsmerkmal ist der Zweck des Verfahrens (wie bei der Auffassung unter a), dort Repression vorhandenen Unrechts, Schutz bestehenden Rechts, hier Prävention zukünftigen Unrechts, Begründung neuen Rechts; denn auch ein Verfahren streitiger Gerichtsbarkeit z. B. das Arrestverfahren kann lediglich die Verhütung zukünftigen Unrechts bezwecken, solche Prävention durch die freiwillige Gerichtsbarkeit kann unter den Schutz eines bestehenden Rechts fallen; auch die streitige Gerichtsbarkeit kann neues Recht begründen, die freiwillige Gerichtsbarkeit vorhandenes Unrecht beseitigen. So Monich a. a. O.

c. Am zutreffendsten erscheint eine Begriffsbestimmung negativen Inhalts: „Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört die gesammte auf die Privatrechtsverhältnisse bezügliche Thätigkeit der Staatsorgane, welche nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit zu rechnen ist". So Rausnitz in der Monatsschrift f. B. R. Probeheft S. 11. Vgl. Fischer in Busch, Ztschr. f. C. P. Bd. 10 S. 414 ff. und in „Recht und Rechtsschutz" S. 12 ff.

Digitized by Google

Die Bezeichnung „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" findet sich auch in Art. 1 des EG z. BGB. Im § 4 des EG z. GVG ist sie als „jede andere Art der Gerichtsbarkeit" bezeichnet. (Vgl. dazu den Gegensatz im § 3 EG z. GVG. „Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten"). Jurisdictio voluntaria l. 2 D. 1. 16.

II. **Abgrenzung des Gebiets der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit nach dem RGFG.**

a. Maßgebend ist zunächst das bestehende Recht und zwar die Reichsgesetze, auf den durch das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten auch die Landesgesetze.

α. Das Gesetz weist die Angelegenheit ausdrücklich einem bestimmten Gebiete zu.

Die durch das GVG und die CPO dem Gebiete der streitigen Civilgerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten gehören zu dieser, auch wenn sie, wie z. B. das Aufgebotsverfahren, nach der theoretischen Begriffsbestimmung unter I in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen würden. Vgl. hierzu GVG §§ 12—14; EG z. GVG §§ 2, 3, 7; EG z. CPO §§ 3, 4; CPO §§ 485 ff. (Sicherung des Beweises), 510. (Vergleich im amtsgerichtlichen Sühneverfahren), 645 ff. (Verfahren in Entmündigungssachen), 946 ff. (Aufgebotsverfahren). Die in dem RGFG erwähnten Angelegenheiten gehören zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

β. Das Gesetz weist die Angelegenheit nicht ausdrücklich einem bestimmten Gebiete zu.

Dann kann eine stillschweigende Zuweisung vorliegen. Eine solche ist aus der Bezeichnung des mit der Angelegenheit befaßten Gerichts zu entnehmen. Wird dem Vormundschaftsgericht (z. B. die Ersetzung der erforderlichen elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes nach § 1308 BGB) oder dem Nachlaßgericht (z. B. die Sorge für die Anordnung einer Nachlaßverwaltung nach § 1981 BGB) zugewiesen, so ist die Angelegenheit damit stillschweigend als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet, auch wenn es sich um Streitigkeiten handelt (z. B. Streitigkeiten wegen Beschränkung und Aufhebung der Schlüsselgewalt (BGB § 1357), Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern über die Art der Unterhaltsgewährung (BGB § 1612), Streitigkeiten über die Kindererziehung und die Regelung des Verkehrs mit den Kindern bei geschiedenen Eheleuten (BGB §§ 1635, 1636).

b. Enthält das bestehende Recht weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Zuweisung, so ist die Frage, welchem Gebiete die Angelegenheit angehört, nach dem begrifflichen Unterschied zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit zu entscheiden (Vgl. oben unter I.).

Die durch §§ 1052, 1054 BGB „dem Gericht" übertragene Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchssache für Rechnung des Nießbrauchers, der die schuldige Sicherheit nicht leistet oder die Rechte des Eigentümers erheblich verletzt, ist nach Dorner Anm. 5 h im Wege der streitigen, nicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu erledigen, da es sich um den Schutz bestehender Privatrechte gegen objektiv rechtswidriges Verhalten handele. Vgl. auch CPO § 255 Abs. 2. Ebenso Fischer-Henle Anm. 4 zu § 1052 BGB und Rausnitz, Monatsschrift f. B.R. Probeheft S. 12. Das Gleiche gilt für die dem Gericht übertragene Anordnung einer Verwaltung auf Kosten des Vorerben, der die schuldige Sicherheit nicht leistet. BGB § 2128. Dieselbe Angelegenheit kann, je nachdem unter den Beteiligten Streit über deren Regelung besteht oder nicht, zur streitigen oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören z. B. die Ernennung von Liquidatoren im Wege des streitigen Verfahrens durch das Prozeßgericht, im Wege des freiwilligen Verfahrens durch das Registergericht. Schneider S. VI, VII.

Zu den Gerichten gehören an sich auch die besonderen Gerichte, Wellstein S. 9.

Digitized by Google

Auf Militärgerichte und Konsulargerichte werden die allgemeinen Vorschriften jedoch nicht anzuwenden sein, da diesen Gerichten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht übertragen sind. Vielmehr übt nach §§ 12, 43 des RG über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) der Konsul (nicht das Konsulargericht), nach § 39 des RMilitärgesetz. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des PrG vom 8. Juni 1860 (GS S. 240) der Auditeur (nicht das Militärgericht) die freiwillige Gerichtsbarkeit aus.

2. Die allgemeinen Vorschriften gelten nur für den **Gerichten** übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie gelten also nicht für die anderen Behörden oder Beamten, z. B. dem Standesamte, dem Patentamte, dem Seeamte, dem Seemannsamte übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. I. Die allgemeinen Vorschriften gelten nur für die **durch Reichsgesetz** den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dahin gehören:

a. Die Vormundschaftssachen sowie diejenigen Geschäfte, welche dem Vormundschaftsgerichte nach den Vorschriften des BGB über das Eherecht und das Elternrecht obliegen (RGFG §§ 35 ff.) z. B., BGB §§ 1304 Abs. 2, 1306, 1314, 1336 Abs. 2, 1357 Abs. 2, 1358 Abs. 1, 1379, 1402, 1447, 1451, 1493 Abs. 2, 1595 Abs. 2, 1612 Abs. 2, 1629, 1630 Abs. 2, 1635 Abs. 1, 1636, 1642 Abs. 2, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1677 Abs. 2, 1685, 1687, 1690 Abs. 2, 1693, 1695.

b. Die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis wieder aufgehoben wird (RGFG §§ 65 ff.).

c. Die nach dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 dem Gericht obliegenden Verrichtungen (RGFG §§ 69 ff.).

d. Die Nachlaß- und Teilungssachen (RGFG §§ 72 ff.).

e. Die Führung des Registers für Binnenschiffe (RGFG §§ 100 ff. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt [RGBl. 1898 S. 868 §§ 119 ff]).

f. Die Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters und die sonstigen dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragenen Handelssachen z. B. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, die Anordnung der Mitteilung einer Zwischenbilanz an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, die Ermächtigung einer Minderheit von Aktionären zur Berufung einer Generalversammlung, die Verhandlung über die Dispache u. dergl. mehr (RGFG §§ 125 ff., 145 ff., 149 ff).

g. Die Führung des Musterregisters und des Börsenregisters (Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 [RGBl. S. 11 § 9]; Börsengesetz vom 22. Juni 1896, [RGBl. S. 157 § 54]).

h. Die Vereinssachen und die Führung des Güterrechtsregisters (RGFG §§ 159 ff.).

i. Einzelne Angelegenheiten verschiedener Art, in denen auf Grund besonderer Vorschriften eine Mitwirkung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfindet, wie die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und die Bewilligung einer öffentlichen Bekanntmachung, in der eine Vollmachtsurkunde für kraftlos erklärt wird (BGB § 132 Abs. 2, § 176), die Abnahme eines nicht vor dem Prozeßgerichte zu leistenden Offenbarungseides (RGFG. § 163). Anordnungen in Bezug auf die Untersuchung und Verwahrung von Sachen und in Bezug auf den Pfandverkauf (RGFG §§ 164 ff.).

Digitized by Google

die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers zur Entgegennahme der Kündigung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (BGB §§ 1141, 1192, 1200).

Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht nur für diese unter a bis i aufgeführten, den Gerichten bereits übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch künftig zu erlassende Reichsgesetze den Gerichten übertragen werden. D. 32.

Dahin gehört die Führung des Schiffsregisters für Kauffahrteischiffe und die diesen gleichgestellten Schiffe. Diese ist durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) §§ 4, 26 den Amtsgerichten übertragen unter Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden (§ 27).

Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten auch dann, wenn zufolge eines Vorbehalts für die Landesgesetzgebung (RGFG § 194, EG zum BGB Art. 147 [Vormundschafts- und Nachlaßsachen] BSchG § 120 Abs. 2 [die Geschäfte der Führung des Registers für Binnenschiffe] diese an Stelle der Gerichte oder neben diesen andere als gerichtliche Behörden für zuständig erklärt hat, (vgl. auch vorher RG vom 22. Juni 1899 § 27 bezüglich des Registers für Seeschiffe). Mit den aus §§ 194 bis 196 sich ergebenden Modifikationen gelten dann die allgemeinen Vorschriften auch für diese anderen Behörden. Hat die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht, so gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes ohne jene Modifikationen.

II. Die Vorschriften des ersten Abschnittes gelten mithin nicht

a. für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bezüglich deren das Reichsgesetz es dem Landesrecht überläßt, irgend einer Behörde die Verrichtungen eines reichsgesetzlich bestimmten Amtes zu überweisen. Dahin gehören die Grundbuchsachen in erster Instanz, die Führung der Grundbücher, da die Verrichtungen der Grundbuchämter reichsrechtlich nicht von den Amtsgerichten wahrgenommen werden (GBO § 1). Dagegen fallen unter den § 1 des RGFG die Rechtsmittel in Grundbuchsachen (GBO §§ 71 ff.), da diese Rechtsmittel durch Reichsgesetz (GBO §§ 72, 79) den Gerichten (dem Landgericht bezw. dem Oberlandesgericht oder Reichsgericht) übertragen sind. Zufolge RGFG § 185 Abs. 2 in Verbindung mit EG zu BGB Art. 32 richten sich die Beschwerde und die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen zwar zunächst nach GBO §§ 71, 81, ergänzend treten aber die Vorschriften des ersten Abschnitts ein z. B. §§ 2, 8 bis 10, 12 bis 18. Dorner Anm. 5i, Jastrow S. 6 und im Archiv f. bürg. R. Bd. 13 S. 317, Schneider S. XVI, XVII und Anm. 2 zu § 2. A. M. Ebert-Dudek Anm. 2, welche den Umstand, daß die Grundbuchsachen den Amtsgerichten in erster Instanz nicht zugewiesen seien, für entscheidend halten, anscheinend auch Keidel S. 4, Dronke S. 5. Für die erste Instanz in Grundbuchsachen gelten, abgesehen von den Vorschriften der GBO, nur die Landesgesetze.

b. für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Erledigung zwar durch Reichsgesetz angeordnet, dabei jedoch die Bestimmung der ausführenden Behörde der Landesgesetzgebung überlassen ist. Dahin gehörte bis zum Erlasse des RG vom 22. Juni 1899 die Führung der Seeschiffsregister; denn die Zuständigkeit der Gerichte hierfür beruhte bis dahin auf landesgesetzlicher Vorschrift (für Preußen Pr.AG z. GVG §§ 15, 25).

c. für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche

Digitized by Google

nicht ausschließlich den Gerichten, sondern wahlweise daneben auch anderen Behörden oder Beamten übertragen sind. Dahin gehören:

α. die Beurkundung von Rechtsgeschäften (RGFG §§ 167 ff.) und die Aufnahme gewisser sonstiger Urkunden z. B. die Aufnahme von Generalversammlungsprotokollen nach HGB § 259 und die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, die Aufnahme von öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft (RGFG § 167 Abs. 2 Satz 1), da diese Verrichtungen schlechthin dem Gericht durch kein Reichsgesetz, auch nicht durch die Vorschriften des zehnten Abschnitts, übertragen sind, übrigens auch für sie neben den Gerichten die Notare und in beschränktem Umfange die Standesbeamten zuständig sind. Dazu vgl. Vorbem. 2 zum 10. Abschnitt, Anm. 1b zu § 167, Anm. III zu Art. 49 (in Anm. 2, c zu § 182).

β. Die Herstellung von Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefen (GBO vom 24. März 1897 [RGBl 1897 S. 139, 1898 S. 754], § 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1), da diese Verrichtungen neben den Gerichten auch dem Grundbuchamt und den Notaren übertragen sind. Zu α und β vgl. Dorner Anm. 3 und Vorbem. 3 zum 10. Abschnitt, Dronke Anm. 1b und Vorbem. 1 zum 10. Abschnitt, Keidel S. 4. Schneider Vorbem. S. 2, Anm. 4 zu § 4 und S. 188. Vgl. auch unten Vorbem. 4 zum 10. Abschnitt. A. M. die Begründung zum Entwurfe eines Pr. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit S. 3 Nr. 10 und KB des Abg. H. hierzu S. 41 (vgl. Anm. 2c zu § 182).

γ. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zum Zwecke der Ausstellung eines Erbscheines, welche nach BGB § 2356 Abs. 2 neben den Gerichten auch den Notaren übertragen ist.

Eine reichsgesetzlich erfolgte Übertragung ausschließlich an die Gerichte liegt auch dann nicht vor, wenn etwa bei einer reichsgesetzlich erfolgten wahlweisen Zuweisung das Landesgesetz die anderen Behörden außer den Gerichten ausschließt (EG z. BGB Art. 141).

d. für die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dahin gehören:

α. die den Gerichten in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen obliegenden Geschäfte (Pr. AG z. GBG §§ 29, 41. 49);

β. die Verrichtungen, welche den Gerichten in den Höfegesetzen, den Landgüterordnungen und den Anerbengesetzen zugewiesen sind, insbesondere in Bezug auf die Führung der Höfe- und Landgüterrollen, in Bezug auf die Ermittelung des Gutswertes und in Bezug auf die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung des Anerbenrechts (Ges. betr. das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 [GS S. 186] §§ 5 bis 8; Ges., betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 [GS S. 19], §§ 5 bis 7; Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 [GS S. 111], §§ 1 bis 9, 13 V, 15; Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 [GS S. 121], §§ 1 bis 9; Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 [GS S. 117], §§ 1 bis 9, 16 bis 18, 22; Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 1. Juli 1887 [GS S. 315], §§ 1 bis 11, 14, 16 Abs. 4, 5, 24, Abs. 3, 26 Abs. 2; Ges., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 [GS S. 124], §§ 1, 15, 37 Abs. 2; Anerbengesetz für Westfalen vom 2. Juli 1898 [GS S. 139] § 19);

γ. die Berufung und Leitung der Versammlung der Gläubiger einer Bahn-

Digitized by Google

pfandschuld und die Bestätigung ihrer Beschlüsse (Ges. vom 19. August 1895 [GS S. 499] §§ 27 ff.);

δ. die Führung des Registers für Wassergenossenschaften und die Bestimmung der Person, bei welcher die Bücher und Schriften einer aufgelösten Genossenschaft verwahrt werden sollen (Ges., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 [GS S. 297] §§ 13 ff., 43);

ε. Die Entgegennahme von Erklärungen über den Familiennamen einer geschiedenen Frau oder eines unehelichen Kindes (BGB §§ 1577, 1706; Pr.AG zum BGB Art. 68).

ζ. Die Ausstellung der Bescheinigung, daß ein Rechtsnachfolger von Todeswegen berechtigt ist, über eine im Staatsschuldbuch eingetragene Forderung zu verfügen (Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 [GSS. 120] § 12; Pr.AG zum BGB Art. 16).

η. Die den Amtsgerichten durch die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GSS. 249) — vgl. Pr.AG zum BGB Art. 84 — zugewiesenen Geschäfte.

ϑ. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen (Pr.AG zum BGB Art. 81).

ι. Die Ausstellung von Attesten aus den bei den Gerichten aufbewahrten alten Kirchenbüchern und Civilstandsregistern (ALR II, 11, §§ 501, 503, 504; VO. betr. die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Amtsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 [GSS. 125]; Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 [GS S. 263 §§ 8 ff]; Preuß. Personenstandsgesetz vom 9. März 1874 [GS S. 95] § 53; RG vom 6. Februar 1875 § 73).

κ. Die Aufnahme gerichtlicher Taxen (vgl. AGO II, 6).

4. Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, **„so weit nicht ein Anderes bestimmt ist“**. Diese Bestimmung kann enthalten sein in den folgenden Abschnitten des RGFG (z. B. §§ 87, 154 gegenüber § 12; §§26, 51, 52, 53, 56 Abs. 2, 67 Abs. 1 u. 2, 70 Satz 2 gegenüber § 16 Abs. 1; §§ 55, 62, 67 Abs. 3 gegenüber § 18 Abs. 1, Halbsatz 1; §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 2, 68, 75, 84, 122, 132 Abs. 2, 146 Abs. 3, 148 Abs. 2, 164 Abs. 2 gegenüber § 19; §§ 57, 58, 59 gegenüber § 20 Abs. 1; § 68 Abs. 2 gegenüber §§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 26 Satz 2; § 96 Satz 2 gegenüber § 23; §§ 143 Abs. 2 Satz 2, 144, 147, 159, 161 gegenüber § 27) oder in anderen Reichsgesetzen, namentlich im BGB (z. B. BGB §§ 60 Abs. 2, 73 Abs. 1, 1673 Abs. 2, 1690, 1826, 1827, 1836, 1847). Vgl. ferner HGB § 9 gegenüber RGFG § 34. Die Landesgesetzgebung kann abweichende Vorschriften nur in soweit erlassen, als dies reichsgesetzlich für zulässig erklärt ist. D. 32. Ergänzende Vorschriften kann die Landesgesetzgebung erlassen, da das Verfahren durch das RGFG nicht erschöpfend geregelt ist (§ 200).

Rechtshülfe.

§ 2.

Die Gerichte haben sich Rechtshülfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

E. I, § 2; E. II § 2; D. 32; R. B. 2—4.

1. **Geltungsbereich.**

a. § 2 bezieht sich auf das Verhältnis der deutschen Gerichte untereinander, einerlei ob sie demselben Bundesstaate oder verschiedenen Bundesstaa-

Digitized by Google

ten angehören. D. S. 32. Bisher fehlte für das Verhältnis zwischen den Gerichten verschiedener Bundesstaaten eine reichsrechtliche Vorschrift. Das Bundesgesetz über Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (BGBl S. 305 ff.) bezog sich nur auf Strafsachen und Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit und hat seit dem Inkrafttreten des GVG nur noch für die streitige Gerichtsbarkeit der Sondergerichte Bedeutung (Dorner Anm. 3 S. 17. Ebert-Dudek Anm. 1 S. 4. A. M. v. Wilmowski u. Levy, CPO, Vorbem. zum XIII. Titel des GVG Anm. 2 S. 1340.) Für Preußen bisher: PrAG z. GVG vom 24. April 1878 (GS S. 230) § 87.

b. § 2 bezieht sich ferner nur auf das Verhältnis der in Deutschland befindlichen deutschen Gerichte unter einander, nicht auf das Verhältnis von solchen Gerichten zu den im Auslande befindlichen deutschen Gerichten, z. B. den Gerichten der Konsularbezirke und der deutschen Schutzgebiete. Dies folgt daraus, daß, wenn diese Gerichte auch deutsche sind, das RGFG doch nur für das Gebiet des deutschen Reiches gilt. (A. M. v. Wilmowski u. Levy CPO Vorbem. zum XIII. Titel des GVG Anm. 1 S. 1339 u. E.). Für die Rechtshülfe in solchen Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird: vergl. RG über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl S. 197). Zuständigkeit des Konsuls für die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, wofür im Geltungsgebiet des Allg. LR innerhalb Preußens die Amtsgerichte oder die Landgerichte in erster Instanz zuständig sind, vgl. RG v. 10. Juli 1879 § 12 Abs. 2. Regelung des Verfahrens in diesen Angelegenheiten nach den Vorschriften, welche in den preußischen Landesteilen gelten, in welchen das Allg. LR Gesetzeskraft hat, s. § 43 Abs. 1 a. a. O. Daher folgt aus § 43 Abs. 1 in Bbdg. mit RGFG § 2, dessen Vorschriften vom 1. Januar 1900 auch in jenen Preußischen Landesteilen gelten, die mittelbare Anwendung des § 2 auch im Verhältnisse der deutschen Gerichte in Deutschland zu den deutschen Konsulargerichten. Dorner, Anm. 1 a. — Für die deutschen Schutzgebiete vgl. RG betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl S. 75) u. vom 15. März 1888 (RGBl S. 71); ferner AV vom 1. Mai 1891 (preuß. JMBl S. 129, Ersuchungsschreiben S. 9) und vom 20. Februar 1893 (preuß. JMBl S. 59, Ersuchungsschreiben S. 10), betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. —

c. § 2 bezieht sich also nicht auf das Verhältnis deutscher Gerichte zu ausländischen Gerichten. Hier entscheiden die bestehenden Staatsverträge und die Grundsätze des Völkerrechts. Derartige Staatsverträge über die Gewährung der Rechtshülfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem deutschen Reich und anderen Staaten bestehen nicht. Die von einem Bundesstaat mit einem ausländischen Staat vor dem Inkrafttreten des BGB geschlossenen Staatsverträge bleiben nach EG z. BGB Art. 56 unberührt.

Vgl. für Preußen AV vom 20. Mai 1887 (Pr. JMBl S. 139, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden), vom 1. Mai 1891 (Pr. JMBl S. 129), vom 25. Juni 1892 (Pr. JMBl S. 209, Ersuchungsschreiben S. 4), vom 22. April 1893 (Pr. JMBl S. 124, Ersuchungsschreiben S. 4, 5), Cirk. V vom 5. Februar 1891 (Ersuchungsschreiben S. 5) und vom 24. Dezember 1887 I. 4061a (Ersuchungsschreiben S. 29), ferner Cirk. V vom 15. November 1889 I. 3728 (Ersuchungsschreiben S. 2) und vom 18. Juli 1890 I. 2180 (Ersuchungsschreiben S. 8).

2. Rechtshülfe zwischen Gerichten und anderen Behörden.

§ 2 gilt nicht für das Verhältnis von deutschen Gerichten und ande-

Digitized by Google

ren Behörden zueinander (vgl. jedoch Anm. 4 unten). Wegen der Verpflichtung der Preußischen Verwaltungsbehörden zur Rechtshülfe gegenüber den Preußischen Gerichten vgl. VO vom 2. Januar 1849 (GS S. 1) § 38; VO vom 26. Juni 1867 (GS S. 1073) § 36; VO vom 26. Juni 1867 (GS S. 1085) § 29; VO vom 26. Juni 1867 (GS S. 1094) § 28; bezüglich der Auditeure von Truppenteilen, die sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben, vgl. § 1 Z. 2 des Pr. Ges. vom 8. Juni 1860 (GS S. 240) u. § 39 des R.Militär-Ges. vom 2. Mai 1874 (RGBl S. 45). Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die Verpflichtung der Militärbehörden und der Polizeibehörden, dem Ersuchen der Gerichte um Ausführung eines Gerichtsbeschlusses Folge zu leisten, ausdrücklich auszusprechen, ist abgelehnt worden, teils deshalb, um die beim Mangel einer alle Behörden treffenden Formulierung bestehende Gefahr einer Argumentation e contrario zu vermeiden, teils in der Erwägung, daß auch im Gerichtsverfassungsgesetze, welches die Materie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen regele, eine dem Antrage entsprechende Vorschrift nicht vorkomme. KB S. 2—4. Hierbei machte ein Kommissionsmitglied geltend, daß der Grundgedanke, auf welchem die Bestimmungen des GVG über die Rechtshülfe (§§ 158 bis 169) beruhten, der sei, daß die Gerichtsbarkeit eines jeden ordentlichen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reiche befindlichen Personen erstrecke; dem seien dann die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt. Nach ihm erfolge die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse erforderlichen Handlungen gemäß den Vorschriften der Prozeßordnungen. Die CPO ihrerseits bestimme sodann (§§ 698 bis 700, jetzt §§ 789, 790), daß, wenn zum Zwecke der Vollziehung das Einschreiten einer Behörde erforderlich werde, diese auf Ersuchen Rechtshülfe zu leisten habe und daß dies auch für Militärbehörden gelte. Da nun weiter der § 2 die Anwendbarkeit jener Vorschriften des GVG vorsehe, so sei für selbstverständlich zu erachten, daß durch diese mittelbar auch die Vorschriften der CPO über die Vollziehung auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden hätten. Dies erscheint nicht unbedenklich. Mit Recht bemerkt Dorner Anm. 5, IV c., die Worte des § 161 GVG „nach Vorschrift der Prozeßordnungen" seien bei dessen Übertragung auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welches eine „Prozeßordnung" nicht bestehe, daher nur eine „entsprechende" Anwendung in Frage komme, im Sinne der für dieses Gebiet maßgebenden Verfahrensgrundsätze zu verstehen. Das ist zweifellos; denn die „Prozeßordnung" für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das RGFG. Sofern daher dieses Gesetz nicht auf die Vorschriften der CPO verweist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 2, 98 u. 158), entscheidet nach RGFG § 200 die Landesgesetzgebung darüber, inwieweit das Gericht zur Ausführung seiner Beschlüsse die Militär- und Polizeibehörden zu ersuchen hat.

3. § 2 bezieht sich nur auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind (§ 1). Für andere Angelegenheiten gelten einzelne besondere Vorschriften (z. B. Patentgesetz vom 7. April 1891 [RGBl S. 79] § 32, RG vom 27. Juli 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen [RGBl S. 549] § 20). In Grundbuchsachen gilt § 2 nur für die zweite Instanz, nicht für die erste (vgl. § 1 Anm. 3). Für die erste Instanz in Grundbuchsachen gelten in Ermangelung besonderer Vorschriften für die Rechtshülfe innerhalb des Bundesstaates die Landesgesetze, im Verhältnisse verschiedener Bundesstaaten zu einander die Staatsverträge (§ 46 des RG. betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, BGBl S. 305).

4. Die Rechtshülfepflicht besteht, wenn für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten andere als gerichtliche Behörden nach Landesgesetz zuständig sind, für die Gerichte auch gegenüber diesen Behörden (§ 194 Abs. 1), und auch umgekehrt für jene anderen Behörden gegenüber den Gerichten. Nur sind nach

Digitized by Google

§ 194 Abs. 3 neben den landesgesetzlich zuständigen anderen Behörden auch die Gerichte zur Leistung der Rechtshülfe gemäß § 2 verpflichtet. Dorner Anm. 5, IVd. A. M. Dronke Anm. 2, Keidel S. 5. Vgl. auch unten Anm. 4 zu § 194.

5. Die Rechtshülfe regelt sich nach §§ 158 bis 169 GVG.

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

a. Wegen der Form des Ersuchens vgl. für Preußen JMB vom 8. Juli 1880 (Raßow-Küntzel Bd. 24 S. 878), vom 10. Januar 1881 (Müller, die Preußische Justizverwaltung 4. Aufl. S. 1071; dazu Meyer in Busch, Zeitschr. für C. P. Bd. 18 S. 297), A. V. vom 25. Juni 1897 (JMBl S. 147), vom 9. Oktober 1897 (JMBl S. 263).

§ 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist.

§ 160. Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht. Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

a. Nach § 87 Satz 3 des Pr. AG z. GVG vom 24. April 1878 (GS S. 230) fand bisher in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht statt.

b. Die Vorschriften der Prozeßordnungen und der §§ 19–29 RGFG über die Beschwerde treffen auf diese Beschwerde nicht zu. Vgl. Anm. 3 zu § 19.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem andern Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

a. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt eine reichsgesetzliche Regelung der Zwangsgewalt der Gerichte zur Vollziehung ihrer Beschlüsse und Verfügungen, abgesehen von einzelnen Vorschriften in RGFG §§ 54, 98, 158. In der RTK wurde eine Bestimmung darüber, wie ein Gericht in seinem eigenen Amtsbezirk zur Vollziehung seiner eigenen Beschlüsse schreiten solle, von einem Kommissionsmitgliede vermißt, von einem Bundesratsvertreter jedoch bemerkt, ein Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes behufs einheitlicher Durchführung des bürgerlichen Rechts bestehe nicht; die Regelung solle insoweit der Landesgesetzgebung gemäß RGFG § 196 (jetzt 200) verbleiben. K. B. S. 4. Die Frage, ob und inwieweit unmittelbarer Zwang und durch welche Organe dieser Zwang zu üben ist, sowie die Frage nach den mittelbaren Zwangsbefugnissen des Gerichts (z. B. Geld- und Freiheitsstrafen u. dergl.) richtet sich daher, abgesehen von den Fällen, in welchen ausdrücklich auf die Vorschriften der C. P. O. verwiesen

Digitized by Google

ist, nach Landesrecht und zwar bei einem in einem anderen Bundesstaate auszuübenden Zwange nach dem Rechte des Staates, in welchem die Vollziehungshandlung vorgenommen werden soll. Vgl. hierzu auch Pr. GFG Art. 14, 15, 17.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet.

a. Vollstreckung von Freiheitsstrafen RGFG § 8 vbdn. mit § 179 GVG § 15 Abs. 1 vbdn. mit CPO §§ 380, 390 Abs. 1.

§ 164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines andern Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 165. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

a. Kosten im Rechtshülfeverkehr zwischen Preußischen Gerichten und den Gerichten anderer Bundesstaaten: BG vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 305) § 46; Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880 (JMBl. S. 129); Preuß. Kassen-Instruktion vom 15. Juli 1893 (JMBl S. 250) §§ 34 Nr. 6, 35 Nr. 1; RG vom 9. Juni 1895 (RGBl S. 256) §§ 1. 91; Pr. Ger.-Kosten-Ges. vom 25. Juni 1895 (GS S. 203).

§ 166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beiträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

a. Über die Anwendbarkeit der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. Anm. 5b (CPO § 401) zu § 15.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

a. Gefahr im Verzuge: BGB §§ 1846, 1960, 2003.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung

Digitized by Google

von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem andern Bundesstaate angehört.

Im übrigen sind zu den §§ 158—169 GVG die Kommentare zur CPO zu vergleichen.

6. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 2 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erübrigt sich für Preußen, weil das Pr. AG z. GVG § 87 schon die erforderlichen Bestimmungen enthält. Begr. z. Entw. des Pr. GFG S. 7. Nach dem Pr. AG z. GVG § 87 haben sich die Gerichte in den Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des GVG. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Nach Art. 130 XI Pr. GFG erhält das Pr. AG. z. GVG § 87 folgenden Abs. 2:

„Über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt".

Gerichtsstand für Exterritoriale.

§ 3.

Soweit für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Wohnsitz eines Beteiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des § 15 der Civilprozeßordnung.

E. I § 3; E. II § 3; D. 32.

1. **Örtliche und sachliche Zuständigkeit.**

a. §§ 3—5 betreffen die örtliche Zuständigkeit, sie regeln die Zuständigkeit nicht erschöpfend, vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Materien besonders geregelt.

b. Die sachliche Zuständigkeit ist geregelt:

α. in § 19 Abs. 2 für die Beschwerde, § 28 für die weitere Beschwerde, § 35 für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, § 65 für die Annahme an Kindesstatt, § 69 für die nach dem Personenstandesgesetze dem Gerichte erster Instanz obliegenden Verrichtungen. § 72 für die dem Nachlaßgericht obliegenden Vorrichtungen, § 99 für die Auseinandersetzung bei Gütergemeinschaft, § 125 für die Führung des Handelsregisters, § 145 für die sonstige Thätigkeit des Registerrichters nach dem HGB, § 148 für die Thätigkeit des Registerrichters nach dem Genossenschaftsgesetze, § 149 für Verrichtungen des Gerichts in Ansehung der Dispache, §§ 164—166 für die Untersuchung von Sachen, die Verwahrung von Sachen und den Pfandverkauf.

β. in den die betreffende Angelegenheit dem Gericht übertragenden reichsgesetzlichen Vorschriften (z. B. BGB §§ 21, 37 Abs. 2, 55, 132 Abs 2, 176, 261,

Digitized by Google

1141 Abs. 2, 1558; HGB §§ 13, 29; EG zum BGB Art. 147 Abs. 2, Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. § 10.

γ. eventuell nach § 200 RGFG durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen.

2. Begründung der örtlichen Zuständigkeit durch den Wohnsitz.

Vgl. RGFG §§ 36—40, 43, 45, 66, 73, 99, ferner z. B. BGB §§ 132 Abs. 2, 176 Abs. 2, 1558 Abs. 1.

3. Begriff des Wohnsitzes.

Vgl. BGB §§ 7—11 und CPO § 15.

§ 15. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

4. Der Begriff des Beteiligten ist hier derselbe wie im § 6 Nr. 1. Vgl. § 6. Anm. 1, c, γ.

5. Begriff der Exterritorialität.

Vgl. GVG §§ 18—21. (Dazu gehören: Die Chefs und Mitglieder einer im Ausland beglaubigten Mission des Reichs oder eines Bundesstaats, die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaat beglaubigten Missionen eines anderen Bundesstaates, die nicht von Preußen abgeordneten Mitglieder des Bundesrats, die Familienglieder und das Geschäftspersonal aller vorher genannten Personen und deren Bedienstete, welche nicht Deutsche sind).

6. **Im Auslande angestellte Beamte des Reichs oder eines Bundesstaates** sind z. B. im Auslande angestellte deutsche Berufskonsuln, an ausländischen Grenzorten stationierte deutsche Zoll- und Eisenbahnbeamte. Gilt in dem betreffenden ausländischen Staate Konsulargerichtbarkeit, so unterliegen sie der Konsulargerichtsbarkeit. Vgl. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 22. Auf die Familien der Beamten erstreckt sich der Gerichtsstand nicht.

7. **Heimatsstaat** einer Person ist derjenige Staat, in welchem sie die Staatsangehörigkeit besitzt oder früher besaß. Vgl. Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355).

Ist der im Auslande angestellte Reichsbeamte nicht Deutscher, so hat er nach § 21 des Reichsbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 26 Abs. 1 u. 41 Pr.AG z. GVG vom 24. April 1878 seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Land- bezw. Amtsgericht I zu Berlin.

8. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.** Nach dem Pr.GFG Art. 1 findet § 3 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1) Anwendung. Die Anwendbarkeit ist eine unbeschränkte, nicht bloß eine „entsprechende" d. h. nicht eine Anwendung, wie sie das RGFG (§ 1) vorsieht, in dem Sinne, daß die Vorschrift nur insoweit zur Anwendung gelange, als „nicht ein Anderes bestimmt sei." Es ergiebt sich das aus der Gegenüberstellung der beiden Sätze des Art. 1 und aus der in der Kommission des Abgeordnetenhauses erfolgten Streichung des im Entwurf enthaltenen Wortes „entsprechende" vor dem Worte „Anwendung". Vgl. KB des Abg.H. S. 4. Andere denselben Gegenstand betreffende Vorschriften gelten also nicht mehr.

Digitized by Google

von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem andern Bundesstaate angehört.

Im übrigen sind zu den §§ 158—169 GVG die Kommentare zur CPO zu vergleichen.

6. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 2 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erübrigt sich für Preußen, weil das Pr. AG z. GVG § 87 schon die erforderlichen Bestimmungen enthält. Begr. z. Entw. des Pr. GFG S. 7. Nach dem Pr. AG z. GVG § 87 haben sich die Gerichte in den Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des DGVG. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Nach Art. 130 XI Pr. GFG erhält das Pr. AG. z. GVG § 87 folgenden Abs. 2:

„Über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt".

Gerichtsstand für Exterritoriale.

§ 3.

Soweit für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Wohnsitz eines Beteiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des § 15 der Civilprozeßordnung.

E. I § 3; E. II § 3; D. 32.

1. **Örtliche und sachliche Zuständigkeit.**

a. §§ 3—5 betreffen die örtliche Zuständigkeit, sie regeln die Zuständigkeit nicht erschöpfend, vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Materien besonders geregelt.

b. Die sachliche Zuständigkeit ist geregelt:

α. in § 19 Abs. 2 für die Beschwerde, § 28 für die weitere Beschwerde, § 35 für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, § 65 für die Annahme an Kindesstatt, § 69 für die nach dem Personenstandesgesetze dem Gerichte erster Instanz obliegenden Verrichtungen. § 72 für die dem Nachlaßgericht obliegenden Vorrichtungen, § 99 für die Auseinandersetzung bei Gütergemeinschaft, § 125 für die Führung des Handelsregisters, § 145 für die sonstige Thätigkeit des Registerrichters nach dem HGB, § 148 für die Thätigkeit des Registerrichters nach dem Genossenschaftsgesetze, § 149 für Verrichtungen des Gerichts in Ansehung der Dispache, §§ 164—166 für die Untersuchung von Sachen, die Verwahrung von Sachen und den Pfandverkauf.

β. in den die betreffende Angelegenheit dem Gericht übertragenden reichsgesetzlichen Vorschriften (z. B. BGB §§ 21, 37 Abs. 2, 55, 132 Abs 2, 176, 261,

Digitized by Google

1141 Abs. 2, 1558; HGB §§ 13, 29; EG zum BGB Art. 147 Abs. 2, Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. § 10.

γ. eventuell nach § 200 RGFG durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen.

2. **Begründung der örtlichen Zuständigkeit durch den Wohnsitz.**

Vgl. RGFG §§ 36—40, 43, 45, 66, 73, 99, ferner z. B. BGB §§ 132 Abs. 2, 176 Abs. 2, 1558 Abs. 1.

3. **Begriff des Wohnsitzes.**

Vgl. BGB §§ 7—11 und CPO § 15.

§ 15. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

4. Der **Begriff des Beteiligten** ist hier derselbe wie im § 6 Nr. 1. Vgl. § 6. Anm. 1, c, γ.

5. **Begriff der Exterritorialität.**

Vgl. GVG §§ 18—21. (Dazu gehören: Die Chefs und Mitglieder einer im Ausland beglaubigten Mission des Reichs oder eines Bundesstaats, die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaat beglaubigten Missionen eines anderen Bundesstaates, die nicht von Preußen abgeordneten Mitglieder des Bundesrats, die Familienglieder und das Geschäftspersonal aller vorher genannten Personen und deren Bedienstete, welche nicht Deutsche sind).

6. **Im Auslande angestellte Beamte des Reichs oder eines Bundesstaates** sind z. B. im Auslande angestellte deutsche Berufskonsuln, an ausländischen Grenzorten stationierte deutsche Zoll- und Eisenbahnbeamte. Gilt in dem betreffenden ausländischen Staate Konsulargerichtbarkeit, so unterliegen sie der Konsulargerichtsbarkeit. Vgl. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 22. Auf die Familien der Beamten erstreckt sich der Gerichtsstand nicht.

7. **Heimatsstaat** einer Person ist derjenige Staat, in welchem sie die Staatsangehörigkeit besitzt oder früher besaß. Vgl. Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355).

Ist der im Auslande angestellte Reichsbeamte nicht Deutscher, so hat er nach § 21 des Reichsbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 26 Abs. 1 u. 41 Pr.AG z. GVG vom 24. April 1878 seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Land- bezw. Amtsgericht I zu Berlin.

8. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.** Nach dem Pr.GFG Art. 1 findet § 3 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1) Anwendung. Die Anwendbarkeit ist eine unbeschränkte, nicht bloß eine „entsprechende" d. h. nicht eine Anwendung, wie sie das RGFG (§ 1) vorsieht, in dem Sinne, daß die Vorschrift nur insoweit zur Anwendung gelange, als „nicht ein Anderes bestimmt sei." Es ergiebt sich das aus der Gegenüberstellung der beiden Sätze des Art. 1 und aus der in der Kommission des Abgeordnetenhauses erfolgten Streichung des im Entwurf enthaltenen Wortes „entsprechende" vor dem Worte „Anwendung". Vgl. KB des Abg.H. S. 4. Andere denselben Gegenstand betreffende Vorschriften gelten also nicht mehr.

Digitized by Google

Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

§ 4.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist.

E I § 4; E. II § 4; D. 32.

---

1. § 4 betrifft die **örtliche Zuständigkeit mehrerer gleichgeordneter Gerichte.** Vgl. §§ 3, 5 und D. S. 32 (Bezugnahme auf StPO § 12). Beispiel: mehrfacher Wohnsitz einer Person (BGB § 7 Abs. 2), für die eine Vormundschaft einzuleiten ist (§ 36) — die Preußische Vorm.O hat keine solche Bestimmung —, und des Erblassers, hinsichtlich dessen Erbschaft das Nachlaßgericht (§ 73) thätig zu werden hat, ferner § 73 Abs. 3.

Mehrere Gerichte sind stets auch zwei.

Ist nur eins der mehreren thätig gewordenen Gerichte örtlich zuständig; so greift § 4 nicht Platz; im Streitfalle erfolgt die Entscheidung gemäß § 5 durch das gemeinschaftliche obere Gericht. (Vgl. jedoch unten Anm. 4).

2. Das **frühere Thätigwerden** des Gerichts **in der Sache** entscheidet, nicht die frühere Antragstellung. Ein solches Thätigwerden liegt in der bloßen Entgegennahme einer Erklärung, eines Antrags, einer Anzeige, noch nicht, mag die Erklärung schriftlich bei dem Gericht eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben (§ 11) oder durch den Richter selbst entgegengenommen werden. Denn der Richter kann die Leitung der Angelegenheit, auch ohne auf die Sache einzugehen, ablehnen, und in einer solchen Ablehnung liegt keinesfalls ein Thätigwerden in der Sache im Sinne des § 4. Jeder Thätigkeitsakt, wenn auch nur vorbereitender Natur, durch welchen sich der Richter mit der Leitung der Angelegenheit befaßt — im Gegensatze zu gerichtlichen Erhebungen zwecks Ermittelung der Zuständigkeit — genügt. Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 3, Keidel S. 7; a. M. bezüglich der Entgegennahme von Erklärungen Jastrow Anm. 4. (Thätigwerden-Vornahme einer Verrichtung im Sinne von § 35), Wellstein Anm. 2.

Bei gleichzeitigem Thätigwerden mehrerer zuständiger Gerichte entscheidet nach § 5 das gemeinschaftliche obere Gericht. Ebert-Dudek Anm. 1. Ob das zuerst thätig gewordene Gericht die mehrfache Zuständigkeit kannte oder nicht, ist gleichgültig.

3. **Dieselbe Sache** liegt z. B. vor, wenn es sich um dieselbe Vormundschaft oder Pflegschaft handelt, dagegen nicht im Falle mehrerer verschiedener, dem Vormundschaftsgericht außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft gesetzlich zugewiesener Verrichtungen (§ 43) — arg. § 43 Abs. 1 Halbsatz 2 — (Dorner Anm. 3) auch nicht, wenn es sich nacheinander um Verrichtungen gleicher Art handelt, sofern die Thätigkeit des Gerichts bezüglich der ersten Verrichtung beendigt ist, z. B. nachdem ein zuständiges Gericht den Antrag auf Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts durch einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen nach geführter Sachuntersuchung abgelehnt hat, wird ein neuer Antrag gleicher Art (nicht der gleiche Antrag) bei einem anderen zuständigen Gericht gestellt.

Die verschiedenen Verrichtungen des Nachlaßgerichts in Bezug auf denselben Nachlaß sind als ein Thätigwerden in derselben Sache anzusehen, wenn man den Begriff der „Sache" nicht im Sinne einer Verrichtung des Nachlaßgerichts, sondern im Sinne der Fürsorge für den Nachlaß nach den verschiedenen Seiten hin auffaßt. Die Fürsorge für die Sicherung des Nachlasses, die Anordnung der Nachlaßverwaltung, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, die

Digitized by Google

Erteilung eines Erbscheins usw. sind zwar verschiedene Verrichtungen des Nachlaßgerichts, sie dienen aber sämmtlich derselben Sache, der Fürsorge für den betreffenden Nachlaß, entsprechend den einzelnen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in derselben Vormundschaft. A. M. Dorner Anm. 3.

4. **Das zuerst thätig gewordene Gericht wird** für die betreffende Sache **ausschließlich zuständig,** die Zuständigkeit des später thätig gewordenen zuständigen Gerichts erlischt. Dorner, Anm. 4, Keidel S. 7. Schneider Anm. 2, Löwe, StPO Anm. 5 zu § 12. Das später thätig gewordene Gericht hat seine Thätigkeit einzustellen; thut es dies freiwillig, so bedarf es einer Mitwirkung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts nicht. Bei Mangel eines Einverständnisses liegt der Fall des § 5 vor.

Gemäß § 4 gilt dies Letztere eigentlich nur dann, wenn die mehreren thätig gewordenen Gerichte zuständig sind; allein das Gleiche muß auch dann gelten, wenn die Unzuständigkeit des zuerst thätig gewordenen Gerichts behauptet wird. Dieses Gericht muß solange als zuständig anerkannt werden, bis seine Unzuständigkeit von ihm selbst oder von dem gemeinschaftlichen oberen Gericht ausgesprochen ist. Löwe, StPO Anm. 6 zu § 12. Ähnlich Schneider Anm. 3 zu § 7.

5. § 4 gilt auch für andere Behörden, welche zufolge § 194 nach Landesrecht an Stelle der Gerichte treten z. B. die Notare, denen nach § 193 die Vermitelung der Auseinandersetzung in Nachlaßsachen zugewiesen ist.

6. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.** Nach dem Pr. GFG Art. 1 findet § 4 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. auch Anm. 8 zu § 3.

Bestimmung des zuständigen Gerichts.

§ 5.

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das ihm im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

E. I § 5; E. II § 5; D. 33.

---

1. **Streit über die örtliche Zuständigkeit zwischen den Beteiligten unter sich oder den mehreren angegangenen Gerichten unter sich. Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit bei den Beteiligten oder bei dem angegangenen Gericht.**

Hierbei ist nur an erstinstanzliche Gerichte zu denken.

a. Der Zuständigkeitsstreit kann positiver Art sein (mehrere Gerichte haben sich für zuständig erklärt) oder negativer Art (mehrere Gerichte, von denen eins zuständig ist, haben sich für unzuständig erklärt). Positiver Zuständigkeitsstreit liegt auch vor, wenn mehrere zuständige Gerichte gleichzeitig in der Sache thätig geworden sind (§ 4). Dorner Anm. 5, Ebert-Dudek

Digitized by Google

Anm. 1. Das zur Entscheidung berufene obere Gericht kann von den Beteiligten oder von jedem der Gerichte angegangen werden, ohne daß ein Gericht oder mehrere Gerichte sich rechtskräftig für zuständig oder für unzuständig erklärt haben; die bloße Meinungsverschiedenheit oder Ungewißheit genügt. Keidel S. 8, Schneider Anm. 1.

Ein Streit zwischen Gericht und Beteiligten über die Zuständigkeit ist durch die ordentliche Beschwerde (§§ 19 ff.) gegen die Verfügung des Gerichts, in welcher es seine örtliche Zuständigkeit annimmt oder verneint, zum Austrage zu bringen. Erst, wenn alle in Betracht kommenden Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, kann die Partei sich an das gemeinschaftliche obere Gericht wenden. Jastrow Anm. 1, Keidel S. 8.

b. Ungewißheit über die Zuständigkeit wird begründet durch die Ungewißheit über irgend ein für die örtliche Zuständigkeit in Betracht kommendes Verhältnis, z. B. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für die Angelegenheit zuständig ist (CPO § 36 Nr. 2). Dieser Fall tritt nicht bloß dann ein, wenn die örtlichen Grenzen der Gerichtsbezirke selbst zweifelhaft sind, sondern auch, wenn mit Rücksicht auf die, wenngleich unzweifelhaften Grenzen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, wenn die Grenze das Wohnhaus des Beteiligten durchschneidet, wenn da, wo es auf die Führung einer Verwaltung ankommt, die Verwaltung an verschiedenen Orten geführt wird (vgl. Mot. z. CPO S. 64, dagegen einschränkend Wach, CPR S. 492 bis 495). Letzteres kann in den Fällen des BGB § 55 (in Bbdg. mit § 24 das.) in Betracht kommen (vgl. Plant, BGB I. Anm. 2 zu § 24).

c. Streit oder Ungewißheit müssen die örtliche Zuständigkeit betreffen.

d. Die Bestimmung.

Das zuständige Gericht wird durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt: bei mehreren demselben Landgerichtsbezirke angehörenden Amtsgerichten durch das Landgericht (Civilkammer, analog § 30); bei mehreren verschiedenen Landgerichtsbezirken, aber demselben Oberlandesgerichtsbezirk angehörenden Amtsgerichten durch das Oberlandesgericht (Civilsenat, analog § 30), auch wenn die Amtsgerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören: bei mehreren verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehörenden Amtsgerichten desselben Bundesstaates oder verschiedener Bundesstaaten durch das Reichsgericht (Civilsenat, analog § 30). Für die Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten (Preußen und Bayern) gilt jedoch, wenn entsprechend dem Vorbehalt des § 199 Abs. 1 die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde durch Landesgesetz einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen ist, das Gericht, dem diese Entscheidung zugewiesen ist, zugleich als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaates. Für Preußen ist dies nach dem Pr. GFG Art. 7 das Kammergericht. Es entscheidet dann also an Stelle des sonst zuständigen Reichsgerichts. Dorner Anm. 1 und 2, Keidel S. 8, Wellstein Anm. 1a.

In Preußen erfolgte bisher die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß AG z. GVG § 20 Abs. 1 Nr. 2, Pr. VO § 9 durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehörten, durch den Justizminister.

Das gemeinschaftliche obere Gericht kann nur eins der mehreren Gerichte, bezüglich deren der Streit oder die Ungewißheit obwaltet, auf Grund der Kognition über die Zuständigkeit für zuständig erklären, nicht aber ein anderes Gericht.

Digitized by Google

e. Durch § 5 wird die Erledigung des Streits oder der Ungewißheit über die Zuständigkeit im Wege der Beschwerde und der weiteren Beschwerde nicht ausgeschlossen. Führt dieser Weg zur Feststellung eines Gerichts als des zuständigen, so ist die Bestimmung nach § 5 nicht erforderlich. Löwe, StPO Anm. 3 zu § 14, Dorner Anm. 11.

f. Die durch die Bestimmung begründete Zuständigkeit ist eine endgültige. Durch spätere Hebung der Ungewißheit wird sie nicht beseitigt, auch wenn sich danach ein anderes als das bestimmte Gericht als das zuständige herausstellen sollte. Dorner Anm. 4.

2. **Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des zuständigen Gerichts.**

a. Die Verhinderung kann bei einem erstinstanzlichen Gerichte oder bei einem höheren Gerichte vorkommen.

b. Der Unterschied zwischen thatsächlicher und rechtlicher Verhinderung wird mit Recht von Löwe (StPO Anm. 2 zu § 15) mehr als ein scheinbarer, denn als ein wirklicher bezeichnet, weil einerseits jedes rechtliche Hindernis auf einem thatsächlichen Verhältnisse beruhe und andererseits jedes thatsächliche Hindernis durch die gesetzliche Anerkennung als ein Grund für das Eintreten eines außerordentlichen Gerichtsstandes zu einem rechtlichen Hindernisse werde. Verhinderung eines Richters liegt vor in Fällen, in welchen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich der Ausübung des Richteramts enthält (§ 6).

c. Die Verhinderung muß sich auf den einzelnen Fall erstrecken. Eine Verhinderung der gesammten amtlichen Thätigkeit des Gerichts gehört nicht hierher z. B. Aufhören der Rechtspflege infolge eines Kriegs oder eines anderen Ereignisses (einer den Verkehr mit dem Gerichtsorte aufhebenden Epidemie). Löwe, StPO § 15 Anm. 2, Dorner Anm. 7. AM die Mot. zur CPO S. 79. Ferner gehört nicht hierher die Hemmung der Gerichtsthätigkeit durch Tod oder Krankheit von Richtern. Dorner Anm. 7. AM von Wilmowski-Levy CPO Anm. 2 zu § 36.

d. Das Gericht als solches muß verhindert sein, nicht blos der einzelne Richter. Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht wird durch die Verhinderung eines Richters nicht das Gericht als solches verhindert, da nach PrAG z. GVG § 24 Abs. 1 mehrere Richter desselben Amtsgerichts sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus festgesetzten Reihenfolge vertreten. Eine Verhinderung des Gerichts liegt daher nur dann vor, wenn sämmtliche Richter des Amtsgerichts verhindert sind. Stenglein StPO Anm. 5 zu § 75. Bei den mit nur einem Richter besetzten Amtsgerichten muß die Vertretung des Amtsrichters durch Richter benachbarter Amtsgerichte von der Landesjustizverwaltung im voraus angeordnet werden (PrAG z. GVG § 24 Abs. 2). Dies ist für Preußen durch AV vom 10. September 1879 (JMBl. S. 340), betr. die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte geschehen. Eine Verhinderung liegt hier also nur dann vor, wenn auch die Stellvertreter verhindert sind. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf die Fälle der rechtlichen Verhinderung eines Richters (§ 24 Abs. 2 a. a. O.). Für Preußen vgl. Anm. 4c unten.

Ein Landgericht oder Oberlandesgericht ist verhindert, wenn soviele Mitglieder verhindert sind, daß es an der zur vorschriftsmäßigen Besetzung einer Kammer oder eines Senats erforderlichen Richterzahl fehlt.

e. Die Bestimmung erfolgt durch das dem verhinderten im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht, also bei Verhinderung eines Amtsgerichts durch das Landgericht, bei Verhinderung eines Landgerichts durch das Oberlandesgericht, bei

Digitized by Google

Verhinderung des Oberlandesgerichts durch das Reichsgericht. In Preußen erfolgte sie gemäß PrAG z. GVG § 20 Abs. 1 Nr. 1 bisher durch das Oberlandesgericht.

Das zufolge des Vorbehalts im RGFG § 199 für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde für zuständig erklärte eine Oberlandesgericht von den mehreren Oberlandesgerichten des betreffenden Bundesstaates, in Preußen nach dem PrGFG Art. 7 das Kammergericht, bezw. das oberste Landesgericht ist das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht im Sinne des § 5 (Jastrow Anm. 3 zu § 199); denn dieses Gericht ist das für das in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebene zweite Rechtsmittel, die weitere Beschwerde, zuständige Gericht. AM anscheinend Keidel S. 9 mit der Begründung, der Ausdruck „im Instanzenzuge vorgeordnetes Gericht" sei nicht in jedem Falle gleichbedeutend mit „Beschwerdegericht", es entscheide die Rangordnung der Gerichte.

Die Bestimmung ist abzulehnen, wenn das verhinderte Gericht gar nicht zuständig war; denn dessen Zuständigkeit ist, wie sich aus § 5 ergiebt, Voraussetzung der Bestimmung. Dorner Anm. 9.

Das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht kann selbstverständlich nur ein anderes, dem verhinderten gleichartiges Gericht in seinem Bezirke bestimmen. Wellstein Anm. 1.

3. **Gemeinsames für die Fälle unter Nr. 1 und 2.**

a. Es bedarf keines förmlichen Antrags der Betheiligten an das höhere Gericht (Schneider Anm. 1); jede Anregung genügt.

b. Für das weitere Verfahren gelten §§ 12, 15, 16, 18.

c. Die Entscheidung ist unanfechtbar, mag sie die Bestimmung treffen oder ablehnen (§ 5 Abs. 3).

d. Die Zuständigkeit wird durch die Bestimmung begründet. Das als zuständig bestimmte Gericht ist an die Entscheidung gebunden. Dorner Anm. 12. AM Entsch. RG im Straf. S. Bd. 10 S. 381, Stenglein StPO § 15 Anm. 4, Löwe, StPO § 15 Anm. 4.

e. § 5 gilt, soweit nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind — abgesehen von dem nach § 194 Abs. 3 dann nicht anwendbaren Falle der rechtlichen Verhinderung des § 6 — auch für diese Behörden. Gemeinschaftliches oberes Gericht in diesem Falle vgl. § 194 Abs. 2.

4. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 5 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erübrigt sich nach der Begründung zum Entwurf des PrGFG S. 7, weil das PrAG z. GVG schon die erforderlichen Bestimmungen enthält.

Nach Art. 130 III des PrGFG. erhält § 20 des PrAG z. GVG folgende Fassung:

„In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Digitized by Google

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört."

a. Verhältnis des Art. 130 III des PrGFG zu § 20 des PrAG z. GVG. Die Vorschrift des Art. 130 III des PrGFG weicht von der Vorschrift des § 20 PrAG z. GVG in folgenden Punkten ab:

α. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, wenn es sich um einen Streit zwischen Amtsgerichten handelt, die in demselben Landgerichtsbezirke liegen, nicht durch das Oberlandesgericht, sondern durch das Landgericht. Entsprechend CPO § 36.

β. Ebenso wird, wenn das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, nicht von dem Oberlandesgerichte, sondern von dem zunächst höheren Gerichte das zuständige Gericht bestimmt.

γ. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 ist neu hinzugefügt.

δ. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist, ist ebenfalls nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte übertragen. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes ist namentlich bei Grundstücken, die in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, nicht entbehrlich. Die Vorschrift ist z. B. von Bedeutung für Grundbuchsachen und für die Eintragungen in die Landgüterrollen (PrAG z. GBO Art. 2; Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883, GS S. 111 § 2 Abs. 2, für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884, GS S. 121 § 2 Abs. 2).

ε. Die Vorschrift des Abs. 3 ist neu, sie entspricht dem RGFG § 5 Abs. 2.

ζ. Die Vorschriften des § 20 finden jetzt in allen „durch Landesgesetz" den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten Anwendung, „soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden" (vgl. Ges. betr. die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. März 1879, GS S. 129, §§ 1, 7; Ges. betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879, GS S. 132, §§ 1, 5). Begr. z. Entw. des PrGFG S. 81, 82.

b. Verhältnis des Art. 130 III des PrGFG zu § 5 RGFG.

Mit § 5 RGFG stimmt Art. 130 III des Pr.GFG im Wesentlichen überein. Abweichungen ergeben sich nur in folgenden Punkten:

α. Ueber die Zuständigkeit zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes enthält RGFG § 5 keine Bestimmung.

β. Wenn die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte überträgt, so gilt nach RGFG § 199 dieses Gericht zugleich im Sinne des § 5 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats. Für Preußen ist gemäß PrGFG Art. 7 das Kammergericht das gemeinschaftliche obere Gericht in diesem Sinne. Hierdurch wird eine Entscheidung des Reichsgerichts über Zuständigkeitsfragen zwischen den Gerichten desselben Bundesstaates vermieden. Da aber eine Zuständigkeit des Reichsgerichts für das Anwendungsgebiet des § 20 des Pr. AG z. GVG nicht in Frage kommt und auf der anderen Seite von einer Mehrbelastung des Kammergerichts thunlichst abzusehen war, ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den neuen Abs. 4 des § 20 des Pr.AG z. GVG dem Oberlandesgerichte übertragen, in dessen Bezirk die betheiligten unteren Gerichte liegen. Dagegen ist, wenn es sich um die Gerichte verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke handelt, durch Abs. 1 Satz 2 des § 20 dem Justizminister die Entscheidung übertragen. Handelt es sich um durch Reichsgesetz den Ge-

Digitized by Google

richten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist in diesem Falle in Preußen das Kammergericht zuständig. Begründung z. Entw. des PrGFG S. 87, 88.

c. Ferner kommt hier der § 24 Abs. 3 des PrAG z. GVG in Betracht. Nach Art. 130 IV des PrGFG erhält § 24 Abs. 3 folgende Fassung:

„Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden."

Die bezeichneten Vorschriften der Prozeßordnungen sind CPO § 36 und StPO § 15. Früher war das Oberlandesgericht für die Zuweisung an ein anderes Amtsgericht zuständig. Nunmehr steht § 24 Abs. 3 im Einklange mit § 5 des RGFG und mit § 20 des AG z. GVG.

Ausschließung und Ablehnung des Richters.

§ 6.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

E. I—; E. II § 6; D. 33; K. B. 4—8.

---

1. **Ausschließung** (Abs. 1).

a. Die Ausschließungsgründe sind gegenüber der CPO eingeschränkt.

b. Die Ausschließung bezieht sich auf jede richterliche Handlung, auch die des beauftragten und ersuchten Richters. Keidel S. 9.

c. Die einzelnen Ausschließungsgründe.

α. Zu Nr. 1: Der Ausdruck „Betheiligter" wird im Gesetze in verschiedener Bedeutung gebraucht. Vgl. §§ 3, 9, 13, 41, 86, 127, 132, 158, 168. Betheiligter in dem hier in Betracht kommenden Sinne ist jeder am Ausgange des Verfahrens unmittelbar Interessirte, also namentlich der Antragsteller, der von dem Verfahren Betroffene, derjenige, zu dessen Gunsten das Verfahren eingeleitet ist, der in Ansehung der Sache unmittelbar Berechtigte und Verpflichtete, auch wenn er am Verfahren nicht Theil nimmt. Dorner Anm. 4a, Schneider Anm. 3, Jastrow Anm. 3. Es wird ein vorhandenes unmittelbares Privatinteresse vorausgesetzt, wie es zu CPO § 393 das Reichsgericht (Entsch. im Civ.S. Bd. 8, S. 412; Deutsche Juristenzeitung 1888 S. 165) erfordert. Wellstein Anm. 2. Ein nur mittelbares Interesse genügt nicht, auch

Digitized by Google

nicht ein nur mittelbares Berechtigungs oder Verpflichtungsverhältnis. AM in letzterer Beziehung Keidel S. 9 u. 10. Der Gläubiger oder Schuldner eines Beteiligten ist daher nicht ausgeschlossen. Dorner Anm. 4. Dagegen kann ein solches mittelbares Interesse Befangenheit hervorrufen.

Ob Beteiligung vorliegt, ist im einzelnen Falle Thatfrage.

Mitberechtigter oder Mitverpflichteter ist der Richter, wenn ihm das Recht des unmittelbar Beteiligten zusammen mit diesem zusteht, wenn die Verpflichtung des unmittelbar Beteiligten gegen diesen und ihn begründet ist. Mitberechtigte und Mitverpflichtete sind die Mitglieder einer beteiligten offenen Handelsgesellschaft, nicht die einer betheiligten juristischen Person, weil deren Rechte und Pflichten nicht solche der Mitglieder sind.

Der Regreßpflichtige ist nicht ausgeschlossen, wie in CPO § 41 Nr. 1. Dorner Anm. 4a. AM Schneider Anm. 4.

β. Zu Nr. 2: Die Ehefrau muß Beteiligte im Sinne der Nr. 1 sein. Als nicht mehr bestehende Ehe ist nur eine solche Ehe anzusehen, welche rechtsgültig bestanden hat, aber nachher durch Tod, Scheidung oder Wiederverheiratung nach Todeserklärung (BGB § 1348) aufgelöst worden ist, nicht aber auch eine Ehe, welche thatsächlich bestanden hat, aber später für nichtig erklärt worden ist (BGB §§ 1323 ff.). Denn die erfolgreich angefochtene anfechtbare Ehe ist als von Anfang an nichtig anzusehen. Dorner Anm. 4, AM von Wilmowski-Levy, CPO Anm 3 zu § 41, Keidel S. 10. Die angefochtene Ehe wird aber auch nach erfolgter Anfechtung solange als gültig behandelt, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist (BGB § 1343 Abs. 1). Auch eine wegen Mangels der im BGB § 1317 vorgeschriebenen Form nichtige Ehe, die nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist, gehört nicht hierher. Einer Nichtigkeitserklärung bedarf es hier nach BGB § 1329 Abs. 2 nicht.

Verlöbnis ist kein Ausschließungsgrund, kann aber Befangenheitsgrund sein.

γ. Zu Nr. 3: Der Verwandte oder Verschwägerte muß Beteiligter im Sinne der Nr. 1 sein.

Wegen der Berechnung der Verwandtschaft und der Schwägerschaft vgl. BGB §§ 1589, 1590. Die Schwägerschaft dauert nach Auflösung der sie begründenden Ehe fort (BGB § 1590 Abs. 2). Wegen der Auflösung der Ehe gilt das unter β. Gesagte.

Abweichend von CPO § 41 Nr. 3 schließt nur der zweite, nicht auch der dritte Grad der Schwägerschaft aus. Ebenso BGB §§ 2234, 2235, 2274 für die Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, ferner RGFG §§ 170, 171.

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt nach BGB § 1757 das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Wenn daher durch die Annahme an Kindesstatt auch keine Verwandtschaft begründet wird — in den Mot. zum E. I BGB S. 264 wird allerdings von der durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verwandtschaft gesprochen —, so gelten doch die auf Verwandte bezüglichen Vorschriften auch für die durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen (vgl. auch BGB § 1762). Ebenso im Ergebnisse Dorner Anm. 4, Keidel S. 10, Schneider Anm. 5.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten des BGB erfolgten Adoptionen entscheidet das bisherige Recht. EG z. BGB Art. 209. Das Verhältnis der Pflegekindschaft gehört nicht hierher.

Das Gleiche, wie für das an Kindesstatt angenommene Kind, gilt für das uneheliche Kind im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719) und durch Ehelichkeitserklärung (§ 1736).

δ. Gesetzlicher Vertreter ist der Inhaber der elterlichen Gewalt für die

Digitized by Google

unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Vormund für seinen Mündel, der Pfleger für den Pflegebefohlenen, wenn dieser geschäftsunfähig ist, sowie der Pfleger für eine Vermögensmasse — in den Fällen, in welchen der Pflegebefohlene nicht geschäftsunfähig ist, ist der Pfleger als Vertreter nach der ersten Alternative der Nr. 4 ausgeschlossen, gesetzlicher Vertreter ist er nicht —, ferner der Beistand im Falle des BGB § 1693.

Ob der Richter thatsächlich auch als Vertreter aufgetreten ist, ist gleichgültig. Die Bestellung des Richters zum Beistand im Sinne des § 13 dieses Gesetzes schließt ihn nicht aus (A. M. Keidel S. 10); denn das Institut der Beistandschaft betrifft nur die Unterstützung des vor dem Richter persönlich erschienenen Beteiligten. Selbstverständlich kann der Richter sich selbst gegenüber nicht zugleich als Beistand eines Beteiligten thätig sein.

Der Richter ist nur solange ausgeschlossen, als die Vertretereigenschaft, die Vertretungsbefugnis, besteht. Abweichend CPO § 41 Nr. 4. Der frühere Vormund ist mithin als Vormundschaftsrichter, der früher zum Bevollmächtigten bestellt gewesene Rechtsanwalt ist nach seiner später erfolgten Ernennung zum Richter in der Angelegenheit, auf die sich die Vollmacht bezog, nicht ausgeschlossen.

Die früher erfolgte Vernehmung des Richters als Zeuge oder Sachverständiger in derselben Sache oder seine Mitwirkung als Richter in früherer Instanz schließt ihn nicht aus. (Anders CPO § 41 Nr. 5 u. 6). Schneider Anm. 8. A. M. Jastrow Anm. 1 zu § 30 bezüglich des letzten Falles.

d. Die Vorschrift des Abs. 1 hat die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Nach der Fassung der RTV („Ein Richter soll sich der Ausübung seines Amtes enthalten") war dies zweifellos, nach der jetzigen, in der RTK beschlossenen Fassung wäre im Hinblick auf CPO § 27 vbdn. mit § 551 Nr. 2 u. 4 eher das Gegenteil anzunehmen. Deshalb bestimmt § 7 nach dem Zusatze der RTK, daß die gerichtlichen Handlungen eines ausgeschlossenen Richters nicht nichtig seien. Da nach § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Ablehnung eines Richters, mithin auch eine Ablehnung wegen Vorhandenseins eines Ausschließungsgrundes, nicht stattfindet, so muß auch eine Anfechtung der Entscheidung, durch welche ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter den Antrag eines Beteiligten, sich der Amtsausübung zu enthalten, ablehnt, für ausgeschlossen erachtet werden. A. M. Jastrow Anm. 10.

Geltend gemacht werden kann der gesetzliche Ausschließungsgrund, wenn der ausgeschlossene Richter sich der Amtsausübung nicht enthält, nur im Wege der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegen die Sachentscheidung des ausgeschlossenen Richters und daher auch nur insoweit, als gegen die Sachentscheidung nach Maßgabe dieses Gesetzes überhaupt Beschwerde oder weitere Beschwerde gegeben ist (mithin nicht gegen die Entscheidungen des mit der weiteren Beschwerde betrauten Oberlandesgerichts). Der Beschwerdegrund liegt in der Nichtbeachtung des gesetzlichen Ausschließungsgrundes, wodurch das dem Beteiligten infolge der Aufstellung des gesetzlichen Ausschließungsgrundes gegebene Recht auf dessen Beachtung beeinträchtigt wird. Dorner Anm. 9. Ähnlich Keidel S. 9; Ebert-Dudek Anm. 2, Schneider Anm. 2, welche ein Beschwerderecht nur gegen Verfügungen des ausgeschlossenen Richters geben, ohne ersichtlich zu machen, ob damit die Sachentscheidung oder eine lediglich das Vorliegen des Ausschließungsgrundes verneinende Verfügung gemeint ist. Ferner Wellstein Anm. 4. Für die hier vertretene Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 1 (in der RTV § 6 Abs. 2), zu deren Rechtfertigung in der Denkschrift S. 33 gesagt ist, es sei dem Beteiligten, der sich durch die Verfügung des Richters verletzt glaube, selbstverständlich unbenommen, im Wege der Beschwerde die Entscheidung

Digitized by Google

der höheren Instanz anzurufen. Die gesetzliche Festlegung des Beschwerderechts wurde zwar in der Kommission abgelehnt, indem eine bei der ersten Lesung der Kommission beschlossene Vorschrift, dahingehend:

„Gerichtliche Verfügungen können wegen Verletzung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 nur im Wege der sofortigen Beschwerde angefochten werden"

bei der zweiten Lesung wieder gestrichen wurde. Die Streichung geschah jedoch lediglich deshalb, weil das Bedürfnis, wegen Verletzung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 nur die sofortige Beschwerde zuzulassen, auch wenn in der Sache selbst die Beschwerde zeitlich nicht beschränkt sei, verneint wurde. D. S. 33 K. B. S. 4—8.

Da die Verletzung des § 6 Abs. 1 an sich den Beschwerdegrund bildet, führt sie ohne weiteres zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung, auch wenn diese sachlich nicht beanstandet wird oder die sachliche Beanstandung unbegründet ist. Dorner Anm. 9d. A. M. Keidel S. 9.

2. Befangenheit und Ablehnung.

a. Die Selbstablehnung wegen Befangenheit ist Zusatz der RTK. K. B. S. 4—8.

b. Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. ZPO § 42 Abs. 2, StPO § 24 Abs. 2.

c. Ob Befangenheit vorliegt, unterliegt lediglich dem Ermessen des Richters. Abweichend ZPO § 48.

d. Der Richter kann sich wegen Befangenheit der Amtsausübung enthalten, muß es aber nicht.

e. Stellt der Richter wegen Befangenheit seine amtliche Thätigkeit ein, so hat der Vorstand des Gerichts auf Anregung entweder des Beteiligten oder des sich befangen fühlenden Richters an dessen Stelle einen anderen Richter zu bestimmen. Zu einer Anzeige an das Gericht ist jedoch der sich befangen fühlende Richter nicht verpflichtet. Eventuell greift § 5 Abs. 1 Satz 2 Platz.

f. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen. Ein besonderes Ablehnungsverfahren findet nicht statt, und zwar auch dann nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Nr. 1—4 vorliegt. Vgl. oben Anm. 1d. Der Beteiligte kann, wenn der nach seiner Ansicht aus Gründen, welche nicht Ausschließungsgründe nach Nr. 1—4 sind, befangene Richter sich der Amtsausübung nicht enthält, den Befangenheitsgrund auch nicht im Wege der Beschwerde gegen die Sachentscheidung des Richters geltend machen; denn die Beschwerde setzt nach § 20 die Beeinträchtigung eines Rechts des Beteiligten voraus, von einem Recht des Beteiligten kann aber im Falle der bloßen Befangenheit des Richters keine Rede sein, weil die Frage, ob Befangenheit vorliegt, lediglich dem Ermessen des Richters untersteht. Anders oben Anm. 1d.

3. Gemeinsames zu Abs. 1 und 2.

a. § 6 bezieht sich auf jeden Richter, auch den Richter der höheren Instanz, auch Handelsrichter, nicht aber auf Mitglieder des Familienrats. Hier findet BGB § 1874 Abs. 3 Anwendung. Vgl. RGFG § 185 in Bbdg. mit EG z. BGB Art. 32.

b. § 6 bezieht sich nicht auf andere als gerichtliche Behörden. § 194 Abs. 3.

c. Ausschließungsgründe für den Gerichtsschreiber enthält das RGFG nicht. Die Ausdehnung des § 6 auf den Gerichtsschreiber ist in der RTK abgelehnt worden. K. B. S. 4—7. Ausschließungsgründe für den Gerichtsvollzieher enthält das RGFG ebenfalls nicht.

Nach dem Pr. GFG Art. 2 Abs. 1 finden, wenn in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht (für diese Fälle vgl. RGFG §§ 170 bis 172) ein Gerichtsschreiber mitwirkt, auf ihn die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung. „Die Vor-

Digitized by Google

schrift des Art. 2 gilt sowohl für diejenigen Geschäfte, welche das RGFG den Gerichtsschreibern zuweist, z. B. für Zustellungen (RGFG § 16), als auch für solche, die ihnen auf Grund einer landesgesetzlichen Bestimmung obliegen, wie die Aufnahme von Wechselprotesten, die Ausführung einer Siegelung oder Entsiegelung, die Mitwirkung bei der Führung des Grundbuchs (vgl. AG z. GBG § 70, GBO § 10)". Begr. z. Entw. des PrGFG S. 8.

d. Nach § 9 findet § 6 auch auf den Dolmetscher Anwendung.

e. Nach GBO § 10 besteht eine Ablehnung des Grundbuchrichters.

4. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 6 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. auch Anm. 8 zu § 3. Ein Vorbehalt ist jedoch für die Vorschriften des Grundbuchrechts über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz gemacht. Dieser Vorbehalt ist aufgenommen mit Rücksicht auf GBO § 81 Abs. 2, demzufolge die Vorschriften der CPO §§ 41 bis 49 über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für die Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen entsprechende Anwendung finden, sowie mit Rücksicht auf die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Bestimmungen der GBO für die Führung der Berggrundbücher und der Bahngrundbücher maßgebend sind (vgl. AG z. GBO. Art. 22; Ges., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen vom 19. August 1895, GS S. 499, § 9). Begr. z. E. des PrGFG S. 6.

Handlungen eines örtlich unzuständigen Gerichts oder eines ausgeschlossenen Richters.

§ 7.

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

E. I § 6; E. II § 7; D. 34; K. B. 7, 8.

---

1. **Gerichtliche Handlungen** = jede Thätigkeit des Richters, insbesondere „Verfügungen" (§§ 16, 19 u. s. w.), „Verrichtungen" (§§ 30, 35 u. s. w.), „Anordnungen" (§§ 13, 35, 50 u. s. w.), „Beschlüsse" (§ 68).

2. § 7 bezieht sich nur auf die **örtliche Unzuständigkeit** (§§ 36 bis 45, 66, 73, 165, 166); Handlungen eines sachlich unzuständigen Gerichts sind unwirksam. §§ 32, 200 Abs. 2 dieses Gesetzes, EG z. BGB § 151 Satz 2.

3. Die Handlungen des örtlich unzuständigen Gerichts und des kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters können im Wege der **Beschwerde** nach § 19 ff. angefochten werden (vgl. Anm. 1 d zu § 6), sind aber nicht unwirksam (anders CPO § 579 Nr. 2), sodaß, wenn keine Anfechtung erfolgt, der Mangel nicht schadet, brauchen also auch nicht wiederholt zu werden. Die Vornahme der Handlung durch ein unzuständiges Gericht oder einen kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richter bildet einen selbständigen Beschwerdegrund, weil durch die Vornahme der Handlung seitens des unberufenen Gerichts oder Richters das Recht des Beteiligten beeinträchtigt wird (A. M. Keidel S. 11, der annimmt, es könne im Beschwerdewege nur gegen die fernere Behandlung der Sache durch den unberufenen Richter vorgegangen werden). Sofern also in der

Digitized by Google

Handlung eine Verfügung im Sinne des § 19 dieses Gesetzes liegt, ist die Beschwerde zulässig. Für die Beschwerde auch Jastrow, Anm. 1, Schneider, Anm. 5. (Letzterer spricht dies jedoch nur bezüglich der Handlungen eines ausgeschlossenen Richters aus.)

Anders bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften. § 170.

4. Die Handlung ist jedoch nicht auch in der Richtung wirksam, daß sie Prävention nach § 4 begründet. Dorner, Anm. 2, Schneider, Anm. 2.

5. Die Worte „oder von einem Richter . . ., der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist," sind Zusatz der RTK. KB S. 4 bis 8. Vgl. Anm. 1 d zu § 6. Der Zweck der ganzen Vorschrift des § 7 besteht nach der Denkschrift S. 9 darin, „den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die gerade auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Nichtigkeit gerichtlicher Verfügungen regelmäßig verbunden sind."

6. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art 1 findet § 7 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, jedoch mit dem in Anm. 4 zu § 6 bezeichneten Vorbehalt. Vgl. Anm. 4 zu § 6. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. auch Anm. 8 zu § 3.

7. **Ausdehnung des § 7 auf den Gerichtsschreiber.**

Nach dem PrGFG Art. 2 Abs. 1 finden, wenn in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht (für diese Fälle vgl. RGFG §§ 170 bis 172), ein Gerichtsschreiber mitwirkt, die Vorschriften des § 7 auf ihn entsprechende Anwendung. Wegen des Anwendungsgebietes des Art. 2 Abs. 1 vgl. Anm. 3c zu § 6.

Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung, Sitzungsprotokoll.

§ 8.

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen.

E. I § 7; E. II § 8.

---

1. **Gerichtssprache.**

a. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften vgl. §§ 178 bis 180 und **BGB §§ 2243 bis 2245.**

b. Die Vorschriften gelten auch für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen anderen Behörden. § 194 Abs. 1 und 3.

c. Die Vorschriften des Preuß. Ges., betr. die Gerichtssprache der Behörden u. s. w. vom 28. August 1876 (GS S. 389) gelten für die von dem RGFG betroffenen Angelegenheiten nicht mehr.

d. Die Vorschriften des GVG über Gerichtssprache sind enthalten in den **§§ 186 bis 193.**

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Digitized by Google

a. Das Ermessen des Gerichts entscheidet also darüber, ob eine Person der deutschen Sprache mächtig ist oder nicht. Anders BGB § 2244 und RGFG § 179.

§ 187. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

a. Eine Abweichung gegenüber Abs. 2 s. in § 9 Satz 1 Halbsatz 1.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Abs. 2 fällt fort.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

a. Eine Abweichung hiervon s. in § 9 Satz 1 Halbsatz 2.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

a. Abweichungen hiervon s. in § 9 Satz 2.

2. **Sitzungspolizei.**

a. Die gerichtlichen Verhandlungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Ein Antrag, dies besonders auszusprechen, wurde mit der Begründung, daß das Gegenteil ausdrücklicher Anordnung bedürfen würde, abgelehnt. KB S. 8, 9. § 88 des Pr.AG z. GVG, wonach, sofern in gerichtlichen, zur ordentlichen streitigen Rechtspflege nicht gehörenden Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, diese Verhandlung öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170 bis 176 des DGVG erfolgt, trifft nicht zu.

b. Die Vorschriften des GVG über Sitzungspolizei gelten nicht auch für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen anderen Behörden. § 194 Abs. 1 und 3.

c. Dagegen gelten die genannten Vorschriften auch für die Verhandlungen vor dem Familienrat, da dieser die Stelle des Vormundschaftsgerichts vertritt (BGB § 1872).

d. Die Vorschriften des GVG über Sitzungspolizei sind enthalten in den §§ 177 bis 185.

§ 177. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Digitized by Google

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt oder Verteidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von 1 Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und § 182 aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

a. Die Beschwerde richtet sich nicht nach RGFG §§ 19 ff. Vgl. Anm. 3 zu § 19.

b. Der Richter darf die nach RGFG § 8 in Verbindung mit GVG § 182 verhängte Ordnungsstrafe sofort vollstrecken, nur hat die Beschwerde nach § 183 Abs. 2 aufschiebende Wirkung. Vgl. auch Delius in der Juristenzeitung 1899 S. 18 und Entsch. RG in Straf.S Bd. 15 S. 227. AM Löwe StPO Anm. 5 zu § 183 des GVG und Entsch. in Straf.S Bd. 16 S. 221.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

3. **Beratung und Abstimmung.**

a. Die Vorschriften des GVG über Beratung und Abstimmung gelten nicht auch für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen anderen Behörden. § 194 Abs. 1 und 3.

b. Die Vorschriften des GVG über Beratung und Abstimmung sind enthalten in den §§ 194 bis 200.

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beiwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Abs. 3 fällt fort.

Digitized by Google

§ 195. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener, darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu enscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

a. Für den Fall der Stimmengleichheit bei der Abstimmung im Familienrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. BGB § 1874 Abs. 2 Satz 2.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Abs. 2 fällt fort.

a. Für die Reihenfolge bei Abstimmungen im Familienrat ist das Lebensalter der Mitglieder entscheidend.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

a. § 200 ist auch auf die Mitglieder des Familienrats anwendbar.

4. Sitzungsprotokoll.

Die Aufnahme eines Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen ist nicht vorgeschrieben. Ein dahin gehender Antrag wurde in der RTK abgelehnt. KB S. 9. Die Aufnahme eines Protokolls ist daher dem Ermessen des Gerichts überlassen, wird sich aber in sehr vielen Fällen als notwendig aus der Natur der Sache ergeben (z. B. Bestellung eines Vormunds). Ebensowenig sind Vorschriften über Form und Inhalt der Protokolle gegeben.

Die Landesgesetzgebung kann aber nach § 200 ergänzende Vorschriften in dieser Beziehung erlassen. Für Preußen ist dies nicht geschehen. Vgl. Anm. 1 zu Art. 53.

In den Fällen des GVG §§ 184, 185 ist die Aufnahme eines Protokolls erforderlich.

Darüber, ob der Richter bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber zuzuziehen hat, enthält das RGFG keine allgemeine Bestimmung; nur vereinzelt (RGFG § 169, BGB §§ 2233, 2276) ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers vorgesehen. Es bedarf also in der Regel der Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht. Nach dem PrGFG Art. 2 Abs. 2 (Zusatz der Kommission des Abg. H.) kann aber die Zuziehung eines Gerichtsschreibers in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Er-

Digitized by Google

ledigung des Geschäfts zweckdienlich ist. „Hiernach wird beispielsweise im Teilungsverfahren, bei Zeugenvernehmungen, bei der mündlichen Verhandlung im Ordnungsstrafverfahren und bei den Verhandlungen über die Dispache die Heranziehung eines Gerichtsschreibers zur Protokollführung in Frage kommen können." Begr. z. Entw. des PrGFG S. 8.

Wegen der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei der Zeugenvernehmung vgl. Anm. zu CPO § 394 in Anm. 5 zu § 15.

5. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 finden die Vorschriften des § 8 über die Gerichtssprache auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Dagegen sind die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung auf die vorbezeichneten Angelegenheiten nicht ausgedehnt. Diese Ausdehnung erübrigte sich, weil das PrAG z. GVG §§ 88, 90 schon die erforderlichen Bestimmungen enthält. Nach dem PrAG z. GVG § 88 finden nämlich die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des DGVG über die Aufrechterhaltung der Ordnung in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung und nach dem PrAG z. GVG § 90 erfolgt in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Beratung und Abstimmung nach den §§ 194 bis 199 des DGVG.

Dolmetscher.

§ 9.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

E. I § 7; E. II § 9; D. 34.

1. **Begriff der beteiligten Personen.**

Zu den beteiligten Personen im Sinne des ersten Halbsatzes des ersten Satzes gehört jede Person, welche bei der Verhandlung eine Erklärung abgiebt, also auch Zeugen und Sachverständige. Schneider Anm. 2, Dorner Anm. 4. Keidel S. 15.

Zu den beteiligten Personen im Sinne des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes gehören nur die materiell an der Sache Beteiligten im Sinne des § 6 Nr. 1. Vgl. § 6 Anm. 1 c, a. Keidel S. 15. Anders Jastrow Anm. 3, welcher darunter nur die Sprachunkundigen, nicht auch die mit ihnen verhandelnden Personen versteht und auf die deutlichere Ausdrucksweise im § 179 Abs. 1 a. E. vermißt. Der Begriff des Beeiligten in § 179 Abs. 1 ist aber ein anderer als im § 9, wie sich aus § 168 Satz 2 ergiebt.

2. **Zu Satz 1 Halbsatz 1:**

Satz 1 Halbsatz 1 stellt sich als eine Abweichung von GVG § 187 Abs. 2 dar, indem nur erfordert wird, daß der Richter, nicht auch sämmtliche beteiligte Personen, der fremden Sprache mächtig ist. Die Vorschrift soll nach der Denkschrift der Erleichterung der praktischen Handhabung der Geschäfte dienen und schließt sich an § 6 Abs. 3 des Pr. Gesetzes, betr. die Geschäftssprache der Behörden u. s. w. vom 28. August 1876 (GS S. 389) an.

Digitized by Google

Ueber Zuziehung eines Dolmetschers bei der Testamentserrichtung vgl. BGB §§ 2244, 2245.

3. **Verzicht auf die Beeidigung.**

Satz 1, Halbsatz 2 stellt sich als eine Abweichung von GVG § 191 dar, wonach ein Verzicht auf die Beeidigung des Dolmetschers nicht zulässig ist. Die Vorschrift entspricht dem § 6 Abs. 1 des preuß. Gesetzes vom 28. August 1876 (vgl. unter 2) und verfolgt den gleichen Zweck wie die Vorschrift unter 2. Bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts genügt nach § 179 Abs. 1 der Verzicht des im Sinne des § 168 Satz 2 Beteiligten.

4. **Ausschließung des Dolmetschers** (Satz 2). Satz 2 enthält eine Abweichung von § 193 GVG, indem auf den Dolmetscher nicht die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen, die sich ihrerseits wieder an die im Civil- und Strafprozesse für den Richter geltenden Vorschriften anschließen, sondern einfach die Bestimmungen des § 6 über Ausschließung und Ablehnung des Richters für anwendbar erklärt sind.

5. Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 finden auch auf den **Dolmetscher bei tauben oder stummen Personen** Anwendung (GVG § 188). Dafür spricht die Fassung der Vorschrift und, wie Dorner Anm. 12 annimmt, auch die aus der Begründung in der Denkschrift zu entnehmende Absicht, den § 193 GVG allgemein, also auch, soweit er die Fälle des § 188 GVG zum Gegenstande hat, durch die Vorschrift des § 9 Satz 2 zu ersetzen. AM Jastrow Anm. 1 zu GVG § 191 S. 172.

6. **Die Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Dolmetschers hat keine Nichtigkeit zur Folge**, § 7 muß neben dem § 6 als im Falle des § 9 Satz 2 anwendbar erachtet werden; denn § 6 war nach der ursprünglichen Fassung („Ein Richter soll sich . . . enthalten") nur eine Ordnungsvorschrift. Diese Bedeutung ist auch trotz der veränderten Fassung des § 6 („ist ausgeschlossen") beibehalten und im § 7 ausdrücklich ausgesprochen worden. Dieser Ausschluß der Nichtigkeit ist aber von der Kommission zum § 6 beschlossen und von dem Redaktionsausschusse in den § 7 gesetzt worden. KB S. 7 und 8. Damit ist der Sinn des Gesetzes nicht geändert; der betreffende Zusatz im § 7 stellt sich nur als eine ausdrückliche Auslegung des Sinnes des § 6 Abs. 1 dar. Dorner, Anm. 13, Dronke Anm. 2.

7. Für **Preußen** vgl. **Dolmetscherordnung** vom 24. April 1886 (JMBl. S. 98).

8. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 finden die Vorschriften des § 9 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Ueber die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Gerichtsferien.

§ 10.

Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen und der Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

E. I § 8; E. II § 10; D. 34; K. B. 10, 11.

Digitized by Google

1. § 10 lehnt sich an die Landesausführungsgesetze zum GVG Satz 2 insbesondere an Pr AG z. GVG § 91 Abs. 1 an.

2. Die Bearbeitung der Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch während der Gerichtsferien zu erfolgen; die Fristen laufen auch während der Ferien. Gerichtsferien vgl. GVG §§ 201, 203.

3. Bezüglich der Bearbeitung von **Vormundschaftssachen** (§§ 35 bis 64) und **Nachlaßsachen** (§§ 72 bis 99) entscheidet das pflichtmäßige Ermessen des Richters, ob aus der Nichtbearbeitung während der Ferien, z. B. der Nichtprüfung einer Vormundschaftsrechnung, ein Nachteil zu besorgen ist. D. 34. Dies bezieht sich sowohl auf bereits eingeleitete als auf erst einzuleitende Sachen. Wellstein Anm. 1.

Um die Ausübung der Prüfung dem Richter zu ermöglichen, müssen ihm die Eingänge in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen auch während der Ferien vorgelegt werden. Dorner Anm. 2, Dronke S. 12.

Der Nachweis, daß das Gericht das Bedürfnis der Bearbeitung der Sache während der Ferien geprüft hat, kann in einer Reproduktionsverfügung gefunden werden, es bedarf nicht der Begründung der Nichtbeschleunigung zu den Akten. Schneider Anm. 3.

Hat ein anderes Gericht als das Vormundschafts- oder Nachlaßgericht auf den Eingang zu entscheiden, so hat das Vormundschafts- oder Nachlaßgericht den Eingang (z. B. die Beschwerde) dem zur Entscheidung berufenen Gericht auch während der Ferien vorzulegen. Keidel S. 15.

Im Falle der Rechtshülfe ist das Ermessen des ersuchenden, nicht das des ersuchten Gerichts entscheidend. Dorner Anm. 3.

4. Unterbleibt die Bearbeitung einer Vormundschafts- oder Nachlaßsache während der Ferien, so ist dagegen nur die **Beschwerde im Aufsichtswege**, nicht die Beschwerde nach § 19 ff. RGFG gegeben. Dorner Anm. 2, Keidel S. 15, Schneider Anm. 3. Möglicherweise macht sich der Richter nach §§ 839, 1674, 1848 haftbar.

5. § 10 gilt nicht für die **landesgesetzlichen besonderen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden.** § 194 Abs. 1 und 3.

6. **Für die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** sind die Landesgesetze maßgebend. Dies gilt namentlich für Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen. KB S. 10. Vgl. Pr. AG z. GVG § 91 Abs. 1. Mit Rücksicht auf das Pr. AG z. GVG § 91 Abs. 1, wonach auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Gerichtsferien ohne Einfluß sind, erübrigte sich auch die Ausdehnung des § 10 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Begr. z. Entw. des PrGFG S. 7.

Anträge und Erklärungen zum Protokoll des Gerichtsschreibers.

§ 11.

Anträge und Erklärungen können zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen.

E. I § 9; E. II § 11; D. 35; K. B. 11, 12.

1. **Begriff von Antrag und Erklärung.**

Förmliche Anträge werden verlangt in den in Anm. 2 zu § 12 angeführten §§. Erklärungen können das Verfahren oder die Sache selbst betreffen. Unter den

Digitized by Google

Erklärungen sind auch Anmeldungen bei dem Gericht und Anzeigen an das Gericht zu verstehen. BGB §§ 2061, 2146, 2384.

2. Form der Anträge und Erklärungen.

Die Anträge und Erklärungen können erfolgen

a. zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts,

b. zum Protokolle des Gerichtsschreibers jedes deutschen Amtsgerichts, auch wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die bei einem Gericht eines anderen deutschen Bundesstaats anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen,

c. schriftlich,

d. zum Protokolle des zuständigen Gerichts.

Zu a. Vorschriften über Form und Inhalt der Protokolle bestehen nicht, insbesondere nicht darüber, ob der Antragsteller bezw. Erklärende das Protokoll zu unterschreiben hat. — Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Vorschriften über örtliche und sachliche Zuständigkeit.

Zu b. Hierdurch ist den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte allgemein die Verpflichtung auferlegt, Anträge und Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegenzunehmen. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte selbst werden hierdurch nicht berührt. Ist daher eine Erklärung, welche innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Gericht abgegeben werden mußte, von dem Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts als des zuständigen Gerichts zu Protokoll genommen, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt ist. D. 35. Ein in der RTK gestellter Antrag, die Wahrung der Frist bei einer an eine bestimmte Frist gebundenen Erklärung an die Abgabe der Erklärung zum Protokoll eines Gerichtsschreibers zu knüpfen, wurde abgelehnt. KB 12. — Dem Gerichtsschreiber, der das Protokoll aufgenommen hat, liegt es ob, es der zuständigen Stelle zu übersenden. D. 35. Vgl. Pr AG z. GVG § 71. Ob für die Entscheidung auf den Antrag oder die Erklärung ein Amtsgericht oder ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist, ist gleichgültig.

Zu c. Daß es zulässig ist, Anträge und Erklärungen schriftlich bei dem Gericht einzureichen, ist in D. 35 als selbstverständlich bezeichnet. Ein in der RTK gestellter Antrag, dies im Gesetze besonders auszusprechen, wurde zurückgezogen.

Zu d. Durch die Bestimmung des § 11 ist die Anbringung von Anträgen und Erklärungen zum Protokoll des Richters nicht ausgeschlossen. In der RTK wurde hervorgehoben, daß Anträge und Erklärungen bei dem zuständigen Richter in jeder Form vorgebracht werden dürften, soweit nicht im Gesetze ein Anderes bestimmt sei. Vgl. für das preuß. Recht ebenso Johow, Jahrbuch Bd. 8 S. 3. Vorschriften über die Aufnahme eines Protokolls durch den Richter und die Erfordernisse eines solchen Protokolls bestehen nicht; es genügt ein Vermerk zu den Akten.

3. Die Vorschrift des § 11 (Anm. 2a und b) gilt nur, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist". Vgl. § 1.

I. Sie gilt nicht

a. für soche Anträge und Erklärungen, welche nach dem Gesetze vor dem Richter abzugeben sind. Ein in der RJK gestellter Antrag, dies im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, wurde, nachdem es als überflüssig bezeichnet worden war, zurückgezogen. KB 11. Daher ist bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften (RGFG §§ 163 ff.) die Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht ausreichend, vielmehr kann eine solche Beurkundung, wie sich auch aus dem Wortlaute der Vorschriften des zehnten Abschnitts ergiebt, nur durch den Richter erfolgen. D. 35. Vgl. auch RGFG § 91 Abs. 1.

b. für die in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht

Digitized by Google

abzugebenden Erklärungen z. B. BGB §§ 1342, 1491, 1492, 1597, 1599, 1662, 1686, 1945, 1955, 1956, 2198 Abs. 1, 2199 Abs. 3 vgl. mit BGB § 129.

II. Sie gilt in ihrer zweiten Alternative (oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts) nicht in den Fällen, in welchen die Abgabe der Erklärung nach dem Gesetze zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines bestimmten Amtsgerichts oder bei einem bestimmten Gericht erfolgt. Dahin gehören G §§ 21 (Einlegung der Beschwerde), 29 (Einlegung der weiteren Beschwerde), 107 (Anmeldung zum Schiffsregister), 128 (Anmeldungen zum Handelsregister), 147 (Anmeldungen zum Genossenschaftsregister), 159 (Anmeldungen zum Vereinsregister), 161 (Anmeldungen zum Güterrechtsregister).

4. Dagegen **gilt die Vorschrift** des § 11 auch **für alle dem Gericht gegenüber abzugebenden Erklärungen, für die öffentlich beglaubigte Form nicht vorgeschrieben ist.** Dahin gehören die Fälle des BGB §§ 2081, 2202 Abs. 2, 2226, 2281. Dorner Anm. 5a A. M. Schneider Anm. 4, welcher die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Richter fordert. Allein die Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers ist eine Erklärung gegenüber dem Richter.

5. Über die **Fähigkeit zur Stellung eines Antrags** enthält das Gesetz keine Vorschrift.

Wo vom Gesetze ein förmlicher Antrag verlangt wird (vgl. Anm. 1), kann dieser nur von einem Geschäftsfähigen gestellt werden. Dahin gehört auch die Einlegung der Rechtsmittel, welche einen Antrag erfordert bezw. enthält. Dies ergiebt sich aus der Ausnahmevorschrift des § 59, wonach ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben kann. Diese Ausnahmevorschrift wäre nicht erforderlich gewesen, wenn das Gesetz davon ausginge, daß auch eine nicht geschäftsfähige Person Beschwerde einlegen könnte.

Wo aber, wie der Regel nach (vgl. § 12), ein förmlicher Antrag nicht erforderlich ist, um das Gericht zum Thätigwerden zu veranlassen, ist auch der Antrag einer nicht geschäftsfähigen Person zu beachten. Schneider Anm. 1, Dorner § 13 Anm. 8.

6. Nach RGFG § 194 Abs. 1 u. 3 findet die Vorschrift des § 11 keine Anwendung, wenn für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten **andere als gerichtliche Behörden** zuständig sind. Damit ist nur gesagt, daß bei diesen anderen landesgesetzlich zugelassenen Behörden Anträge und Erklärungen, die für Gerichte oder eine andere landesgesetzlich bestellte Behörde bestimmt sind, nicht angebracht werden können. Nicht aber ist damit gesagt, daß die für solche landesgesetzlich bestellten Behörden bestimmten Anträge und Erklärungen nicht zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines deutschen Amtsgerichts angebracht werden könnten. Dies ergiebt sich daraus, daß im § 194 Abs. 1 die allgemeinen Vorschriften als auch für die anderen Behörden geltend bezeichnet sind und Abs. 3 hiervon eine Ausnahme darstellt, mithin nur die Geltung des § 11 für die anderen Behörden ausschließt. Vgl. Dorner Anm. 6, welcher besonderes Gewicht auf die Begründung zu § 194 (D. 93) legt, wonach durch die Bestimmung im Abs. 3 des § 194 von dem ersten Abschnitt abweichende Vorschriften der Landesgesetze insoweit zugelassen werden sollten, als es durch die Rücksicht darauf, daß es sich um nicht richterliche Behörden handele, unbedingt geboten sei.

7. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 11 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in der Begr. z. Entw. des Pr GFG S. 7 als überflüssig bezeichnet, weil das Pr AG z. GVG § 71 bereits die erforderliche Bestimmung enthalte. Pr AG z. GVG § 71 lautet:

Digitized by Google

„Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden."

Ferner wird es von der Begründung zum Entw. des Pr GFG S. 7 als für die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu weitgehend bezeichnet, wenn gemäß RGFG § 11, abweichend vom Pr AG z. GVG § 71, nicht nur Gesuche, sondern schlechthin Anträge und Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden könnten (vgl. z. B. Ges. über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 § 1).

In der Kommission des Abg. H. wurde die Einschaltung des § 11 in der vorletzten Zeile des Art. 1 Pr GFG als wünschenswert beantragt. Von Vertretern der Regierung wurde jedoch dem Antrage mit dem Bemerken widersprochen, daß die Heranziehung des RGFG § 11 zu erheblichen Zweifeln und Bedenken führen würde; namentlich würde es fraglich sein, ob Erklärungen, die nach den bestehenden Gesetzen zu gerichtlichem Protokoll erfolgen müssen (z. B. Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 § 1, Hannov. Höfegesetz § 7, Hannov. Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder vom 31. Juli 1826), auf Grund des RGFG § 11 auch von einem Gerichtsschreiber aufgenommen werden könnten oder nicht. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß nach der Ausdrucksweise des RGFG bezw. der übrigen Gesetze eine Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht wohl als eine Erklärung zu gerichtlichem Protokoll aufgefaßt werden könne. Das Gericht werde nicht durch den Gerichtsschreiber repräsentiert, sondern durch den Richter, und unter gerichtlicher Beurkundung und Protokollierung sei stets eine Beurkundung und Protokollierung durch den Richter zu verstehen. Zur Unterstützung des Antrags wurde noch auf einen weiteren Unterschied zwischen RGFG § 11 und Pr AG z. GVG § 71 hingewiesen: nach der ersteren Vorschrift könne die Erklärung vor dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts abgegeben werden, während sie nach der letzteren nur von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts aufgenommen werden könne. Für Beschwerden und für sonstige Erklärungen, welche sich auf die höhere Instanz bezögen, würde es jedoch zweckmäßig sein, wenn diese in allen Fällen auch von dem Gerichtsschreiber des Landgerichts oder Oberlandesgerichts aufgenommen werden könnten. Nachdem ein Regierungsvertreter das Letztere nicht für notwendig erklärt hatte, da die von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts aufgenommenen Protokolle eventuell ja weiter gereicht werden müßten, wurde der Antrag abgelehnt. KB des Abg. H S. 2, 3. Nach Art. 6 und den dort in Bezug genommenen §§ 21, 29 des RGFG kann übrigens auch in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde bezw. die weitere Beschwerde zum Protokolle des Gerichtschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts eingelegt werden.

Aus dem vorstehend aufgeführten Inhalte der Kommissionsverhandlungen ergeben sich die Unterschiede des RGFG § 11 und des Pr GFG § 71.

Vornahme der erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen.

§ 12.

Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

E. I § 10; E. II § 12; D. 35.

Digitized by Google

1. **Offizialbetrieb.**

Regelmäßig hat der Richter seine Anordnungen von Amtswegen zu treffen; es herrscht Offizialbetrieb. § 12 ist dem § 8 des Badischen Rechtspolizeigesetzes und dem BGB § 2358 Abs. 1 nachgebildet.

2. **Einleitung des Verfahrens.**

§ 12 bezieht sich zunächst auf die Einleitung des Verfahrens. Der Richter hat die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, um darüber zu entscheiden, ob er überhaupt thätig zu werden hat. Ausnahmen hiervon gelten zufolge des Vorbehalts im § 1 („soweit nicht ein Anderes bestimmt ist") für diejenigen Fälle, in denen ein Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist. Dahin gehören RGFG §§ 18, 53, 56, 66, 76, 77, 86, 100, 128, 150, 153, HGB § 12, BGB §§ 59, 1304 Abs. 2, 1337 Abs. 1 Satz 2 1560, 1981, 1994, 2353.

3. **Weiterführung des Verfahrens.**

§ 12 bezieht sich ferner auf die Weiterführung des Verfahrens, einerlei ob es auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet worden ist und ob es eines Antrags zu dessen Einleitung bedurfte. Dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Änderung einer Verfügung, soweit sie nach § 18 ohne Antrag zulässig ist. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist also nicht befugt, Anträge deshalb zurückzuweisen, weil das beigebrachte Material noch nicht vollständig ist. Ausnahmen hiervon im RGFG § 87 (Erbteilung; das Gericht hat den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags zu veranlassen und kann ihm die Beschaffung der Unterlagen aufgeben) § 154 (Dispache; das Gericht hat die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen).

4. **Beweisfälligkeit.**

Das Offizialprinzip schließt eine der Partei ungünstige Entscheidung aus dem formalen Grunde der Beweisfälligkeit aus.

5. **Aufnahme der Beweise.**

Das Gericht hat die Beweise aufzunehmen, die *ihm* geeignet erscheinen. Es ist daher nicht verpflichtet, angebotene Beweise zu erheben (Ausnahme BGB § 2358); es hat die Beweise auch ohne Beweisantritt aufzunehmen. Die Beweisaufnahme richtet sich nach § 15.

6. **Anhörung der Beteiligten.**

Inwieweit den Beteiligten vor der Entscheidung *Gelegenheit zur Äußerung* zu geben ist und inwieweit das Gericht die Beteiligten mit ihren *Beweisvorschlägen* hören will, bleibt der Beurteilung des Richters im einzelnen Falle überlassen. D. 35. In gewissen Fällen ist die *Anhörung gesetzlich vorgeschrieben* (vgl. RGFG §§ 54, 89, 142 Abs. 2, 146, 148, 159, 160, 164 bis 166, BGB §§ 1308, 1673 Abs. 1, 1690, 1826, 1827 Abs. 1 und 2, 1836, 1837, 1862, 1996 Abs. 3, 2200, 2216 Abs. 2, 2227, 2360 Abs. 2 und 3, 2368 Abs. 2.

7. **Auskunftspersonen.**

Das Gericht kann auch Auskunftspersonen hören. Vorgeschrieben ist die Anhörung z. B. im BGB §§ 1673 Abs. 2, 1847. Diese Anhörung kann durch förmliche Vernehmung oder im Wege mündlicher Besprechung oder eines Privatbriefwechsels erfolgen (Mot. z. BGB Bd. IV S. 1150).

8. **Beweiswürdigung.**

Über das Ergebnis der Ermittelungen und Beweiserhebungen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (*freie richterliche Beweiswürdigung*). Vgl. auch BGB § 2359. *Dorner* Anm. 4. *Jastrow* Anm. 2. *Keidel* S. 17.

9. **Beschwerdeinstanz.**

§ 12 gilt auch für die Beschwerdeinstanz (vgl. jedoch für die weitere Beschwerde § 27), auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO (§ 577) durch das BGB zugelassen ist (Beschwerde gegen den die Anmeldung eines Vereins zurückweisenden

Digitized by Google

Beschluß BGB § 60 Abs. 2 und gegen den einem Verein die Rechtsfähigkeit entziehenden Beschluß § 73 Abs. 1). Dorner Anm. 5.

10. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 12 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist durch das Pr GFG Art 1 nicht ausgesprochen, weil der Grundsatz des § 12 im allgemeinen als selbstverständlich angesehen werden könne und andererseits seine unbedingte gesetzliche Ausdehnung auf alle durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unbedenklich sei. Zum mindesten hätte für Grundbuchsachen ein Vorbehalt gemacht werden müssen; denn die Ausdehnung des § 12 auf Grundbuchsachen würde mit GBO § 29 nicht vereinbar gewesen sein, nach welchen es Sache der Beteiligten ist, die Voraussetzungen der Eintragung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (GBO § 13); zudem wäre die Landesgesetzgebung auch formell nicht befugt gewesen, in dieser Beziehung für Grundbuchsachen eine Bestimmung zu treffen. Begr. z. Entw. des Pr GFG S. 7.

In der Kommission des Abg. H. wurde die Einschaltung des § 12 in der vorletzten Zeile des Art. 1 des Pr GFG beantragt mit der Begründung, die Ausdehnung der Vorschriften des Reichsgesetzes auf die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfange sei wünschenswert; wo von dieser Maxime abgewichen würde, müßten besondere Gründe vorliegen, solche seien aber hier nicht vorhanden. Ein Regierungsvertreter widersprach dem Antrage mit der Bemerkung, daß der dem Badischen Rechtspolizeigesetze entlehnte § 12 wohl für die reichsgesetzlich geordneten Materien, insbesondere für die Vormundschaftssachen, nicht aber für die hier in Frage kommenden Angelegenheiten, z. B. für die Eintragungen in das Grundbuch, passe. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Anwendung ja nur, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sein, vorgesehen werden solle. Dagegen wurde seitens eines Regierungsvertreters betont, daß solche entgegenstehenden Vorschriften nicht überall beständen, wo sie bei Annahme des Antrags für erforderlich erachtet werden müßten. Nach Annahme des Antrags würde der § 12 z. B. auch auf die Beschaffung der Unterlagen für Eintragungen in die Landgüterrolle und in das Wassergenossenschaftsregister Anwendung finden; hier gewähre aber die Einschränkung des Art. 1 „soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind", keinen Schutz; denn hier beständen besondere, die Anwendung des § 12 ausschließende Bestimmungen nicht, und es werde doch grundsätzlich hier ebensowenig wie in Grundbuchsachen als Sache des Richters angesehen werden können, die Unterlagen herbeizuschaffen. Der Antrag wurde darauf abgelehnt.

Beistände und Bevollmächtigte.

§ 13.

Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Beteiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

E. I § 11; E. II § 13; D. 35; K. B. 12—15.

A. Beistände.

1. Satz 1 ist durch die RTK eingeschoben. K. B. 13, 14.
2. **Beistand** ist eine Person, welche neben dem Beteiligten in dessen Interesse

Digitized by Google

und zu dessen Unterstützung, nicht an dessen Stelle, in der Verhandlung vor Gericht (oder im Falle des § 11 vor dem Gerichtsschreiber) erscheint.

3. **Beteiligter** im Sinne des § 13 ist derjenige, um dessen Angelegenheit es sich handelt, im Sinne des § 6, also nicht bei der Verhandlung als Zeugen, Sachverständige, Auskunftspersonen, Dolmetscher u. dergl. beteiligte Personen. Vgl. Anm. 1, c, α zu § 6. Wellstein Anm. 2.

4. Auch der **gesetzliche Vertreter** eines Beteiligten kann mit einem Beistand erscheinen. Dorner Anm. 1.

5. **Legitimation des Beistandes.** Der Beistand ist dadurch legitimirt, daß er als solcher von dem Beteiligten mitgebracht wird. Seine Legitimation erlischt mit der Entfernung des Beteiligten aus der gerichtlichen Verhandlung, da er nur neben dem Beteiligten handeln kann. Dorner Anm. 1, Keidel S. 17.

6. **Fähigkeit zum Auftreten als Beistand.** Beistand kann jede geschäftsfähige Person sein ohne Rücksicht auf Verwandtschaft mit dem Beteiligten, ohne Rücksicht auf Rechtsverständnis, Rechtskonsulenten, auch Frauen. Ebert-Dudek Anm. 1 A. M. bezüglich der beschränkt geschäftsfähigen Personen Keidel S. 17, Dorner Anm. 8. Das Gesetz bestimmt allerdings darüber, ob nur geschäftsfähige oder auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen als Beistände auftreten können, nichts. Wenn aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen sogar als Bevollmächtigte auftreten können (vgl. unten B. 2), so müssen sie um so mehr als Beistände auftreten können.

7. **Zurückweisung von Beiständen.**

Über die Zurückweisung von Beiständen enthält das Gesetz nichts. Sie ist also, auch wenn den Beiständen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt oder wenn sie das Auftreten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben (§ 157 ZPO), nicht zulässig. Keidel S. 18, Schneider Anm. 1. A. M. Dorner Anm. 4 a. für den Fall des Mangels der Fähigkeit zu geeignetem Vortrage, weil hier die Befugnis zur Zurückweisung in der Natur der Sache begründet sei.

8. **Rechtsstellung des Beistandes.**

Der Beistand hat keine Vertretungsmacht. Die Erklärungen des Beistands gelten daher nicht ohne weiteres als Erklärungen des von ihm verbeistandeten Beteiligten, sondern nur dann, wenn sich aus dem Verhalten des Letzteren oder aus seiner nötigenfalls durch den Richter zu veranlassenden Erklärung ergiebt, daß er sie als seine Erklärungen gelten lassen will. Die Vorschrift der ZPO § 90 Abs. 2, wonach die Erklärungen des Beistandes als Erklärungen der Partei gelten, falls diese sie nicht sofort widerruft oder berichtigt, gelten für das Verhältnis von Beistand und Beteiligten im Sinne des § 13 nicht. Dorner Anm. 1, Wellstein Anm. 1, A. M. Ebert-Dudek, Anm. 1, Keidel S. 17. Widersprechen sich die Erklärungen des Beteiligten und seines Beistandes, so sind die des Ersteren maßgebend. Keidel S. 17.

B. Bevollmächtigte.

1. **Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte.**

Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist regelmäßig zulässig. Ausgeschlossen ist sie

a. wenn die Vornahme der betreffenden Handlung durch einen Vertreter ausgeschlossen ist. Ein in der RTK gestellter Antrag, dies im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, wurde, nachdem die Feststellung stattgefunden hatte, daß der Wortlaut des § 13 schon für die Absicht des Antrags ausreiche, zurückgezogen. KB 15. Dahin gehört z. B. die Verpflichtung des Vormunds, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Vgl. ferner BGB §§ 1342 vbdn. mit 1336, 1595, 1597, 1599, 2281 vbdn. mit 2282. Das Gericht hat in diesem Falle den Bevollmächtigten zurückzuweisen.

Digitized by Google

b. wenn das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnet. Ob das Gericht eine solche Anordnung erlassen will, hängt von seinem Ermessen ab. „Gerade auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine mündliche Erörterung mit den Parteien selbst nicht selten im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten liegen." D. 35.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zwar nicht durch Ordnungsstrafen erzwingen (Ausnahmen BGB §§ 1837, 1915, 1693 bezüglich des Vormunds, Pflegers und Beistands), aber im Falle der Nichtbefolgung seiner Anordnung die Vornahme der Verhandlung verweigern.

2. **Fähigkeit zur Erteilung einer Vollmacht und zum Auftreten als Bevollmächtigter.**

Darüber, wer Vollmacht erteilen und wer bevollmächtigt werden kann, sagt das Gesetz nichts. Maßgebend sind die §§ 164 ff. BGB. Da hiernach die Erteilung einer Vollmacht sich als Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts darstellt, so richtet sich die Fähigkeit zur Erteilung der Vollmacht nach der Geschäftsfähigkeit. Vgl. BGB §§ 104 ff. So anscheinend Keidel S. 18, Dorner Anm. 5. Der Bevollmächtigte kann auch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person sein, wie sich aus BGB § 165 ergiebt. So anscheinend Keidel S. 18. A. M. Schneider Anm. 4, welcher für die Fälle, in denen es sich um förmliche Anträge oder um Einlegung der Beschwerde handelt, nur geschäftsfähige Personen als Bevollmächtigte zulassen will. Allein, wenn für die Vornahme civilrechtlicher Rechtsgeschäfte die Beschränkung des Vertreters in der Geschäftsfähigkeit kein Hindernis bildet, so kann sie auch für das Auftreten vor Gericht nicht als Hindernis anerkannt werden.

Im Übrigen gilt das bezüglich des Beistands unter A, 6 Gesagte. Ausnahme RGJG § 29.

3. **Form und Nachweis der Vollmacht.**

a. Eine bestimmte **Form** ist für die Vollmacht nicht vorgeschrieben (D. 36); es muß daher auch eine mündlich erteilte Vollmacht genügen. Wellstein Anm. 3. Schneider Anm. 4. Jastrow Anm. 3. Keidel S. 18 erklärt mündliche Erteilung vor Gericht für genügend. Im Falle der schriftlichen Erteilung der Vollmacht genügt eine Privatschrift.

b. Den **Nachweis der Bevollmächtigung** kann das Gericht nach seinem Ermessen aus der Erklärung des Bevollmächtigten, daß ihm Vollmacht erteilt sei, aus dem Umstande, daß sich der Vertreter im Besitze der auf die Sache bezüglichen Aktenstücke befindet u. dergl. entnehmen. Dorner Anm. 5, Wellstein Anm. 3. Schneider Anm. 4, Dronke Anm. 2, Jastrow Anm. 3. Vgl. auch BGB § 171.

c. Der **Nachweis der Bevollmächtigung** ist jedoch **durch Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Urkunde zu führen**

α. wenn es das Gericht anordnet, was in seinem Ermessen liegt;

β. wenn einer der Beteiligten es verlangt. Gegen den Widerspruch eines Beteiligten darf das Gericht daher einen nicht legitimierten Vertreter auch nicht vorläufig zulassen, wie es § 89 CPO gestattet. Dorner Anm. 5, Dronke Anm. 2. Dies wurde auch als übereinstimmende Ansicht der Vertreter des Bundesrats und der RTK festgestellt und ein dahin gehender Vermerk im Bericht zum § 91 beschlossen. Die Nichtanwendbarkeit der CPO § 86 (jetzt 89) wurde damit begründet, daß die CPO überhaupt nur insoweit angewendet werden dürfe, als dies ausdrücklich vorgesehen sei.

Die Anordnung bezw. das Verlangen kann sich nur auf Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht schlechthin, nicht einer in einer bestimmten der mehreren zulässigen Arten der öffentlichen Beglaubigung beglaubigten Urkunde richten. Wellstein Anm. 3.

Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift vgl. oben A Anm. 3.

Digitized by Google

Öffentlich beglaubigt ist eine Urkunde, wenn die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt ist. BGB § 129. Die Zuständigkeit von Behörden und Beamten außer den Gerichten und Notaren (RGFG §§ 167, 184, 191) bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Eine statt der Unterschrift mit Handzeichen versehene Urkunde bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Handzeichens. BGB §§ 129 Abs. 1 Satz 2, 126 Abs. 1. Das Gericht kann seine Anordnung und die Beteiligten können ihr Verlangen auf die Vorlegung einer privatschriftlichen Vollmacht anstatt einer öffentlich beglaubigten Vollmacht als das Geringere beschränken. Jastrow Anm. 3.

Die von einem wirklich bevollmächtigten Vertreter vorgenommenen Handlungen verlieren nicht dadurch ihre Wirksamkeit, daß er der später erfolgten Anordnung zur Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht nicht nachkommt.

4. Über die **Zurückweisung von Bevollmächtigten** gilt das unter A 7 bezüglich der Beistände Gesagte. Vgl. jedoch auch RGFG § 29.

5. Über den **Umfang der Vollmacht** enthält das Gesetz keine Bestimmung. Er ist im Einzelfalle nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen des Vollmachtgebers festzustellen. ZPO § 81 gilt nicht für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach allgemeinen Grundsätzen umfaßt die für eine Sache erteilte Vollmacht die Rechtsmittelinstanz mit. Wetzell. System § 10 S. 83.

6. Die **Wirkungen** und das **Erlöschen** der Vollmacht bestimmen sich nach BGB §§ 164 ff.

7. **Ausnahme von Satz 3** (Anm. 3c).

Satz 3 des § 13 findet keine Anwendung, soweit ein Anderes bestimmt ist (§ 1). Daher gilt er nicht

a. in denjenigen Fällen, in welchen die Beibringung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Dahin gehören BGB §§ 1945 (Ausschlagung der Erbschaft durch einen Vertreter), 1955 (Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft durch einen Vertreter).

b. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften.

c. in denjenigen Fällen, in welchen die Notare ohne Beibringung einer Vollmacht (kraft vermuteter Vollmacht) handeln können. RGFG §§ 71, 100 (GBO § 15) 129, 159, 161. GBO § 80 vbdn mit § 15. Die Notare sind aber nicht allgemein zur Stellung derjenigen Anträge ermächtigt, die zur Erledigung der von ihnen beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen nothwendig werden. Ein dahingehender Antrag wurde in der RTK abgelehnt. K. B. 13.

C. Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.

Nach dem Pr GFG Art. 1 findet § 13 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. Es bleiben also namentlich die Bestimmungen in Kraft, wonach die Erklärung über den Austritt aus der Kirche oder der Synagogengemeinde von dem Austretenden in Person abzugeben ist (Ges. vom 14. Mai 1873, GSS 207, § 1; Ges. vom 26. Juli 1876, GSS 353, § 1). Ferner sind über die Stellung von Anträgen durch Bevollmächtigte in der GBO § 30 selbständige Vorschriften getroffen. Außerdem schließt GBO § 82 in Vbdg. mit E. G z. BGB Art. 55 landesgesetzliche zur Ergänzung der GBO dienende Vorschriften insoweit aus, als sich nicht aus den reichsgesetzlichen Vorschriften ergiebt, daß ein Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung hat überlassen werden sollen.

Digitized by Google

Armenrecht.

§ 14.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

E. I —; E. II (als § 13a von der R.T.K. beschlossen). K. B. 14, 15.

---

1. Die Vorschriften der CPO über das Armenrecht treten für die unter § 1 fallenden Angelegenheiten an die Stelle des § 17 preuß. GKG vom 25. Juni 1895 (GSS 203).

2. Die **Vorschriften der CPO über das Armenrecht** sind in den § 114—127 enthalten. Dazu preuß. JMB vom 25. Oktober 1883 (JMBl S. 331), vom 2. Januar 1892 (JMBl S. 5), vom 19. Oktober 1895 (JMBl S. 322).

§ 114. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

1. Soweit ein Antrag zur Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich ist, bleibt die Einschränkung im Abs. 1 außer Betracht.

2. Vgl. die Zusammenstellung der die Gegenseitigkeit verbürgenden Verträge bei Seuffert CPO § 102 Anm. 4m.

§ 115. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

1. Eine **Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten** kommt in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor; Nr. 2 ist deshalb ohne Bedeutung.

2. **Anwaltszwang** besteht in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht, auch nicht bei Einlegung der weiteren Beschwerde (§ 29 Abs. 1), weil diese auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden kann. Dorner Anm. 4f; Jastrow Anm. 2 zu § 115 S. 177. Anwaltszwang für den Fall der Einlegung der weiteren Beschwerde nehmen an Schneider Anm. 2 zu § 14, Keidel S. 18.

3. **Zustellungen auf Parteibetrieb** finden in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht statt.

Die Art und Weise der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist in dem RGFG nicht geregelt. Vollstreckungen solcher Art kann es nach Maßgabe des Landesrechts geben. Für Preußen vgl. Art. 14 bis 17 der Pr GFG. Wo die Vollstreckung einer Entscheidung nach den Vorschriften der CPO stattfindet, wie in den Fällen des RGFG §§ 98, 158, hat das nach den Vorschriften der CPO berufene Gericht das Armenrecht zu bewilligen. Jastrow Anm. 1 zu § 115 S. 177.

Digitized by Google

§ 116. Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

1. An die Stelle des **Prozeßgerichts** tritt das mit der Angelegenheit befaßte erstinstanzliche Gericht.
2. An die Stelle der **mündlichen Verhandlung** tritt hier die Verhandlung vor dem mit der Angelegenheit befaßten Gericht.
3. Zu Satz 2 vgl. PrGKG. § 108.

§ 117. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

1. Das Reichsrecht enthält keine Regelung über die Kostenerstattung, sie bleibt dem Landesrecht vorbehalten. Vgl. Pr.GFG Art. 9.

§ 118. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

1. An die Stelle des **Prozeßgerichts** tritt das mit der Angelegenheit befaßte Gericht.
2. **Berechtigt zum Gesuch** ist jeder, dem die Bewilligung des Armenrechts zu Gute kommt, insbesondere der zur Kostenzahlung Verpflichtete.
3. Das Gesuch kann gemäß RGFG § 11 bei dem Gerichtsschreiber jedes deutschen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden.

§ 119. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 120. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von dem im § 115 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

1. An Stelle des **Klägers** tritt der Antragsteller, an Stelle des **Berufungsklägers** der Beschwerdeführer, an Stelle des **Revisionsklägers** der Beschwerdeführer bei der weiteren Beschwerde.
2. § 120 hat für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur insoweit Bedeutung, als hier ein **Gegner** vorhanden ist z. B. RGFG §§ 53, 86 ff, 146, 148, 153, 163—166.

Digitized by Google

§ 121. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 122. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 123. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

1. Vgl. Anm. zu § 117.

§ 124. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

1. Vgl. Anm. zu § 117.

§ 125. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

1 Vgl. Anm. zu § 117.

§ 126. Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

1. An die Stelle der fakultativ stattfindenden mündlichen Verhandlung tritt die von dem Ermessen des Gerichts abhängige Anhörung der Beteiligten.

§ 127. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

1. Halbsatz 1 stellt sich als eine Ausnahme von RGFG § 19 Abs. 1 dar.

2. Die Beschwerde richtet sich nach RGFG §§ 19 ff, die weitere Beschwerde nach RGFG §§ 27 ff. Dorner Anm. 4. k, Jastrow Anm. 2 zu § 127, Keidel S. 19, jedoch mit einer Abweichung. Vgl. Anm. 3 zu § 19.

3. **Die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung §§ 34—36.**

§ 34. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

1. An die Stelle des **Prozeßgerichts** tritt das mit der Angelegenheit befaßte erstinstanzliche Gericht, an die Stelle der **Partei** der Beteiligte..

Digitized by Google

2. Der beigeordnete Rechtsanwalt bedarf einer **Vollmacht** des Beteiligten, welchem er beigeordnet ist. Für die Beibringung der Vollmacht vgl. RGFG § 13.
3. Wohnt der arme Beteiligte nicht im Gerichtsbezirke: vgl. CPO § 116.

§ 35. Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

1. Die **Beschwerde** richtet sich nach RGFG §§ 19. Dorner Anm. 5d, Ebert-Dudek Anm. 2, Keidel S. 19, Jastrow Anm. 1 zu § 35, S. 178.

§ 36. Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

1. **Vorsitzender des Gerichts** ist in erster Instanz der mit der Angelegenheit befaßte Amtsrichter, nicht der aufsichtsführende Amtsrichter, in höherer Instanz der Vorsitzende der Kammer oder des Senats, nicht der Landgerichts- oder der Oberlandesgerichtspräsident; wenn andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, der mit der Angelegenheit befaßte Beamte bezw. der Vorsitzende des mit der Angelegenheit befaßten Kollegiums.
2. Die **Beschwerde** erfolgt nach RGFG §§ 19 ff. Dorner Anm. 5e, Jastrow Anm. 1 zu § 36 S. 138, Keidel S. 19, jedoch mit einer Abweichung. Vgl. Anm 3 zu § 19.
4. § 14 gilt auch für die gemäß Art. 147 EG z. BGB **nach Landesrecht zuständigen anderen Behörden:** Vgl. RGFG § 194.
5. § 14 gilt nicht für die **notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften.**
6. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PGFG Art. 1 findet § 14 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Ueber die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Beweisaufnahme.

§ 15.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Gerichts.

Behufs der Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung kann ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.

E. I § 12; E. II § 14; D. 36; K. B. 15, 16.

---

1. Die Vorschriften der CPO über den **Zeugenbeweis** (§§ 373—401), über den **Sachverständigenbeweis** (§§ 402—414), über das **Verfahren bei Abnahme von Eiden** (§ 478—484) finden entsprechende Anwendnng, doch soll die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgen, wenn das Gericht sie für angemessen erachtet.
2. Damit ist für Zeugen und Sachverständige die **öffentlich rechtliche Pflicht** zur Ablegung des Zeugnisses und Abgabe des Gutachtens im Anschlusse an das

Digitized by Google

Badische Gesetz vom 30. Juli 1888 Art. I und das Hessische Gesetz vom 5. Juni 1879 Art. 9 anerkannt. Nach D. 36 ist die Pflicht vor allem für die Fälle von Wichtigkeit, in denen aus Zweckmäßigkeitsgründen über streitige Rechtsverhältnisse im Wege des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden wird. Dahin gehören die gerichtlichen Verfügungen, welche in das Elternrecht oder in das Recht des Ehemanns eingreifen, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften ersetzen (z. B. BGB §§ 1308, 1337 Abs. 1, 1357 Abs. 2, 1358 Abs. 1 u. 2, 1379, 1402, 1447, 1451, 1487 1519 Abs. 2, 1549, 1612 Abs. 2, 1635, 1636, 1670, 1727), sowie die Verfügungen, durch die bei einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten, ein Liquidator abberufen oder ernannt wird (z. B. HGB §§ 146 Abs. 2, 147, 161 Abs. 2, 295 Abs. 2 u. 3, 302 Abs. 4, 320 Abs. 3, 331 Abs. 2, auch BGB §§ 29, 48). Indessen werden auch sonstige Angelegenheiten das Gericht nicht selten in die Lage bringen, von der fraglichen Befugnis Gebrauch zu machen, z. B. wenn es sich darum handelt, eine Pflegschaft über einen Gebrechlichen oder eine vorläufige Vormundschaft anzuordnen oder aufzuheben (BGB §§ 1910, 1906, 1908), desgleichen wenn bei Auseinandersetzungen (RGFG §§ 86 ff) eine Ermittelung des Wertes der Nachlaßgegenstände notwendig wird. Auch die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte, namentlich das Ordnungsstrafverfahren, können zu einer Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen Anlaß geben. (Vgl. HGB § 14, RGFG §§ 132 ff, 159 ff, 166). Für die von den Zeugen zu unterscheidenden Auskunftspersonen (vgl. Anm. 7 zu § 12) besteht eine gleiche Pflicht nicht.

3. Die Vorschriften der CPO über die **Beweisaufnahme** finden nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich ausgesprochen ist; die nicht für anwendbar erklärten Vorschriften sind auch nicht subsidiär anwendbar, sie können auch nicht durch die Landesgesetzgebung für anwendbar erklärt werden. Keidel S. 19. Jastrow S. 11, Schneider Anm. 1.

4. Nicht erwähnt sind von den Beweismitteln der CPO der **Augenschein,** die **Urkunden,** der **Schiedseid** und der **richterliche Eid.**

a. Da nach § 12 das Gericht die ihm geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat, die Beweisaufnahme durch Augenschein auch dem Prinzip der Offizialmaxime nicht widerspricht, so ist auch eine Beweisaufnahme durch Augenschein zulässig. Es entscheiden aber über die Bedeutung einer solchen Beweisaufnahme nicht die Vorschriften der CPO, sondern die freie richterliche Beweiswürdigung. Dorner Anm. 1.

b. Dasselbe gilt für den Beweis durch Urkunden aus denselben Gründen. Dorner Anm. 1, Jastrow Anm. 1.

c. Der Schiedseid dagegen fällt weg, weil mit dem Grundsatz des Offizialbetriebs und der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht vereinbar. Dorner Anm. 1. Schneider Anm. 3.

d. Der richterliche Eid ist für zulässig zu erachten; denn er kommt als Mittel zur Erforschung der Wahrheit in Betracht. Bei der Beurtheilung der Wirkungen der Leistung oder Weigerung gilt aber freie richterliche Beweiswürdigung, nicht gelten die Regeln der CPO. Der Richter wird allerdings den Eid einem Beteiligten nur dann auferlegen, wenn er durch die Leistung des Eides die volle Überzeugung vor der Wahrheit der beschworenen Thatsache zu erlangen glaubt. Dorner Anm. 1, Birkmeyer in Zeitschr. f. CP. Bd. VII S. 227, 412, 413. A. M. anscheinend Jastrow Anm. 1.

5. **Zeugenbeweis.**

a. Zeuge kann jeder sein, der nicht Partei ist. Partei ist, wer wegen seines rechtlichen Interesses an der Angelegenheit bei dieser beteiligt ist, daher nicht der Antragsteller in einer Angelegenheit, bei welcher die Einleitung des Verfahrens von dem Antrage eines Beteiligten abhängt, sofern er nicht zugleich im obigen

Digitized by Google

Sinne Partei ist. Bei streitigen Rechtsverhältnissen, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen sind (vgl. oben Anm. 2), ist aber der Antragsteller ebensowie sein Gegner Partei. Vgl. Dorner Anm. 4a, Ebert-Dudek Anm. 1, v, Wilmovski-Levy CPO Anm. 1 zu § 597.

b. Die Vorschriften der CPO.

§ 373. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

1. § 373 ist, weil mit dem Offizialbetrieb (§ 12) unvereinbar, nicht entsprechend anwendbar. Beweisvorschläge der Beteiligten sind zulässig. Dorner Anm. 4b, Jastrow Anm. 1 zu § 373, Keidel S. 19, Ebert-Dudek Anm. 1.

§ 374. Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

1. § 374 ist, weil mit dem Offizialbetrieb (§ 12) nicht vereinbar, nicht entsprechend anwendbar. Dorner Anm. 4b, Jastrow Anm. 1 zu § 374, Keidel S. 19, Ebert-Dudek Anm. 1.

§ 375. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung der Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

1. An Stelle des **Prozeßgerichts** tritt das mit der Angelegenheit befaßte Gericht.

§ 376. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und den Zeugen bekannt zu machen.

Vgl. Anm. 1 zu § 375.

§ 377. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Digitized by Google

Die Ladung muß enthalten:
1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

1. Der **Erlaß eines Beweisbeschlusses** ist möglich und wird insbesondere in streitigen Rechtsverhältnissen, welche im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen sind, vorkommen. Jastrow Anm. 1 zu § 376. A. M. Dorner Anm. 4 d. Ist ein Beweisbeschluß nicht erlassen, so tritt an dessen Stelle die die Beweiserhebung anordnende richterliche Verfügung.
2. An Stelle der **Parteien** ist die Angelegenheit in der Ladung zu nennen.
3. Der **Gegenstand der Vernehmung** ist, wenn auch nur im allgemeinen, anzugeben. A. M. Dorner Anm. 4 d, welcher die Angabe des Gegenstandes der Vernehmung in das Ermessen des Gerichts stellt.

§ 378. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 379. Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§ 379 fällt, weil mit dem Offizialbetrieb nicht vereinbar, weg. Dorner Anm. 4 d, Jastrow Anm. zu 379, Keidel S. 19, Ebert-Dudek Anm. 1.

Für Preußen vgl. aber § 6 GKG vom 25. Juni 1895. Hierdurch ist eine Vorschußpflicht begründet.

§ 380. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

1. Die **Beschwerde** richtet sich nach RGFG §§ 19 ff., 27, nicht nach CPO §§ 567—575. Sie geht gegen den Beschluß des Amtsgerichts an das Landgericht, gegen dessen Beschluß findet weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie geht gegen den Beschluß des Landgerichts an das Oberlandesgericht; weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts findet überhaupt keine Beschwerde statt. Ebert-Dudek Anm. 1. Dorner Anm. 4 e, Jastrow Anm. 2 zu § 380, Keidel S. 20 mit Abweichungen. Vgl. Anm. 3 zu § 19.
2. Über die **aufschiebende Wirkung der Beschwerde** vgl. RGFG § 24 Abs. 1.
3. Die Vorschrift des RGFG § 33 findet auf die Bestrafung keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 381. Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

1. Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können gemäß RGFG § 11 zum Protokoll des Gerichtsschreibers jedes deutschen Amtsgerichts erklärt werden.

§ 382. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrats an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrats der Genehmigung des Landesherrn,

in betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 383. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

1. An Stelle der „Partei" ist der Beteiligte im Sinne des § 6 zu setzen. Vgl. Anm. 1c, α zu § 6.

§ 384. Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

Digitized by Google

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

1. Nach Jastrow Anm. 1 zu § 384 soll der Zeuge das Zeugnis verweigern können, **wenn die beabsichtigte Ermittelung nicht zum Geschäftskreise der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört.** Dies kann nicht für zutreffend erachtet werden. So wenig im ordentlichen streitigen Verfahren der Zeuge deshalb sein Zeugnis verweigern kann, weil die zur Entscheidung stehende Sache nicht im ordentlichen streitigen Verfahren zu erledigen ist, kann dies in dem obenerwähnten umgekehrten Falle gelten. Die Frage, ob das anhängige Verfahren für die betreffende Angelegenheit zuläßig ist, untersteht nicht der Beurteilung des Zeugen.

§ 385. In den Fällen des § 383 Nr. 1—3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:
1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen.
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 383.

§ 386. Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

1. **Glaubhaftmachung** vgl. RGFG § 15 Abs. 2.
2. Die Erklärung des Zeugen kann nach RGFG § 11 zum Protokoll des Gerichtsschreibers jedes deutschen Amtsgerichts erfolgen.
3. Abs. 4 ist ebenfalls entsprechend anwendbar; an die Stelle der Parteien treten die im Verfahren zuzuziehenden Beteiligten. Jastrow Anm. 2 zu § 386. A. M. Ebert-Dudek Anm. 1, Keidel S. 19. Allein die Anwendbarkeit rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Beteiligten ein Interesse an der Ablegung des Zeugnisses haben und gegen den nach § 387 Abs. 3 ergehenden Beschluß Beschwerde erheben können.

§ 387. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Digitized by Google

1. **Prozeßgericht** vgl. Anm. zu § 375.
2. Eine **Anhörung der Beteiligten** halten Keidel S. 20 und Ebert-Dudek Anm. 1 in keinem Falle für erforderlich; Jastrow Anm. 2 zu § 387 hält sie nur dann für erforderlich, wenn es sich um eine Vernehmung auf Antrag handelt, Dorner Anm. 4f hält sie in jedem Falle für erforderlich. Der letzteren Ansicht ist mit Rücksicht auf das Interesse der Beteiligten an der Ablegung des Zeugnisses der Vorzug zu geben.
3. Die **Entscheidung** ergeht nicht in der Form eines Zwischenurteils, weil Zwischenurteile im Sinne der CPO in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht vorkommen, sondern in der Form der Verfügung oder des Beschlusses. Dorner Anm. 4f, Jastrow Anm. 3 zu § 387, Keidel S. 20. A. M. Ebert-Dudek Anm. 1.
4. Die **Entscheidung** kann im Termin verkündet oder schriftlich erlassen werden. Ist die Entscheidung zuzustellen (RGFG § 16), so hat die Zustellung nicht etwa nur an den Zeugen zu erfolgen (so Ebert-Dudek Anm. 1), sondern auch an den Beteiligten, einerlei ob er die Vernehmung beantragt hat oder nicht, ob es sich um ein Verfahren auf Antrag handelt oder nicht. Dies ergiebt sich aus dem Interesse des Beteiligten an der Ablegung des Zeugnisses (vergl. Anm. 2) und aus seinem Recht zur Beschwerde gegen den die Weigerung für begründet erklärenden Beschluß.
5. Gegen die Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** nach RGFG § 22, nicht nach CPO § 577, statt.

   Ist die Entscheidung vom Amtsgericht erlassen, so geht die sofortige Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht.

   Ist die Entscheidung vom Landgericht erlassen, so findet sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht, dagegen keine weitere Beschwerde statt.

   Ist die Entscheidung vom Oberlandesgericht erlassen, so findet überhaupt keine Beschwerde statt. Jastrow Anm. 4 zu § 387, Ebert-Dudek Anm. 1, Dorner Anm. 4f. Keidel S. 20 mit Abweichungen. Vgl. Anm. 3 zu § 19.
6. **Legitimirt zur Beschwerde** gegen den die Weigerung für unbegründet erklärenden Beschluß ist nur der Zeuge, gegen den die Weigerung für begründet erklärenden Beschluß jeder Beteiligte, zu dessen Ungunsten die Entscheidung in der Hauptsache durch die Weigerung beeinträchtigt werden kann, sofern ihm die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache zustehen würde. Dies folgt aus RGFG § 20 Abs. 1. Jastrow Anm. 4 zu § 387. A. M. Ebert-Dudek Anm. 1.

§ 388. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

1. § 388 ist nach Jastrow Anm. 1 zu § 388 nicht anwendbar. Allein der Umstand, daß eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, schließt die Anwendbarkeit nicht aus. Der hier vertretenen Ansicht Ebert-Dudek Anm. 1.
2. **Prozeßgericht** vgl. Anm. zu § 375.

§ 389. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Er-

Digitized by Google

klärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

1. § 389 Abs. 2 u. 3 werden von Jastrow Anm. 1 zu § 389 für nicht anwendbar erklärt, allein ohne genügenden Grund. An die Stelle der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte tritt ein Termin vor dem mit der Angelegenheit befaßten Gericht. Der hier vertretenen Ansicht Ebert-Dudek Anm. 1. Der letzte Halbsatz des Satz 2 Absatz 3 ist allerdings mit Rücksicht auf den Offizialbetrieb (RGFG § 12) nicht anwendbar.

§ 390. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

1. Im Falle des Abs. 2 fällt das Erfordernis des Antrags weg (RGFG § 12) Dorner Anm. 4 m, Jastrow Anm. 1 zu § 390, Keidel S. 20, Ebert-Dudek Anm. 1.
2. Der Zwang gegen den Zeugen findet nur bis zum Erlasse derjenigen Entscheidung in der Instanz, zwecks deren Erlassung er vernommen ist, statt.
3. Wegen der Beschwerde vgl. Anm. 1 zu § 380.
4. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren sind in CPO §§ 904—913 enthalten.

§ 904. Die Haft ist unstatthaft:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 905. Die Haft wird unterbrochen:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 906. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

1. Die Bezeichnung des Gläubigers fällt fort, da ein solcher hier nicht vorhanden ist.

§ 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

Digitized by Google

§ 910. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 911. — — —

§ 911 fällt fort, da ein Gläubiger nicht vorhanden ist. Dorner Anm. 4m Jastrow Anm. 1 zu § 911.

§ 912. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 913. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§ 391. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

1. Die Beeidigung steht nach RGFG § 15 Abs. 1 Satz 2 im Ermessen des Gerichts. Ein in der RTK gestellter Antrag auf Streichung dieses Satzes wurde abgelehnt.
2. Beschwerde ist wegen Nichtbeeidigung nicht zulässig, da hierdurch das Recht des Beteiligten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die im § 393 bezeichneten Zeugen sind stets unbeeidigt zu vernehmen.
4. Ein Verzicht der Beteiligten auf Beeidigung bindet den Richter nicht. Absatz 2 ist also, weil mit dem Grundsatze des RGFG § 12 unvereinbar, nicht anwendbar.

§ 392. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 393. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die nach § 383 Nr. 1—3 und § 384 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 384 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

Digitized by Google

1. In Nr. 3 führt die entsprechende Anwendung dazu an Stelle der Worte „vorgeschlagen sind" zu setzen „vernommen werden sollen".
2. In Nr. 4 tritt an Stelle des Rechtsstreits die Angelegenheit, um die es sich handelt.
3. Prozeßgericht vgl. Anm. zu § 375.
4. Die im § 393 bezeichneten Personen sind stets unbeeidigt zu vernehmen. RGFG § 15 Abs. 1 Satz 2.

§ 394. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

1. „Daß nach RGFG § 15 die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei Zeugenvernehmungen notwendig sei, wird nicht anzunehmen sein; denn wenngleich nach § 15 die Vorschriften der CPO über den Zeugenbeweis entsprechende Anwendung finden sollen und im Prozeßverfahren bei der Zeugenvernehmung ein Gerichtsschreiber mitwirken muß, so ist doch diese Mitwirkung des Gerichtsschreibers nichts der Zeugenvernehmung Eigentümliches, vielmehr ist sie im Prozeßverfahren für alle mündlichen Verhandlungen vorgeschrieben. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dieser allgemeine Grundsatz nicht; die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der CPO über den Zeugenbeweis führt deshalb nicht zu der Notwendigkeit der Zuziehung eines Gerichtsschreibers."

§ 395. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

1. Parteien: vgl. Anm. 1 zu § 383.

§ 396. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 397. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

1. Parteien: vgl. Anm. 1 zu § 383.
2. Die Parteien haben entsprechend CPO § 357 das Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Sie sind deshalb in allen Fällen, auch wenn ihre Anhörung nicht besonders vorgeschrieben ist, von dem Beweisaufnahmetermin zu benachrichtigen. Jastrow Anm. 1 zu § 397. Ebert-Dudek Anm. 1 erklärt § 397 für nicht anwendbar, obwohl er in Anm. 1 „Partei" im Sinne des § 397 erläutert als „Jeder, der ein rechtliches Interesse an der Sache hat." Derselben Ansicht Keidel S. 19, welcher aber annimmt, das Gericht werde die Befragung der Zeugen nach seinem Ermessen gestatten können.

§ 398. Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Digitized by Google

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

1. Prozeßgericht: vgl. Anm. 1 zu § 375.

§ 399. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

1. § 399 ist, weil mit RGFG § 12 unvereinbar, nicht anwendbar. Dorner Anm. 4h, Jastrow Anm. 1 zu § 399, Keidel S. 19, Ebert-Dudek Anm. 1.

§ 400. Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

1. Über die Beeidigung hat nach § 15 Abs. 1 Satz 2 das mit der Angelegenheit befaßte Gericht, nicht der mit der Beweisaufnahme betraute, ersuchte oder beauftragte Richter zu entscheiden.

§ 401. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

1. Damit ist auch die **Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige** in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl S. 689) für **anwendbar** erklärt; denn die Gebührenordnung, welche § 401 im Auge hat, ist die Reichsgebührenordnung. Schneider Anm. 2, Jastrow Anm. 1 zu § 401, Keidel S. 20. A. M. Dorner Anm. 4n, welcher bei entsprechender Anwendung nur die für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden (landesrechtlichen) Gebührenordnungen für anwendbar hält.

6. **Beweis durch Sachverständige.**

a. Sachverständiger kann sein, wer Zeuge sein kann. Vgl. Anm. 5a oben.

b. Besondere Vorschriften gelten nach RGFG § 9 für den Dolmetscher, nämlich:

α. RGFG § 15 Abs. 1 und 2 gilt nicht. Die Beeidigung ist gesetzlich vorgeschrieben, doch dem Verzicht der Parteien unterworfen. Vgl. Anm. 3 zu § 9.

β. CPO § 406 gilt nicht. Die Ablehnung richtet sich nach den im RGFG § 6 für die Ablehnung des Richters gegebenen Vorschriften, ist also ausgeschlossen. Vgl. Anm. 4 zu § 9.

c. Die Vorschriften der CPO.

§ 402. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 403. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 373.

§ 404. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Er-

Digitized by Google

nennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

1. Prozeßgericht: vgl. Anm. 1 zu § 375.
2. Parteien: vgl. Anm. 1 zu § 383.
3. Abs. 4 ist nicht anwendbar. Vgl. Anm. zu § 373. Jastrow Anm. 2 zu § 404; ebenso Ebert-Dudek Anm. 2, welche ohne ersichtlichen Grund auch Abs. 3 von der Anwendung ausschließen.

§ 405. Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

1. Prozeßgericht: vgl. Anm. 1 zu § 375.

§ 406. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eidesstatt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

1. Die Gründe, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, sind in ZPO §§ 42 und 43 enthalten.
2. Das Ablehnungsrecht steht jedem Beteiligten im Sinne des FGG § 6 zu. Vgl. Anm. 1c, α zu § 6 oben.
3. Glaubhaftmachung vgl. RGFG § 15 Abs. 2.
4. Sofortige Beschwerde nach RGFG § 22. Hier gilt das zu § 387 Anm. 5 Gesagte.

§ 407. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Digitized by Google

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 408. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würden.

§ 409. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1. Die Beschwerde vgl. Anm. 1 zu § 380.

§ 410. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

1. Hier gelten die Anm. 1, 2 und 4 zu § 391.

§ 411. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 412. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 401.

§ 414. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

7. Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

Die Vorschriften der CPO §§ 478 bis 484 gelten bei jeder Eidesleistung, sowohl bei der Abnahme des Zeugen- und Sachverständigeneides, als des richterlich auferlegten Eides.

§ 478. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

Digitized by Google

§ 479. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

1. An die Stelle des Prozeßgerichts tritt das mit der Angelegenheit befaßte Gericht.

§ 480. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 481. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

So wahr mir Gott helfe".

§ 482. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§ 483. Stumme, welche schreiben können leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 484. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

1. Für Preußen Kgl. VO vom 11. März 1827 (Eidesleistung der Mennoniten und KO vom 19. November 1836 (Eidesleistung der Philipponen).

8. **Glaubhaftmachung** (Abs. 2).

a. Glaubhaftmachung ist die Art der Beweisführung, durch welche der Glaube des Richters an die Wahrheit einer Thatsache, nicht die volle Überzeugung des Richters von der Wahrheit, begründet wird. Davon ist zu unterscheiden die „Darlegung" z. B. GBO § 11.

b. Darüber, in welcher Weise eine solche Glaubhaftmachung zu erfolgen hat, sind im allgemeinen keine Vorschriften gegeben. Aus der Natur der Sache ergiebt sich in Ermangelung abweichender Bestimmungen, daß lediglich das Ermessen des Richters entscheidet. D. 36.

Die eidesstattliche Versicherung ist nur beispielsweise besonders hervorgehoben. Es kann aber auch die eidliche Versicherung verlangt werden; denn nach D. 36 ist die Hervorhebung der Zulässigkeit der eidesstattlichen Versicherung deshalb erfolgt, um gegenüber § 266 Abs. 1 CPO (in der seitherigen

Digitized by Google

Fassung), der als Mittel der Glaubhaftmachnng die eidliche Versicherung der Partei besonders hervorhebt, klarzustellen, daß der Beteiligte auch zur eidesstattlichen Versicherung seiner Behauptung zugelassen werden kann, Dorner Anm. 6, Wellstein Anm. 6. A. M. Jastrow Anm. 4.

Die Glaubhaftmachung thatsächlicher Behauptungen ist zugelassen im RGFG §§ 22 Abs. 2, 34, 78, 85, 92, 93 Abs. 2, 137, ferner BGB §§ 1597 Abs. 2, 1953 Abs. 3, 1994 Abs. 2, 2010, 2228, 2264, 2356 Abs. 2, Personenstandsgesetz § 45 Abs. 4, BSchG § 125 Abs. 2.

9. § 15 gilt auch für **die nach Landesgesetz zuständigen anderen Behörden.** § 194 Abs. 1 u. 3.

10. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.** Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 15 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. Hier ist namentlich auf die Vorschriften der bestehenden Gesetze über die Feststellung des Wertes von Grundstücken zu verweisen (AGO II 6 § 4; Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 § 13 Nr. V, für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 § 16 Abs. 3). Vgl. auch AGO II 6 § 4 über das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen, welche Vorschrift durch PrGFG Art. 144 Nr. 1 nicht aufgehoben ist. Vgl. auch PrGFG Art. 127.

Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen. Form ihrer Bekanntmachung.

§ 16.

Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung; durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Ausland eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

E. I § 13; E. II § 15; D. 36; Abs. 3 Satz 2 Zusatz der RTK.

---

1. **Arten der gerichtlichen Handlungen.**

Die gerichtlichen Handlungen (§ 7) werden teils „Verfügungen", teils „Entscheidungen", teils „Anordnungen", teils „Beschlüsse" genannt. Ein sachlicher Unterschied zwischen diesen verschieden bezeichneten Entschließungen des Gerichts besteht nicht.

Digitized by Google

„Verfügungen“: vgl. z. B. §§ 19—25, 32, 33, 54—56, 58.
„Entscheidungen“: vgl. z. B. §§ 24—31, 59 Abs. 1, 166.
„Anordnungen“: vgl. z. B. §§ 13, 33, 74.
„Beschlüsse“: vgl. z. B. §§ 67, 68, 84, 96, 139.

2. **Form und Inhalt der Verfügungen.**

Über Form und Inhalt der Verfügungen enthält das Gesetz keine Vorschriften. Ausnahme § 25. Daß sie in den Akten schriftlich festgelegt werden müssen, ergiebt sich aber aus § 16 Abs. 2 und 3. Denn entweder bedarf es einer Zustellung der Verfügung, und diese setzt deren schriftliche Abfassung voraus; oder es ist durch einen Aktenvermerk die Ausführung der Bekanntmachung der Verfügung zu beurkunden, dann muß der Aktenvermerk den Inhalt der Verfügung enthalten; oder es erfolgt endlich die Bekanntmachung zu Protokoll, dann muß sich aus dem Protokoll der Inhalt der Verfügung ergeben. Dorner Anm. 1. A. M. anscheinend Ebert-Dudek Anm. 1. Letztere erklären Schriftform für nötig, wo die Bekanntmachung nicht zu Protokoll geschehen kann.

Einer Begründung bedürfen die gerichtlichen Verfügungen nicht. Ausnahme § 25.

3. **Erlaß, Bekanntmachung, Wirksamkeit, Vollstreckbarkeit und Rechtskraft einer Verfügung.**

a. **Erlaß.** Erlassen (§ 18 Abs. 1) ist eine Verfügung, wenn sie als abgeschlossene Erklärung des Richters nach außen in die Erscheinung getreten ist, also mindestens einem Beteiligten bekannt gemacht worden ist. Dorner Anm. 1.

b. **Bekanntmachung.**

α. Wem die gerichtlichen Verfügungen bekannt zu machen sind, bestimmt das Gesetz nicht. Die Bekanntmachung hat an alle Beteiligten zu erfolgen, deren Rechte durch die Verfügung berührt werden. Dorner Anm. 6, Ebert-Dudek Anm. 2. Dazu gehören insbesondere die zur Beschwerde berechtigten Personen. Vgl. jedoch Anm. 49 zu § 57.

β. Die Form der Bekanntmachung, welche dem Grundsatze des Offizialbetriebs entsprechend stets von Amtswegen erfolgt, ist eine verschiedene, je nachdem die Person, welcher bekannt zu machen ist, an Gerichtsstelle anwesend ist oder nicht

aa. Ist diese Person anwesend, so kann ihr die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden, einerlei ob mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt oder nicht. Das Protokoll braucht dem Anwesenden nicht vorgelesen und nicht von ihm unterschrieben zu werden. Daß zur Aufnahme des Protokolls ein Gerichtsschreiber zugezogen werde, ist nicht bestimmt. Es genügt aber die Bekanntmachung zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Wellstein Anm. 2c. Dem Beteiligten, dem auf diese Weise bekannt gemacht ist, ist auf sein Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen, ohne daß er ein berechtigtes Interesse an der Erteilung (§ 34) glaubhaft zu machen hat.

Was die Frage, wer die Kosten der Abschrift zu tragen habe, angeht, so ergiebt darüber die Entstehungsgeschichte des § 16 Abs. 3 Satz 1 nichts.

In der RTK war beantragt worden, den Abs. 3 des § 15 (jetzt Satz 1 des Abs. 3 des § 16) zu streichen, weil es bei geschäftsungewandten Leuten keine seltene Erscheinung sei, daß sie beim Verlassen des Gerichtslokals nicht mehr wüßten, was ihnen bekannt gemacht worden wäre; würde die mündliche Bekanntmachung für zulässig erklärt, so seien sie also rechtlichen Schädigungen ausgesetzt; es sei wünschenswert, daß die Bekanntmachung schriftlich erfolge. Dieser Antrag wurde bekämpft und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß es jedem Beteiligten freistehe, sich Abschrift geben zu lassen.

Digitized by Google

Hierauf wurde der Antrag gestellt, dem § 16 Abs. 3 als Zusatz einzufügen:

„Auf Verlangen ist eine kostenfreie Abschrift des Protokolls zu ertheilen."

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß es sich hier doch nur um die Verfügung und nicht um das ganze Protokoll handeln könne, und sodann, daß, was die Kostenfreiheit anlange, teils ein Bedürfnis nicht vorliege, weil nach dem als § 13a angenommenen Antrage (jetzt § 14) ein armer Beteiligter ohnehin kostenfreie Bekanntmachung verlangen könne und teils ein nicht zu billigender Zustand sich ergebe, weil bei einer Zustellung an eine Partei diese die Kosten tragen müsse, bei einer Abschriftserteilung aber kostenfrei ausgehe.

Nachdem hierauf der Antrag dahin umgeändert worden war, dem Abs. 3 die Worte hinzuzufügen:

„Auf Verlangen ist ihnen eine kostenfreie Abschrift der zu Protokoll bekannt gemachten Verfügung zu erteilen"

wurde er unter Entfernung des Wortes „kostenfreie" angenommen. Hieraus ergiebt sich zwar, daß in der RTK von der dem Antrag auf kostenfreie Abschriftserteilung bekämpfenden Seite davon ausgegangen wurde, die Kosten der Abschrift habe derjenige zu tragen, der die Abschrift verlange. Allein es ist zunächst nicht ersichtlich, ob man hierbei an die Haftung für die Kosten gegenüber dem Staate oder an die Verbindlichkeit der Beteiligten untereinander zur Kostentragung (d. h. Verbindlichkeit eines anderen Beteiligten, dem gegenüber der Staatskasse Zahlungspflichtigen die gezahlten Gerichtskosten zu ersetzen), welche sich in Ermangelung landesrechtlicher kostengesetzlicher Bestimmungen nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet, gedacht hat. Ferner ist aber auch der Grund, den man für die Tragung der Kosten durch den die Abschrift Verlangenden heranzog, nämlich die Gleichstellung mit den Kosten für die Zustellung, welche gleichfalls die Partei, an welche die Zustellung erfolge, zu tragen habe, nicht zutreffend. Ein Beteiligter hat nicht deshalb, weil eine Zustellung an ihn erfolgt, die Kosten für diese (von Amtswegen erfolgende) Zustellung, sofern Kosten für eine solche überhaupt erhoben werden (Preuß. GKG § 113), zu tragen. Für Preußen ergiebt sich aber aus dem Pr. GKG § 1, daß derjenige die Kosten für die Abschriftserteilung der Staatskasse gegenüber zu tragen hat, der diese Abschriftserteilung beantragt hat; denn nach § 1 ist zur Zahlung der Kosten derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist. Vgl. auch RGKG § 86 Abs. 2). Dagegen gehören diese Kosten in Bezug auf die Verbindlichkeit der Beteiligten untereinander zur Kostentragung zu den allgemeinen Kosten des Verfahrens. Wer diese zu tragen hat, richtet sich nach den diesbezüglichen einzelstaatlichen kostengesetzlichen Bestimmungen und in Ermangelung von solchen nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. In letzterer Beziehung übereinstimmend Dorner Anm. 13, Schneider Anm. 11.

Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, dem Anwesenden in dieser Form bekannt zu machen, kann vielmehr auch die Form unter bb. wählen.

bb. Ist die Person, welcher bekannt zu machen ist, nicht an Gerichtsstelle anwesend, so ist zu unterscheiden:

aa. Beginnt mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist (gesetzlichen — z. B. §§ 22, 91 Abs. 3 — oder richterlichen — z. B. § 132 —), so erfolgt die Bekanntmachung durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der CPO. Vgl. unten Anm. 4.

Für Zustellungen im Auslande, auch in einzelnen Teilen des Aus-

Digitized by Google

„Verfügungen": vgl. z. B. §§ 19—25, 32, 33, 54—56, 58.
„Entscheidungen": vgl. z. B. §§ 24—31, 59 Abs. 1, 166.
„Anordnungen": vgl. z. B. §§ 13, 33, 74.
„Beschlüsse": vgl. z. B. §§ 67, 68, 84, 96, 139.

2. **Form und Inhalt der Verfügungen.**

Über Form und Inhalt der Verfügungen enthält das Gesetz keine Vorschriften. Ausnahme § 25. Daß sie in den Akten schriftlich festgelegt werden müssen, ergiebt sich aber aus § 16 Abs. 2 und 3. Denn entweder bedarf es einer Zustellung der Verfügung, und diese setzt deren schriftliche Abfassung voraus; oder es ist durch einen Aktenvermerk die Ausführung der Bekanntmachung der Verfügung zu beurkunden, dann muß der Aktenvermerk den Inhalt der Verfügung enthalten; oder es erfolgt endlich die Bekanntmachung zu Protokoll, dann muß sich aus dem Protokoll der Inhalt der Verfügung ergeben. Dorner Anm. 1. A. M. anscheinend Ebert-Dudek Anm. 1. Letztere erklären Schriftform für nötig, wo die Bekanntmachung nicht zu Protokoll geschehen kann.

Einer Begründung bedürfen die gerichtlichen Verfügungen nicht. Ausnahme § 25

3. **Erlaß, Bekanntmachung, Wirksamkeit, Vollstreckbarkeit und Rechtskraft einer Verfügung.**

a. **Erlaß.** Erlassen (§ 18 Abs. 1) ist eine Verfügung, wenn sie als abgeschlossene Erklärung des Richters nach außen in die Erscheinung getreten ist, also mindestens einem Beteiligten bekannt gemacht worden ist. Dorner Anm. 1.

b. **Bekanntmachung.**

α. Wem die gerichtlichen Verfügungen bekannt zu machen sind, bestimmt das Gesetz nicht. Die Bekanntmachung hat an alle Beteiligten zu erfolgen, deren Rechte durch die Verfügung berührt werden. Dorner Anm. 6, Ebert-Dudek Anm. 2. Dazu gehören insbesondere die zur Beschwerde berechtigten Personen. Vgl. jedoch Anm. 49 zu § 57.

β. Die Form der Bekanntmachung, welche dem Grundsatze des Offizialbetriebs entsprechend stets von Amtswegen erfolgt, ist eine verschiedene, je nachdem die Person, welcher bekannt zu machen ist, an Gerichtsstelle anwesend ist oder nicht

aa. Ist diese Person anwesend, so kann ihr die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden, einerlei ob mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt oder nicht. Das Protokoll braucht dem Anwesenden nicht vorgelesen und nicht von ihm unterschrieben zu werden. Daß zur Aufnahme des Protokolls ein Gerichtsschreiber zugezogen werde, ist nicht bestimmt. Es genügt aber die Bekanntmachung zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Wellstein Anm. 2c. Dem Beteiligten, dem auf diese Weise bekannt gemacht ist, ist auf sein Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen, ohne daß er ein berechtigtes Interesse an der Erteilung (§ 34) glaubhaft zu machen hat.

Was die Frage, wer die Kosten der Abschrift zu tragen habe, angeht, so ergiebt darüber die Entstehungsgeschichte des § 16 Abs. 3 Satz 1 nichts.

In der RTK war beantragt worden, den Abs. 3 des § 15 (jetzt Satz 1 des Abs. 3 des § 16) zu streichen, weil es bei geschäftsungewandten Leuten keine seltene Erscheinung sei, daß sie beim Verlassen des Gerichtslokals nicht mehr wüßten, was ihnen bekannt gemacht worden wäre; würde die mündliche Bekanntmachung für zulässig erklärt, so seien sie also rechtlichen Schädigungen ausgesetzt; es sei wünschenswert, daß die Bekanntmachung schriftlich erfolge. Dieser Antrag wurde bekämpft und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß es jedem Beteiligten freistehe, sich Abschrift geben zu lassen.

Digitized by Google

Hierauf wurde der Antrag gestellt, dem § 16 Abs. 3 als Zusatz einzufügen:

„Auf Verlangen ist eine kostenfreie Abschrift des Protokolls zu ertheilen."

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß es sich hier doch nur um die Verfügung und nicht um das ganze Protokoll handeln könne, und sodann, daß, was die Kostenfreiheit anlange, teils ein Bedürfnis nicht vorliege, weil nach dem als § 13a angenommenen Antrage (jetzt § 14) ein armer Beteiligter ohnehin kostenfreie Bekanntmachung verlangen könne und teils ein nicht zu billigender Zustand sich ergebe, weil bei einer Zustellung an eine Partei diese die Kosten tragen müsse, bei einer Abschriftserteilung aber kostenfrei ausgehe.

Nachdem hierauf der Antrag dahin umgeändert worden war, dem Abs. 3 die Worte hinzuzufügen:

„Auf Verlangen ist ihnen eine kostenfreie Abschrift der zu Protokoll bekannt gemachten Verfügung zu erteilen"

wurde er unter Entfernung des Wortes „kostenfreie" angenommen. Hieraus ergiebt sich zwar, daß in der RTK von der dem Antrag auf kostenfreie Abschriftserteilung bekämpfenden Seite davon ausgegangen wurde, die Kosten der Abschrift habe derjenige zu tragen, der die Abschrift verlange. Allein es ist zunächst nicht ersichtlich, ob man hierbei an die Haftung für die Kosten gegenüber dem Staate oder an die Verbindlichkeit der Beteiligten untereinander zur Kostentragung (d. h. Verbindlichkeit eines anderen Beteiligten, dem gegenüber der Staatskasse Zahlungspflichtigen die gezahlten Gerichtskosten zu ersetzen), welche sich in Ermangelung landesrechtlicher kostengesetzlicher Bestimmungen nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet, gedacht hat. Ferner ist aber auch der Grund, den man für die Tragung der Kosten durch den die Abschrift Verlangenden heranzog, nämlich die Gleichstellung mit den Kosten für die Zustellung, welche gleichfalls die Partei, an welche die Zustellung erfolge, zu tragen habe, nicht zutreffend. Ein Beteiligter hat nicht deshalb, weil eine Zustellung an ihn erfolgt, die Kosten für diese (von Amtswegen erfolgende) Zustellung, sofern Kosten für eine solche überhaupt erhoben werden (Preuß. GKG § 113), zu tragen. Für Preußen ergiebt sich aber aus dem Pr. GKG § 1, daß derjenige die Kosten für die Abschriftserteilung der Staatskasse gegenüber zu tragen hat, der diese Abschriftserteilung beantragt hat; denn nach § 1 ist zur Zahlung der Kosten derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist. Vgl. auch RGKG § 86 Abs. 2). Dagegen gehören diese Kosten in Bezug auf die Verbindlichkeit der Beteiligten untereinander zur Kostentragung zu den allgemeinen Kosten des Verfahrens. Wer diese zu tragen hat, richtet sich nach den diesbezüglichen einzelstaatlichen kostengesetzlichen Bestimmungen und in Ermangelung von solchen nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. In letzterer Beziehung übereinstimmend Dorner Anm. 13, Schneider Anm. 11.

Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, dem Anwesenden in dieser Form bekannt zu machen, kann vielmehr auch die Form unter bb. wählen.

bb. Ist die Person, welcher bekannt zu machen ist, nicht an Gerichtsstelle anwesend, so ist zu unterscheiden:

aa. Beginnt mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist (gesetzlichen — z. B. §§ 22, 91 Abs. 3 — oder richterlichen — z. B. § 132 —), so erfolgt die Bekanntmachung durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der CPO. Vgl. unten Anm. 4.

Für Zustellungen im Auslande, auch in einzelnen Teilen des Aus-

Digitized by Google

landes (Grenzgebieten) — D. 37, 38 — kann die Landesjustizverwaltung eine einfachere Art der Zustellung anordnen.

ββ. Beginnt mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist nicht, also in allen Fällen, wo keine Beschwerde oder die einfache Beschwerde stattfindet, so soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht worden ist. Die Form der Bekanntmachung ist reichsrechtlich in das Ermessen des Richters gestellt, jedoch ist der Landesjustizverwaltung die nähere Bestimmung darüber überlassen, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Dies bezieht sich auch auf Ladungen, wenn mit der Zustellung der Ladung eine Frist beginnt, z. B. §§ 90, 153 Abs. 4.

Das unter b Gesagte (§ 16 (Abs. 2) gilt nicht für die landesgesetzlich zuständigen anderen Behörden. § 194 Abs. 3.

γγ. Auf die Bekanntmachung kann in gewissen Fällen verzichtet werden. §§ 121, 130 Abs. 2.

c. **Wirksamkeit.**

α. Die Wirksamkeit einer Verfügung besteht entweder in der Herbeiführung der an den Inhalt der Verfügung sich knüpfenden Rechtsfolge, wenn die Verfügung direkt auf eine Rechtsänderung gerichtet ist (z. B. bei der Volljährigkeitserklärung, der Genehmigung von Rechtsgeschäften), oder in der Herbeiführung der Zulässigkeit der nach dem Inhalt der Verfügung für zulässig erklärten Rechtsveränderung oder Handlung (z. B. Anordnung der Hinterlegung von Wertpapieren des Mündels, Verhängung von Ordnungsstrafen). In den letzteren Fällen bedarf es noch einer Vollziehung.

β. Die Wirksamkeit tritt mit der Bekanntmachung der Verfügung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist, ein, also nicht schon mit der Erlassung (Verkündigung, vgl. oben unter a), nicht erst mit der Rechtskraft. Für wen die Verfügung ihrem Inhalt nach bestimmt ist, ist nach den einzelnen Fällen verschieden. Bestimmt ist sie jedenfalls für alle, in deren Rechtslage durch die Verfügung eingegriffen wird, dazu gehören stets die Beschwerdeberechtigten (§ 20 Abs. 1). Keidel S. 21, Schneider Anm. 4.

Ist die Verfügung ihrem Inhalt nach für Mehrere bestimmt, so wird sie für jeden Einzelnen von ihnen mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm bekannt gemacht ist. D. 37.

Von den Sätzen unter β gelten Ausnahmen:

aa. In gewissen Fällen ist die Wirksamkeit nicht an die Bekanntmachung geknüpft, sondern an ein anderes Ereignis z. B. die Bestellung des Vormunds §§ 51 Abs. 1 Satz 1, § 52 1. Drittelsatz.

bb. In gewissen Fällen wird die Verfügung mit der Rechtskraft wirksam. §§ 26 Satz 1, 53 Abs. 1, 56 Abs. 2, 70, 82, 97 Abs. 1, 98. Im Falle des § 26 kann jedoch das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen, in den Fällen des § 53 (vgl. § 53 Abs. 2) bei Gefahr im Verzuge.

cc. In gewissen Fällen wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an einen Beteiligten für alle wirksam. §§ 53 Abs. 2, 67, 77 Abs. 3.

dd. In gewissen Fällen kann das Gericht die Aussetzung der Vollziehung der wirksamen Verfügung anordnen. § 24 Abs. 2 und 3.

ee. Im Falle des § 24 Abs. 1 (bei einer eine Strafe festsetzenden Verfügung) wird die Vollziehung durch die Einlegung der Beschwerde gehemmt.

Digitized by Google

d. **Vollstreckbarkeit.**

Die Vollstreckbarkeit ist im Gesetze nicht besonders hervorgehoben, weil es bei vielen der im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden richterlichen Verfügungen einer Vollstreckung nicht bedarf, eine solche nicht einmal möglich ist. Dies ist überall da der Fall, wo die an den Inhalt der Verfügung sich knüpfende Folge schon durch die Verfügung selbst herbeigeführt wird, ohne daß es noch einer weiteren Thätigkeit bedarf (vgl. oben c, α). Wo es dagegen noch einer weiteren Thätigkeit bedarf, ist die Vollstreckbarkeit d. h. die Zulässigkeit der Vollziehung mit der Wirksamkeit gegeben. Wellstein Anm. 1a. Über die Vollstreckung selbst vgl. Anm. 8 zu § 31.

e. **Rechtskraft.**

Die (formelle) Rechtskraft bedeutet die Unanfechtbarkeit durch Rechtsmittel, sei es, weil ein Rechtsmittel gesetzlich nicht zulässig ist (z. B. §§ 5 Abs. 2, 68 Abs. 1), sei es, weil die zulässigen Rechtsmittel erschöpft sind.

4. **Zustellung von Amtswegen.**

Die Vorschriften der CPO über die Zustellungen von Amtswegen sind enthalten in §§ 208 bis 213. Da auf diese Zustellungen die Vorschriften über die auf Betreiben der Parteien erfolgenden Zustellungen (§§ 166 bis 207) entsprechende Anwendung finden, soweit nicht Abweichungen angeordnet sind, so kommen auch die letzteren Vorschriften hier in Betracht. §§ 166 bis 169 fallen fort, da sie nur die Beauftragung des Gerichtsvollziehers und den Parteibetrieb betreffen.

§ 170. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt.

1. Die Beglaubigung erfolgt stets durch den Gerichtsschreiber.

§ 171. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

1. Hier muß dasselbe, wie zu § 11 Anm. 5, angenommen werden. Soweit danach für die Anträge eines Beteiligten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Prozeßfähigkeit die Voraussetzung ist, erfolgt auch die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter des Beteiligten. Vgl. Anm. 8 b.,

§ 172. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 173. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§ 174. Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Digitized by Google

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Ort oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

1. Nach Jastrow Anm. 1 zu §§ 174, 75 sind die §§ 174—179, weil mit dem technischen Institut des Prozeßbevollmächtigten und mit dem Parteibetrieb zusammenhängend, bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit unanwendbar. Allein es ist nicht abzusehen, weshalb die Anwendbarkeit des § 174 Abs. 1 ausgeschlossen sein sollte, wenn das Verfahren von einem Antrag eines Beteiligten abhängt und dem Antragsteller ein Gegner im Verfahren gegenübersteht. Die Vorschrift des § 174 Abs. 2 setzt einen Antrag überhaupt nicht voraus, ist mithin in allen Fällen anwendbar. Dorner Anm. 8d.
2. An die Stelle des Prozeßbevollmächtigten tritt der für die gesamte Vertretung eines Beteiligten in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bevollmächtigte.

§ 175. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

1. An Stelle der Benennung bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder in dem dem Gegner zugestellten Schriftsatze tritt die Benennung in der nächsten dem Gericht eingereichten Erklärung. Dorner Anm. 8d.

§ 176. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

1. Vgl. Anm. 2 zu § 174. A. M. Jastrow Anm. 1 zu § 176 aus dem in Anm. 1 zu § 174 angeführten Grunde. Nach Jastrow ist die Zustellung zwar an den Bevollmächtigten im Sinne der Anm. 2 zu § 174 korrekt, aber auch die Zustellung an die Partei selbst gültig.
2. Dorner Anm. 8c nimmt an, daß die Verfügungen und Entscheidungen der höheren Instanz an den Bevollmächtigten der Vorinstanz, nicht an die Partei selbst, zuzustellen seien, auch wenn die Partei einen Bevollmächtigten für die höhere Instanz nicht bestellt habe, sofern die Vollmacht nicht ausdrücklich nur auf die Vertretung vor dem Gericht erster Instanz laute. Er lehnt für diese Auffassung zwar die Heranziehung des Urteils des RG (Entsch. in Civ. S. Bd. 8 S. 424) und der §§ 81, 179 CPO ab, beruft sich vielmehr auf die für den Umfang der Vollmacht bestehende Vermutung. (Vgl. oben B Anm. 5 zu § 13). Allein wenn in erster Instanz ein Bevollmächtigter aufgetreten ist, in höherer Instanz aber der Beteiligte selbst auftritt, so wird regelmäßig anzunehmen sein, daß die Vollmacht für die höhere Instanz nicht mehr gelten soll, selbst wenn sie eine Beschränkung auf die Vertretung in erster Instanz nicht enthielt.
3. An die Stelle des Prozeßgerichts tritt das mit der Angelegenheit befaßte Gericht.

Digitized by Google

§ 177. Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

1. Prozeßbevollmächtigter, vgl. Anm. 2 zu § 174.
2. Prozeßgericht, vgl. Anm. 3 zu § 176.
3. Das Erfordernis eines Antrags fällt weg, das Gericht verfügt von Amtswegen die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten.

§ 178. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des § 176 auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§ 179. welcher von der Zustellung eines Schriftsatzes, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, handelt, ist nicht entsprechend anwendbar, weil im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Einlegung der Rechtsmittel nicht durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt.

§ 180. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 181. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 182. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 183. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 184. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Digitized by Google

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 185. Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

1. Die Zustellung hat zu unterbleiben, wenn die Person an der betreffenden Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Gegner des Beteiligten, an welchen die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist z. B. RGFG §§ 53, 86 ff., 146, 148, 153, 163–166.

§ 186. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 187. Ergiebt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verletzung der Vorschriften der §§ 181—186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkte bewirkt anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.

§ 188. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

1. Prozeßgericht vgl. Anm. 3 zu § 176.

§ 189. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 190, welcher von der bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher in Person aufzunehmenden Zustellungsurkunde handelt, ist nicht entsprechend anwendbar, weil im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht der Gerichtsvollzieher in Person zustellt, die Zustellung vielmehr nach § 211 erfolgt.

§ 191. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die An-

Digitized by Google

nahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;

7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

1. Der Inhalt der Zustellungsurkunde richtet sich im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem im § 212 angezogenen § 195 Abs. 2.

§ 192. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

1. Die Zustellung durch Aufgabe zur Post kann durch die Landesjustizverwaltung auf den ihr durch RGFG § 16 Abs. 2 freigegebenen Gebieten d. h. bei allen Zustellungen, mit denen nicht der Lauf einer Frist beginnt, und bei Zustellungen, mit denen der Lauf einer Frist beginnt, wenn sie im Auslande erfolgen sollen, angeordnet werden.

§ 193. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 194. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen.

1. An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt hier der Gerichtsschreiber nach § 211 Abs. 1.
2. Abs. 2 fällt hier weg. Vgl. § 211 Abs. 3.

§ 195. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 180—186.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 190 Abs. 4 zu verfahren hat.

1. § 195 bezieht sich auch auf die Zustellung durch den Gerichtsdiener. §§ 208, 211.
2. Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde fällt nach § 212 weg.
3. Die Postanstalt hat die Urkunde dem Gerichtsschreiber zu überliefern. § 212 Abs. 2.
4. Der Gerichtsschreiber hat mit der Urkunde, da hier die Zustellung nicht für eine Partei, einen Beteiligten, sondern für das Gericht erfolgt, nicht in Gemäßheit der Bestimmung des § 190 Abs. 4 zu verfahren, sondern sie zu den Akten zu bringen.

§§ 196—198 sind nicht anwendbar, da sie nur für die Zustellungen im Parteiauftrag gelten.

§ 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

Digitized by Google

1. Nach RGFG § 16 Abs. 2 kann die Landesgesetzgebung einfachere Formen anordnen.

§ 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher des Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 199.

§ 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

1. Vgl. Anm. 1 zu 199.

§ 202. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 176.

§ 203. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zuläßig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

1. Im Falle des RGFG § 89 ist öffentliche Zustellung unzuläßig.

§ 204. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

1. Das Gesuch des Beteiligten und damit die Bewilligung durch das Gericht fallen weg; die Anordnung erfolgt durch das mit der Angelegenheit befaßte Gericht von Amtswegen.
2. Abs. 1 Satz 2 fällt ebenfalls weg, weil er für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbstverständlich ist.
3. Abs. 2 Satz 2 bezieht sich nur auf solche Ladungen, mit deren Zustellung eine Frist beginnt. Vgl. RGFG § 16 Abs. 2 Satz 1.
4. Vgl. Anm. 3 zu § 176.

Digitized by Google

§ 205. In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 176.

2. An die Stelle der Parteien treten die Beteiligten.

3. An die Stelle des Gegenstandes des Prozesses tritt der Gegenstand der betreffenden Angelegenheit.

4. Der Antrag fällt weg.

§ 206. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 176.

§ 207 ist unanwendbar, weil er nur Zustellungen auf Betreiben der Partei betrifft.

§ 208. Auf die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 209. Für die Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§ 210. Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§ 211. Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 212. Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdiener oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

§ 213. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 192.

5. Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.

Nach dem Pr GFG Art. 1 findet die Vorschrift des § 16 Abs. 1 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegen-

Digitized by Google

stehende Vorschriften gegeben sind. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 paßt z. B. nicht für Grundbucheintragungen. Vgl. GBO § 55. Begr. z. Entw. des Pr GFG S. 6. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 finden dagegen nach dem Pr GFG Art. 1 ohne die zu § 16 Abs. 1 hervorgehobene Einschränkung auf die bezeichneten Angelegenheiten Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

6. Wegen der **Bekanntmachung notarieller Verfügungen im Auseinandersetzungsverfahren** nach §§ 86 bis 99 vgl. Pr GFG Art. 26. Vgl. hinter § 95.

7. Wegen der **Zustellung an Exterritoriale** vgl. für Preußen A. V. vom 20. Januar 1893 (JMBl S. 37).

Berechnung von Fristen.

§ 17.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

E. I § 14; E. II § 16; D. 38; K. V. 17, 18.

---

1. **Zu Abs. 1:** Die zur Anwendung kommenden Vorschriften des BGB, welche sich nach BGB § 186 als Auslegungsvorschriften darstellen, mithin nur gelten, wenn nicht für den einzelnen Fall Abweichendes bestimmt ist, sind enthalten in dem §§ 186—193.

Vgl. auch CPO § 222.

2. **Zu Abs. 2:** Abs. 2 bringt den Grundsatz, den BGB § 193 hinsichtlich der Berechnung einer Frist aufstellt, die an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage endigt, auch für solche Fälle zur Geltung, wo es sich nicht um eine Willenserklärung oder Leistung (Erfüllungsgeschäft) handelt, sondern um Handlungen rein thatsächlicher Natur z. B. wenn einem Vormund unter Setzung einer Frist und Androhung einer Ordnungsstrafe eine Handlung aufgegeben wird. D. 38. K. V. S 18.

3. **Zu Abs. 1 und 2:** § 17 bezieht sich sowohl auf **gesetzliche Fristen** (§§ 22 Abs. 1 u. 2, 29 Abs. 2, 60, 90, 92, 93 Abs. 2 Satz 2, 153 Abs. 4) als auf **richterliche Fristen** (§§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 Satz 1, 127 Satz 2, 132, 133, 140, 141, 142, 144).

Gesetzliche Fristen sind diejenigen, deren Dauer das Gesetz bestimmt. Richterliche Fristen sind alle diejenigen, deren Dauer der Richter bestimmt, auch wenn er bezüglich der Bestimmung der Dauer der Frist durch das Gesetz beschränkt ist z. B. §§ 141, Abs. 1 144, Abs. 3. Die Bezeichnung „Notfristen" kennt das Gesetz nicht.

4. **Beginn, Hemmung, Verlängerung und Abkürzung der Fristen.**

Hierüber enthält das Gesetz keine Bestimmungen. (Vgl. CPO §§ 221, 223, 224 ff.). Gesetzliche Fristen können weder durch Übereinkommen der Beteiligten noch durch den Richter verlängert oder abgekürzt werden. Eine Verlängerung ist jedoch selbstverständlich da zulässig, wo das Gesetz die Frist nur ihrer Minimaldauer nach bestimmt hat z. B. §§ 90, 153 Abs. 4. Richterliche Fristen kann der Richter auf Antrag oder von Amtswegen verlängern oder abkürzen, ohne Zustimmung aller Beteiligten jedoch nur aus in der Sache liegenden dringenden Gründen.

5. **Allgemeine Feiertage.**

Welche Tage zu den allgemeinen Feiertagen gehören, bestimmt sich nach dem Landesrecht und zwar des Ortes der zur Wahrung der Frist vorzunehmenden Handlung. Dorner Anm. 3, Keidel S. 22.

Allgemeine Feiertage sind in Preußen: Der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Osterfesttage, Christi Himmelfahrt, die beiden Pfingstfesttage, der allge-

Digitized by Google

meine Buß- und Bettag, die beiden Weihnachtsfesttage. Edikt vom 19. März 1789, Kab O vom 5. Juli 1832 (GS S. 197) (Rheinprovinz), Kab O vom 7. Februar 1837 (GS S. 21), Kab O vom 22. Juli 1839 (GS S. 249) (Rheinprovinz), Ges. vom 12. März 1893 (GS S. 29), V O vom 12. März 1893 (GS S. 30), Ges. vom 2. September 1899, betreffend den Charfreitag (G. S. S. 161).

6. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.** Nach dem Pr GFG Art. 1 findet § 17 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. Der Vorbehalt betrifft z. B. die Vorschriften des Grundbuchrechts.

Nachträgliche Abänderung einer gerichtlichen Verfügung.

§ 18.

Erachtet das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, sie zu ändern; soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Änderung nur auf Antrag erfolgen.

Zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt.

E. I § 15; E. II § 17; D. 38; K. B. 18—20.

---

1. **Regelvorschrift (Abs. 1).**

Durch § 18 ist dem Gericht die Befugnis beigelegt, eine von ihm erlassene Verfügung zu ändern oder auch gänzlich aufzuheben, wenn es sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Die Vorschrift wird von der Denkschrift als eine den besonderen Bedürfnissen der nichtstreitigen Rechtspflege entsprechende Fortbildung der von verschiedenen Landesgesetzen aus CPO § 534 (jetzt 571) übernommenen Vorschrift, daß das Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, der Beschwerde abhelfen darf, bezeichnet. Vgl. auch GBO § 75.

Ist eine Sache wegen Unzuständigkeit oder ist eine Vormundschaft, Pflegschaft oder eine der im § 43 bezeichneten Angelegenheiten auf Grund des § 46 oder eine Nachlaßpflegschaft auf Grund des § 75 an ein anderes Gericht abgegeben worden, so steht diesem Gerichte die im § 18 vorgesehene Befugnis auch gegenüber den Verfügungen des Gerichts zu, welches früher mit der Sache befaßt war. D. Die Abänderung oder Aufhebung kann erfolgen, einerlei ob die Gründe, aus denen die Verfügung für ungerechtfertigt erachtet wird, vor oder nach der Verfügung liegen, und ersterenfalls, ob sie dem Richter beim Erlasse der Verfügung bereits bekannt waren oder nicht, einerlei ob jene Gründe auf thatsächlichem oder rechtlichem Gebiete liegen, einerlei ob gegen die Verfügung Beschwerde erhoben ist (vgl. Anm. 1 zu § 21) oder nicht, einerlei ob durch die Verfügung Rechte Dritter begründet worden sind oder nicht.[1]

Die Änderungsbefugnis steht dem Gericht auch noch zu, wenn auf die Beschwerde verzichtet oder die eingelegte Beschwerde zurückgenommen worden ist. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde ist zu unterscheiden, ob diese aus formellen Gründen (wegen Mangels der formellen oder materiellen Legitimation des Beschwerdeführers, wegen Mangels der Form oder nichtrechtzeitiger Einlegung im Falle der sofortigen Beschwerde) oder weil das Beschwerdegericht die angefochtene Verfügung für gerechtfertigt erachtet, erfolgt ist. Im ersteren Falle steht dem erstinstanzlichen Gericht die

Digitized by Google

Änderungsbefugnis noch zu, im letzteren Falle jedoch nicht; denn das erstinstanzliche Gericht kann nicht nachträglich durch Änderung seiner Verfügung eine von der Beurteilung des Beschwerdegerichts abweichende Beurteilung zur Geltung bringen.

2. **Wirkung der Änderung der Verfügung.**

Ob die nachträgliche Änderung ex tunc oder ex nunc wirkt, d. h. ob es so anzusehen ist, als sei die aufgehobene Verfügung gar nicht erlassen worden oder ob die Aufhebung nur die fernere Wirksamkeit der Verfügung beseitigt, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Es kommt auf die im Einzelfalle im Wege der Auslegung festzustellende Absicht des Gerichts an. Dorner Anm. 3. Ausdrückliche Einzelbestimmungen finden sich nur in den §§ 32, 61.

3. **Wiedereintritt des früheren Zustandes.**

Ändert das Gericht nachträglich eine Verfügung, indem es sie wieder aufhebt, so tritt der vor dem Erlasse der wiederaufgehobenen Verfügung bestehende Zustand von selbst wieder ein. Entläßt z. B. das Gericht einen Vormund und hebt nachträglich die Entlassungsverfügung wieder auf, so tritt der entlassene Vormund von selbst ohne neue Bestellung wieder in sein Amt ein. Dorner Anm. 4. Die wiederaufhebende Verfügung wirkt aber hier ex nunc, nicht ex tunc, indem die Rechtshandlungen, die von und gegenüber dem nach der Entlassung des früheren Vormunds bestellten neuen Vormund nicht rückwärtshin ungültig werden. (§ 32). Ebert-Dudek Anm. 3 zu § 25.

4. **Ausnahmen von der Regelvorschrift.**

Von der Regel unter Nr. 1 bestehen Ausnahmen:

a. Abs. 2: Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Änderung nur auf Antrag erfolgen. Der Grund dieser Vorschrift liegt in der Erwägung, daß der ursprüngliche Antrag durch seine Zurückweisung erledigt ist und daß es daher, um die Änderung herbeizuführen, der Stellung eines neuen Antrags bedarf. D. Fälle, in welchen eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann, finden sich im RGFG § 100, BGB §§ 1304 Abs. 2, 1687 Nr. 2, 1859 Abs. 1, HGB § 12.

Die Volljährigkeitserklärung kann nach BGB §§ 3—5 auch ohne Antrag erfolgen, wenn sie auch nach RGFG § 56 nur auf Antrag erfolgen soll. Dieser Fall gehört also nicht hierher.

Ein neuer Antrag im Sinne des § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 ist auch in der Beschwerde enthalten; ob die Beschwerde bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt ist, begründet hierbei keinen Unterschied. D.

Von wem der neue Antrag gestellt wird, ist gleichgültig; es wird nicht ein vom Antragsteller des zurückgewiesenen Antrags gestellter Antrag erfordert. Dronke Anm. 2.

Entscheidend ist lediglich, ob die Verfügung nur auf Antrag, nicht auch von Amtswegen, ergehen konnte, nicht auch, ob sie im einzelnen Falle auf Antrag ergangen ist. Von dem Satze unter a gelten Ausnahmen für den Fall der weiteren Beschwerde (§ 29 Abs. 3) und für den Fall der Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird. (§ 67 Abs. 3).

b. Zu der Änderung einer Verfügung, welche der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt. Der Grund dieser Vorschrift liegt in der Erwägung, daß die Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung der Natur dieser Verfügungen, bei denen es vor allem darauf ankommt, den baldigen Eintritt der Rechtskraft herbeizuführen, widerstreiten würde. D. Mit diesem Zwecke wurde es in der RTK als unvereinbar bezeichnet in den Fällen der

Digitized by Google

sofortigen Beschwerde dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werde, die Befugnis zu geben, seine Entscheidung zu ändern, wenn es die Beschwerde für begründet erachte. Denn werde, der Beschwerde entsprechend, die frühere Entscheidung geändert, so könne die neue Verfügung nunmehr von dem Gegner, der das entgegengesetzte Interesse habe, im Wege der Beschwerde angefochten werden. Dieser neuen Beschwerde könnte aber das Gericht erster Instanz wieder durch Änderung der zweiten Entscheidung abhelfen u. s. w. KB S. 19.

Einerlei ist es, ob die sofortige Beschwerde bereits eingelegt ist oder nicht.

Die Fälle der sofortigen Beschwerde: §§ 22 Abs. 2, 53 Abs. 1 (vgl. § 60 Nr. 6), 56 Abs. 2 (vgl. § 60 Nr. 6), 60, 63, 68 Abs. 2, 70, 75, 76 Abs. 2, 77 Abs. 1 u. 2, 80, 81 Abs. 1, 82 Abs. 2, 96, 99 Abs. 1, 139, 140, 141 Abs. 3, 142 Abs. 3, 143 Abs. 2, 144 Abs. 1 u. 2, 146 Abs. 2, 147, 148 Abs. 1 u. 2, 150, 157 Abs. 1, 159, 160, 161.

Entsprechend CPO § 577 Abs. 3.

Von dem Satze unter b gelten zwei Ausnahmen:

a. Das Gericht kann eine Entscheidung, die noch nicht durch ihre Bekanntmachung an die Beteiligten nach außen hervorgetreten ist, selbstverständlich auch dann ändern, wenn sie mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. D.

β. Durch die Vorschrift des § 18 Abs. 2 wird selbstverständlich die Befugnis des Gerichts nicht ausgeschlossen, seine Verfügung wegen veränderter Umstände wieder aufzuheben, soweit das Gesetz eine solche Aufhebung selbst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zuläßt, z. B. § 136. KB S. 19.

c. In bestimmten einzelnen Fällen kann das Gericht seine Verfügung entweder überhaupt nicht (vgl. § 67 Abs. 3) oder nur bis zum Eintritt eines gewissen Ereignisses (vgl. §§ 55 Abs. 2, 62, 63) ändern.

d. Die Vorschrift unter 1 gilt nur, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (§ 1). In gewissen Fällen ist aber dem Gericht nicht nur die Befugnis zur Änderung seiner Verfügung gegeben, sondern diese Änderung, wenn sich die Verfügung nachträglich als ungerechtfertigt herausstellt, zur Pflicht gemacht. Dahin gehören die Fälle des BGB §§ 1875 Abs. 3, RGFG § 15 in Vbdg. mit CPO §§ 381 Abs. 1 Satz 2, 402, 409 und die die Registereintragungen betreffenden §§ 119, 142 ff., 147, 161 des RGFG.

5. **Die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Die Ausdehnung des § 18 auf die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Anm. 3 zu § 1) ist durch das PrGFG Art. 1 nicht ausgesprochen, und zwar aus denselben Gründen, welche gegen die Ausdehnung des § 12 entscheidend waren (vgl. Anm. 9 zu § 12). Zunächst hätte es hier gleichfalls eines Vorbehalts für die GBO bedurft (vgl. GBO § 54). Sodann ist im RGFG § 55 zum Schutze Dritter vorgesehen, daß eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird (vgl. z. B. BGB §§ 1812, 1821, 1822), von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden kann, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Verfügungen gleicher Art kommen aber auch auf den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten vor; hierher gehören die Verfügungen, durch die ein mit der Beaufsichtigung einer Stiftung betrautes Gericht die nach der Satzung erforderliche Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken u. s. w. erteilt oder verweigert oder durch die das Vormundschaftsgericht dem Anerben die nach Landesrecht erforderliche Zustimmung zum Verzicht auf das Anerbenrecht giebt (Ges., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896, GS S. 124, § 15 Abs. 5, Anerbengesetz für Westfalen vom 2. Juni 1898, GS S. 139, § 19 Abs. 2). Es ist daher zur Vermeidung kasuistischer Vor-

Digitized by Google

schriften von einer ausdrücklichen Ausdehnung des im RGFG § 18 aufgestellten Grundsatzes abgesehen und die entsprechende Anwendung der reichsgesetzlichen Vorschriften der Praxis überlassen worden. Begr. z. Entw. des PrGFG S. 7, 8.

In der Kommission des Abg. H. wurde die Einschaltung des § 18 in der letzten Zeile des Art. 1 mit der Begründung beantragt, die Ausdehnung der Vorschriften des Reichsgesetzes auf die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfange sei empfehlenswert, die Abweichung von dieser Maxime sei nur beim Vorliegen besonderer Gründe gerechtfertigt, solche lägen aber hier nicht vor; die Gerichte würden in landesrechtlichen Angelegenheiten ebenso gut, wie in reichsgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, öfters in die Lage kommen, von ihnen erlassene Verfügungen nachträglich als ungerechtfertigt zu betrachten, die Erteilung der Änderungsbefugnis müsse daher als Erleichterung angesehen werden. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem seitens der Regierungsvertreter in der Erwartung widersprochen worden war, daß, soweit es möglich sei, der Richter schon von selbst den § 18 in der Praxis anwenden werde. KB des Abg. H. S. 3, 4.

Beschwerde.

Wegen der Anfechtung einer vor dem Inkrafttreten des BGB erlassenen Entscheidung vgl. PrGFG Art. 140.

1. Zulässigkeit. 2. Beschwerdegericht.

§ 19.

Gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

E. I § 16; E. II § 18; D. 38, 39; K. B. 20.

---

1. **Allgemeines.**

Bei der Ordnung des Beschwerdeverfahrens hat sich das Gesetz im wesentlichen den Vorschriften der CPO angeschlossen, welche schon jetzt durch die Mehrzahl der Landesgesetze auf die Beschwerde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind (Pr. AG z. GVG § 40). Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen übrigens nur die Beschwerden gegen sachliche Verfügungen (sachliche im engeren Sinne und prozessuale) des Gerichts. Für Beschwerden, welche die Justizverwaltung, insbesondere die Art des Geschäftsbetriebs, betreffen, bleibt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso, wie auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege, das Landesrecht maßgebend. D. Pr. AG z. GVG §§ 78, 85.

2. **Der Beschwerde unterliegende Entscheidungen (Abs. 1).**

Die Beschwerde ist gegen Verfügungen d. h. sachliche Entschließungen des Gerichts gegeben. Dahin gehören auch Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüsse (vgl. Anm. 1 zu § 16), auch nur vorbereitender Natur (vgl. Anm. 5 zu § 33), nicht dagegen bloße Verrichtungen, in welchen nicht zugleich eine Verfügung liegt, z. B. die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Eine sachliche Entschließung liegt ferner nicht vor, wenn das Vormundschaftsgericht blos eine Meinung kundgiebt z. B. die Höhe der vom Vormunde beanspruchten Entschädigung für Dienste nicht anerkennt (Jahrbuch Bd. 4 S. 82) oder bei der Prüfung der Jahresrechnung Bedenken gegen einen Rechnungsposten ausspricht und dessen künftige Beanstandung in Aussicht stellt (Jahrbuch Bd. 7 S. 7).

A. M. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 185, welcher unter Verfügungen nur Endentscheidungen, durch welche eine Angelegenheit in der Instanz beendigt wird,

Digitized by Google

nicht aber verfahrenleitende Anordnungen des Gerichts versteht und daher gegen diese letzteren die Beschwerde für ausgeschlossen erachtet. Rausnitz beruft sich auch darauf, daß die Beschwerde des § 19 nicht der Beschwerde der CPO, sondern der Berufung nachgebildet sei. Gegen bloße Unterlassungen ist Beschwerde nicht zulässig; anders jedoch, wenn in der Unterlassung nach den Grundsätzen der Willenserklärung durch schlüssige Handlungen eine Verfügung zu finden ist z. B. wenn dem einen von mehreren entgegengesetzten Anträgen entsprochen, der andere aber mit Stillschweigen übergangen wird, wenn also der eine Antrag in der Verfügung auf den anderen zugleich seine Erledigung findet. Schultzenstein bei Busch Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 202, 203. In dem daselbst angeführten Falle, wenn Jemandem, der es liebt, seine unbegründeten Anträge zu wiederholen, schließlich eröffnet wird, er werde auf gleiche oder ähnliche Anträge künftig keine Antwort mehr erhalten, und wenn demnächst eine neue, von ihm abgefaßte Eingabe lediglich zu den Akten genommen wird, dürfte jedoch eine Verfügung nicht vorliegen, vielmehr gerade die Ablehnung einer Verfügung. Derselben Ansicht, wie hier, wohl auch Dorner Anm. 1, welcher die Beschwerde gegen reine Unterlassungen ausschließt.

3. **Gericht erster Instanz.**

Die Beschwerde ist nur gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz zulässig. Gericht erster Instanz ist dasjenige Gericht, welchem Angelegenheiten der betreffenden Art durch das RGFG (§§ 35, 65, 69, 72, 125, 145, 149, 164 bis 166) oder durch andere Reichsgesetze in erster Instanz zugewiesen sind. Das ist das Amtsgericht als Vormundschafts-, Nachlaß-, Register-Gericht u. s. w. So Schneider Anm. 3, Keidel S. 23. Nicht hierher gehört das Landgericht, sofern es die betreffende Verfügung als erstinstanzliche erläßt z. B. in den Fällen des RGFG §§ 64, 143 Abs. 2 und in den Fällen des RGFG § 14 in Bbdg. mit CPO § 127 und des § 15 in Bbdg. mit CPO §§ 380 Abs. 3, 390 Abs. 3 u. 409 Abs. 2. Dorner Anm. 2. Denn einmal paßt für diese Fälle die Vorschrift des Abs. 2 nicht. Ferner aber ist zu erwägen, daß, wenn auch derartige Verfügungen, z. B. über die Bewilligung des Armenrechts für die Beschwerdeinstanz und über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines in der Beschwerdeinstanz bei dem Landgericht zu vernehmenden Zeugen, erstinstanzliche sind, das Gesetz die Beschwerde nicht gegen „erstinstanzliche Verfügungen", sondern gegen „Verfügungen des Gerichts erster Instanz" zuläßt. Das Gericht muß ein erstinstanzliches sein.

In den Fällen des RGFG §§ 64, 113 Abs. 2 (vgl. auch § 199 Abs. 2) ist die Beschwerde besonders geregelt, ebenso in den Fällen des RGFG § 14 in Bbdg. mit CPO § 127, und des § 15 in Bbdg. mit CPO §§ 380 Abs. 3, 390 Abs. 3, 409 Abs. 2. Diese Beschwerde richtet sich nicht nach den Vorschriften der CPO §§ 568—575, sondern nach den Vorschriften des RGFG §§ 19 ff., denn die angeführten Vorschriften der CPO sind nicht entsprechend für anwendbar erklärt, sondern es ist nur die Vorschrift, daß Beschwerde stattfinde, für entsprechend anwendbar erklärt. Die Beschwerde unterliegt also allen den Beschränkungen, welche das RGFG enthält. Daraus ergiebt sich also insbesondere, daß gegen eine vom Landgericht auf Grund der CPO §§ 127, 380 Abs. 3, 390 Abs. 3, 409 Abs. 2 erlassene Verfügung die Beschwerde an das Oberlandesgericht stattfindet, daß gegen die Entscheidung des letzteren Gerichts aber eine weitere Beschwerde nicht gegeben ist und daß gegen eine vom Oberlandesgericht auf Grund der genannten §§ erlassene Verfügung eine Beschwerde überhaupt nicht stattfindet. Für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung auf die Beschwerde gegen eine vom Landgericht erlassene Verfügung der bezeichneten Art fehlt es zwar an einer ausdrücklichen Vorschrift; denn § 19 Abs. 2 weist die Entscheidung über die Beschwerde dem Landgericht zu, paßt also hier nicht, und CPO § 568 kann nicht herangezogen werden, weil er, wie bemerkt, nicht für entsprechend anwendbar erklärt ist. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ergiebt sich aber durch analoge

Digitized by Google

Anwendung der für die gleichliegenden Fälle des RGFG §§ 64, 143 getroffenen Bestimmungen. Bei dieser Annahme wird das Beschwerderecht bezüglich der Zwischenpunkte (Armenrecht, Zeugnisverweigerung) auch nicht über den Umfang des in der Sache selbst gegebenen Beschwerderechts hinaus zugelassen, was der Absicht des Gesetzes entsprechen dürfte. Dorner Anm. 2, Jastrow S. 14, 15. A. M. Schneider Anm. 4, welcher die Vorschriften der CPO über die Beschwerde ausdrücklich als anwendbar erklärt ansieht. Vgl. auch Keidel S. 23, welcher das Verfahren der Beschwerde durchweg nach den Vorschriften des RGFG sich richten läßt und nur auch CPO § 568 für anwendbar erklärt, wonach über die Beschwerde das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht entscheidet. Vgl. Anm. 2 zu CPO § 127 (oben bei § 14), Anm. 1 zu CPO § 380 (oben bei § 15).

Dagegen findet die Beschwerde nach Maßgabe des RGFG §§ 19 ff. nicht statt, wo es sich um die Beschwerde in Rechtshülfesachen und bei der Sitzungspolizei handelt, (RGFG § 2 in Vbdg. mit GVG § 160 und RGFG § 8 in Vbdg. mit GVG § 180). Diese richtet sich vielmehr lediglich nach den Vorschriften des GVG. Dorner Anm. 5 III zu § 2 u. Anm. 4 VI zu § 8; Jastrow S. 15, 16; Wellstein Anm. 3 zu § 8; Keidel S. 14 zu § 8.

In anderen Fällen (§§ 5, 46 Abs. 2, 47 Abs. 2) findet die Beschwerde nach besonderer Vorschrift nicht statt.

4. Beschwerde gegen Verfügungen des Familienrats.

Ist ein Familienrat eingesetzt, so tritt dieser an die Stelle des Vormundschaftsgerichts (BGB § 1872). Gegen die Verfügungen des Familienrats findet also die Beschwerde ebenso, wie gegen die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, statt. Der Vormundschaftsrichter als solcher ist zwar nur Vorsitzender des Familienrats, also nicht Gericht erster Instanz; trotzdem wird gegen seine Verfügungen (BGB §§ 1860, 1875 Abs. 2) Beschwerde zuzulassen sein. Keidel S. 24, Ebert-Dudek Anm. 2.

5. Ausschluß der Beschwerde.

Die Beschwerde ist in gewissen einzelnen Fällen ausgeschlossen. §§ 5 Abs. 2, 46, Abs. 2, 47 Abs. 2, 68 Abs. 1, 75, 76 Abs. 1, 84, 122, 132 Abs. 2, 146 Abs. 3, 148 Abs. 2, 157 Abs. 2, 159, 164 Abs. 2. Die Beschwerdeführung ist eingeschränkt in den §§ 96, 139, 157.

6. Sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO.

Sofortige Beschwerde nicht nach den Vorschriften des RGFG, sondern nach den Vorschriften der CPO findet gegen Beschlüsse, wodurch die Anmeldung zum Vereinsregister zurückgewiesen wird (BGB § 60) und wodurch einem eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird (BGB § 73), statt.

7. Beschwerdegericht (Abs. 2).

Unter dem Landgericht ist das im Instanzenzuge vorgeordnete Landgericht zu verstehen. Die im Entwurf enthaltenen Worte (hinter „Landgericht") „in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat", sind in der RTK mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse in Berlin gestrichen worden. Aus dieser Streichung folgt aber nicht, daß nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit fehle, und daß das Landesrecht die Lücke auszufüllen habe. AM. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 6. Wäre die Ansicht richtig, so würde es für Preußen, da auch das PrGFG eine diesbezügliche Bestimmung für die reichsgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht enthält, an einer Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit ganz fehlen. Fälle, in denen ausnahmsweise das Oberlandesgericht über die Beschwerde entscheidet, siehe in Anm. 3.

8. Inhalt der Entscheidung des Beschwerdegerichts.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann die Beschwerde endgültig erledigen. Selbstverständlich kann aber das Beschwerdegericht, wenn es die Beschwerde

Digitized by Google

für begründet erachtet, auch die erforderliche Anordnung dem Gericht erster Instanz übertragen (D. S. 40).

9. Die Vorschriften des § 19 gelten auch für die **nach Landesrecht zuständigen anderen Behörden** (§ 194), jedoch mit einem die Einschiebung des Amtsgerichts als Zwischeninstanz betreffenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung (§ 195).

10. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

a. **Zulässigkeit der Beschwerde.** (Pr GFG Art. 3 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und 2). Nach dem Pr GFG Art. 3 und 4 können auch in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz im Wege der Beschwerde angefochten werden. Hier ist von „gerichtlichen Verfügungen erster Instanz" die Rede, während das RGFG § 19 Abs. 1 die Beschwerde gegen „Verfügungen des Gerichts erster Instanz" zuläßt. Die abweichende Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß das Pr GFG gegen alle von einem Gericht, wenn auch nicht von einem erstinstanzlichen Gericht (Vormundschafts-, Nachlaß-Gericht u. s. w.), erlassenen Verfügungen, sofern diese nur erstinstanzliche sind, die Beschwerde zulassen will. Gegen diese Annahme spricht auch nicht der Umstand, daß die Begr. z. Entw. des PrGFG den Grundsatz des Art. 4 ausdrücklich als im Anschlusse an das RGFG §§ 19 Abs. 1, 64, 143 aufgestellt bezeichnet. Denn aus der Bezugnahme auf §§ 64, 143 des RGFG ergiebt sich, daß das Pr GFG die Anfechtung aller erstinstanzlichen Verfügungen, mögen sie nun von einem Gericht erster Instanz oder von einem Gericht höherer Instanz erlassen sein, durch die Vorschrift des Art. 4 Satz 1 gemeinsam regelt, während das RGFG durch die allgemeine Vorschrift des § 19 Abs. 1 nur die Anfechtung der Verfügungen des Gerichts erster Instanz (nicht der erstinstanzlichen Verfügungen) regelt und bezüglich der Anfechtung einzelner erstinstanzlicher Verfügungen, welche von Gerichten höherer Instanz erlassen sind, in den §§ 64, 143 die Anfechtung besonders ordnet. Für die hier vertretene Auffassung spricht aber in entscheidender Weise der Abs. 2 des Art. 6, welcher die zur Entscheidung über die Beschwerde gegen Verfügungen, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, berufenen Behörden bezeichnet, sowie der Abs. 4 des Art. 6, welcher die weitere Beschwerde nur zuläßt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet. Die letztere Vorschrift wäre überflüssig gewesen, wenn, wie nach dem RGFG § 19 Abs. 1, die Beschwerde gegen Verfügungen des Gerichts erster Instanz gegeben, wenn für diese Beschwerde, wie nach dem RGFG § 19 Abs. 2, das Landgericht für zuständig erklärt und wenn, wie nach dem RGFG § 27 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, die weitere Beschwerde nur gegen Entscheidungen des Landgerichts zugelassen wäre. Das RGFG enthält denn auch eine dem Art. 6 Abs. 4 entsprechende Vorschrift nicht, im Ergebnisse stimmt jedoch das PrGFG mit dem RGFG (vgl. daselbst §§ 64, 143 a. E.) überein. Vgl. auch Anm. 10 zu § 27.

Von dem an die Spitze gestellten Satze gelten jedoch Ausnahmen:

α. Nach dem PrGFG Art. 3 bleiben die Vorschriften des Grundbuchrechts und des Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen u. s. w. vom 19. August 1895 (GSS. 499) unberührt.

„Neben der RGBO sind landesgesetzliche Vorschriften über das Beschwerdeverfahren in Grundbuchsachen nur insoweit zulässig, als es sich darum handelt, die Zuständigkeit für die weitere Beschwerde einem von mehreren Oberlandesgerichten oder dem obersten Landgerichte zu übertragen. Im Übrigen muß es dagegen bei den Vorschriften der GBO" (§§ 71–81) „bewenden, insbesondere ist es nicht zulässig, durch Landesgesetz im Ausschluß an den § 20 des RGFG in Bezug auf den Kreis der beschwerdeberechtigten Personen in Grundbuchsachen eine ausdrückliche Entscheidung zu treffen. Der zweite Vorbehalt

Digitized by Google

ist namentlich für die Bestätigung von Beschlüssen der Inhaber von Teilschuldverschreibungen von Bedeutung (Gesetz vom 19. August 1895 § 30). Daß die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare von den Artikeln 4—8 nicht berührt werden, ergiebt sich schon daraus, daß der Art. 86 Nr. IX des AG zum BGB und des Art. 134 Nr IX des PrGKG. Den § 26 des Gerichtskostengesetzes und den § 27 der Gebührenordnung für Notare nicht aufheben, sondern nur abändern." Begründung zum Entwurf des PrGFG S. 9, 10.

β. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. PrGFG Art. 4 Satz 2. Vgl. z. B. PrGFG Art. 130 III (PrAG z. GVG § 20 Abs. 3 in neuer Fassung).

b. **Wirkung einer abändernden Entscheidung der Beschwerdeinstanz.** PrGFG Art. 4 Satz 3.

In dieser Beziehung bestimmt das PrGFG Art. 4 Satz 3, daß Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt werden. „Diese Vorschrift ist namentlich von Bedeutung, wenn es sich um die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte handelt, z. B. bei einer vom Gerichte beaufsichtigten Stiftung, und die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist (vgl. RGFG § 55 Abs. 1). Begr. S. 9.

c. **Beschwerdegericht** (Art. 6 Abs. 2, 3).

Zuständig zur Entscheidung ist:

α. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, das Landgericht (Civilkammer),

β. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, das Oberlandesgericht (Civilsenat),

γ. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Zu α und β vgl. PrAG z. GVG. §§ 40 Abs. 1, 57. Eine Entscheidung durch die Kammer für Handelssachen (RGFG § 30 Abs. 1) kommt bei den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht in Frage.

Eine Ausnahme von dem Satze unter α. gilt für die Beschwerde in Rechtshülfesachen nach PrAG z. GVG. Hier ist für die Beschwerde nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört.

Zu γ übereinstimmend mit AGO III, 1 § 13 und späteren Gesetzen (vgl. VO vom 2. Januar 1849, GSS. 1, § 35 Abs. 4; Gesetz vom 5. März 1855, GSS 175, § 4; VO vom 12. November 1855; GSS. 686, § 4 Abs. 2; Gesetz vom 23. Juli 1875, GSS. 537, § 22 Abs. 2; Gesetz vom 28. März 1877, GSS. 111, § 18 Abs. 4; Gesetz vom 12. Juli 1896, GSS. 162, § 2 Abs. 2). „Die Vorschrift ist namentlich für Lehens- und Fideikommißsachen sowie für die standesherrlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Bedeutung." Begr. S. 10, 11.

8. Befugnis zur Einlegung der Beschwerde.

§ 20.

Die Beschwerde steht Jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

E I §17; E. II § 19; D. 39; K. B. S. 21—24.

Digitized by Google

1. **Regelvorschrift. (Abs 1).**

§ 20 Abs. 1 gewährt die Befugnis zur Erhebung der Beschwerde Jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. „Hiernach genügt es zur Anfechtung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist und daß er insofern ein Interesse an ihrer Änderung hat, vielmehr ist stets erforderlich, daß eine Beeinträchtigung seines Rechts vorliegt. Diese Regelung steht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklange. Soweit für besondere Fälle Abweichungen angezeigt erscheinen, hat das Gesetz das Erforderliche vorgesehen (vgl. § 57)." D.

2. **Voraussetzungen der Befugnis zur Erhebung der Beschwerde.**

Vorausgesetzt wird eine Beeinträchtigung des Rechts. Beinträchtigt ist ein Recht dann, wenn ihm in irgend einer Weise, sei es auch nur durch Bereitung eines Hindernisses oder einer Störung, Eintrag gethan wird. Es ist daher nicht eine Verletzung (a. M. Schneider Anm. 3, Keidel S. 24) oder eine Vereitelung des Rechts erforderlich, andererseits genügt nicht eine bloße Gefährdung (a. M. Schneider Anm. 3). Wann eine Beeinträchtigung vorliegt, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Schultzenstein in Busch, Zeitschrift f. CP Bd. 25 S. 216—218. Der Sprachgebrauch des BGB (z. B. §§ 1004, 1027) ist ein anderer; dort bezeichnet der Ausdruck soviel, wie einen unmittelbaren Eingriff in das Recht, eine Verletzung, sodaß nur dann eine Beschwerde gegeben sein würde, wenn eine solche Verletzung wieder beseitigt werden sollte. KB. S 23. Bei Zugrundelegung des Sprachgebrauchs des BGB §§ 1004, 1027 wäre z. B. dem Vormund keine Beschwerde gegeben, falls das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung zu den im BGB §§ 1821, 1822 erwähnten Geschäften verweigert.

3. Vorausgesetzt wird eine **Beeinträchtigung des Rechts** des Beschwerdeführers. Durch diese Fassung der Vorschrift wird das Recht zur Beschwerde gegenüber dem bisher bestehenden Rechtszustande bedeutend eingeschränkt, Denn nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Jahrbuch Bd. 5 S. 6 Bd. 14 S. 454) wird zur Einlegung von Beschwerden gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts Jeder für befugt erklärt, der ein „sachliches Interesse für den Mündel" nachweist. Vgl. auch Eccius Priv.R. Bd. 4 S. 19, Anm. 55 und Dernburg, Priv.R. Bd. 3 § 77 bei Anm. 22, 23, welcher verlangt, „daß der Beschwerdeführer ein eigenes Interesse bei der Entscheidung habe."

Erfordert wird die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung eines wirklichen eigenen Rechts des Beschwerdeführers, einerlei welcher Art dieses Recht ist, insbesondere ob es dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts (z. B. des Schul-, Vereins-, Armenwesens) angehört. KB S. 24. Zweifel über die Entscheidung der Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers beeinträchtigt ist, erheben sich besonders in dem Falle, wenn gegen eine die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines der im BGB §§ 1821, 1822 bezeichneten Rechtsgeschäfte versagende Verfügung des Vormundschaftsgerichts der Dritte, der mit dem Vormund das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, Beschwerde erhebt. Die Beschwerde versagen in diesem Falle Ebert-Dudek Anm. 1, Schneider Anm. 2, Keidel S. 24 mit den Begründungen, daß hier die Verfügung nur auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers einwirke, daß nur ein Vorteil versagt werde, daß eine bloße unvorteilhafte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen einer Person vorliege. Dagegen wird in diesem Falle dem Vormund als Vertreter des Mündels von Schneider Anm. 2 ein Beschwerderecht ausdrücklich zugestanden.

Auch Dorner Anm. 4 spricht nur dem Mündel die Beschwerdebefugnis zu, erklärt jedoch die Beschwerdebefugnis des Dritten nicht für unzweifelhaft, hält aber die Frage nach der Beschwerdebefugnis des Dritten gegenüber dem RGFG für praktisch bedeutungslos, weil dieses in §§ 55 und 62, sobald die Verweigerung dem

Digitized by Google

ist namentlich für die Bestätigung von Beschlüssen der Inhaber von Teilschuldverschreibungen von Bedeutung (Gesetz vom 19. August 1895 § 30). Daß die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare von den Artikeln 4—8 nicht berührt werden, ergiebt sich schon daraus, daß der Art. 86 Nr. IX des AG zum BGB und des Art. 134 Nr IX des PrGKG. Den § 26 des Gerichtskostengesetzes und den § 27 der Gebührenordnung für Notare nicht aufheben, sondern nur abändern." Begründung zum Entwurf des PrGFG S. 9, 10.

β. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. PrGFG Art. 4 Satz 2. Vgl. z. B. PrGFG Art. 130 III (PrAG z. GBG § 20 Abs. 3 in neuer Fassung).

b. **Wirkung einer abändernden Entscheidung der Beschwerdeinstanz.** PrGFG Art. 4 Satz 3.

In dieser Beziehung bestimmt das PrGFG Art. 4 Satz 3, daß Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt werden. „Diese Vorschrift ist namentlich von Bedeutung, wenn es sich um die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte handelt, z. B. bei einer vom Gerichte beaufsichtigten Stiftung, und die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist (vgl. RGFG § 55 Abs. 1). Begr. S. 9.

c. **Beschwerdegericht** (Art. 6 Abs. 2, 3).

Zuständig zur Entscheidung ist:

α. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, das Landgericht (Civilkammer),

β. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, das Oberlandesgericht (Civilsenat),

γ. über eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Zu α und β vgl. PrAG z. GVG. §§ 40 Abs. 1, 57. Eine Entscheidung durch die Kammer für Handelssachen (RGFG § 30 Abs. 1) kommt bei den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht in Frage.

Eine Ausnahme von dem Satze unter α. gilt für die Beschwerde in Rechtshülfesachen nach PrAG z. GVG. Hier ist für die Beschwerde nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört.

Zu γ übereinstimmend mit AGO III, 1 § 13 und späteren Gesetzen (vgl. VO vom 2. Januar 1849, GSS. 1, § 35 Abs. 4; Gesetz vom 5. März 1855, GSS 175, § 4; VO vom 12. November 1855; GSS. 686, § 4 Abs. 2; Gesetz vom 23. Juli 1875, GSS. 537, § 22 Abs. 2; Gesetz vom 28. März 1877, GSS. 111, § 18 Abs. 4; Gesetz vom 12. Juli 1896, GSS. 162, § 2 Abs. 2). „Die Vorschrift ist namentlich für Lehens- und Fideikommißsachen sowie für die standesherrlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Bedeutung." Begr. S. 10, 11.

8. Befugnis zur Einlegung der Beschwerde.

§ 20.

Die Beschwerde steht Jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

E I § 17; E. II § 19; D. 39; K. B. S. 21—24.

Digitized by Google

1. **Regelvorschrift. (Abs 1).**

§ 20 Abs. 1 gewährt die Befugnis zur Erhebung der Beschwerde Jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. „Hiernach genügt es zur Anfechtung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist und daß er insofern ein Interesse an ihrer Änderung hat, vielmehr ist stets erforderlich, daß eine Beeinträchtigung seines Rechts vorliegt. Diese Regelung steht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklange. Soweit für besondere Fälle Abweichungen angezeigt erscheinen, hat das Gesetz das Erforderliche vorgesehen (vgl. § 57)." D.

2. **Voraussetzungen der Befugnis zur Erhebung der Beschwerde.**

Vorausgesetzt wird eine Beeinträchtigung des Rechts. Beinträchtigt ist ein Recht dann, wenn ihm in irgend einer Weise, sei es auch nur durch Bereitung eines Hindernisses oder einer Störung, Eintrag gethan wird. Es ist daher nicht eine Verletzung (a. M. Schneider Anm. 3, Keidel S. 24) oder eine Vereitelung des Rechts erforderlich, andererseits genügt nicht eine bloße Gefährdung (a. M. Schneider Anm. 3). Wann eine Beeinträchtigung vorliegt, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Schultzenstein in Busch, Zeitschrift f. CP Bd. 25 S. 216—218. Der Sprachgebrauch des BGB (z. B. §§ 1004, 1027) ist ein anderer; dort bezeichnet der Ausdruck soviel, wie einen unmittelbaren Eingriff in das Recht, eine Verletzung, sodaß nur dann eine Beschwerde gegeben sein würde, wenn eine solche Verletzung wieder beseitigt werden sollte. KB. S 23. Bei Zugrundelegung des Sprachgebrauchs des BGB §§ 1004, 1027 wäre z. B. dem Vormund keine Beschwerde gegeben, falls das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung zu den im BGB §§ 1821, 1822 erwähnten Geschäften verweigert.

3. Vorausgesetzt wird eine **Beeinträchtigung des Rechts** des Beschwerdeführers. Durch diese Fassung der Vorschrift wird das Recht zur Beschwerde gegenüber dem bisher bestehenden Rechtszustande bedeutend eingeschränkt, Denn nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Jahrbuch Bd. 5 S. 6 Bd. 14 S. 454) wird zur Einlegung von Beschwerden gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts Jeder für befugt erklärt, der ein „sachliches Interesse für den Mündel" nachweist. Vgl. auch Eccius Priv.R. Bd. 4 S. 19, Anm. 55 und Dernburg, Priv.R. Bd. 3 § 77 bei Anm. 22, 23, welcher verlangt, „daß der Beschwerdeführer ein eigenes Interesse bei der Entscheidung habe."

Erfordert wird die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung eines wirklichen eigenen Rechts des Beschwerdeführers, einerlei welcher Art dieses Recht ist, insbesondere ob es dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts (z. B. des Schul-, Vereins-, Armenwesens) angehört. KB S. 24. Zweifel über die Entscheidung der Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers beeinträchtigt ist, erheben sich besonders in dem Falle, wenn gegen eine die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines der im BGB §§ 1821, 1822 bezeichneten Rechtsgeschäfte versagende Verfügung des Vormundschaftsgerichts der Dritte, der mit dem Vormund das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, Beschwerde erhebt. Die Beschwerde versagen in diesem Falle Ebert-Dudek Anm. 1, Schneider Anm. 2, Keidel S. 24 mit den Begründungen, daß hier die Verfügung nur auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers einwirke, daß nur ein Vorteil versagt werde, daß eine bloße unvorteilhafte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen einer Person vorliege. Dagegen wird in diesem Falle dem Vormund als Vertreter des Mündels von Schneider Anm. 2 ein Beschwerderecht ausdrücklich zugestanden.

Auch Dorner Anm. 4 spricht nur dem Mündel die Beschwerdebefugnis zu, erklärt jedoch die Beschwerdebefugnis des Dritten nicht für unzweifelhaft, hält aber die Frage nach der Beschwerdebefugnis des Dritten gegenüber dem RGFG für praktisch bedeutungslos, weil dieses in §§ 55 und 62, sobald die Verweigerung dem

Digitized by Google

Dritten gegenüber wirksam geworden sei, jede Änderung der Verfügung und damit auch das Beschwerderecht des Dritten ausschließe. Indessen ergiebt sich aus den von Dorner angeführten Gründen nicht die praktische Bedeutungslosigkeit der Frage. Denn wenn der Dritte, bevor die Verweigerung der Genehmigung ihm gegenüber wirksam geworden ist — was nach BGB § 1829 Abs. 1 Satz 2 nur durch die ihm vom Vormund gemachte Mitteilung geschehen kann —, Beschwerde erhebt (nachdem er etwa durch Mitteilung nur seitens des Vormundschaftsgerichts Kenntnis von der Verweigerung erhalten hat), so stehen die §§ 55 und 62 der Abänderung der Verfügung nicht entgegen. Schultzenstein in Busch, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 219.

In der RTK (KB S. 23) wurde zwar hervorgehoben, dem Vormund sei keine Beschwerde gegeben, falls das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung zu den im BGB §§ 1821, 1822 erwähnten Geschäften verweigere; denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch das Recht des Vormunds nicht „beeinträchtigt" sei. Diese Ansicht ist aber nur richtig, wenn man dabei eine Beschwerde des Vormunds im eigenen Namen, aus eigenem Rechte, im Auge hat; sie ist aber völlig verfehlt, wenn man dabei an eine Beschwerde im Namen des Mündels — und nur um eine solche kann es sich im vorliegenden Falle handeln — denkt. Dorner sieht als das durch die Verweigerung der Genehmigung beeinträchtigte Recht das durch das Rechtsgeschäft schon begründete Privatrecht des Mündels an. Denn wenn auch die Wirksamkeit des ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossenen Rechtsgeschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhänge, so begründe doch die durch die Einwilligung des Vormunds und des Dritten geschaffene Thatsache für den Mündel nicht eine bloße Anwartschaft, sondern einen Anspruch an den anderen Teil; letzterer sei, wenn er die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gekannt habe, bis zur Mitteilung, ob diese erfolgt sei, an den Vertrag gebunden, und soweit der Dritte ausnahmsweise ein Widerrufsrecht habe, trete gerade darin, daß es des Widerrufs bedürfe, hervor, daß ein Rechtsverhältnis, das durch den Widerruf erst beseitigt werden solle, schon bestehe (vgl. BGB §§ 1830, 109, 177, 178). Schultzenstein a. a. O. S. 219 findet die Beeinträchtigung der Rechte des Mündels durch die Verweigerung der Genehmigung darin, daß er die durch das Rechtsgeschäft vorbereiteten Rechte, bei denen es sich mehr als um eine bloße Anwartschaft handele, nicht zu erlangen vermöge, und giebt auch dem Dritten, der mit dem Vormund ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ein Beschwerderecht, indem er auch für ihn die Rechtsbeeinträchtigung in der Nichterlangung der durch das Rechtsgeschäft für ihn vorbereiteten Rechte erblickt. Demgegenüber ist aber zunächst zu bemerken, daß der Mündel und der Dritte sich nicht in der gleichen Rechtslage befinden; der Mündel ist bis zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gar nicht gebunden, der Dritte aber ist gebunden (vgl. Eccius Priv. R. 6. Auflage § 232 S. 204, 205). Wenn es sich bei den durch das Rechtsgeschäft vorbereiteten Rechten also auch für den Mündel um mehr als nur eine bloße Anwartschaft handeln mag, so handelt es sich für den Dritten doch um eine bloße Anwartschaft, ihm gegenüber besteht noch keine Gebundenheit des Mündels. Erblickt man also in den durch das Rechtsgeschäft vorbereiteten Rechten das beeinträchtigte Recht im Sinne des § 20, dann wird man höchstens dem Mündel, nicht aber dem Mitvertragschließenden das Beschwerderecht zugestehen können, ebenso, wenn man mit Dorner das verletzte Recht in dem durch die Einwilligung des Vormundes und des Dritten geschaffenen Rechtsverhältnisse finden will. In letzterem Falle kann das verletzte Recht nur der Anspruch des Mündels gegen den Dritten, vor der Entscheidung über die Genehmigung nicht zurückzutreten, sein; denn ein anderes Recht, ein anderer Anspruch entspringt aus jenem Rechtsverhältnisse nicht. Dieses Recht kann aber durch die Verweigerung der Genehmigung nicht beeinträchtigt werden, da es be-

Digitized by Google

grifflich nur bis zur Entscheidung über die Genehmigung wirken soll. Verletzt ist vielmehr das aus dem Recht der Persönlichkeit fließende Recht des Mündels auf Bethätigung seiner Vertragsfreiheit, auf Abgabe rechtlich vollwirksamer Willenserklärungen. Wird er durch die Verweigerung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in der freien Bethätigung der ihm kraft des Rechts der Persönlichkeit zustehenden Vertragsfreiheit (nicht Vertragsfähigkeit) gehindert, so ist dieses Recht der Persönlichkeit beeinträchtigt. Es wird damit nicht ein Recht auf Genehmigung des Vertrags anerkannt; denn ein solches besteht nicht (Dorner Anm. 4); allein ein Jeder, der nach dem Gesetze nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Zustimmung eines Anderen handeln kann, wird in Ausübung seines Rechts, wirksam zu handeln, durch die Weigerung der erforderlichen Zustimmung des Anderen gehemmt, mithin beeinträchtigt. Ob diese Beeinträchtigung objektiv gerechtfertigt ist oder nicht, kommt nicht in Betracht; denn für die Beurteilung der Legitimationsfrage ist lediglich zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung, vorausgesetzt, daß sie ungerechtfertigt ist, ein Recht des Beschwerdeführers beeinträchtigen würde. Vgl. unten Anm. 6. Daraus ergiebt sich, daß für den Mitkontrahenten des Mündels ein Beschwerderecht nicht gegeben ist; denn das ihm kraft des Rechts der Persönlichkeit zustehende Recht auf Abgabe einer wirksamen Willenserklärung ist nicht beeinträchtigt; er hat eine solche abgegeben, auch wenn sie wegen Verweigerung der Genehmigung nicht zum Zustandekommen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts führt.

4. Unterschied zwischen der materiellen und prozessualen Befugnis zur Erhebung der Beschwerde.

§ 20 betrifft nur die materielle Befugnis zur Erhebung der Beschwerde d. h. die Befugnis, die Beschwerde in eigenem Namen zu erheben. Verschieden davon ist die Frage nach der prozessualen Befugnis zur Erhebung der Beschwerde. Hierüber enthält das Gesetz keine allgemeinen Vorschriften, sondern nur Sonderbestimmungen in den §§ 58, 59. Abgesehen von § 59 kann für einen Minderjährigen nur sein gesetzlicher Vertreter Beschwerde erheben. Vgl. Anm. 5 zu § 11. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 1.

5. Folgen des Mangels der materiellen Befugnis zur Beschwerde.

Fehlt die materielle Befugnis des Beschwerdeführers zur Beschwerde, so ist diese auch dann zurückzuweisen, wenn sie objektiv betrachtet, begründet, wenn also die angefochtene Verfügung ungerechtfertigt ist. Schneider Anm. 3. Denn zur Beurteilung der Frage, ob die angefochtene Verfügung gerechtfertigt ist, ist das Beschwerdegericht erst dann berufen, wenn die Befugnis des Beschwerdeführers zur Erhebung der Beschwerde feststeht. Daher ist die Entscheidung über die Legitimation des Beschwerdeführers auch nicht durch eine vorhergehende Prüfung der Frage, ob die Beschwerde materiell gerechtfertigt ist, bedingt. Dorner Anm. 6.

6. Ausnahmen von der Regelvorschrift.

Von der Regel des Abs. 1 bestehen Ausnahmen:

a. Abs. 2: Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

Die Vorschrift entspricht der Vorschrift des § 18 Abs. 1, Halbsatz 2 und beruht, wie diese, auf der Erwägung, daß der ursprüngliche Antrag durch seine Zurückweisung erledigt ist.

Abs. 2 betrifft nur diejenigen Fälle, in denen das Gericht nur auf Antrag thätig werden kann (BGB §§ 1847 Abs. 1, 1859 Abs. 1, 1873, 1889, 1904, 1920), nicht auch diejenigen Fälle, in welchen es auch ohne Antrag thätig werden kann, in concreto aber auf Grund eines Antrags thätig geworden ist. § 2 ist also nur in den Fällen des reinen Offizialverfahrens nicht anwendbar, umfaßt dagegen alle Fälle, in denen zum Erlasse einer Verfügung ein Verlangen oder

Digitized by Google

ein Gesuch bestimmter Personen vorausgesetzt wird (z. B. BGB §§ 1847 Abs. 2, 1877). Schultzenstein a. a. O. S. 214. Im Falle des Abs. 2 ist nicht noch besonders zu erfordern, daß das Recht des Antragstellers verletzt sei; er ist vielmehr kraft seines Antragsrechts zur Beschwerde berechtigt. Die dahin gehende Auffassung der Denkschrift ergiebt sich aus deren Bemerkung (S. 50), die allgemeine Regel des § 19 (jetzt § 20) führe dahin, daß gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienrats abgelehnt werde, außer den im § 54 (jetzt § 57) Nr. 4 erwähnten Verwandten und Verschwägerten des Mündels auch der Gegenvormund, der gemäß § 1859 Abs. 1 BGB die Einsetzung eines Familienrats beantragt habe, eben vermöge seines Antragsrechts die Beschwerde erheben könne. Wellstein Anm. 2. A. M. Dorner Anm. 10. Schneider Anm. 5, Keidel S. 25. Die Beeinträchtigung eines Rechts wird hier vom Gesetz schon in der Zurückweisung des Antrags gefunden; beeinträchtigt ist das an besondere Eigenschaften in der Person des Antragstellers geknüpfte Antragsrecht. Eine Bestätigung der hier vertretenen Ansicht liegt, wie Wellstein Anm. 2 richtig hervorhebt, auch in der Vorschrift des § 68 Abs. 2. Abs. 2 enthält hiernach eine doppelte Ausnahme von der Regel des Abs. 1: erstens die Anerkennung des Beschwerderechts des Antragstellers als solchen, zweitens die Ausschließung Dritter von dem Beschwerderecht, selbst wenn eine Beeinträchtigung ihres Rechts vorliegt. Vgl. auch Schultzenstein in Busch Zeitschr. f. C. P. Bd. 25 S. 213, 214.

Eine Ausnahme von der Ausnahme des Abs. 2 enthält § 68 Abs. 2, Satz 3.

b. Erweiterungen des Beschwerderechts enthalten die §§ 57, 82 Abs. 1. 126 Abs. 1.

c. Eine Einschränkung des Beschwerderechts enthält § 76 Abs. 2

7. Selbstverständlich bleibt es trotz des § 20 Jedem unbenommen, das **Gericht auf Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen** und zum Einschreiten zu veranlassen. Dronke S. 20.

8. Das **Beschwerderecht** ist grundsätzlich **bei der einfachen Beschwerde,** bei der **sofortigen Beschwerde und** bei der **weiteren Beschwerde gleich.** (Vgl. auch § 63). Hiervon schaffen §§ 57 Abs. 2, 64 Satz 2 Ausnahmen.

9. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach den Pr GFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 20 auch in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10 a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt: „Insbesondere erschien es nicht zulässig, durch Landesgesetz im Anschlusse an RGFG § 20 in Bezug auf den Kreis der beschwerdeberechtigten Personen in Grundbuchsachen eine ausdrückliche Entscheidung zu treffen". Begr. S. 9, 10. In der Denkschrift zum Entwurfe der GBO (S. 42) ist bemerkt, der Entwurf habe absichtlich von der Regelung der Frage, wer zur Einlegung der Beschwerde befugt sei, abgesehen. § 20 gilt daher für Grundbuchsachen nicht. Dorner Anm. 7, Wellstein PrGFG Anm. 3a zu Art. 4.

4. Ort und Form der Einlegung.

§ 21.

Die Beschwerde kann bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts,

Digitized by Google

dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

E. I § 18; E. II § 20; D. 39; K. B. 24—26.

1. **Ort der Einlegung.**

Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, bei letzterem abweichend von ZPO § 569 auch in nicht dringenden Fällen. Entsprechend GBO § 73 Abs. 1. Die Einlegung bei dem erstgenannten Gericht empfiehlt sich wegen der diesem Gericht nach § 18 Abs. 1 eingeräumten Änderungsbefugnis; doch kann (nicht muß) auch das Beschwerdegericht die bei ihm eingelegte Beschwerde an das Gericht erster Instanz zwecks Erwägung, ob dieses der Beschwerde nach § 18 Abs. 1 abhelfen will, mitteilen. Schultzenstein in Busch, Ztschr. f. C. P. Bd. 25 S. 246. A. M. Dronke Anm. 2 zu § 24. Vgl. auch Anm. 5 zu § 23.

2. **Frist für die Einlegung der Beschwerde.**

Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Ausnahme: die sofortige Beschwerde. § 22.

3. **Aufschiebende Wirkung.**

Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Ausnahme § 24.

4. **Form der Einlegung.**

Die Form der Einlegung ist nach der Wahl des Beschwerdeführers eine dreifache:

a. **Einreichung einer Beschwerdeschrift.** Über Form und Inhalt der Beschwerdeschrift enthält das Gesetz keine Vorschriften, es gilt kein Anwaltszwang. Vgl. jedoch § 29. Was die Form betrifft, so bedarf es nicht der Unterschrift des Beschwerdeführers; es genügt, daß sich aus dem Schriftstück ergiebt, daß es von dem Beschwerdeführer herrührt. A. M. Ebert-Dudek Anm. 2, welche unter Berufung auf BGB § 126 Abs. 1 Unterzeichnung durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens fordern. Allein BGB § 126 Abs. 1 bezieht sich nur auf Urkunden über rechtsgeschäftliche Erklärungen, zu denen die Beschwerde nicht gehört. Dorner Anm. 7.

Was den Inhalt angeht, so bedarf es nicht der Angabe eines Beschwerdegrunds (Ausnahmen bei der weiteren Beschwerde § 27 und bei der Anfechtung der Bestätigung einer Auseinandersetzung § 96 Abs. 2), auch nicht der Bezeichnung der schriftlichen Erklärung als Beschwerde; es genügt, daß der Wille der Anfechtung einer bestimmten Verfügung sich aus der Erklärung ergiebt.

Als Beschwerdeschrift kommt auch die zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Amtsgerichts als desjenigen, welches die angefochtene Verfügung erlassen hat, erklärte Erhebung der Beschwerde (§ 11) in Betracht. Nach D. 25 soll eine solche Erklärung, sofern sie vom Beschwerdeführer unterschrieben ist, als Beschwerdeschrift gelten. So auch Jastrow Anm. 1, Wellstein Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 3. Die Unterschrift des Beschwerdeführers kann jedoch nicht für erforderlich erachtet werden; denn für die Beschwerdeschrift ist die Unterschrift nicht vorgeschrieben und ebenso wenig ist sie für ein gemäß § 11 aufzunehmendes Protokoll als Erfordernis aufgestellt. Vgl. Anm. 2 (zu a) zu § 11. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 4. Bei der Bestrittenheit der Frage empfiehlt es sich, daß der Gerichtsschreiber den Beschwerdeführer das Protokoll unterschreiben läßt. Die Aufnahme der Erklärung des Beschwerdeführers zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts gilt aber nur als Anfertigung der Beschwerdeschrift, nicht als Einlegung

Digitized by Google

der Beschwerde; denn diese kann nur zum Protokolle der Gerichtsschreiber der im § 21 Abs. 2 bezeichneten Gerichte erfolgen. Die Beschwerde gilt daher in diesem Falle erst dann als eingelegt, wenn das von dem Gerichtsschreiber des anderen Gerichts aufgenommene Protokoll entweder bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingeht. Erst durch diesen Eingang wird der Form des § 21 Abs. 2 genügt und, wo eine Frist zu wahren ist (§ 22), diese gewahrt.

b. **Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird.** Dies ist in den Fällen der §§ 64, 143 das Landgericht.

Über die Form des Protokolls bestehen keine Vorschriften. Die Unterschrift des Gerichtsschreibers ist erforderlich, die des Beschwerdeführers nicht, aber sachgemäß.

Auch die Erklärung zum Protokolle eines Amtsrichters wird von Ebert-Dudek Anm. 3 für genügend erachtet, allerdings nur, wenn das Protokoll die Unterschrift des Beschwerdeführers trägt. Dorner Anm. 4 bestreitet die Zulässigkeit mit der Begründung, daß die Formen der Beschwerdeführung in Abs. 2 erschöpfend geregelt seien. Allein die Aufnahme der Beschwerde zum Protokolle eines Amtsrichters, sei es desjenigen Gerichts, welches die angefochtene Verfügung erlassen hat, sei es eines anderen Gerichts, muß doch jedenfalls als die Anfertigung einer Beschwerdeschrift gelten, für welche die Unterschrift des Beschwerdeführers nach dem oben unter a) Gesagten nicht erforderlich ist. Die Beschwerde ist daher auch hier als eingelegt anzusehen, sobald das Protokoll des Amtsrichters bei einem der im § 21 Abs. 2 bezeichneten Gerichte eingegangen ist, mithin, da es sich in dem erstgenannten Falle schon bei dem, für die Einlegung der Beschwerde zuständigen Gericht befindet, mit der Aufnahme des richterlichen Protokolls.

c. **Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.**

Über die Form des Protokolls gilt das unter b) Gesagte.

5. **Einlegung der Beschwerde durch einen Bevollmächtigten.**

Die Einlegung der Beschwerde kann in allen drei Formen auch durch einen Bevollmächtigten (§ 13) geschehen. Der Bevollmächtigte braucht nicht Rechtsanwalt zu sein, ausgenommen bei der weiteren Beschwerde (§ 29 Abs. 1).

Die nicht ausdrücklich auf die erste Instanz beschränkte Vollmacht zur Vertretung eines Beteiligten in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ermächtigt im Zweifel auch zur Einlegung der Beschwerde. Dronke Anm. 2. Vgl. Anm. B. 5 zu § 13. Der zur Antragstellung in erster Instanz gesetzlich ermächtigte Notar bedarf zur Einlegung der Beschwerde keiner Vollmacht.

6. **Verzicht auf die Beschwerde und Zurücknahme der Beschwerde.**

Über den Verzicht auf die Beschwerde und die Zurücknahme der Beschwerde enthält das Gesetz ausdrückliche Vorschriften nicht. Verzicht und Zurücknahme können sowohl dem Gericht (dem Gericht erster Instanz, wie dem Beschwerdegericht) als auch dem Gegner gegenüber, falls ein solcher vorhanden ist, erklärt werden und zwar in beliebiger Form (auch mündlich). Der Annahme des Verzichts bedarf es ebensowenig, wie nach CP §§ 514, 566 beim Verzicht auf die Berufung oder Revision. Dorner Anm. 9. A. M. Keidel S. 25, 26, welcher für die Zurücknahme der Beschwerde dieselbe Form für erforderlich erachtet, wie für die Einlegung. Die Fähigkeit zum Verzicht auf die Beschwerde und zur Zurücknahme der Beschwerde richtet sich nach der Fähigkeit zur Einlegung der Beschwerde. Vgl. Anm. 5 zu § 11. Der vor dem Erlasse der Entscheidung erklärte Verzicht ist als unwirksam anzusehen. Vgl. Dorner Anm. 9. Dafür spricht eine Bemerkung der Denkschrift S. 51 zu § 59, wonach das dem Mündel nach § 59 zustehende selbständige Beschwerderecht auch dann eingeräumt wird, wenn er bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Überzeugung aber nachträglich geändert hat; entscheidend aber fällt ins Gewicht, daß das

Digitized by Google

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Parteidisposition entzogen ist und vom Offizialbetrieb beherrscht wird (§ 12).

Die Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels hat die Beendigung des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz zur Folge. Ob in der Zurücknahme der Beschwerde auch ein Verzicht auf das Rechtsmittel liegt, ist Sache der Auslegung im einzelnen Falle. Ist die Zurücknahme der Beschwerde nicht in dieser Absicht erfolgt, so steht der späteren Wiedereinlegung der Beschwerde, sofern nicht etwa die Beschwerdefrist verstrichen ist, nichts im Wege.

7. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 21 in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10a zu §. 19 bezeichnete Vorbehalt.

5. Sofortige Beschwerde.

§ 22.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

E. I § 19; E. II § 21; D. 39.

---

1. **Allgemeines.**

„Die Beschwerde ist in der Regel an keine Frist gebunden. Ausnahmen sind jedoch für bestimmte Angelegenheiten geboten, in denen das Interesse der Beteiligten verlangt, daß das Rechtsverhältnis möglichst bald eine feste Grundlage erhalte. Verfügungen in solchen Angelegenheiten erscheinen daher einer Rechtskraft fähig, und, um diesen Erfolg zu sichern, bestimmt § 22 Abs. 1 nach dem Vorgange des § 577 Abs. 2 CPO, daß das hier „als sofortige Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist." D. 39.

2. **Verhältnis der sofortigen Beschwerde zur einfachen Beschwerde.**

Die sofortige Beschwerde ist kein von der einfachen Beschwerde der Art nach verschiedenes Rechtsmittel, es handelt sich vielmehr nur um die Bestimmung einer Einlegungsfrist für bestimmte Fälle. Daraus folgt, daß die Vorschriften der §§ 20 u. 21 auch für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten.

3. **Die Fälle der sofortigen Beschwerde.**

Die Fälle der sofortigen Beschwerde ergeben § 15 in Verbindung mit CPO §§ 387, 406, § 60 Nr. 6 in Verbindung mit §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 2, 75, 68 Abs. 2,

Digitized by Google

70, 76 Abs. 2, 77 Abs. 1 u. 2, 80, 81, 82 Abs. 2, 96, 99 Abs. 1. 137 in Verbindung mit § 22 Abs. 2, 139 Abs. 1, 140, 141 Abs. 3, 143 Abs. 2, 142 Abs. 3, 143 Abs. 2. 144, 146 Abs. 2, 147, 148 Abs. 1 u. 2, 150, 157 Abs. 1, 159, 160 Abs. 1, 161.

4. **Verhältnis der sofortigen Beschwerde nach dem RGFG zur sofortigen Beschwerde nach der CPO.**

Von der hier gegebenen sofortigen Beschwerde ist verschieden die in BGB §§ 60, 73 und Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 78 gegebene sofortige Beschwerde „nach den Vorschriften der CPO."

Diese richtet sich nach CPO §§ 568—577, nicht nach den Vorschriften des RGFG. Da die Frist für die sofortige Beschwerde nach der CPO eine Notfrist ist, so findet in diesen Fällen auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach CPO § 233 statt. Dorner Anm. 5.

5. **Unabänderlichkeit der angefochtenen Verfügung.**

Das Gericht erster Instanz kann Verfügungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nach § 18 Abs. 2 nicht abändern.

6. **Beginn der Frist.**

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer nach §§ 16 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, also mit der Zustellung oder der Bekanntmachung zu Protokoll. Dorner Anm. 3, Keidel S. 27. A. M. anscheinend Schneider Anm. 5, welcher nur die Zustellung von Amtswegen (§ 16 Abs. 2) anführt. Abweichend CPO § 577 Abs. 2. Ausnahme: § 60 Abs. 2. Durch das Verlangen einer Abschrift nach § 16 Abs. 2 wird der Beginn der Frist nicht hinausgeschoben. Steht die sofortige Beschwerde mehreren Personen zu, so beginnt die Frist für Jeden mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Verfügung bekannt gemacht worden ist. D. Die Frist kann also für einen Beschwerdeberechtigten noch laufen, während sie für einen anderen Beschwerdeberechtigten verstrichen ist. Ausnahme: § 77 Abs. 3.

7. **Fristberechnung.**

Die Berechnung der Frist erfolgt nach § 17. Die Frist ist eine Notfrist, wenn auch im Gesetze nicht als solche bezeichnet, sie kann weder durch Vereinbarung der Beteiligten, noch auf Antrag durch gerichtliche Verfügung verlängert oder abgekürzt werden. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2.

8. **Die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

Diese sind:

a. **Verhinderung des Beschwerdeführers an der Einhaltung der Frist.** Bei Vertretung des Beschwerdeführers durch einen Vertreter (gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten) wird Verhinderung in der Person des Vertreters erfordert. Die Verhinderung braucht nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht zu sein. Anders CPO §. 233.

b. **Unverschuldete Verhinderung.** Verschulden umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit. BGB § 276. Unverschuldet ist die Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters (gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten) ihren Grund hat, nicht. Dagegen liegt unverschuldete Versäumung vor, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden von der ihm bekannt gemachten Verfügung keine Kenntnis erlangt hat (CPO § 233), insbesondere im Falle der Ersatzzustellung und der öffentlichen Zustellung; denn der Zustellungsempfänger ist nicht Vertreter im Sinne des Abs. 2 Satz 2. Dorner Anm. 9, Schneider Anm. 6, BGB § 1996 Abs. 1. Die Verzögerung der Abschriftserteilung im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 vermag die Versäumung nicht als unverschuldete erscheinen zu lassen. AM. Jastrow Anm. 5. Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen als des zuständigen Amtsgerichts so zeitig erklärt, daß bei der dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Absendung des Protokolls an das zuständige Gericht auf den rechtzeitigen Eingang bei letzterem ge-

Digitized by Google

rechnet werden konnte, das Protokoll geht aber (z. B. infolge seitens des Gerichtsschreibers verzögerter Absendung) verspätet bei dem zuständigen Gericht ein, so liegt eine unverschuldete Versäumnis vor. Denn der (säumige) Gerichtsschreiber oder die Post sind nicht Vertreter des Beschwerdeführers im Sinne des Abs. 2 Satz 2. Dorner Anm. 6. AM Wellstein Anm. 4.

c. **Ein Antrag auf Wiedereinsetzung** an das Beschwerdegericht. Ein solcher liegt nicht schon in der verspäteten Einlegung der sofortigen Beschwerde, selbst wenn sich aus ihrem Inhalt ergiebt, daß der Beschwerdeführer die Einlegungsfrist schuldlos versäumt hat. Keidel S. 27.

Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses zu stellen. In Abs. 2 Satz 2 ist zwar nur für die nachträgliche Einlegung der Beschwerde, nicht auch für die Antragstellung die Frist von zwei Wochen vorgeschrieben; gleichwohl kann es nicht als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, daß nur die nachträgliche Einlegung der Beschwerde an die zweiwöchentliche Frist gebunden sein solle, die Stellung des Antrags aber auch noch nach Ablauf dieser Frist bis zum Erlasse der Entscheidung des Beschwerdegerichts solle erfolgen können. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Vgl. CPO § 234 Abs. 3, BGB § 1996 Abs. 2. Falls der Antrag auf Wiedereinsetzung sie nicht schon enthält, hat der Beschwerdeführer innerhalb der zweiwöchigen Frist dem Gericht weiter folgende Angaben zu machen:

α. die Angabe der Thatsachen, welche die Verhinderung begründeten,
β. die Angabe der Thatsachen, welche den Mangel eines Verschuldens ergeben,
γ. die Angabe des Zeitpunkts der Beseitigung des Hindernisses,
δ. die Angabe der Mittel zur Glaubhaftmachung der unter α—γ bezeichneten Angaben.

Die Glaubhaftmachung selbst braucht dem Sinne des Gesetzes entsprechend nicht innerhalb der Frist zu erfolgen. Dorner Anm. 7.

d. Die **nachträgliche Einlegung der Beschwerde binnen zwei Wochen** nach der Beseitigung des Hindernisses. Die Einlegung der Beschwerde und des Wiedereinsetzungsantrags werden regelmäßig miteinander verbunden werden.

9. **Form des Wiedereinsetzungsantrags.**

Der Wiedereinsetzungsantrag und die Angabe der zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags erforderlichen Thatsachen und der Mittel zu deren Glaubhaftmachung kann in denselben Formen erfolgen, wie die Einlegung der Beschwerde (§ 21).

10. **Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag und Anfechtung dieser Entscheidung.**

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Langericht.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung findet die sofortige weitere Beschwerde statt, im Falle der Ablehnung nur für den Beschwerdeführer selbst, im Falle der Gewährung für jeden nach § 20 Abs. 1 Berechtigten.

11. **Die Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen** im Falle des § 78 Abs. 2.

12. **Weitere Fälle der Wiedereinsetzung:** §§ 92, 93 Abs. 3, 137.

13. Die sofortige Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung** (§ 24).

14. Die **Entscheidung** des Beschwerdegerichts wird erst **mit** der **Rechtskraft wirksam** (§ 26).

15. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 22 in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

Digitized by Google

„Wann die sofortige Beschwerde stattfindet, kann nicht durch eine allgemeine Regel entschieden werden. Fälle der sofortigen Beschwerde finden sich z. B. in den Artikeln 11, 21; außerdem bestimmt Art. 5 mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, daß die sofortige Beschwerde in denjenigen Fällen stattfindet, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist (vgl. z. B. Landgüterordnung für den Reg. Bez. Cassel vom 1 Juli 1887 § 16)." Die Vorschriften des Hannoverschen und des Frankfurter Rechtes, wonach die Einlegung des Rechtsmittels allgemein an eine Frist gebunden ist, sind aufgehoben (vgl. Art. 144 Nr. 8, 16). Begr. S. 10.

6. Begründung der Beschwerde.

§ 23.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

E. I § 20; E. II § 22; D. 39.

1. **Begründung der Beschwerde durch neue Thatsachen und Beweise.**

Bezüglich der Begründung der Beschwerde enthält das Gesetz nur die allgemeine Vorschrift, daß sie auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden **könne**. Neu sind diejenigen Thatsachen und Beweise, welche dem ersten Richter bei der Entscheidung noch nicht vorgelegen haben, nicht etwa alle diejenigen, welche in erster Instanz noch nicht von den Beteiligten geltend gemacht worden sind (Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 1, Keidel S. 28); denn im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt das Offizialprinzip, das Vorbringen seitens der Beteiligten ist nicht maßgebend. Einerlei ist es, ob die Thatsachen und Beweise vor oder nach Erlassung der angefochtenen Verfügung entstanden sind und ersterenfalls, ob sie dem Beschwerdeführer bereits in erster Instanz bekannt waren.

2. **Befugnis des Gerichts erster Instanz zur Abänderung der Verfügung auf Grund der neuen Thatsachen und Beweise.**

Das Gericht erster Instanz kann gemäß § 18, soweit nicht ein Fall der sofortigen Beschwerde vorliegt, auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweise der Beschwerde abhelfen. Verpflichtet ist es dazu nicht, wie es nach CPO § 571, GBO § 75 das Gericht erster Instanz ist. Es braucht also nicht in eine Prüfung der neuen Thatsachen und Beweise einzutreten und die erforderlichen Ermittelungen nach § 12 von Amtswegen vorzunehmen (A. M. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 1), da es, selbst wenn es die angefochtene Verfügung auf Grund der neuen Thatsachen und Beweise nachträglich für ungerechtfertigt erachten sollte, nach § 18 doch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, die Verfügung nachträglich zu ändern. Keidel S. 28.

3. **Zeitliche Beschränkung der Berücksichtigung neuer Thatsachen und Beweise.**

Die neuen Thatsachen und Beweise müssen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht schon bei Einlegung der Beschwerde (in der Beschwerdeschrift oder dem Protokolle) geltend gemacht sind, sondern erst später vor dem Erlasse der Entscheidung des Beschwerdegerichts geltend gemacht werden.

4. **Verfahren des Beschwerdegerichts.**

Das Beschwerdegericht kann die auf neue Thatsachen oder Beweise gestützte einfache Beschwerde zunächst dem Gericht erster Instanz zur Erwägung, ob es gemäß § 18 der Beschwerde abhelfen will, mitteilen. Verpflichtet ist das Beschwerdegericht zu dieser Mitteilung nicht. Schultzenstein in Busch, Ztschr. f. CP. Bd. 25 S. 246. A. M. Dronke Anm. 2 zu § 24, mit der Begründung, zu einer Entscheidung des Beschwerdegerichts sei erst dann Anlaß gegeben, wenn der Instanzrichter von seiner Änderungsbefugnis keinen Gebrauch mache. Demgegenüber ist zu bemerken, daß mit

Digitized by Google

der Einlegung der Beschwerde die Angelegenheit zur Kognition des Beschwerdegerichts erwachsen ist.

5. Das **Gericht erster Instanz** ist **nicht verpflichtet,** gemäß § 12 **von Amtswegen Ermittelungen anzustellen, ob** etwa seit dem Erlasse der angefochtenen Verfügung **neue Thatsachen eingetreten sind,** die zu einer anderen Beurteilung führen würden.

6. **Wirkung der auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise durchdringenden Beschwerde.**

Nach der Denkschrift zum Entwurf der GBO § 72 (jetzt § 74) hat, wenn der Beschwerde auf Grund der neuen Thatsachen und Beweise Folge gegeben wird, die Entscheidung des Beschwerdegerichts keine rückwirkende Kraft; die Sachlage ist vielmehr so zu beurteilen, wie wenn der Beteiligte von der Erhebung einer Beschwerde abgesehen und bei dem Grundbuchamt selbst einen neuen verbesserten Antrag anstatt des zurückgewiesenen gestellt hätte. Das Gleiche ist auch für dieses Gesetz anzunehmen. Wellstein Anm. 3.

7. Eine **Ausnahme** von § 23: vgl. § 96 Satz 2.

8. § 23 entspricht den Vorschriften CPO § 570, GBO § 74.

9. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.** Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 22 in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10 a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

7. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

§ 24.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist.

E. I § 21; E. II § 23; D. 39, 40; K. B. 26.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Regelmäßig tritt die Wirksamkeit einer Verfügung mit ihrer Bekanntmachung ein (§ 16 Abs. 1), die Beschwerde (einfache und sofortige) ist daher auf die Wirksamkeit ohne Einfluß. Von dieser Regel enthält § 24 Ausnahmen, er findet daher keine Anwendung auf Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden. (Vgl. Anm. 3 c, β, bb zu § 16).

2. **Aufschiebende Wirkung.**

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe (Ordnungsstrafe oder wirkliche Strafe) festgesetzt wird. Vgl. CPO § 572.

Hierher gehörige Fälle: BGB §§ 78, 1788, 1837 Abs. 2, 1875; HGB §§ 14, 37 Abs. 1, 319 Abs. 1; Genossenschaftsgesetz § 160 Abs. 1; RGFG § 8 in Vbdg mit GBG §§ 180—183 (jedoch mit Ausnahme in § 183 Abs. 2); RGFG § 15 in Vbdg. mit CPO §§ 380, 390, 409; RGFG §§ 33, 83, 133, 135, 139, 140, 151, 154, 159.

Die Strafe darf also bis zur Zurückweisung oder Zurücknahme der Beschwerde nicht vollstreckt werden, eine bereits begonnene Vollstreckung ist bis dahin von Amtswegen einzustellen.

Digitized by Google

3. **Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht erster Instanz.**

Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann die Aussetzung der Vollziehung anordnen, und zwar auch ohne Antrag nach seinem Ermessen. Vgl. CPO § 571 Abs. 2. Praktisch kann dies nur dann werden, wenn die angefochtene Verfügung einer Vollziehung fähig ist. Vgl. Anm. 3, d zu § 16.

Die Aussetzungsbefugnis steht dem Gericht, nicht dem Vorsitzenden, zu, also im Falle der Einsetzung eines Familienrats diesem (BGB § 1872).

Gegen die Ablehnung der Aussetzung ist Beschwerde zulässig. Ebert-Dudek Anm. 3, Keidel S. 29.

Selbstverständlich hat das Gericht, wenn es die angefochtene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, nach § 18 die Änderungsbefugnis, außer im Falle der sofortigen Beschwerde.

4. **Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts.**

Das Beschwerdegericht hat dieselbe Aussetzungsbefugnis, wie nach Nr. 3 das erstinstanzliche Gericht; es kann aber auch außerdem einstweilige Anordnungen anderen Inhalts erlassen, z. B. die bereits in Wirksamkeit getretene angefochtene Verfügung wieder außer Wirksamkeit setzen, eine Handlung gestatten, die das erstinstanzliche Gericht nicht gestattet hatte, z. B. die Unterbringung des Kindes im Falle des BGB § 1666 anordnen. Dorner Anm. 3, Keidel S. 29, Schneider Anm. 4. Über eine einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts in einem besonderen Falle vgl. § 123. Eine Ausnahme von Absatz 3 enthält § 68 Abs. 2.

5. **Das Wirksamwerden der Anordnungen des Abs. 2 und 3** richtet sich nach § 16 Abs. 1.

6. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 24 auch in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

8. Entscheidung des Beschwerdegerichts.

a. Entscheidungsgründe.

§ 25.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen.

E. I § 22; E. II § 24; D. 40.

---

1. **Prüfung der Formalien.**

Wenn es auch im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wie in CPO § 574 geschehen, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. D.

2. **Inhalt der Entscheidung des Beschwerdegerichts.**

Ebenso ergiebt sich in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung ohne weiteres, daß das Beschwerdegericht, falls es die Beschwerden für begründet erachtet, die erforderlichen Anordnungen entweder seinerseits treffen oder sie dem Gericht erster Instanz übertragen kann. D.

3. **Zurückverweisung.**

Das Beschwerdegericht kann nach seinem Ermessen im Falle für begründet erachteter Beschwerde, sofern weitere Ermittelungen erforderlich sind, entweder diese Ermittelungen selbst vornehmen oder die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. Insbesondere wird sich dies empfehlen, wenn das erstinstanzliche

Digitized by Google

Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Zu den wesentlichen Mängeln gehören jedenfalls die in ZPO § 551 bezeichneten Mängel, welche nach § 27 die weitere Beschwerde als begründet erscheinen lassen. Dorner Anm. 3. Vgl. ZPO § 538.

4. **Anhörung von Beteiligten.**

Die Anhörung des Beschwerdegegners, falls ein solcher vorhanden ist, oder anderer Beteiligter ist für die Beschwerdeinstanz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, unterliegt also dem Ermessen des Gerichts. Soweit jedoch die Anhörung Beteiligter in erster Instanz erfolgen muß (vgl. Anm. 5 zu § 12), hat die Anhörung auch in der Beschwerdeinstanz zu erfolgen. Dronke Anm. 2 S. 23.

5. **Begründung der Entscheidung.**

Die einzige Vorschrift, welche das Gesetz über das Verfahren in der Beschwerdeinstanz bis zum Erlasse der Entscheidung des Beschwerdegerichts (einschließlich) enthält, ist die, daß die Entscheidung mit Gründen zu versehen ist. Dies ist, abweichend von der ZPO, mit Rücksicht darauf vorgeschrieben, daß nach § 27 die weitere Beschwerde nur im Falle einer Verletzung des Gesetzes stattfinden soll. Vgl. GBO § 77. D.

Da nach dem zur entsprechenden Anwendung gelangenden § 561 ZPO (§ 27) für die Entscheidung auf die weitere Beschwerde die in der angefochtenen Entscheidung gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend sind, so müssen diese Thatsachen aus den Entscheidungsgründen genau ersichtlich sein. Ein besonderer Thatbestand, wie er in der ZPO vorgeschrieben ist, ist nicht erforderlich.

6. **Wirkung der Entscheidung.**

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts, welche die Beschwerde für begründet erachtet, wirkt ex tunc, nicht ex nunc. Dies ergiebt sich, wie Ebert-Dudek Anm. 3 mit Recht annehmen, aus der Natur eines Rechtsmittels, der Analogie der civilprozessualen Beschwerde (ZPO § 575) und den positiven Ausnahmevorschriften des RGFG §§ 32, 55, 61, 62, welche für die dort bezeichneten Fälle ausdrücklich die Wirkung ex nunc anordnen.

Der an die Spitze gestellte Satz gilt jedoch nur als Regel, sofern nicht im Einzelfalle im Wege der Auslegung sich eine abweichende Absicht des Beschwerdegerichts ergiebt. Vgl. Anm. 2 zu § 18.

7. Die Frage, **ob der der abändernden Entscheidung des Beschwerdegerichts entsprechende Zustand kraft Gesetzes eintritt, oder ob es hierzu einer besonderen Anordnung bedarf,** ist wie oben Anm. 3 zu § 18 zu beantworten.

7. **Beginn der Wirksamkeit der Entscheidung.**

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird gemäß § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist, wirksam. Ausnahme § 26.

8. **Bekanntmachung der Entscheidung.**

Die Entscheidung ist aber außerdem (vgl. Anm. 7) auch allen, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt werden können (§ 20 Abs. 1), bekannt zu machen. Vgl. Anm. 3 b, α zu § 16. Dorner Anm. 4, Ebert-Dudek Anm. 4, Schneider Anm. 2, Keidel S. 29.

Die Benachrichtigung des erstinstanzlichen Gerichts von der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber zweckmäßigerweise (wie schon bisher in Preußen) stets erfolgen, indem eine Ausfertigung der Entscheidung zu den an das erstinstanzliche Gericht zurückzusendenden Akten gebracht wird.

9. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem Pr GFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 25 auch in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

Digitized by Google

b. Eintritt der Wirksamkeit.

§ 26.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

E. I § 23; E. II § 25; D. 40.

---

1. **Eintritt der Wirksamkeit im Falle sofortiger weiterer Beschwerde.**

Von der Regel des § 16 Abs. 1, derzufolge die Entscheidung des Beschwerdegerichts mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist, wirksam wird (vgl. Anm. 7 zu § 25), macht § 26 Satz 1 eine Ausnahme für die Fälle, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet. Es gehören dahin die Fälle, in welchen die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf sofortige Beschwerde ergeht (§ 29 Abs. 2), und der Fall der Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 22 Abs. 2). Der Zweck dieser Ausnahmevorschrift ist der, einer bei Anwendung der Regel leicht möglichen Vereitelung des Zweckes, welcher der Gestaltung der sofortigen Beschwerde zu Grunde liegt — nämlich einen nachteiligen Wechsel in der Ordnung der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse thunlichst zu vermeiden —, vorzubeugen. D. Bis zum Eintritt der Rechtskraft bleibt also die Verfügung der ersten Instanz aufrecht erhalten. Vgl. CPO § 672 Satz 2.

2. **Eintritt der Rechtskraft.**

Die Rechtskraft tritt ein mit dem Ablauf der zweiwöchigen Frist für die sofortige weitere Beschwerde, mit dem Verzicht auf dieses Rechtsmittel, mit der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels oder mit der Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels. Sind mehrere Beteiligte beschwerdeberechtigt, so tritt die Rechtskraft rücksichtlich eines Jeden besonders ein, sobald in seiner Person eine der oben bezeichneten Thatsachen eingetreten ist, d. h. von da an ist für ihn die Entscheidung unanfechtbar. (Ausnahmen §§ 60 Abs. 2, 77 Abs. 3). Wirksam ist sie aber auch für ihn erst, wenn rücksichtlich aller Beteiligten eine der oben bezeichneten Thatsachen eingetreten ist. Dorner Anm. 2; D. 40 scheint dasselbe sagen zu wollen, ebenso wohl Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 1, Keidel S. 30.

3. **Anordnung der sofortigen Wirksamkeit** (Satz 2).

Da die Beteiligten unter Umständen ein berechtigtes Interesse daran haben, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts alsbald in Kraft trete, ist durch § 26 Satz 2 dem Beschwerdegericht die Befugnis gegeben, geeignetenfalls die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen. „Diese Befugnis bezieht sich aber nur auf solche Entscheidungen, für welche die Regel des § 16 Abs. 1 lediglich durch die allgemeine Vorschrift des § 26 Satz 1 ausgeschlossen ist" (z. B. §§ 76, 77, 80, 81, 82 Abs. 2, 96, 99 Abs. 1), „nicht auf solche, die zufolge besonderer Vorschrift überhaupt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit treten (zu vgl. §§ 53 Abs. 1" — siehe jedoch bei Gefahr im Verzuge § 53 Abs. 2 —, „56 Abs. 2, 70). In den Fällen der letzteren Art kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung nur ausnahmsweise und nur unter bestimmten Voraussetzungen anordnen". D.

4. § 26 Satz 2 findet keine Anwendung im Falle des § 68 Abs. 2 Satz 3.

5. Die **Anordnung nach § 26 Satz 2** ist **dem Beteiligten bekannt zu machen.** Der Eintritt der Wirksamkeit der Anordnung richtet sich nach § 16 Abs. 1.

6. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 26 auch in den durch Landes-

Digitized by Google

gesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt der in Anm. 10 a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt auch hier.

9. Weitere Beschwerde.

a. Zulässigkeit.

§ 27.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

E. I § 24; E. II § 26; D. 40; K. B. 26—29.

---

1. **Allgemeines.**

Nach § 27 ist die weitere Beschwerde „nur zulässig, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine entsprechende Regelung hatte die weitere Beschwerde bereits in einer Reihe der geltenden Landesgesetze, namentlich im Preuß. AG z. GVG § 52, sowie im Bayr AG z. CPO Art. 63, erfahren. Für Grundbuchsachen ist in GBO § 78 die gleiche Bestimmung getroffen". D. Es ist jedoch noch auf eine Verschiedenheit des § 27 von dem bisherigen Rechte hinzuweisen; nach § 27 ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels davon abhängig, daß die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht, während im PrAG z. GVG § 40 die weitere Beschwerde ohne Beschränkung gegen die Entscheidungen der Landgerichte zugelassen und dann im § 52 bestimmt ist, die weitere Beschwerde könne nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Hier wird also nicht die Zulässigkeit, sondern der Erfolg des Rechtsmittels von dem Vorhandensein der Gesetzesverletzung abhängig gemacht. Praktisch ist der Unterschied nicht von erheblicher Bedeutung. Jetzt ist die weitere Beschwerde beim Mangel des § 27 als unzulässig zu verwerfen, während sie früher nach dem PrAG z. GVG § 52 als unbegründet zurückzuweisen war. Vgl. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. CP. Bd. 25 S. 196.

2. **Der weiteren Beschwerde unterliegende Entscheidungen.**

Die weitere Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts statt d. h. gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts. Nicht dagegen ist sie gegeben gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Beschwerdegerichts (z. B. wegen Versagung des Armenrechts für die Beschwerdeinstanz, wegen Bestrafung im Falle der Zeugnisweigerung eines in der Beschwerdeinstanz zu vernehmenden Zeugen); gegen solche Entscheidungen findet nur Beschwerde nach § 19 statt. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 1.

Auch diejenigen Beteiligten, welche nicht die Beschwerde gegen die Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts erhoben haben, können, selbst wenn sie erst durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts beeinträchtigt sind, die letztere nur mit der weiteren Beschwerde anfechten. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2, Keidel S. 30.

Die Amtsgerichte, insbesondere auch die Vormundschaftsgerichte, sind zur Erhebung der weiteren Beschwerde gegen die ihre Verfügungen abändernden Entscheidungen der Landgerichte nicht befugt. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 211. Ebenso bisher nach Preuß. Recht Jahrbuch Bd. 1 S. 5, Bd. 2 S. 11 und 13, Bd. 3 S. 6, Bd. 4 S. 7 und 8, Bd. 5 S. 5 und 7.

Digitized by Google

3. **Beschwerdesumme.**

Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde ist nicht an eine Beschwerdesumme gebunden.

4. **Beschwerdefrist.**

Die weitere Beschwerde ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Ausnahme § 29 Abs. 2.

5. **Gesetzesverletzung.**

Voraussetzung der Zulässigkeit ist, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

a. Der Begriff der Gesetzesverletzung ergiebt sich aus CPO § 550. Dieser lautet: Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

α. Rechtsnorm ist jede von einer staatsrechtlich zur Bestimmung allgemein gültiger Rechtsregeln befugten Gewalt gültig erlassene Anordnung einer erzwingbaren Rechtsregel. Entsch. d. R. G. in Civ. S. Bd. 13 S. 215, EG z. BGB Art. 2.

Einerlei ist es, ob die Rechtsregel dem öffentlichen oder dem Privatrecht, ob sie dem Reichsrecht oder dem Landesrecht, ob sie dem materiellen Recht oder dem Verfahren (Ausnahme § 96) angehört, ob sie auf geschriebenem oder ungeschriebenem Recht (Gewohnheitsrecht) beruht, ob sie in einem Gesetze, einem Staatsvertrag oder einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Verordnung enthalten ist. Nicht dahin gehören aber Anordnungen der Verwaltungschefs, die lediglich die Amtsdisziplin betreffen, ferner die bloßen auf Privatautonomie beruhenden Vertragsnormen, wenn sie auch in veröffentlichten Statuten, Reglements, niedergelegt sind. Dorner Anm. 5 a, v. Wilmowski-Levy CPO Anm. 3 zu § 511. Rechtsnormen im Sinne des § 512 sind auch nicht die blos instruktionellen Bestimmungen, deren Beobachtung das Gesetz nur als zweckmäßig und wünschenswert, nicht als notwendig vorschreibt (v. Wilmowski-Levy CPO Anm. 4 zu § 511, Struckmann-Koch CPO Anm. 6 zu § 512, Seuffert CPO Anm. 2 zu § 512), die sogenannten Sollvorschriften (z. B. BGB §§ 1752, 1775, 1781 bis 1784, RGFG § 56, Dorner Anm. 5 a, Gaupp CPO Anm. I zu § 511.

Wo dem Gericht ein Ermessen eingeräumt ist, namentlich in vielen Fällen da, wo das Gesetz den Ausdruck „das Gericht kann" gebraucht, ist das Gesetz nicht verletzt, „wenn die innerhalb des gesetzlichen Rahmens von dem Gericht getroffene Wahl eine nicht entsprechende gewesen ist" (vgl. Entsch. d. RG in Civ. S. Bd. 6 S. 198), wohl aber, wenn es die Pflicht, zu ermessen, verletzt oder die gesetzlichen Schranken des Ermessens nicht eingehalten hat. v. Wilmowski-Levy CPO Anm. 3 zu § 512, Dorner Anm. 5 a.

β. Die Verletzung einer Rechtsnorm kann bestehen

aa. in der Nichtanwendung der Rechtsnorm, obwohl sie anzuwenden war auch wenn sich der Beschwerdeführer in den Vorinstanzen nicht auf die betreffende Rechtsnorm bezogen hat,

bb. in der unrichtigen Anwendung der Rechtsnorm und zwar

σα. entweder durch unrichtige Auslegung ihres Inhalts,

ββ. oder durch Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter eine nicht zutreffende Rechtsnorm.

v. Wilmowski-Levy CPO Anm. 4 zu § 511, Dorner Anm. 5 b.

b. Das Beruhen der Entscheidung auf der Gesetzesverletzung muß regelmäßig wirklich vorhanden sein, in gewissen Fällen wird es jedoch fingirt.

α. Die Entscheidung beruht in Wirklichkeit auf einer Gesetzesverletzung, wenn die Gesetzesverletzung für die Entscheidung derart kausal ist,

Digitized by Google

daß letztere ohne die Gesetzesverletzung nicht so hätte ergehen können, wie sie ergangen ist. Dies ist der Fall, wenn entweder eine der Prämissen des in der Entscheidung ausgesprochenen Schlusses durch Rechtsverletzung gefunden ist oder wenn die Schlußfolgerung aus den Prämissen eine unrichtige ist. v. Wilmowski-Levy Anm. 6 zu § 511. Die Richtigkeit des vorletzten Satzes ergiebt sich aus den für entsprechend anwendbar erklärten § 563 CPO. Dieser lautet:

§ 563. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

An Stelle des Wortes „Revision" in § 563 tritt hier „die weitere Beschwerde". Maßgebend ist, ob die Entscheidung **des Beschwerdegerichts** auf der Gesetzesverletzung, unerheblich dagegen, ob die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts auf einer Gesetzesverletzung beruht. Aber auch eine in erster Instanz vorgekommene Gesetzesverletzung kann selbstverständlich die weitere Beschwerde begründen, wenn sich das Beschwerdegericht jene in erster Instanz vorgekommene Gesetzesverletzung bei seiner Entscheidung angeeignet hat. Dorner Anm. 5 c.

β. Fingirt wird das Beruhen der Entscheidung auf der Gesetzesverletzung in den Fällen des § 551 CPO (s. unten). In diesen Fällen bedarf es also eines Nachweises des Kausalzusammenhangs nicht, der Nachweis des Gegenteils ist ausgeschlossen und die Vorschrift der CPO § 563 gilt hier nicht. Dorner Anm. 4.

CPO § 551 lautet:

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

Zur vorschriftsmäßigen Besetzung gehört sowohl die vorgeschriebene Zahl als die (absolute) gesetzliche Qualität der Richter. Vgl. GVG §§ 62, 63, 66, 121; §§ 61, 65, 121; 122; 152. Diese Vorschriften des GVG finden jedoch auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung, da sie nicht für entsprechend anwendbar erklärt sind. Dorner Anm. 5 d. Für Preußen vgl. Pr AG z. GVG §§ 42, 48, 57.

2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;

Dies findet entsprechende Anwendung mit Ausnahme des einschränkenden Satzes „sofern nicht usw.". Letzterer fällt weg, weil die Ablehnung eines Richters ausgeschlossen ist. § 6. Dorner Anm. 5 e, Ebert-Dudek Anm. 4. A. M. Schneider Anm. 6 und Keidel S. 31 wegen §§ 6 und 7. Vgl. Anm. 3 zu § 7.

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt worden war;

Dies ist nicht entsprechend anwendbar, da die Ablehnung eines Richters nach § 6 ausgeschlossen ist.

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

Sowohl die örtliche als die sachliche Zuständigkeit kommen hier in Betracht. Dorner Anm. 5 f, Jastrow Anm. 3 zu § 551, Ebert-Dudek Anm. 4. A. M. Schneider Anm. 6, Keidel S. 31 wegen § 7. Vgl. Anm. 3

Digitized by Google

zu § 7. Ob die Zuständigkeit bereits in den Vorinstanzen beanstandet worden war, ist gleichgültig.

5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

Nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war ein Beteiligter, der hier an die Stelle der „Partei" tritt, wenn für den handlungsunfähigen Beteiligten nicht sein gesetzlicher Vertreter oder nicht der richtige gesetzliche Vertreter gehandelt hat, also nicht der Vormund für den Mündel, nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt für das unter elterlicher Gewalt stehende Kind. Auch der Mangel der Vollmacht des für einen Beteiligten in dem Verfahren aufgetretenen Vertreters gehört hierher. Seuffert CPO Anm. 6 zu § 513. Struckmann-Koch CPO Anm. 6 zu § 513. — Wegen Mangels der gesetzlichen Vertretung kann nicht nur der nicht nach Vorschrift der Gesetze vertretene Beteiligte, sondern auch der Gegner des Beteiligten die weitere Beschwerde einlegen.

Ein Mangel der Zustellung steht nicht einem Mangel in der gesetzlichen Vertretung gleich. Entsch. d. RG in Civ. S. Bd. 7 S. 361.

Da in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber nicht überall volle Handlungsfähigkeit, wie im Civilprozesse (CPO § 52), erforderlich ist, so beschränkt sich die entsprechende Anwendbarkeit der Nr. 5 auf die Fälle, in denen volle Handlungsfähigkeit auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erfordern ist, nämlich die Fälle, in denen ein Antrag eines Beteiligten erforderlich ist (dahin gehört auch die Einlegung der Beschwerde) oder wo Dispositionsakte Beteiligter in Betracht kommen (z. B. der Verzicht auf die Beschwerde). Vgl. B. Anm. 2 zu § 13. Dorner Anm. 5 g nimmt die entsprechende Anwendung der Nr. 5 auch für solche Angelegenheiten an, bei welchen die bezüglich der Rechtsstellung einer Person zu erlassende Gerichtsentscheidung gesetzlich an die Voraussetzung zustimmender Erklärungen gewisser anderer Personen geknüpft ist (so bezüglich der Volljährigkeitserklärung nach BGB § 4. bezüglich der Bestätigung der Annahme an Kindesstatt nach BGB §§ 1746. 1747). Allein die hier erforderliche Zustimmung Dritter fällt nicht unter den Begriff der Vertretung im Verfahren.

6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

Dies ist nicht entsprechend anwendbar, da für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften über die Öffentlichkeit nicht bestehen.

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Vgl. § 25.

Die Entscheidung ist auch dann nicht mit Gründen versehen, wenn nicht zu ersehen ist, aus welchen thatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Gericht zu der Entscheidung gekommen ist, wenn die angegebenen Gründe unverständlich sind oder wenn lediglich Redensarten vorliegen, welche nur die Versicherung enthalten, „es stehe fest", „man habe sich überzeugt" u. dgl.; v. Wilmowski-Levy CPO Anm. 9 zu § 513, Dorner Anm. 5 i. Eine bloße Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Verfügung in der Entscheidung des Beschwerdegerichts kann die Angabe von Gründen der Entscheidung nur ersetzen, wenn in der Sachlage nichts geändert ist und die Gründe in vollem Umfang und ausnahmslos adoptiert werden. Entsch. d. RG in Civ. S. Bd. 3 S. 433.

Hiernach ist die Feststellung des thatsächlichen Sachverhalts nicht anfechtbar, es müßte denn die Feststellung auf einen Rechtsirrtum oder auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften zurückzuführen sein. von Wilmowski-Levy CPO Anm. 4

Digitized by Google

zu § 511. Dies wird jedoch nur ausnahmsweise vorkommen, da für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesetzliche Beweisregeln und eine Beweispflicht nicht bestehen (§ 12).

6. **Beschwerdegrund.**

Das Vorhandensein eines neuen selbständigen Beschwerdegrunds ist im Gegensatze zu CPO § 568 Abs. 2 nicht erforderlich. Die weitere Beschwerde ist also auch zulässig, wenn zwei gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen vorliegen, vorausgesetzt, daß die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Ein in der RTK gestellter Antrag, die weitere Beschwerde beim Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrunds auch dann zuzulassen, wenn die Entscheidung nicht auf einer Gesetzesverletzung beruhe, wurde abgelehnt. KB S. 29.

7. **Thatsächliche Würdigung in der Instanz der weiteren Beschwerde.**

Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist CPO § 561 entsprechend anwendbar. Dieser lautet:

> Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urteile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im § 554 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

Neue Thatsachen und Beweise bezüglich der die Sache selbst betreffenden thatsächlichen Feststellungen sind also in der Instanz der weiteren Beschwerde ausgeschlossen. Das Gericht, welches über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, ist an die thatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts in dieser Beziehung gebunden. Dagegen sind neue Thatsachen und Beweise zulässig

a. hinsichtlich der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde (der Legitimation, Form und Frist der Einlegung),
b. die in CPO § 554 Nr. 2 und 3 erwähnten Thatsachen.

§ 554 lautet:

> Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.
>
> Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:
>
> 2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
> 3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

Durch die Bezugnahme auf § 554 Nr. 2 und 3 ist aber, wie Dorner Anm. 7 zutreffend hervorhebt, nicht auch die Vorschrift des § 554 als solche für entsprechend anwendbar erklärt. Die Verweisung auf § 554 Nr. 2 und 3 enthält vielmehr nur eine kürzere Bezeichnung der nach § 561 weiter in Betracht kommenden Thatsachen. Die weitere Beschwerde braucht also nicht dem Inhalt des § 554 zu entsprechen. Die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist im Gegensatze zu Pr AG z. GVG § 53 Abs. 3 nicht erforderlich, ebensowenig im Falle des § 561 Satz 2 die Angabe der im § 554 Nr. 2 und 3 bezeichneten Thatsachen. Eine entsprechende Vorschrift kann auch nicht landesgesetzlich auf Grund des Vorbehalts im § 200 Abs. 1 erlassen werden; denn sie würde nicht als eine Ergänzung, sondern als eine Abänderung der reichsgesetzlichen Vorschriften anzusehen sein. Begr. z. Entw. des Pr GFG S. 11, 12. A. M. Jastrow Anm. 1 zu § 29. Der Prüfung des für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Gerichts unterliegen nicht nur die in der Beschwerde-

Digitized by Google

schrift gestellten Anträge (so Bayr. Ges. z. Einführung der CPO Art. 65 Abs. 2), es kann auch andere als die vom Beschwerdeführer angeführten Gesetzesverletzungen berücksichtigen. Dorner Anm. 7. A. M. Ring im Arch. f. bürg. R. Bd. 13 S. 382. Rausnitz S. 22.

8. **Auf die weitere Beschwerde** finden die **Vorschriften über die Beschwerde** (§§ 20—26) **entsprechende Anwendung**, soweit sich nicht aus §§ 27—30 ein Anderes ergiebt. § 29 Abs. 4.

9. Die **weitere Beschwerde ist ausgeschlossen** in den Fällen der §§ 64, 143 Abs. 2, 144, 147, 159, 161. Hier ist das Oberlandesgericht bereits Beschwerdegericht.

10. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 27 in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Jedoch gilt auch hier der in Anm. 10a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

Eine weitere Beschwerde findet jedoch nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet d. h. nur in Angelegenheiten, für welche das Amtsgericht die erste Instanz bildet. (Art. 6 Abs. 4). Über den Grund der ausdrücklichen Aufstellung dieser Vorschrift im Gegensatze zum RGFG vgl. Anm. 10 zu § 19. Das PrGFG stimmt im Ergebnisse mit dem RGFG überein (vgl. RGFG §§ 64, 143 a. E.) Vgl. Anm. 3 zu § 19. Die weitere Beschwerde findet aber nicht in allen Fällen, in denen das Amtsgericht die erste Instanz bildet, statt. Vgl. PrAG z. GVG § 87, wo gegen die auf Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte die weitere Beschwerde ausgeschlossen wird.

b. Beschwerdegericht.

§ 28.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine der im § 1 bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

E. I § 25; E. II § 27; D. 41; K. B. 29, 30.

---

1. **Beschwerdegericht im Regelfalle. (Abs. 1).**

Die Vorschrift des § 28, wonach zur Entscheidung über die weitere Beschwerde regelmäßig das Oberlandesgericht (und nur unter bestimmten Voraussetzungen das Reichsgericht) berufen ist, entspricht der GVG § 79 Abs. 1. Nach § 199 Abs. 1 kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. So bisher schon für Preußen PrAG z. GFG § 61 bezüglich des Kammergerichts, für Bayern Bayr. Ges. zur Ausführung der CPO v. 23 Februar 1879 Art. 62 ff. Vgl. unten Anm. 7.

Digitized by Google

2. **Voraussetzung für die Zuständigkeit des Reichsgerichts.**

Nach § 28 Abs. 2 hat das Oberlandesgericht jedoch die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen, wenn es bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen (nicht einer landesgesetzlichen) Vorschrift, welche eine der im § 1 bezeichneten Angelegenheiten (also eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit) betrifft, von der auf weitere Beschwerde (nicht im Prozeßwege) ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts (nicht desselben Oberlandesgerichts, wenn auch eines anderen Senats), falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts sei es auf weitere Beschwerde, sei es im Prozeßwege, Dorner Anm. 4, Jastrow Anm. 3) ergangen ist, von dieser abweichen will.

Bei widerstreitenden Entscheidungen eines oder mehrerer anderer Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts greift § 28 Abs. 2 nur bei beabsichtigter Abweichung von der Entscheidung des Reichsgerichts Platz, bei mehreren widerstreitenden Entscheidungen desselben Senats des Reichsgerichts nur bei beabsichtigter Abweichung von der zuletzt ergangenen Entscheidung (KB zur GBO S. 32), ebenso bei mehreren widerstreitenden Entscheidungen desselben anderen Oberlandesgerichts und dem Mangel einer Reichsgerichtsentscheidung über die Frage.

Voraussetzung ist, daß die weitere Beschwerde in einer durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingelegt ist. Unter dieser Voraussetzung hat die Vorlegung an das Reichsgericht aber auch zu erfolgen, wenn die Absicht der Abweichung von einer auf weitere Beschwerde seitens eines anderen Oberlandesgerichts in einer nicht unter § 1 fallenden Angelegenheit, sondern in einer anderen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche die Vorschriften des Reichsgesetzes durch Landesgesetz für anwendbar erklärt worden sind, ergangenen Entscheidung besteht. Liegt dagegen obige Voraussetzung nicht vor, ist also die Beschwerde nicht in einer durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingelegt, so besteht die Vorlegungspflicht auch beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 nicht. Dorner Anm. 4. Auch nach Preußischem Recht besteht in einem solchen Falle die Vorlegungspflicht nicht; denn Art. 6 des PrGFG hat § 28 des RGFG nicht für entsprechend anwendbar erklärt.

Soweit nach § 199 Abs. 1 ein oberstes Landesgericht für die weitere Beschwerde zuständig ist, steht es im Sinne der vorstehenden Ausführungen einem Oberlandesgerichte gleich.

§ 28 Abs. 2 soll die Einheitlichkeit der Rechtssprechnng fördern, ferner dient diesem Zwecke § 30 Abs. 2. Die Durchführbarkeit der Bestimmung des § 28 Abs. 2 setzt voraus, daß sämtliche Entscheidungen der deutschen Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einer amtlichen Centralstelle gesammelt und von diesen allen Oberlandesgerichten zugänglich gemacht werden.

3. **Bekanntmachung des Vorlegungsbeschlusses.**

Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen, ebenso dem etwa vorhandenen Gegner des Beschwerdeführers. (KB z. GBO S. 32). Die Bekanntmachung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2. Der Beschluß ist unanfechtbar.

4. **Zeitpunkt der Begründung der Zuständigkeit des Reichsgerichts.**

Mit der Vorlegung an das Reichsgericht wird dessen Zuständigkeit begründet, das Oberlandesgericht kann seinen Beschluß nicht mehr nach § 18 zurücknehmen. Das Reichsgericht hat über die weitere Beschwerde zu entscheiden, auch wenn es das Vorhandensein der vom Oberlandesgericht angenommenen Meinungsverschiedenheit nicht anerkennt. Dorner Anm. 7, Jastrow Anm. 4.

Digitized by Google

Ist dagegen die weitere Beschwerde gar nicht in einer durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben, so fehlt es an einer notwendigen Voraussetzung des § 28 Abs. 2; das Reichsgericht hat daher nicht zu entscheiden, sondern die Sache an das Oberlandesgericht zurückzugeben. Dorner Anm. 7.

Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht nur die Rechtsfrage, sondern die Sache selbst.

5. Über den **Inhalt der Entscheidung des Oberlandesgerichts** (Nr. 1) oder des Reichsgerichts (Nr. 4) gilt das über den Inhalt der Entscheidung des Beschwerdegerichts in Anm. 2 zu § 25 Gesagte.

6. Wegen der **Gerichtskosten** vgl. Gesetz betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252) Art. IV.

„Wird gemäß § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung oder gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die weitere Beschwerde von dem Landgerichte dem Reichsgerichte vorgelegt, so bleiben in Ansehung der Gerichtskosten die Vorschriften maßgebend, welche Anwendung finden, wenn eine solche Beschwerde bei dem Landesgerichte erledigt wird; die erhobenen Kosten fließen jedoch in die Reichskasse."

7. **Zuständigkeit für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Preußen.**

a. Zuständigkeit des Kammergerichts.

Durch das PrGFG Art. 7 Satz 1 ist das Kammergericht als für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zuständig erklärt, und zwar nach Art. 3 für die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ferner ist das Kammergericht auf Grund des Vorbehalts im RGFG Art. 199 Abs. 1 und GBO § 102 durch Art. 8, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch für die weitere Beschwerde in Grundbuchsachen sowie in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Die Vorschriften schließen sich an das PrAG z. GVG § 51 an.

b. Überweisung an ein anderes Oberlandesgericht.

α. Nach dem PrGFG Art. 7 Satz 2 kann jedoch das Kammergericht — und zwar in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — wenn die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines im Bezirke des Kammergerichts nicht geltenden Gesetzes abhängt, die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Überweisung ist hiernach nicht mehr, wie nach dem PrAG z. GVG § 56, davon abhängig, daß die weitere Beschwerde auf die Verletzung einer im Bezirke des Kammergerichts nicht geltenden Rechtsnorm gestützt wird. Diese Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande erklärt sich daraus, daß weder das RGFG noch die GBO vorschreiben, daß die Beschwerdeschrift die verletzte Rechtsnorm bezeichnen müsse. Vgl. Anm. 7 zu § 27.

Art. 7 Satz 2 „unterscheidet nicht, ob für die Entscheidung nach der Ansicht des Kammergerichts die Entscheidung ausschließlich von der Auslegung eines im Kammergerichtsbezirke nicht geltenden Gesetzes abhängt, oder ob es daneben auf die Auslegung anderer Gesetze ankommt, auch in dem ersteren Falle soll — abweichend von dem Grundsatze des § 56 des PrAG z. GVG. — das Kammergericht nur die Befugnis, nicht die Verpflichtung zur Überweisung haben." Begr. S. 12.

β. Der Ueberweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. Art. 7 Satz 3. Entsprechend RGFG § 28 Abs. 2 Satz 2.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß RGFG § 16 Abs. 2 Satz 2 (Art. 1). Auch dem etwa vorhandenen Gegner des Beschwerdeführers ist der Beschluß bekannt zu machen (KB z. GBO S. 32). Vgl. Anm. 3 oben. Der Beschluß ist unanfechtbar.

7. Das Oberlandesgericht, an welches die Überweisung erfolgt, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen, ist aber an die rechtliche Begründung des Überweisungsbeschlusses nicht gebunden. Vgl. PrAG z. GBG § 56 Abs. 2.

„Wenn das örtlich zuständige Oberlandesgericht von der Begründung des Überweisungsbeschlusses abweichen will, so kommen auch nicht die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Abgabe der Beschwerde an das Reichsgericht zur Anwendung, denn der Überweisungsbeschluß ist nicht als eine auf weitere Beschwerde ergangene Entscheidung im Sinne des § 28 Abs. 2 des RGFG und des § 79 Abs. 2 der GBO anzusehen. Soweit aber die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und des § 79 Abs. 2 vorliegen, wird durch die Zuständigkeitsvorschriften des PrGFG die Verpflichtung der Gerichte, dem Reichsgerichte die Beschwerde vorzulegen, nicht berührt, vielmehr ist die Beschwerde gegebenenfalls von dem Kammergericht oder dem Oberlandesgerichte, dem das Kammergericht die Beschwerde überwiesen hat, an das Reichsgericht abzugeben." Begr. S. 12.

Die Vorschriften des PrGFG §§ 51—56 über die weitere Beschwerde sind aufgehoben (Art. 130 I).

c. Verfahren.

§ 29.

Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat.

Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt.

Das Gericht erster Instanz und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung.

E. I § 26; E. II § 28; T. 41; K. B. 30, 31.

---

1. **Ort der Einlegung.**

Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Entsprechend GBO § 80 Abs. 1. Dies ist bezüglich des Gerichts erster Instanz eine Ausnahme von § 21 Abs. 1.

Anders CPO § 569 Abs. 1, wonach die Beschwerde nur in dringenden Fällen bei dem Beschwerdegericht, also im Falle der weiteren Beschwerde bei dem Ober-

Digitized by Google

landesgericht, eingelegt werden kann, niemals aber im Falle der weiteren Beschwerde bei dem Gericht erster Instanz; ebenso Pr AG z. GVG § 53 Abs. 1.

2. **Die Form der Einlegung.**

Diese ergiebt sich, da nach § 29 Abs. 4 die Vorschriften über die Beschwerde, soweit nicht in §§ 27—29 abweichende Bestimmungen enthalten sind, entsprechende Anwendung finden, aus § 21 Abs. 2. Danach kann die Einlegung erfolgen:

a. durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers, und zwar gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 jedes der dort bezeichneten drei Gerichte. Anders CPO § 569 Abs. 2, anders auch Pr AG z. GVG § 53 Abs. 2. Nach der CPO kann die Einlegung durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers nur in bestimmten einzelnen Fällen erfolgen. Nach dem Pr AG z. GVG kann die Einlegung der weiteren Beschwerde nur zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Gerichts, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, und nur in dringenden Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Kammergerichts erfolgen, wenn auch Pr AG z. GVG § 71 die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten für verpflichtet erklärt, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen und sie der zuständigen Stelle zu übersenden. Denn diese Erklärung zu Protokoll ist eine Einlegung der weiteren Beschwerde so wenig, wie im Falle des § 11 dieses Gesetzes. Vgl. unten unter b. Nach Entsch. des RG in Strafs. Bd. 2 S. 358 ist die vom Beschwerdeführer zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegebene Erklärung, daß er sich die in einer von ihm gleichzeitig übergebenen, von ihm unterschriebenen Beschwerdeschrift enthaltenen Erklärungen aneigne, nicht als eine Erklärung der Beschwerde zu Protokoll anzusehen.

Zur Aufnahme eines Protokolls über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen nach Pr GFG Art. 131 außer in den Fällen einer notwendigen Aushülfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.

b. Durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, und zwar gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 bei jedem der dort bezeichneten drei Gerichte. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Daß der Rechtsanwalt die Beschwerde auch verfaßt habe, ist nicht vorgeschrieben. Wellstein Anm. 3. Die Beglaubigung der Unterschrift des Beschwerdeführers durch einen Rechtsanwalt genügt nicht. Ebert-Dudek Anm. 3. Daß der Rechtsanwalt bei dem Gericht, bei welchem die Einreichung der Beschwerdeschrift erfolgt, oder bei dem für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Gericht zugelassen sei, ist nicht erforderlich.

Da das gemäß § 11 von dem Gerichtsschreiber eines anderen als des zuständigen Amtsgerichts über die Erklärung der Beschwerde aufgenommene Protokoll nur als eine Beschwerdeschrift anzusehen ist (vgl. Anm. 4a zu § 21), so kann durch Erklärung zu einem solchen Protokoll, auch wenn es später dem zuständigen Gericht übersandt wird, die weitere Beschwerde von dem Beschwerdeführer selbst nicht eingelegt werden. Dorner Anm. 2, Dronke Anm. 2, Keidel S. 33. Wellstein Anm. 3.

Von der Vorschrift der Zuziehung eines Rechtsanwalts gelten zwei Ausnahmen:

a. wenn die weitere Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird, einerlei ob die Behörde bereits in erster Instanz Antragstellerin war oder nicht (Keidel S. 33), einerlei ob es sich um eine staatliche oder eine kommunale Behörde handelt. Beispiele: §§ 54, 110. Der Begriff der Behörde beurteilt:

Digitized by Google

sich nach Landesrecht. Bezüglich der Beschwerdeführung der Organe des Handelsstandes sind die näheren Bestimmungen den Landesregierungen überlassen. § 126 Abs. 2. Vgl. dazu Begr. z. Entw. des PrGFG S. 5, 6.

β. wenn die weitere Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat. Diese Bestimmung ist ein Zusatz der RTK. Entsprechend GBO § 80 Abs. 1 vbdn. mit § 15. Zu beachten ist aber, daß § 29 Abs. 1 Satz 3 (ebenso wie GBO § 80 Abs. 1) sich nur auf die Form der Einlegung der weiteren Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bezieht, nicht auch die Frage der Vollmacht umfaßt. Die den Notaren in einzelnen Vorschriften erteilte Ermächtigung, für den Beteiligten zu handeln (vgl. Anm. 7c zu § 13), umfaßt nicht zugleich die Ermächtigung zur Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde. Dorner Anm. 3. A. M. Schneider Anm. 6, Dronke Anm. 4, Jastrow Anm. 3. Die den Notaren in den bezeichneten Gesetzesbestimmungen erteilte Ermächtigung bezieht sich auf die Antragstellung, mithin auf die erste Instanz; sie steht der für eine Sache erteilten Vollmacht, welche nach allgemeinen Grundsätzen die Rechtsmittelinstanz mitumfaßt (vgl. Anm. 5 zu § 13), nicht gleich.

Eine besondere Bestimmung enthält § 124.

3. **Sofortige weitere Beschwerde.**

Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt. Entsprechend Pr AG z. GBG § 54, Bayr. Ges. zur Einführung der CPO Art. 64. Die sofortige weitere Beschwerde ist also ebenfalls an eine Frist von 2 Wochen gebunden. § 22 Anm. 1. Diese Einschränkung rechtfertigt sich durch die besondere Natur des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde. Der GBO ist die sofortige Beschwerde fremd.

4. Über den **Inhalt der Beschwerdeschrift** und den **Umfang der Kognition des für die weitere Beschwerde zuständigen Gerichts** vgl. Anm. 7 zu § 27.

5. **Unabänderlichkeit der angefochtenen Verfügung.**

Das Gericht erster Instanz und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen, einerlei ob es sich um die einfache oder die sofortige weitere Beschwerde handelt. Für die sofortige weitere Beschwerde würde dies schon aus § 18 Abs. 2 folgen. § 29 Abs. 3 stellt sich also als eine Ausnahme von § 18 Abs. 1 für die einfache weitere Beschwerde dar.

Die Vorschrift, welche dem § 80 Abs. 2 GBO entspricht, soll der Einheit der Rechtsprechung dienen.

6. **Weiteres Verfahren.**

Soweit nicht in den §§ 27—29 Abweichungen bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2, 20—26 über die Beschwerde auch auf die weitere Beschwerde Anwendung. Die Beschwerdeberechtigung beurteilt sich nach § 20. Vgl. Anm. 1 bis 3 zu § 20. Von den genannten Vorschriften ist § 23 nicht entsprechend anwendbar. Vgl. Anm. 7 zu § 27.

Die Vorschriften der CPO finden auf die weitere Beschwerde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrücklich für anwendbar erklärt sind oder soweit sie in der Natur der Sache liegen, wie CPO §§ 574, 575. Vgl. Anm. 1 und 2 zu § 25.

7. Die **Entscheidung auf** die **weitere Beschwerde** ist **nicht weiter anfechtbar.**

8. **Die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten.**

Nach dem Pr GFG Art. 4 und 6 Abs. 1 findet § 29 in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Doch gilt auch hier der in Anm. 10a zu § 19 bezeichnete Vorbehalt.

Digitized by Google

10. Nähere Bestimmungen zu §§ 19 und 28 über die Zuständigkeit.

§ 30.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgerichte durch einen Civilsenat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Civilkammer.

Die Vorschriften des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

E. I § 27; E. II § 29; D. 41; K. B. 31, 32.

---

1. **Civilkammern und Civilsenate.**

„Der Inhalt des § 30 ist in der Hauptsache dem § 81 GVO entnommen. Danach erfolgen die Entscheidungen über die Beschwerden bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht durch einen Civilsenat." D. Entsprechend PrAG zu GVG § 42, 57; bayr. AG zu GVG Art. 37. Tritt auf Grund des § 199 Abs. 1 das oberste Landesgericht an die Stelle der Oberlandesgerichte, so erfolgt die Entscheidung ebenfalls durch einen Civilsenat. Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern (GVG §§ 77, 109), die Civilsenate der Oberlandesgerichte und des obersten Landesgerichts in der Besetzung von 5 Mitgliedern (GVG und EG zu GVG [in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 betreffend Änderungen des GVG und der StPO] § 10 Abs. 3), die Civilsenate des Reichsgerichts in der Besetzung von 7 Mitgliedern (GVG § 140). Bezüglich des obersten Landesgerichts in Bayern bisher Besetzung von 7 Mitgliedern nach bayr. AG z. GVG Art. 48.

2. **Kammer für Handelssachen.**

Soweit gemäß GVG § 100 bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet ist, ist diese für der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Handelssachen ausschließlich zuständig, nicht nur auf Antrag eines Beteiligten, wie GVG §§ 102—104.

Handelssachen sind nur die im 7. Abschnitt der RGFG (§§ 125 bis 158) bezeichneten Sachen (D.), nicht die im GVG § 101 bezeichneten Sachen. Vgl. GVG § 107 Abs. 2.

Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Civilkammer und der Kammer für Handelssachen, welche von beiden zuständig sei, entscheidet nicht das gemeinschaftliche obere Gericht, wie im Falle des § 5 (A. M. Dorner Anm. 2); denn § 5 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur die örtliche Zuständigkeit, hier handelt es sich aber um die sachliche Zuständigkeit. Für diesen Fall fehlt es an einer Vorschrift. Jastrow Anm. 3.

3. **§ 137 GVG** findet entsprechende Anwendung. Dieser lautet:

> Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.
>
> Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats

Digitized by Google

oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amtswegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

4. Abweichend von GVO § 81 Abs. 2 gelten für die **Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen** nicht die Vorschriften der CPO, sondern der RGFG § 6. Der Richter der Vorinstanz ist von der Teilnahme an der Entscheidung der höheren Instanz nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Schneider Anm. 8 zu § 6. A. M. Jastrow Anm. 1 zu § 30. Er kann aber aus seiner Mitwirkung in der früheren Instanz Veranlassung nehmen, sich der Mitwirkung an der Entscheidung der höheren Instanz wegen Befangenheit zu enthalten. § 6 Abs. 2 Satz 1.

5. Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wo es sich um **Entscheidungen der höheren Gerichte in anderen als Beschwerdesachen** handelt. §§ 5, 46 Abs. 2, 47 Abs. 2, 75, § 64 und BGB § 1878 Abs. 2, § 2 in Vbdg. mit GVG § 160, § 8 in Vbdg. mit GVG § 183.

Zeugnisse über die Rechtskraft.

§ 31.

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu erteilen.

E. I § 28; E. II § 30; D. S. 41.

---

1. **Nachweis der Rechtskraft.**

Der Nachweis der Rechtskraft einer Verfügung wird durch ein Zeugnis des Gerichtsschreibers erster Instanz über die Rechtskraft geführt. Auch die Gerichtsschreibergehülfen müssen als unbedingt für die Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig angesehen werden; denn die Einschränkung des PrGFG Art. 131 Abs. 2 betrifft nur die Zeugnisse, welche sich auf die Rechtskraft der Urteile (nicht auch der Beschlüsse und Verfügungen) beziehen. Unter Rechtskraft ist die Unanfechtbarkeit durch Rechtsmittel (formelle Rechtskraft) zu verstehen. Zeugnisse über die Rechtskraft können mithin bezüglich aller Verfügungen erteilt werden, die der Rechtskraft fähig sind. Dies sind aber nicht nur die der sofortigen Beschwerde unterliegenden Verfügungen (so Dorner Anm. 1, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 34), sondern auch die der einfachen Beschwerde unterliegenden (Wellstein Anm. 1) und die unanfechtbaren Verfügungen (Keidel S. 34). Denn begrifflich umfaßt die formelle Rechtskraft auch alle Entscheidungen, welche unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. R.G. in Civ.S. Bd. 25 S. 392; v. Wilmowski-Levy. CPO Anm. 1 zu § 645, Anm. 1 zu § 646.

2. **Eintritt der Rechtskraft.**

Die Rechtskraft tritt ein:

Digitized by Google

a. bei unanfechtbaren Verfügungen, sobald sie erlassen sind. Vgl. Anm. 3a zu § 16. Dahin gehören die auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts §§ 27, 28.

b. bei mittels sofortiger und sofortiger weiterer Beschwerde anfechtbaren Verfügungen, wenn die Frist für die sofortige weitere Beschwerde für alle Beteiligten abgelaufen oder wenn die weiteren Beschwerden sämmtlicher Beteiligter zurückgewiesen sind oder wenn sämmtliche Beteiligte auf die weitere Beschwerde verzichtet oder wenn sämmtliche Beteiligte die eingelegte weitere Beschwerde zurückgenommen haben, sofern darin ein Verzicht auf das Rechtsmittel liegt (vgl. Anm. 6 zu § 21), selbstverständlich auch wenn eine der vorbezeichneten Thatsachen bezüglich des einen, eine andere bezüglich des anderen Beteiligten vorliegt.

c. bei mittels der einfachen und der einfachen weiteren Beschwerde anfechtbaren Verfügungen, wenn alle Beteiligten auf die weitere Beschwerde verzichtet haben oder wenn die (weiteren) Beschwerden aller Beteiligten als unbegründet zurückgewiesen sind.

3. **Prüfung des Gerichtsschreibers.**

Wenn die Erteilung von Zeugnissen über die Rechtskraft einer Verfügung auch insbesondere bei solchen Verfügungen, die mit der Rechtskraft wirksam werden, in Frage kommen werden (D. 41), so darf die Erteilung des Zeugnisses doch auch für die in Anm. 2 unter a) und c) bezeichneten Verfügungen beim Vorhandensein der dort bezeichneten Voraussetzungen nicht abgelehnt werden. A. M. Keidel S. 34 bzgl. der mit einfacher Beschwerde anfechtbaren Verfügungen. Die Prüfung des Gerichtsschreibers hat sich auf die in Anm. 2 bezeichneten Punkte zu erstrecken; er hat, da die Beschwerde auch bei dem Gericht höherer Instanz eingelegt werden kann, zu prüfen, ob nicht dort die Einlegung erfolgt ist, und kann zu diesem Zwecke eine Bestätigung der Nichteinlegung seitens des Gerichtsschreibers der höheren Instanz einholen. (Vgl. CPO § 706 Abs. 2). In Fällen der weiteren Beschwerde ist die Bestätigung sowohl bei dem Gerichtsschreiber des Landgerichts als bei dem des Oberlandesgerichts einzuholen, da die Einlegung bei beiden erfolgen kann. (§ 29 Abs. 1). Er hat, wo es sich um die sofortige (sofortige weitere) Beschwerde handelt, die Zeit und Art der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu prüfen. Ist Beschwerde eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber bei dem Gerichtsschreiber der höheren Instanz anzufragen, ob die Beschwerde erledigt ist. Die Prüfung erfolgt auf Grund der Akten, unter Zuhülfenahme des vorher erwähnten Zeugnisses des Gerichtsschreibers der höheren Instanz, ferner auf Grund anderer von dem Gesuchsteller beizubringender Beweise, wenn es sich um Verzicht auf das Rechtsmittel oder um dessen Rücknahme handelt.

Ist die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Beschwerdefrist beantragt, so ist das Zeugnis auch vor der Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch zu erteilen, in dem Zeugnisse aber zu bemerken, daß Wiedereinsetzung beantragt und über den Antrag noch nicht entschieden ist. Dorner Anm. 3.

4. Die **Erteilung** des **Zeugnisses** kann **nicht deshalb verweigert** werden, **weil** es dem Gesuchsteller **entbehrlich** ist. RG Entsch. in Civ.S. Bd. 30 S. 336.

5. **Zur Erteilung berufene Stelle.**

Zuständig für die Erteilung ist der Gerichtsschreiber erster Instanz und zwar auch dann, wenn die Akten sich in einer höheren Instanz befinden. Abweichend CPO § 706 Abs. 1. Die Erteilung kann daher nicht deshalb verweigert werden, weil die Akten noch nicht in die erste Instanz zurückgelangt sind. Selbstverständlich sind aber in Fällen der einfachen und der einfachen weiteren Beschwerde vor der Erledigung dieser Beschwerden Rechtskraftzeugnisse nicht möglich. Wellstein Anm. 1. A. M. Schneider Anm. 2. („Die Ausstellung des Zeugnisses kann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Sache in der Beschwerdeinstanz anhängig ist.")

Digitized by Google

Der Gerichtsschreiber erster Instanz ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Vgl. Anm. 3 zu § 19.

6. **Anfechtung des die Erteilung ablehnenden Bescheides.**

Das weitere Verfahren im Falle der Verweigerung des Zeugnisses ist gesetzlich nicht geregelt. CPO §§ 576, 577 Abs. 4 sind nicht anwendbar. Beschwerde ist nach § 19 nur gegen Verfügungen des Gerichts, nicht des Gerichtsschreibers, gegeben. Es wird deshalb zunächst die Verfügung des Gerichts einzuholen sein. Gegen diese ist dann Beschwerde zulässig. Dorner Anm. 4.

7. **Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen.**

Über die Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen fehlen im Gesetze allgemeine Vorschriften, sie ist der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen. Ein in der RTK gestellter Antrag, die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen zuzulassen, wurde abgelehnt. KB S. 32, 33. Besondere Vorschriften enthalten §§ 98, 158 Abs. 2. Vgl. aber PrGFG Art. 15, 17.

8. Sind nach § 194 Abs. 1 **andere als gerichtliche Behörden** nach Landesrecht zuständig, so findet § 31 keine Anwendung. § 194 Abs. 3.

9. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 31 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Folgen der Aufhebung einer Verfügung.

§ 32.

Ist eine Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, so hat, sofern nicht die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

E. I § 29; E. II § 31; D. 41.

---

1. **Allgemeines.**

„Ist eine Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, so soll die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Geschäfte keinen Einfluß haben, sofern nicht etwa die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist. Die Vorschrift beruht auf den gleichen Gesichtspunkten, wie die Bestimmung des § 115 Abs. 1 Satz 2 BGB, welche den bezeichneten Grundsatz für den Fall der erfolgreichen Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses in Ansehung der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte aufstellt". D.

Die Vorschrift soll der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen. Denselben Zweck verfolgen §§ 55, 61, 62 und CPO § 836 Abs. 2. Die Vorschrift ist ihrem Inhalt nach eine materiellrechtliche, nicht eine prozessualische.

Digitized by Google

2. Die Voraussetzungen der Vorschrift.

Diese sind:

a. Das Vorliegen einer gerichtlichen Verfügung oder im Falle des § 194 Abs. 1 einer Verfügung einer anderen nach Landesgesetz zuständigen Behörde. Im Falle des § 196 Abs. 1 findet § 32 keine Anwendung.

b. Durch die Verfügung muß eine Person die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt haben, es muß also entweder die fehlende Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise verliehen worden sein, oder Jemand durch die Verfügung das Recht zur Vornahme gewisser Rechtshandlungen erlangt haben. Ob die Verfügung, durch welche eine Person die im § 32 bezeichnete Befugnis erlangt, eigene Angelegenheiten dieser Person oder ihr fremde Angelegenheiten betrifft, ist gleichgültig; dies folgt aber nicht, wie Dorner Anm. 2d annimmt, aus der allgemeinen Bezeichnung „Jemand," welche das eine wie das andere umfasse, sondern aus dem allgemeinen Ausdruck „Befugnis", welcher sowohl die Befugnis zur Vornahme von Rechtshandlungen in eigenem Namen als auch die Befugnis zur Vornahme von Rechtshandlungen in fremdem Namen umfaßt.

Hierhin gehören:

die Verfügung, durch welche nach RGFG § 56, BGB § 3 ein Minderjähriger für volljährig erklärt wird; die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche es genehmigt, daß ein Minderjähriger zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt wird (BGB § 112);

die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die vom Vormund dem Mündel verweigerte Zustimmung zum selbständigen Abschlusse von Dienst- oder Arbeitsverträgen ersetzt wird (BGB § 113);

die sonstigen im § 53 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfügungen, z. B. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten zu Rechtsgeschäften des anderen nach BGB §§ 1379, 1402, 1447, 1451;

die Verfügung, durch welche Jemand znm Vormund oder Pfleger bestellt wird (BGB §§ 1773, 1909), die Verfügung, durch welche Jemand zum Liquidator einer Handelsgesellschaft bestellt wird (§ 145, HGB § 146 Abs. 2);

die Verfügung, durch welche dem Eigentümer ein Vertreter zur Entgegennahme der Kündigung des Gläubigers der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach BGB §§ 1141 Abs. 2, 1192 Abs. 1, 1200 Abs. 1 bestellt wird;

die Verfügung, durch welche die Bestellung fehlender Vorstandsmitglieder und die Bestellung von Liquidatoren bei Vereinen und Stiftungen nach BGB §§ 29, 86, 48 Abs. 1, 88 erfolgt;

die Verfügung, durch welche die Bestellung eines Beistandes im Falle des BGB § 1693 erfolgt;

die Verfügung des Nachlaßgerichts, durch welche die Anordnung der Nachlaßverwaltung nach RGFG § 76, BGB §§ 1981, 1984 erfolgt;

die Verfügung des Nachlaßgerichts, durch welche es nach RGFG § 81, BGB § 2200 einen Testamentsvollstrecker ernennt;

die Verfügung des Nachlaßgerichts, durch welche es die für die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker getroffenen letztwilligen Anordnungen außer Kraft setzt oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Testamentsvollstreckern entscheidet RGFG § 82, BGB §§ 2216 Abs. 2, 2224;

jede Verfügung, durch welche ein Vertreter abberufen und dadurch die bisher eingeschränkte Vertretungsbefugnis eines anderen Vertreters erweitert wird z. B. Abberufung eines neben dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund nach BGB § 1909 bestellten Pflegers.

Digitized by Google

Nicht hierher gehört aber die von Dorner Anm. 2d aufgeführte Verfügung, durch welche dem Vater (der Mutter) oder dem Vormunde die Vertretung des Kindes (Mündels) für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen wird (BGB §§ 1630, 1685, 1686, 1796); denn durch diese Entziehung wird für Niemanden eine Fähigkeit oder eine Befugnis der im § 32 bezeichneten Art begründet, die Begründung einer solchen Befugnis erfolgt vielmehr erst durch die infolge der Entziehung notwendig werdende Bestellung eines Pflegers für diesen.

Ob die Verfügung, welche auf die Verleihung der fehlenden Geschäftsfähigkeit (ganz oder teilweise) oder auf die Verleihung des Rechts zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen gerichtet ist, diesen Zweck wirklich erreicht, hängt zunächst davon ab,

α. ob sie nicht wegen eines Mangels überhaupt unwirksam ist.

Dies ist, wie das Gesetz selbst hervorhebt, dann der Fall, wenn dem Gericht die sachliche Zuständigkeit mangelt. Mangel der örtlichen Zuständigkeit macht ebenso wenig, wie die gesetzliche Ausschließung des Richters, die Verfügung unwirksam. § 7.

Dies ist aber ferner der Fall z. B. hinsichtlich der Verfügung, durch welche eine unfähige Person zum Vormund oder Pfleger bestellt wird (BGB §§ 1780, 1915), hinsichtlich der Verfügung, durch welche eine zur Zeit des Amtsbeginnes geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder nach § 1910 mit einem Pfleger zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten versehene Person zum Testamentsvollstrecker ernannt ist. Dorner Anm. 2c und e.

β. Der Zweck der Verfügung wird aber, wenn diese auch nicht wegen eines Mangels unwirksam ist, doch erst erreicht, wenn sie in Wirksamkeit getreten ist. Darüber vgl. Anm. 3c, β zu § 16.

c. Die Verfügung muß, weil ungerechtfertigt, nachträglich aufgehoben worden sein. Ob die Aufhebung auf Grund des § 18 durch das Gericht, welches die Verfügung erlassen hat, oder auf erhobene Beschwerde durch das Beschwerdegericht, wenn auch erst nach eingetretener Rechtskraft infolge Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Beschwerdefrist, erfolgt, ist gleichgültig, dagegen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung einer Verfügung nicht nach § 32, wenn die Aufhebung wegen veränderter Umstände erfolgt, z. B. die nach BGB § 1773 Abs. 2 angeordnete Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird wieder aufgehoben, nachdem der Familienstand bekannt geworden ist. Hier kann die Vormundsbestellung nur wegen veränderter Umstände, nicht aber als ungerechtfertigt, aufgehoben werden.

Die Wiederaufhebung ist ausgeschlossen in den Fällen der §§ 55, 62.

3. **Wirkung der Aufhebung auf die in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtsgeschäfte.**

Liegen die in Anm. 2 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte, welche inzwischen von der Person, welche durch die Verfügung die Fähigkeit oder die Befugnis erlangt hat, oder dieser Person gegenüber vorgenommen worden sind, keinen Einfluß. Die Aufhebung der Verfügung wirkt also ex nunc, nicht ex tunc.

Keine Vorschrift enthält das Gesetz bezüglich der Entscheidung der Frage, ob im Falle der Wiederaufhebung einer Verfügung, durch welche jemand eine Fähigkeit oder Befugnis im Sinne des § 32 erlangt hat, die Rechtsgeschäfte desjenigen, der beim Nichtvorhandensein der ungerechtfertigten Verfügung die Fähigkeit oder Befugnis gehabt haben würde, wirksam sind oder nicht. Eine ausdrückliche Vorschrift enthält BGB § 115 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für die dort bezeichneten Fälle; die Aufhebung der ungerechtfertigten Verfügung wirkt dort ex tunc. Daß § 32 das Gleiche habe be-

Digitized by Google

stimmen wollen, kann nicht angenommen werden; denn die hier erörterte Frage ist durch § 32 nicht geregelt. Sie ist vielmehr für jedes in Betracht kommende Rechtsverhältnis nach den es beherrschenden Regeln des materiellen Rechts zu entscheiden. Dabei ist allerdings von der Anschauung auszugehen, daß es allgemeinen Grundsätzen widerstreiten würde, auf Grund einer nachträglich als ungerechtfertigt aufgehobenen Verfügung die Rechtsbeständigkeit mit ihr in Widerspruch stehender Rechtsgeschäfte in Frage zu stellen. Dorner Anm. 3. Hierher gehöriger Fall: Wird die von dem Nachlaßgerichte gemäß § 2200 (1981) erfolgte Ernennung eines Testamentsvollstreckers (Anordnung einer Nachlaßverwaltung) als ungerechtfertigt aufgehoben, so bleiben nach § 32 die bis dahin von dem Testamentsvollstrecker (Nachlaßverwalter) oder ihm gegenüber gemäß BGB §§ 2204 ff. (§ 1985) vorgenommenen Rechtsgeschäfte wirksam. Hat nun der Erbe in der Zwischenzeit solche Rechtsgeschäfte vorgenommen oder sind solche ihm gegenüber vorgenommen, so fragt es sich, ob sie auf Grund BGB § 2211 (§ 1984 in Vbdg. mit KO § 6) in Frage gestellt werden dürfen oder ob sie infolge der Wirkung der Aufhebung ex tunc aufrecht erhalten werden.

4. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem Pr GFG Art. 1 findet § 32 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Ordnungsstrafen.

§ 33.

Soll in den gesetzlich zugelassenen Fällen Jemand durch Ordnungsstrafen zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung angehalten werden, so muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Von der RTK als § 31a eingefügt. K. B. 33, 76.

---

1. **Begriff der Ordnungsstrafen.**

Unter den Begriff der Ordnungsstrafen fallen sowohl die eigentlichen Strafen, welche die Ahndung einer begangenen Handlung oder Unterlassung bezwecken, als auch die sogenannten Zwangsstrafen, welche zu einem bestimmten Verhalten für die Zukunft nötigen sollen. Nur die letzteren Strafen sind im § 33 gemeint; denn es ist von Ordnungsstrafen, durch welche jemand „zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung angehalten werden" soll, die Rede.

2. **Gesetzlich zugelassene Fälle.**

Ordnungsstrafen zur Erzwingung von Handlungen sind nicht allgemein zugelassen, § 33 greift daher nur Platz in denjenigen Fällen, in welchen Ordnungsstrafen durch Gesetz zugelassen sind. Unter Gesetz ist nur ein Reichsgesetz zu verstehen. Ein Antrag, den § 33 auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen ein Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten kann, wurde in der RTK abgelehnt. KB 76.

3. **Gerichtliche Anordnung.**

Es muß sich darum handeln, Jemanden zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung anzuhalten. Dorner Anm. 3 erklärt die Fassung für zu eng und rechnet auch die Fälle hierher, in denen zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften an-

Digitized by Google

gehalten wird. In diesem gerichtsseitigen Anhalten liegt aber doch schon die gerichtliche Anordnung der Befolgung der gesetzlichen Vorschrift.

§ 33 findet, wenn zufolge § 194 nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, auch auf die Anordnungen dieser Behörden Anwendung.

4. **Unter § 33 gehörende Fälle.**

Unter § 33 gehören die Fälle des RGFG §§ 83, 132, 133, 140, 151, 154, 159, des BGB §§ 78, 1788, 1837, 1897, 1915; des HGB §§ 14, 37 Abs. 1, 319, 325 Nr. 9; des Genossenschaftsgesetzes § 160 Abs. 1; des Ges. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung §§ 78, 79, des Binnenschifffahrtsgesetzes § 127.

Dagegen gehören nicht unter § 33 die Fälle des RGFG § 8 in Vbdg. mit GVG §§ 179, 180 (A. M. Ebert-Dudek Anm. 1), des RGFG § 15 in Vbdg. mit CPO §§ 380, 390, 409, des BGB § 1875 (A. M. Jastrow Anm. 1 und 2, Schneider Anm. 1 und 5), weil es sich in allen diesen Fällen nicht um sogenannte Zwangsstrafen, sondern um wirkliche Strafen handelt. Vgl. Anm. 1. Dorner Anm. 2, Tronke Anm. 2 (bezüglich BGB § 1875).

5. **Vorgängige Androhung.**

Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen. Die Androhung ist dem von ihr betroffenen Beteiligten gemäß § 16 Abs. 2 und 3 bekannt zu machen. Gegen die Androhung ist Beschwerde zulässig, da auch die Androhung eine Verfügung im Sinne des § 19 darstellt. So Jastrow Anm. 1 zu § 19. A. M. Schneider Anm. 3 zu § 33, Wellstein Anm. 4 zu § 33 und Anm. 7 zu Art. 15 PrGFG. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Anders bezüglich der Beschwerde gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe vgl. unter Anm. 6. — Zwischen der Androhung und der Festsetzung muß selbstverständlich eine angemessene Frist zur Befolgung der gerichtlichen Anordnung liegen. Wo die Dauer einer solchen Frist im einzelnen Falle gesetzlich bestimmt ist, muß sie vom Richter beachtet werden.

6. **Festsetzung der Strafe.**

Die Festsetzung der Strafe darf erst erfolgen, wenn trotz der Androhung der Ungehorsam des Beteiligten gegenüber der gerichtlichen Anordnung fortgesetzt worden ist. Sie kann daher unter Umständen schon in demselben Termin, in welchem die Androhung erfolgte, stattfinden. Schneider Anm. 3. Die Festsetzung ist dem von ihr betroffenen Beteiligten gemäß § 16 Abs. 2 und 3 bekannt zu machen. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. § 24 Abs. 1. Der Mangel einer vorgängigen Androhung ist Beschwerdegrund und führt zur Aufhebung der Festsetzung.

7. **Gleichzeitige Verurteilung in die Kosten des Verfahrens.**

Nach dem PrGFG Art. 16 Abs. 1 ist bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Entsprechend RGFG § 138. „Sind einem anderen Beteiligten, z. B. dem stillen Gesellschafter, welcher auf Grund einer nach § 338 Abs. 3 des HGB ergangenen Entscheidung beantragt hat, gegen den Inhaber der Firma zur Erzwingung der Mitteilung einer Bilanz mit Ordnungsstrafen vorzugehen, durch das Strafverfahren Kosten erwachsen, so finden auf deren Festsetzung und Beitreibung die Vorschriften der Art. 10—14" (des PrGFG) „Anwendung". Begr. 17.

8. **Höhe der Strafe.**

Der Höchstbetrag der Strafe beträgt im einzelnen Falle 300 Mark. Die Wiederholung der Strafe ist nicht beschränkt. Wo in einem Reichsgesetze ein geringerer oder höherer Höchstbetrag festgesetzt oder weitere Beschränkungen für das Gericht vorgeschrieben sind (BGB § 1788), behält es dabei sein Bewenden. Denn § 33 gilt nur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist." § 1. Schneider Anm. 5, Keidel S. 36. Ist der gesetzlich zulässige Höchstbetrag bei der Festsetzung überschritten, so führt die Beschwerde gegen die Festsetzung nicht zu deren Aufhebung, sondern nur zur Herab-

Digitized by Google

setzung der Strafe; denn die den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag überschreitende Festsetzung ist nicht nichtig. Schneider Anm. 4, Dorner Anm. 4.

9. **Umwandlung der Strafe.**

Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nur statt, wenn sie im einzelnen Falle gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. **Vollstreckung der Strafe.**

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafe richtet sich nach dem Landesrecht. In Preußen erfolgt die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (VO, betr. des Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, GS S. 545, nicht nach den für die Zwangsbeitreibung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften (PrGFG Art. 16 Abs. 2). Hiernach ist nicht der Rendant der Gerichtskasse Vollstreckungsbehörde, sondern die Kontrolle über die Beitreibung bleibt stets in der Hand desjenigen Richters, der sie verfügt hat. Er hat über etwaige Stundung, Erlassung und dergl. zu befinden. KB des Abg. H. z. PrGFG S. 10, 11.

In den Nachlaß der Verurteilten kann eine Ordnungsstrafe in Preußen nicht vollstreckt werden (PrGFG Art. 16 Abs. 3). Die Vorschrift beruht auf Billigkeitsgründen.

11. **Weitere Vorschriften über das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen** enthält das Gesetz für Handels und Vereinssachen in §§ 132—140, 159. Der Höchstbetrag der Strafe ergiebt sich hier aus HGB § 14. Für Genossenschaftssachen vgl. Genossenschaftsgesetz § 160 Abs. 2, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vgl. Ges. betr. Gesellsch. m. beschr. Haft. § 79, für Binnenschifffahrtssachen vgl. Binnenschiffahrtsgesetz § 127 Abs. 2.

11. **Wiederaufhebung einer festgesetzten Ordnungsstrafe.**

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann wieder aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung nachträglich entschuldigt wird. Für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten ergiebt sich dies aus § 18. Auf die kraft Landesrechts den Gerichten auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege obliegenden Angelegenheiten ist § 18 zwar nicht ausdrücklich ausgedehnt; dies ist jedoch nur deshalb nicht geschehen, weil der Grundsatz des § 18 einerseits selbstverständlich für andererseits aber auf dem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete einzelne aus der Natur der Sache sich ergebende Ausnahmen erleidet, deren erschöpfende Aufzählung kaum angängig gewesen wäre. Vgl. Anm. 5 zu § 18. Es muß also auch in diesen Angelegenheiten die Wiederaufhebung einer festgesetzten Ordnungsstrafe für zulässig erachtet werden, wie denn auch in der Praxis ein Zweifel hieran niemals beistanden hat. Dieser Standpunkt wurde auch in der Kommission des HH für das PrGFG vertreten. KB des HH S. 3.

12. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 33 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung. Über die Art der Anwendbarkeit vgl. Anm. 8 zu § 3.

Einsicht der Akten.

§ 34.

Die Einsicht der Gerichtsakten kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von

Digitized by Google

der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Von der RTK als § 31b eingefügt. K. B. 33, 34.

---

1. **Allgemeines.**

Durch § 34 ist das Recht auf Einsicht der Akten und Erteilung von Abschriften abweichend von GBO § 11 (Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten), und zwar im Sinne größerer Einschränkung, geregelt. Die RTK ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß durch Einsichtnahme des Grundbuchs und der Grundakten nur vermögensrechtliche Umstände fremder Kenntnis überliefert würden, während es sich in den Vormundschafts-, Nachlaß- und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehr oft um die delikatesten Familienverhältnisse handele. KB 34.

2. **Der Einsichtnahme unterliegende Akten.**

§ 34 bezieht sich auf die Einsicht der Gerichtsakten und die Erteilung von Abschriften aus ihnen. Zu den Gerichtsakten gehören auch die bei ihnen befindlichen Urkunden und die von einem Beteiligten oder einer Behörde zu den Gerichtsakten gegebenen Aktenstücke. Schneider Anm. 1, Keidel S 36.

Gemeint sind hier die Akten als Ganzes im Gegensatze zu einzelnen Aktenstücken. Vgl. §§ 78, 85.

§ 34 betrifft die Akten des Gerichts, findet aber, soweit nach § 194 Abs. 1 andere Behörden als die Gerichte landesgesetzlich zuständig sind, auch auf die Akten dieser Behörden Anwendung. § 194 Abs. 3.

3. § 34 regelt nur die **Akteneinsicht und** die **Erteilung von Abschriften** aus den Akten **im privaten Interesse.** Bezüglich der Befugnis der Behörden und Beamten zur Erteilung von Abschriften ist das Landesrecht maßgebend. Vgl. Denkschrift zum Entw. der GBO S. 20.

4. **Recht der Beteiligten auf Einsicht und Abschriftserteilung.**

§ 34 bezieht sich nicht auf die an dem Verfahren Beteiligten, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Diesen muß, ebenso wie es CPO § 299 Abs. 1 bezüglich der Parteien thut, ein Recht auf Einsicht und Erteilung von Abschriften zugestanden werden. Dorner Anm. 3 unter Verweisung auf KB zur GBO S 7, wonach es regierungsseitig als selbstverständlich erklärt wurde, daß der Eigentümer jederzeit Einsicht des Grundbuchs fordern könne.

5. **Voraussetzungen für die Gestattung der Akteneinsicht und die Erteilung von Abschriften.**

Diese sind:

a. Das Vorhandensein eines berechtigten Interesses des Gesuchstellers an der Einsicht bezw. der Abschriftserteilung. Darunter ist zu verstehen ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse". Vgl. KB zur GBO S. 7 ff., Dorner Anm. 3, Keidel S. 36, Wellstein Anm. 2a, Willenbücher RGBO Anm. 1 zu § 11. Vgl. auch Anm. 44 zu § 57 unten. Nicht wird ein rechtliches d. h. ein auf einem bestehenden Recht beruhendes Interesse verlangt, wie in BGB §§ 1597 Abs. 2, 1953 Abs. 3, 2010, 2081, 2046 Abs. 2, 2228 2264, 2384 Abs. 2, CPO § 299 Abs. 2, RGFG § 57 Nr. 1 und 3. Beide Begriffe sind nicht gleichbedeutend. Dronke Anm. 1, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 2a. AM Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 2.

b. Die Glaubhaftmachung dieses Interesses. Abweichend GBO § 11, wo nur die Darlegung des Interesses gefordert wird. Wegen der Glaubhaftmachung s. § 15 Abs. 2. Vgl. Anm. 8 zu § 15.

6. **Ermessen des Richters.**

Auch beim Vorhandensein der in Anm. 5 bezeichneten Voraussetzungen besteht

Digitized by Google

kein Recht auf Gestattung der Einsicht und Abschrifterteilung; beides hängt vielmehr vom pflichtmäßigen Ermessen des Richters ab.

Dies ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 34. Der Antrag, welcher auf die Einstellung des § abzielte, war dahin formulirt:

„Die Einsicht der Akten des Gerichts ist Jedem insoweit gestattet, als er ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen."

Zur Begründung legte der Antragsteller dar, daß das geforderte Recht auf Akteneinsicht und Abschrifterteilung" in vielen Fällen notwendig sei. Von anderer Seite wurde eine Einschränkung der Befugnis zur Einsicht der Akten verlangt und eine mit dem jetzigen Wortlaut des § 34 übereinstimmende Fassung vorgeschlagen. Einem Teile der Kommission ging aber diese letztere Fassung in der Beschränkung zu weit; er bekämpfte, daß die Einsicht lediglich von dem Ermessen des Gerichts abhängig sein sollte, und es wurde in dieser Richtung der Unterantrag gestellt, statt „kann Jedem insoweit gestattet werden" zu sagen „ist Jedem insoweit zu gestatten". Dann wurde noch darüber verhandelt, was dargethan werden müsse, damit das richterliche Ermessen das Gesuch als gerechtfertigt ansehen könne. Endlich wurde der Unterantrag abgelehnt und der Antrag mit dem der jetzigen Fassung des § 34 entsprechenden Wortlaut angenommen. Hiernach ist nicht ein vom Vorhandensein der in Anm. 5 a. und b. bezeichneten Voraussetzungen abhängiges Recht auf Akteneinsicht und Abschriftserteilung gegeben; es entscheidet vielmehr das Ermessen des Gerichts. Das Wort „kann" im § 34 hat also eine andere Bedeutung als in denjenigen Vorschriften des BGB, welche aussprechen, eine Behörde könne beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen etwas thun. Denn in diesen Vorschriften soll durch das Wort „kann" ausgedrückt werden, daß die Behörde es zu thun hat, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach der Absicht des Gesetzes oder nach den für die Behörde geltenden besonderen Vorschriften von der Gestattung des Thuns Gebrauch machen soll, (vgl. Planck BGB Bd. 1 S. 25); vgl. ferner dazu Altsmann, deutsche Jur. Zeitung 1898, S. 405 406, Pfizer, daselbst 1899 S. 234; es ist also in diesen Vorschriften des BGB ein lediglich vom Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen abhängiges Recht auf das Thun der Behörde gegeben. (Vgl. unten Anm. 7).

Der Richter hat also, wenn er die in Anm. 5 bezeichneten Voraussetzungen als gegeben ansieht, weiter zu prüfen, ob nicht besondere Umstände, insbesondere das überwiegende Interesse anderer Personen an der Geheimhaltung des Inhalts der Akten, der Gewährung des Gesuchs entgegenstehen. Die Prüfung hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob, sondern auch darauf, inwieweit (bezüglich welcher Aktenstücke und wievielmal) Einsicht zu gestatten ist und Abschriften zu erteilen sind. Die Prüfung kann auch dahin führen, die Einsicht zu gestatten, aber die Abschriften zu verweigern. Dorner Anm. 3, Dronke Anm. 1, Schneider Anm. 2, Keidel S. 36, Wellstein Anm. 3 b.

Die Prüfung und die Gestattung der Einsicht bezw. Anordnung der Abschrifterteilung ist Sache des Richters, nicht des Gerichtsschreibers.

Der Richter hat auch die Art und Weise, insbesondere den Ort, der Einsichtnahme nach seinem Ermessen zu bestimmen. Die Kosten der Abschrifterteilung hat der Antragsteller zu tragen.

7. Beschwerde im Falle der Verweigerung der Einsicht und der Abschriften.

Darüber, ob gegen die Versagung der Einsicht und der Abschrifterteilung Beschwerde zulässig sei, herrscht Meinungsverschiedenheit. Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 1, Schneider Anm. 2 erklären die Beschwerde für zulässig (ohne weitere Begründung), Dronke Anm. 1 und Wellstein Anm. 3a verneinen die Zulässigkeit mit der Begründung, daß ein Recht auf Einsicht und Abschrifterteilung nicht besteht.

Digitized by Google

Eine Mittelmeinung vertritt Schultzenstein in Busch, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 246 bis 249. Er erkennt zwar an, daß, soweit lediglich § 34 in Betracht gezogen werde, es (für die Einsicht und die Abschrifterteilung) an der notwendigen Voraussetzung für die Beschwerde, der Beeinträchtigung eines Rechts fehle, statuirt aber gleichwohl das Beschwerderecht für diejenigen Fälle, in denen durch die Verweigerung der Akteneinsicht oder der Erteilung einer Abschrift, wenngleich kein Recht unmittelbar beeinträchtigt — weil eben ein Recht auf Akteneinsicht oder Abschrifterteilung nicht bestehe —, doch sonst ein Recht mittelbar beeinträchtigt werde (z. B. wenn ohne die Kenntnis des Inhalts gewisser Akten oder die Erlangung einer Abschrift die Geltendmachung eines Rechts nicht möglich oder doch wesentlich erschwert sei).

Allein auch aus § 34 dürfte sich ein Recht auf Akteneinsicht und Abschrifterteilung konstruiren lassen. Denn das Gericht hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen, ob der Gestattung der Einsicht und der Erteilung der Abschrift beim Vorhandensein jener Voraussetzungen (Anm. 5) etwa besondere Umstände entgegenstehen. Führt diese Prüfung zu einem verneinenden Ergebnisse, so hat es dem Gesuche stattzugeben; denn es kann selbstverständlich nicht willkürlich versagen. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht ein Recht des Gesuchstellers, ein Recht, welches allerdings nicht lediglich von jenen beiden positiven Voraussetzungen (Anm. 5), sondern weiter noch von einer negativen Voraussetzung abhängig ist, nämlich dem Fehlen besonderer Umstände, welche die Ablehnung des Gesuchs nach dem verständigen Ermessen geboten erscheinen lassen. Der Umstand, daß dieses Recht auch noch von einer negativen Voraussetzung abhängt und daß die Beurteilung des Vorhandenseins dieser negativen Voraussetzung dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts unterliegt, nimmt diesem Rechte nicht die Eigenschaft eines solchen. Die Beschwerde ist also stets zulässig. Wegen der weiteren Beschwerde vgl. Anm. 5 a, α zu § 27.

Gegen die dem Gesuch um Akteneinsicht oder Abschrifterteilung stattgebende Verfügung steht die Beschwerde demjenigen zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, insbesondere also demjenigen, der ein Recht auf Geheimhaltung hat, z. B. BGB § 2273.

8. **Beglaubigung der Abschrift.**

Ist die Abschrifterteilung angeordnet, so ist die zu erteilende bezw. erteilte Abschrift auf Verlangen zu beglaubigen. Auf die Beglaubigung besteht ein nicht vom richterlichen Ermessen abhängiges Recht.

Die Beglaubigung besteht in der Bestätigung der Richtigkeit der Abschrift; ihre Form (ob durch Richter oder Gerichtsschreiber) richtet sich nach den Landesgesetzen. Jastrow Anm. 3, Keidel S. 37. A. M. Schneider Anm. 6 (durch den Gerichtsschreiber).

Das PrGFG bestimmt durch den im 4. Abschnitt „Gerichtliche und notarielle Urkunden" stehenden Art. 35, daß zur Beglaubigung von Abschriften auch die Gerichtsschreiber befugt sind, daß jedoch die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister unberührt bleiben. Art. 35 bezieht sich nur auf das Beurkundungswesen. Darüber, wer die beglaubigten Abschriften gerichtlicher Verfügungen oder anderer Teile der Gerichtsakten, die sich nicht als gerichtliche Urkunden im Sinne des 4. Abschnittes des PrGFG darstellen, zu unterschreiben hat, ob der Richter oder der Gerichtsschreiber, enthält das PrGFG keine ausdrückliche Vorschrift. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß nach Art. 18 die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben sind, ferner mit Rücksicht darauf, daß nach der Begr. zu Art. 35 des PrGFG (S. 33) es als der Stellung der Gerichtsschreiber entsprechend bezeichnet wird, daß ihnen grundsätzlich die Beglaubigung von Abschriften wenigstens insoweit zustehe, als es sich um Abschriften aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten, Registern und Urkunden handele und in Erwägung endlich des Umstandes, daß einer Ausfertigung

Digitized by Google

im Verkehre eine größere Bedeutung zukommt, als einer beglaubigten Abschrift — denn die Ausfertigung ist dazu bestimmt, die bei den Akten verbleibende Urschrift im Verkehre zu ersetzen (Anm. 1 zu § 182) —, wird man den Gerichtsschreiber für befugt erachten müssen, auch die beglaubigten Abschriften gerichtlicher Verfügungen und anderer Teile der Gerichtsakten, die sich nicht als gerichtliche Urkunden im Sinne des 4. Abschnittes des PrGFG darstellen, zu unterschreiben.

Die Kosten der Beglaubigung hat der Antragsteller zu tragen.

9. **Geltungsbereich des § 34.**

§ 34 bezieht sich, wie sich aus § 1 ergiebt, nur auf die durch Reichsgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht auf derartige den Gerichten durch Landesgesetz überwiesene Angelegenheiten, also z. B. nicht auf die Einsicht in die nach BGB § 2248 in amtliche Verwahrung genommenen eigenhändigen Testamente, weil die Verwahrungsstelle nicht reichsgesetzlich bestimmt ist. Dorner Anm. 2 a. Vgl. auch Anm. 13, IV. Dagegen bezieht sich § 34 auf die Einsicht in die Akten der Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen. Dorner Anm. 3 c. Vgl. Anm. 3 zu § 1.

10. § 34 bezieht sich auf die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nur **insoweit, als nicht ein Anderes bestimmt ist.** Derartige anderweite Bestimmungen können die Einsicht ohne Weiteres, d. h. ohne Darlegung oder Glaubhaftmachung eines Interesses gestatten (z. B. BGB §§ 79, 1563; HGB § 9 Abs. 1; Ges. betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg. § 7. Genossenschaftsgesetz § 156; Börsengesetz § 56; Binnenschifffahrtsgesetz § 121; RG vom 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. § 5) oder sie können bestimmen, daß das Gericht bei der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses die Einsicht gestatten könne (z. B. BGB §§ 1342, 1597, 1599, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2198 Abs. 1, 2199 Abs. 3, 2202 Abs. 2, 2226 Satz 2. 2228, 2384). Vgl. ferner als hierher gehörig Musterschutzgesetz § 11, BGB § 2264. Endlich findet sich eine abweichende Regelung in RGFG §§ 78, 85.

Diese abweichenden Vorschriften finden aber für das von ihnen nicht geordnete Gebiet durch § 34 eine Ergänzung, sei es dahin, daß, abgesehen von dem bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses statuirten Recht auf Einsicht, auch bei Glaubhaftmachung eines nur berechtigten Interesses Einsicht gewährt werden kann, sei es dahin, daß auch Abschriften erteilt werden können, wo die Sondervorschriften die Abschrifterteilung nicht berühren, sei es, daß neben die unbedingte Öffentlichkeit eines Registers die beschränkte Öffentlichkeit des § 34 für die zugehörigen Akten tritt (z. B. BGB § 1563, Musterschutzgesetz § 11, Binnenschifffahrtsgesetz § 121, Börsengesetz § 56, RG vom 22. Juni 1899 § 4).

11. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 34 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. Über die Einsicht der Grundbücher und der Grundakten sind in der GBO § 11, 94 selbständige Vorschriften getroffen. Außerdem schließt GBO § 82 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 55 landesgesetzliche zur Ergänzung der GBO dienende Vorschriften insoweit aus, als sich nicht aus den reichsgesetzlichen Vorschriften ergiebt, daß ein Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung hat überlassen werden sollen.

12. Über die Nichtanwendbarkeit des § 34 auf **gerichtliche Urkunden** vgl. Anm. 2 c zu § 182 (Anm. III. zu PrGFG Art. 49).

13. Bezüglich der **notariellen Protokolle** über Beurkundung von Rechtsgeschäften bestimmt PrGFG Art. 50.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnach-

Digitized by Google

folgern dieser Personen. Das Gleiche gilt von der Erteilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

E. Art. 51. Begr. 42. KB des Abg. H. S. 41, 42.

I. Die Vorschrift ist insofern enger als die des § 34, als sie sich nur auf solche Personen bezieht, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, und deren Rechtsnachfolger, nicht auf alle diejenigen, welche an der Einsicht oder Abschrifterteilung ein (berechtigtes) Interesse haben.

II. Wegen des richterlichen Ermessens vgl. Anm. 6, wegen des Beschwerderechts vgl. Anm. 7, wegen der Beglaubigung der Abschrift vgl. Anm. 8 oben.

III. Unter Rechtsnachfolgern sind sowohl die allgemeinen Rechtsnachfolger als die besonderen Rechtsnachfolger in Bezug auf das beurkundete Rechtsgeschäft zu verstehen.

IV. „Auf Testamente findet der Art. 50 überhaupt keine Anwendung; das ergiebt sich schon daraus, daß der Notar sie mit dem Dienstsiegel zu verschließen und dem Amtsgerichte zur besonderen amtlichen Verwahrung zu übergeben hat (BGB § 2246; PrAG z. BGB Art. 81).

Die vom Gericht in amtliche Verwahrung genommenen Testamente sind auch, mögen sie vor dem Gericht oder vor dem Notar oder in privatschriftlicher Form errichtet sein, nicht zu den Gerichtsakten im Sinne des § 34 des RGFG zu rechnen. Das Gleiche gilt von Erbverträgen, sofern nicht die Parteien die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen haben oder der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist (vgl. BGB § 2277); liegt einer dieser Ausnahmefälle vor, so ist auf den notariellen Erbvertrag des Art. 50" (des PrGFG) „und auf den gerichtlichen Erbvertrag der § 34 des RGFG anwendbar, doch wird von der durch diese Bestimmungen dem Notar und dem Gericht eingeräumten Befugnis bei Erbverträgen ein besonders vorsichtiger Gebrauch zu machen sein." Begr. Wegen der hier vertretenen abweichenden Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des RGFG § 34 auf Erbverträge vgl. Anm. 2c zu § 182 (Anm. III zum PrGFG Art. 49).

V. Neben dem Art. 50 kommt auch noch Art. 49, der von den gerichtlichen und notariellen Protokollen handelt, in Betracht (Vgl. Anm. 3c zu § 182).

14. Wegen der Erteilung von **Abschriften gerichtlicher oder notarieller Urkunden über Rechtsgeschäfte** vgl. PrGFG Art. 51 (Anm. 3c zu § 182).

15. Besondere Bestimmungen wegen der **Einsicht gewisser Teile der Gerichtsakten bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken** enthält das PrGFG Art. 71.

16. Neben dem Recht auf Einsicht der Gerichtsakten und auf Erteilung von Abschriften aus ihnen besteht nicht auch ein Recht auf Erteilung von Bescheinigungen über den Akteninhalt. Vgl. Jahrbuch Bd. 2 S. 48.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

Vorbemerkungen.

1. Unter **Vormundschaftssachen im Sinne des 2. Abschnitts** sind nicht nur die eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffenden Angelegenheiten, sondern alle durch das BGB oder andere Reichsgesetze dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Verrichtungen verstanden, also nicht blos die durch BGB §§ 1774—1921 geregelten Angelegenheiten, sondern außerdem die im BGB §§ 3, 112, 113 Abs. 3, 132, 1304, 1308, 1336 Abs. 2, 1337, 1357, 1358, 1379, 1402, 1437, 1447, 1451, 1484, 1487, 1491, 1492, 1493, 1519, 1549, 1550, 1586, 1595, 1612, 1629, 1630, 1631, 1634, 1635, 1636, 1639, 1640, 1642—1645, 1647, 1653, 1662, 1665—1673, 1675, 1677, 1679, 1685—1695,

Digitized by Google

im Verkehre eine größere Bedeutung zukommt, als einer beglaubigten Abschrift — denn die Ausfertigung ist dazu bestimmt, die bei den Akten verbleibende Urschrift im Verkehre zu ersetzen (Anm. 1 zu § 182) —, wird man den Gerichtsschreiber für befugt erachten müssen, auch die beglaubigten Abschriften gerichtlicher Verfügungen und anderer Teile der Gerichtsakten, die sich nicht als gerichtliche Urkunden im Sinne des 4. Abschnittes des PrGFG darstellen, zu unterschreiben.

Die Kosten der Beglaubigung hat der Antragsteller zu tragen.

9. **Geltungsbereich des § 34.**

§ 34 bezieht sich, wie sich aus § 1 ergiebt, nur auf die durch Reichsgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht auf derartige den Gerichten durch Landesgesetz überwiesene Angelegenheiten, also z. B. nicht auf die Einsicht in die nach BGB § 2248 in amtliche Verwahrung genommenen eigenhändigen Testamente, weil die Verwahrungsstelle nicht reichsgesetzlich bestimmt ist. Dorner Anm. 2 a. Vgl. auch Anm. 13, IV. Dagegen bezieht sich § 34 auf die Einsicht in die Akten der Beschwerdeinstanz in Grundbuchsachen. Dorner Anm. 3 c. Vgl. Anm. 3 zu § 1.

10. § 34 bezieht sich auf die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten **nur insoweit, als nicht ein Anderes bestimmt ist.** Derartige anderweite Bestimmungen können die Einsicht ohne Weiteres, d. h. ohne Darlegung oder Glaubhaftmachung eines Interesses gestatten (z. B. BGB §§ 79, 1563; HGB § 9 Abs. 1; Ges. betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg. § 7. Genossenschaftsgesetz § 156; Börsengesetz § 56; Binnenschifffahrtsgesetz § 121; RG vom 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, § 5) oder sie können bestimmen, daß das Gericht bei der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses die Einsicht gestatten könne (z. B. BGB §§ 1342, 1597, 1599, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2198 Abs. 1, 2199 Abs. 3, 2202 Abs. 2, 2226 Satz 2, 2228, 2384). Vgl. ferner als hierher gehörig Musterschutzgesetz § 11, BGB § 2264. Endlich findet sich eine abweichende Regelung in RGFG §§ 78, 85.

Diese abweichenden Vorschriften finden aber für das von ihnen nicht geordnete Gebiet durch § 34 eine Ergänzung, sei es dahin, daß, abgesehen von dem bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses statuirten Recht auf Einsicht, auch bei Glaubhaftmachung eines nur berechtigten Interesses Einsicht gewährt werden kann, sei es dahin, daß auch Abschriften erteilt werden können, wo die Sondervorschriften die Abschrifterteilung nicht berühren, sei es, daß neben die unbedingte Öffentlichkeit eines Registers die beschränkte Öffentlichkeit des § 34 für die zugehörigen Akten tritt (z. B. BGB § 1563, Musterschutzgesetz § 11, Binnenschifffahrtsgesetz § 121, Börsengesetz § 56, RG vom 22. Juni 1899 § 4).

11. **Ausdehnung auf die durch Landesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten.**

Nach dem PrGFG Art. 1 findet § 34 auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Anm. 3 zu § 1), Anwendung, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. Über die Einsicht der Grundbücher und der Grundakten sind in der GBO § 11, 94 selbständige Vorschriften getroffen. Außerdem schließt GBO § 82 u. Bbdg. mit EG z. BGB Art. 55 landesgesetzliche zur Ergänzung der GBO dienende Vorschriften insoweit aus, als sich nicht aus den reichsgesetzlichen Vorschriften ergiebt, daß ein Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung hat überlassen werden sollen.

12. Über die Nichtanwendbarkeit des § 34 auf **gerichtliche Urkunden** vgl. Anm. 2 c zu § 182 (Anm. III. zu PrGFG Art. 49).

13. Bezüglich der **notariellen Protokolle** über Beurkundung von Rechtsgeschäften bestimmt PrGFG Art. 50.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnach-

Digitized by Google

folgern dieser Personen. Das Gleiche gilt von der Erteilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

E. Art. 51. Begr. 42. KB des Abg. H. S. 41, 42.

I. Die Vorschrift ist insofern enger als die des § 34, als sie sich nur auf solche Personen bezieht, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, und deren Rechtsnachfolger, nicht auf alle diejenigen, welche an der Einsicht oder Abschrifterteilung ein (berechtigtes) Interesse haben.

II. Wegen des richterlichen Ermessens vgl. Anm. 6, wegen des Beschwerderechts vgl. Anm. 7, wegen der Beglaubigung der Abschrift vgl. Anm. 8 oben.

III. Unter Rechtsnachfolgern sind sowohl die allgemeinen Rechtsnachfolger als die besonderen Rechtsnachfolger in Bezug auf das beurkundete Rechtsgeschäft zu verstehen.

IV. „Auf Testamente findet der Art. 50 überhaupt keine Anwendung; das ergiebt sich schon daraus, daß der Notar sie mit dem Dienstsiegel zu verschließen und dem Amtsgerichte zur besonderen amtlichen Verwahrung zu übergeben hat (BGB § 2246; PrAG z. BGB Art. 81).

Die vom Gericht in amtliche Verwahrung genommenen Testamente sind auch, mögen sie vor dem Gericht oder vor dem Notar oder in privatschriftlicher Form errichtet sein, nicht zu den Gerichtsakten im Sinne des § 34 des RGFG zu rechnen. Das Gleiche gilt von Erbverträgen, sofern nicht die Parteien die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen haben oder der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist (vgl. BGB § 2277); liegt einer dieser Ausnahmefälle vor, so ist auf den notariellen Erbvertrag des Art. 50" (des PrGFG) „und auf den gerichtlichen Erbvertrag der § 34 des RGFG anwendbar, doch wird von der durch diese Bestimmungen dem Notar und dem Gericht eingeräumten Befugnis bei Erbverträgen ein besonders vorsichtiger Gebrauch zu machen sein." Begr. Wegen der hier vertretenen abweichenden Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des RGFG § 34 auf Erbverträge vgl. Anm. 2c zu § 182 (Anm. III zum PrGFG Art. 49).

V. Neben dem Art. 50 kommt auch noch Art. 49, der von den gerichtlichen und notariellen Protokollen handelt, in Betracht (Vgl. Anm. 3c zu § 182).

14. Wegen der Erteilung von **Abschriften gerichtlicher oder notarieller Urkunden über Rechtsgeschäfte** vgl. PrGFG Art. 51 (Anm. 3c zu § 182).

15. Besondere Bestimmungen wegen der **Einsicht gewisser Teile der Gerichtsakten bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken** enthält das PrGFG Art. 71.

16. Neben dem Recht auf Einsicht der Gerichtsakten und auf Erteilung von Abschriften aus ihnen besteht nicht auch ein Recht auf Erteilung von Bescheinigungen über den Akteninhalt. Vgl. Jahrbuch Bd. 2 S. 48.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

Vorbemerkungen.

1. Unter **Vormundschaftssachen im Sinne des 2. Abschnitts** sind nicht nur die eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffenden Angelegenheiten, sondern alle durch das BGB oder andere Reichsgesetze dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Verrichtungen verstanden, also nicht blos die durch BGB §§ 1774—1921 geregelten Angelegenheiten, sondern außerdem die im BGB §§ 3, 112, 113 Abs. 3, 132, 1304, 1308, 1336 Abs. 2, 1337, 1357, 1358, 1379, 1402, 1437, 1447, 1451, 1484, 1487, 1491, 1492, 1493, 1519, 1549, 1550, 1586, 1595, 1612, 1629, 1630, 1631, 1634, 1635, 1636, 1639, 1640, 1642—1645, 1647, 1653, 1662, 1665—1673, 1675, 1677, 1679, 1685—1695,

Digitized by Google

1714, 1727, 1728, 1729, 1740, 1741, 1750—1752, 1760, 1761, 1770, 2275, 2282, 2290—2292, 2351, 2352, die im EG z. BGB Art. 41 in Vbdg. mit Art. 14a des RG vom 1. Juni 1870 und in CPO §§ 612, 641, 962 bezeichneten Angelegenheiten.

Auf die durch Landesgesetz den Vormundschaftsgerichten übertragenen Verrichtungen (vgl. EG z. BGB Art. 134 bezüglich der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder und EG z. BGB Art. 135 bezüglich der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Zwangserziehung) finden die Vorschriften des 2. Abschnitts keine Anwendung, sie richten sich vielmehr nach den Landesgesetzen.

2. Die **Regelung des Verfahrens in Vormundschaftssachen** ist **keine umfassende**, vielmehr finden sich das Verfahren betreffende Vorschriften auch im BGB namentlich in dem Vormundschaftsrecht des BGB §§ 1773—1921 und hier wieder vorzugsweise in den den Familienrat betreffenden Vorschriften, aber auch an anderen Stellen z. B. §§ 3—5, 1673, 1754. Vgl. auch EG z. BGB Art. 147.

3. Die **Einteilung des 2. Abschnitts ist folgende:**

§ 35 örtliche Zuständigkeit,

§§ 36—47 sachliche Zuständigkeit, einschließlich der Übertragbarkeit der Vormundschaft über Deutsche im Auslande,

§§ 48—64 das Verfahren in Vormundschaftssachen, und zwar

§§ 48—50 die Anzeigepflicht behufs Einleitung der Vormundschaft, §§ 51—56 eine Reihe von einzelnen Geschäften, §§ 57—64 die Beschwerde.

I. Sachliche Zuständigkeit.

§ 35.

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

E. I § 30; E. II § 32; D. 42; K. B. 35, 36.

1. **Zuständigkeit der Amtsgerichte.**

„Das BGB geht im allgemeinen davon aus, daß die Führung der Obervormundschaft Sache der Gerichte ist, es enthält aber keine Bestimmung darüber, welche Gerichte die obervormundschaftlichen Geschäfte wahrzunehmen haben. § 35 überträgt die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen den Amtsgerichten. Er schließt sich damit dem im größten Teile Deutschlands schon jetzt geltenden Rechtszustand an". D. Ein in der RTK und im Reichstag selbst gestellter Antrag, für die Beschlußfassung der Vormundschaftsgerichte die Zuziehung von zwei Schöffen anzuordnen, wurde abgelehnt. K. B. 35—38.

2. **Ausnahmen von der Zuständigkeit der Amtsgerichte.**

a. Ist ein Familienrat eingesetzt (BGB §§ 1858 ff.), so hat dieser alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. BGB § 1872.

b. Die **Entlassung eines Mitglieds des Familienrats** erfolgt durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht (BGB § 1878 Abs. 2).

c. „Durch § 35 wird, wie sich aus § 190 ergiebt, der im Art. 147 EG z. BGB für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts andere als gerichtliche Behörden für zuständig zu erklären, nicht berührt. Die einzelnen Bundesstaaten bleiben daher in der Lage, die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden zuzuweisen". D. Wo bisher schon andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, bleibt diese Zuständigkeit bestehen. Vgl. RGFG § 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3.

Diese Übertragung kann sich auf sämmtliche dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Verrichtungen oder nur auf einzelne von diesen (z. B. die Volljährig-

Digitized by Google

keitserklärung) erstrecken. Vgl. auch § 196. Macht die Landesgesetzgebung von diesem Vorbehalt Gebrauch, so sind §§ 190, 194—196 zu beachten. Die Übertragung kann jedoch nur an andere als gerichtliche Behörden erfolgen (bezw. bleibt nur bezüglich solcher bestehen), nicht auch an andere Gerichte als die Amtsgerichte. Damit ist die Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte für gewisse Stände (z. B. adelige Familien), wo solche noch bestand, aufgehoben.

d. In Ansehung der **Landesherrn** und der **Mitglieder der landesherrlichen Familien**, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, ferner in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses bleiben die besonderen Bestimmungen der Hausverfassungen oder der Landesgesetze in Kraft. RGFG § 189, EG z. BGB Art. 57. Vgl. auch RGFG § 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der vormals reichsständischen und der diesen gleichgestellten Familien nach RGFG § 189, EG z. BGB Art. 58. Vgl. auch RGFG § 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3.

3. Über die **Geschäftsverteilung** bezüglich der Vormundschaftssachen bei mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten vgl. CV des preuß. Justizministers vom 22. Mai 1882 (Müller, Justizverwaltung S. 6 und 1034).

4. **Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts** (vgl. Vorbem. 1 zum 2. Abschnitt). Sie zerfallen in

a. die Beaufsichtigung der eigentlichen Vormundschaften und Pflegschaften und die Verrichtungen, die nur innerhalb einer anhängigen Vormundschaft oder Pflegschaft vorkommen;

b. die Verrichtungen, die gleichmäßig sowohl bezüglich Bevormundeter als unter elterlicher Gewalt stehender Personen dem Vormundschaftsgericht zugewiesen sind;

c. die Verrichtungen, welche der Fürsorge für unter elterlicher Gewalt stehende Personen dienen;

d. die Verrichtungen in Ehe- und Güterrechtssachen.

Unter **Verrichtungen** sind nicht blos Thätigkeitsakte zu verstehen, sondern auch die Entgegennahme von Erklärungen z. B. BGB §§ 132, 1799, 1802, 1850, 1893, 1894. Schneider Anm. 1. K. B. 40, 41.

5. In gewissen Fällen tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das **Nachlaßgericht** z. B. §§ 88, 97 Abs. 3 und BGB § 1962.

6. Bezüglich der **im Auslande sich aufhaltenden Preußen** haben die Konsuln des deutschen Reichs die Stellung des Vormundschaftsgerichts, wenn sie in Ländern residieren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. RG vom 8. November 1867 § 22 Abs. 1 (RGBl. S. 137) und vom 10. Juli 1879 (RGBl S. 197) §§ 1, 12 Abs. 2. Für die deutschen Schutzgebiete vgl. RG über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888 (RGBl S. 75) § 2.

7. § 35 betrifft die **sachliche Zuständigkeit**. Die **örtliche Zuständigkeit** regeln §§ 36 ff.

II. Örtliche Zuständigkeit.

1. Für die Vormundschaft.

§ 36.

Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen

Digitized by Google

Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

E. I § 31; E. II § 33; D. 42; K. B. 38—40.

---

1. **Für Personen, die im Inlande Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Abs. 1 Satz 1).**

„Was die örtliche Zuständigkeit" (sachliche s. § 35) „betrifft, so stellt § 33 Abs. 1 Satz 1 als Regel den Grundsatz auf, daß für die Vormundschaft das Gericht zuständig ist, in welchem der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Ansehung der Vormundschaft über Volljährige stimmt das geltende Recht hiermit im wesentlichen überein. Auch für die Vormundschaft über Minderjährige ist der Grundsatz des § 33 Abs. 1 Satz 1 schon jetzt mehrfach anerkannt. Er rechtfertigt sich dadurch, daß das bezeichnete Gericht gewöhnlich am besten in der Lage ist, die Vormundschaft rasch einzuleiten und sie in geeigneter Weise zu führen. Andere Rechte, wie die PrVO (§§ 2, 3), bestimmen allerdings die Zuständigkeit für die Vormundschaft über einen Minderjährigen nicht nach dem Wohnsitz oder Aufenthalte des Mündels, sondern nach dem Wohnsitz oder Aufenthalte des Vaters, bei unehelichen Kindern nach dem der Mutter. Allein diese Art der Regelung paßt, namentlich was die ehelichen Kinder betrifft, nicht mehr zum BGB. Sie beruht auf der unter der Herrschaft des bisherigen Rechts allerdings fast immer zutreffenden Voraussetzung, daß das minderjährige Kind bei dem Eintritte des Falles der Bevormundung seinen Wohnsitz an dem Orte habe, an welchem sich der letzte Wohnsitz des Vaters befand. Nach dem BGB wird aber für ein minderjähriges Kind die Vormundschaft nicht, wie bisher, ohne Weiteres mit dem Tode des Vaters notwendig, sondern gewöhnlich erst dann, wenn beide Eltern verstorben sind. Unter solchen Umständen wird häufig genug der Fall sich ergeben, daß in der Zeit zwischen dem Tode des Vaters und der Anordnung der Vormundschaft die Mutter kraft der ihr als Inhaberin der elterlichen Gewalt (BGB §§ 1684 ff.) zustehenden Vertretungsbefugnis den Wohnsitz des Kindes ändert (BGB §§ 8, 11)." D.

Im Einzelnen:

a. Die Zuständigkeit für die Vormundschaft umfaßt nicht blos die Bestellung des Vormunds, sondern auch alle in dieser Vormundschaft weiter erforderlich werdenden Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts.

b. Unter dem Gericht ist das Amtsgericht zu verstehen. Vgl. § 35. An dessen

Digitized by Google

Stelle können zufolge des Vorbehalts in EG zu BGB Art. 147 durch Bestimmung der Landesgesetzgebung andere als gerichtliche Behörden treten. Vgl. § 190.

c. Abs. 1 Satz 1 bezieht sich sowohl auf die Vormundschaft über Minderjährige als auf die über Volljährige.

d. Abs. 1 Satz 1 bezieht sich sowohl auf die Vormundschaft über Inländer als auf die über Ausländer (Nichtdeutsche).

Für die Vormundschaft über Ausländer sind besondere Bestimmungen nicht getroffen, vielmehr die Zuständigkeitsvorschriften des § 36 Abs. 1 von der Denkschrift als ausreichend erklärt worden. „Soweit sich nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht begründen läßt" — dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat (anders bezüglich der Pflegschaft § 37 Abs. 2) — „wird auch kein Bedürfnis für die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande gegeben sein. Gemäß EG z. BGB Art. 23 ist eine solche Anordnung überhaupt nur zulässig, wenn der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt, sei es, daß er von vornherein eine Vormundschaft nicht einleitet, sei es, daß er wegen veränderter Verhältnisse, z. B. weil der Mündel seinen Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegt hat, die Vormundschaft nicht fortführen will. Ob danach die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anordnung vorliegen, ist von dem inländischen Gericht hier selbstverständlich ebenso zu prüfen, wie bei allen sonstigen Anlässen, und das Gericht wird daher eintretenden Falles von Amtswegen die Ermittelungen herbeiführen müssen, welche erforderlich sind, um festzustellen, daß der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt. Dabei ist für die Frage der Zuständigkeit des inländischen Gerichts" — und zwar des Gerichts des Wohnsitzes bezw. des Aufenthalts des Ausländers — „nach § 36 Abs. 1 der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Anordnung der Vormundschaft im Inlande erforderlich wird." D. Wenn auch ein Gerichtsstand nach § 36 Abs. 1 im einzelnen Falle für den Ausländer nicht begründet sein sollte, so kann doch das nach § 44 für die Ergreifung vorläufiger Maßregeln nach EG z. BGB Art. 23 Abs. 2 zuständige Gericht Ermittelungen zum Zwecke der Feststellung, ob der Heimatsstaat des Ausländers die Fürsorge übernimmt, anordnen.

e. Zuständig ist das Gericht des Wohnsitzes. Vgl. BGB §§ 7—11. Mehrfacher Wohnsitz begründet also mehrfache Zuständigkeit. Sind mehrere zuständige Gerichte thätig geworden, so entscheidet nach § 4 Prävention. Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit vgl. § 5.

Der Wohnsitz von exterritorialen Deutschen und von im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates bestimmt sich nach § 3.

f. In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht des Aufenthalts zuständig, nicht das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes. Entsprechend CPO § 16 BGB § 132 Abs. 2. Nach der von dem RG Entsch. im Civ.S Bd. 27 S. 400 zu CPO § 16 gegebenen Auslegung ermangelt es an einem inländischen Wohnsitz schon dann, wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt. Nach LB 38 haben die RTK und die Vertretung des Bundesrats ihre übereinstimmende Ansicht dahin ausgesprochen, daß sie dieser Interpretation auch für die hier in Rede stehende Vorschrift als zutreffend zustimmten. Unter Aufenthalt ist der „gewöhnliche Aufenthalt" (vgl. BGB § 1320 Abs. 2 und 3), nicht ein Aufenthalt unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, wie in CPO § 20, zu verstehen.

g. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu welchem die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, ebenso PrBO §§ 2, 3. Wann die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich wird, ist aus den Vorschriften des mate-

Digitized by Google

riellen Rechts zu entnehmen. Vgl. BGB §§ 1773, 1896, 6 u. 1906. Dazu Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht § 22 S. 119 ff., § 53 S. 233 ff., § 53 S. 236 ff. Bezüglich der Ausländer richten sich die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft nach dem Rechte des Heimatsstaates. Vgl. EG z. BGB Art. 23 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1; aber auch Art. 27. Für Personen, die keinem Staate angehören, vgl. EG z. BGB Art. 29.

Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt, zu welchem die Anordnung der Vormundschaft wirklich erfolgt (BGB § 1774). „Ist nach den Vorschriften des § 36 die Zuständigkeit eines Gerichts einmal begründet, so wird sie auch durch den späteren Wegfall der Umstände, auf denen sie beruht," — mag dieser Wegfall vor oder nach Anordnung der Vormundschaft eintreten —, „nicht berührt, vielmehr bedarf es zu einem Wechsel der Obervormundschaft einer besonderen Verfügung, durch welche die Vormundschaft an ein anderes Gericht abgegeben wird (§ 46). Diese auch dem geltenden Rechte entsprechende Regelung vermindert die Nachteile, die eine Änderung der Obervormundschaft sowie der damit oft verbundene Eintritt eines neuen Vormunds für die Stetigkeit der Verwaltung mit sich bringt." D.

2. **Für Geschwister (Abs. 1 Satz 2).**

„Eine besondere Vorschrift trifft § 36 Abs. 1 Satz 2 aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für den Fall, daß die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister, die in verschiedenen Gerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, erforderlich wird. Hier soll, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht in Ansehung aller Mündel zuständig sein; ist dagegen eine Vormundschaft noch nicht anhängig, so soll für alle Mündel die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder Aufenthalt des jüngsten von ihnen, als des voraussichtlich am längsten zum bevormundenden, begründet werden." D.

Im Einzelnen:

a. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf vollbürtige als auf halbbürtige, sowohl auf eheliche als auf uneheliche Geschwister, auch auf mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter, selbst wenn die Kinder verschiedene Erzeuger haben. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf volljährige als auf minderjährige Geschwister. Keidel S. 39. AM Jastrow Anm. 5 (nur auf minderjährige Geschwister). Sie findet auch Anwendung, wenn die Anordnung der Vormundschaft bezüglich eines jeden der mehreren Geschwister aus einem verschiedenen Grunde erforderlich geworden ist z. B. bezüglich des einen auf Grund einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit, bezüglich des anderen auf Grund einer Entmündigung wegen Verschwendung. Keidel S. 39, Ebert-Dudek Anm. 6.

Dagegen findet sie nicht Anwendung, wenn es sich für das eine der Geschwister um die Anordnung einer Vormundschaft, für das andere um die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 ff. handelt. Keidel S. 39 will sie auch in diesem Falle anwenden. Allein eine dem BGB § 1915 entsprechende Vorschrift, wonach die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften im Zweifel auch auf die Pflegschaft Anwendung zu finden hätten, enthält das Gesetz nicht.

b. Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 beruht auf BGB § 1775, wonach das Vormundschaftsgericht, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind und nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen soll. Die hier gegebene Zuständigkeitsvorschrift trifft aber nicht nur dann zu, wenn nach den Umständen des gegebenen Falles gemäß der Regel des BGB § 1775 nur ein Vormund zu bestellen, sondern auch dann, wenn im gegebenen Falle besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen. In der RTK war die Streichung der Vorschrift be-

Digitized by Google

antragt worden. Von den Vertretern des Bundesrats wurde jedoch anerkannt, daß die Verschiedenheit der Wohn- bezw. Aufenthaltsorte der einzelnen Geschwister als ein wichtiger Grund für die Abgabe der Vormundschaft im Sinne des § 46 anzusehen sei, weiter auf das Hilfsmittel des § 1797 hingewiesen, andererseits aber hervorgehoben, wie es dem BGB § 1775 entspreche, daß auch nur bei einem Vormundschaftsgericht die Vormundschaft über die Geschwister eingeleitet werde, daß es auf diese Einheitlichkeit hauptsächlich im ersten Stadium der Vormundschaft, in welchen oft schleunige Rechtshandlungen vorgenommen werden müßten, ankomme, und daß, wenn erst einmal eine regelmäßige Verwaltung eingerichtet sei, auf Grund jener Vorschriften eine etwa wünschenswerte Trennung stattfinden könne. Darauf wurde der Antrag auf Streichung zurückgezogen.

c. Voraussetzung ist, daß die mehreren Geschwister in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, d. h. wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt (vgl. Anm. 1f), ihren Aufenthalt haben. Diese Voraussetzung trifft zwar dem Wortlaute nach nicht zu, wenn das eine der Geschwister in Deutschland weder den Wohnsitz noch den Aufenthalt hat. Eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende, analoge Anwendung wird aber auch in diesem Falle, wenn für eins der Geschwister, sei es das im Inlande, sei es das im Auslande befindliche, eine Vormundschaft im Inlande bereits anhängig ist, das für diese Vormundschaft zuständige Gericht auch für zuständig für die Anordnung der Vormundschaft über das andere der Geschwister erklären. Dorner Anm. 6a. Dagegen wird für die zweite im § 36 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Alternative nicht anzunehmen sein, daß das für den inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt des einen Mündels zuständige Gericht, gleichviel ob dieser Mündel der jüngste ist oder nicht, in Ansehung aller Mündel zuständig sei, indem unter dem „jüngsten Mündel" in diesem Falle der jüngste derjenigen Mündel, die den Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, zu verstehen sei (so Dorner Anm. 6a); denn eine dahingehende Auslegung würde die Grenzen einer analogen Ausdehnung überschreiten, weil für den Gesetzgeber bei der Regelung der zweiten Alternative des Abs. 1 Satz 2 die Erwägung ausschlaggebend war, daß der jüngste Mündel der voraussichtlich am längsten zu bevormundende sei, während dieser Gesichtspunkt für den jüngsten im Inlande wohnenden oder sich aufhaltenden Mündel nicht zutrifft. In diesem Falle bestimmt sich also für das im Inlande befindliche Geschwister der Gerichtsstand nach Abs. 1 Satz 1, für das im Auslande befindliche nach Abs. 2.

d. Anhängig ist eine Vormundschaft, sobald sie gemäß BGB § 1774 angeordnet ist, im Falle der gesetzlichen Vormundschaft EG z. BGB Art. 136 in Bbdg. mit Pr AG z. BGB Art. 78 mit der Aufnahme des Minderjährigen in die unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt (Art. 78 Nr. 1) bezw. dann, wenn auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung bestimmten Beamten der Gemeindeverwaltung ein- für allemal alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (Art. 78 Nr. 4), mit der Aufnahme in die Familie oder Anstalt bezw. bei den unehelichen Minderjährigen mit dem Beginne des Unterstützungsverhältnisses.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestehenden Vormundschaften beurteilt sich die Frage, wann die Vormundschaft anhängig wird, nach dem bisherigen Recht. EG z. BGB Art. 210.

e. Zuständig ist das für die schon anhängige Vormundschaft über das Geschwister

Digitized by Google

zuständige Gericht, nicht das Gericht, bei welchem diese Vormundschaft geführt wird. Würde daher die Vormundschaft über das bereits bevormundete Geschwister bei einem unzuständigen Gericht geführt werden, so würde eine Vereinigung beider Vormundschaften nur durch Abgabe der bereits anhängigen Vormundschaft an das zuständige Gericht zu erreichen sein.

f. Im übrigen gilt das in Anm. 1a bis g Gesagte auch hier.

3. **Für Deutsche, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben (Abs. 2).**

„Für die Vormundschaft über Deutsche, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, ist nach der sich dem § 5 der PrVO anschließenden Vorschrift des § 36 Abs. 2 das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes das von der Landesjustizverwaltung ihres Heimatsstaats bestimmte Gericht zuständig; an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt, wenn es sich um einen Deutschen handelt, der keinem Bundesstaat angehört (§ 6 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888, RGBl S. 71), der Reichskanzler." D.

Im Einzelnen:

a. Abs. 2 enthält nur eine Zuständigkeitsvorschrift; er entscheidet nicht die Frage, ob eine Vormundschaft über einen in Deutschland weder wohnenden noch sich aufhaltenden Deutschen anzuordnen ist. Diese Frage beurteilt sich nach dem materiellen Recht. Vgl. Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht § 3 S. 17. Vgl. jedoch RGFG § 47. Abs 2 kommt jedoch nicht in Betracht für diejenigen Länder, in welchen die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist. In diesen Ländern übt nach § 12 Abs. 2 des RG über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl S. 197) der Konsul die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts aus. Vgl. auch §§ 1, 2, 43 des angef. Gesetzes.

Ferner kommt Abs. 2 nicht in Betracht für die deutschen Schutzgebiete. In ihnen übt nach § 1 des RG betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl S. 75) an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts aus.

b. An einem letzten inländischen Wohnsitz ermangelt es, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist. Vgl. Anm. 1f.

c. Als Bundesstaat im Sinne des Abs. 2 gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen. § 185, EG z. BGB Art. 5.

d. Im übrigen gilt das in Anm. 1a, b, c, g und das in Anm. 1e über den Begriff des Wohnsitzes Gesagte auch hier.

4. **Für Minderjährige, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist (Abs. 3).**

„Der letzte Absatz des § 36 überträgt, entsprechend dem § 7 der PrVO und dem § 26 der Sächsischen provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865, die Vormundschaft über einen Minderjährigen, bei dem die Ermittelung des Familienstandes und folgeweise auch der für die Feststellung des Wohnsitzes nach § 11 BGB zunächst maßgebenden Umstände nicht möglich ist, dem Gericht, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde." D.

Im Einzelnen:

a. § 36 Abs. 3 hat den Fall des BGB § 1773 Abs. 2 im Auge, nicht solche Fälle, in denen der Familienstand bestritten ist (z. B. BGB § 1593). Für die Vornahme der Ermittelungen zwecks Feststellung des Familienstandes ist das in Abs. 3 bezeichnete Gericht gleichfalls für zuständig zu erachten. Dorner Anm. 10f.

b. In der RTK war der Antrag gestellt worden, statt der Worte „aufgefunden wurde" die Worte „sich befindet" zu setzen. Dieser Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem von einem Vertreter des Bundesrats darauf hingewiesen worden

Digitized by Google

war, daß schon nach dem Allg. Pr LR und der Pr VO der Ort der Auffindung entscheidend sei und daß sich das als praktisch erwiesen habe.

c. Unter „Auffinden" im Sinne des Abs. 1 ist nicht nur das „Finden" von sogenannten Findelkindern oder verlassenen und ausgesetzten Kindern zu verstehen, der Ausdruck umfaßt vielmehr seinem Wortlaute nach auch alle die Fälle, in welchen sich ein Minderjähriger, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, wenn auch nicht in hülfloser oder verlassener Lage vorfindet." Übereinstimmend im Ergebnisse Dorner Anm. 10c, der aber die Fassung für zu eng erklärt.

5. **Abgabe der Vormundschaft.**

Wo die Weiterführung der Vormundschaft durch das nach § 36 zuständige Gericht im einzelnen Falle nicht zweckmäßig erscheint, ist durch Abgabe der Vormundschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 Abhülfe zu schaffen.

6. **Anordnung der Vormundschaft durch ein unzuständiges Gericht.**

Hat ein unzuständiges Gericht die Vormundschaft angeordnet, so ist die Anordnung deshalb nicht unwirksam (§ 7), die Vormundschaft bleibt bei ihm bis zur Abgabe nach § 46 anhängig, sofern nicht § 5 eingreift.

2. Für die Pflegschaft.

a. Über Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte.

§ 37.

Soll Jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig. Im Übrigen finden auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 Anwendung.

Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

E. I § 32; E. II § 34; D. 44.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 37 betrifft die Pflegschaften nach BGB § 1909 Abs. 1 und 3. Diese lauten:

> Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt und das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.
>
> Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

2. **Für Personen, über welche bei einem deutschen Gericht eine Vormundschaft anhängig ist.**

Ist über die Person, Inländer oder Ausländer, die nach § 1909 einen Pfleger erhalten soll, bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft bereits anhängig,

Digitized by Google

— vgl. Anm. 2 d zu § 36 — so ist dieses Gericht auch für die Pflegschaft zuständig. Dies beruht auf der Erwägung, daß der Rechtsgrund der Vormundschaft zugleich den Rechtsgrund der Pflegschaft bildet und daß die letztere sich als eine auf bestimmte einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkte Vormundschaft darstellt. § 37 Abs. 1 Satz 1 trifft jedoch nicht auch auf den Fall zu, daß über die Person bereits eine Pflegschaft (nicht eine Vormundschaft) bei einem inländischen Gericht anhängig ist. Dorner Anm. 3.

3. **Für Personen, über welche eine Vormundschaft bei einem deutschen Gericht nicht anhängig ist (Abs. 1 Satz 2).**

Ist über die Person, Inländer oder Ausländer, die nach § 1909 einen Pfleger erhalten soll, eine Vormundschaft bei einem inländischen Gericht nicht anhängig, so ist für die Anordnung der Pflegschaft das Gericht zuständig, das nach § 36 für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sein würde, also zunächst nach § 36 Abs. 1, und wenn dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, für Inländer nach § 36 Abs. 2, für Ausländer nach § 37 Abs. 2, und zwar ohne Unterschied, ob über den Ausländer im Heimatsstaate schon eine Vormundschaft anhängig ist oder nicht. Das zu § 36 in Anm. 1, insbesondere unter a, b (nicht c), d bis g und in Anm. 2, insbesondere unter a bis f, Gesagte gilt daher entsprechend auch hier. Ob die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer im Inlande erfolgen kann, beurteilt sich nach materiellem Recht. Vgl. EG z. BGB Art. 23, Anm. 1d zu § 36. Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht § 3 S. 18. Ob der Ausländer im Sinne des EG z. BGB Art. 23 der Fürsorge bedarf, beurteilt sich nach dem Rechte des Heimatsstaates. Vgl. Anm. 1 g zu § 36. Nach der Denkschrift liegt ein solches Bedürfnis namentlich dann vor, wenn sich die im Auslande angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft nach dem dortigen Rechte nicht auf das im Inlande befindliche Vermögen erstreckt, es ist aber auch dann vorhanden, wenn eine derartige Beschränkung der ausländischen Vormundschaft oder Pflegschaft zwar nicht gegeben, der ausländische Vormund oder Pfleger aber wegen der Entfernung an der Wahrnehmung der Interessen des Mündels gehindert ist.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, ist dasjenige, in dessen Bezirk die betreffende Angelegenheit des Mündels wahrzunehmen, z. B. wenn der Mündel im Inlande Grundeigentum besitzt, das Gericht, in dessen Bezirk das Grundeigentum gelegen ist.

Im Falle des BGB § 1909 Abs. 3 ist auch der Gerichtsstand aus § 44 (vgl. BGB § 1846) begründet.

4. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 37 zuständige Gericht nach der Lage des einzelnen Falles nicht als zweckmäßig, so kann durch Abgabe der Vormundschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 abgeholfen werden.

b. Über Gebrechliche.

§ 38.

Auf die Zuständigkeit für die Pflegschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

E. I § 33; E. II § 35; D. 44.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 38 bezieht sich auf die Fälle des BGB § 1910, nämlich:

a. auf den Fall, daß ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, für seine Person und sein Vermögen einen Pfleger erhält, wenn er in Folge körperlicher

Digitized by Google

Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,

b. auf den Fall, daß ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag und deshalb für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhält.

2. **Zuständigkeit.**

a. Zuständig ist gemäß den für entsprechend anwendbar erklärten Abs. 1 und 2 des § 36 das Gericht, welches zuständig wäre, wenn es sich um die Anordnung einer Vormundschaft handelte, und zwar sowohl für Inländer als auch für Ausländer. Es gilt daher das zu § 36 in Anm. 1, insbesondere unter a, b, d bis g, das in Anm. 2, insbesondere unter a bis f, und das in Anm. 3, insbesondere unter a bis c, Gesagte entsprechend auch hier. Nach Jastrow Anm. 2 ist von § 36 Abs. 1 nur der erste Satz entsprechend anwendbar. Diese Ansicht, die auf der von Jastrow vertretenen Auffassung, § 36 Abs. 1 Satz 2 beziehe sich nach der Absicht des Gesetzes nur auf die Vormundschaft über Minderjährige (Anm. 2a zu § 36), beruht, ist nicht zu billigen. Vgl. Dorner Anm. 2.

b. Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Vgl. Anm. 4 zu § 37.

Über die Zulässigkeit der Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer vgl. EG z. BGB Art. 23, Anm. 1d und g zu § 36 und Anm. 3 zu § 37, Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht § 3 S. 18.

3. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 38 zuständige Gericht im einzelnen Falle als unzweckmäßig, so ist durch Abgabe der Pflegschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 Abhülfe zu schaffen.

c. Über Abwesende.

§ 39.

Für die Pflegschaft über einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

E. I § 34; E. II § 36; D. 44.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 39 bezieht sich auf die Fälle des BGB § 1911, nämlich:

a. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

b. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, er-

Digitized by Google

hält unter den gleichen Voraussetzungen und für dieselben Angelegenheiten, wie unter a, einen Abwesenheitspfleger.

Über die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft im Einzelnen vgl. Fuchs, Deutsches Vormundschaftsrecht § 61 S. 259 ff.

2. **Zuständigkeit, wenn der Abwesende im Inlande einen Wohnsitz hat.** (Abs. 1.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Abwesende dort Vermögen hinterlassen hat oder nicht, ob das Bedürfnis der Fürsorge dort hervortritt oder nicht. Bezüglich des Wohnsitzes vgl. Anm. 1e zu § 36.

Die Zuständigkeit des Gerichts des Wohnsitzes ist begründet ohne Rücksicht darauf, ob der Abwesende Inländer oder Ausländer ist.

Als entscheidender Zeitpunkt wird im Sinne des § 39 Abs. 1 (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1) der Zeitpunkt anzusehen sein, zu dem die Anordnung der Pflegschaft erforderlich wird, in dem also das Bedürfnis der Fürsorge eintritt. Ebert-Dudek Anm. 2 halten für den entscheidenden Zeitpunkt die Zeit, zu der der Aufenthalt des Abwesenden bekannt oder er an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert wurde.

3. **Zuständigkeit, wenn der Abwesende keinen Wohnsitz im Inlande hat.** (Abs. 2.) Hat der Abwesende keinen Wohnsitz im Inlande d. h. ist ein solcher nicht zu ermitteln (vgl. Anm. 1f zu § 36), so ist zwischen dem abwesenden Deutschen und dem abwesenden Ausländer zu unterscheiden. Für die Pflegschaft über den ersteren ist das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes (nicht des Aufenthaltes, nicht des Ortes, wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt), zuständig. Ermangelt es an einem solchen Wohnsitz d. h. ist ein solcher nicht zu ermitteln (vgl. Anm. 1f zu § 36) so wird das zuständige Gericht, wenn der Mündel einem Bundesstaate angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt. Für die Pflegschaft über den Ausländer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. (vgl. Anm. 3d zu § 37).

Es wird daher im einzelnen Falle zur Feststellung der Zuständigkeit des Gerichts eine Ermittelung der Staatsangehörigkeit erforderlich.

Eine besondere Vorschrift enthält § 88. Danach kann einem abwesenden Beteiligten, einerlei ob er Deutscher oder Ausländer ist, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht ein Pfleger bestellt werden.

4. **Zuständigkeit für die Güterpflege nach StPO § 334 Abs. 1.**

Die Zuständigkeit aus § 39 trifft auch zu für die nach StPO § 334 Abs. 1 einzuleitende Güterpflege, nämlich im Falle der durch gerichtlichen Beschluß angeordneten Beschlagnahme des im deutschen Reiche befindlichen Vermögens eines Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist und Verdachtsgründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden (StPO § 332). Nach StPO § 334 ist diese Güterpflege von der für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständigen Behörde einzuleiten.

5. **Benachrichtigung des Abwesenden.**

Von der Bestellung des Pflegers ist der Abwesende, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, gemäß § 16 Abs. 2 zu benachrichtigen.

6. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 39 zuständige Gericht als unzweckmäßig, so ist durch Abgabe der Vormundschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 abzuhelfen.

Digitized by Google

d. Über eine Leibesfrucht.

§ 40.

Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

E. I § 35; E. II § 37; D. 44.

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 40 regelt die Zuständigkeit für eine Pflegschaft nach BGB § 1912. Danach erhält eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger, es müßte denn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen; denn in diesem Falle steht die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zu.

2. **Zuständigkeit.**

Zuständig ist das Gericht, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, geboren wäre. Die Zuständigkeit regelt sich also nach § 36. Zunächst ist das Gericht des Wohnsitzes, welchen das Kind im Falle seiner Geburt zur Zeit des Hervortretens des Fürsorgebedürfnisses haben würde, zuständig. Lebt der Vater des ehelichen Kindes zu dieser Zeit noch, so ist nach BGB § 11 der Wohnsitz des Vaters maßgebend; für ein uneheliches Kind ist der Wohnsitz der Mutter maßgebend. Für nachgeborene Kinder hat die Mutter nach BGB §§ 8, 1684 den Wohnsitz zu bestimmen. Ist ein hiernach maßgebender Wohnsitz nicht zu ermitteln (Anm. 1f zu § 36), so entscheidet der Aufenthalt, den das Kind im Falle seiner Geburt zur Zeit des Hervortretens des Fürsorgebedürfnisses haben würde, also der Aufenthalt der Mutter. Stehen schon Geschwister des zu erwartenden Kindes unter Vormundschaft, so ist nicht das für diese zuständige Gericht (auch nicht das Gericht, bei welchem diese geführt wird — so Schneider Anm. 2 —, wenn es unzuständig ist, vgl. Anm. 2e zu § 36) auch für die Pflegschaft zuständig. Denn § 36 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich nur auf Vormundschaften.

Das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes aus § 36 Abs. 2 kann nicht in Betracht kommen, weil das Kind, wenn es zur Zeit des Hervortretens des Fürsorgebedürfnisses geboren wäre, einen Wohnsitz zu einer früheren Zeit noch nicht gehabt haben kann. Im Falle des § 36 Abs. 2 kann also nur die dort vorgesehene Bestimmung des zuständigen Gerichts eintreten.

3. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 40 zuständige Gericht als unzweckmäßig, so ist durch Abgabe der Vormundschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 abzuhelfen.

e. Über unbekannte oder ungewisse Beteiligte.

§ 41.

Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anordnung einer Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Beteiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

E. I § 36; E. II § 38 D. 44.

Digitized by Google

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 41 regelt die Zuständigkeit für die Pflegschaft nach BGB § 1913. Dieser lautet:

> Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

2. **Zuständigkeit.**

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Vgl. § 37 Anm. 3 d. Dies ist für den Nacherben nicht notwendig das Nachlaßgericht.

3. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 41 zuständige Gericht als unzweckmäßig, so ist durch Abgabe der Pflegschaft nach §§ 46, 47 Abs. 2 und 3 Abhülfe zu schaffen.

f. Über ein Sammelvermögen.

§ 42.

Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde.

E. I § 37; E. II § 39; D. 44.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Durch § 42 wird die Zuständigkeit für eine Pflegschaft über ein durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen (BGB § 1914) geregelt. Dorner Anm. 1, Schneider Anm. 2, Ebert-Dudel Anm. 1, Keidel S. 42, Wellstein S. 47, Jastrow Anm. 1, Dronke S. 39. § 42 bezieht sich nicht auf Vermögen, welches für einen dauernden Zweck bestimmt ist. Ein solches ist eine Stiftung, daher nach BGB §§ 80 ff, insbesondere § 86 in Vbdg. mit § 29, zu beurteilen. A. M. anscheinend Schultzenstein-Köhne Anm. 2, welche § 42 auch auf Stiftungen zu beziehen scheinen, wie sich aus der Bemerkung ergiebt, daß der Ort der Centralverwaltung, nicht etwa der Ort der Verwaltung einzelner Anstalten der Stiftung entscheidend sei.

Im Einzelnen:

a. Das Vermögen muß durch eine Sammlung, die sich an eine von vornherein unbestimmte Personenzahl wendet, zusammengebracht sein. Öffentlicher Aufruf ist nicht erforderlich. Schneider Anm. 1.
b. Der Zweck muß ein vorübergehender, z. B. Errichtung eines Denkmals, nicht ein dauernder sein.
c. Die zur Verwaltung oder Verwendung des Vermögens berufenen Personen müssen weggefallen sein, z. B. durch Tod, Eintritt von Geschäftsunfähigkeit, nachrichtlose Abwesenheit.

2. **Zuständigkeit.**

Zuständig ist das Gericht des Ortes, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde. Ist eine Verwaltung überhaupt noch nicht geführt worden, so ist § 41 für die Zuständigkeit maßgebend.

Digitized by Google

3. **Abgabe der Pflegschaft.**

Erweist sich die Weiterführung der Pflegschaft durch das nach § 42 zuständige Gericht als unzweckmäßig, so ist durch Abgabe der Pflegschaft nach § 46 Abhülfe zu schaffen.

3. Für einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts.

a. Außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

§ 43.

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

E. I § 38; E. II § 40; D. 44, 45; K. B. 40, 41.

1. **Anwendungsgebiet.**

Im § 43 ist die Zuständigkeit für solche dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, geregelt. Der Ausdruck des E II „Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts" wurde in der RTK durch das Wort „Verrichtung" ersetzt, weil der Ausdruck „Thätigkeit" mit Rücksicht auf BGB § 130 zu eng sei; hiernach werde auch eine Willenserklärung, die dem Gerichte gegenüber abzugeben sei, wirksam, wenn sie dem Gerichte zugehe, und auch solche Erklärungen kämen in Betracht.

Hierher gehören:

I. die Volljährigkeitserklärung (BGB § 3 bis 5);
II. die Erteilung der Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (BGB § 112);
III. die Ergänzung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (BGB § 1308);
IV. die Erteilung des Zeugnisses zum Zwecke der Wiederverehelichung (BGB § 1314);
V. die Erteilung der Genehmigung zum Verzicht eines anteilsberechtigten, unter elterlicher Gewalt stehenden Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgute (BGB § 1491);
VI. die Erteilung der Genehmigung zur Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt steht (BGB § 1492);
VII. die Gestattung, daß die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bis zur Wiederverheiratnng des überlebenden Ehegatten unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt, wenn ein Anteilsberechtigter minderjährig ist oder bevormundet wird (BGB § 1493);
VIII. die Änderung der durch die Eltern erfolgten Bestimmung der Unterhaltsgewährung an ein unverheiratetes Kind (BGB § 1612);

Digitized by Google

IX. die Entziehung der Vertretungsbefugnis des Vaters (BGB § 1630);
X. die Unterstützung des Vaters in Ausübung des Erziehungsrechts durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel (BGB § 1631);
XI. die Regelung der Sorge für die Person des Kindes nach Scheidung der Ehe (BGB §§ 1635 bis 1637);
XII. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vaters (BGB §§ 1639, 1640, 1642, 1653);
XIII. die Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vaters für das unter elterlicher Gewalt stehende Kind (BGB §§ 1643 bis 1645);
XIV. die Wiederübertragung der Verwaltung des Kindesvermögens an den Vater nach Aufhebung des Konkurses (BGB § 1647 Abs. 2);
XV. die Anordnung der erforderlichen Maßregeln, wenn beide Eltern an Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert sind (BGB § 1665);
XVI. die Anordnung der erforderlichen Maßregeln bei Gefährdung von Person oder Vermögen des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes (BGB §§ 1666—1668, EG z. BGB Art. 135);
XVII. die Gestattung der Auseinandersetzung zwischen Vater und Kind erst nach der Wiederverheiratung des Vaters (BGB § 1669);
XVIII. die Entziehung der väterlichen Vermögensverwaltung (BGB § 1670);
XIX. die Änderung von Verfügungen des Vormundschaftsgerichts (BGB § 1671);
XX. die Feststellung der längeren thatsächlichen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt und die Feststellung, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht (BGB § 1677);
XXI. die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter (BGB § 1685);
XXII. die Bestellung und Beaufsichtigung eines Beistands (BGB §§ 1687 ff.);
XXIII. die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung (BGB § 1727);
XXIV. die Genehmigung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Ehelichkeitserklärung (BGB § 1728);
XXV. die Genehmigung zum Antrage des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vaters auf Ehelichkeitserklärung (BGB § 1729);
XXVI. die Fürsorge im Falle der Wiederverheiratung des Vaters (BGB § 1740);
XXVII. die Genehmigung zum Abschlusse des Vertrags über Annahme an Kindesstatt (BGB §§ 1750, 1751);
XXVIII. die Entziehung der Vermögensverwaltung desjenigen, der an Kindesstatt angenommen hat (BGB § 1760);
XXIX. die Fürsorge im Falle der Wiederverheiratung desjenigen, der an Kindesstatt angenommen hat (BGB § 1761);
XXX. die vorläufige Fürsorge für den Mündel bis zur Bestellung eines Vormunds (BGB § 1846);
XXXI. die Genehmigung des Antrags auf Entlassung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Staatsangehörigen aus dem Staatsverbande (EG z. BGB Art. 41, II).

2. Die Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit ist im Anschlusse an die für die Vormundschaft getroffenen Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 geregelt.

Im Einzelnen:

a. Maßgebend ist zunächst der Wohnsitz des Kindes, um dessen Angelegenheit es sich handelt. Dies wird in der Regel zugleich der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt sein, braucht es aber nicht notwendigerweise zu sein, wie z. B. bei einer verheirateten Tochter. BGB § 10.

In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes des Kindes, d. h.

Digitized by Google

wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist (vgl. Anm. 1f zu § 36), ist der Aufenthalt des Kindes, nicht der des Vaters, maßgebend.

Auch § 36 Abs. 1 Satz 2 kommt zur Anwendung, jedoch sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

α. Für die mehreren Geschwister ist eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts nach § 43 erforderlich und für eins der Geschwister ist eine Vormundschaft bereits anhängig (vgl. Anm. 2d zu § 36); dann zieht die Zuständigkeit für die Vormundschaft auch die Zuständigkeit für die Verrichtung bezüglich des nicht bevormundeten Geschwisters nach sich. Dies ergiebt sich aus § 43 Abs. 1 in Vbdg. mit § 36 Abs. 1 Satz 2.

β. Für die mehreren Geschwister ist eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts nach § 43 erforderlich und für eins der Geschwister ist eine Pflegschaft bereits anhängig; dann zieht die Zuständigkeit für die Pflegschaft nicht auch die Zuständigkeit für die Verrichtung bezüglich desjenigen Geschwisters, über welches die bereits anhängige Pflegschaft nicht geführt wird, nach sich. A. M. Dorner Anm. 7, welche dies nach § 43 Abs. 2 vgl. mit § 36 Abs. 1 Satz 2 als dem Willen des Gesetzes entsprechend annimmt. Allein aus § 36 Abs. 1 Satz 2 folgt es nicht; denn dieser setzt voraus, daß über den einen Mündel eine Vormundschaft bereits anhängig ist, und eine dem BGB § 1915 entsprechende Vorschrift, der zufolge die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften im Zweifel auch auf die Pflegschaft Anwendung zu finden hätten, enthält das Gesetz nicht. Aus § 43 Abs. 2 folgt es aber auch nicht; denn hier ist vorausgesetzt, daß für die Person, in Ansehung derer die Verrichtung erforderlich wird, eine Pflegschaft bereits anhängig ist. Dies trifft hier nur bezüglich des einen Geschwisters zu, nicht auch bezüglich des andern. Der von Dorner angenommene Wille des Gesetzes ist jedenfalls im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt.

γ. Ist eine Vormundschaft für eins der Geschwister nicht bereits anhängig, so ist für eine in Ansehung der Geschwister erforderlich werdende Verrichtung der Wohnsitz bezw. Aufenthalt des jüngsten der Geschwister maßgebend. Dorner 7.

δ. Ist endlich für eins der Geschwister eine Vormundschaft anhängig und es wird eine nur ein anderes der Geschwister betreffende Verrichtung erforderlich, so bestimmt sich die Zuständigkeit für diese Verrichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 bezw. nach § 36 Abs. 2, nicht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 2.

In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist nach § 36 Abs. 2 der letzte inländische Wohnsitz maßgebend, und in dessen Ermangelung eines solchen (vgl. Anm. 1f zu § 36) erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts.

Ist die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, ein Ausländer, der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, so fehlt es an einem zuständigen Gerichte, es müßte sich denn um vorläufige Maßregeln nach EG z. BGB Art. 23 Abs. 2 handeln. Im letzteren Falle ist ein Gerichtsstand aus § 44 begründet.

b. Entscheidend ist der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, also nicht der Zeitpunkt, wo die Verrichtung erforderlich wird. (Vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1). Befaßt wird das Gericht mit der Angelegenheit, sobald ein diese Angelegenheit betreffender Antrag (Gesuch) bei ihm einläuft, dagegen wo das Gericht von Amtswegen einzuschreiten hat, schon mit Erlangung der Kenntnis der Thatsachen, welche das Einschreiten erfordern. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 4, Keibel S. 46 Abs. 4: Maßgebend ist „die Zeit, in welcher

Digitized by Google

der Beginn der Thätigkeit veranlaßt wird". Jastrow Anm. 4: Maßgebend ist „nicht, wie nach § 36, der Zeitpunkt, zu dem diese Befassung erforderlich geworden ist, sondern der, zu dem sie thatsächlich eintritt." „Durch einen späteren Wechsel in dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Kindes wird mithin die einmal begründete Zuständigkeit nicht berührt. Hat beispielsweise ein Gericht Einleitung getroffen, dem Vater die Vertretung des Kindes zu entziehen (BGB § 1630), so bleibt es für die Erledigung der Angelegenheit zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Vater durch eine Änderung seines Wohnsitzes auch den des Kindes verlegt." D.

3. **Ausnahmen.**

Die Zuständigkeit nach Abs. 1 ist nur begründet, „soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt". Ein Anderes ergiebt sich aus § 43 Abs. 2, § 44 (konkurrierende Zuständigkeit eines anderen Gerichts), § 45 (ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts.

Zu Abs. 2:

„Ist für denjenigen, in Ansehung dessen eine unter den § 43 fallende Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig, so soll nach Abs. 2 für diese Verrichtung das Gericht zuständig sein, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. Diesem Gerichte sind die für die Interessen des Mündels in Betracht kommenden Verhältnisse jedenfalls am genauesten bekannt, auch steht die Thätigkeit des Gerichts, wie sie auf Grund des Elternrechts sich ergiebt, mit der obervormundschaftlichen Fürsorge in engem Zusammenhange. Namentlich wird die im BGB § 1612 bezüglich der Unterhaltungspflicht der Eltern vorgesehene Anordnung bei einem unter Vormundschaft stehenden Kinde zweckmäßig dem Gerichte zu überlassen sein, welches die Vormundschaft führt, und nicht minder erscheint es angemessen, wenn in den Fällen, in denen der Mutter ein Beistand bestellt ist, die Entscheidung darüber, ob ihr die Sorge für die Person des Kindes entzogen werden soll (BGB §§ 1666, 1686), durch das Gericht erfolgt, bei welchem die Beistandschaft anhängig ist. Daß das Gericht, welches die Beistandschaft angeordnet hat, für alle weiteren Verfügungen zuständig ist, welche durch die Beistandschaft erforderlich werden, folgt schon aus der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1; denn es handelt sich bei der Beistandschaft nicht um eine Reihe getrennter Verrichtungen, sondern um eine andauernde und einheitliche Thätigkeit des Gerichts." D.

Es ist also festzustellen, ob nicht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. Vgl. Anm. 2d zu § 36. Die Vorschrift ist eine Ordnungsvorschrift; Verletzung hat nicht Nichtigkeit zur Folge. § 7.

4. **Abgabe der Angelegenheit.**

Erweist sich die Vornahme der Verrichtung durch das nach § 43 zuständige Gericht als unzweckmäßig, so kann durch Abgabe der Angelegenheit nach § 46 Abs. 3 Abhülfe geschaffen werden.

b. Für vorläufige Maßregeln.

§ 44.

Für die in den §§ 1665, 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach §§ 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mitteilung machen.

E. I § 39; E. II § 41; D. 44, 45.

Digitized by Google

1. **Anwendungsgebiet.**

Durch § 44 ist die Zuständigkeit für die im BGB §§ 1665, 1846 und EG z. BGB Art. 23 Abs. 2 bezeichneten Maßregeln, jedoch nicht ausschließlich, sondern wahlweise neben der aus § 43 in Verbindung mit § 36 sich ergebenden Zuständigkeit geregelt. Die bezeichneten Vorschriften lauten:

BGB § 1665. Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 44 bezieht sich, wenn auch nur der Fall des BGB § 1665 angezogen ist, doch auch auf den Fall der Verhinderung der Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 1.

BGB § 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt, oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

EG z. BGB Art. 23. Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inlande auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist".

Besteht die Maßregel in der Anordnung einer Pflegschaft, so konkurrieren die Zuständigkeiten aus § 37 und aus § 44 miteinander.

2. **Zuständigkeit.**

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Vgl. darüber Anm. 3 zu § 37.

3. **Verhältnis des § 44 zu §§ 36—43.**

Die Vorschrift des § 44, welche nach der Denkschrift dem Zwecke dient, gegebenenfalls ein rechtzeitiges Eingreifen zu sichern, ist nicht in dem Sinne eine subsidiäre, daß das nach § 44 zuständige Gericht nur zur notwendigen Beschleunigung der Sache sich mit ihr befassen könne und dies thun müsse, wenn es darum angegangen werde und das nach §§ 36, 43 zuständige Gericht noch nicht thätig sei (so Keidel S. 45).

Die Zuständigkeit ist neben der aus §§ 36—43 begründeten Zuständigkeit eine alternative; ob das nach § 44 zuständige Gericht sich mit der Angelegenheit befassen muß oder nur befassen kann, entscheidet sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts. BGB §§ 1665, 1846, EG z. BGB Art. 23. In den Fällen der beiden ersteren Bestimmungen ist das zuständige Gericht, also auch das Gericht des § 44, zweifellos verpflichtet, sobald das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, thätig zu werden, auch wenn es nicht darum angegangen wird und ohne erst Ermittelungen darüber anzustellen, ob etwa das nach §§ 43, 36 zuständige Gericht in der Sache noch nicht thätig geworden sei.

Ergeben sich in Folge des Thätigwerdens der mehreren Gerichte widersprechende Anordnungen, so ist Abhülfe auf dem Wege des § 18 zu erreichen; bei nicht gleichzeitigem Thätigwerden der Gerichte greift § 4 ein; im Falle von Zuständigkeitsstreitigkeiten vgl. auch § 5.

4. **Benachrichtigung des Gerichts der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft (Satz 2).**

Die Vorschrift des Satzes 2, wonach das Gericht, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem Gericht, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, Mitteilung machen soll, ist eine der sachgemäßen Weiterführung der Vormundschaft u. s. w. dienende Ordnungsvorschrift.

Digitized by Google

c. Für persönliche Angelegenheiten der Ehegatten oder das eheliche Güterrecht betreffende Verrichtungen.

§ 45.

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hat der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten, so ist, wenn der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat; hat sie im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

E. I § 40; E. II § 42; D. 45, 46; K. B. 41.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 45 regelt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die durch die Ehe begründeten persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen. Dahin gehören:

a. Die Erteilung des im BGB § 1314 vorgeschriebenen Zeugnisses für den zur neuen Ehe schreitenden überlebenden Ehegatten, daß er die nach § 1669 bezw. 1493 ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat oder daß ihm diese Verpflichtungen nicht obliegen;
b. die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (BGB § 1336 Abs. 2);
c. die Ersetzung der vom Vormund eines anfechtungsberechtigten Ehegatten verweigerten Genehmigung einer anfechtbaren Ehe (BGB § 1337 Abs. 1 Satz 2);
d. die Aufhebung von Beschränkungen der Schlüsselgewalt der Frau (BGB § 1357 Abs. 2);
e. die Ermächtigung des Mannes zur Kündigung der von der Frau übernommenen Pflicht zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung (BGB § 1358);
f. die Ersetzung der Zustimmung der Frau zu das eingebrachte Gut betreffenden Rechtsgeschäften (BGB § 1379);
g. die Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau im Falle des gesetzlichen Güterstandes (BGB § 1402);
h. die Genehmigung des Ehevertrags über Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Genehmigung des Ehevertrags, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder diese Ausschließung aufgehoben wird (BGB §§ 1437 Abs. 2, 1508 Abs. 2);

Digitized by Google

i. die Ersetzung der Zustimmung der Frau zu den das Gesammtgut bei der allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft betreffenden Rechtsgeschäften (BGB §§ 1447, 1487 Abs. 1);
k. die Ersetzung, wie zu f, bei der Errungenschaftsgemeinschaft (BGB § 1519);
l. die Ersetzung, wie zu f, bei der Fahrnisgemeinschaft (BGB § 1549);
m. die Ersetzung, wie zu g, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (BGB § 1451);
n. die Ersetzung, wie zu g, bei der Errungenschaftsgemeinschaft (BGB § 1519);
o. die Ersetzung, wie zu g, bei der Fahrnisgemeinschaft (BGB § 1549);
p. die Genehmigung der Ablehnung der Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft (BGB § 1484);
q. die Genehmigung des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesammtgute (BGB § 1491);
r. die Genehmigung der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (BGB § 1492);
s. die Gestattung, daß im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Aufhebung der Gemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibe und daß die Auseinandersetzung erst später erfolge (BGB § 1493).

Es handelt sich, wie die Denkschrift hervorhebt, bei den Angelegenheiten des § 45 im wesentlichen um die Befugnis, der Frau die ihr vom Manne entzogene Schlüsselgewalt wiederzugeben, sowie um die Befugnis, die Zustimmung des einen Ehegatten zu Rechtsgeschäften des anderen Ehegatten zu ersetzen.

Nicht unter § 45 fallen die Angelegenheiten, welche nur die Beziehungen der Eltern zu den Kindern betreffen (z. B. die Kindererziehung unter geschiedenen Eheleuten BGB §§ 1635, 1636).

§ 45 bezieht sich nicht blos auf Verrichtungen innerhalb des bestehenden Güterrechts, wie Jastrow Anm. 2 annimmt. Auch die bei der Neubegründung oder Veränderung von Güterrechtsverhältnissen erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist eine das eheliche Güterrecht betreffende Verrichtung. Daß die das eheliche Güterrecht betreffenden Angelegenheiten zugleich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander betreffen, ist nicht erforderlich. Daher fallen unter § 45 auch die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, welche bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den anteilsberechtigten Abkömmlingen betreffen (vgl. oben p—r). Dorner Anm. 2, der mit Recht die in der Denkschrift enthaltene Heranziehung des § 1487 Abs. 1 bei Aufzählung der unter § 45 fallenden Angelegenheiten hervorhebt.

Die Vorschriften des § 45 haben die im § 45 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten zum Gegenstande ohne Unterschied, ob für den Ehegatten oder sonstigen Beteiligten, auf den sie sich beziehen, eine Vormundschaft anhängig ist oder nicht. Daher sind nach § 45 zu beurteilen die in BGB §§ 1484, 1492 Abs. 3, 1491 Abs. 3, 1493 und 1314 in Verbindung mit § 1845 bezeichneten Verrichtungen, auch wenn sie unter Vormundschaft stehende Beteiligte betreffen, ferner die oben unter b, c und h bezeichneten. AM Dorner Anm. 3, welcher § 45 nur auf den Fall bezieht, daß eine Vormundschaft nicht anhängig ist, dagegen im Falle des Erforderlichwerdens einer Verrichtung nach § 45 für einen unter Vormundschaft stehenden Beteiligten die Zuständigkeit des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, ohne weiteres als begründet ansieht und sich auf die Zweckmäßigkeitsgründe, die zu der Bestimmung des § 43 Abs. 2 geführt haben, beruft. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn, wie Dorner hervorhebt, schon aus allgemeinen Grundsätzen das nämliche Ergebnis folgt, hätte es auch zu § 43 der Bestimmung des Abs. 2 daselbst nicht bedurft. Gerade aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung im § 45 ist daher zu entnehmen, daß das Gleiche nicht auch

Digitized by Google

im Falle des § 45 gelten soll. Auch treffen die für die Aufstellung der Vorschrift des § 43 Abs. 2 nach der Denkschrift maßgebenden Gründe keineswegs auch sämtlich in den Fällen des § 45 zu. So steht jedenfalls die Thätigkeit des Gerichts in den Fällen des § 45 mit der obervormundschaftlichen Fürsorge nicht in solch engem Zusammenhange, wie die Thätigkeit des Gerichts, welche sich auf Grund des Elternrechts ergiebt. Vgl. D 44. 45.

2. **Zuständigkeit im Regelfalle (Abs. 1).**

Regelmäßig zuständig ist der Natur der Sache nach das Gericht, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, d. h. wenn ein solcher nicht zu ermitteln (vgl. Anm. 1f zu § 36), seinen Aufenthalt hat. Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. BGB §§ 7—11 und Anm. 1 e zu § 36. Der Aufenthalt des Mannes entscheidet selbst dann, wenn die Frau nach BGB § 10 Abs. 2 einen selbständigen inländischen Wohnsitz hat. Für die Verrichtungen auf dem Gebiete der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der Wohnsitz bezw. Aufenthalt des überlebenden Ehegatten maßgebend, weil dieser nach BGB § 1487 Abs. 1 die rechtliche Stellung des Mannes hat.

3. **Zuständigkeit, wenn der Mann ein Deutscher, im Inlande aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat. (Abs. 3).**

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichts, d. h. wenn ein solches nicht zu ermitteln ist (vgl. Anm. 1f zu § 36), wird das zuständige Gericht, falls der Mann einem Bundesstaate angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls vom Reichskanzler bestimmt. Der letzte inländische Wohnsitz des Mannes entscheidet auch, wenn die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, BGB § 10 Abs. 1, also z. B. einen selbständigen Wohnsitz im Inlande hat. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 6, Keidel S. 46 Abs. 1. AM Wellstein Anm. 2, welcher behauptet, Abs. 2 setze voraus, daß beide Ehegatten im Auslande wohnen.

4. **Zuständigkeit, wenn der Mann ein Ausländer ist und im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat (Abs. 3.)**

Für den Fall, daß der Mann Ausländer ist und im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben, weil sie durch das praktische Bedürfnis nicht geboten erschien, sondern nur für den besonderen Fall, daß der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat. Nur die Lage einer solchen Frau verdient nach der Denkschrift in dieser Beziehung Beachtung. Da in diesem Falle die inländischen Gerichte lediglich mit Rücksicht auf die Frau zum Einschreiten berufen sind, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, d. h. wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist (vgl. Anm. 1f zu § 36), ihren Aufenthalt hat. Hat die Frau im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht, in dessen Bezirk die Frau (nicht der Mann) den letzten inländischen Wohnsitz hatte, maßgebend; der Grund ist der im vorhergehenden Satze angeführte. Hat die Frau einen letzten inländischen Wohnsitz überhaupt nicht gehabt bezw. ist ein solcher nicht zu ermitteln, so entscheidet nicht der letzte inländische Wohnsitz des Mannes, sondern es erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 2. Vgl. Anm. 3 oben.

Reichsangehörigkeit besitzt, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat besitzt oder wem die Reichsangehörigkeit gemäß § 6 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888 (RGBl S. 75) vom Reichskanzler verliehen worden ist.

Zu Abs. 3: vgl. BG über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl S. 355) §§ 13, 19, 20 bis 22 in der Fassung des EG z. BGB Art. 41 IV.

Digitized by Google

5. Über den Begriff **„Verrichtungen"** vgl. Anm. 4 zu § 35.

6. **Maßgebender Zeitpunkt.**

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelner Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird. Vgl. dazu Anm. 2b zu § 43.

7. **Abgabe der Angelegenheit.**

Auch die Angelegenheiten des § 45 können nach § 46 an ein anderes Vormundschaftsgericht abgegeben werden. Vgl. Anm. 5 zu § 46.

8. Für den Fall, daß **beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau aber ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hat,** fehlt es an einem zuständigen Gericht, obwohl, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war, nach EG z. BGB Art. 14, 15 Abs. 1 die deutschen Gesetze sowohl für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten als auch für das eheliche Güterrecht maßgebend sind.

Abgabe der Vormundschaft im Inlande.

§ 46.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt; nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

E. I § 41; E. II § 43; D. 46; K. B. 41, 42.

---

1. **Allgemeines.**

Den Zuständigkeitsvorschriften des Gesetzes liegt der Gedanke zu Grunde, daß die einmal begründete Zuständigkeit durch den späteren Wegfall der Umstände, auf denen sie beruht, nicht berührt wird. Diese Regelung vermeidet die Nachteile, die eine Änderung der Obervormundschaft sowie der damit oft verbundene Eintritt eines neuen Vormunds für die Stetigkeit der Verwaltung mit sich bringt. D. 43. Da jedoch nach Lage der Umstände des einzelnen Falles die Weiterführung der Vormundschaft durch ein anderes als das zuständige Gericht geboten oder doch zweckmäßig erscheinen kann, regelt § 46 die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht. Entsprechend Pr VO § 9.

2. **Voraussetzungen der Abgabe.**

Diese sind:

a. Es muß ein deutsches Vormundschaftsgericht mit einer Vormundschaft befaßt sein, jedoch nicht in dem Sinne, daß bereits die Anordnung der Vormundschaft im Sinne des BGB § 1774 erfolgt sein müßte. Die Abgabe kann daher auch schon vor der Bestellung des Vormunds erfolgen. Ebert-Dudek Anm. 2, Keidel S. 47 Abs. 1.

Die Vorschrift des § 46 findet nach EG z. BGB Art. 210 auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bereits bestehenden Vormundschaften Anwendung.

Digitized by Google

b. Die Abgabe erfolgt seitens des mit der Vormundschaft bisher befaßten Vormundschaftsgerichts. Dem Vormundschaftsgericht steht ein etwa eingesetzter Familienrat gleich (BGB § 1872), ebenso wenn auf Grund des EG z. BGB Art. 147 die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts nach Landesrecht anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, diese anderen Behörden.

Es kann auch eine weitere Abgabe der Vormundschaft seitens des Gerichts, an welches die Vormundschaft gemäß § 46 früher abgegeben worden ist, erfolgen. Keidel S. 47.

c. Für die Abgabe muß ein wichtiger Grund vorliegen. Darüber, ob ein solcher vorliegt, entscheidet das abgebende Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen. Gleichgültig ist es, ob der Grund bereits zu der Zeit, wo das Vormundschaftsgericht mit der Vormundschaft befaßt wurde, vorlag oder dem Vormundschaftsgericht bekannt war oder ob er erst später eingetreten oder erst später dem Vormundschaftsgericht bekannt geworden ist. Als wichtige Gründe können in Betracht kommen der Wechsel des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes des Mündels, der Besitz von Vermögen, namentlich Grundvermögen, welches sich an einem entfernten Orte befindet und von dort aus besser zu verwalten und zu überwachen ist, überhaupt alle Umstände, welche die Weiterführung der Vormundschaft durch das mit ihr befaßte Gericht als dem Mündel nachteilig oder die Abgabe doch als zweckmäßig erscheinen lassen. Doch ist die Frage der Abgabe der Vormundschaft nicht lediglich vom Standpunkt des Interesses des Mündels zu prüfen (A. M. Schultzenstein-Köhne Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 3 und Jahrbuch Bd. 7 S. 38), es kann vielmehr auch das Interesse des Vormunds, überhaupt jedes Interesse der Erleichterung der Führung der Vormundschaft, auch für das Gericht, berücksichtigt werden. Schneider Anm. 3. Keidel S. 47 Abs. 1, Wellstein Anm. 2 zu § 47. Bei einem Widerstreit des Interesses des Mündels mit dem Interesse des Vormunds oder des Vormundschaftsgerichts wird selbstverständlich das Interesse des Mündels den Ausschlag geben müssen. Auch der letztwillige Wunsch des Vaters oder Erblassers wird in Betracht zu ziehen sein, wenn er auch keine zwingende Kraft hat. Dorner Anm. 3a, Dernburg BR § 17 Nr. 6. A. M. Ebert-Dudek Anm. 1, welche solche testamentarische Bestimmungen für einflußlos erklären. Dagegen kann der Umstand, daß der Richter des an sich zuständigen Gerichts an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, nicht als wichtiger Grund angesehen werden; in diesem Falle greift § 5 Satz 2 ein. Wellstein Anm. 2.

Als ein wichtiger Grund im Sinne des § 46 wurde vor der RTK (KB 39—41) im Hinblick auf die durch § 36 Abs. 1 Satz 2 begründete Zuständigkeit für die Vormundschaft über Geschwister die Verschiedenheit der Wohn- bezw. Aufenthaltsorte der Geschwister (in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte) ausdrücklich anerkannt.

Gelangt das Vormundschaftsgericht auf Grund seiner Prüfung zu der Überzeugung des Vorhandenseins eines wichtigen Grundes für die Abgabe, so ist es zur Abgabe nicht nur befugt, sondern zugleich verpflichtet. Schultzenstein-Köhne Anm. 1.

Notwendig ist die Abgabe bei mehrfacher Anordnung derselben Vormundschaft durch verschiedene Gerichte.

Das Vormundschaftsgericht kann in die Prüfung, ob die Vormundschaft abzugeben sei, auf Antrag oder von Amtswegen eintreten.

d. **Die Abgabe erfolgt an ein anderes deutsches Vormundschaftsgericht** desselben oder eines anderen Bundesstaates oder falls gemäß EG z. BGB Art. 147 für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, an eine solche Behörde, wenn das andere Gericht bezw. die andere Behörde zur Übernahme der Vormundschaft

Digitized by Google

sich bereit erklärt, nicht aber an ein außerdeutsches Gericht. Dorner Anm. 3c, Schneider Anm. 4, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 47 Abs. 1. AM Schultzenstein-Köhne Anm. 4, welche auch die Abgabe an ein außerdeutsches Gericht auf Grund des § 46 für zulässig hallen. Sie ist aber richtiger Ansicht nach nur im Falle des § 47 Abs. 2 zulässig. Gegen die Ansicht von Schultzenstein-Köhne spricht auch, daß es für ein deutsches im Verhältnisse zu einem außerdeutschen Gericht an einem gemeinschaftlichen oberen Gericht im Sinne des § 46 Abs. 2 fehlt.

Es bedarf zur Abgabe einer Einigung der Gerichte, die Abgabe ist mithin kein einseitiger Akt.

e. Ist ein Vormund bereits bestellt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Dies trifft auch auf den gesetzlichen Vormund zu. Der Zustimmung des Gegenvormunds bedarf es nicht. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller nach dem Wortlaute des Gesetzes (Abs. 2) nur, wenn sie die Vormundschaft gemeinschaftlich führen (BGB § 1797 Abs. 1). Das Gleiche ist aber auch anzunehmen im Falle der Verteilung der Führung der Vormundschaft nach bestimmten Wirkungskreisen unter die mehreren Vormünder; denn hinsichtlich seines Wirkungskreises steht jeder Mitvormund einem Einzelvormund gleich; seine Zustimmung ist daher in gleichem Maße erforderlich, wie die Zustimmung des Einzelvormunds. Keidel S. 47, 48. Im Ergebnisse übereinstimmend Dorner Anm. 4b (mit der Begründung, die Frage der Abgabe der Vormundschaft falle nicht ausschließlich in den Wirkungskreis des einen oder anderen Vormunds, berühre vielmehr alle gemeinsam, sodaß deshalb die Regel des § 1797 Abs. 1 eintrete).

Daß bereits e.ne vollständige Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt sei, ist nicht Vorbedingung der Abgabe. Jahrbuch Bd. 7 S. 38.

3. **Verweigerung der Abgabe seitens des Vormundschaftsgerichts.**

Verweigert das Vormundschaftsgericht entgegen dem Antrage eines Beteiligten die Abgabe der Vormundschaft, so ist dagegen Beschwerde nach § 19 gegeben, denn es liegt hier eine Verfügung im Sinne des § 19 vor. Das Beschwerdegericht entscheidet hier nicht über die Abgabe selbst, sondern nur über die Weigerung des Vormundschaftsgerichts, die Abgabe zu beschließen. Ferner ist Beschwerde gegeben, wenn die Abgabe ohne Einholung der Zustimmung des Vormunds oder gegen dessen erklärten Widerspruch, ohne daß dieser Widerspruch durch die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts hinfällig geworden wäre, erfolgt ist; in diesen Fällen steht die Beschwerde dem Vormund nicht nur als Vertreter des Mündels, sondern kraft eigenen Rechtes zu; sein Recht, welches durch das Erfordernis der Zustimmung gegeben ist, ist durch die Abgabe beeinträchtigt. Schneider Anm. 7, Dronke Anm. 4, Schultzenstein-Köhne Anm. 7. Wird die erfolgte Abgabe im Beschwerdewege aufgehoben, so wird das abgebende Gericht wieder in gleicher Weise mit der Sache befaßt, wie es dies vor der Abgabe gewesen war (Jahrbuch Bd. 7 S. 40).

Endlich ist Beschwerde gegeben, wenn das Vormundschaftsgericht, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll, deren Übernahme verweigert. Denn die Ablehnung der Übernahme ist eine Verfügung, welche dieses Gericht als Vormundschaftsgericht erläßt. Entsprechend auch für das preußische Recht das Kammergericht im Jahrbuch Bd. 17 S. 3, 4, wo ausgeführt wird, es handele sich hier nicht um einen Konflikt zwischen zwei Gerichten, vielmehr lediglich um die Beschwerde eines Interessenten darüber, daß ein Gericht die Sache nicht übernehmen wolle. Für die Zulässigkeit der Beschwerde spricht auch, daß die Gesichtspunkte, von denen aus das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 46 Abs. 2 seine Entscheidung zu treffen hat, wesentlich verschieden von denjenigen sind, unter denen über eine Parteibeschwerde zu befinden ist. Vgl. Schultzenstein in Busch, Zeitschrift für CPO Bd. 25 S. 200, 201, Schultzenstein-Köhne Anm. 7 zu § 46.

Digitized by Google

4. Verfahren im Falle der Nichteinigung der Gerichte oder der Verweigerung der Zustimmung des Vormundes (Abs. 2).

Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Einigung kann entweder deshalb ermangeln, weil das bisher mit der Vormundschaft befaßte Gericht die Vormundschaft abgeben will, das andere Gericht aber die Übernahme verweigert, oder deshalb, weil das letztgenannte Gericht die Abgabe der Vormundschaft verlangt, das mit dieser befaßte Gericht aber die Abgabe verweigert. Ebenso entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn der Vormund seine Zustimmung verweigert; bei mehreren Vormündern, sei es nun, daß sie die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, sei es, daß die Führung der Vormundschaft unter sie nach bestimmten Wirkungskreisen verteilt ist (vgl. Anm. 2e), entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn nur einer der Vormünder seine Zustimmung verweigert. Nicht entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Vormündern, wie in den Fällen des BGB § 1797 Abs. 1 das Vormundschaftsgericht, da dieses gewissermaßen selbst beteiligt ist. Abweichend von § 46 Abs. 2 entschied in Preußen nach PrVO § 9 im Falle der Nichteinigung der Gerichte das Oberlandesgericht, bezw. wenn die Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehörten, der Justizminister. Dagegen konnte die Weigerung des Vormunds durch eine gerichtliche Entscheidung überhaupt nicht ersetzt werden. Er konnte also die Abgabe stets verhindern.

Gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne des § 46 Abs. 2 ist: a) das Landgericht, wenn die Amtsgerichte demselben Landgerichtsbezirke angehören, b) das Oberlandesgericht, wenn die Amtsgerichte verschiedenen Landgerichtsbezirken, aber demselben Oberlandesgerichtsbezirke angehören, c) das Reichsgericht, wenn die Amtsgerichte verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören. Für Preußen und Bayern gilt jedoch, wenn gemäß § 199 Abs. 1 die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde landesgesetzlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen wird, dieses Gericht als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des betreffenden Staats. § 199 Abs. 2. Für Preußen ist gemeinschaftliches oberes Gericht zufolge der Art. 7 Satz 1, Art. 8 des PrGFG das Kammergericht.

Das gemeinschaftliche obere Gericht kann von einem der beteiligten Gerichte oder von einem Beteiligten z. B. dem Vormund um seine Entscheidung angegangen werden. Die Anrufung dieses Gerichts stellt sich nicht als Beschwerde im Sinne des § 19 dar. Dronke Anm. 4. A. M. Keidel S. 47 („die Entscheidung erfolgt auf Anrufen des Vormundschaftsgerichts"). Die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts ist nicht anfechtbar. Dies ist nicht, wie Ebert-Dudek Anm. 6 annehmen, eine Ausnahme von § 19, sondern stimmt gerade mit § 19 überein, wonach die Beschwerde nur gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz gegeben ist. Das gemeinschaftliche obere Gericht ist nie ein Gericht erster Instanz.

5. Abgabe der Pflegschaft und der im § 43 bezeichneten Angelegenheiten (Abs. 3).

Das in Anm. 1—4 Angeführte findet auch auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Im Falle der Abgabe der Pflegschaft bedarf es der Zustimmung des Pflegers.

Zu den im § 43 bezeichneten Angelegenheiten gehört auch die Beistandschaft. Im Falle der Abgabe der Beistandschaft bedarf es regelmäßig der Zustimmung nur der Mutter, nicht des Beistandes (A. M. Dorner Anm. 7). Denn der Beistand steht zu der Mutter in einem ähnlichen Verhältnisse, wie der Gegenvormund zum Vormund (vgl. BGB §§ 1689, 1799), und der Zustimmung des Gegenvormunds bedarf es nicht. Nur soweit der Beistand die Rechte und die Pflichten eines Pflegers hat (BGB § 1689), bedarf es auch seiner Zustimmung.

Bei Abgabe der das elterliche Verhältnis betreffenden Angelegenheiten ist die

Digitized by Google

Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. § 46 findet nach Abs. 3 auf alle im § 43 bezeichneten Angelegenheiten, d. h. auf alle nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betreffenden Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts Anwendung, mithin auch auf die in §§ 44 und 45 bezeichneten Angelegenheiten, welche zu den im § 43 bezeichneten Angelegenheiten gehören und für welche nur eine besondere Zuständigkeit in §§ 44 und 45 auf Grund des Vorbehalts im § 43 Abs. 1 bestimmt ist. Schneider Anm. 1. A. M. Dorner Anm. 7, Dronke Anm. 2. Im Falle des § 45 bedarf es der Zustimmung beider Ehegatten.

Wegen Abgabe der Nachlaßpflegschaft vgl. § 75.

6. **Wirkung der Abgabe.**

Die Wirkung der Abgabe der Vormundschaft ist die Begründung der Zuständigkeit für dasjenige Gericht, an welches die Abgabe erfolgt. Durch die Einigung oder die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts wird die Zuständigkeit begründet. Das Gericht, an welches die Abgabe erfolgt ist, kann nunmehr auch die Verfügungen des abgebenden Gerichts unter denselben Voraussetzungen ändern, als es dieses Gericht selbst gekonnt hätte. § 18. Die Abgabe der Vormundschaft hat die Entlassung des Vormunds nicht zur Folge. Der Vormund kann aber nach BGB § 1889 in Vbdg. mit § 1786 Abs. 1 Nr. 5 seine Entlassung beantragen, wenn er wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Gerichts, an welches die Abgabe erfolgt ist, die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann.

Vormundschaft im Auslande. Abgabe der Vormundschaft an das Ausland.

§ 47.

Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und der ausländische Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.

E. I § 42; E. II § 44; D. 46, 47.

---

1. **Allgemeines.**

„Die Grundsätze des internationalen Privatrechts, wie sie im EG z. BGB enthalten sind, gehen augenscheinlich davon aus, daß über die Voraussetzungen, unter denen für einen Deutschen eine Vormundschaft oder Pflegschaft einzuleiten ist, das

Digitized by Google

einheimische Recht auch dann entscheidet, wenn der Deutsche seinen **Wohnsitz** oder Aufenthalt im Auslande hat. Dadurch wird aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob nicht unter Umständen die für einen Deutschen im Auslande angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft im Inlande als wirksam und genügend anzuerkennen ist. In der That erscheint es nicht zweckmäßig, für die eines vormundschaftlichen Schutzes bedürftigen Inländer, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten und dort des Schutzes bereits teilhaftig geworden sind, unbedingt an der Einleitung einer inländischen Vormundschaft oder Pflegschaft festzuhalten. Gerade die Interessen des Mündels werden in derartigen Fällen nicht selten fordern, daß die Vormundschaft oder Pflegschaft im Auslande geführt wird, namentlich dann, wenn sich dort der Mittelpunkt nicht nur der persönlichen, sondern auch der vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet." D.

2. **Anordnung einer Vormundschaft im Inlande über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1).**

Aus den unter Anm. 1 aufgeführten Gründen kann, falls über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach dem BGB erforderliche Vormundschaft im Auslande angeordnet ist, die Anordnung der Vormundschaft im Inlande unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt. Dies ist eine Ausnahme von BGB §§ 1774, 1897, wonach beim Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 1773, 1896 die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen ist.

Die Voraussetzungen der Vorschrift des Abs. 1 sind im einzelnen:

a. Es muß sich um einen **Deutschen** handeln, mithin eine Person, die zu der Zeit, wo die Anordnung einer Vormundschaft über ihn nach GBG §§ 1773, 1896 im Inlande erforderlich wird, die Reichsangehörigkeit besitzt.

b. Der Deutsche muß zu der unter a. bezeichneten Zeit seinen **Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande** haben. Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. BGB §§ 7—11 und Anm. 1e zu § 36.

c. Über den Deutschen muß **im Auslande die** nach den Vorschriften des BGB **erforderliche Vormundschaft angeordnet** sein. Die im Auslande angeordnete Vormundschaft muß dem Mündel denselben Schutz gewähren, den eine nach den Vorschriften des BGB angeordnete Vormundschaft gewähren würde, mithin die Fürsorge für Person und Vermögen umfassen, wenn auch nicht im einzelnen die gleichen Bestimmungen wie im BGB gelten. Schneider Anm. 2, Keidel S. 45, Schultzenstein-Köhne Anm. 3.

d. Das Unterbleiben der Anordnung der Vormundschaft im Inlande muß **im Interesse des Mündels** liegen. Maßgebend ist also lediglich das Interesse des Mündels, nicht, wie im § 46, auch ein anderer wichtiger Grund. Es genügt zum Unterbleiben der Anordnung, daß das Interesse des Mündels die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande nicht erfordert (Schneider Anm. 3, Keidel S. 48); nicht ist zu verlangen, daß das Interesse des Mündels die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande verbietet. Bei der Prüfung ist auch in Betracht zu ziehen, ob im Falle der Anordnung der Vormundschaft im Inlande die Abgabe der im Auslande anhängigen Vormundschaft an das inländische Gericht gesichert ist oder ob, falls die Abgabe nicht zu erwarten ist, die Vormundschaftsanordnung im Inlande genügende praktische Bedeutung haben wird. Dorner Anm. 2.

Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1, wobei bezüglich der Voraussetzung unter d. das pflichtmäßige Ermessen entscheidet, ist das Gericht zuständig, welches nach § 36 für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sein würde; in den meisten Fällen wird dies nach § 36 Abs. 2 Satz 1 das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes sein. Beim Mangel eines solchen

Digitized by Google

Wohnsitzes wird die Prüfung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 der Landesjustizverwaltung bezw. dem Reichskanzler obliegen behufs Entscheidung der Frage, ob ein für die Anordnung der Vormundschaft zuständiges Gericht zu bestimmen ist. Dorner Anm. 3.

Ist die Vormundschaft einmal angeordnet, so ist sie auch dann fortzuführen, wenn das Interesse des Mündels die Fortführung nicht erheischt, kann aber nach Abs. 2 abgegeben werden.

Abgabe der Vormundschaft an einen ausländischen Staat (Abs. 2).

3. **Voraussetzungen der Abgabe.**

Es sind folgende:

a. Es muß sich um die Vormundschaft über einen **Deutschen** handeln. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob eine über einen Ausländer angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft an den ausländischen Staat abgegeben werden kann. Pr VO § 6 Abs. 3 bestimmte ausdrücklich, daß die Vormundschaft über einen Nichtpreußen auf Verlangen der Behörden des Heimatsstaates an diese abzugeben sei. Die Zulässigkeit der Abgabe ist auch für das vorliegende Gesetz anzunehmen. Ebert-Dudek Anm. 3 unter a.

b. Über den Deutschen muß eine **Vormundschaft im Inlande bereits angeordnet sein.** Vor der Anordnung der Vormundschaft zwecks deren Anordnung im Auslande kann die Angelegenheit nicht abgegeben werden. Keidel S. 49.

Nach EG z. BGB Art. 210 findet § 47 auch auf zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bereits bestehende Vormundschaften Anwendung.

c. Der bevormundete Deutsche muß seinen **Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande** haben, und zwar zu der Zeit, wo die Abgabe erfolgen soll. Ob er bereits bei Anordnung der Vormundschaft seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hatte oder ob er ihn erst im Laufe der Vormundschaft dorthin verlegt hat, ist gleichgültig. Keidel S. 49. Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. BGB § 7—11 und Anm. 1e zu § 36.

d. Die Abgabe muß **im Interesse des Mündels** liegen. Hier entscheidet also im Gegensatz zu § 46 lediglich das Interesse des Mündels, nicht ein anderer wichtiger Grund. Schneider Anm. 5, Keidel S. 49, Wellstein Anm. 2. Vgl. Anm. 2c zu § 46.

e. Der **Vormund** muß seine **Zustimmung** erteilen. Der Zustimmung des Gegenvormunds bedarf es nicht. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so bedarf es der Zustimmung eines Jeden von ihnen, auch wenn sie die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich führen. Hier gilt ganz das in Anm. 2e zu § 46 Gesagte.

Verweigert der Vormund oder bei mehreren Vormündern, auch wenn sie die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle der Vormundschaftsgerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das diesem im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht, also das Landgericht, über die Abgabe. Auch in den Fällen der §§ 194, 195 entscheidet das Landgericht. Nicht entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den mehreren Vormündern, wie nach BGB § 1797 Abs. 1, das Vormundschaftsgericht. Die Entscheidung des Landgerichts kann auf Anrufen des Vormundschaftsgerichts oder eines Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung des Landgerichts ist nicht anfechtbar. Dies ist nicht, wie Ebert-Dudek Anm. 2 annehmen, eine Ausnahme von § 19, sondern stimmt gerade mit § 19 überein, wonach die Beschwerde nur gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz gegeben ist. Das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht ist kein Gericht erster Instanz.

Digitized by Google

einheimische Recht auch dann entscheidet, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat. Dadurch wird aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob nicht unter Umständen die für einen Deutschen im Auslande angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft im Inlande als wirksam und genügend anzuerkennen ist. In der That erscheint es nicht zweckmäßig, für die eines vormundschaftlichen Schutzes bedürftigen Inländer, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten und dort des Schutzes bereits teilhaftig geworden sind, unbedingt an der Einleitung einer inländischen Vormundschaft oder Pflegschaft festzuhalten. Gerade die Interessen des Mündels werden in derartigen Fällen nicht selten fordern, daß die Vormundschaft oder Pflegschaft im Auslande geführt wird, namentlich dann, wenn sich dort der Mittelpunkt nicht nur der persönlichen, sondern auch der vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet." D.

2. **Anordnung einer Vormundschaft im Inlande über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1).**

Aus den unter Anm. 1 aufgeführten Gründen kann, falls über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach dem BGB erforderliche Vormundschaft im Auslande angeordnet ist, die Anordnung der Vormundschaft im Inlande unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt. Dies ist eine Ausnahme von BGB §§ 1774, 1897, wonach beim Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 1773, 1896 die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen ist.

Die Voraussetzungen der Vorschrift des Abs. 1 sind im einzelnen:

a. Es muß sich um einen **Deutschen** handeln, mithin eine Person, die zu der Zeit, wo die Anordnung einer Vormundschaft über ihn nach GBG §§ 1773, 1896 im Inlande erforderlich wird, die Reichsangehörigkeit besitzt.

b. Der Deutsche muß zu der unter a. bezeichneten Zeit seinen **Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande** haben. Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. BGB §§ 7—11 und Anm. 1e zu § 36.

c. Über den Deutschen muß **im Auslande die** nach den Vorschriften des BGB **erforderliche Vormundschaft angeordnet** sein. Die im Auslande angeordnete Vormundschaft muß dem Mündel denselben Schutz gewähren, den eine nach den Vorschriften des BGB angeordnete Vormundschaft gewähren würde, mithin die Fürsorge für Person und Vermögen umfassen, wenn auch nicht im einzelnen die gleichen Bestimmungen wie im BGB gelten. Schneider Anm. 2, Keidel S. 48. Schultzenstein-Köhne Anm. 3.

d. Das Unterbleiben der Anordnung der Vormundschaft im Inlande muß **im Interesse des Mündels** liegen. Maßgebend ist also lediglich das Interesse des Mündels, nicht, wie im § 46, auch ein anderer wichtiger Grund. Es genügt zum Unterbleiben der Anordnung, daß das Interesse des Mündels die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande nicht erfordert (Schneider Anm. 3, Keidel S. 48); nicht ist zu verlangen, daß das Interesse des Mündels die Anordnung einer Vormundschaft im Inlande verbietet. Bei der Prüfung ist auch in Betracht zu ziehen, ob im Falle der Anordnung der Vormundschaft im Inlande die Abgabe der im Auslande anhängigen Vormundschaft an das inländische Gericht gesichert ist oder ob, falls die Abgabe nicht zu erwarten ist, die Vormundschaftsanordnung im Inlande genügende praktische Bedeutung haben wird. Dorner Anm. 2.

Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1, wobei bezüglich der Voraussetzung unter d. das pflichtmäßige Ermessen entscheidet, ist das Gericht zuständig, welches nach § 36 für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sein würde; in den meisten Fällen wird dies nach § 36 Abs. 2 Satz 1 das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes sein. Beim Mangel eines solchen

Digitized by Google

Wohnsitzes wird die Prüfung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 der Landesjustizverwaltung bezw. dem Reichskanzler obliegen behufs Entscheidung der Frage, ob ein für die Anordnung der Vormundschaft zuständiges Gericht zu bestimmen ist. Dorner Anm. 3.

Ist die Vormundschaft einmal angeordnet, so ist sie auch dann fortzuführen, wenn das Interesse des Mündels die Fortführung nicht erheischt, kann aber nach Abs. 2 abgegeben werden.

Abgabe der Vormundschaft an einen ausländischen Staat (Abs. 2).

3. **Voraussetzungen der Abgabe.**

Es sind folgende:

a. Es muß sich um die Vormundschaft über einen **Deutschen** handeln. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob eine über einen Ausländer angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft an den ausländischen Staat abgegeben werden kann. Pr VO § 6 Abs. 3 bestimmte ausdrücklich, daß die Vormundschaft über einen Nichtpreußen auf Verlangen der Behörden des Heimatsstaates an diese abzugeben sei. Die Zulässigkeit der Abgabe ist auch für das vorliegende Gesetz anzunehmen. Ebert-Dudek Anm. 3 unter a.

b. Über den Deutschen muß eine **Vormundschaft im Inlande bereits angeordnet sein.** Vor der Anordnung der Vormundschaft zwecks deren Anordnung im Auslande kann die Angelegenheit nicht abgegeben werden. Keidel S. 49.

Nach EG z. BGB Art. 210 findet § 47 auch auf zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bereits bestehende Vormundschaften Anwendung.

c. Der bevormundete Deutsche muß seinen **Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande** haben, und zwar zu der Zeit, wo die Abgabe erfolgen soll. Ob er bereits bei Anordnung der Vormundschaft seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hatte oder ob er ihn erst im Laufe der Vormundschaft dorthin verlegt hat, ist gleichgültig. Keidel S. 49. Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. BGB § 7—11 und Anm. 1e zu § 36.

d. Die Abgabe muß **im Interesse des Mündels** liegen. Hier entscheidet also im Gegensatz zu § 46 lediglich das Interesse des Mündels, nicht ein anderer wichtiger Grund. Schneider Anm. 5, Keidel S. 49, Wellstein Anm. 2. Vgl. Anm. 2c zu § 46.

e. Der **Vormund** muß seine **Zustimmung** erteilen. Der Zustimmung des Gegenvormunds bedarf es nicht. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so bedarf es der Zustimmung eines Jeden von ihnen, auch wenn sie die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich führen. Hier gilt ganz das in Anm. 2e zu § 46 Gesagte.

Verweigert der Vormund oder bei mehreren Vormündern, auch wenn sie die Vormundschaft nicht gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle der Vormundschaftsgerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das diesem im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht, also das Landgericht, über die Abgabe. Auch in den Fällen der §§ 194, 195 entscheidet das Landgericht. Nicht entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den mehreren Vormündern, wie nach BGB § 1797 Abs. 1, das Vormundschaftsgericht. Die Entscheidung des Landgerichts kann auf Anrufen des Vormundschaftsgerichts oder eines Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung des Landgerichts ist nicht anfechtbar. Dies ist nicht, wie Ebert-Dudek Anm. 2 annehmen, eine Ausnahme von § 19, sondern stimmt gerade mit § 19 überein, wonach die Beschwerde nur gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz gegeben ist. Das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht ist kein Gericht erster Instanz.

Digitized by Google

f. Der **ausländische Staat** muß **zur Übernahme bereit** sein. Fehlt es an dieser Bereitschaft, so muß die Abgabe unterbleiben.

4. **Prüfung der Voraussetzungen.**

Das Vorliegen der in Anm. 3 bezeichneten Voraussetzungen hat das Vormundschaftsgericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, bezw. der für die Vormundschaft bestellte Familienrat (BGB § 1872), bezw. wenn auf Grund des EG z. BGB Art. 147 die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, diese andere mit der Vormundschaft befaßte Behörde zu prüfen. In die Prüfung der Frage, ob die Vormundschaft abzugeben, kann das Vormundschaftsgericht (Familienrat, andere Behörde) auch von Amtswegen, ohne daß es eines Antrags bedarf, eintreten. Die Frage, ob die Abgabe im Interesse des Mündels liegt, ist nach freiem Ermessen zu beantworten. Die Feststellung der Bereitwilligkeit der Behörde des ausländischen Staates zur Übernahme der Vormundschaft ist nach dem über den Verkehr mit ausländischen Behörden getroffenen Bestimmungen herbeizuführen.

5. **Beschwerde.**

Lehnt das Vormundschaftsgericht die Abgabe der Vormundschaft ab, so ist dagegen Beschwerde nach § 19 zulässig; denn es liegt hier eine Verfügung nach § 1 vor. Ferner ist Beschwerde gegeben, wenn die Abgabe ohne Einholung der Zustimmung des Vormunds oder gegen dessen Widerspruch erfolgt ist, ohne daß dieser Widerspruch durch die Entscheidung des dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordneten Gerichts hinfällig geworden wäre. In diesen Fällen steht die Beschwerde dem Vormund nicht nur als Vertreter des Mündels, sondern kraft eigenen Rechts zu; sein Recht, welches durch das Erfordernis der Zustimmung gegeben ist, ist durch die Abgabe beeinträchtigt. Dorner 3c, Keidel S. 49.

6. **Wirkung der Abgabe.**

Die Wirkung der Abgabe ist eine andere als im Falle des § 46. Die Vormundschaft hört im Inlande auf, damit hört das Amt des Vormunds auf, und dieser ist zu entlassen. Dorner Anm. 4. Eine etwaige spätere Wiederanordnung der Vormundschaft im Inlande richtet sich nach § 47 Abs. 1.

7. **Nicht geregelte Fälle.**

Nicht entschieden sind durch § 46 die Fragen:

a. ob die von einem ausländischen Staat über einen Ausländer angeordnete Vormundschaft von einem deutschen Gericht übernommen werden muß,

b. ob die von einem ausländischen Staat über einen Deutschen angeordnete Vormundschaft von einem deutschen Gericht übernommen werden muß.

Schneider Anm. 4 erklärt die Abgabe im Falle zu a) für ausgeschlossen, während Ebert-Dudek Anm. 3 die Frage zu a) für den Fall, daß der Ausländer im Inlande wohnt oder sich aufhält, bejahen. Nach EG z. BGB Art. 23 und den Kommissionsprotokollen S. 8278—8283 soll der Ausländer im Inlande bevormundet werden,

α. wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, der Fürsorge bedarf, dieser Staat aber die Fürsorge nicht übernimmt,

β. oder wenn der Ausländer im Inlande entmündigt ist, einerlei ob er seinen Wohnsitz im Inlande hat oder nicht, und der Heimatsstaat die Fürsorge nicht übernimmt.

Da in beiden Fällen (α und β) das Unterbleiben der Übernahme der Fürsorge seitens des ausländischen Staates Voraussetzung für die Verpflichtung des deutschen Gerichts zur Anordnung einer Vormundschaft im Inlande ist, so ergiebt sich daraus,

Digitized by Google

daß das deutsche Gericht die im Auslande angeordnete Vormundschaft nicht zu übernehmen braucht, weil eben durch die Anordnung der Vormundschaft das Ausland die Fürsorge übernommen hat.

Dagegen ist die Frage unter b) verschieden zu beantworten, jenachdem ob der deutsche Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande oder im Inlande hat. Im ersten Falle muß das deutsche Gericht die im Auslande angeordnete Vormundschaft nur dann übernehmen, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, weil nach § 47 Abs. 1 das Deutsche Vormundschaftsgericht auch nur unter dieser Voraussetzung neben der im Auslande angeordeten, nach den Vorschriften des BGB erforderlichen Vormundschaft im Inlande eine weitere Vormundschaft anzuordnen hat. Hat dagegen der Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande, so muß das deutsche Gericht die im Auslande angeordnete Vormundschaft übernehmen, weil es in diesem Falle über den Mündel, sofern nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, unter allen Umständen eine Vormundschaft anordnen müßte.

8. **Abgabe der Pflegschaft an das Ausland (Abs 3).**

Die Vorschriften des § 47 gelten auch für die Pflegschaft, nicht dagegen auch für die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten, mithin auch nicht für die Beistandschaft mit Ausnahme jedoch des Falles des BGB § 1693, in welchem die Beistandschaft als Pflegschaft angesehen wird. Dorner Anm. 7.

9. **Staatsverträge des Reichs mit ausländischen Staaten,** welche von § 47 abweichende Bestimmungen enthalten, bleiben nach § 185 Abs. 2 in Verbindung mit EG z. BGB Art. 32 in Kraft.

10. Über die **vormundschaftliche Fürsorge durch deutsche Konsuln und die Gerichte der deutschen Schutzgebiete** vgl. Anm. 3a zu § 36.

Anzeigepflicht der Standesbeamten.

§ 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

E. I § 43; E. II § 45; D. 47; K. B. S. 42.

---

1. **Fälle der Anzeigepflicht.**

Damit die Vormundschaftsgerichte von den Fällen, die zur Einleitung einer Vormundschaft Anlaß bieten könnten, sobald als möglich Kenntnis erhalten, legt das Gesetz den in §§ 48—50 bestimmten Beamten und Behörden eine Anzeigepflicht auf. D. § 48 regelt die Anzeigepflicht der Standesbeamten. Sie besteht in folgenden Fällen:

a. wenn bei dem Standesbeamten der Tod einer männlichen oder weiblichen, verheirateten, ledigen oder verwitweten Person angezeigt wird, die ein eheliches oder uneheliches Kind hinterlassen hat. In diesem Falle kann ein Thätigwerden des Vormundschaftsgerichts zufolge BGB §§ 1687, 1773, 1909 erforderlich sein.

Digitized by Google

b. wenn bei dem Standesbeamten die Geburt eines ehelichen Kindes (BGB § 1591) nach dem Tode des Vaters angezeigt wird. Hier kann ein Thätigwerden des Vormundschaftsgerichts nach BGB §§ 1687, 1773 Abs. 2 erforderlich sein.

c. wenn bei dem Standesbeamten die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird. Hier ist stets die Anordnung einer Vormundschaft nach BGB §§ 1773, 1707 erforderlich.

d. wenn bei dem Standesbeamten die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt wird. Hier ist stets die Anordnung einer Vormundschaft nach BGB § 1773 Abs. 2 erforderlich.

e. wenn vor dem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen wird. Hier ist für das minderjährige eheliche Kind aus früherer Ehe nach BGB §§ 1773, 1697 stets die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich. Bei der Eheschließung eines Mannes, der ein minderjähriges eheliches Kind aus früherer Ehe hat, ist die Anzeige nicht vorgeschrieben, weil der Vater durch die Eheschließung nicht, wie die Mutter nach BGB § 1697, die elterliche Gewalt verliert; ebenso nicht bei der Eheschließung der Mutter des unehelichen Kindes, weil die Eheschließung die Vormundschaft über das uneheliche Kind nicht beeinflußt.

Der Standesbeamte ist zu besonderen Nachforschungen, ob die Voraussetzungen für seine Anzeigepflicht vorliegen — in den Fällen unter b, c und d ergiebt sich das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weiteres aus der zum Geburtsregister zu erstattenden Anzeige — nicht verpflichtet. Es genügt, wenn der Standesbeamte die Anmeldenden nach den Umständen, welche die Voraussetzungen seiner Anzeigepflicht bilden, fragt. Dorner Anm. 3a, Schneider Anm. 10.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Anzeige nach Ansicht des Standesbeamten unnötig, z. B. wenn im Falle unter e das minderjährige eheliche Kind bereits bevormundet ist.

2. **Anzeige an das Vormundschaftsgericht.**

Die Anzeige ist dem Vormundschaftsgericht und zwar dem nach §§ 36 ff. zuständigen Vormundschaftsgericht zu erstatten. Zu besonderen Ermittelungen darüber, welches Gericht zuständig sei, ist der Standesbeamte nicht verpflichtet. Es genügt, wenn er sich in dieser Beziehung auf die Richtigkeit der ihm seitens der Beteiligten gemachten Angaben, nach denen sich die Zuständigkeit beurteilt, verläßt. Durch die Vorschrift des § 48 werden nach der Denkschrift übrigens die Aufsichtsbehörden nicht gehindert, die Standesbeamten anzuweisen, daß sie die Anzeigen dem Vormundschaftsgerichte durch Vermittelung des Gemeindewaisenrats zugehen lassen; der Gemeindewaisenrat kann alsdann bei der Weitergabe der Anzeigen die Personen vorschlagen, die sich zum Vormunde oder Gegenvormunde eignen. (BGB § 1849.)

3. **Zeit der Anzeige.**

Wenn auch nicht, wie in PrVO § 16 Abs. 1, ausdrücklich bestimmt ist, daß die Anzeige unverzüglich zu erstatten sei, so muß doch auch der Standesbeamte die Anzeige „ohne schuldhaftes Zögern" erstatten, weil es sich um die Erfüllung einer Amtspflicht handelt. Schneider Anm. 10, Dorner Anm. 4.

4. **Prüfung der Zuständigkeit durch das Gericht.**

Das Gericht, an welches die Anzeige erfolgt, hat seine Zuständigkeit selbständig zu prüfen und, falls es die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als gegeben ansieht, diesem die Anzeige vorzulegen. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Gerichten über die örtliche Zuständigkeit ist § 5 entscheidend.

5. **Natur der Anzeigepflicht.**

Die Anzeige-Verpflichtung der Standesbeamten ist eine öffentlich-rechtliche, sie besteht nicht gegenüber den Beteiligten. Die Nichterfüllung der Verpflichtung kann daher nicht einen Schadenersatzanspruch nach BGB § 839.

Digitized by Google

wohl aber neben disziplinarer Ahndung einen Schadensersatzanspruch aus BGB § 823 Abs. 2 begründen. Dorner Anm. 6. A. M. Schneider Anm. 7, welcher jeden Entschädigungsanspruch verneint.

6. **Inhalt der Anzeige.**

Für Preußen ist durch Erlaß der Minister des Innern und des Kultus angeordnet worden, daß die Standesbeamten ihren Anzeigen einen Vermerk über die ihnen aus der Geburts- oder Sterbeurkunde bekannte Religion des Vaters oder der Mutter beifügen (BGB § 1779 Abs. 2 Satz 2).

7. **Kosten der Anzeige.**

Das Porto für die Anzeigen der Standesbeamten trägt in Preußen der Justizfiskus, sie sind als „portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzusenden. Das entstehende Porto ist auf den Justizfond zu übernehmen. Die Justizbehörden haben dagegen ihre Schreiben an die Standesbeamten vorschriftsmäßig zu frankiren (AV, betr. das Porto im Geschäftsverkehr der Justizbehörden mit den Amtsvorstehern und den Standesbeamten, vom 31. August 1875 [JMBl S. 196] und AV, betr. die Verpflichtung zur Tragung des Portos für Mitteilungen der Standesbeamten an die Justizbehörden, vom 21. April 1894 [JMBl S. 107]).

8. **Nicht anzeigepflichtige Fälle.**

Nicht verpflichtet sind die Standesbeamten zur Anzeige der Eheschließung der Eltern eines unehelichen Kindes (BGB § 1719) oder der vor dem Standesbeamten erfolgten Anerkennung eines solchen (§ 167 und BGB § 1883), obwohl diese Umstände für die bestehende Vormundschaft von Bedeutung sind. Landesgesetzlich kann den Standesbeamten diese Verpflichtung auferlegt werden. In Preußen ist dies nicht geschehen.

9. **Anzeigepflicht anderer Personen.**

Anderen Behörden und Beamten (abgesehen von §§ 49 und 50) ist eine Anzeigepflicht nicht auferlegt, ferner nicht, wie in Pr. VO § 16 Abs. 1, gewissen Verwandten, in letzterer Beziehung jedoch abgesehen von BGB §§ 1669, 1845. Ein in der RTK gestellter Antrag, gewissen Verwandten eine Anzeigepflicht aufzuerlegen, wurde abgelehnt. Wegen der Pflegschaft vgl. jedoch BGB § 1909 Abs. 2. Die Anzeigepflicht kann durch Landesgesetz auf andere Personen ausgedehnt werden. In Preußen ist dies nicht geschehen.

10. **Berechtigt zur Anzeige** ist Jedermann (vgl. Jahrbuch 1 S. 4), aber nicht auch berechtigt, die Anordnung einer Vormundschaft zu verlangen. Darüber vgl. § 57 Nr. 1.

Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats.

§ 49.

Erlangt der Gemeindewaisenrat von einem Falle Kenntnis, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich soll er die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

E. I § 44; E. II § 46; D. 47.

1. **Fälle der Anzeigepflicht.**

Die Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats ist nach § 49 gegeben, sobald er von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem ein Vormund (BGB §§ 1773, 1896), ein Gegenvormund (BGB § 1792) oder ein Pfleger (BGB §§ 1909 ff, 1960 in Verbindung mit RGFG § 75) zu bestellen ist, einerlei ob die erstmalige Bestellung oder

Digitized by Google

ob die Bestellung eines neuen Vormunds an Stelle des weggefallenen (BGB §§ 1885 ff. 1915) in Betracht kommt. Diese Anzeigepflicht ist gegenüber der PrVO neu. Vgl. PrVO § 53.

Darüber, ob die Bestellung eines Vormunds u. s. w. erforderlich ist, hat der Gemeindewaisenrat nach seinem Ermessen zu entscheiden.

2. Die Anzeige ist **dem zuständigen Gericht** zu erstatten. Vgl. Anm. 2 zu § 48.

3. **Zeit der Anzeige.** Vgl. Anm. 3 zu § 48.

4. **Natur der Anzeigepflicht.**

Die Verpflichtung ist eine öffentlich rechtliche, wie die des Standesbeamten. Über die Folge der Nichterfüllung vgl. Anm. 4 zu § 48.

5. **Weitere Fälle der Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats.**

Darüber vgl. BGB §§ 1670, 1686, 1850 Abs. 1 und 2 (Kenntnis von Fällen, die ein Einschreiten des Gerichts gegen den Vater oder die Mutter des Minderjährigen erforderlich machen; Wahrnehmung von Mängeln und Pflichtwidrigkeiten der Vormünder in der Fürsorge für die Person der Mündel; Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels.

6. **Mit der Anzeige zu verbindende Vorschläge (Satz 2).**

Zugleich mit der Anzeige soll der Gemeindewaisenrat die Person vorschlagen, die sich zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eignet. Vgl. BGB. §§ 1779—1784, 1786, 1915. Dies ist eine Ergänzung von BGB § 1849. Der Gemeindewaisenrat hat bestimmte Personen vorzuschlagen, nicht etwa nur eine Liste geeigneter Personen einzureichen.

7. Über das Vorschlagsrecht des Gemeindewaisenrats im Falle der Bestellung eines Beistandes vgl. BGB §§ 1694 in Verbindung mit § 1849; über die Anhörung des Gemeindewaisenrats vor der Auswahl eines Familienratsmitgliedes vgl. BGB § 1862.

8. **Die Organisation des Gemeindewaisenrats.**

Diese richtet sich nach Landesrecht. Für Preußen vgl. bisher PrVO § 52 und MBl. f. d. i. V 1875 S. 269, 273, 1876 S. 16 und JMBl. 1875 S. 251; jetzt PrAG z. BGB Art. 77.

9. **Kosten der Anzeige.**

Wegen des durch die Korrespondenz der Waisenräte erwachsenden Portos vgl. für Preußen AV vom 25. August 1876 (JMBl S. 209 Nr. 61).

10. **Beschwerden gegen den Gemeindewaisenrat.**

Für Beschwerden gegen den Waisenrat, welche dessen Geschäftsführung betreffen, sind in Preußen in den Städten der Magistrat bezw. der Bürgermeister in der Rheinprovinz [Preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS S. 261) § 56 Nr. 6; Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS S. 237) § 56 Nr. 6; Gesetz betr. Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS S. 589) § 60 Nr. 5; Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1886 (GS S 406) § 53 Nr. 6; Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS S. 254) § 61 Nr. 6], in den Landgemeinden der Landrat [Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (GS S. 237) §§ 24, 36 Abs. 1 Nr. 1 und 3] zuständig.

Anzeigepflicht der Gerichte.

§ 50.

Wird die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hiervon zu benachrichtigen.

E. I § 45; E. II § 47; D. 47.

Digitized by Google

1. **Fälle der Anzeigepflicht.**

Die Anzeigepflicht des Gerichts besteht in allen Fällen, in welchen die Anordnung einer Vormundschaft (auch einer vorläufigen vgl. BGB § 1906) oder einer Pflegschaft infolge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird. Die Vorschrift schließt sich an die PrVO § 16 Abs. 3 an, weicht von dieser jedoch darin ab, daß der Staatsanwaltschaft, auch wenn sie in dem Verfahren mitgewirkt hat, eine Anzeigepflicht nicht auferlegt ist.

Hierhin gehören folgende Fälle:

a. die Fälle der Entmündigung des Mündels, des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds BGB §§ 1896, 6, 1906). Weiter kommen hier CPO §§ 657, 660, 674, 679 Abs. 4, 680 Abs. 3, 683, 684 Abs. 4, 686 Abs. 4 in Betracht. Verpflichtet zur Anzeige ist das mit der Entmündigung befaßte Gericht.

b. die Fälle der Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes (BGB §§ 1329, 1341, 1596, 1599, CPO §§ 640, 641). Verpflichtet zur Anzeige ist das Prozeßgericht, nachdem das Urteil, wodurch eine Fürsorge erforderlich wird, rechtskräftig geworden ist.

c. die Fälle der Anfechtung der Ehe nach dem Tode des anderen Ehegatten und der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode (BGB §§ 1342, 1597, 1599). Verpflichtet zur Anzeige ist das Nachlaßgericht.

d. die Fälle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters oder der Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt zusteht, ebenso die Aufhebung eines solchen Konkurses (BGB §§ 1647, 1686). Verpflichtet zur Anzeige ist das Konkursgericht.

e. die Fälle der Todeserklärung der Eltern oder des Vormunds und der Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung infolge der Erhebung der Anfechtungsklage (CPO §§ 960—976, BGB §§ 13—18 in Verbindung mit §§ 1679, 1684, 1686, 1773, 1885). Verpflichtet zur Anzeige ist das Aufgebotsgericht.

f. die Fälle von einstweiligen Verfügungen in Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe zum Gegenstande haben, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist (CPO § 627 Abs. 1, 3). Verpflichtet zur Anzeige ist das Prozeßgericht.

g. die Fälle, wo in einem Rechtsstreit, der die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe zum Gegenstande hat, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, vorausgesetzt, daß ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist (CPO § 630, BGB § 1699 ff). Verpflichtet zur Anzeige ist das Prozeßgericht.

h. die Fälle der Verwirkung der elterlichen Gewalt infolge rechtskräftigen Strafurteils, und zwar der elterlichen Gewalt des Vaters während bestehender Ehe, der elterlichen Gewalt der Mutter nach dem Tode des Vaters, der elterlichen Gewalt der Eltern nach Auflösung der Ehe (BGB §§ 1680, 1684, 1773). Verpflichtet zur Anzeige ist das Strafgericht.

i. die Fälle, in denen der Inhaber der elterlichen Gewalt über ein minderjähriges Kind unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (BGB § 1906) oder einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen (BGB § 1910 Abs. 1) oder einen Abwesenheitspfleger (BGB § 1911) enthält. Hat hier das minderjährige Kind einen anderen Wohnsitz als der Inhaber der elterlichen Gewalt, so liegt dem für den letzteren zuständigen Vormundschaftsgericht die Anzeige ob.

Hiermit sind nur die hauptsächlichsten Fälle aufgeführt. Weitere Fälle sind denkbar, z. B. der Inhaber der elterlichen Gewalt wird gefänglich eingezogen unter Zurücklassung des Kindes in hilfloser Lage (BGB § 1909).

Dagegen gehört der von Dorner Anm. 2e erwähnte Fall der von einem Amtsgericht gemäß § 167 Abs. 1 beurkundeten unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden

Digitized by Google

an ein minderjähriges Kind seitens eines Dritten, der hierbei die Verwaltung des Vaters oder der Mutter des Kindes ausschließt (BGB §§ 1638, 1686, 1900 vgl. mit § 518), nicht hierher. Wenn man wirklich die bezeichnete Beurkundung als ein gerichtliches Verfahren auffassen wollte, so würde hier doch eine Pflegschaft nicht infolge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich werden, sondern lediglich infolge der Bestimmung des Zuwenders, welche die Pflegschaft ebensowohl erforderlich gemacht haben würde, wenn die Zuwendung privatschriftlich, als wenn sie in der Form des § 167 Abs. 1 erfolgt wäre.

2. **Prüfung der Voraussetzungen der Anzeigepflicht.**

Ob die Voraussetzungen der Anzeigepflicht vorliegen, hat das Gericht, bei welchem das Verfahren anhängig ist, zu prüfen, und zwar, wenn das Verfahren in mehreren Instanzen anhängig gewesen ist und die Anzeigepflicht für den Fall des Vorhandenseins einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ausgesprochen ist, das Gericht erster Instanz. Maßgebend sind die im einzelnen Falle in Betracht kommenden Bestimmungen des materiellen und des Prozeßrechts. Vgl. Anm. 1 unter a bis i.

3. **Anzeige an das Vormundschaftsgericht.**

Die Anzeige ist dem zuständigen Gericht zu erstatten. Vgl. §§ 36 ff. Das Gericht, an welches die Anzeige erfolgt, ist selbstverständlich weder hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft noch hinsichtlich der Frage seiner eigenen Zuständigkeit an die Rechtsauffassung des anzeigenden Gerichts gebunden, vielmehr in beiden Beziehungen auf seine eigene selbständige Prüfung angewiesen. Erachtet es hiernach ein anderes Gericht für zuständig, so kann es die Anzeige entweder an dieses weitergeben oder an das anzeigende Gericht zurückgeben. Im Falle eines Streites über die örtliche Zuständigkeit entscheidet eventuell § 5.

Ein Beschwerderecht steht dem anzeigenden Gericht nicht zu, wenn das Gericht, an welches die Anzeige ergangen ist, eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht anordnet. Vgl. Anm. 2 zu § 27 und Keidel S. 52.

4. **Zeit der Anzeige.**

Vgl. Anm. 3 zu § 48.

5. **Natur der Anzeigepflicht.**

Die Verpflichtung ist eine öffentlich-rechtliche. Über die Folgen der Nichterfüllung vgl. Anm. 5 zu § 48.

6. Die **Anzeige kann unterbleiben** im Falle des § 88.

7. Durch § 50 ist die **Anzeigepflicht** nur für die Fälle, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich wird, aufgestellt, nicht auch, wenn während der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft Maßregeln des Vormundschaftsgerichts angezeigt erscheinen (z. B. wenn auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens Anlaß zur Entlassung des Vormunds gegeben ist) oder wenn außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft Maßregeln des Vormundschaftsgerichts erforderlich werden, z. B. BGB §§ 1635 ff., 1666.

Ebensowenig besteht reichsgesetzlich dem Nachlaß- oder Registergericht gegenüber eine Pflicht des Gerichts zur Anzeige.

Ausnahmen von § 16 Abs. 1.

1. Bei Feststellung des Ruhens oder Nichtmehrruhens der elterlichen Gewalt.

§ 51.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der

Digitized by Google

Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, tritt mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit; hat jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben, so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam.

E. I § 46; E. II § 48; D. 47, 48.

1. **Fälle des Abs. 1 Halbsatz 2.**

Wird von dem Vormundschaftsgericht festgestellt, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, so ruht nach BGB § 1677 die elterliche Gewalt des Vaters, und der Vater ist, solange das Ruhen dauert, nach BGB § 1678 nicht berechtigt, die elterliche Gewalt auszuüben. In diesem Falle übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung nach BGB § 1685 Abs. 1, aus, während nach aufgelöster Ehe das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen hat, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters wegfallen werde (BGB § 1685 Abs. 2). In diesen Fällen tritt, entsprechend der Regel des § 16 Abs. 1, wonach gerichtliche Verfügungen mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam werden, die Wirksamkeit der Verfügung, durch welche die auf längere Zeit bestehende thatsächliche Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt festgestellt wird, mit der Zustellung an die Mutter ein. Vorausgesetzt ist hierbei, daß nicht in der Person der Mutter ein Umstand vorliegt, welcher den Erwerb der elterlichen Gewalt durch die Mutter hindern oder das Ruhen ihrer elterlichen Gewalt herbeiführen würde, z. B. einer der Fälle des BGB § 1680 in Vbdg. mit § 1686, § 1678 in Vbdg. mit § 1686. Von dem Zeitpunkt dieser Zustellung ist die Mutter im Falle des § 1685 Abs. 1 berechtigt, die elterliche Gewalt auszuüben, im Falle des § 1685 Abs. 2 jedoch nur, wenn ihr gleichzeitig die elterliche Gewalt von dem Vormundschaftsgericht übertragen wird. Diese Übertragung kann nach BGB § 1685 Abs. 2 aber nur erfolgen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters wegfallen werde, also erst, nachdem das Vormundschaftsgericht die hierüber erforderliche Prüfung abgeschlossen hat. Vor der Bekanntmachung der Verfügung an die Mutter kann das Vormundschaftsgericht ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt auf Grund des § 1685 Abs. 2 nicht übertragen, da die Übertragung erst erfolgen kann, wenn das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters eingetreten ist, das Ruhen aber gemäß BGB § 1677 in Vbdg. mit § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 dieses Gesetzes erst mit der Bekanntmachung der Verfügung an die Mutter wirksam eintritt.

2. **Fälle des Abs. 1 Halbsatz 1.**

Ist zur Zeit des Erlasses oder der Bekanntmachung der Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, die Mutter bereits gestorben oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder liegt in ihrer Person einer der Umstände vor, die nach Anm. 1 den Erwerb oder die Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter hindern würden, so tritt die Verfügung mit der Bestellung des Vormunds in Wirksamkeit.

Dasselbe gilt von der Verfügung, durch welche vom Vormundschaftsgericht fest-

Digitized by Google

gestellt wird, daß die Mutter, welcher die elterliche Gewalt zusteht oder welche diese ausübt, auf längere Zeit an der Ausübung thatsächlich verhindert ist.

Diese Vorschrift des § 51 Abs. 1 Halbsatz 1 stellt sich als eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des § 16 Abs. 1 dar, derzufolge die Verfügung erst mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten würde, in welchem sie dem Vater bezw. der Mutter bekannt gemacht wird, und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß diese Bekanntmachung häufig nur im Wege öffentlicher Zustellung ausführbar oder doch mit großem Zeitverluste verbunden wäre.

Mit der Bestellung des Vormunds, welche nach BGB § 1789 durch Verpflichtung des Vormunds zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgt, wird die Verfügung für alle Beteiligte wirksam.

Unter § 51 Abs. 1 Halbsatz 1 gehört auch der Fall des BGB § 1685 Abs. 2, wenn die Mutter den Antrag, ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, zur Zeit, wo die Verfügung bekannt zu machen ist, noch nicht gestellt hat. Es erfolgt dann die Bestellung eines Vormunds und mit dieser Bestellung tritt die Verfügung in Wirksamkeit. Stellt dann später die Mutter den im BGB § 1685 Abs. 2 vorgesehenen Antrag, so tritt die ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragende Verfügung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung dieser Verfügung an sie in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkt endigt das Amt des inzwischen bestellt gewesenen Vormunds.

3. **Fälle des Abs. 2.**

Die Verfügung, durch die vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters (der Mutter) nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater (die Mutter) wirksam. Die Vorschrift bezieht sich auf die Fälle des BGB §§ 1677 Abs. 2, 1686, also nur auf solche Fälle, in welchen von dem Vormundschaftsgericht früher festgestellt worden war, daß der Vater bezw. die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert sei, nicht auch auf die sonstigen Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters bezw. der Mutter aus BGB §§ 1676, 1686. Dies ergiebt sich aus den Worten der Denkschrift, es empfehle sich, im Anschlusse an die auf den Beginn des Ruhens der elterlichen Gewalt bezügliche Vorschrift des Abs. 1 auch hinsichtlich der Beendigung eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen; danach soll Abs. 2 sich nur auf den in Abs. 1 behandelten Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt beziehen. Mit der Zustellung der in Abs. 2 bezeichneten Verfügung wird der bisher verhinderte Elternteil wieder zur Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigt. Gleichzeitig verliert die Mutter die Befugnis zur Ausübung der elterlichen Gewalt, bezw. die angeordnete Vormundschaft wird beendigt. Die Wirksamkeit tritt also für beide Beteiligten mit der Bekanntmachung nach Abs. 2 ein. Darin liegt eine Ausnahme von § 16 Abs. 1. Bis zur Bekanntmachung der Verfügung des Abs. 2 an den bisher verhinderten Elternteil besteht die Befugnis der Mutter zur Ausübung der elterlichen Gewalt bezw. die Vertretungsbefugnis des Vormunds fort, auch wenn der Mutter bezw. dem Vormund die Verfügung bereits bekannt gemacht worden sein sollte. Auf der anderen Seite erlischt die Befugnis der Mutter bezw. des Vormunds mit der Bekanntmachung der Verfügung an den bisher verhinderten Elternteil, auch wenn sie von dieser Bekanntmachung oder überhaupt von der Verfügung keine Kenntnis erlangt haben. Zur Vermeidung von Kollisionen wird es sich daher empfehlen, die Bekanntmachung an beide Beteiligte thunlichst gleichzeitig zu bewirken.

4. **Bekanntmachung der Verfügungen.**

Wenn auch durch § 51 die Wirksamkeit der daselbst bezeichneten Verfügungen an die Bestellung des Vormunds bezw. die Bekanntmachung an einen der Beteiligten geknüpft ist, so hat doch stets die Bekanntmachung der Verfügung an alle Beteiligte zu erfolgen, also im Falle des Abs. 1 Halbsatz 1 auch an den Vater bezw. die Mutter.

Digitized by Google

im Falle des Abs. 1 Halbsatz 2 auch an den Vater, im Falle des Abs. 2 auch an die Mutter, welche während des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters diese ausgeübt hat, bezw. an den Vormund.

5. Für den Fall der **Aufhebung der im § 51 bezeichneten Verfügungen auf erhobene Beschwerde** vgl. § 32.

2. Bei der Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft.

§ 52.

Eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden, eine Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit.

E. I § 47; E. II § 49; D. 48.

1. **Anordnung der vorläufigen Vormundschaft im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit.**

Die Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (BGB § 1906), tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des vorläufigen Vormundes in Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der Verfügung äußert sich darin, daß der Volljährige nach BGB § 114 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Der Grund für diese, eine Ausnahme von § 16 Abs. 1 bildende Vorschrift liegt ebenso, wie der Grund der Bestimmung der CPO § 661, welche die Wirksamkeit der Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht an die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten selbst knüpft, sondern anderweitig regelt, in der Erwägung, daß die Bekanntmachung an den zu Entmündigenden regelmäßig unmöglich ist, weil der zu Entmündigende meistens schon gemäß BGB § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig sein wird, mithin eine Zustellung an ihn nach CPO § 171 Abs. 1 nicht mehr erfolgen kann. Die Bestellung des Vormunds erfolgt nach BGB § 1789 durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft mittels Handschlags an Eidesstatt.

2. **Anordnung der vorläufigen Vormundschaft im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht.**

Die Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (BGB § 1906), tritt, wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden in Wirksamkeit. Dies entspricht der Regel des § 16 Abs. 1, ist aber deshalb im Gesetze noch ausdrücklich bestimmt, weil die Frage, wann diese Vormundschaft in Wirksamkeit tritt, wegen der mit der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft nach BGB § 114 verbundenen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, von besonderer praktischer Bedeutung ist und es mit Rücksicht hierauf angezeigt erschien, für sämmtliche in Betracht kommenden Fälle eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen. D.

Die Wirksamkeit der Verfügung äußert sich auch hier (wie in Anm. 1) darin, daß der Volljährige nach BGB § 114 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Die Bestellung des Vormunds kann erst erfolgen nach der Bekanntmachung der Verfügung

Digitized by Google

an den zu Entmündigenden; denn sie hat zur Voraussetzung, daß die Wirksamkeit der Verfügung bereits eingetreten ist. Der vorläufige Vormund erlangt die ihm kraft seines Amtes zukommenden Rechte erst mit seiner Bestellung. A. M. Keidel S. 54 Abs. 1, welcher annimmt, die Bestellung des Vormunds könne auch schon vor der Bekanntmachung der Verfügung an den zu Entmündigenden erfolgen; die Wirksamkeit der Verfügung äußere sich darin, daß der Vormund nur die ihm kraft seines Amtes zukommenden Rechte erhalte.

3. **Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft.**

Die Wirksamkeit der Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit. Diese Vorschrift hat die Fälle des BGB § 1908 Abs. 3 im Auge, wonach die vorläufige Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben ist, wenn der Mündel des vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist, während in den Fällen des BGB § 1908 Abs. 1 und 2, nämlich in den Fällen der Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung, die vorläufige Vormundschaft mit der Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung, wenn dagegen die Entmündigung erfolgt, mit der Bestellung des Vormunds endigt. Ferner gehören hierher die Fälle der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft nach RGFG § 19 ff.

Dies gilt für alle Fälle der Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft, sowohl für die in Anm. 1 als auch für die in Anm. 2 besprochenen Fälle.

Die Wirksamkeit äußert sich darin, daß die Vertretungsbefugnis des vorläufigen Vormunds aufhört. Bis zur Bekanntmachung an den Mündel dauert diese Vertretungsbefugnis fort, auch wenn dem vorläufigen Vormund die Verfügung schon vorher bekannt gemacht sein sollte.

4. **Umfang des Eintritts der Wirksamkeit.**

Die Wirksamkeit der in Anm. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen tritt mit den dort genannten Zeitpunkten für alle Beteiligten ein.

5. **Bekanntmachung der Verfügungen.**

Durch die Vorschriften des § 52 wird an der Verpflichtung des Gerichts, allen Beteiligten die Verfügung bekannt zu machen, nichts geändert.

6. **Anfechtung der Verfügungen.**

Über die Anfechtung der Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, vgl. § 60 Nr. 5; über die Anfechtung der Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, vgl. § 57 Nr. 2.

7. Über die **Wirksamkeit von inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäften** im Falle der Aufhebung der Verfügung unter Anm. 6 vgl. § 32, im Falle der Aufhebung im Beschwerdewege vgl. § 61. Die Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, kann jedoch, da gegen sie nach § 60 Nr. 5 sofortige Beschwerde stattfindet, gemäß § 18 Abs. 2 von dem Gericht nicht geändert werden.

8. **Aufhebung einer Pflegschaft.**

Über den Beginn der Wirksamkeit einer Verfügung, durch die eine Pflegschaft aufgehoben wird, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Die Denkschrift bemerkt hierzu:

„Da die Pflegschaft keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit hat, sondern nur eine Vertretungsmacht des Pflegers schafft, so stellt sich ihre Aufhebung als Entziehung dieser Vertretungsmacht dar. Die betreffende Verfügung wendet sich somit ausschließlich gegen den Pfleger und wird folgeweise nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an ihn wirksam. Zu einer hiervon abweichenden Regelung liegt keine Veranlassung vor." So auch Schneider Anm. 8, Jastrow Anm. 5, Schultzenstein-Köhne Anm. 5, Haidlen Anm. 2 Abs. 2, Dronke Anm. 2. Mit Recht bemerkt aber Dorner Anm. 5, daß die betreffende Verfügung nicht selten ihrem Inhalt nach auch für andere Personen bestimmt und in diesem Sinne auch gegen let-

Digitized by Google

tere gerichtet sei; so sei z. B. die Verfügung, welche die wegen Verhinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes nach BGB § 1909 angeordnete Pflegschaft auf Grund des § 1919 wegen Wegfalls des für die Anordnung maßgebenden Grundes aufhebe, auch für den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormund bestimmt, weil deren Vertretungsmacht dadurch in Ansehung der von der Pflegschaft betroffen gewesenen Angelegenheiten wieder auflebe. Hier tritt also die Regel des § 16 Abs. 1 ein, wonach die ihrem Inhalte nach für mehrere Personen bestimmte Verfügung rücksichtlich einer jeden dieser Personen mit der Bekanntmachung an sie in Wirksamkeit tritt. Das kann zur Folge haben, daß für die von der Pflegschaft betroffen gewesenen Angelegenheiten zeitweise zwei vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind oder auch, daß es zeitweise an einer vertretungsberechtigten Person ganz fehlt. Das Vormundschaftsgericht wird also thunlichst für eine gleichzeitige Zustellung an die mehreren Personen zu sorgen haben.

3. Bei Ersetzung der Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäfte u. s. w.

§ 53.

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder dem Manne die im § 1358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Ermächtigung zur Kündigung erteilt oder durch welche die Beschränkung oder die Ausschließung der nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau zustehenden Rechte aufgehoben wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung tritt mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit.

E, I § 48; E. II § 50; D. 49, 50.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 53 umfaßt folgende Fälle:

I. Alle Verfügungen, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Andern zu einem Rechtsgeschäft ersetzt wird. Hierher gehören:

a. die Ersetzung der vom Vormund dem Mündel verweigerten Ermächtigung, in Dienst oder in Arbeit zu treten (BGB § 113);
b. die Ersetzung der Einwilligung des Vormunds zur Eingehung der Ehe des Mündels (BGB § 1304);
c. die Ersetzung der erforderlichen Zustimmung der Frau zu den das eingebrachte Gut bei dem gesetzlichen Güterrecht betreffenden Rechtsgeschäften (BGB § 1379);
d. die Ersetzung der erforderlichen Zustimmung des Mannes zu Rechtsgeschäften, welche die persönlichen Angelegenheiten der Frau betreffen, bei dem gesetzlichen Güterrecht (BGB § 1402).

Diese Fälle werden von der Denkschrift selbst angeführt. Ferner aber gehören hierher:

Digitized by Google

e. die Fälle unter c und d bei der Errungenschaftsgemeinschaft (BGB § 1525) und bei der Fahrnisgemeinschaft (BGB § 1550);
f. die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe seitens des volljährigen Kindes (BGB § 1308);
g. die Ersetzung der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe des Mündels durch den Vormund (BGB § 1337 Abs. 1 Satz 2);
h. die Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu einer Verpflichtung der Frau, durch welche sie einem Dritten gegenüber persönliche Leistungen übernommen hat (BGB § 1358 Abs. 2);
i. die Ersetzung der Zustimmung der Frau zu Rechtsgeschäften über Gesammtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft (BGB §§ 1447, 1451, 1519, 1549);
k. die Ersetzung der Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft zu das Gesammtgut betreffenden Rechtsgeschäften (BGB §§ 1487, 1447);
l. die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Vormündern oder zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und einem Pfleger über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts in den Fällen des BGB §§ 1629, 1797 Abs. 1 Satz 2, 1798. Hier ersetzt die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Zustimmung desjenigen gesetzlichen Vertreters, welcher eine von der Meinung des Vormundschaftsgerichts abweichende Meinung vertritt.
m. die Ersetzung der Genehmigung des Beistandes durch das Vormundschaftsgericht (BGB § 1690 Abs. 2);
n. die Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Beistandes zur Anlegung der Mündelgelder (BGB §§ 1810 Satz 1 Halbsatz 2, 1691);
o. die Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds, soweit sie zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vormunds erforderlich ist (BGB §§ 1812 Abs. 2, 1813, 1824, 1825);
p. die Ersetzung der Zustimmung des Dritten zu Abweichungen von dessen bei einer Zuwendung unter Lebenden an ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder einen Mündel getroffenen Anordnungen (BGB §§ 1639 Abs. 2, 1803 Abs. 3, 1917 Abs. 3).

Darüber, daß die Fälle unter e bis k unter § 53 fallen, herrscht kein Streit. Dagegen gehen wegen der Fälle unter l bis p die Meinungen auseinander. Dorner Anm. 2b und c erachtet sämtliche Fälle unter l bis p mit Ausnahme der Fälle unter n als unter § 53 gehörend; die Fälle unter n nimmt er aus, weil die Vorschrift eine bloße Sollvorschrift, somit die Genehmigung nicht, wie in § 53 vorausgesetzt, für die Wirksamkeit der vom Vormund beabsichtigten Mündelgeldanlage erforderlich sei. Dorner müßte von seinem Standpunkt auch die Fälle unter p ausnehmen, da bei ihnen der gleiche Gesichtspunkt zutrifft. Dronke Anm. 4 nimmt nicht blos die Fälle unter n, sondern auch die Fälle unter p aus, mit der Begründung, daß die Wirksamkeit der bei der Anlegung oder Verwaltung notwendigen Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber von der Genehmigung nicht abhängig sei; es träfen daher auf die Erteilung der Genehmigung die Gründe nicht zu, welche für die in der Denkschrift erwähnten Fälle (unter a bis d) die Möglichkeit der Rechtskraft und die Gewährung der sofortigen Beschwerde erforderten. Schneider Anm. 2 erwähnt von den unter b bis p aufgeführten Fällen nur die Fälle unter l, die er als unter § 53 fallend ansieht; ebenso Wellstein Anm. 1. Jastrow Anm. 1 endlich erwähnt die l bis p aufgeführten Fälle mit Ausnahme der Fälle unter l, bezeichnet aber ihre Hierhergehörigkeit als zweifelhaft.

Die von Dronke vertretene Ansicht findet allerdings eine Stütze in dem Satze der Denkschrift: „Allen diesen Verfügungen ist gemeinsam, daß sie, nachdem sie ein-

Digitized by Google

mal in Wirksamkeit getreten sind und damit die Vornahme der betreffenden Handlung ermöglicht haben, in ihren Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden können." Allein in der Fassung des Gesetzes selbst ist diese Beschränkung auf die Fälle, in denen die Genehmigung zur wirksamen Vornahme der Handlung erforderlich ist, nicht zum Ausdruck gelangt; das Gesetz spricht schlechthin von Verfügungen, durch welche die Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt wird (nicht von Verfügungen, durch welche die zur wirksamen Vornahme eines Rechtsgeschäfts erforderliche Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen ersetzt wird), und dahin gehören auch die Fälle unter n und p. Der Unterordnung der unter l bis p bezeichneten Fälle unter § 53 steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, daß in diesen Fällen die gerichtliche Entscheidung nicht von einem Antrag abhängig gemacht ist. Denn die Worte „auf Antrag" im § 53 wollen nicht einen förmlichen Antrag, sondern nur eine von außen kommende Anregung bezeichnen. Dies ergiebt sich aus der Vorschrift des § 82 Abs. 2, wo auf eine Verfügung, durch die bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Nachlaßgericht entscheidet, die Vorschriften des § 53 für anwendbar erklärt sind. Der im § 82 Abs. 2 bezeichnete Fall ist aber den oben unter l genannten Fällen durchaus analog. Dazu kommt, daß die Denkschrift zu § 82 (S. 59) ausdrücklich bemerkt: „Zufolge § 53 tritt eine Entscheidung, die das Vormundschaftsgericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und einem Pfleger oder zwischen mehreren Vormündern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts trifft (BGB § 1629, § 1797 Abs. 1 Satz 2, § 1798) regelmäßig erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit." Übereinstimmend Dorner Anm 2c. Gegen die Unterordnung des Falles unter p kann schließlich mit Grund nicht eingewendet werden, daß die dort bezeichnete „Abweichung von den Anordnungen des Dritten" kein Rechtsgeschäft sei. Sie ist vielmehr als ein solches im Sinne des BGB anzusehen. Vgl. Plank BGB Vorbem. X zu Abschnitt 3 des 1. Buches.

II. Die Verfügung, durch die dem Manne die im § 1358 Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Kündigung erteilt wird. Nach § 1358 Abs. 1 kann, wenn sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist.

III. Die Verfügung, durch welche die Beschränkung oder die Ausschließung der nach § 1357 BGB der Frau zustehenden Rechte aufgehoben wird. Nach § 1357 ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Der Mann kann das Recht der Frau zwar beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung aber als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

IV. Die Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird. (BGB § 1727).

Dagegen fallen nicht unter § 53 die Fälle, in denen an Stelle des nicht vorhandenen Gegenvormunds statt der sonst von dem Gegenvormund zu erteilenden Genehmigung die Genehmigung vom Vormundschaftsgericht zu erteilen ist (BGB §§ 1810 Satz 2, 1812 Satz 3). Ferner gehört nicht unter § 53 der Fall des BGB § 1844 Abs. 2, wonach bei Bestellung, Änderung oder Aufhebung einer von dem Vormunde zu leistenden Sicherheit die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt wird. Denn in diesen Fällen ist die Genehmigung eines Anderen von vornherein nicht erforderlich, es ist vielmehr von vornherein die

Digitized by Google

Genehmigung bezw. die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts für erforderlich erklärt. § 53 setzt aber, wie sich aus der Denkschrift ergiebt, voraus, daß der vorhandene Andere, dessen Zustimmung erforderlich ist, an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist oder die Zustimmung verweigert. Dorner Anm. 2b.

2. **Eintritt der Wirksamkeit.**

Die nach Anm. 1 unter § 53 fallenden Verfügungen treten erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die Rechtskraft tritt ein, wenn für jeden der Beschwerdeberechtigten (über die Beschwerdeberechtigung vgl. Anm. 7 unten) die Frist für die sofortige Beschwerde (§ 60 Nr. 6) abgelaufen ist oder wenn er auf Einlegung des Rechtsmittels verzichtet hat oder das von ihm eingelegte Rechtsmittel rechtskräftig zurückgewiesen ist — Keidel S. 55, Dorner Anm. 5 —, nicht schon, wenn derjenige, dessen Genehmigung durch die Verfügung ersetzt wird, der Vater, Vormund, Gegenvormund, Beistand oder Ehegatte die Frist für die sofortige Beschwerde verstreichen läßt. A. M. Dronke Anm. 2. Denn auch der Antragsteller ist beteiligt in dem Sinne, daß die Verfügung ihrem Inhalt nach für ihn bestimmt ist (§ 16 Abs. 1). Der Antragsteller wird zwar regelmäßig einen Anlaß zur Beschwerde nicht haben, da § 53 nur den Fall betrifft, daß dem Antrage entsprochen, nicht auch den Fall, daß der Antrag zurückgewiesen worden ist. Doch kann ein Anlaß zur Beschwerde sich daraus ergeben, daß dem Antrage nur unter Einschränkungen entsprochen worden ist. Im übrigen vgl. über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft Anm. 2 zu § 26 und Anm. 2 zu § 31.

3. **Die Bekanntmachung der Verfügungen.**

Sie erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der CPO, sofern sie nicht etwa nach § 16 Abs. 3 erfolgt.

4. **Zu benachrichtigende Personen.**

Die Frage, wem die Verfügungen des § 53 bekannt zu machen sind, wird durch die Vorschrift dieses § nicht berührt. Die Bekanntmachung hat an alle Beteiligte zu erfolgen.

5. **Wirkung der Verfügungen.**

Die Wirksamkeit der Verfügung äußert sich darin, daß in den Fällen, in welchen zur wirksamen Vornahme des Rechtsgeschäfts die Zustimmung oder Ermächtigung erforderlich ist, das Rechtsgeschäft erst nach eingetretener Rechtskraft vorgenommen werden kann. In denjenigen Fällen, in welchen die Zustimmung oder Genehmigung nicht Voraussetzung der nach außen wirksamen Vornahme des Rechtsgeschäfts ist (vgl. oben unter Anm. 1, I n und p), äußert sich die Wirksamkeit darin, daß bei einer vorher erfolgten Vornahme der Handlung durch den Vormund bezw. die Mutter (in den Fällen unter Anm. 1, I n) oder durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger (in den Fällen unter Anm. 1. I p) die Verpflichtung zur Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts wegfällt. Vgl. Anm. 3c zu § 55.

6. **Grund der Vorschrift.**

Über den gesetzgeberischen Grund der Vorschrift des § 53 Abs. 1 bemerkt die Denkschrift: „Allen diesen Verfügungen ist gemeinsam, daß sie, nachdem sie einmal in Wirksamkeit getreten sind und damit die Vornahme der betreffenden Handlung ermöglicht haben, in ihren Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden; mit Rücksicht hierauf ist im § 32 der Grundsatz aufgestellt, daß die Aufhebung der Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts erlangt, auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist, und aus dem gleichen Grunde sieht § 55 Abs. 2 vor, daß eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt worden ist, nicht mehr geändert werden kann, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist. Soll demgegenüber den Beteiligten

Digitized by Google

die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Aufhebung der in § 53 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen im Wege der Beschwerde herbeizuführen, so läßt sich dies nur durch eine Vorschrift erreichen, welche die Wirksamkeit der Verfügung bis zur Rechtskraft hinausschiebt".

7. **Anfechtung und Abänderung der Verfügungen.**

Das gegen die im § 53 bezeichneten Verfügungen gegebene Rechtsmittel ist die sofortige Beschwerde, wie sich aus § 60 Nr. 6 ergiebt. Daraus folgt nach § 18 Abs. 2, daß das Gericht die Verfügung nicht mehr selbst ändern darf, wenn es sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Unter den Voraussetzungen der §§ 62, 55 ist auch die Änderung in der Beschwerdeinstanz ausgeschlossen. Mit Recht hebt hierzu Dorner Anm. 4 hervor, daß aber, soweit die Änderung zulässigerweise erfolge, § 32 regelmäßig nicht zutreffe, da aus einer Verfügung, deren Wirksamkeit aufgeschoben sei, für die Dauer dieses Aufschubs die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts nicht erlangt werde; § 32 komme hiernach nur zur Anwendung, wenn das Gericht gemäß § 53 Abs. 2 die sofortige Verfügung angeordnet habe oder wenn die sofortige Beschwerde nach Fristablauf unter Erwirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Erfolg eingelegt worden sei.

Beschwerdeberechtigt ist gemäß § 20 Jeder, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, insbesondere also der Andere, dessen Ermächtigung oder Zustimmung durch die Verfügung ersetzt worden ist, im Falle des BGB § 1357 Abs. 2 der Mann, im Falle des BGB § 1358 Abs. 2 die Frau, im Falle des BGB § 1727 die Mutter. Doch kommt auch der Antragsteller in Betracht. Vgl. darüber Anm. 2 oben am Schlusse. Endlich können auch sonstige Beschwerdeberechtigte vorhanden sein, z. B. im Falle des § 1358 Abs. 1 der Dritte, dem gegenüber die Frau sich verpflichtet hat.

8. **Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (Abs. 2).**

Bei unbedingter Durchführung der Vorschrift des § 53 Abs. 1 könnte unter Umständen in dringenden Fällen der Zweck, dem die Verfügung dienen soll, vereitelt werden. Deshalb bestimmt § 53 Abs. 2, daß bei Gefahr im Verzuge das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen kann.

Die Befugnis ist dem Gericht nur bei Gefahr im Verzuge, nicht allgemein, wie nach § 26, gegeben. Ob Gefahr im Verzuge vorliegt, ist vom Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden; die Frage ist zu bejahen in allen Fällen, wo die Verfügung beim Aufschube ihrer Wirksamkeit bis zum Eintritt ihrer Rechtskraft ihren Zweck verfehlen würde z. B. dann, wenn der Eintritt der Rechtskraft durch die Schwierigkeiten, die sich der Bekanntmachung der Verfügung an einzelne Beteiligte entgegenstellen — Aufenthalt eines Beteiligten im Auslande und dadurch begründete Notwendigkeit der Zustellung im Auslande oder unbekannter Aufenthalt eines Beteiligten und dadurch begründete Notwendigkeit der öffentlichen Zustellung —, ungebührlich verzögert werden würde.

In den Fällen des BGB §§ 1358 Abs. 2, 1379 Abs. 2, 1447 Abs. 2 ist das Vorliegen von Gefahr im Verzuge schon Voraussetzung der dort vorgesehenen Verfügungen. In diesen Fällen ist also die Voraussetzung des § 55 Abs. 2 Satz 1 stets gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Verfügung kann gleichzeitig mit der Verfügung ergehen oder später durch besondere Verfügung. Schultzenstein-Köhne Anm. 4.

9. **Anfechtung im Falle des Abs. 2.**

Ist die sofortige Wirksamkeit der Verfügung angeordnet, so ist die Verfügung mit der einfachen Beschwerde anfechtbar, nicht mit der sofortigen Beschwerde, weil § 60 Abs. 1 Nr. 6 dann nicht zutrifft. Dies muß auch gelten, wenn die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nicht gleichzeitig mit der Verfügung, sondern später erfolgt.

Digitized by Google

Doch kann die Anordnung, wenn sie erst erfolgt, nachdem die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde für einen Beteiligten bereits abgelaufen ist, diesem Beteiligten das Recht zur Beschwerde (als einfacher Beschwerde) nicht wieder verschaffen. Anscheinend zustimmend Schultzenstein-Köhne Anm. 4.

10. **Eintritt der Wirksamkeit im Falle des Abs. 2.**

Im Falle der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit tritt die Verfügung mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit. Dies ist insofern eine Anwendung der Regel des § 16 Abs. 1, als die Wirksamkeit an die Bekanntmachung, nicht an den Eintritt der Rechtskraft geknüpft wird; es ist aber eine Ausnahme von der Regel des § 16 Abs. 1 insofern, als die Wirksamkeit mit der Bekanntmachung an den Antragsteller, auch wenn er nicht derjenige ist, für den die Verfügung ihrem Inhalte nach bestimmt ist, gegenüber allen Beteiligten wirksam wird.

11. **Einfluß der späteren Aufhebung der Verfügung auf die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Falle des Abs. 2.**

Im Falle des Abs. 2 kommt § 32 zur Anwendung; die auf Grund der für sofort wirksam erklärten Verfügung vorgenommenen Rechtsgeschäfte können auf Grund der späteren Aufhebung der Verfügung nicht in Frage gestellt werden. Vgl. auch Anm. 7 oben.

Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vormunds, Pflegers oder Beistandes.

§ 54.

Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherheitshypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu ersuchen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll soweit thunlich vorher gehört werden. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.

E. I § 49; E. II § 51; D. 49, 50; K. B. 42.

1. **Allgemeines.**

„Das Vormundschaftsgericht kann nach BGB § 1844 aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Als eine geeignete Form der Sicherheitsleistung kommt namentlich die Bestellung einer Hypothek an Grundstücken des Vormunds in Betracht. Eine solche Hypothek würde nach allgemeinen Grundsätzen nur eingetragen werden können, wenn der Vormund die Eintragung bewilligt hat oder im Falle seiner Weigerung zu der Bewilligung verurteilt worden ist. Dem Interesse des Mündels wird jedoch hierdurch nicht genügt, da eine Verzögerung der Eintragung den Erfolg leicht vereiteln kann. Der § 54 Abs. 1 erteilt deshalb dem Vormundschaftsgerichte die Befugnis, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormunds zu ersuchen." D.

2. **Voraussetzungen der Befugnis zum Ersuchen.**

Die Voraussetzungen für die im § 54 Abs. 1 gegebene Befugnis sind dem BGB § 1844 zu entnehmen. Eines Antrags bedarf es nicht.

Digitized by Google

3. **Natur der Befugnis.**

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist das Vormundschaftsgericht nur befugt, nicht verpflichtet, das Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten. Denn es kann einerseits eine andere Art der Sicherheitsleistung als durch Sicherungshypothek z. B. durch Stellung von Bürgen, Bestellung eines Faustpfandes anordnen (BGB §§ 232—240), andererseits aber, auch wenn es Sicherheitsleistung durch Sicherungshypothek anordnet, entweder den Vormund durch Ordnungsstrafen nach BGB § 1837 Abs. 2 anhalten, selbst seinerseits die Sicherungshypothek zu errichten, oder einen Pfleger zum Zwecke der Erhebung der Klage auf Errichtung der Sicherungshypothek gegen den Vormund nach BGB § 1909 bestellen. § 54 Abs. 1 schafft nur einen kürzeren Weg, indem er dem Vormundschaftsgericht gestattet, seine Anordnung selbst zu vollziehen. Nach preußischem Recht hatte das Vormundschaftsgericht die im § 54 gegebene Befugnis nicht, sondern konnte nur durch Ordnungsstrafen die Errichtung einer Kautionshypothek erzwingen.

4. Wie das Vormundschaftsgericht um Eintragung der Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes, so kann es um eine solche **auch an Grundstücken des Pflegers** (BGB § 1915 Abs. 1) und im Falle des BGB § 1693 auch an Grundstücken **des Beistandes** ersuchen.

5. **Anhörung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes (Abs. 1 Satz 2).**

Vor Erlaß des Ersuchens soll der Vormund, der Pfleger oder der Beistand, soweit thunlich, gehört werden. Die genannten Personen erlangen dadurch Gelegenheit, von ihrem Rechte, Entlassung aus ihrem Amte gemäß BGB §§ 1889, 1786 Nr. 6, 1915 Abs. 1, 1693 zu beantragen, wenn ihnen Sicherheitsleistung angesonnen wird, Gebrauch zu machen. Jastrow Anm. 3 bemerkt, der Antrag auf Entlassung hindere indessen die Eintragung nicht unbedingt, wenn das Gericht eine Sicherung auch für die Vergangenheit oder für die Zeit bis zur Ausantwortung des Vermögens für erforderlich halte. Dem kann nicht beigestimmt werden. Der Entlassungsantrag ist begründet durch die Thatsache, daß der Vormund u. s. w. zur Sicherheitsleistung angehalten wird. Der Vormund u. s. w. ist also sofort zu entlassen; nach der Entlassung ist das Ersuchen des § 54 nicht mehr zuläßig.

Ist die Anhörung des Vormunds u. s. w. unterblieben, so ist die eingetragene Sicherungshypothek deshalb nicht ungültig, allein sie kann im Wege der Beschwerde wieder beseitigt werden (vgl. Anm. 10 unten); auch macht sich der Vormundschaftsrichter dem Vormund u. s. w. gegenüber nach BGB § 839 verantwortlich.

Die Anhörung des Gegenvormunds und des Gemeindewaisenrats ist nicht vorgeschrieben, aber zuläßig und kann sich im gegebenen Falle als zweckmäßig erweisen. Dorner Anm. 5a.

6. **Bekanntmachung der Entscheidung.**

Die Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichts, wonach das Grundbuchamt um die Eintragung der Sicherungshypothek ersucht werden soll, an den Vormund u. s. w. ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben (Schneider Anm. 7, Schultzenstein-Köhne Anm. 5), trotzdem aber gesetzlich geboten, da der Vormund u. s. w. zu den nach § 20 beschwerdeberechtigten Beteiligten gehört, mag er vorher gehört sein oder nicht. Dorner Anm. 5b.

7. **Wirksamkeit der Entscheidung.**

Die Wirksamkeit der Entscheidung, welche sich regelmäßig in dem an das Grundbuchamt gerichteten Ersuchen verkörpern wird, ist von der Bekanntmachung an den Vormund u. s. w. nicht abhängig, da das Ersuchen seinem Inhalte nach nicht für den Vormund, sondern für das Grundbuchamt bestimmt ist (§ 16 Abs. 1), wenn der Vormund auch Beteiligter und beschwerdeberechtigt ist. Vgl. Anm. 6.

Digitized by Google

8. **Inhalt des Ersuchens.**

Das Ersuchen ist auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach BGB §§ 1184, 1185, 1190 zu richten.

Der Inhalt des Ersuchens muß der GBO §§ 28, 48 und dem BGB § 1115 entsprechen d. h. den einzutragenden Höchstbetrag, das zu belastende Grundstück und den Namen des zu sichernden Mündels, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, bezeichnen.

9. **Entstehung der Sicherungshypothek (Abs. 1 Satz 3).**

Die Sicherungshypothek entsteht mit der Eintragung. Es bedarf also nicht der im BGB § 873 vorgesehenen Einigung der Beteiligten, welche an sich erforderlich wäre. Vgl. auch EG zum BGB Art. 91. CPO §§ 866, 867. Diese Einigung, ebenso wie der nach GBO § 13 erforderliche Antrag, die nach GBO § 29 erforderliche Eintragungsbewilligung und die etwa erforderlichen Erklärungen Dritter (GBO § 39) werden durch das Ersuchen ersetzt.

Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens des Vormundschaftsgerichts. GBO § 39. Von der Eintragung ist der Vormund nach GBO § 55 zu benachrichtigen. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. (BGB § 1185).

10. **Beschwerde.**

Gegen das Eintragungsersuchen steht dem Vormunde u. s. w. die einfache Beschwerde zu. Dies wurde nach KB 42 von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen sowie von den Mitgliedern der Kommission als selbstverständlich anerkannt. Ist der Vormund nicht gehört, so ist sein Recht auf Gehör beeinträchtigt: aber auch wenn die Anhörung stattgefunden hat, liegt in dem Ersuchen um Eintragung eine Beeinträchtigung des Rechts des Vormunds. Ist die Eintragung der Sicherungshypothek bereits erfolgt, so muß die Entscheidung, welche die Beschwerde als begründet anerkennt, der Beschwerde dadurch abhelfen, daß das Vormundschaftsgericht zur Erteilung einer Löschungsbewilligung angewiesen wird. Dronke Anm. 4.

11. **Verfahren im Falle der Erhöhung der Sicherheit.**

Nach BGB § 1844 Abs. 1 Satz 3 kann das Vormundschaftsgericht, solange das Amt des Vormundes dauert (abweichend PrVO § 58), jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen. Die Anordnung der Erhöhung der Sicherheit stellt sich als ein neues Anhalten zur Sicherheitsleistung dar, auf welches § 54 Abs. 1 Anwendung findet.

12. **Verfahren in Fällen der Minderung oder Aufhebung der Sicherheit.**

Dagegen richtet sich das Verfahren in Fällen der Verminderung oder Aufhebung der Sicherheitshypothek nicht nach § 54 Abs. 1. Das Ersuchen des Vormundschaftsgerichts genügt daher nicht zur teilweisen oder vollständigen Löschung; nach der Denkschrift wäre eine solche Regelung mit den Vorschriften des BGB über den Erwerb der Hypothek durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks (§ 1163 ff) unvereinbar. Die Anordnung der Minderung oder Aufhebung der Sicherheit gemäß BGB § 1844 Abs. 1 Satz 3 erfolgt in der Weise, daß das Vormundschaftsgericht über die Hypothek Löschungsbewilligung erteilt. Die Einwilligung des Mündels, die nach allgemeinen Grundsätzen für die Löschung oder für die Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Vormundes erforderlich ist, wird zufolge BGB § 1844 Abs. 2 durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Zur Löschung ist ferner die Zustimmung des Vormundes u. s. w. erforderlich (BGB § 1183 und GBO §§ 19, 27).

Über die Anhörung des Gegenvormunds und des Gemeindewaisenrats vor der Anordnung der Minderung oder Aufhebung der Sicherheitshypothek gilt das oben in Anm. 5 Gesagte.

Digitized by Google

13. **Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 54 Abs. 1.**

§ 54 Abs. 1 kann erst in Kraft treten, wenn das Grundbuch im Sinne des BGB als angelegt anzusehen ist. EG z. BGB Art. 186, 189. Bis dahin ist das Landesrecht maßgebend. Vgl. für Preußen Anm. 3 oben. Doch kann die Landesgesetzgebung nach EG z. BGB Art. 200 Übergangsbestimmungen erlassen.

14. **Anordnung der Bestellung einer Sicherungshypothek durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.**

Legt das Vormundschaftsgericht dem Vater oder der Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt die Bestellung einer Sicherungshypothek nach BGB §§ 1668, 1686 auf, so findet das Verfahren des § 54 Abs. 1 keine Anwendung. Das einzige Zwangsmittel ist die Entziehung der Vermögensverwaltung nach BGB § 1670.

15. **Zu Abs. 2.**

Die Vorschriften des § 54 Abs. 1 finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung. Vgl. dazu § 100 ff. § 54 Abs. 2 stellt sich als Ausnahme von §§ 101, 107 dar.

Unabänderlichkeit bestimmter Verfügungen.

§ 55.

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

E. I § 50; E. II § 52 und 59 Abs. 2; D. 50; K. B. 42.

---

1. **Anwendungsgebiet des Abs. 1.**

§ 55 Abs. 1 hat zum Gegenstande die Verfügungen, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte erteilt oder verweigert wird. Dahin gehören:

a. Die Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormunds, Pflegers oder Beistandes, welche von diesen Personen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam vorgenommen werden können, z. B. BGB §§ 112, 1437, 1549 in Vbdg. mit 1437, 1484, 1491, 1492, 1508, 1517, 1595, 1599, 1643, 1644, 1686 in Vbdg. mit 1643, 1644, 1714, 1728, 1729, 1750, 1751, 1770, 1812 Abs. 3, 1814—1816, 1818—1822, 1824, 1825, 1902, 2275, 2282, 2290, 2291, 2347, 2351, 2352; B. Ges. vom 1. Januar 1870 Art. 14a nach EG z. BGB Art. 41, CPO § 612, 641, 962.

b. Die Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt, Vormunds oder Pflegers, welche zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte zwar der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, für welche aber doch die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vorgeschrieben ist, z. B. BGB §§ 1645, 1810, 1823 (Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes, Anlegung von Mündelgeldern durch den Vormund beim Nichtvorhandensein eines Gegenvormunds, Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Mündels oder Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Mündels), wonach die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen werden sollen; BGB § 1642, 1811 (die Anlegung von Geld des

Digitized by Google

8. **Inhalt des Ersuchens.**

Das Ersuchen ist auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach BGB §§ 1184, 1185, 1190 zu richten.

Der Inhalt des Ersuchens muß der GBO §§ 28, 48 und dem BGB § 1115 entsprechen d. h. den einzutragenden Höchstbetrag, das zu belastende Grundstück und den Namen des zu sichernden Mündels, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, bezeichnen.

9. **Entstehung der Sicherungshypothek (Abs. 1 Satz 3).**

Die Sicherungshypothek entsteht mit der Eintragung. Es bedarf also nicht der im BGB § 873 vorgesehenen Einigung der Beteiligten, welche an sich erforderlich wäre. Vgl. auch EG zum BGB Art. 91. CPO §§ 866, 867. Diese Einigung, ebenso wie der nach GBO § 13 erforderliche Antrag, die nach GBO § 29 erforderliche Eintragungsbewilligung und die etwa erforderlichen Erklärungen Dritter (GBO § 39) werden durch das Ersuchen ersetzt.

Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens des Vormundschaftsgerichts. GBO § 39. Von der Eintragung ist der Vormund nach GBO § 55 zu benachrichtigen. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. (BGB § 1185).

10. **Beschwerde.**

Gegen das Eintragungsersuchen steht dem Vormunde u. s. w. die einfache Beschwerde zu. Dies wurde nach KB 42 von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen sowie von den Mitgliedern der Kommission als selbstverständlich anerkannt. Ist der Vormund nicht gehört, so ist sein Recht auf Gehör beeinträchtigt; aber auch wenn die Anhörung stattgefunden hat, liegt in dem Ersuchen um Eintragung eine Beeinträchtigung des Rechts des Vormunds. Ist die Eintragung der Sicherungshypothek bereits erfolgt, so muß die Entscheidung, welche die Beschwerde als begründet anerkennt, der Beschwerde dadurch abhelfen, daß das Vormundschaftsgericht zur Erteilung einer Löschungsbewilligung angewiesen wird. Dronke Anm. 4.

11. **Verfahren im Falle der Erhöhung der Sicherheit.**

Nach BGB § 1844 Abs. 1 Satz 3 kann das Vormundschaftsgericht, solange das Amt des Vormundes dauert (abweichend PrBO § 58), jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen. Die Anordnung der Erhöhung der Sicherheit stellt sich als ein neues Anhalten zur Sicherheitsleistung dar, auf welches § 54 Abs. 1 Anwendung findet.

12. **Verfahren in Fällen der Minderung oder Aufhebung der Sicherheit.**

Dagegen richtet sich das Verfahren in Fällen der Verminderung oder Aufhebung der Sicherheitshypothek nicht nach § 54 Abs. 1. Das Ersuchen des Vormundschaftsgerichts genügt daher nicht zur teilweisen oder vollständigen Löschung; nach der Denkschrift wäre eine solche Regelung mit den Vorschriften des BGB über den Erwerb der Hypothek durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks (§ 1163 ff) unvereinbar. Die Anordnung der Minderung oder Aufhebung der Sicherheit gemäß BGB § 1844 Abs. 1 Satz 3 erfolgt in der Weise, daß das Vormundschaftsgericht über die Hypothek Löschungsbewilligung erteilt. Die Einwilligung des Mündels, die nach allgemeinen Grundsätzen für die Löschung oder für die Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Vormundes erforderlich ist, wird zufolge BGB § 1844 Abs. 2 durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Zur Löschung ist ferner die Zustimmung des Vormundes u. s. w. erforderlich (BGB § 1183 und GBO §§ 19, 27).

Über die Anhörung des Gegenvormunds und des Gemeindewaisenrats vor der Anordnung der Minderung oder Aufhebung der Sicherheitshypothek gilt das oben in Anm. 5 Gesagte.

Digitized by Google

13. **Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 54 Abs. 1.**

§ 54 Abs. 1 kann erst in Kraft treten, wenn das Grundbuch im Sinne des BGB als angelegt anzusehen ist. EG z. BGB Art. 186, 189. Bis dahin ist das Landesrecht maßgebend. Vgl. für Preußen Anm. 3 oben. Doch kann die Landesgesetzgebung nach EG z. BGB Art. 200 Übergangsbestimmungen erlassen.

14. **Anordnung der Bestellung einer Sicherungshypothek durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.**

Legt das Vormundschaftsgericht dem Vater oder der Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt die Bestellung einer Sicherungshypothek nach BGB §§ 1668, 1686 auf, so findet das Verfahren des § 54 Abs. 1 keine Anwendung. Das einzige Zwangsmittel ist die Entziehung der Vermögensverwaltung nach BGB § 1670.

15. **Zu Abs. 2.**

Die Vorschriften des § 54 Abs. 1 finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung. Vgl. dazu § 100 ff. § 54 Abs. 2 stellt sich als Ausnahme von §§ 101, 107 dar.

Unabänderlichkeit bestimmter Verfügungen.

§ 55.

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

E. I § 50; E. II § 52 und 59 Abs. 2; D. 50; K. B. 42.

---

1. **Anwendungsgebiet des Abs. 1.**

§ 55 Abs. 1 hat zum Gegenstande die Verfügungen, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte erteilt oder verweigert wird. Dahin gehören:

a. Die Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormunds, Pflegers oder Beistandes, welche von diesen Personen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam vorgenommen werden können, z. B. BGB §§ 112, 1437, 1549 in Vbdg. mit 1437, 1484, 1491, 1492, 1508, 1517, 1595, 1599, 1643, 1644, 1686 in Vbdg. mit 1643, 1644, 1714, 1728, 1729, 1750, 1751, 1770, 1812 Abs. 3, 1814—1816, 1818—1822, 1824, 1825, 1902, 2275, 2282, 2290, 2291, 2347, 2351, 2352; B. Ges. vom 1. Januar 1870 Art. 14a nach EG z. BGB Art. 41, CPO § 612, 641, 962.

b. Die Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt, Vormunds oder Pflegers, welche zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte zwar der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, für welche aber doch die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vorgeschrieben ist, z. B. BGB §§ 1645, 1810, 1823 (Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes, Anlegung von Mündelgeldern durch den Vormund beim Nichtvorhandensein eines Gegenvormunds, Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Mündels oder Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Mündels), wonach die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen werden sollen; BGB § 1642, 1811 (die Anlegung von Geld des

Digitized by Google

in elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Kindes in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, wozu die Gestattung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben ist); BGB §§ 1653, 1686 (der Verbrauch von Geld des unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt, welcher Verbrauch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen darf); BGB §§ 1639, 1803 Abs. 2, 1909, 1915 (die Abweichung von den Anordnungen, welche der Erblasser oder der Schenker für die Verwaltung des einem unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen oder einem Bevormundeten zugewendeten Vermögens getroffen hat, welche Abweichung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet ist). Jastrow Anm. 1. Dronke Anm. 2.

Dagegen gehören nicht unter § 55 die Fälle, in denen die Zustimmung eines vorhandenen Dritten wegen dessen Verhinderung oder Weigerung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird (Anm 1, I zu § 53). Dorner Anm. 5, Dronke Anm. 1, Jastrow Anm. 1. Vgl. auch Anm. 4 unten. Ferner sind hierher nicht zu rechnen die von Dronke Anm. 3 hierher gezogenen Fälle des BGB § 1314 und der §§ 1493, 1669, 1740, 1761, 1845, 1897, 1915. Nach § 1314 darf, wer ein eheliches, unter seiner elterlichen Gewalt oder Vormundschaft stehendes Kind hat, eine Ehe eingehen, wenn ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er seiner Auseinandersetzungspflicht gegenüber dem Kinde genügt habe oder daß sie ihm nicht obliege. Nach den übrigen angeführten §§ liegt dieser Fall auch dann vor, wenn das Vormundschaftsgericht gestattet, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolge. Dronke erblickt in dieser Erlaubnis eine mittelbare Genehmigung der Eheschließung. Allein dies dürfte zu weit gehen. Es kann doch nur darauf ankommen, wozu die Genehmigung vom Gesetze vorgesehen ist. Das ist aber hier nicht die Eheschließung, sondern nur die Hinausschiebung der Auseinandersetzung; diese Hinausschiebung ist aber kein Rechtsgeschäft.

2. **Begriff der Genehmigung.**

Unter Genehmigung ist sowohl die vorherige als auch die nachträgliche Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zu verstehen. Vgl. BGB §§ 1829, 1831, 1643 Abs. 3. Der in den BGB §§ 183, 184 gemachte Unterschied zwischen vorheriger Zustimmung (Einwilligung) und nachträglicher Zustimmung (Genehmigung) ist nach Mot. Bd. I S. 247 bei der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts im BGB nicht festgehalten; insoweit wird aus besonderen Gründen schlechthin von Genehmigung gesprochen.

3. **Die Anordnung des § 55 Abs. 1.**

Die Änderung einer Verfügung der in Anm. 1 unter a und b bezeichneten Art ist insoweit ausgeschlossen, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. „Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 18 Abs. 1, der dem Gericht eine nachträgliche Änderung seiner Verfügungen gestattet; sie wird ergänzt durch § 62, der die Befugnisse des Beschwerdegerichts der gleichen Einschränkung unterwirft. Von dem Eintritte der Rechtskraft" — wie im § 53 — „läßt sich die Wirksamkeit der in Frage stehenden Verfügungen nicht abhängig machen; eine derartige Regel würde den Rechtsverkehr mit dem Mündel in hohem Grade erschweren. Daher bleibt nichts anderes übrig, als hier von dem Satze auszugehen, daß die Rechtslage Dritter, wie sie sich einmal auf Grund der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung gestaltet hat, auch für die Zukunft nicht mehr beseitigt werden kann." D. Vgl. dazu § 32, wo die Aufhebung zwar zugelassen, die Rechtswirksamkeit gegen Dritte aber ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a. Ob die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist, beurteilt sich nach BGB §§ 1828, 1829, 1831.

Digitized by Google

a. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist die Änderung ausgeschlossen, sobald der Vormund dem Dritten die Genehmigung in schriftlicher Form vorgelegt oder der Dritte das Rechtsgeschäft nicht unverzüglich (BGB § 121 Abs. 1) wegen Mangels einer schriftlichen Genehmigung zurückgewiesen hat.

β. Bei einem Vertrage ist die Änderung ausgeschlossen, sobald die Genehmigung oder deren Verweigerung dem anderen Teile durch den Vormund — nicht durch das Vormundschaftsgericht oder den Mündel — mitgeteilt worden ist (BGB § 1829 Abs. 1) oder die Genehmigung deshalb als verweigert gilt, weil ihre Mitteilung nicht bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der von dem anderen Teile an den Vormund gerichteten Aufforderung zur Erklärung darüber, ob die Genehmigung erteilt sei, erfolgt ist (BGB § 1829 Abs. 2). Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. ÖP Bd. 25 S. 205.

Die Genehmigung wird danach dem Dritten gegenüber wirksam bei vorheriger Genehmigung, wenn der gesetzliche Vertreter auf Grund der Genehmigung gehandelt hat, bei nachheriger Genehmigung erst mit deren Mitteilung an den Dritten durch den gesetzlichen Vertreter, wobei sich der Zeitpunkt der Mitteilung nach BGB §§ 130—132 bestimmt. Für den Fall der elterlichen Gewalt vgl. BGB §§ 1643, 1686 in Vbdg. mit §§ 1828—1831.

Nach Preußischem Recht wurde als der entscheidende Zeitpunkt teils der der vollständigen Ausführung des genehmigten Geschäfts (Jahrbuch für endgültige Entschdgn. der Preuß. Appell.-Gerichte Bd. 8 S. 103), teils der der Kundgebung der Genehmigung an den Mitkontrahenten eines vom Vormunde geschlossenen Vertrags, bei dem es unwesentlich ist, durch wen die Kundgebung erfolgt (Jahrbuch Bd. 12 S. 61), angesehen.

b. Die Verfügung kann insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Ist auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung, z. B. BGB §§ 113 Abs. 4, 1825, der Vormund noch mit keinem Dritten in ein Rechtsgeschäft eingetreten, so kann sie noch geändert werden; ebenso kann dies bei einer solchen allgemeinen Ermächtigung, wenn auf Grund der letzteren der Vormund mit einem Dritten in ein Rechtsgeschäft eingetreten ist, im übrigen geschehen d. h. soweit nicht dieser Dritte betroffen wird. Schneider Anm. 3.

Auch das Beschwerdegericht kann die Verfügung nach dem oben unter *a* und *β* bezeichneten Zeitpunkt nicht mehr ändern. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Gericht nach § 18 Abs. 1 die Verfügung nachträglich ändern. Auch der Vormund kann im Falle des § 1829 Abs. 1 das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts durch Unterlassung der Mitteilung der Genehmigung an den anderen Teil verhindern.

c. Wo die Genehigung zur Rechtswirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich ist (vgl. Anm. 1b oben), besteht ihre einzige Wirkung dem Dritten gegenüber, daß die Pflicht des Vormunds zur Rückgängigmachung wegfällt. Dronke Anm. 5. Vgl. Anm. 4 zu § 53.

d. Ist vor dem oben unter *a* und *β* bezeichneten Zeitpunkt Beschwerde eingelegt, so kann das Vormundschaftsgericht ebenso wie das Beschwerdegericht gemäß § 24 Abs. 2 und 3 anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen sei. Damit wird das Wirksamwerden vor der Entscheidung über die Beschwerde verhindert.

4. Ersetzung der Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung (Abs 2).

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 bezieht sich auf den Fall der Verweigerung der Zustimmung der Mutter des unehelichen Kindes zu dessen Ehelichkeitserklärung nach

Digitized by Google

BGB §§ 1726, 1727. Aus der besonderen Hervorhebung dieses Falles, in welchem es sich um die Ersetzung einer Einwilligung handelt, ergiebt sich auch, daß die Fälle der Ersetzung einer Einwilliguug nicht schon nnter den Abs. 1 fallen.

Nach § 53 wird die in Abs. 2 erwähnte, im § 53 gleichfalls aufgeführte Verfügung erst mit der Rechtskraft wirksam, unterliegt also nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 der sofortigen Beschwerde, kann mithin nach § 18 Abs. 2 nach erfolgter Bekanntmachung nicht mehr geändert werden. Die Vorschrift des Abs. 2 hat hiernach nur dann Bedeutung, wenn das Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 wegen Gefahr im Verzuge die sofortige Wirksamkeit der Verfügung angeordnet hat.

Die Änderung kann auch nicht vom Beschwerdegericht erfolgen.

Die Ehelichkeitserklärung erfolgt mit dem sie enthaltenden Ausspruch der nach Landesrecht zuständigen Behörde (BGB § 1723). Wenn auch dieser Ausspruch vor dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung für unstatthaft zu erachten ist, so ist die Abänderung der Verfügung doch auch dann ausgeschlossen, wenn die Ehelichkeitserklärung auf Grund irriger Annahme der eingetretenen Rechtskraft erfolgt ist. Auch im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann die Änderung nicht mehr erfolgen. Dorner Anm. 6, Dronke Anm. 6, Schneider Anm. 6—8, Jastrow Anm. 8.

5. Abs. 2 war im E. II § 59 Abs. 2 und ist in der RTK aus redaktionellen Rücksichten hierher übernommen worden. KB 42.

Volljährigkeitserklärung.

§ 56.

Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

E. I § 51; E. II § 53; D. 50.

---

1. **Allgemeines.**

Über das Verfahren zum Zwecke der Volljährigkeitserklärung enthält das Gesetz nur zwei Vorschriften

a. betreffend die Antragsberechtigung,

b. betreffend den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der die Volljährigkeitserklärung aussprechenden Verfügung.

Weitere Vorschriften bezüglich der Anhörung von Verwandten und Verschwägerten enthalten BGB §§ 1673 Abs. 2, 1847 Abs. 1 Satz 2.

Die Anhörung der Vormünder bezw. Pfleger des Minderjährigen sowie des Gemeindewaisenrats ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig; sie unterliegt dem Ermessen des Gerichts und wird in den meisten Fällen zweckmäßig sein. Vgl. Anm. 5 zu § 54.

2. **Natur des Antrags (Abs. 1).**

Der in Abs. 1 vorgesehene Antrag ist nicht ein materiellrechtliches Erfordernis der Volljährigkeitserklärnng; es findet daher weder § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 noch § 20 Abs. 2 Anwendung.

3. **Antragsberechtigte Personen.**

Zum Antrage ist außer dem Minderjährigen selbst nur derjenige gesetzliche Vertreter berechtigt, welchem die Sorge für die Person zusteht. Welche Personen dies sind, ergiebt sich aus BGB §§ 1626—1630, 1633, 1635, 1637, 1665, 1666, 1676—1680,

Digitized by Google

1684—1686, 1697, 1699—1702, 1704, 1705, 1707, 1719—1722, 1736, 1738, 1757, 1765, 1793, 1794, 1796—1798, 1800, 1909.

Aus BGB §§ 3—5, welche die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung enthalten, ergiebt sich die Notwendigkeit der Anhörung des Minderjährigen, sofern nicht dieser den Antrag gestellt hat, sowie die Notwendigkeit der Anhörung des Inhabers der elterlichen Gewalt, vorausgesetzt, daß ihm entweder die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen zusteht, wenn eine andere Person den Antrag gestellt hat.

Vorausgesetzt ist, daß die Sorge für die Person und die Vertretungsbefugnis in einer Person vereinigt sind. Stehen sie verschiedenen Personen zu (BGB §§ 1697, 1702, 1707, 1738, 1765), so hat keine dieser Personen die Antragsbefugnis. Steht der vertretungsberechtigten Person zugleich die Sorge für die Person des Minderjährigen zu, jedoch dergestalt, daß diese Sorge noch einer anderen Person neben dem Vertretungsberechtigten zusteht (BGB §§ 1634, 1676, 1698), so ist zwar der Vertretungsberechtigte, nicht aber auch die andere Person zum Antrag berechtigt. Ob derjenige Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, auch die Sorge für das Vermögen hat, ist gleichgültig.

4. **Eintritt der Wirksamkeit der Volljährigkeitserklärung (Abs. 2).**

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Im Einzelnen:

a. Die Vorschrift des Abs. 2 betrifft nicht auch die den Antrag abweisende Verfügung.

b. Die Verfügung ist gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 6 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die Rechtskraft ist daher erst dann eingetreten, wenn rücksichtlich eines jeden beschwerdeberechtigten Beteiligten die Frist für die sofortige Beschwerde verstrichen ist oder die eingelegte Beschwerde rechtskräftig zurückgewiesen worden oder auf die Beschwerde verzichtet ist. Vgl. Anm. 2 zu § 26, Anm. 2b zu § 31. Über die Beschwerdeberechtigung vgl. unten Anm. 5.

c. Da die Verfügung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, kann sie gemäß § 18 Abs. 2 nicht mehr geändert werden.

d. Die sofortige Wirksamkeit der Verfügung, wie im Falle des § 53 Abs. 2, kann nicht angeordnet werden. Auch die Befugnis des Beschwerdegerichts, gemäß § 26 Satz 2 die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen, wird durch Abs. 2 ausgeschlossen. Vgl. Anm. 3 zu § 26.

e. Die Wirksamkeit besteht in der Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit des für volljährig Erklärten und in der Beendigung der über ihn bis dahin geführten Vormundschaft.

5. **Beschwerdeberechtigung.**

Die Beschwerde gegen die Volljährigkeitserklärung steht zu

a. dem Minderjährigen (§ 59 und BGB § 4 Abs. 1);

b. demjenigen gesetzlichen Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht. Darüber vgl. oben Anm. 3;

c. demjenigen Inhaber der elterlichen Gewalt, dessen Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung erforderlich ist, auch wenn ihm die Sorge für die Person nicht zusteht. Vgl. BGB § 4 Abs. 2. Nach BGB § 4 Abs. 2 ist die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, z. B. wenn dem Gewalthaber auf Grund des BGB § 1666 das Recht der Sorge für die Person vom Vormundschaftsgericht entzogen ist und er zugleich die Vermögensverwaltung auf Grund des BGB § 1647 oder 1670 verloren hat.

Im Einzelnen kommen hier folgende Fälle in Betracht:

Digitized by Google

α. Die Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt. Da das Ruhen der elterlichen Gewalt (BGB §§ 1676, 1677, 1686, 1696) nur eine Behinderung in der Ausübung der elterlichen Gewalt, nicht eine Aufhebung derselben bedeutet, indem die einen Ausfluß der elterlichen Gewalt bildende Nutznießung (BGB § 1649) durch das Ruhen nicht berührt wird (BGB § 1685), so bleiben in diesen Fällen der Vater bezw. die Mutter Inhaber der elterlichen Gewalt im Sinne des § 4 Abs. 2. Beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters ist auch die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt, wenn ihr nach BGB § 1685 deren Ausübung zusteht. In diesen Fällen ist nach § 4 Abs. 2 nur die Einwilligung der Mutter erforderlich, da dem Vater nach BGB § 1678 weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen zusteht.

In den Fällen des § 1676 Abs. 2 steht dem Vater zwar die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter zu, jedoch ohne entscheidende Stimme, ebenso wie der Mutter während der Ehe nach § 1634 neben dem Vater und nach § 1698 neben dem Vormund und Pfleger. Wird nun § 4 Abs. 2 richtig dahin ausgelegt, daß es darauf ankommt, ob dem Gewalthaber die ihm als solchem zustehende Sorge, kraft deren er in den betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung berechtigt ist, noch zusteht, so ergiebt sich, daß seine Einwilligung in den Fällen des § 1676 Abs. 2 nicht erforderlich ist. Ist die mit der Vertretung des Kindes betraute Mutter, welcher in allen die thatsächliche Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten die entscheidende Stimme zusteht, mit der Volljährigkeitserklärung einverstanden, so kann dem wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Vater nicht das Recht gegeben werden, die im Interesse des Kindes liegende Volljährigkeitserklärung zu verhindern. Dasselbe muß gelten, wenn der Vater nach BGB § 1910 Abs. 1 einen Pfleger erhalten hat, weil er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Er kann dann auch keine Entscheidung in den Angelegenheiten des Kindes geben.

β. Der Fall der Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter bei thatsächlicher Verhinderung des Vaters an der Ausübung (§ 1685 Abs. 1), ohne daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht. Hier hat die Mutter dieselbe rechtliche Stellung, wie im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters, sie hat die Sorge für Person und Vermögen. Ihre Einwilligung ist nach § 4 Abs. 2 erforderlich und genügend. Der Vater ist ja, wie an der Ausübung der elterlichen Gewalt, so auch an der Erteilung der Einwilligung thatsächlich verhindert.

γ. Die Fälle, in denen die Gewalt des Inhabers der elterlichen Gewalt lediglich auf die Vertretung des Kindes in den die Person betreffenden Angelegenheiten und auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist, dem Gewalthaber aber im übrigen weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen zusteht z. B. wenn das Recht der Sorge für die Person des Kindes nach BGB §§ 1633, 1635 auf die Vertretung beschränkt ist und der Gewalthaber auf Grund des § 1647 oder des § 1670 die Vermögensverwaltung verloren hat. Hier ist die Einwilligung des Gewalthabers wegen des Vertretungsrechts in den die Person betreffenden Angelegenheiten erforderlich.

Vgl. Plank, BGB Anm. 3 zu § 4.

d. demjenigen Gewalthaber, dessen Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung nach dem in Anm. c Bemerkten nicht erforderlich ist, nämlich

α. dem Gewalthaber, dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist;

β. dem Gewalthaber über eine minderjährige Witwe, BGB § 4 Abs. 2 Satz 2;

γ. dem Vater, dem zwar in den Fällen des § 1676 Abs. 2 neben dem gesetzlichen

Digitized by Google

Vertreter die Sorge für die Person des Kindes, jedoch ohne entscheidende Stimme, zusteht (vgl. unter c, α, oben);

δ. dem Vater, der an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, sodaß die elterliche Gewalt, ohne daß sie jedoch ruht, von der Mutter ausgeübt wird (vgl. unter c, β oben).

Für die Fälle unter d ergiebt sich das Beschwerderecht für den Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn auch seine Zustimmung zur Volljährigkeitserklärung nicht erforderlich ist, daraus, daß durch die Volljährigkeitserklärung die elterliche Gewalt und die einen Ausfluß der letzteren bildende Nutznießung am Vermögen des Kindes beendigt wird (BGB §§ 3, 1626, 1649). Darin liegt die nach § 20 Abs. 1 erforderliche Beeinträchtigung des Rechts des Gewalthabers. Dorner Anm. 5c verneint in den Fällen unter d, α—γ das Beschwerderecht, wenn das Kind zur Zeit der Volljährigkeitserklärung kein Vermögen oder nur freies Vermögen (BGB §§ 1650, 1651) besitze oder wenn die Nutzungen des der elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens einen Überschuß nach Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung sowie der Nutznießungslasten (BGB §§ 1654—1656) nicht ergäben. Dies erscheint nicht richtig. Denn eine Beeinträchtigung des Rechts des Gewalthabers liegt auch dann vor, wenn zur Zeit der Volljährigkeitserklärung kein der elterlichen Nutznießung unterliegendes Vermögen vorhanden ist; schon die Aufhebung der Gewalt, kraft deren der Gewalthaber jeden Augenblick die Nutznießung an einem dem Kinde zufallenden Vermögensstück erlangen kann, stellt sich als die Beeinträchtigung eines Rechtes dar.

Vgl. zu Anm. 5 Dorner Anm. 5, Dronke Anm. 3.

6. **Bekanntmachung der Volljährigkeitserklärung.**

Den nach Anm. 5 Beschwerdeberechtigten ist die Volljährigkeitserklärung bekannt zu machen.

7. **Verhältnis der Einwilligungserklärung und der Antragstellung zur Beschwerdeberechtigung.**

Durch die Erklärung ihrer Einwilligung oder die Stellung des Antrags auf Volljährigkeitserklärung wird das Beschwerderecht der in Anm. 5 genannten Personen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Mündels steht die Denkschrift zu § 59 S. 51 auf demselben Standpunkt, indem sie bemerkt, in den Fällen des § 59 sei die selbständige Verfolgung des Rechtsmittels selbst dann zuzulassen, wenn der Mündel bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Überzeugung aber nachträglich geändert habe. Bezüglich der übrigen beschwerdeberechtigten Personen ergiebt sich dies daraus, daß die Volljährigkeitserklärung kein Rechtsgeschäft ist, mithin BGB § 183 nicht Anwendung findet. Dorner Anm. 5d, Ebert-Dudek Anm. 3.

8. Für die in Anm. 5 aufgeführten Personen ist die **Legitimation zur Beschwerde** begründet. Der Erfolg der Beschwerde hängt von dem Interesse des Mündels ab. BGB § 5.

9. Nach § 196 Abs. 1 findet, wenn für die Volljährigkeitserklärung **die Centralstelle des Bundesstaates zuständig** ist, § 56 keine Anwendung.

Sondervorschriften über die Befugnis zur Beschwerde in Vormundschaftssachen.

§ 57.

Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 20, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, Jedem,

Digitized by Google

der ein rechtliches Interesse an der Anderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Anderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienrats abgelehnt oder der Familienrat aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;
5. gegen eine Verfügung, durch die in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;
6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;
7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormunde;
8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;
9. gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 9 findet auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung.

E. I § 52; E. II § 54; D. 50; K. B. 42—44.

Digitized by Google

1. **Verhältnis von § 57 zu § 20.**

Da der § 20, wonach die Beschwerde Jedem zusteht, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, für die Vormundschaftssachen dem praktischen Bedürfnisse nicht vollständig Genüge leistet, so sind in den §§ 57—59 über die Befugnis zur Erhebung der Beschwerde einzelne besondere Bestimmungen] getroffen. Das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen ist hiernach ein doppeltes, einmal das allgemeine des § 20, sodann das besondere des § 57. Durch diese besonderen Bestimmungen des § 57 wird gewissen Personen, bei denen ein besonderes Interesse für den Mündel vorausgesetzt wird, ein Beschwerderecht gegeben, auch wenn ihr Recht durch die Verfügung nicht beeinträchtigt ist. § 57 enthält also Erleichterungen gegenüber der Regel des § 20. Diese Erleichterungen gelten auch für die weitere Beschwerde (§ 63).

2. **Erweiterung des Beschwerderechts des Kindes oder Mündels zufolge der Vorschriften des § 57.**

Nach der Denkschrift soll aus § 20 folgen, daß das unter elterlicher Gewalt stehende Kind und der unter Vormundschaft stehende Mündel gegen jede Verfügung, durch die sie sich verletzt erachten, die Beschwerde einlegen können. Als Grund wird angeführt, daß die vormundschaftliche Verwaltung dem Schutze des Kindes bezw. Mündels diene. Allein aus dieser Thatsache ergiebt sich nicht, daß eine jede Verfügung des Vormundschaftsgerichts das Recht des Kindes bezw. Mündels beeinträchtige. Daher läßt sich aus dieser Thatsache in Verbindung mit § 20 auch ein Beschwerderecht des Mündels nicht schon dann herleiten, wenn das Kind oder der Mündel sich als durch die Verfügung verletzt erachten; es muß vielmehr wirklich eine Beeinträchigung ihres Rechtes vorliegen. Dorner Anm. 3. Dorner a. a. O. nimmt weiter eine Ausdehnung des Beschwerderechts des Kindes (Mündels) zufolge der Vorschriften des § 57 dahin an, daß, soweit nach § 56 dem Ehegatten sowie den Verwandten oder Verschwägerten des Kindes (Mündels) oder dem Antragsteller die Beschwerde gegen bestimmte Verfügungen zustehe, ohne daß hierfür die Beeinträchtigung eines Rechtes oder die Darlegung eines rechtlichen Interesses als Voraussetzung erfordert werde, (Nr. 1—6 und 8), auch dem Kinde (Mündel) selbst ein gleich weit reichendes Beschwerderecht gegen jene Verfügungen zustehe und daß, soweit nach § 57 Nr. 9 gegen die dort bezeichneten Verfügungen Jedem, der ein berechtigtes Interesse zur Wahrnehmung der betreffenden Angelegenheiten des Kindes (Mündels) habe, ein solches berechtigtes Interesse auch für die Namens des Mündels einzulegende Beschwerde genüge. Dies erscheint nicht richtig; denn die Gewährung des Beschwerderechts an Personen aus dem Grunde, weil bei ihnen ein besonderes Interesse für das Kind (den Mündel) vorausgesetzt wird, nötigt nicht zur Annahme des Beschwerderechts des Kindes (Mündels) selbst im gleichen Umfange; gerade das eigene Interesse der hier für beschwerdeberechtigt erklärten Personen, das in vielen Fällen allerdings auf ihren nahen Beziehungen zum Mündel beruht, soll einen Schutz erhalten. Was die Fälle des § 57 Nr. 9 anlangt, so kann von einer Namens des Kindes (Mündels) erhobenen Beschwerde nur die Rede sein im Falle der Erhebung durch den Gewalthaber (Vormund), weil nur dieser zur Erhebung im Namen des Kindes (Mündels) berechtigt ist. Das berechtigte Interesse an der Wahrnehmung der Angelegenheit soll aber nach § 57 Nr. 9 gerade die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde in eigenem Namen, wenn auch im Interesse des Mündels, für denjenigen begründen, welcher dieses Interesse hat. Es könnte daher § 57 Nr. 9 auch nur ein eigenes subjektives Beschwerderecht des Vormunds begründen.

Ein subjektives Beschwerderecht des Kindes (Mündels) kann aus § 57 Nr. 9 aber schon deshalb nicht gefolgert werden, weil das Wahrnehmen einer Angelegenheit des Kindes (Mündels) doch im Sinne einer Fürsorge in der betreffenden Angelegenheit für das Kind (den Mündel) zu verstehen ist. Hätte der von Dorner vertretene Standpunkt vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden sollen, so hätte es doch

Digitized by Google

nahe gelegen, für die im § 57 bezeichneten Fälle dem Kinde (Mündel) das Beschwerderecht ausdrücklich einzuräumen.

3. **Der Beschwerde unterliegende Entscheidungen.**

Als diejenigen Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde gegeben ist, sind auch im § 57 nur die Verfügungen des Gerichts bezeichnet, d. h. die sachlichen Anordnungen. Dazu gehört auch die Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Mitvormündern nach BGB § 1797 Abs. 1 Satz 2 und die einer solchen zwischen verschiedenen Vormündern nach BGB § 1798. Schultzenstein-Köhne Anm. 2 S. 317; Schultzenstein in Busch Zeitschr. f. CP Bd. 26 S. 200.

Die Aufsichtsbeschwerde über die Geschäftsführung des Vormundschaftsgerichts nach der formellen Seite wird von § 57 ebensowenig betroffen, wie von §§ 19 ff. Durch § 57 wird ferner das einem Jeden zustehende Recht, auf Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen, nicht berührt.

4. **Entscheidung des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht.**

Voraussetzung ist, daß das Amtsgericht in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsgericht die Verfügung erlassen hat. Hat das Amtsgericht, welches Vormundschaftsgericht ist, sich in anderer Eigenschaft z. B. als Zwangsvollstreckungsgericht angegangen geglaubt und in dieser Eigenschaft entschieden (Jahrbuch Bd. 4, S. 10, 70, 71), so kann das Landgericht nicht mit Übergehung des Amtsgerichts in der Vormundschaftssache entscheiden, sondern aus der Beschwerde nur die Veranlassung entnehmen, die fehlende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

5. **Natur des Beschwerderechts nach § 57.**

§ 57 bezieht sich nur auf die subjektive Berechtigung zur Beschwerdeführung; er gewährt den dort bezeichneten Personen ein eigenes selbständiges Beschwerderecht, welches sie in eigenem Namen, nicht im Namen des Kindes (Mündels), wenn auch meistens in dessen Interesse, ausüben. Vgl. auch oben Anm. 2. Dorner Anm. 4, Wellstein Anm. 2.

6. **Ausübung des Beschwerderechts.**

Von dem subjektiven Beschwerderecht ist dessen Ausübung zu unterscheiden, soweit das Kind (der Mündel) in betracht kommt. Das diesem nach § 20 zustehende Beschwerderecht wird regelmäßig durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (Vormund), bei dessen Verhinderung durch einen nach BGB § 1909 zu bestellenden Pfleger ausgeübt. Ausnahmsweise kann es in begrenztem Umfange nach § 59 durch das Kind (den Mündel) selbst ausgeübt werden.

Sofern dagegen der Vormund auf Grund des § 57 Nr. 9 Beschwerde erhebt, ist er in der Parteirolle des Beschwerdeführers, er erhebt die Beschwerde in eigenem Namen. Aber auch aus § 20 kann sich ein eigenes Beschwerderecht des Vormundes ergeben, wenn nämlich das durch die Verfügung beeinträchtigte Recht ein eigenes des Vormundes ist. Dorner Anm. 4, Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 215.

7. **Kosten der Beschwerde.**

Aus der in Anm. 5 entwickelten Auffassung des § 57 ergiebt sich, daß die Kosten der erfolglos eingelegten Beschwerde von dem Beschwerdeführer zu tragen sind. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 2. Für das preußische Recht wird angenommen, daß, wenn der Vormund nicht in seinem eigenen Interesse, sondern im Interesse seines Mündels gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Beschwerde führe, die Kosten für die Zurückweisung der Beschwerde durch die nach § 91 des preuß. Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Kosten gedeckt würden. Vgl. Simeon, das preuß. GKK S. 65 Anm. 103, Abs. 5 zu § 92. R. vom 17. Februar 1872. I. 799. Entsch. des Kamm.Ger. vom 23. Dezember 1889 Jahrbuch Bd. 9 S 38.

Digitized by Google

Von der Frage, wem die Kosten der erfolglos eingelegten Beschwerde aufzuerlegen sind, ist verschieden die Frage, ob nicht der Beschwerdeführer, der die zurückgewiesene Beschwerde im Interesse des Mündels eingelegt hat, von diesem Ersatz verlangen kann. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vormunds oder des Gegenvormunds, so kann insbesondere der Gesichtspunkt der Aufwendungen (§ 1855) in Betracht kommen.

8. **Beschwerde nach Beendigung der Vormundschaft.**

Eine Beschwerde kann auch noch nach Beendigung der Vormundschaft stattfinden. Für die Fälle, daß die angefochtene Entscheidung erst nach Beendigung der Vormundschaft erlassen worden ist, ist die Zulässigkeit der Beschwerde auch im preußischen Rechte anerkannt. Vgl. Jahrbuch Bd. 11 S. 10 und 68. Allein auch die Anfechtung einer während bestehender Vormundschaft erlassenen Verfügung nach Beendigung der Vormundschaft muß zulässig sein. Es wird zwar gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung des Beschwerdegerichts in diesen Fällen angeführt (vgl. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. C. P. Bd. 25 S. 207), das Beschwerdegericht habe keine Befugnis mehr, über die Beschwerde zu entscheiden, da mit der Beendigung der Vormundschaft, wie die Amtsgewalt des Vormundschaftgerichts, so auch die des Beschwerdegerichts als Vormundschaftsgerichts zweiter Instanz erloschen sei. Dies trifft aber in dem vorher erwähnten Falle der Anfechtung einer nach Beendigung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht unzulässiger Weise erlassenen Verfügung in gleichem Maße zu. Wenn also hier trotz der Schwierigkeit der theoretischen Konstruktion, lediglich wegen der praktischen Unentbehrlichkeit die Entscheidung durch das Beschwerdegericht für zulässig erachtet wird, so muß man das Gleiche auch dann annehmen, wenn die Verfügung vor Beendigung der Vormundschaft erlassen worden ist. Ohne diese Annahme würde es an jeder genügenden Abhülfe gegen die durch die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts hervorgerufene Verletzung der Rechte des Mündels oder anderer Beteiligter fehlen. In der Praxis wird denn auch in anderen analogen Fällen z. B. gegen in einem anhängigen Civilprozesse ergangene Entscheidungen nach Beendigung des Prozesses durch Zurücknahme der Klage, obwohl es streng genommen kein Prozeßgericht und damit auch kein in der Beschwerdeinstanz an seine Stelle zur Entscheidung berufenes Gericht mehr giebt (Schultzenstein a. a. O. S. 209), unbedenklich die Beschwerde zugelassen.

So gesteht auch Dorner Anm. 1 zu § 59 dem Vormund die Einlegung der Beschwerde im Namen des Mündels auch gegen solche Verfügungen zu, durch welche die Vormundschaft aufgehoben wird, obwohl die Aufhebungsverfügung nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an den Vormund wirksam wird und mit dem Eintritt dieser Wirksamkeit das Amt des Vormundes von selbst erlischt. Schon daraus, daß § 57 Nr. 1 von der Beschwerde gegen eine die Vormundschaft aufhebende Verfügung spricht, ergiebt, sich daß der Gesetzgeber eine Beschwerde nach Beendigung der Vormundschaft gegen eine vom Vormundschafsgericht erlassene Verfügung für zulässig hält.

9. **Verhältnis von § 57 zu § 20 Abs. 2.**

Auch § 20 Abs. 2 gilt neben § 57. Aus dem Vormundschaftsrecht gehören hierher die Fälle BGB § 1847 Abs. 1, 1859 Abs. 1, 1873, 1889, 1904, 1920.

Zu Nr. 1.

10. Die **Anordnung einer Vormundschaft** findet nach BGB § 1774 von Amtswegen statt, also ohne daß es eines Antrags bedarf. Die Ablehnung kann z. B. in den Fällen des § 50 vorkommen, überhaupt muß die Anzeige eines Jeden, daß ein geeigneter Fall gegeben sei, berücksichtigt werden.

11. Zu einer **Aufhebung der Vormundschaft** durch das Vormundschaftsgericht kommt es nur in gewissen Fällen, da regelmäßig (im Falle des Todes des Mündels, der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung, der Annahme an Kindesstatt, der Todeserklärung des Mündels vgl. im Einzelnen Fuchs, das deutsche V. R. § 59 S. 217 ff.) die Vormundschaft mit Eintritt des betreffenden Erledigungsgrundes ohne

Digitized by Google

nahe gelegen, für die im § 57 bezeichneten Fälle dem Kinde (Mündel) das Beschwerderecht ausdrücklich einzuräumen.

3. **Der Beschwerde unterliegende Entscheidungen.**

Als diejenigen Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde gegeben ist, sind auch im § 57 nur die Verfügungen des Gerichts bezeichnet, d. h. die sachlichen Anordnungen. Dazu gehört auch die Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Mitvormündern nach BGB § 1797 Abs. 1 Satz 2 und die einer solchen zwischen verschiedenen Vormündern nach BGB § 1798. Schultzenstein-Köhne Anm. 2 S. 317; Schultzenstein in Busch Zeitschr. f. CP Bd. 26 S. 200.

Die Aufsichtsbeschwerde über die Geschäftsführung des Vormundschaftsgerichts nach der formellen Seite wird von § 57 ebensowenig betroffen, wie von §§ 19 ff. Durch § 57 wird ferner das einem Jeden zustehende Recht, auf Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen, nicht berührt.

4. **Entscheidung des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht.**

Voraussetzung ist, daß das Amtsgericht in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsgericht die Verfügung erlassen hat. Hat das Amtsgericht, welches Vormundschaftsgericht ist, sich in anderer Eigenschaft z. B. als Zwangsvollstreckungsgericht angegangen geglaubt und in dieser Eigenschaft entschieden (Jahrbuch Bd. 4, S. 10, 70, 71), so kann das Landgericht nicht mit Übergehung des Amtsgerichts in der Vormundschaftssache entscheiden, sondern aus der Beschwerde nur die Veranlassung entnehmen, die fehlende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

5. **Natur des Beschwerderechts nach § 57.**

§ 57 bezieht sich nur auf die subjektive Berechtigung zur Beschwerdeführung; er gewährt den dort bezeichneten Personen ein eigenes selbständiges Beschwerderecht, welches sie in eigenem Namen, nicht im Namen des Kindes (Mündels), wenn auch meistens in dessen Interesse, ausüben. Vgl. auch oben Anm. 2. Dorner Anm. 4, Wellstein Anm. 2.

6. **Ausübung des Beschwerderechts.**

Von dem subjektiven Beschwerderecht ist dessen Ausübung zu unterscheiden, soweit das Kind (der Mündel) in betracht kommt. Das diesem nach § 20 zustehende Beschwerderecht wird regelmäßig durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (Vormund), bei dessen Verhinderung durch einen nach BGB § 1909 zu bestellenden Pfleger ausgeübt. Ausnahmsweise kann es in begrenztem Umfange nach § 59 durch das Kind (den Mündel) selbst ausgeübt werden.

Sofern dagegen der Vormund auf Grund des § 57 Nr. 9 Beschwerde erhebt, ist er in der Parteirolle des Beschwerdeführers, er erhebt die Beschwerde in eigenem Namen. Aber auch aus § 20 kann sich ein eigenes Beschwerderecht des Vormundes ergeben, wenn nämlich das durch die Verfügung beeinträchtigte Recht ein eigenes des Vormundes ist. Dorner Anm. 4, Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 215.

7. **Kosten der Beschwerde.**

Aus der in Anm. 5 entwickelten Auffassung des § 57 ergiebt sich, daß die Kosten der erfolglos eingelegten Beschwerde von dem Beschwerdeführer zu tragen sind. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 2. Für das preußische Recht wird angenommen, daß, wenn der Vormund nicht in seinem eigenen Interesse, sondern im Interesse seines Mündels gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Beschwerde führe, die Kosten für die Zurückweisung der Beschwerde durch die nach § 91 des preuß. Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Kosten gedeckt würden. Vgl. Simeon, das preuß. GKG S. 65 Anm. 103, Abs. 5 zu § 92. R. vom 17. Februar 1872. I. 799. Entsch. des Kamm.Ger. vom 23. Dezember 1889 Jahrbuch Bd. 9 S 38.

Digitized by Google

Von der Frage, wem die Kosten der erfolglos eingelegten Beschwerde aufzuerlegen sind, ist verschieden die Frage, ob nicht der Beschwerdeführer, der die zurückgewiesene Beschwerde im Interesse des Mündels eingelegt hat, von diesem Ersatz verlangen kann. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vormunds oder des Gegenvormunds, so kann insbesondere der Gesichtspunkt der Aufwendungen (§ 1855) in Betracht kommen.

8. **Beschwerde nach Beendigung der Vormundschaft.**

Eine Beschwerde kann auch noch nach Beendigung der Vormundschaft stattfinden. Für die Fälle, daß die angefochtene Entscheidung erst nach Beendigung der Vormundschaft erlassen worden ist, ist die Zulässigkeit der Beschwerde auch im preußischen Rechte anerkannt. Vgl. Jahrbuch Bd. 11 S. 10 und 68. Allein auch die Anfechtung einer während bestehender Vormundschaft erlassenen Verfügung nach Beendigung der Vormundschaft muß zulässig sein. Es wird zwar gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung des Beschwerdegerichts in diesen Fällen angeführt (vgl. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. C. P. Bd. 25 S. 207), das Beschwerdegericht habe keine Befugnis mehr, über die Beschwerde zu entscheiden, da mit der Beendigung der Vormundschaft, wie die Amtsgewalt des Vormundschaftgerichts, so auch die des Beschwerdegerichts als Vormundschaftsgerichts zweiter Instanz erloschen sei. Dies trifft aber in dem vorher erwähnten Falle der Anfechtung einer nach Beendigung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht unzulässiger Weise erlassenen Verfügung in gleichem Maße zu. Wenn also hier trotz der Schwierigkeit der theoretischen Konstruktion, lediglich wegen der praktischen Unentbehrlichkeit die Entscheidung durch das Beschwerdegericht für zulässig erachtet wird, so muß man das Gleiche auch dann annehmen, wenn die Verfügung vor Beendigung der Vormundschaft erlassen worden ist. Ohne diese Annahme würde es an jeder genügenden Abhülfe gegen die durch die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts hervorgerufene Verletzung der Rechte des Mündels oder anderer Beteiligter fehlen. In der Praxis wird denn auch in anderen analogen Fällen z. B. gegen in einem anhängigen Civilprozesse ergangene Entscheidungen nach Beendigung des Prozesses durch Zurücknahme der Klage, obwohl es streng genommen kein Prozeßgericht und damit auch kein in der Beschwerdeinstanz an seine Stelle zur Entscheidung berufenes Gericht mehr giebt (Schultzenstein a. a. O. S. 209), unbedenklich die Beschwerde zugelassen.

So gesteht auch Dorner Anm. 1 zu § 59 dem Vormund die Einlegung der Beschwerde im Namen des Mündels auch gegen solche Verfügungen zu, durch welche die Vormundschaft aufgehoben wird, obwohl die Aufhebungsverfügung nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an den Vormund wirksam wird und mit dem Eintritt dieser Wirksamkeit das Amt des Vormundes von selbst erlischt. Schon daraus, daß § 57 Nr. 1 von der Beschwerde gegen eine die Vormundschaft aufhebende Verfügung spricht, ergiebt, sich daß der Gesetzgeber eine Beschwerde nach Beendigung der Vormundschaft gegen eine vom Vormundschafsgericht erlassene Verfügung für zulässig hält.

9. **Verhältnis von § 57 zu § 20 Abs. 2.**

Auch § 20 Abs. 2 gilt neben § 57. Aus dem Vormundschaftsrecht gehören hierher die Fälle BGB § 1847 Abs. 1, 1859 Abs. 1, 1873, 1889, 1904, 1920.

Zu Nr. 1.

10. Die **Anordnung einer Vormundschaft** findet nach BGB § 1774 von Amtswegen statt, also ohne daß es eines Antrags bedarf. Die Ablehnung kann z. B. in den Fällen des § 50 vorkommen, überhaupt muß die Anzeige eines Jeden, daß ein geeigneter Fall gegeben sei, berücksichtigt werden.

11. Zu einer **Aufhebung der Vormundschaft** durch das Vormundschaftsgericht kommt es nur in gewissen Fällen, da regelmäßig (im Falle des Todes des Mündels, der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung, der Annahme an Kindesstatt, der Todeserklärung des Mündels vgl. im Einzelnen Fuchs, das deutsche V. R. § 59 S. 217 ff.) die Vormundschaft mit Eintritt des betreffenden Erledigungsgrundes ohne

Digitized by Google

Aufhebung durch das Gericht endigt. Diese Fälle gehören nicht hierher; denn es ist hier gar kein Raum für eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, da eine solche nicht ergeht. Schneider Anm. 5, Schultzenstein-Köhne Anm. 4. A. M. Keidel S. 60, anscheinend auch Ebert-Dudek Anm. 1, wo § 1882 mitangeführt ist. Von einer Aufhebung der Vormundschaft durch das Gericht ist nur die Rede im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe, sofern nicht die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist (BGB § 1883), und im Falle der Verschollenheit des Mündels (BGB § 1884). Schneider Anm. 5 rechnet auch die Volljährigkeitserklärung (BGB § 3) hierher. Diese fällt aber nicht unter § 57 Nr. 1; denn durch sie wird nicht die Vormundschaft aufgehoben, sondern dem Mündel die Rechtsstellung des Volljährigen verliehen. Dies hat das Erlöschen der Vormundschaft ohne Aufhebung zur Folge. Von der Aufhebung der Vormundschaft ist zu unterscheiden die Aufhebung des Amtes des Vormundes bei Fortdauer der Vormundschaft, BGB §§ 1886—1889 (1885). Vgl. Fuchs a. a. O. § 50 S. 219 ff. In Fällen der letzteren Art kann die Legitimation zur Beschwerde nur aus § 20 entnommen werden.

12. Gegen die **Anordnung einer Vormundschaft** findet Beschwerde nur nach § 20 Abs. 1 statt.

13. **Beschwerdeberechtigung im Falle der Nr. 1.**

Im Falle der Nr. 1 ist die Beschwerde jedem gegeben, der an der Änderung der Verfügung „ein rechtliches Interesse" hat, d. h. der durch die Änderung der Verfügung einen rechtlichen Vorteil erlangt (BGB § 107), d. h. einen Vorteil, der sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, mithin auf die durch eine Rechtsnorm geregelten Verhältnisse einer Person zu anderen Personen oder zu Sachen. Die angefochtene Verfügung muß also eine Einwirkung auf die Gestaltung der rechtlichen, nicht der bloß menschlichen oder wirtschaftlichen, Verhältnisse des Beschwerdeführers gehabt und in dieser Einwirkung muß das Interesse seinen Grund haben. Schneider Anm. 6, Keidel S. 60, Schultzenstein-Köhne Anm. 5, Schultzenstein in Busch. Ztschrft für ÖP Bd. 25 S. 220 ff. A. M. Dorner Anm. 5, welcher den Ausdruck „rechtliches Interesse" (Nr. 1 und 3) für gleichbedeutend mit dem Ausdruck „berechtigtes Interesse" (Nr. 9) ansieht. Vorausgesetzt wird also ein verändernder Einwirken der Verfügung auf die Rechtsverhältnisse des Beschwerdeführers, sei es im Sinne des Hinderns des Zustandekommens eines Rechtsverhältnisses, sei es im Sinne einer Störung des Rechtsverhältnisses in seiner Wirkung, z. B. wenn Jemand einem Minderjährigen gegenüber, der keinen Vertreter hat, eine rechtlich erhebliche Willenserklärung (z. B. eine Kündigung) abzugeben hat. Das Interesse muß nur ein rechtliches, braucht aber nicht notwendig ein vermögensrechtliches, ja nicht einmal ein privatrechtliches zu sein. Die Verletzung eines Rechts des Beschwerdeführers ist nicht erforderlich; dagegen genügt ein blos persönliches Interesse wegen Besorgnis für das Wohl des Mündels nicht. Das Interesse muß ferner ein eigenes des Beschwerdeführers sein; die Wahrnehmung eines Interesses des Mündels giebt als solche kein Beschwerderecht. Vgl. die oben in dieser Anm. Angeführten. Ein rechtliches Interesse in diesem Sinne haben der Gläubiger, der Schuldner, der Mitkontrahent einer zu bevormundenden Person, die dieser gegenüber eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben haben.

Das rechtliche Interesse an der Änderung der Verfügung muß dem Beschwerdegericht zur Überzeugung dargethan werden. Schneider Anm. 6, Dorner Anm. 5. Das rechtliche Interesse schafft nur die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde, sichert aber nicht deren materiellen Erfolg. Schneider Anm. 6, Dorner Anm. 5

14. **Verwandte und Verschwägerte.**

Welche Personen Verwandte und Verschwägerte sind, ergiebt sich aus BGB

Digitized by Google

§§ 1589, 1590. Das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis ist dem Gericht zur Überzeugung darzulegen. Dorner Anm. 6 hält geschäftsunfähige Verwandte oder Verschwägerte für ausgeschlossen und minderjährige Verwandte oder Verschwägerte zur Beschwerde nicht eher für berechtigt, als sie es auch in eigenen Angelegenheiten wären (§ 59 Abs. 2). Da es sich im § 57 aber nicht um die prozessualische Ausübung des Beschwerderechts, sondern um die materielle Beschwerdeberechtigung handelt, so muß diese im gleichen Umfange, wie für geschäftsfähige, auch für geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Verwandte oder Verschwägerte anerkannt werden. Für diese ist sie durch die gesetzlichen Vertreter auszuüben.

15. Nr. 1 bezieht sich auf die Vormundschaft über Minderjährige und über Volljährige mit Ausnahme der vorläufigen Vormundschaft (BGB § 1906).

16. Wegen der **vorläufigen Vormundschaft** vgl. BGB §§ 1906—1908, CPO 657, 680.

17. Die Beschwerdeberechtigung der in Nr. 1 genannten Personen dient einesteils dem rechtlichen bezw. verwandtschaftlichen Interesse dieser Personen, andernteils dem Interesse des zu Bevormundenden, der in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters häufig gar nicht in der Lage ist, selbst Beschwerde zu erheben.

18. Gegen die **von Amtswegen erfolgende Anordnung der Vormundschaft** (BGB §§ 1773, 1896) findet Beschwerde nur nach § 20 Abs. 1 statt.

Zu Nr. 2:

19. Die **vorläufige Vormundschaft** kann über einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, angeordnet werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. BGB § 1906.

Die vorläufige Vormundschaft ist aufzuheben, wenn der Volljährige des vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. BGB § 1908 Abs. 3.

20. **Beschwerdeberechtigung.**

Zur Beschwerde berechtigt sind die zur Stellung des Antrags auf Entmündigung berechtigten Personen. Dies sind

a. im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche
   - α. der Ehegatte;
   - β. ein Verwandter; jedoch nicht, wenn der zu Entmündigende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;
   - γ. derjenige gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht;
   - δ. der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte.

   CPO § 646.

b. im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht
   - α. die unter a, α—γ bezeichneten Personen;
   - β. die nach landesgesetzlichen Vorschriften zum Antrage berechtigte Gemeinde oder der danach berechtigte, der Gemeinde gleichstehende Verband oder der danach berechtigte Armenverband. CPO § 680.

Wer den Entmündigungsantrag gestellt hat, der Beschwerdeführer oder ein anderer Berechtigter, ist gleichgültig.

Wegen der Wirksamkeit der Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, vgl. § 52, der Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird, vgl. § 16 Abs. 1.

Digitized by Google

Gegen die Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft angeordnet wird, findet Beschwerde nur nach § 20 Abs. 1 statt, und zwar sofortige Beschwerde nach § 60 Abs. 1 Nr. 5; wegen der Wirksamkeit vgl. § 52.

Zu Nr. 3.

21. Nr. 3 bezieht sich auf **alle Fälle der Pflegschaft** nach BGB §§ 1909—1914. Die Fälle der Aufhebung der Pflegschaft sind enthalten in BGB §§ 1919, 1920, 1921 Abs. 1 und 2.

22. Wegen des Begriffs des „rechtlichen Interesses" vgl. Anm. 13.

23. die Pflegschaftsfälle des BGB §§ 1909, 1910 umfassen

a. die neben der elterlichen Gewalt oder neben der Vormundschaft für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, eintretende Pflegschaft (§ 1909 Abs. 1);

b. die beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft, solange ein Vormund noch nicht bestellt ist, eintretende Pflegschaft (§ 1909 Abs. 3);

c. die für einen nicht bevormundeten Volljährigen, der infolge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, eintretende Pflegschaft für Person und Vermögen des Volljährigen (§ 1910 Abs. 1);

d. die für einen nicht bevormundeten Volljährigen, der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, eintretende Pflegschaft für diese Angelegenheiten (§ 1910 Abs. 2); hat der Ehemann nach BGB § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten, so kann die Frau nach BGB § 1418 Abs. 1 Nr. 4 auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute klagen.

Das Beschwerderecht aus Nr. 3 ist im Falle des § 1910 nur gegeben, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist, weil anderenfalls nach BGB § 1910 Abs. 3 die Pflegschaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden darf.

24. Wegen des Begriffes „Verwandte und Verschwägerte" vgl. Anm. 14.

Zu Nr. 4.

25. Nr. 4 betrifft die **Ablehnung der Einsetzung eines Familienrats** nach BGB §§ 1858, 1859, 1905. Die Beschwerde ist die einfache; wegen der Wirksamkeit der Verfügung vgl. § 16 Abs. 1. Nach der Denkschrift steht gegen diese Verfügung auch dem Gegenvormund, der gemäß BGB § 1859 Abs. 1 die Einsetzung eines Familienrats beantragt hat, eben vermöge seines Antragsrechts nach § 20 Abs. 2 die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist aber, im Gegensatze zu den durch § 57 verliehenen Beschwerdeberechtigungen (vgl. Anm. 5), eine Beschwerde im Namen des Mündels, nicht eine Beschwerde des Gegenvormunds aus eigenem Rechte. Dorner Anm. 12.

26. Nr. 4 betrifft ferner die **Aufhebung des Familienrats** auch BGB §§ 1879, 1880, 1897. Die Beschwerde ist die sofortige nach § 60 Abs. 1 Nr. 4; wegen der Wirksamkeit der Verfügung vgl. § 16 Abs. 1.

Dem Gegenvormund steht gegen diese Verfügung die Beschwerde auch dann nicht zu, wenn die Einsetzung des Familienrats nach BGB § 1859 Abs. 1 auf seinen Antrag erfolgt war. Dorner Anm. 12.

27. Dem **Ehegatten** ist ein Beschwerderecht gegeben, obwohl ihm ein Recht auf Beantragung der Einsetzung eines Familienrats nicht gegeben ist. BGB § 1859.

28. Wegen des Begriffs **Verwandte oder Verschwägerte** vgl. Anm. 14. Sie sind auch dann berufen, wenn sie durch elterliche Anordnung von der Mitgliedschaft oder von der Vormundschaft ausgeschlossen sind (BGB 1866, 1782).

29. Auch die **bisherigen Mitglieder des Familienrats** sind als solche zur Beschwerde gegen die den Familienrat aufhebende Verfügung berechtigt. Denn durch die Bestellung zum Mitgliede des Familienrats ist dem Bestellten ein Recht auf Mit-

Digitized by Google

wirkung bei Führung der Vormundschaft beigelegt. Dieses Recht wird durch die Aufhebung des Familienrats beeinträchtigt. Jastrow Anm. 12. A. M. Dorner Anm. 12.

30. **Der Mündel** hat gegen die Verfügung unter Nr. 4 ein Beschwerderecht nur unter den Voraussetzungen des § 20. Vgl. Anm. 2. A. M. Dorner Anm. 12.

Zu Nr. 5.

31. Nr. 5 bezieht sich nur auf die Fälle des BGB § 1687 Nr. 1 und 3. Danach hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat oder wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. § 1666 betrifft die Anordnung der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln durch das Vormundschaftsgericht, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachläßigt oder sich eines ehrlosen unsittlichen Verhaltens schuldig macht, sowie die Entziehung der Vermögensverwaltung sowie der Nutznießung des Vaters für den Fall, daß der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und daß für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1667 betrifft die Anordnung der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln durch das Vormundschaftsgericht für den Fall, wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät.

Die Verfügung, welche die Aufhebung anordnet, fällt unter Nr. 5 nur, wenn es sich um eine gemäß BGB § 1687 Nr. 1 oder 3 bestellte Beistandschaft handelt.

32. Wegen des Begriffs **„Verwandte oder Verschwägerte"** vgl. Anm. 14.

33. Unter Nr. 5 gehören nicht:

a. die Verfügung, durch welche der Antrag der Mutter auf Bestellung eines Beistandes (BGB § 1687 Nr. 2) zurückgewiesen wird. Hier steht nach § 20 Abs. 2 nur der Mutter die Beschwerde zu.

b. die Verfügung, durch welche die auf Antrag der Mutter erfolgte Bestellung eines Beistands (BGB § 1687 Nr. 2) wieder aufgehoben wird (BGB § 1695).

c. die Verfügung, durch welche die Übertragung der Vermögensverwaltung an den Beistand abgelehnt wird (BGB § 1693).

d. die Verfügung, durch welche die Übertragung der Vermögensverwaltung an den Vormund wieder aufgehoben wird (BGB § 1695).

Zu Nr. 6.

34. Nach BGB §§ 1666, 1667, 1837, 1886, 1897, 1915 hat das **Vormundschaftsgericht gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens** von Amtswegen **einzuschreiten.** Gegenvormund und Beistand haben nach BGB §§ 1799, 1689 den gesetzlichen Vertreter des Kindes (Mündels) zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. Es handelt sich hier also nicht um Verfügungen, die nur auf Antrag erlassen werden können; der Antrag in Nr. 6 ist nicht als materiellrechtliches Erfordernis, sondern im Sinne einer Anregung zu verstehen, ein gesetzliches Antragsrecht besteht nicht. In dem vorher bezeichneten Umfange ist dem Gegenvormunde bezw. Beistande durch Nr. 6 ein Beschwerderecht gegeben. Vorausgesetzt wird, daß es sich um ein Einschreiten wegen pflichtwidrigen Verhaltens des gesetzlichen Vertreters handelt.

35. Dem Gegenvormund ist durch Nr. 6 weiter ein Beschwerderecht gegeben gegen die Verfügung, durch welche sein Antrag, den Vormund aus einem der im BGB § 1886 bezeichneten Gründe zu entlassen, zurückgewiesen wird.

Digitized by Google

Nach § 1886 hat das Vormundschaftsgericht den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt d. h. wenn der Vormund minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, wenn der Vormund nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, wenn der Vormund in Konkurs geraten ist, wenn der Vormund der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.

36. Ohne die Vorschriften der Nr. 6 würde es an einer zur Ausübung des Beschwerderechts berechtigten Person in vielen Fällen fehlen; denn das dem Mündel zustehende Beschwerderecht ist regelmäßig (Ausnahme: § 59) durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben, der aber hier selbst beteiligt ist, insofern ja gegen seine Pflichtwidrigkeiten eingeschritten werden soll.

37. Nicht unter Nr. 6 gehören die übrigen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht zu einem Einschreiten im Interesse des Kindes oder Mündels verpflichtet ist. d. h. wenn ein pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt z. B. §§ 1665, 1887—1889.

Zu Nr. 7.

38. Nr. 7 hat den Fall des BGB § 1836 im Auge und findet auch im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Vergütung Anwendung. Der Grund der Vorschrift der Nr. 7 ist derselbe wie der der Nr. 6. Vgl. Anm. 36.

39. Gegen die Verfügung der Nr. 7 steht nach § 20 auch anderen Personen, z. B. dem Nacherben, die Beschwerde zu. Schultzenstein-Köhne Anm. 14.

40. Unter Nr. 7 fällt nicht:

a. die Bewilligung einer Vergütung an den Gegenvormund. Hiergegen steht dem Vormund Namens des Mündels die Beschwerde aus § 20 Abs. 1 zu;

b. die Bewilligung einer Vergütung an den Beistand. BGB § 1694. Hiergegen steht der Mutter als Nutznießerin des Kindesvermögens nach § 20 die Beschwerde zu;

c. die Entziehung oder Herabsetzung der dem Vormunde bewilligten Vergütung.

Zu Nr. 8.

41. Nr. 8 hat die **Ablehnung oder Aufhebung der im BGB §§ 1665—1667 bezeichneten Maßregeln** im Auge. Nach § 1665 hat das Vormundschaftsgericht im Falle der Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Nach § 1666 hat das Vormundschaftsgericht, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen. Wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

Nach § 1667 hat das Vormundschaftsgericht, wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, kann insbesondere die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und die

Digitized by Google

Rechnungslegung über die Verwaltung durch den Vater anordnen, auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zum Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach BGB §§ 1814—1816, 1818 einem Vormund obliegen.

Nach BGB § 1686 gilt das in §§ 1665—1667 von dem Vater Gesagte auch von der Mutter, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht.

42. Wegen des Begriffs „Verwandte und Verschwägerte" vgl. Anm. 14. Dazu gehören auch Vater und Mutter, einerlei, wer von ihnen die Rechte der elterlichen Gewalt ausübt. Schneider Anm. 23.

Zu Nr. 9.

43. Was **die Sorge für die Person des Kindes oder Mündels betreffende Angelegenheiten** sind, ergiebt sich aus BGB §§ 1627, 1637—1696, 1707, 1738, 1765, 1793, 1794, 1798, 1800, 1850, 1901.

44. Nr. 9 trifft auch dann zu, wenn die Verfügung eine Entscheidung zugleich über eine die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes oder Mündels betreffende Angelegenheit enthält. Dorner Anm. 17 a. Das Beschwerdegericht wird aber in einem solchen Falle auch den gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für das Vermögen zusteht, vor seiner Entscheidung hören müssen.

45. **Beschwerdeberechtigung.**

Die Beschwerde steht im Falle der Nr. 9 Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die betreffende Angelegenheit wahrzunehmen, d. h. Jedem, der einen berechtigten Anlaß hat, die betreffende Angelegenheit des Kindes oder Mündels zu betreiben, d. h. wer zu dem Kinde oder Mündel in solcher Beziehung steht, welche es dem Gericht als gerechtfertigt erscheinen läßt, daß er sich des persönlichen Wohls des Mündels annehme. Das „berechtigt" bei „Interesse" ist nicht im Sinne von „mit einem Recht versehen", sondern im Sinne von „ermächtigt, befugt" auszulegen. Dies ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte der Nr. 9. Zu § 54 (jetzt § 57 Nr. 1—8) war in der RTK der Antrag gestellt worden, diesen § dahin zu fassen: „Die Beschwerde steht Jedem zu", für den Fall der Ablehnung dieses Antrags aber als Absatz 3 beizufügen: „In allen Angelegenheiten, welche die Person eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder eines unter Vormundschaft stehenden Mündels betreffen, steht die Beschwerde Jedem zu. Bei der Beratung wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Entwurf selbst anerkenne, daß hier der zur Beschwerdeführung berechtigte Personenkreis zu erweitern sei. Auch sei bei Beratung der preuß. VO selbst von dem Standpunkt des Antrags ausgegangen, wie eine Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai 1886 (Johow, Jahrbuch Bd. 6 S. 3) näher ausführe. Dabei sei nur als Voraussetzung hingestellt worden, daß das Beschwerderecht im Interesse des Mündels ausgeübt werde; im weiteren sei dann auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses festgestellt, daß sich die Kommission des Abgeordnetenhauses und die Regierungskommissarien dahin einverstanden erklärt hätten, das Beschwerderecht stehe im Interesse des Mündels Jedem zu, namentlich den einzelnen Mitgliedern des Familienrats, sowie dem Vormundschaftsrichter gegen die Beschlüsse des Familienrats. Auch das Kammergericht habe sich von diesem Grundsatze leiten lassen, so habe es dem Pfarrer und dem Lokalschulinspektor in Betreff der religiösen Erziehung des Mündels das Beschwerderecht zugestanden. Schlechte Erfahrungen seien damit in Preußen nicht gemacht worden. Ähnlichkeit der Verhältnisse sprächen dann dafür, daß so gut, wie den angeführten Personengattungen das Beschwerderecht zuzugestehen sei, auch das berechtigte Interesse der Armenverwaltungen, Schulgemeinden, freiwilligen Vereine zur Förderung des Wohls der Jugend, insbesondere der Waisen u. s. w., das Beschwerderecht für einen Mündel auszuüben, nicht verkümmert werde. Ein Bundesratsvertreter hob hingegen hervor, schon aus diesen Ausführungen ergebe sich, daß der Antrag zu weit gehe; denn es sei in dem-

Digitized by Google

Nach § 1886 hat das Vormundschaftsgericht den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt d. h. wenn der Vormund minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, wenn der Vormund nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, wenn der Vormund in Konkurs geraten ist, wenn der Vormund der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.

36. Ohne die Vorschriften der Nr. 6 würde es an einer zur Ausübung des Beschwerderechts berechtigten Person in vielen Fällen fehlen; denn das dem Mündel zustehende Beschwerderecht ist regelmäßig (Ausnahme: § 59) durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben, der aber hier selbst beteiligt ist, insofern ja gegen seine Pflichtwidrigkeiten eingeschritten werden soll.

37. Nicht unter Nr. 6 gehören die übrigen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht zu einem Einschreiten im Interesse des Kindes oder Mündels verpflichtet ist, d. h. wenn ein pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt z. B. §§ 1665, 1887—1889.

Zu Nr. 7.

38. Nr. 7 hat den Fall des BGB § 1836 im Auge und findet auch im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Vergütung Anwendung. Der Grund der Vorschrift der Nr. 7 ist derselbe wie der der Nr. 6. Vgl. Anm. 36.

39. Gegen die Verfügung der Nr. 7 steht nach § 20 auch anderen Personen, z. B. dem Nacherben, die Beschwerde zu. Schultzenstein-Köhne Anm. 14.

40. Unter Nr. 7 fällt nicht:

a. die Bewilligung einer Vergütung an den Gegenvormund. Hiergegen steht dem Vormund Namens des Mündels die Beschwerde aus § 20 Abs. 1 zu;

b. die Bewilligung einer Vergütung an den Beistand. BGB § 1694. Hiergegen steht der Mutter als Nutznießerin des Kindesvermögens nach § 20 die Beschwerde zu;

c. die Entziehung oder Herabsetzung der dem Vormunde bewilligten Vergütung.

Zu Nr. 8.

41. Nr. 8 hat die **Ablehnung oder Aufhebung der im BGB §§ 1665—1667 bezeichneten Maßregeln** im Auge. Nach § 1665 hat das Vormundschaftsgericht im Falle der Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Nach § 1666 hat das Vormundschaftsgericht, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen. Wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

Nach § 1667 hat das Vormundschaftsgericht, wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, kann insbesondere die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und die

Digitized by Google

Rechnungslegung über die Verwaltung durch den Vater anordnen, auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zum Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach BGB §§ 1814—1816, 1818 einem Vormund obliegen.

Nach BGB § 1686 gilt das in §§ 1665—1667 von dem Vater Gesagte auch von der Mutter, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht.

42. Wegen des Begriffs „Verwandte und Verschwägerte" vgl. Anm. 14. Dazu gehören auch Vater und Mutter, einerlei, wer von ihnen die Rechte der elterlichen Gewalt ausübt. Schneider Anm. 23.

Zu Nr. 2.

43. Was **die Sorge für die Person des Kindes oder Mündels betreffende Angelegenheiten** sind, ergiebt sich aus BGB §§ 1627, 1637—1696, 1707, 1738, 1765, 1793, 1794, 1798, 1800, 1850, 1901.

44. Nr. 2 trifft auch dann zu, wenn die Verfügung eine Entscheidung zugleich über eine die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes oder Mündels betreffende Angelegenheit enthält. Dorner Anm. 17 a. Das Beschwerdegericht wird aber in einem solchen Falle auch den gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für das Vermögen zusteht, vor seiner Entscheidung hören müssen.

45. **Beschwerdeberechtigung.**

Die Beschwerde steht im Falle der Nr. 2 Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die betreffende Angelegenheit wahrzunehmen, d. h. Jedem, der einen berechtigten Anlaß hat, die betreffende Angelegenheit des Kindes oder Mündels zu betreiben, d. h. wer zu dem Kinde oder Mündel in solcher Beziehung steht, welche es dem Gericht als gerechtfertigt erscheinen läßt, daß er sich des persönlichen Wohls des Mündels annehme. Das „berechtigt" bei „Interesse" ist nicht im Sinne von „mit einem Recht versehen", sondern im Sinne von „ermächtigt, befugt" auszulegen. Dies ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte der Nr. 2. Zu § 54 (jetzt § 57 Nr. 1—8) war in der RTK der Antrag gestellt worden, diesen § dahin zu fassen: „Die Beschwerde steht Jedem zu", für den Fall der Ablehnung dieses Antrags aber als Absatz 3 beizufügen: „In allen Angelegenheiten, welche die Person eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder eines unter Vormundschaft stehenden Mündels betreffen, steht die Beschwerde Jedem zu. Bei der Beratung wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Entwurf selbst anerkenne, daß hier der zur Beschwerdeführung berechtigte Personenkreis zu erweitern sei. Auch sei bei Beratung der preuß. VO selbst von dem Standpunkt des Antrags ausgegangen, wie eine Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai 1886 (Johow, Jahrbuch Bd. 6 S. 3) näher ausführe. Dabei sei nur als Voraussetzung hingestellt worden, daß das Beschwerderecht im Interesse des Mündels ausgeübt werde; im weiteren sei dann auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses festgestellt, daß sich die Kommission des Abgeordnetenhauses und die Regierungskommissarien dahin einverstanden erklärt hätten, das Beschwerderecht stehe im Interesse des Mündels Jedem zu, namentlich den einzelnen Mitgliedern des Familienrats, sowie dem Vormundschaftsrichter gegen die Beschlüsse des Familienrats. Auch das Kammergericht habe sich von diesem Grundsatze leiten lassen, so habe es dem Pfarrer und dem Lokalschulinspektor in Betreff der religiösen Erziehung des Mündels das Beschwerderecht zugestanden. Schlechte Erfahrungen seien damit in Preußen nicht gemacht worden. Ähnlichkeit der Verhältnisse sprächen dann dafür, daß so gut, wie den angeführten Personengattungen das Beschwerderecht zuzugestehen sei, auch das berechtigte Interesse der Armenverwaltungen, Schulgemeinden, freiwilligen Vereine zur Förderung des Wohls der Jugend, insbesondere der Waisen u. s. w., das Beschwerderecht für einen Mündel auszuüben, nicht verkümmert werde. Ein Bundesratsvertreter hob hingegen hervor, schon aus diesen Ausführungen ergebe sich, daß der Antrag zu weit gehe; denn es sei in dem-

Digitized by Google

selben weder die Voraussetzung, daß die Beschwerde im Interesse des Mündels erhoben, noch der Umstand, daß ein berechtigtes Interesse, in der fraglichen Angelegenheit als Beschwerdeführer aufzutreten, vorliegen müsse, zum Ausdruck gekommen.

Nachdem ein darauf gestellter Antrag, den § 54 (jetzt § 57) dahin zu fassen: „Die Beschwerde steht Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat" mit der Bemerkung bekämpft worden war, es erscheine nicht zulässig, die Befugnis auch hinsichtlich der Fragen zu gewähren, welche sich auf das Vermögen des Kindes oder Mündels bezögen, wurde ein neuer Antrag eingebracht, dem § 56 als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Beschwerde steht in den die Sorge für die Person des Kindes oder Mündels betreffenden Angelegenheiten Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheiten wahrzunehmen". Nachdem hierzu als gemeinsame Auffassung der Kommission wie der Bundesratsvertreter festgestellt war, durch diesen Antrag solle zum Ausdruck gelangen, daß namentlich auch den oben genannten Beteiligten, wie dem Pfarrer, dem Lokalschulinspektor u. s. w. das Beschwerderecht in den die Person des Kindes oder Mündels, insbesondere dessen religiöse Erziehung, betreffenden Angelegenheiten zustehen solle, wurde dieser Antrag unter Ablehnung der übrigen Anträge einstimmig angenommen. Aus dieser von der Redaktionskommission als Nr. 8 in § 54 eingestellten Bestimmung ist dann infolge einer anderweitigen Änderung in zweiter Lesung die jetzige Nr. 9 des § 57 geworden.

Das berechtigte Interesse ist hiernach im Gegensatze zum rechtlichen Interesse (vgl. Anm. 13) im weitesten Umfange zu verstehen, nämlich, wie die ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Kammergerichts in der Kommissionsberatung ergiebt, als gleichbedeutend mit dem sachlichen Interesse für den Mündel, bei dessen Vorhandensein das Kammergericht die Legitimation zur Beschwerde anerkennt. Es wird also hier eine Vertretung des Kindes oder Mündels durch Jedermann zugelassen; der Begriff berechtigtes Interesse geht weiter, als der Begriff „rechtliches Interesse". Vgl. Schneider Anm. 26 und 27, Schultzenstein-Köhne Anm. 16, 17, Wellstein Anm. 2c. Schultzenstein in Busch Zeitschr. Bd. 25 S. 222. A. M. Dorner Anm. 17 und 5. Vgl. auch Anm. 13 oben und Anm. 5a zu § 34.

Ob der Beschwerdeführer selbst durch seinen Antrag oder sein Angehen des Vormundschaftsgerichts die Verfügung erwirkt hatte, ist gleichgültig.

46. Die Erweiterung des Beschwerderechts durch Nr. 9 gilt nach Abs. 2 nicht in Fällen, in denen nur die sofortige Beschwerde zulässig ist, also in den Fällen des § 60 Nr. 1—6. In diesen Fällen steht das Recht zur Beschwerde nur den im § 10 Abs. 1 und 2 und den § 57 Nr. 4 bezeichneten Personen zu. Denn, wenn auch in diesen Fällen jeder, der ein berechtigtes Interesse hätte, zur Beschwerde legitimiert wäre, so müßte zur Herbeiführung der Rechtskraft der Verfügung deren Zustellung an Jeden, der ein berechtigtes Interesse haben könnte, erfolgen. Das wäre aber wegen der Unbestimmtheit dieses Kreises von Personen nicht ausführbar.

Zu Nr. 1—9.

47. **Beschwerderecht des Gemeindewaisenrats.**

Dem Gemeindewaisenrat ist durch § 57 kein Beschwerderecht eingeräumt, er ist auf die Aufsichtsbeschwerde beschränkt.

48. **Anhörung der Beteiligten durch das Beschwerdegericht.**

Da nach § 57 im einzelnen Falle ein größerer Kreis von Beschwerdeberechtigten vorhanden sein kann, so empfiehlt es sich für das Beschwerdegericht, vor der Entscheidung über eine Beschwerde, im Interesse der Verhütung späterer Beschwerden anderer Beschwerdeberechtigter alle ihm bekannten Beschwerdeberechtigten, auch den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Mündels, zu hören. Dorner Anm. 18.

49. **Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen an die Beschwerdeberechtigten.**

Wenn auch der Regel nach die gerichtlichen Verfügungen allen Beteiligten, deren Rechte durch die Verfügung berührt werden, insbesondere den zur Beschwerde Be-

Digitized by Google

rechtigten, bekannt zu machen sind (vgl. Anm. 3, b, α zu § 16), so kann doch aus der in § 57 erfolgten Einräumung des Beschwerderechts nicht gefolgert werden, daß allen danach beschwerdeberechtigten Personen die betreffenden Verfügungen bekannt zu machen sind. Eine solche Bekanntmachung wäre auch nicht ausführbar, da das Gericht die im einzelnen Falle Beschwerdeberechtigten gar nicht kennen wird. Dorner Anm. 8. Dagegen nimmt Dorner a. a. O. für die Fälle unter Nr. 6, 7 eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gegenvormund und Beistande bezw. dem Gegenvormund und in den Fällen unter Nr. 2, soweit der Staatsanwalt berechtigt ist, den Antrag auf Entmündigung zu stellen, eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Staatsanwalte an.

Für die beiden ersteren Fälle wird dies mit der Erwägung gerechtfertigt, daß dem Beistande oder Gegenvormunde durch die Verleihung der Berechtigung zur Beschwerde, auch ohne daß eine Entziehung der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters nach BGB §§ 1630 Abs. 2 Satz 2, 1796 stattgefunden habe, dem Wesen nach für die betreffenden Angelegenheiten die Vertretung des Schutzbefohlenen selbst, der sonst hierfür eines berufenen Vertreters ermangeln würde, übertragen werde. Allein wenn man diese Erwägung wirklich für zutreffend erachten mag, so würde es sich doch immer nur um eine Vertretung nur für die Beschwerdeinstanzen, nicht auch für die erste Instanz handeln, zumal das Verfahren im BGB, wenigstens in den unter Nr. 7 bezeichneten Fällen, keineswegs so geordnet ist, daß der Gegenvormund bei diesem Verfahren auch in erster Instanz als ein Vertreter des Mündels erschiene. In den Fällen der Nr. 6 wird die Benachrichtigungspflicht sich schon aus § 16 Abs. 1 ergeben, da eine Verfügung, durch die ein vom Gegenvormunde oder Beistande gestellter Antrag des in Nr. 6 bezeichneten Inhalts zurückgewiesen wird, seinem Inhalte nach jedenfalls für den Antragsteller bestimmt, mithin auch diesem bekannt zu machen ist. In den Fällen der Nr. 7 wird aber der Gegenvormund, der ja nach BGB § 1836 vor der Bewilligung gehört werden soll, sich leicht über den Inhalt der ergangenen gerichtlichen Verfügung unterrichten können.

Die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Verfügung an den Staatsanwalt in den Fällen der Nr. 2 wird damit gerechtfertigt, daß der Staatsanwalt vermöge seiner amtlichen Stellung allein im Interesse des zu Entmündigenden wie zugleich auch im öffentlichen Interesse zur Beschwerde berechtigt sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Frage, ob das Beschwerderecht im eigenen Interesse, im Interesse des zu Entmündigenden oder im öffentlichen Interesse gegeben sei, für die Benachrichtigungspflicht ohne Einfluß sein dürfte; denn für das allgemeine Beschwerderecht, welches doch lediglich in der Beeinträchtigung eigenen Rechts des Beschwerdeführers seinen Grund hat, läßt Dorner Anm. 1 S. 279 Bekanntmachungspflicht und Beschwerderecht gerade parallel gehen. Überdies ist der Staatsanwalt leicht in der Lage, jederzeit festzustellen, ob eine Verfügung der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Art ergangen ist; ein Bedürfnis für eine Bekanntmachung der Verfügung an ihn läge also auch kaum vor.

Ausübung des Beschwerderechts des Mündels im Falle einer Mehrheit von Vormündern oder Pflegern.

§ 58.

Führen mehrere Vormünder oder Pfleger die Vormundschaft oder die Pflegschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

E. I § 53; E. II § 58; D. 50, 51.

1. **Anwendungsgebiet des Abs. 1.**

Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder kann die Führung der Vormundschaft durch sie

a. entweder eine gemeinschaftliche (BGB § 1797 Abs. 1)

b. oder eine nach bestimmten Wirkungskreisen verteilte (BGB § 1797 Abs. 2) sein.

Für den Fall unter a bestimmt § 58 Abs. 1, daß jeder der mehreren Vormünder das Beschwerderecht für den Mündel — nur um dieses handelt es sich im § 58, nicht um ein eigenes Beschwerderecht des Vormunds — selbständig ausüben kann. Dies stellt sich als eine Ausnahme von BGB § 1797 Abs. 1 dar, wonach die mehreren Vormünder nur gemeinschaftlich handeln können.

Im Falle unter b dagegen steht jedem Vormund die Ausübung des Beschwerderechts für den Mündel nur hinsichtlich der in den ihm zugewiesenen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten zu; berührt die Angelegenheit nicht den ihm zugewiesenen Wirkungskreis, sondern auch den des anderen Vormunds, so steht ihm die Ausübung des Beschwerderechts doch nur insoweit zu, als sein Wirkungskreis von der Verfügung betroffen wird. Keidel S. 64.

Das Gesagte gilt auch für mehrere Pfleger.

2. **Fälle des Abs. 2.**

Die Vorschrift des Abs. 1 findet nach Abs. 2 in den Fällen des BGB §§ 1629. 1798 entsprechende Anwendung. Nach § 1629 entscheidet, wenn die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes einem Pfleger zusteht, bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht. Das Gleiche gilt nach BGB § 1686, wenn die elterliche Gewalt der Mutter zusteht. Ebenso entscheidet nach § 1798, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zusteht, bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht. In diesen Fällen steht also die Ausübung des Beschwerderechts für das Kind bezw. den Mündel dem Vater und dem Pfleger bezw. jedem der Vormünder selbständig zu, ohne daß er bei der Beschwerdeführung auf den ihm zugewiesenen Wirkungskreis beschränkt ist. Keidel S. 64.

3. **Anhörung der mehreren Vertreter vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts.**

In den Fällen, in welchen hiernach die Ausübung des Beschwerderechts durch den einen Vertreter in den Wirkungskreis des anderen Vertreters übergreift, wird das Beschwerdegericht vor seiner Entscheidung diesen anderen Vertreter zu hören haben. Dorner Anm. 3.

4. **Nicht unter Abs. 2 gehörige Fälle.**

Das in Anm. 2 Gesagte gilt jedoch nicht auch in den Fällen, in welchen dem einen Elternteil zwar die Sorge für die Person neben dem andern Elternteile oder neben einem Vormund oder Pfleger zusteht, jedoch ohne Vertretungsrecht. Dahin gehören

a. der Fall des BGB § 1634, wonach während bestehender Ehe der Mutter neben dem allein vertretungsberechtigten Vater das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes zusteht;

b. die Fälle des BGB § 1676 Abs. 2, wonach beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit oder wegen Anordnung einer

Digitized by Google

Pflegschaft für seine Person und sein Vermögen nach BGB § 1910 Abs. 1 dem Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter zusteht;

c. der Fall des BGB § 1696, wonach beim Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter wegen deren Minderjährigkeit der Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes neben dem allein vertretungsberechtigten Vormund zusteht;

d. die Fälle des BGB § 1698, wonach beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder bei deren Verwirkung oder bei der Entziehung der Vertretungsbefugnis des Vaters oder bei der Bestellung eines Pflegers für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters der Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes neben dem allein vertretungsberechtigten Vormund oder Pfleger zusteht.

Dies gilt jedoch nur von der vertretungsweisen Ausübung des dem Kinde zustehenden Beschwerderechts; dagegen kann auf Grund des § 20 Abs. 1 oder des § 57 ein eigenes Beschwerderecht für den nicht vertretungsberechtigten Elternteil begründet sein. Dorner Anm. 4, Jastrow Anm. 1.

5. **Ausübung des Beschwerderechts im Falle der Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter während bestehender Ehe.**

Übt die Mutter wegen thatsächlicher Verhinderung des Vaters während bestehender Ehe die elterliche Gewalt aus (BGB § 1685 Abs. 1), ohne daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht (BGB § 1677), so ist sowohl die Mutter als der Vater, der ja nach wie vor zur Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigt bleibt, zur Ausübung des Beschwerderechts namens des Kindes befugt. Dorner Anm. 5.

6. § 58 gilt auch für die **weitere Beschwerde.**

7. Aus der Stellung des § 58 im 2. Abschnitt des Gesetzes ergiebt sich, daß dessen Vorschriften sich **nur** auf die **Beschwerde in Vormundschaftssachen,** nicht auch in anderen Sachen z. B. Nachlaßsachen beziehen.

8. Eine analoge Bestimmung für den **Fall mehrerer Testamentsvollstrecker** enthält § 82 Abs. 1.

Ausübung des Beschwerderechts durch das Kind oder den Mündel selbst.

§ 59.

Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll.

Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung.

E. I § 54; E. II § 56; D. 51; K. B. 42—44.

---

1. **Regel.**

Der Regel nach wird das einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde zustehende Beschwerderecht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt (BGB §§ 1626, 1627, 1630, 1684, 1701, 1719, 1721, 1736, 1757), das einem Mündel zustehende Be-

Digitized by Google

schwerderecht durch den Vormund (BGB § 1793) ausgeübt. Soweit der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund verhindert ist (BGB §§ 1630, 1795) wird das Beschwerderecht durch einen Pfleger (BGB § 1909) ausgeübt. In der RTK wurde es von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen sowie von den Mitgliedern der Kommission als selbstverständlich anerkannt, daß dem Vormunde, Pfleger und Beistande gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 20 die Beschwerde zustehe. KB 42.

2. Ausnahmen.

Von dieser Regel begründet § 59 Ausnahmen. Die selbständige Ausübung des Beschwerderechts ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters steht danach dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde bezw. dem unter Vormundschaft stehenden (minderjährigen oder volljährigen) Mündel zu:

a. in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten,
b. in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll.

3. Die Person betreffende Angelegenheiten.

Von den die Person betreffenden Angelegenheiten zählt die Denkschrift folgende Fälle auf: wenn dem Mündel oder dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde gegenüber ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung oder der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe oder auf Abänderung der von den Eltern hinsichtlich der Gewährung des Unterhalts getroffenen Bestimmung zurückgewiesen, die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet, die Volljährigkeitserklärung ausgesprochen oder abgelehnt worden ist (BGB §§ 3, 1308, 1337 Abs. 1. 1612, 1666, 1838). Dahin sind weiter zu rechnen die Fälle des BGB §§ 112, 113 Abs. 3, 1304, 1357, 1358, 1631, 1634, 1686, 1696, 1697, 1707, 1635, 1636, 1714, 1727, 1729, 1750, 1751, 1770, 1880 und des RG v. 1. Juni 1870 Art. 14 a in der Fassung des EG z. BGB Art. 41.

§ 59 bezieht sich auf alle die Person, nicht blos auf die die Sorge um die Person betreffenden Angelegenheiten, wie im § 57 Nr. 9. Das Anwendungsgebiet ist mithin hier ein weiteres, als das des § 57 Nr. 9. Jastrow Anm. 1; Schultzenstein in Busch, Zeitschr. für CP Bd. 25 S. 212. § 59 findet auch Anwendung auf die Angelegenheiten, welche zugleich die Person und das Vermögen betreffen. Dorner Anm. 2c; Schultzenstein a. a. O. S. 212.

Dagegen fallen nicht unter § 59 die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, welche die religiöse Erziehung der Kinder und die Zwangserziehung Minderjähriger betreffen. Denn für diese Angelegenheiten bleiben nach EG z. BGB Art. 134 und 135 die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

4. Die Fälle, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll.

Diese Fälle enthält BGB § 1827. Auf Fälle, in denen nach Landesrecht diese Anhörung vorgeschrieben ist, findet § 59 keine Anwendung. Dorner Anm. 2d. Davon, daß die Anhörung thatsächlich unterblieben ist, hängt nach der Denkschrift das Recht zur selbständigen Beschwerdeführung nicht ab, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich in den betreffenden Fällen um besonders eingreifende Verfügungen handelt. „Aus diesem Grunde erscheint es auch richtig, die selbständige Verfolgung des Rechtsmittels selbst dann zuzulassen, wenn der Mündel bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Überzeugung aber nachträglich geändert hat". D. Die Unterlassung der Anhörung des Mündels ist für die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde ganz gleichgültig. AM Ebert-Dudek Anm. 4, nach welchen diese Unterlassung gerade die Legitimation begründet.

Fälle, in denen ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll, kennt das BGB nicht.

Digitized by Google

5. **Beschränkung der selbständigen Ausübung des Beschwerderechts (Abs. 2).**

Die selbständige Ausübung des Beschwerderechts steht Personen, welche geschäftsunfähig sind oder welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zu.

Geschäftsunfähig sind nach BGB § 104 Nr. 2 und 3 Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, und die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen.

Die unter § 104 Nr. 1 aufgeführten Personen, welche das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben, kommen hier nicht in betracht, weil in § 59 Abs. 2 erst das vollendete 14. Lebensjahr als Altersgrenze für die selbständige Ausübung des Beschwerderechts festgesetzt ist.

Damit die selbständige Befugnis zur Beschwerdeerhebung aus § 59 begründet sei, ist, soweit das Alter in betracht kommt, in den Fällen, in welchen die Anhörung des Mündels vorgeschrieben ist, sowohl die Erreichung der in § 59 Abs. 2 bestimmten Altersgrenze als auch derjenigen Altersgrenze, welche das BGB § 1827 für die Anhörung setzt, erforderlich.

6. **Bekanntmachung der im § 59 bezeichneten Verfügungen an das Kind oder den Mündel.**

Aus der Befugnis des Kindes bezw. Mündels zur selbständigen Beschwerdeführung ergiebt sich nicht, daß die im § 59 bezeichneten Verfügungen auch dem Kinde bezw. Mündel bekannt zu machen sind. AM Dorner Anm. 3. Denn die Bekanntmachung der Verfügung erfolgt für das Kind bezw. den Mündel an den gesetzlichen Vertreter. Damit ist die Bekanntmachung an den Beteiligten (Beschwerdeberechtigten) erfolgt. Eine Bekanntmachung an das Kind bezw. den Mündel selbst neben der Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter würde nur erforderlich sein, wenn es sich um zwei verschiedene materiell beschwerdeberechtigte Personen handelte. Es handelt sich aber auch im Falle des § 59 nur um eine materiell beschwerdeberechtigte Person, das Kind bezw. den Mündel, dessen materielles Beschwerderecht nur prozessual durch verschiedene Personen, nämlich entweder durch den gesetzlichen Vertreter oder durch das Kind bezw. den Mündel selbst, ausgeübt werden kann.

7. **Verhältnis der Befugnis des Kindes oder Mündels zur selbständigen Beschwerdeführung zur Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Beschwerdeführung.**

Durch die im § 59 dem Kinde bezw. dem Mündel eingeräumte Befugnis zu selbständiger Beschwerdeführung wird die Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Beschwerderechts namens des Kindes bezw. des Mündels nicht berührt. Verzichtet das Kind bezw. der Mündel auf die selbständige Ausübung des Beschwerderechts — was als zulässig zu erachten ist, im Gegensatze zu einem Verzicht auf das Beschwerderecht selbst —, so hat dieser Verzicht auf die Ausübung des Beschwerderechts durch den gesetzlichen Vertreter keinen Einfluß, ebenso, wenn das Kind bezw. der Mündel die von ihm eingelegte Beschwerde zurücknimmt. Ebenso ist der Verzicht und die Zurücknahme seitens des gesetzlichen Vertreters auf die Befugnis des Kindes bezw. Mündels zur selbständigen Ausübung des Beschwerderechts ohne Einfluß. Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 4, Dorner Anm. 2d und 4.

8. **Antragsrecht des Kindes oder Mündels.**

Aus der im § 59 eingeräumten Befugnis zur selbständigen Ausübung des Beschwerderechts darf nicht gefolgert werden, daß unter den gleichen Voraussetzungen auch das Vormundschaftsgericht selbst Anträge und Vorstellungen des Kindes oder Mündels zuzulassen, zu verbescheiden und die Art der Erledigung dem Kinde oder Mündel bekannt zu machen hat, wie Dorner Anm. 2 annimmt. § 59 ist, als Ausnahmevorschrift, nicht ausdehnend auszulegen. Weiter spricht gegen eine solche aus-

Digitized by Google

dehnende Auslegung, daß, wenn man auch das Bedürfnis des Kindes oder Mündels nach einer selbständigen Wahrung seines Interesses gegenüber einer sein Recht beeinträchtigenden Verfügung für die Beschwerdeinstanz anerkennen will — wie es § 59 thut —, doch nicht im gleichen Umfange das Bedürfnis zu selbständiger Antragsbefugnis vorhanden ist.

9. § 59 bezieht sich auch auf die **weitere Beschwerde.**

10. Auf die **Pflegschaft** bezieht sich § 59 nicht. Aus BGB § 1915 kann dies nicht gefolgert werden, da sich dessen Anwendbarkeit auf das BGB beschränkt. Für die Ausdehnung des § 59 auf die Pflegschaft würde es auch an einem Bedürfnisse gefehlt haben, da die Stellung unter Pflegschaft auf die Geschäftsfähigkeit und folgeweise auch auf die Ausübung des Beschwerderechts ohne Einfluß ist. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 212.

Sofortige Beschwerde.

§ 60.

Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrat aufgehoben oder ein Mitglied des Familienrats gegen seinen Willen entlassen wird;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntnis erlangt, im Falle der Aufhebung des Familienrats mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntnis setzt.

E. I § 55; E. II § 57; D. 51.

---

1. **Allgemeines.**

„§ 60 Abs. 1 zählt die Verfügungen auf, gegen die nur die sofortige Beschwerde stattfindet. Bei den unter Nr. 1—5 bezeichneten Verfügungen erscheint eine zeitliche Beschränkung der Beschwerde deshalb geboten, weil sie die Grundlage für die gesammte vormundschaftliche Verwaltung oder doch für die Thätigkeit des einzelnen Vormundes, Pflegers oder Beistandes bilden. Was aber die Nr. 6 betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß gegen Verfügungen, deren Wirksamkeit erst mit der Rechtskraft eintritt, lediglich die sofortige Beschwerde zulässig ist.“ D.

Wegen der sofortigen Beschwerde vgl. §§ 18, Abs. 2, 22, 24, 26, 29 Abs. 2, 16 Abs. 2.

Zu Nr. 1.

Digitized by Google

2. Über die **Fälle der Berufung** als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienrats vgl. BGB §§ 1776, 1778, 1792 Abs. 4, 1861, 1897—1900, 1915—1917, 1694.

Der Berufene hat ein Recht auf Übertragung des Amtes, jedoch ist die Bestellung eines Anderen unter Übergehung des Berufenen nicht unwirksam.

3. Nr. 1 bezieht sich auf **alle Beschwerden gegen eine Verfügung, welche die Übergehung eines Berufenen enthält,** sei es, daß die Verfügung diese Übergehung ausdrücklich ausspricht, sei es, daß die Verfügung eine andere Person, einen gar nicht oder erst an späterer Stelle Berufenen oder neben dem allein Berufenen einen Mitvormund ernennt und damit die Übergehung stillschweigend ausspricht; ferner einerlei, ob die Übergehung bewußt oder unbewußt erfolgt. Dorner Anm. 2 bezieht die Nr. 1 nur auf den **Fall der Beschwerde des zu Unrecht Übergangenen** und folgert dies aus den Worten des Abs. 2 „von seiner Übergehung". Eine etwaige Beschwerde des anstatt des Übergangenen ausgewählten Vormundes wegen Übergehung eines vor ihm Berufenen, sowie auch die Beschwerde des ausgewählten Vormundes, der weder verwandt noch verschwägert ist, wegen Übergehung eines geeigneten Verwandten oder Verschwägerten soll nach Dorner nicht unter Nr. 1, sondern nach Umständen unter Nr. 2 fallen, wenn der anstatt des Berufenen ausgewählte Vormund u. s. w. die Übernahme des Amtes verweigert hat. Hat eine solche Verweigerung nicht stattgefunden, hat z. B. der Ausgewählte von der Berufung erst nach seiner Bestellung zum Vormund u. s. w. Kenntnis erlangt, so muß die von ihm wegen Übergehung eines Berufenen erhobene Beschwerde doch als unter Nr. 1 fallend angesehen werden. Denn Nr. 1 spricht ganz allgemein von der Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die ein Berufener übergangen wird, ohne eine Beschränkung auf die Beschwerde des Übergangenen anzudeuten. Ein solche Beschränkung würde auch mit dem Grunde, aus welchem in den Fällen unter Nr. 1—5 eine zeitliche Beschränkung geboten erschien, nicht vereinbar sein; denn dieser Grund liegt nach der Denkschrift darin, daß die unter Nr. 1—5 bezeichneten Verfügungen die Grundlage für die gesammte vormundschaftliche Verwaltung oder doch für die Thätigkeit des einzelnen Vormundes, Pflegers oder Beistandes bilden. Vgl. Anm. 1. Der in Abs. 2 enthaltenen besonderen Bestimmung über den Beginn der Beschwerdefrist bedurfte es nach der Denkschrift deshalb, „weil dem Übergangenen hier, sofern er nicht seine Ernennung zum Vormunde, Pfleger u. s. w. bei dem Vormundschaftsgerichte selbst beantragt hatte, die Verfügung, durch welche er übergangen und ein Anderer an seiner Stelle ernannt ist, in der Regel nicht bekannt gemacht werden wird." Die Bestimmung des Abs. 2 ist deshalb dahin auszulegen, daß sie lediglich für die Beschwerde des übergangenen Berufenen den Fristbeginn besonders regelt. Mit der oben angeführten Ansicht von Dorner steht aber dessen eigene Ausführung (Anm. 2 am Schlusse) im Widerspruch, daß auch die **namens** des Mündels gegen eine Verfügung der in Nr. 1 bezeichneten Art einzulegende Beschwerde die sofortige sei. Der hier vertretenen Ansicht anscheinend auch Reidel S. 66.

4. **Beschwerdeberechtigung.**

Das Beschwerderecht richtet sich in sämmtlichen Fällen des § 61 nach §§ 20, 57 Nr. 1—8. Im Falle der Nr. 1 steht daher namentlich auch dem Kinde (Mündel) die Beschwerde zu. Denn auch das Kind (der Mündel) hat ein Recht auf Beobachtung der Vorschriften des BGB §§ 1776—1778, 1792 Abs. 4, 1861, 1899, 1917, 1694 über die Berufung, welche dem Berufenen ein Recht auf Übertragung des Amtes giebt, aber auch dem Interesse des Mündels selbst dienen soll, sodaß also durch die Übergehung eines Berufenen das Recht des Mündels beeinträchtigt wird.

5. **Beginn der Beschwerdefrist (Abs. 2).**

Die Fristbestimmung des Abs. 2 für den Fall der Nr. 1 lehnt sich an Pr. VO § 18 an. Über den gesetzgeberischen Grund vgl. Anm. 3. Sie gilt nur für die

Digitized by Google

Beschwerde des übergangenen Berufenen, wie die Fassung ergiebt (vgl. Anm. 3); für die Beschwerde anderer Personen z. B. des anstatt des übergangenen Berufenen bestellten Vormunds, des Kindes oder Mündels beginnt die Frist nach der allgemeinen Regel des § 22 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer. So für die Beschwerde des Kindes (Mündels) Dorner Anm. 2. A. M. Jastrow Anm. 9, Keidel S. 67, welche die Frist für alle zur Beschwerde nach § 20 oder § 57 Berechtigten mit dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte beginnen lassen.

6. **Erlangung der Kenntnis von der Übergehung (Abs. 2).**

Für den übergangenen Berufenen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem er von seiner Übergehung Kenntnis erlangt hat. Von der Übergehung hat er erst Kenntnis erlangt, wenn er nicht nur den Bevormundungsfall und die Bestellung eines anderen Vormundes, sondern auch seine eigene Berufung kennt; die Kenntnis der eigenen Berufung kann namentlich im Falle einer letztwilligen Verfügung leicht längere Zeit fehlen. Dorner Anm. 2, Dernburg, preuß. PR § 23 Anm. 27. Auf welchem Wege die Kenntnis erlangt ist, ist gleichgültig.

7. **Wahrung der Frist (Abs. 2).**

Zum Zwecke der Wahrung der Frist hat der Beschwerdeführer im Falle der Anm. 6 die Zeit der Erlangung der Kenntnis dem Gericht darzulegen. Dorner Anm. 2, Keidel S. 67.

Zu Nr. 2.

8. Wegen der **Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft** vgl. BGB §§ 1785—1788, 1897, 1915 Abs. 1, 1792 Abs. 4, 1694. Ob ein Ablehnungsgrund vorliegt oder nicht, ist gleichgültig.

9. Nach BGB § 1787 Abs. 2 hat der Ablehnende, wenn das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet erklärt, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung des Ablehnenden nach BGB § 1787 Abs. 2 besteht aber „unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel". Daher kann auch das Beschwerdegericht nach § 24 Abs. 3 eine einstweilige Anordnung dahin erlassen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen sei, nicht aber auch, wenn die Verfügung bereits vollzogen, der Ablehnende also bereits zum Vormunde bestellt ist, ihn im Wege der einstweiligen Anordnung wieder entlassen.

10. **Nr. 2 trifft nicht zu**

a. auf die Entscheidung, durch welche die Weigerung als berechtigt anerkannt wird.

b. auf die Entscheidung über den Antrag auf Entlassung wegen nachträglichen Eintritts eines Ablehnungsgrundes.

In diesen Fällen findet einfache Beschwerde statt.

Zu Nr. 3.

11. Wegen der **Entlassung eines Vormundes, Pflegers, Gegenvormundes oder Beistandes gegen seinen Willen** vgl. BGB §§ 1886—1888, 1895, 1897, 1915 Abs. 1, 1694.

Wegen der Anzeige von die Entlassung des Vormundes begründenden Thatsachen vgl. BGB §§ 1799, 1850.

12. Wegen der **Wirksamkeit der Verfügung** der Nr. 3 vgl. § 16 Abs. 1.

13. **Wegen des Beschwerderechts** vgl. Anm. 4. Beschwerdeberechtigt ist insbesondere auch der an Stelle des Übergegangenen Ausgewählte, weil sein Recht, von der Vormundschaft befreit zu bleiben, durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Keidel S. 66.

14. **Unter Nr. 3 fallen nicht.**

a. die Entscheidung, durch welche der Antrag auf Entlassung abgelehnt wird (BGB § 1885),

b. die Entscheidung, durch welche die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft überhaupt aufgehoben wird.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidungen findet einfache Beschwerde statt.

Zu Nr. 4.

15. Wegen der **Aufhebung des Familienrats** vgl. BGB §§ 1879, 1880; wegen der **Entlassung eines Mitglieds des Familienrats gegen seinen Willen** vgl. BGB § 1878.

16. Von der Aufhebung des Familienrats hat nach BGB §§ 1879, 1881 Abs. 2 das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder des Familienrats, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

17. **Im Falle der Aufhebung des Familienrats** beginnt nach Abs. 2 die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntnis setzt. Diese Benachrichtigung hat daher nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen. Dorner Anm. 5. A. M. Fischer-Henle Anm. zu BGB § 1881.

Die Frist beginnt mit diesem Zeitpunkt für alle Beschwerdeberechtigten; die Vorschrift der Nr. 4 beschränkt sich nicht, wie Dorner Anm. 4 annimmt, auf das im § 57 Nr. 4 vorgesehene Beschwerderecht des Ehegatten, sowie der Verwandten und Verschwägerten des Mündels. Aus der amtlichen Begründung ergiebt sich dies nicht. Denn wenn dort auch gesagt ist, die Bestimmung des § 60 Abs. 2 sei mit Rücksicht darauf erfolgt, daß das Vormundschaftsgericht von der Aufhebung des Familienrats nur die in BGB §§ 1879, 1881 Abs. 2 bezeichneten Personen zu benachrichtigen habe, während die Beschwerde gegen die Verfügung gemäß § 57 Nr. 4 jedem Verwandten oder Verschwägerten des Mündels zustehe, so ist doch am Schlusse der amtlichen Begründung ausdrücklich gesagt, „daß im Falle der Aufhebung eines Familienrats für alle Beschwerdeberechtigten der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder des Familienrates von der Aufhebung in Kenntnis setzt". So auch Keidel S. 67, Schneider Anm. 13. Es kann daher der Fall eintreten, daß Beschwerdeberechtigte (§ 57 Nr. 4) ohne ihre Schuld des Rechtsmittels verlustig werden. Ebert-Dudek Anm. 10. Für jedes Familienratsmitglied läuft die Frist besonders; denn jedem Mitgliede steht ein selbständiges Beschwerderecht zu. Keidel S. 67, Schneider Anm. 13.

18. Die **Wirksamkeit der Verfügung**, durch welche der Familienrat aufgehoben wird, richtet sich nach § 16 Abs. 1.

19. Die **Entlassung eines Familienratsmitgliedes gegen seinen Willen** erfolgt nach BGB § 1878 nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern durch das diesem im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Gegen die Verfügung des Landgerichts, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienrats entschieden wird, findet nach § 64 Beschwerde an das Oberlandesgericht, aber keine weitere Beschwerde statt.

Zu Nr. 5.

20. Wegen der **Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft** vgl. BGB § 1906.

21. Vgl. über den **Beginn der Wirksamkeit** die Sondervorschrift des § 52; ferner vgl. § 61 in betreff des Falls der Wiederaufhebung der Verfügung.

22. Wegen des **Beschwerderechts** vgl. Anm. 4. Beschwerdeberechtigt ist namentlich der zu Entmündigende selbst.

23. **Unter Nr. 5 fallen nicht**

a. die Entscheidung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird,

b. die Entscheidung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird.

Gegen diese Entscheidungen findet einfache Beschwerde statt.

Zu Nr. 6.

24. **Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden** vgl. §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 2. Die Fälle des § 53 Abs. 1 gehören nicht hierher, wenn das Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 2 die sofortige Wirksamkeit angeordnet hat.

Digitized by Google

Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht.

§ 61.

Wird eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, von dem Beschwerdegericht aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden.

E. I § 56; E. II § 58; D. 52.

---

1. **Voraussetzungen.**

Diese sind:

a. die Stellung einer Person unter vorläufige Vormundschaft.

Unter vorläufige Vormundschaft kann ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. BGB § 1906.

b. die Aufhebung der die vorläufige Vormundschaft anordnenden Verfügung durch das Beschwerdegericht,

c. die Vornahme von Rechtsgeschäften von oder gegenüber der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Person in der Zwischenzeit.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Durch § 61 ist bestimmt, daß die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der Stellung des Volljährigen unter vorläufige Vormundschaft in Frage gestellt werden können; die Aufhebung der Vormundschaft durch das Beschwerdegericht wird also auf den Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft zurückbezogen. „Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen, die im § 115 Abs. 1 Satz 1. Abs. 2 des BGB für den Fall der Aufhebung eines ungerechtfertigen Entmündigungsbeschlusses sowie für den Fall einer auf Grund des § 1908 daselbst eintretenden Beendigung der vorläufigen Vormundschaft getroffen sind." D. Hierbei hat die Denkschrift nur die Fälle der Beendigung der vorläufigen Vormundschaft, welche mit der Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung eintritt (§ 1908 Abs.), nicht den Fall der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Vormundschafsgericht, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist (§ 1908 Abs. 3), im Auge. Auf letzteren Fall bezieht sich BGB § 115 Abs. 2 nicht. Dorner Anm. 2. A. M. Schneider Anm. 2.

3. **Unabänderlichkeit der Verfügung des § 61 durch das Vormundschaftsgericht.**

Durch das Vormundschaftsgericht kann die im § 61 bezeichnete Verfügung auf Grund des § 18 — BGB § 1908 Abs. 3 betrifft den hiervon verschiedenen Fall der Aufhebung wegen veränderter Umstände — nicht geändert werden, weil die Verfügung nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 der sofortigen Beschwerde unterliegt. Vgl. § 18 Abs. 2. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2, Keidel S. 67. A. M. Jastrow Anm. 3. Vgl. auch § 52.

4. **Einflußlosigkeit der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft auf die von dem Vormund oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte.**

Daß die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht auf die Wirksamkeit der inzwischen von dem Vormunde (oder ihm gegenüber) vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist (zu vgl. BGB § 115 Abs. 1 Satz 2.), ergiebt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatze des § 32. D.

Digitized by Google

Hiernach können in Beziehung auf denselben Gegenstand von oder gegenüber dem Bevormundeten und von oder gegenüber dem Vormund während des Bestehens der Vormundschaft vorgenommene, mit einander unvereinbare Rechtsgeschäfte in betracht kommen.

5. § 61 gilt auch im Falle der **Aufhebung der Verfügung durch das für die weitere Beschwerde zuständige Gericht.**

Unabänderlichkeit von Verfügungen in der Beschwerdeinstanz.

§ 62.

Soweit eine Verfügung nach § 55 von dem Vormundschaftsgerichte nicht mehr geändert werden kann, ist auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern.

E. I § 57; E. II § 59; D. 52.

---

1. **Allgemeines.**

§ 62 stellt sich als eine Ergänzung der Vorschrift des § 55 dar. Vgl. die Anmerkungen zu § 55.

2. **Einfluß des § 64 auf das Beschwerderecht.**

Durch § 62 wird das Beschwerderecht selbst nicht beseitigt. Ist aber in den Fällen des § 55 Abs. 1 bereits die Wirksamkeit gegenüber einem Dritten eingetreten, so ist die sofortige Beschwerde, insoweit sie eine Änderung der Rechtslage des Dritten, wie sie sich einmal auf Grund der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung gestaltet hat, bezweckt, von dem Beschwerdegericht ohne materielle Prüfung der Beschwerde auf Grund des § 62 zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für den Fall des § 55 Abs. 2, wenn die Ehelichkeitserklärung bereits erfolgt ist und gegen die die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ersetzende Verfügung Beschwerde erhoben wird. Dorner Anm. 2; Keidel S. 68; Schneider Anm. 4. Da diese letztgenannte Verfügung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit tritt, so kann der Fall, daß die Ehelichkeitserklärung schon vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts erfolgt ist, nur vorkommen, wenn entweder das Vormundschaftsgericht gemäß § 53 Abs. 2 die sofortige Wirksamkeit der Verfügung angeordnet hat oder der Beschwerdeführer nach Ablauf der Frist für die sofortige Beschwerde (§ 60 Nr. 5) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt und die sofortige Beschwerde eingelegt hat.

3. **Prüfungspflicht des Beschwerdegerichts.**

Durch § 62 wird für das Beschwerdegericht nicht etwa die Verpflichtung begründet, vor seiner Entscheidung jedesmal erst Ermittelungen darüber anzustellen, ob die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden bezw. ob die Ehelichkeitserklärung erfolgt sei oder nicht. Eine solche Verpflichtung ergiebt sich nicht aus § 12, sie würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen. Andererseits ist aber das Beschwerdegericht berechtigt, Ermittelungen darüber anzustellen, ob die in § 55 dem Änderungsrechte gesetzten Schranken vorliegen, und wird dies thun, wenn Anlaß zu dieser Annahme vorliegt. Vgl. Schultzenstein in Busch Zeitschr. für EP Bd. 25 S. 206.

4. § 62 gilt auch für die **Instanz der weiteren Beschwerde.**

5. Verletzung des § 62 begründet **weitere Beschwerde.** Die die Änderung aussprechende Entscheidung des Beschwerdegerichts ist von selbst hinfällig und ohne alle Wirkung. Schultzenstein in Busch, Zeitschr. für EP Bd. 25 S. 206.

6. **§ 62 bezieht sich nicht auch auf die in § 53 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfügungen.**

Digitized by Google

Ändert aber das Beschwerdegericht eine dieser schon gegenüber Dritten wirksam gewordene Verfügungen, so greift die Vorschrift des § 32 ein. Dorner Anm. 4.

Weitere Beschwerde.

§ 63.

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 57 bis 62 entsprechende Anwendung.

E. I § 58; E. II § 60; D. 52; K. B. 44—46.

1. **Entstehungsgeschichte.**

In der ersten Lesung der RTK war der Antrag, die weitere Beschwerde ohne Beschränkung auf den Fall einer Gesetzesverletzung für alle Vormundschaftssachen zuzulassen unter Ablehnung des Antrags, die weitere Beschwerde für alle die Person des Kindes oder Mündels betreffenden Angelegenheiten ohne die bezeichnete Beschränkung zuzulassen, und unter Ablehnung des ferneren Antrags, die weitere Beschwerde außer im Falle der Gesetzesverletzung auch beim Vorhandensein eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes zuzulassen, angenommen worden, bei der zweiten Lesung wurde jedoch die Fassung des Entwurfs wieder hergestellt.

2. **Beschwerdeberechtigung (§ 57).**

Das Beschwerderecht für die weitere Beschwerde steht den im § 57 bezeichneten Personen zu, ohne Unterschied, ob sie schon in den Vorinstanzen an dem Verfahren Teil genommen haben oder nicht. Vorausgesetzt wird, daß die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung (des Beschwerdegerichts) den im § 57 Nr. 1—9 bezeichneten Inhalt hat; welchen Inhalt die Verfügung des Vormundschaftsgerichts hatte, ist gleichgültig. Dorner 2a.

3. **Ausübung des Beschwerderechts im Falle einer Mehrheit von Vormündern oder Pflegern (§ 58).**

Jeder der mehreren Vormünder oder Pfleger kann unter den Voraussetzungen des § 58 die weitere Beschwerde selbständig erheben, ohne Unterschied, ob er oder ein anderer Vormund oder Pfleger die Beschwerde erhoben hatte.

4. **Selbständige Ausübung des Beschwerderechts durch das Kind oder den Mündel (§ 59).**

Das Alterserfordernis des § 59 Abs. 2 ist gegeben, wenn das Kind oder der Mündel zur Zeit der Erhebung der weiteren Beschwerde das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Dorner Anm. 2b.

5. **Sofortige weitere Beschwerde (§ 60).**

Zur entsprechenden Anwendung des § 60, d. h. damit die weitere Beschwerde die sofortige sei, ist erforderlich, daß in zweiter Instanz eine Verfügung des im § 60 bezeichneten Inhalts ergangen ist. Ist eine Verfügung des im § 60 bezeichneten Inhalts in erster Instanz ergangen, aber in zweiter Instanz aufgehoben worden, so ist die weitere Beschwerde nicht die sofortige. Dies ist eine Ausnahme von § 29 Abs. 2. Dorner 2c.

Im Falle der Aufhebung des Familienrats (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) durch das Beschwerdegericht beginnt die Frist für die weitere Beschwerde mit der durch das Beschwerdegericht erfolgten Benachrichtigung der bisherigen Mitglieder des Familienrats von der diesen aufhebenden Entscheidung. A. M. Dorner Anm. 2d, welcher die hier vertretene Ansicht nur für den Fall teilt, daß die Aufhebung des Familienrats erst in zweiter Instanz unter Abänderung der entgegengesetzt lautenden Verfügung des Vormundschaftsgerichts angeordnet wird, dagegen in dem Falle, daß durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine gleichlautende Verfügung des Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgerichts bestätigt wird, die Frist für die sofortige weitere Beschwerde auch für die dazu berechtigten Verwandten oder Verschwägerten sowie den Ehegatten des Mündels (§ 57 Nr. 4) mit der Bekanntmachung der Entscheidung zweiter Instanz an den Beschwerdeführer, welcher diese Entscheidung herbeigeführt hat, beginnen läßt. Allein eine entsprechende Anwendung nötigt zu der hier vertretenen Auslegung, zumal davon auszugehen ist, daß die im BGB § 1881 Abs. 1 dem Vormundschaftsgericht auferlegte Pflicht, von der Aufhebung des Familienrats die bisherigen Mitglieder in Kenntnis zu setzen, auch für das Beschwerdegericht als Vormundschaftsgericht zweiter Instanz besteht.

6. **Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Gericht der weiteren Beschwerde** (§ 61).

Die entsprechende Anwendung des § 61 hat den Fall der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Gericht der weiteren Beschwerde im Auge.

7. **Wegen § 62** vgl. Anm. 2 zu § 62.

8. **Außer den §§ 57—62** kommen für die weitere Beschwerde **die §§ 27—29** in betracht.

9. Wegen des **zuständigen Gerichts** vgl. § 199. In Preußen ist es das Kammergericht. § 199 Abs. 1 in Vbdg. mit PrGFG Art. 7 Satz 1, Art. 8.

Beschwerde gegen Entlassung eines Mitglieds des Familienrats.

§ 64.

Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienrats von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist, entschieden wird, findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

E. I § 59; E. II § 61; D. 52.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Die Vorschrift des § 64 hat den Fall der Entlassung eines Mitglieds des Familienrats gegen den Willen des Entlassenen zum Gegenstande. In diesem Fall erfolgt nach BGB § 1878 Abs. 2 im Anschlusse an PrVO § 79 Abs. 1, welche sich jedoch auf alle Fälle der Entsetzung und Entlassung nach der PrVO, mithin auch auf die mit dem Willen des Familienratsmitglieds erfolgende Entlassung bezieht, die Entscheidung über die Entlassung durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht, mithin durch das Landgericht.

2. **Beschwerdegericht.**

In Abweichung von § 19 Abs. 2 entscheidet über die Beschwerde gegen eine Entscheidung der in Anm. 1 bezeichneten Art das Oberlandesgericht. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 ist die Beschwerde die sofortige, wenn das Landgericht die Entlassung angeordnet hat, im anderen Falle die einfache.

Die Entscheidung des Landgerichts erfolgt nach § 30 durch eine Civilkammer.

3. **Zuständigkeit des Kammergerichts.**

Für die Beschwerde ist das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Oberlandesgericht zuständig, in Preußen jedoch gemäß § 199 Abs. 2 in Vbdg. mit PrGFG Art. 7 Satz 1, Art. 8 das Kammergericht. (Anders bisher vgl. Johow, Jahrbuch Bd. 5 S. 5).

4. Auch wenn die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen landesgesetzlich anderen Behörden als den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 195 Abs. 1), entscheidet über die Entlassung das Landgericht.

Digitized by Google

5. **Ausschluß der weiteren Beschwerde.**
Die weitere Beschwerde ist in Abweichung von § 27 ausgeschlossen.
6. **Nicht unter § 64 gehörende Fälle.**
Nicht unter § 64 fallen
a. die Entlassung eines Familienratsmitgliedes auf dessen Antrag nach BGB §§ 1878 Abs. 1, 1889;
b. die Entlassung eines Familienratsmitglieds aus einem der Gründe des BGB § 1886 im Falle der Zustimmung des Familienratsmitglieds.
In diesen Fällen entscheidet über die Entlassung der Familienrat.

Dritter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

Vorbemerkung.

Im dritten Abschnitt sind Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt (BGB §§ 1741—1772) getroffen und zwar:
a. über die sachliche Zuständigkeit (§ 65),
b. über die örtliche Zuständigkeit (§ 66),
c. über den Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses (§ 67),
d. über die Rechtsmittel (§ 68).

Sachliche Zuständigkeit.

§ 65.

Die Bestätigung des Vertrages, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

E. I § 60; E. II § 62; D. 52.

---

1. **Anwendungsgebiet.**
§ 65 betrifft ebenso wie die nachfolgenden §§ nur die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen (BGB § 1741) oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird (BGB § 1770), durch das zuständige Gericht. Diese Bestätigung, für welche schon nach dem bisherigen Recht vielfach die Amtsgerichte zuständig waren (vgl. PrALR II, 2 § 667 nebst VO vom 2. Januar 1849, § 14 und PrAG z. GBG vom 24. April 1878 §§ 26 bis 28, Bayr. AG z. GBG vom 23. Februar 1879 Art. 15), wird den Amtsgerichten zugewiesen.
2. **Nicht unter § 65 fallende Verrichtungen.**
Von der Bestätigung des Vertrags ist zu unterscheiden
a. die Schließung und Beurkundung des Vertrags. Diese hat nach BGB §§ 1750, 1770 vor dem bezw. durch das Gericht oder vor einem bezw. durch einen Notar zu erfolgen. Sachlich zuständig für die vor Gericht erfolgende Beurkundung sind nach § 167 Abs. 1 die Amtsgerichte.
b. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Vertrags, welche nach BGB §§ 1751, 1770 im Falle beschränkter Geschäftsfähigkeit des Annehmenden oder des Kindes sowie nach BGB §§ 1750 Abs. 1, 1770 zu dem Abschlusse des Vertrags seitens des gesetzlichen Vertreters des noch nicht 14 Jahre

Digitized by Google

alten Kindes erforderlich ist. Das für diese Genehmigung zuständige Vormundschaftsgericht hat vor seiner Beschlußfassung zu prüfen, ob der Abschluß des Vertrags im Interesse derjenigen Personen, rücksichtlich welcher das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu erteilen hat, liegt.

c. die Beurkundung der Einwilligung derjenigen Personen, deren Einwilligung es nach BGB §§ 1746, 1747 zum Abschlusse des Vertrages bedarf. BGB § 1748 Abs. 2. Für diese der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfende Beurkundung gilt, wenn sie durch das Gericht erfolgt, das unter a Bemerkte.

3. **Antragsberechtigung.**

Der Antrag auf Bestätigung des Vertrags kann von jedem Beteiligten gestellt werden. Vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2.

4. **Prüfung des Gerichts.**

Die Bestätigung des Vertrags ist nach BGB §§ 1754 Abs. 2, 1770 nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt bezw. der Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses fehlt. Das Gericht hat mithin nicht zu prüfen, ob der Vertrag im Interesse des Kindes liegt.

5. **Folge des Mangels der sachlichen Zuständigkeit.**

Beim Mangel der sachlichen Zuständigkeit ist die Bestätigung unwirksam. Vgl. §§ 32, 200 Abs. 2.

6. Auf die Bestätigung findet EG z. BGB Art. 147 keine Anwendung, da es sich bei der Bestätigung nicht um eine dem Vormundschaftsgericht als solchem, sondern um eine dem Amtsgericht obliegende Verrichtung handelt.

7. Nach § 189 bleiben jedoch **die Hausverfassungen** und die Landesgesetze hinsichtlich der in E. G. z. BGB Art. 56 aufgeführten fürstlichen und der daselbst Art. 57 aufgeführten adligen Familien in Kraft.

Örtliche Zuständigkeit.

§ 66.

Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Annehmende einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

E. I § 61; E. II § 63; D. 53.

---

1. **Zuständigkeit (Abs. 1).**

Örtlich zuständig für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen (BGB § 1741) oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird (BGB § 1770), ist das Gericht

Digitized by Google

des Wohnsitzes des Annehmenden, nicht des Kindes. Der Wohnsitz bestimmt sich nach BGB § 7—11. In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes des Annehmenden d. h. wenn ein solcher Wohnsitz nicht zu ermitteln ist (vgl. Anm. 1f zu § 36), ist das Gericht des Aufenthalts des Annehmenden zuständig. Dabei ist es gleichgültig, ob der Annehmende Deutscher oder Ausländer ist. Diese Regelung entspricht dem Vorgange des preußischen Rechts und der Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung der Vormundschaft im § 36 Abs. 1.

2. **Maßgebender Zeitpunkt.**

Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem der Antrag auf Bestätigung bei dem Gericht eingereicht wird. Eine Ausnahme hiervon gilt nur im Falle des BGB § 1753 Abs. 2. Nach dieser Vorschrift ist nach dem Tode des Annehmenden die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. In diesem Falle entscheidet der Zeitpunkt, in welchem das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird. Der Fall, welcher dem Gesetzgeber bei Aufstellung der in den Worten „oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des BGB das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird" vorgeschwebt hat, ist der, daß das Gericht oder der Notar, vor welchem nach §§ 1750 Abs. 2, 1770 der Vertrag geschlossen ist, von dem Annehmenden oder dem Kinde mit der Einreichung betraut wird, der Annehmende aber vor der Einreichung stirbt. In diesem Falle hat der Annehmende zur Zeit der Einreichung einen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht mehr gehabt, es bedurfte also der Festsetzung eines anderen für die Zuständigkeit maßgebenden Zeitpunkts, nämlich des Zeitpunkts der Betrauung mit der Einreichung. Hat dagegen der Annehmende zur Zeit der Einreichung seitens des damit betrauten Gerichts oder Notars noch gelebt, ist aber dann vor der Bestätigung des Vertrags gestorben, so ist auch hier, wie im Regelfalle, der Zeitpunkt der Einreichung maßgebend. Der Zeitpunkt der Betrauung mit der Einreichung ist also insbesondere dann nicht maßgebend, wenn der Annehmende zur Zeit der Bestätigung noch lebt. A. M. Dorner Anm. 2 ohne Angabe von Gründen.

3. **Zuständigkeit, wenn der Annehmende ein Deutscher ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande ist (Abs. 2).**

Die Regelung der Zuständigkeit in Abs. 2 für den Fall, daß der Annehmende ein Deutscher ist, im Inlande aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, entspricht dem § 36 Abs. 2. Vgl. Anm. 3 zu § 36.

4. **Annahme durch einen Ausländer ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande.**

Die Annahme an Kindesstatt durch einen Ausländer, der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist vom Gesetze nicht berücksichtigt, weil ein praktisches Bedürfnis in dieser Richtung selbst dann zu verneinen ist, „wenn angenommen werden sollte, daß nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (zu vgl. EG z. BGB Art. 22) die Mitwirkung deutscher Gerichte bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Ausländer nicht ohne weiteres ausgeschlossen sei." D.

5. **Bestätigung durch ein unzuständiges Gericht.**

Nach BGB § 1754 tritt die Annahme an Kindesstatt, nach § 1770 tritt die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses mit der Bestätigung in Kraft, und zwar nach § 1741 mit der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Nach § 7 dieses Gesetzes schadet aber die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts der Wirksamkeit der Bestätigung nicht. Die Vereinbarung eines anderen Gerichts als des nach § 66 zuständigen ist jedoch unzulässig.

6. **§ 66 bezieht sich nur auf die Bestätigung des Vertrags** nach BGB §§ 1741 Satz 2, 1770, nicht auch auf dessen Schließung nach BGB § 1750 Abs. 2, 1770. Vgl. Anm. 2a zu § 65. Für die Schließung und Beurkundung des Vertrags ist nach

Digitized by Google

§ 167 jedes deutsche Amtsgericht bezw. der Notar zuständig. Im Falle der Schließung vor dem Notar ist dieser aber nicht auch als ermächtigt anzusehen, im Namen der Vertragschließenden den Antrag auf Bestätigung einzureichen. Vgl. Anm. 7c zu § 13.

Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses. Unabänderlichkeit.

§ 67.

Der Beschluß, durch den die Bestätigung erteilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit.

Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig, so tritt der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind in Wirksamkeit; wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben, so tritt der Beschluß, durch welchen die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit.

Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

E. I § 62; E. II § 64; D. 53.

---

1. **Allgemeines.**

Nach BGB §§ 1754, 1770 tritt die Annahme an Kindesstatt bezw. die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses mit der Bestätigung des Vertrages in Kraft. In Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt § 67 den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses.

2. **Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses im Regelfalle (Abs. 1).**

Der Regel nach tritt der Bestätigungsbeschluß mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit (Abs. 1). Sind mehrere Personen die Annehmenden, nämlich im Falle der Annahme eines gemeinschaftlichen Kindes durch ein Ehepaar (BGB § 1749 Abs. 1), so tritt der Bestätigungsbeschluß nach § 1754 oder nach § 1770 erst mit der an beide Ehegatten erfolgten Bekanntmachung in Wirksamkeit. Dagegen ist nur ein Annehmender vorhanden, wenn ein Ehegatte allein ein Kind, sei es auch das Kind des anderen Ehegatten annimmt (BGB § 1757 Abs. 2); dies gilt auch im Falle der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses, obwohl für diese Aufhebung nach BGB § 1768 Abs. 3 die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich ist. Dorner Anm. 3.

Mit der Bekanntmachung an den Annehmenden tritt der Bestätigungsbeschluß für alle Beteiligten in Wirksamkeit. § 67 Abs. 1 stellt sich hiernach als Ausnahme von § 16 Abs. 1 dar.

3. **Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses in besonderen Fällen (Abs. 2).**

Von der Regel des Abs. 1 sind in Abs. 2 zwei Ausnahmen gemacht.

a. Die erste Ausnahme betrifft den Fall, daß die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig ist. Dies ist nach BGB §§ 1753 Abs. 2, 1770 nur dann der Fall, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Digitized by Google

Hier beginnt — abgesehen von dem Falle des § 1769, vgl. unter b — die Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses mit der Bekanntmachung an das Kind. „Dabei ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen, daß, wenn das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht die Bekanntmachung an das Kind selbst, sondern die Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter entscheidet. Zwar kann der Vertrag über die Wiederaufhebung der Annahme, sofern das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst und nicht von seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden, aber das Kind bedarf, falls es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zum Abschlusse des Vertrags doch immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. BGB §§ 1750, 1751." D.

Der Eintritt der Wirksamkeit in dem Falle unter a erfolgt unbeschadet der Vorschriften des BGB §§ 1753 Abs. 3, 1770 d. h. die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre. Die Annahme oder deren Aufhebung gilt als vor dem Tode des Annehmenden in Kraft getreten. Dorner Anm. 6.

b. Die zweite Ausnahme betrifft den Fall, daß nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben (BGB § 1769 Abs. 1) und daß dieser Aufhebungsvertrag nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird d. h. in den Fällen des § 1753 Abs. 2. (Vgl. oben Anm. a). § 1770. Nach Fischer-Henle Anm. 3 zu § 1770 soll der Aufhebungsvertrag nach § 1769 der Bestätigung überhaupt nicht unterliegen. Dagegen mit Recht Dorner Anm. 7 mit dem Hinweise darauf, daß § 1770 bei der Aufhebung auch den § 1741 Satz 2 und den § 1754 für maßgebend erkläre, daß folgeweise die Aufhebung der gerichtlichen Bestätigung bedürfe und erst mit dieser in Kraft trete und ein Grund für eine abweichende Behandlung des im § 1769 behandelten Aufhebungsfalles um so weniger ersichtlich sei, als im Entwurf I die jetzigen §§ 1768, 1769, 1770 zusammen den § 1629 gebildet hätten.

In diesem Falle tritt der Beschluß mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit, d. h. sobald die Bekanntmachung an alle Beteiligten erfolgt ist, ist der Beschluß einheitlich für sämtliche Beteiligte in Wirksamkeit getreten. Es liegt also eine Ausnahme von der Regel des § 16 Abs. 1 vor. Dorner Anm. 8. AM Keidel S. 71, welcher annimmt, daß die Bestätigung nach der Regel des § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an jeden Beteiligten für diesen wirksam werde. Lebt aber in dem Falle der Aufhebung nach BGB § 1769 Abs. 1 der Annehmende noch, so greift die Regel des § 67 Abs. 1 Platz, d. h. die Bestätigung tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit.

4. Bekanntmachung der Beschlüsse des Abs. 1 und 2.

§ 67 Abs. 1 und 2 treffen keine Bestimmung darüber, wem die dort bezeichneten Beschlüsse bekannt zu machen sind, sondern nur mit welcher Bekanntmachung die Wirksamkeit eintritt. Die Bekanntmachung hat nach allgemeinen Grundsätzen an alle Beteiligten zu erfolgen, mithin

a. im Falle der Bestätigung des Annahmevertrags auch an das Kind bezw., wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, an seinen gesetzlichen Vertreter (vgl. Anm. 3a und BGB § 1750 Abs. 1), ferner an diejenigen Abkömmlinge des Kindes, welche nach BGB § 1762 Satz 2 an dem Vertragsschlusse Teil genommen haben. AM anscheinend Schneider Anm. 3, welcher eine Bekanntmachung an das Kind als in der Regel nicht vorgeschrieben erklärt.

b. im Falle der Bestätigung des Aufhebungsvertrags auch an das Kind und diejenigen Abkömmlinge des letzteren, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken (BGB §§ 1768 Abs. 2, 1762), sowie wenn es sich um die Aufhebung der durch einen Ehegatten erfolgten Annahme eines Kindes des anderen

Digitized by Google

Ehegatten handelt (BGB §§ 1768 Abs. 3, 1757 Abs. 2), auch an diesen letzteren Ehegatten.

5. **Form der Bekanntmachung.**

Was die Form der Bekanntmachung betrifft, so erfolgt sie an den Annehmenden (Abs. 1) nach § 16 Abs. 2 Satz 2 in irgend welcher Weise; da mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist nicht beginnt, ist eine Zustellung nach den Vorschriften der CPO nicht vorgeschrieben.

Ebenso kann in dem Falle des Abs. 2 Satz 1 die Bekanntmachung an das Kind, im Falle des Abs. 2 Satz 1 die Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten, in irgend welcher Weise erfolgen.

6. **Eintritt der Wirksamkeit in den Fällen des BGB § 1769 Satz 2.**

Die Fälle des BGB § 1769 Satz 2, nämlich die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses nach dem Tode eines der Ehegatten, wenn von einem Ehepaare ein Kind gemeinschaftlich angenommen worden ist oder wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, sind im § 67 nicht besonders hervorgehoben. Hier richtet sich die Wirksamkeit nach Abs. 1 d. h. sie tritt bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar mit der Bekanntmachung an den überlebenden Ehegatten, bei der Annahme eines Kindes des einen Ehegatten durch den andern Ehegatten mit der Bekanntmachung an diesen als den Annehmenden in Wirksamkeit. Sollte aber auch der überlebende Ehegatte zur Zeit der Bestätigung (§ 1753 Abs. 2) oder sollte der im zweiten Falle annehmende Ehegatte zur Zeit der Bestätigung gestorben sein, so ist nach § 67 Abs. 2 die Bekanntmachung an das Kind, wenn aber auch dieses gestorben ist, die Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten für die Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses maßgebend.

7. **Unabänderlichkeit des Bestätigungsbeschlusses (Abs. 2.)**

Zu einer Änderung seines Bestätigungsbeschlusses ist das Gericht nach Abs. 3 nicht befugt. Dies stellt sich als eine Ausnahme von § 18 Abs. 1 und beruht auf ähnlichen Gründen, wie §§ 32, 55 und 62. Die Änderungsbefugnis ist ausgeschlossen, um die aus ihr für die Rechtsstellung des Kindes sich ergebende Unsicherheit zu vermeiden. Abs. 3 tritt in Kraft, sobald der Bestätigungsbeschluß durch Bekanntmachung an irgend einen Beteiligten aufgehört hat, Internum des Gerichts zu sein. Vgl. auch die den gleichen Zweck verfolgende Vorschrift des § 68 Abs. 1.

8. Nach PStG § 26 ist die **Annahme an Kindesstatt und deren Wiederaufhebung** auf Antrag **in dem Geburtsregister** am Rande der Geburtseintragung des Kindes **zu vermerken.**

Rechtsmittel.

§ 68.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht jedem der Vertragschließenden zu, auch wenn der Antrag auf Bestätigung von ihm nicht gestellt war. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 finden keine Anwendung.

E. I § 63; E. II § 65; D. 53.

Digitized by Google

1. **Unanfechtbarkeit des die Bestätigung erteilenden Beschlusses (Abs. 1).**

Wie nach § 67 Abs. 3 das Gericht zu einer Änderung des Bestätigungsbeschlusses nicht befugt ist, so findet auch nach § 68 Abs. 1 gegen den die Bestätigung erteilenden Beschluß kein Rechtsmittel statt. Durch diese Vorschriften sollte der für die Rechtsstellung des Kindes sich ergebenden Unsicherheit vorgebeugt werden, welche bei Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Bestätigung, mit welcher nach BGB §§ 1754 Abs. 1, 1770 die Annahme an Kindesstatt oder deren Aufhebung in Kraft tritt, gegeben wäre. § 68 Abs. 1 stellt sich hiernach als eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 dar.

Ein Beschwerderecht auf Grund des § 20 Abs. 1 würde auch nur gegeben sein, wenn der die Bestätigung erteilende Beschluß, für welchen das Einverständnis sämmtlicher Beteiligter Voraussetzung ist, zu Unrecht trotz des Mangels des Einverständnisses eines der Beteiligten erlassen worden wäre.

2. **Anfechtbarkeit des die Bestätigung versagenden Beschlusses (Abs. 2).**

Die Versagung der Bestätigung ist nur beim Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses, nicht auch aus dem Grunde zulässig, weil die Annahme an Kindesstatt dem Kinde nachteilig ist. BGB § 1754 Abs. 2.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung versagt wird, ist nach Abs. 2 Satz 1 die sofortige Beschwerde (§ 22 Abs. 1) zulässig, und zwar unter Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 68 Abs. 2 Satz 3). Diese Regelung ist deshalb erfolgt, weil das BGB §§ 1754 Abs. 2, 1770 bestimmt, daß der Vertrag, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, seine Kraft verliert, wenn die Bestätigung endgültig versagt ist. Diese Wirkung der Versagung tritt mithin nicht schon mit der Bekanntmachung des versagenden Beschlusses (§ 16 Abs. 1), sondern mit dem Eintritt der Rechtskraft für alle Beschwerdeberechtigten ein.

3. **Unabänderlichkeit des die Bestätigung versagenden Beschlusses.**

Daraus, daß der die Bestätigung versagende Beschluß nur mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, folgt die Unzulässigkeit einer nachträglichen Änderung dieses Beschlusses seitens des Amtsgerichts. § 18 Abs. 2.

4. **Weitere Beschwerde.**

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, auch wenn das Beschwerdegericht in Abänderung des versagenden Beschlusses des Amtsgerichts die Bestätigung erteilt, nach § 29 Abs. 2 die weitere Beschwerde statt. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 3, Jastrow Anm. 1, Keidel S. 71.

5. **Berechtigung zur Beschwerde gegen den die Bestätigung versagenden Beschluß (Abs. 2 Satz 2).**

Die Wirkung, welche das BGB § 1754 Abs. 2, 1770 mit der endgültigen Versagung der Bestätigung verbindet (vgl. Anm. 2), „führt von selbst dahin, das Beschwerderecht gegenüber dem ablehnenden Beschlusse jedem der Vertragschließenden einzuräumen, ohne Rücksicht darauf, von wem die Bestätigung beantragt worden war." Abs. 2 Satz 2. D. Diese Vorschrift des § 68 Abs. 2 Satz 2 stellt sich aber nicht, wie Ebert-Dudek Anm. 3, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 71 annehmen, als eine Ausnahme von § 20 Abs. 2 dar, weil die Bestätigung der Annahme oder der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses nicht zu denjenigen Verfügungen gehört, die nur auf Antrag erlassen werden können; denn das BGB verlangt den Antrag auf Bestätigung nicht als materiellrechtliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt oder der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses. Die Vorschrift des § 68 Abs. 2 Satz 2 steht vielmehr mit den allgemeinen Vorschriften im Einklange. Dorner Anm. 4. Die zur Legitimation für die Beschwerde nach § 20 Abs. 1 erforderliche Beeinträchtigung des Rechts des Beschwerdeführers ist durch die Versagung der Bestätigung, welche nur beim Fehlen eines gesetzlichen Erforder-

Digitized by Google

nisses der Annahme oder der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses zulässig ist, von selbst gegeben. Dorner Anm. 4.

„Die Bestimmung des § 68 Abs. 2 Satz 2 stellt zugleich außer Zweifel, daß der Antrag eines Vertragschließenden genügt, um den Bestätigungsbeschluß zu erlassen. Ein Antrag aller Vertragschließenden braucht nicht verlangt zu werden, da sie an den Vertrag bis zur endgültigen Versagung der Genehmigung gleichmäßig gebunden sind." D.

6. **Form der Bekanntmachung des die Bestätigung versagenden Beschlusses.**

Die Bekanntmachung des die Bestätigung versagenden Beschlusses hat nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen, da mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, und zwar an alle Beschwerdeberechtigte.

Beschwerdeberechtigt sind beim Annahmevertrag:

a. der Annehmende (vgl. Anm. 2 zu § 67);
b. das Kind und dessen schon vorhandene Abkömmlinge, wenn sie bei dem Annahmevertrag mitgewirkt haben.

Beschwerdeberechtigt sind beim Aufhebungsvertrag:

a. der Annehmende, im Falle der gemeinschaftlichen Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar oder der Annahme des Kindes des einen Ehegatten durch den anderen Ehegatten (BGB § 1757 Abs. 2) jeder der beiden Ehegatten bezw. nach dem Tode eines der Ehegatten der überlebende (BGB §§ 1768 Abs. 3, 1769 Satz 2);
b. das Kind, das bei dem Aufhebungsvertrage mitgewirkt hat;
c. die Abkömmlinge, auf die sich nach BGB § 1762 die Wirkungen der Annahme erstrecken.

7. **Ausübung des Beschwerderechts.**

Für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Beschwerdeberechtigten wird das Beschwerderecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, auch für das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (BGB § 1750 Abs. 1).

8. **Ausschluß des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 (Abs. 2 Satz 3).**

Um die Möglichkeit einer wiederholten Änderung der Rechtsstellung des Kindes auszuschließen, ist in Abs. 2 Satz 3 noch bestimmt, daß das Beschwerdegericht nicht befugt ist, vor seiner Entscheidung gemäß § 24 Abs. 3 einstweilige Anordnungen zu treffen oder seiner Entscheidung nach § 26 Satz 2 sofortige Wirksamkeit beizulegen." D.

Vierter Abschnitt.

Personenstand.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften des vierten Abschnittes finden auch auf die durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl S. 23) den Gerichten übertragenen Verrichtungen Anwendung. Diese Verrichtungen fallen, weil sie dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, unter das vorliegende Gesetz; auf sie finden daher auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes Anwendung, nicht aber auch auf die den Standesbeamten durch das genannte Gesetz übertragenen Verrichtungen.

Zuständigkeit.

§ 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)

Digitized by Google

dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

E. I § 64; E. II § 66; D. 54; K. B. 46.

1. **Verrichtungen, die nach dem Personenstandesgesetze dem Gerichte erster Instanz obliegen. Sachliche Zuständigkeit.**

Nach dem PStG liegen dem Gericht erster Instanz folgende Verrichtungen ob:

a. die Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten, den Standesbeamten zur Vornahme einer von diesem abgelehnten Amtshandlung anzuweisen (PStG § 11 Abs. 3);

b. die Aufbewahrung der Nebenregister (PStG § 14 Abs. 2);

c. die Entscheidung darüber, ob eine Berichtigung im Standesregister erfolgen soll (PStG §§ 65 ff.).

Für das Verfahren in den unter a) und c) bezeichneten Angelegenheiten sind nach dem PStG die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes vorschreiben.

„Die Bestimmung darüber, welche Gerichte in jedem Bundesstaate als Gerichte erster Instanz zuständig sein sollen, hat der § 84 PStG der Centralbehörde des einzelnen Bundesstaates überlassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die nach §§ 11, 66 dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen in Preußen, der bayrischen Pfalz, Elsaß-Lothringen und Waldeck den Landgerichten, in den übrigen Teilen des Reichs den Amtsgerichten zugewiesen. Die Aufbewahrung des Nebenregisters ist dagegen, abgesehen von dem Bezirke des preußischen Oberlandesgericht zu Köln, der bayrischen Pfalz und Elsaß-Lothringen, wo auch in dieser Hinsicht die Landgerichte zuständig sind, überall den Amtsgerichten übertragen." D.

Für alle diese Verrichtungen sind nach § 69 nunmehr die Amtsgerichte sachlich zuständig.

2. **Die örtliche Zuständigkeit.**

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach PStG §§ 11 Abs. 3, 84.

a. Für die Verrichtung unter Anm. 1a ist nach PStG § 11 Abs. 3 dasjenige Gericht erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz (nicht Wohnsitz) hat.

b. Für die Verrichtungen unter Anm. 1b und c ist nach PStG § 84 das zuständige Gericht durch die Centralbehörde jedes Bundesstaates zu bezeichnen. Für Preußen ist durch Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879 (JMBl S. 154) das Gericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, für die Verrichtungen unter c für zuständig erklärt, während für die Verrichtungen unter b nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 dasjenige Gericht zuständig ist, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt, wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justizminister in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet. Nach § 197 dieses Gesetzes kann aber durch die Landesjustizverwaltung angeordnet werden, daß die Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

3. **Verfahren, insbesondere Beschwerde.**

Für das Verfahren und die Beschwerdeführung, in den in Anm. 1a und c bezeichneten Angelegenheiten sind nach PStG §§ 11 Abs. 3, 66 Abs. 1 und 3 die in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anwendbar, soweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen. Dieser der Landesgesetzgebung die Befugnis zu abweichender Regelung des gerichtlichen Verfahrens gewährende Vorbehalt ist durch RGFG § 186 aufgehoben. Es finden daher jetzt nur die Vorschriften

Digitized by Google

des ersten und vierten Abschnittes neben den Vorschriften des PStG §§ 11, 66 Anwendung: alle abweichenden Vorschriften sind aufgehoben z. B. Code civil Art. 99, 100, Code de procédure Art. 855 ff. Nach § 200 können aber durch die Landesgesetzgebung Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung gegeben werden.

Dem Standesbeamten selbst steht, wenn ihn das Amtsgericht zur Vornahme der abgelehnten Amtshandlung angewiesen hat, gegen diese Anweisung ein Beschwerderecht nicht zu. Dorner Anm. 6.

4. **Berichtigungsverfahren.**

Die Vorschriften des PStG §§ 65, 66 über das Berichtigungsverfahren, namentlich auch § 66 Abs. 1, bleiben — abgesehen von der Beseitigung des Vorbehalts zu Gunsten des Landesgesetzgebung durch § 186; vgl. Anm. 3 — in Kraft. Vgl. § 185 Abs. 2 vbdn. mit EG z. BGB Art. 32.

5. „Die Regelung der Frage, inwieweit die mit der Aufbewahrung des Nebenregisters zusammenhängenden Geschäfte auch von den Gerichtsschreibern erledigt werden können, ist der in Aussicht genommenen Revision der Ausführungsverordnung des Bundesrats zum PStG vorbehalten." D.

Beschwerde.

§ 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

E. I § 65; E. II § 67; D. 55; K. B. 46, 47.

1. **Über das Berichtigungsverfahren** vgl. PStG §§ 65, 66.

2. Über **sofortige Beschwerde** vgl. §§ 22, 29 Abs. 2. Gegen die eine Berichtigung ablehnende Verfügung findet einfache Beschwerde statt. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung; zur Berichtigung ist ein Antrag nicht notwendig, sie kann auch von Amtswegen erfolgen.

3. Die Verfügung, durch welche eine Berichtigung angeordnet wird, kann nach § 18 Abs. 2 **nicht nachträglich geändert** werden.

4. Über **Rechtskraft** vgl. Anm. 2 zu § 26 und Anm. 2 zu § 31. Der Satz 2 enthält eine Ausnahme von § 16 Abs. 1. — Die sofortige Wirksamkeit der Berichtigungsverfügung kann nicht angeordnet werden.

5. **Berechtigt,** den **Antrag auf Berichtigung zu stellen,** und demgemäß im Berichtigungsverfahren zu hören sind, nach v. Sicherer S. 412 nur folgende Personen:

a. diejenigen, auf deren Anzeige die Eintragung bewirkt worden ist, insofern es sich darum handelt, ob die erstattete Anzeige richtig beurkundet worden ist;

b. diejenigen, welche die Eintragung betrifft oder doch erwähnt, insofern es sich darum handelt, ob die persönlichen und die thatsächlichen Verhältnisse richtig eingetragen sind;

c. diejenigen, welche aus der Eintragung, wie sie lautet oder wie sie lauten soll, Rechte ableiten.

Auch nur diese Personen haben ein Beschwerderecht. Für die Legitimation zur Beschwerde ist nach § 20 Abs. 1 stets Voraussetzung, daß das Recht des Beschwerdeführers durch die angefochtene Verfügung beeinträchtigt ist. § 20 Abs. 2 findet aber keine Anwendung; denn die Berichtigung gehört nicht zu den dort bezeichneten Verfügungen. Vgl. Anm. 2. Über die Beschwerde des Standesbeamten vgl. Anm. 3 zu § 69.

Digitized by Google

6. **Prüfung des Eintritts der Rechtskraft.**

Den Eintritt der Rechtskraft — und zwar für alle Beteiligten — hat das Gericht zu prüfen. Ergiebt die Prüfung den Eintritt der Rechtskraft, so hat das Gericht den Standesbeamten zur Vollziehung des in PStG § 65 Satz 2 bezeichneten Registervermerks anzuweisen. Dorner Anm. 5. A. M. Keidel S. 73, welcher annimmt, der Standesbeamte habe die Rechtskraft zu prüfen. Allein dazu würde es dem Standesbeamten an den nötigen Unterlagen fehlen.

7. Über den Zweck der Vorschrift des § 70 bemerkt die Denkschrift, es solle dadurch vermieden werden, daß die Berichtigung vorzeitig erfolge, demnächst aber auf Grund einer Anordnung des Gerichts erster Instanz (§ 18) oder auf Grund einer abweichenden Entscheidung des Beschwerdegerichts wieder geändert werden müsse.

Randvermerke.

§ 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerks in das Standesregister zu beantragen.

E. I § 66; E. II § 68 D. 55; K. B. 47.

1. **Anwendungsgebiet.**

Nach PStG § 26 ist, wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Auf diese Vorgänge bezieht sich § 71.

Vorausgesetzt wird also

a. ein Vorgang der oben bezeichneten Art;

b. die Beurkundung dieses Vorgangs durch einen Notar. Hierher gehören die Fälle des BGB §§ 1718, 1720, 1750, 1770. Im Falle der Ehelichkeitserklärung (BGB § 1730) aber wird nicht der im Standesregister zu vermerkende Vorgang, durch welchen die Standesrechte eine Veränderung erleiden, nämlich die Ehelichkeitserklärung, von dem Notar beurkundet — denn die Ehelichkeitserklärung ist eine Verfügung der Staatsgewalt (BGB §§ 1723, 1736), sondern es werden nur der Antrag auf Ehelichkeitserklärung und die hierzu erforderlichen Einwilligungserklärungen (BGB § 1730 vbdn. mit §§ 1723, 1725, 1726, 1728) notariell beurkundet. Der Fall der Annahme an Kindesstatt gehört nicht hierher, wenn der Notar nicht den Annahmevertrag selbst, sondern nur eine nach BGB §§ 1746, 1747 erforderliche Einwilligungserklärung beurkundet hat. Dorner Anm. 3c. Auf den Fall der Beurkundung des im PStG § 26 bezeichneten Vorgangs durch das Amtsgericht bezieht sich § 71 nicht, ebensowenig auf den nach RGFG § 167 Abs. 2 Satz 2 beurkundenden Standesbeamten; ein in der RT. gestellter Antrag, § 71 auch auf den Standesbeamten im genannten Falle auszudehnen, wurde zurückgezogen, nachdem von einem Bundesratsvertreter die Zusage gemacht worden, bei der demnächstigen Revision der Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetze solle dem Standesbeamten, der die Urkunden nach § 167 aufgenommen habe, die Verpflichtung auferlegt werden, von Amtswegen die Eintragung des Randvermerks durch ein an den zuständigen Standesbeamten zu richtendes Ersuchen herbeizuführen.

Digitized by Google

Wegen der Zuständigkeit der Notare vgl. BGB §§ 1720 Abs. 2, 1750 Abs. 2, 1770, EG z. BGB Art. 141 und § 167 Abs. 2 dieses Gesetzes.

2. § 71 bezieht sich **nur** auf **die Beantragung von Randvermerken** nach PStG § 26, **nicht** auf **Anträge auf Berichtigungen** nach PStG § 65. Dazu bedarf der Notar einer Vollmacht, auch wenn er eine darauf bezügliche Urkunde aufgenommen hat. Schneider Anm. 4.

3. Im Falle des § 71 wird die **Vollmacht durch die mitvorzulegende Urkunde ersetzt.** Entsprechende Bestimmungen finden sich in GBO § 15 und in §§ 100 Abs. 2 Satz 2, 129, 159, 161 dieses Gesetzes.

4. Im Falle der Ablehnung des Antrags bedarf der **Notar** auch zur Stellung des Antrags bei dem Amtsgericht, den Standesbeamten zur Vornahme der Eintragung anzuweisen (PStG § 11 Abs. 3), und im Falle der Ablehnung dieses Antrags zur Erhebung der Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung des Amtsgerichts nicht einer **Vollmacht** der Beteiligten. Dronke Anm. zu § 71 S. 64 und Anm. 2 zu § 21. A. M. Dorner Anm. 5, Wellstein Anm. 3, welche die in § 71 aufgestellte gesetzliche Vermutung nicht über den darin bezeichneten Umfang hinaus ausgedehnt wissen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

Vorbemerkungen.

1. **Nachlaßsachen** sind diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Besorgung durch Reichsgesetz dem Nachlaßgerichte übertragen ist. Dabei ist hervorzuheben, daß durch das BGB ein amtliches Einschreiten des Nachlaßgerichts nur in besonderen Fällen stattzufinden hat, während regelmäßig die Verlassenschaftsbehandlung Sache der Beteiligten ist.

2. **Teilungssachen** sind diejenigen den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sich aus Anlaß der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft ergeben. Dazu gehört namentlich die Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter Miterben, welche aber auch schon unter den Begriff „Nachlaßsachen" (Anm. 1) fällt. Zu den Teilungssachen im Sinne des 5. Abschnitts gehören aber außer der Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter Miterben nur die Auseinandersetzung der Gemeinschaft nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft und einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99), nicht auch die Auseinandersetzung einer anderen Gemeinschaft; eine solche kann nur im Wege außergerichtlicher Vereinbarung oder im Prozeßwege erfolgen, nicht auch im Wege des im 5. Abschnitte geordneten Auseinandersetzungsverfahrens, selbst nicht im Falle des Einverständnisses sämmtlicher Beteiligter. Schneider Vorbem. zum 5. Abschnitt.

3. Das **Verfahren** in Nachlaß- und Teilungssachen ist durch den fünften Abschnitt nicht erschöpfend geregelt. Neben den Vorschriften des 5. Abschnitts kommen die Vorschriften des BGB und die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts zur Anwendung, soweit letztere nicht durch den 5. Abschnitt abgeändert sind.

4. Wegen **Vorbehalte für die Landesgesetzgebung** vgl. EG z. BGB Art. 140, 147, 148, §§ 192—195 dieses Gesetzes. Vgl. PrGFG Art. 19—28.

5. Für die **Übergangszeit** vgl. EG z. BGB Art. 213.

6. **Einteilung des 5. Abschnitts.**

§§ 72—74 ordnen die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, §§ 75—85 das Verfahren für einzelne Verrichtungen des Nachlaßgerichts, §§ 86—98 das Verfahren bei der Erbauseinandersetzung, § 99 regelt das Verfahren bei Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft.

Digitized by Google

Sachliche Zuständigkeit.

§ 72.

Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

E. I § 67; E. II § 69; D. 55.

---

1. **Dem Nachlaßgerichte obliegende Verrichtungen.**

Das BGB weist gewisse Verrichtnngen dem Nachlaßgerichte zu, ohne zu bestimmen, welches Gericht das Nachlaßgericht ist. Solche Verrichtungen sind enthalten in § 83 (Einholung der Genehmigung einer in einer Verfügung von Todeswegen errichteten Stiftung), § 1342 (Thätigkeit bei Anfechtung der Ehe nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten), § 1491 (Thätigkeit beim Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesammtgute), § 1492 (Mitteilung der Erklärung der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft), § 1507 (Ausstellung eines Zeugnisses über Fortsetzung der Gütergemeinschaft an den überlebenden Ehegatten), § 1597 (Thätigkeit bei Anfechtung der Ehelichkeit eines gestorbenen Kindes), §§ 1945, 1953 (Thätigkeit bei Ausschlagung der Erbschaft), §§ 1955, 1957 (Thätigkeit bei Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft), §§ 1960—1962 (Sicherung des Nachlasses, Nachlaßpflegschaft; vgl. auch EG z. BGB Art. 140), §§ 1964—1966 (Feststellung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus), §§ 1981, 1983 (Anordnung der Nachlaßverwaltung), § 1988 (Aufhebung der Nachlaßverwaltung), §§ 1994—1996, 1999, 2005 Abs. 2 (Bestimmung der Inventarfrist), § 2003 (Aufnahme des Inventars; vgl. auch EG z. BGB Art. 148), § 2006 (Abnahme des Offenbarungseides des Erben), § 2010 (Gestattung der Einsicht des Inventars), § 2081 (Thätigkeit bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung), § 2146 (Gestattung der Einsicht der Anzeige vom Eintritt der Nacherbfolge), §§ 2151 Abs. 3, 2153 Abs. 2, 2154 Abs. 2, 2155 Abs. 2, 2193 Abs. 3, 2198 Abs. 2, 2202 Abs. 3 (Bestimmung einer Frist zu Erklärungen bei Vermächtnissen u. s. w.), §§ 2198 Abs. 1, 2199 Abs. 3, 2202 Abs. 2, 2226 (Entgegennahme von Erklärungen der Beteiligten und Mitteilung an Andere), §§ 2200, 2202, 2216, 2224, 2227, 2228 (Thätigkeit in Bezug auf Testamentsvollstrecker), § 2259 Abs. 2 (Veranlassung der Ablieferung und Empfangnahme eines Testaments), §§ 2260—2262 (Eröffnung des Testaments), § 2281 (Thätigkeit bei Anfechtung eines Erbvertrags), § 2300 (Eröffnung eines in amtlicher Verwahrung befindlichen Erbvertrags), § 2308 (Thätigkeit bei Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses), §§ 2353, 2357—2364, 2369 (Ausstellung eines Erbscheins), § 2368 (Ausstellung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers), § 2384 (Gestattung der Einsicht einer Anzeige über den Erbschaftsverkauf). Ferner sind solche Verrichtungen enthalten in GBO § 37 (Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen bei einer zu einem Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden kann), § 38 (Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen bei einer zum Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Beteiligter, auf welchen das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden kann), § 99 (nach Landesgesetz zugelassenes Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen bei einem zum Nachlasse oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht ein Beteiligter, auf welchen das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als Eigentümer oder als Erbbauberechtigter eingetragen werden kann), ferner in RGFG §§ 86 ff. hinsichtlich der Erbauseinandersetzung.

Digitized by Google

2. **Sachliche Zuständigkeit.**

Für alle durch Reichsgesetz (§ 1) dem Nachlaßgericht übertragenen Verrichtungen sind im Anschlusse an das im größten Teile Deutschlands geltende Recht die Amtsgerichte für zuständig erklärt. Vgl. PrAG z. GVG §§ 26, 28. Es sind jedoch in einzelnen Bundesstaaten neben den Amtsgerichten auch andere Behörden oder Beamte für einzelne Verrichtungen in Nachlaßsachen für zuständig erklärt. Vgl. PrAG z. GVG § 70.

3. **Ausnahmen von der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.**

Diese sind:

a. Nach EG z. BGB Art. 147 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden (nicht aber andere Gerichte, als die Amtsgerichte) zuständig sind, unberührt. Nach § 185 Abs. 2 in Bbdg mit EG z. BGB Art. 3 können in dieser Beziehung auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden. Nur für die Abnahme des im BGB § 2006 vorgeschriebenen Offenbarungseides ist, auch wenn für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, das Amtsgericht zuständig. Die Landesgesetzgebung kann auf Grund des EG z. BGB Art. 147 den anderen als gerichtlichen Behörden die sämtlichen durch Reichsgesetz dem Nachlaßgerichte übertragenen Verrichtungen oder nur einzelne derselben zuweisen. Vgl. auch § 193. Soweit nach Landesrecht bisher für einzelne Verrichtungen des Nachlaßgerichts andere als gerichtliche Behörden zuständig waren, bleibt ihre Zuständigkeit in diesem Umfange bestehen. Waren nach Landesrecht bisher andere als gerichtliche Behörden für alle dem Nachlaßgericht als solchem obliegenden Verrrichtungen zuständig, so erstreckt sich deren Zuständigkeit nunmehr auf alle in den Reichsgesetzen dem Nachlaßgericht zugewiesenen Verrichtungen, auch wenn sie bisher nicht in den Kreis der der Behörde nach Landesrecht zugewiesenen Geschäfte fielen. Dronke Anm. 2.

Für das Verfahren vor diesen landesrechtlichen Nachlaßgerichten vgl. §§ 194, 195.

Anderen Gerichten kann die Landesgesetzgebung die Verrichtung des Nachlaßgerichts jedoch nicht übertragen.

b. Nach § 189 in Bbdg. mit EG z. BGB Art. 57 und 58 finden in Ansehung der Landesherrn, der Mitglieder landesherrlicher Familien, der fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen Hannoverschen, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses die abweichenden Bestimmungen der Hausverfassungen und der Landesgesetze, in Ansehung der vormals reichsständischen und gewisser adliger Familien die abweichenden Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe dieser die abweichenden Vorschriften der Hausverfassungen Anwendung.

Örtliche Zuständigkeit im Allgemeinen.

§ 73.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitze, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig,

Digitized by Google

in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Amtsgericht, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls einem Bundesstaat angehörte, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist jedes Gericht, in dessen Bezirke sich Nachlaßgegenstände befinden, in Ansehung aller im Inlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig. Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

E. I § 67; E. II § 70; D. 55, 56.

---

1. **Zuständigkeit, wenn der Erblasser Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hatte (Abs. 1).**

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitze des Erblassers (nicht des Erben), einerlei ob der Erblasser ein Inländer oder ein Ausländer ist, und in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes d. h. wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, nach dem Aufenthalt des Erblassers. Bei mehrfachem Wohnsitze entscheidet Zuvorkommen. Diese Regelung entspricht dem § 36 Abs. 1 Satz 1 und es gilt das in Anm. 1e und f zu § 36 Gesagte auch hier.

2. **Maßgebender Zeitpunkt.**

Maßgebend ist die Zeit des Erbfalls d. h. des Todes des Erblassers (BGB § 1922 Abs. 1), im Falle der Todeserklärung der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile als Zeitpunkt des Todes festgestellte Zeitpunkt. CPO § 970 Abs. 2 vbdn. mit CPO § 18 Abs. 2.

3. **Zuständigkeit, wenn der Erblasser ein Deutscher ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande war (Abs. 2).**

Ist der Erblasser ein Deutscher, der jedoch zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, so ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch die Landesjustizverwaltung bezw. den Reichskanzler. Diese Regelung entspricht dem § 36 Abs. 2. Das in Anm. 3 zu § 36 Gesagte gilt auch hier.

4. Die Regelung der Zuständigkeit in Abs. 1 und 2 schließt sich derjenigen der bisherigen Landesgesetze an. Im preußischen Rechte fehlte es an einer allgemeinen Vorschrift; für Siegelungen ist nach PrAGO Th. II Tit. V § 14 „der persönliche Gerichtsstand", für Erbbescheinigungen „der ordentliche Gerichtsstand" nach Ges. v. 12. März 1869 § 2 maßgebend.

5. **Zuständigkeit, wenn der Erblasser ein Ausländer ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande war (Abs. 3).**

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt (andernfalls vgl. Anm. 1), so ist das Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände irgend welcher Art (bewegliche oder unbewegliche, ohne daß es auf die Menge ankommt), befinden, zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesammten im Inlande befindlichen Nachlaß. Zunächst entscheidet also auch bei einem Ausländer der Wohnsitz event. der Aufenthalt; in Ermangelung hiervon kommt aber nicht der letzte Wohnsitz, sondern der Ort, wo sich die Nachlaßgegenstände befinden, in Betracht. Die den Grundstücken gleichstehenden Rechte an Grundstücken, das Erbbaurecht nach BGB

Digitized by Google

§ 1017, das Erbpachtrecht nach EG z. BGB Art. 63 (vgl. auch für das Landesrecht EG z. BGB Art. 67, 68, 196), befinden sich da, wo das Grundstück liegt.

Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet (CPO § 23 Satz 2). Gewisse Forderungen, nämlich solche aus Inhaberpapieren und mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren gelten als bewegliche Sachen (BGB §§ 793, 935 Abs. 2, 1081, 1084, 1270, 1293, 1362 Abs. 1 Satz 2); entscheidend ist also der Ort, wo das Papier sich befindet.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet nach § 4 Zuvorkommen.

Ferner sollen die Vorschriften des BGB § 2369 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden. Danach gilt ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung bestimmtes Buch oder Register geführt wird, als im Inlande befindlich, ferner gilt danach ein Anspruch als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist. In dem ersteren dieser Fälle ist also das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Buch oder Register geführt wird, in dem letzteren das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Ort befindet, nach welchem sich die Zuständigkeit für die Klage aus dem Anspruch richtet, z. B. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, der unerlaubten Handlung u. s. w., auch wenn der Gläubiger und der Schuldner ihren Wohnsitz im Auslande haben. Hierin liegt eine Abweichung von CPO § 23. Dronke in der Deutsch. Jur. Zeitg. 1899 S. 294. Sind im letzteren Falle für die Klage mehrere deutsche Gerichte zuständig, so entscheidet nach § 4 das Zuvorkommen.

Zu den Büchern und Registern im Sinne des § 2369 Abs. 2 Satz 1 gehören z. B. das Grundbuch bezüglich der den Grundstücken nicht gleichgestellten Rechte, das Schiffsregister bezüglich der Schiffe und Schiffsparten und der Pfandrechte an Schiffen und Schiffsparten, das Musterregister bezüglich des Urheberrechts an Geschmacksmustern (RG vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen), die Patentrolle bezüglich der Patente (Patentgesetz vom 7. April 1891), die Rolle für Gebrauchsmuster bezüglich des Urheberrechts an Gebrauchsmustern (RG vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern), die Zeichenrolle bebezüglich des Zeichenrechts bei Warenzeichen (RG zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894).

Es kommt nur darauf an, ob das Buch oder Register zur Eintragung des Berechtigten bestimmt ist; gleichgültig ist, ob das Recht gerade durch die Eintragung oder auf andere Art erworben wird.

6. **Maßgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeit nach Absatz 3.**

Der maßgebende Zeitpunkt für die Zuständigkeit nach § 73 Abs. 3 ist nicht der Zeitpunkt des Erbfalls, sondern der Zeitpunkt, in dem das Nachlaßgericht thätigwird. Zu dieser Zeit müssen sich die Nachlaßgegenstände im Bezirke des Gerichts befinden.

Befinden sich Nachlaßgegenstände zu dieser Zeit im Bezirke eines Amtsgerichts, so wird die dadurch begründete Zuständigkeit nicht nachträglich dadurch aufgehoben, daß die Gegenstände aus dem Bezirke dieses Gerichts wieder herauskommen. Dorner Anm. 5g und 6. Eine Abgabe einer Nachlaßsache an ein anderes Gericht, wie im § 46 bezüglich der Vormundschaft, kennt das Gesetz nicht. Ausnahme bei der Nachlaßpflegschaft (§ 75).

7. **Zweck des Abs. 3.**

Die Vorschrift des § 73 Abs. 3 hat den Zweck, den Gerichtsstand für die Fälle zu regeln, in denen nach dem internationalen Privatrechte der im Inlande befindliche Nachlaß eines Ausländers dem inländischen Rechte unterliegt, es aber an einem nach § 73 Abs. 1 zuständigen deutschen Gerichte fehlt. Welche Fälle zu den vorher bezeichneten gehören, richtet sich nach den Staatsverträgen des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten mit außerdeutschen Staaten event. nach den Vorschriften des EG z. BGB Art. 25—31.

Digitized by Google

8. **Die von dem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommenen Rechtshandlungen sind nicht unwirksam. § 7.**

Örtliche Zuständigkeit für die Sicherung des Nachlasses.

§ 74.

Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 73 zuständigen Nachlaßgerichte Mitteilung machen.

E. I § 68; E. II § 71; D. 55; K. B. 48.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Durch § 74 wird die Zuständigkeit für die Sicherung des Nachlasses geordnet.

Nach BGB § 1960 hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht, ferner, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen. Nach BGB § 1961 hat das Nachlaßgericht in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird. Ob es sich um die Sicherung des Nachlasses von Inländern oder von Ausländern handelt, ist gleichgültig. Daneben bleiben nach EG z. BGB § 140 die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im BGB § 1960 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

2. **Verhältnis von § 74 zu § 73.**

§ 74 stellt sich als eine Ausnahme von § 73 dar, welche mit Rücksicht darauf geboten war, daß es sich bei den in Betracht kommenden Maßnahmen vor allem darum handelt, daß sie ohne Verzug erfolgen. § 74 entspricht dem § 44. Vgl. auch §§ 37, 40.

3. **Prüfung des Amtsgerichts.**

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts erstreckt sich nur auf die in seinem Bezirke wahrzunehmenden Angelegenheiten. Jastrow, Anm. 2. Das Amtsgericht hat daher nur zu prüfen, ob das Bedürfnis der Fürsorge vorliegt und ob die Angelegenheiten in seinem Bezirk wahrzunehmen sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat das Amtsgericht thätig zu werden, einerlei ob das nach § 73 zuständige Gericht ebenso rasch hätte angegangen werden oder eingreifen können und ob ihm die Sachlage bekannt war oder nicht. Keidel S. 77.

4. Ist eine **Nachlaßpflegschaft** angeordnet worden, so kann sie nach § 75 an das nach § 73 zuständige Gericht abgegeben werden.

5. **Mitteilung an das nach § 73 zuständige Gericht (Satz 2).**

Die Mitteilung von den angeordneten Maßregeln an das nach § 73 zuständige Gericht hat unverzüglich zu geschehen. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 4.

Digitized by Google

6. **Auf die Sicherung des Nachlasses bezügliche Vorschriften des PrGFG.**

a. Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden.

Nach PrGFG Art. 19 sollen die Ortspolizeibehörden, wenn sie von einem Todesfalle Kenntnis erhalten, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Die Vorschrift dient der Durchführung des § 1960 BGB. „Die aus § 10 ALR II, 17 zu entnehmende Berechtigung und Verpflichtung der Polizei, bis zum Eingreifen des Gerichts selbständig Maßregeln zur Sicherung eines gefährdeten Nachlasses zu treffen, wird dadurch nicht berührt. Die Vorschriften über die Sterbeberichte der Bürgermeister in Nassau und der Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen (Nass. Ges. vom 26. Juli 1854 § 23 Abs. 3 nebst Instruktion vom 2. Januar 1863 § 17, Großh. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12 nebst Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 25) werden durch die Bestimmungen in Art. 105 Abs. 2 und in Art. 111 ersetzt." Begr. 20.

Die Vorschrift des Art. 19 ist instruktioneller Natur. Die Nichtbefolgung im Einzelfalle macht den Ortspolizeiverwalter bezw. den Gemeindevorsteher nicht strafbar, sondern setzt ihn außer einem Einschreiten im Aufsichtswege eventuell nur unter besonderen Umständen der Gefahr eines Regresses aus. Die Anzeigepflicht schließt nicht die Pflicht zu besonders anzustellenden Nachforschungen in sich.

Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, auch den Standesbeamten die Anzeigepflicht des Art. 19 aufzuerlegen, wurde abgelehnt.

Dagegen können der Justizminister und der Minister des Innern die in Art. 19 aufgestellte Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen (Satz 2). Die letztere Vorschrift ist in der 2. Lesung der Kommission des Abg. H. hinzugesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, „daß die Frage, wer als Ortspolizeibehörde anzusehen, in den verschiedenen Bezirken verschieden geregelt sei, daß in Hannover die Landräte" (in Posen die Distriktskommissarien) „mit der Wahrnehmung dieser Funktion betraut seien; wenn nun diese die fragliche Mitteilung zu machen hätten, könne leicht viel Zeit darüber verfließen, und es erscheine daher angemessen, diese Anzeigepflicht auf die Gemeindebehörden zu übertragen, weil diese ja in der Regel auch das Standesamt verwalten und wohl am schnellsten von einem Todesfall Kenntnis erhalten würden. Da aber Bedenken entstehen könnten, ob die Gemeindebehörden auch in allen übrigen Provinzen die geeigneten Instanzen seien, so sei die Entscheidung in das Ermessen der erwähnten Minister zu stellen". KB des Abg. H. S. 16.

Wegen des Verfahrens bei der Siegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, sowie bei der Aufnahme eines Nachlaßinventars vgl. Art. 128.

Zuständig zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts sind nach Art. 38 die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher (vgl. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899, JMBl. S. 629, §§ 102 bis 105); ferner können die Gerichtsschreiber auch ohne Auftrag des Gerichts Siegelungen und Entsiegelungen vornehmen, wenn sie es auch nicht sollen (PAG z. GVG §§ 70, 74 Nr. 3); wegen der Gerichtsschreibergehülfen vgl. Art. 131. Das Amtsgericht kann ferner die Dorfgerichte (Art. 107), die in Art. 111 bezeichneten Beamten (vgl. jedoch Art. 117), die in Art. 118 bezeichneten Beamten, die zu bildenden Ortsgerichte (Art. 122, 123) oder die Notare (Art. 87) beauftragen.

b. Sicherung der staatlichen Akten und Gelder im Falle des Todes von Beamten.

Nach PrGFG Art. 20 hat nach dem Tode eines Beamten, unbeschadet der Zu-

Digitized by Google

ständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer vom Gerichte zur Sicherung des Nachlasses angeordneten Maßregel Sachen der obenbezeichneten Art gefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den in Ansehung dieser Sachen vorgenommenen Schutzmaßregeln Mitteilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der auf die Nachlaßsiegelung der Beamten bezüglichen Vorschriften des Rheinischen Rechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung (code de procédure Art. 911 Nr. 3 nebst Kabinetsordre vom 14. Juli 1843, GS S. 321; AGO II, 5 §§ 6, 31, 39 Anh. §§ 433, 436). Begr. 20.

Zu den (Preußischen) Beamten im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Offiziere des Preußischen Kontingents. KB des HH S. 5.

Nach einer von dem Justizminister bei der Beratung in der 19. Sitzung des Herrenhauses vom 24. August 1899 abgegebenen Erklärung bezieht Art. 20 sich auf

1) Reichsbeamte;
2) nichtpreußische Beamte, die bei einer Preußischen Behörde, und die Staatsbeamten, die bei einer in Preußen gelegenen Reichsbehörde beschäftigt sind;
3) Offiziere des Preußischen Kontingents;
4) Offiziere nichtpreußischer Kontingente, welche nach Preußen kommandiert sind, und die in Preußischen Garnisonen stehenden Offiziere der auf Grund der Militärkonvention von Preußen verwalteten Kontingente.

Auf aus dem Dienste geschiedene Beamte bezieht sich Art. 20 nicht. KB des HH S. 5.

Die Frage, ob die Gerichte die in Abs. 2 vorgesehene Mitteilung nur an Preußische Behörden in betreff Preußischer Beamten oder auch an nichtpreußische deutsche Behörden in betreff der Beamten dieser Staaten zu machen haben, z. B. wenn ein in Berlin wohnender Sächsischer Beamter stirbt, ist im Gesetze nicht geregelt. Es bleibt daher der Vereinbarung unter den Bundesstaaten überlassen, ob im Wege der Instruktion die Gerichte der einzelnen Staaten angewiesen werden sollen, wenn in ihrem Staate ein Beamter eines anderen Staates sterbe, für die Sicherstellung der amtlichen Papiere zu sorgen. KB des HH S. 6.

Die Vorschrift des § 20 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl S. 61), wird durch Art. 20 nicht berührt.

Nachlaßpflegschaft.

§ 75.

Auf die Nachlaßpflegschaft finden die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts; das Nachlaßgericht kann jedoch die Pflegschaft nach Maßgabe des § 46 an ein anderes Nachlaßgericht abgeben.

E. I § 69; E. II § 72; D. 56.

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 75 behandelt die Nachlaßpflegschaft. Darüber, wann eine solche eintritt, vgl. Anm. 1 zu § 74. Vgl. auch BGB §§ 1960—1962, 1975, 2012, 2017.

Digitized by Google

2. **Verfahren.**

Auf die Nachlaßpflegschaft finden die für Vormundschaften geltenden, das Verfahren betreffenden Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechende Anwendung. Dahin gehören insbesondere die §§ 48—50, 54, 55, 57 Nr. 3, 6, 7, 58, 60 Nr. 1—3, 6, 62, 63. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß das BGB die Nachlaßpflegschaft den sonstigen Pflegschaften mit der Maßgabe gleichstellt, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht tritt (§ 1962).

3. **Zuständigkeit.**

Dagegen richtet sich die Zuständigkeit für die Nachlaßpflegschaft nach §§ 72—74; die Vorschriften über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts §§ 35—42 bleiben außer Anwendung.

4. **Abgabe der Pflegschaft.**

Das Nachlaßgericht kann die Pflegschaft unter den Voraussetzungen des § 46 d. h. beim Vorhandensein eines wichtigen Grundes und bei Bereitwilligkeit des anderen Gerichts zur Übernahme der Pflegschaft an ein anderes an sich nicht zuständiges Gericht abgeben. Nach der Denkschrift gewinnt diese Befugnis namentlich dann Bedeutung, wenn es sich um eine Pflegschaft für eine Erbschaft handelt, die in der Hauptsache aus Grundstücken besteht, und die Grundstücke nicht in dem Bezirke des Gerichts liegen, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Mit der Übernahme der Nachlaßpflegschaft wird das übernehmende Gericht zum Nachlaßgericht.

Nachlaßverwaltung.

§ 76.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrage des Erben, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, ist die Beschwerde unzulässig.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrag eines Nachlaßgläubigers, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

E. I § 70; E. II § 73; D. 56, 57.

1. **Begriff und Wirkungen der Nachlaßverwaltung.**

Die Nachlaßverwaltung ist nach BGB § 1975 eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger. Nachlaßgläubiger sind nach BGB § 1967 Abs. 2 die Gläubiger der vom Erblasser herrührenden Schulden und die Gläubiger der den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten und Vermächtnissen. Die Nachlaßverwaltung hat folgende Wirkungen:

a. Die Haftung des Erben beschränkt sich auf die Nachlaßverbindlichkeiten (BGB § 1975), sofern sie nicht schon vorher durch Ablauf der auf Antrag eines Nachlaßgläubigers bestimmten Inventarfrist ohne Errichtung des Inventars (BGB § 1994) oder durch absichtliche Errichtung eines unvollständigen oder unrichtigen Inventars oder durch Verweigerung oder absichtliche Verzögerung der Erteilung der zur Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskunft (BGB § 2005) eine unbeschränkte geworden ist (BGB § 2013).

b. Der Erbe verliert die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten oder über ihn zu verfügen (BGB § 1984).

c. Der Nachlaß ist zunächst nur zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu verwenden (BGB § 1985).

Digitized by Google

2. **Voraussetzungen der Nachlaßverwaltung.**

Die Nachlaßverwaltung ist anzuordnen:

a. Auf Antrag des Erben. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn entweder eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist (BGB §§ 1981 Abs. 1, 1982) oder der Erbe durch die gemäß BGB § 2013 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit BGB §§ 1994, 2005 (vgl. Anm. 1a) bereits eingetretene unbeschränkte Haftung das Recht zum Antrage auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung verloren hat. Bei Miterben kann die Anordnung einer Nachlaßverwaltung von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist (BGB § 2062).

Hinsichtlich der Anfechtung der Verfügungen gilt Folgendes:

α. Gegen die Verfügung, durch die dem Antrage des Erben, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, ist die Beschwerde nach Abs. 1 ausgeschlossen. Unter „dem Erben" ist nach dem Sprachgebrauche des BGB bei einer Mehrheit von Erben die Gesammtheit der Erben zu verstehen. Daraus folgt, daß — wie auch die Denkschrift hervorhebt — wenn mehrere Erben vorhanden sind und die Nachlaßverwaltung entgegen dem BGB § 2062 auf den Antrag nur eines oder einzelner von ihnen angeordnet ist, es den übrigen Erben selbstverständlich unbenommen bleiben muß, die Anordnung der Nachlaßverwaltung anzufechten. Dagegen können die Nachlaßgläubiger die auf Antrag der Erben erfolgte Anordnung der Nachlaßverwaltung nicht anfechten. Die Vorschrift des Abs. 1 stellt sich als eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 dar.

β. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Erben auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung abgelehnt wird, steht nach § 20 Abs. 2 dem Antragsteller die einfache Beschwerde zu. Das Nachlaßgericht darf diese Verfügung nachträglich ändern, jedoch nur auf Antrag. § 18 Abs. 1 Halbsatz 2.

b. Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers. In diesem Falle ist die Nachlaßverwaltung nur dann anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird, und seit der Annahme der Erbschaft noch nicht zwei Jahre verstrichen sind (BGB § 1981 Abs. 2), ferner vorausgesetzt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse vorhanden ist (BGB § 1982). Bei Miterben ist ferner Voraussetzung, daß der Nachlaß noch nicht geteilt ist (BGB § 2062). Über den Begriff „Nachlaßgläubiger" vgl. Anm. 1; zu ihnen gehören auch die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen oder einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehenden Nachlaßgläubiger (BGB §§ 1970—1974 CPO §§ 989 ff). Vgl. Strohal § 36. II. 4. Vor der Entscheidung über den Antrag des Nachlaßgläubigers wird das Nachlaßgericht zweckmäßigerweise die übrigen Beteiligten (Erben, Testamentsvollstrecker) hören. Dorner Anm. 4g.

Hinsichtlich der Anfechtung der Verfügungen gilt Folgendes:

α. Gegen die Verfügung, durch die dem Antrage eines Nachlaßgläubigers, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, findet nach Abs. 2 die sofortige Beschwerde statt. Vgl. §§ 22, 29 Abs. 2. Die Frist für die sofortige Beschwerde beginnt für jeden Beschwerdeberechtigten mit der an ihn erfolgten Bekanntmachung der Verfügung, welche gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen hat, wenn auch das Nachlaßgericht nach BGB § 1983 die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen hat.

Die Wirksamkeit der Verfügung tritt gemäß § 16 Abs. 1 für jeden Beteiligten mit der an ihn erfolgten Bekanntmachung ein, die Beschwerde ist also ohne aufschiebende Wirkung. Nach § 18 Abs. 2 darf das Gericht die dem Antrage

Digitized by Google

eines Nachlaßgläubigers stattgebende Verfügung nicht nachträglich ändern. Im Falle der Abänderung in der Beschwerdeinstanz greift § 32 Platz.

Die Beschwerde steht nur zu:

aa. dem Erben, bei Miterben jedem Erben;

bb. dem Testamentsvollstrecker, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist. Regelmäßig hat der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses (BGB § 2205), doch sind Ausnahmen möglich (BGB § 2208). Ob dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung des Nachlasses (BGB § 2209) oder noch andere Aufgaben (BGB §§ 2203—2205) zugewiesen sind, ist gleichgültig. Bei einer Mehrheit von Testamentsvollstreckern, die zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt sind, kann nach § 75 in Verbindung mit § 58 jeder das Beschwerderecht selbständig ausüben, obwohl sie nach BGB § 2224 das Amt gemeinschaftlich führen und bei einer Meinungsverschiedenheit das Nachlaßgericht entscheidet. Dorner 4e. AM Dronke Anm. 1.

Den übrigen Nachlaßgläubigern steht kein Beschwerderecht zu. Diese Einschränkung des Beschwerderechts stellt sich als eine Ausnahme von § 20 Abs. 2 dar.

β. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung zurückgewiesen wird, findet nach §§ 19, 20 die einfache Beschwerde statt, die aber nach § 20 Abs. 2 nur dem Antragsteller zusteht. Die nachträgliche Änderung dieser Verfügung ist nach § 18 Abs. 1 zulässig.

3. **Grund der Vorschriften des § 76.**

Die durch § 76 herbeigeführte Beschränkung des Beschwerderechts rechtfertigt sich nach der Denkschrift durch die Erwägung, daß es mit dem Interesse der Rechtssicherheit unvereinbar wäre, wenn die Rechtmäßigkeit einer Verfügung, durch welche eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, von den Beteiligten jederzeit im Wege der Einlegung eines Rechtsmittels in Frage gestellt werden könnte. Dagegen durfte angesichts der weitreichenden Folgen, welche mit der Nachlaßverwaltung für den Erben verbunden sind (BGB § 1984), diesem die Befugnis zur Anfechtung einer nicht auf seinen Antrag angeordneten Nachlaßverwaltung nicht entzogen werden.

4. **Entsprechende Anwendung der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Nachlaßverwaltung.**

Auf die Nachlaßverwaltung finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (BGB §§ 1962, 1915), und zwar sowohl die Vorschriften des BGB als die Vorschriften des RGFG (§ 75) mit folgenden Ausnahmen:

a. Nach BGB § 1981 Abs. 3 finden die Vorschriften des § 1785 keine Anwendung d. h. eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines Nachlaßverwalters besteht nicht. Damit entfällt auch RGFG § 60 Nr. 2.

b. Nach BGB § 1987 kann der Nachlaßverwalter eine angemessene Vergütung verlangen. Abweichend §§ 1836, 1915. Aus §§ 1915, 1962 in Verbindung mit § 1836 Abs. 1 Satz 2 ergiebt sich, „daß diese Vergütung von dem Nachlaßgerichte festzusetzen ist. Einer besonderen den Prozeßweg ausschließenden Vorschrift, wie sie für andere Fälle § 165 Abs. 2 enthält, bedurfte es daher nicht." D.

Inventarfrist.

§ 77.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

Digitized by Google

In den Fällen der Abs. 1, 2 beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlaßgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger bekannt gemacht wird, welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

E. I § 71; E. II § 74; D. 57, 58.

1. **Anwendungsgebiet.**

Nach BGB § 1994 Abs. 1 Satz 1 hat das Nachlaßgericht dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers (vgl. Anm. 1 zu § 76) zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Voraussetzung ist nach § 1994 Abs. 2 Satz 1, daß der Antragsteller seine Forderung glaubhaft macht. Die Inventarfrist soll nach § 1995 Abs. 1 Satz 1 mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Nach § 1995 Abs 3 kann jedoch das Nachlaßgericht auf Antrag des Erben die Frist nach seinem Ermessen verlängern. Ist die in dem errichteten Inventar enthaltene Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß jedoch eine vom Erben absichtlich herbeigeführte erhebliche Unvollständigkeit vorliegt und ohne daß von dem Erben in der Absicht der Benachteiligung der Nachlaßgläubiger die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit bewirkt worden ist, so kann dem Erben nach § 2005 Abs. 2 zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden. Ferner hat das Nachlaßgericht dem Erben auf seinen Antrag eine neue Inventarfrist zu bestimmen, wenn der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden ist, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, oder wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat. Nach dem Ablauf der Inventarfrist — und zwar der ursprünglichen, verlängerten, neuen — haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird (BGB § 1994 Abs. 1 Satz 2). Die einmal bestimmte Inventarfrist wirkt also für alle Nachlaßgläubiger; deshalb ist es auch nach § 1994 Abs. 2 Satz 2 auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht. Die Frist nach § 1995 Abs. 1 Satz 2 beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird, und zwar mit der Zustellung an den Erben, da der Beschluß seinem Inhalte nach für den Erben bestimmt ist (§ 16 Abs. 1), nicht mit der Bekanntmachung an den Antragsteller. Dorner Anm. 5. Dies gilt sowohl für die ursprüngliche, als auch für die verlängerte, als auch für die auf Antrag bestimmte neue Inventarfrist. Die Zustellung hat nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen (§ 77 Abs. 1).

2. **Zulässige Rechtsmittel.**

a. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die ursprüngliche Inventarfrist bestimmt oder auf Antrag des Erben die Inventarfrist verlängert oder eine neue Inventarfrist bestimmt wird, findet nach Abs. 1 und 2 die sofortige Beschwerde nach §§ 22 Abs. 1, 29 Abs. 2 statt.

b. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist zurückgewiesen wird, ist die einfache Beschwerde gegeben.

c. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder auf Verlängerung der Inventarfrist zurückgewiesen wird, findet nach Abs. 2 die sofortige Beschwerde statt.

Die zeitliche Beschränkung der Beschwerde in den Fällen unter a und c soll für die Frage, ob der Erbe den Nachlaßgläubigern nur mit dem Nachlasse oder mit seinem ganzen Vermögen haftet, eine sichere Grundlage schaffen.

Digitized by Google

3. **Beschwerdeberechtigte Personen.**

Hinsichtlich des Beschwerderechts ist zu unterscheiden:

a. Wenn dem Antrage eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist stattgegeben worden ist, so sind beschwerdeberechtigt
   α. der Erbe,
   β. die sämmtlichen Nachlaßgläubiger, da die Fristbestimmung auch für sie wirkt (vgl. Anm. 1), auch der Antragsteller, wenn die Frist eine zu geräumige ist. § 20.

b. Wenn dem Antrage des Erben auf Verlängerung der Inventarfrist oder auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist stattgegeben worden ist, so sind beschwerdeberechtigt
   α. die sämmtlichen Nachlaßgläubiger, da die Fristbestimmung auch für sie wirkt vgl. Anm. 1),
   β. der Erbe, wenn die Fristverlängerung nicht geräumig genug ist. § 20.

c. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, sei es der Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist oder auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist, sei es der Antrag des Erben auf Verlängerung der Inventarfrist oder auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist, so ist nach § 20 Abs. 2 nur der Antragsteller zur Beschwerde berechtigt. Dorner Anm. 6, Ebert-Dudek Anm. 6, Keidel S. 79.

4. **Beginn der Frist für die sofortige Beschwerde.**

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Für den Erben beginnt die Frist mit der Zustellung (§ 16 Abs. 2 Satz 1) der anfechtbaren Verfügung an ihn (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

b. Für die Nachlaßgläubiger beginnt nach Abs. 3 die Frist in den Fällen des Abs. 1 und 2 (vgl. Anm. 2a und c) für jeden Nachlaßgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger bekannt gemacht wird, welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat. Hiermit ist der Antrag auf Bestimmung der ursprünglichen Inventarfrist gemeint. „Wird auf Antrag des Erben eine neue Inventarfrist bestimmt oder die Inventarfrist verlängert, so ist für die Nachlaßgläubiger hinsichtlich des Beginns der Beschwerdefrist die Mitteilung der Verfügung an denjenigen Gläubiger maßgebend, auf dessen Antrag die ursprüngliche Frist gesetzt worden ist." D. In der Vorschrift des Abs. 3 liegt eine Ausnahme von § 22 Abs. 1 Satz 2.

5. **Von der Verfügung zu benachrichtigende Personen.**

Hinsichtlich des Kreises der Personen, welchen die Verfügung bekannt zu machen ist, ist zu unterscheiden:

a. Die Verfügung, durch welche ein Antrag eines Erben oder eines Nachlaßgläubigers zurückgewiesen wird, ist nur dem Antragsteller bekannt zu machen.

b. Die Verfügung, durch welche auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die ursprüngliche Inventarfrist bestimmt wird, ist diesem und dem Erben bekannt zu machen, aber auch den anderen Nachlaßgläubigern, welche sich am Verfahren beteiligt haben. Dorner Anm. 8. A. M. Ebert-Dudek Anm. 6b (nur dem Erben und dem Antragsteller), Schneider Anm. 5.

c. Die Entscheidungen des Abs. 2, sofern sie nicht den Antrag zurückweisen (vgl. Anm. 5a), sind sowohl dem Erben als dem Nachlaßgläubiger, welcher den Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist gestellt hat, ferner denjenigen anderen Nachlaßgläubigern, welche sich am Verfahren beteiligt haben, stets aber auch dem Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die ursprüngliche Inventarfrist bestimmt worden ist, zuzustellen. Dorner Anm. 7 und 8. A. M. Ebert-Dudek Anm. 6c, Schneider Anm. 5 (nur dem Erben und dem Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die ursprüngliche Inventarfrist bestimmt worden ist).

Digitized by Google

Akteneinsicht.

§ 78.

Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittelungen Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft, eines Protokolls über die Leistung des im § 79 bezeichneten Eides sowie von der Einsicht eines Erbscheins und eines der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse.

Von den Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

E. I § 72; E. II § 76; T. 56; K. B. 48, 49.

---

1. **Vorschriften, welche die Akteneinsicht in Nachlaßsachen regeln.**

In Nachlaßsachen ist eine Einsicht in Akten und Urkunden gewährt:

a. durch das BGB. Hier kommen in Betracht § 1342 Abs. 2 Satz 2 (Einsicht der die Anfechtung der Ehe enthaltenden Erklärung, wenn die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden ist), § 1597 (Einsicht der die Anfechtung der Ehelichkeit eines verstorbenen Kindes enthaltenden Erklärung), § 1599 (Einsicht der die nach dem Tode des Kindes erfolgende Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes enthaltenden Erklärung), § 1953 Abs. 3 (Einsicht der Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft), § 1957 (Einsicht der Erklärung der Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft), § 2010 (Einsicht des Inventars) § 2081 (Einsicht der Erklärung der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung), § 2146 (Einsicht der Anzeige vom Eintritt der Nacherbfolge), § 2228 (Einsicht der Erklärung, durch welche die einem Dritten überlassene Bestimmung eines Testamentsvollstreckers erfolgt, Einsicht der Erklärung, durch welche der Testamentsvollstrecker kraft der ihm vom Erblasser erteilten Ermächtigung einen oder mehrere Mitvollstrecker oder einen Nachfolger ernennt, Einsicht der Erklärung der Annahme und der Erklärung der Kündigung des Amtes eines Testamentsvollstreckers), § 2264 (Einsicht eines eröffneten Testaments), § 2384 (Einsicht der Anzeige des Verkäufers vom Verkauf der Erbschaft). In allen diesen Fällen hat jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ein Recht auf Einsicht.

b. durch die allgemeine Vorschrift des RGFG § 34, in welchem die Einsicht der Gerichtsakten und die Erteilung von Abschriften jedoch vom Ermessen des Gerichts abhängig gemacht ist.

c. durch die Vorschriften des § 78, welche sich im Gegensatze zu § 34 nicht auf die gesammten Akten, sondern nur auf bestimmte Teile der Akten (Erklärungen, Verfügungen, Zeugnisse u. s. w.) beziehen, andererseits aber auch unter der Voraussetzung der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ein Recht auf die Einsicht und die Erteilung von Abschriften gewähren, während nach § 34 sowohl die Einsicht wie die Erteilung von Abschriften vom gerichtlichen Ermessen abhängig ist. Vgl. Anm. 6 zu § 34. Wegen des Begriffs „berechtigtes Interesse" vgl. Anm. 5a zu § 34. Weitergehende Rechte im Falle

Digitized by Google

der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses vgl. § 85. Wegen der Glaubhaftmachung vgl. § 15 Abs. 2. Der Richter hat also in den Fällen des § 78 lediglich die Legitimation zu prüfen.

2. Anwendungsgebiet.

Unter § 78 fallen

a. die der Feststellung des Nachlaßgerichts, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei, vorausgegangenen Ermittelungen. Nach BGB § 1964 hat das Nachlaßgericht diese Ermittelungen zu treffen, wenn der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt wird. Ob die Ermittelungen vom Nachlaßgericht, von anderen Behörden oder von Privatpersonen herrühren, ist gleichgültig, Schneider Anm. 3. Von der Denkschrift wird die Vorschrift als den in den Schlußsätzen des BGB §§ 1953, 1957 getroffenen Bestimmungen entsprechend bezeichnet. Der Akteninhalt, der nicht in den bezeichneten Ermittelungen besteht, fällt unter § 34.

b. die Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist betrifft. Hier kommen BGB §§ 1994—1996, 2005 Abs. 2, also auch die Fälle der Verlängerung der Inventarfrist und der Setzung einer neuen Inventarfrist (vgl. Anm. 1, zu § 77), in betracht. Keidel S. 80. Vgl. RGFG § 77. Die Verfügung braucht nur die Bestimmung einer Inventarfrist zu betreffen, nicht diese Bestimmung zu enthalten; es fallen also auch zurückweisende Verfügungen unter § 78. Keidel S. 80. A. M. Schneider Anm. 5. Immer fallen aber nur die Verfügungen unter § 78, hinsichtlich des übrigen Akteninhalts, z. B. etwaiger Vorverhandlungen, entscheidet § 34. Beim Vorhandensein von Verfügungen mehrerer Instanzen den § 78 nur für die zuletzt wirksame Verfügung für maßgebend zu erklären (so Keidel S. 80), erscheint bedenklich.

c. die Verfügung, welche die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft. Es handelt sich um die Ernennung des Testamentsvollstreckers durch das Nachlaßgericht BGB § 2200 und um die Entlassung des Testamentsvollstreckers BGB § 2227. Vgl. RGFG § 81. Die nicht vom Nachlaßgericht bewirkte Ernennung (BGB § 2198, 2199) gehört nicht hierher, sondern unter BGB § 2228. Die Bemerkungen zu b) gelten auch hier.

d. das Protokoll über die Leistung des im BGB § 2006 vorgesehenen Offenbarungseides des Erben auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers. Wegen des übrigen Akteninhalts ist § 34 maßgebend.

e. der Erbschein. Vgl. BGB §§ 2353 ff.

f. gewisse Zeugnisse, nämlich

α. das im BGB § 1507 vorgesehene Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, welches das Nachlaßgericht dem überlebenden Ehegatten auf Antrag unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Erbschein zu erteilen hat;

β. das im BGB § 2368 vorgesehene Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, welches das Nachlaßgericht auf Antrag dem Testamentsvollstrecker unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Erbschein zu erteilen hat und welches die etwaige Beschränkung des Testamentsvollstreckers in der Verwaltung des Nachlasses und die etwaige Anordnung des Erblassers, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, enthalten muß;

γ. das in GBO § 37 vorgesehene Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen bei einer zu einem Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden soll;

Digitized by Google

f. das in GBO § 38 vorgesehene Zeugnis des Nachlaßgerichts, auf Grund dessen bei einer zum Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Beteiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll. Macht die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalt der GBO § 99 Gebrauch und erklärt die Vorschriften der GBO §§ 37, 38 für entsprechend anwendbar, wenn bei einem zum Nachlasse oder zum Gesammtgute einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendem Grundstücke oder Erbbaurecht einer von den Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, so unterliegt die Einsicht in solche Zeugnisse nicht dem § 78, sondern der Regelung durch Landesrecht. Dorner Anm. 2d. A. M. Dronke Anm. 3.

Die Kategorien unter b bis f sind von der RTK hinzugesetzt (KB 48, 49) mit der Begründung, daß die Kenntnis dieser Schriftstücke häufig die Vorbedingung für die Anstellung wichtigster Rechtsstreite sei.

3. **Abschriftserteilung.**

Nach Abs. 2 kann von allen Schriftstücken, auf deren Einsicht nach Abs. 1 ein Recht besteht, Abschrift verlangt werden. Abs. 2 weicht von § 34 Satz 2 darin ab, daß es in letzterer Vorschrift der besonderen Glaubhaftmachung des Vorhandenseins eines berechtigten Interesses an Erteilung der Abschrift bedarf, während nach § 78 mit der Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses an der Einsicht das Recht auf die Abschrift ohne Weiteres begründet ist. Ferner entscheidet nach § 34 das richterliche Ermessen auch über die Abschriftserteilung. Wegen der Erteilung von Abschriften eröffneter Testamente vgl. BGB § 2264.

4. Für die nicht in § 78 aufgezählten Kategorien ist § 34 maßgebend, z. B. für das Zeugnis nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Reichsschuldbuch (§ 188).

5. Eine **Pflicht des Nachlaßgerichts zur Mitteilung von ihm gegenüber abgegebener Erklärungen an gewisse Beteiligte** besteht nach dem BGB in den Fällen der §§ 1342, 1491 Abs. 1, 1492 Abs. 1, 1597, 1599, 1953, 1957, 2081, 2281 Abs. 2.

Offenbarungseid des Erben.

§ 79.

Verlangt ein Nachlaßgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseides, so kann die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides sowohl von dem Nachlaßgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Teile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich.

E. I § 73; E. II § 76; D. 58.

1. **Anwendungsfall.**

Nach BGB § 2006 hat der Erbe auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers (vgl. Anm. 1 zu § 76) vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, welcher den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Digitized by Google

2. **Antrag auf Bestimmung des Termins.**

Zur Bestimmung des Termins bedarf es eines Antrags, der entweder vom Nachlaßgläubiger, der seine Forderung glaubhaft zu machen hat, oder von dem Erben gestellt werden kann. Eines die Verpflichtung des Erben zur Leistung des Offenbarungseides aussprechenden vollstreckbaren Titels bedarf es nicht. Anders im Falle des BGB § 259. Dorner Anm. 3.

3. **Ladung zum Termine.**

Die Ladung zum Termine erfolgt von Amtswegen durch das Nachlaßgericht. Sowohl der Erbe als der Nachlaßgläubiger sind zu laden (Satz 2). Andere Nachlaßgläubiger als der die Eidesleistung verlangende sind nicht zu laden, da die Eidesweigerung nach BGB § 2006 Abs. 3 nur dem letzteren gegenüber wirkt. Über den Inhalt der Ladung ist reichsrechtlich nichts bestimmt. Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt nicht nach den Vorschriften der CPO über Zustellung, sondern nach § 16 Abs. 2 Satz 2, da mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist nicht beginnt.

4. **Verfahren im Falle der Leistung des Eides.**

Dieses richtet sich gemäß § 15 nach CPO §§ 478—484. Über die Eidesleistung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 78). Der Eid ist auch abzunehmen, wenn der Gläubiger in dem Termin nicht erscheint (Satz 3).

5. **Verfahren bei Weigerung der Eidesleistung.**

Verweigert der Erbe die Eidesleistung, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und der Gläubiger zu benachrichtigen. Dorner Anm. 7. Die Verweigerung der Eidesleistung hat die unbeschränkte Haftung der Erben diesem Gläubiger gegenüber zur Folge (vgl. Anm. 1).

6. **Verfahren im Falle des Ausbleibens des Erben im Termine.**

Erscheint der Erbe im Termin nicht, so hat dies civilrechtlich gar keine Folge, der Erbe gilt nicht als die Eidesleistung verweigernd. A. M. Keidel S. 81 Abs. 3. Es bedarf vielmehr, um die Folge des § 2006 Abs. 3 Satz 2 herbeizuführen, der Anberaumung eines neuen Termins. Der Antrag auf Bestimmung eines neuen Termins kann sowohl von dem Gläubiger, welcher von dem Ausbleiben des Erben in dem ersten Termin zu benachrichtigen ist, als von dem Erben gestellt werden; denn § 79 spricht allgemein von dem Antrag auf Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides und ein innerer Grund, die Vorschrift nur auf die Bestimmung des ersten Termins zu beschränken, liegt nicht vor. Dorner Anm. 8. Über die Ladung zu diesem Termin gilt das in Anm. 3 Gesagte.

Erscheint der Erbe auch in dem neuen Termine nicht, so hat dies seine unbeschränkte Haftung gegenüber dem Gläubiger, welcher den Antrag auf Ableistung des Offenbarungseides gestellt hat, zur Folge, nach dem Wortlaut des BGB § 2006 Abs. 3 Satz 2 jedoch nur, wenn der Gläubiger den Antrag auf Bestimmung des neuen Termins gestellt hatte, nicht auch, wenn der Erbe allein diesen Antrag gestellt hatte. A. M. Dorner Anm 8, welcher den Eintritt der unbeschränkten Haftung des Erben bei Versäumung auch des neuen Termins ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag auf Bestimmung dieses Termins gestellt hatte, annimmt.

Sowohl über das Ausbleiben des Erben im ersten als im neuen Termine ist ein Protokoll aufzunehmen und der Gläubiger von dem Nichterscheinen des Erben zu benachrichtigen. Dorner Anm. 7 und 8.

7. **Zur Eidesabnahme zuständige Behörde.**

Die Leistung des Offenbarungseides nach BGB § 2006 erfolgt vor dem Nachlaßgericht. Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist nach EG z. BGB Art. 147 Abs. 2 für die Abnahme des Eides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Digitized by Google

Fristbestimmung bei alternativen Vermächtnissen, Wahlvermächtnissen, Vermächtnissen einer Gattung, Auflagen dieser Art, Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten.

§ 80.

Gegen eine Verfügung, durch die nach den §§ 2151, 2153—2155 2192, 2193 und dem § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

E. I § 74; E. II § 77; D. 58, 59.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 80 betrifft folgende Fälle:

a. Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnisse in der Weise bedacht, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtnis erhalten soll, so erfolgt die Bestimmung des Beschwerten durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt (BGB § 2151).

b. Dasselbe, wie unter a) gilt, wenn der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtnisse in der Weise bedacht hat, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenständen erhalten soll (BGB § 2153).

c. Hat der Erblasser ein Vermächtnis in der Art angeordnet, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den andern erhalten soll, so erfolgt die Wahl, wenn sie einen Dritten übertragen ist, durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt (BGB § 2154).

d. Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt und ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften (unter c) Anwendung (BGB § 2155).

e. Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2154, 2155 (unter c und d) entsprechende Anwendung (BGB § 2192).

f. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen. Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Dritten auf den Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt; zu den Beteiligten

Digitized by Google

im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind (BGB § 2193).

g. Wenn der Erblasser die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen hat, so erfolgt die Bestimmung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist (BGB § 2198).

2. Anfechtung der in Anm. 1 bezeichneten Verfügungen.

In den in Anm. 1 bezeichneten Fällen findet gegen die Verfügung, durch die dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, die sofortige Beschwerde nach §§ 22 Abs. 1, 29 Abs. 2 statt. Dies wird von der Denkschrift mit dem Hinweise darauf gerechtfertigt, daß den bezeichneten Vorschriften gemeinsam der Gedanke zu Grunde liege, daß die Beteiligten ein berechtigtes Interesse daran haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in den hervorgehobenen Beziehungen Gewißheit zu erhalten, daß dieser Zweck aber vereitelt werden würde, wenn die Verfügung, durch welche das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten eine Frist zur Erklärung setzt, jederzeit abgeändert werden könnte.

Wenn auch von der Bestimmung einer Frist an den Bedachten im § 80 nicht ausdrücklich die Rede ist, so gehört doch auch der Fall der Bestimmung einer Frist an den Bedachten nach BGB § 2155 Abs. 2 hierher, da § 2155 in § 80 mitangeführt ist. Dorner Anm. 5.

Die Beschwerde kann sich sowohl gegen die Fristbestimmung überhaupt als auch gegen die Bemessung der Frist richten.

Die Einlegung der sofortigen Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Frist läuft also weiter. Doch kann nach § 24 Abs. 2 und 3 das Nachlaßgericht oder das Beschwerdegericht die Vollziehung der Verfügung einstweilen aussetzen d. h. anordnen, daß die Frist bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht weiter läuft.

3. Bekanntmachung der Verfügung.

Die Bekanntmachung der die Frist bestimmenden Verfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach CPO §§ 208—213. Ihre Wirksamkeit d. h. der Beginn des Laufs der Frist tritt gemäß § 16 Abs. 1 mit der Zustellung an denjenigen, welchem sie bestimmt wird, ein. Die Bekanntmachung hat an alle Beteiligten zu erfolgen. Die Beteiligten sind die in Anm. 5 Genannten.

4. Berechnung der Frist für die sofortige Beschwerde.

Die Frist für die sofortige Beschwerde beginnt für jeden Beschwerdeberechtigten mit der Bekanntmachung der Verfügung an ihn. § 22 Abs. 1 Satz 2.

5. Beschwerdeberechtigte Personen.

Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach § 20 Abs. 1. Beschwerdeberechtigt sind:

a. derjenige, dessen Erklärung innerhalb der Frist erfolgen soll,
b. der Bedachte,
c. der Beschwerte,
d. im Falle des BGB § 2198 Abs. 2 die Erben. Dorner Anm. 5.

6. Nachträgliche Änderung der Verfügung.

Die nachträgliche Änderung der die Frist bestimmenden Verfügung durch das Nachlaßgericht ist ausgeschlossen. § 18 Abs. 2.

7. Ablehnung der Fristbestimmung.

Gegen eine die Bestimmung einer Frist ablehnende Verfügung findet einfache Beschwerde statt, die nur dem Antragsteller zusteht. § 20 Abs. 2. Die nachträgliche Änderung dieser Verfügung durch das Nachlaßgericht ist nur auf Antrag zulässig. § 18 Abs. 1. Halbsatz 2.

Digitized by Google

Testamentsvollstrecker.

§ 81.

Gegen eine Verfügung, durch die von dem Nachlaßgericht ein Testamentsvollstrecker ernannt oder einem zum Testamentsvollstrecker Ernannten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die ein Testamentsvollstrecker gegen seinen Willen entlassen wird.

E. I § 75; E. II § 78; D. 58.

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 81 läßt nach der Denkschrift deshalb nur die sofortige Beschwerde zu, weil das Bedürfnis, feste Rechtsverhältnisse zu schaffen, besteht. § 81 betrifft drei Fälle.

a. 1. Fall. Nach BGB § 2200 kann, wenn der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht hat, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen, soll aber vor der Ernennung thunlichst die Beteiligten, zu denen nach Komm. Prot. S. 7033 ff. jeder gehört, der ein rechtliches Interesse an der Testamentsvollstreckung hat, hören.

b. 2. Fall. Dem zum Testamentsvollstrecker Ernannten kann das Nachlaßgericht nach BGB § 2202 Abs. 3 auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird. Ob die Ernennung durch den Erblasser (§ 2197) oder durch einen Dritten, dem der Erblasser die Bestimmung der Person überlassen hat (§ 2198), oder durch den vom Erblasser hierzu ermächtigten Testamentsvollstrecker (§ 2199) oder durch das Nachlaßgericht (§ 2200) erfolgt ist, macht keinen Unterschied.

c. 3. Fall. Nach BGB § 2227 kann das Nachlaßgericht den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden. Ist der Testamentsvollstrecker mit seiner Entlassung einverstanden, so liegt der Fall des § 81 Abs. 2 nicht vor; es findet dann einfache Beschwerde statt.

2. **Wirksamwerden der Verfügungen.**

Die Verfügung des Nachlaßgerichts wird in den Fällen der Anm. 1a und b mit der Bekanntmachung an den Ernannten, im Falle der Anm. 1c mit der Bekanntmachung an den Testamentsvollstrecker wirksam. Die Wirksamkeit besteht im Falle der Anm. 1b in dem Beginne des Laufs der Frist, im Falle der Anm. 1c in der Endigung des Amtes des Testamentsvollstreckers, dagegen im Falle der Anm. 1a nicht im Beginne des Amtes des Testamentsvollstreckers, da dieses nach BGB § 2202 Abs. 1 und 2 erst mit der Annahmeerklärung des Benannten beginnt. Dorner Anm. 2—4.

3. **Form der Bekanntmachung der Verfügungen.**

Die Bekanntmachung der im § 81 bezeichneten Verfügungen erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach CPO §§ 203—213.

4. **Zu benachrichtigende Personen.**

Die Bekanntmachung der Verfügungen hat an alle dem Nachlaßgericht bekannten Beteiligten zu erfolgen. Dazu gehören in den Fällen der Anm. 1b und c

Digitized by Google

der Antragsteller, in den Fällen der Anm. 1a und b gehören dazu auch die Erben, da deren Verfügungsrecht durch die Annahmeerklärung des zum Testamentsvollstrecker Ernannten aufgehoben oder beschränkt wird (BGB §§ 2205, 2208, 2211), ferner gehört im Falle der Anm. 1b nach Mot. z. BGB Bd. V S. 221 dazu auch ein neben einem Anderen ernannter Testamentsvollstrecker.

5. **Beschwerdeberechtigte Personen.**

Das Beschwerderecht richtet sich nach § 20 Abs. 1. In den Fällen der Anm. 3 und 4 steht es bei Zurückweisung des Antrags nur dem Antragsteller zu (§ 20 Abs. 2).

6. **Berechnung der Beschwerdefrist.**

Die Beschwerdefrist beginnt für jeden Beschwerdeberechtigten mit der Bekanntmachung der Verfügung an ihn. § 22 Abs. 1 Satz 2.

7. **Zurückweisung des Antrags.**

Wird in den Fällen der Anm. 1b und c der Antrag zurückgewiesen, so findet gegen die Zurückweisung einfache Beschwerde statt.

8. **Änderung der Verfügungen.**

Eine nachträgliche Änderung der im § 81 bezeichneten Verfügungen durch das Nachlaßgericht ist unzulässig (§ 18 Abs. 2). Dagegen kann das Nachlaßgericht die in den Fällen der Anm. 1b und c den Antrag zurückweisende Verfügung nachträglich ändern, jedoch nur auf Antrag (§ 18 Abs. 1 Halbsatz 2). Die Verfügung, durch welche ein Testamentsvollstrecker auf Antrag mit seiner Einwilligung entlassen wird, kann das Nachlaßgericht auch ohne Antrag nachträglich ändern (§ 18 Abs. 1 Halbsatz 1).

Mehrere Testamentsvollstrecker.

§ 82.

Führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich, so steht gegen eine Verfügung, durch die das Nachlaßgericht Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung des Nachlasses außer Kraft setzt oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern entscheidet, jedem Testamentsvollstrecker die Beschwerde selbständig zu.

Auf eine Verfügung, durch die bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Nachlaßgericht entscheidet, finden die Vorschriften des § 53 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 entsprechende Anwendung.

E. I § 76; E. II § 79; D. 59.

1. **Voraussetzungen.**

§ 82 setzt voraus, daß mehrere Testamentsvollstrecker ernannt sind (BGB § 2197) und daß die mehreren Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich führen; nach BGB § 2224 Abs. 1 ist dies die Regel, doch kann der Erblasser abweichende Anordnungen treffen.

2. **Anwendungsgebiet.**

§ 82 bezieht sich auf die im BGB § 2216 Abs 2 und 2224 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen des Nachlaßgerichts, nämlich

a. die Anordnung, durch welche das Nachlaßgericht von dem Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnungen außer Kraft setzt. Eine derartige Anordnung kann das Nach-

Digitized by Google

laßgericht auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines andern Beteiligten erlassen, wenn die Befolgung der vom Erblasser getroffenen Anordnung den Nachlaß erheblich gefährden würde; vor der Entscheidung soll das Gericht, soweit thunlich, die Beteiligten hören (BGB § 2216 Abs. 2).

b. die Entscheidung des Nachlaßgerichts bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Testamentsvollstreckern über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts (BGB § 2224 Abs. 1). Das Nachlaßgericht kann hier, ebenso wie das Vormundschaftsgericht bei der Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vormündern, nur der einen oder anderen Meinung beitreten, nicht eine neue Meinung aufstellen und die Testamentsvollstrecker anhalten, danach zu handeln.

3. **Selbständigkeit des Beschwerderechts jedes Testamentsvollstreckers.**

In den Fällen der Anm. 2 steht jedem Testamentsvollstrecker die Beschwerde selbständig zu. Diese der im § 58 für Vormundschaften und Pflegschaften getroffenen Bestimmung sich anschließende Vorschrift stellt sich als eine Ausnahme von BGB § 2224 Abs. 1 Satz 1 dar.

4. **Natur der Beschwerde.**

Die Beschwerde ist im Falle der Anm. 2a die einfache, im Falle der Anm. 2b die sofortige. Abs. 2. Im letzteren Falle beginnt nach Abs. 2 in Bbdg. mit § 53 Abs. 1 die Wirksamkeit der Verfügung erst mit der Rechtskraft, und zwar mit dem Eintritt der Rechtskraft für alle Beteiligte. Vgl. Anm. 2 zu § 53. Über den Eintritt der Rechtskraft vgl. Anm. 2 zu § 26, Anm. 2 zu § 31. Wenn jedoch das Nachlaßgericht bei Gefahr im Verzuge nach § 53 Abs. 2 die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnet, so tritt sie mit der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 1 in Wirksamkeit, und es findet dann einfache Beschwerde statt. In diesem Falle ist dem Gericht nach § 18 Abs. 1 auch die Änderungsbefugnis gegeben; im Falle einer nachträglichen Änderung greift § 32 ein.

5. **Beschwerdeberechtigte Personen.**

Die Beschwerdeberechtigung richtet sich bei der einfachen Beschwerde nach § 20 Abs. 1 und 2; die sofortige Beschwerde will Keidel S. 84 nur den Testamentsvollstreckern einräumen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; es handelt sich hier (im Gegensatze zu dem der einfachen Beschwerde unterliegenden Falle des BGB § 2216 Abs. 2) nicht um eine nur auf Antrag zu erlassende Verfügung, § 20 Abs. 2 findet mithin keine Anwendung; die Beschwerdeberechtigung hat sich mithin nach § 20 Abs. 1 zu richten.

Ablieferung von Testamenten.

§ 83.

Das Nachlaßgericht kann im Falle des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung des Testaments anhalten.

Besteht Grund zu der Annahme, daß Jemand ein Testament im Besitze hat, zu dessen Ablieferung er nach § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist, so kann er von dem Nachlaßgerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

E. I —. E. II —. K. B. S. 49.

Digitized by Google

1. **Voraussetzung.**

Nach BGB § 2259 Abs. 1 ist derjenige, welcher ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, auch abgesehen von einer vertragsmäßig bestehenden Verpflichtung, verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern. Neben dem Wege der Klage, durch welche die Erfüllung dieser privatrechtlichen Ablieferungspflicht erzwungen werden kann (Jastrow Anm. 2), ist durch den von der RTK dem Gesetze eingefügten § 83 ein zweiter Weg zur Erzwingung der Erfüllung der Ablieferungspflicht gegeben.

2. **Umfang der Ablieferungspflicht.**

Die Ablieferungspflicht nach BGB § 2259 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Arten von Testamenten, auch auf die nicht in den Formen des BGB errichteten Militärtestamente (Note z. BGB Bd. V S. 305; vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 [RGBl. S. 45] § 44 Nr. 4, EG z. BGB Art. 44, preuß. Gesetz, betreffend die Befugnis der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 8. Juni 1860 [GS S. 240] §§ 11, 12).

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auch auf die aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommenen Testamente, einerlei ob sie infolge der Zurücknahme als widerrufen gelten oder nicht (BGB §§ 2256, 2257). Dorner Anm. 2. Die Ablieferungspflicht liegt einem Jeden ob, einerlei, ob er Inländer oder Ausländer ist. Dorner Anm. 2.

Dagegen bestimmt § 2259 Abs. 1 nur über die Ablieferungspflicht von Privatpersonen, nicht über die Ablieferungspflicht von Behörden und Beamten; bezüglich dieser bestimmen §§ 2259 Abs. 2, 2261.

3. **Zwang zur Ablieferung.**

Das Nachlaßgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung des Testaments anhalten. Ob es dies thun will, steht in seinem Ermessen. Voraussetzung ist, daß Sicherheit darüber besteht, daß die betreffende Person sich im Besitze des Testaments befindet; besteht diese Sicherheit nicht, so kann nur das Verfahren nach Abs. 2 in Frage kommen. Gegen die Ablehnung des Antrags, den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung des Testaments anzuhalten, ist Beschwerde unter der Voraussetzung des § 20 Abs. 1 gegeben, jedoch nicht nur dem Antragsteller (§ 20 Abs. 2), da es sich nicht um eine nur auf Antrag zu erlassende Verfügung handelt. Wegen der weiteren Beschwerde vgl. Anm. 5a, α zu § 27. Gegen die Androhung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen ebenfalls Beschwerde gegeben. Vgl. Anm. 5 zu § 33.

Zu Abs. 2:

4. **Verfahren zwecks Feststellung des Besitzes des Testaments.**

Besteht Grund zu der Annahme, daß Jemand ein Testament im Besitze hat, zu dessen Ablieferung er nach BGB § 2259 Abs. 1 verpflichtet ist (vgl. Anm. 1 und 2), so kann er von dem Nachlaßgerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden. Das Nachlaßgericht kann auch hier, wie im Falle des Abs. 1 (vgl. Anm. 3), auf Antrag oder von Amtswegen vorgehen. Voraussetzung ist, daß dem Nachlaßgericht entweder vom Antragsteller ausreichende Gründe dargelegt oder daß ihm auf anderem Wege ausreichende Gründe bekannt werden, welche für das Nachlaßgericht die Annahme begründen. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 3. Daß die Annahme blos bei dem Antragsteller besteht, genügt nicht. Wellstein Anm. 3. Die Anordnung der Eidesleistung steht auch hier im Ermessen des Gerichts. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 4. Gegen die Ablehnung des Antrags ist Beschwerde unter der Voraussetzung des § 20 Abs. 1 gegeben, jedoch nicht nur dem Antragsteller (§ 20 Abs. 2), da es sich nicht um eine nur auf Antrag zu erlassende Verfügung

Digitized by Google

handelt. Schneider Anm. 4. Gegen die Androhung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen ebenfalls Beschwerde gegeben. Vgl. Anm. 5 zu § 33.

5. **Verfahren bei Ableistung des Offenbarungseides.**

Auf das Verfahren bei Ableistung des Offenbarungseides finden CPO §§ 883 Abs. 2, 3, 900 Abs. 1, 901, 902, 904—910, 912, 913 entsprechende Anwendung.

§ 883 Abs. 2. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Abs. 3. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

1) Der Antrag fällt hier weg.

§ 900 Abs. 1. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

1) Die Ladung erfolgt von Amtswegen; die Form der Ladung ist reichsrechtlich nicht geregelt; die Bekanntmachung der Ladung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2.
2) Die Anwesenheit des Antragstellers im Termine ist nicht erforderlich.
3) Bestreitet der Geladene die Verpflichtung zur Eidesleistung, so wird das Gericht darüber zu entscheiden haben. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Entscheidung steht dem Geladenen nach § 20 Abs. 1 die Beschwerde zu. Dorner Anm. 4b, Schneider Anm. 7. Die Vollziehung der Entscheidung durch Abnahme des Eides kann nach § 24 sowohl das Nachlaßgericht als das Beschwerdegericht aussetzen.
4. Die Eidesleistung erfolgt gemäß § 15 nach CPO §§ 478—484. Über die Eidesleistung wird ein Protokoll aufzunehmen sein. Dorner Anm. 4c.
5. Giebt der Geladene im Termine oder vorher den Besitz des Testaments zu, so hat das Verfahren nach § 83 Abs. 2 sein Ende erreicht und es kann nunmehr nur noch das Verfahren nach § 83 Abs. 1 in Frage kommen.

§ 901. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

1. Der Antrag fällt hier weg.
2. Die Anordnung der Haft steht im Ermessen des Gerichts, da die Anordnung des Verfahrens nach Abs. 2 überhaupt im Ermessen des Gerichts steht.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Haft ist Beschwerde nach § 20 Abs. 1 gegeben, jedoch nicht nur dem Antragsteller (§ 20 Abs. 2), da es sich nicht um eine nur auf Antrag zu erlassende Verfügung handelt. Vgl. Keidel S. 85.
4. Gegen die Anordnung der Haft ist dem Betroffenen Beschwerde nach § 20 Abs. 1 gegeben; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. § 24 Abs. 1 trifft nicht zu, da die Haft nicht Strafe, sondern Zwangsmittel ist. Keidel S. 85.

§ 902. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 904. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;

Digitized by Google

2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 905. Die Haft wird unterbrochen:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 906. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908. Das Gericht hat bei der Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher, der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 910. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde vom Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 912. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 913. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

6. Sind für die Nachlaßsachen nach Landesrecht **andere als gerichtliche Behörden zuständig**, (§ 194), so sind sie auch für das Verfahren nach § 83 Abs. 2 zuständig. (Anders im Falle des § 79 nach EG z. BGB Art. 147 Abs. 2), Jastrow Anm. 4. AM Tronke Anm. 5.

Kraftloserklärung eines Erbscheins und anderer Zeugnisse.

§ 84.

Gegen einen Beschluß, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt. Das Gleiche gilt von einem Beschlusse, durch den eines der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

E. I § 77; E. II § 80; D. 50; K. B. 49.

Digitized by Google

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 84 ordnet die Anfechtbarkeit der Beschlüsse, durch welche ein Erbschein oder eins der im BGB §§ 1507, 2368 und in GBO §§ 37, 38 vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

a. Der Erbschein ist ein dem Erben auf Antrag erteiltes Zeugnis über sein Erbrecht. BGB § 2353. Erbscheine giebt es für den Erben über sein Erbrecht und und über die Größe seines Erbteils (§ 2353), gemeinschaftliche Erbscheine für mehrere Miterben (§ 2357) und Erbscheine für einzelne im Inlande befindliche Gegenstände (§ 2369). Der Erbschein begründet die Vermutung, daß dem in dem Erbscheine als Erbe Bezeichneten das in dem Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei (BGB § 2365). Zu Gunsten desjenigen, der von dem im Erbscheine bezeichneten Erben gutgläubig erwirbt, gilt der Inhalt des Erbscheins als richtig (BGB § 2366). Ergiebt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist — zum Zwecke dieser Feststellung kann das Nachlaßgericht von Amtswegen Ermittelungen anstellen —, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos. Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären (BGB § 2361).

b. Nach BGB § 1507 hat das Nachlaßgericht dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

c. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Auf das Zeugnis finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung (BGB § 2368). Mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers (BGB §§ 2225—2227) wird jedoch nach BGB § 2368 Abs. 3 das Zeugnis von selbst kraftlos, ohne daß es einer Kraftloserklärung bedürfte.

d. Nach GBO § 37 genügt, wenn bei einer zum Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden soll, zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts. Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

e. Nach GBO § 38 finden die Vorschriften des § 37 entsprechende Anwendung, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, ein Beteiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

f. Nach der Denkschrift findet, falls die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalt in GBO § 99, wonach die Vorschriften der §§ 37, 38 entsprechende Anwendung finden, wenn bei einem zum Nachlasse oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, Gebrauch macht und auch für die dort bezeichneten Fälle eine Ausstellung von Zeugnissen, wie sie in GBO §§ 37, 38 vorgesehen sind, zuläßt, selbstverständlich auf die Kraftloserklärung solcher Zeugnisse die Vorschrift des § 84 gleichfalls Anwendung.

2. **Unanfechtbarkeit der Kraftloserklärung des Erbscheins und der in Anm. 1 aufgeführten Zeugnisse durch Beschwerde.** Gegen die in Anm. 1 bezeichneten Zeugnisse

Digitized by Google

findet die Beschwerde nicht statt. Dies ist eine Ausnahme von § 19 Abs. 1. Die in Anm. 1 unter a bis c bezeichneten Beschlüsse sind nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO (CPO § 204) bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam (BGB § 2361 Abs. 2 Satz 2, 3). Die Wirksamkeit tritt also nicht nach § 16 Abs. 1 ein. „Hiernach darf es jedenfalls nicht dahin kommen, daß der Beschluß, nachdem er veröffentlicht worden ist, von dem Beschwerdegerichte wieder aufgehoben wird. Ebensowenig erscheint es aber angängig, die Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Rechtskraft hinauszuschieben und zu dem Ende die Anfechtung im Wege der sofortigen Beschwerde zu gestatten, da der wirkliche Erbe ein dringendes Interesse daran hat, daß die Veröffentlichung des Beschlusses, der einen falschen Erbschein für kraftlos erklärt, sobald als möglich herbeigeführt werde. Andererseits kann sich die Partei, welcher der für kraftlos erklärte Erbschein erteilt war, einen neuen Erbschein ausstellen lassen, wenn sich ergiebt, daß die Kraftloserklärung zu Unrecht erfolgt ist". D.

Auf die in Anm. 1 unter d und e aufgeführten Zeugnisse sind die Vorschriften über den Erbschein (BGB § 2361) nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Aus § 84 kann die entsprechende Anwendbarkeit nicht gefolgert werden. Ferner sprechen innere Gründe gegen die Anwendbarkeit, nämlich wie Dorner Anm. 4b zutreffend ausführt, der Umstand, daß die Zeugnisse nach GBO §§ 37, 38 nur den Zweck haben, einen dem Grundbuchamte gegenüber zu führenden Nachweis zu erleichtern, daß sie „über den begrenzten Zweck eines Nachweises gegenüber dem Grundbuchamt hinaus nicht wirksam sind", insbesondere nicht Dritten gegenüber die Vermutung begründen, daß die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld dem Erben oder Gemeinschaftsbeteiligten zusteht (BGB § 2365). Nach der Denkschrift ist allerdings „davon auszugehen, daß den Bestimmungen des BGB über die Kraftloserklärung eines Erbscheins auch die in den §§ 37, 38 der GBO bezeichneten Zeugnisse unterliegen, da sie in gewissen Beziehungen den Erbschein zu vertreten bestimmt sind". Allein beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift erscheint die Ansicht der Denkschrift unrichtig. A. M. Wellstein Anm. 2, Dronke Anm. 3 S. 75.

Unter einer Verfügung, durch welche eines der in GBO §§ 37, 38 vorgesehenen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird, kann daher nur eine nach RGFG § 18 erfolgende Aufhebung verstanden werden. Dorner Anm 4.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auch nicht auf die nach § 11 des RG betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) vorgesehene Bescheinigung (§ 188) Anwendung. A. M. Dronke Anm. 4 S. 75.

3. Anfechtung des Erbscheins und der in Anm. 1 aufgeführten Zeugnisse.

Gegen die Erteilung eines Erbscheins und der nach den Vorschriften über den Erbschein zu beurteilenden Zeugnisse findet Beschwerde statt. Ist die Beschwerde darüber, daß ein erteilter Erbschein unrichtig ist, begründet, so ist mit ihr nach BGB § 2361 nur zu erreichen, daß der Erbschein eingezogen und für kraftlos erklärt werde. Dies wurde in der RTK unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen festgestellt, ähnlich wie nach GBO § 71 Abs. 2 gegen Eintragungen im Grundbuch die Beschwerde ausgeschlossen ist.

4. Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins.

Wird der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurückgewiesen, so findet Beschwerde nach §§ 19, 20 statt.

4. Nachträgliche Änderung.

In den Fällen der Anm. 1a bis c ist aus dem in Anm. 3 erwähnten Grunde die Befugnis des Gerichts zu nachträglicher Änderung ausgeschlossen. Dorner Anm. 5.

Digitized by Google

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 84 ordnet die Anfechtbarkeit der Beschlüsse, durch welche ein Erbschein oder eins der im BGB §§ 1507, 2368 und in GBO §§ 37, 38 vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

a. Der Erbschein ist ein dem Erben auf Antrag erteiltes Zeugnis über sein Erbrecht. BGB § 2353. Erbscheine giebt es für den Erben über sein Erbrecht und und über die Größe seines Erbteils (§ 2353), gemeinschaftliche Erbscheine für mehrere Miterben (§ 2357) und Erbscheine für einzelne im Inlande befindliche Gegenstände (§ 2369). Der Erbschein begründet die Vermutung, daß dem in dem Erbscheine als Erbe Bezeichneten das in dem Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei (BGB § 2365). Zu Gunsten desjenigen, der von dem im Erbscheine bezeichneten Erben gutgläubig erwirbt, gilt der Inhalt des Erbscheins als richtig (BGB § 2366). Ergiebt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist — zum Zwecke dieser Feststellung kann das Nachlaßgericht von Amtswegen Ermittelungen anstellen —, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos. Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären (BGB § 2361).

b. Nach BGB § 1507 hat das Nachlaßgericht dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

c. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Auf das Zeugnis finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung (BGB § 2368). Mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers (BGB §§ 2225—2227) wird jedoch nach BGB § 2368 Abs. 3 das Zeugnis von selbst kraftlos, ohne daß es einer Kraftloserklärung bedürfte.

d. Nach GBO § 37 genügt, wenn bei einer zum Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden soll, zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts. Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteiluug eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

e. Nach GBO § 38 finden die Vorschriften des § 37 entsprechende Anwendung, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, ein Beteilgter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

f. Nach der Denkschrift findet, falls die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalt in GBO § 99, wonach die Vorschriften der §§ 37, 38 entsprechende Anwendung finden, wenn bei einem zum Nachlasse oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, Gebrauch macht und auch für die dort bezeichneten Fälle eine Ausstellung von Zeugnissen, wie sie in GBO §§ 37, 38 vorgesehen sind, zuläßt, selbstverständlich auf die Kraftloserklärung solcher Zeugnisse die Vorschrift des § 84 gleichfalls Anwendung.

2. **Unanfechtbarkeit der Kraftloserklärung des Erbscheins und der in Anm. 1 aufgeführten Zeugnisse durch Beschwerde.** Gegen die in Anm. 1 bezeichneten Zeugnisse

Digitized by Google

findet die Beschwerde nicht statt. Dies ist eine Ausnahme von § 19 Abs. 1. Die in Anm. 1 unter a bis c bezeichneten Beschlüsse sind nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO (CPO § 204) bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam (BGB § 2361 Abs. 2 Satz 2, 3). Die Wirksamkeit tritt also nicht nach § 16 Abs. 1 ein. „Hiernach darf es jedenfalls nicht dahin kommen, daß der Beschluß, nachdem er veröffentlicht worden ist, von dem Beschwerdegerichte wieder aufgehoben wird. Ebensowenig erscheint es aber angängig, die Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Rechtskraft hinauszuschieben und zu dem Ende die Anfechtung im Wege der sofortigen Beschwerde zu gestatten, da der wirkliche Erbe ein dringendes Interesse daran hat, daß die Veröffentlichung des Beschlusses, der einen falschen Erbschein für kraftlos erklärt, sobald als möglich herbeigeführt werde. Andererseits kann sich die Partei, welcher der für kraftlos erklärte Erbschein erteilt war, einen neuen Erbschein ausstellen lassen, wenn sich ergiebt, daß die Kraftloserklärung zu Unrecht erfolgt ist". D.

Auf die in Anm. 1 unter d und e aufgeführten Zeugnisse sind die Vorschrifien über den Erbschein (BGB § 2361) nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Aus § 84 kann die entsprechende Anwendbarkeit nicht gefolgert werden. Ferner sprechen innere Gründe gegen die Anwendbarkeit, nämlich wie Dorner Anm. 4b zutreffend ausführt, der Umstand, daß die Zeugnisse nach GBO §§ 37, 38 nur den Zweck haben, einen dem Grundbuchamte gegenüber zu führenden Nachweis zu erleichtern, daß sie „über den begrenzten Zweck eines Nachweises gegenüber dem Grundbuchamt hinaus nicht wirksam sind", insbesondere nicht Dritten gegenüber die Vermutung begründen, daß die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld dem Erben oder Gemeinschaftsbeteiligten zusteht (BGB § 2365). Nach der Denkschrift ist allerdings „davon auszugehen, daß den Bestimmungen des BGB über die Kraftloserklärung eines Erbscheins auch die in den §§ 37, 38 der GBO bezeichneten Zeugnisse unterliegen, da sie in gewissen Beziehungen den Erbschein zu vertreten bestimmt sind". Allein beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift erscheint die Ansicht der Denkschrift unrichtig. A. M. Wellstein Anm. 2, Dronke Anm. 3 S. 75.

Unter einer Verfügung, durch welche eines der in GBO §§ 37, 38 vorgesehenen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird, kann daher nur eine nach RGFG § 18 erfolgende Aufhebung verstanden werden. Dorner Anm 4.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auch nicht auf die nach § 11 des RG betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) vorgesehene Bescheinigung (§ 188) Anwendung. A. M. Dronke Anm. 4 S. 75.

3. Anfechtung des Erbscheins und der in Anm. 1 aufgeführten Zeugnisse.

Gegen die Erteilung eines Erbscheins und der nach den Vorschriften über den Erbschein zu beurteilenden Zeugnisse findet Beschwerde statt. Ist die Beschwerde darüber, daß ein erteilter Erbschein unrichtig ist, begründet, so ist mit ihr nach BGB § 2361 nur zu erreichen, daß der Erbschein eingezogen und für kraftlos erklärt werde. Dies wurde in der RTK unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen festgestellt, ähnlich wie nach GBO § 71 Abs. 2 gegen Eintragungen im Grundbuch die Beschwerde ausgeschlossen ist.

4. Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins.

Wird der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurückgewiesen, so findet Beschwerde nach §§ 19, 20 statt.

4. Nachträgliche Änderung.

In den Fällen der Anm. 1a bis c ist aus dem in Anm. 3 erwähnten Grunde die Befugnis des Gerichts zu nachträglicher Änderung ausgeschlossen. Dorner Anm. 5.

Digitized by Google

Ausfertigung des Erbscheins und anderer Zeugnisse und Verfügungen.

§ 85.

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, daß ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins erteilt werde. Das Gleiche gilt in Ansehung der im § 84 Satz 2 bezeichneten Zeugnisse sowie in Ansehung der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

E. I —; E. II § 81; D. 60.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Der vom Bundesrat eingefügte § 85 betrifft das Recht auf Erteilung von Ausfertigungen

a. eines Erbscheins,

b. der im § 84 Satz 2 bezeichneten Zeugnisse (vgl. Anm. 1b bis f zu § 84),

c. der gerichtlichen Verfügungen, welche sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen. In betracht kommen Verfügungen nach BGB §§ 2200, 2227; nicht hierher gehören andere Verfügungen, die das Nachlaßgericht einem Testamentsvollstrecker gegenüber trifft z. B. BGB §§ 2216, 2224. Unter § 85 fallen auch nicht, wie Dronke Anm. 2 annimmt, die Verfügungen nach BGB §§ 2198 Abs. 2, 2202 Abs. 3; beide Verfügungen betreffen nicht die Ernennung des Testamentsvollstreckers, sondern die erstere die Ausübung des Bestimmmungsrechts eines Dritten, die letztere die Erklärung des Ernannten über die Annahme des Amtes.

2. **Voraussetzung des Rechts auf Erteilung einer Ausfertigung.**

Ein Recht auf Erteilung einer Ausfertigung der in Anm. 1 unter a—c bezeichneten Zeugnisse und Urkunden ist jedem eingeräumt, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Wegen des Begriffs des rechtlichen Interesses vgl. Anm. 13 zu § 57. „Die Vorschrift ist namentlich für den Verkehr mit dem Grundbuchamte von Bedeutung" (GBO §§ 23, 29 Abs. 2, 36, 37), ferner wenn es sich um Eintragungen in das Schiffsregister (§ 107 Abs. 2) oder in das Reichsschuldbuch handelt; „aber auch in anderen Fällen wird sie zur Anwendung kommen können, z. B. wenn ein Anspruch im Wege der Klage gegen die Erben des Verpflichteten durchgeführt werden soll oder wenn ein Nachlaßschuldner sich darüber Aufschluß erholen will, ob ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist und wer das Amt inne hat". (BGB § 2213). D.

Die Glaubhaftmachung richtet sich nach § 15.

3. **Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften.**

Neben § 85, der sich auf die Erteilung einer Ausfertigung d. h. einer in gesetzlich bestimmter Form gefertigten, das bei den Akten verbleibende Original nach außen vertretenden Reproduktion einer richterlichen Entscheidung (Gaupp, CPO Anm. III zu § 156 Bd. I S. 328), einer vom Gerichtsschreiber unterzeichneten und mit dem Amtssiegel versehenen Abschrift (Seuffert, CPO Anm. 3 zu § 156) — vgl. auch Anm. 1 zu § 182 — bezieht, gelten für die Einsichtnahme und für die Erteilung von Abschriften §§ 34, 78. Die Erteilung einer Abschrift ist nach § 34, auch wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist, nicht obligatorisch, sondern unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Nach § 78 kann von den im § 85 genannten Zeugnissen und Verfügungen auch beglaubigte Abschrift verlangt werden.

Digitized by Google

4. **Inhalt der Ausfertigung der Verfügung über die Ernennung des Testamentsvollstreckers.**

Wie Dorner Anm. 6 zutreffend bemerkt, wird in der Ausfertigung der Verfügung über die Ernennung des Testamentsvollstreckers, wie in dem nach BGB § 2368 darüber zu erteilenden Zeugnisse auch die erfolgte Annahme des Amtes zu bestätigen sein, da nach BGB § 2202 das Amt des Testamentsvollstreckers erst mit der Erklärung der Annahme des Amtes gegenüber dem Nachlaßgerichte beginnt.

Erbauseinandersetzung (§§ 86—98).

Vorbemerkungen.

Beim Vorhandensein mehrerer Erben wird nach BGB § 2032 der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Die Auseinandersetzung dieser Gemeinschaft kann erfolgen:

1. **Durch Vereinbarung der Beteiligten ohne gerichtliche Mitwirkung,** ohne Einhaltung einer Frist oder einer Form, soweit letztere nicht aus besonderen Gründen (vgl. BGB. § 313, EG z. BGB Art. 142) vorgeschrieben ist, und zwar auch dann, wenn Minderjährige oder bevormundete Volljährige oder unter Pflegschaft stehende Personen beteiligt sind; doch bedarf in diesen Fällen der Erbteilungsvertrag der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, (BGB §§ 1822 Nr. 2, 1897, 1915).

2. **Unter Mitwirkung des Gerichts** (§§ 86—98).

„Um die Nachlaßteilungen zu erleichtern, haben die geltenden Rechte verschiedene Wege eingeschlagen.

Das gemeine Recht räumt dem Prozeßrichter in Bezug auf die Erbteilung ebenso wie hinsichtlich der Teilung sonstiger Gemeinschaften eine besonders freie Stellung ein, indem es nicht nur die Art der Teilung seinem Ermessen überläßt, sondern ihm die Befugnis gewährt, zum Vollzuge der von ihm gewählten Art unmittelbar durch seinen Spruch Rechte zu begründen, zu übertragen und aufzuheben. Dem BGB gegenüber kann diese Thätigkeit des Prozeßgerichtes nicht mehr in Frage kommen, weil das BGB (zu vgl. §§ 752 ff, 2042 ff) die Art der Teilung, auf welche jede Partei ein Recht hat, fest bestimmt.

Auf dem Boden des gemeinen Rechts steht im wesentlichen auch der Code civil. Er hat (Art. 815 ff) für Teilungen ein eigenartiges Verfahren vorgesehen, das sich aus Handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammensetzt. In der Preußischen Rheinprovinz und in Elsaß und Lothringen ist jedoch dieses Verfahren beseitigt worden, weil es mit der Einführung der CPO seinen Zusammenhang verloren hatte. Nach dem Preußischen Gesetze über das Teilungsverfahren im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887" (GSS. 136) „und dem Elsaß-Lothringischen Teilungsgesetze vom 14. Juni 1888" (GBlS. 51) „hat das Prozeßgericht nur über Streitpunkte, die sich bei der Teilung ergeben, zu entscheiden; dagegen erfolgt die Auseinandersetzung selbst in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Amtsgericht und einem von diesem beauftragten Notar. Die bezeichneten Gesetze gehen davon aus, daß es der Geschäftsgewandtheit des Notars in der Regel gelingt, eine gütliche Vereinigung zu erzielen, falls die Parteien in dem für die Teilung anberaumten Termine erscheinen. Um aber die Parteien zum Erscheinen zu veranlassen, wird den Vereinbarungen, welche die erschienenen Beteiligten mit Bezug auf die Teilung treffen, in größerem oder geringerem Umfange Wirksamkeit gegenüber den Ausgebliebenen beigelegt.

Auch in den Gebieten des Preuß. ALR sowie nach dem Bairischen Rechte findet für Nachlaßteilungen ein Vermittelungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt (zu vgl.

Digitized by Google

PrAGO. Th. I Tit. 46). Mit der Terminsversäumnis sind aber dort keine privatrechtlichen Nachteile verbunden, vielmehr bleibt gegen die nicht erschienene Partei nötigenfalls nur der Weg der Klage. In Württemberg wird die Nachlaßteilung, wenn die Beteiligten sie nicht selbst vornehmen, von Amtswegen durch das Waisengericht unter Zuziehung eines Notars vermittelt." D.

Der Nachlaßregulirung des vorliegenden Gesetzes sind die Vorschriften des Rheinpreußischen und des Elsaß-Lothringischen Gesetzes zu Grunde gelegt. Das Verfahren gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es steht unter der Leitung des Richters. Der Richter leitet und vermittelt die Einigung der Beteiligten. er vermittelt ihre Rechtsgeschäfte, bestätigt die Vereinbarung (§ 91), schafft durch Aufstellung des Auseinandersetzungsplans die Grundlage für die Beendigung des Verfahrens und bestätigt die Auseinandersetzung (§ 93).

Einigen sich die Beteiligten nicht, so bleibt nur der Austrag auf dem Prozeßwege übrig.

Wegen der Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar nach dem PrGFG Art. 21 ff. Vgl. Zusatz hinter § 95.

3. **Im Prozeßwege,** wenn die Frage, ob die Teilung erfolgen soll, streitig ist, oder wenn die Frage nach der Art der Teilung streitig ist. Der Prozeßrichter hat nicht die freie Stellung wie nach gemeinem Recht mit dem Recht der adjudicatio und condemnatio (judicium duplex) — vgl. Anm. 2 —, sondern er hat nur über den gestellten Antrag zu erkennen; die Art der Teilung bestimmt das Gesetz (BGB §§ 2042 ff.

4. **Ist** unter den Beteiligten **nur über die Art der Teilung** (nicht über die Frage, ob Teilung stattfinden soll) **Streit,** so erfolgt nach BGB §§ 2042, 753 die **Auseinandersetzung durch Verkauf der gemeinschaftlichen Gegenstände** nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (BGB § 1235), bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung (ZwVG § 181) **und Teilung des Erlöses.** Jeder Beteiligte kann diese Auseinandersetzung betreiben, ohne daß er eines vollstreckten Titels bedarf.

5. **Durch den Testamentsvollstrecker.** Ist nämlich ein solcher ernannt, so hat dieser die Auseinandersetzung unter den Miterben zu bewirken (BGB § 2204).

Befugnis zur Antragstellung.

§ 86.

Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbteils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbteile zusteht.

E. I § 78; E. II § 82; D. 61.

---

1. **Voraussetzung der gerichtlichen Erbauseinandersetzung.**

In § 86 sind drei Voraussetzungen der gerichtlichen Erbauseinandersetzung aufgestellt.

a. Der Erblasser muß mehrere Erben hinterlassen haben. In diesem Falle entsteht eine Erbengemeinschaft nach den Grundsätzen des Miteigentums zur gesammten Hand. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Miterben gemeinschaftlich zu. Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht

Digitized by Google

verfügen. Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. Der Nachlaßschuldner kann nur an alle Miterben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe kann nur die Leistung an alle Erben fordern (BGB §§ 2032 Abs. 1, 2038, 2033 Abs. 2, 2040 Abs. 1, 2039). Dagegen kann jeder Miterbe über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen (BGB § 2033). Jeder Miterbe kann, von besonderen Fällen (BGB § 2043—2045) abgesehen, jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen (BGB § 2042). Die Art der Auseinandersetzung ist im BGB §§ 2046 ff. geregelt.

Ob die Erben teils durch Gesetz, teils durch Testament berufen sind (BGB § 2088) oder ob der Berufungsgrund für sämmtliche Erben der gleiche ist, macht keinen Unterschied. Zwischen dem Alleinerben und den Vermächtnisnehmern findet keine gerichtliche Auseinandersetzung statt. Das Pflichtteilsrecht ist kein Erbrecht (BGB § 2303).

b. Es darf kein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker (BGB § 2204) vorhanden sein. Im Zweifel, d. h. wenn nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers sich ergiebt, ist der Testamentsvollstrecker hierzu berechtigt (BGB §§ 2204, 2209). Ist er dies, so hat er nach BGB §§ 2204 die Auseinandersetzung zu bewirken.

c. Es muß der Antrag eines antragsberechtigten Beteiligten vorliegen. Antragsberechtigt ist nach Abs. 2:

α. jeder Miterbe. Gehört der einer miterbenden Ehefrau zufallende Erbteil zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, so ist auch der Ehemann antragsberechtigt (BGB §§ 1438, 1549, 1556). Dorner Anm. 5 a. A. M. anscheinend Schneider Anm. 9, welcher nur den Ehemann für antragsberechtigt hält.

β. der Erwerber eines Erbteils, d. h. des Anteils eines Miterben (BGB § 1922). Dahin gehört sowohl derjenige, dem ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse überträgt (BGB § 2033 Abs. 1), als auch derjenige, auf welchen der Käufer den von ihm erworbenen Anteil an dem Nachlasse weiter überträgt (BGB § 2037).

γ. derjenige, welchem ein Pfandrecht an einem Erbteile zusteht (BGB § 1258). Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miterben und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden (BGB § 1258 Abs. 2).

Auch derjenige, welcher durch Pfändung des Anteils eines Miterben an dem Nachlasse ein Pfandrecht nach CPO §§ 859, 804 erlangt hat, ist nach § 86 Abs. 2 antragsberechtigt, sofern sein Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist (BGB §§ 2042, 751). Daher ist der Arrestgläubiger nicht antragsberechtigt. Ebert-Dudek Anm. 4.

δ. derjenige, dem ein Niesbrauch an einem Erbteile zusteht. Nach BGB § 1066 Abs. 2 kann in diesem Falle die Aufhebung der Gemeinschaft nur von dem Miterben und dem Niesbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Nicht antragsberechtigt sind hiernach die Nachlaßgläubiger, zu denen auch die Vermächtnisnehmer (BGB § 1967 Abs. 2) und die Pflichtteilsberechtigten, welche nicht als Erben eingesetzt worden sind (BGB §§ 1967 Abs. 2, 2304), gehören, ferner nicht die Gläubiger eines Miterben.

Nach § 192 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt ist, das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln hat. Es können daher auch derartige neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden. § 185 Abs. 2.

Digitized by Google

2. **Fälle des Ausschlusses der gerichtlichen Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft.**

Außer den in Anm. 1 unter a bis c bezeichneten Voraussetzungen muß aber auch feststehen, daß kein Grund vorliegt, aus welchem die Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft derzeit ausgeschlossen oder dem Gericht entzogen ist.

a. Die Auseinandersetzung kann ausgeschlossen sein durch Vereinbarung der Beteiligten, und zwar für immer oder auf Zeit (BGB §§ 2042 Abs. 2, 749 Abs. 2, 3, 750, 751).

b. Die Auseinandersetzung ist, soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, bis zur Hebung der Unbestimmtheit durch das Gesetz ausgeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht, bis zur Hebung der Unbestimmtheit durch das Gesetz ausgeschlossen (BGB § 2043).

c. Die Auseinandersetzung kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausgeschlossen sein (BGB § 2044).

d. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben werde (BGB (§ 2045).

e. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll (BGB § 2048).

3. **Natur des Antrags.**

Der Antag auf gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses ist ein Rechtsgeschäft; auf den Antrag finden daher die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften des BGB Anwendung. Der Antrag kann daher nicht von einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, sondern für solche Personen nur durch ihre gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Rausnitz, Zeitschr. f. ZP Bd. 25 S. 171.

4. **Behandlung mangelhafter Anträge und Berücksichtigung von Ausschließungsgründen.**

Das Gericht hat den Antrag, wenn es an einem der in Anm. 1 unter a—c bezeichneten Voraussetzungen fehlt, ohne weiteres zurückzuweisen. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß einer der in Anm. 2 unter a—e bezeichneten Ausschließungsgründe vorliegt oder bemängelt einer der Beteiligten vor der Ladung (nach § 89) den Antrag unter Berufung auf das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes, so kann das Gericht nicht den Antrag sofort als zur Zeit und bis zum Austrage des Streitpunktes im Prozeßwege als unbegründet behandeln und abweisen, sondern es hat von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 11). Rausnitz, Zeitschr. f. ZP Bd. 25 S. 168. AN Dronke Anm. 2 zu § 87.

5. **Zuständigkeit für die Vermittelung.**

Zuständig für die Vermittelung der Auseinandersetzung ist das Nachlaßgericht. Nach § 193 bleiben aber die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

Nach dem Preußischen und Elsaß-Lothringischen Gesetze (vgl. Vorbemerkung vor § 86 Anm. 2) liegt dem Amtsgerichte nur die Einleitung des Verfahrens und die Bestätigung der Teilungsurkunde ob, während die Teilungsverhandlungen selbst vor

Digitized by Google

einem von dem Nachlaßgerichte beauftragten Notar stattfinden. Nach § 193 bleibt dieses Verfahren in Kraft. Der Vorbehalt des § 193 bezieht sich aber nur auf die Zuständigkeit; zu einer abweichenden Regelung des Verfahrens ist die Landesgesetzgebung, wenn sie die dem Nachlaßgerichte nach den §§ 86 ff obliegenden Verrichtungen ganz oder zum Teil den Notaren überträgt, auf Grund des § 193 nicht befugt. D. 65. Ist die Auseinandersetzung statt den Gerichten oder neben diesen den Notaren übertragen, so finden auch die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts des NGFG Anwendung. Jastrow S. 7, Schneider Anm. 2 zu § 194. AM. Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 169, welcher die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes nur anwenden will, wenn die Übertragung an Behörden, nicht aber, wenn sie an Notare erfolgt ist.

6. **Gegenstand und Umfang der Auseinandersetzung.**

Die Auseinandersetzung erfolgt in Ansehung des gesammten Nachlasses. Die Auseinandersetzung umfaßt die Entscheidung des Beteiligten darüber, ob geteilt werden soll und in welcher Weise dies geschehen soll, die formelle Seite der Auseinandersetzung; für die materielle ist BGB §§ 2042 ff. maßgebend. Schneider Anm. 4. Persönliche Ansprüche der Miterben werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die Erbgemeinschaft gründen. Dronke Anm. 4. Das Auseinandersetzungsverfahren nach §§ 86—98 greift gemäß § 99 auch bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, nicht aber bei der Auseinandersetzung einer anderen Gemeinschaft Platz.

7. **Beteiligte.**

Die Auseinandersetzung erfolgt zwischen den Beteiligten. „Wer zu den Beteiligten gehört, ergiebt sich aus den Vorschriften des BGB. Insbesondere wird danach, wenn die Miterben bei der Teilung über ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück Verfügungen treffen, auch der etwaige Nacherbe zu dem Verfahren heranzuziehen sein, da anderenfalls bei Eintritt der Nacherbfolge diese Verfügungen insoweit unwirksam wären, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden (BGB § 2113 Abs. 1)". D. Zu den Beteiligten gehören auch die in Abs. 2 bezeichneten Antragsberechtigten, dagegen nicht die Nachlaßgläubiger (Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte, die nicht zugleich als Erben eingesetzt sind), nicht die persönlichen Gläubiger der Erben.

8. **Ablehnung des Antrags.**

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens findet Beschwerde statt. Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 185.

Inhalt des Antrags.

§ 87.

In dem Antrage sollen die Beteiligten und die Teilungsmasse bezeichnet werden.

Hält das Gericht vor der Verhandlung mit den Beteiligten eine weitere Aufklärung für angemessen, so hat es den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags, insbesondere zur Angabe der den einzelnen Beteiligten in Ansehung des Nachlasses zustehenden Ansprüche, zu veranlassen. Es kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen aufgeben.

E. I § 79; E. II § 83; D. 83.

Digitized by Google

1. **Inhalt des Antrags.**

Nach Abs. 1 soll der Antrag die Bezeichnung der Beteiligten und der Teilungsmasse enthalten.

a. Wer die Beteiligten sind, ergiebt sich aus Anm. 7 zu § 86. Sie sind nach Name, Stand und Wohnort zu bezeichnen, damit die Ladung (§ 89) möglich ist; auch ist der Grund ihrer Beteiligung (§ 86 Abs. 2), z. B. Erbrecht, Erwerb eines Erbteils, Pfandrecht oder Niesbrauch an einem Erbteil, anzugeben. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 2.

b. Die Teilungsmasse braucht nur im allgemeinen derart bezeichnet zu werden, daß die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts beurteilt werden kann. Eine Aufzählung der einzelnen Nachlaßgegenstände ist nicht erforderlich. Dorner Anm. 5, Keidel S. 88, Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 3.

c. Abgesehen von den in Abs. 1 hervorgehobenen Punkten muß der Antrag aber selbstverständlich die Bezeichnung des Erblassers, den Nachweis seines Todes und — wie schon unter b angedeutet — die für die Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichts erforderlichen Angaben enthalten; eine etwa vorhandene letztwillige Verfügung ist ebenfalls in dem Antrag zu bezeichnen. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 1, Keidel S. 88.

2. **Form des Antrags.**

Sie richtet sich nach § 11. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß er, da er ein Rechtsgeschäft ist, den Erfordernissen des BGB § 126 entsprechen, d. h. von dem Antragsteller entweder durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

3. **Weitere Aufklärungen (Abs. 2).**

Hält das Gericht vor der Verhandlung mit den Beteiligten eine weitere Aufklärung, d. h. entweder erläuternde Angaben oder die Beschaffung von Belegen für die Richtigkeit von Angaben (Dronke Anm. 1), für angemessen, so hat es den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags, insbesondere zur Angabe der den einzelnen Beteiligten in Ansehung des Nachlasses zustehenden Ansprüche — dahin gehören sowohl Erbansprüche als Ausgleichungsansprüche (BGB § 2050 ff.) — zu veranlassen (Abs. 2 Satz 1). Diese Aufklärung kann z. B. die Frage nach der derzeitigen Zulässigkeit der Auseinandersetzung (BGB §§ 2043—2045), den Grund der Beteiligung der in dem Antrage als beteiligt bezeichneten Personen (Dronke Anm. 1), die für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebenden Umstände u. dergl. betreffen. Eine solche Aufklärung kann auch dadurch erforderlich werden, daß ein von dem Antragsteller als Beteiligter Bezeichneter seine Beteiligung oder die derzeitige Zulässigkeit vor Anordnung der Ladung der Beteiligten (§ 89) bestreitet. Dronke Anm. 2. — Abs. 2 Satz 1 enthält eine Abweichung von § 12, indem das Gericht vorerst nicht von Amtswegen vorzugehen braucht, auch nicht von Amtswegen vorgehen darf, vielmehr den Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen hat. Dorner Anm. 2. AM Keidel S. 88, welcher annimmt, daß das Gericht durch Abs. 2 Satz 1 an der Vornahme der erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen nicht gehindert ist; anscheinend ebenso Schneider Anm. 7.

4. **Beschaffung der Unterlagen (Abs. 2).**

Das Gericht kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen aufgeben. Abs. 2 Satz 2. Zu den Unterlagen gehören ein Testament, ein Erbvertrag, ein Erbschein, eine Urkunde über den Erwerb eines Erbteils (BGB § 2033), aber auch ein Inventar. Dorner Anm. 5, Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 172. AM Schneider Anm. 9. In Bezug auf die Beschaffung der Unterlagen ist die Stellung des Gerichts eine andere als in Bezug auf die sonstige Ergänzung des Antrags; das Gericht kann nach seinem Ermessen entweder die Beschaffung dem Antragsteller aufgeben oder die Beschaffung selbst von Amtswegen vornehmen. Dorner Anm. 2.

Digitized by Google

Die zwecks weiterer Aufklärung erforderlichen Erklärungen können nach § 11 zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden, das Gericht kann auch die weitere Aufklärung durch Vernehmung des Antragstellers zu richterlichem Protokolle herbeiführen. Wegen der Folgen der Nichterfüllung der nach Abs. 2 gemachten Auflagen vgl. Anm. 4 zu Art. 23 des PrGFG.

5. **Folge eines Verstoßes gegen die Vorschrift des Abs. 1.**

Die Nichtbeachtung der in Abs. 1 enthaltenen Sollvorschrift macht den Antrag nicht nichtig. Das Gericht darf mangelhafte Anträge nicht sofort zurückweisen, sondern hat deren Vervollständigung herbeizuführen. Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 4, Keidel S. 88, Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 171. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Vervollständigung nicht nach, so erfolgt Abweisung des Antrags.

6. **Behandlung eines Antrags, der nicht die erforderlichen Aufklärungen enthält.**

Das Gleiche, wie in Anm. 5, gilt, wenn der Antrag nicht die für angemessen erachteten Aufklärungen enthält. (Abs. 2 Satz 1). Dronke Anm. 3.

7. **Abweisung des Antrags.**

Gegen die Abweisung des Antrags ist Beschwerde gegeben; da es sich um eine nur auf Antrag zu erlassende Verfügung handelt (§ 86), steht sie nach § 20 Abs. 2 nur dem Antragsteller zu. Keidel S. 88. AM Dronke Anm. 3, welcher die Beschwerde außer dem Antragsteller auch den übrigen Beteiligten einräumt, weil sie nach § 86 sämmtlich ein Recht auf die Vermittelung haben.

8. **Zurücknahme des Antrags.**

Die Zurücknahme des Antrags ist solange als zulässig zu erachten, bis die Ladung der übrigen Beteiligten zum Verhandlungstermin nach § 89 erfolgt ist. Mit der Ladung wird unter den Beteiligten ein Rechtsverhältnis begründet, sie sind bei Vermeidung gewisser Nachteile zur Teilnahme am Verfahren gezwungen, mithin berechtigt, die Fortsetzung des Verfahrens auch gegen den Willen des Antragstellers zu verlangen. Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 172.

Die Landesgesetze können in dieser Beziehung nach § 200 ergänzende Vorschriften erlassen.

9. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 87 Abs. 2 dem Gericht obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft.

§ 88.

Einem abwesenden Beteiligten kann, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht ein Pfleger bestellt werden. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

E. I § —; E. II § 84; D. 61.

1. **Voraussetzungen.**

Die Voraussetzungen des vom Bundesrat eingefügten § 88 sind:

a. Die Abwesenheit eines Beteiligten, d. h. die Nichtanwesenheit an seinem Wohnorte. Ob der Abwesende Inländer oder Ausländer ist, macht keinen Unterschied. Über den Begriff der Beteiligten vgl. Anm. 7 zu § 86.

Digitized by Google

b. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft, d. h. entweder muß der Aufenthalt des abwesenden Volljährigen unbekannt sein oder der abwesende Volljährige, dessen Aufenthalt bekannt ist, muß an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert sein (BGB § 1911).

c. Es darf keine Pflegschaft über ihn bereits anhängig sein, und zwar keine Pflegschaft bei einem inländischen Gerichte. Ist eine Pflegschaft bei einem ausländischen Gerichte bereits anhängig, so ist dadurch die Anordnung einer Pflegschaft nach § 88 nicht ausgeschlossen (vgl. § 39 Abs. 2 vbdn. mit § 37 Abs. 2). Dorner Anm. 2c.

2. **Anordnung der Pflegschaft nach dem Ermessen des Gerichts.**

Beim Vorliegen der in Anm. 1 aufgeführten Voraussetzungen kann das Nachlaßgericht dem abwesenden Beteiligten einen Pfleger bestellen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, darüber entscheidet das Nachlaßgericht nach freiem Ermessen. Dabei sind die im gegebenen Falle vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen, es ist nicht ein absoluter, sondern ein relativer Maßstab anzulegen; insbesondere werden die Höhe des Betrags, zu welchem der Abwesende beteiligt sein, die Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Sitze des Nachlaßgerichts, die Höhe der Kosten, welche die Rückkehr dem Abwesenden verursachen würde, u. dgl. zu berücksichtigen sein. Dorner Anm. 2b, Schneider Anm. 3. Die hiernach eintretende Prüfung des Nachlaßgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 88 wird zweckmäßigerweise in dem Stadium des Verfahrens nach § 87 Abs. 2 erfolgen.

Auch wenn das Nachlaßgericht die Voraussetzungen des § 88 als gegeben ansieht, hängt die Anordnung der Pflegschaft von seinem Ermessen ab. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 2, Keidel S. 89, Wellstein Anm. 2. Anders bezüglich des Vormundschaftsgerichts im Falle des BGB § 1911. Das Nachlaßgericht kann auch das nach § 39 für die Anordnung einer Pflegschaft zuständige Vormundschaftsgericht zur Anordnung der Pflegschaft veranlassen. Dies muß es nach § 50 thun, wenn es nicht selbst die Pflegschaft nach § 88 anordnen will. Keidel S. 89. Das Nachlaßgericht wird jedoch zweckmäßigerweise in allen den Fällen, in welchen sich aus der Anwendung des § 39 Weiterungen und Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der für die Zuständigkeit maßgebenden Umstände, ergeben würden, selbst die Pflegschaft nach § 88 anordnen.

3. **Geschäftskreis des Pflegers.**

Die Bestellung des Pflegers erfolgt für das Auseinandersetzungsverfahren. Die Pflegschaft und damit die Vertretungsmacht des Pflegers ist daher sachlich und zeitlich auf das Auseinandersetzungsverfahren beschränkt. Zur Vertretung des Abwesenden in Vermögensangelegenheiten, welche nicht in das Auseinandersetzungsverfahren fallen, ist der Pfleger nicht befugt.

4. **Aufhebung der Pflegschaft.**

Die Pflegschaft ist aufzuheben

a. nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens nach BGB § 1919;

b. vor Beendigung dieses Verfahrens, wenn der Abwesende nach dem Ermessen des Nachlaßgerichts an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist oder wenn dem Nachlaßgericht der Tod des Abwesenden bekannt wird (BGB § 1921 Abs. 1 und 2).

Ist auch nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens das Bedürfnis einer Fürsorge für den Abwesenden noch gegeben, so ist von dem nach § 39 zuständigen Vormundschaftsgericht, welchem das Nachlaßgericht nach § 50 Mitteilung zu machen hat, eine neue Pflegschaft anzuordnen; eine Abgabe der nach § 88 angeordneten Pflegschaft an das Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Dronke S. 80, Keidel S. 79, Schneider Anm. 5.

Digitized by Google

5. **Zuständigkeit.**

Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht, es hat daher auch die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu der Erbauseinandersetzung nach BGB §§ 1915, 1822 Nr. 2 zu erteilen. Geschäfte, welche nicht auf das Teilungsverfahren Bezug haben, hat das Nachlaßgericht nicht zu besorgen, da solche Geschäfte nicht in den Bereich der Pflegschaft fallen. AM Keidel S. 89.

Ladung der Beteiligten.

§ 89.

Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten, diese unter Mitteilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermine zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könne. Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, so ist in der Ladung zu bemerken, daß die Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

E. I § 80; E. II § 85; D. 61; K. B. 49. 50.

1. **Eröffnung des Verfahrens.**

Eine förmliche Eröffnung des Verfahrens durch Erlaß eines besonderen Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt, die Eröffnung des Verfahrens liegt vielmehr in der Anordnung der Ladung der Beteiligten zu einem Verhandlungstermine durch das Gericht.

2. **Form der Vorladung.**

Die Ladung erfolgt, da mit ihr der Lauf der im § 90 Abs. 1 bezeichneten Ladungsfrist beginnt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 gemäß CPO §§ 208—213. Dorner Anm. 1, Keidel S. 90, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 2. A. M. Ebert-Dudek Anm. 2 mit der Begründung, § 16 Abs. 2 disponire nur, wenn eine Frist zu wahren sei. Allein § 16 Abs. 2 Satz 1 betrifft alle Fälle, in denen mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt. Mit der Bekanntmachung der Ladung des § 89 beginnt die Ladungsfrist des § 90. A. M. auch Rausnitz in Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 173, 174 mit der Begründung, daß § 16 sich lediglich auf die Bekanntmachung von gerichtlichen Verfügungen im Sinne des Gesetzes beziehe, die Ladung aber eine solche Verfügung nicht sei. Vgl. Anm. 2 zu § 19.

3. **Zu ladende Personen.**

Die Ladung erfolgt an alle Beteiligte. Über den Begriff „Beteiligte" vgl. Anm. 7 zu § 86. Bezüglich der Zustellung an geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen vgl. CPO § 171 (Zustellung an den gesetzlichen Vertreter), bezüglich der Zustellung an den Generalbevollmächtigten vgl. CPO § 173 (sie ist mit gleicher Wirkung, wie an den Beteiligten zulässig), bezüglich der Zustellung an den für die Angelegenheit bestellten Bevollmächtigten vgl. CPO § 176 (sie muß an den Bevollmächtigten erfolgen), bezüglich der Zustellung an den Beteiligten selbst, für welchen die gesetzliche (aber nicht erfüllte) Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten besteht, vgl. Anm. 1 zu CPO § 174 Abs. 2 unter Anm. 4 zu § 16. Zu den Beteiligten gehört auch der Antragsteller. Vgl. Anm. 7 zu § 86.

Digitized by Google

b. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft, d. h. entweder muß der Aufenthalt des abwesenden Volljährigen unbekannt sein oder der abwesende Volljährige, dessen Aufenthalt bekannt ist, muß an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert sein (BGB § 1911).

c. Es darf keine Pflegschaft über ihn bereits anhängig sein, und zwar keine Pflegschaft bei einem inländischen Gerichte. Ist eine Pflegschaft bei einem ausländischen Gerichte bereits anhängig, so ist dadurch die Anordnung einer Pflegschaft nach § 88 nicht ausgeschlossen (vgl. § 39 Abs. 2 vbdn. mit § 37 Abs. 2). Dorner Anm. 2c.

2. **Anordnung der Pflegschaft nach dem Ermessen des Gerichts.**

Beim Vorliegen der in Anm. 1 aufgeführten Voraussetzungen kann das Nachlaßgericht dem abwesenden Beteiligten einen Pfleger bestellen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, darüber entscheidet das Nachlaßgericht nach freiem Ermessen. Dabei sind die im gegebenen Falle vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen, es ist nicht ein absoluter, sondern ein relativer Maßstab anzulegen; insbesondere werden die Höhe des Betrags, zu welchem der Abwesende beteiligt sein, die Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Sitze des Nachlaßgerichts, die Höhe der Kosten, welche die Rückkehr dem Abwesenden verursachen würde, u. dgl. zu berücksichtigen sein. Dorner Anm. 2b, Schneider Anm. 3. Die hiernach eintretende Prüfung des Nachlaßgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 88 wird zweckmäßigerweise in dem Stadium des Verfahrens nach § 87 Abs. 2 erfolgen.

Auch wenn das Nachlaßgericht die Voraussetzungen des § 88 als gegeben ansieht, hängt die Anordnung der Pflegschaft von seinem Ermessen ab. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 2, Keidel S. 89, Wellstein Anm. 2. Anders bezüglich des Vormundschaftsgerichts im Falle des BGB § 1911. Das Nachlaßgericht kann auch das nach § 39 für die Anordnung einer Pflegschaft zuständige Vormundschaftsgericht zur Anordnung der Pflegschaft veranlassen. Dies muß es nach § 50 thun, wenn es nicht selbst die Pflegschaft nach § 88 anordnen will. Keidel S. 89. Das Nachlaßgericht wird jedoch zweckmäßigerweise in allen den Fällen, in welchen sich aus der Anwendung des § 39 Weiterungen und Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der für die Zuständigkeit maßgebenden Umstände, ergeben würden, selbst die Pflegschaft nach § 88 anordnen.

3. **Geschäftskreis des Pflegers.**

Die Bestellung des Pflegers erfolgt für das Auseinandersetzungsverfahren. Die Pflegschaft und damit die Vertretungsmacht des Pflegers ist daher sachlich und zeitlich auf das Auseinandersetzungsverfahren beschränkt. Zur Vertretung des Abwesenden in Vermögensangelegenheiten, welche nicht in das Auseinandersetzungsverfahren fallen, ist der Pfleger nicht befugt.

4. **Aufhebung der Pflegschaft.**

Die Pflegschaft ist aufzuheben

a. nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens nach BGB § 1919;

b. vor Beendigung dieses Verfahrens, wenn der Abwesende nach dem Ermessen des Nachlaßgerichts an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist oder wenn dem Nachlaßgericht der Tod des Abwesenden bekannt wird (BGB § 1921 Abs. 1 und 2).

Ist auch nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens das Bedürfnis einer Fürsorge für den Abwesenden noch gegeben, so ist von dem nach § 39 zuständigen Vormundschaftsgericht, welchem das Nachlaßgericht nach § 50 Mitteilung zu machen hat, eine neue Pflegschaft anzuordnen; eine Abgabe der nach § 88 angeordneten Pflegschaft an das Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Dronke S. 80, Keidel S. 79, Schneider Anm. 5.

Digitized by Google

5. **Zuständigkeit.**

Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht, es hat daher auch die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu der Erbauseinandersetzung nach BGB §§ 1915, 1822 Nr. 2 zu erteilen. Geschäfte, welche nicht auf das Teilungsverfahren Bezug haben, hat das Nachlaßgericht nicht zu besorgen, da solche Geschäfte nicht in den Bereich der Pflegschaft fallen. AM Keidel S. 89.

Ladung der Beteiligten.

§ 89.

Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten, diese unter Mitteilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermine zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzuläßig. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könne. Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, so ist in der Ladung zu bemerken, daß die Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

E. I § 80; E. II § 85; D. 61; K. B. 49. 50.

1. **Eröffnung des Verfahrens.**

Eine förmliche Eröffnung des Verfahrens durch Erlaß eines besonderen Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt, die Eröffnung des Verfahrens liegt vielmehr in der Anordnung der Ladung der Beteiligten zu einem Verhandlungstermine durch das Gericht.

2. **Form der Vorladung.**

Die Ladung erfolgt, da mit ihr der Lauf der im § 90 Abs. 1 bezeichneten Ladungsfrist beginnt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 gemäß CPO §§ 208—213. Dorner Anm. 1, Keidel S. 90, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 2. A. M. Ebert-Dudek Anm. 2 mit der Begründung, § 16 Abs. 2 disponire nur, wenn eine Frist zu wahren sei. Allein § 16 Abs. 2 Satz 1 betrifft alle Fälle, in denen mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt. Mit der Bekanntmachung der Ladung des § 89 beginnt die Ladungsfrist des § 90. A. M. auch Rausnitz in Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 173, 174 mit der Begründung, daß § 16 sich lediglich auf die Bekanntmachung von gerichtlichen Verfügungen im Sinne des Gesetzes beziehe, die Ladung aber eine solche Verfügung nicht sei. Vgl. Anm. 2 zu § 19.

3. **Zu ladende Personen.**

Die Ladung erfolgt an alle Beteiligte. Über den Begriff „Beteiligte" vgl. Anm. 7 zu § 86. Bezüglich der Zustellung an geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen vgl. CPO § 171 (Zustellung an den gesetzlichen Vertreter), bezüglich der Zustellung an den Generalbevollmächtigten vgl. CPO § 173 (sie ist mit gleicher Wirkung, wie an den Beteiligten zuläßig), bezüglich der Zustellung an den für die Angelegenheit bestellten Bevollmächtigten vgl. CPO § 176 (sie muß an den Bevollmächtigten erfolgen), bezüglich der Zustellung an den Beteiligten selbst, für welchen die gesetzliche (aber nicht erfüllte) Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten besteht, vgl. Anm. 1 zu CPO § 174 Abs. 2 unter Anm. 4 zu § 16. Zu den Beteiligten gehört auch der Antragsteller. Vgl. Anm. 7 zu § 86.

Digitized by Google

4. **Inhalt der Ladung.**

Über den Inhalt der Ladung giebt § 89 mehrere Vorschriften.

a. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten — ob das Ausbleiben entschuldigt ist oder nicht, macht keinen Unterschied — über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termine unterbleiben könne. Dieser Hinweis soll auch in der Ladung des Antragstellers enthalten sein (Satz 3).

b. Falls Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden sind, ist in der Ladung zu bemerken, daß diese Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können. Diese Bekanntmachung ist in der Ladung des Antragstellers, soweit es sich um die von ihm vorgelegten Unterlagen handelt, nicht erforderlich (Satz 4).

Nichtbeachtung der Vorschriften macht die Ladung zu einer nicht ordnungsmäßigen. Dorner Anm. 2 zu § 91, Schneider Anm. 6, Keidel S. 90.

5. **Mitteilung des Antrags bei der Ladung.**

Die Ladung der übrigen Beteiligten, außer dem Antragsteller, erfolgt unter Mitteilung des Antrags einschließlich der Ergänzungen des § 87 Abs. 2 Satz 1. Eine auszugsweise Mitteilung ist für genügend zu erachten. Dorner Anm. 4. Schneider Anm. 1, Keidel S. 90.

6. **Ladung durch öffentliche Zustellung.** (Satz 2).

Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig. Sind die Voraussetzungen für die Ladung durch öffentliche Zustellung gegeben, so ist durch Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft zu helfen. (§ 88). Dorner Anm. 3, Keidel S. 90. A. M. Jastrow Anm. 2, welcher annimmt, daß bei unbekanntem Aufenthaltsorte eines Beteiligten ein Verfahren gegen diesen nicht stattfinde und eine Auseinandersetzung unter den übrigen Beteiligten zulässig sei, soweit sie nach Lage der Sache möglich sei.

7. **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladungen.**

Vor Abhaltung des Termins hat der Richter die Ordnungsmäßigkeit der Ladungen zu prüfen. Sind die Ladungen nicht ordnungsmäßig erfolgt (vgl. Anm. 2 bis 6), so hat dies folgende Bedeutung:

a. Der Termin ist nicht abzuhalten, sondern zu verlegen und zu dem neuen Termine die ordnungsmäßige Ladung sämmtlicher Beteiligten zu bewirken. A. M. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 173, 175, nach welchem die Unterlassung der Verwarnung der Anm. 4a als Verletzung einer bloßen Sollvorschrift die Abhaltung des Termins nicht hindert.

b. Die in §§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 vorgesehenen Versäumnisfolgen können, wenn der Termin trotz mangelhafter Ladung eines Beteiligten abgehalten wird, gegen diesen nicht eintreten.

c. Die trotz mangelhafter Ladung nach §§ 91, 93 erfolgte Bestätigung ist anfechtbar (§ 96).

8. **Verzicht auf ordnungsmäßige Ladung.**

In der Einlassung eines nicht ordnungsmäßig geladenen Beteiligten in die Verhandlung liegt ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung des Mangels der ordnungsmäßigen Ladung. Keidel S. 90.

9. **Anfechtung der Ladungsverfügung.**

Gegen die Ladungsverfügung, welche den Eröffnungsbeschluß vertritt, steht dem Beteiligten, wenn er z. B. die Zulässigkeit der Auseinandersetzung bestreitet, die Beschwerde nach § 19 zu, jedoch nur bis zum Beginne der Verhandlung, da nach dem Beginne der Verhandlung sich ergebende Streitpunkte nur gemäß § 95 vorgebracht und verhandelt werden können. Dronke Anm. 2.

Digitized by Google

10. Im Falle der **Überweisung der Vermittlung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 89 dem Gericht obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Ladungsfrist.

§ 90.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß mindestens zwei Wochen betragen.

Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine geladenen Beteiligten durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

E. I § 81; E. II § 86; D. 61.

---

1. **Ladungsfrist (Abs. 1).**

Die zwischen der Ladung, d. h. deren Zustellung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, und dem Termine liegende Frist muß mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist ist eine gesetzliche, sie wird nicht vom Richter festgesetzt. Durch weite Hinausschiebung des Termins kann die Frist thatsächlich eine längere werden.

Die sämmtlichen Beteiligten können auch eine kürzere Frist vereinbaren. Bleibt in diesem Falle ein Beteiligter in dem unter Wahrung der vereinbarten Frist abgehaltenen Termine aus, so treten die Versäumnisfolgen gegen diesen Beteiligten ein; denn durch die Vereinbarung der Beteiligten ist an die Stelle der gesetzlichen Frist eine kürzere Frist gesetzt, folglich muß die Wahrung dieser kürzeren Frist der Wahrung der gesetzlichen Frist vollkommen gleichstehen. A. M. Schneider Anm. 1.

Auch der Verzicht eines Beteiligten auf Wahrung der gesetzlichen Frist ihm gegenüber muß für zulässig erachtet werden, da durch den Verzicht nur das Interesse dieses Beteiligten berührt wird. A. M. Keidel S. 91, welcher annimmt, daß auf Wahrung der Frist nur von sämmtlichen Beteiligten verzichtet werden könne,

Ein stillschweigender Verzicht liegt in der Einlassung in die Verhandlung. Keidel S. 91.

Die gesetzliche Ladungsfrist gilt nur für die Ladung nach § 89, also auch dann, wenn wegen mangelhafter Ladung zum ersten Termin ein neuer Termin angesetzt wird, nicht aber für die Ladungen zu den neuen Terminen nach § 91 Abs. 3, 93 Abs. 2. Dorner Anm. 1, Keidel S. 91.

2. **Berechnung der Frist.**

Sie richtet sich nach § 17 vbdn. mit BGB §§ 187, 188.

3. **Bedeutung der Frist.**

Die Einhaltung der Frist hat folgende Bedeutung:

a. Sie ist Vorbedingung für die Abhaltung des Termins.
b. Sie ist Bedingung des Eintritts der Versäumnisfolgen.
c. Die trotz Nichteinhaltung der Ladungsfrist nach §§ 91, 93 erfolgte Bestätigung ist, wenn nicht durch Einlassung in die Verhandlung seitens sämmtlicher Beteiligter stillschweigend verzichtet ist, anfechtbar (§ 96).

4. **Fälle, für welche die Ladungsfrist nicht gilt (Abs. 2 Satz 1).**

Die Ladungsfrist (Abs. 1) gilt nicht für den Fall

a. der Vertagung der Verhandlung, d. h. der in dem Termin vor der Verhandlung zur Sache erfolgenden Bestimmung eines neuen Termins zur Verhandlung;

Digitized by Google

b. der Bestimmung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung, d. h. der nach der Verhandlung zur Sache erfolgenden Bestimmung eines neuen Termins zur Verhandlung.

5. **Ersetzung der Ladung durch die Verkündung des Termins (Abs. 2 Satz 2).**

In den Fällen der Anm. 4a nnd b kann die Ladung der zu dem früheren Termine ordnungsmäßig geladenen Beteiligten, einerlei ob sie erschienen sind oder nicht, durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist nach der Denkschrift die Vermeidung ungebührlicher Verzögerung des Verfahrens. Die ausgebliebenen Beteiligten werden durch das Unterbleiben der nochmaligen Ladung umsoweniger beschwert, als sie nach § 89 Satz 3 auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens in der ersten Ladung hinzuweisen sind. Inwieweit das Gericht von der Befugnis, die Ladung der Beteiligten (über den Begriff der Beteiligten vgl. Anm. 7 zu § 86) durch die Verkündung zu ersetzen, Gebrauch machen will, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Zufolge des Vorbehalts in § 200 ist aber „die Landesjustizverwaltung nach Maßgabe des Landesrechts in der Lage", „Anweisungen zu erteilen, durch die sie die Unterlassung der Ladung auf das nach den örtlichen Verhältnissen nötige Maß beschränkt." D. Die zu dem früheren Termine nicht ordnungsmäßig geladenen Beteiligten müssen geladen werden.

6. **Verlegung des Termins.**

Im Falle der Verlegung des Termins, d. h. der vor dem bestimmten Termine erfolgenden Bestimmung eines neuen Termins, welche sowohl von Amtswegen als auch auf Antrag erfolgen kann, ist die Ladungsfrist einzuhalten. Dorner Anm. 3.

7. Im Falle der **Überweisung der Vermittlung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 90 dem Gericht obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln. Versäumnisfolgen.

§ 91.

Treffen die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, insbesondere über die Art der Teilung, so hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, in Ansehung der von diesem gemachten Vorschläge.

Sind die Beteiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

Ist ein Beteiligter nicht erschienen, so hat das Gericht, sofern er nicht nach Abs. 2 Satz 2 zugestimmt hat, ihm den Inhalt der Urkunde, soweit dieser ihn betrifft, bekannt zu machen und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, daß er die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern könne. Die Bekanntmachung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Beteiligte nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage oder wenn er in dem neuen Termin nicht erscheine, sein Einverständnis mit dem Inhalte der Urkunde angenommen werden würde.

Digitized by Google

Beantragt der Beteiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termine, so ist die Verhandlnng fortzusetzen. Anderenfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen.

E. I § 82· E. II § 87; D. 62—64; K. B. 56, 51.

---

1. **Allgemeines.**

In den §§ 91, 93 sind die Vorschriften darüber, wie sich die Vermittelung der Auseinandersetzung gestaltet, enthalten. Das Gesetz unterscheidet dabei zwei verschiedene Vereinbarungen, eine solche über vorbereitende Maßregeln (§ 91) und eine solche über die Auseinandersetzung selbst (§ 93). Unter vorbereitenden Maßregeln werden solche verstanden, welche die Durchführung des Auseinandersetzungsverfahrens ermöglichen sollen. „Dahin gehören beispielsweise Vereinbarungen über die Herausgabe von Nachlaßgegenständen zum Zwecke der Besichtigung, der Abschätzung oder des Verkaufs, ferner Vereinbarungen über die Art der Teilung, insbesondere darüber, inwieweit die Teilung in Natur oder im Wege des Verkaufs der Nachlaßsachen erfolgen soll" (D), ferner Vereinbarungen über den Verkauf aus freier Hand oder über die Übernahme von Nachlaßgegenständen durch einen der Miterben gegen einen Übernahmepreis, über die Bildung von Losen und die Losziehung (§ 94). Nicht aber gehören hierher Vereinbarungen darüber, welche Anteile jeder Beteiligte erhalten soll. Hierüber wird erst im Auseinandersetzungsplane entschieden. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 174. „Ob es im einzelnen Falle erforderlich ist, daß die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine besondere Urkunde über die Art der Teilung oder über sonstige vorbereitende Maßregeln behufs der Mitteilung an den Ausgebliebenen aufnehmen lassen, hängt von den Umständen ab; die erschienenen Beteiligten können, sofern der Stand der Teilungsmasse es zuläßt, schon im ersten Termine mit einer Vereinbarung über die Art der Teilung die endgültige Auseinandersetzung verbinden." D.

Jede dieser Vereinbarungen bedarf der gerichtlichen Beurkundung und Bestätigung (§§ 91, 93).

Hiernach ist eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln nicht in jedem Falle erforderlich. Soll die Auseinandersetzung in der vom BGB vorgeschriebenen Weise (BGB § 2042—2057, 749—758) erfolgen, so bedarf es keiner solchen Vereinbarung.

Aber auch, wenn eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln erfolgt, ist dadurch nicht eine Trennung des Verfahrens in mehrere Abschnitte, in das Verfahren über die vorbereitenden Maßregeln und das Verfahren über die Auseinandersetzung selbst, geboten, vielmehr kann sich das ganze Auseinandersetzungsverfahren in einem einzigen Termine erledigen, indem an die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln und deren Bestätigung sofort die Verhandlung über die Auseinandersetzung selbst und deren Bestätigung sich anschließt. Dies ergiebt sich insbesondere aus den Worten des § 93: „Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen." Außerdem wurde auch in der RTK diese Auffassung von der Kommission allseitig gebilligt. KB 51.

Andererseits können die beiden Vereinbarungen aber auch zu verschiedenen Terminen führen. Es kann zunächst in einem oder mehreren Terminen die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln zu Stande kommen, die Bestätigung dieser Vereinbarung erfolgen und erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses in die Verhandlungen über die Auseinandersetzung eingetreten werden. Wie das Verfahren im einzelnen Falle zu gestalten, das hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab, es richtet sich nach dem Bedürfnisse der Praxis im Einzelfalle. Dorner Anm. 3,

Digitized by Google

Dronke Anm. 2 vor § 91, Haidlen Anm. 4, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 93. Schneider Anm. 1, Wellstein Anm. 1.

2. **Verfahren im Verhandlungstermine im Falle einer Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln.**

§ 91 behandelt den Fall, wenn eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln erfolgt. Hiernach kann sich das Verfahren in dem nach § 89 anberaumten Verhandlungstermine, welcher nicht öffentlich ist, folgendermaßen gestalten:

a. Im Termine erscheint niemand von den Beteiligten. Dann ruht das Verfahren solange, bis ein Beteiligter die Anberaumung eines neuen Termines beantragt. Zu diesem Termine ist dann nach § 89 jeder Beteiligte in der im § 89 bezeichneten Weise zu laden. Dorner Anm. 2.

b. Es erscheint nur ein Beteiligter. Macht dieser dann Vorschläge über vorbereitende Maßregeln, so hat der Richter die gemachten Vorschläge zu beurkunden. Ob der Erschienene der Antragsteller oder ein anderer Beteiligter ist, macht keinen Unterschied. Ebert-Dudek Anm. 4, Keidel S. 93. Der Richter hat nicht die Befugnis, die Vorschläge, weil offenbar unbillig, zurückzuweisen bezw. in diesem Falle von der Beurkundung abzusehen; denn er hat die Rechte der nicht erschienenen Beteiligten nicht zu wahren. Dorner Anm. 5, Wellstein Anm. 3. A. M. Schneider Anm. 6, welcher annimmt, daß das Gericht offenbar unbilligen Vorschlägen gegenüber die Vermittlerrolle ablehnen könne. Eine Ausnahme hiervon gilt nur in denjenigen Fällen, in welchen das Nachlaßgericht zugleich als Vormundschaftsgericht thätig zu werden hat (§§ 88, 97 Abs. 2). Verstoßen dagegen die Vorschläge gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten, so hat das Nachlaßgericht sie nicht zu beurkunden, da seine Mitwirkung beim Abschlusse derartiger Rechtsgeschäfte auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruch der Natur der Sache nach unzulässig ist. Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 175, Wellstein Anm. 3. A. M. Jastrow Anm. 12. Vgl. PrGFG Art. 40 (Anm. 5 zu § 176). Ein einziger Beteiligter kann es demnach in der Hand haben, das Verfahren zu Ende zu führen, wenn nämlich die übrigen Beteiligten unthätig bleiben. Wellstein Anm. 2, Schneider Anm. 5. Vgl. Anm. 6, a, β unten.

c. Es erscheinen mehrere, aber nicht sämmtliche Beteiligte. Dann ist unter der Voraussetzung der ordnungsmäßigen Ladung der nicht erschienenen Beteiligten (vgl. Anm. 7a zu § 89) in die Verhandlung über die Auseinandersetzung einzutreten, einerlei, ob das Ausbleiben der Nichterschienenen genügend entschuldigt ist oder nicht. Dagegen kann das Gericht im ersteren Falle auch einen neuen Verhandlungstermin anberaumen. Dorner Anm. 2. Wegen Verzichts auf die ordnungsmäßige Ladung vgl. Anm. 8 zu § 89. Das Ergebnis der Verhandlung kann ein verschiedenes sein:

α. Die Erschienenen treffen eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln. Diese Vereinbarung ist zu beurkunden.

β. Die Erschienenen treffen — sei es ohne eine vorgängige Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, sei es nach dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung — eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Dann hat sie das Gericht zu beurkunden (§ 93 Abs. 1).

γ. Es kommt keine Vereinbarung zustande, sei es, weil ein Beteiligter widerspricht, sei es, weil er die Abgabe einer Erklärung zur Sache verweigert. Dann ist nach § 95 Satz 1 zu verfahren, d. h. es ist ein Protokoll über die Streitpunkte, deren Erledigung nicht zu erreichen ist, aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte im Prozeßwege auszusetzen. Nach D 64 ist mit der Verweigerung der Erklärung seitens eines Beteiligten das Auseinandersetzungsverfahren beendet; „denn die Verweigerung der Erklärung muß

Digitized by Google

als Widerspruch gegen die Durchführung des Verfahrens aufgefaßt werden"; gegen den Widerspruch eines erschienenen Beteiligten kann aber eine Vereinbarung nicht zustande kommen. Dorner Anm. 6, Haidlen Anm. 5, Schneider Anm. 11, Wellstein Anm. 1b, Ebert-Dudek Anm. 6, Keidel S. 93.

Der Widerspruch oder die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung kann sich nur auf einzelne Punkte beziehen. Dann ist, wenn eine Vereinbarung über andere Punkte zustande gekommen ist, diese zu beurkunden (§ 95 Abs. 2), es müßten denn die noch streitigen Punkte für die ganze Auseinandersetzung präjudiziell sein. In diesem letzteren Falle muß die vollständige Aussetzung des Verfahrens eintreten. Wellstein Anm. 1b.

Zu beachten ist, daß ein einmal erklärter Widerspruch für das ganze Auseinandersetzungsverfahren gilt. Bleibt also der Widersprechende in späteren Terminen aus, so kann dessen Zustimmung zu dem Vorschlage, dem er widersprochen hat, niemals angenommen werden, da die Versäumnisfolge der Annahme des Einverständnisses nur gegen denjenigen eintritt, der sich vollständig unthätig verhält. Gegen den Widerspruch eines erschienenen Beteiligten kann eine Vereinbarung mithin nicht zustande kommen; ein Überstimmen eines erschienenen Beteiligten ist dem Gesetze unbekannt. Rausnitz in Busch, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 176.

d. Es erscheinen sämmtliche Beteiligte.

α. Einigen sie sich über vorbereitende Maßregeln, so hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden und zu bestätigen (Abs. 1 und 2).

β. Einigen sie sich — sei es ohne eine vorgängige Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, sei es nach dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung — über die Auseinandersetzung selbst, so hat sie das Gericht zu beurkunden und zu bestätigen (§ 93 Abs. 1).

γ. Es kommt keine Vereinbarung zustande, dann gilt das unter c, γ oben Gesagte.

Als nicht erschienen im Sinne der vorstehenden Bemerkungen ist auch anzusehen, „wer von dem Orte der Verhandlung" (vor Abgabe einer Erklärung) „sich freiwillig entfernt oder auf Grund des § 178 des GVG in Verbindung mit § 8 dieses Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung entfernt wird." D. 64. Dorner Anm. 9, Haidlen Anm. 5, Jastrow Anm. 6, Keidel S. 93, Ebert-Dudek Anm. 6. AM Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 178 (allein die Versäumnisfolge ist gerechtfertigt, da der Beteiligte seine Entfernung von dem Orte der Verhandlung verschuldet hat).

3. **Nachträgliche Erklärung der Zustimmung der nicht erschienenen Beteiligten. (Abs. 2 Satz 2).**

Abgesehen von der im Verhandlungstermine selbst zustande kommenden Vereinbarung kann eine Vereinbarung, sei es über vorbereitende Maßregeln, sei es über die Auseinandersetzung selbst, auch in der Weise zustande kommen, daß die im Verhandlungstermine nicht erschienenen Beteiligten, und zwar auch solche Beteiligte, deren Vorhandensein dem Gerichte erst im Verhandlungstermine bekannt geworden ist, zu der von den im Verhandlungstermine erschienenen Beteiligten getroffenen Vereinbarung oder zu den von dem einzigen im Verhandlungstermine erschienenen Beteiligten gemachten Vorschlägen ihre Zustimmung zu gerichtlichem (d. h. richterlichem) Protokolle (und zwar zum Protokolle des zuständigen Gerichts, Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 175) oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen. Wegen der öffentlichen Beglaubigung vgl. RGFG §§ 167 Abs. 2, 183, BGB § 129. Öffentlich beglaubigt ist danach eine Urkunde, wenn Unterschrift oder Handzeichen unter der Urkunde beglaubigt sind. Zur Beglaubigung der Unterschrift sind berufen die Notare und außerdem jede sonst zuständige Behörde oder Amtsperson. Die sonst zuständigen Behörden

Digitized by Google

sind die Amtsgerichte (§ 167 Abs. 2), aber nicht ausschließlich, sondern auch andere nach Landesrecht zuständige Behörden oder Beamte. (§ 191 Abs. 1). Vgl. auch § 191 Abs. 2. Zur Beglaubigung des Handzeichens sind nur zuständig Gerichte und Notare (BGB §§ 129 Abs. 1 Satz 2, 126 Abs. 1) und zwar von den Gerichten nur die Amtsgerichte (§ 167 Abs. 1). Vgl. auch § 191 Abs. 2.

Eine öffentliche Urkunde wird nicht erfordert.

Auch eine in dieser Weise zu Stande gekommene Vereinbarung ist von dem Gerichte zu bestätigen.

4. Versäumnisfolgen (Abs. 3) im allgemeinen.

Um eine Vereinbarung über die vorbereitenden Maßregeln auch in den Fällen, in welcher ein Beteiligter oder mehrere in dem Verhandlungstermine nicht erschienen sind, herbeizuführen, hat das Gesetz als Versäumnisfolge eingeführt, daß die Zustimmung dieser Beteiligten unter gewissen Voraussetzungen vermutet wird.

Die Denkschrift sagt hierüber:

„Was die Versäumnisfolgen anlangt, die einen im Termine nicht erschienenen Beteiligten treffen, so sind sie in dem rheinpreußischen und dem elsaß-lothringischen Rechte nicht gleichmäßig geregelt. Nach dem preußischen Rechte wird gegen den ausgebliebenen Beteiligten angenommen, daß er mit der Vornahme der Auseinandersetzung einverstanden sei.

Auf den Inhalt der von den erschienenen Beteiligten vereinbarten Auseinandersetzung erstreckt sich diese Annahme des Einverständnisses nicht. Nur insoweit ist der Inhalt einer Vereinbarung auch für den Ausgebliebenen verbindlich, als dadurch eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Art der Teilung vorgesehen wird. Die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzung hat nach dem preußischen Gesetze zwar die Bedeutung, daß die Auseinandersetzung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann; der Ausgebliebene ist aber in der Hauptsache, wenn er seine Rechte, insbesondere durch Schmälerung des ihm zukommenden Anteils, verletzt glaubt, nicht gehindert, zur Wahrung desselben den Rechtsweg zu beschreiten. Auf einem anderen Standpunkte steht das elsaß-lothringische Gesetz. Hier ist die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzungsurkunde für den Ausgebliebenen auch ihrem Inhalte nach ebenso wirksam, wie wenn er sich mit der Teilung einverstanden erklärt hätte, eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Art der Teilung ist aber nur gestattet, wenn alle Beteiligten erscheinen und zustimmen.

Demgegenüber sieht das Gesetz (§§ 91, 93, 97) vor, daß sowohl eine rechtskräftig bestätigte Vereinbarung über die Art der Teilung oder über sonstige vorbereitende Maßregeln als auch die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzung alle ordnungsmäßig zugezogenen Beteiligten mit Einschluß der Ausgebliebenen in gleicher Weise bindet, wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung. Das Interesse der Beteiligten bringt es häufig mit sich, die Teilung in anderer Weise vorzunehmen, als sie vom Gesetze geordnet ist. Namentlich kann es zweckmäßig sein, statt des Verkaufs der Nachlaßgegenstände und der Teilung ihres Erlöses oder statt der gleichmäßigen Verteilung der Gegenstände unter die einzelnen Erben jedem Erben eine bestimmte Art von Nachlaßsachen zuzuweisen. ebenso wird es, wenn die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit in Frage steht, nicht selten angezeigt sein, daß statt des Verkaufs eines Nachlaßgegenstandes ein Miterbe diesen Gegenstand und die Schuld übernimmt. Es erscheint daher richtiger, wenn Vereinbarungen über die Art der Teilung nicht von dem Erscheinen aller Beteiligten abhängig gemacht werden. Das Verfahren ist aber ferner, wenn es seiner Bestimmung vollständig genügen soll, so zu gestalten, daß es zu einer endgültigen Auseinandersetzung führt. Für den Ausgebliebenen muß deshalb die von den übrigen Beteiligten vereinbarte Auseinandersetzung in gleicher Weise

Digitized by Google

maßgebend sein, wie wenn er ihr zugestimmt hätte, und er darf insbesondere mit der Behauptung, er sei benachteiligt, nicht mehr gehört werden.

Wenn das Gesetz aus den angeführten Gründen die Versäumnisfolgen in der Weise verschärft, daß es die Vorschriften des preußischen und des elsaß-lothringischen Gesetzes zusammenfaßt, so kann billiger Weise dem Ausgebliebenen die Möglichkeit nicht versagt werden, den Eintritt der Versäumnisfolgen nachträglich von sich abzuwenden".

5. **Weiteres Verfahren nach Abs. 3. Bekanntmachung.**

Hiernach gestaltet sich das weitere Verfahren in den Fällen der Anm. 2b und c, α und β — vorausgesetzt, daß nicht nachträglich die Zustimmung der nicht erschienenen Beteiligten in der in Anm. 3 bezeichneten Form erfolgt ist, folgendermaßen:

a. Das Gericht hat jedem im Verhandlungstermine nicht erschienenen Beteiligten den Inhalt der im Termine aufgenommenen Urkunde bekannt zu machen, soweit der Inhalt den nicht Erschienenen betrifft. Es genügt die Mitteilung eines Auszugs; eine Abschrift ist nur auf Verlangen zu erteilen. Dorner Anm. 12, Keidel S. 93.

b. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist der Ausgebliebene zu benachrichtigen, daß er die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei (vgl. dazu für das Verfahren vor dem Notar PrGFG Art. 24) einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern könne (Abs. 3 Satz 1).

c. Ferner muß zugleich mit der Bekanntmachung eine Frist bestimmt werden, und die Bekanntmachung muß — obligatorisch im Gegensatze zu dem Hinweise des § 89 — den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Beteiligte nicht innerhalb dieser Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage oder wenn er in dem neuen Termine nicht erscheine, sein Einverständnis mit dem Inhalte der Urkunde angenommen werden würde (Abs. 3 Satz 2).

Gegen nachträglich bekannt gewordene Beteiligte kann nach Abs. 3 nicht verfahren werden; in diesem Falle sind vielmehr alle Beteiligte zu einem neuen Termin zu laden. Keidel S. 93.

Im Einzelnen:

α. Die Bekanntmachung erfolgt, da mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1. Zulässig ist nach § 16 Abs. 3 auch die Bekanntmachung an den Ausgebliebenen zu Protokoll

aa. beim nachträglichen Erscheinen des Beteiligten vor dem Nachlaßgerichte,

bb. beim Erscheinen des Beteiligten vor dem Nachlaßgerichte auf besondere Ladung,

cc. beim Erscheinen des Beteiligten vor einem vom Nachlaßgericht um mündliche Eröffnung an den Beteiligten ersuchten anderen Gerichte. Dorner Anm. 10, Schneider Anm. 12. Ein Recht des auswärts wohnenden Beteiligten auf die Bekanntmachung nach cc besteht aber nicht.

β. Die Bekanntmachung erfolgt an die nach § 89 zum Termin zu ladenden Personen. Vgl. Anm. 3 zu § 89.

γ. Die Frist hat das Nachlaßgericht nach freiem Ermessen zu bestimmen. Ein in der RTK gestellter Antrag, die Mindestdauer der Frist auf zwei Wochen festzusetzen, wurde abgelehnt. KB 50, 51.

δ. Die Unangemessenheit der Frist kann nur mittelst der sofortigen Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß (§ 96), nicht mittelst Beschwerde gegen die Bekanntmachung, welche zugleich die Frist setzt, gerügt werden. KB S. 50.

6. **Weiteres Verfahren nach Abs. 3 nach der Bekanntmachung.**

Das weitere Verfahren, nachdem die Anm. 5 bezeichnete Bekanntmachung erfolgt ist, kann sich verschieden gestalten:

Digitized by Google

a. Der früher nicht erschienene Beteiligte beantragt rechtzeitig d. h. innerhalb der ihm gesetzten Frist die Anberaumung eines neuen Termins (Wegen der Form des Antrags vgl. § 11). Dann hat das Gericht einen Termin anzuberaumen und dazu alle nach § 89 zu ladenden Personen zu laden. Vgl. Anm. 3 zu § 89. Der Einhaltung der Ladungsfrist des § 90 Abs. 1 bedarf es nicht, da der Termin nur zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt ist. Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2. Die Ladung des Antragstellers braucht den Hinweis nach Abs. 3 Satz 2 nicht von neuem zu enthalten. Die übrigen Beteiligten sind unter Mitteilung des Antrags zu laden; auch hier ist ein Hinweis nach Abs. 3 oder nach § 89 Satz 3 nicht aufzunehmen. Dorner Anm. 14, Dronke Anm. 1 S. 86.

α. In dem anberaumten Termine erscheint der früher Ausgebliebene. Dann ist die Verhandlung fortzusetzen. Ob in diesem Termine ein früher erschienener Beteiligter ausbleibt, ist gleichgültig. Kommt aber in diesem Termine unter den erschienenen Beteiligten eine von der im früheren Termine getroffenen Vereinbarung abweichende Vereinbarung zustande, so ist den nicht erschienenen Beteiligten der Inhalt der Urkunde bekannt zu machen und weiter nach Abs. 3 zu verfahren. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem neuen Termine nur der im früheren Termine nicht erschienene Beteiligte erscheint und von den früheren Vorschlägen bezw. von der früher getroffenen Vereinbarung abweichende Vorschläge macht. Ebert-Dudek Anm. 9.

β. In dem anberaumten Termine erscheint der früher Ausgebliebene nicht. Dann gilt er als mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden und das Gericht hat demgemäß die Vereinbarung bezw. die gemachten Vorschläge zu bestätigen. Die erschienenen Beteiligten sind an die frühere Vereinbarung gebunden.

Das Einverständnis des nichterschienenen Beteiligten wird hinsichtlich des ganzen Inhalts der Vereinbarung, soweit sie dem Nichterschienenen zugestellt ist, angenommen, insbesondere also auch hinsichtlich des behaupteten Grundes und der Zulässigkeit der Auseinandersetzung. Nach Ablauf der Frist kann daher der Beteiligte auch im Klagewege seine Beteiligung an der Erbschaft und die Beteiligung der Personen, welche die Vereinbarung getroffen haben, nicht mehr bestreiten, abgesehen von der Möglichkeit der Anfechtung wegen Bedrohung, Betrugs oder Irrtums. Dronke Anm. 1c.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 3 über die Versäumnisfolge geht über die Vorschriften des Civilprozesses über Versäumnisfolgen insofern weit hinaus, als die Vereinbarung der erschienenen Beteiligten und die Vorschläge des einzigen erschienenen Beteiligten bestätigt werden müssen, auch wenn sie nach dem Vorbringen der bezw. des erschienenen Beteiligten nicht gerechtfertigt sind, während im Civilprozesse gegen den Ausbleibenden nach dem Antrage nur erkannt wird, wenn das Vorbringen den Antrag rechtfertigt. Schneider Anm. 14. Jastrow im Archiv f. bürg. R. Bd. 13 S. 340.

„Der Umstand, daß in dem neuen Termine ein früher erschienener Beteiligter ausbleibt, steht der Bestätigung nicht entgegen, da es seiner nochmaligen Zustimmung zu der getroffenen Vereinbarung nicht bedarf. Andererseits kann selbstverständlich, wenn ein früher erschienener Beteiligter in dem neuen Termin ausbleibt und der früher säumig gewesene Beteiligte mit den übrigen ein abweichendes Abkommen trifft, dieses neue Übereinkommen für den jetzt Ausgebliebenen nicht ohne weiteres verbindlich werden; vielmehr ist er berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des § 91 Abs. 3 und des § 93 Abs. 2 in dem neuen Termine Widerspruch zu erheben.“ D. Es ist nunmehr gegenüber dem jetzt Ausgebliebenen nach Abs. 3 zu verfahren, er ist berechtigt, seinerseits die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen.

Digitized by Google

b. Der früher ausgebliebene Beteiligte beantragt die Anberaumung eines neuen Termins nicht oder nicht rechtzeitig. Dann gilt er, wie im Falle unter a, β, mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden und nach dem Ablaufe der Frist wird die Bestätigung erteilt.

Die Erteilung der Bestätigung wird nicht dadurch gehindert, daß der früher Ausgebliebene, ohne die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen oder ohne nach Stellung des Antrags auf Anberaumung eines neuen Termins in diesem zu erscheinen, lediglich in einer dem Gericht gegenüber außerhalb des Termins mündlich oder schriftlich abgegebenen Erklärung der Vereinbarung bezw. den Vorschlägen widersprochen hat. Doch ist es dem Gericht unbenommen, auf einen solchen vor Fristablauf eingegangenen Widerspruch den Beteiligten nochmals darauf hinzuweisen, daß er rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins beantragen müsse, ferner bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens im Termin, namentlich beim Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen, den Termin zu verlegen oder die Verhandlung zu vertagen. Dorner Anm. 15.

7. **Mitwirkung von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen bei der Vereinbarung.**

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen können bei dem Abschlusse einer Vereinbarung, da diese sich als ein Rechtsgeschäft darstellt, nicht mitwirken. Die Versäumnisfolgen treten nur gegen ihre, an ihrer Stelle zum Verfahren zuzuziehenden gesetzlichen Vertreter ein. Bleibt der gesetzliche Vertreter unthätig und wird deshalb seine Zustimmung angenommen, so muß der Vertretene die gegen den Vertreter eingetretenen Versäumnisfolgen gegen sich gelten lassen. Schneider Anm. 14. Bedarf der gesetzliche Vertreter zum Abschlusse des betreffenden Rechtsgeschäfts der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds (Beistandes), so ist auch im Falle der wegen Säumnis des Vertreters fingirten Zustimmung des Letzteren die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. Gegenvormunds (Beistandes) vor der Bestätigung erforderlich, da nur die Zustimmung der Beteiligten angenommen wird. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 180. Jastrow Anm. 8, 12.

8. **Feststellung des Eintritts der Versäumnisfolge.**

Einer Feststellung des Eintritts der Versäumnisfolge durch besonderen Beschluß bedarf es nicht; es genügt die Feststellung im Bestätigungsbeschlusse. Die weitere Annahme von Dronke Anm. 2, der Gerichtsschreiber erscheine zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß die Frist unbenutzt verstrichen sei, in entsprechender Anwendung des § 31 befugt, dürfte nicht unbedenklich sein.

9. **Form der Beurkundung der Vereinbarung und der Vorschläge.**

Die Beurkundung der Vereinbarung bezw. der Vorschläge nach Abs. 1 erfolgt nach den Vorschriften der §§ 174—177. Die Vorschriften des 10. Abschnitts des RGFG sind maßgebend; denn es handelt sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 174. Soweit jedoch für die beurkundende Thätigkeit des Gerichts von den allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts des RGFG abweichende Vorschriften gelten, finden die Vorschriften des 1. Abschnitts ausschließlich Anwendung. Dies gilt z. B. für die in § 170 bezeichneten Gründe der Unfähigkeit des Richters, soweit sie mit den in § 6 aufgeführten Unfähigkeitsgründen nicht zusammenfallen. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 1a. A. M. Jastrow Anm. 3, der sowohl § 6 als § 170 für anwendbar erachtet. Es finden auch die Vorschriften der §§ 7 (wonach die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters die aufgenommene Urkunde nicht nichtig macht), 8 (über die Sitzungspolizei), 8, 9 (über die Zuziehung von Dolmetschern, nicht §§ 179, 180) Anwendung. Hat an Stelle des Gerichts nach Landesgesetz ein Notar mitzuwirken (§ 193), so gilt dasselbe, nur finden die Vorschriften der §§ 6, 8 nach § 194 Abs. 3 nicht Anwendung, sondern die landesgesetz-

Digitized by Google

a. Der früher nicht erschienene Beteiligte beantragt rechtzeitig d. h. innerhalb der ihm gesetzten Frist die Anberaumung eines neuen Termins (Wegen der Form des Antrags vgl. § 11). Dann hat das Gericht einen Termin anzuberaumen und dazu alle nach § 89 zu ladenden Personen zu laden. Vgl. Anm. 3 zu § 89. Der Einhaltung der Ladungsfrist des § 90 Abs. 1 bedarf es nicht, da der Termin nur zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt ist. Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2. Die Ladung des Antragstellers braucht den Hinweis nach Abs. 3 Satz 2 nicht von neuem zu enthalten. Die übrigen Beteiligten sind unter Mitteilung des Antrags zu laden; auch hier ist ein Hinweis nach Abs. 3 oder nach § 89 Satz 3 nicht aufzunehmen. Dorner Anm. 14, Dronke Anm. 1 S. 86.

α. In dem anberaumten Termine erscheint der früher Ausgebliebene. Dann ist die Verhandlung fortzusetzen. Ob in diesem Termine ein früher erschienener Beteiligter ausbleibt, ist gleichgültig. Kommt aber in diesem Termine unter den erschienenen Beteiligten eine von der im früheren Termine getroffenen Vereinbarung abweichende Vereinbarung zustande, so ist den nicht erschienenen Beteiligten der Inhalt der Urkunde bekannt zu machen und weiter nach Abs. 3 zu verfahren. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem neuen Termine nur der im früheren Termine nicht erschienene Beteiligte erscheint und von den früheren Vorschlägen bezw. von der früher getroffenen Vereinbarung abweichende Vorschläge macht. Ebert-Dudek Anm. 9.

β. In dem anberaumten Termine erscheint der früher Ausgebliebene nicht. Dann gilt er als mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden und das Gericht hat demgemäß die Vereinbarung bezw. die gemachten Vorschläge zu bestätigen. Die erschienenen Beteiligten sind an die frühere Vereinbarung gebunden.

Das Einverständnis des nichterschienenen Beteiligten wird hinsichtlich des ganzen Inhalts der Vereinbarung, soweit sie dem Nichterschienenen zugestellt ist, angenommen, insbesondere also auch hinsichtlich des behaupteten Grundes und der Zulässigkeit der Auseinandersetzung. Nach Ablauf der Frist kann daher der Beteiligte auch im Klagewege seine Beteiligung an der Erbschaft und die Beteiligung der Personen, welche die Vereinbarung getroffen haben, nicht mehr bestreiten, abgesehen von der Möglichkeit der Anfechtung wegen Bedrohung, Betrugs oder Irrtums. Dronke Anm. 1c.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 3 über die Versäumnisfolge geht über die Vorschriften des Civilprozesses über Versäumnisfolgen insofern weit hinaus, als die Vereinbarung der erschienenen Beteiligten und die Vorschläge des einzigen erschienenen Beteiligten bestätigt werden müssen, auch wenn sie nach dem Vorbringen der bezw. des erschienenen Beteiligten nicht gerechtfertigt sind, während im Civilprozesse gegen den Ausbleibenden nach dem Antrage nur erkannt wird, wenn das Vorbringen den Antrag rechtfertigt. Schneider Anm. 14, Jastrow im Archiv f. bürg. R. Bd. 13 S. 340.

„Der Umstand, daß in dem neuen Termine ein früher erschienener Beteiligter ausbleibt, steht der Bestätigung nicht entgegen, da es seiner nochmaligen Zustimmung zu der getroffenen Vereinbarung nicht bedarf. Andererseits kann selbstverständlich, wenn ein früher erschienener Beteiligter in dem neuen Termin ausbleibt und der früher säumig gewesene Beteiligte mit den übrigen ein abweichendes Abkommen trifft, dieses neue Übereinkommen für den jetzt Ausgebliebenen nicht ohne weiteres verbindlich werden; vielmehr ist er berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des § 91 Abs. 3 und des § 93 Abs. 2 in dem neuen Termine Widerspruch zu erheben." D. Es ist nunmehr gegenüber dem jetzt Ausgebliebenen nach Abs. 3 zu verfahren, er ist berechtigt, seinerseits die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen.

Digitized by Google

b. Der früher ausgebliebene Beteiligte beantragt die Anberaumung eines neuen Termins nicht oder nicht rechtzeitig. Dann gilt er, wie im Falle unter a, β, mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden und nach dem Ablaufe der Frist wird die Bestätigung erteilt.

Die Erteilung der Bestätigung wird nicht dadurch gehindert, daß der früher Ausgebliebene, ohne die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen oder ohne nach Stellung des Antrags auf Anberaumung eines neuen Termins in diesem zu erscheinen, lediglich in einer dem Gericht gegenüber außerhalb des Termins mündlich oder schriftlich abgegebenen Erklärung der Vereinbarung bezw. den Vorschlägen widersprochen hat. Doch ist es dem Gericht unbenommen, auf einen solchen vor Fristablauf eingegangenen Widerspruch den Beteiligten nochmals darauf hinzuweisen, daß er rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins beantragen müsse, ferner bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens im Termin, namentlich beim Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen, den Termin zu verlegen oder die Verhandlung zu vertagen. Dorner Anm. 15.

7. **Mitwirkung von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen bei der Vereinbarung.**

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen können bei dem Abschlusse einer Vereinbarung, da diese sich als ein Rechtsgeschäft darstellt, nicht mitwirken. Die Versäumnisfolgen treten nur gegen ihre, an ihrer Stelle zum Verfahren zuzuziehenden gesetzlichen Vertreter ein. Bleibt der gesetzliche Vertreter unthätig und wird deshalb seine Zustimmung angenommen, so muß der Vertretene die gegen den Vertreter eingetretenen Versäumnisfolgen gegen sich gelten lassen. Schneider Anm. 14. Bedarf der gesetzliche Vertreter zum Abschlusse des betreffenden Rechtsgeschäfts der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds (Beistandes), so ist auch im Falle der wegen Säumnis des Vertreters fingirten Zustimmung des Letzteren die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. Gegenvormunds (Beistandes) vor der Bestätigung erforderlich, da nur die Zustimmung der Beteiligten angenommen wird. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 180. Jastrow Anm. 8, 12.

8. **Feststellung des Eintritts der Versäumnisfolge.**

Einer Feststellung des Eintritts der Versäumnisfolge durch besonderen Beschluß bedarf es nicht; es genügt die Feststellung im Bestätigungsbeschlusse. Die weitere Annahme von Dronke Anm. 2, der Gerichtsschreiber erscheine zur Ausstellung eines Zeugnisses, daß die Frist unbenutzt verstrichen sei, in entsprechender Anwendung des § 31 befugt, dürfte nicht unbedenklich sein.

9. **Form der Beurkundung der Vereinbarung und der Vorschläge.**

Die Beurkundung der Vereinbarung bezw. der Vorschläge nach Abs. 1 erfolgt nach den Vorschriften der §§ 174—177. Die Vorschriften des 10. Abschnitts des RGFG sind maßgebend; denn es handelt sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 174. Soweit jedoch für die beurkundende Thätigkeit des Gerichts von den allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts des RGFG abweichende Vorschriften gelten, finden die Vorschriften des 1. Abschnitts ausschließlich Anwendung. Dies gilt z. B. für die in § 170 bezeichneten Gründe der Unfähigkeit des Richters, soweit sie mit den in § 6 aufgeführten Unfähigkeitsgründen nicht zusammenfallen. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 1a. A. M. Jastrow Anm. 3, der sowohl § 6 als § 170 für anwendbar erachtet. Es finden auch die Vorschriften der §§ 7 (wonach die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters die aufgenommene Urkunde nicht nichtig macht), 8 (über die Sitzungspolizei), 8, 9 (über die Zuziehung von Dolmetschern, nicht §§ 179, 180) Anwendung. Hat an Stelle des Gerichts nach Landesgesetz ein Notar mitzuwirken (§ 193), so gilt dasselbe, nur finden die Vorschriften der §§ 6, 8 nach § 194 Abs. 3 nicht Anwendung, sondern die landesgesetz-

Digitized by Google

lichen Vorschriften. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 1a, Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 174. A. M. Ebert-Dudek Anm. 3, da es sich nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handele.

10. **Ablehnung der Beurkundung.**

Hinsichtlich des Rechts und der Pflicht des Gerichts, die Beurkundung der Vereinbarung abzulehnen, wenn letztere offenbar unbillig gegenüber den nichterschienenen Beteiligten ist oder gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten verstößt, gilt das in Anm. 2b bezüglich der Beurkundung der Vorschläge für den gleichen Fall Bemerkte.

11. **Prüfung des Gerichts vor der Bestätigung.**

Die Bestätigung des Nachlaßgerichts hängt nicht von einer sachlichen Prüfung des Gerichts ab; nur wenn die Vereinbarung oder die Vorschläge gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen, hat das Gericht die Bestätigung zu versagen. Vgl. Anm. 2b. Handelt es sich um eine Vereinbarung sämmtlicher Beteiligter, so darf das Gericht auch wegen Verletzung der Vorschriften des Verfahrens, insbesondere der §§ 89, 91, die Bestätigung nicht verweigern. Handelt es sich aber um eine Bestätigung einer Vereinbarung oder von Vorschlägen, die für die nichterschienenen Beteiligten wegen Untätigbleibens nach § 91 Abs. 3 bindend geworden ist, so hat das Gericht die Formalien zu prüfen und darf nur bei Wahrung der Formalien die Bestätigung erteilen. Sind diese nicht gewahrt, so hat das Gericht einen neuen Termin anzuberaumen und zu diesem alle Beteiligten nach § 89 zu laden. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 8, Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 176.

12. **Die Bestätigung insbesondere.**

a. Die Verbindung der Bestätigung der Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln mit der Bestätigung der Auseinandersetzung selbst. Eine solche Verbindung kann stattfinden, wenn sich der Fall dazu eignet, d. h. wenn die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln nicht erst einer Ausführung bedarf, die nicht alsbald im Termine bewirkt werden kann. KP 51. Vgl. Anm. 1.

b. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Bestätigung. Ist zu der Vereinbarung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (BGB §§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, 1822 Nr. 1—3), so darf die Bestätigung erst nach Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erfolgen, weil erst durch deren Erteilung die Vereinbarung vollwirksam wird. Die etwa erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird nicht als Versäumnisfolge angenommen, sondern nur die Zustimmung des Beteiligten (vgl. oben Anm. 7). Die Verweigerung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung steht dem Widerspruch des Beteiligten gleich; es ist dann nach § 95 zu verfahren. In den Fällen der §§ 88, 97 Abs. 2 erteilt das Nachlaßgericht die Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 14. Jastrow Anm. 4 und 8, Rausnitz, Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 180. Das Gleiche gilt von der Genehmigung des Beistandes für die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt. Die Genehmigung des Beistandes kann aber durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. (BGB § 1690). Ebenso bedarf es, wenn eine öffentliche Korporation beteiligt ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

c. Ablehnung der Bestätigung. Gegen die Ablehnung der Bestätigung findet einfache Beschwerde statt. Rausnitz Zeitschr. f. CP Bd. 25 S. 185. Gegen den die Bestätigung erteilenden Beschluß findet sofortige Beschwerde nach §§ 22 Abs. 1, 27 statt (§ 96). Dieser Beschluß ist daher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO §§ 208—213 zuzustellen (jedoch ist auch Bekanntmachung

Digitized by Google

durch Verkündung an die Anwesenden nach § 16 Abs. 3 zuläßig) und kann nach § 18 Abs. 2 vom Nachlaßgerichte nicht nachträglich geändert werden.

d. Eintritt der Wirksamkeit der Vereinbarung. Die Wirksamkeit der Vereinbarung tritt erst mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses ein (§ 97). Bis dahin ist die Wirksamkeit der Vereinbarung in der Schwebe. Die Erklärungen der Beteiligten werden erst mit der Wirksamkeit der Vereinbarung endgültig bindend. Erfolgt die Bestätigung nicht, so sind die Beteiligten auch unter einander nicht mehr gebunden, soweit nicht ein anderes gewollt ist; denn die Erklärungen sind nur unter der Voraussetzung abgegeben, daß die Vereinbarung endgültig zu Stande kommt. Rausnitz, Zeitschrift f. CP Bd. 25 S. 182.

Dagegen sind die Beteiligten vor der Bestätigung an ihre ausdrücklich gegebenen oder gemäß § 91 Abs. 3 fingirten Erklärungen gebunden; ein Recht auf Fortsetzung der Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der vorliegenden Erklärungen steht nur den Nichterschienenen, nicht den Zustimmenden zu. Der Einzelne kann daher bei der Vereinbarung nicht einseitig zurücktreten, außer in den Fällen der Anfechtung wegen Irrtums, Betrugs, Zwangs. Dronke Anm. 3.

e. Wirkung der rechtskräftig bestätigten Vereinbarung. Die rechtskräftig bestätigte Vereinbarung ist nach § 97 ebenso verbindlich, wie eine vertragsmäßige Vereinbarung. Sie kann, wie jedes Rechtsgeschäft, wegen Bedrohung, Betrugs oder Irrtums angefochten werden.

13. **Vertretung durch Bevollmächtigte.**

Hierüber vgl. § 13. Die Vollmacht bedarf auch zur Vereinbarung über den Verkauf von Grundstücken keiner besonderen Form. Die vorläufige Zulassung nicht legitimirter Vertreter nach dem Ermessen des Gerichts, entsprechend CPO § 89, findet nicht statt, wie in der RTK als übereinstimmende Ansicht der Vertreter des Bundesrats und der Kommission mit der Begründung festgestellt wurde, daß die CPO überhaupt nur insoweit angewendet werden dürfe, als dies ausdrücklich vorgesehen sei.

Soweit nach § 13 das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnet, ist die Vertretung durch Bevollmächtigte ausgeschlossen. Erscheint also im Falle der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten ein im früheren Verhandlungstermine ausgebliebener Beteiligter in dem von ihm beantragten neuen Termine nicht persönlich, sondern läßt sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so kann sein Einverständnis mit dem Inhalte der Urkunde nicht angenommen werden, weil diese Versäumnisfolge nur gegen denjenigen eintreten soll, der vollständig unthätig bleibt, sich am Verfahren überhaupt nicht beteiligt. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 181.

Ein in der Kommission des Abg. H. zu Art. 21 des PrGFG gestellter Antrag, dem Art. 21 folgenden Absatz anzufügen: „Bei den vor Gericht oder Notar notwendig werdenden Verhandlungen können Bevollmächtigte und Beistände, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, zurückgewiesen werden" wurde, nachdem die landesgesetzliche Zuläßigkeit auf Grund des RGFG § 13 bestritten worden war, zurückgezogen.

14. Das **Verfahren nach § 91 Abs. 3** bezieht sich zunächst auf die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, **findet** aber nach § 93 Abs. 2 **auch auf die Verhandlung über die Auseinandersetzung Anwendung.**

15. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 91 dem Gericht obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Digitized by Google

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 92.

War im Falle des § 91 der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag von dem Gerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

E. I § 83; E. II § 88; D. 64.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 92 betrifft den Fall der schuldlosen Verhinderung eines Beteiligten (vgl. Anm. 7 zu § 86) an der rechtzeitigen, d. h. innerhalb der Frist des § 91 Abs. 3 erfolgten Beantragung der Anberaumung eines neuen Termins oder an dem Erscheinen in diesem Termin, und zwar sowohl im Falle des § 91 als des § 93 (vgl. § 93 Abs. 2).

2. **Voraussetzung der Wiedereinsetzung.**

In den Fällen der Anm. 1 ist dem Beteiligten auf Antrag von dem Nachlaßgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen unter der Voraussetzung, daß er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und zugleich innerhalb dieser Frist die zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen geeigneten Mittel angiebt und daß auch später die Glaubhaftmachung erfolgt.

Durch bloße Glaubhaftmachung der unverschuldeten Versäumung ohne Antrag auf Wiedereinsetzung kann mithin der Eintritt der Versäumnisfolgen nicht abgewendet und die Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses gegenüber dem Ausgebliebenen nicht gehemmt werden. Schneider Anm. 2. Die Zurücknahme des Bestätigungsbeschlusses ist nach § 18 Abs. 2 vbdn. mit § 96 ausgeschlossen. Vgl. Anm. 12c zu § 91.

3. Die Fassung des § 92 schließt sich an § 22 Abs. 2 an. Vgl. die Anm. 8—10 zu § 22.

4. Die **Glaubhaftmachung** erfolgt nach § 15 Abs. 2. Vgl. die Anm. 8 zu § 15.

5. Eine **unverschuldete Versäumung** liegt z. B. auch in der verzögerten Einsendung des von dem Beteiligten zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts als des Nachlaßgerichts nach § 91 Abs. 3 gestellten Antrags (§ 11) an das Nachlaßgericht, sowie in dem Umstand, daß der Beteiligte von der Bekanntmachung nach § 91 Abs. 3 ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dorner Anm. 2.

6. **Verfahren bei Erteilung der Wiedereinsetzung.**

Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, so ist ein neuer Termin anzuberaumen und zu diesem Termin sind alle Beteiligten zu laden.

7. **Anfechtung der Entscheidung.**

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung findet nach § 96 Abs. 1 die sofortige Beschwerde statt. Die Entscheidung ist daher nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bekannt zu machen.

8. Für den Fall der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** vgl. PrGFG Art. 25. Vgl. hinter § 95.

Digitized by Google

Endgültige Auseinandersetzung.

§ 93.

Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Sind die erschienenen Beteiligten mit dem Inhalte des Planes einverstanden, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind die Beteiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen; dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

Ist ein Beteiligter nicht erschienen, so hat das Gericht nach § 91 Abs. 3 zu verfahren. Die Vorschriften des § 92 finden entsprechende Anwendung.

E. I § 84; E. II § 89; D. 62, 63.

1. **Zeitpunkt der Anfertigung des Auseinandersetzungsplans (Abs. 1 Satz 1).**

Wann die Sache zur Auseinandersetzung reif ist, entscheidet das Gericht; denn nach Abs. 1 Satz 1 hat es, sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Die Auseinandersetzung kann danach schon im ersten Termin erfolgen, es kann aber auch ein besonderer Termin zur Verhandlung über vorbereitende Maßregeln vorausgehen. Sind in diesem Falle in diesem vorausgegangenen Termine nicht sämmtliche Beteiligte erschienen, so muß die Rechtskraft des die Vereinbarung über die vorbereitenden Maßregeln bestätigenden Beschlusses abgewartet, alsdann von Amtswegen ein neuer Termin zur Verhandlung über die endgültige Auseinandersetzung anberaumt und es müssen zu diesem Termine alle Beteiligten (vgl. Anm. 7 zu § 86) nach § 89 unter Beobachtung der Ladungsfrist geladen werden. Das gerichtliche Vermittelungsverfahren teilt sich in diesem Falle in zwei besondere Abschnitte; der Termin nach § 93 ist in diesem Falle kein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung im Sinne des § 90 Abs. 2. Vgl. Anm. 1 zu § 91.

Der Auseinandersetzungsplan ist von dem Gericht vor oder in dem Verhandlungstermine aufzustellen.

2. **Inhalt des Auseinandersetzungsplans.**

Ist eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln vorausgegangen, so ist diese für das Gericht bindend und dem Auseinandersetzungsplan zu Grunde zu legen. Hat eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden, so ist der Auseinandersetzungsplan auf Grund von eingehenden Erörterungen der in betracht kommenden Punkte, nämlich des Umfangs der Teilungsmasse, der Ansprüche der Beteiligten, insbesondere der Ausgleichungsansprüche (BGB § 2050 ff.), der Bildung der einzelnen Teile, der Art und Reihenfolge der Loosziehung, aufzustellen. Sind die Beteiligten über die Auseinandersetzung einig, so hat das Gericht diese Einigung dem Plane zu Grunde zu legen. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2. In einfachen Sachen wird die Anfertigung eines besonderen Auseinandersetzungsplans häufig gar nicht erforderlich sein. Wellstein Anm. 1. In der Anfertigung des Auseinandersetzungsplans liegt der Schwerpunkt der Thätigkeit des Nachlaßgerichts. Nach dem in Anm. 6a, β zu § 91 über die Bedeutung und den Umfang der Versäumnisfolge Bemerkten kann der Auseinandersetzungsplan allerdings einen für einzelne Beteiligte durchaus unbilligen

Digitized by Google

Inhalt haben. Dies ergiebt sich daraus, daß das Gericht die Beurkundung der Vereinbarung der erschienenen Beteiligten bezw. der Vorschläge des einzigen erschienenen Beteiligten nicht wegen Unbilligkeit ihres Inhalts für einzelne Beteiligte ablehnen kann (Anm. 2b und 10 zu § 91), daß die Vereinbarung bezw. die Vorschläge gegen die sich verschweigenden Beteiligten nach § 91 Abs. 3 bindend werden und daß das Gericht diese Vereinbarung bezw. diese Vorschläge dem Auseinandersetzungsplane zu Grunde zu legen hat. Jastrow, Ztschr. f. bürgerl. R. Bd. 13 S. 340. A. M. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 177. Es können also allerdings ungerechtfertigte Vorschläge eines oder mehrerer Beteiligter zur Überstimmung eines Nichterschienenen führen. Der Richter kann den Teilungsplan so, wie er den Gesetzen und der Billigkeit entspricht, nur insoweit entwerfen, als er nicht durch abweichende, gemäß § 91 Abs. 3 bindend gewordene Vereinbarungen und Vorschläge gebunden ist. Anders nur bei einem Verstoße gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten. Vgl. Anm. 2b und 10 zu § 91.

Das Gericht kann sich dabei der Hülfe eines Rechnungsverständigen bedienen. Vgl. für Preußen AV vom 16. September 1895, betr. die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungsgebühren (JMBl S. 273).

Gegen die Verfügung, durch welche die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans abgelehnt wird, sei es zur Zeit, sei es endgültig, weil sich die Sache nicht zur Auseinandersetzung eignet, findet Beschwerde statt. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 185.

3. **Beurkundung der Auseinandersetzung (Abs. 1 Satz 2).**

Im Falle des Einverständnisses der im Termine erschienenen Beteiligten mit dem Inhalte des Planes erfolgt die Beurkundung der Auseinandersetzung durch das Gericht. Für die Beurkundung gilt das in Anm. 9 zu § 91 Gesagte.

4. **Weiteres Verfahren (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2).**

Das weitere Verfahren ist verschieden:

a. Sind die Beteiligten sämmtlich im Termine erschienen, so schließt sich an die Beurkundung der Auseinandersetzung alsbald deren Bestätigung durch das Gericht. Sind aber unter den Beteiligten Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, so darf die Bestätigung erst erfolgen, wenn die nach BGB § 1822 Nr. 2 erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt ist; denn die Bestätigung setzt eine rechtswirksame Vereinbarung über die Auseinandersetzung voraus. In den Fällen der §§ 88, 97 Abs. 2 hat das Nachlaßgericht selbst an Stelle des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung zu erteilen. Wegen der Bestätigung vgl. weiter Anm. 11 und 12 zu § 91.

b. Erklären die im Termine nicht erschienenen Beteiligten nachträglich ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, so erfolgt ebenfalls die Bestätigung der Auseinandersetzung. Vgl. hierzu Anm. 3 zu § 91.

c. Ist ein Beteiligter im Termine nicht erschienen und hat er auch nicht nachträglich seine Zustimmung erteilt (vgl. unter b), so richtet sich das weitere Verfahren nach § 91 Abs. 3. Vgl. Anm. 4—12 zu § 91.

Auch hier findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des § 92 statt, wenn der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert war, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erscheinen. Vgl. Anm. 1—7 zu § 92.

5. **Widerspruch gegen den Auseinandersetzungsplan.**

Hat ein Beteiligter dem Auseinandersetzungsplan widersprochen oder die Abgabe einer Erklärung über die Auseinandersetzung verweigert, so hat das Gericht nach § 95 das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte im Prozeßwege auszusetzen.

Digitized by Google

6. **Verbindung der Beurkundungen.**

Sowohl die Beurkundung der Einigung über vorbereitende Maßregeln und die Beurkundung der Einigung über die Auseinandersetzung als auch die Bestätigung der beiden Einigungen können mit einander verbunden werden. KV 51.

7. **Anfechtung der die Bestätigung ablehnenden Verfügung.**

Gegen die Verfügung, durch welche die Bestätigung der Auseinandersetzung abgelehnt wird, findet Beschwerde statt. Rausnitz, Ztschr. f. ZP Bd. 25 S. 185.

8. **Ausführung der Auseinandersetzung.**

Mit der Bestätigung der Auseinandersetzung ist die vermittelnde Thätigkeit des Gerichts beendigt. Die Ausführung der rechtskräftig bestätigten Auseinandersetzung ist Sache der Beteiligten selbst (§ 98), das Nachlaßgericht hat die Teilung selbst auf Grund des Auseinandersetzungsplanes nicht vorzunehmen.

9. **Anfechtung des Bestätigungsbeschlusses.**

Der Bestätigungsbeschluß ist nach § 96 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, daher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 von Amtswegen nach ZPO §§ 208—213 zuzustellen. Auch Bekanntmachung zu Protokoll an die anwesenden Beteiligten nach § 16 Abs. 3 ist zulässig.

10. Über den **Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Vereinbarung** und über das **Rechtsverhältnis unter den Beteiligten im Falle der Versagung der Bestätigung** vgl. Anm. 12d zu § 91.

11. Über die **Wirkungen der rechtskräftigen Bestätigung** vgl. §§ 97, 98.

12. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 dem Gerichte obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Loosziehung.

§ 94.

Ist vereinbart, daß eine Verteilung durch das Loos geschehen soll, so wird das Loos, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Beteiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen.

E. I —; E. II § 90; D. 64; K. B. 51.

---

1. **Voraussetzungen.**

Voraussetzungen der Vorschrift des § 94 sind:

a. Das Vorhandensein einer Vereinbarung, daß eine Verteilung durch das Loos geschehen soll. Ob diese Vereinbarung entsprechend einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Verteilung durch das Loos anordnet (BGB §§ 2042 Abs. 2, 752 Satz 2), oder abgesehen von einer solchen gesetzlichen Vorschrift getroffen worden, ist gleichgültig. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Vereinbarung auf der ausdrücklich erklärten Zustimmung sämmtlicher Beteiligter oder auf einer im Wege des § 91 Abs. 3 infolge der Versäumung nicht erschienener Beteiligter zustande gekommenen Einigung beruht. Dorner Anm. 2.

Die Vereinbarung kann im ersten oder in einem der folgenden Termine getroffen worden sein. Schneider Anm. 1.

Es muß hiernach bereits feststehen, daß eine Verteilung durch das Loos erfolgen soll und zwar in Form einer rechtskräftigen Vereinbarung. Es darf sich nur noch um die Loosziehung, nicht mehr um die Bestimmung der einzelnen Loose handeln. Diese muß rechtskräftig feststehen. Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. zu § 94.

Digitized by Google

Die Vereinbarung muß dahin gehen, daß jeder Beteiligte für sich ein Loos ziehen soll. Soll nicht jeder Beteiligte für sich ein Loos ziehen, sondern sollen für die aufzurufenden oder auch zu ziehenden einzelnen Loosnummern die Namen der einzelnen Beteiligten gezogen werden, so greift § 94 nicht Platz. Dorner Anm. 3.

b. Das Nichterscheinen eines oder mehrerer Beteiligter (Anm. 7 zu § 86) in dem für die Loosziehung bestimmten Termine trotz ordnungsmäßiger Ladung der Nichterschienenen oder Bekanntmachung des Termins durch Verkündung in den Fällen des § 90 Abs. 2; in diesen letzteren Fällen ist die Anwesenheit der Nichterschienenen bei der Terminsverkündung nicht erforderlich. Aus welchem Grunde ein Beteiligter nicht erschienen ist, ist gleichgültig.

c. Das Fehlen einer anderweitigen Bestimmung. Haben die Beteiligten Bestimmungen über die Loosziehung dahin getroffen, daß der Richter oder ein Dritter oder ein durch das Loos zu bestimmender Beteiligter für die nicht erschienenen Beteiligten die Loosziehung vornehmen solle, so greift § 94 nicht Platz. Diese Vereinbarung der Beteiligten kann wieder eine mit Zustimmung aller Beteiligten getroffene oder eine den nicht erschienenen Beteiligten gegenüber auf dem Wege des § 91 Abs. 3 zustande gekommene sein. Eine nachträgliche Änderung einer solchen Vereinbarung wird den Nichterschienenen gegenüber nur nach § 91 Abs. 3 bindend. Dorner Anm. 3

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Unter den Voraussetzungen der Anm. 1a bis c erfolgt die Loosziehung für die nichterschienenen Beteiligten durch einen vom Nachlaßgericht zu bestellenden Vertreter.

Im Einzelnen:

a. Darüber, wer als Vertreter bestellt werden kann, enthält das Gesetz keine Vorschriften. Es kann hiernach ein Beteiligter oder der Vertreter eines Beteiligten oder ein Dritter bestellt werden.

b. Es kann für jeden nichterschienenen Beiligten ein besonderer Vertreter oder für alle nichterschienenen Beteiligten ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

c. Ein Zwang zur Annahme des Amtes des Vertreters findet nicht statt.

d. Die Bestellung des Vertreters und die Loosziehung kann vor und nach Anfertigung des Auseinandersetzungsplans erfolgen. Im § 90 E II war bestimmt, daß die Loosziehung für die nichterschienenen Beteiligten „vor der Anfertigung des Auseinandersetzungsplanes" erfolgen solle. Die markirten Worte wurden aber in der RTK gestrichen.

e. Die Loosziehung kann nicht schon im ersten Termine erfolgen, da sie die rechtskräftige Bestätigung der Vereinbarung der Beteiligten darüber, daß die Verteilung durch das Loos geschehen solle, voraussetzt. Dorner Anm. 3.

f. Die Bestellung des Vertreters wird mit der Bekanntmachung an den Vertreter wirksam (§ 16 Abs. 1).

g. Die Rechtsstellung des Vertreters ist die eines Vertreters kraft Gesetzes (Schneider Anm. 3), nicht aber eines gesetzlichen Vertreters, da es sich nicht um die Vertretung einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person handelt. AM Dorner Anm. 5. Eine ähnliche Rechtsstellung haben die Vertreter der CPO §§ 58, 494 Abs. 2, 779 Abs. 2, 787, nicht aber der Vertreter der CPO § 57.

h. Eine Änderung der Verfügung, durch welche der Vertreter bestellt wird, seitens des Nachlaßgerichts, nachdem die Loosziehung erfolgt ist, ist nach § 32 ausgeschlossen. Die Loosziehung ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 32. Dorner Anm. 4.

Digitized by Google

1. Der nichterschienene Beteiligte ist an die Loosziehung durch den ihm bestellten Vertreter ebenso gebunden, als ob er selbst die Loosziehung vorgenommen hätte. Auch gegen die Person des bestellten Vertreters kann er keine Einwendungen erheben. Schneider Anm. 3, Keidel S. 97.

3. Ist eine **Verteilung durch das Loos vereinbart, jedoch keine Bestimmung über die Reihenfolge der Beteiligten bei der Loosziehung getroffen,** so kann beim Nichtzustandekommen einer Einigung aller Beteiligten über die Reihenfolge im Loosziehungstermine die Reihenfolge durch das Loos bestimmt werden. Dorner Anm. 6.

4. **Zweck der Vorschrift.**

Durch die Vorschrift des § 94 sollen die Weiterungen vermieden werden, die mit einer Zwangsvollstreckung behufs Herbeiführung der Loosziehung verbunden sein würden. D.

5. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 94 dem Gerichte obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Verfahren bei Streitpunkten.

§ 95.

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen. Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar ist, hat das Gericht nach den §§ 91, 93 zu verfahren.

E. I § 85; E. II § 91; D. 62.

---

1. **Voraussetzungen.**

Voraussetzung der Vorschrift des § 95 ist, daß sich bei den Verhandlungen, sei es über vorbereitende Maßregeln, sei es über die Auseinandersetzung selbst, Streitpunkte ergeben z. B. über die Pflicht eines Beteiligten zur Herausgabe von Nachlaßgegenständen zum Zwecke der Besichtigung, der Abschätzung oder des Verkaufs, über die Art der Teilung, insbesondere darüber, inwieweit die Teilung in Natur oder im Wege des Verkaufs der Nachlaßsachen erfolgen soll, über das Erbrecht eines Beteiligten, über das Bestehen oder den Umfang einer Ausgleichungspflicht, über die Frage der Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zur Erbschaftsmasse u. dergl. Keidel S. 97, Ebert-Dudek Anm. 1, Schneider Anm. 1.

2. **Verfahren zwecks Erledigung der Streitpunkte.**

Das Nachlaßgericht hat kraft der ihm obliegenden Pflicht zur Vermittelung die gütliche Auseinandersetzung der Beteiligten hinsichtlich dieser Punkte zu versuchen. Ist eine Beseitigung eines Streitpunkts nicht zu erreichen, so hat das Gericht über die diesen Streitpunkt betreffenden Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen. Die Aussetzung des Verfahrens darf jedoch nicht schon alsbald, nachdem sich die Unmöglichkeit der Beseitigung eines Streitpunkts im Wege der Vermittelung herausgestellt hat, erfolgen; vielmehr hat das Gericht auf eine Erörterung aller möglichen Streitpunkte hinzuwirken und erst dann das Verfahren auszusetzen, wenn es ein Protokoll über alle streitig gebliebenen Punkte aufgenommen hat. Dorner Anm. 2.

3. **Form des Protokolls.**

Die Aufnahme des Protokolls erfolgt nach den Vorschriften der §§ 176, 177. Dorner Anm. 3. AM Dronke Anm. 3. Vgl. auch Anm. 9 zu § 91.

Digitized by Google

4. **Erledigung im Wege der Klage.**

Die Erledigung der streitig gebliebenen Punkte erfolgt alsdann im Prozeßwege nach den Vorschriften der CPO. D. Eine Frist für die Erhebung der Klage ist weder durch das Gesetz bestimmt, noch kann eine solche durch das Nachlaßgericht bestimmt werden. Dronke Anm. 2.

5. **Festlegung der Streitpunkte durch das Protokoll.**

Die Aufnahme des Protokolls hat nicht die Bedeutung einer bindenden Festlegung der Streitpunkte in dem Sinne, daß die Beteiligten verhindert wären, andere als die in dem Protokolle enthaltenen Streitpunkte oder ein anderes als das in das Protokoll aufgenommene Vorbringen bezüglich der protokollirten Streitpunkte im Rechtsstreit geltend zu machen (anders CPO § 354). Dronke Anm. 1, Dorner Anm. 2.

6. **Widerspruch im Auseinandersetzungsverfahren.**

Das Auseinandersetzungsverfahren scheitert insoweit, als ein Beteiligter Widerspruch erhebt. Zu beachten ist dabei, daß die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung seitens eines erschienenen Beteiligten als Widerspruch gilt (vgl. Anm. 2c, zu § 91), daß der einmal erhobene Widerspruch für das ganze Auseinandersetzungsverfahren seine Wirksamkeit behält (vgl. Anm. 2 c, γ zu § 91), daß eine Vereinbarung nur durch ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten oder durch beharrliches Nichterscheinen eines oder mehrerer Beteiligter während des ganzen Verfahrens nach § 91 Abs. 3 zustande kommen kann, daß dagegen beim Widerspruch auch nur eines Beteiligten eine den §§ 91, 93 entsprechende Einigung nicht vorhanden ist.

7. **Aufnahme einer Urkunde hinsichtlich der unstreitigen Punkte.**

Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde erfolgen kann, d. h. soweit nicht die noch streitigen Pnnkte für die ganze Auseinandersetzung präjudizirlich sind, hat die Aufnahme einer Urkunde weiter nach §§ 91, 93 zu verfahren.

Insoweit kann also der Verteilungsplan angefertigt, die Auseinandersetzung bestätigt und diese teilweise Auseinandersetzung vor endgültigem Austrag der unerledigt gebliebenen Streitpunkte in Vollzug gesetzt werden. Schneider Anm. 3, Keidel S. 97.

Die Aufnahme einer Urkunde bezüglich der unstreitigen Punkte kann auch in der Weise vorkommen, daß sich ein Teil der Beteiligten über den ihm unbestritten zufallenden Anteil am baaren Nachlasse auseinandersetzt. Dronke Anm. 4.

8. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 95 dem Gerichte obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Zusatz.

Vermittelung der Auseinandersetzung durch einen Notar. Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens (PrGFG Art. 21—28).

„Die Art. 21—28 haben das in den §§ 86—99 des RGFG geregelte Auseinandersetzungsverfahren zum Gegenstande. Sie verfolgen im wesentlichen den Zweck, die Mitwirkung des Notars im Auseinandersetzungsverfahren zu regeln; daneben sind im Art. 28 Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens getroffen". Begr. 20. Die Art. 21—28 sind auf Grund des Vorbehalts des RGFG § 193 erlassen.

Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar.

Artikel 21.

Wird auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittelung der Auseinandersetzung

Digitized by Google

andersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat.

Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermine von allen Beteiligten oder in diesem Termine von allen erschienenen Beteiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Beteiligten oder in dem Termin alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung diesem Notar zu überweisen, es sei denn, daß er an der Vermittelung rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.

Ist der Überweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

E. Art. 21. Begr. 21 bis 23. K. V. des Abg. H. S. 16 bis 20.

---

1. **Voraussetzungen.**

a. Es muß eine Auseinandersetzung nach RGFG § 86 (Erbauseinandersetzung) oder § 99 (Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nachgesucht sein. Vgl. Anm. 1—4 zu § 86, Anm. 1 und 2 zu § 99.

b. Es muß der Antrag eines Beteiligten auf Überweisung der Vermittelung an einen Notar vorliegen. Das Gesetz weicht hier von dem PrGes. über das Teilungsverfahren im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887 (GS S 136), nach welchen die Teilungsverhandlungen immer vor dem Notar erfolgen müssen, ab.

Jeder Beteiligte (vgl. Anm. 7 zu § 86) kann den Antrag stellen, auch ein Anderer, als derjenige, welcher um gerichtliche Auseinandersetzung nachgesucht hat. Eine Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben; er kann nach § 11 zum Protokolle des Gerichtsschreibers irgend eines Amtsgerichts gestellt werden.

2. **Zeitpunkt der Stellung des Antrags.**

Der Antrag muß nicht im ersten Termine gestellt werden, er kann vielmehr auch im späteren Verlaufe des Verfahrens gestellt werden. Der im Entwurf enthaltene Halbsatz 2 des Abs. 1 des Art. 21 dahingehend: „Der Antrag muß spätestens im ersten Verhandlungstermine gestellt werden" wurde von der Kommission des AbgH gestrichen. KB des AbgH S. 17, 18. Der Antrag auf Überweisung an einen Notar kann auch schon in dem ersten Antrage (RGFG §§ 86, 87) enthalten sein.

3. **Befugnis und Verpflichtung des Gerichts zur Überweisung.**

„Eine Verpflichtung des Gerichts, dem Antrage stattzugeben, besteht" regelmäßig „nicht. In vielen Fällen, z. B. wenn der Richter über die vorliegenden Verhältnisse besser unterrichtet ist als die in betracht kommenden Notare, wenn der Antrag nur bezweckt, die Teilung zu verschleppen, oder wenn andere Beteiligte der Überweisung widersprechen, wird es zweckmäßig sein, daß der Richter die Vermittelung selbst leitet." Begr. 22. Das Gericht kann aber trotz des Widerspruchs aller übrigen Beteiligten dem Antrage auf Überweisung stattgeben. Wellstein Anm. 5a.

Nach Abs. 2 Satz 1 hat jedoch das Gericht dem Antrage stattzugeben:

Digitized by Google

4. **Erledigung im Wege der Klage.**

Die Erledigung der streitig gebliebenen Punkte erfolgt alsdann im Prozeßwege nach den Vorschriften der CPO. D. Eine Frist für die Erhebung der Klage ist weder durch das Gesetz bestimmt, noch kann eine solche durch das Nachlaßgericht bestimmt werden. Dronke Anm. 2.

5. **Festlegung der Streitpunkte durch das Protokoll.**

Die Aufnahme des Protokolls hat nicht die Bedeutung einer bindenden Festlegung der Streitpunkte in dem Sinne, daß die Beteiligten verhindert wären, andere als die in dem Protokolle enthaltenen Streitpunkte oder ein anderes als das in das Protokoll aufgenommene Vorbringen bezüglich der protokollirten Streitpunkte im Rechtsstreit geltend zu machen (anders CPO § 354). Dronke Anm. 1, Dorner Anm. 2.

6. **Widerspruch im Auseinandersetzungsverfahren.**

Das Auseinandersetzungsverfahren scheitert insoweit, als ein Beteiligter Widerspruch erhebt. Zu beachten ist dabei, daß die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung seitens eines erschienenen Beteiligten als Widerspruch gilt (vgl. Anm. 2c, γ zu § 91), daß der einmal erhobene Widerspruch für das ganze Auseinandersetzungsverfahren seine Wirksamkeit behält (vgl. Anm. 2c, γ zu § 91), daß eine Vereinbarung nur durch ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten oder durch beharrliches Nichterscheinen eines oder mehrerer Beteiligter während des ganzen Verfahrens nach § 91 Abs. 3 zustande kommen kann, daß dagegen beim Widerspruch auch nur eines Beteiligten eine den §§ 91, 93 entsprechende Einigung nicht vorhanden ist.

7. **Aufnahme einer Urkunde hinsichtlich der unstreitigen Punkte.**

Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde erfolgen kann, d. h. soweit nicht die noch streitigen Punkte für die ganze Auseinandersetzung präjudizirlich sind, hat die Aufnahme einer Urkunde weiter nach §§ 91, 93 zu verfahren.

Insoweit kann also der Verteilungsplan angefertigt, die Auseinandersetzung bestätigt und diese teilweise Auseinandersetzung vor endgültigem Austrag der unerledigt gebliebenen Streitpunkte in Vollzug gesetzt werden. Schneider Anm. 3, Keidel S. 97.

Die Aufnahme einer Urkunde bezüglich der unstreitigen Punkte kann auch in der Weise vorkommen, daß sich ein Teil der Beteiligten über den ihm unbestritten zufallenden Anteil am baaren Nachlasse auseinandersetzt. Dronke Anm. 4.

8. Im Falle der **Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar** gehen die nach § 95 dem Gerichte obliegenden Verrichtungen auf den Notar über. PrGFG Art. 23. Vgl. hinter § 95.

Zusatz.

Vermittelung der Auseinandersetzung durch einen Notar. Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens (PrGFG Art. 21—28).

„Die Art. 21—28 haben das in den §§ 86—99 des RGFG geregelte Auseinandersetzungsverfahren zum Gegenstande. Sie verfolgen im wesentlichen den Zweck, die Mitwirkung des Notars im Auseinandersetzungsverfahren zu regeln; daneben sind im Art. 28 Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens getroffen". Begr. 20. Die Art. 21—28 sind auf Grund des Vorbehalts des RGFG § 193 erlassen.

Überweisung der Vermittelung der Auseinandersetzung an einen Notar.

Artikel 21.

Wird auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittelung der Ausein-

Digitized by Google

andersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat.

Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermine von allen Beteiligten oder in diesem Termine von allen erschienenen Beteiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Beteiligten oder in dem Termin alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung diesem Notar zu überweisen, es sei denn, daß er an der Vermittelung rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.

Ist der Überweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

E. Art. 21. Begr. 21 bis 23. K. B. des Abg. H. S. 16 bis 20.

---

1. **Voraussetzungen.**

a. Es muß eine Auseinandersetzung nach RGFG § 86 (Erbauseinandersetzung) oder § 99 (Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nachgesucht sein. Vgl. Anm. 1—4 zu § 86, Anm. 1 und 2 zu § 99.

b. Es muß der Antrag eines Beteiligten auf Überweisung der Vermittelung an einen Notar vorliegen. Das Gesetz weicht hier von dem PrGes. über das Teilungsverfahren im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887 (GS S 136), nach welchen die Teilungsverhandlungen immer vor dem Notar erfolgen müssen, ab.

Jeder Beteiligte (vgl. Anm. 7 zu § 86) kann den Antrag stellen, auch ein Anderer, als derjenige, welcher um gerichtliche Auseinandersetzung nachgesucht hat. Eine Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben; er kann nach § 11 zum Protokolle des Gerichtsschreibers irgend eines Amtsgerichts gestellt werden.

2. **Zeitpunkt der Stellung des Antrags.**

Der Antrag muß nicht im ersten Termine gestellt werden, er kann vielmehr auch im späteren Verlaufe des Verfahrens gestellt werden. Der im Entwurf enthaltene Halbsatz 2 des Abs. 1 des Art. 21 dahingehend: „Der Antrag muß spätestens im ersten Verhandlungstermine gestellt werden" wurde von der Kommission des AbgH gestrichen. KB des AbgH S. 17, 18. Der Antrag auf Überweisung an einen Notar kann auch schon in dem ersten Antrage (RGFG §§ 86, 87) enthalten sein.

3. **Befugnis und Verpflichtung des Gerichts zur Überweisung.**

„Eine Verpflichtung des Gerichts, dem Antrage stattzugeben, besteht" regelmäßig „nicht. In vielen Fällen, z. B. wenn der Richter über die vorliegenden Verhältnisse besser unterrichtet ist als die in betracht kommenden Notare, wenn der Antrag nur bezweckt, die Teilung zu verschleppen, oder wenn andere Beteiligte der Überweisung widersprechen, wird es zweckmäßig sein, daß der Richter die Vermittelung selbst leitet." Begr. 22. Das Gericht kann aber trotz des Widerspruchs aller übrigen Beteiligten dem Antrage auf Überweisung stattgeben. Wellstein Anm. 5a.

Nach Abs. 2 Satz 1 hat jedoch das Gericht dem Antrage stattzugeben:

Digitized by Google

a. wenn er vor dem ersten Verhandlungstermine (RGFG § 89) von allen Beteiligten gestellt wird,
b. oder wenn er im ersten Verhandlungstermine (RGFG § 89) von allen erschienenen Beteiligten gestellt wird.

Liegen die Voraussetzungen unter a) und b) nicht vor, so entscheidet wieder das Ermessen des Gerichts darüber, ob es dem Antrage stattgeben will.

4. **Auswahl des Notars.**

Das Nachlaßgericht kann die Vermittelung der Auseinandersetzung nur einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz im Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat (Abs. 1). Durch die Beschränkung der Auswahl ist der Gefahr von einander abweichender Entscheidungen im Falle von Beschwerden gegen die Verfügungen des Notars und gegen die Verfügungen des Nachlaßgerichts vorgebeugt. Unter dem Kreise der hiernach in betracht kommenden Notare hat das Nachlaßgericht die freie, jedoch an das pflichtmäßige Ermessen gebundene Wahl.

Ausnahmsweise ist das Wahlrecht des Gerichts eingeschränkt (Abs. 2 Satz 2), nämlich

a. wenn sich vor dem Termine alle Beteiligten über einen bestimmten Notar einigen,
b. oder wenn sich in dem Termine alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar einigen.

Unter dem Termin im Sinne des Abs. 2 Satz 2 ist, wie sich aus der Verbindung des Satzes 2 mit dem Satze 1 in demselben Absatze ergiebt, der im Satze 1 erwähnte erste Verhandlungstermin (RGFG § 89) zu verstehen.

Die Einigung über einen bestimmten Notar verpflichtet jedoch das Gericht zur Überweisung der Vermittelung an diesen Notar nur unter der Voraussetzung, daß er seinen Amtssitz im Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat. Denn der Absatz 2 wird von dem Abs. 1 beherrscht, wie sich auch aus der Begründung ergiebt, welche für die Ablehnung eines auf Streichung der Worte in Abs. 1 „der seinen Amtssitz im Bezirke des Landgerichts hat" gerichteten Antrags in der Kommission des Abg. H. geltend gemacht wurde und dahin ging, es müsse die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen vermieden werden. Auch in den unter a) und b) angegebenen Fällen greift jedoch wieder das freie Wahlrecht des Gerichts Platz, wenn der Notar, über welchen sich die Beteiligten geeinigt haben, an der Vermittelung rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Über den Begriff der rechtlichen und der thatsächlichen Verhinderung vgl. RGFG. §§ 170, 171; denn der Notar hat nicht nur zu vermitteln, sondern auch die Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln (§ 91) sowie die Auseinandersetzung (§ 93) zu beurkunden.

8. **Bekanntmachung des über die Überweisung entscheidenden Beschlusses.**

Diese erfolgt nach RGFG § 16 Abs. 2 Satz 1, da mit der Bekanntmachung die Frist für die sofortige Beschwerde (Anm. 10) beginnt, und zwar an alle Beteiligte.

9. **Ablehnung des Notars.**

Eine Ablehnung des Notars, dem die Vermittelung der Auseinandersetzung überwiesen ist, findet nicht statt. In der Kommission des Abg. H. war der Antrag gestellt worden, die Ablehnung des Notars für zulässig zu erklären. Zur Begründung wurde angeführt, da auf Antrag jedes Beteiligten die Überweisung an den Notar auch gegen den Willen der übrigen Beteiligten stattfinden könne, so müsse den übrigen Beteiligten ein Ablehnungsrecht zugebilligt werden; bei Auseinandersetzungen und Nachlaßregulirungen kollidirten die Interessen der Beteiligten mehr als sonst. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß der Notar einem der Beteiligten als Antragsteller oder Sachwalter behülflich gewesen sei; das würde bei den übrigen Beteiligten den Anschein erwecken können, als werde ein solcher Notar das Interesse seines Mandanten mehr berücksichtigen, als das der übrigen. Regierungsseitig wurde die Ab-

Digitized by Google

lehnung des Antrags befürwortet, dessen praktische Bedeutung gering sei. Wenn nämlich auf Antrag aller Beteiligter ein bestimmter Notar ernannt werde, so fehle es an einem Ablehnungsgrund; wenn aber der Notar vom Gericht ernannt werde, so könnten die Beteiligten Beschwerde erheben, in deren Begründung sie nicht beschränkt seien. Auch sei im Verhandlungstermine genügend Gelegenheit gegeben, Bedenken gegen den Notar geltend zu machen, sodaß es des förmlichen Rechtsmittels der Ablehnung nicht bedürfe. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen. KB des Abg. H. S. 19.

10. **Anfechtung des über die Überweisung entscheidenden Beschlusses (Abs. 3).**

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, steht allen Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Ob der Beschluß die Überweisung im Falle des Abs. 1 oder des Abs. 2 Satz 1 ablehnt oder ob er die Überweisung ausspricht, begründet für die Zulässigkeit der Beschwerde keinen Unterschied. Die Beschwerde steht im Falle der Ablehnung der Überweisung, abweichend von RGFG § 20 Abs. 2, nicht nur demjenigen Beteiligten zu, welcher den Antrag auf Überweisung gestellt hatte.

Die Beschwerde „unterliegt keiner sachlichen Beschränkung; sie kann sich daher, falls das Gericht dem Antrage auf Überweisung an einen Notar stattgegeben hat, auch gegen die Person des Notars richten und sich dabei nicht nur auf sachliche Hinderungsgründe, sondern auch darauf stützen, daß sich der Notar aus anderen Gründen nicht zu der Vermittelung der Auseinandersetzung eigne." Begr. 22.

Wenn die Beschwerde auch allen Beteiligten zusteht, so kann die Beschwerde eines Beteiligten doch dann keinen materiellen Erfolg haben, wenn sein Recht durch die Entscheidung nicht beeinträchtigt ist. Dies ist zweifellos dann nicht der Fall, wenn der Beschwerdeführer den Antrag auf Überweisung selbst gestellt oder dem von einem anderen Beteiligten gestellten Überweisungsantrage zugestimmt hat und die Überweisung entsprechend dem Antrage erfolgt ist. Ein Einverständnis mit der Überweisung ist aber auch dann anzunehmen, wenn in dem Termine zur Verhandlung über die Auseinandersetzung (RGFG § 89) der einzige erschienene Beteiligte den Vorschlag der Überweisung der Vermittelung an einen Notar gemacht hat oder wenn die erschienenen mehreren Beteiligten in diesem Termine sich über die Überweisung der Auseinandersetzung an einen Notar geeinigt haben, wenn der Vorschlag bezw. die Vereinbarung beurkundet (RGFG § 91 Abs. 1) und dann weiter gemäß RGFG § 91 Abs. 3 verfahren worden ist. Wellstein Anm. 8a.

11. **Übersendung der Akten an den Notar (Abs. 4).**

Der Überweisungsbeschluß ist nach Eintritt der Rechtskraft (vgl. darüber Anm. 2 zu § 26 und Anm. 2 zu § 31) unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, mit den Akten vom Gericht dem Notar zu übersenden. Entsprechend § 5 Abs. 3 des Rheinischen Gesetzes. Ist die Bekanntmachung des Überweisungsbeschlusses nicht an alle Beteiligte an demselben Tage erfolgt, läuft also die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde für verschiedene Beteiligte an verschiedenen Tagen ab, so bestimmt sich der Tag, an dem die Rechtskraft eingetreten ist, nach der zuletzt abgelaufenen Frist.

12. **Zulässigkeit des durch Art. 21 geordneten Verfahrens.**

Die landesgesetzliche Zulässigkeit eines vollständigen Überweisungsverfahrens mit selbständiger Anfechtbarkeit des Überweisungsbeschlusses ist in der Literatur (vgl. Dronke Anm. 3 zu § 89 und Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 130, 131, 175) mit der Begründung angezweifelt worden, daß das RGFG keinen formellen Eröffnungsbeschluß kenne, daß mithin auch ein besonderer Verweisungsbeschluß nicht zulässig sei, daß die Bestimmung und Beauftragung eines Notars als eine Handlung des inneren Geschäftsbetriebes, der Geschäftsverteilung, erscheine, gegen die eine Beschwerde nach den §§ 19 ff. nicht zulässig sei. Der Widerspruch des Beteiligten könne

Digitized by Google

nur mit den durch das RGFG gegebenen Rechtsmitteln z. B. der Beschwerde gegen die Ladungsverfügung des Notars (Dronke Anm. 2 zu § 89) geltend gemacht werden. Diese Ansicht wurde jedoch von der Kommission des AbgH unter Zustimmung der Regierungsvertreter als unrichtig bezeichnet (vgl. Protokolle der Kommission, 25. Sitzung S. 4, 5, 8).

Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des Notars. Ablehnung seitens des Notars.

Artikel 22.

Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittelung der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so finden auf die Überweisung an einen anderen Notar die Vorschriften des Artikels 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Überweisung auch ohne Antrag erfolgen kann und daß als erster Verhandlungstermin der erste von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin gilt.

Lehnt der Notar die Vermittelung der Auseinandersetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuß nicht gezahlt wird, so ist die Überweisung erledigt; die Überweisung an einen anderen Notar ist unzulässig.

E. Art. 22. Begr. 23. K. B. des Abg. H. S. 20, 21.

I. Verhinderung des Notars (Abs. 1).

1. **Voraussetzung.**

Vorausgesetzt wird die rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des vom Gericht ernannten Notars. Über die Fälle der rechtlichen Verhinderung vgl. RGFG §§ 170, 171. Es kommt sowohl der vom Gericht nach freier Auswahl als der vom Gericht auf den Vorschlag aller bezw. aller erschienenen Beteiligten ernannte Notar in betracht. Es handelt sich hier um solche Fälle, in denen die rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des Notars dem Richter erst nach der Überweisung bekannt wird.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Das Amtsgericht **kann** die Vermittelung der Auseinandersetzung einem anderen Notar überweisen. Eines Antrags auf Überweisung an einen anderen Notar bedarf es in diesem Falle im Gegensatze zu Art. 21 nicht. Das Gericht entscheidet also regelmäßig nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, ob es von der Befugnis der Überweisung an einen anderen Notar Gebrauch machen will.

Ausnahmsweise **muß** jedoch das Gericht die Vermittelung einem anderen Notar überweisen, nämlich:

a. wenn die Überweisung vor dem ersten von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine von allen Beteiligten beantragt wird,

b. oder wenn die Überweisung in dem ersten von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine von allen erschienenen Beteiligten beantragt wird.

Die Überweisung kann auch hier nur an einen Notar erfolgen, der seinen Amtssitz im Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat. Das Gericht hat regelmäßig in der Person des Notars freie Auswahl. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, daß entweder vor dem ersten vom Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine alle Beteiligten oder in diesem Termine alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar sich einigen. Dann hat das Gericht diesen zu ernennen.

Digitized by Google

Sollte auch der hiernach an zweiter Stelle ernannte Notar rechtlich oder thatsächlich verhindert sein, so greifen ebenfalls wieder die Vorschriften des Art. 22 Platz.

Art. 22 Abs. 1 hat in der Kommission des Abg. H. eine wesentliche Umgestaltung erfahren.

Der erste von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin tritt nach dem klaren Wortlaut des Art. 22 an die Stelle des ersten Verhandlungstermins im Sinne sowohl des Satzes 1 als des Satzes 2 des 2. Absatzes des Art. 22, also sowohl für die Verpflichtung des Gerichts zur Überweisung als auch für die Verpflichtung des Gerichts zur Überweisung an einen bestimmten Notar im Falle der Einigung der Beteiligten. Es kommt daher für die Verpflichtung des Richters zur Überweisung der Auseinandersetzung an den Notar nicht darauf an, ob der Antrag im ersten Verhandlungstermin von allen erschienenen Beteiligten gestellt war (so Wellstein Anm. 2), sondern ob er im ersten zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin von allen Beteiligten gestellt war. War der Antrag auf Überweisung an einen Notar im ersten Verhandlungstermin von allen erschienenen Beteiligten gestellt (Fall des Abs. 2 Satz 1 des Art. 21), so hat dieser Antrag, wenn sich nach der Überweisung die rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des ernannten Notars herausstellt, keine weitere Bedeutung, als der von einem einzigen Beteiligten gestellte Antrag. Er gilt, da es nach Art. 22 eines neuen Antrags nicht bedarf, nur mit der Wirkung als fortdauernd, daß das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung nunmehr an einen anderen Notar überweisen kann, nicht aber als fortdauernd mit der Wirkung, daß das Gericht zur Überweisung verpflichtet wäre. In dieser Beziehung tritt an die Stelle des im ersten Verhandlungstermin von allen erschienenen Beteiligten gestellten Antrags nach Art. 22 der in dem ersten von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine von allen erschienenen Beteiligten gestellte Antrag. A. M. anscheinend Wellstein Anm. 2 Abs. 1. Dagegen ist Wellstein Anm. 2 Abs. 2 darin beizustimmen, daß, wenn der vor dem ersten Termin von allen Beteiligten oder in diesem Termine von allen erschienenen Beteiligten gestellte Antrag auf Überweisung der Vermittelung an einen bestimmten Notar dahin zu verstehen sei, die Überweisung der Vermittelung an einen Notar solle nur unter der Voraussetzung, daß dieser Notar die Vermittelung vornehme, beantragt sein, der Richter den Termin zur Verhandlung vor sich selbst anberaumen müsse.

II. Ablehnung seitens des Notars (Abs. 2).

Nach einem in der ersten Lesung zu Art. 28 gefaßten und in Art. 134 Nr. VI eingestellten Beschlusse soll der Notar, welchem die Vermittelung einer Auseinandersetzung vom Gericht aufgetragen ist, einen angemessenen Vorschuß fordern können. Wird der geforderte Vorschuß von den Beteiligten nicht gezahlt, so soll der Notar befugt sein, die Übernahme der Auseinandersetzung abzulehnen, womit die Auseinandersetzung an das Gericht zurückfällt. Die Überweisung an einen anderen Notar ist unzulässig, ebenso kann nicht etwa die nochmalige Überweisung an denselben Notar erfolgen, wenn die Beteiligten in der Lage sind, den Vorschuß zu leisten. Wird der Vorschuß nicht geleistet, so haben die Beteiligten die Voraussetzung der Überweisung nicht erfüllt, mit der sie bei ihrem Antrage rechnen mußten, und haben damit einen Anspruch für immer verwirkt. KB des Abg. H. S. 21.

Umfang der dem Notar zugewiesenen Thätigkeit.

Artikel 23.

Durch den Überweisungsbeschluß gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach dem § 87 Abs. 2, den §§ 89 bis 91, dem § 93

Digitized by Google

Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie nach den §§ 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgerichte zustehen.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen kann von dem Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Beteiligten über seine Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurteilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen, sowie von der Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

E. Art. 23. Begr. 23, 24. K. B. des Abg. H. S. 21.

---

1. **Die auf den Notar übergehenden Verrichtungen (Abs. 1).**

Entsprechend dem geltenden Rechte geht nur die Leitung der Auseinandersetzungsverhandlungen auf den Notar über.

Dahin gehören:

a. die Aufforderung an den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags und zur Beschaffung der Unterlagen nach RGFG § 87 Abs. 2 (Vgl. Anm. 3, 4 zu § 87);

b. die Ladung zu einem Verhandlungstermine nach RGFG §§ 89, 90 und die Verkündung des neuen Termins nach § 90 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Anm. zu §§ 89, 90);

c. die Beurkundung der Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln und der von dem einzigen erschienenen Beteiligten gemachten Vorschläge nach RGFG § 91 Abs. 1 (vgl. Anm. 2b und 2c, α zu § 91);

d. die Bekanntmachung und die Benachrichtigung der nicht erschienenen Beteiligten und die Anberaumung eines neuen Termins nach RGFG § 91 Abs. 3 (vgl. Anm. 5 und 6 zu § 91);

e. die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans nach RGFG § 93 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Anm. 1 und 2 zu § 93);

f. die Beurkundung der Auseinandersetzung nach RGFG § 93 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Anm. 3 zu § 93);

g. die Bekanntmachung und die Benachrichtigung der nicht erschienenen Beteiligten und die Anberaumung eines neuen Termins nach RGFG § 93 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Anm. 4c zu § 93);

h. die Bestellung eines Vertreters der nicht erschienenen Beteiligten für die Loosziehung nach RGFG § 94 (vgl. Anm. zu § 94);

i. die Aufnahme eines Protokolls über die sich ergebenden Streitpunkte und die Aussetzung des Verfahrens gemäß RGFG § 95 Satz 1 sowie die Beurkundung hinsichtlich der unstreitigen Punkte nach RGFG § 95 Satz 2 (vgl, Anm. zu § 95).

k. Die Anordnung der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, wenn über dessen Vernehmung die erschienenen Beteiligten einig sind. Eine Zeugenvernehmung ist nach RGFG § 15 nicht ausgeschlossen, wenn sie thatsächlich auch nur selten in Frage kommen wird. (Vgl. auch Anm. 2 unter d).

Digitized by Google

2. **Die dem Nachlaßgerichte verbleibenden Verrichtungen.**

Dahin gehören:

a. die Bestätigung einer vorgängigen Vereinbarung nach RGFG § 91 Abs. 2 (vgl. Anm. 2d, α und β zu § 91);

b. die Bestätigung der Auseinandersetzung nach RGFG § 93 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Anm. 4a und b zu § 93, auch Anm. 2d, β zu § 91);

Zu a und b: Ein in der Kommission des AbgH gestellter Antrag, den ersten Satz des Abs. 2 des Art. 23 zu streichen, weil kein Grund ersichtlich sei, warum nicht der Notar, der vollstreckbare Urkunden abfasse, auch Erbrezesse solle bestätigen können, wurde zurückgezogen, nachdem seitens eines Regierungsvertreters dagegen bemerkt worden war, die Analogie zwischen der Bestätigung des Erbrezesses und den vollstreckbaren Urkunden treffe nicht zu; in den letzteren unterwürfen sich die Beteiligten freiwillig der Vollstreckung, in dem Auseinandersetzungsverfahren dagegen würde die Vollstreckbarkeit auch gegen Säumige ausgesprochen und hierin liege die Ausübung einer obrigkeitlichen Befugnis. KB des AbgH S. 21.

c. die Anordnung der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, über dessen Vernehmung die erschienenen Beteiligten nicht einverstanden sind (bezüglich des Sachverständigen übereinstimmend das Rheinische Recht, Ges. vom 22. Mai 1887 § 10);

d. die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens (RGFG § 15 in Verbindung mit CPO §§ 387, 402, 408 Abs. 1 Satz 2) — nach dem Rheinischen Rechte konnte ein Zwang zur Erstattung eines Gutachtens überhaupt nicht ausgeübt werden, auch war in dem Rheinischen Gesetze eine Vernehmung von Zeugen nicht vorgesehen —;

e. die Verurteilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten (RGFG § 15 in Verbindung mit CPO §§ 380, 390, 409);

f. die Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen (RGFG § 15 in Verbindung mit CPO § 380 Abs. 2);

g. die Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen (RGFG § 15 in Verbindung mit CPO §§ 381, 402);

h. die Bestellung der Abwesenheitspflegschaft nach RGFG § 88;

i. die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach RGFG §§ 92, 93 Abs. 2 Satz 2; der Antrag auf Wiedereinsetzung kann auch bei dem Notar gestellt werden (Art. 25).

3. **Anfechtung der Verfügungen des Notars.**

Über die Beschwerde gegen Verfügungen des Notars entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Die auf Grund des Vorbehalts des RGFG § 195 im Entwurf Art. 23 Abs. 3 enthaltene Bestimmung, daß die Abänderung einer Verfügung des Notars bei dem Amtsgerichte nachzusuchen sei, ist von der Kommission des AbgH gestrichen worden. KB des AbgH S. 21.

4. **Einfluß der Nichtbefolgung der nach § 87 Abs. 2 gemachten Auflagen auf den dem Notar erteilten Auftrag.**

„Der § 6 des Teilungsgesetzes vom 22. Januar 1887 bestimmt, daß der dem Notar erteilte Auftrag erlischt, wenn innerhalb sechs Monaten nach dem Eintritte der Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses die erforderliche Ergänzung des Teilungsantrags nicht erfolgt oder weder von dem Antragsteller noch von einem anderen Beteiligten die für die Teilung notwendigen Unterlagen beschafft werden. Die Vorschrift ist indessen entbehrlich, wie denn auch das Reichsgesetz keine besonderen Bestimmungen darüber enthält, wenn bei einer vom Nachlaßgerichte selbst vermittelten Auseinandersetzung die Beteiligten den ihnen auf Grund des § 87 Abs. 2 gemachten Auflagen nicht nachkommen. Es versteht sich von selbst, daß der Richter oder der Notar das Ver-

Digitized by Google

fahren nicht fortzusetzen braucht, wenn die Beteiligten die zu seiner Weiterführung notwendigen Vorbedingungen nicht erfüllen. Andererseits kann darüber, wie in einem solchen Falle das Verfahren seine geschäftsmäßige Erledigung finden soll, insbesondere, wann die Akten wegzulegen sind, nötigenfalls im Instruktionswege Bestimmung getroffen werden". Begr. 24.

5. **Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des RGFG auf das Verfahren vor dem Notar.**

Nach RGFG § 194 Abs. 1 gelten, wenn für die im § 1 des RGFG bezeichneten, d. h. durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten durch Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, die im ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden. Ausgenommen sind nach § 194 Abs. 3 nur die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung, sowie die Vorschriften der §§ 6, 10, 11, 16 Abs. 2 und 31. Die Notare sind aber, wenn ihnen die Vermittelung der Auseinandersetzung übertragen wird, als Behörden anzusehen, wie in der Kommission des Abg H unter Zustimmung der Regierungsvertreter anerkannt wurde (Protokoll der 25. Sitzung S. 11). In der Kommission des Abg H war die Eigenschaft der Notare als Behörden unter Berufung auf Entsch. d. RG in Strafs. Bd. 18 S. 250 bestritten worden.

Gemäß RGFG § 194 Abs. 4 haben die Gerichte den mit Vermittelung der Auseinandersetzung beauftragten Notaren Rechtshülfe zu leisten.

Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei in dem Verfahren vor dem Notar.

Artikel 24.

Soweit nach Artikel 23 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

E. Art. 24. Begr. 24.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften im gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren gewisse Geschäfte den Gerichtsschreibern zuweisen und außerdem die Niederlegung von Urkunden auf der Gerichtsschreiberei anordnen (RGFG § 15 in Vbdg. mit CPO §§ 377, 402, 411, RGFG § 91 Abs. 3 [Anm. 5b zu § 91], § 93 Abs. 2 [Anm. 4c zu § 93]).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Artikel 25.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder dem Notar gestellt werden.

E. Art. 25. Begr. 24. K. B. des Abg. H. S. 21.

---

1. Die Vorschrift soll den Beteiligten die Stellung eines solchen Antrags erleichtern.

2. Die **Entscheidung über den Antrag** bleibt dem Gerichte vorbehalten (Art. 23 Abs. 1 in Vbdg. mit RGFG §§ 92, 93 Abs. 2 Satz 2). Anm. 2i zu Art. 23.

Digitized by Google

Bekanntmachung notarieller Verfügungen.

Artikel 26.

Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Gerichtsschreiber besorgt.

E. Art. 2 b. Begr. 24, 25.

---

1. **Zu Abs. 1** vgl. Anm. 3b, 4 zu RGFG § 16.

2. **Zu Abs. 2 Satz 1** vgl. CPO §§ 208—213.

3. **Zu Abs. 2 Satz 2:** „Die Anwendung des § 174 Abs. 1 CPO, wonach einer Partei unter Umständen die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgegeben werden kann, ist ausgeschlossen, weil im Teilungsverfahren ein Bedürfnis zu einer solchen Bestimmung nicht besteht und andererseits die in Frage stehende Anordnung eine entscheidende Thätigkeit darstellt, die dem Notar nicht zu übertragen ist." Begr.

4. **Zu Abs. 2 Satz 3:** Die Abweichung vom RGFG bezw. von der CPO rechtfertigt sich dadurch, daß dem Notar ein Gerichtsschreiber oder ein Gerichtsdiener nicht zur Verfügung steht.

5. **Zu Abs. 2 Satz 4:** vgl. Ges. vom 22. Mai 1887 § 19 Abs. 1. „Die öffentliche Zustellung ist zwar im RGFG § 89 für die Ladung ausgeschlossen; hiervon abgesehen ist sie aber auch im Teilungsverfahren zulässig (RGFG § 91 Abs. 3)". Begr.

Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten.

Artikel 27.

Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

E. Art. 27. Begr. 27. K. B. des Abg. H. S. 21, 22.

---

1. Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf Art. 42 erforderlich.

2. In der Kommission des Abg. H. war beantragt worden, die Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten vorzuschreiben. Zur Begründung wurde angeführt, nach der Notariatsordnung solle der Notar die Protokolle in Urschrift zurückbehalten. Durch die Vorschrift des Art. 27 komme er in Verlegenheiten, wenn die Parteien die Protokolle einsehen wollten; der Notar sei leichter erreichbar als das Gericht. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß,

Digitized by Google

fahren nicht fortzusetzen braucht, wenn die Beteiligten die zu seiner Weiterführung notwendigen Vorbedingungen nicht erfüllen. Andererseits kann darüber, wie in einem solchen Falle das Verfahren seine geschäftsmäßige Erledigung finden soll, insbesondere, wann die Akten wegzulegen sind, nötigenfalls im Instruktionswege Bestimmung getroffen werden". Begr. 24.

5. **Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des RGFG auf das Verfahren vor dem Notar.**

Nach RGFG § 194 Abs. 1 gelten, wenn für die im § 1 des RGFG bezeichneten, d. h. durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten durch Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, die im ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden. Ausgenommen sind nach § 194 Abs. 3 nur die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung, sowie die Vorschriften der §§ 6, 10, 11, 16 Abs. 2 und 31. Die Notare sind aber, wenn ihnen die Vermittelung der Auseinandersetzung übertragen wird, als Behörden anzusehen, wie in der Kommission des Abg H unter Zustimmung der Regierungsvertreter anerkannt wurde (Protokoll der 25. Sitzung S. 11). In der Kommission des Abg H war die Eigenschaft der Notare als Behörden unter Berufung auf Entsch. d. RG in Strafs. Bd. 18 S. 250 bestritten worden.

Gemäß RGFG § 194 Abs. 4 haben die Gerichte den mit Vermittelung der Auseinandersetzung beauftragten Notaren Rechtshülfe zu leisten.

Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei in dem Verfahren vor dem Notar.

Artikel 24.

Soweit nach Artikel 23 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

E. Art. 24. Begr. 24.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften im gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren gewisse Geschäfte den Gerichtsschreibern zuweisen und außerdem die Niederlegung von Urkunden auf der Gerichtsschreiberei anordnen (RGFG § 15 in Vbdg. mit CPO §§ 377, 402, 411, RGFG § 91 Abs. 3 [Anm. 5b zu § 91], § 93 Abs. 2 [Anm. 4c zu § 93]).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Artikel 25.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder dem Notar gestellt werden.

E. Art. 25. Begr. 24. K. B. des Abg. H. S. 21.

---

1. Die Vorschrift soll den Beteiligten die Stellung eines solchen Antrags erleichtern.

2. Die **Entscheidung über den Antrag** bleibt dem Gerichte vorbehalten (Art. 23 Abs. 1 in Vbdg. mit RGFG §§ 92, 93 Abs. 2 Satz 2). Anm. 2i zu Art. 23.

Digitized by Google

Bekanntmachung notarieller Verfügungen.

Artikel 26.

Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Gerichtsschreiber besorgt.

E. Art. 2b. Begr. 24, 25.

1. **Zu Abs. 1** vgl. Anm. 3b, 4 zu RGFG § 16.

2. **Zu Abs. 2 Satz 1** vgl. CPO §§ 208—213.

3. **Zu Abs. 2 Satz 2:** „Die Anwendung des § 174 Abs. 1 CPO, wonach einer Partei unter Umständen die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgegeben werden kann, ist ausgeschlossen, weil im Teilungsverfahren ein Bedürfnis zu einer solchen Bestimmung nicht besteht und andererseits die in Frage stehende Anordnung eine entscheidende Thätigkeit darstellt, die dem Notar nicht zu übertragen ist." Begr.

4. **Zu Abs. 2 Satz 3:** Die Abweichung vom RGFG bezw. von der CPO rechtfertigt sich dadurch, daß dem Notar ein Gerichtsschreiber oder ein Gerichtsdiener nicht zur Verfügung steht.

5. **Zu Abs. 2 Satz 4:** vgl. Ges. vom 22. Mai 1887 § 19 Abs. 1. „Die öffentliche Zustellung ist zwar im RGFG § 89 für die Ladung ausgeschlossen; hiervon abgesehen ist sie aber auch im Teilungsverfahren zulässig (RGFG § 91 Abs. 3)". Begr.

Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten.

Artikel 27.

Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

E. Art. 27. Begr. 27. K. B. des Abg. H. S. 21, 22.

1. Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf Art. 42 erforderlich.

2. In der Kommission des Abg. H. war beantragt worden, die Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten vorzuschreiben. Zur Begründung wurde angeführt, nach der Notariatsordnung solle der Notar die Protokolle in Urschrift zurückbehalten. Durch die Vorschrift des Art. 27 komme er in Verlegenheiten, wenn die Parteien die Protokolle einsehen wollten; der Notar sei leichter erreichbar als das Gericht. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß,

Digitized by Google

wenn die Urschriften an das Gericht abgegeben werden müßten, nicht blos der eigentliche Rezeß, sondern auch die übrigen Protokolle, z. B. die bei Aufteilungsangelegenheiten entstandenen Versteigerungsprotokolle, darunter fielen. Das sei aber nicht angebracht; jedenfalls sei es wünschenswert, Ausnahmen zu ermöglichen, auch schon mit Rücksicht auf die großen Kopialgebühren, die entstehen würden, wenn sämmtliche Protokolle in Ausfertigung abgegeben werden müßten. Es wurde deshalb der Eventualantrag gestellt, die Abgabe der Schriftstücke „in Urschrift oder in Ausfertigung" anzuordnen. Seitens der Regierung wurde beiden Anträgen widersprochen und ausgeführt, daß die sämmtlichen Akten des Notars dem Gericht vorgelegt werden müßten, weil das letztere über die Bestätigung zu befinden habe und daher alle Voraussetzungen derselben, insbesondere in bezug auf ein etwa vorgekommenes Versäumnisverfahren, prüfen müsse. Die Teilungsakten müßten an einem Orte zusammenbleiben. Die Protokolle über eine von dem Notar vorgenommene Versteigerung blieben in der Verwahrung des Notars, weil die Versteigerung selbständig neben dem Auseinandersetzungsverfahren herlaufe. Wenn die Teilungsakten in Ausfertigung dem Gerichte übergeben werden müßten, so würde das die Beteiligten unnötig mit Kosten belasten. Auch müsse die Frage aufgeworfen werden, in wessen Ermessen die Entscheidung gestellt werden solle, ob in die des Notars, des Gerichts oder der Beteiligten. Zum Zwecke der Auskunft an die Beteiligten genüge es, wenn der Notar sich Notizen zurückbehalte. Hierauf wurde der Prinzipalantrag abgelehnt und der Eventualantrag zurückgezogen.

Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens.

Artikel 28.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Beteiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

E. Art. 28. Begr. 25. K. V. des Abg. H. S. 23. K. V. des H. H. S. 6.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Die Vorschriften kommen „sowohl dann zur Anwendung, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überwiesen ist, als auch dann, wenn das Gericht selbst die Auseinandersetzung geleitet hat." Begr.

2. **Entscheidung über die Kosten des Teilungsverfahrens.**

„Soweit es sich nicht um die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Beschwerdeinstanz handelt, ergeht in dem Teilungsverfahren keine Kostenentscheidung, vielmehr bleibt es den Parteien überlassen, in den Teilungsplan die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen. Der Natur des Teilungsverfahrens als eines bloßen Vermittelungsverfahrens würde es nicht entsprechen, wenn der Teilungsrichter über

Digitized by Google

die Kosten des Verfahrens eine Entscheidung fällte. Das Gesetz schließt deshalb die Anwendung der Art. 9—14 für das Teilungsverfahren aus." Begr.

3. **Die durch Art. 28 getroffene Regelung.**

Diese betrifft nur das Verhältnis der Beteiligten unter einander. Die Verpflichtung der Staatskasse gegenüber ist im PrGKG geregelt. Ist die Masse unzureichend, so haftet, wie sich aus dem GKG und der Geb. O. für Notare ergiebt, der Staatskasse gegenüber der Antragsteller sowie die übrigen Beteiligten als Gesammtschuldner. KB des Abg. H.; KB des H. H.

3. **Besondere Kosten.**

„Abweichend von § 22 des Rheinischen Teilungsgesetzes enthält das Gesetz keine Vorschriften über diejenigen Kosten, welche zur Einsetzung der Beteiligten in den Besitz der ihnen zugewiesenen Teile erforderlich sind (z. B. Kosten der Umschreibung im Grundbuche, Kosten der Benachrichtigung des Schuldners von der Person des neuen Gläubigers u. dgl.); da diese Kosten nicht zu den Kosten des Verfahrens vor dem Richter oder dem Notar gehören, so wird mit Recht bezweifelt werden können, ob durch die Landesgesetzgebung auf Grund des RGFG § 200 über diese Kosten eine Bestimmung getroffen werden darf und nicht vielmehr die Entscheidung darüber, wer diese Kosten zu tragen hat, lediglich aus dem zu Grunde liegenden Gemeinschaftsverhältnisse zu entnehmen ist." Begr.

5. **Anspruch des Notars auf Vorschuß.**

Der Notar kann einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen fordern und, falls der Vorschuß nicht gezahlt wird, die Übernahme der Vermittelung der Auseinandersetzung ablehnen. Die Vorschrift des Art. 83 bleibt unberührt. Vgl. Art. 134 VI.

Sofortige Beschwerde.

§ 96.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine vorgängige Vereinbarung oder eine Auseinandersetzung bestätigt, sowie gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet seien.

E. I § 86; E. II § 92; D. 64.

---

1. **Anfechtung der Verfügungen des Nachlaßgerichts.**

Gegen die Verfügungen des Nachlaßgerichts im Auseinandersetzungsverfahren findet im allgemeinen die einfache Beschwerde statt. Wegen des Begriffes „Verfügungen" vgl. Anm. 2 zu § 19. Darunter sind nicht nur die Endentscheidungen, durch welche das Verfahren in der Instanz abgeschlossen wird, sondern alle Verfügungen zu verstehen. Schneider Anm. 1. Keidel S. 97. AM Rausnitz, Ztschr. f. ZP Bd. 25 S. 185. Die dem Bestätigungsbeschlusse vorausgegangenen Verfügungen des Gerichts können jedoch nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses mit Erfolg insoweit nicht mehr angefochten werden, als die Änderung der vorausgegangenen Verfügung auf erhobene Beschwerde eine Änderung des Bestätigungsbeschlusses zur Folge haben würde. Schneider Anm. 1, Keidel S. 97.

2. **Fälle der sofortigen Beschwerde.**

Gegen bestimmte Verfügungen ist jedoch nur sofortige Beschwerde nach §§ 22 Abs. 1, 27 zulässig:

Digitized by Google

a. gegen den Beschluß, durch welchen eine vorgängige Vereinbarung bestätigt wird (§ 91). Gegen den die Bestätigung versagenden Beschluß findet einfache Beschwerde statt.

b. gegen den Beschluß, durch welchen eine Auseinandersetzung bestätigt wird (§ 93). Gegen den die Bestätigung versagenden Beschluß findet einfache Beschwerde statt.

c. gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird (§ 92), mag die Wiedereinsetzung erteilt oder versagt werden.

3. **Folgen der Anfechtbarkeit mittelst sofortiger Beschwerde.**

a. Die Zustellung der in Anm. 2 bezeichneten Beschlüsse muß gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO §§ 208—213 erfolgen. Der Bestätigungsbeschluß ist jedem Beteiligten zuzustellen; die Beschwerdefrist läuft für jeden Beteiligten besonders.

b. Das Nachlaßgericht ist nach § 18 Abs. 2 zu einer nachträglichen Änderung der in Anm. 2 bezeichneten Beschlüsse nicht befugt.

4. **Begründung der Beschwerde.**

Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet seien (Satz 2). Dahin gehören z. B. die Vorschriften der §§ 90 Abs. 1 (Ladungsfrist), 89, 91 (Zustellung), 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 (Versäumnisfolgen); insbesondere kann auch die unzureichende Bemessung der Frist nach § 91 Abs. 3 als Beschwerdegrund geltend gemacht werden. Dronke Anm. 2.

Selbstverständlich kann jeder Beteiligte seine Beschwerde nur darauf gründen, daß ihm gegenüber eine Verletzung der Verfahrensvorschriften erfolgt sei; auf die einem andern Beteiligten gegenüber erfolgte Verletzung der Verfahrensvorschriften kann die Beschwerde nicht gestützt werden. Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 5.

§ 96 Satz 2 stellt eine Ausnahme von § 20 Abs. 1 dar, insofern nicht auf die Beeinträchtigung eines jeden Rechts des Beschwerdeführers die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß gestützt werden kann, sondern nur auf die Verletzung des jedem Beteiligten zustehenden Rechts auf die Beobachtung der Verfahrensvorschriften. Materiellrechtliche Einwendungen sind daher im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen; sie können nur im Wege der Klage geltend gemacht werden (§ 97), da die vorgängige Vereinbarung bezw. die Auseinandersetzung nach § 97 einem Vertrag gleichsteht. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 3, Keidel S. 97.

Mit der Behauptung, er sei benachteiligt, kann dem Bestätigungsbeschlusse gegenüber kein Beteiligter gehört werden. Vgl. Anm. 6a, β zu § 91.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß zur sofortigen Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß nur Beteiligte legitimirt sind; denn nur ihnen steht ein Recht auf Beobachtung der Verfahrensvorschriften zu. AM Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 186, 187.

5. **Nichtigkeit des Bestätigungsbeschlusses.**

Verstößt die vorgängige Vereinbarung oder die Auseinandersetzung gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten, so ist sie, ohne daß es einer Anfechtung des Bestätigungsbeschlusses durch ein Rechtsmittel bedarf, nichtig. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 186.

6. **Wirkung der begründeten Beschwerde.**

Hat die Beschwerde eines Beteiligten gegen den Bestätigungsbeschluß Erfolg, so ist der Bestätigungsbeschluß aufzuheben und derjenige Teil des Auseinandersetzungsverfahrens, welcher von dem Mangel betroffen wird, zu wiederholen. Da die Beschwerde jedoch nur zu Gunsten des Beschwerdeführers wirkt, so bleiben die übrigen Beteiligten an eine von ihnen getroffene Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln oder über die Auseinandersetzung gebunden.

Digitized by Google

Wirkung der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung.

§ 97.

Eine vorgängige Vereinbarung sowie eine Auseinandersetzung ist nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung.

Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist, wenn er im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, für die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht zuständig.

E. I § 88; E. II § 93; D. 63; K. B. 51, 52.

1. **Wirkungen der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung.**

Da sowohl die vorgängige Vereinbarung (§ 91) als die Auseinandersetzung (§ 93) sich als ein Rechtsgeschäft darstellt, so ist jede nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für die Beteiligten in gleicher Weise verbindlich, wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung. Die Vereinbarung und die Auseinandersetzung bewahren trotz der Bestätigung ihren Charakter als Rechtsgeschäfte. Daraus folgt:

a. Die Erklärungen der einzelnen Beteiligten sind nunmehr endgültig bindend. Vgl. Anm. 12e zu § 91.

b. Die Wirkungen der Vereinbarung und der Auseinandersetzung sind nur obligatorische, nicht dingliche. Dronke Anm. 1, Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 183. Daher bedarf es, wo es sich nicht blos um die Übertragung obligatorischer Rechte handelt — denn diese gehen durch den Übertragungsvertrag über (BGB § 398) — noch einer weiteren Ausführung der Vereinbarung und der Auseinandersetzung unter den Beteiligten, im Falle der Übertragung beweglicher Sachen der Übergabe (BGB §§ 929 ff.), im Falle der Übertragung von Grundstücken der Auflassung (BGB § 925), im Falle der Übertragung von Rechten an Grundstücken der Eintragung in das Grundbuch (BGB § 873), im Falle der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden der Übergabe des Briefs und der Umschreibungsbewilligung (BGB §§ 1154 Abs. 1 und 3, 1192, 1199) u. s. w.

c. Mit der Behauptung, er sei benachteiligt, kann der Beteiligte nicht mehr gehört werden.

d. Die vorgängige Vereinbarung und die Auseinandersetzung sind wegen Irrtums, Betrugs, Drohung nach BGB §§ 119 ff. anfechtbar. Diese Anfechtung kann nur im Wege der Klage, nicht im Wege der Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß, erfolgen. Keidel S. 98.

e. Bedarf es hinsichtlich eines Beteiligten zum rechtswirksamen Abschlusse der Vereinbarung oder der Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (BGB §§ 1821 Nr. 1, 3, 1822 Nr. 1—3), so ist deren Erteilung Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist sowohl im Falle des ausdrücklich erklärten Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters als auch dann erforderlich, wenn dessen Einverständnis, weil er sich am Verfahren nicht beteiligt hat, nach §§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 angenommen wird.

Digitized by Google

Die Entscheidung des Gerichts über die Erteilung der Genehmigung hat, auch wenn sie das Nachlaßgericht, weil es zugleich Vormundschaftsgericht oder an Stelle des Vormundschaftsgerichts zuständig ist (§§ 88, 97 Abs. 2), zu erteilen hat, eine unter Erwägung des sachlichen Interesses des der Genehmigung bedürfenden Beteiligten und unter Beobachtung der Vorschriften des BGB §§ 1826, 1827 erfolgte Prüfung zur Voraussetzung. Anders bei der lediglich eine formale Prüfung der Beobachtung der Verfahrensvorschriften erfordernden Bestätigung der Vereinbarung und der Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht. Vgl. Anm. 11 zu § 91, Anm. 4a zu § 93). Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung kann nach BGB §§ 1828, 1643 Abs. 3, 1690 Abs. 1 Satz 3 vom Gericht nur dem Vormund bezw. Pfleger bezw. Elternteil gegenüber erklärt werden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung an die genannten Personen wird nach § 16 Abs. 1 die Genehmigung diesen gegenüber wirksam; die Bestätigung kann dann alsbald erfolgen. Nach BGB § 1829 Abs. 1 Satz 2 wird die Genehmigung dem anderen Teile (hier dem anderen Beteiligten) gegenüber allerdings erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird. (Vgl. auch §§ 1643 Abs. 3, 1690 Abs. 1 Satz 3). Allein diese Mitteilung ist nicht Voraussetzung der Bestätigung, sondern hat nur die Wirkung des Ausschlusses der Änderungsbefugnis des Gerichts nach §§ 55 Abs. 1, 62. Dorner Anm. 1a. Der gesetzliche Vertreter hat die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dem Nachlaßgerichte nachzuweisen; doch kann das Nachlaßgericht die Genehmigung auch selbst einholen und zu diesem Zwecke die Akten dem Vormundschaftsgericht zur Beschlußfassung über die Erteilung der Genehmigung vorlegen. Dorner Anm. 1b. Schneider Anm. 3.

Im Falle der Versagung der Genehmigung bleibt den anderen Beteiligten der Weg der Klage. Das Nachlaßgericht kann jedoch die vermittelnde Thätigkeit zwecks Herbeiführung einer anderen Vereinbarung oder Auseinandersetzung, welche Aussicht auf Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung hat, wieder aufnehmen. Dorner Anm. 1c.

2. **Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit.**

Die in Anm. 1 bezeichnete Wirksamkeit der Vereinbarung und der Auseinandersetzung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses ein. Hierin liegt eine Ausnahme von § 16 Abs. 1. Die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses tritt für jeden Beteiligten besonders ein, wenn die von ihm eingelegte Beschwerde rechtskräftig zurückgewiesen ist, wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat, oder wenn die für ihn laufende Beschwerdefrist ohne Einlegung der Beschwerde verstrichen ist. Vgl. Anm. 2b zu § 31, Anm. 2 zu § 26.

Die Wirksamkeit der Bestätigung tritt aber erst dann ein, wenn die Bestätigung für alle Beteiligten rechtskräftig geworden ist. Vgl. Amm. 2 zu § 26. Dorner Anm. 2.

3. **Umfang der Wirksamkeit hinsichtlich der Beteiligten.**

Die Wirksamkeit tritt für alle Beteiligten ein d. h. für alle wirklich zum Verfahren zugezogenen Beteiligten, also auch für die trotz ordnungsmäßiger Ladung Ausgebliebenen. Schneider Anm. 2, Jastrow Anm. 4, Wellstein Anm. 3.

4. **Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (Abs. 2).**

Die Bestimmung des Abs. 2 ist im Anschluß an § 17 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über das Teilungsverfahren im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887 (GS S 136) von der RTK dem Gesetze eingefügt. Nach letzterem Gesetze tritt aber in allen Fällen, in denen die Erteilung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erforderlich wird, das Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.

Digitized by Google

Im Einzelnen:

a. Abs. 2 hat nur die Fälle im Auge, in welchen ein Beteiligter im Auslande unter gesetzlicher Vertretung, sei es unter der im Auslande bestehenden elterlichen Gewalt oder unter einer dort bestehenden Vormundschaft, steht. Dies ergiebt sich aus dem Sinne der Verhandlungen in der RTK. Dorner Anm. 4, 5, Schneider Anm. 5, Dronke Anm. 2. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten und Weiterungen, welche mit der Einholung der an sich erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung des ausländischen Vormundschaftsgerichts verbunden sein würden, soll an die Stelle des letzteren Gerichts das Nachlaßgericht treten.

Abs. 2 umfaßt daher nicht die Fälle, in welchen ein Vormundschaftsgericht zwar im Inlande vorhanden, der Vormund aber im Auslande wohnt. Dorner Anm. 4. Abs. 2 umfaßt ferner nicht die Fälle, in denen im Inlande zwar eine Vormundschaft anhängig, aber ein Vormund zur Zeit nicht vorhanden ist oder in denen im Inlande ein Vormund noch nicht bestellt ist (BGB § 1846) Wellstein Anm. 4, Schneider Anm. 5, Jastrow Anm. 7

b. Voraussetzung der Vorschrift des Abs. 2 ist, daß der gesetzliche Vertreter des betreffenden Beteiligten zu dem Verfahren hinzugezogen worden ist und zugestimmt hat oder daß er gemäß §§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 als zustimmend angesehen wird. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 5, Wellstein Anm. 4. Ist ein gesetzlicher Vertreter gar nicht zugezogen, so greift Abs. 2 nicht Platz.

c. Das Nachlaßgericht ist nur für die Erteilung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts zuständig, nicht (wie im Falle des § 88) für die Bestellung des Vormunds (Pflegers).

d. Hat eine im Auslande zu bevormundende Person überhaupt keinen Vormund, obwohl sie der vormundschaftlichen Fürsorge bedarf, so ist von den übrigen Beteiligten die Bestellung einer Pflegschaft nach BGB § 1909 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, EG z. BGB Art. 23 in Anregung zu bringen. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich zufolge EG z. BGB Art. 7 nach den Gesetzen des Staates, dem die Person angehört. Zuständig für die Bestellung der Pflegschaft ist nach § 37 das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, also das Nachlaßgericht. Dorner Anm. 4, Keidel S. 98.

Zwangsvollstreckung.

§ 98.

Aus einer vorgängigen Vereinbarung sowie aus einer Auseinandersetzung findet nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§ 795, 797 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

E. I § 88; E. II § 94; D. 64; K. B. 52, 53.

---

1. **Zwangsvollstreckung.**

Die vorgängige Vereinbarung (§ 91), sowie die Auseinandersetzung (§ 93) bilden nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses (vgl. Anm. 2 zu § 97). Titel zur Zwangsvollstreckung im Sinne der CPO § 794, auch ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 5 daselbst vorliegen. Die dort erforderte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wird durch die Bestätigung ersetzt.

Digitized by Google

2. Obligatorische Wirkung der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung.

Die Wirkung der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung ist eine rein obligatorische, nicht eine dingliche. Vgl. Anm. 1b zu § 97. Durch den Bestätigungsbeschluß werden nicht, wie durch das Teilungsurteil nach gemeinem Recht, Rechte begründet, übertragen oder aufgehoben. Dronke Anm. 1 zu § 97, Wellstein Anm. 2.

Die Verwirklichung der durch die rechtskräftige Vereinbarung oder Auseinandersetzung begründeten Ansprüche ist Sache der Beteiligten; sie liegt außerhalb des Vermittelungsverfahrens, das Gericht hat mit dieser Ausführung der Vereinbarung bezw. Auseinandersetzung nichts zu thun. Dorner Anm. 4, Jastrow Anm. 3.

3. Zwangsvollstreckung nur unter den Beteiligten.

Da nach § 97 die vorgängige Vereinbarung sowie die Auseinandersetzung für die Beteiligten in gleicher Weise wie eine vertragsmäßige Vereinbarung bezw. Auseinandersetzung bindend ist, ihre Wirkungen sonach auf die Beteiligten beschränkt, so ist die Zwangsvollstreckung aus diesen Vollstreckungstiteln auch nur für und gegen Beteiligte möglich. Ein Dritter kann die bestätigte Urkunde nicht als Vollstreckungstitel benutzen; also nicht z. B. ein Erbschaftsgläubiger gegen den Miterben, der in der Urkunde seine Forderung allein übernommen hat. Dronke Anm. 2, Keidel S. 99.

4. Arten der Zwangsvollstreckung.

Jede Art von Zwangsvollstreckung ist möglich. Aus der vorgängigen Vereinbarung kann z. B. eine Zwangsvollstreckung gegen einen Beteiligten zwecks Erwirkung der Herausgabe von Nachlaßgegenständen, die er im Besitze hat und die er zum Zwecke der Besichtigung oder Abschätzung oder zum Zwecke der Ausführung der vereinbarten Veräußerung herauszugeben hat, stattfinden. Es können aus der Auseinandersetzung z. B. Forderungen gegen einen Beteiligten beigetrieben, Handlungen von ihm erzwungen werden. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 3, Schneider Anm. 1. Im Falle des § 94 bedarf es keiner Zwangsvollstreckung.

5. Verfahren der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach CPO §§ 795, 797.

Diese lauten:

§ 795. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724—793 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 796—800 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 797. Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als be-

Digitized by Google

wiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Im Einzelnen:

a. Anwendbar sind nicht nur CPO §§ 795, 797 und die in § 795 angezogenen §§ 724—793, welche allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung enthalten, sondern auch CPO §§ 704—723, 794, 796, 798—915. A. M. Rausnitz, Ztschr. f. CP Bd. 25 S. 183, welcher die hier bekämpfte Ansicht unter Hinweisung auf die abweichende Fassung bei der Dispache § 158 („findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt") mit dem Bemerken vertritt, jene Fassung des § 98 könne kein Zufall sein, sondern es müsse eine Absicht des Gesetzgebers zu Grunde liegen. Nach der Ansicht von Rausnitz muß die Landesgesetzgebung die bezüglichen Vorschriften für die Zwangsvollstreckung aus den Titeln der §§ 91 und 93 erlassen. Allein gegen die Ansicht von Rausnitz spricht einmal der Umstand, daß bei seiner Auslegung eine Lücke im Gesetze angenommen werden muß, ferner die Erwägung, daß zu einer verschiedenen Behandlung der Zwangsvollstreckung in den §§ 98 und 158 keine Veranlassung vorlag, und endlich die Begründung zu § 98 in der Denkschrift S. 64. Dort ist gesagt:

„Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses findet zufolge § 98 aus der Auseinandersetzung sowie aus einer vorgängigen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung statt. Für die Auseinandersetzungsurkunde enthält schon das preußische Gesetz (§ 17 Abs. 2), sowie das elsaß-lothringische Gesetz (§ 18) die gleiche Bestimmung."

In diesen Gesetzen ist nun aber bestimmt, daß aus der Teilungsurkunde die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfinde, und es sind die §§ 703, 705 CPO (jetzt §§ 795, 797) über die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden für entsprechend anwendbar erklärt. Durch § 98 ist mithin die Gleichstellung der rechtskräftig bestätigten Vereinbarungen und Auseinandersetzungen mit den vollstreckbaren Urkunden ausgesprochen. Derselben Meinung Falkmann, Zw. V. § 8 S. 88, 89, welcher die Ungleichartigkeit der Ausdrucksweise in § 98 und 154 Abs. 2 darauf zurückführt, daß ersterer sich dem preuß. Ges. vom 22. Mai 1887 (§ 17 Abs. 2), letzterer sich dem preuß. AG z. CPO § 29 Abs. 4 anschließe und daß man bei der Übernahme dieser Vorschriften augenscheinlich eine gleichartige Formulirung im Ausdrucke übersehen habe. Vgl. auch Jastrow Anm. 3.

b. Die Zwangsvollstreckung erfolgt im Parteiauftrage, sie ist kein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Jastrow Anm. 3.

c. Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen erfolgt durch den Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches den Bestätigungsbeschluß erlassen hat, und zwar auch dann, wenn ein Notar die Vereinbarung beurkundet, das Nachlaßgericht sie aber bestätigt hat (EG z. BGB Art. 147). Denn die Beurkundung der Vereinbarung ist von dem Notar an das Nachlaßgericht abzugeben, die Bestätigung der Vereinbarung erfolgt durch das Nachlaßgericht und dieses verwahrt die Akten. CPO § 797 Abs. 2 Satz 1 trifft mithin in diesem Falle nicht zu, sondern Satz 2 daselbst. Dronke Anm. 4, Jastrow Anm. 3. AM Keidel S. 99.

d. Da die vorgängige Vereinbarung bezw. die Auseinandersetzung den Vollstreckungstitel bilden, so sind diese auszufertigen. Sie können in einer einzigen Urkunde enthalten sein. Es können aber auch zu der Vereinbarung oder der Auseinandersetzung die Beteiligten, welche bei ihr nicht mitgewirkt haben, nachträglich ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilt haben (§§ 91 Abs. 2 Satz 3, 93 Abs. 1 Satz 3 Halb-

Digitized by Google

satz 2). Dann ist das Protokoll bezw. die Urkunde mitauszufertigen. Endlich können die Vereinbarung und die Auseinandersetzung durch die Fiktion der Zustimmung der nicht erschienenen Beteiligten nach §§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 zustande gekommen sein. Ist in diesem Falle die Feststellung des Eintritts der Versäumnisfolge durch besonderen Beschluß erfolgt (Anm. 8 zu § 91), so ist auch dieser Beschluß auszufertigen. Andernfalls ist die Feststellung der Versäumnisfolge im Bestätigungsbeschlusse enthalten.

Der Bestätigungsbeschluß ist, da von dessen Rechtskraft die Vollstreckbarkeit abhängt, stets mitauszufertigen und mit den nach dem Vorstehenden auszufertigenden Urkunden zu einem Ganzen zu verbinden. Dronke Anm. 4.

e. In der Vollstreckungsklausel sind die Beteiligten, für und gegen welche sie erteilt wird, namentlich zu bezeichnen (CPO §§ 725, 750).

f. Einwendungen gegen die durch die bestätigte Auseinandersetzung festgestellten Ansprüche können jederzeit im Klagewege geltend gemacht werden (§§ 797 Abs. 4, 767 Abs. 2).

g. Die vollstreckbare Ausfertigung der bestätigten Urkunde ersetzt die durch BGB § 873 Abs. 2 für dingliche Rechtsgeschäfte vorgeschriebene Form. Dronke Anm. 3.

6. Zum § 94 des E. II (jetzt § 97) war in der RTK der Antrag gestellt, einen neuen Absatz folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

„Auf die in diesen Urkunden enthaltenen Willenserklärungen finden die Vorschriften des § 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

§ 779 (jetzt 894) handelt von der Wirkung der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung und fingirt das Urteil als Abgabe der Erklärung. Der Antragsteller hielt es für erwünscht, daß diese Bestimmung auf die im Auseinandersetzungsverfahren abgegebenen Willenserklärungen Anwendung finden möchte. Er warf dabei die Frage auf, ob die Eigentumsübertragung von Grundstücken bereits durch den Rezeß stattfinde und eine Auflassungserklärung erübrigt werde, oder ob immer noch eine besondere Auflassungserklärung vor dem Grundbuchamt hinzukommen müsse.

Von einem Bundesratsvertreter wurde dagegen bemerkt, daß, soweit die Teilungsverhandlungen eine Eigentumsübertragung an Grundstücken beträfen, der § 925 BGB eine bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten vor dem Grundbuchamt abgegebene Auflassungserklärung erfordere. Nach Art. 143 EG z. BGB könne jedoch die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die Auflassung auch vor dem Nachlaßgericht erfolge, und im Zusammenhange damit gewähre § 99 GBO der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, vorzusehen, daß zum Nachweise der Erbfolge und der Auflassungserklärungen der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts genüge. Werde durch die Landesgesetzgebung das Nachlaßgericht zur Entgegennahme von Auflassungserklärungen der Erben für zuständig erklärt, so könne auch die Auflassung als Teil der Auseinandersetzung vor dem Nachlaßgerichte mit der Wirkung erfolgen, daß die Zustimmung eines nicht erschienenen Beteiligten zu der Auflassung gemäß §§ 87, 89, 93 (jetzt 91. 93, 97) durch die rechtskräftige Bestätigung der Auseinandersetzung ersetzt werde. Hierauf erfolgte die Ablehnung des Antrags.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, dem § 94 (jetzt § 98) zuzusetzen:

„Ist die Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks oder eines Rechtes vereinbart, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, so wird die Auflassungserklärung eines nicht erschienenen Beteiligten durch die Bestätigung ersetzt,"

wurde gleichfalls abgelehnt, nachdem gegen eine reichsgesetzliche Vorschrift, wonach die Auflassung im Zusammenhange mit der Auseinandersetzung vor dem Nachlaßgerichte erfolgen könne, regierungsseitig insbesondere betont worden war, daß das

Digitized by Google

BGB darauf Bedacht nehme, die Auflassungserklärung mit dinglicher Wirkung streng von dem obligatorischen Vertrage zu sondern.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn eine Eintragung im Grundbuch bewirkt werden soll, sämmtliche Beteiligte die notwendigen Bewilligungen und Anträge in der beurkundeten Auseinandersetzung abgeben können. Dagegen ist eine fingirte Zustimmung nicht möglich; gegen den nicht erschienenen Beteiligten muß immer die Zwangsvollstreckung eintreten. Wo die Landesgesetzgebung von EG z. BGB Art. 143 keinen Gebrauch macht, müssen die zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke oder zur Begründung eines Erbbaurechts nach BGB §§ 925, 1015 erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamt bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgegeben werden; Erklärungen in der beurkundeten Auseinandersetzung genügen hier nicht. Wo dagegen die Landesgesetzgebung von EG z. BGB Art. 143 Abs. 1 Gebrauch macht, kann die Einigung beider Teile auch vor dem Nachlaßgericht erklärt werden. Es muß aber eine ausdrückliche Zustimmung vorliegen. Eine Zustimmung durch Verschweigen nach §§ 91 Abs. 3, 93 Abs. 2 ist nicht denkbar. Die in der RTK ausgesprochene Ansicht, daß in diesem Falle durch das Landesrecht auch die Ersetzung der dinglichen Erklärung durch Verschweigen zugelassen werden könne, ist unzutreffend. Dorner Anm. 6b, Rausnitz, Ztschr. für CP Bd. 25 S. 184, 185.

Für Preußen ist von dem Vorbehalt des EG z. BGB Art. 143 Abs. 1 Gebrauch gemacht durch das PrAG z. BGB Art. 26, welcher lautet:

„Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preußischen Amtsgericht oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Teil ist berechtigt zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt".

7. Soll **eine zum Nachlasse gehörende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein zum Nachlasse gehörendes Schiffspfandrecht** nach dem Inhalt der Auseinandersetzung auf einen Beteiligten als den alleinigen Berechtigten übergehen und ist die Eintragungsbewilligung als Teil der Auseinandersetzung vor dem Nachlaßgericht erklärt, so ersetzt die rechtskräftige Bestätigung diese Bewilligung auch bezüglich der nichterschienenen Beteiligten. Die Umschreibung erfolgt auf Grund eines Zeugnisses des Nachlaßgerichts über die Zuteilung des Rechts an den betreffenden Beteiligten (GBO §§ 37, 38, RGFG § 107). Das Letztere gilt auch hinsichtlich der Verfügung über eine im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung (RG, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891, § 11 Abs. 2 in der Fassung des RGFG § 188). Dorner Anm. 6a, Dronke Anm. 6. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verfügung über eine im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragene Forderung nach PrAG z. BGB Art. 16 II.

Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft.

§ 99.

Nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse gehört, das Amtsgericht zuständig, welches für die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zuständig ist. Im Übrigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Ehemann oder der Ehegatte zu der bezeichneten Zeit im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 73 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

E. I § 89; E. II § 95; D. 65.

1. **Ausdehnung der Vorschriften der §§ 86—98 auf die Fälle der Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft.**

Auf die gerichtliche Vermittelung der Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft, also der allgemeinen Gütergemeinschaft (BGB §§ 1471 ff.), der Errungenschaftsgemeinschaft (BGB § 1546), der Fahrnisgemeinschaft (BGB § 1549) und der fortgesetzten Gütergemeinschaft (BGB § 1492), nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 86—98 entsprechende Anwendung. Die eheliche Gütergemeinschaft endigt mit der Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ferner mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Vertrag, endlich mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches das Gericht auf die Klage eines Ehegatten die Gütergemeinschaft für aufgelöst erklärt. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt auch mit der rechtskräftigen Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes und im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten. Vgl. für die allgemeine Gütergemeinschaft BGB §§ 1468—1870, für die Errungenschaftsgemeinschaft §§ 1542—1544, für die Fahrnisgemeinschaft §§ 1549, 1557, für die fortgesetzte Gütergemeinschaft §§ 1492—1496, 1549, 1557, ferner für alle Gütergemeinschaften § 1432.

Nach Beendigung des gesetzlichen Güterrechts (BGB §§ 1418—1422) und bei der Gütertrennung findet eine gerichtliche Auseinandersetzung nach §§ 86—98 nicht statt; in diesen Fällen ist die Teilung einer Gemeinschaft nicht erforderlich.

2. **Formelle und materielle Seite der Auseinandersetzung.**

Abs. 1 betrifft nur die formelle Seite der Auseinandersetzung. Die materiellen Vorschriften über die Art der Auseinandersetzung in Ansehung des ehelichen Gesammtguts enthält das BGB §§ 1475—1479, 1481, 1546 Abs. 2, 1549, 1498, 1557.

3. **Zuständigkeit (Abs. 2).**

a. Falls ein Anteil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse gehört d. h. wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist und deshalb eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht stattfindet (BGB § 1482), so ist das für die Nachlaßauseinandersetzung zuständige Gericht (§§ 73, 86) auch für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft zuständig. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft liegt dieser Fall vor, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder für tot erklärt wird (BGB § 1494).

b. In anderen Fällen (vgl. Anm. 1 oben), also insbesondere bei Beendigung der Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Vertrag, ist für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz (BGB §§ 7—11

Digitized by Google

oder in Ermangelung (vgl. Anm. 1f zu § 36) eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Maßgebend ist also der Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft, nicht der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Vermittelung der Auseinandersetzung. Hatte der Ehemann oder der Ehegatte zu der bezeichneten Zeit im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist, wenn der Ehemann oder der Ehegatte ein Deutscher war, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann oder der Ehegatte seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes (vgl. Anm. 1f zu § 36) wird das zuständige Amtsgericht, falls der Ehemann oder der Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft einem Bundesstaat angehörte, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt (§ 73 Abs. 2).

4. **Landesgesetzliche Abweichungen.**

Nach § 193 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen für die gemäß § 99 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 99 an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben. Der Vorbehalt des § 193 bezieht sich aber nur auf die **Zuständigkeit**; zu einer abweichenden Regelung des Verfahrens ist die Landesgesetzgebung, wenn sie die dem Amtsgericht nach § 99 obliegenden Verrichtungen ganz oder zum Teil den Notaren überträgt, auf Grund des § 193 nicht befugt. D. 65.

Sechster Abschnitt.

Schiffspfandrecht.

Vorbemerkungen.

1. **Gegenstand des 6. Abschnitts.**

a. Der 6. Abschnitt hat nicht das Schiffspfandrecht überhaupt, sondern nur das Pfandrecht an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen zum Gegenstande. Den Schiffen stehen die Schiffsparten gleich (BGB § 1272).

b. Er hat sowohl das Schiffspfandrecht an Seeschiffen als auch das Schiffspfandrecht an Binnenschiffen zum Gegenstande.

c. Er hat nur das Verfahren bei Eintragung, Löschung, vertragsmäßigen Änderungen des Inhalts eines Schiffspfandrechts, bei Eintragung der Bestimmung des Rangverhältnisses mehrerer eingetragener Schiffspfandrechte zum Gegenstande.

Im Einzelnen:

Zu a. Der 6. Abschnitt bezieht sich nicht auf zur Eintragung in das Schiffsregister nicht geeignete Schiffe (vgl. unter b unten). Er bezieht sich nicht auf im Bau begriffene Schiffe. Für diese ist das EG z. HGB vom 10. Mai 1897 (RGBl S. 437) Art. 20 maßgebend.

Zu b.

I. Die Eintragung der Seeschiffe in das Schiffsregister richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, (RGBl. S. 319).

Nach diesen Bestimmungen sind Seeschiffe in das Schiffsregister nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen einzutragen:

α. wenn sie zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind (Kauffahrteischiffe). Eingeschlossen sind die Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge (RG vom 22. Juni 1899 § 1). Den Kauffahrteischiffen stehen gleich seegehende Lustyachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rech-

Digitized by Google

nung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften. Endlich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Gleichstellung von Binnenschiffen, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, mit Kauffahrteischiffen angeordnet werden. (RG vom 22. Juni 1899 § 26).

β. wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind. (RG vom 22. Juni 1899 § 2). Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (HGB § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge, vorausgesetzt, daß die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen (RG vom 22. Juni 1899 § 3.

γ. wenn sie mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben; (Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffs-Certifikats (§ 10) befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben. RG vom 22. Juni 1899 § 16).

II. Die Eintragung der Binnenschiffe in das Schiffsregister richtet sich nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (RGBl S. 301) in der Fassung des RGBl. 1898 S. 868, §§ 1. 2, 119, 128.

Nach diesen Bestimmungen sind Binnenschiffe in das Schiffsregister nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen einzutragen:

α. wenn sie vom Schiffseigner zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt und hierzu von ihm verwendet sind;

β. wenn ihre Tragfähigkeit bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft mehr als 15000 Kilogramm, bei sonstigen Schiffen mehr als 20000 Kilogramm beträgt.

Schiffe von geringerer Tragfähigkeit sind einzutragen, wenn die Landesregierungen dies bestimmen.

Zu c. Die materiellrechtlichen Vorschriften für das Schiffspfandrecht an registrirten Schiffen enthalten BGB §§ 1259—1272.

Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf das gesetzliche Schiffspfandrecht (BGB §§ 754—777, BSchG §§ 102—116) als auch auf das bestellte Schiffspfandrecht (BGB §§ 679—699).

Die Vorschriften des 6. Abschnitts stehen zu diesen materiellrechtlichen Vorschriften in demselben Verhältnisse, wie die Vorschriften der GBO zu den materiellrechtlichen Vorschriften des BGB über das Pfandrecht an Grundstücken.

2. Einrichtung und Führung des Schiffsregisters.

Über die Einrichtung und die Führung des Schiffsregisters enthält das RGFG keine Bestimmung.

Hinsichtlich der Kauffahrteischiffe und der diesen gleichstehenden Schiffe werden nach dem RG vom 22. Juni 1899 § 4 die Schiffsregister von den Amtsgerichten ge-

Digitized by Google

führt und kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. In Preußen führten zufolge der auf Grund der Bestimmung des § 3 des RG vom 25. Oktober 1867 (RGBl S. 35), wonach die Landesgesetze die zur Führung des Schiffsregisters berufenen Behörden zu bestimmen hatten, erlassenen Vorschriften des PrAG z. GBG §§ 15, 25, 30 und der AV vom 29. August 1879, betr. die Ausführung des § 25 Nr. 1 und des § 30 des AG z. GBG, JMBl S. 305, auch bisher schon die Amtsgerichte die Schiffsregister.

Nach § 27 des RG vom 22. Juni 1899 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden, unberührt.

Hinsichtlich der Binnenschiffe ist durch BGSch § 120 Abs. 1 in Verbindung mit RGFG § 125, die Führung des Schiffsregisters dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte, mithin dem Amtsgerichte, übertragen. Vgl. auch BSchG §§ 120—130. Nach BSchG § 120 Abs. 2 können die Landesregierungen mit der Führung des Registers für Binnenschiffe da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren betrauen. Vergl. für Preußen AV vom 2. November 1895, betr. die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (JMBl S. 327).

Nach § 2 dieser AV bestimmen sich die Obliegenheiten des Richters und Gerichtsschreibers in betreff der Führung des Schiffsregisters und der auf die Eintragung in dieses bezüglichen Verhandlungen nach dem für die Führung des Handelsregisters geltenden Vorschriften. In dieser Beziehung vgl. Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, betr. die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters (JMBl S. 329). Vgl. auch Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 § 52 ff. (JMBl. S. 394 ff.).

Nach dem PrGFG Art. 29 Abs. 1 werden die näheren Bestimmungen über die Einrichtungen und die Führung des Schiffsregisters vom Justizminister getroffen. Die Vorschrift entspricht dem wesentlich instruktionellen Charakter der zu erlassenden Anordnungen. Für Preußen sind diese Bestimmungen durch die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 11. Dezember 1899 über die Führung des Schiffsregisters (JMBl. S. 753 ff. s. Anlage Nr. VI) getroffen.

„Soweit für die Eintragung in das Schiffsregister eine öffentliche Beglaubigung der zu Grunde liegenden Erklärungen erforderlich ist, kann die Beglaubigung im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt sowie in den ehemals Großherzoglich hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel nicht nur durch die Gerichte oder Notare, sondern nach Maßgabe des PrGFG Art. 115 auch durch die Ortsbehörden erfolgen." Begr. 26.

3. Art der Regelung des Verfahrens.

„Während die bestehenden Gesetze über das Verfahren für die auf Schiffspfandrechte bezüglichen Eintragungen meist nur wenige Vorschriften enthalten (zu vgl. BSchG §§ 131—135, für Preußen EG z. HGB Art. 59, für Oldenburg Ges. vom 3. April 1876, für Mecklenburg-Schwerin VO vom 28. März 1881, für Lübeck Ges. vom 20. Januar 1882, für Bremen Ges. vom 15. Dezember 1887, für Hamburg Ges. vom 27. April 1885), regelt das RGFG das Verfahren eingehender. Aus dem BGB, das zur Begründung des Schiffspfandrechts die Eintragung in das Schiffsregister erfordert und zugleich dem Inhalte des Registers in gewissem Umfange öffentlichen Glauben beilegt (§ 1262), ergiebt sich von selbst eine Verwandtschaft des Schiffspfandrechts mit der Hypothek. Damit rechtfertigt es sich auch, wenn im Gesetze das Verfahren thunlichst den Vorschriften angepaßt wird, welche nach der GBO (§§ 13—55, 71—78) für Eintragungen in das Grundbuch gelten. Nicht hierher übertragen ist die Vorschrift des § 48 GBO, wonach, wenn

Digitized by Google

ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden soll, die Eintragung in der Weise zu erfolgen hat, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird. Da das Recht des Gläubigers aus dem Schiffspfandrechte sich nur nach der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung bestimmt, die Übertragung sowie die Belastung der Forderung sich aber außerhalb des Schiffsregisters vollzieht, so kommt die in § 48 GBO vorgesehene Bestimmung nur für den Fall in betracht, daß die vollzogene Übertragung oder Belastung der Forderung demnächst behufs der Berichtigung des Schiffsregisters eingetragen werden soll. Weggelassen ist ferner eine dem § 52 GBO entsprechende Vorschrift, derzufolge bei der Eintragung eines Vorerben zugleich das Recht des Nacherben, und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen eingetragen werden soll. Nach den §§ 2112, 2113 BGB ist der Vorerbe in der Verfügung über eine zur Erbschaft gehörende Forderung, die durch ein Schiffspfandrecht gesichert ist, nur dann beschränkt, wenn die Verfügung unentgeltlich oder zum Zwecke eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Bei der geringen praktischen Bedeutung, welche hiernach den §§ 48, 52 GBO für die Führung des Schiffsregisters zukommt, erscheint es unbedenklich, von einer Übertragung jener Vorschriften hier abzusehen und ihre entsprechende Anwendung eintretenden Falles der Praxis zu überlassen." D.

4. Gegenstand der Eintragungen.

„Was die das Schiffspfandrecht betreffenden Eintragungen im einzelnen anbelangt, so hebt das GBG, abgesehen von der Bestellung (§ 1260) und der Löschung des Rechtes (§§ 1261, 1262), noch die Bestimmung des Rangverhältnisses (§ 1267) besonders hervor. Im übrigen enthält der § 1263 Abs. 1 die allgemeine Bestimmung, daß die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden kann, wenn der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht. Es fragt sich, wie mit bezug auf die hierher gehörigen Eintragungen der Kreis der Berechtigten zu bestimmen ist. Das RGB. geht davon aus, daß auch demjenigen, auf welchen eine durch ein Schiffspfandrecht gesicherte Forderung übertragen ist, sowie Jedem, der ein Recht an einer solchen Forderung erworben hat oder zu dessen Gunsten eine auf die Pfandforderung sich beziehende Verfügungsbeschränkung besteht, die Befugnis zukommen muß, sein Recht im Wege der Berichtigung des Registers eintragen zu lassen (§§ 102, 104, 105, 115, 118; zu vergl. BSchG § 132 Abs. 1). Die genannten Beteiligten sind auf diese Weise in der Lage, sich gegen eine Löschung des Pfandrechts und damit gegen die Gefahren zu sichern, welche zufolge der Vorschrift des BGB § 1262 aus der Löschung für sie entstehen können. Die Vorschrift bestimmt, daß ein mit Unrecht gelöschtes Pfandrecht im Falle der Veräußerung des Schiffes erlischt, wenn der Erwerber des Schiffes das Recht nicht kannte, und daß es seinen Rang verliert, wenn ein nachstehendes Pfandrecht auf einen Dritten übertragen wird, der von dem gelöschten Pfandrecht keine Kenntnis hat.

Eine vorläufige Eintragung in das Schiffsregister ist schon dem BGB nicht fremd; § 1263 Abs. 2 erklärt ausdrücklich die Eintragung eines Widerspruchs gegen eine mit Unrecht erfolgte Löschung des Schiffspfandrechts für statthaft. Entsprechend den auf dem Gebiete des Grundbuchrechts geltenden Vorschriften (vgl. GBO §§ 25, 54, 71, 76) erscheint es aber erforderlich, die Eintragung eines Widerspruchs noch für einige weitere Fälle vorzusehen und außerdem unter gewissen Voraussetzungen die Eintragung einer Vormerkung mit den Wirkungen zu gewähren, die das BGB an eine in das Grundbuch eingetragene Vormerkung knüpft (§§ 100 Abs. 2, 103, 119, 122, 123 in Vbdg. mit CPO § 895)." D.

Digitized by Google

5. **Öffentlicher Glaube des Schiffsregisters.**

Das Schiffsregister hat nicht, wie das Grundbuch, bezüglich seiner Eintragungen öffentlichen Glauben. Öffentlicher Glaube kommt ihm nur im Falle der mit Unrecht erfolgten Löschung eines Pfandrechts zu. Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so erlischt es im Falle der Veräußerung des Schiffes, es sei denn, daß der Erwerber nicht in gutem Glauben ist. Wird ein dem mit Unrecht gelöschten Pfandrechte im Range nachstehendes Pfandrecht auf einen Dritten übertragen, so geht es dem mit Unrecht gelöschten Pfandrechte vor, es sei denn, daß der Dritte zur Zeit der Übertragung nicht in gutem Glauben ist (BGB §§ 1262 Abs. 2, 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 1208 Satz 1). Im übrigen, namentlich bezüglich der Eintragung des Eigentümers, hat das Schiffsregister keinen öffentlichen Glauben.

6. **Geltung der allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts neben den Vorschriften des 6. Abschnitts.**

„Daß neben den besonderen Vorschriften dieses Abschnitts für die Führung des Schiffsregisters die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts gelten, ergiebt sich, was die Führung des Registers für Binnenschiffe anlangt, aus dem RGFG § 1 in Vbdg. mit BSchG § 121 Abs. 1, der die Führung des Registers dem für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte überträgt. Auch soweit zufolge BSchG § 121 Abs. 2 nach Landesrecht die Führung des Registers anderen als gerichtlichen Behörden obliegt, finden nach § 194 gleichwohl die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts mit den dort bestimmten Abweichungen Anwendung. Was die Führung des Registers für Seeschiffe betrifft, so ergiebt sich das Gleiche aus RGFG Art. 1 in Vbdg. mit RG vom 22. Juni 1899 § 4, welcher die Führung des Schiffsregisters den Amtsgerichten überträgt. Auch soweit zufolge RG vom 22. Juni 1899 § 27 die Schiffsregister nach den unberührt bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden, finden nach § 194 gleichwohl die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts mit den dort bestimmten Abweichungen Anwendung. Vgl. wegen Abweichungen z. B. BSchG § 121, RG vom 22. Juni 1899 § 4.

7. **Nicht eingetragene Schiffe.**

Die Bestellung eines Pfandrechts an nicht eingetragenen Schiffen erfolgt nach BGB §§ 1205 ff.

8. **Einteilung des 6. Abschnitts.**

§§ 100—112 betreffen die Voraussetzungen der Eintragung, §§ 115—118 das Verfahren bei der Eintragung selbst, § 119 die Berichtigung unrichtiger Eintragungen, §§ 120, 121 den Vermerk der Eintragung auf Urkunden und die Bekanntmachung der Eintragung, §§ 122—124 die Beschwerde.

Antrag auf Eintragung.

§ 100.

In Ansehung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe soll, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Registerbehörde eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

E. I § 90; E. II § 96.

Digitized by Google

1. **Voraussetzung der Eintragung (Abs. 1 Satz 1).**

Eine Eintragung soll nur auf Antrag erfolgen. Die Vorschrift ist der GBO § 13 Abs. 1 Satz 1 nachgebildet.

Im Einzelnen:

a. Sie bezieht sich nur auf die ein Pfandrecht betreffenden Eintragungen. Bezüglich sonstiger in das Schiffsregister einzutragender Thatsachen vgl. Ges. vom 25. Oktober 1867 §§ 6, 11, 12, 14, 15, BSchG §§ 123, 124, 127. Die unter § 100 fallenden Eintragungen können betreffen Bestellung, Übertragung, Belastung, Löschung, Rangänderung, Rangvorbehalt, Berichtigung, Vormerkung, Widerspruch, Verfügungsbeschränkung.

b. Sie bezieht sich sowohl auf das durch Bestellung (BGB § 1260) als auch auf das kraft Gesetzes (HGB §§ 754—777, BSchG §§ 102—110) entstandene Pfandrecht.

c. Sie bezieht sich auch auf das Pfandrecht an einer Schiffspart (HGB § 774, BGB § 1272).

d. Bezüglich der Führung des Schiffsregisters und der Voraussetzungen für die Eintragung von Schiffen in das Schiffsregister vgl. Anm. 1 zu b und 2 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt.

e. Vorausgesetzt wird ein Antrag. Die Antragsberechtigten ergeben sich aus Abs. 2. Wegen der Form des Antrags vgl. §§ 106, 107, 108, wegen der Vollmacht zur Stellung des Antrags § 108, wegen Zurücknahme des Antrags und des Widerrufs der Vollmacht § 109.

f. Von dem Erfordernisse des Antrags bestehen Ausnahmen, insofern das Gesetz in gewissen Fällen Eintragungen von Amtswegen vorschreibt, nämlich in § 100 Abs. 2 vgl. mit GBO § 18 Abs. 2, §§ 116, 118, 119, auf Anweisung des Beschwerdegerichts in §§ 122, 123. Eintragungen auf Ersuchen einer Behörde § 110 in Vbdg. mit § 54 Abs. 2. Im Falle der Anordnung einer einstweiligen Verfügung erfolgt die Eintragung zwar auch auf Antrag; das Gericht ist jedoch nach CPO § 941 befugt, selbst die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen. Die Eintragung erfolgt dann auf Grund dieses Ersuchens (§ 110).

g. Die Vorschrift ist eine Ordnungsvorschrift („soll"). Auch wenn ein Antrag nicht gestellt oder nicht ordnungsmäßig gestellt ist, hat die erfolgte Eintragung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Antrags (vgl. insbes. § 101) doch Rechtswirksamkeit.

2. **Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs des Antrags (Abs. 1 Satz 2).**

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 ist der GBO § 13 Abs. 1 Satz 2 nachgebildet. Sie ist erforderlich, weil nach § 114 der Zeitpunkt des Eingangs für die Reihenfolge der Eintragungen entscheidend und damit gemäß BGB §§ 1261, 879 für das Rangverhältnis bestimmend ist. Nach BGB §§ 1260 Abs. 1 Satz 2, 878 sind Verfügungsbeschränkungen nach Eingang des Antrags beim Registergericht ohne Einfluß.

Im Einzelnen:

a. Ein Eingang bei der Registerbehörde liegt nur dann vor, wenn der Antrag in das Amtslokal derjenigen Behörde oder desjenigen Beamten, welchem die Schiffsregisterführung obliegt, gelangt ist. Die Übergabe eines Antrags an den Beamten in seiner Wohnung oder an einem anderen Orte außerhalb des Amtslokals ist kein Eingang bei der Behörde. Dorner Anm. 6, Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. 1 § 197 Anm. 12. A. M. Willenbücher (GBO Anm. 5 Abs. 2 zu § 13), welcher annimmt, die Frage, ob die Präsentation nur im Amtslokal oder, wie bisher in Preußen, auch anderswo vorgenommen werden dürfe, sei unentschieden geblieben, also der landesrechtlichen Entscheidung überlassen.

Wird ein Antrag bei der Registerbehörde selbst zu Protokoll aufgenommen, so ist er erst dann eingegangen, wenn es vollständig abgeschlossen ist. Auch ein

Digitized by Google

solches Protokoll ist mit dem Eingangs- (Präsentations-)Vermerk zu versehen. (Vgl. für Preußen AV vom 14. November 1872 § 4; JMBl S. 302.)

b. Der Zeitpunkt des Eingangs soll genau vermerkt werden, d. h. unter Umständen nicht nur nach der Stunde, sondern nach der Minute, Sekunde. Mehrere mit derselben Post eingegangene Anträge sind als gleichzeitig eingegangen anzusehen. Dorner Anm. 6. AM Böhm RGBR § 13. X. S. 377.

c. Wer den Vermerk zu machen hat und in welcher Weise er zu machen ist (volle Namensunterschrift oder Abkürzung, Namenszug) bestimmt das Landesrecht (§ 200). Für Preußen vgl. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 § 5 (JMBl S. 394 ff.).

d. Der Vormerk ist nur auf dem Antrag, nicht auch auf dessen Anlagen zu machen.

e. Ein irriger Eingangsvermerk kann vor erfolgter Eintragung von Amtswegen, nachher nur gemäß §§ 101, 107, berichtigt werden. Dorner Anm. 6.

3. **Antragsberechtigung (Abs. 2 Satz 1).**

Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 ist dem GBO § 13 Abs. 2 nachgebildet.

a. Antragsberechtigt ist danach:

α. Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, d. h. Jeder, dessen Rechtslage nach dem Inhalte der Eintragung eine Änderung erleidet (Keidel S. 102). Vgl. § 101, BGB §§ 885 Abs. 1 Satz 2, 886, 894, 899. Es kann dies sowohl der wirklich Berechtigte als auch, wenn es sich um die Berichtigung des Schiffsregisters (BGB §§ 1263 Abs. 1, 894) handelt, auch der im Widerspruche mit der wahren Rechtslage nur buchmäßig Berechtigte, dessen Recht thatsächlich nicht oder nicht mehr besteht, sein. Dorner Anm. 7a, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 11. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist jeder antragsberechtigt (Denkschrift z. Entw. der GBO S. 22); die Eintragung kann aber nur erfolgen, wenn die Mitberechtigten die Eintragung bewilligen (§ 101) oder zustimmen (§ 105).

β. Jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen, d. h. dessen Rechtslage durch die Eintragung eine günstigere werden soll (Keidel S. 102). Dahin gehören z. B. derjenige, welcher eine durch Schiffspfandrecht gesicherte Forderung erworben hat; derjenige, dem eine solche Forderung verpfändet ist; derjenige, zu dessen Gunsten eine auf die Pfandforderung sich beziehende Verfügungsbeschränkung besteht; der nachstehende Berechtigte, wenn ein vorgehendes Recht gelöscht werden soll (BGB §§ 1263, 894). Dorner Anm. 6b, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 12, Keidel S. 102, Scheider Anm. 6.

Soll der Eintrag zu Gunsten Mehrerer erfolgen, so ist jeder der Mehreren antragsberechtigt.

4. **Entsprechende Anwendung der GBO §§ 14 bis 18 (Abs. 2 Satz 2).**

GBO §§ 14—18 lauten, auf das Schiffsregister übertragen:

a. GBO § 14:

„Die Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Schiffsregisters abhängt".

I. Hierdurch ist das Antragsrecht gegenüber § 100 Abs. 2 Satz 1 erweitert. Nach letzterer Vorschrift ist nur der Berechtigte berechtigt, seine Eintragung in das Schiffsregister zu beantragen; durch GBO § 14 ist auch derjenige, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels von dem Berechtigten eine dessen Recht betreffende Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, für berechtigt erklärt, die Eintragung des Berechtigten, soweit sie die gesetzliche

Digitized by Google

Voraussetzung für die Eintragung des Drittberechtigten ist (vgl. § 111 Abs. 1) zu beantragen.

II. Berechtigter im Sinne der GBO § 14 ist sowohl der wirkliche Eigentümer als auch der Gläubiger, welcher als solcher noch nicht im Schiffsregister eingetragen ist. Ebert-Dudek Anm. b zu § 14 S. 87, Dronke Anm. 3, Keidel S. 102 Abs. 2 zu § 14. A. M. Dorner Anm. 8a zu §§ 14, 15, welcher annimmt, daß als die Eintragung des Berechtigten selbst, zu deren Beantragung § 14 den Drittberechtigten ermächtige, jedenfalls nur die Eintragung des Berechtigten als Gläubiger, nicht auch die als neuer Erwerber des Schiffes in Frage kommen könne; denn die Eintragung eines anderen Schiffseigentümers könne nicht im Wege der Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen; die letztere sei nur in Ansehung der Schiffspfandrechte zugelassen (BGB §§ 1263; RGFG § 100 Abs. 2 vgl. mit Abs. 1). Allein die Ansicht Dorner's findet weder in dem Wortlaut des § 1263 Abs. 1 noch in den Motiven zu § 1203 E. I (jetzt § 1263) eine Stütze. Denn, wenn eine Einigung des Schiffseigentümers und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, zustande gekommen ist, so steht, so lange das Pfandrecht im Schiffsregister nicht eingetragen ist, der Inhalt des Registers in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange. Und die Begründung der Motive S. 849: „Das dingliche Recht, welchem der Inhalt des Schiffsregisters widerspricht, muß den Anspruch erzeugen, daß der seinem Inhalt entsprechende Zustand auch in Ansehung des Schiffsregisters hergestellt und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgegeben werden", paßt vollkommen auch auf den Fall der Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung des wirklichen Eigentümers. (Anders die Konstruktion von Dronke, welcher in der Entscheidung der Frage selbst auf dem hier vertretenen Standpunkte steht. Dronke Anm. 3 nimmt mit Rücksicht darauf, daß gegen einen noch nicht eingetragenen Schiffseigner ein Schiffspfandrecht, welches — außer im Falle des Arrestes — erst durch Eintragung gegen den eingetragenen Eigentümer zur Entstehung gelange, noch nicht bestehen könne und daß BGB § 1263 die Berichtigung des Schiffsregisters nur in Ansehung eines bestehenden Pfandrechts vorsehe, an, die Anwendbarkeit des § 14 GBO enthalte eine Erweiterung des § 1263 BGB).

III. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller sich im Besitze eines vollstreckbaren Titels befindet. Wegen vollstreckbarem Titel vgl. CPO §§ 704, 794, 801, 895, RGFG §§ 98, 158. Für den Fall, daß der Antragsteller zur Herbeiführung der Eintragung noch weiterer Urkunden bedarf, vgl. CPO § 792, 896. Es genügt jedoch nicht ein vollstreckbarer Titel eines persönlichen Gläubigers auf Zahlung, da eine vollstreckbare Forderung überhaupt nicht im Wege des Zwangsverfahrens in das Schiffsregister eingetragen werden kann: nach CPO § 870 Abs. 2 erfolgt die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff nur durch Zwangsversteigerung. Ein persönlicher Gläubiger kann daher nur auf Grund einer nach CPO §§ 894, 895 vollstreckbaren Verurteilung des nicht eingetragenen Schiffseigners zur Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts dessen Eintragung als Eigentümer beantragen. Dronke Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. d zu § 14 S. 87. Vgl. aber wegen der Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde RGFG §§ 111, 54, wegen Eintragung des Arrestpfandrechts BGB § 931 Abs. 3, wegen der Eintragung auf Grund einer einstweiligen Verfügung BGB §§ 941, 948. Wegen der Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart vgl. BGB § 858.

IV. Die Eintragung kann die Eintragung, Übertragung oder Löschung eines Pfandrechts oder die Änderung der Rangordnung zum Gegenstande haben: es

Digitized by Google

ist einerlei, ob die Eintragung für den Drittberechtigten ein Recht erst begründen soll oder sich auf ein für ihn schon bestehendes Recht bezieht.

b. GBO § 15:

„Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen".

I. Wegen Beurkundung und Beglaubigung vgl. BGB §§ 128, 129, RGFG §§ 168 ff. 183.

II. Entsprechende Vorschriften vgl. §§ 71, 129, 159, 161.

III. Die Ermächtigung des Notars bezieht sich auf die Antragstellung im Namen jedes Antragsberechtigten (anders § 71), nicht blos desjenigen, dessen Erklärung von dem Notar beurkundet oder beglaubigt ist, nicht aber auch auf die Bewilligung (§ 101) oder auf die Zustimmung (§ 105).

IV. Zur Beschwerdeführung gilt der Notar ohne Vollmacht als ermächtigt. Vgl. auch Anm. 4 zu § 71. Jastrow Anm. 3 zu § 124. Für den Fall der weiteren Beschwerde vgl. auch § 124.

c. GBO § 16:

„Einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bebestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll".

I. Die Vorschrift bezieht sich nur auf einen die Erledigung des Eintragungsantrags betreffenden Vorbehalt, z. B. den Vorbehalt der Zahlung des Darlehns, welches durch das Pfandrecht gesichert werden soll, nicht auf solche Vorbehalte, welche das einzutragende Recht inhaltlich beschränken, also nicht vor der Eintragung, sondern nach derselben erledigt und gerade durch die Eintragung gesichert werden sollen; dahin gehört insbesondere der durch § 881 (1261) des BGB gestattete Vorbehalt der Befugnis, mit dem Range vor dem einzutragenden Rechte demnächst ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht eintragen zu lassen (D. z. GBO S. 23), und der Antrag, das einzutragende Recht als ein bedingtes einzutragen (vgl. E. I des BGB § 840, Komm. Prot. S. 3757, 3462, BGB § 161).

II. Dasselbe, wie vom Antrage, gilt vom Ersuchen nach § 110.

III. § 16 Abs. 1 ist eine Ordnungsvorschrift. Ihre Verletzung macht die Eintragung nicht ungültig.

d. GBO § 17:

„Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung der früher gestellten Anträge erfolgen".

I. Was von dem Antrage gilt, gilt auch von dem Ersuchen nach § 110.

II. Der früher gestellte Antrag ist erledigt, wenn ihm stattgegeben, also die Eintragung erfolgt, wenn er endgültig zurückgewiesen, wenn er zurückgenommen oder wenn zu seinen Gunsten eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen worden ist (GBO § 18 Abs. 2).

III. Wegen des Rangverhältnisses vgl. BGB §§ 1261, 879; RGFG § 114.

e. GBO § 18:

Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Falle ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des früher gestellten Antrags von Amtswegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

I. Wegen der einer Eintragung entgegenstehenden Hindernisse vgl. §§ 107, 108, 111.

II. „Stellt sich ein Antrag als ungerechtfertigt dar, so führt dies nach dem Gesetze nicht ohne weiteres zu seiner sofortigen Zurückweisung. Eine solche Zurückweisung würde in Fällen empfindliche Härten mit sich bringen, in denen der Antrag an einem leicht zu hebenden Mangel der Begründung leidet". Denn im Falle der Zurückweisung geht der durch die Zeit des Eingangs begründete Rang verloren. „Das praktische Bedürfnis erfordert eine so strenge Behandlung nicht; auch gegenwärtig wird nach der Übung der Buchbehörden es in den meisten Rechtsgebieten für statthaft erachtet, vor der endgültigen Zurückweisung des Antrags Zwischenverfügungen zu erlassen. Im Einklange hiermit stellt § 18 der GBO für den Fall, daß einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegensteht, es in das Ermessen des Grundbuchamts, ob der Antrag sofort unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller zunächst eine Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen ist. Im letzteren Falle hat nach dem Ablaufe der Frist die Zurückweisung des Antrags zu erfolgen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist; wird dagegen der Nachweis geführt, so erfolgt die Eintragung". D. z. GBO (Heymann'sche Ausgabe) S. 38. Die Zurückweisung wird in der Regel nur dann erfolgen, wenn das Hindernis nicht zu heben ist. Erweist sich die Frist als nicht angemessen, so kann sie verlängert werden. Gegen die Fristbestimmung findet auch Beschwerde statt. KB z. GBO S. 18 ff. (Heymann'sche Angabe S. 116).

Zu Abs. 2:

III. Die Vormerkung dient nach BGB § 883 zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts. Von der Eintragung einer Vormerkung in Bezug auf Schiffspfandrechte ist im BGB allerdings nicht ausdrücklich die Rede. Dagegen spricht von solchen die D. z. RGFG S. 66:

„Entsprechend dem auf dem Gebiete des Grundbuchrechts geltenden Vorschriften (zu vgl. §§ 25, 54, 71, 76 GBO) erscheint es erforderlich, die Eintragung eines Widerspruchs für einige weitere Fälle vorzusehen und außerdem unter gewissen Voraussetzungen die Eintragung einer Vormerkung mit der Wirkung zu gewähren, die das BGB an die im Grundbuch eingetragene Vormerkung knüpft (§§ 103, 119, 122, 123 des Entwurfs in Bbdg. mit dem für die CPO in Aussicht genommen § 779a (jetzt § 895); zu vergl. das Bremische Gesetz, betr. die Verpfändung von Schiffen vom 15. Dezember 1887, § 8)".

Ebenso spricht von einer solchen Vormerkung die D. zu § 779a (jetzt § 895) der Novelle zur CPO vom 17. Mai 1898 S. 187:

„Die Vorschrift über die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils bringt der Entwurf, entsprechend der Auffassung, von welcher schon der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 35 der Denkschrift zu diesem Entwurf) ausgeht, auch hinsichtlich des Schiffsregisters zur Geltung. Danach wird insbesondere der Gläubiger, wenn der Schuldner durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil verurteilt ist, ihm ein Pfandrecht an einem Schiffe zu bestellen, die Eintragung einer Vormerkung mit den Wir-

Digitized by Google

tungen herbeiführen können, welche das BGB an eine im Grundbuch eingetragene Vormerkung knüpft".

Durch § 18 Abs. 2 sind also die Vormerkungen auch für das Schiffsregister eingeführt.

IV. Der Widerspruch dient nach BGB §§ 1263, 899, 894 in den Fällen, in welchen der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Schiffpfandrechts, eines Rechts an einem Schiffspfandrecht oder einer Verfügungsbeschränkung, durch welche der Berechtigte in der Verfügung über ein Schiffspfandrecht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt ist, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht, zum Schutze desjenigen, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist.

V. Die Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs erfolgt von Amtswegen, ohne daß es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Vormerkung oder dem Widerspruch betroffen wird, bedarf (Ausnahme von § 101) und ohne daß es, wie in §§ 1263 Abs. 2, 899 Abs. 2 vorgesehen, einer einstweiligen Verfügung bedarf.

VI. Da die Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs als Erledigung des Antrags im Sinne des § 17 gilt, so kann nunmehr der später gestellte Antrag erledigt werden. Wird der früher gestellte Antrag in der Folge zurückgenommen (Dorner Anm. 9d), so wird die Vormerkung oder der Widerspruch von Amtswegen gelöscht. Wird innerhalb der bestimmten Frist das Hindernis gehoben, so erfolgt nunmehr die Eintragung an Stelle der Vormerkung oder des Widerspruchs, ohne daß es der Bewilligung desjenigen, gegen den die Vormerkung oder der Widerspruch sich richtete oder der Vorlage eines vollstreckbaren Urteils bedarf (PrGBO § 89).

Eintragungsbewilligung.

§ 101.

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

E. I § 91; E. II § 97.

1. **Das Erfordernis der Eintragungsbewilligung.**

Zur Bestellung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist nach BGB § 1260 die Einigung des Schiffseigentümers und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Danach wird ein rechtswirksames Pfandrecht nicht schon durch die Eintragung, sondern erst dann begründet, wenn zu der Eintragung auch die Einigung, der dingliche Vertrag, hinzukommt. Dasselbe gilt bezüglich einer Rangänderung des eingetragenen Pfandrechts nach BGB § 1261 in Vbdg mit § 880 Abs. 2.

Materielle Voraussetzung der Eintragung ist nach § 101 die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird. Über das Verhältnis dieser Bewilligung zur Einigung der Beteiligten und zum Antrag auf Eintragung (§ 100) bemerkt die Denkschrift zum Entwurf der GBO, deren Bemerkungen auch hier zutreffen, weil § 101 dem § 19 GBO entspricht, zu § 18 des Entwurfs folgendes:

„Als Unterlage des Eintragungsantrags verlangt der Entwurf die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird. Das Liegenschaftsrecht des BGB stellt zwar für die Fälle, in welchen die Eintragung Erforder-

Digitized by Google

nis der Rechtsänderung ist, neben der Eintragung teils die Einigung der Beteiligten über den Eintritt der Rechtsänderung (vgl. §§ 873, 877, 880 Abs. 2, 1116 Abs. 2, 3, 1180), teils die einseitige, dem Grundbuchamt oder einem Anderen gegenüber abzugebende Erklärung des Berechtigten (§§ 875, 928, 1132 Abs. 2, 1168 Abs. 2, 1188 Abs. 1, 1195, 1196 Abs. 2) als weiteres gleich wesentliches Erfordernis auf. Allein zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, insbesondere zur Vereinfachung der Buchführung, empfiehlt es sich, die Eintragung nicht von dem Nachweise der Einigung abhängig zu machen, sondern nach dem Vorgange der Preuß. Gesetzgebung von der Regel auszugehen, daß statt der Einigung die Bewilligung desjenigen erforderlich und genügend ist, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird. Wer hiernach die Eintragung zu bewilligen hat, muß im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Gegenstand der beantragten Eintragung an der Hand der Vorschriften des BGB bestimmt werden. Handelt es sich um Änderungen des Inhalts eines Rechts an einem Grundstücke, so ist die Bewilligung des Berechtigten und des Eigentümers erforderlich, da hier sowohl das Recht an dem Grundstück als auch das Eigentum selbst von der Eintragung betroffen wird. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Buchhypothek in eine Briefhypothek oder eine Briefhypothek in eine Buchhypothek, eine Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek in eine Sicherungshypothek, eine Hypothek in eine Grundschuld, eine Grundschuld in eine Hypothek umgewandelt oder in denen an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt werden soll (vgl. §§ 1116, 1180, 1186, 1198 BGB.).

Hiernach bedarf es zur Eintragung des Pfandrechts nicht des Nachweises der Einigung gegenüber der Registerbehörde, es genügt die bloße Bewilligung des Eigentümers. Kommt die erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande, so ist erst mit deren Zustandekommen die Eintragung voll rechtswirksam. Für das Rangverhältnis ist die Eintragung auch in diesem Falle maßgebend (BGB § 1261 verbunden mit § 879 Abs. 2). Solange die Einigung nicht erfolgt ist, ist die gleichwohl erfolgte Eintragung auch dem gutgläubigen Erwerber des Pfandrechts gegenüber wirkungslos; denn dem Schiffsregister wohnt nicht, wie nach BGB § 892 dem Grundbuch, öffentlicher Glaube bei. Fehlt die erforderliche Einigung, dann kann nach § 102 BGB § 1263, da der Inhalt des Schiffsregisters mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht, die Berichtigung des Registers verlangt werden. Dorner Anm. 2. Dronke Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 2, Wellstein Anm. 1. Die Berichtigung kann auch gegen den redlichen dritten Erwerber verlangt werden, da dem Schiffsregister öffentlicher Glaube (BGB § 892) nicht beiwohnt. Entsprechendes gilt für Eintragungen bei einem eingetragenen Pfandrecht. Vgl. BGB § 1261 vbdn. mit § 880 Abs. 2.

2. Legitimation zur Eintragungsbewilligung.

Legitimirt zur Bewilligung ist derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird. Hierüber vgl. Anm. 3a zu § 100. Handelt es sich um die Eintragung des Schiffspfandrechts, so ist es der Schiffseigentümer (BGB § 1260 Abs. 1); handelt es sich um die Eintragung eines Rechts an einem eingetragenen Rechte, so ist es der eingetragene Berechtigte (BGB §§ 1068, 1273); handelt es sich um eine Rangänderung, so ist es der zurücktretende Berechtigte, und wenn dessen Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist auch dessen Zustimmung erforderlich (BGB §§ 1261, 880, 876); handelt es sich um eine Berichtigung des Registers, so ist es der als berechtigt Eingetragene (BGB § 1263, 894 ff.). Vgl. auch BGB §§ 885, 899. Im Einzelnen ist die Frage nach BGB §§ 1259—1272 zu beantworten. Dorner Anm. 3, Keidel S. 103, Schneider Anm. 2. Werden hiernach die Rechte mehrerer Personen betroffen, so ist die Bewilligung aller erforderlich. Die Legitimation hat die Registerbehörde zu prüfen.

3. Ersatz der Eintragungsbewilligung.

Die Bewilligung wird ersetzt durch ein zur Bewilligung verurteilendes Urteil (ZPO §§ 894, 895) und durch eine einstweilige Verfügung. Ist durch ein vorläufig

Digitized by Google

vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Schiffsregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt (CPO § 895). Einer weiteren Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, bedarf es nicht mehr. Dronke Anm. 2, Haidlen Anm. 1, Keidel S. 103, Wellstein Anm. 3. Ein vollstreckbarer Titel wegen einer Forderung eines persönlichen Gläubigers auf Zahlung ersetzt die Bewilligung nicht, da es ein Zwangspfandrecht an einem eingetragenen Schiffe nach BGB § 870 Abs. 2 nicht giebt. Vgl. Anm. 4a, III zu § 100.

4. **Eintragung des Bewilligenden als Voraussetzung der auf Grund der Bewilligung erfolgenden Eintragung.**

Formelle Voraussetzung der Eintragung ist nach § 111 Abs. 1, daß derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, im Schiffsregister als der Berechtigte eingetragen ist. Doch bedarf die Thatsache, daß dem als Berechtigter Eingetragenen das Recht wirklich zusteht, der Registerbehörde gegenüber keines Beweises, wenn kein Widerspruch eingetragen ist. Dies ergiebt sich aus D 67, welche sagt: „Der bisherige" (durch Art. 12, XXI EG z. HGB vom 10. Mai 1897 aufgehobene) „§ 131 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt bestimmt, daß die Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister nur auf Grund der Bewilligung desjenigen stattfindet, welcher als Eigentümer in das Register eingetragen ist. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erübrigt sich durch die allgemeine Vorschrift des § 111 Abs. 1, derzufolge eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist. Aus dieser Vorschrift ist anderseits zu entnehmen, daß die Registerbehörde bei der Führung des Registers denjenigen, welcher als der Berechtigte eingetragen ist, als den wirklich Berechtigten ansehen darf, solange sich nicht besondere Anstände ergeben (zu vgl. das Lübeckische Gesetz vom 20. Jan. 1882 § 2, das Hamburgische Gesetz vom 27. April 1885 § 3 und das Bremische Gesetz vom 15. Dez. 1887 § 3)."

5. **Das der Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft.**

Eine Prüfung des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts findet durch die Registerbehörde nicht statt. Haidlen Anm. 1. Ebert-Dubek Anm. a zu § 1260 S. 78. Vgl. wegen der Bestellung eines Pfandrechts für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber BGB §§ 1188, 1270.

6. **Zustimmung anderer Personen.**

Außer der Bewilligung des eingetragenen Berechtigten, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, bedarf es in gewissen Fällen noch der Zustimmung anderer Personen, so z. B. bei der Rangänderung mehrerer Schiffspfandrechte der Zustimmung des Schiffseigentümers (BGB §§ 1261, 880, anders jedoch § 1151) und, wenn das Recht des zurücktretenden Berechtigten mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Zustimmung dieses Dritten (BGB §§ 1261, 880 Abs. 3, 876).

7. Wegen des **Gegenstands der Eintragung** vgl. Anm. 4a, IV zu § 100.

8. Wegen des **Inhalts der Eintragungsbewilligung** vgl. § 106, wegen deren **Form** § 107.

9. Wegen des **Inhalts der Eintragung** vgl. BGB § 1260 Abs. 2, RGFG § 113.

10. **§ 101** enthält die **Regel, §§ 102—105** enthalten die **Ausnahmen**; in den Fällen der §§ 102—104 ist die Bewilligung nicht erforderlich, im Falle des § 105 nicht genügend.

Berichtigung des Schiffsregisters.

§ 102.

Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn

Digitized by Google

die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

E. I § 92; E. II § 98.

1. **Anwendungsgebiet.**

Über die Berichtigung des Schiffsregisters bestimmt BGB § 1263:

§ 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

Hiernach handelt es sich im § 102

a. nur um Berichtigung von Unrichtigkeiten, die in Ansehung eines Pfandrechts bestehen, die Unrichtigkeit des Registers muß sich also auf ein Pfandrecht beziehen. Aber auch die Eintragung eines neuen Schiffseigentümers kann im Wege des Berichtigungsverfahrens verlangt werden im Falle der GBO § 14 (vgl. Anm. 4a, II zu § 100) und wenn der Arrestgläubiger sein Arrestpfandrecht eintragen lassen will (CPO § 931 Abs. 3), der Arrestschuldner aber noch nicht als Eigentümer im Register eingetragen ist. Denn es handelt sich hier um eine Unrichtigkeit des Registers in Ansehung eines Pfandrechts.

b. sowohl um von Anfang an vorhandene Unrichtigkeiten, als um infolge nachträglicher Rechtsänderungen, die sich außerhalb des Registers vollzogen haben, nachträglich eingetretene Unrichtigkeiten. Von Anfang an vorhandene Unrichtigkeiten liegen vor, wenn z. B. die erforderliche Einigung (BGB §§ 1260, 1261, 880 Abs. 2) mangelt, ferner wegen Geschäftsunfähigkeit, wegen eines gesetzlichen Verbots. Nachträgliche Unrichtigkeiten können eintreten z. B. im Falle der Zahlung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung (BGB § 1252). Hier erlischt das Pfandrecht. Hierher gehört auch der Fall der Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder, der nicht der persönliche Schuldner ist. Hier geht nach BGB § 1225 die Forderung auf ihn über. Vgl. auch § 1267. Ferner gehört hierher der Fall des Erlöschens des Pfandrechts wegen Zusammentreffens mit dem Eigentum in derselben Person (BGB § 1256), weiter der Fall der Abtretung der durch das Schiffspfandrecht gesicherten Forderung (BGB §§ 398, 401, 1250), der Fall der Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft (BGB § 1255). Hierher gehören auch die durch das eheliche Güterrecht begründeten Rechtsänderungen (z. B. BGB § 1438 Abs. 3). Vgl. Dorner Anm. 2, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 4, Keidel S. 103, 104.

c. nicht um die Berichtigung von aus Versehen der Registerbehörde gemachten unrichtigen Eintragungen. Letztere werden durch §§ 119 betroffen.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Es bedarf zur Berichtigung nicht der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen ist. Über den Betroffenen vgl. Anm. 3a, α zu § 100. An Stelle der Bewilligung genügt der Nachweis der Unrichtigkeit durch den Antragsteller (§ 100 Abs. 2 und Anm. dazu.) Ist daher z. B. die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung durch Zahlung seitens des persönlichen Schuldners erloschen, so genügt die Vorlage der Quittung des Pfandgläubigers zur Begründung des Antrags auf Löschung. Ebenso im Falle des Erlöschens des Pfandrechts gemäß BGB §§ 1225 1250, 1256. Dronke Anm. 2, Keidel S. 104.

Digitized by Google

3. **Form des Nachweises der Unrichtigkeit.**

Hierüber vgl. § 107 Abs. 2. Vgl. Anm. 3b zu § 107.

4. **Zur Berichtigung berechtigte Personen.**

Zu den Personen, welche hiernach berechtigt sind, ihr Recht im Wege der Berichtigung des Registers eintragen zu lassen, gehören nach der D. 66 insbesondere auch diejenigen, auf welche eine durch ein Schiffspfandrecht gesicherte Forderung übertragen ist, sowie Jeder, der ein Recht an einer solchen Forderung erworben hat oder zu dessen Gunsten eine auf die Pfandforderungen sich beziehende Verfügungsbeschränkung besteht (Anm. 4 zur Vorbemerkung zum 6. Abschnitt). Vgl. §§ 104, 105.

5. **Verfügungsbeschränkungen (Satz 2).**

Zu den in Satz 2 besonders hervorgehobenen Verfügungsbeschränkungen gehören namentlich die durch einstweilige Verfügung (CPO § 938) oder durch Arrestpfändung (CPO § 931) begründeten, die Konkurseröffnung, die gesetzlichen Beschränkungen der Ehefrau in Beziehung auf das eingebrachte Gut (Mot. z. BGB Bd. III S. 219 ff.), gesetzliche Veräußerungsverbote, die nur den Schutz bestimmter Personen bezwecken, Veräußerungsverbote der Gerichte oder anderer Behörden (BGB §§ 135, 2211, 136).

6. Die Vorschrift des § 102 entspricht der GBO §§ 22 Abs. 1 und stellt sich als Ausnahme von § 101 dar.

Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs.

§ 103.

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

E. I § 93; E. II § 99.

Zu Satz 1.

1. **Voraussetzungen:**

a. Es muß sich um eine Vormerkung oder um einen Widerspruch handeln, die auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen sind. Über den Zweck der Vormerkungen vgl. Anm. 4, e, III zu § 100, über den Zweck des Widerspruchs vgl. Anm. 4, e, IV zu § 100. Vgl. auch Anm. 4 der Vorbemerkungen zum 6. Abschnitt. Vgl. BGB §§ 883 ff., 1263 Abs. 2 vbdn. mit § 899.

Abgesehen von diesen Vorschriften des BGB kann nach § 938 auf Grund einer einstweiligen Verfügung eine Vormerkung eingetragen werden. Eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen werden soll, kann nach CPO § 942 Abs. 2 von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes (Ges. vom 22. Juni 1899 § 6, BSchG § 6) sich befindet, erlassen werden.

b. Die Vorschrift betrifft nur die auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkungen und Widersprüche. Sie betrifft also nicht

Digitized by Google

die nach GBO § 18, RGFG § 119, 123 Abs. 1 (einstweilige Anordnung) eingetragenen Vormerkungen und Widersprüche.

c. Die einstweilige Verfügung muß durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben sein. Wegen der Vollstreckbarkeit einer derartigen Entscheidung vgl. CPO §§ 704, 794 Nr. 3, 793, 924 bis 927, 936, 939, 942 Abs. 3.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Zur Löschung der Vormerkung oder des Widerspruchs bedarf es nicht der Bewilligung des Berechtigten. Die Löschung erfolgt auf den Antrag des von der Eintragung Betroffenen, welcher zur Begründung seines Antrags eine Ausfertigung der vollstreckbaren Entscheidung vorzulegen hat. (Ausnahme § 122). Die Vollstreckbarkeit nach CPO §§ 704, 724, 726 ff. hat die Registerbehörde zu prüfen.

Dies entspricht der Regelung bei der Eintragung, zu der es auch nicht der Bewilligung des Schuldners bedurfte.

Zu Satz 2.

3. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um eine eingetragene Vormerkung oder einen eingetragenen Widerspruch handeln. Vgl. Anm. 1a.

b. Die Eintragung muß auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils (vgl. CPO §§ 708 bis 719) nach den Vorschriften der CPO (vgl. CPO § 895) erfolgt sein. Vgl. Anm. 4e, III und IV zu § 100.

c. Das vorläufige vollstreckbare Urteil oder doch dessen Vollstreckbarkeit muß durch eine vollstreckbare Entscheidung der höheren Instanz aufgehoben sein. CPO §§ 717, 718.

4. **Die Anordnung der Stelle.**

Hier gilt das in Anm. 2 Gesagte.

5. **Zu Abs. 1 u. 2:** § 103, welcher der GBO § 25 entspricht, stellt sich als eine Ausnahme von § 101 dar.

Übertragung und Belastung der Forderung.

§ 104.

Soll die Übertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Schiffe eingetragen ist oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Forderung eingetragen werden soll.

E. I § 94; E. II § 100.

---

1. **Voraussetzungen.**

Es muß sich um die Übertragung oder Belastung einer Forderung handeln, für die ein Pfandrecht am Schiffe eingetragen ist oder für die ein im Schiffsregister eingetragenes Pfandrecht als Pfand haftet. Diese Haftung kann auf vertragsmäßigem Wege (BGB §§ 1273 ff.) oder im Wege der Zwangsvollstreckung dadurch herbeigeführt worden sein, daß die Forderung, mit welcher das eingetragene Schiffspfandrecht verbunden ist, zur Sicherstellung für die Forderung, um deren Übertragung oder Belastung es sich hier handelt, gemäß CPO § 829 gepfändet worden ist.

Digitized by Google

Die Übertragung der Forderung vollzieht sich nach BGB §§ 398 ff. durch Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger, mithin außerhalb des Schiffsregisters und formlos. Es bedarf also nicht der Eintragung der Abtretung zum Übergange der Forderung. Mit der Übertragung der Forderung geht nach BGB §§ 401, 1266, 1250 das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Ohne die Forderung kann das Pfandrecht nicht übertragen werden. Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht BGB §§ 1266, 1250. Die Abtretungserklärung wird ersetzt durch einen gerichtlichen Überweisungsbeschluß (CPO § 836) und in den Fällen des Übergangs der Forderung kraft Gesetzes (BGB §§ 412, 426 Abs. 2, 774, 1143, 1438 Abs. 2 und 3, 1519 Abs. 2) durch das nach § 107 Abs. 2 durch öffentliche Urkunden nachzuweisende Anerkenntnis des Übergangs der Forderung seitens des bisher Forderungsberechtigten. V. z. GBO (Heymann'sche Ausgabe) S. 42. Vgl. BGB § 1155 Satz 2.

Die Belastung der Forderung, d. h. die Bestellung eines Niesbrauchs oder eines Pfandrechts erfolgt nach den für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften (BGB §§ 1069 ff., 1274 ff.), mithin ebenfalls außerhalb des Schiffsregisters und formlos. Dorner Anm. 3, Dronke Anm. zu § 104. Hier handelt es sich um eine Berichtigung des Schiffsregisters nach § 102.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

In Abweichung von § 101 bedarf es nicht der Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers. Es genügt die von dem Antragsteller — dies kann sowohl der bisherige als der neue Gläubiger sein (Wellstein Anm. 2) — vorzulegende Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers oder (in den Fällen des Abs. 2) die von dem Antragsteller vorzulegende Erklärung, durch welche er das Pfandrecht oder den Niesbrauch an der durch das Schiffspfandrecht gesicherten Forderung bestellt. Da es sich um den Nachweis von zur Eintragung erforderlichen Erklärungen handelt, muß die Form des § 107 Abs. 1 beobachtet werden. Es genügt also öffentliche Beglaubigung der Urkunde. Nicht erforderlich ist der Nachweis der erfolgten Annahme der Abtretung oder Belastung.

3. § 104 entspricht der GBO § 26.

Löschung von Pfandrechten und von diese belastenden Rechten.

§ 105.

Ein Pfandrecht am Schiffe darf nur mit Zustimmung des eingetragenen Eigentümers, ein das Pfandrecht belastendes Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers gelöscht werden. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nachgewiesen wird.

E. I § 05; E. II § 101.

---

1. **Voraussetzungen.**

Es muß sich um die Löschung des Schiffspfandrechts oder eines das Schiffspfandrecht belastenden Rechts (BGB §§ 1068 ff., 1273 ff.) handeln.

2) **Die Anordnung der Stelle.**

a. Regelfall (Satz 1).

Es bedarf zur Löschung außer der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Löschung untergeht (d. h. im Falle der Löschung des Schiffspfandrechts der

Digitized by Google

Bewilligung des Schiffspfandgläubigers, im Falle der Löschung des das Schiffspfandrecht belastenden Rechts der Bewilligung des zu diesem Recht Berechtigten), im ersten Falle der Zustimmung des eingetragenen Eigentümers (d. h. desjenigen, welcher thatsächlich Eigentümer ist [HGB § 484, BSchG § 1] und als solcher eingetragen ist; vgl. 111 Abs. 1) im letzteren Falle der Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers (d. h. desjenigen, welcher thatsächlich Pfandgläubiger ist und als solcher eingetragen ist; vgl. § 111 Abs. 1). Sind mehrere Eigentümer oder Pfandgläubiger beteiligt, so bedarf es der Zustimmung Aller. Die mit Satz 1 übereinstimmende Vorschrift der GBO § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erklärt sich daraus, daß nach BGB §§ 1063, 1068, 1256, 1273 das belastende Recht (Niesbrauch, Pfandrecht), wenn es mit dem Eigentum oder dem belasteten Recht in derselben Person zusammentrifft, insoweit als nicht erloschen gilt, als der Eigentümer oder der Inhaber des belasteten Rechts ein rechtliches Interesse an der Fortdauer des belastenden Rechts hat. Dorner Anm. 1, Wellstein Anm. zu § 105. Nicht erklärt die Vorschrift sich daraus, daß dem Eigentümer oder dem Pfandgläubiger die Verfügung über die offenwerdende Stelle zustehe (so Schneider Anm. 2); denn die Eigentümerhypothek ist auf das Schiffspfandrecht nicht übertragen. Der Nachweis der Zustimmung richtet sich nach § 107 Abs. 1.

b. Im Falle die Löschung zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll.

Hier ist zur Löschung des Schiffspfandrechts die Zustimmung des eingetragenen Eigentümers und zur Löschung des das Schiffspfandrecht belastenden Rechts die Zustimmung des eingetragenen Schiffspfandgläubigers nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nach § 107 nachgewiesen wird.

Die Löschung wirkt nicht die Aufhebung des Pfandrechts, sondern nur deklarativ; das Pfandrecht erlischt nach BGB §§ 1225, 1255, 1256, das das Pfandrecht belastende Recht nach BGB 1071, 1276.

§ 105 weicht von BGO § 27 darin ab, daß nach § 27 für eine Löschung, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgt, nur in dem Falle, wenn es sich um die Löschung eines das Pfandrecht (die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) belastenden Rechts handelt, die Zustimmung des Pfandgläubigers nicht erforderlich ist, daß es dagegen in dem Falle, wenn es sich um die Löschung des Pfandrechts (der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) handelt, die Zustimmung des Eigentümers stets erforderlich ist, während nach § 105 die Zustimmung des Eigentümers durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Registers ersetzt werden kann. Hat der persönliche Schuldner der durch das Schiffsrecht gesicherten Forderung diese getilgt, so kann er sie ohne Zustimmung des Eigentümers löschen lassen (BGB § 1267, RGFG §§ 100, 102). Dronke Anm. zu § 105. — Wegen Berichtigung des Schiffsregisters vgl. § 102 und Anm. dazu.

Inhalt der Eintragungsbewilligung.

§ 106.

In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrage sind der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, sowie die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben.

E. I § 96; E. II § 102.

Digitized by Google

1. **Inhalt der Eintragungsbewilligung.**

Der Name des Schiffs (Ges. vom 22. Juni 1899 § 7 Nr. 1, BSchG § 124 Nr. 1) und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist (Ges. vom 22. Juni 1899 § 7 Nr. 9, BSchG § 125 Nr. 1), sind in der Eintragungsbewilligung (§ 101) oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist (§§ 102 bis 105), in dem Eintragungsantrage (§ 100) anzugeben, ebenso die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung. Dasselbe gilt von dem Ersuchen nach § 110 und der Anweisung des Beschwerdegerichts nach § 123. Die Angabe des Geldbetrags ist für den Umfang der Haftung (BGB §§ 1264, 1271) von Bedeutung. Nach BGB § 1260 Abs. 2 ist in der Eintragung auch der Zinssatz anzugeben, und es kann zur näheren Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

2. **Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschrift.**

Die Vorschrift ist zwingender Natur. Fehlt es in dem vorgeschriebenen Inhalt der Eintragungsbewilligung oder des Antrags, so ist nach § 106 in Vbdg. mit GBO § 18 zu verfahren. Vgl. Anm. 4e zu § 100. Ist die Eintragung trotzdem erfolgt, so ist sie jedoch nicht unwirksam. Dorner Anm. 5, Keidel S. 106, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 6.

3. **Weitere** für die Eintragung **erforderliche Angaben** ergeben sich aus dem BGB z. B. für das Rangverhältnis aus §§ 1261, 879, 880, 881, für Pfandrechte für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen indossabelen Papiere aus BGB §§ 1270, 1189, 1188.

4. § 4 entspricht der GBO § 28.

Form der Eintragungsbewilligung und anderer Voraussetzungen der Eintragung.

§ 107.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor der Registerbehörde zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Die Vorschriften der §§ 33 bis 38 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

E. I § 97; E. II § 103.

---

1. **Begriff der Eintragung.**

Die Vorschrift bezieht sich auf Eintragungen jeder Art, soweit sie das Schiffspfandrecht betreffen, Bestellung, Übertragung, Belastung, Rangänderung, Rangvorbehalt, Löschung, Berichtigung, Vormerkung, Widerspruch, Verfügungsbeschränkung.

2. **Voraussetzungen der Eintragung, die in Erklärungen bestehen, und andere Voraussetzungen der Eintragung.**

Unterschieden werden

a. die Eintragungsbewilligung (§ 101) und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, d. h. alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen,

Digitized by Google

welche der Eintragung vorausgegangen sein müssen. Zu diesen Erklärungen gehören z. B. die Abtretungserklärung nach § 104, die Zustimmungserklärungen nach § 105, die Zustimmung des Schiffseigentümers im Falle der nachträglichen Änderung des Rangverhältnisses mehrerer Pfandrechte und die Zustimmung des Dritten, mit dessen Recht das zurücktretende Recht belastet ist, im Falle einer derartigen Rangänderung (BGB §§ 1261, 880 Abs. 2 und 3, 876 Satz 1) die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Eigentum aufgebe (BGB § 1255), ferner Vollmachten. Dorner Anm. 2, Haidlen Anm. 2, Dronke Anm. 3, Keidel S. 106, Ebert-Dudek Anm. 4, anders jedoch bezüglich der Vollmachten Anm. 10, Schneider Anm. 2. Wellstein Anm. 2.

b. andere Voraussetzungen der Eintragung, d. h. nach der D. z. GBO S. 28 (zu GBO § 29 Satz 2, welcher dem § 107 Abs. 2 dieses Gesetzes entspricht), alle Voraussetzungen der Eintragung, die nicht in Erklärungen bestehen. Dahin gehören z. B. der Nachweis der Unrichtigkeit im Falle des § 102 Satz 1, der Nachweis der vollstreckbaren Entscheidung im Falle des § 103, der Nachweis der Erbfolge, der gesetzlichen Vertretung. Dorner Anm. 2, Haidlen Anm. 4, Ebert-Dudek Anm. 10, Schneider Anm. 7, Wellstein Anm. 5.

3. **Nachweis der in Erklärungen bestehenden Voraussetzungen der Eintragung.**

Bezüglich der Voraussetzungen unter Anm. 2a ist vorgeschrieben:

a. entweder die Erklärung zu Protokoll vor der Registerbehörde. Wegen der Registerbehörde vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zum 6. Abschnitt. Danach ist in Preußen stets das Amtsgericht Registerbehörde. Es muß mithin die Erklärung in Preußen zum richterlichen Protokoll erfolgen; Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers genügt nicht. Vgl. bezüglich der Binnenschiffe für Preußen AB vom 2. November 1895, betr. die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt v. 15. Juni 1895 (JMBl S. 327) § 2 Abs. 3. Dorner Anm. 4, Ebert-Dudek Anm. 6. Anders bei Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister nach § 128; eine entsprechende Vorschrift fehlt hier. Vgl. auch PrAG z. GPO Art. 5. Wenn nach Landesrecht anderen Behörden an Stelle der Gerichte die Führung der Schiffsregister übertragen ist, so hat das Landrecht die zur Entgegennahme der Erklärung berufenen Beamten zu bestimmen.

Wegen der Form der Protokollirung im übrigen sind reichsrechtlich Vorschriften nicht getroffen.

b. oder der Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden.

Welche Urkunden öffentliche (CPO § 415) sind, richtet sich nach Landesrecht; meistens, jedoch nicht ausschließlich, kommen gerichtliche oder notarielle Urkunden in betracht. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 5. Wegen öffentlich beglaubigter Urkunden vgl. BGB § 129, RGFG §§ 167 Abs. 2, 183, 182. Vgl. auch CPO §§ 792, 896.

Diese Vorschriften gelten hinsichtlich der andern Voraussetzungen der Eintragung (vgl. Anm. 2b), jedoch nicht, soweit sie bei der Registerbehörde offenkundig sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Schiffsregistergericht den zum Nachweis einer Erbfolge erforderlichen Erbschein als Nachlaßgericht selbst ausgestellt hat oder wenn bei dem Schiffsregistergericht das Handelsregister, aus welchem der Nachweis einer nachzuweisenden Vertretungsbefugnis sich ergiebt, geführt wird. GBO § 35. Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 11.

Bezüglich des Eintragungsantrags und der Vollmacht hierzu vgl. § 108.

Digitized by Google

4. Die Vorschrift des § 107, welche in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der GBO § 29 entspricht, ist eine **Ordnungsvorschrift** („soll"); eine trotz des nicht ordnungsmäßigen Nachweises erfolgte Eintragung ist nicht unwirksam. Dorner Anm. 5, Ebert-Dudek Anm. 2, Schneider Anm. 1, Wellstein Anm. 1.

5. Die Vorschriften der GBO §§ 33—38 finden entsprechende Anwendung. Diese lauten in der Anwendung auf das Schiffsregister:

a. GBO § 33:

Der Nachweis, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt.

Das Gleiche gilt von dem Nachweise der Befugnis zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

I. Der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft weist seine Legitimation Behörden gegenüber ebenfalls durch eine Bescheinigung des Gerichts nach (Genoss. Ges. § 26 Abs. 2), ebenso der Vorstand eines eingetragenen Vereins durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung (BGB § 69). Andere Personenvereinigungen haben den Nachweis der Vertretungsbefugnis nach § 107 Abs. 2 Satz 1 zu erbringen.

II. Aus der Rechtsstellung der Liquidatoren eines Vereins, einer Handelsgesellschaft u. s. w. „ergiebt sich ohne weiteres, daß ... § 33 GBO hinsichtlich der Liquidatoren entsprechende Anwendung zu finden hat." D. z. GBO S. 28.

III. Wegen der Bescheinigung des Amtsgerichts, daß bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragung in das Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist, vgl. HGB § 9 Abs. 3, RGFG § 162.

b. GBO § 34:

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt.

I. Vgl. BGB §§ 1435, 1431, 1371.

II. Vgl. Anm. III zu GBO § 33 (Anm. 5a).

c. GBO § 35:

Ist in den Fällen der §§ 33, 34 das Registerbehörde zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

d. GBO § 36:

Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet die Registerbehörde die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann sie die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand ist nur auf Grund der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers finden jedoch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

I. Wegen des Erbscheins vgl. BGB §§ 2353 ff., insbes. 2357, 2369, wegen der Verfügungen von Todeswegen vgl. BGB §§ 2231 Nr. 1, 2276, wegen des Eröffnungsprotokolls vgl. BGG §§ 2260—2262.

Digitized by Google

II. Es muß also der Erbschein in Ausfertigung, das Testament in Urschrift vorgelegt werden; eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift genügt nicht. Schneider Anm. 8 (jedoch braucht der Erbschein nicht in Urschrift vorgelegt zu werden; denn die Urschrift ist der Entwurf des Erbscheins durch den Richter. Dieser Entwurf bleibt bei den Erbscheinsakten, der Beteiligte erhält eine Ausfertigung). Beim eigenhändigen Testament (BGB § 2231 Nr. 2) ist ein Erbschein vorzulegen, die Vorlegung des Testaments genügt nicht.

e. GBO § 37:

Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Pfandrechte einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts.

Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

f. GBO § 38:

Die Vorschriften des § 37 finden entsprechende Anwendung, wenn bei einem Pfandrechte, das zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, ein Beteiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

Zu §§ 37 und 38 vgl. Anm. 2 f, γ, δ zu § 78, Anm. 1 d, e zu § 84, Anm. 7 zu § 98.

Form des Eintragungsantrags und der Vollmacht zu diesem Antrage.

§ 108.

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 107 Abs. 1 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

E. I § 98; E. II § 104

---

1. **Regel.**

Der Eintragungsantrag (§ 100) und die Vollmacht zu dessen Stellung, bedürfen regelmäßig keiner besonderen Form, es genügt also Privatschrift. Dies ist eine Ausnahme von § 107 Abs. 1. Von wem der Eintragungsantrag gestellt wird, ob von demjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird (z. B. der Antrag des Pfandgläubigers auf Löschung des Schiffspfandrechts), oder von demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (z. B. der Antrag des Erwerbers einer durch ein Schiffspfandrecht gesicherten Forderung auf Umschreibung), ist einerlei. Eine ähnliche Vorschrift enthielt PrGBO § 33, derzufolge schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung bedürfen.

2. **Ausnahme.**

Wenn dagegen durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll, so bedürfen der Antrag und die Vollmacht zu dessen Stellung der Form des § 107 Abs. 1. Dies ist z. B. der Fall, wenn durch den Antrag des Schiffseigentümers auf Eintragung des Schiffspfandrechts dessen nach § 101 erforderliche Bewilligung der Eintragung ersetzt werden soll, wenn durch den Antrag des eingetragenen Schiffspfandgläubigers auf Eintragung des Übergangs der abge

Digitized by Google

tretenen, durch das Schiffspfandrecht gesicherten Forderung auf einen neuen Erwerber die nach § 101 erforderliche Bewilligung des Schiffspfandgläubigers ersetzt werden soll, wenn durch den vom Schiffseigentümer unter Vorlegung der gehörig beglaubigten Löschungsbewilligung des Schiffspfandgläubigers gestellten Antrag auf Löschung des Schiffspfandrechts die nach § 105 erforderliche Zustimmung des Schiffseigentümers ersetzt werden soll. Bezüglich des letzteren Falles Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 2, Schneider Anm. 2. A. M. Wellstein Anm. 1 und Willenbücher Anm. 1 zu RGBO § 30 für den analogen Fall der Löschung einer Hypothek nach GBO § 27 unter Berufung auf Jahrbuch Bd. 3 S. 91, Bd. 6 S. 130, aber in Abweichung von Jahrbuch Bd. 9 S. 99, 105.

3. Wegen des **Antragsrechts der Notare ohne besondere Bevollmächtigung** vgl. § 100 Abs. 2 in Vbdg. mit GBO § 15.

4. § 108 ist der GBO § 30 nachgebildet.

5. Wegen der **Zurücknahme des Antrags und des Widerrufs der Vollmacht** vgl. § 109.

Form der Zurücknahme des Eintragungsantrags und des Widerrufs der Vollmacht zum Eintragungsantrage.

§ 109.

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 107 Abs. 1 vorgeschriebenen Form.

E. I § 99; E. II § 105.

---

1. **Erforderliche Form.**

Die Zurücknahme des Eintragungsantrags (§ 100) und der Widerruf der Vollmacht zur Stellung dieses Antrags (§ 108) bedürfen in allen Fällen der im § 107 Abs. 1 vorgeschriebenen Form d. h. der Erklärung zu Protokoll vor der Registerbehörde oder des Nachweises durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden. Es genügt also nicht einfache schriftliche Zurücknahme; eine solche ist von der Registerbehörde nicht zu berücksichtigen, der Antrag vielmehr trotz der formlosen Zurücknahme zu vollziehen.

Diese im Interesse der Rechtssicherheit gegebene Vorschrift (vgl. D. z. GBO S. 28) gilt auch dann, wenn für den Eintragungsantrag oder für die Vollmacht zu dessen Stellung eine Form nicht erforderlich war (§ 108).

2. **Zulässigkeit der Zurücknahme.**

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig, bis er gemäß § 100 vbdn. mit GBO § 18 erledigt ist. Dorner Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

3. **Zulässigkeit der Zurücknahme des von mehreren Antragsberechtigten gemeinschaftlich gestellten Antrags seitens eines der Antragsteller.**

Bei der Zurücknahme des von mehreren Antragsberechtigten gemeinschaftlich gestellten Antrags seitens eines der Antragsteller kann man mit Dorner Anm. 2 folgende Fälle unterscheiden:

a. der Eintragungsantrag ist sowohl von demjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, als auch von demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, gestellt worden, also z. B. sowohl vom Eigentümer, als von dem Gläubiger, wenn es sich um die Eintragung eines Schiffspfandrechts handelt.

α. Die Zurücknahme des Eintragungsantrags des Eigentümers ist ohne Bedeutung; das selbständige Antragsrecht des Gläubigers wird dadurch

Digitized by Google

nicht berührt. Dorner Anm. 2a. Ebenso Johow, Jahrbuch Bd. 2 S. 118, wo das Kammergericht den allgemeinen Satz ausspricht, es entspreche der Natur der Sache, daß gemeinsam gestellten Anträgen nur durch Rücknahme seitens aller Beteiligten ihre Bedeutung entzogen werden könne.

β. Die Zurücknahme des Eintragungsantrags des Gläubigers ist ebenfalls ohne Bedeutung; das selbständige Antragsrecht des Eigentümers wird dadurch nicht berührt. A. M. Dorner Anm. 2a, welcher die Zurücknahme in diesem Falle nur dann als wirkungslos ansieht, wenn schon vor der Eintragung eine Bindung der Beteiligten an die in dem gemeinsamen Antrag zu Tage tretende Einigung eingetreten sei (BGB §§ 1260 Abs. 1 Satz 2. 873 Abs. 2). Allein es liegen alle Voraussetzungen für die Eintragung, nämlich Einwilligung (§ 101) und Antrag (§ 100), vor.

b. Der Eintragungsantrag ist von den Mehreren, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, gemeinsam gestellt, nicht aber auch von demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Hier wird durch die einseitig von einem der Mehreren erfolgte Zurücknahme des Antrags die Eintragung gehindert. A. M. Dorner Anm. 2b unter Bezugnahme auf D. z. GBO S. 22, wonach von mehreren Berechtigten jeder antragsberechtigt sei. Allein der Antrag eines einzelnen der mehreren betroffenen Berechtigten wird deshalb für genügend erachtet, weil bei dem Vorliegen der Eintragungsbewilligungen sämmtlicher betroffener Berechtigter bei Stellung des Antrags seitens eines der Berechtigten das Einverständnis der übrigen mit dem Antrage unterstellt werden darf. Dies ist aber nicht der Fall, wenn einer der gemeinsamen Antragsteller den von ihm gestellten Antrag zurücknimmt.

c. Der Eintragungsantrag ist von den Mehreren, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgen soll, gemeinsam gestellt, nicht aber auch von demjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird. Auch hier wird durch die einseitig von einem der Mehreren erfolgte Zurücknahme des Antrags die Eintragung gehindert. Dorner Anm. 2c, welcher zwar auch hier jeden der Mehreren für antragsberechtigt erachtet, allein diese Annahme auf das zu unterstellende Einverständnis der anderen zurückführt, dagegen eine Ausnahme dann eintreten läßt, wenn der Registerbehörde die Thatsachen dargethan sind, welche eine Bindung der Beteiligten an die schon erfolgte Einigung nach BGB § 873 Abs. 2 begründen.

4. Die Zurücknahme der Eintragungsbewilligung.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Ist der Eintragungsantrag nur von demjenigen gestellt, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, und hat dieser die Eintragungsbewilligung der Registerbehörde vorgelegt, so hindert die vor der Eintragung der Registerbehörde gegenüber erklärte Zurücknahme der Eintragungsbewilligung die Eintragung.

b. Hat unter den nach BGB § 873 Abs. 1 Beteiligten eine Einigung im Sinne dieser Vorschrift stattgefunden und sind nach § 873 Abs. 2 die Beteiligten an die Einigung gebunden, d. h. sind die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor der Registerbehörde abgegeben oder bei dieser eingereicht oder hat der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften des 6. Abschnitts entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt, so hindert die Zurücknahme der Eintragungsbewilligung die Eintragung nicht. Dorner Anm. 3 nimmt das Gleiche, jedoch nur dann an, wenn, bevor die Zurücknahme erfolgt, die Eintragung auch von demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgen soll, oder nur von letzterem beantragt worden ist. Vgl. auch Willenbücher Anm. 2 zu GBO § 32, der das Gleiche für den Fall annimmt, daß dem Berechtigten eine formgerechte Eintragungsbewilligung ausgehändigt ist. Allein die Zurücknahme wird wegen

Digitized by Google

der nach § 873 Abs. 2 bestehenden Bindung des Bewilligenden auch dann als wirkungslos anzusehen sein, wenn erst nach der Zurücknahme derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, den Eintragungsantrag stellt. Dem Zurücknehmenden bleibt die Geltendmachung seines Widerspruchs im Prozeßwege überlassen.

5. § 109 entspricht der GBO § 32.

Eintragung auf Ersuchen von Behörden.

§ 110.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, die Registerbehörde um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

E. I § 100; E. II § 106.

---

1. **Voraussetzungen.**

Vorausgesetzt wird, daß eine Behörde, welche nach gesetzlicher Vorschrift, sei es nach Reichsrecht oder nach Landesrecht, befugt ist, die Registerbehörde (vgl. Anm. 2 der Vorbemerkungen zum 6. Abschnitt) um eine Eintragung (insbesondere ein Sicherungspfandrecht, eine Vormerkung, einen Widerspruch, eine Verfügungsbeschränkung) zu ersuchen, ein solches Ersuchen stellt. Hierher gehörige Fälle sind die des RGFG § 54 Abs. 2 in Vbdg. mit BGB §§ 1844, 1915 (Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Eintragung eines Pfandrechts an dem Schiffe des Vormunds, Pflegers oder Beistandes) RGFG §§ 122, 123 (Eintragung auf Anweisung des Beschwerdegerichts), ZPO § 941 (Ersuchen des Gerichts, welches eine einstweilige Verfügung erlassen hat, um eine Eintragung auf Grund dieser Verfügung), ZwVG § 169 Abs. 2 in Vbdg. mit §§ 128, 130 (Ersuchen des Zwangsversteigerungsgerichts um Eintragung eines Pfandrechts an dem Schiffe wegen der Forderung gegen den Ersteher, wenn die Berichtigung nicht im Verteilungstermin erfolgt; Ersuchen des Zwangsversteigerungsgerichts um Eintragung einer Sicherungshypothek, soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird). Eine Eintragung im Verwaltungszwangsverfahren findet jedoch, auch wo eine solche hinsichtlich der Grundstücke landesgesetzlich zugelassen ist, bezüglich des Schiffsregisters nicht statt, da nach ZPO § 870 Abs. 2 die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff nur durch Zwangsversteigerung erfolgt, ein gerichtliches Schiffspfandrecht mithin nicht anerkannt ist. Vgl. Anm. 4a III zu § 100. Wegen der Eintragung des Arrestpfandrechts vgl. ZPO § 931 Abs. 3.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens der Behörde.

Das Ersuchen ersetzt den Eintragungsantrag (§ 100), die Eintragungsbewilligung (§ 101), sowie die sonst etwa zur Eintragung erforderlichen Erklärungen Dritter (§§ 104, 105, 107). Dagegen müssen die übrigen allgemeinen Voraussetzungen der Eintragung auch bei dem Ersuchen einer Behörde gegeben sein. D. z. GBO S. 29 (Heymann'sche Ausgabe S. 48). Das Ersuchen muß daher hinsichtlich seines Inhalts dem § 106 entsprechen; es muß gemäß § 111 Abs. 1 derjenige, dessen Recht durch die nachgesuchte Eintragung betroffen wird, als Berechtigter im Schiffsregister eingetragen sein, ferner finden die Vorschriften der GBO §§ 14—18 (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 2) Anwendung. Besteht in Beziehung auf diese allgemeinen Voraussetzungen ein Mangel, so ist nach GBO § 18 zu verfahren.

Die Registerbehörde hat nur zu prüfen, ob die Befugnis der Behörde zu einem Ersuchen dieser Art gesetzlich begründet ist und ob die bezeichneten allgemeinen Voraus-

Digitized by Google

setzungen der Eintragung gegeben sind. Dorner Anm. 3, Keidel S. 109, Schneider Anm. 2. Gegen die Ablehnung des Ersuchens findet Beschwerde statt.

3. § 110, der eine Ausnahme von § 100 Abs. 1 darstellt, ist der GBO § 39 nachgebildet.

Eintragung des Betroffenen als Voraussetzung der Eintragung.

§ 111.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Übertragung oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

E. I § 101; E. II § 107.

1. **Begriff der Eintragung.**

§ 111 bezieht sich auf alle ein Schiffspfandrecht betreffenden Eintragungen. Vgl. Anm. 1 zu § 107.

Zu Abs. 1.

2. **Regel (Abs. 1).**

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird (vgl. Anm. 3a, α zu § 100), als der Berechtigte im Schiffsregister eingetragen ist. Zum Eintritt der Rechtsänderung selbst ist es nicht erforderlich, daß der von ihr Betroffene als Berechtigter im Schiffsregister eingetragen ist (BGB §§ 1260, 873, 1250, 1274). Dagegen ist es für die Eintragung der Rechtsänderung vorgeschrieben. Der Schiffseigentümer muß daher im Schiffsregister eingetragen sein, ehe ein von ihm bewilligtes Schiffspfandrecht eingetragen werden kann, der Schiffspfandgläubiger muß im Schiffsregister eingetragen sein, ehe eine von ihm bewilligte Belastung des Schiffspfandrechts eingetragen werden kann.

3. **Herbeiführung der Eintragung des Berechtigten, dessen Recht durch die beabsichtigte Eintragung betroffen wird.**

Ist derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, noch nicht im Schiffsregister als der Berechtigte eingetragen, so müssen der Antragsteller (§ 100) oder die um die Eintragung nachsuchende Behörde (§ 110) zunächst die Eintragung des Betroffenen herbeiführen. Dies kann geschehen

α. im Wege des Prozesses. Nach BGB § 1263 besteht ein materiellrechtlicher Anspruch auf Berichtigung des Schiffsregisters, wenn dessen Inhalt in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht, nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898. Ist der Betroffene zur Herbeiführung seiner Eintragung verurteilt, so kann das Urteil nach CPO § 894 vollstreckt werden. Vgl. CPO §§ 896, 792.

Digitized by Google

3. im Wege der Berichtigung (§ 101 Abs. 2 vbdn. mit GBO § 14). Vgl. Anm. 1 bis 5 zu § 102. Dorner Anm. 1, Dronke Anm. 3, Haidlen Anm. 1, Keidel S. 110, Ebert-Dudek Anm. 4.

4. **Verhältnis der Abgabe der Eintragungsbewilligung des Betroffenen zu dessen Eintragung.**

Es ist nicht erforderlich, daß die Eintragungsbewilligung von dem bereits als Berechtigter Eingetragenen erteilt ist; es genügt, wenn die Eintragungsbewilligung von demjenigen, welchem das durch die beabsichtigte Eintragung betroffene Recht zusteht, wenn auch zu einer Zeit, zu welcher er noch nicht als der Berechtigte eingetragen war, erteilt und wenn er zur Zeit der Eintragung als der Berechtigte eingetragen ist. Die Eintragung des Berechtigten ist kein materiellrechtliches Erfordernis. Dorner Anm. 1. Es kann mithin der noch nicht eingetragene neue Erwerber des Schiffes mit dem Antrage auf Eintragung seines Eigentums zugleich die Bewilligung und den Antrag auf Eintragung eines Pfandrechts verbinden. § 100 Abs. 2. Hier ergänzen sich die mehreren gleichzeitig beantragten Eintragungen. GBO § 16 Abs. 2. Schneider Anm. 2, Keidel S. 110.

5. **Zustimmung des wirklichen Eigentümers.**

Zur Entstehung des Schiffspfandrechts genügt zwar die Zustimmung des als Eigentümer Eingetragenen nicht, es ist vielmehr die Zustimmung des wirklichen Eigentümers erforderlich, da das Schiffsregister (abgesehen von BGB § 1262) nicht, wie das Grundbuch, öffentlichen Glauben genießt. Schneider Anm. 3. Indessen ist aus § 111 Abs. 1 nach D. 67 zu entnehmen, daß die Registerbehörde bei der Führung des Registers denjenigen, welcher als der Berechtigte eingetragen ist, als den wirklich Berechtigten ansehen darf, solange sich nicht besondere Anstände ergeben. Die Registerbehörde darf also den im Register als Eigentümer Eingetragenen beim Mangel besonderer Anstände als Eigentümer ansehen, obwohl die Angabe des Schiffseigentümers im Register nicht dazu bestimmt ist, das Eigentum mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Schiffes festzustellen, vielmehr im wesentlichen dem öffentlichrechtlichen Zwecke dient, für den internationalen Verkehr über das Eigentumsverhältnis Auskunft zu geben, da von der Nationalität des Eigentümers die Nationalität des Schiffes, d. h. das Recht, die Reichsflagge zu führen, abhängt. Abweichend von den Bestimmungen des Grundbuchrechts (BGB § 892) ist aber die Wirksamkeit der Pfandbestellung schlechthin davon abhängig, daß dem Verpfänder das Eigentum an dem Schiffe zusteht. Hiernach kann, wenn der Verpfänder mit Unrecht als Eigentümer im Schiffsregister eingetragen ist, dieser Mangel nicht durch den guten Glauben des Gläubigers gedeckt werden. (Mot. z. BGB Bd. III S. 847, D. z. § 40 der GBO). Dronke Anm. 2, Schneider Anm. 3.

6. Die der GBO § 40 Abs. 1 entsprechende Vorschrift des Abs. 1 ist ein **Ordnungsvorschrift**, deren Nichtbeachtung die Eintragung nicht unwirksam macht. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 2, Keidel S. 110.

7. **Ausnahmen (Abs. 2).**

Von der Regel des Abs. 1 bestehen Ausnahmen für den Fall, daß derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten ist, sei er nun gesetzlicher Erbe (BGB § 1922), Vertragserbe (BGB § 1941), Testamentserbe (BGB §§ 2087 ff.), Ersatzerbe (BGB § 2096) oder Nacherbe (BGB §§ 2100 ff.) Hier ist die vorherige Eintragung des Erben nicht erforderlich

a. wenn die Übertragung oder Aufhebung eines für den Erblasser eingetragenen Rechts, nicht aber auch wenn eine sonstige Verfügung über das Recht, z. B. eine Belastung oder eine Rangänderung eingetragen werden soll. Es genügen also die Abtretungserklärung oder Löschungsbewilligung des Erben und der Nachweis der Erbfolge. Nach D. z. GBO S. 31 (Heymann'sche Ausgabe S. 50) ist die Eintragung des Erben hier weder zur Vereinfachung der

Digitized by Google

setzungen der Eintragung gegeben sind. Dorner Anm. 3, Keidel S. 109, Schneider Anm. 2. Gegen die Ablehnung des Ersuchens findet Beschwerde statt.

3. § 110, der eine Ausnahme von § 100 Abs. 1 darstellt, ist der GBO § 39 nachgebildet.

Eintragung des Betroffenen als Voraussetzung der Eintragung.

§ 111.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Übertragung oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

E. I § 101; E. II § 107.

---

1. **Begriff der Eintragung.**

§ 111 bezieht sich auf alle ein Schiffspfandrecht betreffenden Eintragungen. Vgl. Anm. 1 zu § 107.

Zu Abs. 1.

2. **Regel (Abs. 1).**

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird (vgl. Anm. 3a, α zu § 100), als der Berechtigte im Schiffsregister eingetragen ist. Zum Eintritt der Rechtsänderung selbst ist es nicht erforderlich, daß der von ihr Betroffene als Berechtigter im Schiffsregister eingetragen ist (BGB §§ 1260, 873, 1250, 1274). Dagegen ist es für die Eintragung der Rechtsänderung vorgeschrieben. Der Schiffseigentümer muß daher im Schiffsregister eingetragen sein, ehe ein von ihm bewilligtes Schiffspfandrecht eingetragen werden kann, der Schiffspfandgläubiger muß im Schiffsregister eingetragen sein, ehe eine von ihm bewilligte Belastung des Schiffspfandrechts eingetragen werden kann.

3. **Herbeiführung der Eintragung des Berechtigten, dessen Recht durch die beabsichtigte Eintragung betroffen wird.**

Ist derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, noch nicht im Schiffsregister als der Berechtigte eingetragen, so müssen der Antragsteller (§ 100) oder die um die Eintragung nachsuchende Behörde (§ 110) zunächst die Eintragung des Betroffenen herbeiführen. Dies kann geschehen

α. im Wege des Prozesses. Nach BGB § 1263 besteht ein materiellrechtlicher Anspruch auf Berichtigung des Schiffsregisters, wenn dessen Inhalt in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht, nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898. Ist der Betroffene zur Herbeiführung seiner Eintragung verurteilt, so kann das Urteil nach CPO § 894 vollstreckt werden. Vgl. CPO §§ 896, 792.

Digitized by Google

z. im Wege der Berichtigung (§ 101 Abs. 2 vbdn. mit GBO § 14). Vgl. Anm. 1 bis 5 zu § 102. Dorner Anm. 1, Dronke Anm. 3, Haiblen Anm. 1, Keidel S. 110, Ebert-Dudek Anm. 4.

4. **Verhältnis der Abgabe der Eintragungsbewilligung des Betroffenen zu dessen Eintragung.**

Es ist nicht erforderlich, daß die Eintragungsbewilligung von dem bereits als Berechtigter Eingetragenen erteilt ist; es genügt, wenn die Eintragungsbewilligung von demjenigen, welchem das durch die beabsichtigte Eintragung betroffene Recht zusteht, wenn auch zu einer Zeit, zu welcher er noch nicht als der Berechtigte eingetragen war, erteilt und wenn er zur Zeit der Eintragung als der Berechtigte eingetragen ist. Die Eintragung des Berechtigten ist kein materiellrechtliches Erfordernis. Dorner Anm. 1. Es kann mithin der noch nicht eingetragene neue Erwerber des Schiffes mit dem Antrage auf Eintragung seines Eigentums zugleich die Bewilligung und den Antrag auf Eintragung eines Pfandrechts verbinden. § 100 Abs. 2. Hier ergänzen sich die mehreren gleichzeitig beantragten Eintragungen. GBO § 16 Abs. 2. Schneider Anm. 2, Keidel S. 110.

5. **Zustimmung des wirklichen Eigentümers.**

Zur Entstehung des Schiffspfandrechts genügt zwar die Zustimmung des als Eigentümer Eingetragenen nicht, es ist vielmehr die Zustimmung des wirklichen Eigentümers erforderlich, da das Schiffsregister (abgesehen von BGB § 1262) nicht, wie das Grundbuch, öffentlichen Glauben genießt. Schneider Anm. 3. Indessen ist aus § 111 Abs. 1 nach D. 67 zu entnehmen, daß die Registerbehörde bei der Führung des Registers denjenigen, welcher als der Berechtigte eingetragen ist, als den wirklich Berechtigten ansehen darf, solange sich nicht besondere Anstände ergeben. Die Registerbehörde darf also den im Register als Eigentümer Eingetragenen beim Mangel besonderer Anstände als Eigentümer ansehen, obwohl die Angabe des Schiffseigentümers im Register nicht dazu bestimmt ist, das Eigentum mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Schiffes festzustellen, vielmehr im wesentlichen dem öffentlichrechtlichen Zwecke dient, für den internationalen Verkehr über das Eigentumsverhältnis Auskunft zu geben, da von der Nationalität des Eigentümers die Nationalität des Schiffes, d. h. das Recht, die Reichsflagge zu führen, abhängt. Abweichend von den Bestimmungen des Grundbuchrechts (BGB § 892) ist aber die Wirksamkeit der Pfandbestellung schlechthin davon abhängig, daß dem Verpfänder das Eigentum an dem Schiffe zusteht. Hiernach kann, wenn der Verpfänder mit Unrecht als Eigentümer im Schiffsregister eingetragen ist, dieser Mangel nicht durch den guten Glauben des Gläubigers gedeckt werden. (Mot. z. BGB Bd. III S. 847, D. z. § 40 der GBO). Dronke Anm. 2, Schneider Anm. 3.

6. Die der GBO § 40 Abs. 1 entsprechende Vorschrift des Abs. 1 ist ein **Ordnungsvorschrift**, deren Nichtbeachtung die Eintragung nicht unwirksam macht. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 2, Keidel S. 110.

7. **Ausnahmen (Abs. 2).**

Von der Regel des Abs. 1 bestehen Ausnahmen für den Fall, daß derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten ist, sei er nun gesetzlicher Erbe (BGB § 1922), Vertragserbe (BGB § 1941), Testamentserbe (BGB §§ 2087 ff.), Ersatzerbe (BGB § 2096) oder Nacherbe (BGB §§ 2100 ff.) Hier ist die vorherige Eintragung des Erben nicht erforderlich

a. wenn die Übertragung oder Aufhebung eines für den Erblasser eingetragenen Rechts, nicht aber auch wenn eine sonstige Verfügung über das Recht, z. B. eine Belastung oder eine Rangänderung eingetragen werden soll. Es genügen also die Abtretungserklärung oder Löschungsbewilligung des Erben und der Nachweis der Erbfolge. Nach D. z. GBO S. 31 (Heymann'sche Ausgabe S. 50) ist die Eintragung des Erben hier weder zur Vereinfachung der

Digitized by Google

Buchführung noch durch die Interessen Dritter geboten, sie würde den Erben nur mit zwecklosen Kosten belasten. Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 6, Schneider Anm. 4.

b. oder wenn der Eintragungsantrag (§ 100) durch die Bewilligung (§ 101) des als Berechtigter eingetragenen Erblassers oder eines Nachlaßpflegers (BGB §§ 1960 ff.) — ein solcher ist auch der Nachlaßverwalter BGB §§ 1975 ff. — oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel (CPO §§ 704, 794, 801) begründet wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Erblasser oder der Nachlaßpfleger zur Abgabe der Eintragungsbewilligung rechtskräftig verurteilt worden ist (CPO § 894) oder wenn auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Entscheidung z. B. einer einstweiligen Verfügung gegen sie das Recht auf Eintragung, z. B. einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ohne ihren Willen begründet ist. Hier bedarf es nicht der Eintragungsbewilligung seitens des Erben. Sie wird durch die Eintragungsbewilligungen des Erblassers bezw. Nachlaßpflegers, welche der Erbe gegen sich gelten lassen muß, oder durch den die Stelle dieser Eintragungsbewilligung vertretenden vollstreckbaren Titel ersetzt. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 7.

Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers (BGB §§ 2197 ff.) oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels (BGB §§ 2213, CPO § 748), jedoch, da der Testamentsvollstrecker nur unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen über den Nachlaß verfügen kann (BGB §§ 2205—2209, 2213), nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bewilligung oder der vollstreckbare Titel gegen den Erben wirksam ist (BGB §§ 2206, 2207, 2213, CPO §§ 327, 728 Abs. 2, 747, 748, D. z. GBO S. 31 (Heymann'sche Ausgabe S. 50). Wegen des Nachweises der Verfügungsbefugnis eines Testamentsvollstreckers vgl. § 107 vbdn. mit GBO § 36.

8. Die Vorschrift des § 111 Abs. 2 entspricht der GBO § 41.

Eintragung aus Inhaberschuldverschreibungen, Wechseln oder anderen indossabelen Papieren.

§ 112.

Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

E. I § 102; E. II § 108.

1. **Regel (Abs. 1).**

Wenn bei einem Pfandrecht aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (BGB §§ 793—808, HGB §§ 222, 363—365, WO Art. 9 ff.), eine Eintragung erfolgen soll, so tritt zu den sonstigen Erfordernissen der Eintragung, dem Antrage (§ 100) und der Eintragungsbewilligung des betroffenen Berechtigten (§ 101) bezw. der die Eintragungsbewilligung ersetzenden gerichtlichen Entscheidung (vgl. Anm. 3

Digitized by Google

zu § 101), noch als weiteres Erfordernis die Vorlegung der Inhaberschuldverschreibung, des Wechsels oder des indossabelen Papiers. Die Vorschrift ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs gegeben, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung der Wirksamkeit der von dem zeitigen Gläubiger getroffenen Verfügungen gegenüber späteren Gläubigern (vgl. BGB § 796, HGB § 364 Abs. 2, WO Art. 82); denn aus dem Schiffsregister ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, wem die Forderung zur Zeit zusteht, da sie und mit ihr das Pfandrecht dem Inhaber bezw. dem nach Maßgabe der auf dem Papier (Wechsel) befindlichen Indossamente legitimirten Besitzer zusteht. Durch die Vorlegung der Schuldurkunde wird der Registerbehörde gegenüber die Legitimation des Berechtigten erbracht. Die Schuldurkunde hat im Verkehre die Bedeutung des Briefes, da sich die Übertragung des Rechtes auch hier ohne eine Eintragung vollzieht. D. z. GBO §§ 42 und 44 S. 31, 32 (Heymann'sche Ausgabe S. 51, 53). Die Registerbehörde hat zu prüfen, ob sich Einwendungen aus der Urkunde ergeben (BGB § 796, HGB § 364 Abs. 2).

Nach § 120 Abs. 2 ist die Eintragung auf der vorgelegten Urkunde zu vermerken.

2. **Natur der Vorschrift.**

Die Vorschrift des Abs. 1 ist eine Ordnungsvorschrift („soll"). Die ohne Vorlegung der Urkunde erfolgte Eintragung ist daher nicht rechtsunwirksam. Dorner Anm. 3, Wellstein Anm. 1.

3. **Ausnahme (Abs. 2).**

Nach BGB § 1189 kann bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art d. h. bei der für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, eingetragenen Sicherungshypothek für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Diese Vorschriften des § 1189 finden nach BGB § 1270 auf das Schiffspfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, entsprechende Anwendung. Da der Vertreter, soweit dies innerhalb der ihm erteilten Befugnis liegt, Eintragungen mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bewilligen kann, ist hier die Vorlegung der Urkunden nicht erforderlich, wenn auf Grund seiner Bewilligung oder auf Grund einer gegen ihn erlassenen gerichtlichen Entscheidung eine Eintragung bewirkt werden soll.

4. **Weitere Ausnahmen.**

Die Vorlegung der hier bezeichneten Urkunden ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Vernichtung der Urkunde (durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nach § 107 Abs. 2) bewiesen wird oder wenn die Urkunde für kraftlos erklärt ist. D. z. GBO § 44 S. 32. (Heymann'sche Ausgabe S. 53).

5. § 112 entspricht der GBO § 44.

Datum und Unterschrift der Eintragung.

§ 113.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

E. I § 103; E. II § 109.

Digitized by Google

Buchführung noch durch die Interessen Dritter geboten, sie würde den Erben nur mit zwecklosen Kosten belasten. Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 6. Schneider Anm. 4.

b. oder wenn der Eintragungsantrag (§ 100) durch die Bewilligung (§ 101) des als Berechtigter eingetragenen Erblassers oder eines Nachlaßpflegers (BGB §§ 1960 ff.) — ein solcher ist auch der Nachlaßverwalter BGB §§ 1975 ff. — oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel (CPO §§ 704, 794, 801) begründet wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Erblasser oder der Nachlaßpfleger zur Abgabe der Eintragungsbewilligung rechtskräftig verurteilt worden ist (CPO § 894) oder wenn auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Entscheidung z. B. einer einstweiligen Verfügung gegen sie das Recht auf Eintragung, z. B. einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ohne ihren Willen begründet ist. Hier bedarf es nicht der Eintragungsbewilligung seitens des Erben. Sie wird durch die Eintragungsbewilligungen des Erblassers bezw. Nachlaßpflegers, welche der Erbe gegen sich gelten lassen muß, oder durch den die Stelle dieser Eintragungsbewilligung vertretenden vollstreckbaren Titel ersetzt. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 7.

Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers (BGB §§ 2197 ff.) oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels (BGB §§ 2213, CPO § 748), jedoch, da der Testamentsvollstrecker nur unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen über den Nachlaß verfügen kann (BGB §§ 2205—2209, 2213), nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bewilligung oder der vollstreckbare Titel gegen den Erben wirksam ist (BGB §§ 2206, 2207, 2213, CPO §§ 327, 728 Abs. 2, 747, 748, D. z. GBO S. 31 (Heymann'sche Ausgabe S. 50). Wegen des Nachweises der Verfügungsbefugnis eines Testamentsvollstreckers vgl. § 107 vbdn. mit GBO § 36.

8. Die Vorschrift des § 111 Abs. 2 entspricht der GBO § 41.

Eintragung aus Inhaberschuldverschreibungen, Wechseln oder anderen indossabelen Papieren.

§ 112.

Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

E. I § 102; E. II § 108.

1. **Regel (Abs. 1).**

Wenn bei einem Pfandrecht aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (BGB §§ 793—808, HGB §§ 222, 363—365, WO Art. 9 ff.), eine Eintragung erfolgen soll, so tritt zu den sonstigen Erfordernissen der Eintragung, dem Antrage (§ 100) und der Eintragungsbewilligung des betroffenen Berechtigten (§ 101) bezw. der die Eintragungsbewilligung ersetzenden gerichtlichen Entscheidung (vgl. Anm. 5

Digitized by Google

zu § 101), noch als weiteres Erfordernis die Vorlegung der Inhaberschuldverschreibung, des Wechsels oder des indossabelen Papiers. Die Vorschrift ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs gegeben, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung der Wirksamkeit der von dem zeitigen Gläubiger getroffenen Verfügungen gegenüber späteren Gläubigern (vgl. BGB § 796, HGB § 364 Abs. 2, WO Art. 82); denn aus dem Schiffsregister ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, wem die Forderung zur Zeit zusteht, da sie und mit ihr das Pfandrecht dem Inhaber bezw. dem nach Maßgabe der auf dem Papier (Wechsel) befindlichen Indossamente legitimirten Besitzer zusteht. Durch die Vorlegung der Schuldurkunde wird der Registerbehörde gegenüber die Legitimation des Berechtigten erbracht. Die Schuldurkunde hat im Verkehre die Bedeutung des Briefes, da sich die Übertragung des Rechtes auch hier ohne eine Eintragung vollzieht. D. z. GBO §§ 42 und 44 S. 31, 32 (Heymann'sche Ausgabe S. 51, 53). Die Registerbehörde hat zu prüfen, ob sich Einwendungen aus der Urkunde ergeben (BGB § 796, HGB § 364 Abs. 2).

Nach § 120 Abs. 2 ist die Eintragung auf der vorgelegten Urkunde zu vermerken.

2. **Natur der Vorschrift.**

Die Vorschrift des Abs. 1 ist eine Ordnungsvorschrift („soll"). Die ohne Vorlegung der Urkunde erfolgte Eintragung ist daher nicht rechtsunwirksam. Dorner Anm. 3, Wellstein Anm. 1.

3. **Ausnahme (Abs. 2).**

Nach BGB § 1189 kann bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art d. h. bei der für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, eingetragenen Sicherungshypothek für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Diese Vorschriften des § 1189 finden nach BGB § 1270 auf das Schiffspfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, entsprechende Anwendung. Da der Vertreter, soweit dies innerhalb der ihm erteilten Befugnis liegt, Eintragungen mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bewilligen kann, ist hier die Vorlegung der Urkunden nicht erforderlich, wenn auf Grund seiner Bewilligung oder auf Grund einer gegen ihn erlassenen gerichtlichen Entscheidung eine Eintragung bewirkt werden soll.

4. **Weitere Ausnahmen.**

Die Vorlegung der hier bezeichneten Urkunden ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Vernichtung der Urkunde (durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nach § 107 Abs. 2) bewiesen wird oder wenn die Urkunde für kraftlos erklärt ist. D. z. GBO § 44 S. 32. (Heymann'sche Ausgabe S. 53).

5. § 112 entspricht der GBO § 44.

Datum und Unterschrift der Eintragung.

§ 113.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

E. I § 103; E. II § 109.

Digitized by Google

1. **Wesentlicher Inhalt des Eintrags eines Schiffspfandrechts.**

Der wesentliche Inhalt der Eintragung eines Schiffspfandrechts ergiebt sich aus BGB § 1260 Abs. 2.

2. **Sollvorschrift des § 113.**

Als Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung auf die Gültigkeit der Eintragung ohne Einfluß ist, schreibt § 113 vor

a. die Angabe des Tages, an welchem die Eintragung erfolgt (nicht des Tages, an welchem sie verfügt, oder des Tages, an welchem sie unterzeichnet) ist, weil nach BGB §§ 1261, 879—881 hiervon das Rangverhältnis abhängt,

b. die Hinzufügung der Unterschrift des zuständigen Beamten, nicht der Registerbehörde. Wer der zuständige Beamte ist, richtet sich nach Landesrecht (§ 200), es kann der Richter oder der Gerichtsschreiber, es kann auch der Richter und der Registerführer zusammen sein. Für Preußen ist durch das PrGFG Art. 29 Abs. 2 vorgeschrieben, daß die Eintragungen in das Schiffsregister von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden sollen. Diese Vorschrift instruktionellen Charakters, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Eintragung nicht abhängig ist, schließt sich den in Preußen für die Grundbuchführung geltenden Vorschriften an. Dies rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß nach dem BGB, welches nicht nur zur Entstehung des Schiffspfandrechts die Eintragung in das Schiffsregister erfordert, sondern außerdem dem Inhalte des Registers in gewissem Umfange öffentlichen Glauben beilegt (§ 1262), die auf das Schiffspfandrecht bezüglichen Eintragungen zum Teil eine ähnliche Bedeutung haben wie die Grundbucheintragungen. Begr. z. Entw. des PrGFG Art. 26. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter, auf Streichung der Worte „dem Richter und" in Art. 29 Abs. 2 gerichteter Antrag wurde nach seitens der Regierungsvertreter erfolgtem Widerspruch zurückgezogen. KB des Abg. H. S. 23.

3. **Form der beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister.**

Diese sind nach dem PrGFG Art. 29 Abs. 3 von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Die Vorschrift findet keine Anwendung

a. auf bloße Bekanntmachungen von einer Eintragung (RGFG § 121); wer sie zu unterzeichnen hat, bleibt der Instruktion des Justizministers vorbehalten.

b. auf die Ausfertigung der Schiffszertifikate und Schiffsbriefe und auf die Vermerke, mit welchen die Zertifikate und Schiffsbriefe zu versehen sind (Ges., betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 §§ 10, 13, BSchG §§ 125, 126, RGFG § 120). Begr. S. 26, 27.

4. Die Verschrift des § 113 entspricht der GBO § 45.

Reihenfolge der Eintragungen.

§ 114.

Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Eintragungen ein Rangverhältnis besteht, im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

E. I § 104; E. II § 110.

Digitized by Google

1. **Rangverhältnis bei nach einander erfolgenden Anträgen.**

Das Rangverhältnis mehrerer eingetragener Rechte richtet sich nach der Reihenfolge der Eintragungen (BGB §§ 1261, 879). Deshalb schreibt § 114 vor, daß die Reihenfolge der Eintragungen sich nach der Zeitfolge der Anträge (§ 100 Abs. 1 Satz 2) richten soll. Wegen des Alters eines Antrags kommen auch GBO §§ 17, 18 in Betracht, insbesondere bei mangelhaften Anträgen, wenn eine Frist zur Beseitigung des Mangels gestellt ist. Vgl. Anm. 4e, II zu § 100. Was hier von den Anträgen gesagt ist, gilt auch von den Ersuchen der Behörden nach § 110.

2. **Rangverhältnis bei gleichzeitig gestellten Anträgen.**

Sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so können sie, wenn nicht durch ihr Verhältnis zu einander eine Reihenfolge bedingt ist, in beliebiger Reihenfolge erledigt werden. Besteht jedoch ihrem Inhalte nach ein Rangverhältnis unter den Eintragungen, z. B. wenn die Eintragung mehrerer Pfandrechte beantragt wird, so ist es der Registerbehörde zwar überlassen, welche Eintragung sie vorangehen lassen will, sie hat aber bei jeder Eintragung von Amtswegen zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben, weil sich ohne einen solchen Vermerk der Rang nach der Reihenfolge der Eintragungen richten würde.

3. **Abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses unter den Beteiligten.**

Ist das Rangverhältnis unter den Beteiligten abweichend bestimmt, so hat sich die Reihenfolge der Eintragungen nach dieser Bestimmung, nicht nach der Zeit des Eingangs der Anträge bei der Registerbehörde (§ 100 Abs. 1 Satz 2), zu richten. Eines Vermerks über das Rangverhältnis bedarf es bei den einzelnen Eintragungen nicht, das Rangverhältnis ergiebt sich aus der Reihenfolge der Eintragungen (BGB §§ 1261, 879 Abs. 3).

4. § 114 Abs. 1 entspricht der GBO § 46 Abs. 1, § 114 Abs. 2 teilweise der GBO § 46 Abs. 3.

Löschung.

§ 115.

Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

E. I § 105; E. II § 111.

1. **Form der Löschung.**

Die Löschung eines Rechts oder einer Verfügungsbeschränkung (BGB §§ 135, 136, CPO § 938) erfolgt rechtswirksam nicht durch Durchstreichen oder Unterstreichen der Eintragung, sondern durch Eintragung eines Löschungsvermerks, der den Erfordernissen des § 113 entsprechen muß. „Den Landesjustizverwaltungen bleibt es unbenommen, anzuordnen, daß neben dem Löschungsvermerke die Löschung noch in anderer Weise, z. B. durch Unterstreichen oder Durchstreichen ersichtlich gemacht werden soll." D. z. GBO S. 33, 34 (Heymann'sche Ausgabe S. 55). Für Preußen vgl. PrGFG Art. 29 Abs. 2 (Anm. 2 zu § 113).

2. Die **Bestimmung der äußeren Form der Eintragung** ist **im übrigen** dem Landesrecht überlassen.

3. § 115 entspricht der GBO § 47 Abs. 1.

Vermerk der Mitbelastung.

§ 116.

Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet, so ist auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen

Digitized by Google

erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird. Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken.

E. I § 106; E. II § 112.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

§ 116 Abs. 1 und 2 betreffen den Fall der Belastung mehrerer Schiffe oder Schiffsparten (BGB § 1272) mit demselben Pfandrecht, sei es, daß die Belastung der mehreren Schiffe gleichzeitig (Satz 1) oder nacheinander (Satz 2) erfolgt. Nach BGB §§ 1222, 1266 haftet dann jedes Schiff für die ganze Forderung. Ferner erlischt nach BGB §§ 1225, 1266 das Pfandrecht an allen verpfändeten Schiffen, wenn die Forderung, für die es besteht, erlischt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist für diese Fälle die von Amtswegen erfolgende Eintragung eines Vermerks über die Mitbelastung sowie im Falle des Erlöschens der Mitbelastung die Eintragung eines diesbezüglichen Vermerks vorgeschrieben. D. z. GBO S. 34, 35 (Heymann'sche Ausgabe S. 56).

Betrifft der Antrag *mehrere in demselben Register eingetragene Schiffe*, so ist von dem Eingang des Antrags zu den besonderen für jedes einzelne Schiff geführten Akten sofort Nachricht zu geben, insbesondere dann, wenn die Bearbeitung der einzelnen Akten nach der Geschäftsverteilung verschiedenen Beamten obliegt. Denn nach § 100 Abs. 1 Satz 2 ist der Zeitpunkt des Eingangs *bei der Registerbehörde* entscheidend für die Reihenfolge der Eintragungen bezüglich aller Schiffe; hiernach ist es unerheblich, wann der Antrag zu den einzelnen Akten, welche für die betreffenden mehrere Schiffe geführt werden, gelangt.

Betrifft der Antrag *mehrere in verschiedenen Registern eingetragene Schiffe*, so ist er als an die sämmtlichen in Betracht kommenden Registerbehörden gerichtet anzusehen. Die Registerbehörde, bei welcher er eingeht, hat ihn alsdann sofort nach Erledigung an die andere Registerbehörde weiterzugeben. Der Eingang des Antrags bei der einen Registerbehörde hat aber die im § 100 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Wirkung nur hinsichtlich der Schiffe, für welche sie das Register führt. Hinsichtlich der Schiffe, für welche die andere Registerbehörde das Register führt, tritt die im § 100 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Wirkung erst ein, wenn der Antrag infolge der Übersendung seitens der einen Registerbehörde bei ihr eingeht. Die später eintragende Behörde hat von der bei ihr geschehenen Eintragung der ersten Behörde Nachricht zu geben, damit diese die Mitbelastung in ihrem Register erkennbar machen kann.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht ist im Falle der Löschung eines Pfandrechts bei mehreren mitverpfändeten Schiffen anzunehmen. Werden die Schiffsregister über die mehreren mit demselben Pfandrecht belasteten Schiffe bei verschiedenen Registerbehörden geführt, so haben letztere sich zum Zwecke des Vermerks über das Erlöschen der Mitbelastung gegenseitig Mitteilung zu machen. Ebenso wird die Pflicht der Benachrichtigung für diejenige Registerbehörde anzunehmen sein, welche das auf ein Schiff, für welches das Register bei einer anderen Registerbehörde geführt wird, von letzterer bereits eingetragene Pfandrecht nun auch auf das Schiff, für welches sie das Schiffsregister führt, einträgt, auch wenn diese letztere Eintragung nicht auf Grund eines an beide Registerbehörden gemeinsam gerichteten, sondern auf Grund eines besonderen Antrags erfolgt. Vgl. Turnau PrGBO I Bem. 6 zu § 78 S. 412 ff.

2. **Form der Erkennbarmachung und des Vermerks.**

Wie in dem Register jedes Schiffes die Mitbelastung erkennbar zu machen und das Erlöschen der Mitbelastung zu vermerken ist, hängt mit der Einrichtung und der Führung der Schiffsregister zusammen und fällt daher der Regelung durch das Landesrecht anheim.

3. § 116 ist der GBO § 49 nachgebildet.

Digitized by Google

Pfandrecht für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 117.

Bei der Eintragung eines Pfandrechts für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile eingetragen wird.

E. I § 107. E. II § 113.

1. Bei **Eintragung eines Schiffspfandrechts für Teilforderungen, für welche Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt sind,** könnte aus BGB § 1260 Abs. 2 geschlossen werden, es müßte für jede Teilforderung ein besonderes Pfandrecht eingetragen werden. Nach § 117 soll eine einzige Eintragung unter Angabe des Gesammtbetrags und näherer Bezeichnung der Teile genügen. Vgl. BGB §§ 793 ff., 1270, 1187, 1188. § 117 enthält daher eine Ergänzung des BGB § 1260 Abs. 2 bezüglich des Geldbetrags. Vgl. Pr. Gesetz, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 (GS S. 499 ff.) § 20. D. z. GBO S. 35 (Heymann'sche Ausgabe S. 57, 58). Wegen Vorlegung der Schuldverschreibungen vgl. § 112, wegen Bestellung eines Vertreters vgl. daselbst und BGB §§ 1270, 1189.

2. § 117 entspricht der GBO § 51 Abs. 1.

Eintragung eines Testamentsvollstreckers.

§ 118.

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben des Gläubigers von Amtswegen miteinzutragen, es sei denn, daß das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

E. I § 108; E. II § 114.

1. **Anwendungsgebiet.**

Wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt ist (BGB §§ 2197 ff.) und dieser, was die Regel bildet (BGB §§ 2205, 2208), den Nachlaß zu verwalten hat, so ist dies, nämlich die Ernennung des Testamentsvollstreckers, bei der Eintragung des Erben des Gläubigers, einerlei welcher Art der Erbe ist (vgl. Anm. 7 zu § 111), von Amtswegen miteinzutragen, weil der Erbe über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen kann (BGB § 2211). Diese der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienende Vorschrift greift daher nicht Platz, wenn das eingetragene Recht der Verwaltnng des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

Die Eintragung der Erben ist die Voraussetzung für die Miteintragung der Ernennung des Testamentsvollstreckers.

2. **Inhalt der Eintragung.**

Einzutragen ist nur die Thatsache der Ernennung eines Testamentsvollstreckers, nicht auch dessen Name; es braucht mit der Eintragung auch nicht bis zur Annahme des Amtes durch den Testamentsvollstrecker, mit welcher nach BGB § 2202 erst sein Amt beginnt, gewartet zu werden. Dorner Anm. 2. A. M. Schneider Anm. 2 und 3, Keidel S. 113, Böhm RGBR Anm. II zu GBO § 53 (welchem der § 118 entspricht). Zutreffend führt Dorner Anm. 2 für die von ihm vertretene Ansicht folgende Gründe an:

Digitized by Google

a. den Wortlaut des § 118: „dies", d. h. die Ernennung, sei einzutragen;
b. die in dem Zeitpunkt, wo die Eintragung des Erben auf Antrag erfolgen soll, für die Registerbehörde vorliegende Unmöglichkeit der Eintragung des Namens, wenn nämlich der Ernannte sein Amt zu dieser Zeit noch nicht angenommen hat oder wenn er das angenommene Amt wieder gekündigt hat (BGB § 2226);
c. die für die Registerbehörde vorliegende Unmöglichkeit, bei der Miteintragung des Testamentsvollstreckers das von dem Nachlaßgerichte nach BGB § 2365 zu erteilende Zeugnis zu Grunde zu legen, wenn ein solches mangels eines auf dessen Erteilung gerichteten Antrags des Testamentsvollstreckers noch nicht erteilt ist, und das Fehlen der Möglichkeit, dieses Hindernis der Miteintragung des Testamentsvollstreckers zu beseitigen;
d. das Fehlen jeder Vorschrift über die Berichtigung des Eintrags bei einem Wechsel in der Person des Testamentsvollstreckers (BGB §§ 2198 Abs. 2, 2199 2201, 2224 Abs. 1 Satz 2, 2225—2227);
e. den Zweck der Vorschrift, welchem durch den Vermerk der erfolgten Ernennung des Testamentsvollstreckers genügt sei;
f. die Analogie aus BGB § 2364 Abs. 1, demzufolge im Falle der Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch den Erblasser nur die Ernennung, nach dem ausdrücklichen Ausspruch der Motive (Bd. V S. 566 zu § 2075 E. I) nicht aber auch der Name des Testamentsvollstreckers, in dem Erbscheine anzugeben ist.

3. **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 118.**

Die Registerbehörde hat das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 118 von Amtswegen festzustellen, nicht kann sie nach § 100 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 18 Abs. 1 dem antragstellenden Erben die Beibringung der erforderlichen Nachweisungen aufgeben. Der Erbe hat nur sein Erbrecht nach § 107 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 36 nachzuweisen.

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers ergiebt sich aus dem von dem Erben vorzulegenden Erbscheine (BGB § 2364); enthält er die Angabe nicht, so unterbleibt die Miteintragung nach § 118. Wird die Vorlegung eines Erbscheins nach § 107 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 36 von der Registerbehörde nicht verlangt, so ergiebt sie sich aus der von ihm alsdann vorzulegenden öffentlichen Urkunde über die seine Berufung enthaltende Verfügung von Todeswegen und dem Protokolle über die Eröffnung der Verfügung.

Was die etwaigen Beschränkungen des Verfügungsrechts des ernannten Testamentsvollstreckers anlangt, so genügt für die in dieser Richtung der Registerbehörde obliegende Prüfung der Erbschein nicht, da in diesem nur die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, nicht aber auch weiter anzugeben ist, ob und bejahendenfalls welche Rechte der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegen (BGB § 2364). Daraus in Verbindung mit GBO § 36 ergiebt sich aber nicht, wie Wellstein Anm. 2 annimmt, daß bei allen Eintragungen des Erben eines Gläubigers auf Grund eines Erbscheines, falls ein Testamentsvollstrecker ernannt ist, ein Zeugnis nach BGB § 2368 zu fordern sei; denn dieses Zeugnis ist nur auf den Antrag des Testamentsvollstreckers diesem zu erteilen, zur Stellung eines solchen Antrags kann aber weder die Registerbehörde noch der Erbe den Testamentsvollstrecker zwingen. Etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts des Testamentsvollstreckers ergeben sich, wenn die Vorlegung eines Erbscheins nach § 107 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 36 nicht verlangt wird, aus der von dem Erben alsdann vorzulegenden öffentlichen Urkunde über die seine Berufung enthaltende Verfügung von Todeswegen.

Sowohl für die Feststellung, ob die Ernennung eines Testamentsvollstreckers erfolgt ist, als auch für die Feststellung, ob das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegt, hat die Registerbehörde, wenn sich aus den an Stelle des Erbscheins vorgelegten Urkunden die Ernennung eines Testamentsvoll-

Digitized by Google

streckers bezw. eine Beschränkung der Verwaltungsbefugnis des ernannten Testamentsvollstreckers nicht ergiebt, die erforderliche Auskunft von dem Nachlaßgericht einzuholen. Dagegen muß das Nachlaßgericht die Registerbehörde nicht verständigen, sobald der Testamentsvollstrecker die Erklärung abgegeben hat, daß er sein Amt annehme, wie Schneider Anm. 2 bemerkt. Nicht richtig erscheint es nach dem Ausgeführten ferner, wenn Keidel S. 113 annimmt, die Registerbehörde habe nicht selbständig zu prüfen, ob das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliege; das Zeugnis des Nachlaßgerichts nach GBO § 2368 genüge. Liegt der Registerbehörde ein solches Zeugnis vor, mag es vom Erben oder auf Ansuchen vom Nachlaßgericht mitgeteilt sein, so genügt es allerdings; aber ein solches Zeugnis wird, wie dargelegt, in vielen Fällen gar nicht erteilt sein. Dorner Anm. 4.

4. § 118 entspricht der GBO § 53.

Berichtigung ungesetzlicher Eintragungen.

§ 119.

Ergiebt sich, daß die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

E. I § 109; E. II § 115.

Zu Satz 1:

1. **Voraussetzungen.**

a. Es wird vorausgesetzt, daß die Registerbehörde eine Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen hat.

Im Einzelnen:

α. Die Eintragung braucht nicht gerade ein Pfandrecht zu betreffen, noch weniger gilt sie nur insoweit, als dem Schiffsregister öffentlicher Glaube zukommt (BGB §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2). Es gehört also auch die Eintragung des Schiffseigners hierher. A. M. Dronke Anm. zu § 119, welcher sich darauf beruft, daß das Schiffsregister zum Nachweise des Eigentums in privatrechtlicher Beziehung nicht bestimmt sei und die Eintragung keinen öffentlichen Glauben genieße, für die Eintragung eines Widerspruchs gegen eine solche daher kein Anlaß und kein Raum sei. Allein der Umstand, daß die Eintragung eines Widerspruchs gegen eine öffentlichen Glauben nicht genießende Eintragung nicht dieselbe Bedeutung hat, wie im Grundbuchrecht, nämlich, daß sie den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausschließt — nach BGB § 1263 kommt nur der Löschung eines Pfandrechts öffentlicher Glaube zu und kann daher nur der Eintragung einer Löschung gegenüber von einem Widerspruch im Sinne des BGB § 892 Abs. 1 die Rede sein —, nötigt nicht dazu, die Vorschrift des § 119 auf die Fälle, in welchen dem Schiffsregister öffentlicher Glaube zukommt, zu beschränken. Dies ergiebt sich auch aus der D. z. GBO § 54 Abs. 1 (welchem § 119 entspricht) S. 36 (Heymann'sche Ausgabe S. 59), wonach die Rücksicht darauf, daß die Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften einen Schadensersatzanspruch der Beteiligten begründet, zu der Vorschrift der GBO § 54 Abs. 1 geführt hat. Also wegen des Schadensersatzanspruchs, nicht wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, ist GBO § 54 Abs. 1 in das Gesetz aufgenommen. Dorner Anm. 2.

Digitized by Google

β. Unter gesetzlichen Vorschriften ist jede (reichs- oder landesgesetzliche) Rechtsnorm (§ 185 Abs. 2; EG z. BGB Art. 2) zu verstehen. Ob die Vorschrift dem materiellen Recht oder dem Rechte des Verfahrens angehört, ist gleichgültig, ebenso ob es sich um eine zwingende oder um eine Ordnungsvorschrift handelt. Besonders kommen Verletzungen der Verfahrensvorschriften der §§ 100 ff in Betracht.

γ. Die Verletzung der gesetzlichen Vorschrift muß durch die Registerbehörde erfolgt sein. Ist zwar eine Eintragung, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, vorgenommen worden, aber ohne eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften Seitens der Registerbehörde z. B. auf Grund eines unrichtigen Erbscheins, so muß die Berichtigung nach § 102 auf Antrag (§ 100 Abs. 1) erfolgen.

b. Es wird weiter vorausgesetzt, daß durch diese Eintragung das Schiffsregister unrichtig geworden ist, d. h. daß sein Inhalt mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorliegen der in Anm. 1 bezeichneten Voraussetzungen ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Natürlich hat dies auch auf Antrag zu geschehen, außerdem kann die Registerbehörde nach §§ 122, 123 auch im Wege der Beschwerde dazu angewiesen werden. Von der Eintragung sind die Beteiligten nach § 121 zu benachrichtigen. Das Weitere, insbesondere die Berichtigung nach BGB §§ 1263, 894 ff., zu veranlassen, ist Sache der Beteiligten. Wegen Berichtigung des Schiffsregisters im Wege einstweiliger Verfügung vgl. CPO §§ 941, 942 Abs. 2.

3. Zu Satz 2.

Eine **ihrem Inhalte nach offenbar unzulässige Eintragung** ist von Amtswegen zu löschen.

Im Einzelnen:

a. Die Unzulässigkeit muß in dem Inhalt der Eintragung ihren Grund haben, sie darf nicht auf der Verletzung von Formvorschriften beruhen. Es kommen also nur Verstöße gegen das materielle Recht in Betracht.

b. Die Unzulässigkeit muß sich aus dem Inhalt der Eintragung selbst ergeben, z. B. es ist ein Recht eingetragen worden, welches an einem Schiffe nicht begründet werden kann oder es ist ein Pfandrecht für den Schiffseigentümer eingetragen worden.

c. Die Zustimmung desjenigen, dessen Recht durch die Löschung betroffen wird, ist nicht erforderlich. Satz 2 ist mithin eine Ausnahme von § 101.

d. Von der Löschung sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

e. Die Eintragung der Löschung kann auch im Wege der Beschwerde (§ 122) herbeigeführt werden.

Vgl. zu Satz 2 auch § 142.

Ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragungen sind zwar bedeutungslos und der beschränkte öffentliche Glaube des Schiffsregisters erstreckt sich überhaupt nicht auf solche Eintragungen. Die Bedeutungslosigkeit derartiger Eintragungen soll aber durch das Register selbst besonders ersichtlich gemacht werden. Willenbücher, GBO Anm. 5 zu § 54; Wellstein Anm. 2.

4. **Nachträgliche Änderung der Eintragungsverfügung.**

Eine nachträgliche Änderung ihrer Eintragungsverfügung nach § 18 Abs. 1 ist der Registerbehörde nur solange gestattet, als die Eintragung nicht erfolgt ist. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 5.

5. § 119 entspricht der GBO § 54 Abs. 1.

Digitized by Google

Vermerk der Eintragung auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe.

§ 120.

Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe zu vermerken.

Wird eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt, so ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

E. I § 110; E. II § 116; D. 168.

1. **Begriff von Schiffszertifikat und Schiffsbrief.**

Schiffszertifikat ist die bei Seeschiffen, Schiffsbrief die bei Binnenschiffen von der Registerbehörde über die Eintragung erteilte Urkunde, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist. Ges. vom 22. Juni 1899 § 10, BSchG §§ 125 Abs. 3, 126.

2. **Vermerk auf Schiffszertifikat und Schiffsbrief.**

„Nach § 120 Abs. 1 soll jede in Ansehung eines Schiffspfandrechts bewirkte Eintragung baldthunlichst auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe vermerkt werden. Das Zertifikat sowie der Schiffsbrief wird auf diese Weise hinsichtlich der Schiffspfandrechte mit dem Inhalte des Registers in Einklang gehalten, und die Behörden, insbesondere die Konsuln, sind dann imstande, die Pfandgläubiger von allen für sie wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen. Schon die geltenden Gesetze ordnen einen solchen Vermerk an. Zum Teil gehen sie insofern noch weiter, als sie die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister nur zulassen, wenn der Antragsteller der Registerbehörde das Zertifikat einreicht oder wenigstens nachweist, daß der deutsche Konsul des Hafens, in welchem sich das Schiff befindet, das Pfandrecht auf dem Zertifikat vermerkt hat. (Zu vgl. für Oldenburg Ges. v. 3. April 1876 Art. 2, für Hamburg Ges. vom 27. April 1885 § 5.) Durch eine derartige Regelung wird aber die Bestellung von Pfandrechten an den in See befindlichen Schiffen unmöglich gemacht oder doch erschwert, und das Gesetz hat sich daher diesem Vorgange in Übereinstimmung mit dem § 131 Abs. 3 des BSchG und dem in Preußen und in Bremen geltenden Rechte nicht angeschlossen. (Zu vgl. Preuß. EG z. HGB vom 24. Juni 1851 Art. 59 § 1 Abs. 3, Bremisches Gesetz, betreffend die Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887 § 18.) Daß die Registerbehörde, bei welcher die Eintragung in das Register erfolgt, eine andere Registerbehörde oder einen deutschen Konsul ersuchen kann, den Vermerk auf das Zertifikat oder den Schiffsbrief zu setzen (Mecklenburg-Schwerinsche BO vom 28. März 1881 § 35, Bremisches Gesetz, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 12. Dezember 1887 § 18) bedarf gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes §§ 2, 194 und den allgemeinen Vorschriften über die Amtsbefugnisse der deutschen Konsuln keiner besonderen Hervorhebung.“ D. Wegen der Unterschrift vgl. Anm. 3 zu § 113.

3. **Vermerke auf den Urkunden über die Pfandforderung (Satz 2).**

Bei den Schiffspfandrechten wird eine dem Hypothekenbriefe entsprechende Urkunde nicht ausgefertigt. Als Ersatz soll der in Abs. 2 vorgeschriebene Vermerk auf der Urkunde über die Pfandforderung, falls eine solche vorgelegt wird, dienen. Abs. 2 schließt sich an GBO § 44 Abs. 1 Halbsatz 2 an, bezieht sich aber nicht nur, wie letzterer, auf Inhaber- und Orderpapiere. Vorgeschrieben ist die Vorlegung nur im

Digitized by Google

Falle des § 112. „Die Vorschrift ... schließt sich unter Berücksichtigung der nach dem § 57 Abs. 2 Nr. 4 und dem § 62 der GBO für den Hypothekenbrief geltenden Vorschriften dem bestehenden Rechte an." D. Abs. 2 Satz 2 entspricht der GBO §§ 56, 62 (bezüglich des Hypothekenbriefs). Die Verwendung eines Stempels an Stelle des Siegels genügt nicht. D. z. GBO § 56 S. 37 (Heymannsche Ausgabe S. 60). Nach der A. V. des Preuß. Justizministers vom 24. Januar 1900 (JMBl. S. 45, 46) ist es erforderlich, daß das Siegel aus einem besonderen mit der Urkunde zu verbindenden Stoffe hergestellt wird, der geeignet ist, den Eindruck des Siegelzeichens aufzunehmen. Weder ein bloßer farbiger Abdruck des Dienstsiegels auf der Urkunde selbst, noch ein in die Urkunde eingedruckter Trockenstempel kann als Siegel im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Das Gleiche muß auch gelten, wenn ein mit dem Aufdrucke des Farbstempels bereits versehenes Papierstück mittelst einer Oblate auf der Urkunde festgeklebt wird. Wegen der Unterschrift vgl. Anm. 3 zu § 113.

Bekanntmachung der Eintragungen.

§ 121.

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

E. I § 111; E. II § 117.

1. **Zu benachrichtigende Personen (Satz 1).**

Jede Eintragung soll bekannt gemacht werden

a. dem Antragsteller (§ 100), im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten diesem, im Falle der Antragstellung durch einen als bevollmächtigt geltenden Notar (§ 100 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 15) dem Notar. Dorner Anm. 1a, Ebert-Dudek Anm. 1. A. M. Keidel S. 115 mit der Begründung, daß der Notar nur zur Beantragung der Eintragung bevollmächtigt erachtet werde, nicht schlechthin als Vertreter des Beteiligten gelte. Allein die Vollmacht zur Beantragung der Eintragung umfaßt die Vollmacht zur Entgegennahme der darauf ergehenden Entschließung der Registerbehörde. Im Falle der Eintragung auf Ersuchen einer Behörde (§ 110) ist dieser bekannt zu machen;

b. dem Eigentümer, einerlei, ob er von der Eintragung betroffen wird oder ob die Eintragung zu seinen Gunsten geschieht;

c. im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt (Anm. 3a, β zu § 100) oder deren Recht durch sie betroffen wird (Anm. 3a, α zu § 100).

Die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet wird, wird nicht bekannt gemacht. Wegen der Unterschrift vgl. Anm. 3 zu § 113.

2. **Form der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung von den Eintragungen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und, wenn die Eintragung in Gegenwart der Beteiligten geschieht, auch nach § 16 Abs. 3.

3. **Natur der Vorschrift.**

Die Vorschrift des Satz 1 ist eine Ordnungsvorschrift, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Eintragung nicht abhängt.

4. **Verzicht auf die Bekanntmachung (Satz 2).**

Er kann formlos, schriftlich oder mündlich gegenüber der Registerbehörde erklärt werden, im letzteren Falle ist im Hinblick auf § 16 Abs. 2 Satz 2 ein Aktenver-

Digitized by Google

vermerk zu machen; der Verzicht kann auch nach § 11 erklärt werden. Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 5, Keidel S. 115, Schneider Anm. 5.

5. § 121 entspricht der GBO § 55.

Zulässigkeit der Beschwerde.

§ 122.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

E. I § 112; E. II § 118.

1. **Regel (Satz 2).**

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist wegen der durch die Eintragung für Dritte geschaffenen Rechtsstellung ausgeschlossen. D. z. GBO § 71 S. 41. Für Dritte wird zwar durch die Eintragungen im Schiffsregister nur in beschränktem Umfange ein Recht geschaffen, da dem Schiffsregister nur in beschränktem Umfange, nämlich nur hinsichtlich der Löschungen (BGB §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2), öffentlicher Glaube zukommt, aber es entsteht doch ein formelles Recht durch die Eintragung; die Eintragung soll daher nur mit Einwilligung desjenigen geändert werden, dessen Recht durch die Änderung betroffen würde. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde ausgeschlossen. Dies ist eine Ausnahme von § 79 Abs. 1. Gegen die Ablehnung einer Eintragung ist Beschwerde zulässig (§ 19). Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 1.

2. **Ausnahme (Satz 2).**

Wenn die Voraussetzungen des § 119 vorliegen d. h. wenn sich ergiebt, daß die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher Voraussetzungen eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist die Beschwerde in beschränktem Umfange zulässig, nämlich zu dem Zwecke, die Eintragung eines Widerspruchs zu erreichen. Die Beschwerde kann daher auch nur auf die Anweisung des Registergerichts zur Eintragung eines Widerspruchs gerichtet werden. Erweist sich eine Eintragung ihrem Inhalte nach als unzulässig, so ist die Beschwerde zum Zwecke der Löschung zulässig. Die Beschwerde ist daher nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Registerbehörde nach § 119 von Amtswegen vorzugehen berechtigt und verpflichtet ist. Vgl. die Anmerkungen zu § 119. Dorner Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

3. **Weiterer Rechtsbehelf in den Fällen des Satzes 2.**

Außer durch Beschwerde kann in den Fällen des Satzes 2 die Richtigstellung des Registers durch einstweilige Verfügung nach BGB §§ 1263 Abs. 2, 899 Abs. 2, ZPO §§ 938, 941 erreicht werden.

4. **Berichtigung beim Fehlen der Voraussetzungen des 119.**

Liegen die Voraussetzungen des § 119 nicht vor, so bleibt nur die Berichtigung nach § 102 oder die Herbeiführung der Berichtigung im Prozeßwege nach BGB §§ 1263 Abs. 1, 894 ff. übrig.

5. § 122 entspricht der GBO § 71 Abs. 2.

Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts.

§ 123.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Digitized by Google

Falle des § 112. „Die Vorschrift ... schließt sich unter Berücksichtigung der nach dem § 57 Abs. 2 Nr. 4 und dem § 62 der GBO für den Hypothekenbrief geltenden Vorschriften dem bestehenden Rechte an." D. Abs. 2 Satz 2 entspricht der GBO §§ 56, 62 (bezüglich des Hypothekenbriefs). Die Verwendung eines Stempels an Stelle des Siegels genügt nicht. D. z. GBO § 56 S. 37 (Heymannsche Ausgabe S. 60). Nach der A. V. des Preuß. Justizministers vom 24. Januar 1900 (JMBl. S. 45, 46) ist es erforderlich, daß das Siegel aus einem besonderen mit der Urkunde zu verbindenden Stoffe hergestellt wird, der geeignet ist, den Eindruck des Siegelzeichens aufzunehmen. Weder ein bloßer farbiger Abdruck des Dienstsiegels auf der Urkunde selbst, noch ein in die Urkunde eingedruckter Trockenstempel kann als Siegel im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Das Gleiche muß auch gelten, wenn ein mit dem Aufdrucke des Farbstempels bereits versehenes Papierstück mittelst einer Oblate auf der Urkunde festgeklebt wird. Wegen der Unterschrift vgl. Anm. 3 zu § 113.

Bekanntmachung der Eintragungen.

§ 121.

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

E. I § 111; E. II § 117.

1. **Zu benachrichtigende Personen (Satz 1).**

Jede Eintragung soll bekannt gemacht werden

a. dem Antragsteller (§ 100), im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten diesem, im Falle der Antragstellung durch einen als bevollmächtigt geltenden Notar (§ 100 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 15) dem Notar. Dorner Anm. 1a, Ebert-Dudek Anm. 1. A. M. Keidel S. 115 mit der Begründung, daß der Notar nur zur Beantragung der Eintragung bevollmächtigt erachtet werde, nicht schlechthin als Vertreter des Beteiligten gelte. Allein die Vollmacht zur Beantragung der Eintragung umfaßt die Vollmacht zur Entgegennahme der darauf ergehenden Entschließung der Registerbehörde. Im Falle der Eintragung auf Ersuchen einer Behörde (§ 110) ist dieser bekannt zu machen;

b. dem Eigentümer, einerlei, ob er von der Eintragung betroffen wird oder ob die Eintragung zu seinen Gunsten geschieht;

c. im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt (Anm. 3a, β zu § 100) oder deren Recht durch sie betroffen wird (Anm. 3a, α zu § 100).

Die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet wird, wird nicht bekannt gemacht. Wegen der Unterschrift vgl. Anm. 3 zu § 113.

2. **Form der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung von den Eintragungen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und, wenn die Eintragung in Gegenwart der Beteiligten geschieht, auch nach § 16 Abs. 3.

3. **Natur der Vorschrift.**

Die Vorschrift des Satz 1 ist eine Ordnungsvorschrift, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Eintragung nicht abhängt.

4. **Verzicht auf die Bekanntmachung (Satz 2).**

Er kann formlos, schriftlich oder mündlich gegenüber der Registerbehörde erklärt werden, im letzteren Falle ist im Hinblick auf § 16 Abs. 2 Satz 2 ein Aktenver-

Digitized by Google

vermerk zu machen; der Verzicht kann auch nach § 11 erklärt werden. Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 5, Keidel S. 115, Schneider Anm. 5.

5. § 121 entspricht der GBO § 55.

Zulässigkeit der Beschwerde.

§ 122.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

E. I § 112; E. II § 118.

1. **Regel (Satz 2).**

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist wegen der durch die Eintragung für Dritte geschaffenen Rechtsstellung ausgeschlossen. D. z. GBO § 71 S. 41. Für Dritte wird zwar durch die Eintragungen im Schiffsregister nur in beschränktem Umfange ein Recht geschaffen, da dem Schiffsregister nur in beschränktem Umfange, nämlich nur hinsichtlich der Löschungen (BGB §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2), öffentlicher Glaube zukommt, aber es entsteht doch ein formelles Recht durch die Eintragung; die Eintragung soll daher nur mit Einwilligung desjenigen geändert werden, dessen Recht durch die Änderung betroffen würde. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde ausgeschlossen. Dies ist eine Ausnahme von § 79 Abs. 1. Gegen die Ablehnung einer Eintragung ist Beschwerde zulässig (§ 19). Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 1.

2. **Ausnahme (Satz 2).**

Wenn die Voraussetzungen des § 119 vorliegen d. h. wenn sich ergiebt, daß die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher Voraussetzungen eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist die Beschwerde in beschränktem Umfange zulässig, nämlich zu dem Zwecke, die Eintragung eines Widerspruchs zu erreichen. Die Beschwerde kann daher auch nur auf die Anweisung des Registergerichts zur Eintragung eines Widerspruchs gerichtet werden. Erweist sich eine Eintragung ihrem Inhalte nach als unzulässig, so ist die Beschwerde zum Zwecke der Löschung zulässig. Die Beschwerde ist daher nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Registerbehörde nach § 119 von Amtswegen vorzugehen berechtigt und verpflichtet ist. Vgl. die Anmerkungen zu § 119. Dorner Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

3. **Weiterer Rechtsbehelf in den Fällen des Satzes 2.**

Außer durch Beschwerde kann in den Fällen des Satzes 2 die Richtigstellung des Registers durch einstweilige Verfügung nach BGB §§ 1263 Abs. 2, 899 Abs. 2, ZPO §§ 938, 941 erreicht werden.

4. **Berichtigung beim Fehlen der Voraussetzungen des 119.**

Liegen die Voraussetzungen des § 119 nicht vor, so bleibt nur die Berichtigung nach § 102 oder die Herbeiführung der Berichtigung im Prozeßwege nach BGB §§ 1263 Abs. 1, 894 ff. übrig.

5. § 122 entspricht der GBO § 71 Abs. 2.

Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts.

§ 123.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Digitized by Google

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

E. I § 113; E. II § 119.

Zu Abs. 1.

1. **Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts.**

Das Beschwerdegericht (§§ 19 Abs. 2, 28 Abs. 1) kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung (§ 24 Abs. 3) der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch, nicht aber auch eine Löschung, einzutragen. Eine Vormerkung wird eingetragen, wenn die Beschwerde sich gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung einer Rechtsänderung, ein Widerspruch, wenn die Beschwerde sich gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Berichtigung (§ 102) oder gegen eine von der Registerbehörde vorgenommene unrichtige Eintragung (§§ 119, 122) richtet. Vgl. auch BGB §§ 883, 1263 Abs. 2, 899. Vgl. Dorner Anm. 2, Dronke Anm. 2 zu § 123, Ebert-Dudek Anm. 2 und 3, Keidel S. 116, Wellstein Anm. 2. Abs. 1 enthält eine besondere Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 3. Vgl. D. z. GBO § 76 S. 42.

Abs. 1 bezieht sich sowohl auf die Fälle der Beschwerde wegen erfolgter Eintragung, als auch auf die Fälle der Beschwerde wegen verweigerter Eintragung. Keidel S. 116.

2. Die **Eintragung** erfolgt **auf Ersuchen einer Behörde** (§ 110). Dorner Anm. 3.

3. **Bekanntmachung der einstweiligen Anordnung und der Eintragung.**

Die einstweilige Anordnung wird dem Beschwerdeführer nicht bekannt gemacht (Dorner Anm. 4, Wellstein Anm. 3), von der Eintragung wird er nach § 121 in Kenntnis gesetzt.

Zu Abs. 2.

4. **Löschung der Vormerkung oder des Widerspruchs.**

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen, also ohne daß es einer besonderen Anordnung des Beschwerdegerichts bedarf, gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Wegen der Zurücknahme der Beschwerde vgl. Anm. 6 zu § 21.

5. Für die Zurücknahme der Beschwerde gilt § 109 nicht. Keidel S. 116.

6. **Benachrichtigung der Registerbehörde.**

Aus der Vorschrift des Abs. 2 folgt, daß das Beschwerdegericht von der Zurücknahme oder Zurückweisung der Beschwerde die Registerbehörde in Kenntnis zu setzen hat. Dorner Anm. 5, Ebert-Dudek Anm. 5.

Zu Abs. 1 und 2:

7. § 123 entspricht der GBO § 76. Vgl. auch CPO § 572 Abs. 3.

Weitere Beschwerde.

§ 124.

Bei der Einlegung der weiteren Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag gestellt hat. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

E. I § 114; E. II § 120.

Digitized by Google

1. **Form der Einlegung.**

Nach § 124 kann die Einlegung der weiteren Beschwerde (§§ 27 ff.) in den unter den 6. Abschnitt fallenden Schiffsregistersachen erfolgen

a. durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers (§§ 29, 21 Abs. 2),
b. durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift,
c. durch Einreichung einer von demjenigen Notar unterzeichneten Beschwerdeschrift, welcher die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt (§ 107 Abs. 1) und im Namen eines Antragsberechtigten (§ 100 Abs. 2) den Eintragungsantrag gestellt hat. Es genügt mithin nicht eine Antragstellung für den Beschwerdeführer in erster Instanz, es müssen vielmehr die Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 15 vorliegen.

Daß der bereits in der Reichstagsvorlage enthaltene § 124 Abs. 2 gegenüber der von der RTK beschlossenen allgemeinen Vorschrift des § 29 Abs. 2 überflüssig geworden sei, wie Dronke Anm. zu § 124 mit dem Hinweise darauf, daß gegen eine Eintragung die Beschwerde unzulässig sei (§ 122) und gegen eine Zurückweisung die Beschwerde nur dem Antragsteller zustehe, und ebenso Wellstein Anm. 2 annimmt, kann nicht anerkannt werden. Denn nach § 122 ist die Beschwerde mit einer beschränkten Wirkung auch gegen eine Eintragung zulässig. Die Zuziehung des Notars genügt also, wenn er (abgesehen von dem Erfordernisse der Beurkundung oder Beglaubigung der zu der Eintragung erforderlichen Erklärung) im Namen eines Antragsberechtigten, auch wenn dieser nicht der Beschwerdeführer ist, den Eintragungsantrag gestellt hat. § 124 geht also weiter als § 29 Abs. 1 Satz 3. Jastrow Anm. 2. Bezüglich der Ermächtigung des Notars zur Erhebung der Beschwerde vgl. Anm. 4b, IV zu § 100.

2. **Weitere Beschwerde seitens einer Behörde.**

Satz 2 bezieht sich auf die von einer Behörde schriftlich erhobene weitere Beschwerde und besagt, daß diese der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt nicht bedarf. Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 4, Jastrow Anm. 4, Keidel S. 116, Schneider Anm. 6.

3. § 124 entspricht der GBO § 80 Abs. 1 Satz 3.

Siebenter Abschnitt.

Handelssachen.

Vorbemerkungen.

1. **Verhältnis des 7. Abschnitts zum HGB.**

Die Vorschriften des 7. Abschnitts enthalten ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Handelssachen zum HGB und anderen das Handelsrecht betreffenden Reichsgesetzen. Übergangsbestimmungen sind im EG z. HGB Art. 22—24 enthalten.

2. **Begriff der Handelssachen.**

Unter Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die im 7. Abschnitt behandelten Angelegenheiten verstanden. Das Schiffspfandrecht gehört daher nicht zu den Handelssachen. Die für die streitige Gerichtsbarkeit in GVG § 101 enthaltene Aufzählung ist hier nicht maßgebend. Vgl. Anm. 2 zu § 30.

3. **Geltung der allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts.**

Neben den Vorschriften des 7. Abschnitts finden die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts Anwendung.

Was die Anwendbarkeit des § 18 (Zulässigkeit späterer Änderung einer Verfügung) betrifft, so enthält das Gesetz hier nicht eine dem § 55 für Vormundschafts-

Digitized by Google

sachen entsprechende Einschränkung auf die Fälle, in denen die Genehmigung oder Verweigerung nicht schon einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Bei nachträglichen Löschungen ergiebt sich der erforderliche Schutz Dritter aus HGB §§ 5, 15. Dritten gegenüber, die im Vertrauen auf den Registereintrag kontrahirt haben, kann die Löschung keine rückwirkende Kraft haben. Düringer in der Deutsch. Jur. Zeitg. 1899 S. 168.

4. **Inhalt des Abschnitts.**

Der Abschnitt enthält in den §§ 125—144 zunächst Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Handelsregistersachen, und zwar in §§ 125—131 über das Handelsregister, in §§ 132—140 über das Ordnungsstrafverfahren, in §§ 141 bis 144 über die Löschung von Amtswegen, und giebt sodann in den §§ 145—158 Vorschriften über sonstige auf den Handelsverkehr bezügliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar in §§ 145, 146 Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften bezüglich einzelner handelsrechtlicher Geschäfte, in §§ 147, 148 Vorschriften bezüglich der Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in §§ 149 bis 158 Vorschriften über die Aufmachung der Dispache.

I. Führung des Handelsregisters.

1. Zuständigkeit.

§ 125.

Für die Führung des Handelsregisters sind die Amtsgerichte zuständig.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

E. I § 115; E. II § 121; D. 68, 69; K. B. 23, 24.

---

1. **Allgemeines.**

Durch § 125 ist die sachliche Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters, das nach HGB § 8 von den Gerichten geführt wird, dahin geregelt, daß die Amtsgerichte ausschließlich zuständig sind. Bisher war durch die Landesgesetzgebung die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte des Registergerichts verschieden geregelt. In den meisten Staaten, insbesondere in Preußen (vgl. Prot. z. GVG §§ 25, 30), waren auch bisher schon die Amtsgerichte mit diesen Geschäften betraut, während in Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen, Koburg, Bremen und dem größten Teile des Hamburgischen Staatsgebiets die Registerführung den Landgerichten und den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen oblag. Demgegenüber war eine reichsgesetzliche Ordnung der Zuständigkeit schon mit Rücksicht auf das Rechtsmittelverfahren nicht zu entbehren. D. Ein in der RTK gestellter Antrag, den (jetzigen) § 125 dahin zu fassen:

„Für die Führung des Handelsregisters sind die Kammern für Handelssachen oder die Landgerichte oder die von der Landesjustizverwaltung hierfür bestimmten Amtsgerichte zuständig."

wurde mit dem Hinweise darauf, daß die Rücksicht auf die einheitliche Regelung im Sinne des Zustandes, welcher im größten Teile des Reichs bestehe, ausschlaggebend für die Vorschrift des Entwurfs sein müsse und mit dem Hinweise auf die sonst erforderlich werdende Regelung des Beschwerdeverfahrens abgelehnt. Wegen der örtlichen Zuständigkeit vgl. HGB § 29 (für die Firmeneintragung), § 106 Abs. 1 (für die offene Handelsgesellschaft), § 161 Abs. 2 (für die Kommanditgesellschaft, § 195 Abs. 1 (für die Aktiengesellschaft), § 320 Abs. 3 (für die Kommanditgesellschaft auf Aktien); vgl. auch HGB § 13, Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl S. 846) § 7.

Digitized by Google

2. **Ausschließlichkeit der Zuständigkeit.**

Die sachliche Zuständigkeit ist eine ausschließliche; Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung bestehen nur, soweit Abs. 2 es bestimmt, d. h. hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Danach kann die Landesjustizverwaltung die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auch einem Amtsgericht übertragen, welches einem anderen Landgerichtsbezirke angehört. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verfügungen des mit der Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke betrauten Amtsgerichts kann dem diesem vorgesetzten Landgericht oder dem für die mehreren Amtsgerichtsbezirke zuständigen Landgericht übertragen werden. Vgl. auch § 145 Abs. 2. Dieselben Vorbehalte finden sich auch im Börsengesetze vom 22. Juni 1896 (RGBl S. 157) § 54 und im BSchG § 121 Abs. 2. Durch die Vorschrift des Abs. 2 wird die Übertragung der bisher von den Landgerichten geführten Register auf die Amtsgerichte wesentlich erleichtert.

3. **Zuständigkeit für vom HGB nicht betroffenen Angelegenheiten.**

Auf Grund des § 125 sind die Amtsgerichte auch zuständig für die Führung

a. des Genossenschaftsregisters (Genossenschaftsgesetz § 10 Abs. 2);
b. des Musterregisters (Reichsgesetz, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend, vom 11. Januar 1876 [RGBl S. 11] § 9 Abs. 1; vgl. auch Abs. 3 daselbst);
c. des Börsenregisters (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 [RGBl S. 157] § 54);
d. des Registers für Binnenschiffe (BSchG § 120 Abs. 1); nach § 120 Abs. 2 sind jedoch die Landesregierungen befugt, mit der Führung des Registers da, wo die Führung des Registers für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

Für die Führung des Registers für Seeschiffe sind nach RG vom 22. Juni 1899 (RGBl S. 319) § 4 ebenfalls die Amtsgerichte zuständig.

4. **Form des Handelsregisters.**

Die Form des Handelsregisters ist der Landesgesetzgebung überlassen; ein in der RTK gestellter Antrag, für die Einrichtung des Registers ein vom Bundesrat festzusetzendes Muster einzuführen, wurde abgelehnt. Nach dem PrGFG Art. 29 Abs. 1 werden die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Handelsregisters vom Justizminister getroffen. Für Preußen sind diese Bestimmungen durch die A. V. des Preuß. Justizministers vom 7. November 1899 (JMBl S. 313) erlassen. Vgl. Anlage V.

5. **Führung des Genossenschaftsregisters.**

Für die Führung des Genossenschaftsregisters gelten neben den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes nur die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts und von den §§ 126—144 nur die §§ 127—131, 142, 143 (§ 147). Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrat erlassen (Genossenschaftsgesetz § 161). Dies ist geschehen durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1899 (RGBl S. 347). Vgl. Anlage I. In Ergänzung der vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen ist dann die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 8. November 1899 erlassen worden. Vgl. Anlage II.

6. **Öffentliche Beglaubigung der den Eintragungen in das Handelsregister zu Grunde liegenden Erklärungen.**

„Soweit für die Eintragungen in das Handelsregister eine öffentliche Beglaubigung der zu Grunde liegenden Erklärungen erforderlich ist, kann die Beglaubigung im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, sowie in den vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel nicht nur durch die Gerichte oder

Digitized by Google

Notare, sondern nach Maßgabe des Art. 115 des PrGFG auch durch die Ortsbehörden erfolgen." Begr. 26.

2. Verfahren.

a. Mitwirkung der Organe des Handelsstandes.

§ 126.

Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen.

E. I § 116; E. II § 122; D. 69.

---

1. **Organe des Handelsstandes.**

Die Organe des Handelsstandes sind die Handelskammern, Ältesten der Kaufmannschaft und sonstige nach den Landesgesetzen zur Vertretung der Interessen des Handelsstandes berufene Organe. Die Landesgesetzgebung ist auf Grund des § 126 zur Schaffung solcher Organe nicht verpflichtet, vielmehr ist die Frage der Bildung solcher Organe, ebenso wie die Art der Errichtung, ihrer Zusammensetzung und ihrer Thätigkeit der Landesgesetzgebung überlassen. Auch „werden in diejenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungskörper verschiedener Art für Handel und Gewerbe bestehen, die Landesregierungen zu bestimmen haben, welchen von diesen Organen die hier in Frage kommenden Aufgaben zu übertragen sind." D.

2. **Umfang der Mitwirkung in Bezug auf die Thätigkeit des Registergerichts.**

Die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bezieht sich nur auf die Führung des Registers, nicht auf die sonstigen Verrichtungen des Gerichts in Handelssachen. Sie hat den Zweck der Verhütung unrichtiger Eintragungen und den Zweck der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters. Diese Verpflichtung ist eine öffentlich-rechtliche, deren Verletzung keine civilrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat, sondern nur durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde des betreffenden Organs des Handelsstandes erzwungen werden kann.

3. **Inhalt der Mitwirkung.**

Die Verpflichtung besteht in einer Unterstützung des Registergerichts; sie beschränkt sich aber nicht auf die Fälle, in denen das Registergericht das Organ des Handelsstandes um eine Unterstützung z. B. Erteilung einer Auskunft angeht, sondern die Organe haben die für die Registerführung von Einfluß erscheinenden Thatsachen auch ohne vorherige Anfrage — wenn nötig, nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen — dem Registergericht mitzuteilen. Schneider Anm. 4, Keidel S. 118.

4. **Ermittelungen des Gerichts.**

„Die allgemeine Vorschrift des § 12, wonach das Gericht die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat, gilt auch für das Verfahren vor dem Registergerichte. Selbstverständlich ist für die Frage, inwieweit es in diesem Verfahren besonderer Ermittelungen bedarf, der Zweck des Handelsregisters zu berücksichtigen. Da dieser zunächst in der Beurkundung der von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen besteht, so ergiebt sich von selbst, daß nicht schlechthin in jedem Falle

Digitized by Google

eine vorgängige Feststellung des den Erklärungen zu Grunde liegenden Sachverhältnisses erforderlich ist. Jedenfalls ist gegenüber der Vorschrift des § 12 kein Bedürfnis mehr für die vielfach als lästig empfundenen Bestimmungen einzelner Landesgesetze und Ausführungsverordnungen vorhanden, wonach der zu einer Eintragung erforderliche Nachweis von Thatsachen regelmäßig durch öffentliche Urkunden erbracht werden soll (zu vgl. die Denkschrift zum Entw. eines HGB, Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3152)". D.

5. **Umfang der Mitwirkung nach der inneren Seite. Art der Mitwirkung.**

Die den Organen des Handelsstandes obliegende Verpflichtung zur Unterstützung des Registergerichts umfaßt

a. das Recht, Anträge zum Zwecke der den Organen des Handelsstandes übertragenen Mitwirkung bei den Registergerichten zu stellen, z. B. Anträge, bestimmte Personen zu Eintragungen zu veranlassen oder Löschungen von Amtswegen herbeizuführen (§§ 132, 140, 141, 142, 144, 147). Die Anträge können nur bei dem Registergerichte, nicht bei dem Landgerichte, gestellt werden. Aus dem Antragsrecht der Organe des Handelsstandes ergiebt sich die Verpflichtung des Registergerichts, den Organen des Handelsstandes seine Verfügungen bekannt zu machen. Dorner Anm. 4c.

b. Das Recht, gegen Verfügungen, durch welche über Anträge der unter a bezeichneten Art entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. Den Organen des Handelsstandes ist ein Beschwerderecht nicht gegenüber den auf den Antrag einzelner Beteiligter erfolgten Entscheidungen, sondern nur gegenüber den auf Antrag des Handelsorgans erfolgten Entscheidungen gegeben. Entscheidend ist also, ob das Handelsorgan einen bestimmten Antrag bei dem Registergericht gestellt hat und ob die in dem Verfahren auf diesen Antrag, wenn auch über im Laufe des Verfahrens erfolgte Anmeldungen, Einsprüche oder Widersprüche einzelner Beteiligter, ergangene Entscheidung sich als eine Entscheidung nicht nur über die Anmeldung, den Einspruch oder Widerspruch des Beteiligten, sondern zugleich als eine Entscheidung über den Antrag des Handelsorgans darstellt.

Die Einräumung des Beschwerderechts stellt sich als eine Erweiterung des § 20 Abs. 1 dar, dessen Voraussetzung hier nicht erfordert wird. Ob das Organ des Handelsstandes eine Behörde im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 ist, ist nach Landesrecht zu beurteilen.

6. **Regelung im Weiteren.**

Die näheren Bestimmungen sind landesrechtlicher Regelung vorbehalten, „da hierbei die Stellung und Zusammensetzung sowie die sonstige Thätigkeit der betreffenden Organe zu berücksichtigen ist. Auch die Entscheidung darüber, inwieweit die Polizei- und Steuerbehörden verpflichtet sein sollen, Thatsachen, die für die Registerführung von Erheblichkeit sind, dem Gerichte mitzuteilen, muß den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben". D.

7. **Kosten.**

Nach einer gemeinschaftlichen Verfügung des Finanzministers, des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. November 1899, betreffend die von den Organen des Handelsstandes zu dem Handelsregister gestellten Anträge (JMBl S. 347) sind in Preußen für die Entscheidungen über die Anträge, welche von den Handelskammern und von den im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 (GS 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen bei den Registergerichten gemäß RGKG § 126 gestellt werden, Gerichtskosten nicht zu erheben. Wird eine auf Grund des § 126 erhobene Beschwerde zurückgewiesen, so sind keine Gebühren, sondern nur Auslagen zu erfordern.

Digitized by Google

b. Aussetzung einer Verfügung.

§ 127.

Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreits entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen.

E. I 117; E. II § 123; D. 70.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

„Die dem Registergericht obliegenden Entscheidungen hängen nicht selten von der Beurteilung streitiger Rechtsverhältnisse ab. Ein solcher Fall kann beispielsweise eintreten, wenn ein Kaufmann eine bereits für einen anderen eingetragene Firma anmeldet und gegen den Widerspruch des letzteren behauptet, daß dieser nicht berechtigt sei, die Firma zu gebrauchen, desgleichen, wenn der Erwerber eines Geschäfts die Firma des früheren Inhabers weiterführt und in dem auf dessen Veranlassung eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren geltend macht, er habe zugleich mit dem Geschäfte die Firma erworben. Dem Registerrichter kann hier die Befugnis der selbständigen Entscheidung nicht unbedingt entzogen werden, da nach Lage der Sache häufig eine sofortige Erledigung geboten ist. In manchen Fällen wird es allerdings zweckmäßiger sein, wenn vor dem Erlasse der Verfügung das streitige Rechtsverhältnis im Prozeßwege festgestellt wird. Der § 127 giebt deshalb dem Registergerichte die Befugnis, die Verfügung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen in den geeigneten Fällen bis zur Entscheidung des Rechtsstreits auszusetzen, auch in dem Falle, daß ein Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen (zu vgl. CPO §§ 139, 140 [jetzt §§ 148, 149], StPO § 261). Es hängt also die Aussetzung ganz vom Ermessen des Registergerichts ab. Dieses kann das streitige Rechtsverhältnis auch selbständig entscheiden. Die Aussetzung kann von Amtswegen oder auf Antrag erfolgen.

2. **Streitiges Rechtsverhältnis.**

Ein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 127 ist auch ein solches, über welches ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist (Satz 2 im Gegensatze zu CPO § 11), sondern nur eine Meinungsverschiedenheit unter den Beteiligten besteht. Ist der Rechtsstreit noch nicht anhängig, so kann das Registergericht einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen, jedoch ohne Präjudiz. Wegen der Fristberechnung vgl. § 17. Die Frist kann verlängert werden.

3. **Bekanntmachung der Aussetzungsverfügung.**

Die Bekanntmachung der Aussetzungsverfügung an die Beteiligten erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2, die Bekanntmachung der Fristbestimmung nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

Wer Beteiligter ist, muß nach der Sachlage des Einzelfalles beurteilt werden.

4. **Wiederaufhebung der Aussetzungsverfügung.**

Die Aussetzungsverfügung kann auf Antrag oder von Amtswegen wieder aufgehoben werden. § 18 CPO § 150.

5. **Anfechtung der Aussetzungsverfügung.**

Gegen die Verfügung der Aussetzung findet Beschwerde nach § 19 ff. statt.

6. **Aussetzung in der Beschwerdeinstanz.**

§ 127 gilt auch für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz.

7. Wegen der Fälle, in denen die **Entscheidungen des Prozeßrichters den Registerrichter binden** vgl. HGB § 16.

Digitized by Google

8. **Ausdehnung der Vorschrift des § 127 auf andere Register.**
Die Vorschrift des § 127 findet auch auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister (§ 147 Abs. 1), in das Vereinsregister (§ 159) und in das Güterrechtsregister (§ 161) entsprechende Anwendung.

c. Form der Anmeldungen.

§ 128.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften können zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen.

E. I § 118; E. II § 124; D. 70.

1. **Zur Eintragung anzumeldende Rechtsverhältnisse.**
Welche Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden müssen, bestimmt sich nach dem HGB, z. B. §§ 29, 31 [Firma und deren Änderung], 13 [Zweigniederlassung], 32 [Konkurseröffnung], 53 [Prokura], 106 [offene Handelsgesellschaft], 162 [Kommanditgesellschaft], 195 [Aktiengesellschaft], 320 Abs. 3 [Kommanditgesellschaft auf Aktien]. Soweit das HGB selbst über die Registerführung Bestimmungen trifft, ist für ein Eingreifen der Landesgesetzgebung kein Raum. Insbesondere sind die landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche den Kreis der in das Handelsregister einzutragenden Thatsachen über das HGB hinaus ausdehnen. Es unterliegen demnach nicht mehr der Eintragung manche Thatsachen, deren Eintragung in den einzelnen Landesgesetzgebungen angeordnet war z. B. Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit, Handlungsvollmachten. Die Einwilligung des Ehemanns zum Handelsbetrieb seiner Frau und die Zurücknahme dieser Einwilligung sowie die Eheverträge der Kaufleute werden nicht in das Handelsregister, sondern in das Güterrechtsregister eingetragen (BGB §§ 1405, 1435, 1452, 1519, 1549, EG z. HGB Art. 4). Wegen der Zeichnungen vgl. HGB §§ 12, 29, 109, 195 Abs. 4.

2. **Form der Anmeldungen.**
„Nach HGB § 12 sind die Anmeldungen und Zeichnungen entweder persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Für die erstere Art der Anmeldung muß die Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers genügen; nur würde es zu weit gehen, wenn es gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 11 gestattet wäre, die betreffende Erklärung bei dem Gerichtsschreiber irgend eines beliebigen Amtsgerichts abzugeben. Es erscheint wünschenswert, daß schon bei der Entgegennahme der Anmeldungen ihre Zulässigkeit an der Hand des Handelsregisters selbst geprüft werden kann, um den Beteiligten überflüssige Weiterungen zu ersparen. Aus diesem Grunde ist im § 128 nur der Gerichtsschreiber des Registergerichts zur Entgegennahme der Anmeldungen und Zeichnungen für zuständig erklärt."

§ 128 bildet demnach eine Ausnahme von § 11, stimmt aber mit dem PrAG z. GVG § 69 insofern überein, als er die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers für genügend erklärt. Natürlich kann die Anmeldung und Zeichnung auch zum Protokolle des Richters erfolgen (HGB § 12). Erfolgt die Einreichung in öffentlich beglaubigter Form (BGB § 129), so sind §§ 167 Abs. 2, 183, 191 Abs. 2 zu beachten.

3. **Nachweis von Thatsachen.**
Was den Nachweis der Thatsachen, von denen nach den Vorschriften des HGB die Zulässigkeit der Eintragung abhängt, anlangt, so ist der Nachweis der Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form, der Nachweis einer Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden zu erbringen (HGB § 12 Abs. 2).

Digitized by Google

Darüber, wie sonstige Thatsachen nachzuweisen sind, entscheidet RGFG § 12 und freie Beweiswürdigung. Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 4, Schneider Anm. 4.

4. Ausdehnung des § 128 auf andere Register.

§ 128 findet auch auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister (§ 147 Abs. 1), in das Vereinsregister (§ 159) und in das Güterrechtsregister (§ 161) Anwendung, nicht aber auf Eintragungen in das Schiffs-, Muster- und Börsenregister. Dorner Anm. 4. A. M. Schneider Anm. 2.

d. Antragsrecht der Notare.

§ 129.

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 124 finden entsprechende Anwendung.

E. I § 119; E. II § 125; D. 70.

Zu Satz 1.

1. Voraussetzungen.

a. Es muß sich um die notarielle Beurkundung (BGB § 128, RGFG §§ 168 ff.) oder die notarielle Beglaubigung (BGB § 129, RGFG §§ 167 Abs. 2. 183) der zu einer Eintragung erforderlichen Erklärung, z. B. des Gesellschaftsvertrags, handeln. Eine solche ist auch die Anmeldung selbst. Dorner Anm. 2a. A. M. Ebert-Dudek Anm. 1. Ob die notarielle oder gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung für eine derartige Erklärung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. HGB §§ 182, 190, 259, 321) oder nicht, macht keinen Unterschied; es kommt nur darauf an, ob die Erklärung in dieser Form beurkundet oder beglaubigt ist. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Erklärende, dessen Erklärung notariell beurkundet oder beglaubigt ist, zugleich der zur Anmeldung Verpflichtete oder eine von diesem verschiedene Person ist.

b. Derselbe Notar, welcher die Beurkundung oder Beglaubigung vorgenommen hat, muß die Eintragung beantragen. Hat der Notar nur eine der mehreren zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen beurkundet oder beglaubigt, so ist er zur Stellung des Antrags ohne besondere Vollmacht nicht ermächtigt. Der Notar hat den Nachweis, daß er die Beurkundung oder Beglaubigung vorgenommen hat, durch Vorlegung der Urkunden dem Gericht zu erbringen.

2. Die Anordnung der Stelle.

Unter den Voraussetzungen der Anm. 1 gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Entsprechende Bestimmungen vgl. §§ 71, 100 Abs. 2 Satz 2 in Vbdg. mit GBO § 15.

3. Einlegung der weiteren Beschwerde durch einen Notar (Satz 2).

Hat ein Notar eine zu der in Rede stehenden Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und daraufhin im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung beantragt, so ist dieser Notar zur Einlegung der Beschwerde auch ohne besondere Vollmacht befugt und er kann die Beschwerdeschrift im Falle der weiteren Beschwerde einreichen, ohne daß die weitere Beschwerde der Unterschrift eines Rechtsanwalts bedarf. Vgl. Anm. 1 zu § 124.

4. Ausdehnung der Vorschrift des § 129 auf andere Register.

§ 129 gilt auch für Eintragungen in das Genossenschaftsregister (§ 147 Abs. 1), in das Vereinsregister (§ 159) und in das Güterrechtsregister (§ 161).

Digitized by Google

e. Form und Bekanntmachung der Eintragung.

§ 130.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

Jede Eintragung soll demjenigen, welcher sie beantragt hat, bekannt gemacht werden. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

E. I § 120; E. II § 126; D. 70, 71.

1. **Form der Eintragung (Abs. 1).**

Die Vorschrift entspricht dem § 113 und ist der GBO § 45 nachgebildet. „Die Angabe des Tages der Eintragung ist namentlich für solche Fälle von Bedeutung, in denen das HGB mit der Eintragung als solche bestimmte Rechtswirkungen verbindet (zu vgl. HGB §§ 2, 123, 200, 277 Abs. 3)". D. Vgl. auch HGB §§ 15, 159, 206, 304 Abs. 4, 333 Abs. 3; Genossenschaftsgesetz § 13; Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 11, 54.

Wegen der Auslegung der Vorschrift vgl. Anm. 2 zu § 113. Wenn auch eine dem § 115 entsprechende Vorschrift fehlt, so ergiebt sich doch daraus, daß jede Eintragung mit Datum und Unterschrift versehen sein muß, auch für die Löschung, daß bloßes Durch- und Unterstreichen des zu löschenden Eintrags nicht genügt. Dronke Anm. 3.

Zu Abs. 2.

2. **Zu benachrichtigende Personen.**

Die Vorschrift entspricht dem § 121 und ist der GBO §§ 55 nachgebildet. „Die Eintragungen werden zwar in öffentlichen Blättern bekannt gemacht" (HGB § 10); „es empfiehlt sich jedoch nicht, den Antragsteller lediglich auf diese Veröffentlichung zu verweisen, vielmehr erscheint es angemessen, ihm eine besondere Mitteilung darüber, daß seinem Antrage stattgegegeben ist, zugehen zu lassen." D. Die Vorschrift ist eine Ordnungsvorschrift („soll"). Die Bekanntmachung erfolgt an denjenigen, der sie beantragt hat, nicht an denjenigen, der von ihr betroffen wird, mithin an das Organ des Handelsstandes, wenn dieses nach § 126 den Antrag gestellt hat, im Falle des § 129 an den Notar, nicht auch an den vom Notar Vertretenen. Dorner Anm. 2. Ebert-Dubek Anm. 4. A. M. Schneider Anm. 4, welcher die Bekanntmachung auch an den Vertretenen für erforderlich hält, und Keidel S. 120, welcher die Notwendigkeit der Bekanntmachung an den Vertretenen (nicht an den Notar) annimmt. Vgl. dazu Anm. 1a zu § 121.

4. **Gegenstand der Bekanntmachung.**

Bekannt gemacht wird die Eintragung, nicht die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet worden ist. Vgl. Anm. 1a zu § 121.

5. **Form der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2.

6. **Verzicht auf die Bekanntmachung.**

Hierüber vgl. Anm. 4 zu § 121.

Zu Abs. 1 und 2.

7. **Ausdehnung der Vorschriften des § 130 auf andere Register.**

Die Vorschriften gelten auch für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister (§ 147), Vereinsregister (§ 159), Güterrechtsregister (§ 161).

8. § 128 E. II:

„Die Landesjustizverwaltungen sind befugt, den Registergerichten Anweisungen bezüglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu erteilen" ist in der RTK gestrichen worden. KB 54, 55.

Digitized by Google

f. Eintragung von Zweigniederlassungen.

§ 131.

Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amtswegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn die Zweigniederlassung aufgehoben wird.

E. I § 121; E. II § 127; D. 71.

---

1. **Eintragung der Zweigniederlassung in das Register der Hauptniederlassung.** Die Eintragung von Zweigniederlassungen „ist im HGB nur insoweit geregelt, als es sich um die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung selbst handelt; dagegen ist nichts darüber bestimmt, daß die dort erfolgte Eintragung auch in dem Register der Hauptniederlassung zu vermerken sei." D. Da es jedoch wünschenswert ist, daß das Vorhandensein von Zweigniederlassungen auch aus dem letzteren Register zu ersehen ist, so ist zur Ergänzung des HGB §§ 13, 201 Abs. 1, 320 Abs. 3 — vgl. auch Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl S. 846), § 12 — die Vorschrift des § 131 gegeben. Bezüglich der Zweigniederlassung einer eingetragenen Genossenschaft vgl. Genossenschaftsgesetz §§ 157, 158.

2. **Eintragung der Zweigniederlassung in das Register des für sie zuständigen Gerichts.** Wegen der Voraussetzungen der Eintragung der Zweigniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie gelegen ist, vgl. HGB § 13 Abs. 2 und 3. Nach Abs. 3 daselbst kommen die Vorschriften des Abs. 1 und 2 auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet, es sei denn, daß das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht. Ist z. B. dem letzteren die durch das deutsche Recht vorgeschriebene Eintragung der Hauptniederlassung unbekannt, so wird dadurch zwar der Eintragungszwang nicht beseitigt, auf die Eintragung findet aber der Grundsatz des § 13 Abs. 2, wonach eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist, keine Anwendung. D. z. Entw. des HGB S. 29.

3. **Mitteilung des Registergerichts der Zweigniederlassung an das Registergericht der Hauptniederlassung.** Für Preußen war durch die Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861 (JMBl S. 329) §§ 31, 32 die Anmeldung der Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung auch bei dem Registergericht der Hauptniederlassung vorgeschrieben. An die Stelle dieser Anmeldungspflicht tritt die Pflicht des Registergerichts der Zweigniederlassung zur Mitteilung an das Gericht der Hauptniederlassung nach § 131. Sie besteht zwar der Regel nach auch dann, wenn die Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, greift jedoch dann nicht Platz, wenn dem ausländischen Recht die durch das deutsche Recht vorgeschriebene Eintragung der Hauptniederlassung unbekannt ist. Vgl. Anm. 2 am Ende.

Die Form des Vermerks richtet sich nach Landesrecht (§ 200); als Eintragung soll der Vermerk dem § 130 Abs. 1 entsprechen; dagegen erfolgt die Bekanntmachung des Vermerks an Beteiligte nicht, da die Eintragung nicht auf Antrag (§ 130 Abs. 2) erfolgt.

4. **Aufhebung der Zweigniederlassung.** Das Gericht der Zweigniederlassung hat im Falle der Aufhebung der letzteren von der Löschung des Eintrags von Amtswegen dem Registergericht der

Digitized by Google

Hauptniederlassung Mitteilung zu machen, und dieses hat die Löschung im Register bei der die Hauptniederlassung betreffenden Eintragung zu vermerken.

5. **Die Zweigniederlassung betreffende Thatsachen außer Errichtung und Aufhebung.**

Nur die Eintragung und die Löschung der Zweigniederlassung betrifft § 131, nicht auch sonstige die Zweigniederlassung betreffende Thatsachen z. B. die Erteilung der Prokura nur für die Zweigniederlassung nach HGB § 50 Abs. 3.

6. **Mitteilungen des Gerichts der Hauptniederlassung an das Gericht der Zweigniederlassung.**

Das Gericht der Hauptniederlassung ist zur Mitteilung über die zum Register der Hauptniederlassung erfolgten Eintragungen an das Gericht der Zweigniederlassung nicht verpflichtet, wenn auch im Falle der Aufhebung der Hauptniederlassung die Mitteilung der Löschung der Hauptniederlassung sich empfehlen mag. Dorner Anm. 6. Vgl. den weitergehenden § 158 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

7. **Ausdehnung der Vorschrift des § 131 auf andere Register.**

§ 131 gilt nach § 147 Abs. 1 auch für das Genossenschaftsregister.

3. Ordnungsstrafverfahren.

Wegen Erledigung eines zur Zeit des Inkrafttretens des BGB anhängigen Verfahrens nach den Art. 5, 6 des EG z. HGB vom 24. Juni 1861 (GS S. 449) vgl. PrGFG Art. 141.

a. Voraussetzungen. Androhung der Ordnungsstrafe.

§ 132.

Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14, 319 und dem § 325 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigenden Sachverhalte glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.

---

1. **Ordnungsstrafverfahren im Allgemeinen.**

„Die §§ 131—139 regeln das Ordnungsstrafverfahren, mittelst dessen das Registergericht nach den §§ 14, 37, 319 und nach § 329 Nr. 9 des HGB die Erfüllung gewisser gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere die Vornahme von Anmeldungen zum Handelsregister, zu erzwingen hat." D. Für HGB § 37 vgl. RGFG § 140.

2. **Voraussetzungen.**

a. Vorausgesetzt wird, daß das Registergericht von einem Sachverhalte glaubhafte Kenntnis erhält, der sein Einschreiten nach HGB §§ 14, 319, 325 Nr. 9 rechtfertigt. Auf welchem Wege es die Kenntnis erhält, ob durch Mitteilung z. B. seitens eines Beteiligten oder eines Organs des Handelsstandes (§ 126) oder durch eigene Wahrnehmung bei Ausübung sonstiger richterlichen Funktionen, ist gleichgültig. Die Kenntnis muß eine glaubhafte sein (vgl. Pr. EG z. HGB Art. 5 § 1); erlangt das Registergericht Kenntnis, ohne daß sie ihm glaubhaft erscheint, so hat es nach § 12 den Sachverhalt von Amtswegen zu ermitteln. Dagegen besteht, abgesehen von dem Falle erlangter Kenntnis, keine Verpflichtung, von Amtswegen nach dem Vorliegen eines solchen Sachverhalts Nachforschungen anzustellen. Handelt es sich um Verpflichtungen, die nach dem

Digitized by Google

Gesetze den Beteiligten nicht gegenüber dem Registergerichte, sondern gegenüber Dritten obliegen, so bedarf es einer Mitteilung seitens dieser Dritten. Dorner Anm. 3, Jastrow, Arch. f. bürg. R. Bd. 13 S. 349 ff.

b. Die Kenntnis muß das Vorliegen eines Sachverhalts nach HGB §§ 14, 319, 325 Nr. 9 betreffen.

§ 14 schreibt vor:

„Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen."

Die unter § 14 gehörigen Fälle ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vgl. wegen der Anmeldung z. B. HGB §§ 29, 31, 33, 34, 53, 106—108, 125, 143, 144, 148, 157, 161, 162, 175, 195, 234, 277, 280, 284, 289, 291, 293, 296, 302, 303 Abs. 3, 304, 305, 306, 307, 320 Abs. 3, 325 Nr. 1 und 9, 330, 333, Ges. vom 20. April 1892 §§ 7, 12, 39, 55, 58, 59, 65, 67, 68, 78 (in der Fassung vom 20. Mai 1898), Genossenschaftsgesetz § 152, BSchG §§ 123, 124, 127, 128, wegen der Zeichnung von Unterschriften z. B. HGB §§ 29, 35, 53, 108, 148, 161, 195, 234, 296, 325 Nr. 1, Ges. vom 20. April 1892 §§ 8 Abs. 3, 39 Abs. 3, 67 Abs. 4 (in der Fassung von 1898), wegen der Einreichung von Schriftstücken z. B. HGB §§ 207, 244, 259, 265, 267, 273, 299 Abs. 2, 325 Nr. 1, Ges. vom 20. April 1892 §§ 41, 42, 53 (in der Fassung von 1898). Vgl. die Zusammenstellung bei Ebert-Dudek Anm. 1. Nicht hierher gehören die Fälle, in welchen die Anmeldung zwar vorgeschrieben ist, zu deren Erzwingung aber ein Ordnungsstrafverfahren nicht stattfindet. Vgl. HGB §§ 195 Abs. 1, 277 Abs. 1, 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 304 Abs. 3, 305 Abs. 2 (HGB § 319 Abs. 2), Ges. vom 20. April 1892 §§ 7, 54, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 3, 80 Abs. 5 (Ges. vom 20. April 1892 § 79). Vgl. auch HGB § 13.

§ 319 schreibt vor:

„Die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren" (der Aktiengesellschaft) „sind zur Befolgung der im § 240 Abs. 1" (Verpflichtung des Vorstandes, wenn der bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz sich ergebende Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht, unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen), „im § 246 Abs. 1" (Verpflichtung des Vorstandes, dem Aufsichtsrat jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft Bericht zu erstatten), „im § 260 Abs. 2" (Verpflichtung des Vorstandes, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen), „im § 263 Abs. 1" (Verpflichtung des Vorstandes, die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen), „im § 267 Abs. 1, 2" (Verpflichtung des Vorstandes, in den Fällen des § 266 den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten und den von den Revisoren über das Ergebnis der Prüfung erstatteten Bericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen), „im § 272 Abs. 4" (Verpflichtung des Vorstandes, die Erhebung der Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung und den Termin zur mündlichen Verhandlung unverzüglich

Digitized by Google

in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen), „im § 299" (Verpflichtung der Liquidatoren, für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen sowie die in §§ 260, 263, 267 dem Vorstande zur Pflicht gemachten Handlungen vorzunehmen), „und im § 302 Abs. 2" (Verpflichtung der Liquidatoren, nach beendigter Liquidation die Bücher und Papiere der Gesellschaft an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen) „enthaltenen Vorschriften von dem im § 195 bezeichneten Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach dem § 14 Satz 2."

§ 325 schreibt vor:

„Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften .....

9. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Verhängung von Ordnungsstrafen

finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung."

3. **Androhung der Ordnungsstrafe.**

a. „Was die zur Zeit für dieses Verfahren maßgebenden Landesgesetze betrifft, so lassen die Gesetze der thüringischen Staaten die Strafe ohne vorgängige Androhung eintreten, falls die vorzunehmende Handlung nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist nach dem Eintritte des die Verpflichtung begründenden Ereignisses vorgenommen wird. (Zu vgl. für Sachsen-Weimar EG z. HGB § 8, für Sachsen-Meiningen EG z. HGB § 9, für Sachsen-Altenburg EG z. HGB § 8.) Nach dem in Preußen, Bayern und anderen Staaten geltenden Rechte ist dagegen eine Strafe erst verwirkt, wenn das Gericht dem Beteiligten aufgegeben hat, seiner Verpflichtung zu genügen und der Beteiligte diese Auflage binnen der ihm vom Gerichte festgesetzten Frist weder befolgt noch mittelst Einspruchs gerechtfertigt hat. (Zu vgl. für Preußen EG z. HGB Art. 5, AG z. CPO § 28, für Bayern EG z. HGB Art. 10 ff., AG z. CPO. und KO. Art. 76, für Hessen Ges., betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 5. Juni 1879 Art. 16 ff.) Der Entwurf hat sich für den letzteren Weg entschieden. Abgesehen davon, daß das bezeichnete Verfahren im größten Teile des Reichsgebiets üblich ist, entspricht es dem Wesen der Ordnungsstrafe, die Beteiligten mittelst besonderer Androhung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten." D.

Das Gericht hat die Ordnungsstrafe anzudrohen, es handelt sich um eine Pflicht, nicht um eine bloße Befugnis des Registerrichters. Einer in der RTK gestellten Anregung, diese absolute Pflicht des Registergerichts in eine Befugnis desselben zu ändern, mit solchen Ordnungsstrafen dann vorzugehen, wenn es dieselben für notwendig halte, da es doch zum mindesten unnötig sei, bei voraussichtlichem Streit über die Verpflichtung sofort zur Androhung von Strafen zu schreiten, wurde nicht stattgegeben. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht überschreiten. Vgl. HGB §§ 14 Satz 2, 319 Abs. 1 Satz 2. Vgl. auch RGFG §§ 33, 151, Genossenschaftsgesetz § 160. Ebenso BGB §§ 78, 1788, 1831, anders BGB § 1875 Abs. 2.

Unter Androhung einer solchen Ordnungsstrafe hat das Gericht dem Beteiligten aufzugeben, innerhalb einer bestimmten, nach dem freien Ermessen des Registergerichts festzusetzenden Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Strafandrohung kann immer nur einzelnen Personen gegenüber erfolgen; es erscheint nicht zulässig, wie Dronke Anm. 3b für die Fälle, in welchen eine Anmeldung oder die Einreichung von Schriftstücken nur dem Vorstand schlechthin, nicht den sämmtlichen Vorstandsmitgliedern auferlegt ist, annimmt,

Digitized by Google

die Strafandrohung einfach dem Vorstande gegenüber zu erlassen. Denn die Strafe kann nur gegen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, nicht gegen den Vorstand verhängt werden, weil letzteres dem Wesen der Strafe widersprechen würde; von der Androhung der Strafe muß daher das Gleiche gelten. Die gesetzlichen Vorschriften reden übrigens stets nur davon, daß die Mitglieder des Vorstandes, (nicht der Vorstand) durch Strafen anzuhalten seien, sie sprechen nur von dem Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes (nicht gegen den Vorstand). Vgl. HGB § 319, Genossenschaftsgesetz § 160; RGFG § 159; vgl. auch den nur zur Bezeichnung einer physischen Person dienenden Ausdruck „wer" im HGB § 14. Vgl. Anm. 2 zu § 133.

b. Die Verfügung tritt nach § 16 Abs. 1 in Wirksamkeit mit der Bekanntmachung an den Beteiligten; mit dieser beginnt der Lauf der Frist, die nach § 17 zu berechnen ist. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 durch Zustellung nach CPO §§ 208 bis 213.

c. Der Einspruch ist rechtzeitig nur, wenn er innerhalb der Frist bei dem Registergericht eingeht. Er bedarf keiner Form, kann auch nach § 11 zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auch eines anderen Gerichts, erfolgen. Die Unterlassung ist zu rechtfertigen; dies geschieht durch Einlegung des Einspruchs; dieser selbst braucht aber bei seiner Einlegung nicht gerechtfertigt zu werden. Ist er gerechtfertigt, so kann ihn das Gericht ohne weiteres als begründet ansehen und die Verfügung ohne Verhandlung aufheben (§ 135 Abs. 1).

4. **Anfechtung der Verfügung.**

Die Beschwerde gegen die Verfügung ist unzulässig, da der Einspruch zugelassen ist. Dies ist eine Ausnahme von § 19 Abs. 1. Dagegen kann das Registergericht nachträglich nach § 18 Abs. 1 die Verfügung wieder aufheben.

5. **Ausdehnung der Vorschriften der §§ 132 bis 139 auf ähnliche Fälle.**

Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 finden auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins (§ 159), einer eingetragenen Genossenschaft (§ 160 Abs. 2), auf das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die zur Anmeldung zum Schiffsregister für Binnenschiffe Verpflichteten (BSchG § 127 Abs. 2) sowie auf das Verfahren zur Erzwingung der Einreichung des Schiffszertifikats oder des Auszugs aus diesem im Falle einer nach §§ 13, 14 des Ges., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 erforderlich werdenden Eintragung oder Löschung (§ 15 Abs. 2 des Ges. vom 22. Juni 1899) entsprechende Anwendung.

b. Festsetzung der Ordnungsstrafe und Erneuerung der Strafandrohung.

§ 133.

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

E. I § 124; E. II § 130; K. B. 55, 56.

1. **Voraussetzungen der Festsetzung der angedrohten Strafe.**

Vorausgesetzt wird:

a. daß innerhalb der bestimmten Frist der gesetzlichen Verpflichtung nicht genügt
u. b. daß innerhalb der bestimmten Frist Einspruch nicht erhoben wird.

Digitized by Google

Zu a. Wird innerhalb der bestimmten Frist der gesetzlichen Verpflichtung genügt, so ist damit die strafandrohende Verfügung ohne weiteres erledigt, es bedarf nicht einer besonderen Aufhebung dieser Verfügung.

Zu b. Wird innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so nimmt das Verfahren nach §§ 134, 135 seinen Fortgang, es sei denn, daß der Einspruch sich ohne weiteres als begründet ergiebt. Im letzteren Falle kann das Registergericht die strafandrohende Verfügung auf Grund des § 18 Abs. 1 wieder aufheben oder ändern. § 18 Abs. 2 steht dem nicht entgegen, weil die strafandrohende Verfügung der sofortigen Beschwerde nicht unterliegt — nach § 132 Abs. 2 ist sie überhaupt nicht anfechtbar —, sondern nur der die Strafe festsetzende Beschluß nach § 139 mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann.

2. Die Festsetzung der angedrohten Strafe.

Liegen beide Voraussetzungen für die Straffestsetzung (a und b) vor, so ist die angedrohte Strafe durch Beschluß (§ 139) festzusetzen. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Verpflichtungen des Vorstandes, der Liquidatoren oder der persönlich haftenden Gesellschafter nicht gegenüber dem Registergericht, sondern gegenüber Dritten handelt (BGB §§ 319, 325 Nr. 9), hat das Registergericht nach Ablauf der Frist vor Festsetzung der Strafe zu ermitteln, ob der gesetzlichen Verpflichtung genügt ist. Dorner Anm. 1 b. Nur die angedrohte, nicht eine höhere oder geringere Strafe darf festgesetzt werden (anders § 135). Das Gericht darf auch nicht von der Festsetzung der Strafe vollständig absehen, außer wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 vorliegen. Vgl. Anm. 1 zu b oben. Dorner Anm. 2 b, Dronke Anm. 1, Schneider Anm. 4, Keidel S. 121. Der die Strafe festsetzende Beschluß muß die Entscheidung wegen der Kosten enthalten (§ 138). Will das Gericht, weil es die strafandrohende Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, diese aufheben oder abändern, so ist eine ausdrückliche dahingehende Verfügung zu erlassen und dem Beteiligten bekannt zu machen. Keidel S. 121. Gegen den die Strafe festsetzenden Beschluß steht dem Beteiligten die sofortige Beschwerde zu (§ 139), mit der Vollstreckung der Strafe muß daher bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist bezw. bis zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde gewartet werden (§ 24 Abs. 1). Wegen der Beitreibung der Strafe vgl. für Preußen Kasseninstruktion (JMBl 1893 S. 52 und 1895 Anlage No. 42) §§ 37, 38. Eine Umwandlung der Strafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Die Strafe kann nur gegen jeden einzelnen säumigen Verpflichteten, nicht, wie Dronke Anm. 6 für die Fälle, in denen eine Anmeldung oder die Einreichung von Schriftstücken nur dem Vorstande schlechthin, nicht den sämmtlichen Vorstandsmitgliedern, auferlegt ist, annimmt, auch gegen den Vorstand als solchen ausgesprochen werden. Nur die Bestrafung von physischen Personen, nicht von Personengesammtheiten, ist begrifflich möglich.

3. Das weitere Verfahren.

Zugleich mit der Straffestsetzung ist die frühere d. h. die strafandrohende Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen. Diese zweite strafandrohende Verfügung kann mithin mit dem die Straffestsetzung enthaltenden Beschlusse verbunden werden.

4. Wirksamkeit und Bekanntmachung der Verfügung und des Beschlusses.

a. Beide werden mit der Bekanntmachung an den Beteiligten wirksam (§ 16 Abs. 1).

b. Die Bekanntmachung beider erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO §§ 208—213, weil mit der Bekanntmachung beider der Lauf einer Frist beginnt, mit der Bekanntmachung des die Strafe festsetzenden Beschlusses der Lauf für die nach § 139 Abs. 1 gegen diesen Beschluß gegebenen sofortigen Beschwerde, mit der Bekanntmachung der die Strafandrohung enthaltenden Verfügung der Lauf der nach § 132 zu bestimmenden Frist.

Digitized by Google

5. Wiederaufhebung der strafandrohenden Verfügung.

Die Wiederaufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ist, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt herausstellt, nach § 17 Abs. 1 zulässig, nicht aber die Wiederaufhebung des die Strafe festsetzenden Beschlusses, da gegen diesen nach § 13 Abs. 1 die sofortige Beschwerde stattfindet (§ 18 Abs. 2).

6. Anfechtung der Verfügung und des Beschlusses.

Die die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe wiederholende Verfügung ist unanfechtbar (§ 132 Abs. 2). Der die Strafe festsetzende Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 139 Abs. 1) mit aufschiebender Wirkung (§ 24 Abs. 1). Dies gilt auch bei einer Verbindung von Verfügung und Beschluß (vgl. Anm. 3).

7. Besondere Fälle.

a. Der Beteiligte kommt nach Ablauf der nach § 132 bestimmten Frist, aber vor Erlaß der erneuten Verfügung und der Straffestsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach. In diesem Falle kann natürlich von einer Wiederholung der früheren Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe keine Rede sein, da ja die gesetzliche Verpflichtung erfüllt ist. Bestehen bleibt aber der Ungehorsam des Beteiligten gegenüber der die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung innerhalb der bestimmten Frist fordernden gerichtlichen Auflage. Die angedrohte Strafe ist daher festzusetzen. Dem Beteiligten steht es offen, im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den die Strafe festsetzenden Beschluß geltend zu machen, daß die Versäumung der Frist entschuldbar war. Wellstein Anm. 1g. AM Dorner Anm. 1a mit dem Hinweise darauf, daß die Ordnungsstrafe lediglich den Zweck habe, den Beteiligten zur Befolgung des Gesetzes anzuhalten, daß daher mit der Erreichung dieses Zweckes die erlassene Strafandrohung von selbst erledigt sei, eine jetzt noch festgesetzte Ordnungsstrafe aber den Charakter einer wirklichen Strafe d. h. der Ahndung einer in der Vergangenheit liegenden Gesetzesverletzung haben würde. Dem gegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in der RTK ausdrücklich hervorgehoben worden ist, § 133 stempele die Strafe zu einer Ungehorsamsstrafe (KB 56), daß aber trotzdem § 133 beibehalten und die in ihm enthaltene Vorschrift nur durch die Einfügung des § 136 in das Gesetz gemildert worden ist. Die Unhaltbarkeit der hier vertretenen Wortauslegung ergiebt sich auch nicht, wie Dorner a. a. O. annimmt, schon daraus, daß § 133 neben der Straffestsetzung ausnahmslos zugleich eine erneute Strafdrohung vorschreibt. Hieraus folgt lediglich, daß die Vorschrift des § 13 Abs. 1 den hier unterstellten Fall nicht ausdrücklich geregelt hat. Da jedoch die Voraussetzungen der Vorschrift des § 133 Abs. 1 gegeben sind, so ist diese Vorschrift insoweit, als es nach Lage der Sache möglich ist, d. h. unter Wegfall der wegen der inzwischen erfolgten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gegenstandslos gewordenen Erneuerung der Verfügung, zur Ausführung zu bringen. Es enthält auch, wie in der RTK von den Regierungsvertretern mit Recht hervorgehoben wurde, keineswegs eine Unbilligkeit, wenn der Beteiligte, der sich um die ihm von dem Gerichte gemachte Auflage gar nicht kümmert, der angedrohten Strafe verfällt. Für den Fall, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, genügt die Vorschrift des § 137, wonach unter der gedachten Voraussetzung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird.

b. Der Beteiligte erhebt nach Ablauf der nach § 132 bestimmten Frist, aber vor Erlaß der erneuten Verfügung und der Straffestsetzung Einspruch. Ein solcher Einspruch ist nicht zu beachten und kann nicht zur Anberaumung des Termins (§ 134) führen. Ein verspäteter Einspruch kann nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 137) vorliegen. Die angedrohte Strafe ist mithin festzusetzen.

Digitized by Google

und die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen. Dorner Anm. 1c, Schneider Anm. 3. AM Wellstein Anm. 1f, welcher mit dem Hinweise darauf, daß es sich hier nicht, wie im Strafverfahren bezw. im Verfahren nach § 140, um einen Einspruch etwa gegen einen Strafbefehl als Repressivmaßregel handele, daß vielmehr eine vom Gesetze vorgeschriebene Handlung zwangsweise durchgeführt werden solle, annimmt, es sei auch auf nicht rechtzeitigen Einspruch hin das weitere Verfahren nach § 134 einzuleiten. Abgesehen von dem Wortlaut des § 133 Abs. 1 ergiebt sich die Unhaltbarkeit dieser Ansicht auch aus der Vorschrift des § 135 Abs. 2, derzufolge das Gericht den nicht für begründet erachteten Einspruch zu verwerfen und die angedrohte Strafe festzusetzen hat. Aus dieser Vorschrift folgt, daß das Verfahren nach §§ 134, 135 stets eine Strafandrohung zur Voraussetzung hat. An einer solchen würde es aber in dem hier unterstellten Falle, in welchem die durch die erste Verfügung angedrohte Strafe festgesetzt, von einer Erneuerung der strafandrohenden Verfügung aber Abstand genommen ist, fehlen. In dem weiteren Verfahren ist das Gericht unter den Voraussetzungen des § 136 befugt, den voraufgegangenen Straffestsetzungsbeschluß aufzuheben oder zu ändern. Nur, wenn der verspätet erhobene Einspruch sich ohne weiteres als begründet ergiebt, kann das Gericht gemäß § 18 Abs. 1 die strafandrohende Verfügung zurücknehmen und daher auch von der Straffestsetzung nach § 133 absehen. Dorner Anm. 1c, Schneider Anm. 3. Keidel S. 121.

c. Der Beteiligte erfüllt nach Erlaß der Straffestsetzung und der erneuten Verfügung die gesetzliche Verpflichtung. Damit ist die erneute Strafandrohung erledigt, gegen die Straffestsetzung bleibt dem Beteiligten die sofortige Beschwerde (§ 139) offen. Die Straffestsetzung kann das Gericht nicht abändern, da § 18 Abs. 2 entgegensteht. Wellstein Anm. 1e.

d. Der Beteiligte erhebt nach Erlaß der Straffestsetzung und nach Erlaß der erneuten Verfügung gegen letztere rechtzeitig Einspruch. In dem dann folgenden Verfahren nach § 134 kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 136 den voraufgegangenen Straffestsetzungsbeschluß aufheben oder ändern. Wellstein Anm. 1d.

8. **Weiteres Verfahren. Höhe der Ordnungsstrafen.**

Nach Abs. 2 ist in gleicher Weise fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird. Die Summe der einzelnen festgesetzten Strafen darf den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen. Das weitere Verfahren erreicht natürlich auch dann sein Ende, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Verpflichtung und damit diese selbst wegfallen. (Vgl. PrEG. z. HGB Art. 5 § 6 Abs. 3).

9. Die Vorschrift des § 233 entspricht im wesentlichen dem PrEG z. HGB Art. 5, § 2, Art. 6 Abs. 3.

c. Verfahren nach Einspruchserhebung.

§ 134.

Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet ergiebt, zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden.

Das Gericht kann, auch wenn der Beteiligte nicht erscheint, nach Lage der Sache entscheiden.

E. I § 125; E. II § 131; D. 71, 72; K. B. 55, 56.

Digitized by Google

1. **Voraussetzung.**

Vorausgesetzt wird die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs, d. h. die den Einspruch enthaltende Erklärung (im Falle der Erklärung des Einspruchs zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts als des Registergerichts dieses Protokoll) muß innerhalb der Frist beim Registergericht eingegangen sein. Vgl. Anm. 3c zu § 132. Über den verspäteten Einspruch vgl. Anm. 7b zu § 133. Über die Form des Einspruchs vgl. Anm. 3c zu § 132. Der erforderliche Inhalt des Einspruchs besteht nur in der Erklärung, daß gegen die Verfügung Einspruch erhoben werde; einer Rechtfertigung bedarf die Einspruchserhebung nicht. Vgl. Anm. 3c zu § 132. Dorner Anm. 2a, Keidel S. 122, Schneider Anm. 1 zu § 134 und Anm. 9 zu § 132.

2. **Weiteres Verfahren.**

Das weitere Verfahren ist verschieden, jenachdem

a. ob der Einspruch sich ohne weiteres als begründet ergiebt, oder
b. ob dies nicht der Fall ist.

Im Falle zu a ist die erlassene Verfügung ohne mündliche Verhandlung aufzuheben (§ 135 Abs. 1). Woraus das Gericht die Überzeugung von der Begründetheit des Einspruchs gewinnt, ob aus der Rechtfertigung des Einspruchs durch den Beteiligten oder aus Verhältnissen, die ihm auf anderem Wege bekannt geworden sind, ob aus erneuter Prüfung der vorhandenen Sachlage oder mit Rücksicht auf eine Veränderung der Sachlage, ist einerlei. Dorner Anm. 3, Keidel S. 122, Schneider Anm. 2.

Im Falle zu b hat (nicht kann) das Gericht einen Termin zur Erörterung der Sache anzuberaumen und dazu den Beteiligten zu laden. Mit der Vorschrift, daß ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist, schließt sich das Gesetz den Landesgesetzen (für Preußen, Bayern, Hessen), welche ihm bei Regelung des Ordnungsstrafverfahrens zum Vorbilde gedient haben (vgl. Anm. 3a zu § 132) an. „In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht ist jedoch eine solche Verhandlung entbehrlich und der Entwurf spricht daher den Grundsatz nur für die erste Instanz aus. Ferner fehlt es an einem ausreichenden Grunde, um in Abweichung von dem für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden allgemeinen Grundsatze die Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Amtsgerichte vorzuschreiben, wie dies in dem preußischen Gesetze und verschiedenen anderen Landesgesetzen geschehen ist. Die Öffentlichkeit des Verfahrens könnte gerade für die hierher gehörenden Fälle, in welchen unter Umständen die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebs eines Beteiligten im Einzelnen darzulegen ist, zu Mißständen führen." D. Ein in der RTK gestellter Antrag, die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, wurde abgelehnt. KB 9.

4. **Ladung zum Termine.**

Die Ladung zum Termine erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2. Die Form der Ladung ist reichsrechtlich nicht bestimmt. Ist der Einspruch durch einen Bevollmächtigten erhoben, so ist dieser zu laden.

5. **Vertretung durch Bevollmächtigte.**

Im Termin kann sich der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten nach § 13 vertreten lassen. Der Zuziehung eines Protokollführers zu dem Termin bedarf es nicht.

6. **Nichterscheinen des Beteiligten im Termine.**

„Erscheint der Beteiligte, welcher Einspruch eingelegt hat, in dem zur Erörterung der Sache anberaumten Termin nicht, so soll dies nicht ohne weiteres die Verwerfung des Einspruchs zur Folge haben" (anders nach Pr. EG z. HGB Art. 5 § 4). „Das Gericht hat vielmehr auch in diesem Falle nach Lage der Sache, nötigenfalls auf Grund vorgängiger Beweisaufnahme" (§ 12) „zu entscheiden, sofern es nicht eine Vertagung der Verhandlung für angezeigt erachtet." D. Geschah die Unterlassung

Digitized by Google

der gebotenen Handlung in gutem Glauben, so kann es von einer Straffestsetzung absehen. Schneider Anm. 4.

7. **Ermittelungen. Beweisaufnahmen.**

Alle Beweisaufnahmen, welche das Gericht, sei es auf Grund des Inhalts des Einspruchs, sei es auf Grund der im Termin abgegebenen Erklärungen des Beteiligten oder im Falle des Nichterscheinens des Beteiligten veranlaßt, hat es von Amtswegen vorzunehmen (§ 12), es kann auch durch die Polizei oder durch Organe des Handelsstandes (§ 126) Ermittelungen veranlassen. (Vgl. Pr. EG z. HGB Art. 5 § 8).

8. Der **Einspruch** ist der **einzige Rechtsbehelf**, mittelst dessen die Unbegründetheit der Strafandrohung geltend gemacht werden kann. Vgl. § 139 Abs. 2.

9. **Anberaumung eines neuen Termins.**

Wird ein neuer Termin zur Festsetzung der Erörterung, zum Zwecke der Beweisaufnahme oder aus anderen Gründen anberaumt, so ist der Beteiligte zu diesem neuen Termine wieder zu laden.

d. Entscheidung über den Einspruch.

§ 135.

Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben.

Anderenfalls hat das Gericht den Einspruch zu verwerfen und die angedrohte Strafe festzusetzen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen.

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlassen. Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.

E. I § 126; E. II § 132; D. 72; K. B. 55, 56.

1. **Im Falle der Begründetheit des Einspruchs.**

Wird der Einspruch, sei es ohne mündliche Verhandlung (§ 134 Abs. 1), sei es nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung, mag der Beteiligte in dem anberaumten Termine erschienen sein oder nicht, für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben. Die Aufhebung kann im Termine oder durch eine außerhalb des Termins zu erlassende Verfügung erfolgen. Die Bekanntmachung dieser Verfügung hat, wenn sie nicht nach § 16 Abs. 3 erfolgt, nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zu erfolgen, da gegen die aufhebende Verfügung nur einfache Beschwerde stattfindet.

2. **Im Falle der Unbegründetheit des Einspruchs.**

Wird der Einspruch für unbegründet erachtet, so ist

a. der Einspruch zu verwerfen,

b. die angedrohte Strafe festzusetzen,

c. eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlassen.

Zu a: die Wirksamkeit des verwerfenden Beschlusses tritt nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung des Beschlusses an denjenigen, welcher den Einspruch erhoben hat, ein; die Bekanntmachung erfolgt, wenn nicht nach § 16 Abs. 3, nach § 16 Abs. 2 Satz 1, weil mit der Bekanntmachung der Lauf der Frist für die sofortige Beschwerde (§ 139) beginnt.

Zu b: der die Strafe festsetzende Beschluß muß die Entscheidung im Kostenpunkt (§ 138) enthalten; er ist, wenn nicht die Bekanntmachung nach § 16 Abs. 3 er-

Digitized by Google

folgt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bekannt zu machen, weil mit der Bekanntmachung der Lauf der Frist für die gegen den Beschluß nach § 139 zulässige sofortige Beschwerde beginnt. Wegen Vollstreckung, Beitreibung, Umwandlung der Strafe vgl. Anm. 2 zu § 133. Das Gericht hat jedoch die angedrohte Strafe nicht unbedingt festzusetzen; vielmehr ist dem Gerichte die Befugnis eingeräumt, von der Festsetzung der Strafe abzusehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festzusetzen. Der Mangel einer solchen Befugnis in den meisten Landesgesetzen hat sich als ein Mißstand gezeigt, da es nicht selten vorkommt, daß der Beteiligte, welcher gegen die ihm gemachte Auflage einen unbegründeten Widerspruch erhebt, sich hierbei in gutem Glauben befindet und infolgedessen die Erfüllung der ihm gemachten Auflage aus entschuldbaren Gründen unterläßt." D. Dies ist also anders als im Falle der Säumnis (§ 133) und anders als im gleichen Falle nach EG z. HGB Art. 5 § 4.

Zu c (Abs. 3): Die erneute Verfügung mit Fristbestimmung und Strafandrohung ist auch dann zu erlassen, wenn bei Verwerfung des Einspruchs von einer Straffestsetzung abgesehen worden ist. Mit der Erlassung dieser erneuten Verfügung braucht nicht bis zum Eintritt der Rechtskraft des den Einspruch verwerfenden Beschlusses gewartet zu werden. Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt jedoch erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des den Einspruch verwerfenden Beschlusses, also zwei Wochen nach dessen Zustellung (§§ 139 Abs. 1, 22 Abs. 1, 16 Abs. 2). Ähnlich PrEG z. HGB Art. 5 § 6 Abs. 2. Keidel S. 123. Die Frist ist nach § 17 zu berechnen. Der Einspruch gegen die erneute Verfügung kann auch schon vor Beginn der in dieser Verfügung bestimmten Frist erhoben werden, ebenso wie im Falle der Erhebung des Einspruchs oder der Beschwerde nach CPO §§ 339, 577. Dorner Anm. 3. Die Vorschrift des Abs. 3 bezieht sich nur auf den Fall eines rechtzeitig erhobenen Einspruchs; ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch wird überhaupt nicht beachtet, nicht förmlich verworfen, sondern es wird nach § 133 weiter verfahren. (Vgl. Anm. 7 b zu § 133). Die in der erneuten Strafandrohung enthaltene Frist beginnt hier mit der Bekanntmachung der erneuten Strafandrohung.

Die Beschlüsse zu a und b und die Verfügung zu c können mit einander verbunden werden.

3. **Wirkung der Zurücknahme des Einspruchs.**

Ein zurückgenommener Einspruch ist als nicht erhoben anzusehen; es ist nach § 133 zu verfahren. Dorner Anm. 2. A. M. Schneider Anm. 2, welcher die Notwendigkeit der Verwerfung des Einspruchs nach § 135 Abs. 2 auch in diesem Falle annimmt.

c. Einspruch gegen die wiederholte Verfügung.

§ 136.

Wird im Falle des § 133 gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen.

Von der R. T. K. eingefügt. K. V. S. 56.

1. **Entstehungsgeschichte.**

Zu den (jetzigen) §§ 133, 134, 139 war in der RTK ein Antrag gestellt worden, den § 133 und im § 139 den Abs. 2 zu streichen und dem § 134 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Nach Ablauf der Frist hat das Gericht, wenn sich der erhobene Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist, zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden".

Digitized by Google

Durch diese Änderungen wollte der Antragsteller den Richter von der absoluten Verpflichtung entbinden, eine Strafe zu vollstrecken, auch wenn sich später ergiebt, daß die Veranlassung zu derselben nicht vorgelegen hat oder weggefallen ist. Er wies darauf hin, daß der materielle Inhalt der Vorschrift bereits im HGB § 14 ausgesprochen sei. Der § 133 stempele die Strafe zu einer Ungehorsamsstrafe; das sei aber ungerechtfertigt. Sei die richterliche Verfügung nach Lage der Akten bezw. nach den amtlichen Ermittelungen sachlich unbegründet, so müsse der Richter, auch wenn die Frist ohne Einspruchserhebung abgelaufen sei, die Einziehung der Strafe unterlassen können. Der Antrag wurde regierungsseitig bekämpft, jedoch bemerkt, vielleicht lasse sich dem Gedanken des Antragstellers doch in anderer Weise entgegenkommen, etwa dadurch, daß der Einspruch noch zugelassen werde, wenn er zwar nach Ablauf der in der Verfügung bestimmten Frist, aber vor Erlaß der richterlichen Strafverfügung erfolge. Mit diesem Vorbehalte wurde der Antrag angenommen und dem Redaktionsausschusse überwiesen, welcher denselben unter Belassung der § 130, 131, 135 der Vorlage (jetzt §§ 133, 134, 139) durch Einfügung des neuen § 132a (jetzt § 136) gerecht wurde.

2. **Voraussetzungen.**

Nach § 136 wird nun zwar nicht der Einspruch noch zugelassen, wenn er zwar nach Ablauf der in der Verfügung bestimmten Frist, aber vor Erlaß der richterlichen Strafverfügnng erfolgt — so der Gedanke des Regierungsvertreters —, es wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Beteiligte die ihm in der ersten Verfügung gesetzte Frist, ohne die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen und ohne Einspruch zu erheben, hat verstreichen lassen, daß darauf die angedrohte Strafe unter Erlaß einer erneuten Verfügung gegen ihn festgesetzt worden ist und daß er gegen diese erneute Verfügung Einspruch erhoben hat. Wird daun dieser Einspruch für begründet gefunden, so ist dem Gericht die Befugnis gegeben, nicht aber die Verpflichtung auferlegt, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufzuheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festzusetzen. Das Gericht kann den Einspruch zugleich als gegen die erste Verfügung eingelegt ansehen. § 136 bezieht sich, wie sich auch aus der Fassung ergiebt, nur auf den Fall des § 133 d. h. auf den Fall der Festsetzung der Ordnungsstrafe und der Wiederholung der Verfügung wegen nicht rechtzeitiger Einlegung des Einspruchs, nicht auch auf den Fall der Festsetzung der Ordnungsstrafe und der Erneuerung der Verfügung wegen Verwerfung des Einspruchs (§ 135). Dorner Anm. 4, Keidel S. 123. AM Jastrow Anm. 2.

Nach dem Wortlaut des § 136 könnte angenommen werden, daß er keine Anwendung fände, wenn Einspruch erst gegen die nach § 133 Abs. 2 erlassene dritte oder fernere Verfügung eingelegt sei (vgl. die Worte „die festgesetzte Strafe, nicht „festgesetzten Strafen") — vgl. Keidel S. 124 — allein die ausdehnende Auslegung erscheint unbedenklich.

3. **Rechtfertigende Umstände.**

Die Ausübung der Befugnis untersteht dem freien Ermessen des Gerichts, jedoch müssen die Umstände die Aufhebung der Strafe oder die Festsetzung einer geringeren Strafe rechtfertigen. Als rechtfertigender Umstand kann namentlich der gute Glaube des säumigen Beteiligten in betracht kommen.

4. **Anfechtung der Festsetzung einer geringeren Strafe.**

Die Festsetzung einer geringeren Strafe an Stelle der festgesetzten höheren Strafe ist eine Straffestsetzung und unterliegt daher der sofortigen Beschwerde (§ 139 Abs. 1).

Im Falle der Aufhebung der festgesetzten Strafe ist auch die Verurteilung in die Kosten (§ 138) mit aufzuheben.

5. Die Vorschrift stellt sich als eine **Ausnahme von § 18 Abs. 2** dar.

6. **Ist zugleich gegen die Straffestsetzung sofortige Beschwerde, gegen die erneute Verfügung aber Einspruch erhoben,** so erscheint es für das Beschwerdegericht zweckmäßig, die Entscheidung auf den Einspruch abzuwarten. Denn wenn in dem auf den

Digitized by Google

Einspruch eingeleiteten Verfahren das Registergericht die Straffestsetzung aufhebt, ist die Beschwerde damit gegenstandslos geworden.

f. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 137.

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist auf Antrag nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

E. I § 127; E. II § 133.

1. **Voraussetzungen der Wiedereinsetzung.**

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist (§ 132) ist, wenn der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, dem Beteiligten auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Einspruchsfrist, welche in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der Einspruchsfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Die Wiedereinsetzung findet gegen die Versäumung der ersten und jeder späteren Einspruchsfrist statt.

2. **Antragstellung. Anfechtung der Entscheidung über den Antrag.**

Die Wiedereinsetzung ist nicht, wie im § 22 Abs. 2, bei dem Beschwerdegericht (vgl. Anm. 8c zu § 22), sondern bei dem Registergericht zu beantragen. Gegen die Entscheidung des Registergerichts über diesen Antrag findet daher nicht, wie im Falle des § 22 Abs. 2, die sofortige weitere Beschwerde, sondern die sofortige Beschwerde statt. Dronke Anm. zu § 137, Keidel S. 124, Dorner Anm. 4 zu § 139.

3. **Nachträgliche Zurücknahme der strafandrohenden Verfügung.**

Bei verschuldeter Fristversäumung findet keine Wiedereinsetzung statt, das Registergericht kann nur, wenn es die strafandrohende Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, diese zurücknehmen. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 2.

4. Gegen die **Versäumung des Termins** (§ 134 Abs. 1) findet keine Wiedereinsetzung statt, da mit dieser Versäumung Versäumnisfolgen nicht verbunden sind.

g. Kostenverurteilung.

§ 138.

Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

E. I § 128; E. II § 134.

1. **Voraussetzung der Kostenverurteilung.**

Die Verurteilung in die Kosten hat nur dann zu erfolgen, wenn eine Ordnungsstrafe, sei es die angedrohte (§ 133 Abs. 1), oder an Stelle der angedrohten eine geringere (§ 136), festgesetzt wird. Sie ist obligatorisch. Vgl. auch Pr. EG z. HGB Art. 5 § 7 Satz 3. Die Verurteilung unterbleibt mithin, wenn der Einspruch für begründet erachtet wird (§ 135 Abs. 1), und ferner, wenn der Einspruch zwar verworfen wird, das Gericht aber von der Festsetzung einer Strafe absieht (§ 135 Abs. 2).

2. **Wiederaufhebung der Kostenverurteilung.**

Im Falle der Aufhebung der früher festgesetzten Strafe (§ 136) ist

Digitized by Google

auch die Verurteilung in die Kosten aufzuheben. Dorner Anm. 3, Keidel S. 124, Schneider Anm. 2 zu § 136. A. M. Dronke Anm. 2.

3. **Umfang der Kostenverurteilung.**

Die Kostenverurteilung erstreckt sich sowohl auf die Gerichtsgebühren als auf die baaren Auslagen. Das Kostenwesen richtet sich nach den Landesgesetzen; vgl. jedoch wegen der Gebühren für Zeugen und Sachverständige Anm. 5 a. E. zu § 15 (Anm. 1 zu § 401 CPO).

h. Sofortige Beschwerde.

§ 139.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ist die Strafe nach Maßgabe des § 133 festgesetzt, so kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

E. I § 129; E. II § 135; K. B. 55, 56.

---

1. **Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde (Abs. 1).**

Die sofortige Beschwerde (ebenso Pr. EG z. HGB Art. 5 § 5 in der Fassung der PrAG z. CPO vom 24. März 1879) ist gegeben

a. gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, also in den Fällen der §§ 133, 135 Abs. 2, 136 (wenn an Stelle der festgesetzten Strafe eine geringere Strafe festgesetzt wird);

b. gegen den Beschluß, durch welchen der Einspruch verworfen wird (§ 135 Abs. 2 Satz 1).

Wegen der Vorschriften für die sofortige Beschwerde vgl. §§ 22, 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 2.

2. **Begründung der sofortigen Beschwerde (Abs. 2).**

Die Beschwerde, welche gegen eine nach § 133, also wegen Versäumung der Einspruchsfrist ohne Befolgung der gerichtlichen Auflage, erfolgte Straffestsetzung erhoben wird, kann nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Unbegründetheit der Strafandrohung kann nur im Wege des Einspruchs gegen die letztere geltend gemacht werden. Die Beschwerde gegen die hier in Rede stehende Straffestsetzung kann sich nur auf das Fehlen der formellen Voraussetzungen der Straffestsetzung, z. B. der ordnungsmäßigen Bekanntmachung der strafandrohenden Verfügung, der richtigen Fristberechnung stützen oder sich gegen die Höhe der festgesetzten Strafe richten. Dies ist eine Folgerung aus der Vorschrift des § 132 Abs. 2, derzufolge die Beschwerde gegen die strafandrohende Verfügung unzulässig ist. Hieraus folgt, daß die sofortige Beschwerde auch dann zurückzuweisen ist, wenn das Beschwerdegericht die Strafandrohung des Registergerichts für sachlich ungerechtfertigt erachtet. Die Streichung des § 139 Abs. 2 ist zwar in der RTK beantragt, dieser Antrag aber abgelehnt und zwecks Milderung der Folgen dieser Vorschrift die Einfügung des § 136 in das Gesetz beschlossen worden. Vgl. Anm. 1 zu § 136.

Dagegen kann die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs (§ 135 Abs. 2) auch auf die Unzulässigkeit der Strafandrohung gestützt werden. Dronke Anm. 3.

3. **Verfahren in der Beschwerdeinstanz.**

a. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist die Kammer für Handelssachen, wenn eine solche besteht (§ 30 Abs. 1).

Digitized by Google

b. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für die Beschwerdeinstanz nicht vorgeschrieben. Die Denkschrift S. 71 sagt ausdrücklich, daß die Vorschrift des § 134 Abs. 1 nur für die erste Instanz gelte. Vgl. Anm. 2 zu § 134. Dorner Anm. 5c, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 5. A. M. anscheinend Jastrow Anm. 4: „Das Beschwerdegericht braucht keinen Termin (§ 134) anzusetzen, falls ein solcher in erster Instanz stattgefunden hat." Allein nach dem Inhalt der Denkschrift braucht das Beschwerdegericht auch dann, wenn das Registergericht unter Verletzung des § 134 Abs. 1 ohne Anberaumung eines Termins den Einspruch verworfen und die Strafe festgesetzt haben sollte, einen Termin nicht anzuberaumen, da die Nachholung der in erster Instanz verletzten Prozeßvorschriften in der Beschwerdeinstanz nicht vorgeschrieben ist.

c. Die Beschwerde hat, soweit sie sich gegen die Straffestsetzung richtet, aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1).

d. Die Befugnisse des § 135 Abs. 2 Satz 2 und des § 136 stehen auch dem Beschwerdegericht zu, selbstverständlich (wie Jastrow Anm. 4 ausdrücklich hervorhebt), aber nur dann, wenn auf Einspruch entschieden ist, sonst nicht; denn die gedachten Befugnisse stehen auch dem Registergericht nur zu, wenn es auf Beschwerde entscheidet. Vgl. auch Dorner Anm. 5d.

4. Über einen **weiteren Fall der sofortigen Beschwerde** vgl. Anm. 2 zu § 137; im übrigen ist die einfache Beschwerde das im Ordnungsstrafverfahren gegebene Rechtsmittel.

5. Gegen die den Einspruch für begründet erklärende und die Straffestsetzung ablehnende Entscheidung steht im Falle des § 126 den **Organen des Handelsstandes** die einfache Beschwerde zu.

1. Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Firmengebrauch.

§ 140.

Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, so finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der nach § 132 zu erlassenden Verfügung dem Beteiligten aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen;
2. die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung dieser zuwidergehandelt hat.

E I § 130; E. II § 136.

---

1. **Voraussetzungen.**

Diese sind:

a. der unbefugte Gebrauch einer dem Gebrauchenden nicht zustehenden Firma. Wegen der Firma vgl. HGB §§ 18, 19, 22 bis 24, 30, wegen des Gebrauchs der Firma beim Handelsbetriebe HGB § 17 Abs. 1; vgl. auch GewO § 15a nach EG z. HGB von 10. Mai 1897 Art. 9. I. Wegen einzelner Fälle des unbefugten Gebrauchs einer Firma vgl. RG Entsch. in Civ. S. Bd. 5 S. 111, Bd. 19 S. 21, Bd. 22 S. 58, Bd. 23 S. 140; Staub HGB § 37 Anm. 17—20, Cosack § 8

Digitized by Google

§ 16, I. 7c S. 83 und e S. 85 (es läßt Jemand eine ihm nicht zustehende Firma im Handelsregister eintragen; er schließt Rechtsgeschäfte unter der Firma ab; er zeichnet seine Waren mit der Firma oder bringt Waren, die ein Dritter mit der Firma gezeichnet hat, in Verkehr oder hält sie feil). RG Entsch. in Civ. S. Bd. 3 S. 165; Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl S. 44) § 14, dazu Cosack, HR § 16 S. 84 ff.; Ges. v. 12. Mai 1894 § 20; Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl S. 145) § 8, dazu Cosack, HR S. 82 ff., Staub, HGB § 37 Anm. 25; ferner Cosack, HR § 135 S. 770 (bezüglich des Mißbrauchs der Firma eines Kaufmanns, der in Deutschland seine Handelsniederlassung hat, im Auslande). Einen unbefugten Gebrauch der Firma enthält nach RG Entsch. in Civ. S. Bd. 22 S. 58 auch die Anmeldung der fremden Firma als eigene zum Handelsregister und die Zeichnung dieser Firma. In diesem Falle kann jedoch auf dem Wege des § 140 nur die Unterlassung des ferneren Gebrauchs der Firma, nicht aber auch die Anmeldung der Löschung der Firma herbeigeführt werden. Der durch den in der Vergangenheit liegenden Gebrauch der Firma, deren Anmeldung zum Handelsregister, geschaffene Zustand, die Eintragung im Handelsregister, kann „nur entweder nach § 142 von Amtswegen (wenn auch auf Anregung von Interessenten) oder aber durch rechtskräftige Verurteilung des unberechtigten Firmeninhabers zur Anmeldung der Löschung beseitigt werden." Dronke Anm. 2.

HGB § 37 Abs. 1 lautet:

„Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2."

b. glaubhafte Kenntnis des Registergerichts von dem unbefugten Gebrauch (§ 132). Woher das Registergericht diese Kenntnis erlangt, ist gleichgültig; meistens wird es sie durch den Antrag desjenigen erlangen, welcher sich durch den unbefugten Gebrauch der Firma in seinem Rechte beeinträchtigt sieht. Diesem steht dann gegen den ablehnenden Bescheid des Registergerichts Beschwerde nach § 19 zu. Ebert-Dudek Anm. 2.

2. **Das Verfahren im Falle des § 140.**

Es ist dasjenige der §§ 132—139 mit folgenden Abweichungen:

a. In der nach § 132 zu erlassenden Verfügung ist dem Beteiligten aufzugeben, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Diese Verfügung ist auch dem durch den unbefugten Gebrauch der Firma Verletzten bekannt zu machen. Anders nach PrEG z. HGB Art. 6 Nr. 1, demzufolge die Verfügung ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen ist, daß der Beteiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen; die Bestimmung einer Frist und einen Einspruch kennt das preußische Verfahren in diesem Falle nicht.

b. Die Ordnungsstrafe wird festgesetzt unter den beiden Voraussetzungen

α. daß bis zum Ablauf der Frist kein Einspruch bei dem Gericht eingegangen oder der erhobene Einspruch zurückgenommen ist (Schneider Anm. 2) oder daß der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist (§ 135 Abs. 2 Satz 1);

β. daß der Beteiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung d. h. der Verfügung, die ihm den Gebrauch der Firma verbot (Schneider Anm. 3) nicht der Verfügung, durch welche der Einspruch verworfen wird (so Keidel S. 125), der Einspruch wird nicht durch „Verfügung", sondern durch „Beschluß" verworfen (§ 139 Abs. 1) —, der Verfügung zuwidergehandelt d. h. die Firma weiterhin gebraucht hat. Dieses Zuwiderhandeln nach Bekanntmachung der

Digitized by Google

den Weitergebrauch der Firma untersagenden Verfügung entspricht der Thatsache, daß der gesetzlichen Verpflichtung innerhalb der Frist nicht genügt wird, nach § 133.

Abgesehen von den hieraus sich ergebenden Abweichungen ist aber das Verfahren ganz dasselbe, wie in den §§ 132 bis 139.

Im Einzelnen:

I. Auch im Falle des § 140 ist bei unbenutztem Ablaufe der Frist von Amtswegen weiter zu verfahren; nur muß das Registergericht, ebenso wie im Falle des § 133 von der Nichtbefolgung der gesetzlichen Verpflichtung, so hier von der Zuwiderhandlung gegen die Verfügung glaubhafte Kenntnis erlangt haben. Die Zuwiderhandlung wird meistens schon in der Fortdauer des früheren Zustandes liegen. Wenn aber das Registergericht diese glaubhafte Kenntnis in den meisten Fällen wohl durch die Mitteilungen des infolge des unbefugten Gebrauchs der Firma Verletzten erlangen wird, so ergiebt sich doch aus § 140 nicht, daß das Gericht mit der Straffestsetzung und der mit dieser nach § 133 Abs. 1 zu verbindenden Wiederholung der früheren Verfügung bis zum Eingehen einer solchen Mitteilung zu warten hätte (so anscheinend Dorner Anm. 3b). Es besteht vielmehr für das Registergericht nach § 12 die Pflicht zu den von Amtswegen zu veranstaltenden Ermittelungen zwecks Feststellung der Thatsache. Das Registergericht hat demnach den Verletzten zu einer Erklärung darüber, ob der Verfügung zuwider der unbefugte Gebrauch der Firma fortgesetzt worden ist, aufzufordern, oder kann auch zum Zwecke der Feststellung in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Polizei oder der Organe des Handelsstandes in Anspruch nehmen. Wellstein Anm. 3.

II. Das Registergericht hat, wenn kein Einspruch erhoben ist, nicht vor Festsetzung der Ordnungsstrafe dem Aufgeforderten unter Bekanntgabe der die angebliche Zuwiderhandlung begründenden Thatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sowenig nach § 133 dem Aufgeforderten Gelegenheit zur Äußerung darüber zu geben ist, ob er der Aufforderung genügt hat, sowenig kann das Entsprechende für den Fall des § 140 anerkannt werden. Aus § 140 ergiebt es sich nicht. A. M. Dorner Anm. 3b. Auch das PrEG z. HGB Art. 6 kennt eine solche vergängige Äußerung des Aufgeforderten nicht. Bei dem von Dorner a. a. O. angenommenen Verfahren wird dann noch ein Einspruch des Aufgeforderten gegen die Verfügung nach § 132 nach Ablauf der in dieser Verfügung bestimmten Frist zugelassen, über den das Registergericht zu entscheiden hat, während doch ein solcher Einspruch nach dem in Anm. 7b zu § 133 Ausgeführten nicht zu beachten ist. Vgl. auch Dorner Anm. 1c zu § 133.

Gegen die die Straffestsetzung ablehnende Entscheidung steht dem Verletzten (§ 20 Abs. 1) die einfache Beschwerde zu. Dorner Anm. 3b.

III. Im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs richtet sich das Verfahren nach §§ 134, 135. Zu dem Termine ist der durch den unbefugten Gebrauch der Firma Verletzte zu laden. Dorner Anm. 3c. A. M. Dronke Anm. 1. Auf Grund der Verhandlung in dem Termine ist das Gericht zu der Entscheidung befugt (A. M. Dronke Anm. 1, welcher annimmt, wenn über die Berechtigung ein Streit entstehe, so könne er nicht nach § 140, sondern nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden). Das Gericht kann indessen nach § 127 seine Entscheidung bis zur Entscheidung im Wege des Rechtsstreits aussetzen. Hebt das Gericht wegen Begründetheit des Einspruchs die erlassene Verfügung auf, so steht dagegen dem Verletzten die einfache Beschwerde nach § 20 Abs. 1 zu. Verwirft das

Digitized by Google

Gericht den Einspruch, so darf es die Ordnungsstrafe nicht gleichzeitig, sondern erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Einspruch verworfen wird, festsetzen. Hierin liegt eine Abweichung von § 135 Abs. 2 Satz 1. Die Befugnis des § 135 Abs. 2 Satz 2 steht dem Gericht auch hier zu.

IV. Im Falle verspäteter Erhebung des Einspruchs wird dieser, wie im Falle des § 133, nicht beachtet. Vgl. Anm. 7b zu § 133. Der Fristablauf führt, wie im Falle des § 133, zu einer Straffestsetzung, natürlich unter der Voraussetzung einer Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Verfügung (vgl. oben unter I), wie im Falle des § 133 unter der Voraussetzung der Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung; es fehlt deshalb auch nicht die Voraussetzung für die Anwendung des § 139 Abs. 2. A. M. Dorner Anm. 3d, Wellstein Anm. 2. Gegen die abweichende Ansicht ist zu bemerken, daß Dorner Anm. 3d selbst die Worte „kein Widerspruch" im Sinne des § 140 Nr. 2 als gleichbedeutend mit „kein rechtzeitiger Widerspruch" auffaßt und daß der Fristablauf ohne Erhebung des Widerspruchs die gleiche Wirkung im Falle des § 140, wie im Falle des § 133, haben muß. Neben dem widerspruchslosen Ablaufe der Frist wird in beiden Fällen die Nichterfüllung einer Verpflichtung, im Falle des § 133 einer durch das Gesetz auferlegten, im Falle des § 140 einer durch das Gesetz auferlegten und durch gerichtliche Verfügung nochmals eingeschärften, als Voraussetzung der Straffestsetzung aufgestellt; der Umstand, daß diese Nichtbefolgung im Falle des § 133 nur in einem passiven Verhalten des Aufgeforderten, im Falle des § 140 aber nur in einem Thätigkeitsakte, einem aktiven Verhalten, sich bethätigen kann, vermag aber keinen Unterschied zu begründen.

V. Eine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Einspruchsfrist findet unter denselben Voraussetzungen, wie gegen die Versäumung der Einspruchsfrist im Falle des § 133 statt (§ 137). A. M. Dorner Anm. 3e.

VI. Im Falle der Straffestsetzung ist zugleich die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen. Es besteht weder ein innerer Grund zu einer Abweichung von § 133, noch ergiebt sich ein solcher aus der Fassung des § 140. A. M. Dorner Anm. 3f.

VII. Da der durch unbefugten Gebrauch der Firma Benachteiligte zu den Beteiligten gehört — vgl. Anm. 3, b, α zu § 16, Anm. 1, c, α zu § 6 —, so sind ihm die ergehenden Entscheidungen bekannt zu machen.

VIII. Wenn das Beschwerdegericht die Straffestsetzung aufhebt oder dem Einspruch stattgiebt (§ 139 Abs. 1), so steht dem durch den unbefugten Gebrauch der Firma Verletzten nach § 29 Abs. 2 die sofortige weitere Beschwerde zu. Dorner Anm. 3g. Die Entscheidung ist daher auch ihm bekannt zu machen.

4. Löschungen von Amtswegen.

a. Löschung einer erloschenen Firma.

§ 141.

Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen einer Firma von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen werden, so hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Wider-

Digitized by Google

spruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

E I § 131; E. II § 137; D. 72.

---

1. Voraussetzungen.

Nach HGB § 31 Abs. 2 hat, wenn die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht im Wege des Ordnungsstrafverfahrens herbeigeführt werden kann, das Gericht das Erlöschen von Amtswegen einzutragen. „Für das bei einer solchen Löschung zu beobachtende Verfahren war bisher der § 2 des Gesetzes, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, vom 30. März 1888 (RGBl S. 129) maßgebend. Durch EG z. HGB Art. 8 Nr. 1 ist das Gesetz vom 30. März 1888 aufgehoben. Die Regelung des Verfahrens ist dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen (zu vgl. D. z. HGB, Verhandlungen des Reichstags 1895/97. Anl. Bd. 6 S. 3160, 3280). Im § 141 sind demgemäß die erforderlichen Bestimmungen getroffen. Sie wiederholen im wesentlichen den Inhalt des aufgehobenen § 2." D.

§ 141 bezieht sich ebenso auf Gesellschaftsfirmen, wie auf Einzelfirmen (HGB §§ 4, 6), Dronke Anm. 4, Wellstein Anm. 1. Das Gesetz vom 30. März 1888 betraf auch die erloschenen Prokuren und ordnete im § 3 für den Fall der Löschung einer Firma auch die Löschung der für sie eingetragenen Prokura von Amtswegen an. Eine solche Vorschrift findet sich im RGFG nicht. Es bedarf einer solchen auch da, wo kein vom Firmenregister getrenntes Prokurenregister geführt wird, nicht, da die Löschung der Firma auch die Prokuren ergreift. Soweit aber nach den landesrechtlichen Ausführungsanweisungen über die Führung des Handelsregisters ein besonderes Prokurenregister geführt werden soll, „wird es genügen, in die betreffenden Anweisungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Registerrichter im Falle der Löschung einer Firma einen entsprechenden Vermerk bei den für diese eingetragenen Prokuren zu machen hat." D. z. HGB S. 42.

Vorausgesetzt wird also:

a. daß die Anmeldung nicht auf dem Wege des Ordnungsstrafverfahrens erreicht werden kann. Dies kann entweder darin seinen Grund haben, daß die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Widerspenstigkeit oder wegen Vermögenslosigkeit des Verpflichteten nicht zum Ziele führte, oder darin, daß die verpflichteten Personen unbekannt, verstorben oder unbekannten Aufenthaltes sind. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 1b, Keidel S. 126, Schneider Anm. 1, Wellstein Anm. 1. Daß der erfolglose Versuch der Durchführung des

Digitized by Google

Ordnungsstrafverfahrens bereits gemacht sei, wird nicht erfordert. Wellstein Anm. 1.

b. daß das Gericht von dem Erlöschen der Firma glaubhafte Kenntnis erhält. Vgl. Anm. 2a zu § 132. Eventuell hat das Registergericht zu diesem Zwecke Ermittelungen nach §§ 12, 15, 126 anzustellen.

2. **Verfahren.**

a. Das Registergericht erläßt an den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger d. h. den Erben oder den Erwerber des Vermögens nach BGB § 311 (nicht etwa den Erwerber des Handelsgeschäfts) eine Verfügung, durch welche es den Inhaber bezw. den Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihm zugleich eine angemessene, mindestens 3 Monate betragende Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmt. Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, ist die Verfügung an die sämmtlichen zur Anmeldung der Auflösung verpflichteten Gesellschafter zu erlassen. (Vgl. z. B. HGB § 143.) Die Benachrichtigung erfolgt, da mit ihr der Lauf der zu bestimmenden Frist beginnt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO §§ 208—213. Wenn jedoch die zu benachrichtigenden Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch je einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter d. h. nach HGB §§ 10, 11 in den Deutschen Reichsanzeiger und das weitere von dem Registergerichte für jene Bekanntmachungen bestimmte Blatt bezw. die dafür bestimmten Blätter. Die Bekanntmachung gilt (vgl. auch HGB § 10 Abs. 2) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, als erfolgt. (Vgl. auch CPO § 206.) Dorner Anm. 3d, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 126. Die Frist ist nach § 17 zu berechnen.

b. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die unter a erwähnte Verfügung ist nur Widerspruch, nicht Beschwerde, gegeben. Eine bestimmte Form des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben. Er kann daher, wie der Einspruch, formlos, auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers, sei es des Registergerichts, sei es irgend eines deutschen Amtsgerichts, erhoben werden. Vgl. Anm. 3c zu § 132. Dorner Anm. 4, Keidel S. 127, Schneider Anm. 3. Das Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn der Widerspruch nach Ablauf der bestimmten Frist, aber vor erfolgter Löschung erhoben wird (D.), es wird hiernach nicht nur der innerhalb der Frist erhobene Widerspruch berücksichtigt. Die Entscheidung kann auf Grund der Erörterung in einem Termin oder ohne eine solche erfolgen. Ob das Gericht einen Termin anberaumen will, unterliegt seinem Ermessen. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 3, Wellstein Anm. 4. A. M. anscheinend Schneider Anm. 5, welcher einen Termin für erforderlich zu halten scheint. Die Entscheidung des Registergerichts kann dahin gehen:

α. Sie giebt dem Widerspruch statt. Dann wird die Verfügung zurückgezogen und die Löschung unterbleibt. Der antragstellenden Handelskammer (§ 126) und etwaigen anderen Interessenten steht die einfache Beschwerde (§ 20 Abs. 1) gegen die Entscheidung zu. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, welches auf erhobene Beschwerde die dem Widerspruch stattgebende Entscheidung des Registergerichts aufhebt und den Widerspruch für unbegründet erklärt, steht dem Widersprechenden nicht die sofortige, sondern die einfache weitere Beschwerde zu, da weder § 29 Abs. 2 noch § 141 Abs. 3 Satz 2 zutrifft. Dorner Anm. 4.

Digitized by Google

β. Sie weist den Widerspruch zurück. Gegen diese Entscheidung steht dem Widersprechenden die sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 2 zu. Giebt dann das Beschwerdegericht in Abänderung der Entscheidung des Registergerichts dem Widerspruch statt, so steht der Handelskammer, wenn sie den Antrag gestellt hat (§ 126), die sofortige weitere Beschwerde zu. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird daher in diesem Falle erst mit der Rechtskraft wirksam (§ 26).

c. Wird kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung; das Gleiche muß gelten im Falle der Zurücknahme des erhobenen Widerspruchs. Die Löschung kann alsbald nach dem Ablaufe der bestimmten Frist erfolgen. Gegen die erfolgte Löschung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Falle der Zurückweisung des erhobenen Widerspruchs darf die Löschung erst nach eingetretener Rechtskraft der den Widerspruch zurückweisenden Verfügung erfolgen. (Über den Eintritt der Rechtskraft vgl. Anm. 3e zu § 16, Anm. 2 zu § 26. Anm. 2 zu § 31.) Diese letztere Vorschrift paßt nicht auf den Fall, in welchem die Zurückweisung des Widerspruchs erst in der Beschwerdeinstanz erfolgt, mithin gegen die Zurückweisung nicht die sofortige, sondern die einfache weitere Beschwerde gegeben ist. Sie kann also für diesen Fall keine Anwendung finden, hier kann demnach die Löschung erfolgen, sobald der Beschluß des Beschwerdegerichts durch Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam geworden ist.

b. Löschung unzulässiger Eintragungen durch das Registergericht.

§ 142.

Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4 Anwendung.

E. I § 132; E. II § 138; D. 72, 73.

---

1. **Allgemeines.**

„Inwieweit das Registergericht befugt ist, eine zu Unrecht erfolgte Eintragung von Amtswegen wieder zu löschen, ist für das geltende Recht nicht unbestritten. Im allgemeinen wird die fragliche Befugnis bejaht. Nur hinsichtlich der Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, sowie hinsichtlich der Löschung von Beschlüssen der Generalversammlung einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft wird vielfach ein anderer Standpunkt vertreten. Was den Standpunkt des Entwurfs betrifft, so stellt der § 142 Abs. 1 zunächst im Anschlusse an die allgemeine Vorschrift des § 18 die Regel auf, daß jede Eintragung in das Handelsregister, deren Vornahme wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von dem Registergericht durch Eintragung eines Löschungsvermerks wieder beseitigt werden kann." D.

Digitized by Google

2. **Voraussetzungen.**

Diese sind:

a. Eine Eintragung in das Handelsregister, einerlei, was sie betrifft. § 142 bezieht sich daher auch auf sog. konstitutive Eintragungen (z. B. die Eintragung eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, bei dem aber die Voraussetzungen des HGB § 1 Abs. 2 nicht vorliegen und das erst durch die Eintragung der Firma des Unternehmers in das Handelsregister die Eigenschaft eines Handelsgewerbes im Sinne des HGB erlangt (HGB § 2); ferner die Eintragung eines mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft verbundenen Nebengewerbes des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nach HGB § 3 Abs. 2. Besondere Bestimmungen gelten für die Löschung der Eintragung der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Löschung der Eintragung der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Versammlung der Gesellschafter einer der genannten Gesellschaften nach § 144. Vgl. im übrigen wegen des Verhältnisses des § 142 zum § 144: Anm. 1 zu § 144. Auf die Löschung einer Eintragung einer eingetragenen Genossenschaft und der Beschlüsse der Generalversammlung einer solchen findet § 142 gemäß § 147 entsprechende Anwendung.

b. Eine Eintragung, welche bewirkt worden ist, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Die Eintragung muß also unzulässig gewesen sein und diese Unzulässigkeit muß ihren Grund in dem Mangel einer wesentlichen Voraussetzung gehabt haben.

„Welche Voraussetzungen als wesentliche anzusehen sind, darüber lassen sich nähere Bestimmungen im Gesetze nicht geben. Gerechtfertigt wird beispielsweise die Löschung einer Firma sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Firma nicht entspricht oder sich von einer anderen bereits eingetragenen Firma nicht unterscheidet. (HGB §§ 18 ff., § 30). Dagegen darf eine Eintragung nicht schon um deswillen gelöscht werden, weil die ihr zu Grunde liegende Anmeldung von dem Beteiligten der Ordnungsvorschrift des § 12 des HGB entgegen weder persönlich bei dem Gerichte bewirkt, noch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht war." D. Mit Recht bezeichnet Dorner Anm. 2b es als eine wesentliche Voraussetzung, daß die Eintragung einer Firma bei dem örtlich zuständigen Registergericht (HGB § 29) erfolgt. Nur Verstöße gegen klare Rechtssätze, welche den Inhalt des Registers zu einem illegalen und unrichtigen machen, werden in betracht kommen, nicht wird der Richter in bestrittenen Rechtsfragen seine subjektive Ansicht durch eine Löschung zum Ausdruck bringen dürfen. Düringer in der Dtsch. Jur. Ztg. 1899 S. 168.

Darin, daß im § 142 der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung erfordert wird, unterscheidet sich diese Vorschrift von den entsprechenden Vorschriften des § 119 und der GBO § 54, in welchen nur die Verletzung gesetzlicher Vorschriften die Voraussetzung bildet. Der Unterschied in den Voraussetzungen der Vorschrift des § 142 und in den Voraussetzungen des § 18 besteht darin, daß für die Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift nur verlangt wird, daß das Gericht die Verfügung nachträglich aus irgend welchem Grunde für ungerechtfertigt erachtet. Das Vorliegen einer Gesetzesverletzung ist nicht notwendig. Wenn die Denkschrift bemerkt, § 142 Abs. 1 stelle „im Anschlusse an § 18" eine Regel auf, so soll damit wohl nur gesagt sein: ebenso, wie § 18 die nachträgliche Aufhebung von ungerechtfertigten gerichtlichen Verfügungen allgemein regele, ordne § 142 die Löschung von unzulässigen Handelsregistereintragungen. § 142 stellt sich dem § 18 gegenüber als Einschränkung hinsichtlich der Eintragungen im Handelsregister dar. Dorner Anm. 7b, Schneider Anm. 2. Die Vorschrift des § 18 findet nur hinsichtlich der Eintragungsverfügung bis zur erfolgten Eintragung Anwendung. Dorner Anm. 7a.

Digitized by Google

β. Sie weist den Widerspruch zurück. Gegen diese Entscheidung steht dem Widersprechenden die sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 2 zu. Giebt dann das Beschwerdegericht in Abänderung der Entscheidung des Registergerichts dem Widerspruch statt, so steht der Handelskammer, wenn sie den Antrag gestellt hat (§ 126), die sofortige weitere Beschwerde zu. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird daher in diesem Falle erst mit der Rechtskraft wirksam (§ 26).

c. Wird kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung; das Gleiche muß gelten im Falle der Zurücknahme des erhobenen Widerspruchs. Die Löschung kann alsbald nach dem Ablaufe der bestimmten Frist erfolgen. Gegen die erfolgte Löschung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Falle der Zurückweisung des erhobenen Widerspruchs darf die Löschung erst nach eingetretener Rechtskraft der den Widerspruch zurückweisenden Verfügung erfolgen. (Über den Eintritt der Rechtskraft vgl. Anm. 3e zu § 16, Anm. 2 zu § 26. Anm. 2 zu § 31.) Diese letztere Vorschrift paßt nicht auf den Fall, in welchem die Zurückweisung des Widerspruchs erst in der Beschwerdeinstanz erfolgt, mithin gegen die Zurückweisung nicht die sofortige, sondern die einfache weitere Beschwerde gegeben ist. Sie kann also für diesen Fall keine Anwendung finden, hier kann demnach die Löschung erfolgen, sobald der Beschluß des Beschwerdegerichts durch Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam geworden ist.

b. Löschung unzulässiger Eintragungen durch das Registergericht.

§ 142.

Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4 Anwendung.

E. I § 132; E. II § 138; D. 72, 73.

---

1. **Allgemeines.**

„Inwieweit das Registergericht befugt ist, eine zu Unrecht erfolgte Eintragung von Amtswegen wieder zu löschen, ist für das geltende Recht nicht unbestritten. Im allgemeinen wird die fragliche Befugnis bejaht. Nur hinsichtlich der Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, sowie hinsichtlich der Löschung von Beschlüssen der Generalversammlung einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft wird vielfach ein anderer Standpunkt vertreten. Was den Standpunkt des Entwurfs betrifft, so stellt der § 142 Abs. 1 zunächst im Anschlusse an die allgemeine Vorschrift des § 18 die Regel auf, daß jede Eintragung in das Handelsregister, deren Vornahme wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von dem Registergericht durch Eintragung eines Löschungsvermerks wieder beseitigt werden kann." D.

Digitized by Google

2. **Voraussetzungen.**

Diese sind:

a. Eine Eintragung in das Handelsregister, einerlei, was sie betrifft. § 142 bezieht sich daher auch auf sog. konstitutive Eintragungen (z. B. die Eintragung eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, bei dem aber die Voraussetzungen des HGB § 1 Abs. 2 nicht vorliegen und das erst durch die Eintragung der Firma des Unternehmers in das Handelsregister die Eigenschaft eines Handelsgewerbes im Sinne des HGB erlangt (HGB § 2); ferner die Eintragung eines mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft verbundenen Nebengewerbes des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nach HGB § 3 Abs. 2. Besondere Bestimmungen gelten für die Löschung der Eintragung der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Löschung der Eintragung der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Versammlung der Gesellschafter einer der genannten Gesellschaften nach § 144. Vgl. im übrigen wegen des Verhältnisses des § 142 zum § 144: Anm. 1 zu § 144. Auf die Löschung einer Eintragung einer eingetragenen Genossenschaft und der Beschlüsse der Generalversammlung einer solchen findet § 142 gemäß § 147 entsprechende Anwendung.

b. Eine Eintragung, welche bewirkt worden ist, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Die Eintragung muß also unzulässig gewesen sein und diese Unzulässigkeit muß ihren Grund in dem Mangel einer wesentlichen Voraussetzung gehabt haben.

„Welche Voraussetzungen als wesentliche anzusehen sind, darüber lassen sich nähere Bestimmungen im Gesetze nicht geben. Gerechtfertigt wird beispielsweise die Löschung einer Firma sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Firma nicht entspricht oder sich von einer anderen bereits eingetragenen Firma nicht unterscheidet. (HGB §§ 18 ff., § 30). Dagegen darf eine Eintragung nicht schon um deswillen gelöscht werden, weil die ihr zu Grunde liegende Anmeldung von dem Beteiligten der Ordnungsvorschrift des § 12 des HGB entgegen weder persönlich bei dem Gerichte bewirkt, noch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht war." D. Mit Recht bezeichnet Dorner Anm. 2b es als eine wesentliche Voraussetzung, daß die Eintragung einer Firma bei dem örtlich zuständigen Registergericht (HGB § 29) erfolgt. Nur Verstöße gegen klare Rechtssätze, welche den Inhalt des Registers zu einem illegalen und unrichtigen machen, werden in betracht kommen, nicht wird der Richter in bestrittenen Rechtsfragen seine subjektive Ansicht durch eine Löschung zum Ausdruck bringen dürfen. Düringer in der Dtsch. Jur. Ztg. 1899 S. 168.

Darin, daß im § 142 der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung erfordert wird, unterscheidet sich diese Vorschrift von den entsprechenden Vorschriften des § 119 und der GBO § 54, in welchen nur die Verletzung gesetzlicher Vorschriften die Voraussetzung bildet. Der Unterschied in den Voraussetzungen der Vorschrift des § 142 und in den Voraussetzungen des § 18 besteht darin, daß für die Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift nur verlangt wird, daß das Gericht die Verfügung nachträglich aus irgend welchem Grunde für ungerechtfertigt erachtet. Das Vorliegen einer Gesetzesverletzung ist nicht notwendig. Wenn die Denkschrift bemerkt, § 142 Abs. 1 stelle „im Anschlusse an § 18" eine Regel auf, so soll damit wohl nur gesagt sein: ebenso, wie § 18 die nachträgliche Aufhebung von ungerechtfertigten gerichtlichen Verfügungen allgemein regele, ordne § 142 die Löschung von unzulässigen Handelsregistereintragungen. § 142 stellt sich dem § 18 gegenüber als Einschränkung hinsichtlich der Eintragungen im Handelsregister dar. Dorner Anm. 7b, Schneider Anm. 2. Die Vorschrift des § 18 findet nur hinsichtlich der Eintragungsverfügung bis zur erfolgten Eintragung Anwendung. Dorner Anm. 7a.

Digitized by Google

3. Die Anordnung der Stelle.

Beim Vorhandensein der unter Nr. 2 erwähnten Voraussetzungen kann das Registergericht sie löschen. Verpflichtet zur Löschung ist es nicht. Anders im Falle des § 119, wo dem Gericht das Vorgehen von Amtswegen zur Pflicht gemacht ist. Das Gericht braucht also nicht erst einen Antrag abzuwarten, wie sein Vorgehen andererseits auch nicht dadurch bedingt ist, daß die Löschung im öffentlichen Interesse liegt. Dorner Anm. 5c. Schneider Anm. 5. Auch ist dem Vorgehen eine zeitliche Grenze nicht gesetzt.

4. Das Verfahren zum Zwecke der Löschung.

a. Will das Gericht von der Befugnis des § 142 Gebrauch machen, so hat es den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Bemessung der Frist ist also in das Ermessen des Gerichts gestellt; sie muß nicht, wie nach § 141 Abs. 1 Satz 2, mindestens drei Monate betragen. Die Bekanntmachung erfolgt, da mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO. Auf die Benachrichtigung des Beteiligten ist § 141 Abs. 2 für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nicht anwendbar. Für die öffentliche Zustellung sind § 16 und CPO § 203 maßgebend.

b. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 141 Abs. 3 und 4. Vgl. Anm. 3 zu § 141.

5. Antrag eines Beteiligten.

„Die Vorschriften des § 138 (jetzt 142) kommen übrigens auch zur Anwendung, wenn ein Dritter, der durch die Eintragung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, oder das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ die Löschung einer zu Unrecht gelöschten Eintragung beantragt. Weigert sich das Registergericht, einem solchen Antrage stattzugeben, und wird hiergegen Beschwerde erhoben, so ist dem Landgerichte, falls es den Antrag begründet erachtet, durch die allgemeinen Vorschriften über die Beschwerde freie Hand gelassen, entweder selbst die Sache zu erledigen oder sie an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Wählt das Landgericht den ersteren Weg, so muß es seinerseits in Gemäßheit des § 138 Abs. 2 dem von der beabsichtigten Löschung Betroffenen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmen." D. Mit Recht bemerkt Dorner Anm. 6 hierzu, daß nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften über die Beschwerde folge, daß das Landgericht statt der Zurückverweisung die Sache auch selbst erledigen könne; vielmehr sei die eingelegte Beschwerde mit der Entscheidung, daß dem Antrage stattzugeben, somit das Verfahren nach § 142 Abs. 2 und 3 einzuleiten sei, erledigt; jene Befugnis des Landgerichts folge vielmehr daraus, daß nach § 143 für die Löschung einer Eintragung gemäß § 142 neben dem Registergerichte auch das Landgericht in erster Instanz zuständig sei. Für die Berechtigung zur Beschwerde gegen einen die Löschung verweigernden Bescheid ist § 20 Abs. 1 maßgebend. Keidel S. 128, Schneider Anm. 4. Für die Beschwerde ist die Kammer für Handelssachen zuständig.

6. Die Löschung selbst.

Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerks (vgl. § 115 und GBO § 47), nicht durch Ausstreichen oder Unterstreichen. Landesrechtlich (§ 200) kann jedoch angeordnet werden, daß neben der Eintragung eines Vermerks die Löschung noch in anderer Weise, insbesondere durch Unterstreichen oder Durchstreichen, kenntlich zu machen ist. Dorner Anm. 8, Ebert-Dubek Anm. 5, Schneider Anm. 7. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die in den §§ 142—144 erwähnten Fälle der Löschung.

7. Versehen äußerlicher Art.

§ 142 bezieht sich nicht auf Versehen rein äußerlicher Art, beispielsweise Eintragungen, die an falscher Stelle, insbesondere bei einer Firma, zu der sie nicht gehören, erfolgt sind." Diese „können selbstverständlich kurzer Hand berichtigt werden." D. Dazu bedarf es aber natürlich gehöriger Eintragungen, einfaches Durchstreichen genügt nicht. Jastrow Anm. 3.

Digitized by Google

7. **Anwendbarkeit des § 142 auf vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Eintragungen.** § 142 findet auch auf vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Eintragungen Anwendung. Die Frage der Unzulässigkeit der Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung ist nach dem zur Zeit der Vornahme der Eintragung geltenden Recht zu beurteilen (EG z. HGB Art. 22, 23). Soll jedoch die Löschung nach § 142 erfolgen können, so muß der Mangel der wesentlichen Voraussetzung auch noch zur Zeit der beabsichtigten Löschung als Mangel gesetzlich anerkannt sein. Dorner Anm. 2d, Düringer in der dtsch. Jur. Zeitg. 1899 S. 168.

c. Löschung unzulässiger Eintragungen durch das Landgericht.

§ 143.

Die Löschung einer Eintragung kann gemäß den Vorschriften des § 142 auch von dem Landgerichte verfügt werden, welches dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht mit der Maßgabe statt, daß die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 zur entsprechenden Anwendung kommen. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

E. I § 133; E. II § 139; D. 73.

1. **Verfügung der Löschung durch das Landgericht.** „Der § 143 Abs. 1 erteilt dem Landgerichte, welches dem Registergericht vorgeordnet ist, das Recht, die Löschung einer Eintragung, auch ohne daß darüber eine Entscheidung des Registergerichts ergangen oder gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt ist, gemäß den Vorschriften des § 142 zu verfügen." D. Eines Antrags bedarf es also nicht. „Zu dem nach § 143 zulässigen Vorgehen des Landgerichts kann auch die Justizverwaltung den Anstoß geben." D. Die Organe des Handelsstandes haben aber nach § 126 das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung nur gegenüber dem Registergerichte, nicht gegenüber dem Landgerichte. Vgl. Anm. 5 a und b zu § 126.

Das Landgericht ist aber zum Einschreiten nicht verpflichtet, sondern nur befugt; es ist auch dann nicht verpflichtet, wenn ein Antrag bei ihm gestellt ist oder wenn das Amtsgericht eine ablehnende Entscheidung erlassen hat.

2. **Das Verfahren im Falle des § 143.**

a. Das Verfahren richtet sich nach § 142 Abs. 2 und 3 bezw. § 141 Abs. 3 und 4.

b. Zuständig ist, wenn bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet ist, diese.

c. Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung findet sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. „Diese Beschwerde", welche sich als eine nach §§ 19—26 zu beurteilende erste Beschwerde darstellt, „unterliegt den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, sie kann daher auch auf Mängel der Entscheidung in thatsächlicher Beziehung gestützt werden. Da das Landgericht in den hier in Frage stehenden Fällen als erste Instanz erkennt, wäre es nicht gerechtfertigt, wenn die Zulässigkeit der Beschwerde von der Voraussetzung einer Gesetzesverletzung abhängig gemacht werden wollte." D. § 27 gilt nicht; ebensowenig unterliegt die Beschwerde dem Formzwang des § 29. „Da bei der Wichtigkeit der Fragen, um die es sich in solchen Fällen nicht selten handeln wird, die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, unter den im § 28 bezeichneten Voraussetzungen die Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen, so erklärt das Gesetz die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und 3

Digitized by Google

auf die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts für entsprechend anwendbar." D. Diese entsprechende Anwendung führt dazu, daß das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde dem Reichsgericht nicht nur dann vorzulegen hat, wenn es von der auf weitere Beschwerde, sondern auch dann, wenn es von der auf sofortige Beschwerde nach § 143 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Dorner Anm. 3 a.

d. Dagegen findet gegen die einem Widerspruch stattgebende Entscheidung des Landgerichts keine Beschwerde statt. Es liegt zwar eine Entscheidung eines Gerichts erster Instanz vor (§ 19 Abs. 1); es fehlt aber an einer Beschwerdeeinlegung (§ 19 Abs. 2). Die Bestimmungen des GVG sind nicht ohne weiteres anwendbar. Schneider Anm. 4. A. M. Dorner Anm. 3 b. Allein dafür, daß das Gesetz den Ausschluß der Beschwerde für diesen Fall gewollt hat, spricht auch die Erwägung, daß es sich auch in diesem Falle um ebenso wichtige Fragen handelt, wie in dem Falle unter c) und daß daher die gleiche Veranlassung für die Erklärung der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 und 3 vorgelegen hätte. Daraus, daß diese nicht erfolgt ist, muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber eine Beschwerde gegen die dem Widerspruch stattgebende Verfügung nicht zulassen wollte.

e. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte des Bundesstaats oder dem obersten Landesgerichte zugewiesen ist, tritt dieses Gericht zugleich für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 143 Abs. 2 zuständigen Oberlandesgerichts. § 199. Für Preußen ist mithin zufolge des PrGFG Art. 7 Satz 1 das Kammergericht zuständig.

f. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

g. Die Löschung selbst erfolgt durch das Registergericht auf Anweisung des Landgerichts.

h. Wegen der Voraussetzungen und wegen des Verfahrens im Einzelnen s. Anm. 2, 3, 4, 6 zu § 142, Anm. 2 zu § 141.

3. **Zweck der Vorschrift.**

Die Vorschrift des § 143 ist „im Hinblick auf die bedenklichen Folgen, die sich aus unrichtigen Eintragungen in das Handelsregister für die Sicherheit des Verkehrs ergeben können," in das Gesetz aufgenommen worden. D.

d. Löschung eingetragener Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 144.

Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 309, 310 des Handelsgesetzbuchs die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75, 76 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Abs. 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Gesellschaften kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 1, 2 soll die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

E. I § 134; E. II § 140; D. 74, 75; K. B. 56 bis 59.

---

1. **Verhältnis des § 144 zu § 142 bezw. 143.**

§ 144 stellt besondere Vorschriften über die Löschung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft (HGB §§ 195, 201), Kommanditaktiengesellschaft (HGB §§ 320, 195, 201) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung von 1898 §§ 7 Abs. 1, 10) selbst und über die Löschung der in das Handelsregister eingetragenen Beschlüsse der Generalversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer solchen Gesellschaft auf. Dagegen gilt für die Löschung anderer solche Gesellschaften betreffender Eintragungen (z. B. die Löschung der Eintragung der Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds) nur § 142, nicht § 144.

Bezüglich der genannten Gesellschaften enthält § 144, soweit es sich um die Löschung der Eintragung der Gesellschaften selbst oder ihrer Versammlungsbeschlüsse handelt, eine wesentliche Abschwächung und Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes des § 142 Abs. 1 zu Gunsten der Aktiengesellschaften. Dorner Anm. 1, Staub HGB Anm. 15 zu § 309. KB S. 57.

2. **Verhältnis des § 144 zu den Vorschriften des HGB.**

Es handelt sich im § 144 nicht darum, neue Fälle der Nichtigkeit von Aktiengesellschaften u. s. w. und von Generalversammlungsbeschlüssen zu schaffen, sondern es sollen nur Gesellschaften oder Beschlüsse aus dem Register entfernt werden, die ohnehin absolut nichtig sind und trotz der Eintragung nichtig bleiben, solange keine Remedur (HGB § 310, Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung von 1898 § 76) eintritt. KB S. 58.

3. **Löschung der Eintragung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Abs. 1 Satz 1).**

a. Voraussetzungen.

Enthält der Gesellschaftsvertrag einer der genannten Gesellschaften nicht die nach § 182 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen, nämlich

I. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,

II. den Gegenstand des Unternehmens,

III. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien,

IV. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,

V. die Form, in der die Generalversammlung der Aktionäre geschieht,

VI. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen,

oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann nach HGB § 309 jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Nach HGB § 310 kann ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft, durch einen den Vorschriften des HGB über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Beschluß der Generalversamm-

Digitized by Google

lung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn der Mangel die Bestimmungen über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind.

Die Voraussetzungen, unter denen nach HGB §§ 309, 310 die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, müssen vorliegen. Es darf daher bezüglich der heilbaren Mangel (dies sind sämmtliche mit Ausnahme derjenigen, welche die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien betreffen) nicht ein bereits in das Handelsregister eingetragener Abänderungsbeschluß nach § 310 vorliegen.

Nur die hier bezeichneten, vom Gesetze als wesentlich erklärten Mängel kommen in betracht. Nicht entscheidet, wie im Falle des § 142, über die Wesentlichkeit des Mangels das Ermessen des Gerichts. Sonstige Mängel, auch wenn es wesentliche sind, genügen also nicht. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2.

Im § 309 ist vorausgesetzt

a. entweder, daß die bezeichneten wesentlichen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage fehlen,

β. oder, daß sie zwar im Gesellschaftsvertrage enthalten, aber nichtig sind.

Wenn z. B. aus Versehen eine Aktiengesellschaft eingetragen ist, die nach ihrem Statut Aktien von je 100 Mk. ausgibt, so ist eine solche Gesellschaft überhaupt keine Aktiengesellschaft und alle ihre Aktien sind ungültig (HGB § 180). KB S. 55. Eine Firma, die nicht die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthält, ist nichtig (HGB § 20). Nichtig ist ferner eine gegen ein gesetzliches Verbot verstoßende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags (BGB § 134). Nichtig kann eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags auch deshalb sein, weil sie sich selbst widerspricht oder zu unbestimmt ist (Cosack, Handelsrecht § 115 S. 615 VI, 1). Voraussetzung ist hierbei jedoch immer, daß sich die Nichtigkeitsgründe aus dem Inhalte der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ergeben. Dies ergiebt sich aus der Fassung und dem Zusammenhange des Gesetzes. Namentlich gehören bloße Ordnungswidrigkeiten des Gründungsvorgangs, z. B. unvollständige Zeichnung des Grundkapitals (KB S. 57), Fälschung einzelner Aktienzeichnungen, Fehlen des Gründerberichts, Mangel der Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung, Nichterfolgen der vorgeschriebenen Einzahlungen (Cosack, HR § 115 S. 615, VI, 1), nicht hierher. Im KB S. 57 wird auch der Mangel einer notariellen oder gerichtlichen Beurkundung des Statuts als zur Begründung der Nichtigkeitsklage nicht geeignet angenommen. Es dürfte aber dagegen mit Dreyer Anm. 2a anzunehmen sein, daß, da die nicht in der gesetzlichen Form des § 182 Abs. 2 getroffenen Vereinbarungen nach BGB § 125 nichtig sind, der Mangel der Form als Voraussetzung des HGB § 309 genüge. Die Auffassung des Gesetzgebers über den Sinn der Vorschrift des HGB § 309 ergiebt sich aus der Bemerkung der D. z. HGB (zum Entwurf §§ 281—283 S. 168): „Daß eine Aktiengesellschaft trotz der Eintragung in das Handelsregister nicht besteht, wenn im Gesellschaftsvertrag eine der vom Gesetze für wesentlich erklärten Bestimmungen fehlt oder wenn eine solche Bestimmung ungültig ist, gilt schon jetzt als zweifellos. Andererseits wird in der Wissenschaft und Rechtsprechung überwiegend angenommen, daß sonstige Mängel des Gründungshergangs im allgemeinen nicht genügen, um die Gültigkeit der in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich in Frage zu stellen, wenngleich sie unter Umständen die Folge haben können, daß eine größere oder geringere Anzahl von Übernehmern oder Zeichnern der Aktien befugt ist, ihre Beteiligung als unverbindlich anzufechten. Auf diesen Standpunkt, welcher dem praktischen Bedürfnisse und dem Interesse aller Beteiligten am meisten entspricht, stellt sich auch der Entwurf." Daher erklärt Dorner Anm. 3 den Umstand, daß einer der Gründer minderjährig oder seine Unterschrift

Digitized by Google

unter dem Statut gefälscht gewesen, mit Recht (gegen Cosack HR S. 615 VI, 1) als nicht hierher gehörig, weil die Nichtigkeit, wenn hierdurch begründet, nicht eine der wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, sondern den Vertrag als Ganzes erfassen würde.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung braucht nicht bereits erhoben zu sein. Schneider Anm. 5.

Voraussetzung ist, daß die Nichtigkeitsklage auf Grund des HGB § 309 erhoben werden kann; die Fälle der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage aus anderen Gründen (vgl. Cosack HR § 115 VI, 1) gehören nicht hierher. Staub Anm. 15 zu § 309. A. M. Pinner S. 923.

b. Die Anordnung des Abs. 1.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen unter a kann die Eintragung der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als nichtig gelöscht werden. Das Gericht ist danach zur Löschung nur berechtigt, nicht verpflichtet. Zeitlich beschränkt ist die Löschungsbefugnis nicht.

Im Einzelnen:

α. Die Löschung erfolgt nach §§ 142, 143, d. h. unter Beobachtung der dort gegebenen Vorschriften nach dem Ermessen des Registergerichts oder des vorgesetzten Landgerichts. Diese Gerichte können das Verfahren, wie in den §§ 142, 143, aus eigenem Antrieb, auf Antrag eines Beteiligten oder eines Organs des Handelsstandes (§ 126) oder auf Veranlassung der Justizverwaltung einleiten. Wegen des Verfahrens vgl. die Anmerkungen zu §§ 142, 143. Eine Abweichung von dem durch diese Vorschriften geordneten Verfahren besteht nur insofern, als nach Abs. 3 die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen soll. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß Sorge dafür getragen werden muß, „daß die Löschung nicht erfolgt, ohne daß vorher der Gesellschaft ausreichende Zeit gelassen ist, den Mangel, auf welchem die Nichtigkeit beruht, selbst zu beseitigen." (HGB §§ 310, 320 Abs. 3 und Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der Fassung vom 20. Mai 1898 [RGBl S. 846] § 76). D. Jastrow Anm. 6 ist der Ansicht, daß in solchem Falle Löschung und Neueintragung erforderlich sei. Diese Ansicht widerspricht aber der aus den vorher angeführten Worten der Denkschrift zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers.

β. Die nach § 142 Abs. 2 erforderliche Benachrichtigung hat an alle zur Erhebung der Nichtigkeitsklage Berechtigten zu erfolgen, mithin nach HGB § 309 an jeden Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Bei Inhaberaktien (HGB § 179 Abs. 2) hat, wenn die Inhaber der Aktien unbekannt sind, die Benachrichtigung an einen gemäß BGB § 1913 den unbekannten Aktieninhabern zu bestellenden Pfleger zu erfolgen. Bekanntmachung durch öffentliche Zustellung ist nicht zulässig, da nach CPO § 203 diese nur beim Unbekanntsein des Aufenthalts einer Partei, nicht auch beim Unbekanntsein der Person des Beteiligten, stattfindet. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 1. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind Beteiligte an Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Beteiligte die Geschäftsführer und die Gesellschafter.

γ. Das Verfahren nach § 144 ist nur bei rechtlich unzweifelhaft vorliegender Nichtigkeit, nicht auch in Zweifelsfällen, einzuleiten. Zu § 144 war in der RTK ein Antrag dahin gestellt worden, an Stelle des § 140 E. II (jetzt § 144) folgende Vorschrift einzufügen:

„Bezüglich der Löschung von Eintragungen gemäß den §§ 271, 309 und 310 des HGB verbleibt es bei den dort getroffenen Vorschriften."

Digitized by Google

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß von dem im § 144 vorgesehenen Verfahren im einzelnen Falle große Rechtsunsicherheit und wirtschaftliche Schädigungen zu erwarten seien. „Nicht erst die volle Durchführung der Löschung von Amtswegen, sondern schon die Androhung müsse solche Nachteile unbedingt im Gefolge haben, zumal dann, wenn eine solche Maßregel erst längere Jahre nach dem Zustandekommen der zu löschenden Thatsache zur Anwendung gelange und die letztere der Ausgangspunkt weittragender geschäftlicher Operationen gewesen wäre. Solchen Bedenken gegenüber sei es richtig, die Verfolgung der Angelegenheit den Nächstbeteiligten, welche das Handelsgesetzbuch aktiv legitimire, und dem ordentlichen Klagewege zu überlassen." Demgegenüber wurde von dem Regierungsvertreter entgegnet, eine Löschung, wie sie § 144 anordne, „sei, wenn sie, wie im Entwurfe, mit den nötigen Garantien umgeben sei, unbedenklich, thatsächlich aber auch nicht zu entbehren. Bekanntlich habe der erste Entwurf des neuen HGB einen anderen Weg einschlagen wollen, indem er die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage auch der Staatsbehörde, nämlich dem Staatsanwalt, eingeräumt habe. Der von dem Handelsstande gegen diesen Vorschlag erhobene Widerspruch habe jedoch dahin geführt, daß man den bezeichneten Gedanken fallen gelassen und sich damit begnügt habe, die Herbeiführung der Löschung von Amtswegen im Rahmen des Registerverfahrens zu ordnen. Es handle sich nicht darum, neue Fälle der Nichtigkeit von Aktiengesellschaften oder Generalversammlungsbeschlüssen zu schaffen, sondern es sollten nur Gesellschaften oder Beschlüsse aus dem Register entfernt werden, die ohnehin absolut nichtig seien und trotz der Eintragung nichtig blieben, solange nicht Remedur eintrete. Die Eintragung führe dann nur zu Irrtümern und Täuschungen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, und sie müsse deshalb unbedingt beseitigt werden. Darauf, daß ein Aktionär oder der Vorstand oder Aufsichtsrat die Nichtigkeitsklage erheben werde, könne man sich keineswegs verlassen. Übrigens sei zu berücksichtigen, daß fast sämmtliche Nichtigkeiten, wegen deren eine Löschung der in Frage stehenden Art möglich sei, nach den Vorschriften des HGB durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung geheilt werden könnten. Die Androhung der Löschung werde daher häufig die Wirkung haben, einen solchen Beschluß herbeizuführen; hierzu sei sie aber auch notwendig, da es sonst an einem Mittel fehlen würde, die Gesellschaft zur Beseitigung der Nichtigkeit zu nötigen." KB S. 58, 59. Wegen der einschneidenden Bedeutung des Vorgehens des Registergerichts oder des Landgerichts nach § 144 hat das Gericht daher in allen nicht unzweifelhaften Fällen den Beteiligten die Verfolgung des vermeintlichen Mangels im Prozeßwege zu überlassen. Dorner Anm. 8a.

δ. Die Anberaumung eines Termins zum Zwecke der Erörterung der erhobenen Widersprüche zwischen den Beteiligten ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig. Dorner Anm. 8c.

ε. Über alle erhobenen Widersprüche ist gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden (vgl. auch HGB §§ 272 Abs. 2 Satz 3, 309 Satz 2; Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 75) und zwar erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruchs hinsichtlich aller Beteiligter. Die gleiche Behandlung hat in der Beschwerdeinstanz bei Anfechtung der Zurückweisung mehrerer Widersprüche einzutreten. So mit Recht Dorner Anm. 8d und e.

ζ. „In dem Falle, daß eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage" (HGB §§ 272 Abs. 1, 273, 309, 320 Abs. 3; Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., § 75) „seitens eines Beteiligten gegen die Gesellschaft erhoben ist, wird der Registerrichter, wie es der Natur der Sache entspricht, zunächst den Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten haben. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedarf es nicht, da die allgemeine Bestimmung des § 127 auch in diesem Falle Platz greift." D.

Digitized by Google

c) Rechtliche Bedeutung der Nichtigkeit.

Die Denkschrift zum HGB S. 171, 172 erklärt, das Nichtigkeitsurteil — und dasselbe ist für die von Amtswegen erfolgende Löschung anzunehmen — habe nur deklarative Bedeutung, und es sei nicht etwa anzunehmen, daß die Gesellschaft bis zur Eintragung des Urteils zu Recht bestände (a. M. Cosack, HR § 115, VI, 1 S. 615), das schließe aber nicht aus, daß der Gesellschaft insoweit, als es sich um die Abwickelung ihrer Verhältnisse handele, eine gewisse Rechtsbeständigkeit beigelegt werde. Die für nichtig erklärte Gesellschaft wird danach zwar als von Anfang an nicht zu Recht bestehend, aber doch als bis zur Löschung Dritten gegenüber bestehend anzusehen sein. So Staub HGB Anm. 10 u. 11 zu § 309 S. 928, 929 und Düringer (Dtsch. Jur. Zeitg. 1899 S. 168).

Auch der § 32 RGFG läßt sich für die hier vertretene Ansicht verwerten. Durch die auf gerichtlicher Verfügung beruhende Eintragung, welche nach HGB §§ 200, 277, 320, Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., §§ 11, 55 konstitutive Bedeutung hat, haben die Vertreter der Gesellschaft die Befugnis zur Vertretung erlangt. Die die Eintragung anordnende Verfügung ist, wenn die Gesellschaft nichtig ist, ungerechtfertigt gewesen. Die Nichtigkeitserklärung bezw. die Löschung der Gesellschaft als nichtig enthält eine Aufhebung der Eintragungsverfügung.

4. **Löschung der Eintragung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Abs. 1 Satz 2).**

Nach dem Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl S. 846), § 75 kann, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 wesentlichen Bestimmungen, nämlich

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)

enthält, jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Nach § 76 daselbst kann jedoch ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen, hinsichtlich deren des näheren das oben in Anm. 3 unter a. Bemerkte gilt, kann die Löschung in der oben in Anm. 3 unter b. angegebenen Weise erfolgen. Die unter b. β. bezeichnete Benachrichtigung hat an die nach Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., § 75 klageberechtigten Personen zu geschehen.

5. **Löschung der in das Handelsregister eingetragenen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Abs. 2).**

a. Voraussetzungen.

α. Die Gesellschaft selbst muß bereits eingetragen sein. Beschlüsse der vor der Eintragung abgehaltenen Generalversammlungen (HGB §§ 190 Abs. 2, 3, 197) gehören nicht hierher. Dorner Anm. 5 b.

β. Es muß sich um in das Handelsregister eingetragene Beschlüsse (HGB §§ 277, 280, 284, 286, 289, 292 Nr. 2, 293, 295 Abs. 1, 296, 304 Abs. 3, 305 Abs. 2, 307, 320, 327 Abs. 4, 332; Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1, 67 Abs. 1), nicht um nur zum Handelsregister einzureichende Beschlüsse (HGB §§ 207, 259) handeln.

γ. Der Beschluß muß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzen, d. h. solche Vorschriften, die auch durch die Beteiligten nicht abgeändert werden können. „Die Löschung von Amtswegen ist daher nicht schon

Digitized by Google

deshalb zulässig, weil ein Beschluß unter Verletzung der Vorschriften über die Berufung der Versammlung oder über die Abstimmung zustande gekommen ist oder weil der Inhalt des Beschlusses gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder gegen gesetzliche Vorschriften nicht zwingender Natur verstößt. Eine Anwendung der allgemeinen Löschungsbefugnis auf Fälle dieser Art wäre nicht gerechtfertigt, da es sich hier um Interessen handelt, deren Wahrnehmung füglich den Beteiligten selbst überlassen bleiben darf. Verletzt dagegen der Beschluß Vorschriften, welche das Gesetz der Abänderung durch die Beteiligten entzieht, so kann es das öffentliche Interesse dringend fordern, daß die Ungültigkeit des Beschlusses im Wege der Löschung auch äußerlich zur Geltung gebracht und so der Ausführung entgegengetreten werde. Unter diesen Gesichtspunkt fallen beispielsweise Beschlüsse, durch welche in dem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen aufgenommen werden sollen, die den gesetzlichen Vorschriften über den Mindestbetrag der Aktien oder Stammeinlagen, über die Unzulässigkeit einer Rückzahlung der Einlagen, über die Höhe und Ausstattung des Reservefonds oder über die Amtsdauer des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zuwiderlaufen (HGB §§ 180, 213 ff., 243, 262; Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., §§ 5, 30)." D.

Die Vorschrift des § 144 Abs. 2 weicht also hier von der des § 142 Abs. 1 insofern ab, als nicht das richterliche Ermessen darüber entscheidet, ob im gegebenen Falle der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung vorliegt (Schneider Anm. 8.); es genügt nicht jede Gesetzesverletzung und ebensowenig jeder Mangel einer wesentlichen Voraussetzung der Eintragung.

δ. Ferner muß die Beseitigung des Beschlusses im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen. Diese Voraussetzung wird also neben der unter γ erfordert. Verstößt der Beschluß zwar gegen eine zwingende Vorschrift, aber zugleich nur gegen das Interesse bestimmter Personen (z. B. HGB § 252), so sind die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 nicht gegeben. Darüber, ob sie im gegebenen Falle vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen. Entscheidend wird sein, ob über die Interessensphäre der Gesellschaft hinaus ein Interesse an der Löschung besteht. So Keidel S. 130.

b. Die Anordnung des Absatz 2.

Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Beschluß gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, also nach dem in Anm. 3 unter b dargestellten Verfahren. Zeitlich beschränkt ist die Löschungsbefugnis nicht.

5. **Folgen der Nichtigkeitserklärung nach Abs. 1.**

„Ist eine Gesellschaft auf Grund des § 144 als nichtig gelöscht, so kommen bezüglich der Abwickelung ihrer Verhältnisse die Vorschriften des § 311 des HGB oder des § 77 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Anwendung." D.

6. **Anwendbarkeit des § 144 für die Übergangszeit.**

§ 144 findet auch auf die vor dem Inkrafttreten des neuen HGB eingetragenen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung. A. M. Dorner Anm. 3 mit der Begründung, daß das bisherige Recht Vorschriften über Nichtigerklärung solcher Gesellschaften nicht enthalten habe, die §§ 309, 310 des neuen HGB aber nicht rückwirkend auf solche ältere Gesellschaften angewendet werden könnten. Allein es kommt nach der Fassung des § 144 nur darauf an, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Nichtigkeitsklage nach §§ 309, 310 erhoben werden kann. „Soweit die neuen Gründungsvorschriften weitere Bestimmungen für wesentlich erklären, als die früheren, so kann ein solcher Mangel natürlich nicht die Nichtigkeit bewirken. Soweit aber früher eine Vorschrift wesentlich war, jetzt aber nicht mehr wesentlich ist, so ist sie nunmehr unwesentlich". So Staub, HGB Anm. 16 zu § 309.

Digitized by Google

II. Sonstige den Gerichten übertragene Verrichtungen in Handelssachen.

1. Zuständigkeit.

§ 145.

Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, § 147, § 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 192 Abs. 3, § 254 Abs. 3, § 266 Abs. 2, § 268 Abs. 2, § 295 Abs. 2, 3, § 302 Abs. 2—4, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten.

Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehören zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts auch die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche den Gerichten nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs obliegen.

E. I § 135; E. II § 141; D. 75; K. B. 59.

---

1. **Allgemeines.**

„Das HGB sieht für eine Reihe einzelner Angelegenheiten eine gerichtliche Mitwirkung vor, ohne über das Verfahren oder über die sachliche Zuständigkeit Bestimmungen zu treffen." D. Zu diesen Angelegenheiten gehören die im § 145 bezeichneten. „Für einen Teil dieser Maßregeln, wie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, die Anordnung der Mitteilung einer Zwischenbilanz an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter u. s. w., ist es nach dem geltenden Rechte nicht unzweifelhaft, ob die richterliche Entscheidung im Prozeßwege oder in einem einfachen Beschlußverfahren zu erfolgen hat. Vom Standpunkte der Gesetzgebung verdient aber jedenfalls der letztere Weg den Vorzug, weil es sich um Angelegenheiten handelt, die einer schleunigen Erledigung bedürfen (zu vergl. die Denkschrift zum Entwurf des HGB, Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3190, 3194, 3212)". D.

2. **Die von § 145 betroffenen Angelegenheiten.**

Dies sind:

a. die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 146 Abs. 2, 147);

b. die Bestimmung des Verwahrens der Bücher und Papiere einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft (§ 157 Abs. 2);

c. die Anordnung der Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie der Vorlegung der Bücher und Papiere einer Kommanditgesellschaft auf Antrag eines Kommanditisten (§ 166 Abs. 3);

d. die Ernennung von Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft (§ 192 Abs. 3);

e. die Ermächtigung der Aktionäre zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes; die Bestimmung über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung (§ 254 Abs. 3);

f. die auf Antrag von Aktionären erfolgende Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung der Aktiengesellschaft oder bei der Geschäftsführung der letzten zwei Jahre nach Ablehnung durch die Generalversammlung (§ 266 Abs. 2);

Digitized by Google

g. die auf Antrag der Minderheit der Aktionäre erfolgende Bestellung von Vertretern der Aktiengesellschaft zur Führung des Rechtsstreits wegen der Vorgänge bei der Gründung oder der Geschäftsführung gegen Gründer, Vorstand und Aufsichtsrat (§ 268 Abs. 2);

h. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei der Aktiengesellschaft (§ 295 Abs. 2, 3);

i. die Bestimmung des Aufbewahrungsortes der Bücher und Papiere einer aufgelösten Aktiengesellschaft, die Ermächtigung zur Einsicht der Bücher und Papiere, die erneute Bestellung von Liquidatoren (§ 302 Abs. 2—4);

k. die Anordnung der Mitteilung der Bilanz oder sonstigen Aufklärungen, sowie der Vorlegung der Bücher und Papiere der stillen Gesellschaft an den stillen Gesellschafter (§ 338 Abs. 3);

l. die Entgegennahme der Anmeldung und die Aufnahme der Verklarung (§ 524 Abs. 1, 2);

m. die Feststellung der dringenden Notwendigkeit des Verkaufs des Schiffs durch den Schiffer (§ 530 Abs. 1);

n. die auf Antrag des Befrachters erfolgende Bestimmung des Zeitpunkts, über welchen hinaus der Antritt der Reise eines auf Stückgüter angelegten Schiffes bei Nichtfestsetzung der Zeit der Abreise nicht verschoben werden darf (§ 590);

o. die urkundliche Bezeugung der Notwendigkeit einer Verbodmung (§ 685);

p. die Ernennung von Dispacheuren beim Mangel einer für allemal bestellter (§ 729);

q. die Ernennung von Sachverständigen zur Abschätzung eines Schadens bei der Seeversicherung (§ 884 Nr. 4).

3. Sachliche Zuständigkeit.

Für die in Anm. 2 bezeichneten Angelegenheiten sind durch Abs. 1 die Amtsgerichte für sachlich zuständig erklärt.

Da nach HGB § 161 Abs. 2, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden und da nach HGB § 320 Abs. 3 für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist oder aus dem Fehlen eines Vorstandes sich ergiebt, die Vorschriften über die Aktiengesellschaften gelten, so sind die Amtsgerichte auch für die im HGB §§ 146, 147, 157, 192, 254, 266, 268, 295, 302 bezeichneten Angelegenheiten, soweit sie Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffen (HGB §§ 161 Abs. 2, 320 Abs. 3, 331 Abs. 2), sachlich zuständig. Dorner Anm. 3a.

Auch für andere, vom § 145 nicht ausdrücklich genannte Angelegenheiten ergiebt sich die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts infolge der Verweisung auf eine andere Gesetzesstelle, so für HGB § 194 Abs. 1 durch Verweisung auf § 192 Abs. 3, für HGB § 196 Abs. 1, 2 durch Verweisung auf HGB § 195 und RGFG § 125 (vgl. auch KB S. 59), für Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., §§ 66 Abs. 2, 3, 74 durch Verweisung auf § 7 Abs. 1. Dorner Anm. 3b bis d, Dronke Anm. 2.

4. Die örtliche Zuständigkeit.

Sie ergiebt sich aus den Vorschriften des HGB.

a. Für die in den §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 192 Abs. 3, 254 Abs. 3, 266 Abs. 2, 268 Abs. 2, 295 Abs. 2, 3, 302 Abs. 2—4 bezeichneten Angelegenheiten ist das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, örtlich zuständig.

b. Nicht ausdrücklich geordnet ist die örtliche Zuständigkeit für die im HGB § 166 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten. Nach HGB §§ 106, 161 Abs. 2 und RGFG § 145 Abs. 2 ist dasselbe Gericht, wie zu a, zuständig. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 1.

c. Das Gleiche gilt für die im HGB § 338 Abs. 3 bezeichnete Angelegenheit nach HGB §§ 29, 106, 161 Abs. 2. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 1.

d. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldung der Verklarung (HGB § 524 Abs. 1) ergiebt sich aus § 522 Abs. 2.

Digitized by Google

e. Für die in den §§ 530 Abs. 1, 590, 685, 729 Abs. 1, 884 Nr. 4 bezeichneten Angelegenheiten ist das betreffende Ortsgericht oder das Gericht, in dessen Bezirke das Schiff sich gerade befindet, örtlich zuständig.

5. **Umfang der Zuständigkeit, wenn die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen ist (Abs. 2).**

„Ist die Führung des Handelsregisters nach § 125 Abs. 2 für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen, so sind nach dem Entwurfe von diesem Amtsgericht auch die hier in Frage stehenden Angelegenheiten, soweit sie sich auf das Gesellschaftsrecht beziehen, zu erledigen. Es darf davon ausgegangen werden, daß das Gericht, bei welchem das Handelsregister für die einzelne Gesellschaft geführt wird, am sichersten in der Lage sein wird, deren Verhältnisse zu übersehen und die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen. Auf dem gleichen Standpunkt stehen schon gegenwärtig die im § 148 angeführten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung." D.

Abs. 2 bezieht sich nur auf die örtliche Zuständigkeit. Hinsichtlich der in Abs. 2 ausgenommenen, dem Seerecht angehörenden Angelegenheiten richtet sich die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach den Vorschriften des HGB, sie gehören vor das sonst zuständige Amtsgericht.

Die Vorschrift des § 7 greift aber sowohl bezüglich der unter § 145 Abs. 2 fallenden, als bezüglich der daselbst ausgenommenen Angelegenheiten Platz. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 4.

6. **Das Verfahren** für die im § 145 bezeichneten Angelegenheiten ist durch § 146 geregelt.

2. Verfahren.

§ 146.

Soweit in den im § 145 bezeichneten Angelegenheiten ein Gegner des Antragstellers vorhanden ist, hat ihn das Gericht wenn thunlich zu hören.

Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, § 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

E. I § 136; E. II § 142; D. 76, 77.

---

1. **Allgemeines.**

„Das Verfahren in den durch den § 145 den Amtsgerichten zugewiesenen nichtstreitigen Handelssachen ist von den bestehenden Gesetzen nicht besonders geregelt. Auch der Entwurf beschränkt sich auf zwei Bestimmungen und beläßt es im Übrigen bei den allgemeinen Grundsätzen des ersten Abschnitts.

2. **Anhörung des Gegners (Abs. 1).**

Das Gericht hat, sofern ein Gegner des Antragstellers vorhanden ist, ihn, wenn thunlich, zu hören. „Inwieweit der Antragsteller einen Gegner im Sinne dieser Vorschrift hat, ist nach dem Inhalte der beantragten Verfügung, insbesondere danach zu beurteilen, ob die Verfügung einen vorhandenen Streitpunkt erledigen soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kommanditist oder ein stiller Gesellschafter die Mitteilung

Digitized by Google

einer Zwischenbilanz oder sonstiger Aufklärungen beantragt; hier sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder der Inhaber des Handelsgeschäfts als Gegner im Sinne des § 116 Abs. 1 anzusehen und deshalb vor der Entscheidung zu hören. Ebenso wird das Gericht, wenn ein Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft die Ernennung oder Abberufung eines Liquidators beantragt, die übrigen Gesellschafter und, wenn sich ein Gesellschafter im Konkurse befindet, an seiner Stelle den Konkursverwalter sowie im Falle des § 135 des HGB den Gläubiger, durch dessen Kündigung die Handelsgesellschaft aufgelöst ist, zu hören haben (zu vgl. HGB § 146 Abs. 2, 3). Handelt es sich um die Ernennung eines Liquidators für eine Aktiengesellschaft, so ist thunlichst allen Mitgliedern des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Andererseits kommt bei einzelnen Angelegenheiten, die der § 145 aufführt, ein Gegner des Antragstellers nicht in Betracht. Soll beispielsweise eine Verklarung abgelegt oder die Notwendigkeit des Verkaufs eines Schiffes oder der Verbodmung festgestellt oder ein Dispacheur ernannt werden, so wird das Gericht dem Verlangen des Antragstellers stattzugeben haben, ohne einen der sonstigen Beteiligten zuzuziehen; eine vorgängige Anhörung der letzteren erscheint hier weder notwendig noch mit der erforderlichen Beschleunigung des Verfahrens vereinbar." D. Ein streitiges Verhältnis oder ein entgegengesetzter Antrag ist zum Begriffe des „Gegners" im Sinne des § 146 Abs. 1 nicht erforderlich. Gegner ist jeder, dessen Recht durch die zu erlassende Entscheidung mit betroffen wird, der ein Interesse an der Angelegenheit hat. Abgesehen von den bereits in der Denkschrift erwähnten Fällen werden in den Fällen des HGB §§ 166 Abs. 3, 338 Abs. 3 die persönlich haftenden Gesellschafter bezw. der Inhaber des Handelsgeschäfts zu hören sein, in den Fällen des HGB §§ 192 Abs. 3, 254 Abs. 3, 266 Abs. 2 die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft, im Falle des § 590 der Schiffer. Ebert-Dubek Anm. 1, Keibel S. 132, Schneider Anm. 2, Dorner Anm. 3.

Das Gericht ist von der Verpflichtung zur Anhörung nur dann entbunden, wenn sie nicht thunlich ist; es müssen also triftige Gründe für die Nichtanhörung vorliegen. Die Anhörung ist nicht etwa in das Ermessen des Gerichts gestellt. Verletzung der Vorschrift des Abs. 1 giebt einen Beschwerdegrund ab. Der Nichtgehörte hat die Beschwerde, wenn die Verfügung sein Recht beeinträchtigt (§ 20 Abs. 1). Schneider Anm. 3 und 4. Wellstein Anm. 2a.

Die Form der Anhörung ist nicht vorgeschrieben; empfehlen wird sich aber die Anhörung der Beteiligten in einem Termine unter Zuziehung des Antragstellers. Dronke Anm. 2.

3. Anfechtung der Entscheidung über den Antrag (Abs. 2).

„Der Abs. 2 des § 146 schreibt vor, daß gegen die Verfügung, durch welche über eine der im § 145 bezeichneten Angelegenheiten entschieden wird, nur die sofortige Beschwerde stattfindet. Das Interesse der Rechtssicherheit erfordert, daß die fraglichen Angelegenheiten ohne Verzug einer endgiltigen Regelung entgegengeführt werden, und die zeitliche Beschränkung der Beschwerde ist daher nicht zu entbehren." D.

Der Wortlaut des Abs. 2 ist ein anderer, als er nach der Denkschrift wiedergegeben ist. Denn in Abs. 2 ist gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, die sofortige Beschwerde gegeben. Hiernach könnte es scheinen, als solle Abs. 2 nur auf diejenigen im § 145 bezeichneten Angelegenheiten Anwendung finden, in welchen im gegebenen Falle ein Antragsteller vorhanden ist. (Ein Antragsteller braucht nicht immer vorhanden zu sein; vgl. z. BHGB §§ 157 Abs. 2, 192 Abs. 3, 302 Abs. 2 und 3). Allein die Denkschrift spricht zu Abs. 2 allgemein von „einer Verfügung, durch welche über eine der in § 145 bezeichneten Angelegenheiten entschieden wird." Ob ein Antrag vorliegt oder nicht, kommt also nicht in Betracht. Dorner Anm. 2. A. M. Schneider Anm. 5.

Ob die Verfügung stattgiebt oder abweist, ist gleichgültig.

Digitized by Google

Im Einzelnen ist zu Abs. 2 noch zu bemerken:

a. Die Befugnis des Gerichts zur nachträglichen Änderung seiner Verfügung ist nach § 18 ausgeschlossen.

b. Die Bekanntmachung der Verfügung nach Abs. 2 erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften der CPO §§ 208—213. Ist ein Gegner des Antragstellers vorhanden und die Verfügung hat dem Antrage stattgegeben, so ist sie auch dem Gegner bekannt zu machen; im Falle der Abweisung des Antrages ist aber auch beim Vorhandensein eines Gegners die Bekanntmachung nur an den Antragsteller erforderlich, da der Gegner kein Beschwerderecht hat.

c. Die Verfügung des Abs. 2 wird nach § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung wirksam; wegen der Wirksamkeit der Entscheidung des Beschwerdegerichts vgl. § 26.

4. **Unanfechtbare Verfügungen (Abs. 3.)**

„Für einzelne dem Seerecht angehörende Angelegenheiten, deren Erledigung einer besonderen Beschleunigung bedarf, ist im Abs. 3 des § 146 eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, ausgeschlossen." D.

5. **Geltung des § 146 für diejenigen Angelegenheiten, für welche § 145 mittelbar die Zuständigkeit bestimmt.**

Die im § 145 nicht ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten, d. h. diejenigen, für welche § 145 nur mittelbar die Zuständigkeit bestimmt, werden von den Vorschriften des § 146 nicht ergriffen. Dahin gehören die im HGB §§ 161 Abs. 2, 194, 196, 320 Abs. 3, 331 Abs. 2 erwähnten Fälle. Auf diese Fälle finden nur die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts Anwendung. Die Beschwerde ist daher die einfache, soweit sie nicht etwa nach besonderer Vorschrift des HGB ganz ausgeschlossen ist, wie z. B. im Falle des HGB § 194 Abs. 1, wo die die Revisoren ernennende Stelle endgültig, also unter Ausschluß der Anfechtbarkeit, entscheidet. (Vgl. § 185 dieses Ges. verbdn. mit EG z. BGB Art. 32). Dorner Anm. 6, Dronke Anm. 4.

III. Ausdehnung früherer Vorschriften.

1. Auf Genossenschaftssachen.

§ 147.

Die Vorschriften der §§ 127—131, 142, 143 finden auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.

Eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94, 95 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 2, 3 soll die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

E. I § 137; E. II § 143; D. 77.

Digitized by Google

1. **Allgemeines (Abs. 1).**

„Der § 147 dehnt die das Handelsregister betreffenden Vorschriften der §§ 127—131" (über Eintragungen) „142, 143" (über Löschungen von Amtswegen) „auf das Genossenschaftsregister aus. Bezüglich der Vorschriften der §§ 132 ff. über das Ordnungsstrafverfahren bedarf es einer solchen Ausdehnung nicht, da diese Bestimmungen schon nach § 160 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes auch in den auf das Genossenschaftsregister bezüglichen Angelegenheiten Anwendung finden. Im übrigen erscheint dagegen eine ausdrückliche Vorschrift zur Sicherung eines übereinstimmenden Verfahrens in den Angelegenheiten des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters angezeigt." D. Ebenso bedurfte es nicht einer solchen Ausdehnung bezüglich des § 125 wegen Genossensch. Ges. § 10 Abs. 2. § 126 ist nicht für entsprechend anwendbar erklärt, eine Mitwirkung der Organe des Handelsstandes findet mithin in Genossenschaftssachen nicht statt. § 141 ist ebenfalls nicht für anwendbar erklärt; die Löschung einer aufgelösten Genossenschaft kann daher nicht von Amtswegen eingetragen, sondern nur durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

2. **Löschung einer eingetragenen Genossenschaft als nichtig (Abs. 2).**

Nach Genossensch. Ges. § 94 kann, wenn das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen nichtig ist, jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde. Nach § 95 Abs. 1 das. gelten als wesentlich im Sinne des § 94 die in den §§ 6, 7 und 131 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser, sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz, mithin die Bestimmungen:

a. über die Firma und den Sitz der Genossenschaft (§ 6 Nr. 1);

b. über den Gegenstand des Unternehmens (§ 6 Nr. 2);

c. über die Form für die Berufung der Generalversammlung (§ 6 Nr. 3);

d. über die Form, in welcher die von der Generalversammlung ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind (§ 6 Nr. 4);

e. darüber, ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen (§ 7 Nr. 1);

f. über den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchem jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein (§ 7 Nr. 2);

g. über die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie über die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefond einzustellen ist, und über den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat (§ 7 Nr. 4);

h. über die Haftsumme der einzelnen Genossen bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: sie darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein (§ 131 Abs. 1).

Nach Gen. Ges. § 95 Abs. 2 kann ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts betrifft, durch einen den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über Änderung des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung gehoben werden.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so kann die in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden. § 147 Abs. 2 entspricht dem § 144 Abs. 1. Vgl. daher im Einzelnen

Digitized by Google

Anm. 3 zu § 144. Die Benachrichtigung nach § 142 Abs. 2 hat an die im Gen. Ges. § 94 bezeichneten Personen, mithin an sämmtliche Genossen sowie an jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats, zu erfolgen. Öffentliche Zustellung findet nur nach CPO § 203 statt. Die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist soll nach § 147 Abs. 4 mindestens drei Monate betragen.

3. **Löschung von in das Genossenschaftsregister eingetragenen Beschlüssen der Generalversammlung einer Genossenschaft als nichtig.**

Eine solche kann erfolgen, wenn

a. der Beschluß (Gen. Ges. §§ 16, 29) durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt (dahin gehören Beschlüsse, welche die Vorschriften der §§ 3, 6 Nr. 1, 2, 7 Nr. 1, 2, 4, 8 Abs. 2, 4, 88 verletzen)

b. und zugleich seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

§ 147 Abs. 2 entspricht dem § 144 Abs. 2 und 3. Vgl. daher im Einzelnen Anm. 5 zu § 144. Wegen der Benachrichtigung gilt das in Anm. 2 Gesagte, ebenso wegen der Frist des § 142 Abs. 2.

4. **Folgen der Löschung.**

Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (Gen. Ges. § 97 Abs. 1).

5. **Zweck der Vorschriften.**

Die Vorschriften des § 147 Abs. 2—4 sollen die Lücke ausfüllen, welche sich gerade auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts gegenüber der vielfach vorgekommenen Eintragung nichtiger Nichtigkeiten bei dem bisherigen Mangel gesetzlicher Vorschriften gedachter Art als ein erheblicher Mißstand herausgestellt hat. D.

2. Auf einzelne mit der Registerführung nicht zusammenhängende Angelegenheiten.

§ 148.

Die Vorschriften des § 146 Abs. 1, 2 finden auf die nach § 45 Abs. 3, § 61, § 83 Abs. 3, 4, § 93 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und nach § 66 Abs. 2, 3, § 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von dem Registergerichte zu erledigenden Angelegenheiten Anwendung.

Gegen die Verfügung, durch welche der im § 11 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, oder der im § 8 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, bezeichnete Antrag auf Beweisaufnahme oder der im § 87 Abs. 2 des ersteren Gesetzes bezeichnete Antrag auf Bestellung eines Dispacheurs zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem solchen Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

E. I § 138; E. II § 144; D. 77.

Digitized by Google

1. Anhörung des Gegners und Anfechtung der über den Antrag entscheidenden Verfügung (Abs. 1).

Die Fälle des Abs. 1 sind folgende:

a. die Ermächtigung von Genossen zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes (Genoss.-Ges. § 43 Abs. 3);

b. die auf Antrag des Vorstandes erfolgende Bestellung des Revisors für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören (Genoss.-Ges. § 61);

c. die auf Antrag des Aufsichtsrats oder mindestens des zehnten Teils der Genossen erfolgende Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (Genoss.-Ges. § 83 Abs. 3);

d. die Bestimmung des Verwahrers der Bücher und Schriften einer aufgelösten Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation und die Ermächtigung der Genossen, deren Rechtsnachfolger sowie der Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften (Genoss.-Ges. § 93);

e. die bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Antrag von Gesellschaftern erfolgende Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren (Ges., betr. Gesellsch. m. beschr. Haftg. § 66 Abs. 2 und 3);

f. die Bestimmung des Verwahrers der Bücher und Schriften einer aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Beendigung der Liquidation und die Ermächtigung der Gläubiger der Gesellschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften (Ges., betr. Gesellsch. m. beschr. Haftg., § 74).

In diesen den im § 146 bezeichneten Fällen gleichartigen Fällen finden die Vorschriften des § 146 Abs. 1, 2 Anwendung. Vgl. daher die Anm. 2 und 3 zu § 146. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für diese Angelegenheiten ergiebt sich aus den unter a—f angeführten Bestimmungen in Vbdg. mit Genoss.-Ges. § 10 Abs. 2, Ges., betr. die Gesellsch. m. beschr. Haftg., § 7 Nr. 1 und RGFG § 125.

2. Anfechtbarkeit gewisser Verfügungen (Abs. 2).

a. Die hier in Betracht kommenden Verfügungen sind:

α. die Verfügung, durch welche in dem Falle, daß das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen ist, über den Antrag des Schiffers auf eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel entschieden wird (BSchG § 11);

β. die Verfügung, durch welche in dem Falle, daß das Floß von einem Unfall betroffen wird, über den Antrag des Floßführers auf eine Beweisaufnahme über die unter α bezeichneten Umstände entschieden wird;

γ. die Verfügung, durch welche, wenn der Schiffer im Falle der großen Haverei die Dispache nicht selbst aufstellt, in Ermangelung eines ein- für allemal bestellten Dispacheurs das Amtsgericht über den Antrag auf besondere Bestellung eines Dispacheurs entscheidet.

b. Gegen die genannten Verfügungen findet, wenn sie den Antrag zurückweisen, die sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2 statt, während die Verfügungen, wenn sie dem Antrage stattgeben, unanfechtbar sind. Diese Regelung entspricht der für die seerechtlichen Angelegenheiten in § 146 Abs. 2 und 3 gegebenen. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2, welche sich auf alle im Abs. 2 erwähnten Verfügungen bezieht, stellt sich als eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 dar.

Die Zuständigkeit für die in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten ist durch die angezogenen Vorschriften geregelt. Das Verfahren richtet sich nach BSchG §§ 12—14 bezw. Flößereigesetz §§ 9—11. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, finden auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts Anwendung. Dorner Anm. 2, Dronke Anm. 3.

Digitized by Google

IV. Dispache.

Vorbemerkungen.

„Die §§ 149—158 betreffen das Verfahren bei der Aufmachung und Feststellung der Dispache. Der Erlaß von Vorschriften hierüber war nach Art. 731 Abs. 3 des HGB und nach § 87 Abs. 4 des BSchG bisher den Landesgesetzen vorbehalten. In das neue HGB und in das durch den Art. 12 Nr. XI des EG z. HGB abgeänderte BSchG ist jedoch der betreffende Vorbehalt nicht aufgenommen worden, indem davon ausgegangen wurde, daß die in Frage kommenden Bestimmungen, soweit ein Bedürfnis dafür anzuerkennen sei, im Wege der Reichsgesetzgebung, und zwar in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu treffen sein würden (Denkschr. zum Entw. eines HGB, Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3277, 3283 ff.) Mit Bezug hierauf hat der Reichstag bei der Annahme des HGB und des EG eine Resolution beschlossen, in der die verbündeten Regierungen ersucht werden, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmungen zu treffen und ein beschleunigtes Verfahren ins Auge zu fassen (Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 7 S. 5587). Die hier befürwortete Regelung ist in den §§ 149—158 enthalten." D.

Diese §§ gelten nur für die auf Grund der Bestimmungen des HGB oder des BSchG im Inlande aufzumachenden Dispachen, finden aber keine Anwendung, wenn die Aufmachung lediglich auf Grund der von den Beteiligten getroffenen Bestimmungen im Inlande zu erfolgen hat. D. S. 77—84, Dorner Vorbem. 2, Schneider Vorbem.

1. Zuständigkeit.

§ 149.

Für die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, aufzumachenden Dispache obliegen, ist das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat.

E. I § 139; E. II § 145; D. 78.

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

§ 149 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die den Gerichten in Ansehung der nach dem HGB oder nach dem BSchG aufzumachenden Dispache obliegenden Angelegenheiten, bezieht sich also nicht auf die Fälle, in denen seitens der Beteiligten abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, insbesondere nicht auf den Fall, wenn bei Güterversendungen ins Ausland durch Konnossementsklausel bestimmt ist, die Aufmachung der Dispache solle nicht am Bestimmungsort, sondern in einem deutschen Hafen erfolgen (Vgl. Vorbem.). Ebert-Dubek Anm. 3, Keibel S. 136, Wellstein Anm. 1.

a. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht; die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Ernennung der nicht ein- für allemal bestellten Dispacheure ist bereits durch § 145 Abs. 1 für die Seeschiffe, durch BSchG § 87 für die Binnenschiffe festgestellt.

b. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat, d. h. für Seeschiffe nach HGB § 727 das Amtsgericht des Bestimmungsortes und, wenn dieser nicht erreicht wird, des Hafens, wo die Reise endet, für Binnenschiffe nach BSchG § 86 des Ortes, wo die Reise endet.

2. Der Zuständigkeit unterliegende Angelegenheiten.

Betroffen werden die den Gerichten in Ansehung der Dispache obliegenden Verrichtungen. Dispache ist die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei (HGB § 706 Nr. 7 Abs. 3, BSchG § 84). Über große Haverei vgl. HGB § 700, BSchG § 78.

Digitized by Google

Die hier gemeinten Verrichtungen ergeben sich aus den folgenden §§. Dazu gehört insbesondere die Bestellung der Dispacheure. „Die Bestellung der Dispacheure erfolgt nach HGB § 729 und BSchG § 87 entweder ein- für allemal durch die hierzu berufenen Stellen oder, in Ermangelung eines ständigen Dispacheurs, für den einzelnen Fall durch das Gericht." D. Nur die Bestellung der Dispacheure für den einzelnen Fall gehört zu den Verrichtungen des Gerichts; die Bestellung ständiger Dispacheure ist Sache der nach den Landesgesetzen mit der Anstellung betrauten Organe.

3. **Die nachfolgenden §§ beziehen sich nur auf die von einem Dispacheur,** nicht auch auf die vom Schiffer **aufgemachte Dispache.** Bei Seeschiffen wird die Dispache nach HGB § 729 nur von Dispacheuren, nach BSchG § 87 zunächst vom Schiffer und nur auf Verlangen eines Beteiligten von einem Dispacheur aufgemacht.

2. Verfahren bei Weigerung des Dispacheurs.

§ 150.

Lehnt der Dispacheur den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache aus dem Grunde ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, so entscheidet über die Verpflichtung des Dispacheurs auf Antrag des Beteiligten das Gericht. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

E. I § 140; E. II § 146; D. 78, 79.

I. Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs (Satz 1).

1. **Voraussetzungen.**

a) Die seitens des Schiffers oder eines andern Beteiligten — Rhebers (Schiffseigners), Befrachters, Eigentümers der Ladung (HGB §§ 700, 715, BSchG §§ 78, 85) — an den ein- für allemal (HGB § 729 Abs. 1, BSchG § 87, 88) oder für den einzelnen Fall (§§ 145, 148, 149) bestellten Dispacheur erfolgte Erteilung des Auftrags (HGB § 728, BSchG §§ 87 Abs. 2, 88) zur Aufmachung der Dispache. Dispacheur ist der Sachverständige zur Aufmachung der Dispache (HGB § 729, BSchG § 87 Abs. 2).

b) Die Ablehnung des Auftrags seitens des Dispacheurs mit der Begründung, daß ein Fall der großen Haverei (HGB §§ 700, 702, 706, BSchG §§ 78, 79, 82, 84) nicht vorliege.

Im Einzelnen:

α. Auf den nur für die Binnenschifffahrt in betracht kommenden Fall, daß der Schiffer, dem nach BSchG § 87 die Anfertigung der Dispache zunächst obliegt, diese verweigert, beziehen sich die Vorschriften des § 150 nicht. Sie erscheinen hier nicht angemessen und sind auch nicht notwendig, weil es jedem Beteiligten freisteht, die Aufmachung der Dispache durch einen öffentlich bestellten Dispacheur zu verlangen und nötigenfalls selbst einen Dispacheur damit zu beauftragen." D.

β. Nur der Fall der Ablehnung unter Berufung darauf, daß der Fall der großen Haverei nicht vorliege, wird von § 150 betroffen. „Dem Dispacheur kann nicht schlechthin die Verpflichtung auferlegt werden, jeden beliebigen Auftrag zur Aufmachung einer Dispache auszuführen; liegen die Voraussetzungen der großen Haverei nicht vor, so muß er befugt sein, unter Hinweis hierauf den Auftrag abzulehnen." D.

Digitized by Google

Lehnt dagegen der beauftragte Dispacheur aus einem anderen Grunde ab, so gehört dieser Fall nicht unter § 150. Die Verpflichtung zur Übernahme des Auftrags richtet sich in solchen Fällen, da der Dispacheur Sachverständiger ist, nach § 15 in Vbdg. mit CPO § 407. Das Gericht hat über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach CPO §§ 387, 402 zu entscheiden.

„Der Dispacheur ist übrigens nach § 150 nicht verpflichtet, den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache abzulehnen, wenn seiner Ansicht nach die Voraussetzungen der großen Haverei nicht vorliegen. Er kann vielmehr in einem solchen Falle auch künftig, ebenso wie dies gegenwärtig vielfach geschieht, die Dispache unter Vorbehalt aufstellen und es den Beteiligten überlassen, ob sie trotz der Zweifel, die hinsichtlich der Voraussetzungen der großen Haverei obwalten, die Dispache anerkennen wollen." D.

Die Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung seitens desjenigen Beteiligten, welcher den Auftrag erteilt hat, nicht auch eines anderen Beteiligten. Dorner Anm. 3 b, Keidel S. 136.

2. **Die Anordnung des Satzes 1.**

Über die Verpflichtung des Dispacheurs entscheidet beim Vorhandensein der in Anm. 1 bezeichneten Voraussetzungen das in § 149 bezeichnete Gericht. Denn es erscheint „nicht angängig, die Erteilung der Dispache, deren die Beteiligten zur Geltendmachung ihrer Rechte bedürfen, lediglich von dem Ermessen des Dispacheurs abhängig zu machen, vielmehr ist den Beteiligten für den Fall der Ablehnung des dem Dispacheur erteilten Auftrags die Möglichkeit zu gewähren, eine Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung herbeizuführen." D.

II. Anfechtung der Entscheidung (Satz 2).

3. Die Anfechtung erfolgt durch **sofortige Beschwerde** nach §§ 22, 29 Abs. 2.

Die **Bekanntmachung der Entscheidung** hat daher nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu geschehen.

4. **Zur Beschwerde berechtigt** ist gegenüber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung außer den Beteiligten auch der Dispacheur (§ 20 Abs. 1), gegenüber der den Antrag abweisenden Entscheidung nur der Antragsteller (§ 20 Abs. 2). Dorner 3c., Bellstein Anm. 4.

5. **Zwangsmittel zur Befolgung der Entscheidung.**

„Besondere Zwangsmittel, um den Dispacheur zur Befolgung der gerichtlichen Anordnung anzuhalten, sieht das Gesetz nicht vor. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich ein öffentlich bestellter Dispacheur schon mit Rücksicht auf seine Stellung der Entscheidung des Gerichts unterwerfen wird, zumal er sich schadensersatzpflichtig macht, wenn er der rechtskräftig festgestellten Verpflichtung, die Dispache anzufertigen, nicht nachkommt." D. Nach § 200 kann die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen.

3. Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur.

§ 151.

Auf Antrag des Dispacheurs kann das Gericht einem Beteiligten unter Androhung von Ordnungsstrafen aufgeben, dem Dispacheur die in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke, zu deren Mitteilung er gesetzlich verpflichtet ist, auszuhändigen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

E. I § 141; E. II § 147; D. 79.

Digitized by Google

1. **Allgemeines.**

„Nach den Vorschriften des HGB" (§ 729 Abs. 2) „und des BSchG" (§ 87 Abs. 3) „ist jeder Beteiligte verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit sie zu seiner Verfügung stehen, namentlich Chartepartien" (HGB § 557), „Frachtbriefe" (HGB § 426), „Konnossemente" (HGB § 642 ff.), „Ladescheine" (HGB § 444 ff.) und Fakturen dem Dispacheur mitzuteilen. Ein Mittel, die Aushändigung dieser Schriftstücke zu erzwingen, hat jedoch der Dispacheur nach dem geltenden Rechte nicht, und dies hat sich zuweilen als ein wesentliches Hindernis für die Erledigung seiner Geschäfte erwiesen. § 151 füllt diese Lücke aus."

2. **Voraussetzung.**

Voraussetzung des im § 151 geordneten Verfahrens ist ein Antrag des Dispacheurs. „Zu Gunsten des Binnenschiffers, der sich der Aufmachung der Dispache unterzieht, ist der Erlaß von Anordnungen der bezeichneten Art im Gesetze nicht vorgesehen, hierfür kann ein Bedürfnis nicht anerkannt werden." D.

3. **Die Anordnung der Stelle.**

Nach Dronke Anm. 3 hat nur „ein öffentlich bestellter Dispacheur" das Zwangsmittel aus § 151. Falls hiermit der ein- für allemal bestellte Dispacheur im Gegensatze zu dem für den einzelnen Fall ernannten Dispacheur gemeint ist, ist es unrichtig.

Das nach § 149 zuständige Gericht kann einem Beteiligten (Anm. 1a zu § 15) unter Androhung von Ordnungsstrafen, deren keine 300 Mk. übersteigen darf, aufgeben, die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mitteilung er gesetzlich verpflichtet ist (Anm. 1), dem Dispacheur auszuhändigen.

Im Einzelnen:

a. Die Anhörung der Beteiligten vor Erlaß der Anordnung ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen und erscheint empfehlenswert.

b. Die Anordnung bezieht sich nur auf die „im Besitze" des Beteiligten „befindlichen Schriftstücke" im Gegensatze zu der weiteren Fassung des HGB § 729 Abs. 2, BSchG § 87 Abs. 3: „Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat". Hierzu ist der Besitz nicht erforderlich. Schneider Anm. 3, Dorner Anm. 2d.

c. Das Verfahren richtet sich nicht nach § 132 ff.; ein Einspruch kommt nicht in Betracht. Empfehlen wird es sich, wenn das Gericht dem Beteiligten für die Aushändigung der Schriftstücke an den Dispacheur eine Frist setzt, notwendig ist dies nicht. Dorner Anm. 2c.

d. Die Bekanntmachung der Verfügung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 2, wenn aber eine Frist gesetzt ist, nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

e. Gegen die Verfügung ist einfache Beschwerde zulässig (§ 19 Abs. 1). Dorner Anm. 2e. A. M. Schneider Anm. 2 mit der Begründung, daß die Androhung keine Verfügung im Sinne des § 19 sei. Vgl. darüber Anm. 5 zu § 33.

f. Das Gericht kann nach § 18 die Verfügung nachträglich ändern.

g. Die Strafe kann sofort nach erfolglosem Ablauf der Frist festgesetzt werden. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, von Amtswegen zu ermitteln, ob der Beteiligte der gerichtlichen Auflage nachgekommen ist, kann vielmehr warten, bis der Dispacheur die Nichtbefolgung der Auflage dem Gericht anzeigt. Schneider Anm. 2, Dorner Anm. 2f. Vgl. im übrigen die Anmerkungen zu § 33.

h. Durch die Aufnahme des § 33 in das Gesetz ist der die Höhe der Strafe betreffende Satz 2 überflüssig geworden. Die Strafe kann bis zur Befolgung oder anderweiter Erledigung der gesetzlichen Verpflichtung wiederholt werden.

i. Gegen den die Strafe festsetzenden Beschluß findet einfache Beschwerde statt (anders nach § 139). Wegen der aufschiebenden Wirkung vgl. § 24 Abs. 1.

k. Die Beitreibung der Ordnungsstrafe erfolgt für Preußen nach der Kassenanstruktion (JMBl 1893 S. 52 und 1895 Anlage Nr. 42) §§ 37, 38.

Digitized by Google

4. Einsicht in die Dispache und Abschriften der Dispache.

§ 152.

Der Dispacheur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einsicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.

E. I § 142; E. II § 148; D. 79.

1. **Bei der vom Dispacheur aufgemachten Dispache.**

Der Dispacheur (Anm. 1 zu § 150) ist verpflichtet,

a. die Einsicht in die Dispache d. h. in die gesammte Rechnung nebst allen Belegen und Unterlagen jedem Beteiligten (Anm. 1 zu § 150) zu gewähren, und zwar nur in seinen Geschäftsräumen, ohne zu einer Versendung der Dispache verpflichtet zu sein. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2;

b. jedem Beteiligten (Anm. 1 zu § 150) auf Verlangen eine Abschrift der Dispache, also nicht blos einen Auszug der Dispache oder eine Abschrift des Rechnungsergebnisses, gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

„Die Beteiligten müssen in der Lage sein, von dem Inhalte der Dispache Kenntnis zu nehmen, damit sie sich entschließen können, ob sie sich derselben unterwerfen oder Einwendungen gegen sie erheben sollen." D.

Eine Mitteilung von der Aufmachung der Dispache an die Beteiligten, wie im E. I § 142, ist dem Dispacheur nicht zur Pflicht gemacht.

2. **Bei der vom Schiffer aufgemachten Dispache.**

Dasselbe, wie in Anm. 1, gilt von dem nach BSchG § 87 Abs. 1 zur Aufstellung der Dispache an erster Stelle verpflichteten Schiffer, wenn er die Dispache aufgestellt hat.

3. **Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung.**

Zuwiderhandlung gegen § 152 begründet nach BGB § 823 Abs. 2 Schadensersatzpflicht.

4. Jeder Beteiligte kann auch durch Antrag auf gerichtliche Verhandlung nach § 153 die **Einziehung der Dispache durch das Gericht** bewirken.

5. Gerichtliche Verhandlung über die Dispache.

a. Antrag und Ladung.

§ 153.

Jeder Beteiligte ist befugt, bei dem Gericht eine Verhandlnng über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrage sind diejenigen Beteiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Verhandlung gestellt, so hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispacheur einzuziehen und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen, den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Beteiligten zu einem Termine zu laden. Mehrere Anträge können von dem Gerichte zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung verbunden werden.

Digitized by Google

Die Ladung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheine, noch vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmelde, sein Einverständnis mit der Dispache angenommen werden würde. In der Ladung ist zu bemerken, daß die Dispache und deren Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß wenigstens zwei Wochen betragen.

E. I § 143; E. II § 149; D. 79, 80.

1. **Allgemeines.**

„Das Gesetz sieht in den §§ 153 ff. ein gerichtliches Verfahren vor, auf Grund dessen die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache von dem nach § 149 zuständigen Amtsgerichte, sei es unverändert, sei es nach vorgängiger Berichtigung, bestätigt und hierdurch mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestattet wird. Ein Verfahren dieser Art ist gegenwärtig nur in Preußen und Mecklenburg-Schwerin eingeführt. Was Preußen betrifft, so sind die betreffenden Vorschriften, die sich übrigens lediglich auf die Seeschiffahrt beziehen, in Art. 57 des EG z. HGB vom 24. Juni 1861 und im § 29 des AG z. StO vom 24. März 1879 enthalten. Danach hat der Dispacheur die Dispache dem Gericht einzureichen, das alsdann die Beteiligten von Amtswegen ladet und, nachdem die etwa erhobenen Einwendungen durch gütliche Verständigung oder im Prozeßwege ihre Erledigung gefunden haben, die Dispache bestätigt. Die in Mecklenburg-Schwerin erlassenen Vorschriften (§ 72 der VO zur Publikation des HGB vom 28. Dezember 1863 und § 12 der VO, betr. einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 23. Juni 1879) stimmen im wesentlichen mit den in Preußen geltenden Bestimmungen überein; nur sind sie auf die Binnenschifffahrt ausgedehnt worden (§ 2 der VO z. BSchG vom 2. Dezember 1895). In den beteiligten Kreisen gehen die Ansichten darüber auseinander, ob sich ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Dispache empfiehlt. Während auf der einen Seite, namentlich in den Hansastädten, die Frage verneint und darauf hingewiesen wird, daß der in der Mehrzahl der Bundesstaaten bestehende Rechtszustand, wonach die Dispache nur das thatsächliche Gewicht eines von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens besitze, sich bewährt habe und daß eine Mitwirkung der Gerichte nur zu Weiterungen und zu einer überflüssigen Vermehrung der Kosten führe, wird von anderen Seiten, darunter von der Vertretung der Handel- und Schifffahrttreibenden an bedeutenden Plätzen des Binnenlandes, ein möglichst einfaches und schleuniges Verfahren zur verbindlichen Feststellung der Dispache als dringend wünschenswert bezeichnet. In dem letzteren Sinne hat sich auch der Reichtag ... ausgesprochen.

In der That sprechen überwiegende Gründe dafür, es hinsichtlich der Behandlung und der Wirkungen der Dispache nicht lediglich bei den Bestimmungen des HGB und des BSchG bewenden zu lassen. Die Verhältnisse an einzelnen größeren Seeplätzen können in dieser Beziehung nicht ohne weiteres maßgebend sein. Wenn es dort die Regel bildet, daß die Beteiligten sich freiwillig der vom Dispacheur aufgemachten Dispache unterwerfen, so beruht dies vornehmlich auf dem Ansehen, das die Dispacheure an den betreffenden Orten zufolge des Umfangs ihrer Berufsthätigkeit und vermöge ihrer erprobten Erfahrung genießen. Diese Vorbedingungen sind anderwärts nicht oder doch nicht in gleichem Maße vorhanden und sie können auch nicht beliebig geschaffen werden. Namentlich läßt sich im Binnenschifffahrtsverkehre eine wirksame Durchführung der die große Haverei betreffenden Vorschriften nur erwarten, wenn für ein Verfahren gesorgt wird, vermöge dessen die Dispache eine weitergehende Bedeutung als diejenige eines unverbindlichen Gutachtens erhält.

Daß ein solches Verfahren nur in die Hand der Gerichte gelegt und nicht etwa den Dispacheuren selbst übertragen werden kann, liegt in der Natur der Sache. Dabei braucht

Digitized by Google

aber nicht soweit gegangen zu werden, wie es in den oben erwähnten Gesetzen Preußens und Mecklenburgs geschehen ist. Nach diesen soll das gerichtliche Verfahren in jedem Falle von Amtswegen eingeleitet werden, und dem Dispacheur ist zu diesem Zwecke die Verpflichtung auferlegt, die Dispache, sobald sie aufgemacht ist, dem Gericht einzureichen. Ferner werden nach den bezeichneten Gesetzen immer die sämmtlichen Beteiligten in das Verfahren hineingezogen, ohne Unterschied, ob sie Einwendungen gegen die Dispache erheben oder nicht, insbesondere auch dann, wenn sie die ihnen zur Last fallenden Beträge entrichtet haben oder zu entrichten bereit sind. Ein Bedürfnis, die Mitwirkung des Gerichts in solchem Umfang eintreten zu lassen und das Verfahren soweit auszudehnen, besteht nicht; nach beiden Richtungen müssen die Bedenken gegen eine Regelung im Sinne der Preußischen und Mecklenburgischen Bestimmungen in der That als begründet anerkannt werden. Die Bedenken erledigen sich aber, wenn die Mitwirkung des Gerichts nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten eintritt und wenn es dem Antragsteller überlassen bleibt, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen; alsdann wird von dem Verfahren nur gegenüber solchen Beteiligten Gebrauch gemacht werden, mit denen eine außergerichtliche Einigung nicht zu erreichen ist oder gegen die sich eine Zwangsvollstreckung als notwendig erweist. Die Wirkungen, welche mit der gerichtlichen Bestätigung der Dispache verbunden sind, müssen dabei selbstverständlich auf die zu dem Verfahren zugezogenen Beteiligten beschränkt bleiben. In diesem Sinne ist der Gegenstand in den §§ 153 ff. geregelt." D.

2. **Der Antrag auf gerichtliche Verhandlung (Abs. 1).**

a. Der Antrag ist bei dem nach § 149 zuständigen Gericht zu stellen.

b. Berechtigt zur Stellung des Antrags ist jeder Beteiligte (vgl. Anm. 1 a zu § 150).

c. Eine Frist für den Antrag ist nicht gesetzt.

d. Eine Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben. Er kann also schriftlich oder nach § 11 gestellt werden.

e. Der Inhalt des Antrags muß auch die zu dem Verfahren zuzuziehenden Beteiligten bezeichnen. Nur die von dem Antragsteller Bezeichneten sind nach Abs. 2 zu laden. Welche Beteiligte der Antragsteller zu dem Verfahren hinzugezogen haben will, hängt von ihm ab; er wird nur solche Beteiligte in dem Antrage bezeichnen, mit denen eine außergerichtliche Einigung nicht zu erreichen ist oder gegen die sich eine Zwangsvollstreckung als notwendig erweist. Vgl. Anm. 1 a. E. Fehlt die Bezeichnung der zuzuziehenden Beteiligten im Antrage, so ist dieser zwecks Vervollständigung zurückzugeben. Keidel S. 138, Wellstein Anm. 5.

3. **Die Entscheidung über den Antrag (Abs. 2).**

a. Vor der Entscheidung hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispacheur einzuziehen. Der Dispacheur ist danach zur Vorlegung dieser Urkunden an das Gericht verpflichtet. Zwangsmittel bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind dem Gericht nicht gegeben. Die Landesgesetzgebung kann nach § 200 ergänzend eingreifen.

b. die Entscheidung selbst kann

α. entweder den Antrag zurückweisen. Dies muß geschehen, wenn offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen. Der Grund liegt darin, daß zum Begriff der Dispache die große Haverei gehört und daß daher das Verfahren der §§ 149 sich nicht auf eine Rechnung über andere Schäden bezieht. Dorner Anm. 3 c, Dronke Anm. 1, Ebert-Dubek Anm. 6, Schneider Anm. 7, Wellstein Anm. 7. Aus anderen Gründen darf der Antrag nicht abgelehnt werden; er darf auch nicht beim Bestehen von Zweifeln über das Vorhandensein der Voraussetzungen der großen Haverei abgelehnt werden.

Die Ablehnung des Antrags kann auch ohne Einziehung der Dispache erfolgen, wenn bereits aus dem Antrage das Fehlen der Voraussetzungen der großen Haverei offensichtlich sich ergiebt.

Digitized by Google

Gegen die ablehnende Verfügung ist sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2 zulässig (§ 157 Abs. 1). Die Bekanntmachung der ablehnenden Verfügung hat daher nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen.

β. oder dem Antrage stattgeben. Dies wird jedoch nicht in Form einer besonderen gerichtlichen Entscheidung ausgesprochen, sondern das Gericht ordnet, wenn es dem Antrage stattgeben will, die Ladung der von dem Antragsteller bezeichneten Beteiligten zu einem Termine an.

4. **Die Ladung zum Termine (Abs. 2—4).**

a. Eine Mitteilung des Antrags an die in ihm als Beteiligte Bezeichneten vor der Ladung findet nicht statt. Schneider Anm. 5.

b. Die Ladung erfolgt, wie sich aus Abs. 3 Satz 2 vbdn. mit § 154 ergiebt, erst nach Einziehung der Dispache und der Unterlagen. Vgl. auch oben Anm. 3a, Dorner Anm. 3d.

c. Zu laden sind der Antragsteller und die von ihm bezeichneten Beteiligten und nur diese; andere Beteiligte dürfen nicht geladen werden, da ja ihnen gegenüber das Verfahren ganz unwirksam ist. (Vgl. § 158 Abs. 1). Dorner Anm. 3e, Jastrow Anm. 5, Schneider Anm. 4, welch letzterer allerdings nur sagt, es brauchten nur die vom Antragsteller bezeichneten Beteiligten geladen zu werden. Die Ladung des Dispacheurs ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht für ausgeschlossen zu erachten.

e. Die Form der Ladung richtet sich, da mit ihr eine Frist beginnt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1. Dorner Anm. 2f. A. M. Ebert-Dubek Anm. 7.

f. Der Inhalt der Ladung.

Die Ladung muß enthalten

α. den Hinweis darauf, daß wenn der Geladene weder in dem Termine erscheine, noch vorher Widerspruch erhebe, sein Einverständnis mit der Dispache angenommen werden würde. Enthält die Ladung diesen Hinweis nicht, so kann sie nicht die Grundlage für das nachfolgende Verfahren abgeben. Keidel S. 138.

β. die Bemerkung, daß die Dispache und deren Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können. Daraus, daß hiernach die Einsicht der Dispache und ihrer Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei den Beteiligten offen steht, folgert Dorner Anm. 4 mit Recht, daß die Beteiligten auch gegenüber dem Gerichte, wie zuvor gegenüber dem Dispacheur, Anspruch auf Erteilung einer Abschrift haben, ohne daß es der in § 34 erforderten Glaubhaftmachung eines hier stets ohne weiteres als vorhanden anzunehmenden berechtigten Interesses bedürfe, und daß die Abschrift auf Verlangen des Beteiligten zu beglaubigen sei.

Entspricht der Inhalt der Ladung diesen Vorschriften nicht, so ist die Ladung nicht ordnungsmäßig.

g. Die Ladungsfrist (Abs. 4) beträgt mindestens zwei Wochen. Vgl. § 90 Abs. 1. Ist die Frist nicht gewahrt, so ist die Ladung nicht ordnungsmäßig. Wegen Berechnung der Frist vgl. § 17.

h. Mehrere Anträge, welche sich auf dieselbe Dispache beziehen, können zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung verbunden werden.

5. **Der Widerspruch gegen die Dispache (Abs. 3).**

a. Dieser kann nicht blos, wie in dem Falle der §§ 91, 93, im Termin erhoben, sondern nach Abs. 3 vgl. mit § 155 Abs. 2 auch schon vorher angemeldet werden.

b. Eine Form für die Anmeldung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben, er kann daher schriftlich oder nach § 11 erhoben werden. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 10, Wellstein Anm. 10. Der vorher angemeldete Widerspruch muß, um wirksam zu sein, bis zum Termin bei dem Gericht eingegangen sein.

Digitized by Google

c. Die Bekanntmachung des vorher angemeldeten Widerspruchs an den Antragsteller und die übrigen Beteiligten ist nicht vorgeschrieben. Die Einsicht der Widerspruchserklärung bei dem Gericht steht dem Antragsteller und den Beteiligten offen. Dorner Anm. 5.

d. Einwendungen gegen die Dispache, welche mittels Widerspruchs geltend zu machen sind, können nicht im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden (§ 157 Abs. 2).

e. Der Antragsteller kann auch selbst Widerspruch gegen die Dispache erheben.

6. Die Versäumnisfolge (Abs. 3).

Diese besteht in der Annahme des Einverständnisses des geladenen, aber im Termin nicht erschienenen Beteiligten mit der vom Dispacheur aufgemachten, auf der Gerichtsschreiberei offengelegten Dispache, nicht mit der Dispache in ihrer durch die gerichtliche Verhandlung abgeänderten Gestalt. Entsprechend CPO §§ 876, 877 Abs. 1. Der Antragsteller kann daher bei einem von ihm erhobenen Widerspruch gegen die aufgemachte und offengelegte Dispache deren Abänderung in diesem Verfahren mit verbindlicher Wirkung für die übrigen Beteiligten nur erreichen, wenn sie in dem Termine erscheinen. Denn die Vollstreckbarkeitserklärung der abgeänderten Dispache ist einem nichterschienenen Beteiligten gegenüber nicht möglich. Beim Nichterscheinen der übrigen Beteiligten bleibt daher zu diesem Zwecke dem Antragsteller nur der Klageweg. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 11.

Das Einverständnis wird nicht nur dem Antragsteller gegenüber, sondern gegenüber allen am Verfahren Beteiligten angenommen. A. M. Schneider Anm. 11. Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergiebt sich aus der Vorschrift des § 155 Abs. 2, demzufolge die Dispache „gegenüber den am Verfahren Beteiligten" zu bestätigen ist.

7. Einfluß des Verfahrens auf nichtzugezogene Beteiligte.

Die Rechte der nicht zu dem Verfahren zugezogenen Beteiligten werden von dem Verfahren nicht berührt (§ 158). Sie können jederzeit die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung über eine auf ihren Antrag aufgemachte Dispache beantragen. Wellstein Anm. 13.

8. Anwendbarkeit des § 153 bei der Binnenschifffahrt.

„Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ergiebt sich aus der Fassung des § 153, daß die Vorschriften über das gerichtliche Bestätigungsverfahren, ebenso wie die Bestimmungen der §§ 150, 151, nur auf die von einem Dispacheur, nicht auch auf die von dem Schiffer aufgemachte Dispache Anwendung finden. Da der Schiffer selbst Partei ist oder doch den unmittelbar beteiligten Schiffseigner vertritt, so muß es bedenklich erscheinen, eine von ihm aufgemachte Dispache zur Grundlage eines Verfahrens zu machen, das im Ergebnisse zu einer gewissen Erschwerung des Widerspruchs gegen die Dispache führt und deshalb nur gerechtfertigt erscheint, wenn diese von einem unparteiischen Sachverständigen aufgestellt ist." D.

9. Beschränkung der §§ 153 ff. auf die auf Grund des HGB und des BSchG aufzumachenden Dispachen.

„Nicht selten wird bei Güterversendungen, die mittelst deutscher Schiffe nach dem Auslande bewirkt werden, durch Konnossementsklausel bestimmt, daß für den Fall der großen Haverei die Dispache nicht am Bestimmungsort (HGB § 727), sondern in einem deutschen Hafen aufgemacht werden soll. Im Interesse der deutschen Schifffahrt liegt es, daß den Rhedern die Aufnahme einer solchen Klausel in das Konnossement nicht erschwert wird. Das Bestätigungsverfahren des Gesetzes wird deshalb hier keine Anwendung finden dürfen; denn die im Auslande wohnenden Ladungsempfänger würden Bedenken tragen, sich jener Konnossementsbestimmung zu unterwerfen, wenn sich für sie daraus die Notwendigkeit ergeben könnte, einen Widerspruch gegen die Dispache binnen bestimmter Frist bei dem deutschen Gerichte geltend zu machen. Einer besonderen Vorschrift bedarf es

Digitized by Google

jedoch in dieser Beziehung nicht, da nach § 145 die Bestimmungen des Gesetzes überhaupt nur für Dispachen gelten, die auf Grund des HGB oder des BSchG im Inlande aufzumachen sind." D.

b. Vervollständigung der Unterlagen der Dispache.

§ 154.

Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für notwendig, so hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. Die Vorschriften des § 151 finden entsprechende Anwendung.

E. I § 144; E. II § 150.

---

1. **Voraussetzung und Anordnung des Gerichts (Satz 1).**

Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für erforderlich, so hat es die zur Vorlegung nach HGB § 729 Abs. 2, BSchG § 87 Abs. 3 verpflichteten Personen, also nicht nur den Antragsteller, sondern auch andere Beteiligte zur Aushändigung der in ihrem Besitze befindlichen Belege an das Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 151). Zu diesen Belegen gehören namentlich die im § 151 bezeichneten Schriftstücke. Vgl. Anm. 1 zu § 151. Die Auflage kann aber nicht nur, wie im § 87 Abs. 2 Satz 2, dem Antragsteller gemacht werden. Dorner Anm. 1, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 1.

Die Ladung der Beteiligten zum Termine erfolgt erst nach Beschaffung der Unterlage, da diese die Voraussetzung für eine Prüfung der Dispache bilden. Dorner Anm. 3, Keidel S. 139, Schneider Anm. 2.

Auch die Einsicht dieser Unterlagen steht den Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei offen.

2. **Das Verfahren (Abs. 2).**

Dieses richtet sich nach § 151. Vgl. Anm. 3 zu § 151. Jedoch hat die Auflage auch von Amtswegen zu erfolgen, ohne daß es, wie nach § 151, eines Antrags des Dispacheurs bedarf. Die Auflage geht auf Aushändigung an das Gericht, nicht, wie nach § 151, an den Dispacheur. Die Festsetzung der Strafe erfolgt, wenn bis zum Ablaufe der Frist die Aushändigung nicht erfolgt ist. Dorner Anm. 2.

c. Verfahren im Termine.

§ 155.

In dem Termin ist mit den Erschienenen über die Dispache zu verhandeln.

Wird ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, so hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten zu bestätigen.

Liegt ein Widerspruch vor, so haben sich die Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu stande, so ist die Dispache demgemäß zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Digitized by Google

Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termine nicht erschienenen Beteiligten betroffen, so wird angenommen, daß dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

E. I § 145; E. II § 151; D. 81.

1. **Prüfung des Gerichts vor Abhaltung des Termins.**

Vor Abhaltung des Termins hat das Gericht zu prüfen:

a. wenn nicht alle geladenen Beteiligten erschienen sind, ob die Ladungsfrist (§ 153 Abs. 4) gewahrt ist. Unter den Beteiligten sind hier alle an dem Verfahren Beteiligten, nicht alle an der Dispache Beteiligten zu verstehen d. h. der Antragsteller und die von ihm in dem Antrage bezeichneten an der Dispache Beteiligten (§ 153 Abs. 2 Satz 1). Vgl. Anm. 1 zu § 153.

b. ob die im Antrage bezeichneten Beteiligten (§ 153 Abs. 1) sämmtlich ordnungsmäßig (Anm. 4 zu § 153) geladen sind.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Termin nicht abzuhalten, sondern es ist neuer Termin unter Ladung der erschienenen Beteiligten nach § 16 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, der nicht erschienenen Beteiligten nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und unter Wahrung der Ladungsfrist (§ 153 Abs. 4) anzuberaumen.

Bringen dagegen die Voraussetzungen unter a und b — ordnungsmäßige Ladung aller an dem Verfahren Beteiligten — vor, so ist der Termin abzuhalten, auch wenn kein Beteiligter erschienen ist. Dorner Anm. 2a. Ist nur ein Beteiligter erschienen, so ist mit ihm über die Dispache zu verhandeln. Keidel S. 139.

Der Termin ist nicht öffentlich.

2. **Verfahren beim Nichtvorliegen eines Widerspruchs (Abs. 2).**

a. Dieser Fall ist gegeben, wenn ein Widerspruch weder vor dem Termine angemeldet noch im Termin erhoben (§ 153 Abs. 3) oder wenn der auf die eine oder die andere Art erhobene Widerspruch zurückgenommen ist; der vor dem Termine angemeldete Widerspruch kann in der Anm. 5b zu § 153 bezeichneten Form auch vor dem Termine wieder zurückgenommen werden.

b. In diesem Falle hat das Gericht die Dispache gegenüber den am Verfahren Beteiligten **zu bestätigen,** ohne seinerseits die Dispache zu prüfen.

α. Die Bestätigung wirkt nur gegenüber den am Verfahren Beteiligten (Anm. 1a), nicht gegenüber den an der Dispache Beteiligten. Voraussetzung ist deren ordnungsmäßige Ladung (Anm. 4 zu § 153); gegenüber den nicht geladenen Beteiligten, deren Ladung der Antragsteller beantragt hatte, wirkt die Bestätigung nicht. Dagegen ist es für die Wirksamkeit der Bestätigung gleichgültig, ob die geladenen Beteiligten im Termine erschienen sind oder nicht. Die Bestätigung wirkt nicht gegenüber den an der Dispache Beteiligten, deren Ladung der Antragsteller nicht beantragt hatte, auch wenn sie zum Termine geladen sein sollten, da sie nicht Beteiligte am Verfahren sind.

β. Die Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses erfolgt an alle an dem Verfahren Beteiligte, an die erschienenen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, an die nichterschienenen nach § 16 Abs. 2 Satz 1, da nach § 157 Abs. 1 gegen den Bestätigungsbeschluß die sofortige Beschwerde stattfindet.

γ. Das Gericht ist zu einer Änderung des Bestätigungsbeschlusses im Hinblick auf § 157 Abs. 1 nach § 18 Abs. 2 nicht befugt.

3. **Verfahren bei Widerspruch (Abs. 3).**

Darüber, wann, in welcher Form und von wem Widerspruch erhoben werden kann, vgl. Anm. 5 zu § 153.

Liegt ein nach Anm. 5 zu § 153 erhobener Widerspruch vor, so haben sich die am Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. An-

Digitized by Google

dere an dem Verfahren Beteiligte haben sich nicht zu erklären; ihre Bestreitung des Widerspruchs ist ohne Bedeutung. Schneider Anm. 6. Das weitere Verfahren gestaltet sich verschieden:

a. Der Widerspruch wird als begründet anerkannt. Dann ist die Dispache demgemäß zu berichtigen. Von dem die berichtigte Dispache bestätigenden Beschlusse gilt das Gleiche, wie von dem die offengelegte Dispache bestätigenden Beschlusse. Vgl. Anm. 2b oben.

b. Es kommt anderweit eine Einigung zustande z. B. ein Vergleich, so gilt das Gleiche, wie im Falle unter a. Kommt die Einigung nur zwischen einzelnen der bei dem Widerspruch Beteiligten zustande, so wird die Dispache nur ihnen gegenüber berichtigt und dann bestätigt. Schneider Anm. 7. Das Gericht hat bei dem Zustandekommen dieser Einigung lediglich eine Vermittlerrolle. Keidel S. 140. Eine Beurkundung der Einigung ist nicht erforderlich, da eine solche nicht, wie im § 91, vorgeschrieben ist (a. M. Dorner Anm. 3b); das Gericht kann die Berichtigung in einem Verhandlungsprotokoll niederlegen oder auch ohne dies sie in den Bestätigungsbeschluß aufnehmen.

c. Der Widerspruch erledigt sich nicht. Dieser Fall liegt vor:

α. wenn der Widerspruch von einem anderen der am Verfahren Beteiligten bestritten wird;

β. wenn einer der zur Erklärung auf den Widerspruch Verpflichteten sich nicht erklärt. Der Widerspruch gilt dann nicht als gebilligt, eine Versäumnisfolge ist mit der Verweigerung oder der Nichtabgabe einer Erklärung nicht verbunden. Dorner Anm. 3a, Schneider Anm. 6;

γ. wenn ein nichterschienener Beteiligter von dem Widerspruche betroffen wird.

In diesen Fällen (α—γ) darf die Dispache insoweit, als sie durch den Widerspruch berührt wird, nicht bestätigt werden. Dem Widersprechenden bleibt dann nur der Weg der Klage (§ 156). Insoweit jedoch, als die Dispache durch den Widerspruch nicht berührt wird, ist sie zu bestätigen. Diese Bestätigung wirkt auch gegen die nichterschienenen am Verfahren Beteiligten. Von dem Bestätigungsbeschlusse gilt das oben in Anm. 2b Gesagte. Dorner Anm. 3c, Keidel S. 140, Schneider Anm. 6, 8, Wellstein Anm. 4, 5. Die trotz bestehender Erklärungspflicht sich nicht Erklärenden müssen, wie die Nichterschienenen gemäß § 153 Abs. 3, als die Dispache, wie sie vom Dispacheur vorgelegt ist, anerkennend angesehen werden, dagegen werden beide Kategorien nicht als den erhobenen Widerspruch anerkennend, vielmehr als ihn nicht als begründet anerkennend angesehen (Abs. 4). Daraus ergiebt sich auch, daß Änderungen an der Dispache von den Erschienenen mit Wirksamkeit gegen die Nichterschienenen nicht vereinbart werden können.

„Die Entscheidung der in dem Verfahren hervortretenden Streitpunkte gehört nicht zu den Aufgaben des Amtsgerichts; das Verfahren würde sonst ganz aus dem Rahmen einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit heraustreten und sich zu einem von den Formen des Civilprozesses befreiten Rechtsstreite gestalten. Hierfür besteht kein Bedürfnis, und bei der Wichtigkeit der in Fällen der großen Havarie in Frage kommenden Interessen ließe es sich auch nicht rechtfertigen, den Beteiligten den Weg des Prozesses zu verschließen. Das Verfahren des Gesetzes hat vielmehr nur den Zweck, eine Verständigung der an dem Verfahren Beteiligten zu befördern und, soweit diese nicht erfolgt, die schleunige Erledigung der verbleibenden Streitpunkte im Prozeßwege zu sichern, damit auf der so gewonnenen, nicht mehr bestrittenen Grundlage die Rechte der Beteiligten festgestellt werden können. Demgemäß hat das Amtsgericht Änderungen der Dispache nur insoweit vorzunehmen, als ein Widerspruch erhoben und dieser von den an dem Verfahren beteiligten Personen, deren Rechte dadurch betroffen werden, als begründet anerkannt oder durch ein gegen sie erwirktes rechtskräftiges Urteil für gerechtfertigt erklärt ist." D.

Digitized by Google

4. **Bekanntmachung der Verhandlungen.**

Eine Bekanntmachung der im Termin gepflogenen Verhandlungen an die Nichterschienenen ist nicht vorgeschrieben. Wegen des Präjudizes des § 153 Abs. 3, welches sich nur auf die von dem Dispacheur vorgelegte Dispache erstreckt, ist sie auch überflüssig. Schneider Anm. 1.

5. Der **Widerspruch** ist der **einzige Weg, um** eine **Berichtigung** der Dispache **herbeizuführen.** Keidel S. 139, Schneider Anm. 5.

6. **Materielle Einwendungen gegen die Dispache** in der vom Dispacheur vorgelegten Gestalt können nur mittelst Widerspruchs geltend gemacht werden (§ 157 Abs. 2).

7. **Zweiter Termin.**

Zu einem zweiten Termine kommt es, von dem Falle der Anberaumung eines neuen Termins im Falle nicht ordnungsmäßiger Ladung abgesehen, nicht (anders im Falle des § 90 Abs. 2). Entweder werden die Widersprüche im Verhandlungstermine erledigt oder sie sind binnen der Frist des § 156 Abs. 1 im Wege der Klage zu erledigen. Dronke Anm. 1.

8. Das Verfahren nach Abs. 3 und 4 entspricht den Vorschriften der CPO §§ 876, 877 Abs. 2 über das Verteilungsverfahren.

d. Verfahren bei unerledigtem Widerspruch.

§ 156.

Soweit ein Widerspruch nicht gemäß § 155 Abs. 3 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Die das Verteilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 873, 879 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und daß an die Stelle der Ausführung des Verteilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichen Falles von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

E. I § 146; E. II § 152; D. 81.

---

1. **Voraussetzung.**

§ 156 hat das weitere Verfahren in dem Falle, daß der Widerspruch nicht nach § 155 Abs. 3 erledigt wird, zum Gegenstande. Darüber, wann der Widerspruch nicht erledigt ist, vgl. Anm. 3c, *a*—*γ* zu § 155.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Der Widersprechende hat in diesem Falle den Widerspruch durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Vgl. hierzu die Stelle der Denkschrift S. 81 Anm. 3 (am Ende) zu § 155.

3. **Regelung des Verfahrens (Abs. 1 Satz 2).**

Die das Verteilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 878, 879 CPO finden entsprechende Anwendung. Die entsprechende Anwendung unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 2 hervorgehobenen Abänderungen ergiebt folgenden Wortlaut:

Digitized by Google

§ 878. Der widersprechende Beteiligte muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, Klage erhoben habe. Das Gericht kann einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erfolgt die Bestätigung der Dispache ohne Rücksicht auf den Widerspruch. Die Befugnis des Beteiligten, welcher der Dispache widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Beteiligten, welcher einen Geldbetrag nach der Dispache erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und die Bestätigung der Dispache nicht ausgeschlossen.

§ 879. Die Klage ist bei dem mit der Verhandlung über die Dispache beschäftigten Amtsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das mit der Verhandlung über die Dispache befaßte Gericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen Beteiligten vereinbaren, daß das mit der Verhandlung über die Dispache befaßte Gericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

Wegen der Glaubhaftmachung vgl. § 15 Abs. 2, wegen der Fristberechnung § 17.

4. Verfahren nach Erledigung des Widerspruchs (Abs. 2).

Nach Erledigung des Widerspruchs durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Erledigung in anderer Weise als durch rechtskräftiges Urteil kann erfolgen entweder durch nachträgliche Anerkennung des Widerspruchs seitens des Beteiligten oder durch Zurücknahme des Widerspruchs oder Versäumung der Klagefrist seitens des Widersprechenden oder endlich durch Vergleich zwischen dem Widersprechenden und dem Beteiligten. In den Fällen der Zurücknahme des Widerspruchs und der Versäumung der Klagefrist, sowie in dem Falle, daß der Widerspruch durch das Urteil für unbegründet erklärt wird, erfolgt die Bestätigung der Dispache, wie wenn überhaupt kein Widerspruch erhoben worden wäre. In den übrigen erwähnten Fällen ist die Dispache vor der Bestätigung nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen von dem Amtsgerichte zu berichtigen. Die Berichtigung auf Grund der Erledigung des Widerspruchs erfolgt also nicht durch das Prozeßgericht, wie im Falle des Verteilungsverfahrens nach CPO § 880; das Prozeßgericht entscheidet nur darüber, ob der Widerspruch begründet ist oder nicht. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 3 und 4, Wellstein Anm. 2. Der Nachweis der rechtskräftigen Erledigung des Widerspruchs ist nicht von den Beteiligten zu erbringen, vielmehr hat das Gericht nach § 12 die erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen. A. M. Dorner Anm. 4. Von dem die Bestätigung aussprechenden Beschlusse gilt das in Anm. 2b zu § 155 Gesagte. Ein neuer Termin (§ 153) oder eine nochmalige Zuziehung der Beteiligten ist zu der Berichtigung der Dispache nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen nicht erforderlich. Dronke Anm. 3, Jastrow Anm. 3.

e. Beschwerde.

§ 157.

Gegen die Verfügung, durch welche ein nach § 153 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen oder über die Bestätigung der Dispache entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Einwendungen gegen die Dispache, welche mittelst Widerspruchs gel-

Digitized by Google

tend zu machen sind, können nicht im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

E. I § 147; E. II § 153; D. 81.

1. **Fälle der sofortigen Beschwerde (Abs. 1).**

Die sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2 findet statt

a. gegen die Verfügung, durch welche ein nach § 153 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen wird. Die Beschwerde steht hier nach § 20 Abs. 2 nur dem Antragsteller zu.

b. gegen die Verfügung, durch welche über die Bestätigung der Dispache entschieden wird, mag sie die Bestätigung erteilen oder versagen. Die Berechtigung der Beschwerde beurteilt sich nach § 20 Abs. 1. Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Sie deshalb grundsätzlich auf die am Verfahren Beteiligten zu beschränken, weil nur sie von der bestätigten Dispache berührt werden (§ 158 Abs. 1), erscheint nicht richtig; die Bestätigung der Dispache kann, wenn sie auch nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam ist, doch das Recht eines anderen Beteiligten beeinträchtigen. Keibel S. 141, Schneider Anm. 3. A. M. Dorner Anm. 1b, Wellstein Anm. 3.

2. **Beschränkung der mit der Beschwerde geltend zu machenden Einwendungen (Abs. 2).**

Nach der Denkschrift „kann es der Natur der Sache nach dem Beschwerdeführer nicht gestattet sein, Einwendungen gegen die Dispache, zu deren Geltendmachung ihm der Weg des Widerspruchs bei dem Amtsgericht offen stand, nachträglich mittelst der Beschwerde geltend zu machen. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist diese Beschränkung im § 157 noch besonders ausgesprochen." Danach sind unter den mittelst Widerspruchs geltend zu machenden Einwendungen alle verstanden, welche auf diesem Wege geltend gemacht werden konnten, d. h. alle materiellrechtlichen Einwendungen gegen die Dispache in der vom Dispacheur vorgelegten Gestalt, auch alle Einwendungen, welche das Vorhandensein der Voraussetzungen des Verfahrens bestreiten, mithin alle civilrechtlichen Einwendungen, welche die Beitragsverhältnisse der an der Dispache Beteiligten betreffen. Durch Versäumung der Geltendmachung solcher Einwendungen in Form des Widerspruchs tritt deren Verlust ein; in der Beschwerdeinstanz sind sie nicht zu berücksichtigen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt. Das Klagerecht aus § 878 Abs. 2 ist auch nicht gegeben, da es rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs voraussetzt. Abs. 2 ist die notwendige Folge der Vorschrift des § 153 Abs. 3 über das Präklusionsverfahren.

Dagegen können alle das Verfahren betreffenden Einwendungen mit der Beschwerde geltend gemacht werden, so z. B. kann auch unrichtige Berichtigung der Dispache nach §§ 155 Abs. 3, 156 Abs. 2 mit der Beschwerde geltend gemacht werden. Dorner Anm. 2, Ebert-Dubek Anm. 2, Keibel S. 142, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

f. Wirksamkeit der Bestätigung.

§ 158.

Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Digitized by Google

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

E. I § 148 (Abs. 1 ist erst vom Bundesrat eingefügt); E. II § 154; D. 81.

---

1. **Umfang der Wirksamkeit der Bestätigung (Abs. 1).**

Die Wirksamkeit der Bestätigung (wegen des Zeitpunkts des Eintritts vgl. §§ 16 Abs. 1, 24) erstreckt sich nur auf das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten (vgl. § 153 Abs. 1 Satz 2). Gegenüber den nicht am Verfahren Beteiligten können aus der bestätigten Dispache keine Rechte abgeleitet werden. Die nicht am Verfahren Beteiligten können selbst ein Verfahren einleiten oder einer der an dem bereits eingeleiteten Verfahren Beteiligten kann gegen sie ein Verfahren einleiten. In diesem Verfahren können die an dem früheren Verfahren nicht Beteiligten der Dispache widersprechen. Das eine Verfahren kann zur Bestätigung der vom Dispacheur vorgelegten Dispache, das andere Verfahren zu einer Abänderung der Dispache gegenüber anderen Beteiligten führen. Dorner Anm. 1, Schneider Anm. 1.

Der Satz des Abs. 1 ergiebt sich schon aus §§ 153 Abs. 1 Satz 2, 155 Abs. 2, 156.

2. **Zwangsvollstreckung (Abs. 2).**

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der CPO §§ 704, 724—793, 797 Abs. 1, und zwar, wie sich aus Abs. 1 ergiebt, nur den am Verfahren Beteiligten gegenüber, statt. Über die Rechtskraft vgl. §§ 22 Abs. 1, 26, 29 Abs. 3 in Bbdg. mit § 157 Abs. 1.

Es „findet, da für die Zwangsvollstreckung aus der Dispache die Vorschriften der CPO gelten, auch in betreff einer nachträglichen Geltendmachung von Einwendungen im Wege der Klage die beschränkende Vorschrift des § 686 (jetzt 767) Abs. 2 der CPO entsprechende Anwendung, wonach die Geltendmachung von Einwendungen, welche einen durch Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur insoweit zulässig sind, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher sie geltend gemacht werden konnten, entstanden sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung ausschließlich in Ansehung solcher Einwendungen Platz greift, zu deren Erledigung das Verfahren vor dem Amtsgerichte bestimmt ist. Unberührt von ihr bleibt insbesondere der Einwand, daß der dem Kläger zur Last fallende Havereibeitrag bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens bezahlt worden sei. Denn der betreffende Beitrag war der Zahlung ungeachtet in die Dispache aufzunehmen; die erfolgte Zahlung berührte daher die Richtigkeit der Dispache nicht." D.

3. **Zuständigkeit für Klagen in der Zwangsvollstreckung (Abs. 3).**

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (CPO § 731) sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden (CPO § 767) oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird (CPO § 768), ist das Amtsgericht, welches die Dispache bestätigt hat, zuständig.

Das „zuständige Landgericht" ist dasjenige, in dessen Bezirk das Amtsgericht liegt, welches die Dispache bestätigt hat.

Abs. 3 entspricht der CPO §§ 796 Abs. 3, 797 Abs. 5.

Digitized by Google

Anhang: Die Kosten des Verfahrens nach §§ 149—158.

Artikel 30.

Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Beteiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 9, von den an dem Verfahren Beteiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Beteiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegeneinander aufgehoben werden. Soweit die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der Artikel 10—14 dieses Gesetzes und des § 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 30; Begr. 27.

---

1. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um ein Verfahren behufs gerichtlicher Bestätigung der Dispache (RGFG §§ 149 ff., HGB §§ 727 ff., BSchG §§ 86 ff.) handeln.

b. Es muß ein Antrag auf Kostenentscheidung seitens eines der an dem Verfahren Beteiligten (vgl. Anm. 1a zu § 150) gestellt worden sein. Der Antrag braucht nicht vor dem Bestätigungsbeschlusse gestellt zu werden, die Entscheidung kann vielmehr auch noch nach der Beendigung des Verfahrens beantragt werden. Begr.

2. **Entscheidendes Gericht.**

Das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet, ist für die Entscheidung zuständig. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn der Antrag auf Kostenentscheidung erst nach der Beendigung des Verfahrens gestellt wird. Den Beteiligten ist ein vom Ermessen des Richters unabhängiges Recht gegeben, in dem amtsgerichtlichen Beschlußverfahren auch eine Entscheidung über die ihnen durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verlangen.

3. **Regelung der Kostentragung (Abs. 2).**

a. Zunächst ist die von den Beteiligten getroffene Vereinbarung maßgebend.

b. In Ermangelung einer solchen haben die an dem Verfahren Beteiligten die Kosten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben (HGB §§ 716 ff.). Ausgenommen hiervon können die von einem Beteiligten durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch, eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten (Art. 9) werden.

c. Gegenseitige Aufhebung der Kosten kann ausgesprochen werden.

„In der Litteratur ist bisher angenommen worden, daß die Kosten, die durch das gerichtliche Verfahren zur Bestätigung der Dispache entstehen, zu den „Kosten der Aufmachung" oder der „Aufstellung der Dispache" gehören und für ihre Verteilung demnach unmittelbar die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Havereischaden maßgebend sind (HGB § 706 a. E., früher Art. 708, BSchG § 84). Ob diese Ansicht nach den in Preußen gegenwärtig für das Bestätigungsverfahren geltenden Vorschriften für zutreffend zu erachten ist, mag dahingestellt bleiben. Da nach den Vorschriften des RGFG das Bestätigungsverfahren nicht mehr, wie bisher, obligatorisch ist, auch

Digitized by Google

nicht zwischen allen Beteiligten stattfindet, vielmehr lediglich bezweckt, Streitpunkte, die sich zwischen einzelnen der Beteiligten ergeben, zu erledigen oder gegen säumige Zahler eine Zwangsvollstreckung zu ermöglichen, so können die Kosten des Bestätigungsverfahrens künftig jedenfalls nicht mehr zu den Kosten der Aufmachung der Dispache gerechnet werden. Die Landesgesetzgebung ist daher befugt, ihrerseits die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Bestätigungsverfahrens zu regeln." Begr.

Achter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

Vorbemerkungen.

1. Unter **Vereinssachen** sind hier nur solche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen, die sich auf Vereine im Sinne des BGB § 21 beziehen, d. h. auf sog. ideale Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und welche durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren ist durch BGB §§ 55 ff. geregelt. Hier werden nur einige ergänzende Vorschriften gegeben. Die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts finden ebenfalls Anwendung. (Vgl. jedoch BGB §§ 60 Abs. 2, 73 Abs. 1 Satz 3 wegen der Beschwerde). Nicht unter den 8. Abschnitt fallen Vereinigungen handelsrechtlicher Art, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. den 7. Abschnitt).

2. **Zuständigkeit und Verfahren bei der Eintragung in das Güterrechtsregister** sind durch BGB §§ 1558—1563 geregelt. Der 8. Abschnitt enthält nur einige ergänzende Bestimmungen.

3. Die **Einrichtung des Vereins- und des Güterrechtsregisters** ist der Landesgesetzgebung überlassen. Nach dem PrGFG Art. 29 Abs. 1 werden die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters vom Justizminister getroffen. Bezüglich der Führung sind vom Bundesrate Bestimmungen aufgestellt worden, welche der Anordnung des Justizministers zu Grunde zu legen sind.

Diese Bestimmungen sind durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1898 (Reichs-Centralblatt 1898 S. 438) veröffentlicht. Vgl. Anlage III.

Die näheren Bestimmungen sind für Preußen durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. November 1899 — über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters (JMBl. S. 299) getroffen. Vgl. Anlage IV.

4. **Öffentliche Beglaubigung der den Eintragungen in das Vereinsregister zu Grunde liegenden Erklärungen.**

„Soweit für die Eintragungen in das Vereinsregister eine öffentliche Beglaubigung der zu Grunde liegenden Erklärungen erforderlich ist, kann die Beglaubigung im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, sowie in den vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel nicht nur durch die Gerichte oder Notare, sondern nach Maßgabe des Art. 115 des PrGFG auch durch die Ortsbehörden erfolgen." Begr. d.

Eintragungen in das Vereinsregister und Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Vereinen.

§ 159.

Auf die Eintragungen in das Vereinsregister finden die Vorschriften der §§ 127—130, 142, 143, auf das Verfahren bei der Verhängung von

Digitized by Google

Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins finden die Vorschriften der §§ 127, 132—139 entsprechende Anwendung.

E. I § 149; E. II § 155; D 82.

---

1. **Eintragungen in das Vereinsregister.**

Nach dem BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und der seinen Sitz (§ 24) im Inlande hat, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit (§ 21). Wegen der einzutragenden Thatsachen vgl. BGB §§ 59, 67, 71, 74, 75, 76, wegen des zuständigen Gerichts § 55, wegen der Zeit der Eintragung § 63, wegen des Inhalts der Eintragung § 64, wegen der öffentlichen Bekanntmachung § 66, wegen der Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Anmeldung § 60.

Auf diese Eintragungen finden entsprechende Anwendung:

§ 127, wonach die Eintragung bei streitigen Rechtsverhältnissen ausgesetzt werden kann. Beispiel: es entsteht unter den Beteiligten Streit darüber, ob die Vorschriften des BGB §§ 28, 32—35 gewahrt sind.

§ 128, wonach die Anmeldungen zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts, nicht auch eines anderen Gerichts erfolgen können. Erfolgen sie nicht in dieser Form, so müssen sie nach BGB § 77 in öffentlich beglaubigter Form (BGB § 129) erfolgen.

§ 129, wonach der Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, als ermächtigt gilt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen.

§ 130, wonach jede Eintragung die Angabe des Tags der Eintragung und die Unterschrift des zuständigen Beamten enthalten und dem Antragsteller bekannt gemacht werden soll.

§ 142, wonach eine wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässige Eintragung durch das Registergericht von Amtswegen gelöscht werden kann. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn die Voraussetzung des BGB § 21 fehlt, wenn die Satzung nicht die nach BGB § 57 unbedingt erforderlichen Angaben enthält, wenn die Vorschriften des BGB §§ 61, 71 oder des BGB §§ 63, 71 nicht beachtet sind. Dagegen liegt ein solcher Fall nicht vor, wenn die Satzung nur dem BGB § 57 Abs. 2 oder § 58 nicht entspricht (bloße Sollvorschriften) oder wenn die im BGB § 77, RGFG § 128 vorgeschriebene Form der Anmeldung nicht beobachtet ist.

§ 143, wonach die Löschung unter der Voraussetzung des § 142 auch von dem dem Registergericht vorgeordneten Landgericht verfügt werden kann. Nicht entsprechend anwendbar ist § 141; die Löschung eines erloschenen Vereins kann also nicht von Amtswegen vorgenommen werden. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 2.

2. **Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins.**

Hier finden die §§ 127, 132—139 entsprechende Anwendung. Der Fall des § 127 liegt vor, wenn unter den Beteiligten Streit über die ordnungsmäßige Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder eines Liquidators besteht. §§ 132—139 ordnen die Androhung von Ordnungsstrafen, die Einlegung des Einspruchs, die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Beschwerde. Über die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen bestimmt BGB § 78:

„Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1" (Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der erneuten Bestellung eines Vorstandsmitglieds), „des § 71 Abs. 1" (Anmeldung von Änderungen der Satzung), „des § 72" (Einreichung eines Verzeichnisses der Vereinsmitglieder), „des § 74 Abs. 2"

Digitized by Google

(Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Ablauf der bestimmten Zeit eingetretenen Auflösung des Vereins) „und des § 76" (Anmeldung der Beschlüsse über Bestellung der Liquidatoren und über die Art ihrer Beschlußfassung) „durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden."

3. Die **Einsicht des Vereinsregisters** ist öffentlich (BGB § 79); die Einsicht der sonstigen Akten des Registergerichts richtet sich nach § 34.

4. **Anwendbarkeit der Vorschriften des ersten Abschnitts.**

Die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des RGFG finden auf die sonstigen nach dem BGB (z. B. §§ 29, 37 Abs. 2, 48 Abs. 1, 73 Abs. 1, 86 in Vbdg. mit § 29, § 88 in Vbdg. mit § 48 Abs. 1) in Vereinssachen dem Gerichte obliegenden Verrichtungen entsprechende Anwendung. Schneider Anm. 4. Auch das Beschwerderecht in Vereinssachen richtet sich — von BGB §§ 60, 73 abgesehen — nach den Vorschriften des RGFG §§ 19. Jene besondere Bestimmungen des BGB werden selbstverständlich durch die in den §§ 19—30 getroffenen allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nicht berührt.

Berufung einer Mitgliederversammlung.

§ 160.

Im Falle des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird, soweit thunlich den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

E. I § 150; E. II § 156; D. 82; K. B. 59, 60.

---

1. **Voraussetzung.**

Nach BGB § 37 ist eine Mitgliederversammlung eines Vereins zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Das Gericht soll vor der Verfügung, soweit thunlich, den Vorstand des Vereins hören. Die Denkschrift bezeichnet die Vorschrift als an die zur Ausführung der entsprechenden Vorschrift des HGB § 254 im § 146 Abs. 1 getroffene Bestimmung sich anschließend.

Die Anhörung ist damit nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt, sondern ihm zur Pflicht gemacht. Schneider Anm. 4. Es besteht ein Recht des Vorstandes auf Anhörung, soweit diese thunlich ist. Die Beeinträchtigung dieses Rechts begründet nach § 20 Abs. 1 die Legitimation zur Beschwerde. Dagegen „soll" hier die Anhörung erfolgen, während sie nach § 146 zu erfolgen „hat". Die Vorschrift des § 160 ist nur instruktionell, was zur Folge hat, daß die unter Nichtbeobachtung der Vorschrift ergangene Verfügung, welche dem Verlangen stattgiebt, wegen dieses Mangels allein der Aufhebung nicht unterliegt. Für die Frage der Legitimation zur Beschwerde (§ 20 Abs. 1) ist die Verschiedenheit der Fassung ohne Bedeutung, nicht aber für die Frage der Begründetheit der Beschwerde. (Vgl. Anm. 5 zu § 20). Das meint wohl auch Keidel

Digitized by Google

S. 143 mit den Worten: „Die Unterlassung ist kein selbständiger Beschwerdegrund ohne gleichzeitige Verletzung eines sonstigen materiellen Rechts;" jedoch erscheint die Bezugnahme auf § 20 Abs. 1 a. a. O. nicht richtig, da diese Vorschrift sich nur auf die Legitimation zur Beschwerde bezieht. Die instruktionelle Bedeutung des § 160 Satz 1 erkennen an Keidel S. 143, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2. A. M. Dorner Anm. 2, welcher der Verschiedenheit der Fassung des § 160 Satz 1 und des § 146 Abs. 1 jede sachliche Bedeutung abspricht.

3. **Sofortige Beschwerde (Satz 2).**

Gegen die Verfügung, mag sie dem Verlangen entsprechen oder es ablehnen (Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 143, Schneider Anm. 5), findet sofortige Beschwerde nach §§ 22, 29 Abs. 2, nicht nach den Vorschriften der ZPO, wie in den Fällen des BGB §§ 60, 73, statt. Diese ist auch gegen die nur über die Führung des Vorsitzes getroffene Bestimmung oder beim Unterbleiben einer solchen Bestimmung gegeben. Dorner Anm. 3, Keidel S. 143. Die Bekanntmachung der Verfügung hat daher nach §§ 16 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 zu erfolgen. Die nachträgliche Änderung der Verfügung ist nach § 18 Abs. 2 ausgeschlossen. Vgl. ferner § 24 Abs. 2, 3.

4. **Ein in der RT zu § 160 gestellter Antrag,** dem § 160 als 2. Absatz folgende Bestimmung einzufügen:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben."

wurde abgelehnt.

Dabei wurde als Auffassung der Kommission unter Bestätigung eines Mitglieds des Bundesrats zum Berichte der Kommission festgestellt, daß nach dem BGB ein Verein auch Mitglied eines anderen Vereins sein könne.

Eintragungen in das Güterrechtsregister.

§ 161.

Auf die Eintragungen in das Güterrechtsregister finden die Vorschriften der §§ 127—130, 142, 143 entsprechende Anwendung.

Von einer Eintragung sollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden.

E. I § 151; E. II § 155; D. 82.

1. **Die Bedeutung der Eintragungen und Anwendungsfälle.**

Gewisse Verhältnisse unter den Ehegatten, insbesondere solche vermögensrechtlicher Natur, sind Dritten gegenüber, denen sie nicht bekannt sind, doch wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen sind; ferner werden gutgläubige Dritte, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Güterregistereintrags gehandelt haben, geschützt. Einzelne Fälle: BGB § 1357 Abs. 2 (Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt), § 1371 (Umfang des Vorbehaltsguts), § 1405 (Einspruch des Mannes gegen den Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau und Widerruf der Einwilligung hierzu), § 1431 Abs. 1 (Eintritt der Gütertrennung), §§ 1431 Abs. 2, 1425 (Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach vorher erfolgter Eintragung der Aufhebung in das Güterrechtsregister), § 1435 Abs. 1 (Abänderung des gesetzlichen Güterstandes durch Ehevertrag), § 1435 Abs. 2 (Aufhebung oder Änderung einer in das Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag), §§ 1470, 1542, 1545, 1549 (Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Urteil), §§ 1543, 1544 (Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft durch Konkurs über das Vermögen des

Digitized by Google

Mannes oder Todeserklärung eines Ehegatten), § 1548 Abs. 2 (Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft). Vgl. auch EG z. BGB Art. 16, 36 I, EG z. HGB Art. 4.

Wegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen vgl. für Preußen PrAG z. BGB Art. 44 bis 67.

2. Das Verfahren.

Das Verfahren ist zum Teil schon durch BGB §§ 1558—1563 geregelt, so die Zuständigkeit (§ 1558), die Form des Antrags (§ 1560), die Antragsberechtigung (§ 1561), die Veröffentlichung der Eintragungen (§ 1562), die Einsicht des Registers (§ 1563). Im § 130 werden einzelne für das Handelsregister getroffene Bestimmungen als für das Güterrechtsregister anwendbar erklärt. Daneben gelten dann die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts.

Die für entsprechend anwendbar erklärten, für das Handelsregister getroffenen Bestimmungen sind dieselben wie im § 159, nämlich §§ 127—130, 142, 143. Vgl. Anm. 1 zu § 159.

Zu § 127: Beispiele: Ein Ehegatte beantragt zulässigerweise allein (BGB § 1561 Abs. 3 Nr. 1) die Eintragung eines Ehevertrags und der andere Ehegatte macht die Richtigkeit des Ehevertrags geltend, weil er nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen sei (BGB § 1434) — so Dorner Anm. 2a — oder weil ein Ehegatte nicht die erforderliche Geschäftsfähigkeit besessen habe (Ebert-Dudek Anm. 2).

Zu § 128: vgl. das in Anm. 1 zu § 159 bei § 128 Gesagte. Wird diese Form nicht gewählt, so ist öffentlich beglaubigte Form erforderlich (BGB § 1560 Satz 2).

Zu § 130 Abs. 2: Diese Vorschrift ist durch § 161 Abs. 2 erweitert. Die Benachrichtigung beider Ehegatten von der Eintragung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Antrag nur von einem Ehegatten gestellt war (BGB § 1561 Abs. 3). Eine Form für die Benachrichtigung ist nicht vorgeschrieben, sie kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen. Jeder Ehegatte kann nur auf die Benachrichtigung an ihn, nicht auch auf die Benachrichtigung an den andern Ehegatten verzichten, wenn auch die Eintragung allein auf seinen Antrag erfolgt ist. Die Vorschrift des § 161 Abs. 2 ist lediglich eine Ordnungsvorschrift, ihre Beobachtung nicht Voraussetzung der Gültigkeit des Eintrags. Dorner Anm. 2d, Keidel S. 144, Schneider Anm. 3 und 4, Wellstein Anm. 2. Wegen der Veröffentlichung der Eintragungen vgl. BGB § 1562, wegen der Einsicht des Güterrechtsregisters vgl. BGB § 1563, wegen der Einsicht in sonstige Akten des Registergerichts vgl. RGFG § 34.

Zu §§ 142, 143: Wesentliche Voraussetzungen sind z. B. das Vorliegen eines gültigen Ehevertrags, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die Antragstellung seitens beider Ehegatten. Dorner Anm. 2e, Dronke Anm. 4, Ebert-Dudek Anm. 3.

3. Einrichtung und Führung des Güterrechtsregisters.

Vgl. Vorbemerkung 3 zum 8. Abschnitt.

4. Öffentliche Beglaubigung der den Eintragungen in das Güterrechtsregister zu Grunde liegenden Erklärungen.

Vgl. Vorbemerkung 4 zum 8. Abschnitt.

Bescheinigungen des Registergerichts.

§ 162.

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Vereins- oder Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.

E. I § 152; E. II § 158; D. 83.

Digitized by Google

1. **Bescheinigungen im Sinne des § 162.**

§ 162 betrifft Bescheinigungen negativen Inhalts, wie sie auch im HGB § 9 Abs. 3 bezüglich des Handelsregisters vorgesehen sind. Nach der Denkschrift ist die Vorschrift des § 162 in Verbindung mit BGB § 69, wonach der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt wird, und GBO § 34, wonach der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt wird, namentlich geeignet, den Verkehr mit dem Grundbuchamte zu erleichtern, aber sie kann auch anderen Zwecken dienen, so namentlich dazu, einem Dritten, der mit dem Vorstande eines Vereins oder einem Ehegatten ein Rechtsgeschäft abschließen will, die Gewißheit zu verschaffen, daß eine ihm nicht bekannte Eintragung, z. B. betreffend die Änderung des Vorstandes oder der Satzung (BGB §§ 67, 71), betreffend die Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau (BGB § 1357) oder ein Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbgeschäfts durch die Frau (BGB § 1405 Abs. 2) im Vereins- bezw. Güterrechtsregister nicht eingetragen ist. Dorner Anm. 2c, Ebert-Dubek Anm. 1 und 3. Die Bescheinigung ist von dem Richter zu erteilen. Dorner Anm. 2a. Das Recht, eine solche Bescheinigung zu verlangen, steht, wie sich für die von der Denkschrift als entsprechend bezeichnete Vorschrift des HGB § 9 Abs. 3 aus Abs. 1 daselbst ergiebt, Jedem zu, ohne daß er ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Bescheinigung darzulegen braucht, nicht blos dem Vorstand des Vereins, dem Ehegatten oder einem Gläubiger des Vereins oder eines Ehegatten. Ebenso BGB §§ 79, 1563 bezüglich des Rechts auf Erteilung einer Abschrift. Dorner Anm. 2d, Ebert-Dubek Anm. 1 und 4. Öffentlicher Glaube, wie dem Register selbst, kommt der Bescheinigung nicht zu. Dorner Anm. 2f.

2. **Abschriften und Zeugnisse.**

Neben der durch § 162 geregelten Erteilung von Bescheinigungen besteht die durch anderweite Vorschriften geregelte Erteilung von Abschriften und Zeugnissen d. h. Bestätigungen über den positiven Inhalt der Register. Vgl. BGB §§ 79 Satz 2, 1563 Satz 2, 69, 48 Abs. 2. GBO § 34, RGFG § 107 Abs. 2 Satz 2.

Diese Zeugnisse dienen nur dem Zwecke des Nachweises der bezeugten Verhältnisse gegenüber Behörden oder gegenüber bestimmten Behörden; auf ihre Erteilung hat nur der Vorstand des Vereins, der Ehegatte oder ein Gläubiger des Vereins oder eines Ehegatten (CPO § 792) einen Anspruch. Diese Zeugnisse dienen dem Zwecke der Erleichterung des Verkehrs des Vereins bezw. des Ehegatten mit den Behörden. Dorner Anm. 1.

Dagegen steht das Recht, auf Verlangen zu beglaubigende Abschriften zu fordern Jedem zu, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf. BGB §§ 79 Satz 2, 1563 Satz 2.

Neunter Abschnitt.

Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf.

Vorbemerkungen.

1. „Der neunte Abschnitt faßt **einzelne Vorschriften** zusammen, **die sich auf verschiedene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen.**" D.

2. „**Ist** eine **Willenserklärung einem Anderen gegenüber abzugeben,** so kann nach § 132 des BGB unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen die Zustellung der Erklärung gemäß den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vor-

Digitized by Google

schriften der CPO erfolgen. Die gleiche Bestimmung sieht § 176 des BGB für den Fall vor, daß die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde veröffentlicht werden soll. Da die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und die Veröffentlichung bereits im BGB geregelt ist und nach den §§ 132, 176 daselbst im übrigen, namentlich hinsichtlich der Beschwerde gegen die Verfügung, durch welche über die Bewilligung entschieden wird, die Vorschriften der CPO (§§ 187 ff., 530) maßgebend sind, so bedarf es zur Ausführung der §§ 132, 176 des BGB hier weiterer Vorschriften nicht. Das Gleiche gilt von dem § 1052 des BGB, demzufolge, falls der Niesbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt ist, auf Verlangen des Eigentümers die Ausübung des Niesbrauchs für Rechnung des Niesbrauchers einem vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werden soll. Die Anordnung dieser Verwaltung und das darauf bezügliche Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung." D.

3. Neben den Vorschriften des neunten Abschnitts finden die **allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts** Anwendung.

1. Offenbarungseid.

§ 163.

Ist in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Offenbarungseid nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten, so finden die Vorschriften des § 79 entsprechende Anwendung.

E. I § 153; E. II § 159; D. 83.

1. **Anwendungsgebiet.**

a. Nach BGB § 259 hat derjenige, welcher verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.

b. Nach BGB § 260 hat derjenige, welcher verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.

Anwendungsfälle des § 259 oder § 260: vgl. BGB §§ 666, 675, 681, 713, 1421, 1546 Abs. 3, 1681, 1686, 1890, 1891, 1897, 1915, 1978, 2130 Abs. 2, 2215, 2362.

c. Nach BGB § 2028 ist derjenige, der sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, verpflichtet, dem Erben auf Ver-

Digitized by Google

langen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.

d. Nach BGB § 2057 ist jeder Miterbe verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 2050 bis 2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften des § 260 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides finden entsprechende Anwendung.

2. **Zuständigkeit.**

„Das für die Abnahme des Eides zuständige Gericht ist schon durch § 261 des BGB bestimmt." D. Es ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz und seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder Aufenthalts leisten.

Dieses Gericht ist nach BGB §§ 2028 Abs. 3 und 2057 Satz 2 für die unter Anm. 1c und d bezeichneten Fälle zuständig.

3. **Voraussetzung.**

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 163 (ebenso wie für die des BGB § 161) ist, daß der Offenbarungseid „nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist." Ist der Schuldner im Prozeßwege zur Leistung des Eides verurteilt, so erfolgt die Eidesleistung nach CPO § 889 vor dem Prozeßgerichte erster Instanz und sind für das Verfahren lediglich die Vorschriften der CPO maßgebend. § 163 betrifft also den Fall, daß der Verpflichtete sich ohne Verurteilung zur Eidesleistung bereit zeigt.

4. **Die Anordnung der Stelle.**

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des § 79 für anwendbar erklärt. Danach gilt folgendes:

a. Die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides kann sowohl von dem die Eidesleistung zu verlangen Berechtigten, als auch von dem zur Eidesleistung Verpflichteten beantragt werden.

Vor der Anberaumung des Termins hat das Gericht zu prüfen einmal, ob nach BGB §§ 259, 260, 2028, 2057 Grund zu der Annahme, daß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden, vorhanden, und sodann, ob die Angelegenheit nicht etwa eine solche von geringer Bedeutung ist. In ersterer Beziehung ist das Verlangen eidlicher Bekräftigung erst für zulässig zu erachten, wenn derjenige, der es stellt, Umstände nachweist, welche das Vertrauen nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. D. z. BGB S. 46 (Heymann'sche Ausgabe S. 70). Wellstein Anm. 4.

b. Zu dem Termine sind beide Teile zu laden.

c. Die Anwesenheit des Berechtigten ist nicht erforderlich.

d. Das Verfahren bei der Abnahme des Eides richtet sich gemäß § 15 nach CPO §§ 478—484. Über die Eidesleistung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dorner Anm. 4f.

e. Nach BGB § 261 Abs. 2 kann das Gericht eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

f. Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt. BGB § 261 Abs. 3.

Digitized by Google

2. Untersuchung von Sachen.

§ 164.

In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, ist für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

Bei dem Verfahren ist der Gegner soweit thunlich zu hören.

E. I § 154; E. II § 160; D. 83, 84.

1. **Anwendungsgebiet.**

Unter § 164 gehören die Fälle, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht nur des BGB, Jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann. Darüber, in welcher Weise die Worte „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts" auszulegen sind, herrscht in der Richtung Streit, ob darunter nur reichsgesetzliche oder auch landesrechtliche Vorschriften zu verstehen sind. Der ersteren Ansicht ist Dorner Anm. 1, der letzteren Ansicht sind Ebert-Dudek Anm. 1, Haidlen Anm. 1, Jastrow Anm. 1, Keidel S. 146, Wellstein Anm. 1 sowie die Denkschrift, welche sagt: „Auch kommt der § 164 in solchen Fällen zur Anwendung, in denen Jemand auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften privatrechtlichen Inhalts berechtigt ist, die Feststellung des Zustandes oder des Wertes einer Sache durch Sachverständige zu verlangen, doch kann die Landesgesetzgebung für diese Fälle nach § 189 abweichende Bestimmungen treffen." Allein die erstere Ansicht muß trotz des Inhalts der Denkschrift für richtig erachtet werden. Im E. I standen an Stelle der oben angeführten Worte die Worte „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs." Es war also im E. I nur an reichsgesetzliche Vorschriften gedacht. Weil diese Fassung indessen zu eng erschien, da sie die in anderen Gesetzen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere im HGB, enthaltenen Vorschriften nicht mitumfaßt haben würde, wurde im E. II die jetzige Fassung gewählt. Es waltete also bei Vornahme der Änderung nicht die Absicht, durch die neue Fassung auch landesrechtliche Vorschriften zu treffen. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung ergiebt sich aber aus dem Zwecke des Gesetzes und aus anderen Erwägungen. Der Zweck des Gesetzes ist in der Denkschrift 31 zu § 1 dahin bezeichnet, das Verfahren für die durch das BGB und andere Reichsgesetze den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich zu regeln. Bezöge § 164 sich auch auf landesrechtliche Vorschriften, so würde dies mithin dem Zwecke des Gesetzes widerstreiten; es würde aber außerdem auch einen Eingriff in die der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorhaltenen Gebiete bedeuten (vgl. § 189 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 55 ff.). Die hier bekämpfte Auffassung würde, da neben den Vorschriften des neunten Abschnitts auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts Anwendung finden, außerdem zur Folge haben, daß für lediglich landesgesetzlich geordnete Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2, 3 in letzter Instanz das Reichsgericht zuständig wäre. Das kann aber nicht beabsichtigt sein.

Es handelt sich bei den Vorschriften des § 164 namentlich um das Recht des Niesbrauchers und des Eigentümers auf Feststellung des Zustandes oder des Wertes

Digitized by Google

der mit dem Niesbrauche belasteten Sache, sowie um die Befugnis des Ehegatten, des Vorerben und des Nacherben, den Zustand der zum eingebrachten Gute oder zur Erbschaft gehörigen Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen (BGB §§ 1034, 1067," 1075, „1372, 1439, 1528, 1550, 2122"). D. Ferner gehören hierher die Fälle des HGB §§ 438 Abs. 3 (Feststellung des Zustandes eines Frachtguts), 464 (eines Eisenbahnfrachtguts), 608, 609 (eines Schiffsfrachtguts).

2. **Örtliche Zuständigkeit (Abs. 1).**

Örtlich zuständig für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, und zwar ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend, sodaß durch eine Ortsveränderung der Sache an der Zuständigkeit nichts geändert wird. Keidel S. 146. Vgl. aber § 7. Abweichend von dem für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsatze, wonach die Zuständigkeit der Prorogation nicht unterliegt, können hier die Beteiligten durch ausdrückliche Vereinbarung die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründen. Vgl. CPO § 38.

3. **Beschwerde (Abs. 2).**

Die dem Antrage auf Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen oder eine dieser Handlungen stattgebende Verfügung ist unanfechtbar. Entsprechend § 146 Abs. 3 und CPO § 490 Abs. 2 Satz 2. Dies stellt eine Ausnahme von CPO § 19 Abs. 1 dar. Die Ablehnung der in der stattgebenden Verfügung bereits benannten Sachverständigen gemäß § 15 in Vbdg. mit CPO § 406 und die sofortige Beschwerde gegen den die Ablehnung zurückweisenden Beschluß nach CPO § 406 Abs. 5 ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dorner Anm. 3c.

Gegen die den Antrag zurückweisende Verfügung findet einfache Beschwerde nach § 19 statt. Dorner Anm. 3c, Jastrow Anm. 5, Keidel S. 146, Wellstein Anm. 3.

4. **Anhörung des Gegners (Abs. 3).**

Der Gegner ist bei dem Verfahren, soweit thunlich, zu hören. Die Vorschrift entspricht dem § 146 Abs. 1 und der CPO § 491. Die Anhörung ist dem Gericht zur Pflicht gemacht, nicht in sein Ermessen gestellt. Schneider Anm. 6. Die Verletzung der Vorschrift giebt einen Beschwerdegrund ab. Keidel S. 146.

3. Verwahrung von Sachen.

§ 165.

In den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Bestellung des Verwahrers das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet.

Über eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung entscheidet das Amtsgericht.

Vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Vergütung sind die Beteiligten soweit thunlich zu hören.

E. I § 155; E. II § 161; D. 83, 84.

1. **Anwendungsgebiet.**

a. Nach BGB § 432 kann, wenn Mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern haben, sofern sie nicht Gesammtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwalter abliefert.

Digitized by Google

b. Nach BGB § 1217 kann, wenn der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fortsetzt, der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

c. Wenn ein Pfandrecht an einer Forderung besteht, so kann nach BGB § 1281 sowohl der Pfandgläubiger als auch der Gläubiger statt der an sie gemeinschaftlich zu bewirkenden Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

d. Nach BGB § 2039 kann, wenn ein Anspruch zum Nachlasse gehört, jeder Miterbe verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Miterben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

2. **Örtliche Zuständigkeit (Abs. 1).**

Örtlich zuständig ist nach Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, nicht das Amtsgericht, in dessen Bezirk sie demnächst verwahrt werden soll. Eine Vereinbarung der Zuständigkeit, wie im § 164, ist hier ausgeschlossen. Vgl. aber § 7.

3. **Entscheidung über die von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung.**

Das Amtsgericht entscheidet auch über eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung (vgl. BGB §§ 688—690, ZwVG §§ 7, 158), nicht auch über den Ersatz der Auslagen des Verwahrers (BGB § 693).

4. **Anhörung der Beteiligten (Abs. 3).**

Die Beteiligten sind, soweit thunlich, vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Vergütung zu hören, „damit sie sich über die Zulässigkeit der Bestellung und über die Person des Verwahrers sowie über die von diesem beanspruchte Vergütung äußern können." D. Die Anhörung ist dem Gericht zur Pflicht gemacht, nicht in sein Ermessen gestellt. Schneider Anm. 4. Die Verletzung der Vorschrift giebt einen Beschwerdegrund ab. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Ebert-Dudek Anm. 5.

5. **Beschwerde.**

Sowohl gegen die dem Antrage stattgebende (im Gegensatze zu § 164 Abs. 2) als auch gegen die ablehnende Verfügung ist Beschwerde nach § 19 Abs. 1 gegeben. Wellstein Anm. 3.

6. **Wegen des Falles des BGB § 1052** vgl. Vorbemerkung 2 zum 9. Abschnitt.

4. Pfandverkauf.

§ 166.

Im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Entscheidung des Gerichts das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem das Pfand aufbewahrt wird.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten soweit thunlich zu hören.

E. I § 156; E. II § 162; D. 84.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Nach BGB § 1246 kann, wenn eine von den regelmäßigen Vorschriften der §§ 1235 bis 1250 abweichende Art des Pfandverkaufs einer beweglichen Sache, an welcher ein Pfandrecht durch Rechtsgeschäft begründet worden ist, nach billigem Ermessen dem Interesse der Beteiligten entspricht, jeder von ihnen verlangen, daß der

Digitized by Google

Verkauf in dieser Art erfolgt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht. Das Gleiche gilt nach BGB § 1257 im Falle eines kraft Gesetzes entstandenen Pfandrechts. Dorner Anm. 5, Schneider Anm. 1.

2. **Örtliche Zuständigkeit (Abs. 1).**

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Pfandsache aufbewahrt wird, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Beteiligten und den Ort, wo der Verkauf stattfinden soll. Die Vorschrift wird mit dem Hinweise darauf gerechtfertigt, daß „an diesem Orte regelmäßig auch der Verkauf erfolgt, um dessen Ausführung es sich handelt". D. Vereinbarung ist ausgeschlossen. Vgl. aber § 7.

3. **Anhörung der Beteiligten (Abs. 2).**

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten, soweit thunlich, zu hören. Die Anhörung, welche mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ist Pflicht des Gerichts, nicht in dessen Ermessen gestellt. Die Verletzung der Vorschrift giebt einen Beschwerdegrund ab.

4. **Beginn der Wirksamkeit der Entscheidung.**

„Die Entscheidung des Gerichts tritt zufolge des allgemeinen Grundsatzes des § 16 Abs. 1 sofort in Wirksamkeit. Das liegt auch im Interesse des Gläubigers, der durch einen zu langen Aufschub des Verkaufs leicht geschädigt werden könnte." D.

5. **Beschwerde.**

Die Beschwerde hat nach § 24 Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Verkauf, wenn er noch nicht erfolgt ist, nach § 24 Abs. 2 und 3 hinausgeschoben werden.

6. **Abänderung der Entscheidung.**

Eine Abänderung der Entscheidung nach § 18 oder durch das Beschwerdegericht ist zulässig; nach dem Verkauf ist aber die Abänderung zufolge § 32 auf diese ohne Wirkung.

Zehnter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Vorbemerkungen.

1. **Einteilung.**

Der zehnte Abschnitt regelt zunächst die Beurkundung der Rechtsgeschäfte und sodann die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. § 167 giebt einige Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit zur Beurkundung von Rechtsgeschäften und zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, §§ 169 bis 182 regeln das Verfahren bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, § 183 ordnet das Verfahren bei Beglaubigungen von Unterschriften, § 184 giebt Vorschriften über die Zuständigkeit der Geschwaderauditeure.

2. **Regelung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und der öffentlichen Beglaubigung durch das BGB und das EG z. BGB.**

Von den hier in betracht kommmenden Formen der rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und von der öffentlichen Beglaubigung, handelt das BGB in den §§ 128, 129. Vgl. ferner bezüglich der Auflassung BGB §§ 925, 1015, und bezüglich der Testamentserrichtung und des Abschlusses von Erbverträgen BGB §§ 2233 bis 2245, 2276. Abgesehen hiervon hat das BGB über die Zuständigkeit und das Verfahren hinsichtlich des in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallenden Beurkundungswesens nichts bestimmt, es vielmehr dem Landesrechte überlassen. Das EG z. BGB hat dann daran festgehalten, daß das dem Gebiete der freiwil-

Digitized by Google

ligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, dem Landesrechte verbleibe, namentlich auch, was die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden bezw. zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen anlange. Nach EG z. BGB Art. 141 können die Landesgesetze bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind. Preußen hat von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht. Nach dem PrGFG Art. 31 sind vielmehr für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Sodann sind nach EG z. BGB Art. 142 diejenigen Vorschriften unberührt gelassen, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im BGB § 313 bezeichneten Vertrags sowie für die nach BGB § 873 Abs. 2 zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind. Endlich bleiben nach EG z. BGB Art. 143 die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen des BGB §§ 925, 1015 außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

3. **Gegenstand und Tragweite der Vorschriften des 10. Abschnitts.**

Der zehnte Abschnitt regelt das Beurkundungswesen nur insoweit, als es zur einheitlichen Durchführung des gemeinsamen bürgerlichen Rechts erforderlich ist. Es regelt auch die Aufnahme öffentlicher Urkunden und die öffentliche Beglaubigung nur insoweit, als sie durch Gerichte oder Notare, nicht soweit sie durch andere Behörden oder Beamten erfolgt.

Nur die Beurkundung von Rechtsgeschäften unterliegt dem 10. Abschnitt. Dorner Vorbem. Anm. 2, Wellstein Vorbem. Die Vorschriften des 10. Abschnitts finden aber „nicht nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte Anwendung, hinsichtlich deren ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgesehen ist, sondern sie greifen auch dann Platz, wenn eine Erklärung, die nur der öffentlichen Beurkundung bedarf, in einem einzelnen Falle von einem Richter oder Notar beurkundet wird. Ferner finden die Vorschriften des 10. Abschnitts auch auf die Fälle Anwendung, für welche weder Gesetz noch Rechtsgeschäft das Erfordernis einer gerichtlichen oder notariellen oder öffentlichen Beurkundung aufstellen, für welche aber außerhalb dieser vorgesehenen Fälle die Beteiligten eine solche Beurkundung vorzunehmen sich entschlossen haben. KB S 65. Die Art. 141 bis 143 EG z. BGB werden durch die Vorschriften des 10. Abschnitts nicht berührt.

Dagegen beziehen sich die Vorschriften des 10. Abschnitts nicht auf die Beurkundung prozessualischer Rechtsgeschäfte. „Wird ein Rechtsgeschäft, das nach dem bürgerlichen Rechte der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, in der prozessualischen Form des Vergleichs, des Verzichts oder der Anerkennung vorgenommen, so hat die Beurkundung nach den Vorschriften der CPO zu erfolgen." D. S. 86. Dies gilt aber auch dann, wenn das Rechtsgeschäft nach dem bürgerlichen Rechte der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht bedarf. Die Beurkundung vor dem nach dem 10. Abschnitt zu dieser berufenen Amtsgericht wird jedoch durch die Beurkundung vor dem Prozeßgericht nicht ersetzt, wenn auf Grund des EG z. BGB Art. 141 die Zuständigkeit der Gerichte landesgesetzlich ausgeschlossen ist. Dorner Vorbem. 5.

4. **Geltung der allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts neben den Vorschriften des zehnten Abschnitts.**

Die Errichtung öffentlicher Urkunden ist keine durch Reichsgesetz den Ge-

Digitized by Google

richten übertragene Angelegenheit, und zwar selbst dann nicht, wenn zufolge des EG z. BGB Art. 141 landesgesetzlich die Zuständigkeit der Notare ausgeschlossen ist.

Darüber, ob die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist, herrscht Streit. Verneint wird die Frage von Dorner Vorbem. 3, Dronke Vorbem. 1 und deutsche Juristenzeitung 1899 S. 131, Schneider Vorbem. S. 188 und Weißler, deutsche Juristenzeitung 1897 S. 460, 1898 S. 293. Bejaht wird sie von Ebert-Dudek Vorbem. S. 141, von Wellstein PrGFG Vorbem. zum 1. Titel des 4. Abschnitts S. 76, ferner von der Begründung zum Entw. des PrGFG S. 3 und von der Kommission des Abg. H. unter Zustimmung der Regierungsvertreter (KB des Abg. H. S. 41). Die Übertragung soll durch BGB §§ 126, 128 und RGFG § 167 erfolgt sein. Allein BGB § 126 spricht nur aus, daß zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Form die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden müsse (Abs. 1) und daß die schriftliche Form durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt werde (Abs. 3). Durch diese Vorschriften hat die Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung den Gerichten nicht übertragen werden sollen und ist ihnen nicht übertragen worden, sie setzen vielmehr die Zuständigkeit der Gerichte für Beglaubigungen und Beurkundungen voraus. Diese Zuständigkeit muß also bereits anderweit bestimmt sein oder noch bestimmt werden. BGB § 128 läßt nur eine erleichterte Form des Vertragsabschlusses zu für die Fälle, in denen durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben ist. Auch dieser Paragraph enthält keine Zuständigkeitsvorschrift. Da nach EG. z. BGB Art. 2 Gesetz im Sinne des BGB jede Rechtsnorm ist, so findet § 128 auch Anwendung, wenn das daselbst bezeichnete Gesetz ein Landesgesetz ist. Es kann also in § 128 umsoweniger eine durch Reichsgesetz erfolgte Übertragung der öffentlichen Beurkundung an die Gerichte gefunden werden. Wenn in § 128 weiter gesagt wird, es genüge, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von dem Gericht (oder einem Notar) beurkundet werde, so liegt auch darin kein Ausspruch über die Zuständigkeit der Gerichte für Beurkundungen, weil es nicht in der Absicht des Gesetzes lag, einen solchen zu thun. Das Gesetz wollte im § 128 statt der gleichzeitigen Beurkundung des Antrags und der Annahme durch dasselbe Gericht oder denselben Notar auch die Zulässigkeit der zeitlich getrennten Beurkundung beider Erklärungen durch verschiedene Gerichte oder verschiedene Notare aussprechen. Mehr lag nicht in seiner Absicht. Nur eine durch §§ 126, 128 beabsichtigte Übertragung an die Gerichte könnte aber deren Zuständigkeit begründen. Auch durch § 167 Abs. 1 des RGFG ist eine Zuständigkeit der Gerichte für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht geschaffen. § 167 Abs. 1 enthält nur eine Regelung der sachlichen Zuständigkeit, indem er die Amtsgerichte für zuständig erklärt. Es ist nicht gesagt: „Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Gerichte und zwar die Amtsgerichte zuständig", vielmehr wird nach der Fassung des Abs. 1 die Zuständigkeit der Gerichte für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die Beglaubigung von Handzeichen vorausgesetzt. Aber auch die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und die Aufnahme der in §§ 1718, 1720 Abs. 2 des BGB vorgesehenen öffentlichen Urkunden (§ 167 Abs. 2) ist nicht durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen, weil für diese Geschäfte neben den Gerichten wahlweise andere Behörden für zuständig erklärt sind. Die Sache liegt nicht so, wie bezüglich der in den Abschnitten 2—9 geregelten Angelegenheiten. Diese sind reichsgesetzlich ausdrücklich den Gerichten übertragen und es ist nur den Landesgesetzgebungen überlassen, diese gerichtliche Zuständigkeit ganz oder teilweise auszuschließen. Eine solche ausdrückliche Übertragung fehlt aber für den Gegenstand des 10. Abschnitts, die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, wie schon der Wortlaut der Überschrift des Abschnitts

Digitized by Google

sagt. So wenig in den lediglich die sachliche Zuständigkeit regelnden §§ 35, 65, 69, 72, 125, 145 eine Übertragung der dort bezeichneten Angelegenheiten auf die Gerichte zu finden ist — diese ist vielmehr durch andere Gesetze, z. B. das BGB, das HGB u. s. w., erfolgt —, so wenig ist in dem ebenfalls hinsichtlich der Gerichte lediglich die thatsächliche Zuständigkeit regelnden § 167 eine Übertragung der in ihm bezeichneten Angelegenheiten auf die Gerichte zu finden. Vgl. auch Anm. 3c, α zu § 1, Anm. 1b zu § 167 und Anm. 2c zu § 182 (Anm. III zu Art. 49).

Die Vorschriften des 1. Abschnitts finden daher auf die im 10. Abschnitt behandelten gerichtlichen Urkunden keine Anwendung. Vgl. Anm. 3 zu § 1. Dorner Vorbem. 3, Dronke Vorbem. 1, Schneider Vorbem. S. 188. A. M. Ebert-Dude! Vorbem. S. 141. Einzelne dieser im 1. Abschnitt geordneten allgemeinen Punkte, z. B. die Ausschließung des Richters, die Zuziehung eines Dolmetschers, sind daher im 10. Abschnitt besonders geregelt. Andere Punkte, wie die Verpflichtung zur Rechtshülfeleistung, die Sitzungspolizei, der Einfluß der Gerichtsferien, der Offizialbetrieb, die Zuläßigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte einschließlich des Nachweises der Vollmacht und die Zuläßigkeit des Erscheinens mit Beiständen, die Bewilligung des Armenrechts, die Wirksamkeit, Bekanntmachung und die nachträgliche Änderung gerichtlicher Verfügungen, die Rechtsmittel, das Recht auf Akteneinsicht, sind dagegen im 10. Abschnitt nicht geregelt. Nach § 200 kann hier die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen.

Dagegen finden auf die in einem Verfahren nach den Abschnitten 2—9 des RGFG über im Laufe eines solchen Verfahrens sich ergebende rechtsgeschäftliche Vorgänge aufgenommenen Urkunden, soweit die Beurkundung vorgeschrieben ist, die allgemeinen Vorschriften des 1. Abschnitts Anwendung. Dahin gehören die Urkunden über die bei der gerichtlichen Vermittelung der Erbauseinandersetzung von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen (§§ 91 Abs. 1, 93 Abs. 1) — Dorner Vorbem. 3; vgl. Anm. 1, 2c, α, 2d, α zu § 91, Anm. 3 zu § 93 —, nicht aber auch die Urkunden über eine bei der gerichtlichen Verhandlung über die Dispache gemäß § 155 Abs. 3 erfolgte Einigung der Beteiligten, da hier die Aufnahme einer Urkunde gesetzlich nicht vorgeschrieben, die Beurkundung mithin nicht durch Reichsgesetz dem Gericht übertragen ist. Anm. 3b zu § 155. A. M. Dorner Vorbem. 3.

5. **Verhältnis der Vorschriften des 10. Abschnitts zum Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878.** (RGBl S. 89.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Wirkung öffentlicher Urkunden im Verkehr beziehen, bleiben in Kraft, da im 10. Abschnitt nur die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt sind. Wellstein Vorbem.

6. **Beurkundungen der Auditeure.**

Die Vorschriften des 10. Abschnitts gelten auch für die von den Auditeuren mobiler Truppenteile nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (GS S. 240) beurkundeten Rechtsgeschäfte unter Lebenden. (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 [RGBl S. 45] § 39 vbdn. mit RGFG § 185, EG z. BGB Art. 32) Dronke Anm. 7 zu § 165.

I. Zuständigkeit

1. **für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts,**
2. **für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens,**
3. **für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift,**
4. **für die Aufnahme der im BGB §§ 1718, 1720 Abs. 2 vorgesehenen öffentlichen Urkunden.**

§ 167.

Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig.

Digitized by Google

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

E. I § 157; E. II § 163; D. 85, 86; K. B. 60—64.

1. **Die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.**

a. Die gerichtliche Beurkundung ist eine Art der öffentlichen Beurkundung. Unter einer öffentlichen Urkunde ist eine solche zu verstehen, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist (CPO § 415). Über die Aufnahme öffentlicher Urkunden enthält das Gesetz keine Vorschriften. Die Motive zum BGB (Bd. I S. 186) bemerken darüber: „Im allgemeinen ist festzuhalten, daß das dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, dem Landesrechte verbleibt. Sowohl die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden als die bei diesen Akten zu beobachtende Form bestimmt sich demnach in der Regel nach den Landesgesetzen." Auch das RGFG „hält sich hier in den durch seine Aufgabe gezogenen Grenzen. Demgemäß sieht es insbesondere davon ab, die Fälle, in denen überhaupt eine Mitwirkung der Gerichte zur Aufnahme von Urkunden stattfindet, zu bestimmen." D. Nur in besonderen Fällen (vgl. z. B. § 167 Abs. 2 Satz 2) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Reichsrecht. Wo also nicht etwa in einem Reichsgesetze die Beurkundung durch eine bestimmte Urkundsperson (Behörde oder Beamter) vorgeschrieben ist, richtet sich die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden nach dem Landesrechte. Sind danach nur die Gerichte oder nur die Notare berufen, so verbleibt es dabei. — In der RTK war zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Antrag gestellt worden, dem § 163 (jetzt 167) folgende Bestimmung als Abs. 1 voranzustellen:

> „Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB nicht ausschließlich der gerichtlichen Form bedürfen, sind die Gerichte und die Notare in gleichem Umfange zuständig."

Der Antragsteller sprach die Ansicht aus, daß die Bestimmungen des BGB und des EG z. BGB darüber, wann gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Beglaubigung überhaupt, wann die eine oder andere Form erforderlich sei, nach dem Inkrafttreten des BGB für alle Beteiligten Schwierigkeiten verursachen werde. In der Litteratur (vgl. Stammler in der Deutsch. Jur.-Zeitg. 1897 S. 435 ff., Weißler a. a. O. S. 462 ff.) seien in Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 141 und 3 des EG z. BGB Untersuchungen darüber angestellt worden, welche Zustände z. B. für die Beurkundung von Schenkungen eintreten würden. Die Ergebnisse seien so unerfreulicher Natur, daß notwendig das Bestreben sich in den Vordergrund drängen müsse, den Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete des Urkundenwesens auf nicht absehbare Zeit von neuem sanktionirt werden sollten, durch eine einfache kräftige Maßregel für immer ein Ende zu machen. Das werde durch Annahme des Antrags erreicht. Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, der Antrag hindere die Bundesstaaten, die aus-

Digitized by Google

schließliche Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften beizubehalten, wie sie zur Zeit z. B. in Bayern bestehe, und stehe im Widerspruch mit dem Gedanken, auf dem der Art. 141 des EG z. BGB beruhe. Darauf wurde der Antrag abgelehnt.

b. **Abs. 1** überträgt nun nicht etwa reichsgesetzlich die Beurkundung von Rechtsgeschäften den Gerichten, „wohl aber **regelt** er, soweit nach den Vorschriften anderer Gesetze," seien es Reichs- oder Landesgesetze, „zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts .... die Gerichte berufen sind, **die sachliche Zuständigkeit**, und zwar überträgt er diese Geschäfte, im Anschlusse an die überwiegende Mehrzahl der geltenden Rechte, den Amtsgerichten." D.

Im Einzelnen:

a. Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften nur die Gerichte berufen wären, bestehen nicht. Mit Recht bemerkt Dorner Anm. 1a, daß die bei Ebert-Dudek unter 1 und 2 der Vorbem. zum 10. Abschnitt aufgeführten Fälle des BGB § 925 (Auflassung) und 1015 (Bestellung eines Erbbaurechts) einerseits und des HGB § 196 (Errichtung einer Aktiengesellschaft im Falle einer Successivgründung) andererseits nicht hierher gehörten, da es sich in den beiden ersteren Fällen um reichsrechtlich den Grundbuchämtern, nicht den Amtsgerichten, übertragene Verrichtungen handele, in dem letzten Falle aber dem Gericht nicht die Beurkundung, sondern die Berufung und Leitung der im Falle der Successivgründung zur Beschlußfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft vorgesehenen Generalversammlung übertragen sei.

β. Dagegen wird in zahlreichen Fällen durch das BGB sowie durch andere Reichsgesetze für bestimmte Rechtsgeschäfte wahlweise die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung verlangt. Dabei ist die Ausdrucksweise des Gesetzes insofern eine verschiedene, als entweder gesagt wird, das Rechtsgeschäft bedürfe der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, oder aber gesagt wird, das Rechtsgeschäft müsse „vor Gericht (einem Richter oder vor einem Notar" und zwar, wenn es sich um einen Vertrag handelt, „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile" geschlossen werden.

aa. Fälle, in denen gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erfordert wird, finden sich:

aα. im BGB §§ 311 (der Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil davon zu übertragen oder mit einem Niesbrauche zu belasten), 312 Abs. 2 (der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossene Vertrag), 313 (ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen) — vgl. unten unter δ, bb und unten Anm. 7 II Note 1 zu PrGFG Art. 32 —

§ 518 (Schenkungsversprechen und schenkungsweise erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis),

873 Abs. 2, 877, 880 Abs. 2 (Begründung und Änderung eines Rechts an einem Grundstücke oder der Rangordnung solcher Rechte), vgl. auch unten Anm. 7 II Note 1 zu PrGFG Art. 32,

§ 1017 (Erbbaurecht),

1491 Abs. 2 (vertragsmäßiger Verzicht eines Abkömmlings auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft),

§ 1492 Abs. 2 (vertragsmäßige Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft),

Digitized by Google

1501 Abs. 2 (Vertrag des überlebenden Ehegatten mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen über die Nichteinrechnung der dem verzichtenden Abkömmlinge gewährten Abfindung in das Gesammtgut),

1516 Abs. 2, 1517 (Zustimmung des einen Ehegatten zu gewissen letztwilligen Verfügungen des anderen bezüglich der fortgesetzten Gütergemeinschaft),

1730 (der Antrag des Vaters auf Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes, sowie die Einwilligung des Kindes, seiner Mutter, sowie der Frau des Vaters dazu),

1748 Abs. 3 (die Einwilligung der Eltern und des Ehegatten des Anzunehmenden sowie des Ehegatten des Annehmenden in die Annahme an Kindesstatt),

2033 Abs. 1 Satz 2 (der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt),

2271 Abs. 1 vbdn. mit 2296 Abs. 2 Satz 2 (Widerruf der korrespektiven Verfügung eines gemeinschaftlichen Testaments),

2282 Abs. 3 (Anfechtung eines Erbvertrags),

2291 Abs. 2 (Zustimmung des Vertragsgegners zur Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, durch Testament),

2296 Abs. 2 Satz 2 (Rücktritt von einem Erbvertrage),

2301 (Schenkung von Todeswegen),

2348 (der Erbverzicht),

2351 (die vertragsmäßige Aufhebung eines Erbverzichts),

2352 (der Verzicht auf eine letztwillige Zuwendung),

2371, 2385 (Erbschaftskauf);

ββ. im HGB § 182 (Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags bei der Aktiengesellschaft),

188, 320 (Übernahme aller Aktien durch die Gründer, soweit sie nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt, bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien),

190 (Bestellung des Aufsichtsrats seitens der alle Aktien übernehmenden Gründer, sofern sie nicht gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft erfolgt),

321 (Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien);

γγ. im Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschr. Haftg. vom 20. April 1892 — in neuer Fassung, RGBl 98 S. 846 — § 2 (Gesellschaftsvertrag), § 15 (Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter), § 53 (Abänderung des Gesellschaftsvertrags), § 55 (Übernahme einer auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage);

δδ. in der CPO § 794 Nr. 5 (von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunde mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung);

εε. im Personenstandsgesetze vom 6. Februar 1875 (RGBl S. 23) § 25, demzufolge die Anerkennung eines unehelichen Kindes, wenn sie nicht vor dem Standesbeamten erfolgt, in das Geburtsregister nur eingetragen werden kann, wenn sie in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist;

ζζ. im Ges., betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (RGBl S. 321) §§ 10 Abs. 2, 3, 13 Abs. 1;

Digitized by Google

ηη. im Börsengesetze vom 22. Juni 1896 (RGBl S. 157) §§ 59 Abs. 2, 61.

bb. Fälle, in denen die Errichtung des Rechtsgeschäfts vor Gericht (Richter) oder Notar erfordert wird, finden sich im BGB § 1434 (Ehevertrag), 1750 (Vertrag über die Annahme an Kindesstatt), 1770 (Vertrag über die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses), 2231 Nr. 1, 2232 ff., 2254 (Errichtung und Widerruf von Testamenten), — vgl. dazu Stammler in Deutsch. Jur.-Zeitg. 1897 S. 436 ff., wo mit Recht ausgeführt wird, daß das Testament, obwohl es auch privatschriftlich als eigenhändiges errichtet werden könne, doch als ein der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfendes Rechtsgeschäft anzusehen sei, — 2276 (Erbvertrag), 2290 Abs. 1 (der den Erbvertrag aufhebende Vertrag). Dagegen gehören nicht hierher die von Schneider Anm. 3 angeführten §§ 925, 1015 des BGB; denn in ihnen ist nicht von einer Beurkundung vor dem Richter, sondern von einer Erklärung vor dem Grundbuchamt die Rede. Vgl. zu der Aufzählung unter aa und bb Dorner Anm. 2a und b, Dronke Anm. 3a, Ebert-Dudek Vorbem. II, 1 und 2 vor dem 10. Abschn., Schneider Anm. 1, Wellstein Anm. 3.

Auch die unter bb gehörenden Fälle sind als Fälle, in denen gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, anzusehen; denn sie sind in der Denkschrift S. 85 als solche aufgeführt und § 168 sowie EG z. BGB Art. 151 gehen von der gleichen Auffassung aus. Vgl. die oben bei bb angeführten Schriftsteller. A. M. Rausnitz S. 26.

„Die Scheidung zwischen Schließung eines Vertrags vor Gericht oder Notar" (bb) „und der Errichtung eines Vertrags in gerichtlicher oder notarieller Form" (aa) „hat die Bedeutung, daß in dem ersteren Falle die Parteien bei gleichzeitiger Anwesenheit vor Gericht oder Notar ihre Erklärungen mündlich abzugeben haben, in den letzteren Fällen dagegen nicht ausgeschlossen ist, daß jeder der Vertragschließenden seine Erklärung für sich vor Gericht oder Notar abgiebt" (BGB § 128) „und daß ein Austausch dieser einseitig erfolgten Erklärungen ohne eine Mitwirkung des Gerichts oder Notars zur gültigen Schließung des Vertrags nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zustandekommen eines solchen ausreichen kann." Mot. z. BGB Bd. I S. 186, 187.

γ. Nach Landesrecht ist gerichtliche Beurkundung erforderlich in Preußen z. B. nach Ges. betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (GS S. 207) §§ 1, 8 für die Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder einer mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft, nach Ges. betr. den Austritt aus der jüdischen Synagogengemeinde vom 28. Juli 1876 (GS S. 353) § 2 für die Erklärung des Austritts aus der jüdischen Synagogengemeinde. Im Falle gerichtlicher Beurkundung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vgl. jedoch § 189.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist nach Landesrecht in Preußen erforderlich

aa. zur Vollziehung von Auseinandersetzungsrezessen, wenn sie nicht vor dem Ökonomie-Kommissarius erfolgt, nach VO vom 30. Juni 1834 (GS S. 96) § 41, Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (GS S. 77) § 108; EG z. BGB Art. 113.

bb. zur Errichtung und Abänderung des Statuts für eine Wassergenossenschaft nach Ges. vom 1. April 1879 (GS S. 297) §§ 11, 19, EG z. BGB Art. 65.

cc. zu verschiedenen in das Gebiet des Bergrechts fallenden Rechtsgeschäften nach dem Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS S. 705) §§ 42, 94, 118, 133, Gesetz vom 22. Februar 1869 (GS S. 401) § 2, EG z. BGB Art. 67. Ebert-Dudek, Vorbem. II, 3 zum 10. Abschnitt.

Digitized by Google

Wo notarielle Beurkundung erforderlich ist — z. B. in Preußen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS S. 705) § 240, Ges. vom 1. April 1879 (GS S. 297) § 22 — kann in Preußen stets auch die gerichtliche deren Stelle vertreten, da nach dem PrAG z. GBG § 26 Abs. 2 Nr. 2 den Amtsgerichten die allgemeine Zuständigkeit für die Beurkundung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt ist. Ebert-Dudek Vorbem. III zum 10. Abschnitt.

δ. Die Fälle, in denen nach Reichsrecht wahlweise gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist (vgl. unter β, aa und bb), gehören jedoch nicht unter § 167 Abs. 1, wenn auf Grund des EG z. BGB Art. 141 die Zuständigkeit der Gerichte landesgesetzlich ausgeschlossen worden ist. Dies ist in Preußen nicht geschehen (PrGFG Art. 31 Abs. 1 Satz 1). Gemäß EG z. BGB Art. 3 bleiben zufolge dieses Vorbehalts die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft. Wenn daher gegenwärtig in einem Rechtsgebiete zur öffentlichen Beurkundung nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind, so bleibt diese ausschließliche Zuständigkeit auch nach dem 1. Januar 1900 bis zur etwaigen Änderung durch Landesgesetz bestehen.

ε. § 167 Abs. 1 betrifft sowohl die Fälle, in welcher die gerichtliche Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, als auch die Fälle, in denen sie ohne gesetzliche Nötigung von den Beteiligten freiwillig gewählt wird, sofern nur nach dem maßgebenden Landesrechte für die öffentliche Beurkundung die Gerichte berufen sind. Es entscheidet also die thatsächliche Anwendung der betreffenden Beurkundungsform, nicht ihre gesetzliche Notwendigkeit. Dorner Anm. 1a, Wellstein Anm. 1. Vgl. Vorbem. 3 zum 10. Abschnitte.

Das Gesagte gilt auch, wenn die Anwendung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung zwar nicht vorgeschrieben, aber mit einer besonderen Rechtswirkung ausgestattet ist. Wählt z. B. bei der Errichtung einer Stiftung unter Lebenden der Stifter, um das Widerrufsrecht seiner Erben zu beschränken, die gerichtliche oder notarielle Form bei der Errichtung der Stiftung, so richtet sich die Zuständigkeit, ob das Gericht oder der Notar oder wahlweise beide zuständig sind, zwar nach dem Landesrechte. Ist nach diesem aber die Zuständigkeit des Gerichts begründet, so gehört der Fall unter § 167 Abs. 1.

ζ. § 167 Abs. 1 betrifft nur die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts d. h. einer mit der Absicht und zu dem Zwecke abgegebenen Willenserklärung, eine rechtliche Wirkung (Entstehung, Endigung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses) herbeizuführen, und zwar sowohl eines einseitigen Rechtsgeschäfts als eines Vertrags, nicht aber einer sonstigen Rechtshandlung, welche, ohne Willenserklärung zu sein, doch auf einen Rechtszweck gerichtet ist, wie z. B. die zum Behufe der Ausstellung eines Erbscheines abgegebenen Erklärungen. KB S. 64, 65. Dorner Anm. 1b, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 4.

η. § 167 Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Beurkundung prozessualischer Rechtsgeschäfte. Vgl. darüber Vorbem. 3 zum 10. Abschnitt.

ϑ. § 167 Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die in einem besonders geordneten Verfahren vorgenommen werden, also nicht auf die Beurkundung einer Einigung über vorbereitende Maßregeln oder die Auseinandersetzung im Erbauseinandersetzungsverfahren (§§ 91 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 2), nicht auf die Anerkennung der Schlußrechnung durch den früheren Mündel vor dem Vormundschaftsgericht (BGB § 1892 Abs. 2). Zuständig ist in den ersteren Fällen das Nachlaßgericht, in dem letzteren Falle das Vormundschaftsgericht. Dronke Anm. 3k.

Digitized by Google

ι. Nicht unter § 167 Abs. 1 gehören ferner solche Beurkundungen von Rechtsgeschäften, für welche, wenn sie auch nicht in einem besonders geordneten Verfahren vorgenommen werden, doch der Natur der Sache nach eine ausschließliche Zuständigkeit begründet ist. Dahin gehört die Beurkundung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter zu Beschlüssen der Generalversammlung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach HGB § 327 Abs. 4. Hier ist der Richter oder der Notar, der das Protokoll über die Generalversammlung aufnimmt oder aufgenommen hat, ausschließlich zuständig. Die Beurkundung richtet sich nach HGB §§ 259, 320 Abs. 3. Dronke Anm. 3k.

κ. „Auch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommmanditgesellschaft auf Aktien sowie der Mitgliederversammlung eines Vereins fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 167 ff. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechnng des Reichsgerichts geht das Gesetz davon aus, daß es sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern eines thatsächlichen Vorgangs handelt. „Es bewendet daher insoweit auf dem Gebiete des Handelsrechts lediglich bei den Vorschriften des HGB (§§ 259, 320 Abs. 3), auf dem Gebiete des sonstigen bürgerlichen Rechts bei den landesgesetzlichen Vorschriften (zu vergl. die sächsische Notariatsordnung vom 5. September 1892 § 31). Da das BGB (§§ 32 ff.), abweichend von den Vorschriften des HGB über die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines Vereins die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben hat, so kommt eine solche Beurkundung hier überhaupt nur in betracht, falls sie in der Satzung des Vereins vorgesehen sein sollte." D. S. 86, 87. Diese Auffassung wurde auch als die Auffassung der Regierung zum Bericht der RTK (zu § 177 E II) festgestellt. KB S. 72, 73. Die obenangeführten Vorschriften des HGB über das Verfahren können nicht aus den Vorschriften des 10. Abschnitts ergänzt werden. Dorner Anm. 1c. AM. Jastrow, Archiv f. bürg. R. Bd. 13 S. 361.

λ. Auch die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (BGB §§ 1035, 1372, 1528, 1640, 1760, 1802, 2002, 2003, 2121, 2215, 2314) und von Wechselprotesten gehört nicht unter § 167, da es sich auch hier um eine amtliche Aufzeichnung über einen behördlichen Akt, eine Beurkundung bloßer Thatsachen oder thatsächlichen Angaben handelt.. Dronke Anm. 3c. Dorner Anm. 2a zu § 168. AM bezüglich der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen Jastrow, Arch. f. bürg. R. Bd. 13 S. 354.

μ. Ferner fällt nicht unter § 167 Abs. 1 die gerichtliche Abnahme der Versicherung an Eidesstatt zum Zwecke der Erlangung eines Erbscheines nach BGB § 2356 Abs. 2. Denn auch hier handelt es sich nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern um eine obrigkeitliche Verrichtung. Die dabei stattfindende Beurkundung der Abnahme durch das Gericht oder den Notar hat nur die Bedeutung der amtlichen Feststellung des Vorgangs. Die Zuständigkeit richtet sich in Ermangelung reichsgesetzlicher Regelung nach dem Landesrechte. Dorner Anm. 1d, Dronke Anm. 2l. Rausnitz S. 26, Jastrow, Archiv f. bürgerl. R. Bd. 13 S. 354.

ν. Nicht unter § 167 Abs. 1 fällt ferner die gerichtliche Herstellung von Teilhypothekenbriefen, Teilgrundschuldbriefen und Teilrentenschuldbriefen nach GBO §§ 61, 70, da es sich hier ebenfalls nicht um die Beurkundung von Rechtsgeschäften, sondern um eine obrigkeitliche Verrichtung handelt. Dorner Anm. 1d.

Digitized by Google

ξ. Wo nach landesgesetzlicher Vorschrift die gerichtliche Beurkundung, sei es ausschließlich, sei es neben einer anderen Art der öffentlichen Beurkundung, vorgeschrieben ist, da kann die Landesgesetzgebung nicht die gerichtliche Beurkundung anderen Gerichten oder Behörden übertragen; denn dies würde einen Eingriff in die durch § 167 Abs. 1 getroffene Anordnung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften bedeuten. Die Landesgesetzgebung kann dagegen für die ihr unterliegenden Angelegenheiten die gerichtliche Beurkundung beseitigen und eine Beurkundung durch andere Behörden oder Beamte einführen. Dronke Anm. 3g.

ο. Wo nach landesgesetzlicher Vorschrift für die öffentliche Beurkundung die Gerichte, sei es ausschließlich, sei es neben anderen Beamten oder Behörden, zuständig sind, da kann die Landesgesetzgebung nicht für die gerichtliche Beurkundung — diese bildet eine Art der öffentlichen Beurkundung, vgl. unter a oben — ein anderes Gericht als das Amtsgericht für zuständig erklären, wohl aber kann sie anordnen, daß für die öffentliche Beurkundung fortan nicht mehr die Gerichte, sondern nur noch andere Behörden und Beamte zuständig sein sollen. Dronke Anm. 3g.

c. Die **Bedeutung des EG z. BGB Art. 141** ist bereits unter b, δ besprochen. Hier ist dazu noch Folgendes zu bemerken:

α. Die in Art. 141 der Landesgesetzgebung eingeräumte Befugnis bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen es sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften handelt, also z. B. nicht in den oben unter b, λ, μ und ν aufgeführten Fällen. Dorner Anm. 2d.

β. Die in Art. 141 der Landesgesetzgebung eingeräumte Befugnis bezieht sich nach dem Wortlaut der Bestimmung nur auf die nach den Vorschriften des BGB gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfenden Rechtsgeschäfte. Dronke Anm. 3f. A. M. Dorner Anm. 2d, wo mit Rücksicht auf den durch Art. 141 klargestellten Grundgedanken, daß nämlich durch die reichsrechtliche Vorschrift gerichtlicher oder notarieller Beurkundung nicht in die Urkundsverfassung der Einzelstaaten, soweit derselben nur die eine oder die andere Beurkundungsform bekannt ist, eingegriffen werden sollte, die Befugnis auch für alle übrigen Fälle angenommen wird, in denen nach reichsrechtlicher Vorschrift, insbesondere nach dem HGB, gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Allein der Wortlaut des Art. 141 dürfte eine solche ausdehnende Auslegung nicht gestatten.

γ. Wo das bisherige Recht die Notwendigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen knüpft, sodaß für dasselbe Rechtsgeschäft bald die Beurkundung nötig ist, bald nicht, haben diese Unterscheidungen, weil durch das BGB beseitigt, ihre Bedeutung für die Notwendigkeit der Beurkundung verloren. In der RTK wurde bei der Beratung des oben unter a erwähnten Antrags „bezüglich der Tragweite des Art. 141 des EG z. BGB, insbesondere auf dem Gebiete des Schenkungsrechts, regierungsseitig bemerkt, daß nach dem § 518 des BGB zur Gültigkeit jedes Schenkungsversprechens gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich sei. Die landesgesetzlichen Unterscheidungen zwischen verschiedenen Arten der Schenkungen (großen und kleinen Schenkungen, belohnenden und anderen Schenkungen u. s. w.) würden damit beseitigt. Der Art. 141 des EG gewähre der Landesgesetzgebung nur die Befugnis, in denjenigen Fällen, in welchen das BGB zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibe, die eine oder die andere Beurkundungsart für das betreffende

Digitized by Google

Rechtsgeschäft überhaupt auszuschließen, nicht aber auch die Befugnis, bei einem und demselben Rechtsgeschäfte die ausschließliche Anwendung der gerichtlichen oder der notariellen Form an Unterscheidungen zu knüpfen, die dem BGB fremd seien. Nur innerhalb dieser Grenzen bleibe auch das bestehende Landesrecht in Kraft. Die hier vertretene Auslegung des Art. 141 stehe auch im Einklange mit dem Zwecke des Vorbehalts, der lediglich dahin gehe, den Verschiedenheiten der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen des Beurkundungswesens, namentlich dem Umstande Rechnung zu tragen, daß nicht in allen Teilen des Reichs Notare vorhanden seien und wieder in anderen Teilen das Beurkundungswesen ausschließlich zur Zuständigkeit der Notare gehöre. Zu demselben Punkte äußerte sich noch ein anderer Bundesratsvertreter, ausführend, auch bei der Bearbeitung der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung zum BGB sei die Ansicht maßgebend gewesen, daß die Vorschrift des gemeinen Rechts über die gerichtliche Insinuation großer Schenkungen mit Rücksicht auf Art. 141 des EG z. BGB eine besondere Bestimmung nicht erforderlich mache. Denn das BGB habe die Schenkung erschöpfend geregelt und damit ohne weiteres jene gemeinrechtliche Vorschrift aufgehoben. Für die fortdauernde Geltung dieser Vorschrift werde man sich deshalb auch nicht auf den Art. 3 des EG z. BGB beziehen können. Gemäß dem Beschlusse der RK wurden dann die angeführten Äußerungen der Bundesratsvertreter über die Tragweite des Art. 141 des EG z. BGB als übereinstimmende Anschauungen zum Bericht festgestellt. KB S. 61—63.

δ. Art. 141 des EG z. BGB gewährt der Landesgesetzgebung nicht die Befugnis,

aa. beide Beurkundungsformen auszuschließen,

bb. neben den beiden Beurkundungsformen oder einer von ihnen auch eine Beurkundung durch andere Behörden oder Beamte zuzulassen. Dorner Anm. 2e. Eine Ausnahme in letzterer Beziehung enthält das EG z. BGB Art. 142. Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des BGB bezeichneten Vertrags (obligatorischer Vertrag über Grundstücksveräußerung), sowie für die nach BGB § 873 Abs. 2 zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der nach § 873 Abs. 1 zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts notwendigen Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamten zuständig sind. Das in § 873 Bestimmte findet nach BGB § 877 auch auf Änderungen des Rechts an einem Grundstücke, und die Vorschrift des § 873 Abs. 2 findet nach § 880 Abs. 2 auch auf die daselbst zu der Rangänderung mehrerer eingetragener Rechte für erforderlich erklärte Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten Anwendung. Nach GBO §§ 29, 30, 32 wird für die zu einer Eintragung im Grundbuch erforderlichen Erklärungen, einschließlich der Vollmachten, sofern sie nicht vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt werden, der Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Erklärungen verlangt.

Die Vorschrift des Art. 142 bezieht sich nur auf die im Gebiete des betreffenden Bundesstaats liegenden Grundstücke. Art. 141 und 142 können in demselben Bundesstaate zusammentreffen. Dronke Anm. 3a und e. Vgl. wegen Art. 142 auch unter Anm. 7 II Note 1 zu PrGFG Art. 32.

Digitized by Google

Für die Beurkundung von Erklärungen, welche zu das Schiffspfandrecht betreffenden Eintragungen erforderlich sind, gilt dasselbe, wie für die Beurkundung von den zu Grundbucheintragungen erforderlichen Erklärungen (RGFG §§ 107—109, BGB §§ 1260, 873 Abs. 2). EG z. BGB Art. 142 bezieht sich jedoch auf diese Fälle nicht.

d. Besonderes ist noch bezüglich der nach BGB § 925 erforderlichen **Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über die Übertragung des Eigentums eines Grundstücks** (Auflassung) und **die zur Bestellung des Erbbaurechts** nach BGB § 1015 **erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers** zu bemerken. Nach BGB §§ 925, 1015 ist diese Einigung vor dem Grundbuchamt zu erklären. Nach EG z. BGB Art. 143 bleiben aber die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den genannten Fällen außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann. Die Zuständigkeit des Grundbuchamts kann also landesgesetzlich nicht beseitigt, sondern es kann nur neben dieser Zuständigkeit noch eine weitere Zuständigkeit begründet werden. Die Auflassungserklärung muß nach GBO § 29 in den Formen der öffentlichen Beurkundung beurkundet werden; erfolgt sie vor Gericht oder Notar, so sind §§ 168—182 maßgebend. Sind die Gerichte landesrechtlich zuständig, so greift § 167 Abs. 1 Platz. Wo gegenwärtig schon die Notare oder die Amtsgerichte zur Entgegennahme der Auflassung zuständig sind, erhält sich nach EG z. BGB Art. 3 diese Zuständigkeit, die der Amtsgerichte aber, wie Dronke Anm. 3d zutreffend ausführt, nur da, wo sie etwa diese Zuständigkeit schon eben als Amtsgericht, also neben der eines besonderen Grundbuchamts oder allgemein neben der des als Grundbuchamt örtlich zuständigen Amtsgerichts hatten.

Dasselbe gilt für die Übereignung eines Erbbaurechts (BGB § 1017), die Bestellung und Übereignung eines dinglichen Rechts zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (EG z. BGB Art. 68) und die Übereignung eines Erbpachtrechts (EG z. BGB Art. 63). Vgl. auch unten Anm. 7 II Note 1 zu PrGFG Art. 32.

e. Nach BGB §§ 126 Abs. 3, 127 Abs. 1 Satz 1 wird **die schriftliche Form eines Rechtsgeschäfts**, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben und im Zweifel auch, wenn sie durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, **durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.** Auch hier findet EG z. BGB Art. 141 Anwendung. Dronke Anm. 3b.

2. **Die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens.**

a. Der **Sinn der** die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens betreffenden **Zuständigkeitsvorschrift** des Abs. 1 ist derselbe, wie bezüglich der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts. Abs. 1 überträgt nicht etwa reichsgesetzlich die Beglaubigung eines Handzeichens den Amtsgerichten, „wohl aber regelt er, soweit nach den Vorschriften anderer Gesetze", seien es Reichs- oder Landesgesetze, „zur Beglaubigung eines Handzeichens die Gerichte berufen sind, die sachliche Zuständigkeit, und zwar überträgt er diese Geschäfte, im Anschlusse an die überwiegende Mehrzahl der geltenden Rechte, den Amtsgerichten." D. Vgl. Anm. 1b.

b. **Wer zur Beglaubigung eines Handzeichens berufen ist,** bestimmt sich zunächst für diejenigen Fälle, in welchen durch reichsgesetzliche Vorschrift die Beglaubigung eines Handzeichens angeordnet ist, nach der betreffenden Vorschrift, im übrigen und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen die Beglaubigung ohne gesetzliche Nötigung aus freien Stücken beantragt wird, nach den Landesgesetzen. Nach diesen können auch andere Behörden und Beamten zur Beglaubigung zuständig sein. Soweit aber reichsgesetzlich die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens vorgeschrieben ist (vgl. unter c), ist die Landesgesetzgebung

Digitized by Google

nicht befugt, auch andere Behörden oder Beamte für zuständig zu erklären. Dorner Anm. 3c. In diesem Sinne ist auch wohl Schneider Anm. 5 Satz 2 Halbsatz 2 zu verstehen.

c. **Reichsgesetzlich** ist die **gerichtliche oder notarielle** (nicht allein die gerichtliche) **Beglaubigung eines Handzeichens vorgeschrieben:**

α. im BGB § 126 für die Fälle, in welchen durch Gesetz für Rechtsgeschäfte schriftliche Form vorgeschrieben ist, wenn die Urkunde von dem Aussteller durch Handzeichen statt mit Namensunterschrift unterzeichnet wird,

β. im BGB § 127 im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form,

γ. im BGB § 129 für die Fälle, in denen durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, wenn die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens statt mit Namen unterzeichnet wird,

δ. in CPO §§ 416, 440 Abs. 2 für die dort aufgestellte Beweiskraft einer mittelst Handzeichens unterzeichneten Urkunde,

ε. in WO Art. 94 für die Erlangung der Wechselkraft von mittelst Handzeichen unterzeichneten Wechselerklärungen.

d. Die **Unterzeichnung mittelst Handzeichens** ist eine **außerordentliche Form der Unterzeichnung von Urkunden.** Schreibensunvermögen ist nicht Voraussetzung ihrer Zulässigkeit (Mot. z. BGB Bd I S. 185). Jedes Schriftzeichen genügt; es ist nicht erforderlich, daß der Aussteller der Urkunde das Handzeichen gewohnheitsmäßig führt.

e. Nach § 191 Abs. 2 ist die **Landesgesetzgebung befugt,** die **Zuständigkeit der Amtsgerichte** für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens **auszuschließen.** Dagegen darf sie die Zuständigkeit der Notare für die Fälle, in denen reichsgesetzlich die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Handzeichen vorgeschrieben ist, nicht ausschließen. Insofern besteht eine Abweichung von EG z. BGB Art. 141. Dessen Vorbehalt greift hier nicht Platz. Dorner Anm. 3e, Wellstein Anm. 5. Vgl. auch unten Anm. 3 g.

f. Die **Vorschrift des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen** vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125), wonach die schriftliche Form der Beitrittserklärung durch ein von dem Vorstande oder der örtlichen Verwaltungsstelle der Kasse beglaubigtes Handzeichen ersetzt wird, bleibt nach § 185 in Vbdg mit EG z. BGB Art. 32 in Kraft.

g. **Das Verfahren** regelt § 183.

3. Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift.

a. Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 2 für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ist eine Ausführungsvorschrift zu BGB § 129.

„Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung angeordnet, so muß nach § 129 des BGB die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift bestimmt § 167 Abs. 2 im Anschlusse an das im größten Teile Deutschlands schon jetzt geltende Recht, daß für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig sind (zu vergl. das Pr. Ges. vom 15. Juli 1890 § 8, des Sächs. Ges., die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890, das Hess. AG z. CPO vom 4. Juni 1879 Art. 1)." D.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ist durch § 167 Abs. 2 aber auch für solche Fälle gegeben, in denen diese Form gesetzlich nicht vorgesehen ist, sondern die Beteiligten

Digitized by Google

aus freien Stücken sich zur Vornahme der öffentlichen Beglaubigung entschließen. KV S. 65. Dorner Anm. 4b.

b. Nach Reichsrecht wird öffentliche Beglaubigung erfordert
   α. im BGB §§ 77, 371, 403, 411, 412, 1035, 1154, 1155, 1192, 1342, 1372 Abs. 2 vbdn. mit 1439, 1528 Abs. 1, 1550, 1491 Abs. 1, 1492 Abs. 2, 1560, 1577 Abs. 2, 1580 Abs. 2, 1597 Abs. 1, 1662, 1706 Abs. 2, 1945, 1955, 2120, 2121 Abs. 1, 2198 Abs. 1, 2215 Abs. 2;
   β. im HGB § 12 Abs. 1, 222 Abs. 4;
   γ. in der GBO §§ 29, 30, 32;
   δ. im Zw. VG §§ 71, 81 Abs. 2 und 3, 91 Abs. 2, 143, 144, 160;
   ε. im RGFG §§ 13, 91 Abs. 2, 93 Abs. 1, 107 bis 109.

c. Nach Landesrecht wird die öffentliche Beglaubigung erfordert z. B. in Preußen nach Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS S. 249) § 25 Abs. 2.

d. Durch § 167 Abs. 2 ist auch die Zuständigkeit der Notare für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift auch in den Fällen, in denen die Beglaubigung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist — für Fälle der letzteren Art ergiebt sich die Zuständigkeit schon aus BGB § 129 — begründet. Dorner Anm. 4d. Diese Zuständigkeit, sowohl aus BGB § 129 als aus RGFG § 167, kann auch, abweichend von EG z. BGB Art. 141, landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden.

e. § 167 Abs. 2 bezieht sich nicht auf die öffentliche Beglaubigung von Abschriften (HGB §§ 33 Abs. 2, 201 Abs. 4, 207 Abs. 4, 234 Abs. 2, 259 Abs. 5, 284 Abs. 4, 296 Abs. 2, 304 Abs. 3, 305 Abs. 2, 320 Abs. 2, 333 Abs. 1, BGB § 1561 Abs. 3 Nr. 2) und Auszügen (BGB § 444, GBO § 58), da sie nur die Beglaubigung von Unterschriften betrifft. Dorner Anm. 4c, Dronke Anm. 4.

f. Die im § 167 Abs. 2 enthaltene Regelung ist nicht in dem Sinne erfolgt, „daß die Notare und die Amtsgerichte ausschließlich für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig wären. Eine derartige Regelung würde den Verkehr erschweren und vielfach dem geltenden Recht widersprechen. § 191 Abs. 1 läßt deshalb die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach denen zur Beglaubigung von Unterschriften neben den Notaren und Amtsgerichten andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Dieser Vorbehalt umfaßt auch solche bei einem Amtsgericht angestellte Beamte, die nicht Richter sind." D. Anders bezüglich der Beglaubigung eines Handzeichens vgl. Anm. 2b oben.

g. „Im Anschlusse an den Art. 141 des EG z. BGB gewährt ferner der § 191 Abs. 2 der Landesgesetzgebung die Befugnis, die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift auszuschließen (z. vgl. Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 1 S. 850 Anm. 1). Die schon im § 129 des BGB bestimmte Zuständigkeit der Notare darf dagegen nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen werden." D.

h. Unter § 167 Abs. 2 gehören auch diejenigen Fälle, in denen nicht öffentliche Beglaubigung im allgemeinen, sondern gerade gerichtliche oder notarielle Beglaubigung reichsgesetzlich erfordert wird (CPO § 80 Abs. 2; HGB §§ 222 Abs. 4, 224; Ges., betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftg., vom 20. April 1892 in der Fassung von 1898, § 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 11. Juli 1989 [RG Bl. S. 150] § 8 Abs. 3, Börsengesetz vom 22. Juni 1896 [RG Bl. S. 157] §§ 59 Abs. 2, 61, 63 Abs. 2. Denn die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nur eine einzelne Form der öffentlichen Beglaubigung ebenso, wie die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nur eine einzelne Form der

Digitized by Google

öffentlichen Beurkundung ist (vgl. Anm. 1a oben). Dies ergiebt sich auch aus der Vergleichung von § 167 Abs. 2 mit § 191 Abs. 2. Dorner Anm. 5a, Dronke Anm. 4. AM Rausnitz S. 27. In diesen Fällen hat die Landesgesetzgebung nicht die Befugnis, außer den Amtsgerichten und den Notaren auch andere Behörden oder Beamte für zuständig zu erklären; denn diese Befugnis (§ 191 Abs. 2 in Bbdg. mit § 185 Abs. 2 und EG z. BGB Art. 3) bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift schlechthin erfordert wird. Dagegen kann nach § 191 Abs. 2 auch für diese Fälle die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden; wo die Gerichte zur öffentlichen Beglaubigung nicht zuständig sind, besteht daher für diese Beglaubigung die ausschließliche Zuständigkeit der Notare. Dorner Anm. 5c, Dronke Anm. 4. Der Grund liegt darin, daß § 191 Abs. 2 sich auf das gesammte Gebiet der öffentlichen Beglaubigung erstreckt (vgl. Dronke a. a. O.); es folgt aber aus dieser Auslegung nichts gegen die in Anm. 1c β oben vertretene Auslegung des EG z. BGB Art. 141, weil diese Vorschrift lediglich von den Fällen des BGB spricht.

i. Reichsrechtliche Bestimmungen, welche für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften ausnahmsweise andere Behörden oder Beamte als die Gerichte oder die Notare für zuständig erklären, bleiben in Kraft. § 185 Abs. 2 in Bbdg. mit EG z. BGB Art. 32 und 3. Die Vorschrift der Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 11. Juli 1889 (RGBl S. 150) § 8 Abs. 2, wonach zur Beglaubigung der Unterschriften bei Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und bei Zeichnungen der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren auch die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Polizeibehörde zuständig sind, welche hiernach in Kraft geblieben sein würde, ist jetzt durch § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register (RGBl S. 347), ersetzt.

k. Das Verfahren wird durch § 183 geregelt.

4. Die Aufnahme der im BGB §§ 1718, 1720 Abs. 2 vorgesehenen öffentlichen Urkunden.

a. Die in §§ 1718, 1720 Abs. 2 geordneten Fälle.

Nach BGB § 1718 kann derjenige, welcher seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Nach BGB § 1720 Abs. 2 wird, wenn der Vater seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

b. Die Regelung der Zuständigkeit ist dahin erfolgt, daß für die Aufnahme der Urkunden zuständig sind

α. die Amtsgerichte,

β. die Notare,

und zwar diese beiden Kategorieen auch dann, wenn den Gerichten oder den Notaren die Beurkundung von Rechtsgeschäften auf Grund des EG z. BGB Art. 141 entzogen ist;

γ. der Standesbeamte, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet hat (nicht: zu beurkunden hat) also auch der örtlich nicht zuständige Standesbeamte, der die Geburt oder Eheschließung beurkundet hat (Schneider Anm. 15), vorausgesetzt jedoch, daß die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt (Personenstandsgesetz § 17) oder bei der Eheschließung (Personenstandsgesetz § 41, EG z. BGB Art. 46, BGB § 1317) seiner Eltern (d. h. seiner Mutter und desjenigen, der ihr innerhalb der in § 1717 Abs. 2 bestimmten

Digitized by Google

Empfängniszeit beigewohnt hat — BGB §§ 1722, 1720 Abs. 1, 1717, 1718; Schneider Anm. 13 —) erfolgt. Dorner Anm. 6, Dronke Anm. 2b, Schneider Anm. 10.

c. Die §§ 1718, 1720 Abs. 2 sind die einzigen Stellen, an denen das BGB von öffentlichen Urkunden spricht; die auf diese Fälle bezügliche Vorschrift des § 167 Abs. 2 ist auch die einzige die Zuständigkeit für die Aufnahme öffentlicher Urkunden regelnde reichsgesetzliche Vorschrift.

d. Die auf die Standesbeamten bezügliche Zuständigkeitsvorschrift ist ein Zusatz der RTK zum Zwecke der Erleichterung der Anerkennung unehelicher Kinder in der Erwägung, daß diese Erleichterung am wirksamsten herbeigeführt werde, wenn die Möglichkeit gegeben werde, gleich bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung mit der unehelichen Mutter vor dem beurkundenden Standesbeamten ohne Weiterungen die Anerkennung der Vaterschaft beurkunden zu lassen. Darüber herrschte zwischen der RTK und den Bundesratsvertretern Einverständnis, daß der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft in demselben Akte vornehmen könne, in welchem auch die beiden anderen erwähnten Beurkundungen stattfänden. Die Anerkennung der Vaterschaft gelegentlich der Eheschließung ist auch immer in das Geburtsregister einzutragen. KB S. 63.

e. Nach § 191 Abs. 1 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen für die Aufnahme der erwähnten öffentlichen Urkunden außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Nach Personenstandsgesetz § 25 wird angenommen, daß der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes, nicht dagegen derjenige, welcher die Eheschließung der Eltern beurkundet hat, auch eine erst nachträglich vor ihm erklärte Anerkennung des Kindes durch Eintragung in das Geburtsregister in protokollarischer Form beurkunden darf (Hinschius Anm. 60 Abs. 2 zu § 25). Dorner Anm. 6a nimmt mit Rücksicht auf die oben Anm. 4b, γ dargelegte Absicht der die Zuständigkeit des Standesbeamten anordnenden Zusatzbestimmung der RTK und den Wortlaut dieser Bestimmung, welcher der Annahme nicht zwingend entgegenstehe, daß eine aus anderen gesetzlichen Bestimmungen sich als bestehend ergebende weitergehende Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung von Anerkennungen unberührt bleibe, die Fortdauer dieser Zuständigkeit neben § 167 an.

f. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden. § 191 Abs. 2 greift nicht Platz.

5. **Geltung der in einem Bundesstaate aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Urkunden innerhalb des Reichsgebiets.**

Zu § 167 war in der RTK die Hinzufügung folgenden dritten Absatzes beantragt worden:

„Die von einem Gericht oder Notar innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommene Urkunde ist im Geschäftsverkehr aller öffentlichen Behörden als eine öffentliche Urkunde zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob von ihr in dem Bundesstaate, welchem das Gericht oder der Notar angehört, oder in einem anderen Bundesstaate Gebrauch gemacht wird."

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem von einem Bundesratsvertreter ausgeführt worden war, es könne einem Zweifel nicht unterliegen, daß künftig auf dem reichsgesetzlich geordneten Gebiete des bürgerlichen Rechts die von dem Gerichte oder Notar eines Bundesstaates innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommene Urkunde im ganzen Reiche Wirksamkeit haben werde. Eines besonderen gesetzlichen Ausdruckes bedürfe dies ebensowenig, wie der selbstverständliche Satz, daß eine solche im ganzen Reiche als eine öffentliche Urkunde zu behandeln sei. KB S. 64.

Digitized by Google

Dies muß auch für diejenigen Gebiete, in welchen zufolge EG z. BGB Art. 141 die Zuständigkeit der Gerichte oder der Notare oder zufolge RGFG § 191 Abs. 2 die Zuständigkeit der Amtsgerichte landesgesetzlich ausgeschlossen ist, bezüglich der in einem anderen Bundesstaate aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Urkunden gelten. Dorner Anm. 7.

6. **Die örtliche Zuständigkeit.**

Die örtliche Zuständigkeit ist durch das Gesetz nicht geregelt. Soweit das Landesrecht nicht eingreift (§ 200), ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig. Die Urkunde ist wegen Mangels der örtlichen Unzuständigkeit des aufnehmenden Richters oder Notars nicht ungültig, und auch die Landesgesetzgebung kann einem Verstoße gegen die örtliche Zuständigkeit diese Wirkung nicht beilegen (§ 200 Abs. 2). Dronke Anm. 6, Ebert-Dudek Anm. 4, Jastrow Anm. 4, Keidel S. 149, Schneider Anm. 6, Wellstein Anm. 2.

7. **Rechtszustand in Preußen.**

I. Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vornahme von Zustellungen. PrGFG Art. 31.

Artikel 31.

Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden. Die Zustellungsurkunden der Notare sind stempelfrei.

Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

E. Art. 31; Begr. 27—30; K. B. des Abg. H. S. 24—28.

---

1. **Verhältnis des Art. 31 Abs. 1 zum EG z. BGB Art. 141.**

Nach Art. 141 EG z. BGB können die Landesgesetze bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind. Nach Art. 31 Abs. 1 ist von diesem Vorbehalte für Preußen kein Gebrauch gemacht, vielmehr den Amtsgerichten und den Notaren nebeneinander in gleichem Umfange die Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung beigelegt. Begr.

Ein in der Kommission des Abg. H. zu Gunsten des Rheinischen Notariats gestellter Antrag, der dahin ging, in dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln die Amtsgerichte zur Vornahme der in Art. 31 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte, jedoch mit gewissen Ausnahmen, nur dann zuzulassen, wenn entweder in ihrem Bezirke kein Notar wohne oder die darin wohnenden Notare an der Vornahme des Geschäfts rechtlich oder thatsächlich verhindert seien, wurde abgelehnt. Ein weiterer, in der zweiten Lesung der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, welcher eine Vorschrift dahingehend bezielte daß im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte in der Regel nur im Falle eines örtlichen Bedürfnisses und nach näherer Anordnung des Justizministers erfolgen solle, wurde nach Bekämpfung, namentlich durch den Regierungsvertreter, zurückgezogen.

Digitized by Google

2. **Umfang der durch Art. 31 Abs. 1 geregelten Zuständigkeit.**

a. Die Zuständigkeit ist begründet, mag es sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die einer bestimmten Form bedürfen, oder um die Beurkundung formlos gültiger Willenserklärungen oder um die Aufnahme von Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte handeln. Dies ist im wesentlichen auch der Standpunkt des bisher in Preußen geltenden Rechts." Begr.

Hierdurch treten jedoch zwei Abweichungen von allgemeiner Bedeutung gegenüber dem bisher in Preußen geltenden Rechte ein.

α. Zunächst waren bisher im Geltungsbereiche des ALR für die Aufnahme einer Verfügung von Todeswegen regelmäßig nur die Gerichte zuständig und ebenso war hier für Schenkungen und für gewisse Eheverträge die gerichtliche Form vorgeschrieben. Diese Besonderheiten sind weggefallen. Es ist also eine Erweiterung der Zuständigkeit der Notare eingetreten.

β. „Der Grundsatz, daß die Notare und die Amtsgerichte zur Aufnahme von Urkunden zuständig sind, hat bisher in Preußen eine weitere wichtige Einschränkung durch das Rheinische Recht erfahren. Bis zur Einführung des Grundbuchrechts waren die Rheinischen Amtsgerichte zur Aufnahme von Urkunden außerhalb eines anhängigen Verfahrens überhaupt nicht befugt und auch in dem Grundbuchgesetze vom 21. April 1888 (GS S. 52) ist ihnen eine allgemeine Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden nicht beigelegt worden. Jedoch bestimmt der § 70 des bezeichneten Gesetzes, daß jedes Amtsgericht zuständig ist für die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaß der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs errichtet werden, mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen und Eheverträgen. Auch hat später das Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229) den Amtsgerichten allgemein die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen verliehen". Begr.

Hier ist also eine Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte eingetreten.

b. „Eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Gegenstände, zu deren Beurkundung die Amtsgerichte und die Notare berufen sind, läßt sich nicht geben (vgl. AGO III, 7 § 17 Nr. 4; Rhein. Not. O. vom 25. April 1822, GS S. 109 Art. 1). Neben der Beurkundung von Rechtsgeschäften sind namentlich hervorzuheben:

die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (RGFG § 183);

die Beglaubigung von Abschriften und von Auszügen aus einer Urkunde (PrGFG Art. 57);

die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist (PrGFG Art. 58);

die Aufnahme eines Protokolls über die Versammlung der Mitglieder einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft, einer Gewerkschaft oder eines Vereins (vgl. HGB §§ 259, 320 Abs. 3, Denkschrift zu §§ 164—179 des Entw. des RGFG);

die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen, sowie bei der Ausloosung oder der Vernichtung von Wertpapieren;

die Bescheinigung sonstiger Thatsachen, die Gegenstand der Wahrnehmung der Urkundsperson gewesen sind, z. B. die Ausstellung von Lebensattesten (PrGFG Art. 56); die Aufnahme von Wechselprotesten (WO Art. 87 ff.) und von sonstigen Protesten (vgl. HGB §§ 571, 587, 588, 596, 603, 605, 646, 689; BSchG §§ 28, 33, 39, 47, 51);

die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren (vgl. BGB §§ 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2002, 2003, 2121, 2215);

die auf Abmarkungen bezüglichen Beurkundungen (vgl. BGB § 919).

Digitized by Google

Wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, handelt es sich nicht immer um eine reine Beurkundungsthätigkeit, vielmehr sind mit der Beurkundung zum Teil zugleich andere Verrichtungen der Urkundsperson verbunden." Mit Rücksicht hierauf ist die erläuternde Hervorhebung im Art. 31 Abs. 1 Satz 2 ausgesprochen. Für Abmarkungen ordnete das ALR II, 17, § 388 die Zuziehung einer Gerichtsperson an. Begr.

Bezüglich der Versteigerungen enthält Abs. 3 insofern eine Einschränkung, als der Justizminister die Amtsgerichte anweisen kann, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Diese Einschränkung ist ein Zusatz der Kommission des Abg. H., welche ursprünglich (nach dem Antrage) nur für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts beabsichtigt war und den Zweck haben soll, einen Schutz für den Richter zu bilden, der nicht gezwungen werden solle, freiwillige Versteigerungen vorzunehmen.

3. **Zuständigkeit der Notare für Zustellungen.**

„Die Bewirkung von Zustellungen wird schon im geltenden Rechte als zum Geschäftskreise der Notare gehörig angesehen (Hann. Not. O. vom 18. September 1853 § 26 Nr. 8; vgl. auch die Rhein. Not. O. vom 25. April 1822 Taxe „Bekanntmachung"). Eine notarielle Beurkundung kann beispielsweise in Frage kommen für die Zustellung von Kündigungen, von Mahnungen und ähnlichen Erklärungen, wenngleich sie hier wegen der Konkurrenz der Gerichtsvollzieher nicht von erheblicher Bedeutung ist, ferner nach Maßgabe des ausländischen Rechts für Zustellungen innerhalb eines im Auslande anhängigen Prozesses. Auf Zustellungen, die im Laufe eines im Inlande geführten Prozesses erfolgen, ist Art. 31 Abs. 2 nicht anwendbar (vgl. Art. 32), vielmehr bleiben dafür lediglich die Vorschriften der Prozeßgesetze maßgebend; ebenso bewendet es für Zustellungen innerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem § 16 des RGFG und dem Art. 1 des PrGFG in Vbdg. mit den dazu erlassenden Ausführungsvorschriften des Justizministers. Daraus, daß der Art. 31 Abs. 2 im Gegensatze zum Abs. 1 nur die Notare nennt, ergiebt sich zugleich, daß die Gerichte, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften ein Anderes ergiebt, zur Vornahme von Zustellungen nicht befugt sind." Begr.

Satz 2 des Abs. 2, betreffend die Stempelfreiheit der Zustellungsurkunden der Notare, ist Zusatz der Kommission des Abg. H. und entspricht dem § 41 des AG zum DGKG und zu den Geb. O. für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879, wonach die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher gleichfalls stempelfrei sind.

4. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, nach welchem zur **Beurkundung von Anträgen und Willenserklärungen, welche zu einer Löschung im Grundbuche erforderlich sind,** sowie zur Beglaubigung einer Unterschrift (eines Handzeichens) auch die Gerichtsschreiber für befugt erklärt werden sollten, wurde, nachdem seitens eines Regierungsvertreters und aus der Kommission heraus widersprochen worden war, zurückgezogen.

II. Zuständigkeit anderer Behörden für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. PrGFG Art. 32.

Artikel 32.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarzeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amts-

Digitized by Google

gerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sollen die Notare in der Regel nicht erteilen.

E. Art. 32; Begr. 31; K. B. des Abg. H. S. 28, 29.

Zu Abs. 1:

1. **In Betracht kommende Fälle.**

Vgl. Hann. Not. O. § 9 Abs. 2 Nr. 2; Ges., enthaltend Bestimmungen über das Notariat vom 8. März 1880, GS S. 117, § 2 Abs. 2. Es kommen hierbei unter anderem in Betracht das Ministerium des Königlichen Hauses für die Mitglieder der Königlichen Familie und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern (Ges. vom 26. April 1851, GS S. 181, Art. III; Allerh. Erlaß vom 14. August 1852, GS S. 771), die Oberlandesgerichte und Landgerichte für Beurkundungen in Familienfideikommiß- und Stiftungssachen (AG z. GVG §§ 29, 49; ALR II. 4 § 62; Ges. vom 5. März 1855, GS S. 175, § 1; PrAG z. BGB Art. 1, 2), die Kommissare der Auseinandersetzungsbehörden (VO vom 20. Juni 1817, GS S. 161, § 55), ferner die Landschaftssyndiken für Beurkundungen innerhalb des Geschäftskreises der Landschaft (vgl. z. B. Ostpreußische Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 § 61), die Auditeure (Ges. vom 8. Juni 1860, GS S. 240; RMilitärges. vom 2. Mai 1874 § 39) und an deren Stelle nach § 20 des EG zur Mil. StPO vom 1. Dezember 1898 (RGBl S. 1289) die Kriegsgerichtsräte oder Oberkriegsgerichtsräte, des weiteren die Universitätsrichter hinsichtlich der Anerkenntnisse gestundeter Honorare (Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden vom 29. Mai 1879, GS S. 389, § 1, Abs. 3).

Zu den Beurkundungen, die nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte, also weder von einem sonstigen Amtsgerichte noch von einem Notar, vorgenommen werden können, gehört beispielsweise die Beurkundung des Austritts aus der Kirche, sowie die Beurkundung der Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die in einem Gebiete liegen, für welches die Gesetzgebung von dem Vorbehalte des Art. 143 Abs. 1 des EG z. BGB keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. Gesetz vom 14. Mai 1879, GS S. 207, §§ 1, 8, Ges. vom 28. Juli 1876, GS S. 353, § 2, BGB § 925, PAG z. BGB Art. 26). Begr.

> Die zufolge des im EG z. BGB. Art. 142 enthaltenen Vorbehalts: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des BGB bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des BGB. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind".

in Verbindung mit EG z. BGB Art 3 für Preußen erlassenen Vorschriften sind im AG z. BGB enthalten. Art. 12 daselbst bestimmt:

> § 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke gegen Übernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.
>
> Das Gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum.

Digitized by Google

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 3. In dem vormaligen Herzogtum Nassau sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 Mk. beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Die zufolge der im EG z. BGB Art. 143 enthaltenen Vorbehalte:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1025 des BGB außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet".

in Verbindung mit EG z. BGB Art. 3 für Preußen erlassenen Vorschriften sind im AG z. BGB enthalten. Art. 26 daselbst bestimmt:

Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die für die Auflassung sowie die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preußischen Amtsgericht oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Teil ist berechtigt, zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 2. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

2. Sind für die in Art. 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Art. 32 Abs. 1 außer den Amtsgerichten und Notaren andere Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen zuständig, so gelten die im ersten Abschnitt des RGFG für die Gerichte gegebenen allgemeinen Vorschriften nicht auch für diese anderen Behörden und Personen, soweit es sich um die Beurkundung von Rechtsgeschäften handelt, da diese Beurkundung nicht zu den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Vgl. insbes. Vorbem. 2 zum 10. Abschnitt, ferner Anm. 3 c, α zu § 1, Anm. 1 b zu § 167, Anm. 2 c zu § 182 (Anm. III zu Art. 49). A. M. Wellstein Anm. 2.

Digitized by Google

3. Zu Abs. 2: **Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen durch die Notare.**

a. Die Vorschrift bezieht sich auf Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern, z. B. den Handelsregistern und Grundbüchern. Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus solchen sind in der Regel von dem Gericht zu erteilen.

b. Der Notar ist in der Regel zur Erteilung von beglaubigten Abschriften oder Bescheinigungen der bezeichneten Art nicht befugt. Aus besonderen Gründen z. B. in eiligen Fällen ist jedoch dem Notar eine Abweichung gestattet.

c. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf beglaubigte Abschriften, die der Notar nicht unmittelbar aus den Akten oder Registern, sondern von beglaubigten Abschriften des Akten- oder Registerinhalts anfertigt. Begr.

d. Die Vorschrift ist instruktioneller Natur. Die Gültigkeit der Bescheinigungen wird nicht beeinträchtigt, wenn etwa der Vorschrift entgegen eine Bescheinigung von dem Notar erteilt wird, ohne daß besondere Gründe dafür vorliegen. KB des Abg. H.

III. Freiwillige Versteigerung eines Grundstücks. PrGFG Art. 33.

Artikel 33.

Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht sowie jeder Notar, in dessen Amtsbezirk ein Teil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist; hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so ist an Stelle des Gerichts der Notar zuständig.

E. Art. 33: Begr. 31, 32.

1. Art. 33 sieht **für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken Beschränkungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit** vor.

2. **Der Amtsbezirk des Notars** umfaßt ebenso, wie nach dem geltenden Rechte, den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen worden ist (Art. 80).

3. „Nach ALR II 17 § 56 gehört die freiwillige gerichtliche Versteigerung vor den Richter der Sache. Neben der gerichtlichen Grundstücksversteigerung sind jedoch schon jetzt auch im Gebiete des ALR notarielle Versteigerungen zulässig (vgl. die Verfügung des Justizministers vom 18. August 1839 — v. Kamptz, Jahrb. Bd. 35 S. 133), es besteht aber keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, wonach der Notar nur zur Versteigerung solcher Grundstücke befugt wäre, die in seinem Amtsbezirke belegen sind." Begr.

Digitized by Google

4. Die Vorschrift ist nur eine **Ordnungsvorschrift.** Eine unter Verletzung der Vorschrift vorgenommene Versteigerung ist nicht ungültig.

5. **Zu Abs. 2 Halbsatz 1** vgl. Art. 21 ff.

IV. Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen und Beeidigung von Sachverständigen. PrGFG Art. 34.

Artikel 34.

Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

E. Art. 34; Begr. 32. 33; K. B. des Abg. H. S. 29, 30.

Zu Abs. 1.

1. **Voraussetzung.**

Vorausgesetzt wird, daß die Leistung eines Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande erforderlich ist. Eine Wahrnehmung von Rechten vor deutschen Konsulargerichten ist keine Wahrnehmung von Rechten im Auslande; denn für dieses Verfahren gelten die deutschen Gesetze (RG über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§ 14 ff.); dasselbe gilt für die Wahrnehmung von Rechten vor den Gerichten der deutschen Schutzgebiete (RG, betr. die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, vom 17. April 1886, vom 15. März 1888, vom 2. Juli 1899). In welcher Form die Wahrnehmung der Rechte im Auslande erfolgen soll, ist gleichgültig. Die Abnahme von Eiden nach Art. 34 ist auch zulässig, wenn es sich um prozessualische Eide handelt, z. B. bei eidesstattlichen Versicherungen, welche für ein prozessualisches Vorgehen das englische Recht verlangt. KB des Abg. H. Die Vorschrift ragt über das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinaus, erschien aber unbedenklich, da die Abnahme von Eiden, soweit sich dieselbe vor dem ordentlichen Verfahren abspielt, als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten ist, auch wenn die Angelegenheit selbst im streitigen Verfahren ihren Austrag findet. KB des Abg. H. Die Vorschrift umfaßt sowohl die Fälle des § 2 Nr. 2 des Hannoverschen Gesetzes über das Verbot der Privateide vom 28. Dezember 1821 (Hannov. Ges. S. 1822 Abt. I S. 43), wonach, wenn behufs ausländischer Rechtsgeschäfte Urkunden auszustellen sind, bei welchen die Form des fremden Rechts eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, diese vor dem Notar erfolgen darf, als auch die Fälle der PrAGO III 7 §§ 83 d, 87, wonach im Laufe eines bei einem ausländischen Gerichte schwebenden Prozesses der Notar Zeugen eidlich abhören kann, wenn nach dem ausländischen Gerichtsgebrauch auf ein eidliches notarielles Zeugenverhör reflektirt wird. „Die Vorschrift ist namentlich für die nach englischem Rechte vielfach notwendigen Affidavits von Bedeutung. Abgesehen von Zeugenverhören kommen insbesondere auch eidesstattliche Versicherungen über Zustellungen in Betracht." Begr.

2. **Zuständigkeit.**

Zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt ist sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt. „Daß der Notar im Erbbescheinigungsverfahren eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen darf, ist schon im BGB bestimmt (§ 2356 Abs. 2; vgl. Pr. Ges. vom 12. März 1869, GS

Digitized by Google

G. 473, § 3). Wegen der Befugnis der Notare, im Teilungsverfahren Zeugen und Sachverständige zu beeidigen, vgl. Art. 23 und RGFG § 15.

Im Einzelnen:

a. Abs. 1 umfaßt sowohl die eidliche Vernehmung von Parteien als auch die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen als auch eine sonstige Eidesleistung oder Versicherung an Eidesstatt. Dies ist als Absicht der Kommission des Abg. H. zum KB festgestellt worden.

b. Durch Abs. 1 werden die Vorschriften des internationalen Rechts über die Abnahme von Eiden im Wege der Rechtshülfe zwischen den Prozeßgerichten nicht berührt. Begr.

Zu Abs. 2.

3. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um eine einzelne Angelegenheit außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Verfahrens handeln. Den Gegensatz bildet ein bei dem Amtsgericht anhängiges Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. ein Auseinandersetzungs- oder Vormundschaftsverfahren. In einem solchen Verfahren kann der Richter nach RGFG § 15 zur eidlichen Vernehmung von Sachverständigen schreiten.

b. Ferner muß ein Antrag aller bei der Angelegenheit beteiligten Personen (vgl. Anm. 1c, α zu § 6) vorliegen. In der Kommission des Abg. H. wurde beantragt, die Worte „alle bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen darauf antragen und" in Art. 34 zu streichen, da diese Worte eine unzulässige Einschränkung der Vorschrift des RGFG § 15 enthielten, wonach die Frage der Vereidigung eines Sachverständigen vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden sei. Der Antrag wurde jedoch, nachdem regierungsseitig, insbesondere unter Hinweisung auf die Verschiedenheit der Anwendungsgebiete des § 15 a. a. O. und des Art. 34 (vgl. oben unter a), widersprochen worden war, abgelehnt. .

c. Die Beeidigung muß nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheinen. Vgl. RGFG § 15 Abs. 1 Satz 2.

d. Der Sachverständige muß bereit sein, sich beeidigen zu lassen. Das Gericht ist nicht befugt, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf Antrag eines oder aller Beteiligten Jemanden unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Abgabe eines Gutachtens vorzuladen. Auf Grund des § 34 ist niemand verpflichtet, gegen seinen Willen zum Zwecke der Aufnahme einer Urkunde vor Gericht zu erscheinen. Begr. 18, 19.

4. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorliegen der in Anm. 3 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht den Sachverständigen beeidigen; es ist also nicht unbedingt verpflichtet, dem Antrage der Beteiligten auf Beeidigung eines Sachverständigen stattzugeben.

Die Vorschrift schließt sich der auf die Beeidigung von Kunstverständigen, Achtsleuten oder Schiedsrichtern bezüglichen Bestimmung des § 8 des Hannov. Ges. vom 28. Dezember 1821 (vgl. unter Anm. 1 oben) an.

„Die besonderen Vorschriften des geltenden Rechts über die gerichtliche Aufnahme von Taxen bleiben neben dem Art. 34 Abs. 2 bestehen." Begr.

V. Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber. PrGFG Art. 35.

Artikel 35.

Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber befugt. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister bleiben unberührt.

E. Art. 35; Begr. 33.

Digitized by Google

1. **Umfang der Zuständigkeit.**

Die Zuständigkeit erstreckt sich

a. auf die Beglaubigung von Abschriften aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten, Registern und Urkunden.

Hier gelten zwei Ausnahmen:

α. für die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister (Art. 29 Abs. 3),

β. für die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche (PrAG z. GBO Art. 7 Abs. 2).

Beide sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

b. auf die Beglaubigung von Abschriften solcher im Besitze der Beteiligten befindlichen Urkunden, welche sie zum Zwecke der Abschriftsbeglaubigung vorlegen.

2. Die **Zuständigkeit** ist begründet **für alle Gerichtsschreiber,** nicht blos für die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (vgl. Art. 36).

3. Wegen der **Form der Beglaubigung** vgl. Art. 56, 57, 59 und § 5 des Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 (Art. 131 unten).

VI. Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für Beurkundungen PrGFG Art. 36.

Artikel 36.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

E. Art. 36; Begr. 33.

---

1. Die Zuständigkeit ist nur für die **Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten,** nicht für alle Gerichtsschreiber (vgl. Art. 35) begründet.

2. Vgl. Anm. 1 zu Art. 58, ferner § 5 des Ges. vom 3. März 1879 (Art. 131 unten).

VII. Beurkundung durch das Landgericht oder das Oberlandesgericht. PrGFG Art. 37.

Artikel 37.

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats erteilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

E. Art. 37; Begr. 33; K.B. des Abg. H. S. 30.

---

1. **Anwendungsgebiet.**

Hierher gehörige Fälle z. B. in Fideikommiß- und Stiftungssachen (PrAG z. GBG §§ 29, 49; ALR II, 4 § 62; Ges. vom 5. März 1855, GS S. 175, § 1; Art. 1, 2 z. BGB).

2. **Satz 1** entspricht der bisherigen Praxis (vgl. AGO II, 2 § 1).

Digitized by Google

3. **Satz 2** stimmt mit dem bisher geltenden Rechte überein (AGO II, 2 § 2). Der Auftrag kann nicht nur für einen bestimmten Fall, sondern auch allgemein erteilt werden (AGO III, 1 § 3). Begr. und KB des Abg. H.

4. **Satz 3** bezweckt, die Gesetzmäßigkeit der Urkunde auch äußerlich ersichtlich zu machen.

VIII. Übertragung der Ausführung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens des Amtsgerichts an den Gerichtsschreiber oder einen Gerichtsvollzieher. PrGFG Art. 38.

Artikel 38.

Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 31 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. In gleicher Weise kann, soweit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die im siebenten Abschnitte bezeichneten Behörden oder Beamten zuständig sind, diesen die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfnis besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen; der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Beteiligten beauftragt werden.

E. Art. 38; Begr. 34; K. B. des Abg. H. S. 30 bis 34.

Zu Abs. 1 Satz 1:

1. Voraussetzungen.

a. Es muß sich um ein Geschäft der in Art. 31 Abs. 1 bezeichneten Art handeln, also um die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften oder von sonstigen Thatsachen, oder um die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, die Mitwirkung bei Abmarkungen oder um die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

b. Das Geschäft muß nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften, sei es auf Antrag der Beteiligten, sei es im Auftrage des Gerichts, auch von den Gerichtsschreibern oder von den Gerichtsvollziehern vorgenommen werden können. Nach Pr. AG z. GVG § 70 sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, Wechselproteste aufzu-

Digitized by Google

nehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen, sie sollen sich aber solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen. Nach dem Pr. AG z. GVG § 74 in der durch das Pr. GFG Art. 130 IX abgeänderten Fassung sind die Gerichtsvollzieher zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen, das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden und öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

c. Das Gericht muß um die Ausführung eines solchen Geschäfts ersucht sein.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorhandensein der in Anm. 1 bezeichneten Voraussetzungen ist das Gericht befugt, die Ausführung des Geschäfts dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. Ob das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch machen will, hängt von seinem Ermessen ab. In der Kommission des Abg. H. waren hierzu zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste, in erster Lesung gestellte Antrag beabsichtigte die Einführung eines neuen Absatzes in Art. 38 folgenden Wortlautes:

„Das Gericht soll von den ihm in vorstehenden Bestimmungen erteilten Befugnissen Gebrauch machen, soweit ihm nicht aus besonderen Gründen die Vornahme des Geschäfts durch das Gericht angemessen erscheint."

Zur Begründung wurde angeführt, für gewisse Geschäfte z. B. die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, sei ein Subalternbeamter geeigneter als der Richter und es werde auch nur für das Ansehen des Richterstandes von Vorteil sein, wenn er von derartigen Geschäften ferngehalten würde.

Der zweite, in zweiter Lesung gestellte Antrag beabsichtigte die Einführung eines neuen Absatzes in Art. 38 folgenden Wortlautes:

„Das Gericht soll von den ihm in vorstehenden Bestimmungen erteilten Befugnissen in der Regel Gebrauch machen."

Zur Begründung wurde als Zweck angeführt, den Parteien unnötige Mehrkosten zu ersparen.

Beide Anträge wurden jedoch nach regierungsseitig erfolgtem Widerspruche, der insbesondere dem zweiten Antrage gegenüber darauf gestützt wurde, daß es immer auf den individuellen Fall ankomme, abgelehnt.

Zu Abs. 1 Satz 2.

3. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, eine öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen oder um eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden handeln.

b. Für das Geschäft müssen die im 7. Abschnitt bezeichneten Behörden oder Beamten (Dorfgerichte, Ortsvorsteher, Ortsgerichtsvorsteher, Ortsgerichte, beeidigte Auktionatoren) zuständig sein. Art. 108, 109, 111, 112, 122, 123, 125.

c. Das Gericht muß um die Ausführung eines solchen Geschäfts ersucht sein.

4. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorhandensein der in Anm. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist das Gericht befugt, die Ausführung des Geschäfts den in Anm. 3b bezeichneten Behörden oder Beamten zu übertragen. Im übrigen vgl. Anm. 3.

5. **Zu Absatz 2:**

Das Gericht kann (im Anschlusse an AGO III 7 § 88, BGB § 2003) die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses auch einem Notar übertragen, einerlei ob es

Digitized by Google

selbst um die Vornahme dieses Geschäfts ersucht ist oder ob ein solches Ersuchen nicht gestellt ist.

Zu Abs. 3:

6. Die Vorschrift fehlte im Entwurf; sie ist Zusatz der Kommission des Abg. H.; die jetzige Fassung beruht auf einem Beschlusse des Plenums des Abg. H. bei der 2. Beratung, welcher die von der Kommission des Abg. H. beschlossene Vorschrift umgestaltet hat.

7. **Voraussetzungen der Beauftragung eines Gerichtsschreibers** sind:

a. eine seitens des Justizministers dem Amtsgericht allgemein erteilte Ermächtigung;

b. das Vorliegen eines dem Amtsgericht geeignet erscheinenden Falles. Bei der Prüfung dieser Frage wird in betracht kommen, ob die Feststellung der Versteigerungsbedingungen Schwierigkeiten zu verursacheu droht, ob mit Rücksicht auf den Ort der abzuhaltenden Versteigerung (Wirtshaus) und die dort möglichen Vorkommnisse das Ansehen des Richters Gefahr zu laufen droht, ob eine Kostenersparnis dadurch erzielt werden kann, daß der Richter bei Gelegenheit anderer auswärtiger Geschäfte die Versteigerung vornehmen kann u. dgl. KV des Abg. H.;

c. die Zustimmung der Beteiligten (vgl. RGFG § 168 Satz 2, 181 Satz 1, Anm. 11 zu § 168, Anm. 1 zu § 181). Doch ist diese Voraussetzung nur instruktioneller Art, sodaß die Gültigkeit der Versteigerung von ihrem Vorhandensein nicht abhängt.

Die Beteiligten haben es danach, namentlich für solche Fälle, in denen die Beurkundung der Auflassung im Versteigerungstermine gewünscht wird, vollständig in der Hand, zu bestimmen, ob der Amtsrichter selbst die Versteigerung vornehmen solle.

8. **Zu Abs. 1 und 2: Gebühren.**

Wird ein Geschäft auf Grund der Abs. 1, 2 auf Gerichtsvollzieher, Notare oder Ortsbehörden übertragen, so ist eine Gebühr für die Staatskasse nicht zu erheben, soweit nicht die §§ 46, 83 des PrGKG Platz greifen. Begr. und KV des Abg. H.

IX. Beurkundungen außerhalb des Bezirks des beurkundenden Beamten. PrGFG Art. 39.

Artikel 39.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

E. Art. 39; Begr. 34, 35.

---

1. **Der von der Vorschrift betroffene Fall.**

Es handelt sich hier „nicht um Beurkundungen eines örtlich unzuständigen Gerichts, sondern um Beurkundungen, welche ein Richter in Fällen, in denen eine örtliche Beschränkung der Zuständigkeit nicht besteht, außerhalb seines Bezirkes vornimmt (z. B. ein in Berlin angestellter Amtsrichter nimmt in einem zu Charlottenburg gehörigen Hause ein Testament auf)." Begr. Vgl. Anm. 2d zu § 200.

Dronke führt in der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 130, 131 aus, die Gültigkeit des Testaments sei schon durch Art. 151 EG z. BGB gewährleistet, die Bezirkseinteilung und die Amtsgrenzen der Gerichte beruhten auf Landesrecht, dessen Verletzung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügungen von Todeswegen sei; was in dieser Beziehung von Testamenten gelte, sei nach § 200 RGFG auch bei

Digitized by Google

nehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen, sie sollen sich aber solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen. Nach dem Pr. AG z. GVG § 74 in der durch das Pr. GFG Art. 130 IX abgeänderten Fassung sind die Gerichtsvollzieher zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen, das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden und öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

c. Das Gericht muß um die Ausführung eines solchen Geschäfts ersucht sein.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorhandensein der in Anm. 1 bezeichneten Voraussetzungen ist das Gericht befugt, die Ausführung des Geschäfts dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. Ob das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch machen will, hängt von seinem Ermessen ab. In der Kommission des Abg. H. waren hierzu zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste, in erster Lesung gestellte Antrag beabsichtigte die Einführung eines neuen Absatzes in Art. 3 folgenden Wortlautes:

„Das Gericht soll von den ihm in vorstehenden Bestimmungen erteilten Befugnissen Gebrauch machen, soweit ihm nicht aus besonderen Gründen die Vornahme des Geschäfts durch das Gericht angemessen erscheint."

Zur Begründung wurde angeführt, für gewisse Geschäfte z. B. die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, sei ein Subalternbeamter geeigneter als der Richter und es werde auch nur für das Ansehen des Richterstandes von Vorteil sein, wenn er von derartigen Geschäften ferngehalten würde.

Der zweite, in zweiter Lesung gestellte Antrag beabsichtigte die Einführung eines neuen Absatzes in Art. 38 folgenden Wortlautes:

„Das Gericht soll von den ihm in vorstehenden Bestimmungen erteilten Befugnissen in der Regel Gebrauch machen."

Zur Begründung wurde als Zweck angeführt, den Parteien unnötige Mehrkosten zu ersparen.

Beide Anträge wurden jedoch nach regierungsseitig erfolgtem Widerspruche, der insbesondere dem zweiten Antrage gegenüber darauf gestützt wurde, daß es immer auf den individuellen Fall ankomme, abgelehnt.

Zu Abs. 1 Satz 2.

3. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, eine öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen oder um eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden handeln.

b. Für das Geschäft müssen die im 7. Abschnitt bezeichneten Behörden oder Beamten (Dorfgerichte, Ortsvorsteher, Ortsgerichtsvorsteher, Ortsgerichte, beeidigte Auktionatoren) zuständig sein. Art. 108, 109, 111, 112, 122, 123, 125.

c. Das Gericht muß um die Ausführung eines solchen Geschäfts ersucht sein.

4. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorhandensein der in Anm. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist das Gericht befugt, die Ausführung des Geschäfts den in Anm. 3b bezeichneten Behörden oder Beamten zu übertragen. Im übrigen vgl. Anm. 3.

5. **Zu Absatz 2:**

Das Gericht kann (im Anschlusse an AGO III 7 § 88, BGB § 2003) die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses auch einem Notar übertragen, einerlei ob es

Digitized by Google

selbst um die Vornahme dieses Geschäfts ersucht ist oder ob ein solches Ersuchen nicht gestellt ist.

Zu Abs. 3:

6. Die Vorschrift fehlte im Entwurf; sie ist Zusatz der Kommission des Abg. H.; die jetzige Fassung beruht auf einem Beschlusse des Plenums des Abg. H. bei der 2. Beratung, welcher die von der Kommission des Abg. H. beschlossene Vorschrift umgestaltet hat.

7. **Voraussetzungen der Beauftragung eines Gerichtsschreibers** sind:

a. eine seitens des Justizministers dem Amtsgericht allgemein erteilte Ermächtigung;

b. das Vorliegen eines dem Amtsgericht geeignet erscheinenden Falles. Bei der Prüfung dieser Frage wird in betracht kommen, ob die Feststellung der Versteigerungsbedingungen Schwierigkeiten zu verursachen droht, ob mit Rücksicht auf den Ort der abzuhaltenden Versteigerung (Wirtshaus) und die dort möglichen Vorkommnisse das Ansehen des Richters Gefahr zu laufen droht, ob eine Kostenersparnis dadurch erzielt werden kann, daß der Richter bei Gelegenheit anderer auswärtiger Geschäfte die Versteigerung vornehmen kann u. dgl. KV des Abg. H.;

c. die Zustimmung der Beteiligten (vgl. RGFG § 168 Satz 2, 181 Satz 1, Anm. 11 zu § 168, Anm. 1 zu § 181). Doch ist diese Voraussetzung nur instruktioneller Art, sodaß die Gültigkeit der Versteigerung von ihrem Vorhandensein nicht abhängt.

Die Beteiligten haben es danach, namentlich für solche Fälle, in denen die Beurkundung der Auflassung im Versteigerungstermine gewünscht wird, vollständig in der Hand, zu bestimmen, ob der Amtsrichter selbst die Versteigerung vornehmen solle.

8. **Zu Abs. 1 und 2: Gebühren.**

Wird ein Geschäft auf Grund der Abs. 1, 2 auf Gerichtsvollzieher, Notare oder Ortsbehörden übertragen, so ist eine Gebühr für die Staatskasse nicht zu erheben, soweit nicht die §§ 46, 83 des PrGKG Platz greifen. Begr. und KV des Abg. H.

IX. Beurkundungen außerhalb des Bezirks des beurkundenden Beamten. PrGFG Art. 39.

Artikel 39.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

E. Art. 39; Begr. 34, 35.

---

1. **Der von der Vorschrift betroffene Fall.**

Es handelt sich hier „nicht um Beurkundungen eines örtlich unzuständigen Gerichts, sondern um Beurkundungen, welche ein Richter in Fällen, in denen eine örtliche Beschränkung der Zuständigkeit nicht besteht, außerhalb seines Bezirkes vornimmt (z. B. ein in Berlin angestellter Amtsrichter nimmt in einem zu Charlottenburg gehörigen Hause ein Testament auf)." Begr. Vgl. Anm. 2d zu § 200.

Dronke führt in der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 130, 131 aus, die Gültigkeit des Testaments sei schon durch Art. 151 EG z. BGB gewährleistet, die Bezirkseinteilung und die Amtsgrenzen der Gerichte beruhten auf Landesrecht, dessen Verletzung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügungen von Todeswegen sei; was in dieser Beziehung von Testamenten gelte, sei nach § 200 RGFG auch bei

Digitized by Google

Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden Rechtens. Dem ist nicht beizustimmen. Nach GVG § 167 darf ein Gericht außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts Amtshandlungen nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. Es handelt sich hier um eine Schranke der Gerichtsbarkeit, nicht blos um einen Mangel der örtlichen Zuständigkeit; Handlungen eines Gerichts außerhalb seines Amtsbezirks können, von den gesetzlichen Ausnahmefällen abgesehen, überhaupt nicht als gerichtliche Handlungen gelten. So Dorner § 2 Anm. 5 VIII. ebenso Wellstein Anm. zu Art. 39.

2. Die Bestimmung bezieht sich **sowohl** auf die **gerichtliche als** auch auf die **notarielle Beurkundung.** Sie schließt sich der im ALR I. 12 § 73, II. 17 § 60 und in der AGO II. 2 § 10 für gerichtliche Beurkundungen getroffenen Bestimmung an. Hinsichtlich der notariellen Beurkundungen fehlte es im ALR und in der AGO an einer entsprechenden Vorschrift. Die Hannoversche Notariatsordnung § 24 stand ausdrücklich auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

II. Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

1. Allgemeines.

§ 168.

Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, die §§ 169 bis 182. Als Beteiligter im Sinne der §§ 169 bis 182 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

E. I § 158; E. II § 164; D. 86; K. B. 64, 65, 73.

1. **Anwendungsgebiet.**

„Was das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden anlangt, so hat sich das BGB darauf beschränkt, die Formen für die Testamentserrichtung, sowie für den Abschluß eines Erbvertrags festzustellen (§§ 2233—2245, 2276). Dagegen enthält es keine Bestimmungen darüber, wie der Richter oder Notar in den sonstigen Fällen zu verfahren hat, in welchen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vorgesehen ist. Eine gleichmäßige Regelung des Verfahrens ist indessen auch hier durch die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs geboten. Das Gesetz schließt sich bei dieser Regelung in der Hauptsache den Bestimmungen des BGB über das Testament und den Erbvertrag an, berücksichtigt aber zugleich die Vorschriften der geltenden Landesgesetze. Übrigens finden die Vorschriften des Gesetzes nicht nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte Anwendung, hinsichtlich deren ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung durch Gesetz" — Reichsgesetz oder Landesgesetz — „oder durch Rechtsgeschäft vorgesehen ist, sondern sie greifen auch dann Platz, wenn eine Erklärung, die nur der öffentlichen Beurkundung bedarf, im einzelnen Falle von einem Richter oder Notar beurkundet wird. Für die öffentliche Beglaubigung, die nicht von einem Richter oder Notar vorgenommen wird, bleiben sie dagegen außer betracht; in dieser Beziehung muß es vielmehr mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen bei den landesgesetzlichen Vorschriften verbleiben." D.

2. **Beurkundung von Rechtsgeschäften im Gegensatze zur Beurkundung von Rechtshandlungen.**

§ 168 bezieht sich nur auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, nicht einer Rechtshandlung. Vgl. darüber Anm. 1, b.

Digitized by Google

zu § 167. Ein in der RTK gestellter Antrag, in Art. 168 hinter das Wort „Rechtsgeschäft" die Worte „und sonstige Rechtshandlungen" einzuschalten, wurde abgelehnt. Für die Beurkundung von Rechtshandlungen in einem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften des § 11. Schneider Anm. 2. Mithin bezieht § 168 sich nicht: auf die gerichtliche oder notarielle Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (vgl. Anm. 1 b, λ zu § 167), auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie der Mitgliederversammlung eines Vereins (vgl. Anm. 1 b, × zu § 167), auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Verloosungen oder der Ausloosung und Vernichtung von Wertpapieren (für Preußen: Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 [GS S. 112] § 47, Gesetz, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 [GS S. 367], § 45), da es sich hier nur um die Beurkundung eines Vorgangs handelt, auf die Aufnahme von Wechselprotesten, da hierfür die Art. 87—90 der Wechselordnung gemäß § 185 Abs. 2 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 32 in Geltung bleiben. Für alle diese Beurkundungen sind lediglich die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Dagegen fällt unter § 168 die gerichtliche oder notarielle Beurkundung über vom Gericht oder Notar vorgenommene freiwillige Versteigerungen. Dafür spricht auch § 181. Dorner Anm. 2c. Vgl. dazu Jastrow, Arch. f. bürg. R. Bd. 13 S. 354 ff. Vgl. ferner hierzu PrGFG Art. 66—76.

3. **Verhältnis der §§ 168 ff. zu den Vorschriften des BGB über Testamente und Erbverträge.**

Die Vorschriften des BGB über Testamente (§§ 2233—2245) und über Erbverträge (§ 2276) — vgl. auch EG z. BGB Art. 149 bis 151 — werden durch die Vorschriften der §§ 168 ff. nicht berührt. Letztere gelten jedoch, soweit sie einen vom BGB nicht geregelten Punkt regeln (z. B. § 176 Abs. 3), auch für Testamente und Erbverträge. Jastrow Anm. 2.

Die Vorschriften des BGB über Testamente sind, wenn diese Verfahrensvorschriften auch nicht erschöpfend sind und nicht erschöpfend sein können (Mot. z. BGB Bd. V S. 260), doch, da sie alle wesentlichen Punkte regeln, nicht aus den landesgesetzlichen Vorschriften über die Testamentserrichtung zu ergänzen. Dies ergiebt sich aus Mot. z. BGB Bd. V S. 280: „Damit sind alle auf den gleichen Gegenstand sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften einschließlich derjenigen, welche nur einen Befehl enthalten, an dessen Nichtbefolgung die Nichtigkeit nicht geknüpft ist, beseitigt und durch die vollständige reichsgesetzliche Regelung ersetzt." Dagegen entspricht es nach Mot. z. BGB Bd. V S. 280 dem praktischen Bedürfnisse, solchen allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze, welche, wie z. B. diejenigen über die Feststellung der Identität oder Geschäftsfähigkeit des Verfügenden, Verbesserungen, Rasuren, Zusätze, Änderungen, Zwischenschreibungen, Beifügung von Siegeln u. dergl., sich nicht auf die Testamentserrichtung im Besonderen, sondern auf Errichtung von gerichtlichen oder notariellen Urkunden im Allgemeinen beziehen, die Bedeutung als Ordnungsvorschriften zu wahren.

Die hier vertretene Auffassung, wonach die Vorschriften der §§ 168 ff., soweit sie einen vom BGB nicht geregelten Punkt regeln, auch für Testamente und Erbverträge gelten, wurde auch in der Kommission des Abg. H. für das PrGFG vertreten. Daselbst wurde zu Art. 40 des angeführten Gesetzes von einem Kommissionsmitgliede auf eine in der Wissenschaft hervorgetretene Anschauung aufmerksam gemacht (vgl. Endemann, Deutsche Jur. Zeitg. 1899 S. 82), wonach aus der Fassung des § 168 des RGFG der Schluß gezogen werden könne, daß auf die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen lediglich die Vorschriften des BGB Anwendung zu finden hätten, sodann jedoch ausgeführt, daß die Fassung des § 168 des RGFG nicht zu dieser einschränkenden Auslegung zwinge, daß daher die Anschauung unzutreffend sei. Ein Regierungs-

Digitized by Google

vertreter erklärte darauf ebenfalls jene Anschauung für unrichtig. Der hier vertretenen Ansicht auch Wellstein, PrGFG Vorbem. zum 2. Titel des 4. Abschnitts S. 90.

4. **Geltung der §§ 168 ff. für Grundbuchsachen.**

Die Vorschriften der §§ 168 ff. gelten auch für Grundbuchsachen, selbstverständlich jedoch nur, wenn die vorgeschriebene öffentliche Beurkundung durch Gericht oder Notar erfolgt. Daß für Grundbuchsachen reichsrechtlich nicht die Gerichte, sondern die Grundbuchämter zuständig sind, ändert hieran nichts. A. M. Jastrow Anm. 4.

5. **Geltung der §§ 168 ff für Vormundschafts- und Nachlaßsachen.**

Die Vorschriften der §§ 168 ff finden bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen Anwendung, wenn die Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde ein Gericht ist. Jastrow Anm. 4.

6. **Landesgesetzliche Vorschriften.**

„Daß landesgesetzliche Vorschriften der bezeichneten Art" d. h. zur Ergänzung und Ausführung der Vorschriften des RGFG über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden „neben den Bestimmungen des zehnten Abschnitts zulässig sind (zu vgl. EG z. BGB Art. 151 Satz 1), braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden, da es sich schon aus der grundsätzlichen Stellung des Gesetzes zu der Landesgesetzgebung (§ 200 Abs. 1) ergiebt". D. 78. Auch bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden in Kraft (§ 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3). Vgl. auch Anm. 3 oben. Ein Verstoß gegen landesgesetzliche Vorschriften ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung (§ 200 Abs. 2).

7. **Folgen der Verletzung der §§ 169 ff.**

Die Formvorschriften der §§ 169 ff. sind, abgesehen von denen der §§ 173, 176 Abs. 3, 179 Abs. 1 und 5, zwingende, sodaß ihre Nichtbeachtung Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge hat.

8. Die **Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder Protokollführers** ist nur in den Fällen der §§ 169, 177 erforderlich.

9. **Zuziehung von Zeugen.**

„Entsprechend der Richtung der neueren Gesetze (Preuß. Gesetz vom 15. Juli 1890 § 4, Bayer. Notariatsgesetz Art. 53 ff., Sächs. Notariatsordnung § 17, Badisches Rechtspolizeigesetz Art. 44 ff. und Bad. Notariatsordnung § 33, Hess. Gesetz, betr. das Notariat in Rheinhessen, vom 11. Juni 1879 Art. 21) geht das Gesetz davon aus, daß es der Regel nach auch bei der notariellen Beurkundung nicht der Zuziehung von Zeugen bedarf. Einzelne der genannten Gesetze, wie die von Bayern, Sachsen und Baden, sehen allerdings vor, daß der Notar bei der Verhandlung oder wenigstens bei der Vorlesung und Unterzeichnung des Protokolls zwei Zeugen oder einen zweiten Notar dann zuziehen muß, wenn ein Beteiligter es verlangt. Indessen ist auch eine in dieser Weise beschränkte Bestimmung durch das Bedürfnis nicht geboten." D. Nur in den Fällen der §§ 169, 177 Abs. 2 ist die Zuziehung von Zeugen vorgeschrieben; im Falle des § 176 Abs. 3 ist die Zuziehung von Zeugen zulässig, um dem Richter Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten zu verschaffen. Die Landesgesetzgebung ist nicht befugt, in anderen Fällen die Zuziehung von Zeugen vorzuschreiben; auch gelten die obenerwähnten landesgesetzlichen Vorschriften nicht mehr, da sie dem RGFG widersprechen. Dorner Anm. 5. Dronke Anm. 1 zu § 169.

10. **Aufnahme von Urkunden durch Reichskonsuln.**

Auf das Verfahren bei Aufnahme von Urkunden durch die Reichskonsuln nach dem Gesetze, betr. die Organisation der Bundeskonsulate usw., vom 8. November 1867 (BGBlS 137) §§ 15, 16 finden §§ 169—182 keine Anwendnng. Das Verfahren richtet sich nach § 17 des genannten Gesetzes, das nach § 195 Abs. 2 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 32 in Kraft bleibt. Dorner Anm. 6. Dronke Anm. 7.

Digitized by Google

11. **Beteiligter (Satz 2).**

„Unter dem Ausdrucke „Beteiligter" ist in den §§ 169—172 und den weiteren Vorschriften dieses Abschnitts, wie der § 168 im Interesse einer einfacheren Fassung dieser Vorschriften bestimmt, derjenige zu verstehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll. Die Partei, in deren Angelegenheiten oder in deren Namen die Erklärung abgegeben werden soll, ist hiernach nicht unter jenem Ausdrucke begriffen, vielmehr gilt, wenn Jemand für die Abgabe einer Erklärung einen Vertreter bestellt, der letztere und nicht der Vertretene als Beteiligter." D.

Der Begriff des Beteiligten ist also hier ein anderer, als z. B. im § 6, wo der Beteiligte derjenige ist, um dessen Angelegenheiten es sich handelt, und als in den §§ 13, 41, 71, 86. Beteiligter ist die Partei der Urkundhandlung, nicht die Partei des Rechtsgeschäfts. Dronke Anm. 6. Zu den Beteiligten gehören nicht sonstige Personen, auch nicht wenn die zu beurkundende Erklärung zu ihren Gunsten wirkt oder wenn sie sonst ein rechtliches Interesse an ihr haben. Schneider Anm. 6. Daher ist, wie Schneider a. a. O. zutreffend bemerkt, wenn im Falle des BGB § 128 zuerst der Vertragsantrag beurkundet wird und erst später in einem gesonderten Protokolle die Beurkundung der Annahme erfolgt, der andere Vertragsteil (Antragsteller) nach § 168 nicht Beteiligter; ferner nicht der Gesellschafter, der Genosse oder des Vereinsmitglied, wenn der Vorstand der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereins eine rechtsgeschäftliche Erklärung beurkunden läßt. Die bei dem Verfahren mitwirkenden Personen (Richter, Notar, Gerichtsschreiber, Zeuge, Dolmetscher) gehören nicht zu den Beteiligten. Vgl. § 176 Abs. 1 Nr. 2. Da nicht der Vertretene, sondern der Vertreter Beteiligter ist, finden auch § 13 Satz 2 und 3 auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften keine Anwendung. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 6, Jastrow Anm. 5, Keidel S. 150, Schneider Anm. 6, Wellstein Anm. 4. Über Beteiligte bei einer Versteigerung vgl. § 181.

2. Erklärungen tauber, blinder oder stummer Personen.

§ 169.

Ist ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

E. I 159; E. II § 165; D. 87.

---

1. **Voraussetzungen.**

§ 169 betrifft die Fälle, wenn ein Beteiligter (vgl. Anm. 11 zu § 168) taub (nicht blos schwerhörig, Dorner Anm. 1, Schneider Anm. 3, sondern ohne alle Hörfähigkeit), blind, stumm oder sonst (z. B. durch eine Lähmung, ein Zungenleiden) am Sprechen verhindert ist. Jedoch kommt es nur darauf an, ob das betreffende Gebrechen nach der Überzeugung des Richters oder Notars vorhanden ist. Nimmt der Richter oder Notar, wenn auch irrtümlich, die Voraussetzungen des § 169 als vorliegend an, so ist der Fall des § 169 gegeben. Nimmt dagegen der Richter oder Notar, wenn auch irrtümlich, die Voraussetzungen des § 169 nicht als vorliegend an, so ist der Fall des § 169 nicht gegeben. Dorner Anm. 1, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 151, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2. „Das Gesetz beugt auf diese Weise etwaigen Streitigkeiten über die Gültigkeit von Beurkundungen vor, bei denen eine solche Zuziehung nicht erfolgt ist (zu vgl. § 2243 Abs. 1 des BGB.)" D.

Digitized by Google

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Dies muß auch dann geschehen, wenn nach dem bisher geltenden Landesrecht die Zuziehung von Zeugen bei solchen Personen nicht erforderlich war. Die Vorschrift ist zwingender Natur; Nichtbeachtung hat Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. Dorner Anm. 2, Jastrow Anm. 4. Vgl. Anm. 7 zu § 168. Bezüglich der Testamente vgl. BGB § 2233. Nach dem Pr. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (GS S. 99), § 9 Abs. 2, 3 kann für einzelne dringende Geschäfte die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen, die aber, wenn sie nicht schon den allgemeinen Diensteid geleistet hat, dahin zu beeidigen ist, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle. Vgl. auch Pr. Ges. vom 3. März 1879 (GS S. 99) § 6; Gerichtsschreiberordnung vom 10. Februar 1886 (JMBl. S. 37); insbes. §§ 24, 25; AV, betr. die Büreaugehülfen bei den mit einem Gerichtsschreiberbeamten besetzten Amtsgerichten vom 2. Juli 1885 (JMBl. S. 229.)

3. **Zuziehung eines Dolmetschers.**

Ist mit einem stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Beteiligten eine schriftliche Verständigung nicht möglich, so muß nach § 178 bei der Beurkundung ein beeideter Dolmetscher zugezogen werden, in diesem Falle bedarf es nach § 178 Abs. 3 der im § 169 vorgeschriebenen Zuziehung von Personen nicht.

Nach § 198 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann. Ebenso bei Testamenten nach EG zum BGB Art. 149.

4. **Die Art der Zuziehung.**

Sie ergiebt sich aus §§ 174, 177.

5. **Weitere Bestimmungen bezüglich tauber Personen.**

Hinsichtlich der Beurkundung von Erklärungen tauber Personen finden sich in einigen der geltenden Gesetze noch weitere Erschwerungen. Indessen erscheinen derartige Vorschriften entbehrlich. Der Taube ist (§ 177 Abs. 1) stets in der Lage, sich das Protokoll zur Durchsicht vorlegen zu lassen; ist er aber des Lesens nicht kundig, so bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, ob er das Protokoll im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Beurkundenden und der weiter zugezogenen Personen einfach genehmigen oder sich vorher durch eine der Zeichensprache kundige Vertrauensperson von dem Inhalt unterrichten will. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das BGB in Ansehung der Errichtung des Testaments durch einen Tauben." T. Daher sind weitergehende landesgesetzliche Formvorschriften hierüber aufgehoben. Ergänzende Vorschriften kann die Landesgesetzgebung nach § 200 erlassen, doch ist ein Verstoß gegen solche Vorschriften nach § 200 Abs. 2 ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung. Dorner Anm. 4, Dronke Anm. 2.

Eine **ergänzende Vorschrift** enthält **für Preußen** das **Pr. GFG Art. 41:**

Artikel 41.

Das Protokoll soll, falls ein Beteiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Beteiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters oder des Notars die Ver-

Digitized by Google

trauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten sein.

E. Art. 41; Begr. 36, 37; K. B. des Abg. H. S. 37, 38.

I. **Zu Absatz 1:**

Dem tauben Beteiligten soll das Protokoll nicht nur gemäß der allgemeinen Regel des § 177 Abs. 1 Satz 3, wenn er es verlangt, sondern von Amtswegen zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Vorschrift ist mit Rücksicht darauf getroffen, daß die Vorlesung des Protokolls (§ 177 Abs 1 Satz 1, 2) dem tauben Beteiligten keine Kenntnis von dem Inhalte der Verhandlung verschafft.

II. **Zu Absatz 2:**

a. Vorausgesetzt wird, daß ein tauber Beteiligter nicht imstande ist, Geschriebenes zu lesen.

b. In diesem Falle soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit dem tauben Beteiligten zu verständigen vermag. Die Auswahl der Person ist dem beurkundenden Richter oder Notar überlassen. Der taube Beteiligte kann eine Vertrauensperson in Vorschlag bringen. KB des Abg. H. S. 37.

Als Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten bestellt werden. „Doch wird der Richter oder Notar, falls er einen Beteiligten als Vertrauensperson verwendet, selbstverständlich sorgfältig zu prüfen haben, ob derselbe das Vertrauen verdient, insbesondere nicht bei der Beurkundung ein dem Interesse des Tauben entgegenstehendes Interesse verfolgt." Häufig werden nur die Angehörigen des Tauben in der Lage sein, sich mit ihm zu verständigen. Auch hat der Richter oder der Notar, falls die Verständigung so geschieht, daß die Worte dem Tauben vorgesprochen werden und dieser sie von den Lippen abliest, die Möglichkeit, die Vertrauensperson zu überwachen. Begr. S. 37. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, die Beteiligten als Vertrauenspersonen nicht zuzulassen, wurde abgelehnt. KB des Abg. H. S. 38.

c. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. „Kann sich der Richter oder der Notar diese Überzeugung nicht verschaffen, so hat er die Beurkundung abzulehnen und es den Parteien zu überlassen, für die Bestellung eines Pflegers Sorge zu tragen (BGB § 1910)." Begr. S. 37.

d. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson mit den Beteiligten (§ 177 Abs. 1) genehmigt und unterschrieben werden.

e. „Die Vorschriften, die in den §§ 170 ff. des RGFG für die Zeugen und die Dolmetscher getroffen sind, finden auf die Vertrauensperson keine Anwendung," da sie weder als Dolmetscher noch als Urkundsperson zu betrachten ist. Begr. S. 37. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, dies ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, wurde als entbehrlich, weil dessen Inhalt selbstverständlich sei, abgelehnt. KB des Abg. H. S. 38.

f. Die Vorschriften des Art. 41 schließen sich an die Bestimmungen des AGO über die Beurkundung von Verträgen Tauber, Taubstummer und Blinder (II. 3 § 4, § 7 Abs. 2, § 8 a. F.) an.

g. Die Vorschriften des Art. 41 sind instruktioneller Natur, sodaß ein Verstoß gegen sie nicht die Nichtigkeit der Beurkundung bewirkt. Eine in der Kommission

Digitized by Google

des Abg. H. vorgebrachte Anregung, das Wort „soll" in Satz 1 des Abs. 2 durch das Wort „ist" zu ersetzen, wurde als nach RGFG § 200 Abs. 2 reichsgesetzlich unzulässig bekämpft.

6. **Zuziehung von Zeugen in sonstigen Fällen.**

Abgesehen von den Fällen des § 169 ist die Zuziehung von Zeugen nicht vorgeschrieben, auch nicht, wenn die Beteiligten des Schreibens oder Lesens nicht kundig sind; ferner nicht, soweit sie in Ansehung gewisser Verträge bisher erforderlich war.

7. **Zuziehung eines Gerichtsschreibers (Protokollführers) in sonstigen Fällen.**

Die — abgesehen von den Fällen des § 169 nicht erforderliche — Zuziehung eines Gerichtsschreibers seitens des Richters oder eines Protokollführers seitens des Notars kann aber landesgesetzlich nach § 200 angeordnet werden. Ist dies geschehen, so muß in den Fällen des § 169 ein zweiter Gerichtsschreiber zugezogen werden. Schneider Anm. 6.

8. **Auditeure** können an Stelle des Gerichtsschreibers (Protokollführers) nach Gesetz vom 8. Juni 1860 (GS S. 240) § 2 — aufrechterhalten nach Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) § 39 Abs. 3 in Bbdg mit RGFG § 155 und EG z. BGB Art. 32 — einen zweiten Auditeur oder einen für den speziellen Fall oder ein für allemal vereideten Offizier oder Unteroffizier zuziehen. Dronke Anm. 3.

3. Ausschließung von der Mitwirkung bei der Beurkundung.

a. Wegen des Verhältnisses zu einem Beteiligten.

§ 170.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. wer selbst Beteiligter ist sowie derjenige, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt;
2. der Ehegatte eines Beteiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

E I § 160; E. II § 166; D. 87.

---

1. **Mitwirkende Personen.**

Als mitwirkende Personen fallen unter die Vorschrift des § 170:

a. der Richter; die gerichtliche Beurkundung hat stets vor dem Richter, nicht vor dem Gerichtsschreiber zu erfolgen. Wegen der Referendare vgl. PrAG z. GVG § 2 und AV vom 9. Dezember 1879 (JMBl S. 466), betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte auf Referendare;

b. der Notar, und zwar sowohl der beurkundende, als der zugezogene zweite Notar (§ 169) — Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 1, Keidel S. 152. Schneider Anm. 1 —;

c. der Gerichtsschreiber, jedoch nur im Falle des § 169 und soweit landesrechtlich (§ 200) seine Zuziehung vorgeschrieben ist; nicht: soweit seine Zuziehung dem Richter blos gestattet ist — Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 1 —:

Digitized by Google

d. der Zeuge, soweit seine Zuziehung vorgeschrieben ist (§ 169), auch der Schreibzeuge nach § 177 Abs. 2; nicht aber der zu dem Zwecke, um dem Richter Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten zu verschaffen, nach § 176 Abs. 3 zugezogene Zeuge. Vgl. auch § 178 Abs. 3. Dorner Anm. 3, Keidel S. 152.

§ 170 findet auch auf den Dolmetscher (§ 180) und auf die besonders bestellte Urkundsperson (§ 198) Anwendung.

2. **Zu Nr. 1:** Über den Begriff „Beteiligter" vgl. Anm. 11 zu § 168. Danach ist im Falle der Vertretung der Vertreter, nicht der Vertretene, Beteiligter; aber auch der Vertretene ist nach Nr. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen. Worauf die Vertretung sich gründet, ob auf einen Auftrag, eine Geschäftsführung ohne Auftrag oder auf Gesetz, ferner ob sie sich auf alle Angelegenheiten erstreckt (Generalvollmacht) oder nur auf einzelne (Spezialvollmacht), ist gleichgültig. Von der Mitwirkung schließt nur das Auftreten als Vertreter, nicht schon die Berechtigung zum Auftreten als Vertreter, aus. Da die §§ 170—173 dem BGB §§ 2234–2237 sich anschließen und da das Gesetz für Rechtsgeschäfte unter Lebenden keine strengeren Vorschriften aufstellen konnte, als das BGB (§§ 2234—2237) für Verfügungen von Todeswegen, „so hat auch die Vorschrift des preußischen Notariatsgesetzes (§ 6) keine Aufnahme gefunden, wonach der Notar in Angelegenheiten einer Partei, deren Generalbevollmächtigter er ist, keine beurkundende Thätigkeit ausüben darf. Der Generalbevollmächtigte wird gerade vermöge dieser seiner Eigenschaft häufig zur Errichtung von Urkunden, an denen sein Machtgeber beteiligt ist, besonders geeignet sein, ohne dadurch das Vertrauen der übrigen Beteiligten einzubüßen. Dieselbe Auffassung liegt auch schon der sächsischen Notariatsordnung zu Grunde." D. Dorner Anm. 4, Ebert-Dubek Anm. 5, Keidel S. 152, Schneider Anm. 5, Wellstein Anm. 4.

3. **Zu Nr. 2.** Als **nicht mehr bestehende Ehe** ist nur eine solche Ehe anzusehen, welche rechtsgültig bestanden hat, aber nachher durch Tod, Scheidung oder Wiederverheiratung nach Todeserklärung (BGB § 1348) aufgelöst worden ist, nicht aber auch eine Ehe, welche zwar thatsächlich bestanden hat, aber später für nichtig erklärt worden ist (BGB §§ 1323 ff.). Denn die erfolgreich angefochtene anfechtbare Ehe ist als von Anfang an nichtig anzusehen (BGB § 1343). Dorner Anm. 5. A. M. Keidel S. 152. Auch eine wegen Mangels der im BGB § 1317 vorgeschriebenen Form nichtige Ehe, die nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist, gehört nicht hierher. Einer Nichtigkeitserklärung bedarf es hier nach BGB § 1329 Abs. 2 nicht. Vgl. auch Anm. 1c, β zu § 6. Der Ehegatte des Vertreters ist nach § 6 nicht ausgeschlossen, da im Sinne des § 6 der Vertreter nicht als Beteiligter gilt.

Der Verlobte eines Beteiligten ist nicht ausgeschlossen. (Anders nach der sächs. Notariatsordnung § 10 Nr. 1.) Nach der Denkschrift rechtfertigt sich die Beschränkung des Kreises solcher Angehörigen, deren Beteiligung den Richter oder den Notar von der Mitwirkung ausschließt, aus Gründen der Rechtssicherheit.

4. **Zu Nr. 3.** Wegen des Begriffes der **Verwandtschaft** vgl. BGB §§ 1589, 1699, 1705, 1719, 1736, 1737, 1757, 1762, 1763. Wegen des Begriffes der Schwägerschaft vgl. BGB §§ 1590, 1737, 1763. Die Schwägerschaft dauert nach Auflösung der Ehe fort. BGB § 1590 Abs. 2. Ist aber die Ehe für nichtig erklärt, so besteht keine Schwägerschaft (BGB § 1343). Vgl. Anm. 3 oben. Ebert-Dubek Anm. 9a. Der Vater eines unehelichen Kindes ist zwar mit diesem nicht verwandt, aber von der Mitwirkung der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft durch ihn nach BGB § 1718 als „Beteiligter" ausgeschlossen. Die zwischen mehreren bei der Beurkundung mitwirkenden Personen bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft schließt nicht von der Mitwirkung aus. Einige der bisher geltenden Rechte enthielten weitergehende Beschränkungen als das RGFG. So waren nach §§ 5, 8 des Preuß. Ges. vom 11. Juli 1845 und ebenso nach anderen Landesgesetzen die Seitenverwandten

Digitized by Google

der Beteiligten und derjenigen, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, nicht nur bis zum zweiten, sondern bis zum dritten Grade ausgeschlossen; das Badische Rechtspolizeigesetz dehnte die Unfähigkeit sogar bis zum vierten Grade aus. Gründe der Rechtssicherheit sprachen auch hier für die Beschränkung. Die Verwandten und Verschwägerten des Vertreters sind nach § 6 nicht ausgeschlossen, da im Sinne des § 6 der Vertreter nicht als Beteiligter gilt. Vgl. auch Anm. 1 c, γ zu § 6, insbesondere auch wegen der Annahme an Kindesstatt und der Pflegekindschaft. Dorner Anm. 6, Ebert-Dudek Anm. 8, Keidel S. 152.

5. **Zu Nr. 4.** Nr. 4 entspricht dem § 6 Nr. 2 und 3. Danach sind der Ehegatte und die unter Nr. 3 bezeichneten Verwandten und Verschwägerten des Vertretenen ausgeschlossen.

6. **Weitere landesgesetzliche Ausschließungsgründe** bleiben bestehen. Ein Verstoß gegen sie hat aber keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung (§ 200 Abs. 2). Jastrow Anm. 4.

7. **Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschrift.**

Die Vorschrift des § 170 ist zwingender Natur. Ein Verstoß gegen sie hat Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge (abweichend von § 7). Ist gerichtliche oder notarielle (öffentliche) Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben, so ist das beurkundete Geschäft selbst nichtig; ist diese Form durch Rechtsgeschäft bestimmt, so ist das beurkundete Geschäft im Zweifel nichtig (BGB § 125). Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 3, Jastrow Anm. 3, Keidel S. 151, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 1.

b. Wegen Zuwendung an eine mitwirkende Person oder an einen Angehörigen der Letzteren.

§ 171.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in einer Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

E. I § 161; E. II § 167; D. 87, 88.

---

1. **Mitwirkende Personen.**

Wegen der mitwirkenden Personen vgl. Anm. 1 zu § 170. § 171 bezieht sich nach § 180 auch auf den Dolmetscher, nach § 198 auch auf die besonders bestellte Urkundsperson.

2. **Zu Nr. 1. Derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird,** ist jeder, der aus der beurkundeten Erklärung unmittelbar einen Vorteil irgend welcher Art hat oder ein Recht erwirbt. Daß die Verfügung eine unentgeltliche ist, wird nicht erfordert. Unter Nr. 1 fällt also z. B. derjenige, zu dessen Gunsten eine Quittung oder eine Löschungsbewilligung ausgestellt, eine Vollmacht ausgestellt, ein Schuldbekenntnis erklärt wird, derjenige, der zum Testamentsvollstrecker ernannt wird. Vgl. BGB § 328. Im Falle des BGB § 128 fällt unter Nr. 1 der

Digitized by Google

andere Vertragschließende. Wer an dem beurkundeten Geschäft nur ein mittelbares Interesse hat, ist von der Mitwirkung an der Beurkundung nicht ausgeschlossen. Dorner Anm. 2, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 4, Keidel S. 153, Schneider Anm. 2.

3. **Zu Nr. 2.** Vgl. Anm. 3 und 4 zu § 170 und Anm. 2 oben.

4. **Folgen des Verstoßes gegen die Vorschrift (Abs. 2).**

Das in Anm. 7 zu § 170 Gesagte gilt auch hier, erleidet aber durch die Vorschrift des Abs. 2 eine Einschränkung. „Wie der § 171 ausdrücklich hervorhebt, bleibt in dem Falle, daß eine Person, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, oder daß der Ehegatte, der Verwandte oder der Verschwägerte einer solchen Person mitwirkt, die Nichtigkeit auf denjenigen Teil der Beurkundung beschränkt, welcher jene Verfügung zum Gegenstande hat." D.

§ 171 Abs. 2 weicht von der entsprechenden für Testamente gegebenen Vorschrift des BGB § 2235 Abs. 2 in zwei Punkten ab. Zunächst heißt es in letzterer Vorschrift: „Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge u. s. w.", während das Wort „nur" im § 171 Abs. 2 fehlt. Ferner ist im § 2235 Abs. 2 die Nichtigkeit auf „die Zuwendung an den Bedachten," im § 171 Abs. 2 dagegen auf „die Beurkundung" bezogen. Die erstere Abweichung erscheint ohne materielle Bedeutung; denn wie sich aus der vorangestellten Erläuterung der Denkschrift zu § 171 Abs. 2 ergiebt, ist mit dieser Vorschrift eine Beschränkung beabsichtigt gewesen und sie kann auch wohl als im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck gebracht angesehen werden. Dagegen ist die Abweichung in der zweiten Richtung von wesentlicher Bedeutung. Für nichtig erklärt ist im § 171 Abs. 2 „die Beurkundung", mithin die Urkundhandlung, nicht „die beurkundete Verfügung". Dies hat, wo die Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben, stets, wo die Beurkundung durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, im Zweifel die Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts zur Folge (BGB § 125). Nach BGB § 139 ist ferner, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig ist, das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Sofern also dieser Ausnahmefall nicht vorliegt, ist das ganze Rechtsgeschäft, auch soweit es von der Nichtigkeit der Beurkundung nicht mitbetroffen wird, nichtig, wenn auch seine Beurkundung insoweit eine rechtsgültige ist. Dronke Anm. 3 (mit ausführlicher, zutreffender Begründung), Jastrow Anm. 3, Keidel S. 153. Im Ergebnisse wohl übereinstimmend Dorner Anm. 3, Ebert-Dudek Anm. 5, welche aber nicht streng zwischen der Beurkundung und der beurkundeten Verfügung unterscheiden, die Nichtigkeit auf die Beurkundung (Urkunde) anstatt auf die beurkundete Verfügung beziehen und von denen der erstere nur auf das Fehlen des Wortes „nur" des § 2235 Abs. 2 des BGB im § 171 Abs. 2 hinweist. Wie Dronke a. a. O. bemerkt, bleibe dem § 171 Abs. 2 aber auch in seiner jetzigen Fassung in den Fällen noch praktische Bedeutung, in denen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben, sondern ohne Zwang frei gewählt sei, indem das Gesetz für diese Fälle den immerhin erklärten Rechtswillen der Partei trotz der ungültigen Form unberührt und wirksam lasse. Allein hierin ist die praktische Bedeutung der in § 171 Abs. 2 ausgesprochenen Beschränkung des Umfangs der Nichtigkeit der Beurkundung auf einen Teil der letzteren nicht zu finden; denn dies ist keine Folge der in § 171 Abs. 2 enthaltenen Einschränkung, der erklärte Rechtswille der Partei würde vielmehr trotz der ungültigen Form auch dann unberührt und wirksam bleiben, wenn die Vorschrift des § 171 Abs. 2 ganz fehlte und demnach, wie im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 170, die Nichtigkeit der ganzen Beurkundung anzunehmen wäre (vgl. Anm. 7 zu § 170). Die praktische Bedeutung liegt vielmehr darin, daß für den von der Nichtigkeit nicht betroffenen Teil der Beurkundung in den Fällen, wo das ganze Rechtsgeschäft — im Falle der freien Wahl der Beurkundung ohne Zwang — oder

Digitized by Google

der von der Nichtigkeit der Beurkundung nicht betroffene Teil des Rechtsgeschäfts — im Ausnahmefalle des BGB § 139 — materiell gültig ist, die durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gegebene Beweiserleichterung gegeben ist. Außerdem ist § 171 Abs. 2 aber da von Bedeutung, wo die eine Beurkundung mehrere selbständige, von einander unabhängige Rechtsgeschäfte umfaßt.

c. Wegen des Verhältnisses zum beurkundenden Richter oder Notar.

§ 172.

Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

E. I § 162; E. II § 168; D. 87, 88.

1. § 172 entspricht dem BGB § 2236.

2. Unter dem **zweiten Notar** ist der zugezogene zweite Notar im Sinne des § 169 verstanden.

3. Wegen der **Verhältnisse der im § 170 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art** vgl. Anm. 3 und 4 zu § 170.

4. **Entscheidendes Verhältnis.**

Entscheidend ist nur das Verhältnis des Gerichtsschreibers, zweiten Notars oder Zeugen zum Richter oder dem beurkundenden Notar, nicht das Verhältnis zweier Zeugen zu einander oder das Verhältnis eines Zeugen zum zweiten Notar oder zum Gerichtsschreiber oder das Verhältnis der beiden Notare. Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 3, Keidel S. 153, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

5. § 172 findet nach § 180 auch auf den **Dolmetscher**, nach § 198 auch auf die besonders bestellte **Urkundsperson** Anwendung.

6. Über die **Folgen des Verstoßes gegen die Vorschrift** des § 172 vgl. Anm. 7 zu § 170. Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 153, Wellstein Anm. 3.

d. Wegen sonstiger Gründe.

§ 173.

Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

E. I § 163; E. II § 169; D. 87, 88.

1. **Folgen des Verstoßes gegen die Vorschrift.**

Die dem BGB § 2237 entsprechende Vorschrift des § 173 verbietet die Mitwirkung gewisser Personen als Zeugen; sie ist eine Ordnungsvorschrift („soll").

Digitized by Google

ein Verstoß gegen sie ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung. Dorner Anm. 1, Ebert-Dudek Anm. 2, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 154, Schneider Anm. 1, Wellstein Anm. 1.

2. **Zu Nr. 1.** Wegen der Minderjährigen vgl. BGB §§ 2, 3; RGFG §§ 56, 196. Für volljährig erklärte Personen können Zeugen sein. Entmündigte Verschwender und Trunkenbolde können Zeugen sein, nicht aber geschäftsunfähige Personen. Dorner Anm. 2a, Dronke Anm. 3, Jastrow Anm. 3, Schneider Anm. 3.

3. **Zu Nr. 2** vgl. StGB §§ 32, 34 Nr. 5, 36. Für Ausländer sind die entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Strafgesetzes maßgebend.

4. **Zu Nr. 3** vgl. StGB § 161. Wegen der Ausländer vgl. Anm. 3.

5. **Zu Nr. 4.**

a. Nur die Ausschließung der Gehülfen war beabsichtigt; da aber die Grenze zwischen Gesinde und Gehülfen vielfach nicht leicht zu finden ist, ist auch das Gesinde einbezogen (vgl. Mot. z. BGB §§ 2237 Bd. 5 S. 268).

b. Nach EG z. BGB Art. 95 bleiben die dem Gesinderecht angehörenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Vgl. für Preußen Gesindeordnung vom 8. November 1810 (GS S. 101).

c. Unter Nr. 4 fallen nicht blos die dem Richter oder Notar in bezug auf seine amtliche Thätigkeit Dienste leistenden Personen, sondern auch die häuslichen und sonstigen Bediensteten.

d. Entscheidend ist nur das Vorliegen des Verhältnisses zwischen den Zeugen und dem Richter, nicht das Verhältnis des Zeugen zu einem Beteiligten oder zu der von einem Beteiligten vertretenen Person oder zu dem nach § 169 zugezogenen zweiten Notar. Es können also Dienstboten des Beteiligten Zeugen sein. Dorner Anm. 2d, Dronke Anm. 5, Ebert-Dudek Anm. 7–10, Keidel S. 154, Schneider Anm. 6.

Frauen können Zeugen sein. Vgl. BGB § 2234 Nr. 1, Mot. z. BGB Bd. V S. 268. Schneider Anm. 2.

Ausländer können Zeugen sein.

6. Nach § 177 Abs. 3 soll das Protokoll von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Daher kann **Zeuge nur sein, wer seinen Namen schreiben kann.** Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 7. Schreibenskunde im Übrigen ist nicht erforderlich. **Lesenskunde** des Zeugen ist nicht erforderlich.

7. „Daß derjenige, welcher berufen ist, etwas zu sehen, zu hören, zu begreifen, in der Lage sein muß, zu sehen u. s. w., versteht sich von selbst; er darf also nicht des Vernunftgebrauchs beraubt, blind oder taub sein; er muß auch, da vor einem deutschen Richter in deutscher Sprache zu verhandeln ist, der deutschen Sprache mächtig sein. Die schwierige Frage, ob im einzelnen Falle Wahrnehmungsfähigkeit anzunehmen ist, entzieht sich nach der Natur der Dinge der Entscheidung durch das Gesetz. Das Gesetz muß sich auf die Aufstellung positivrechtlicher Erfordernisse beschränken." Mot. z. BGB Bd. 5 S. 269.

8. § 173 findet nach § 180 auf den **Dolmetscher** Anwendung, nicht aber auf die nach § 198 besonders bestellte **Urkundperson.** A. M. Ebert-Dudek Anm. 1.

9. Die Landesgesetzgebung ist auf Grund des § 206 nicht befugt, weitere Erfordernisse hinsichtlich der zuzuziehenden Zeugen in den von den Vorschriften des zehnten Abschnitts betroffenen Fällen aufzustellen. Landesgesetzliche Vorschriften, welche derartige weitere Erfordernisse aufstellen, treten außer Kraft. Dorner Anm. 5. A. M. Dronke Anm. 1 mit der Begründung, daß § 173 nur eine Ordnungsvorschrift aufstelle. Allein für obige Frage kommt es nicht auf die Natur der Vorschrift, ob zwingender oder nur instruktioneller Natur, an, sondern darauf, ob der Gesetzgeber

Digitized by Google

mit der Vorschrift die Materie abschließend (erschöpfend) regeln wollte. Das ist hier der Fall, daher für eine Ergänzung nach § 200 kein Raum.

4. Anwesenheit der Mitwirkenden.

§ 174.

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein.

E. I § 164; E. II § 170; D. 88.

---

1. Mitwirkende Personen.

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen sind die in den §§ 170—173 genannten, der Richter oder der beurkundende Notar, der Gerichtsschreiber oder der zweite Notar, die Zeugen, der Dolmetscher und die besonders bestellte Urkundsperson (§ 198). Zu den mitwirkenden Personen gehören nicht die Beteiligten (vgl. die Unterscheidung zwischen beiden Kategorien in §§ 176 Nr. 2, 177). Über den Begriff Beteiligte vgl. §§ 168 Satz 2, 181. Dorner Anm. 1, Keidel S. 154, Wellstein Anm. 1.

Zu den mitwirkenden Personen gehören auch der Richter und der beurkundende Notar. Daß diese nicht blos bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern ständig zugegen sein müssen, ergiebt sich daraus, daß die ganze Verhandlung vor ihnen sich abzuspielen hat und von ihnen zu leiten ist. Und zwar wird daran nichts geändert durch die erfolgte Zuziehung eines Protokollführers oder Gerichtsschreibers, einerlei ob letztere landesrechtlich vorgeschrieben ist oder nicht. Dorner Anm. 4, Jastrow Anm. 3, Schneider Anm. 3. Vgl. auch Jastrow, Arch. f. bürg. R. Bd. 13 S. 358.

2. Anwesenheit der mitwirkenden Personen.

„Nach dem BGB (§§ 2239, 2276) müssen die bei der Errichtung eines Testaments oder bei der Beurkundung eines Erbvertrags mitwirkenden Personen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. Diese Anforderung geht, was die hier allein in betracht kommende Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden anlangt, über das Bedürfnis hinaus. Im Anschlusse an das geltende Recht (Preuß. Gesetz vom 11. Juli 1845 § 7, bayer. Notariatsordnung Art. 55, 66, 81, sächs. Notariatsordnung §§ 17, 23, 24, badisches Rechtspolizeigesetz § 56 und badische Notariatsordnung § 33) bestimmt daher § 174, daß es hier genügt, wenn die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sind." D. Unter der Unterzeichnung ist nicht nur die Unterzeichnung durch die Beteiligten (§ 177 Abs. 1), sondern auch die Unterzeichnung durch die mitwirkenden Personen zu verstehen. Jede mitwirkende Person muß also so lange anwesend bleiben, bis alle mitwirkenden Personen die Urkunde unterzeichnet haben. Dorner Anm. 2. A. M. Ebert-Dudek Anm. 2, Keidel S. 154, welche die Unterzeichnung nur durch die Beteiligten als im § 173 gemeint ansehen.

3. Weitergehende Vorschriften als § 174 sind aufgehoben. Dronke Anm. zu § 174.

4. Folgen des Verstoßes gegen die Vorschrift.

Die Vorschrift des § 174 ist zwingender Natur. Ein Verstoß gegen die Vorschrift hat Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 154, Schneider Anm. 2.

Digitized by Google

5. Protokoll.

a. Sprache.

§ 175.

Über die Verhandlung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

E. I § 165; E. II § 171; D. 88.

1. **Form der Beurkundung.**

Die Beurkundung erfolgt in der Form der Aufnahme eines Protokolls. Die eigenhändige Niederschrift durch Richter oder Notar ist nicht vorgeschrieben; die Benutzung von Formularen, die Anfertigung durch Umdruck ist zulässig. Dronke Anm. 2.

2. **Sprache des Protokolls.**

Die Aufnahme muß in deutscher Sprache auch dann erfolgen, wenn ein Beteiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei (§ 179).

3. **Folgen des Verstoßes gegen die Vorschrift.**

Die dem BGB § 2240 entsprechende Vorschrift des § 175 ist zwingender Natur. Ein Verstoß gegen sie begründet Nichtigkeit. Dorner Anm. 1, Jastrow Anm. 2, Schneider Anm. 3.

b. Inhalt.

§ 176.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die Erklärung der Beteiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Teil des Protokolls.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

E. I § 166; E. II § 172; D. 88, 89; K. B. 65, 66.

1. **Wesentlicher Inhalt des Protokolls (Abs. 1).**

a. Das Protokoll muß enthalten:

α. den Ort der Verhandlung d. h. den Ort, an welchem auf Grund der endgültigen Verhandlung die Beurkundung stattfindet (Keidel S. 155), und den Tag (nach Monatstag, Monat und Jahr) der Verhandlung. Vgl. CPO § 159, GBO § 45, RGFG §§ 113, 130.

β. Die Bezeichnung der Beteiligten (§ 168 Satz 2, Anm. 11 zu § 168) und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (§ 177 Abs. 3, Anm. 1

Digitized by Google

zu § 174). Meistens wird die Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, des Standes oder Gewerbes, unter Umständen auch die Angabe eines Beinamens erforderlich sein. Die Bezeichnung muß so genau sein, daß die Persönlichkeit zweifellos festgestellt werden kann. Dorner Anm. 1b, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 2, Schneider Anm. 2.

γ. Die Erklärung der Beteiligten d. h. die auf das zu beurkundende Rechtsgeschäft bezügliche und für dieses rechtserhebliche Erklärung. Auf Verlangen der Beteiligten können auch andere rechtserhebliche Thatsachen, die nicht Teile des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts sind, aber zu ihm in Beziehung stehen, zugleich beurkundet werden z. B. bei der Beurkundung eines Kaufvertrags die Zahlung des Kaufpreises. Auf diese Beurkundung bezieht sich aber die zwingende Vorschrift des Abs. 1 nicht. Dorner Anm. 1c, Schneider Anm. 3.

b. Die dem BGB § 2241 nachgebildete Vorschrift des Abs. 1 ist wesentlicher Natur. Ein Verstoß dagegen hat Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. Dorner Anm. 1, Jastrow Anm. 2, Schneider Anm. 1.

2. **Form der Erklärung (Abs. 2).**

„Darüber, in welcher Form der Beteiligte sich zu erklären hat, giebt der Entwurf keine Bestimmung. Die Erklärung kann daher auch in der Weise geschehen, daß der Beteiligte sich zu dem Inhalte einer von ihm überreichten oder von ihm vorgelegten Urkunde bekennt." D.

Abs. 2, welche in der RTK zugesetzt ist, spricht die Zulässigkeit einer Erklärung in dieser Form ausdrücklich aus.

Erfordert wird also:

a. eine Schrift, die weder eine öffentliche Urkunde, noch überhaupt unterzeichnet zu sein braucht (vgl. Mot. z. BGB Bd. V S. 272). Dorner Anm. 3a. Jastrow Anm. 5, Schneider Anm. 6.

b. Die Bezugnahme auf diese Schrift im Protokoll d. h. die Erklärung des Beteiligten im Protokoll, daß die Schrift seinen Willen enthalte. Dorner Anm. 3b.

c. Die Beifügung der Schrift als Anlage zum Protokoll; sie setzt die offene Übergabe zum Protokoll voraus. Die Aufnahme des Protokolls auf der Schrift selbst ist nicht zulässig. Dorner Anm. 3b und c. Wie die Verbindung äußerlich geschehen soll, durch Schnur und Siegel, Anheften, Ankleben oder dergleichen, ist reichsrechtlich nichts bestimmt; dahingehende landesgesetzliche Vorschriften bleiben in Kraft. Überhaupt bleiben alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche weitere Bestimmungen über die Behandlung der Anlagen enthalten, in Kraft. Dorner Anm. 3f, Dronke Anm. 4, Keidel S. 155.

Liegen die Erfordernisse unter a bis c vor, dann bildet die Schrift einen Teil des Protokolls d. h. es wird so angesehen, als wäre ihr Inhalt im Protokolle enthalten. Daraus folgt, daß die Schrift ebenso wie das Protokoll vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt werden muß (§ 177 Abs. 1 Satz 1). Auch muß im Protokolle festgestellt werden, daß dies geschehen ist (§ 177 Abs. 1 Satz 2). Bei der Vorlesung und Genehmigung der Schrift müssen auch die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen (Anm. 1 zu § 174) zugegen sein. Dorner Anm. 3e, Jastrow Anm. 6. AM Dronke Anm. 4, welcher die Vorlesung der Schrift für nicht erforderlich hält. Dagegen bedarf es einer besonderen Unterzeichnung der Schrift nicht; da sie als ein Teil des Protokolls gilt, wird sie von der Unterschrift unter dem Protokolle mitumfaßt. Dorner Anm. 3e, Dronke Anm. 4. Ferner folgt aus dem bezeichneten Verhältnisse der Schrift zum Protokoll, daß alle landesrechtlichen Vorschriften für gerichtliche oder notarielle Protokolle (z. B. über das Verbot von Rasuren) von der Beifügung an auch für die Schrift gelten. Dorner Anm. 3f.

Digitized by Google

3. **Feststellung der Persönlichkeit der Beteiligten (Abs. 3).**

a. „Was die Feststellung der Persönlichkeit der Beteiligten durch den Richter oder den Notar anlangt, so hat das BGB in dieser Hinsicht für die Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrags Bestimmungen nicht getroffen. Nach EG z. BGB Art. 151 bewendet es daher insoweit bei den landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften auf die Gültigkeit der Verfügungen von Todeswegen ohne Einfluß ist. In Ermangelung einer besonderen Vorschrift würde sich gemäß § 200 für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden der gleiche Rechtszustand ergeben. Bei der erheblich größeren Bedeutung, welche gerichtliche oder notarielle Urkunden über solche Rechtsgeschäfte für den Verkehr in allen Teilen Deutschlands haben, empfiehlt es sich, hier durch eine reichsgesetzliche Vorschrift sicherzustellen, daß in das Protokoll eine Angabe darüber aufgenommen wird, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Im Anschlusse an das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) und an die bestehenden Landesgesetze (zu vgl. z. B. das Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1845 § 10, die Bayer. Notariatsordnung Art. 62, die Sächs. Notariatsordnung § 13, das Badische Rechtspolizeigesetz § 39 und die Badische Notariatsordnung § 19) trifft deshalb das Gesetz im § 176 Abs. 3 Satz 1 eine dahingehende Bestimmung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung soll jedoch, entsprechend dem EG z. BGB Art. 151, auf die Gültigkeit der Urkunde ohne Einfluß sein." D.

Im Einzelnen:

a. In welcher Weise der Richter oder Notar sich Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten beschafft, ist seinem Ermessen überlassen; er kann dazu die Angaben von Auskunftspersonen, welche die Eigenschaften von Urkundzeugen (§§ 170 bis 173) nicht zu haben brauchen, z. B. auch minderjährig sein können, benutzen oder aus dem Besitze der ihm von einem Beteiligten vorgelegten Urkunden die Gewißheit über die Persönlichkeit dieses Beteiligten erlangen. Auch die nach § 169 zuzuziehenden Zeugen können zugleich Auskunftspersonen sein. Wenn die Auskunftsperson einen Beteiligten anerkennt, so wird der Richter oder Notar zu seiner Sicherung gut thun, den Anerkennungsvermerk durch die Auskunftsperson unterzeichnen zu lassen. Die Gewißheit verschafft sich der Richter oder Notar auf eigene Gefahr. Dorner Anm. 4 d, Ebert-Dudek Anm. 6, Schneider Anm. 8. Hier kann die Landesgesetzgebung (§ 200) ergänzende Vorschriften darüber geben, mit welchen Mitteln der Richter oder Notar sich die Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschaffen muß z. B. nur durch Erkennungszeugen, die aber nicht Urkundzeugen im Sinne der §§ 170 bis 173 sind. Dahingehende landesgesetzliche Vorschriften bleiben, wo sie bestehen, in Kraft. Dronke Anm. 5 b. Für Preußen sind ergänzende Vorschriften in dieser Richtung nicht erlassen. Die Bestimmung der Rheinischen und der Hannoverschen Notariatsordnung (Art. 24 und § 14), wonach die Feststellung nur durch sogenannte Rekognitionszeugen erfolgen kann, ist nicht in das Pr. GFG übernommen, weil dieses eine landesgesetzliche Einschränkung des durch das RGFG dem beurkundenden Beamten eingeräumten Ermessens, wie er die Persönlichkeit der Beteiligten feststellen will, nicht für angemessen erachtet. Im Geltungsbereiche der AGO konnten sich schon bisher der Richter und der Notar nicht nur durch Erkennungszeugen, sondern auch auf andere glaubwürdige Art von der Persönlichkeit der Beteiligten versichern. (AGO II 2 § 23; III. 7 § 48; Entsch. des RG bei Raßow-Küntzel, Beiträge Bd. 33 S. 459). Begr. zum Pr. GFG S. 36.

Digitized by Google

β. Ein Verstoß gegen Abs. 3 Satz 1 begründet zwar keine Nichtigkeit, hat aber die Bedeutung, daß durch die Urkunde die Identität nicht bewiesen wird. Außerdem kann die Schadenersatzpflicht des Richters oder Notars nach BGB § 839 in Frage kommen. Dorner Anm. 4a, Jastrow Anm. 7, Schneider Anm. 7, Wellstein Anm. 4

γ. Abs. 3 bezieht sich nur auf die Beteiligten, nicht auf die Zeugen. Darüber, wie sich der Richter Gewißheit über deren Persönlichkeit verschafft hat, ist reichsrechtlich ein Vermerk im Protokoll nicht vorgeschrieben. Dronke Anm. 5a.

δ. Abs. 3 gilt nach § 168, da im BGB eine entgegenstehende Vorschrift nicht gegeben ist, auch für Testamente und Erbverträge. Jastrow Anm. 8. Vgl. Anm. 3 zu § 168. Begr. zum Pr. GFG S. 36.

b. Abs. 3 Satz 2 ist ein Zusatz der RTK, durch welchen einem praktischen Verkehrsbedürfnisse hauptsächlich in solchen Fällen entgegengekommen werden soll, in denen die Beteiligten ein Interesse daran haben, daß die Beurkundung keinen Aufschub erleide, aber nicht im stande sind, wie z. B. auf einer Reise, dem beurkundenden Beamten den erforderlichen Nachweis der Identität zu erbringen. Wenn in solchen Fällen die Beteiligten selbst keinerlei Befürchtungen hegen, daß später einmal die Identität des Einen oder Andern von ihnen bestritten werde, so liegt kein Grund vor, dem Beamten vorzuschreiben, daß er aus Mangel der Gewißheit über die Persönlichkeiten die Beurkundung ablehne. KB S. 65, 66.

Im Einzelnen:

α. Das Protokoll soll also ersehen lassen, daß die Beteiligten die Aufnahme der Verhandlung verlangt haben, obwohl ihnen bekannt gegeben war, daß der Richter sich keine Gewißheit über die Persönlichkeiten habe verschaffen können und ferner, mit welchen Mitteln die Beteiligten ihre Persönlichkeit nachzuweisen versucht haben.

β. Abs. 3 Satz 2 ist eine Ordnungsvorschrift, begründet also nicht Nichtigkeit der Urkunde. Ein Verstoß gegen die Vorschrift macht aber den Richter haftbar.

Dorner Anm. 5, Keidel S. 156, Schneider Anm. 9. Vgl. zu Abs. 3 Satz 2 auch die Anm. 3a, α bis δ.

γ. Abs. 3 Satz 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Beteiligte, der als Vertreter eines Anderen auftritt, sich nicht als solcher ausweisen kann. Begr. z. Entw. des Pr. GFG S. 37.

4. **Landesgesetzliche Vorschriften.**

Die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze, soweit sie die Vorschriften des RGFG ergänzen, bleiben unberührt und die Landesgesetzgebung kann auch neue derartige ergänzende Vorschriften erlassen (§ 200). Derartige landesgesetzliche Vorschriften können z. B. die Angabe des Wohnortes der Beteiligten oder der Mitwirkenden, die Angabe des Amtssitzes des Richters oder Notars, die Niederschrift von Summen und Zahlen in Buchstaben, der Erklärung der Partei über das Nichtvorhandensein von Ausschließungsgründen u. dergl. anordnen. Ein Verstoß gegen alle solche Vorschriften ist aber nach § 200 Abs. 2 ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Urkunde. Dorner Anm. 1, Dronke Anm. 2 und 6.

5. **Feststellung sonstiger für die Rechtsgültigkeit der Beurkundung erheblicher Verhältnisse.**

Auch über solche Verhältnisse, insbesondere die Geschäftsfähigkeit der Parteien, die Vertretungsbefugnis der für sie als Vertreter auftretenden Beteiligten, muß sich der Richter oder Notar Gewißheit zu verschaffen suchen. Dabei ist er nicht auf die Befragung der Parteien beschränkt. Ein Vermerk über das Ergebnis dieser Prüfung im Protokoll ist reichsrechtlich nicht vorgeschrieben. Bleiben bei der Prüfung dem

Digitized by Google

Richter oder Notar Zweifel, so hat er die Zweifel im Protokoll zum Ausdruck zu bringen, darf aber nicht wegen der Zweifel die Beurkundung ablehnen. Dorner Anm. 7, Schneider Anm. 8. Auch in dieser Beziehung kann die Landesgesetzgebung ergänzende Vorschriften erlassen (§ 200).

Für Preußen kommt hier **das PrGFG Art. 40** in Betracht.

Artikel 40.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Beteiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

E. Art. 40; Begr. 35, 36; K. B. des Abg. H. S. 34—37.

I. **Zu Abs. 1:**

a. **Voraussetzungen.**

Vorausgesetzt wird:

α. entweder daß bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Wahrnehmungen von dem Richter oder Notar gemacht werden, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Beteiligter (vgl. Anm. 11 zu § 168) die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit (BGB §§ 104, 106—114, 165, EG z. BGB Art. 7, 8, 10, 27) oder Einsicht (um die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen) besitzt. Es kommt also auf das Vorliegen der gerade zu dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft erforderlichen Geschäftsfähigkeit und Einsicht an. Wellstein Anm. 1, b, δ. Entscheidend ist, ob der Richter selbst wirkliche Zweifel hat; nicht kommt es darauf an, ob überhaupt Thatsachen vorliegen, welche zwar Zweifel begründen könnten, in der That aber dem Richter Bedenken nicht erweckten. Um dies außer Frage zu stellen, sind in der Kommission des Abg. H. die Worte des Entwurfs „die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen" durch die Worte „welche Zweifel darüber begründen" ersetzt worden. „Die Vorschrift schließt sich dem bisherigen Rechte an (s. Rhein. Not. O. Art. 17; Preuß. Not. O. vom 11. Juli 1845, GS S. 487, § 4; Hann. Not. O. §§ 15, 16; AGO II. 2, §§ 25, 27, 31, § 43 Nr. 4, III. 7 § 48)." Begr.

β. oder daß sonstige Zweifel, d. h. Bedenken aus einem anderen Grunde als wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit, an der Gültigkeit des Geschäfts bei dem Richter oder Notar bestehen. Hier kommen in betracht die Vorschriften über die Mängel bei Willenserklärungen (BGB §§ 116—124), die Vorschriften über gesetzliche und gerichtliche oder sonstige behördliche Veräußerungsverbote (BGB §§ 135, 136), die Vorschriften über die Ungültigkeit von gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäften (BGB § 138), die Vorschriften über die Nichtigkeit eines auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrags (BGB § 306), die Vorschriften des BGB § 310 u. dergl.

b. **Die Anordnung der Stelle.**

Beim Vorliegen der unter a bezeichneten Voraussetzungen sollen

Digitized by Google

α. die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt,
β. der Inhalt der Mitteilung in dem Protokolle festgestellt,
γ. die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen ebenfalls in dem Protokolle festgestellt werden.

Die Vorschrift ist instruktioneller Natur, so daß also die Beurkundung nicht wegen Mangels der Mitteilung oder der vorgeschriebenen protokollarischen Feststellungen nichtig ist. Dies folgt auch schon aus RGFG § 200 Abs. 2. Vgl. Vorbem. zum 4. Abschn. 2. Titel der PrGFG.

II. Zu Abs. 2.

a. **Voraussetzungen.**

Vorausgesetzt wird

α. entweder daß der Inhalt des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts gegen ein Strafgesetz verstößt (vgl. BGB § 134)

β. oder daß das Geschäft offenbar ungültig ist. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn das Geschäft gegen ein anderes zwingendes Gesetz (nicht Strafgesetz) oder gegen die guten Sitten verstößt (BGB §§ 134—136, 138). Blos anfechtbare Rechtsgeschäfte gehören nicht hierher. Das Wort „offenbar", dessen Streichung in der Kommission des Abg. H. beantragt worden war, hat hier ebenso, wie an verschiedenen Stellen des BGB, z. B. in den §§ 319. 1717, eine ganz spezifische Bedeutung; es soll ausdrücken, daß es sich in den unterstellten Fällen nicht um einen bloßen Zweifel des Richters oder Notars handeln dürfe, sondern daß ein Rechtsgeschäft in Frage stehen müsse, welches ganz zweifellos ungültig ist. Der Richter und Notar soll darauf hingewiesen werden, daß er sich nicht, sobald ihm die Sache nicht ganz klar erscheint, ohne weiteres auf einen ablehnenden Standpunkt stellen darf. KB des Abg. H. S. 37.

b. **Die Anordnung der Stelle.**

Liegt eine der unter a bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen. Nach der Rheinischen und nach der Preußischen Notariatsordnung soll zwar der Notar, wenn er Bedenken gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts hat, ebenfalls seine Zweifel den Beteiligten mitteilen und den Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle feststellen. Die genannten Notariatsordnungen verpflichten jedoch zugleich den Notar, auf Verlangen der Beteiligten auch ein ungültiges Geschäft zu beurkunden, es sei denn, daß der Inhalt der Verhandlung gegen ein Strafgesetz verstößt (Rhein. Not. O. Art. 15. 16; Preuß. Not. O. §§ 2, 3; vgl. auch Hann. Not. O. § 15 Abs. 2). Das PrGFG steht auf einem anderen Standpunkt. „Es kann dem Notar ebensowenig wie dem Richter zugemutet werden, Geschäfte zu beurkunden, welche wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten, wegen Geschäftsunfähigkeit der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde offenbar nichtig sind (vgl. AGO II. 2 §§ 28—30). vielmehr muß es dem Takte und der Einsicht des Urkundsbeamten überlassen bleiben, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob er ein Rechtsgeschäft, welches er für ungültig erachtet, zu beurkunden hat, weil die Ungültigkeit nicht zweifellos ist, oder ob die Bedenken gegen die Gültigkeit des Geschäfts so schwerwiegender Art sind, daß eine Ablehnung der Beurkundung angemessen erscheint." Begr.

6. **Beifügung der vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigter Abschriften dieser Urkunden zum Protokolle über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.**

Diese Beifügung ist weder reichsgesetzlich noch durch das PrGFG vorgeschrieben. Der die Beifügung anordnende Art. 42 des Entw. des PrGFG wurde in der Kommission des Abg. H. gestrichen. Befindet sich eine Vollmacht oder eine beglaubigte Abschrift derselben bereits bei den Gerichts- oder Notariatsakten, so genügt die Be-

Digitized by Google

zugnahme auf diese bereits vorhandene Vollmacht. (Eine andere Frage ist es, ob die Vollmacht, von der sich nur eine beglaubigte Abschrift, nicht das Original, bei den Akten befindet, nicht etwa durch Rückgabe des Originals erloschen ist.) Auch ist es bei Vorlegung der Vollmacht durch den als Vertreter eines Anderen auftretenden Beteiligten für genügend zu erachten, wenn in dem Protokolle gesagt wird, daß der auftretende Beteiligte, dessen Erklärung beurkundet werde, sich durch die Vorlegung der nach Datum und Registernummer näher bezeichneten Vollmacht legitimirt habe. KB des Abg. H. zum PrGFG S. 38, 39.

c. Förmlichkeiten bei der Aufnahme.

§ 177.

Das Protokoll muß vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Beteiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Richter oder der Notar einen Zeugen zuziehen. In den Fällen des § 169 bedarf es dieser Zuziehung nicht; das Gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

E. I § 167; E. II § 173; D. 89; K. B, 66.

1. **Allgemeines.**

„§ 177, der die Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls betrifft, wiederholt im wesentlichen die auf die Testamentserrichtung bezüglichen Vorschriften des § 2242 des BGB." D.

2. **Vorlesung (Abs. 1 Satz 1).**

a. Das Protokoll d. h. dessen nach § 176 Abs. 1 notwendiger Inhalt mit der ihm als Anlage beigefügten Schrift (§ 176 Abs. 2) ist von dem Richter oder Notar oder einer anderen Person für die Beteiligten und für die mitwirkenden Personen, welche nach Abs. 3 das Protokoll ebenfalls unterschreiben müssen und damit die Versicherung abgeben, daß das Protokoll dem erklärten Willen der Beteiligten entspreche, vorzulesen. Vorzulesen ist auch die nach § 177 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Feststellung der Erklärung eines Beteiligten, daß er nicht schreiben könne, da sie zu den Erklärungen des § 176 Abs. 1 Nr. 3 gehört. Ebenso ist die in § 177 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Feststellung der erfolgten Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung vorzulesen; denn diese Feststellung muß nach Abs. 1 Satz 2 im Protokolle erfolgen und nach Abs. 1 Satz 1 ist das Protokoll zu verlesen. Rausnitz, Deutsch. Jur. Zeitg. 1899 S. 458. Vgl. unten Anm. 10. A. M. Dorner Anm. 2b.

b. In der RTK war der Antrag gestellt worden, zwischen Abs. 1 und 2 des § 177 folgenden neuen Absatz einzuschalten:

Digitized by Google

„Werden in einem Protokolle verschiedene Rechtsgeschäfte nacheinander beurkundet, so kann die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift für die einzelnen Rechtsgeschäfte gesondert stattfinden."

Durch diese Bestimmung sollten vornehmlich die in der Praxis nicht seltenen Fälle, daß bei Versteigerungen die Ansteigerer nicht bis zum Schlusse der Verhandlung zusammenbleiben, getroffen werden. Nachdem ein Bundesratsvertreter bemerkt, daß § 173 Abs. 1 einem solchen Verfahren durchaus nicht entgegenstehe, und auch die allgemeine Anschauung der RTK sich dahin zu erkennen gegeben hatte, daß das Verfahren durchaus als zulässig erachtet werden müsse, zog der Antragsteller den Antrag zurück, und die RTK beschloß, die Übereinstimmung der bemerkten Anschauungen im Berichte feststellen zu lassen. KB S. 66.

c. Bezüglich der Erklärungen tauber Beteiligter vgl. Anm. 5 zu § 169.

d. Die Vorlesung wird nicht durch Vorlegung zur Durchsicht oder durch Durchlesen seitens des Beteiligten ersetzt. Dies ergiebt sich daraus, daß nach Abs. 1 Satz 3 die Vorlegung zur Durchsicht neben der Vorlesung vorgeschrieben ist. Dorner Anm. 2d, Ebert-Dudek Anm. 5, Jastrow Anm. 6, Keidel S. 157, Wellstein Anm. 3.

3. **Genehmigung (Abs. 1 Satz 1).**

a. Das Protokoll muß von den Beteiligten (vgl. darüber § 168 Satz 2 und Anm. 11 zu § 168) genehmigt werden, nicht auch von den mitwirkenden Personen (§ 177 Abs. 3 und Anm. 1 zu § 174).

b. Weigert ein Beteiligter die Genehmigung, so ist das Protokoll nichtig. Vgl. Anm. 6. Schneider Anm. 4, Jastrow Anm. 5.

4. **Unterschrift (Abs. 1 Satz 1).**

a. Das Protokoll muß von den Beteiligten (vgl. Anm. 3a) unterschrieben d. h. mit der Unterschrift ihres Namens versehen werden. Daß Vor- und Familienname erforderlich sei, ist nicht bestimmt. Nach HGB § 17 genügt die Firma. Ein Namensstempel genügt nicht. Auch genügt nicht die Unterzeichnung mittels eines nach § 183 Abs. 3 gerichtlich oder notariell zu beglaubigenden Handzeichens; denn ein Handzeichen ist keine Unterschrift (§ 167, vgl. auch BGB § 126. Dorner Anm. 3b, Keidel S. 156, Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 6.

b. Weigert ein Beteiligter die Unterschrift, so gilt das in Anm. 3b Gesagte.

c. Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so ist nach Abs. 2 zu verfahren. Vgl. Anm. 8. Wird dem unterschreibenden Beteiligten die Hand geführt, so ist die Unterschrift doch eine eigenhändige. Dorner Anm. 3c. Schneider Anm. 4.

d. Auch der Blinde, wenn er schreiben kann, muß unterschreiben. Jastrow Anm. 4.

e. Die Unterschrift muß an den Schluß des Protokolls gesetzt werden vor die nach Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Feststellung; denn „die Unterschrift muß durch ihre örtliche Stellung sich äußerlich als eine den Inhalt der Urkunde deckende und dieselbe vollendende Willenserklärung darstellen." Mot. z. BGB Bd. I S. 184 ff.

5. **Feststellung der Punkte 2—4 (Abs. 1 Satz 2).**

Die Vorlesung des Protokolls, die Genehmigung und die Vornahme der Unterschrift muß im Protokoll festgestellt werden. Ausnahmsweise genügt im Falle des § 181 Satz 2 die Angabe des Grundes, aus welchem die Unterschrift unterblieben ist.

6. **Folgen eines Verstoßes gegen Abs. 1 Satz 1 und 2.**

In diesem Falle ist die Beurkundung nichtig. Dorner Anm. 1 und 4, Ebert-Dudek Anm. 1, Jastrow Anm. 7, Keidel S. 155, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 1. Ob die Nichtigkeit der Beurkundung auch die Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts zur Folge hat, richtet sich nach BGB §§ 125, 139.

Digitized by Google

7. **Vorlegung zur Durchsicht (Abs. 1 Satz 3).**

a. Sie soll auf Verlangen nur an die Beteiligten (vgl. Anm. 3a), nicht auch an die mitwirkenden Personen (vgl. Anm. 3a) erfolgen. Dorner Anm. 5b, Schneider Anm. 5. Wegen der Vorlegung zur Durchsicht an einen tauben Beteiligten vgl. für Preußen PrGFG Art. 41; Anm. 5 zu § 169.

b. In der RTK war der Antrag gestellt worden, das Wort „soll" durch das Wort „muß" zu ersetzen, weil dadurch die Berechtigung zur Durchsicht gegen jeden Zweifel klargestellt werde. Nachdem erwiedert worden, daß auch das „soll" diese Berechtigung klarstelle und durch diesen Ausdruck nur vermieden werden solle, daß bei Nichtbeachtung Nichtigkeit des Aktes gefolgert werde, und daß die Nichtigkeitsgründe doch nicht ohne Not vermehrt werden sollten, wurde der Antrag abgelehnt. Die Verletzung dieser Sollvorschrift hat Nichtigkeit der Beurkundung nicht zur Folge. Dorner Anm. 5a, Ebert-Dudek Anm. 4, Jastrow Anm. 7, Wellstein Anm. 3.

c. Die Feststellung der Vorlegung zur Durchsicht im Protokolle ist nicht vorgeschrieben.

8. **Schreibensunfähige Beteiligte.**

a. Voraussetzung ist, daß ein Beteiligter erklärt, daß er nicht schreiben könne. Es muß also eine dauernde oder vorübergehende Unfähigkeit zum Schreiben behauptet werden, nicht dagegen genügt eine Verhinderung am Schreiben aus sonstigen Gründen (z. B. Juden am Sabbath.) Ob der Unfähigkeit zum Schreiben nach der Erklärung des Beteiligten ein körperliches Leiden oder die Unkenntnis der Kunst des Schreibens zu Grunde liegt, ist gleichgültig; ebenso, ob die Erklärung richtig ist oder nicht, ob sie vom Richter für richtig gehalten wird oder nicht. Die bloße Erklärung des Schreibunfähigen, daß er nicht schreiben könne, genügt, weil „erfahrungsgemäß eine solche Erklärnng kaum jemals ohne Grund abgegeben wird." Mot. z. BGB Bd. V S. 273. Auf die mitwirkenden Personen bezieht sich Abs. 2 nicht. Vgl. Abs. 2.

Erklärt ein Beteiligter, nicht unterschreiben zu wollen: vgl. Anm. 4b oben. Vgl. auch Mot. z. BGB Bd. V S. 273. „Kann der Verfügende den regelmäßigen Formerfordernissen genügen, so soll er sich denselben nicht entziehen dürfen." Dorner Anm. 6a, Dronke Anm. 1 und 2, Jastrow Anm. 8, Keidel S. 157, Schneider Anm. 7, Wellstein Anm. 4.

b. Beim Vorliegen der Voraussetzung ist so zu verfahren:

α. Die Erklärung ist im Protokoll festzustellen. Wegen der Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift vgl. Anm. 6.

β. Es muß, „falls nicht etwa, insbesondere auf Grund des § 169, ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zugezogen sind, bei der Verlesung und Genehmigung des Protokolls ein Zeuge mitwirken. Die Zuziehung eines solchen Schreibzeugen ist auch nach dem § 6 des Preuß. Gesetzes vom 15. Juli 1890 und dem § 23 der Sächs. Notariatsordnung erforderlich und ausreichend. Bei der Testamentserrichtung konnte das BGB von einer entsprechenden Vorschrift absehen, weil hier immer zwei Zeugen mitwirken müssen." D.

γ. „Auf den Schreibzeugen finden selbstverständlich die nach den § 170 ff. für einen Zeugen geltenden Vorschriften gleichmäßig Anwendung." D.

δ. Wegen der Vorlesung der Erklärung des Beteiligten, daß er nicht schreiben könne, vgl. Anm. 2a.

ε. Wegen der Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschrift unter β) vgl. Anm. 6.

Digitized by Google

ζ. Der Zuziehung eines Schreibzeugen bedarf es nicht (wohl aber der Feststellung nach α)

aa. in den Fällen des § 169,

bb. im Falle des § 178 (vgl. Abs. 3 daselbst),

cc. wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar, und zwar als Urkundsperson, zugezogen wird, sei es, daß diese Zuziehung ohne gesetzliche Nötigung auf Wunsch der Beteiligten oder weil es der Richter für erforderlich hält (vgl. Preuß. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 JMBl. S. 395 § 4 Nr. 1), sei es, daß die Zuziehung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erfolgt. Auch der Fall des § 198 gehört hierher.

Dorner Anm. 6 f, Ebert-Dudek Anm. 8 und 9, Jastrow Anm. 10, Schneider Anm. 11 und 12, Wellstein Anm. 5.

9. **Unterschrift der mitwirkenden Personen** (Abs. 3.)

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen (vgl. Anm. 1 zu § 174) unterschrieben werden. Zu ihnen gehört auch der Schreibzeuge (§ 177 Abs. 2 Dorner Anm. 7a, Jastrow Anm. 12.

Im Einzelnen:

a. Die Unterschrift kann nicht durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch einen Namensstempel ersetzt werden. Vgl. Anm. 4a, Dorner Anm. 7b, Keidel S. 157, Schneider Anm. 13. Wegen des Falles, daß dem Unterschreibenden die Hand geführt wird, vgl. Anm. 4c.

b. Die Unterschrift muß unter die im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Feststellung gesetzt werden; denn die mitwirkenden Personen müssen die Genehmigung und Unterschrift der Beteiligten bezeugen. Dorner Anm. 7b, Dronke Anm. 5.

c. Ergiebt sich, daß eine mitwirkende Person nicht schreiben kann, so muß, wenn die Beurkundung nicht nichtig sein soll, eine schreibfähige Person an deren Stelle zugezogen werden. Das Verfahren nach Abs. 2 findet hier keine Anwendung. Dorner Anm. 7d, Schneider Anm. 13.

d. Weigert sich ein Mitwirkender zu unterschreiben, so gilt das unter c Gesagte. Dorner Anm. 7d, Schneider Anm. 13.

e. Die mitwirkenden Personen brauchen das Protokoll nicht zu genehmigen.

f. Wegen eines Verstoßes gegen die Vorschrift des Abs. 3 vgl. Anm. 6.

g. Der Feststellung der nach § 174 bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Beteiligten erforderlichen Anwesenheit der Beteiligten im Protokolle bedarf es nicht. Dorner Anm. 8.

10. **Reihenfolge der einzelnen Teile des Protokolls.**

Auf die in dem Protokolle beurkundete Erklärung des Beteiligten folgt zunächst die Feststellung, daß das Protokoll vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist bezw. die Feststellung der Erklärung eines Beteiligten, daß er nicht schreiben könne. Dann folgt die Unterschrift der Beteiligten. Ihr schließen sich die Unterschriften der mitwirkenden Personen an. Dies ergiebt sich daraus, daß die Feststellung, daß das Protokoll vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen unterschrieben worden sei, in dem Protokoll erfolgen und daß das Protokoll unterschrieben werden muß.

Das Wort Protokoll im § 177 bezeichnet das ganze Protokoll, also einschließlich der im Protokolle erforderlichen Feststellungen. Dies ergiebt sich aus § 177 Abs. 3. Daher muß auch das Wort „Protokoll" in Abs. 1 und 2 in demselben Sinne aufgefaßt werden. So auch Rausnitz, Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 458, 459.

Digitized by Google

6. Zuziehung eines Dolmetschers.

a. Bei der Verhandlung mit einem stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Beteiligten.

§ 178.

Ist nach der Überzeugung des Richters oder des Notars ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokolle muß festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muß von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

Der Zuziehung eines Zeugen, eines Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars bedarf es in diesem Falle nicht.

E. I § 168; E. II § 174; D. 89.

1. **Allgemeines.**

„Durch den § 178 werden die Vorschriften des § 169 insoweit ergänzt, als sie die Beurkundung von Erklärungen stummer oder sonst am Sprechen verhinderter Personen betreffen. Ist mit einer solchen Person auch keine schriftliche Verständigung möglich, so fehlt die Möglichkeit, ihre Erklärungen in zuverlässiger Weise zur Kenntnis der bei der Beurkundung Mitwirkenden zu bringen. Soll hiergegen Abhülfe getroffen werden, so erscheint die Zuziehung eines vereideten Dolmetschers unumgänglich. Auf demselben Standpunkte stehen das sächsische und das badische Recht (Sächs. Notariatsordnung § 27, Bad. Rechtspolizeigesetz § 51)." D. Vgl. auch BGB § 2243.

2. **Im Einzelnen:**

a. Voraussetzung ist,

α. daß ein Beteiligter (vgl. Anm. 11 zu § 168) stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist. Jedoch kommt es nur darauf an, ob das Gebrechen nach der Überzeugung des Richters oder des Notars vorhanden ist. Vgl. darüber Anm. 1 zu § 169.

β. daß eine schriftliche Verständigung mit dem Beteiligten nicht möglich ist. Ist eine solche möglich, so tritt das Verfahren nach § 169 ein. Dorner Anm. 1a, Dronke Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 4, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 158.

b. Verfahren:

α. Der zuzuziehende Dolmetscher muß vereidet sein. Die Vereidigung selbst ist im Gesetze nicht geordnet, richtet sich also nach den Landesgesetzen. Dahin gehört insbesondere auch die Frage nach der Zulässigkeit einer allgemeinen Vereidigung und der Zuständigkeit dafür. Die erfolgte allgemeine Vereidigung für Übertragungen dieser Art genügt. (GVG § 191 Abs. 2). Eine Befugnis der Notare zur Vereidigung der zugezogenen Dolmetscher folgt aus §§ 178, 179 nicht. Ein Verzicht auf die Beeidigung ist unzulässig (abweichend § 179 Abs. 1 und § 9). Dorner Anm. 1b, Dronke Anm. 3 und Vorbemerkung 1 vor § 178, Ebert-Dudek Anm. 6, Jastrow Anm. 4, Keidel S. 158.

β. Das Protokoll muß die Feststellung der Voraussetzungen enthalten. Es ist aber nur festzustellen, daß, nicht wie der Richter die Überzeugung erlangt hat. Im Falle des § 169 bedarf es einer solchen Feststellung

Digitized by Google

im Protokolle nicht. Dorner Anm. 2, 2a, Dronke Anm. 2, Keidel S. 155, Schneider Anm. 5.

γ. Das Protokoll ist dem stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Beteiligten vorzulesen, von ihm durch Vermittelung des Dolmetschers zu genehmigen und von ihm zu unterschreiben. Dagegen ist die Feststellung (β) nicht zu verlesen, da sie keine Erklärung des Beteiligten ist. Vgl. Anm. 2a zu § 177. Dorner Anm. 2b und c, Ebert-Dudek Anm. 7. Erklärt der Stumme oder sonst am Sprechen Verhinderte, daß er nicht schreiben könne, so richtet sich das Verfahren nach § 177 Abs. 2 Satz 1, jedoch mit der Maßgabe, daß der Schreibzeuge (§ 177 Abs. 2 Satz 2) nicht erforderlich ist. § 178 Abs. 3. Die Unterschrift des Stummen oder sonst am Sprechen Verhinderten wird durch die Unterschrift des Dolmetschers nicht ersetzt. Dorner Anm. 2d, Ebert-Dudek Anm. 8, Keidel S. 158.

δ. Der Dolmetscher, der zu den mitwirkenden Personen gehört, muß das Protokoll genehmigen (anders die sonstigen Mitwirkenden nach § 177 Abs. 3, der Dolmetscher nach § 179 Abs. 4) und unterschreiben. Beglaubigtes Handzeichen genügt nicht. Erklärt der Dolmetscher, nicht schreiben zu können, so tritt nicht das Verfahren nach § 177 Abs. 2 ein, sondern es gilt das in Anm. 9c zu § 177 Gesagte. Verweigert der Dolmetscher die Unterschrift, so gilt das in Anm. 9d zu § 177 Gesagte. Dorner Anm. 2e, Schneider Anm. 6.

ε. Die Genehmigung und die Unterschrift des Dolmetschers muß im Protokolle festgestellt werden. Dies erscheint mit Rücksicht auf § 177 selbstverständlich.

ζ. Die Verletzung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 hat die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. Dorner Anm. 1d, Ebert-Dudek Anm. 3, Jastrow Anm. 4 und 6, Keidel S. 158, Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 2.

3. **Besondere Fälle.**

a. Ist ein Stummer zugleich blind, so ist stets der Fall des § 178 gegeben, da eine schriftliche Verständigung mit einem solchen nicht möglich ist.

b. Ist ein Stummer zugleich taub, so ist der Fall des § 169 gegeben.

c. Ist ein Tauber zugleich blind oder unfähig, Geschriebenes zu lesen, für diesen Fall fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift. Hier kann die Landesgesetzgebung ergänzend eingreifen (§ 200). Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 4.

b. Bei der Verhandlung mit einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten.

§ 179.

Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist, die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Beteiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Digitized by Google

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Vorschriften des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

E. I § 169; E. II § 175; D. 90; K. B. 66—72.

1. **Entstehungsgeschichte.**

a. Der § 175 des E. II lautete:

Abs. 1 Satz 1: „Ist ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters oder Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden."

Abs. 1 Satz 2: wie Abs. 1 Satz 2 des § 179.

Abs. 2: wie Abs. 2 des § 179.

Abs. 3: „Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Richter oder Notar die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist."

Abs. 4: wie Abs. 4 des § 179.

Abs. 5 des § 179 fehlte im Entwurf.

In der RTK erhielt der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen."

Ferner wurden in Abs. 3 die Worte „daß der Richter oder der Notar die Überzeugung gewonnen hat" gestrichen und der jetzige Abs. 5 in das Gesetz eingefügt.

Zwei andere in der RTK gestellte Anträge, von denen der eine dahin ging, den Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden."

während der andere in Abs. 1 vor den Worten „nach der Überzeugung des Richters" die Worte „nach seiner Behauptung oder nach der Behauptung eines anderen Beteiligten" gesetzt haben wollte, wurden abgelehnt.

Der erstere dieser beiden Anträge wurde auch bei der dritten Beratung im Plenum des Reichstags wiederholt. Es wurde, wie schon bei der Antragstellung in der Kommission (KB S. 67, 68), zur Begründung des Antrags darauf verwiesen (Materialien zum Ges. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit [R. v. Decker's Verlag] S. 202—211; stenographischer Bericht über die Reichstagssitzung vom 10. März 1898 S. 1454—1460), daß das BGB §§ 2244, 2276 die gleichen Bestimmungen beim Testament und beim Erbvertrag enthalte. Weiter wurde geltend gemacht, wenn das BGB die einfache Erklärung der Beteiligten, daß sie der deutschen Sprache nicht mächtig seien, genügen lasse, um die Notwendigkeit der Zuziehung eines Dolmetschers zu begründen, so sei nicht abzusehen, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf eine solche Erklärung als ungenügend ansehe und als Voraussetzung für die Zuziehung des Dolmetschers verlange, daß der Richter oder Notar sich erst die volle Überzeugung verschaffen müsse, daß die Beteiligten der deutschen Sprache wirklich nicht mächtig seien. Richter und Notar würden dadurch vor eine sehr unliebsame Aufgabe gestellt, der sie kaum genügen könnten. Die Beteiligten verständen häufig etwas Deutsch, könnten auch wohl etwas sprechen, fühlten sich aber doch unsicher, weil ihnen die Kenntnis der deutschen Ausdrücke für gewisse nicht ganz alltägliche Rechtsbegriffe abgehe. Nachdem dem Antrage seitens der Vertreter des Bundesrats mit dem

Digitized by Google

Hinweise darauf, daß danach der Richter oder Notar mit einem Beteiligten, von dem er wisse, daß er deutsch sprechen könne, durch einen Dolmetscher verhandeln müsse, und mit dem weiteren Hinweise darauf, daß bei Verfügungen von Todeswegen die Sachlage schon wegen der hier oft im Verzuge liegenden Gefahr eine andere sei, widersprochen worden war, wurde der Antrag angenommen. Abs. 3 wurde aber in der von der RTK beschlossenen Fassung belassen.

2. **Voraussetzung.**

Voraussetzung der Vorschriften des § 179 ist daher die bloße Erklärung eines Beteiligten (vgl. Anm. 11 zu § 168), daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Ob die Erklärung richtig ist oder nicht, ob sie der Richter oder der beurkundende Notar für wahr hält oder nicht, macht keinen Unterschied. Dorner Anm. 2, Ebert-Dudek Anm. 2, Jastrow Anm. 2, Keidel S. 159, Wellstein Anm. 1. Der Richter hat auch nicht zu versuchen, sich von der Glaubhaftigkeit der Versicherung zu überzeugen, wie sich aus dem in Anm. 1 Dargestellten ergiebt. Anders bezüglich des BGB § 2245 Abs. 1 die Mot. z. BGB Bd. V S. 279. Dorner Anm. 2.

Die Ablehnung der Beurkundung unter Zuziehung eines Dolmetschers ist danach, selbst wenn die Erklärung des Beteiligten nach der Überzeugung des Richters oder Notars falsch ist, nicht zulässig; der Richter setzt sich im Falle der Ablehnung der Schadenersatzpflicht nach BGB § 839 aus. Dudek in der Deutsch. Jur.-Zeitung 1899 S. 153.

Der Richter muß übrigens auch dann, wenn ein Beteiligter, der nach der Überzeugung des Richters oder Notars der deutschen Sprache nicht mächtig ist, eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 nicht abgiebt, einen Dolmetscher zuziehen, der Richter oder Notar müßte denn selbst der fremden Sprache mächtig sein. Wellstein Anm. 3.

3. **Das Verfahren.**

Das Verfahren beim Vorliegen der Voraussetzung unter Nr. 2 ist folgendes:

a. Es muß ein vereideter Dolmetscher bei der Beurkundung zugezogen werden. Wegen der Vereidigung vgl. Anm. 2b, α zu § 178. Ein Verzicht auf die Beeidigung seitens des Beteiligten, nicht auch des Gegenbeteiligten ist zulässig. Dorner Anm. 3, Jastrow Anm. 5.

Eine Ausnahme von der Vorschrift unter a gilt jedoch für den Fall, daß der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; hier ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich. Ob alle Beteiligten und ob die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig sind, darauf kommt es in Abweichung von BGB § 2245 Abs. 1 und GBO § 187 Abs. 2 nicht an. Doch ist in Fällen, wo andere Beteiligte oder Mitwirkende der fremden Sprache nicht mächtig sind, die Zuziehung eines Dolmetschers nicht ausgeschlossen, sondern unter Umständen sogar angezeigt. Dorner Anm. 2, Jastrow Anm. 4, Schneider Anm. 2.

b. Das Protokoll, das nach § 175 in deutscher Sprache aufzunehmen ist, muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten in der fremden Sprache vorgetragen werden. Dieser Vortrag hat durch den Dolmetscher oder, wenn ein solcher nicht zugezogen worden ist, weil der Richter oder Notar der fremden Sprache mächtig ist, durch den Richter oder den Notar erfolgen. Dies steht im Einklang mit § 4 Abs. 3, 4 des Preuß. Ges., betr. die Geschäftssprache der Behörden usw., vom 28. August 1876. Neben diesem Vortrage ist das Protokoll nach § 177 vorzulesen.

Das in deutscher Sprache aufgenommene Protokoll ist auch von dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten zu unterschreiben (§ 177). Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache oder die Übersetzung des Protokolls in die fremde Sprache (wie nach BGB § 2244 Abs. 2) oder endlich die Niederschrift von in fremder Sprache gefaßten Aussagen und Erklärungen

Digitized by Google

in das Protokoll oder in eine Anlage (GVG § 187) findet nicht statt; auch landesgesetzlich kann eine dahingehende Vorschrift nicht getroffen werden. In der RTK gestellte Anträge, betreffend die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bezw. die Übersetzung des Protokolls in die fremde Sprache, wurden abgelehnt. Dorner Anm. 5, Dronke Anm. 2, Schneider Anm. 3, Wellstein Anm. 5.

c. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Vortrag nach Abs. 2 (Anm. 3b) erfolgt ist.

d. Nach Abs. 3 muß im Protokolle festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Die Bedeutung dieser Vorschrift kann bei den Wandlungen, die der Abs. 1 Satz 1 im Laufe der Beratungen (nach Anm. 1) erfahren hat, zweifelhaft sein.

Es bestehen folgende Ansichten:

α. Abs. 3 ist dahin zu verstehen, daß die Erklärung des Beteiligten, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, im Protokolle festgestellt werden muß. Dorner Anm. 6, Jastrow Anm. 7, Keidel S. 159. Grund: Nachdem Abs. 1 im Reichstage dahin geändert worden ist, daß eine Ermittelung des Richters oder Notars darüber, ob der Beteiligte thatsächlich der deutschen Sprache mächtig ist, nicht mehr stattfinden soll, kann auch von der Feststellung des Ergebnisses einer solchen Ermittelung nicht mehr die Rede sein.

β. Abs. 3 bezieht sich zwar darauf, ob der Beteiligte thatsächlich der deutschen Sprache mächtig ist (nicht auf die Versicherung nach Abs. 1), enthält aber eine Sollvorschrift, jedenfalls in dem Falle, wenn der Beteiligte unzweifelhaft (nach der Überzeugung des Richters oder Notars) der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist. In diesem Falle kann die Feststellung nur dahin gehen, daß der Beteiligte erklärt hat, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Ebert-Dudek Anm. 7 (jedoch ohne die Auffassung des Abs. 3 als Sollvorschrift), Dudek in der dtsch. Jur. Zeitg. von 1898 S. 153. Grund: Abs 3 in der von der RTK vorgeschlagenen Fassung ist bei der Beratung im Plenum des Reichstags lediglich aus Versehen unverändert geblieben. Mit Rücksicht auf die Mußvorschrift des Abs. 1 in der vom Plenum des Reichstags beschlossenen Fassung kann Abs. 3 in dem erwähnten Falle nur als Sollvorschrift aufgefaßt werden.

γ. Abs. 3 ist eine Mußvorschrift, nicht eine Sollvorschrift, sie bezieht sich darauf, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nicht auf die im Abs. 1 erwähnte Erklärung des Beteiligten. Eine Feststellung gegen seine Überzeugung kann und darf der Richter oder Notar nicht treffen. Ohne diese Feststellung, die bei Zuziehung eines Dolmetschers getroffen werden muß, ist aber die Urkunde nichtig. Eine böswillige Ableugnung der deutschen Sprache durch einen Beteiligten erzwingt also zwar die Zuziehung eines Dolmetschers, vereitelt aber damit zugleich die Möglichkeit einer rechtswirksamen Beurkundung. Dronke Anm. 1. Grund: Durch den Beschluß des Reichstags hat sich zwar die Tragweite der Feststellung der Sprachunkenntnis geändert, indem sie nunmehr eine selbständige und von den Voraussetzungen des Abs. 1 unabhängige Prüfung der Parteibehauptung erheischt; diese neue Tragweite der beibehaltenen Bestimmung kann aber nicht zur Außerachtlassung ihres unzweideutigen Wortlautes und Inhaltes führen.

Nach der Entstehungsgeschichte des § 179 kann nur die Auffassung unter α für richtig erachtet werden. Denn die im Abs. 3 vorgeschriebene Feststellung sollte nach der Absicht der RTK sich auf die im Abs. 1 aufgestellte Voraussetzung für die Zuziehung eines Dolmetschers beziehen; wenn nun in dem Plenum des Reichstags diese Voraussetzung geändert, die Vorschrift des Abs. 3

Digitized by Google

aber nicht geändert ist, so hat sie doch nach dem klaren Willen des Reichstags sich auch ferner auf die Voraussetzung für die Zuziehung eines Dolmetschers, nunmehr also auf die veränderte Voraussetzung in der jetzigen Fassung des Abs. 1, beziehen sollen. Bei der Auslegung unter γ wird gerade das Gegenteil von dem, was der Reichstag wollte, — dieser wollte jede Prüfung des Richters oder Notars darüber, ob der Beteiligte wirklich der deutschen Sprache nicht mächtig sei, ausschließen — erreicht. Auch die Auslegung unter β wird der Absicht des Reichstags nicht gerecht.

e. Die Feststellung nach Abs. 3 muß, weil sie sich nach der unter d vertretenen Auslegung auf eine Erklärung des Beteiligten bezieht, wie die Erklärung des § 177 Abs. 2 Satz 1, verlesen werden. Dorner Anm. 6. Vgl. Anm. 2a zu § 177.

f. Der Dolmetscher muß selbst das Protokoll unterschreiben. Wegen Namensstempels, Handzeichens vgl. Anm. 4a zu § 177. Zu genehmigen braucht der Dolmetscher das Protokoll nicht (anders im Fall des § 178. Vgl. Abs. 2 daselbst). Der Beteiligte selbst muß selbstverständlich auch unterschreiben (§ 177) Jastrow Anm. 8.

g. Ist der Beteiligte seiner Erklärung nach nicht fähig, zu unterschreiben, so ist auch ein Schreibzeuge nach § 177 Abs. 2 zuzuziehen. Jastrow Anm. 3.

h. Ist der Beteiligte, welcher die Erklärung abgegeben hat, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, doch zweifellos der deutschen Sprache vollkommen mächtig, so kann nach § 8 vbdn. mit GVG §§ 179, 182 gegen ihn eine Strafe wegen Ungebühr festgesetzt werden. Ebert-Dudek Anm. 2, Dudek in der deutsch. Jur. Zeitung 1898 S. 153 mit der zutreffenden Begründung, daß jeder Beteiligte, der vom Richter ein Rechtsgeschäft beurkunden lassen wolle, angesichts des § 8 in Vbdg. mit GVG § 186, wonach die Gerichtssprache die deutsche ist, die Verpflichtung habe, sich der deutschen Sprache zu bedienen, wenn er dieser mächtig sei und daß in der chikanösen Verletzung dieser Verpflichtung eine gröbliche Verletzung der Ordnung liege. So auch der Bundesratsvertreter bei der Beratung im Reichstage (Vgl. Materialien zum Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [R. v. Decker's Verlag] S. 181, 182) unter Bezugnahme auf die bisherige Praxis der Gerichte.

4. **Folgen der Zuwiderhandlung (Abs. 5).**

Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 macht die Beurkundung nichtig, nicht dagegen ein Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 1 (Abs. 5.) Dorner Anm. 4 und 8, Ebert-Dudek Anm. 3 und 6, Jastrow Anm. 6, 8 und 9, Keidel S. 159, Schneider Anm. 3 und 5, Wellstein Anm. 4.

5. **Zeugen.**

Ob die Zeugen der fremden Sprache mächtig sind, ist gleichgültig. Sie bezeugen nur den Vortrag des Protokolls an den Beteiligten in der fremden Sprache und die Unterschrift des Beteiligten. Die Richtigkeit der Übertragung und die Genehmigung des Beteiligten bezeugt der Dolmetscher oder der Richter oder Notar, wenn dieser selbst in die fremde Sprache überträgt. Dronke Anm. 3.

6. Für **Preußen** ist maßgebend die **Dolmetscherordnung** vom 18. Dezember 1899 (JMBl S. 856).

7. **Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung von Dolmetschergebühren.**

Diese ist für Preußen durch die Allg. Verf. des Pr. Justizministers vom 20. Dezember 1899 (JMBl S. 861) geregelt. Durch den Allerh. Erlaß vom 19. Dezember 1899 (JMBl S. 861) ist der Allerh. Erlaß vom 14. August 1846 (JMBl S. 207) aufgehoben. Mit der Aufhebung des letzteren ist auch die Verfügung des Pr. Justizministers vom 7. August 1854 (JMBl S. 330) in Wegfall gekommen. Für die Frage, ob einem vom Gericht zugezogenen Dolmetscher eine Entschädigung nach der Ge-

Digitized by Google

bührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl 1898 S. 689) zu gewähren ist, ist in Zukunft lediglich die Vorschrift in § 13 Abs. 2 der Geb. O. maßgebend. Hiernach erhalten Dolmetscher Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften der Gebührenordnung, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören. Nach der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (JMBl S. 856) trifft die Voraussetzung für die Nichterhebung von Sachverständigengebühren in denjenigen Bezirken, für welche im Etat besondere Fonds zu Gehaltszulagen und Remunerationen für Dolmetscher ausgeworfen sind, hinsichtlicher folgender Personen zu:

1. für die etatsmäßigen Dolmetscher,
2. für die Hülfsdolmetscher (§§ 16, 17 der Dolmetscherordnung),
3. für alle in den bezeichneten Bezirken beschäftigten Justizbeamten, mit Ausnahme der Beamten des höheren Justizdienstes (§ 29 der Dolmetscherordnung).

Soweit einem Dolmetscher eine Entschädigung als Sachverständiger gezahlt ist, kommt sie als baare Auslage in Ansatz.

c. Ausschluß des Dolmetschers von der Mitwirkung.

§ 180.

Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 170—173 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

E. I § 170; E. II § 176; D. 90.

1. „§ 180 dient zur Ergänzung sowohl des § 178 wie des § 179". D.
2. Vgl. die Anm. zu §§ 170 bis 173.

7. Beurkundung von Versteigerungen.

§ 181.

Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten Bieter nicht als Beteiligte; ausgenommen sind solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

E. I § 171; E. II § 177; D. 90; K. B. 72.

1. **Beteiligte bei Versteigerungen (Satz 1).**

Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten nur solche Bieter als Beteiligte, die an ihr Gebot gebunden bleiben, andere Bieter nicht. An sein Gebot gebunden bleibt der Bieter, wenn es sofort angenommen wird (BGB § 147 Abs. 1). Das Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird (BGB § 156 Satz 2). Die Versteigerungsbedingungen können noch andere Fälle einer Bindung aufstellen. Zw. BG § 72 ist hier nicht anwendbar. Dorner Anm. 3; Schneider Anm. 4. A. M. Ebert-Dudek Anm. 3.

Im Einzelnen:

a. Auf die an ihr Gebot nicht gebundenen Bieter finden die Vorschriften der §§ 169 ff, soweit sie sich auf Bieter beziehen, keine Anwendung; das Protokoll bedarf daher nicht der Aufnahme ihrer Erklärung (§ 176 Abs. 1 Satz 3), es braucht ihnen nicht vorgelesen, nicht von ihnen genehmigt und unterschrieben zu werden (§ 177 Abs. 1). Da die Bieter auch nicht zu den mitwirkenden Personen gehören,

Digitized by Google

haben sie auch nicht nach § 177 Abs. 3 zu unterschreiben. Von der Mitwirkung bei der Versteigerung ist der Richter oder Notar daher auch nicht ausgeschlossen, wenn Personen als Bieter auftreten, zu denen er in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Art steht; dagegen ist der Richter oder Notar ausgeschlossen, wenn er zu dem Ansteigerer in einem solchen Verhälnisse steht; denn dessen Meistgebot und den an ihn erteilten Zuschlag muß der Richter oder Notar beurkunden. Dorner Anm. 1, Keidel S. 160, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

b. Der Grund, weshalb nur die an ihr Gebot gebunden bleibenden Bieter als Beteiligte gelten, liegt darin, daß ihre Erklärung (das Meistgebot) beurkundet wird. Schneider Anm. 3. Von solchen Bietern gilt also alles in §§ 169 ff von den Beteiligten Gesagte. Hat vor Abgabe der Unterschrift sich der gebundene Bieter entfernt, so müssen die nach § 169 zuzuziehenden Mitwirkenden doch gemäß § 177 Abs. 3 unterschreiben.

2. **Versteigerung mehrerer Gegenstände in einer Verhandlung.**

Bezüglich dieses Falles vgl. Anm. 2b zu § 177. Es braucht also jedem Ansteigerer nur der sein Meistgebot betreffende Teil des Protokolls vorgelesen zu werden, und es genügt, wenn er seine Unterschrift an die Stelle des Protokolls setzt, an der sein Meistgebot verzeichnet steht. Dorner Anm. 4, Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 4.

3. **Unterschrift eines gebundenen Bieters, der sich vor dem Schlusse der Verhandlung entfernt (Abs. 2).**

a. Vorausgesetzt wird, daß ein Bieter, der an sein Gebot gebunden bleibt (vgl. Anm. 1), sich vor dem Schlusse der Verhandlung, einerlei ob vor oder nach Erteilung des Zuschlags, entfernt hat. Aus welchem Grunde er sich entfernt hat, ist gleichgültig. Selbstverständlich muß sich aber die auf das Gebot erfolgte Erteilung des Zuschlags aus der Urkunde ergeben; denn die Bestimmung des Abs. 2, welche einen Ersatz für die Unterschrift des Bieters schafft, bezieht sich nur auf solche Bieter, deren Unterschrift notwendig ist. Das sind aber nicht alle Bieter, sondern nur die Ansteigerer. Dorner Anm. 5a und b, Keidel S. 160, Schneider Anm. 5.

b. An Stelle der Unterschrift des Ansteigerers genügt die Angabe des Grundes, aus dem sie unterblieben ist. Nach Dorner Anm. 5c soll diese Angabe des Grundes nicht nur die Unterschrift des Bieters, der sich entfernt hat, sondern auch die Vorlesung des Protokolls in seiner Gegenwart sowie seine Genehmigung des Protokolls ersetzen; dies folge daraus, daß nach der Begründung des Antrags durch diese Angabe des Grundes überhaupt die Mitwirkung des Bieters bei Fertigstellung des Protokolls habe ersetzt werden sollen. Dies sei auch in dem angenommenen Antrage, der die Worte „an Stelle seiner Unterschrift" nicht enthalten habe, hervorgetreten; die vom Redaktionsausschusse der RTK herrührende andere Fassung, die danach lediglich eine formale Änderung bezweckt habe. (KBS 2), sei daher in gleichem Sinne zu verstehen.

Diese Ansicht erscheint nicht richtig. Aus dem Bericht der RTK ergiebt sich nirgends, daß es sich bei der in Rede stehenden Vorschrift um mehr als um die Ersetzung der Unterschrift handeln solle. Denn nach KB S. 72 hielt mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bieter und auch die Meistbietenden nicht immer bis zum Schlusse der Verhandlung zusammenzuhalten sind, selbst die letzteren sich nicht selten vor der Unterschrift entfernen, die Unterschrift aber zu den wesentlichen Formen des Protokolls gehört, ein Kommissionsmitglied folgende Vorschrift als Zusatz in § 181 für nothwendig:

„Wenn ein solcher sich weigert, zu unterschreiben oder wenn er sich vorher entfernt hat, so genügt die Beurkundung seines Meistgebots nebst Angabe des Grundes, aus welchem er nicht unterschrieben hat."

Digitized by Google

Der Antragsteller verwies dabei darauf, daß ohne eine solche Vorschrift der Meistbietende es in seiner Hand haben würde, sich durch Verweigerung der Unterschrift bezw. durch seine vorzeitige Entfernung von seiner durch das Meistgebot übernommenen Verpflichtung zu befreien. Ein Bundesratsvertreter erklärte, daß dem Antrage kein Bedenken entgegenstehe, soweit es sich um den Fall vorzeitiger Entfernung handele, daß es aber bedenklich sei, die gleiche Folge auch im Falle der Verweigerung der Unterschrift eintreten zu lassen, da diese Weigerung als Bestreiten der Verpflichtung aufzufassen sei. Nachdem der Antragsteller darauf die Worte „sich weigert, zu unterschreiben oder wenn er" zurückgezogen hatte, wurde der Antrag angenommen.

Hiernach lautete der verbliebene Teil des beantragten Zusatzes „Wenn ein solcher sich vorher entfernt u. s. w.". Damit ist nach dem Zusammenhange mit den gestrichenen Worten gemeint: „Wenn er sich vor der Unterschrift entfernt". Da nun mit der jetzigen Fassung nach KV S. 2 lediglich eine formale Änderung bezweckt ist, so kann § 181 Satz 2, wie er auch durch die Worte „an Stelle der Unterschrift" deutlich zum Ausdruck bringt, nur auf den Ersatz der Unterschrift sich beziehen. Jedoch enthält, wie Dronke Anm. 3 zutreffend bemerkt, jedes Gebot eine Genehmigung der vorgelesenen Steigerungsbedingungen, die Angabe des Meistbietenden im Protokolle enthält daher zugleich die Feststellung seiner Genehmigung.

Hat ein Ansteigerer bei einer gleichzeitigen Versteigerung mehrerer Gegenstände nach Anm. 2 unterschrieben, so bedarf es der Beurkundung nach Satz 2 nicht. Schneider Anm. 5.

Satz 2 findet auch Anwendung, wenn sich ein schreibensunfähiger Bieter vor Abgabe der Unterschrift entfernt hat. Ein Schreibzeuge ist nicht zuzuziehen, da es an der im § 177 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzung dieser Zuziehung, nämlich der Erklärung, daß er nicht schreiben könne, fehlt. Dronke Anm. 3.

4. **Verweigerung der Unterschrift des Bieters.**

Auf den Fall, daß der Meistbietende die nach § 177 Abs. 1 erforderliche Unterschrift verweigert, bezieht Satz 2 sich nicht, wie sich aus der in Anm. 3 dargestellten Entstehungsgeschichte des Satzes 2 ergiebt. Dorner Anm. 5d, Jastrow Anm. 3. In diesem Falle muß nach Schneider Anm. 4 die Erteilung der Unterschrift im Wege der Zwangsvollstreckung nach CPO § 888 erzwungen werden. A. M. Dorner Anm. 5d, welcher CPO § 894 für anwendbar erachtet. Allein, wenn das Urteil außer auf Abgabe einer Willenserklärung auch noch auf eine äußere Handlung, hier Abgabe einer Unterschrift, gerichtet ist, kann § 894 nicht zur Anwendung kommen, da hier die gesetzliche Annahme der Willenserklärung die wesentliche Erscheinungsform nicht ersetzen kann. Gaupp, CPO Anm. I zu § 779, von Wilmowski-Levy Anm. 2 zu § 779, Seuffert CPO Anm. 2 zu § 779, Puchelt CPO Anm. 5 zu §§ 773, 774, Anm. 2 zu § 779, Petersen CPO Anm. 1 zu § 779, Seuffert's Archiv Bd. 39 S. 378 Nr. 278, Rassow-Küntzel Bd. 38 S. 901.

Indessen erscheint es in hohem Grade zweifelhaft, ob eine Klage auf Erteilung der Unterschrift des Protokolls seitens des Bieters überhaupt gegeben ist. Das RGFG spricht über diese Frage nicht — ein Zwangsrecht des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht also nicht —, aus den Vorschriften des BGB wird sich aber ein Anspruch auf Erteilung der Unterschrift des Protokolls seitens des Bieters nicht herleiten lassen. Weigert er die Unterschrift, so ist das Protokoll, soweit es diesen Bieter betrifft, nichtig. Vgl. Anm. 4b zu § 177.

5. **Anwendungsgebiet des § 181.**

§ 181 bezieht sich, da das ganze Gesetz nur Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, nur auf freiwillige Versteigerungen, nicht auf Zwangsversteigerungen. Dorner Anm. 7, Ebert-Dudek Anm. 1, Wellstein Anm. 1. A. M. Schneider Anm. 1.

Digitized by Google

6. **Erklärung der Auflassung im Versteigerungstermine.**

Die Auflassung eines versteigerten Grundstücks kann in dem Versteigerungstermine selbst erklärt werden:

a. wenn der die Versteigerung vornehmende Richter oder Notar nach landesgesetzlicher Vorschrift zugleich die Verrichtungen des Grundbuchamts wahrzunehmen hat;

b. wenn nach einer auf Grund des EG z. BGB Art. 143 Abs. 1 erlassenen landesgesetzlichen Vorschrift die Erklärung der Auflassung außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht oder vor einem Notar erfolgen kann. Von dem Vorbehalt des Art. 143 Abs. 2 ist in Preußen nur für die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke Gebrauch gemacht worden. Art. 26 § 1 des PrAG z. BGB bestimmt für diese Grundstücke im Anschlusse an § 5 des Pr. Ges. vom 12. April 1888 (GS S. 52), daß die Auflassung außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preußischen Amtsgerichte oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden kann. Ferner ist Königlicher Verordnung die Bestimmung vorbehalten, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind. Nach Art. 26 § 2 a. a. O. bedarf es bei der Auflassung auch nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet. Die letztere Vorschrift, welche sich an die Vorschrift des Art. III § 5 a des Preuß. Ges. vom 14. Juli 1893 (GS S. 185) anschließt, ist auf Grund des Vorbehalts des EG z. BGB Art. 143 Abs. 2 erlassen. Hiernach ist es zulässig, daß bei einer Versteigerung solcher Grundstücke durch ein Preußisches Amtsgericht oder einen Preußischen Notar der Meistbietende eines jeden Grundstücks nach erfolgtem Zuschlage seine Auflassungserklärung (den Eintragungsantrag) abgiebt und daß derjenige, in dessen Namen die Versteigerung erfolgt, am Schlusse der Versteigerung, wenn auch nach Entfernung einzelner oder aller Meistbietender, seine Auflassungserklärung (die Eintragungsbewilligung) bezüglich aller zugeschlagener Stücke auf einmal abgiebt. Im Falle des § 181 Satz 2 ersetzt auch hier die Feststellung nach Satz 2 im Sinne der §§ 29, 30 der GBO die Unterschrift des Meistbietenden. Dorner Anm. 6.

8. Ausfertigung gerichtlicher Protokolle.

§ 182.

Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

E. I § 172; E. II § 178; D. 90; K. B. 73.

1. **Begriff der Ausfertigung.**

„Unter Ausfertigungen versteht das Gesetz in Übereinstimmung mit dem herrschenden Sprachgebrauche solche Abschriften und Auszüge, welche bestimmt sind, die bei den Gerichtsakten verbleibende Urschrift im Verkehre zu ersetzen. Ihre Vorlegung hat dieselben Wirkungen, wie die Beibringung der Urschrift, während die Beibringung einer gewöhnlichen beglaubigten Abschrift vielfach, z. B. wenn es sich um den Nachweis einer Vollmacht handelt, nicht genügt." D. Vgl. auch Anm. 3 zu § 85.

2. **Vollständige Ausfertigung (Abs. 1).**

a. Form.

Die Ausfertigung ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dies weicht von dem bisher geltenden Preußischen Rechte

Digitized by Google

(vgl. AGO II 2 § 50) insofern ab, als nach diesem die Unterzeichnung der Ausfertigung nicht dem Gerichtsschreiber, sondern dem Richter obliegt. Ob der Gerichtsschreiber bei der Aufnahme des Protokolls mitgewirkt hat oder nicht, ist gleichgültig. Keidel S. 160, Schneider Anm. 3. Ein Stempel an Stelle des Gerichtssiegels genügt nicht. Dorner Anm. 1c. A. M. Schneider Anm. 4 unter Bezugnahme auf § 183 Abs. 2 a. E., wo aber ausdrücklich der Stempel neben dem Siegel zur Wahl gestellt ist. — Die Vorschrift schließt sich an CPO § 317 Abs. 3 an. Vgl. auch CPO § 797 Abs. 1, 2. Andere aus der Natur der Sache sich ergebende Formvorschriften sind, daß die Ausfertigung sich als solche bezeichnen muß und das Datum der Ausfertigung tragen muß. Vgl. Begr. zum PrGFG 40. Insoweit bleiben die Landesgesetze maßgebend. Dronke Anm. 3.

b. Erteilende Stelle.

Eine Ausfertigung kann nur von der Stelle erteilt werden, welche die Urschrift verwahrt.

Für Preußen schreibt dies ausdrücklich vor **PrGFG Art. 43.**

Artikel 43.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar erteilt worden ist.

E. Art. 44; Begr. 38.

I. **Abs. 1** giebt einen Grundsatz des bisher geltenden Rechts wieder (Rhein. NotO Art. 39 Satz 1, Art. 53; Preuß. NotO §§ 16, 17, 38; Hann. NotO § 19 Abs. 3; AGO II 2 §§ 49 ff.). Hierdurch ist eine Kontrole darüber möglich, wieviel Ausfertigungen erteilt sind und wer eine Ausfertigung erhalten hat. Dadurch werden Unzuträglichkeiten, die namentlich bei Vollmachten entstehen könnten (BGB § 172 Abs. 2), vermieden.

II. **Abs. 1** bezieht sich nur auf Ausfertigungen. Daher ist es nach Abs. 1 nicht unzulässig, daß der Notar von der Abschrift oder der Ausfertigung eines Aktes, welche er einer von ihm aufgenommenen Urkunde beigefügt hat, für eine Person, welche bei dem von ihm beurkundeten Rechtsgeschäfte beteiligt ist, eine Abschrift anfertigt; ebenso kann der Notar nach Abs. 1 von sonstigen Urkunden Abschriften anfertigen und beglaubigen. Begr. 38. Vgl. bezüglich der bei Gericht verwahrten Akten Art. 32 Abs. 2.

III. **Abs. 2** entspricht ebenfalls dem bisher geltenden Rechte (Rhein. NotO Art. 53, 54; Preuß. NotO §§ 37—39; Hann. NotO §§ 59, 60, 63, 64; Ges. vom 15. Juli 1890 § 13 Abs. 4.).

IV. Wegen der **Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen oder notariellen Urkunden** vgl. CPO § 794 Nr. 5; wegen der **Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung** vgl. CPO § 797.

Hiernach ist, wie sich auch aus Anm. 1 ergiebt, die Verwahrung der Urschrift bei den Gerichtsakten Voraussetzung der Erteilung der Ausfertigung. Inwieweit diese Verwahrung stattfinden soll, ist im RGFG nicht geregelt. Die Regelung verbleibt daher der Landesgesetzgebung (§ 200).

Digitized by Google

Für Preußen bestimmt **PrGFG Art. 42:**

Artikel 42.

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

E. Art. 43; Begr. 38; K. B. des Abg. H. S. 39.

I. Die Vorschrift, welche dem bisher geltenden Rechte (Rhein. Not. O. Art. 37; Preuß. Not. O. § 16 i. A.; Hann. Not. O. § 21 Abs. 1; AGO II 2 §§ 49 ff.) entspricht, bezieht sich nur auf die **Urschriften von** gerichtlichen oder notariellen **Protokollen über beurkundete Rechtsgeschäfte** — für sonstige Protokolle vgl. Art. 61 Abs. 1 —, nicht auf vom Gericht oder Notar nur beglaubigte Urkunden. Diese sind nach Art. 56 in Urschrift zurückzugeben.

II. Die Behandlung der **uneröffneten Testamente und Erbverträge** richtet sich nach BGB §§ 2246 Abs. 1, 2248, 2249 Abs. 1, 2277 Abs. 1 und PrAG z. BGB Art. 81. **Eröffnete Testamente und Erbverträge** sind von dem Nachlaßgericht aufzubewahren (BGB Art. 2261, 2300). In der Kommission des Abg. H. wurde auf eine Anfrage, welche von der Ansicht ausging, Art. 42 finde auch dann Anwendung, wenn der Erbvertrag nicht verschlossen dem Gericht überreicht, sondern der zulässigen Disposition der Beteiligten die Aufbewahrung überlassen werde, regierungsseitig erwiedert, daß die Frage, wie der Erbvertrag zu behandeln sei, sich aus dem AG z. BGB ergebe. Danach müsse der Erbvertrag, wenn er nach § 2277 BGB zu verschließen sei, in die amtliche Verwahrung des Gerichts gebracht werden, andernfalls bleibe er in den Händen des Notars.

III. Der Satz, daß die Urschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über ein beurkundetes Rechtsgeschäft in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars verbleibt, erleidet zwei **Ausnahmen:**

aa. **Durch PrGFG Art. 27,** welcher sich jedoch nur auf notarielle Urkunden im Erbauseinandersetzungsverfahren bezieht. Vgl. oben Anhang hinter § 95.

bb. **Durch PrGFG Art. 44:**

Artikel 44.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach Artikel 49 Abs. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

E. Art. 45; Begr. 38, 39; K. B. des Abg. H. S. 39.

I. **Satz 1** trägt solchen Fällen Rechnung, in denen die Beteiligten mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen des ausländischen Rechts ein berechtigtes Interesse daran haben, daß ihnen die Urschrift des Protokolls-

Digitized by Google

auf welcher sich die Originalunterschriften befinden, ausgehändigt werde. Begr. 38, 39.

II. **Glaubhaftmachung:** vgl. RGFG § 15 Abs. 2.

III. Die Herausgabe der Urschrift darf nicht auf den einseitigen Antrag eines Beteiligten, sondern nur mit Zustimmung aller derjenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist, bezw. der Rechtsnachfolger dieser Personen erfolgen.

IV. „Die **amtliche Verwahrung uneröffneter Testamente und Erbverträge** ist im PrAG zum BGB Art. 81 geregelt. Für **eröffnete Testamente und Erbverträge** ergiebt sich aus BGB §§ 2261, 2300, daß sie vom Nachlaßgericht aufzubewahren sind." Begr. 39.

V. **Zu Satz 3:** Von der zurückbehaltenen Ausfertigung können also weitere Abschriften erteilt werden.

Über die **Verwahrung von gerichtlichen oder notariellen Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte** (§ 182 bezieht sich nur auf Urkunden über Rechtsgeschäfte) bestimmen Art. 61 und 62 PrGFG.

PrGFG Art. 61:

Artikel 61.

Die Urschriften der im Artikel 53 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 43 bis 48 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des Artikel 52 findet entsprechende Anwendung.

E. Art. 62; Begr. 47, 48.

I. Art. 61 betrifft die **notariellen Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte sowie die gerichtlichen Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte, soweit nicht die Beurkundung einen Teil eines anderen Verfahrens bildet** (vgl. Anm. 1 zu Art. 53 unten Anhang hinter § 182).

Digitized by Google

II. „Nach Art. 61 Abs. 1 soll die Zurückbehaltung der Urschrift in allen Fällen unterbleiben, in denen die Beurkundung nicht in der Form eines Protokolls erfolgt ist; es dürfen daher namentlich auch Lebensbescheinigungen und notarielle Zustellungsurkunden den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt werden (vgl. Hann. Not. O. § 47 Nr. 2, 6)." Hierher gehören auch die Fälle, „wenn es sich lediglich um die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens, um die Beglaubigung einer Abschrift oder um die Sicherstellung des Datums einer Urkunde handelt; in diesen Fällen versieht das Gericht oder der Notar das vorgelegte Schriftstück mit dem erforderlichen Vermerk und giebt es alsdann den Beteiligten zurück." Begr. 47.

III. Wie bei rechtsgeschäftlichen Urkunden greift auch hier die **Ausnahme** Platz, die im Art. 44 **für solche Urkunden** zugelassen ist, **welche im Auslande gebraucht werden sollen.**

III. Die **Erteilung von Ausfertigungen nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2** ist auch dann zulässig, wenn ein gesetzlicher Zwang, die Urschrift zurückzubehalten, nicht vorliegt.

IV. Das **Recht auf Erteilung einer Ausfertigung** steht nach Abs. 2 Satz 1 also nicht allen, die selbst oder durch Bevollmächtigte bei dem beurkundeten Vorgang Erklärungen abgegeben haben, sondern nur demjenigen, auf dessen Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, zu.

V. **Andere Beteiligte als der Antragsteller,** z. B. die Mitglieder eines Vereins, über dessen Versammlung ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen worden ist, haben auf Grund des Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit, von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen und eine Abschrift zu erhalten.

VI. **Zu Abs. 2 Satz 4** vgl. Anm. zu Art. 52. Dieser Satz ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

VII. Wegen des **Dienstsiegels** (Abs. 1 Satz 2 in Vbdg. mit Art. 45) vgl. Anm. 3 zu § 120 S. 318.

PrGFG Art. 62.

Artikel 62.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt. Die beglaubigten Abschriften der Wechselproteste für das Protestregister sind stempelfrei.

E. Art. 63; Begr. 47, 48; K. B. des Abg. H. S. 44.

I. **Zu Satz 1:** In der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 (JMBl S. 394) § 45 und in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (JMBl S. 627) § 95 Nr. 10 ist das Gleiche bestimmt.

II. **Satz 2** ist Zusatz der Kommission des Abg. H. **KB S. 44.**

Die **Entscheidung über die Erteilung von Ausfertigungen steht dem Richter zu.** Dorner Anm. 1b und d und 3. **Für Preußen** enthält in dieser Richtung eine Vorschrift das **PrGFG Art. 51.**

Artikel 51.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts erteilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu

Digitized by Google

erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Beteiligten eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat.

E. Art. 52; Begr. 42; K. B. des Abg. H. S. 52.

Zu Abs. 1:

I. Die Vorschrift rechtfertigt sich damit, daß „die Entscheidung darüber, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen von einer Urkunde eine Ausfertigung oder Abschrift verlangen kann, nicht immer ohne weiteres aus der Urkunde zu entnehmen ist, sondern in vielen Fällen eine Prüfung sonstiger rechtlicher oder thatsächlicher Verhältnisse voraussetzt." Begr. 42.

II. Die Vorschrift ist eine **Ordnungsvorschrift**: ihre Verletzung nimmt der Ausfertigung (beglaubigten Abschrift) nicht die Beweiskraft.

III. „Gegen die Verfügung des Gerichts finden gemäß Art. 3 ff. die Rechtsmittel der **Beschwerde** und der **weiteren Beschwerde** statt." Begr. 42.

Wellstein Anm. 1 erklärt die Ansicht der Begründung, daß die Rechtsmittel unter den Art. 3 ff. des PrGFG stehen, für unrichtig, unterstellt sie vielmehr den §§ 19—30 des RGFG, da die allgemeinen Vorschriften des RGFG auch auf den 10. Abschnitt über die Beurkundung von Rechtsgeschäften Anwendung fänden. Nach der gegenteiligen, hier vertretenen Ansicht (vgl. Anm. 3c, α zu § 1, Vorbem. 2 und 4 zum 10. Abschnitt, Anm. 1b zu § 167, Anm. 2c zu § 182 [Anm. III zu Art. 49]) ist die Bemerkung der Begründung richtig, nach der Ansicht der Begründung selbst (S. 3) aber unrichtig.

IV. **Zu Abs. 2**: Die **Einholung der Entscheidung der Zivilkammer** ist **nicht** als eine **Beschwerde** zu betrachten. Die Entscheidung der Zivilkammer ist als eine gerichtliche Entscheidung erster Instanz aufzufassen, gegen welche die Beschwerde (nicht die weitere Beschwerde) an das Oberlandesgericht stattfindet (Art. 6 Abs. 2). Begr. 42. KB des Abg. H. S. 42. A. M. Wellstein Anm. 2.

c. Recht auf Erteilung von Ausfertigungen.

Darüber, wem das Recht auf Erteilung einer oder mehrerer Ausfertigungen zusteht, ob die mehreren erteilten Ausfertigungen als Haupt- und Nebenausfertigung zu bezeichnen und ob in der Ausfertigung derjenige, welchem sie erteilt wird, zu nennen ist, kann die Landesgesetzgebung Vorschriften treffen (§ 200). Dorner Anm. 1e. **Für Preußen** enthält **PrGFG Art. 49** in dieser Richtung Vorschriften.

PrGFG Art. 49:

Artikel 49.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Digitized by Google

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

E. Art. 50; Begr. 41; K. B. des Abg. H. S. 41.

Zu Abs. 1:

I. Die **abweichende Bestimmung,** welche von den in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen auszugehen hat, kann den Kreis der Berechtigten erweitern oder einschränken.

II. „Ist das **Rechtsgeschäft durch** einen **Bevollmächtigten abgeschlossen,** so kann dieser für sich selbst eine Ausfertigung nicht fordern; ob er berechtigt ist, für seinen Machtgeber die Ausfertigung in Empfang zu nehmen, hängt von dem Inhalt und der Auslegung der Vollmacht ab; in der Regel wird anzunehmen sein, daß sich die Vollmacht zum Abschlusse eines Geschäfts auf die Empfangnahme der Ausfertigung erstreckt." Begr.

III. **Zu Abs. 2:** Neben der Vorschrift des Abs. 2 findet nach der Begr. S. 41 auf gerichtliche Urkunden der **allgemeine Grundsatz des RGFG § 34** Anwendung, wonach das Gericht befugt ist, jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Einsicht der Gerichtsakten zu gestatten und eine Abschrift zu erteilen. Die Begründung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die allgemeinen Vorschriften des RGFG auf dessen 10. Abschnitt Anwendung fänden. In der Kommission des Abg. H. wurde die Frage, ob RGFG § 34 neben Art. 49 und 50 Geltung habe, ebenfalls erörtert. Dabei wurde darauf hingewiesen, „daß nach EG z. BGB Art. 141 die Landesgesetze bestimmen könnten, ob die Gerichte für die Beurkundung von Rechtsgeschäften zuständig sein sollten oder nicht, und daß aus dieser Vorschrift gefolgert worden sei, die Übertragung der Beurkundung auf die Gerichte sei den Landesgesetzen vorbehalten." Seitens der Vertreter der Justizverwaltung wurde die vorgetragene Auslegung des Art. 141 für unzutreffend erachtet und bemerkt, der Entwurf stehe auf dem Standpunkt, daß die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist (vgl. RGFG § 167; BGB §§ 126, 128). Der Art. 141 gebe den Landesgesetzen nur die Befugnis, die Gerichte von der Vornahme von Beurkundungen auszuschließen; von dieser Befugnis habe aber das PrGFG keinen Gebrauch gemacht, wie Art. 31 zeige, und es bleibe demgemäß bei der reichsgesetzlichen Zuweisung der Beurkundung von Rechtsgeschäften an die Gerichte; daraus, daß neben den Gerichten auch den Notaren die Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften verliehen sei, dürfe man nicht den Schluß ziehen, daß der § 1 des RGFG die Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht mitumfasse; denn es sei in dem § 1 nicht gesagt worden, daß die Zuständigkeit der Gerichte eine ausschließliche sein müsse; daß das PrGFG von der Anwendbarkeit des § 34 des RGFG auf gerichtliche Urkunden ausgehe, ergebe sich übrigens auch aus dem Schlußsatze (jetzt vorletzten Satze) des Art. 61. Allein diese in der Kommission des Abg. H. seitens der Justizverwaltung vertretene Auffassung erscheint aus den in Anm. 3c, α zu § 1, Vorbem. 2 und 4 zum 10. Abschnitt und Anm. 1b zu § 167 angeführten Gründen nicht richtig. Nach D. 85 zu RGFG § 167 sieht das genannte Gesetz gerade

Digitized by Google

davon ab, die Fälle, in denen überhaupt eine Mitwirkung der Gerichte bei der Aufnahme von Urkunden stattfindet, zu bestimmen. Die §§ 128, 129 des BGB setzen aber voraus, daß durch Gesetz gerichtliche (oder notarielle) Beurkundung eines Vertrags oder für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist. Reichsgesetzlich ist die Beurkundung von Rechtsgeschäften den Gerichten, sei es auch nur neben den Notaren, nirgends übertragen. RGFG § 34 ist daher auf gerichtliche Urkunden nicht anwendbar. — Wegen der Einsichtnahme in notarielle Protokolle und der Erteilung von Abschriften vgl. Art. 50.

IV. **Zu Abs. 2:** Wegen der **Zuständigkeit für Beglaubigung der Abschrift** vgl. Art. 35.

Zu Abs. 3.

V. Unter **Rechtsvorgängern** und **Rechtsnachfolgern** sind sowohl die allgemeinen als die besonderen in Bezug auf das beurkundete Rechtsgeschäft zu verstehen.

VI. Die auf das **Entgegenstehen von rechtlichen Bedenken** sich beziehende Einschränkung ist „namentlich für solche Urkunden von Bedeutung, die eine Vollmacht enthalten (BGB § 172)." Begr. 41.

3. **Ausfertigung im Auszuge (Abs. 2).**

a. Abs. 2 ist von der RTK hinzugefügt. Zur Begründung des Antrags auf Hinzufügung wurde auf das Zweckmäßige einer solchen Maßregel hingewiesen, die es ermögliche, aus umfangreichen Urkunden, z. B. über Erbteilungen, Auszüge zu bestimmten Zwecken auszufertigen, wie das im Rheinischen Notariatsverfahren bereits üblich sei.

b. Da es sich hier ebenfalls um Ausfertigungen handelt, gilt bezüglich der **Form** und der **erteilenden Stelle** das in Anm. 2 zu Abs. 1 Gesagte. Dorner Anm. 2. A. M. Wellstein Anm. 2, welcher annimmt, daß die Form Gegenstand landesgesetzlicher Regelung sei.

c. **Landesgesetzliche Vorschriften über die Art der Ausfertigung und den notwendigen Inhalt einer solchen Ausfertigung im Auszug bleiben in Kraft.** Aber auch ohne solche landesgesetzlichen Vorschriften ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß die Ausfertigung im Auszug den Eingang und den Schluß des Protokolls mit den Unterschriften und dem Verlesungs-, Genehmigungs- und Unterzeichnungsvermerk enthalten muß, sodaß die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aus der Ausfertigung im Auszug ersehen werden kann. Dronke Anm. 5.

d. **Für Preußen enthält hinsichtlich des Inhalts einer Ausfertigung im Auszug** sowohl einer gerichtlichen als einer notariellen Beurkundung **PrGFG Art. 47** die erforderlichen Vorschriften. Vgl. auch Anm. 4 unten.

PrGFG Art. 47.

Artikel 47.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter

Digitized by Google

den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

E. Art. 49; Begr. 41; K. B. des Abg. H. S. 40, 41.

Bei Beratung des Art. 47 in der Kommission des Abg. H. wurde von einem Kommissionsmitgliede das Bedenken geltend gemacht, daß dem Richter unter Umständen eine zu große Verantwortlichkeit durch die Bestimmung des Artikels aufgebürdet würde, wonach er bei auszugsweisen Ausfertigungen, deren Umfang er anzuordnen habe, bescheinigen solle, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und dessen Anlagen nicht enthalten seien. Dies Bedenken mache sich hauptsächlich bei längeren Protokollen geltend, in denen öfters an einer späteren Stelle auf eine voraufgehende Erörterung zurückgegriffen werde. Es werde sich empfehlen, die Parteien entscheiden zu lassen, von welchen Teilen des Protokolls sie eine Ausfertigung wünschten, und daß dann das eben erwähnte richterliche Zeugnis wegfalle.

Aus der Kommission wurde diesem Bedenken entgegengehalten, daß es Jedem, dem der Auszug vorgelegt werde, freistehe, zu erwägen, ob er ihm genüge, oder ob er die Vorlegung der ganzen Urkunde verlangen wolle. Regierungsseitig wurde daran erinnert, daß nach dem RGFG auf Verlangen derartige Auszüge zu fertigen seien und daß deswegen eine landesgesetzliche Bestimmung erlassen werden müsse, welche, wie die Vorlage es thue, die Zuverlässigkeit solcher Auszüge sichere. Die Entscheidung der Parteien zu überlassen, sei sehr bedenklich, da diesen dann die Möglichkeit gegeben sei, Andere zu täuschen.

Das Kommissionsmitglied erklärte darauf, von einem Antrag Abstand nehmen zu wollen, wenn es die Gewißheit habe, daß der Richter in Zweifelsfällen die Erteilung einer Ausfertigung im Auszuge ablehnen dürfe.

Dies erklärte darauf ein Vertreter der Justizverwaltung für unbedenklich. K. B. des Abg. H.

4. Ausfertigung notarieller Protokolle.

§ 182 bezieht sich nur auf gerichtliche Protokolle. Insoweit erschien nach der Denkschrift eine einheitliche Bestimmung für das Reichsgebiet mit Rücksicht auf das Verkehrsinteresse erforderlich. Ein Bedürfnis, eine entsprechende Regelung für die Ausfertigung notarieller Protokolle aufzunehmen, besteht nicht in gleicher Weise, da es hier in der Natur der Sache liegt, daß die Ausfertigungen von dem Notar unterschrieben und mit seinem Dienstsiegel versehen werden. D.

Die Form notarieller Ausfertigungen sowie die Zulässigkeit auszugsweiser Ausfertigungen richtet sich hier nach dem Landesrecht (§ 200). Dorner Anm. 4, Jastrow Anm. 1.

Für Preußen enthält PrGFG Art. 45 Abs. 2 die erforderliche Anordnung.

Art. 45 Abs. 2:

Artikel 45 Abs. 2.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

E. Art. 46 Abs. 2; Begr. 39, 40.

Digitized by Google

I. **Satz 1** entspricht dem bisher geltenden Recht (vgl. Rhein. Not. O. Art. 42 Satz 2; Preuß. Not. O. § 16 Abs. 2; Hannov. Not. O. § 41 Abs. 2. Vgl. auch D. zu § 178 des E. des RGFG).

Vor- und Zunamen ist für die Unterschrift nicht erforderlich. (Anders bisher Pr. Not. O. § 15.) An Stelle des Dienstsiegels sind Siegelmarken nicht zulässig, ebensowenig ein bloßer Stempel (vgl. RGFG §§ 182 Abs. 1, 183 Abs. 2, Pr. GFG Art. 54). Vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120. Vgl. auch Art. 61 Abs. 1 Satz 2, 63.

II. **Satz 2** schließt sich an RGFG § 182 Abs. 2 an (vgl. Anm. 3 oben). Für das Gebiet des altpreußischen Rechts war die Zulässigkeit der Erteilung von Ausfertigungen im Auszug durch die Notare bestritten. Über die Form der Ausfertigung im Auszug vgl. Art. 47.

III. Darüber, was unter **Siegel** zu verstehen ist, vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120.

5. **Testamente.**

Von Testamenten werden Ausfertigungen nicht erteilt, sondern nach BGB § 2264 nur beglaubigte Abschriften.

6. **Gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle.**

Für Preußen sind die Vorschriften des § 182 auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle ausgedehnt.

PrGFG Art. 45 Abs. 1:

Artikel 45 Abs. 1.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

E. Art. 46 Abs. 1; Begr. 39, 40.

I. Die **Fälle der gerichtlichen Ausfertigung notarieller Protokolle** ergeben sich aus Pr. GFG Art. 27, 97, 98, 102, 103, 143.

II. Die Vorschriften des Art. 182 weichen von dem **bisherigen Preußischen Rechte** insofern ab, als nach diesem die Unterzeichnung der Ausfertigung nicht dem Gerichtsschreiber, sondern dem Richter oblag.

III. Über den **Begriff der Ausfertigung** vgl. Anm. 1 oben.

7. **Landesgesetzlich vorgeschriebene Vermerke in der Ausfertigung und auf der Urschrift. PrGFG Art. 46.**

Artikel 46.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen erteilt worden sind.

E. Art. 47; Begr. 40.

I. **Abs. 1** entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen der bisher geltenden Notariatsordnungen (Preuß. Not. O § 16, Hann. Not. O § 41).

II. Die **in der Unterschrift vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen** dürfen, sofern nicht etwa ihre Echtheit zu Bedenken Anlaß giebt, gleich in den Kontext der Ausfertigung aufgenommen werden (vgl. Hann. Not. O. § 41 Abs. 1 a. E.).

Digitized by Google

III. Bei einer allein oder mit ihren Anlagen **mehrere Bogen umfassenden Ausfertigung** sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden. Art. 63 Absatz 2.

IV. Auf jeder Ausfertigung soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist. Art. 95 Abs. 1 Satz 4.

V. Über den Ausfertigungsvermerk im Falle einer Ausfertigung im Auszuge vgl. Art. 47.

VI. Abs. 2 entspricht dem bisher geltenden Recht (Rhein. Not. O. Art. 40 Abs. 2, Preuß. Not. O. § 17, Hann. Not. O. § 19 Abs. 3; s. auch AGO II. 2 § 53.) Dagegen ist nicht bestimmt (wie nach Preuß. Not. O. § 16 Abs. 1 a. E., § 17 Abs. 1 Satz 2, Hann. Not. O. § 41 Abs. 3), daß ein gleicher Vermerk auf die Ausfertigung selbst zu setzen ist.

VII. Die Vorschriften sind instruktioneller Natur; ihre Verletzung hat nicht die Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

8. **Behandlung der Anlagen des Protokolls bei der Ausfertigung. PrGFG Art. 48.**

Artikel 48.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Teil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

E. Art. 48; Begr. 40, 41; K. B. des Abg. H. S. 39, 40.

I. Anlagen, auf die in der beurkundeten Erklärung Bezug genommen ist (z. B. wenn Jemand, der ein Schenkungsversprechen beurkunden lassen will, dem Gericht oder dem Notar ein das Schenkungsversprechen enthaltendes Schriftstück mit dem Bemerken überreicht, daß er sich zu dessen Inhalt bekenne), werden nach RGFG § 176 Abs. 2 als Teil des Protokolls angesehen. Daraus ergibt sich von selbst, daß sie einen Teil des Protokolls bilden (vgl. auch Preuß. Not. O. § 22. Hann. Not. O. § 37).

II. Anlagen der Urkunde, auf welche die beurkundete Erklärung nicht Bezug nimmt, z. B. die Vollmacht eines Vertreters, bilden keinen Teil des Protokolls selbst. Auf sie bezieht sich die Vorschrift des Art. 48.

III. Halbsatz 2 ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Er ist mit Rücksicht auf die mit der Anfertigung beglaubigter Abschriften solcher Anlagen bei großem Umfange der letzteren verbundenen bedeutenden Kosten und Verzögerungen aufgenommen.

IV. Über die sonstige Behandlung der Anlagen vgl. Art. 63 Abs. 2.

9. **Wegen der Form der nach dem Inkrafttreten des BGB erfolgenden Ausfertigung einer vor diesem Zeitpunkt aufgenommenen** gerichtlichen oder notariellen **Urkunde** vgl. Anm. 5 zu Art. 139.

Digitized by Google

Anhang. Landesgesetzliche Vorschriften für gerichtliche oder notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte.

(PrGFG Art. 53 bis 59).

Anwendungsgebiet des drittes Titels des vierten Abschnitts des PrGFG.

Artikel 53.

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Artikel 54 bis 62. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Teil eines anderen Verfahrens bildet.

E. Art. 54; Begr. 43.

1. „Die Vorschriften des dritten Titels" (der Art. 53 ff.) beziehen sich auf gerichtliche oder notarielle Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind (vgl. oben Anm. 2 b zum PrGFG Art. 31 unter Anm. 7 zu § 167), „doch gelten sie nach Art. 53 Satz 2 für gerichtliche Beurkundungen nur soweit, als nicht die Beurkundung einen Teil eines anderen Verfahrens bildet, sie bleiben mithin auf das sogenannte gerichtliche Notariat beschränkt. Dagegen kommen sie nicht zur Anwendung bei Beurkundungen, welche lediglich bezwecken, innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens das Ergebnis einer Verhandlung aktenkundig zu machen. Es würde zu weit führen, wenn in Vormundschaftssachen, in Nachlaßsachen u. s. w. über jede Verhandlung nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Titels ein förmliches Protokoll aufgenommen werden müßte; ein kurzer Aktenvermerk wird hier vielfach genügen. Auf Grund dieser Erwägungen ist schon bei den Beratungen der RTK über das RG vom 17. Mai 1898 ein Antrag abgelehnt worden, welcher protokollarische Feststellung des Inhalts aller in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfindenden Verhandlungen verlangte" (vgl. Anm. 4 zu § 8). Begr.

2. „Über die unter die Vorschriften des dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunden sind **vereinzelte Bestimmungen in den Reichsgesetzen** schon getroffen, insbesondere über die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, über die Form der Wechselproteste und über die Protokolle der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (RGFG § 183; WO Art. 87 ff.; HGB §§ 259, 320 Abs. 3). Diese Bestimmungen müssen selbstverständlich unberührt bleiben." Begr.

Wesentlicher Inhalt der Urkunde.

Artikel 54.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

E. Art. 55; Begr. 43.

Digitized by Google

1. Art. 54 bezieht sich auf die in Art. 53 bezeichneten Urkunden.

2. Wegen des **Ortes und** des **Tages der Verhandlung** vgl. Anm. 1, a, α zu § 176.

3. Darüber, **in welchen Fällen die Urkunde nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird,** vgl. Art. 55, 56.

4. Darüber, **in welchen Fällen die Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt wird,** vgl. Art. 61.

5. **Siegel oder Stempel** vgl. § 183. Was unter Siegel zu verstehen ist, darüber vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120.

6. Die **Vorschriften** sind **wesentliche;** ihre Verletzung hat die Nichtigkeit der Urkunde zur Folge.

Regelmäßige Form der Beurkundung.

Artikel 55.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Beteiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

E. Art. 56; Begr. 43, 44; K. B. des Abg. H. S. 42, 43.

Zu Abs. 1:

1. Die Regel des Abs. 1 entspricht dem § 32 der Hann. Not. O. (vgl. AGC II 2 § 42; Pr. Not. O. §§ 10 ff., 41).

2. Wegen des Begriffs **„mitwirkende Personen"** vgl. Anm. 1 zu § 174.

3. Ein anderes ist bestimmt in Art. 56.

4. Ein Notar, der Mitglied einer Gesellschaft ist und Aktien besitzt, ist befugt ein Protokoll über Generalversammlungen aufzunehmen. Nach Art. 84 finden die §§ 6—9 des RGFG auf den Notar entsprechende Anwendung; nach diesen ist ebensowenig wie nach den Vorschriften der CPO der Besitz einer Aktie als Ausschließungsgrund für den Richter zu betrachten. Dies wurde in der Kommission des Abg. H. von seiten der Regierung ohne Widerspruch ausgeführt. KB des Abg. H. S. 43.

5. Die Vorschrift hat nur **instruktionelle Bedeutung;** ihre Verletzung hat nicht Nichtigkeit zur Folge.

Zu Abs. 2:

6. „Abweichend" von Abs. 2 „schreiben die geltenden Notariatsordnungen, ohne zwischen der Beurkundung von Rechtsgeschäften und der Aufnahme sonstiger Urkunden zu unterscheiden, allgemein vor, daß die Urkunden den „Beteiligten", den „Interessenten" oder den „Parteien" zur Genehmigung vorzulegen sind und von ihnen unterschrieben werden müssen (Rhein. Not. O. Art. 27, 28; Pr. Not. O. § 13; Hann. Not. O. § 36). Indessen wird schon jetzt angenommen, daß es nicht unbedingt erforderlich sei, daß jedem, der eine Erklärung selbst abgiebt oder dem gegenüber eine Erklärung abgegeben wird, die aufgenommene Urkunde vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt wird (vgl. Entsch. des RG Bd. 25 S. 195). Ein solches Verfahren würde sich namentlich in Versammlungen der Mitglieder einer Gesellschaft oder eines Vereins nicht durchführen lassen. Nicht minder würde es widersinnig sein, bei Protesten zu verlangen, daß derjenige, gegen welchen der Protest aufgenommen wird, die Urkunde genehmigt. Im § 259 des HGB und im Art. 88 der

Digitized by Google

WO wird denn auch nur die Unterschrift des Notars oder des Richters gefordert. Daß die Urkunden über Rechtsgeschäfte und die sonstigen Protokolle in der fraglichen Beziehung einander nicht schlechthin gleichgestellt werden können, ist auch schon in der AGO zum Ausdruck gekommen; denn nach § 33 II, 5 soll bei dem Protokoll über eine Siegelung, „„welches eigentlich nur eine Anzeige über den vorgenommenen Aktus der Siegelung enthält,““ die Mitunterschrift der zugezogenen Personen nur insofern notwendig sein, als die Verzeichnisse der außer Sperre gebliebenen Sachen von demjenigen unterzeichnet werden müssen, dessen Verwahrung sie anvertraut worden sind.“ Begr. Der Richter bezw. der Notar braucht nach seinem Ermessen das Protokoll weder zur Genehmigung vorzulesen noch zur Durchsicht vorzulegen. KB des Abg. H. S. 43.

Zu Abs. 1 und 2:

7. Die §§ 258, 259 des HGB sind nicht auf die **Form der Beschlüsse der Generalversammlungen der Genossenschaften, der rechtsfähigen Vereine** u. s. w. anwendbar. Das Reichsrecht verlangt bei Genossenschaften und Vereinen eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht; eine solche Beurkundung findet hier vielmehr nur auf Grund statutarischer Vorschriften und auf Grund einer sonstigen Bestimmung der Beteiligten statt. Die Beteiligten haben es in der Hand, eine ihren Wünschen entsprechende Protokollirung und Beurkundung vornehmen zu lassen. KB des Abg. H.

Ausnahmsweise zulässige Form der Beurkundung.

Artikel 56.

Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

E. Art. 57; Begr. 47.

1. Entsprechend, abgesehen von dem Hinweise auf die sonstigen einfachen Zeugnisse, Hann. Not. O. § 32 Abs. 1, bezüglich der Beglaubigung einer Abschrift AGO II, 3 § 27, III. 7 §§ 79, 80. Hinsichtlich der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vgl. RGFG § 183.

2. Wegen Zustellungen vgl. Art. 31 Abs. 2, wegen Beglaubigung von Abschriften vgl. Art. 57, wegen Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, vgl. Art. 58.

Form der Beglaubigung von Abschriften.

Artikel 57.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Digitized by Google

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 47 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

E. Art. 48; Begr. 44 bis 46.

---

1. Über das **Verhältnis von Ausfertigung und beglaubigter Abschrift** vgl. Anm. 1 zu § 182.

2. **Zu Abs. 1 Satz 2:** Unter dem Beglaubigungsvermerk oder dem Ausfertigungsvermerk ist der auf der Hauptschrift befindliche Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk, wenn diese eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist, zu verstehen. Es kann also auch von einer beglaubigten Abschrift oder von einer Ausfertigung eine beglaubigte Abschrift genommen werden.

3. **Abs. 2** schließt sich der AGO § 27 II 3 an und betrifft bereits anderweit aufgenommene, nur zum Zwecke der Abschriftsbeglaubigung von den Beteiligten vorgelegte Urkunden. Für Abschriften der von den Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden bedarf es einer entsprechenden Bestimmung nicht, da der Artikel 64 Vorschriften darüber trifft, in welcher Weise Mängel in der äußeren Form der gerichtlichen oder notariellen Urschriften zu vermeiden sind. Begr.

4. **Zu Abs. 3** vgl. Anm. 3 d zu § 182.

5. „Die AGO enthält in den § 28, 29 II 3 noch Vorschriften über **beglaubigte Abschriften, welche die Stelle des Originals vertreten sollen,** sowie über die **Renovation von Urkunden.** Diese Vorschriften können in Wegfall kommen." (Art. 144 Nr. 1.) Bei gerichtlichen und notariellen Urkunden sind nach dem neuen Rechte die Ausfertigungen bestimmt, die Urschrift da, wo es auf die Vorlegung der Urschrift ankommt, zu vertreten. Was aber die Privaturkunden anlangt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen und Urkundenbeweis zu beurteilen, welche Wirkung der beglaubigten Abschrift einer Privaturkunde zukommt, deren Unterschrift, wie die AGO im § 28 voraussetzt, vor der Herstellung der Abschrift gehörig recognoscirt worden ist. Das Urkundenrenovationsverfahren endlich hat schon jetzt neben den Vorschriften der CPO über die Feststellungsklage kaum noch eine praktische Bedeutung". Begr.

„Mit dem § 28 T. II Tit. 3 der AGO ist zugleich die Kab. O vom 6. November 1834 (GS S. 180), welche den § 28 in einzelnen Beziehungen abgeändert hat, aufzuheben (Art. 144 Nr. 9). Die Bestimmungen, welche die Kab. O über die Abzweigung von Hypothekendokumenten enthält, sind schon jetzt veraltet (pr. GBO vom 5. Mai 1872 § 83). Künftig gilt für die Bildung von Teilhypothekenbriefen der § 61 der RGBO vom 24. März 1897." Begr.

6. „Nicht anders als mit der Urkundenrenovation der AGO verhält es sich mit dem gemeinrechtlichen **Exemplifikationsverfahren** (s. Wetzell, CP § 24 Note 98 b; Renaud, CP S. 319, 320)." Vgl. Art. 144 Nr. 4. „Ebenso ist auch der Art. 203 des code de procédure civile außer Kraft zu setzen. Nach diesem Artikel soll, falls eine in der Verwahrung eines Notars oder eines sonstigen amtlichen Depositars befindliche Urschrift im Laufe eines Verifikationsverfahrens, d. h. eines die Echtheit einer Urkunde betreffenden Verfahrens, behufs der Schriftvergleichung dem Gerichte vorgelegt werden muß, der Depositar auf Kosten des Verifikationsklägers eine Ausfertigung oder Abschrift anfertigen. Die Ausfertigung oder Abschrift wird von dem Präsidenten des Gerichts verifizirt und vertritt die Urschrift so lange, bis diese in die Hände des Depositars zurückgelangt; insbesondere können auf Grund der zurückbehaltenen Ausfertigung oder Abschrift den Beteiligten Ausfertigungen erteilt werden." Vgl. Art. 144 Nr. 2. Begr.

Digitized by Google

Form der Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.

Artikel 58.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 57 Abs. 2 finden Anwendung.

E. Art. 59; Begr. 46; K. B. des Abg. H. S. 43, 44.

1. „Die Vorschriften ... über die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, sollen zum Ersatze der Rheinischen Bestimmungen über die Einregistrirung von Urkunden, sowie des § 26 Nr. 7 und des § 32 Abs. 1 der Hann. Not. O. dienen (vgl. Ges. über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen vom 23. April 1824, GS S. 80)." Diese Bestimmungen sind durch Art. 144 Nr. 7 und 17 aufgehoben. „Die Bescheinigung des Richters oder Notars, daß ihm eine Urkunde zu einer bestimmten Zeit vorgelegt worden ist, kann für die Beteiligten in Fällen, in denen es auf das Alter der Urkunde und insbesondere auf die Zeit der Vornahme des beurkundeten Rechtsgeschäfts ankommt, von erheblicher Bedeutung sein; namentlich ermöglicht sie es dem Inhaber einer Privaturkunde, sich den Beweis ihres Alters auch dann zu sichern, wenn der Aussteller sich weigert, seine Unterschrift beglaubigen zu lassen, oder wenn eine solche Beglaubigung aus anderen Gründen, z. B. wegen Abwesenheit des Ausstellers, nicht herbeizuführen ist." Begr.

2. In der Kommission des Abg. H. war die Streichung des Satzes 2 beantragt worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß bei einer Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (Art. 60) der Richter oder Notar nur unter Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nehmen dürfe, daß er dagegen bei Beurkundung der Zeit (Art. 58) durch die Bezugnahme auf Art. 57 Abs. 2 gezwungen sei, jede Radirung, Einschaltung u. s. w., wie „andere Mängel" des Textes genau anzugeben. Die Streichung wurde jedoch sowohl seitens der Kommission als auch seitens der Regierung für nicht angängig erklärt. Von ersterer Seite wurde dazu bemerkt, daß, wenn lediglich die Zeit vermerkt und nicht eine etwaige Radirung oder sonstige Änderung in dem Feststellungsvermerk besonders erwähnt würde, die Annahme berechtigt erscheinen müsse, die Urkunde sei bei der Vorlegung in unversehrtem Zustande befunden worden. Von Seiten der Regierung wurde bemerkt, im Falle der Streichung würde nur feststehen, daß der Kontext der Urkunde in seiner ursprünglichen Form zu einer bestimmten Zeit bestanden habe; die Parteien würden dann vielleicht gezwungen sein, die Zeit der Hinzufügung jenes Randvermerks durch eine besondere Beurkundung feststellen zu lassen.

Nachdem noch bemerkt worden war, daß bei einer Beglaubigung der Unterschrift die Identität des Unterzeichners festgestellt werden müsse, während es sich hier ohne Prüfung der Identität des Vorzeigers der Urkunde um die Festlegung der Zeit und des ganzen Kontextes handele, wurde der Antrag abgelehnt. KB des Abg. H.

Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber.

Artikel 59.

Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die

Digitized by Google

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 47 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

E. Art. 48; Begr. 44 bis 46.

1. Über das **Verhältnis von Ausfertigung und beglaubigter Abschrift** vgl. Anm. 1 zu § 182.

2. **Zu Abs. 1 Satz 2:** Unter dem Beglaubigungsvermerk oder dem Ausfertigungsvermerk ist der auf der Hauptschrift befindliche Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk, wenn diese eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist, zu verstehen. Es kann also auch von einer beglaubigten Abschrift oder von einer Ausfertigung eine beglaubigte Abschrift genommen werden.

3. **Abs. 2** schließt sich der AGO § 27 II 3 an und betrifft bereits anderweit aufgenommene, nur zum Zwecke der Abschriftsbeglaubigung von den Beteiligten vorgelegte Urkunden. Für Abschriften der von den Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden bedarf es einer entsprechenden Bestimmung nicht, da der Artikel 64 Vorschriften darüber trifft, in welcher Weise Mängel in der äußeren Form der gerichtlichen oder notariellen Urschriften zu vermeiden sind. Begr.

4. **Zu Abs. 3** vgl. Anm. 3 d zu § 182.

5. „Die AGO enthält in den § 28, 29 II 3 noch Vorschriften über **beglaubigte Abschriften, welche die Stelle des Originals vertreten sollen,** sowie über die **Renovation von Urkunden.** Diese Vorschriften können in Wegfall kommen." (Art. 144 Nr. 1. Bei gerichtlichen und notariellen Urkunden sind nach dem neuen Rechte die Ausfertigungen bestimmt, die Urschrift da, wo es auf die Vorlegung der Urschrift ankommt, zu vertreten. Was aber die Privaturkunden anlangt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen und Urkundenbeweis zu beurteilen, welche Wirkung der beglaubigten Abschrift einer Privaturkunde zukommt, deren Unterschrift, wie die AGO im § 28 voraussetzt, vor der Herstellung der Abschrift gehörig recognoscirt worden ist. Das Urkundenrenovationsverfahren endlich hat schon jetzt neben den Vorschriften der CPO über die Feststellungsklage kaum noch eine praktische Bedeutung". Begr.

„Mit dem § 28 T. II Tit. 3 der AGO ist zugleich die Kab. O vom 6. November 1834 (GS S. 180), welche den § 28 in einzelnen Beziehungen abgeändert hat, aufzuheben (Art. 144 Nr. 9). Die Bestimmungen, welche die Kab. O über die Abzweigung von Hypothekendokumenten enthält, sind schon jetzt veraltet (pr. GBO vom 5. Mai 1872 § 83). Künftig gilt für die Bildung von Teilhypothekenbriefen der § 61 der RGBO vom 24. März 1897." Begr.

6. „Nicht anders als mit der Urkundenrenovation der AGO verhält es sich mit dem gemeinrechtlichen **Exemplifikationsverfahren** (s. Wetzell, CP § 24 Note 98 b; Renaud, CP S. 319, 320)." Vgl. Art. 144 Nr. 4. „Ebenso ist auch der Art. 203 des code de procédure civile außer Kraft zu setzen. Nach diesem Artikel soll, falls eine in der Verwahrung eines Notars oder eines sonstigen amtlichen Depositars befindliche Urschrift im Laufe eines Verifikationsverfahrens, d. h. eines die Echtheit einer Urkunde betreffenden Verfahrens, behufs der Schriftvergleichung dem Gerichte vorgelegt werden muß, der Depositar auf Kosten des Verifikationsklägers eine Ausfertigung oder Abschrift anfertigen. Die Ausfertigung oder Abschrift wird von dem Präsidenten des Gerichts verifizirt und vertritt die Urschrift so lange, bis diese in die Hände des Depositars zurückgelangt; insbesondere können auf Grund der zurückbehaltenen Ausfertigung oder Abschrift den Beteiligten Ausfertigungen erteilt werden." Vgl. Art. 144 Nr. 2. Begr.

Digitized by Google

Form der Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.

Artikel 58.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 57 Abs. 2 finden Anwendung.

E. Art. 59; Begr. 46; K. B. des Abg. H. S. 43, 44.

1. „Die Vorschriften ... über die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, sollen zum Ersatze der Rheinischen Bestimmungen über die Einregistrirung von Urkunden, sowie des § 26 Nr. 7 und des § 32 Abs. 1 der Hann. Not. O. dienen (vgl. Ges. über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen vom 23. April 1824, GS S. 80)." Diese Bestimmungen sind durch Art. 144 Nr. 7 und 17 aufgehoben. „Die Bescheinigung des Richters oder Notars, daß ihm eine Urkunde zu einer bestimmten Zeit vorgelegt worden ist, kann für die Beteiligten in Fällen, in denen es auf das Alter der Urkunde und insbesondere auf die Zeit der Vornahme des beurkundeten Rechtsgeschäfts ankommt, von erheblicher Bedeutung sein; namentlich ermöglicht sie es dem Inhaber einer Privaturkunde, sich den Beweis ihres Alters auch dann zu sichern, wenn der Aussteller sich weigert, seine Unterschrift beglaubigen zu lassen, oder wenn eine solche Beglaubigung aus anderen Gründen, z. B. wegen Abwesenheit des Ausstellers, nicht herbeizuführen ist." Begr.

2. In der Kommission des Abg. H. war die Streichung des Satzes 2 beantragt worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß bei einer Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (Art. 60) der Richter oder Notar nur unter Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nehmen dürfe, daß er dagegen bei Beurkundung der Zeit (Art. 58) durch die Bezugnahme auf Art. 57 Abs. 2 gezwungen sei, jede Radirung, Einschaltung u. s. w., wie „andere Mängel" des Textes genau anzugeben. Die Streichung wurde jedoch sowohl seitens der Kommission als auch seitens der Regierung für nicht angängig erklärt. Von ersterer Seite wurde dazu bemerkt, daß, wenn lediglich die Zeit vermerkt und nicht eine etwaige Radirung oder sonstige Änderung in dem Feststellungsvermerk besonders erwähnt würde, die Annahme berechtigt erscheinen müsse, die Urkunde sei bei der Vorlegung in unversehrtem Zustande befunden worden. Von Seiten der Regierung wurde bemerkt, im Falle der Streichung würde nur feststehen, daß der Kontext der Urkunde in seiner ursprünglichen Form zu einer bestimmten Zeit bestanden habe; die Parteien würden dann vielleicht gezwungen sein, die Zeit der Hinzufügung jenes Randvermerks durch eine besondere Beurkundung feststellen zu lassen.

Nachdem noch bemerkt worden war, daß bei einer Beglaubigung der Unterschrift die Identität des Unterzeichners festgestellt werden müsse, während es sich hier ohne Prüfung der Identität des Vorzeigers der Urkunde um die Festlegung der Zeit und des ganzen Kontextes handele, wurde der Antrag abgelehnt. KB des Abg. H.

Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber.

Artikel 59.

Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die

Digitized by Google

Vorschriften der Artikel 54, 57, 58 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Artikel 47 Satz 3 entsprechende Anwendung.

E. Art. 60; Begr. 46.

1. Die nach den Artikeln 54, 57, 58 **von dem Richter oder Notar zu beobachtenden Formvorschriften finden** entsprechende **Anwendung.**

2. **Auszugsweise beglaubigte Abschriften** werden entweder von dem Richter oder unter Anwendung der Formen des Art. 47 Satz 3 vom Gerichtsschreiber vollzogen, d. h. bei Beglaubigung einer Abschrift im Auszuge durch den Gerichtsschreiber hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Beglaubigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Beglaubigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

3. Wegen der **Zuständigkeit des Gerichtsschreibers** vgl. Art. 35, 36 und § 5 des Ges. vom 3. März 1879 (Art. 131).

III. Verfahren bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens.

§ 183.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

E. I § 173; E. II § 179; D. 90, 91; K. B. 73, 74.

1. **Allgemeines.**

„Die Bestimmungen des § 183 über das Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens entsprechen dem § 5 des preuß. Gesetzes vom 15. Juli 1890 und dem Art. 1 des hess. AG z. CPO und KO vom 4. Juni 1879." D.

2. **Voraussetzung der Beglaubigung (Abs. 1 und 3).**

a. Die Beglaubigung einer Unterschrift (d. h. der eigenhändigen Beisetzung des Namens am Schlusse des Schriftstücks) oder eines Handzeichens (d. h. des von einem Schreibensunkundigen oder sonst am Schreiben Verhinderten anstatt der Namensunterschrift abgegebenen Zeichens) darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird. Die Anerkennung ist die von derjenigen Person, von welcher die Unterschrift oder das Handzeichen herrührt, abgegebene Erklärung, daß die Unterschrift oder das Handzeichen von ihr herrühre. Schriftliche Anerkennung durch Brief oder die Bestätigung anderer Personen, daß die Unterschrift oder das Handzeichen von einer bestimmten Person herrühre, genügt nicht, auch wenn der Richter oder Notar die Unterschrift der letzteren kennt. Dorner Anm. 2a und c, Keibel S. 161, Schneider Anm. 3.

Digitized by Google

b. Wegen der Art der Unterschrift vgl. Anm. 4a zu § 177, wegen des Führens der Hand bei der Unterschrift Anm. 4c zu § 177. Wegen des Handzeichens vgl. Anm. 2d zu § 167.

c. Ist die Anerkennung unrichtig, so bleibt die Beglaubigung zwar formell wirksam, es ist aber der Nachweis der Fälschung zulässig. Schneider Anm. 3.

d. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 1 und 3 ist ohne Einfluß auf die formelle Gültigkeit der Beglaubigung. Keibel S. 161, Schneider Anm. 2, Wellstein Anm. 2.

e. Wegen der Zuständigkeit für die Beglaubigung vgl. § 167 Abs. 2.

3. **Verfahren (Abs. 2 und 3).**

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Vermerk.

Im Einzelnen:

a. Der Vermerk ist vom Richter, nicht, wie bei Ausfertigungen, vom Gerichtsschreiber, zu machen. Wellstein Anm. 3.

b. Ein Protokoll wird nicht aufgenommen. (Anders bisher Bayr. Notariatsinstruktion vom 1. Juni 1862 § 22.)

c. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich. Vgl. CPO § 80 Abs. 2. Bei der Beglaubigung eines Handzeichens ist auch die Zuziehung eines Schreibzeugen nicht erforderlich. Dorner Anm. 3b, Dronke Anm. 1.

Vgl. zu b und c auch die gleiche Vorschrift des RG, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (RGBl S. 321) §§ 10 Abs. 2, 13.

d. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat, enthalten. Die Bezeichnung muß so genau sein, daß ein jeder Zweifel über die Persönlichkeit ausgeschlossen ist. Dazu wird regelmäßig Angabe des Vor- und Zunamens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts gehören. Dorner Anm. 3c, Keibel S. 161, Schneider Anm. 5.

Dagegen ist die Angabe, daß die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder Notars unterschrieben oder anerkannt worden sei, in dem Vermerk nicht erforderlich. Der Entwurf enthielt zwar im Anschlusse an § 8 Abs. 3 Satz 2 des Preuß. Notariatsgesetzes vom 15. Juli 1890 eine derartige Vorschrift, sie wurde jedoch von der RTK, um alles Überflüssige aus dem Beglaubigungsvermerk zu entfernen und ihn so kurz und prägnant als möglich zu gestalten, freilich gegen den Widerspruch des Vertreters des Bundesrats, gestrichen. Von dem Bundesratsvertreter wurde besonders hervorgehoben, daß bei der Beglaubigung ein Faktum zu konstatiren, nicht ein Urteil darüber zu fällen sei, ob der attestirende Beamte die Überzeugung erlangt habe, daß die Unterschrift echt sei.

e. Der Vermerk muß Ort und Tag der Ausstellung (nämlich des Vermerks, nicht Ort und Tag der Unterzeichnung oder Anerkennung der Unterschrift) angeben, sowie mit der Unterschrift des Richters oder Notars und Dienstsiegel oder Stempel versehen sein. Dorner Anm. 3e, Schneider Anm. 6. Darüber, was unter Siegel zu verstehen ist, vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120.

f. Hiernach wird folgender Vermerk genügen:

„Die Unterschrift (das Handzeichen) des Bauunternehmers Otto Müller zu Limburg a. d. Lahn wird beglaubigt."

Limburg, den 2. Januar 1900. N., Notar.

(L. S.)

Es braucht aus dem Vermerk nicht hervorzugehen, ob die Beglaubigung sich auf die vor dem beglaubigenden Beamten erfolgte Unterschrift oder auf die vor ihm erfolgte Anerkennung stützt (vgl. Anm. 3d). Auch ist dies für Preußen nicht etwa landesrechtlich als Ordnungsvorschrift vorgeschrieben. Begr. z. Entw. des PrGFG 47. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, die Angabe, ob die Beglau-

Digitized by Google

bigung auf Grund der vor dem beglaubigenden Beamten erfolgten Fertigung oder der vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht, für den Beglaubigungsvermerk vorzuschreiben, wurde vor seiner Besprechung zurückgezogen. KB des Abg. H. S. 44. Daher sind in dem von Ebert-Dubek Anm. 3 angeführten Schema des Vermerks die Worte „vollzogene (anerkannte)" überflüssig.

g. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 2 und 3 hat Nichtigkeit der Beglaubigung zur Folge. Ob die Beglaubigung der Vorschrift des § 183 Abs. 3 entspricht, ist von der Behörde, der gegenüber von der Beglaubigung Gebrauch gemacht wird, zu prüfen. Dorner Anm. 3f, Ebert-Dubek Anm. 4, Jastrow Anm. 3.

4. Verhältnis des § 183 zu anderweiten Vorschriften, insbesondere zu §§ 168—182.

a. Die gerichtliche und notarielle Beglaubigung ist hinsichtlich der Form durch § 183 vollständig geregelt. Landesgesetzliche Formvorschriften bleiben neben § 183 nicht in Kraft. Dronke Anm. 3.

b. Die §§ 168—182 finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens keine Anwendung; denn sie beziehen sich nach § 168 nur auf die gerichtliche oder die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts; die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist aber nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern höchstens die Beurkundung der Thatsache der Abgabe der Unterschrift oder des Handzeichens bezw. der Anerkennung. Dronke Anm. 1, Keibel S. 161, Schneider Anm. 7, Wellstein Anm. 4.

Im Einzelnen:

α. Ist der Unterschreibende taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so bedarf es nicht der Zuziehung der im § 169 genannten Personen. Es bleibt dem Ermessen des Richters oder Notars überlassen, wie er sich mit dem Tauben, Stummen oder Blinden verständigen will. Wird doch ein Dolmetscher zugezogen, so ist dessen Vereidigung nicht erforderlich. Dorner Anm. 4c, Dronke Anm. 1.

β. Die Mitwirkungsverbote der §§ 170, 171, soweit sie sich auf den Richter und den Notar beziehen, bleiben außer Anwendung; soweit sie sich auf Gerichtsschreiber oder Zeugen beziehen, bleiben sie ebenso wie die den Gerichtsschreiber, den zweiten Notar und die Zeugen betreffenden Mitwirkungsverbote der §§ 172, 173 außer betracht, da alle diese Personen bei der Beglaubigung nicht vorkommen. Dorner Anm. 4e, Dronke Anm. 1, Ebert-Dubek Anm. 6. A. M. Jastrow Anm. 4, welcher § 170 gleichfalls für anwendbar erklärt, dem § 171 dagegen die Anwendbarkeit deshalb abspricht, weil der Inhalt der Urkunde keinen Gegenstand der Beurkundung bilde.

γ. Der Beglaubigungsvermerk braucht nicht, wie im § 176 Abs. 3 Satz 1 für das Protokoll vorgeschrieben, eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt und, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Dorner Anm. 3a, Dronke Anm. 1. Aus dem Begriffe der Beglaubigung und aus dem in Abs. 2 angegebenen notwendigen Inhalte des Vermerks ergiebt sich aber, daß der Richter oder Notar vor der Beglaubigung sich über die Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen und, wenn dies nicht möglich, die Beglaubigung abzulehnen hat. § 176 Abs. 3 Satz 2 findet also keine Anwendung. Dorner Anm. 4a und b.

δ. Erklärt die Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, daß sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so bedarf es nicht, wie nach § 179, der Zuziehung eines Dolmetschers. Die Art der Verständigung ist auch hier ganz dem Ermessen des Beglaubigenden überlassen.

c. Ergänzende landesgesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Beglaubigung, soweit sie nicht die im § 183 erschöpfend geregelte Form betreffen, bleiben in Kraft, also z. B. Vorschriften, welche über die Art, auf welche der Richter oder Notar sich Gewißheit über die Persönlichkeit zu verschaffen hat, Bestimmung treffen, sowie Vorschriften, welche

Digitized by Google

das Recht und die Pflicht des Richters oder Notars regeln, vom Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann insoweit auch neue Vorschriften erlassen (§ 200).

Für Preußen kommt hier in betracht das **PrGFG Art. 60.**

Artikel 60.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

E. Art. 61; Begr. 46; K. B. des Abg. H. S. 44, K. B. d. H. H. S. 6, 7.

I. **Zu Abs. 1:** Die Vorschrift schließt sich der Pr. Not. O. § 21 und der Hann. Not. O. § 13 an. — In der Kommission des H. H. war beantragt worden, die Worte „ohne Zustimmung der Beteiligten nicht" zu streichen und als Abs. 2 einzufügen:

> „Verstößt der Inhalt der Urkunde gegen ein Strafgesetz oder ist die Urkunde offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beglaubigung abzulehnen."

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß die Beglaubigung der Unterschrift unter offenbar ungültigen oder gegen das Strafgesetz verstoßenden Urkunden sich mit der Stellung eines Richters oder Notars wegen der sich daraus für das Publikum leicht ergebenden Irrungen nicht vertrüge. Nachdem jedoch regierungsseitig darauf hingewiesen worden war, daß die Beteiligten unter Umständen ein berechtigtes Interesse an der völligen Geheimhaltung eines Schriftstücks haben könnten und daß Art. 60 Abs. 1 nur bestehendes Recht wiedergebe, indem er sich dem § 21 der Pr. Not. O. und dem § 13 der Hann. Not. O. sowie dem § 26 T. II Tit. 3 der AGO anschließe, deren Handhabung in der Praxis zu Unzuträglichkeiten nicht geführt habe, wurde der Antrag zurückgezogen. KB des H. H.

Da der Richter von dem Inhalt der Urkunde keine Kenntnis nehmen darf, hat er hinsichtlich des Stempels auch nur dafür zu sorgen, daß der Beglaubigungsstempel verwendet wird. Abgesehen hiervon hat er nicht zu prüfen, ein wie hoher Stempel verwendet worden ist und ob dieser Stempel dem Gesetze entspricht. KB des Abg. H.

II. **Zu Abs. 2:** Die Vorschrift entspricht dem § 9 Abs. 2, 3 des Ges. vom 15. Juli 1890; § 9 Abs. 1 a. a. O. ist schon durch § 15 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS S. 413) aufgehoben und ersetzt.

Digitized by Google

III. **Zu Abs. 3:** Ähnlich bisher § 8 Abs. 5 des Ges. vom 15. Juli 1890. Der Urkundsbeamte hat das Vorhandensein der vollen Geschäftsfähigkeit zu prüfen; es genügt nicht, wenn er feststellt, daß der Aussteller der Urkunde die zu dem beurkundeten Rechtsgeschäfte erforderliche Handlungsfähigkeit besitze; „denn es ist, wie sich schon aus Abs. 1 ergiebt, bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens nicht Sache des Richters oder des Notars, zu prüfen, ob das beurkundete Rechtsgeschäft von einer beschränkt geschäftsfähigen Person mit voller Wirksamkeit vorgenommen werden kann." Begr. Zweifel an der Geschäftsfähigkeit können sowohl die geistige Integrität als das Alter (Volljährigkeit) betreffen. KB des Abg. H.

5. **Anwendungsgebiet des § 183.**

§ 183 bezieht sich nur auf gerichtliche oder notarielle Beglaubigungen.

a. Beglaubigungen durch eine andere Behörde oder einen anderen Beamten richten sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Dronke Anm. 4, Ebert-Dudel Anm. 2.

b. Auf die Reichskonsuln findet § 183 keine Anwendung. Diese haben nach dem Gesetze vom 8. November 1867 (RGBl S. 137) §§ 16, 17 nur die Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, nicht die Befugnis zu Beglaubigungen. Dorner Anm. 5, Dronke Anm. 4.

c. Unter § 183 fällt endlich nicht die Legalisirung von Urkunden für den Verkehr mit dem Auslande d. h. die von einer dazu berufenen Behörde erfolgende Bestätigung, daß die von einem Beamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person (z. B. einem Notar) innerhalb des Amtsbezirks der Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde von diesem Beamten bezw. dieser Person ausgestellt oder beglaubigt worden ist. Dronke Anm. 4.

IV. Zuständigkeit der Geschwaderauditeure.

§ 184.

Für die nach § 167 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen sind in Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, auch die Geschwaderauditeure zuständig, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Die Ausfertigung der Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Auditeur zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Die Vorschriften des Artikels 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

E. I § 174; E. II § 180; D. 91.

1. **Nicht ausschließliche Zuständigkeit.**

Die Zuständigkeit des § 184 ist keine ausschließliche; sie ist aber auch nicht davon abhängig, daß § 167 nicht eingehalten werden kann. Keidel S. 162.

2. **Allgemeines.**

„Die Bestimmung des § 184 entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Ähnliche, durch den § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl S. 45) ein-

Digitized by Google

rechterhaltene Vorschriften bestehen landesgesetzlich in Preußen und anderen Bundesstaaten in Ansehung solcher Militärpersonen, die zu einem Truppenteile gehören, der nach der Mobilmachung seine Garnison verlassen hat oder sich dauernd im Ausland aufhält (zu vgl. das Preuß. Ges. vom 8. Juni 1860 § 1, das Bayer. Ges. vom 15. August 1828 §§ 9, 10, die Sächs. BO vom 4. Dezember 1867 §§ 32 ff., das Bad. Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 § 80d)." D.

3. Personen, die **in anderer Eigenschaft** an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine sind, sind z. B. Geiseln, Gefangene, Schiffbrüchige. Dorner Anm. 1, Keibel S. 162, Ebert-Dudek Anm. 3.

4. **Verfahren.**

Für das Verfahren (Abs. 2) enthält das Gesetz keine Vorschriften. §§ 169—183, welche nur die Fälle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und Beglaubigung betreffen, sind nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Ihre entsprechende Anwendung ist aber beim Mangel besonderer Vorschriften nicht ausgeschlossen; dafür scheint die Vorschrift in Abs. 2 zu sprechen. Dorner Anm. 2; Dronke Anm. 2, welcher ohne weiteres die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, also §§ 168—181, als für das Verfahren nach § 184 geltend ansieht. Abs. 2 enthält eine Abänderung des § 182.

5. **Zu Abs. 3:** „Durch den Zusatz im § 184 Abs. 3 wird klargestellt, daß sich die Zuständigkeit der Marineauditeure für die Beurkundung letztwilliger Verfügungen der im Abs. 1 bezeichneten Personen auch künftig lediglich nach den Vorschriften des Art. 44 des EG z. BGB in Vbdg. mit dem § 44 des Reichsmilitärgesetzes richtet." D. EG z. BGB § 44 ordnet die Ausdehnung der im Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 (RGBl S. 45) § 44 vorgeschriebenen Testamentsform auf die Kaiserliche Marine an.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Vorbemerkung.

Einteilung:

1. Zeit des Inkrafttretens (§ 185 Abs. 1);
2. Verhältnis des Gesetzes zum Reichsrecht im Allgemeinen (§ 185 Abs. 2);
3. Abänderung einzelner Reichsgesetze (§§ 186 bis 188);
4. Verhältnis des Gesetzes zum Landesrecht (§§ 189 bis 200).

I. Inkrafttreten. Verhältnis zum Reichsrecht im Allgemeinen.

§ 185.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Artikel 2 bis 5, 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

E. I § 175; E. II § 181; D. 91.

---

1. **Zu Abs. 1:** Das Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. EG z. BGB Art. 1.
2. **Zu Abs. 2:**

a. **Art. 2:** Gesetz im Sinne des BGB und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

b. **Art. 3:** Soweit in dem BGB oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Digitized by Google

I. Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Landesgesetze nicht aufgehoben (anders EG z. BGB Art. 55). Die diesem Gesetze nicht widersprechenden, sondern es nur ergänzenden Vorschriften bleiben mithin in Kraft, ebenso können neue ergänzende, nicht aber widersprechende, Vorschriften erlassen werden.

II. Die Regelung ist nach dem RGFG den Landesgesetzen vorbehalten im § 189. Daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben, ist bestimmt in §§ 190, 191 Abs. 1, 192, 193, 198. Daß landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ist bestimmt in §§ 191 Abs. 2, 195, 197, 199, 200. Dorner Anm. 2b, Keidel S. 162. Wellstein Anm. 2.

c. **Art. 4**: Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das BGB oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BGB oder dieses Gesetzes.

Zu den in Art. 4 erwähnten Reichsgesetzen gehört auch das RGFG; dahin gehören §§ 186 bis 188. Dorner Anm. 2c, Keidel S. 163.

d. **Art. 5**: Als Bundesstaat im Sinne des BGB und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen. Vgl. z. B. §§ 36 Abs. 2, 73 Abs. 2.

e. **Art. 32**: Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem BGB oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergiebt.

I. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben auch insoweit in Kraft, als sie zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte enthalten.

II. „In Betracht kommt hier unter anderen der schon oben" (Anm. 2 zu § 184) „erwähnte § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, demzufolge die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, nach welchen für die Truppenteile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gericht oder den Auditeuren ein für allemal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. Diese reichsrechtliche Sonderbestimmung ist für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber der CPO (zu vgl. namentlich § 15) durch den § 13 Abs. 1 des EG zu dem genannten Gesetze aufrecht erhalten worden, und das Gleiche ergiebt sich nunmehr im Verhältnisse zu der reichsgesetzlichen Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem § 185 Abs. 2." D. Dahin gehören (vgl. auch D. zu § 154) die in Anm. 2 zu § 184 aufgeführten landesgesetzlichen Vorschriften, für Preußen Ges. vom 8. Juni 1860 (GS S. 260) § 1: „Auditeure solcher Truppenteile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit .... aufzunehmen und zu bestätigen,
2. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen."

III. Hierher gehören auch RG über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl S. 197) §§ 12, 43 über die freiwillige Gerichtsbarkeit der Konsuln und deren Befugnis zu Beurkundungen; vgl. auch BG, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Rechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (BGBl S. 137) § 16 ff.; Wechsel-Ordnung Art. 87 ff.

II. Änderung von Reichsgesetzen.

1. Des Personenstandsgesetzes.

§ 186.

Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-

Digitized by Google

Gesetzbl. S. 23) werden insoweit aufgehoben, als sie der Landesgesetzgebung die Befugnis gewähren, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln.

E. I § 176; E. II § 182; D. 91.

1. **Die in Betracht kommenden Vorschriften des Personenstandsgesetzes.**

PStG § 11 Abs. 3: „Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag des Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht I. Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gelten."

PStG § 66: „Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gericht erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung."

2. **Bedeutung der Vorschrift.**

Gemäß § 185 Abs. 2 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 32 würde die in dem PStG §§ 11, 66 der Landesgesetzgebung vorbehaltene Befugnis das Verfahren, einschließlich des Beschwerde- und Berichtigungsverfahrens, auch in Abweichung von den das Verfahren einheitlich regelnden §§ 69—71 RGFG zu regeln, aufrecht erhalten bleiben. „Um Zweifel darüber auszuschließen, ob dieser Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auch gegenüber den Vorschriften des Gesetzes in Kraft bleibt, entscheidet § 186 diese Frage ausdrücklich in verneinendem Sinne." D. § 186 stellt sich mithin als Ausnahme von § 185 Abs. 2 dar. Schneider Anm. 2.

Hiernach gilt der Vorbehalt in den in Anm. 1 angeführten §§ nur noch insoweit, als er sich auf ergänzende Vorschriften bezieht; in dieser Beschränkung gewährt § 200 die gleiche Befugnis. Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden ausnahmslos Anwendung. Dorner Anm. 2, Ebert-Dubek Anm. 2, Keidel S. 163, Schneider Anm. 2 und 3, Wellstein Anm. 2. Vgl. auch Anm. 3 und 4 zu § 69.

3. Abgesehen von der den Vorbehalt betreffenden Bestimmung der §§ 11, 66 PStG bleiben deren sonstige Bestimmungen in Kraft.

4. Für **Preußen** bestehen landesgesetzliche Vorschriften in Gemäßheit der Vorbehalte nicht.

2. Des Genossenschaftsgesetzes.

§ 187.

Der § 150 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird aufgehoben.

E. I —; E. II § 183; D. 92.

1. § 187 ist vom Bundesrate als § 176a zum E. I zugesetzt worden.

2. **Bedeutung der Vorschrift.**

„Nach § 15 des Genossenschaftsgesetzes" (in alter Fassung) „finden gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste

Digitized by Google

der Genossen die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind. Diese Bestimmung verliert angesichts der Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1, 19 ff.) ihre Bedeutung und ist deshalb durch § 187 aufgehoben." D. In die neue Fassung (RGBl 1898 S. 810) ist die aufgehobene Vorschrift nicht mehr aufgenommen.

3. Des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.

§ 188.

Der § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

E. I § 177; E. II § 184; D. 92; K. B. 76.

1. **Fall des § 11 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch.**

Nach § 11 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes haben sich Rechtsnachfolger von Todeswegen, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben und, sofern die Berechtigung auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

2. **Bedeutung der Vorschrift.**

§ 188 ordnet eine Änderung der Zuständigkeit an. „Diese Änderung bringt den § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 mit den Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts (§ 73) in Einklang." D.

Die Zuständigkeit des Konsuls ist jetzt neben der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts nach § 73 Abs. 2 und 3 begründet. Dorner Anm. 2, Jastrow Anm. 4.

3. **Anwendbarkeit des § 188 auf das Staatsschuldbuch.**

In der RTK war beantragt worden, zum § 188 folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Bescheinigungen, welche für das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates bestimmt sind."

Begründet wurde der Antrag mit dem Bestehen eines Bedürfnisses zu der Ausdehnung, da die im Preuß. Gesetze vom 20. Juli 1883 vorgesehene Zuständigkeit des Amtsgerichts I zu Berlin nur ein unzureichender Notbehelf sei. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem ein Bundesratsvertreter bemerkt hatte, daß es nicht wohl angehe, für landesgesetzliche Angelegenheiten reichsgesetzlich die Zuständigkeit zu bestimmen, daß übrigens das Bedürfnis insofern schon durch § 11 des Reichsschuldbuchgesetzes gedeckt sei, als ein Beteiligter die vorgeschriebene Bescheinigung erhalten werde, auch ohne besonders anzugeben, für welches Schuldbuch er ihrer bedürfe.

III. Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze.

Vorbemerkung zu §§ 189—200.

„Wesentlich abweichend von dem EG z. BGB (Art. 55), dem EG zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung (§ 1 Abs. 2) und der GBO (§ 82 Abs. 2) ist das Verhältnis des Gesetzes zum Landesrechte geregelt. Wie bereits hervorgehoben wer-

Digitized by Google

den iſt, geht die Aufgabe des Geſetzes nur dahin, das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit inſoweit einheitlich zu regeln, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorſchriften des BGB, des HGB und der ſonſtigen in Betracht kommenden Reichsgeſetze erforderlich iſt. Entſprechend dieſer beſchränkten Aufgabe kann die reichsgeſetzliche Regelung keine völlig erſchöpfende ſein. Mit Rückſicht hierauf gewährt der § 200 Abſ. 1 der Landesgeſetzgebung die allgemeine Ermächtigung, Vorſchriften zur Ergänzung und Ausführung des Geſetzes, mit Einſchluß der erforderlichen Übergangsbeſtimmungen, zu erlaſſen. Aus dieſem Vorbehalt in Verbindung mit dem § 181 Abſ. 2 des Geſetzes und mit dem Art. 3 des EG z. BGB ergiebt ſich zugleich, daß auch die beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchriften inſoweit in Kraft bleiben, als ſie dem Geſetze nicht widerſprechen, ſondern nur zu ſeiner Ergänzung dienen.

In einzelnen Punkten muß aber der Landesgeſetzgebung auch die Möglichkeit verbleiben, Beſtimmungen zu treffen, welche von denen des Geſetzes abweichen." D. 92. Dieſe Beſtimmungen enthalten die §§ 189—199.

1. Allgemeiner Vorbehalt.

§ 189.

Soweit im Einführungsgeſetze zum Bürgerlichen Geſetzbuche zu Gunſten der Landesgeſetze Vorbehalte gemacht ſind, gelten ſie auch für die Vorſchriften der Landesgeſetze über diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenſtand dieſes Geſetzes ſind; den Landesgeſetzen ſtehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche die Hausverfaſſungen gleich.

E. I § 178; E. II § 185; D. 92; K. B. 76, 77.

---

1. Inhalt der Vorſchrift.

Soweit nach dem EG z. BGB die Regelung des materiellen Rechts auf beſtimmten Gebieten der Landesgeſetzgebung vorbehalten iſt, bleibt dieſer auch die Regelung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einſchließlich der Zuſtändigkeit, auf dieſen Gebieten vorbehalten. „Für die den vorbehaltenen Gebieten angehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind der Landesgeſetzgebung keinerlei Schranken gezogen." D. Sie kann alſo inſoweit auch von den Vorſchriften des RGFG abweichende Vorſchriften treffen. Die für dieſe Gebiete beſtehenden landesrechtlichen Beſtimmungen bleiben beſtehen, auch wenn ſie von den Beſtimmungen des RGFG abweichen. Dorner Anm. 2, Schneider Anm. 2, Wellſtein Anm. 2. Vgl. auch GBO § 83.

Nicht erwähnt ſind in § 189 die in anderen Reichsgeſetzen als im EG z. BGB enthaltenen Vorbehalte zu Gunſten der Landesgeſetzgebung, z. B. EG z. HGB Art. 15—18, 20. Auch für dieſe Fälle ergiebt ſich aus allgemeinen Grundſätzen dasſelbe, was im § 189 beſtimmt iſt. Dorner Anm. 4.

2. Die im EG z. BGB gemachten Vorbehalte.

Dieſe finden ſich in den Art. 56—152. Hierher gehören z. B. die Rechtsverhältniſſe der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen und der dieſen gleichgeſtellten Familien (Art. 57), die Rechtsverhältniſſe, betreffend die Familien und Güter des hohen Adels (Art. 58), das Anerbenrecht (Art. 64), das Waſſerrecht (Art. 65), das Deich- und Sielrecht (Art. 66), die Rechtsverhältniſſe der Waldgenoſſenſchaften (Art. 83), die religiöſe Erziehung der Kinder (Art. 134), die Zwangserziehung (Art. 135), das Hinterlegungsweſen (Art. 144 ff). Das Urkundweſen als ſolches iſt der Landesgeſetzgebung nicht vorbehalten; ſie kann daher auch da, wo es ſich um Beurkundungen handelt, welche Angelegenheiten der vorbehaltenen Gebiete betreffen, nur inſoweit Vorſchriften erlaſſen, als dies

Digitized by Google

reichsgesetzlich zugelassen ist. Dronke Anm. 2. Vgl. dazu Anm. 1—4 zu § 167, EG z. BGB Art. 141, 142, RGFG § 191, Anm. 6 zu § 168.

3. In der RTK war der Antrag gestellt worden, dem § 189 folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Soweit eine von den Vorschriften des BGB abweichende Regelung der Zuständigkeit vorbehalten ist, kann sie nicht nach Merkmalen stattfinden, welche nach den Vorschriften des BGB keinen Unterschied begründen."

Der Antragsteller erinnerte zur Begründung an die bei Beratung des § 167 gepflogene Erörterung der Tragweite des EG z. BGB Art. 141 (vgl. Anm. 1c, γ zu § 167) und an die in der Litteratur mehrfach hervorgetretene unrichtige Auslegung dieses Artikels. Er meinte, es habe sich gezeigt, wie gefährlich diese unrichtige Auslegung des letzteren sei: gewinne sie in der Folge Einfluß auf die Praxis, so werde sie eine große Verwirrung anrichten. Dem solle durch den Antrag rechtzeitig vorgebeugt werden. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem ihn ein Bundesratsvertreter mit dem Hinweise darauf bekämpft hatte, daß schon bei der Beratung des § 167 die sachliche Übereinstimmung der Bundesratsvertreter und der Kommission mit dem Inhalte des Antrags festgestellt sei, daß eine Annahme des Antrags aber eine nicht hierher gehörige Deklaration des BGB bedeute, daß es daher besser sei, die Klärung der Praxis zu überlassen.

2. Besondere Vorbehalte.

a. Vorsitz im Familienrat.

§ 190.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß nach Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen durch Landesgesetz anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen sind, über den Vorsitz im Familienrate Bestimmung treffen.

E. I § 179; E. II § 186; D 92.

1. **Bedeutung der Vorschrift.**

Nach BGB § 1860 führt der Amtsrichter kraft Gesetzes den Vorsitz im Familienrat. Nach EG z. BGB Art. 147 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, in kraft. Ist die hiernach landesgesetzlich zuständige Behörde kein Kollegium, so ist der betreffende Beamte an Stelle des Vormundschaftsrichters Vorsitzender des Familienrats. Dagegen ist eine Bestimmung darüber, wer den Vorsitz im Familienrat zu führen hat, dann erforderlich, wenn die obervormundschaftlichen Geschäfte durch kollegialisch eingerichtete Behörden, z. B. den Gemeinderat, geführt werden. Mit Rücksicht hierauf ist der Vorbehalt im § 190 getroffen.

2. Nach § 185 Abs. 2 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3 können die **Landesgesetze** auch **abändernde Bestimmungen** treffen.

b. Öffentliche Urkunden nach BGB §§ 1718, 1720 Abs. 2. Öffentliche Beglaubigung.

§ 191.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sowie für die öffent-

Digitized by Google

liche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Durch Landesgesetz kann die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden.

E. I § 180; E. II § 187; D. 85, 93; K. B. 75.

---

1. **Öffentliche Beurkundung (Abs. 1).**

Die §§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB. betreffen die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde. Sie muß nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 in einer öffentlichen Urkunde geschehen. Nach § 167 Abs. 2 sind für die Aufnahme dieser Urkunden die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Vgl. Anm. 4 zu § 167. Nach Abs. 1 können neben den Amtsgerichten oder Notaren noch andere Behörden oder Beamte für zuständig erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 168 bis 182 finden auf das Verfahren der Beurkundung durch die landesgesetzlich zugelassenen anderen Behörden oder Beamten keine Anwendung. Das Verfahren richtet sich vielmehr nach den Landesgesetzen.

Die Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Geburtsregister kann jedoch nach PStG § 25 nur erfolgen, wenn sie vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

2. **Öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift (Abs. 1 und 2).**

Nach BGB § 129 muß, wo öffentliche Beglaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Als die zuständigen Behörden sind durch § 167 Abs. 2 die Amtsgerichte bezeichnet. Von dieser Regelung der Zuständigkeit sind zwei Ausnahmen zugelassen:

a. Nach Abs. 1 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift neben den Amtsgerichten oder Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Es können mithin auch andere gerichtliche Beamte als die Richter, z. B. die Gerichtsschreiber, für zuständig erklärt werden. Dieser Vorbehalt betrifft nur diejenigen Fälle, in denen öffentliche Beglaubigung im allgemeinen, nicht auch diejenigen Fälle, in denen gerichtliche oder notarielle Beglaubigung im besonderen verlangt wird. Der Vorbehalt betrifft nicht die Beglaubigung von Handzeichen (BGB § 129). Vgl. hierzu PrGFG Art. 32 Anm. 7, II 1 zu § 167.

b. Nach Abs. 2 kann die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ausgeschlossen werden. Die Vorschrift des Abs. 2 schließt sich an EG z. BGB Art. 141 an. Die Zuständigkeit der Notare kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Befugnis nach Abs. 2 steht der Landesgesetzgebung auch da zu, wo nicht die öffentliche Beglaubigung (einer Unterschrift) im allgemeinen, sondern die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung im besonderen vorgeschrieben ist. Vgl. dazu PrGFG Art. 32 Anm. 7 II, 1 zu § 167.

3. **Öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens (Abs. 2).**

Nach BGB §§ 129 Abs. 1, 126 ist da, wo gesetzlich öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, im Falle der Unterzeichnung mittelst Handzeichens die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens erforderlich. Für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind nach § 167 Abs. 1 die Amtsgerichte zuständig (Vgl. Anm. 2 zu § 167). Nach § 191 Abs. 2 kann durch die Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens ausgeschlossen werden. Es gilt hier das in Anm. 2b Gesagte.

Digitized by Google

c. Vermittelung der Erbauseinandersetzung von Amtswegen.

§ 192.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt ist, das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln hat; auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 88 bis 98 Anwendung.

E. I § 181; E. II § 188; D. 93.

1. **Voraussetzungen.**

a. Es muß sich um eine Erbauseinandersetzung zwischen mehreren Erben handeln; der Fall der Auseinandersetzung hinsichtlich einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99) gehört nicht hierher.

b. Die Miterben müssen eine bestimmte Frist, sei es daß diese landesgesetzlich festgesetzt, sei es, daß deren Bestimmung für den einzelnen Fall durch Landesgesetz dem Richter überlassen ist, haben verstreichen lassen, ohne die Auseinandersetzung bewirkt zu haben. Dabei ist vorausgesetzt, daß das Nachlaßgericht von jedem Todesfalle rechtzeitig Kenntnis erlangt. Die Erben werden die von ihnen innerhalb der Frist bewirkte Auseinandersetzung dem Nachlaßgerichte rechtzeitig anzuzeigen haben. Dorner Anm. 1c., Schneider 2 und 3, Keidel S. 166.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen beim Vorhandensein der in Anm. 1 aufgeführten Voraussetzungen das Nachlaßgericht (§§ 72, 73) die Auseinandersetzung von Amtswegen zu bewirken hat, bleiben unberührt. Die Vorschrift ist für Württemberg von Bedeutung (Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 47). Neue landesgesetzliche Vorschriften dieses Inhalts können auf Grund des § 185 in Verb. mit EG z. BGB Art. 3 erlassen werden.

Nach EG z. BGB Art. 147 kann nach landesgesetzlicher Vorschrift an Stelle des Nachlaßgerichts eine andere als gerichtliche Behörde treten. Nach § 193 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen an Stelle des Nachlaßgerichts oder neben diesem der Notar die Auseinandersetzung zu vermitteln hat.

3. **Das Verfahren.**

Das Verfahren richtet sich nach §§ 88 bis 98. Das Gericht steht zu den Beteiligten ebenso, wie bei der Vermittelung der Erbauseinandersetzung auf Antrag.

Die Landesgesetzgebung ist, auch wenn sie die Vermittelung der Erbauseinandersetzung anderen als gerichtlichen Behörden überträgt (vgl. Anm. 2), nicht befugt, das Verfahren anderweit zu regeln. Dorner Anm. 2b, Keidel S. 166.

Es gelten für das Verfahren auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts.

d. Zuständigkeit nichtgerichtlicher Behörden oder der Notare für die Vermittelung von Auseinandersetzungen.

§ 193.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die gemäß § 99 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Fällen der §§ 86, 99 an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

E. I § 182; E. II § 189; D. 93, 65.

Digitized by Google

1. **Ist die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft landesgesetzlich anderen als gerichtlichen Behörden** (nicht anderen Gerichten als den Amtsgerichten) z. B. Gemeindebehörden, Waisengerichten, Ortsgerichten übertragen, so bleiben diese Vorschriften unberührt. Nach § 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3 können demnach auch dahingehende landesgesetzliche Vorschriften neu erlassen werden.

Bezüglich der landesgesetzlichen Zuständigkeit anderer als gerichtlicher Behörden für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts enthält EG z. BGB Art. 147 die gleiche Bestimmung.

2. Ist die **Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder die Vermittelung der Erbauseinandersetzung landesgesetzlich den Notaren an Stelle der Gerichte oder neben den Gerichten** ganz oder teilweise **übertragen**, so bleiben diese Vorschriften unberührt. Auch können nach § 185 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3 dahingehende Vorschriften neu erlassen werden.

Sind nach dem Landesrecht die Notare neben den Gerichten zuständig, so hat die Landesgesetzgebung auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeit der Gerichte und unter welchen Voraussetzungen die der Notare begründet sein soll oder ob den Beteiligten das freie Wahlrecht zusteht.

3. Der Vorbehalt unter Nr. 2 war nach der Denkschrift S. 65 erforderlich, weil die Mitwirkung des Notars reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen werden durfte; denn die Mitwirkung des Notars bei Vermittelungen der in Anm. 2 bezeichneten Art hängt mit der in gewissen Rechtsgebieten bestehenden Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen. So liegt nach dem Gesetze, betr. das Teilungsverfahren im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (GS S. 136 ff.) und nach dem Elsaß-Lothringischen Gesetze, betr. das Teilungsverfahren u. s. w., vom 14. Juni 1888 (GBl S. 51 ff.) dem Amtsgerichte nur die Einleitung des Verfahrens und die Bestätigung der Teilungsurkunde ob, während die Teilungsverhandlungen selbst vor einem von dem Nachlaßgerichte beauftragten Notar stattfinden.

4. Der ganze **§ 193 bezieht sich nur auf die Zuständigkeit.** Das Verfahren richtet sich nach §§ 86 ff. und kann durch die Landesgesetzgebung auch dann nicht abgeändert werden, wenn sie die dem Nachlaßgerichte nach den §§ 86 ff. obliegenden Funktionen ganz oder teilweise den Notaren überträgt. Ferner finden auf das Verfahren die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts Anwendung. Auf die Zuständigkeit der Notare finden, wenn ihnen das Verfahren ganz oder teilweise übertragen ist, auch die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 73, 86, 99 Anwendung. Nach § 7 wird zwar durch die örtliche Unzuständigkeit die Rechtswirksamkeit der Handlungen des Notars bei der Vermittelung, insbesondere die Rechtswirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses, nicht berührt, dagegen giebt das Vorgehen eines unzuständigen Notars gegen Nichterschienene nach §§ 91 Abs. 2, 93 Abs. 2 als Verletzung der Vorschriften über das Verfahren das Recht zur sofortigen Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß. So zutreffend Dorner Anm. 4 gegen Schneider Anm. 6. Vgl. auch Wellstein Anm. 4, Keidel S. 166.

e. Verfahren vor nichtgerichtlichen Behörden.

§ 194.

Sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, so gelten die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden.

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 46 gilt dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die

Digitized by Google

Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die Behörden in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.

Die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung, sowie die Vorschriften der § 6, 10, 11, des § 16 Abs. 2 und des § 31 finden keine Anwendung.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, gemäß § 2 Rechtshülfe zu leisten, nicht berührt.

E. I § 183; E. II § 190; D. 93.

1. **Anwendbarkeit der Vorschriften des ersten Abschnitts.**

§ 194 Abs. 1 stellt klar, daß soweit durch das Landesrecht die im Gesetze geregelten Angelegenheiten anderen als gerichtlichen Behörden überwiesen werden, für diese Behörden neben den Bestimmungen, die sich bezüglich der einzelnen Angelegenheiten aus dem zweiten bis zehnten Abschnitte des Gesetzes ergeben, auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts gelten. Namentlich findet demgemäß gegenüber den Verfügungen der nicht richterlichen Behörden ebenso wie gegenüber denjenigen der Amtsgerichte die Beschwerde an das Landgericht nach §§ 19 ff. und die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach §§ 28 ff. statt. Die einheitliche Regelung des Rechtsmittelverfahrens ist für die gleichmäßige Durchführung des neuen bürgerlichen Rechts von besonderer Bedeutung." D.

Es muß sich also um durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln, bezüglich deren zwar grundsätzlich die Gerichte für zuständig erklärt sind, dem Landesrecht aber gestattet ist, die Verrichtungen anderen als gerichtlichen Behörden zu übertragen. Dahin gehören die Vormundschaftssachen und Nachlaßsachen (EG z. BGB Art. 147) und die Führung des Registers für Binnenschiffe (BSchG § 120 Abs. 2 — Fassung vom 20. Mai 1898 —), ferner die Vermittelung der Erbteilung und der Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesammtguts der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn sie auf Grund des § 193 den Notaren übertragen ist. Dorner Anm. 1a, Jastrow S. 7. Nicht dagegen gehören die im BGB §§ 313, 873 Abs. 2, 925, 1015 erwähnten Beurkundungen (EG z. BGB Art. 142, 143) hierher, wie Wellstein Anm. 1 annimmt. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich nicht um durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten, in den beiden ersteren Fällen ist vielmehr von einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung die Rede, in den beiden letzteren Fällen handelt es sich um Verrichtungen des Grundbuchamts. Andere als gerichtliche Behörden sind alle an Stelle der Ortsgerichte landesgesetzlich berufenen Behörden, einerlei ob sie als Gerichte (Waisengerichte, Amtsgerichte) bezeichnet sind; nicht heißt es: andere gerichtliche Behörden. Anderen Gerichten als den Amtsgerichten kann die Landesgesetzgebung die Vormundschafts- und Nachlaßsachen nicht übertragen. Dorner Anm. 1a, Schneider Anm. 2. — Ausnahmen von Abs. 1: vgl. §§ 195, 196. — Wenn es sich nicht um durch Reichsgesetz, sondern um durch Landesgesetz dem Vormundschafts- oder Nachlaßgericht übertragene Verrichtungen handelt, so finden die Vorschriften des ersten Abschnitts keine Anwendung. Die Landesgesetzgebung kann insoweit das Verfahren nach ihrem Belieben gestalten.

2. **Gemeinschaftliches oberes Gericht (Abs. 2).**

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5 (Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit), 46 (Meinungsverschiedenheit über die Abgabe der Vormundschaft an eine andere Vormundschaftsbehörde), 75 Satz 2 (Meinungsverschiedenheit über die Abgabe einer Nachlaßpflegschaft an eine andere Vormundschaftsbehörde) gilt dasjenige Gericht, welches für die Amtsgerichte, in deren Bezirk die Behörden ihren Sitz haben, das gemein

Digitized by Google

schaftliche obere Gericht ist. Als „das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht" gilt aber stets das Landgericht (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 2).

Für das nach Abs. 2 Satz 2 als gemeinschaftliches oberes Gericht für zuständig erklärte Amtsgericht gelten auch die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und des § 46 Abs. 2 Satz 2, d. h. seine Entscheidung ist unanfechtbar.

3. Von der Anwendung ausgeschlossene Vorschriften des ersten Abschnitts.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung (§ 8), über Ausschließung und Ablehnung des Richters (§ 6), Gerichtsferien (§ 10), Erklärungen zum Protokolle des Gerichtsschreibers (§ 11), Form der Bekanntmachung der Verfügungen (§ 16 Abs. 2) und Rechtskraftzeugnisse (§ 31) finden keine Anwendung. Insoweit sind abweichende Vorschriften der Landesgesetzgebung zugelassen, und zwar deshalb, weil es insoweit durch die Rücksicht darauf, daß es sich um nicht richterliche Behörden handelt, unbedingt geboten war. D. Andere der im ersten Abschnitt enthaltenen allgemeinen Vorschriften kann die Landesgesetzgebung nicht von der Anwendung ausschließen, dagegen kann sie die nach Abs. 3 ausgeschlossenen Vorschriften des ersten Abschnitts für anwendbar erklären oder andere Vorschriften an deren Stelle setzen. Dorner Anm. 3, Schneider Anm. 4 und 8.

4. Rechtshülfe (Abs. 4).

Nach § 190 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 2 würde, falls nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, das Ersuchen um Rechtshülfe nicht an die Gerichte, sondern ausschließlich an die anderen Behörden zu richten und von diesen zu erledigen sein. Da jedoch die Behördenorganisation in den anderen Bundesstaaten nicht allgemein bekannt sein wird und nicht selten auch sachliche Gründe dafür sprechen werden, daß die Rechtshülfe von den Gerichten geleistet wird, so bestimmt § 194 Abs. 4, daß durch die Vorschrift des Abs. 1 die Verpflichtung der Gerichte, gemäß § 2 die Rechtshülfe zu leisten, nicht berührt wird." D. Da die nichtgerichtlichen Behörden gemäß § 194 Abs. 1 zur Leistung der Rechtshülfe verpflichtet sind, besteht die Verpflichtung der landesgesetzlich für zuständig erklärten nicht gerichtlichen Behörden und der Amtsgerichte neben einander. Dorner Anm. 4. A. M. Dronke Anm. 2 zu § 2, Keibel S. 5, Schneider Anm. 9. Vgl. auch oben Anm. 4 zu § 2. Ob das Ersuchen um Gewährung von Rechtshülfe von den Behörden des gleichen oder eines anderen Bundesstaates als dessen, der auf Grund des Abs. 1 andere als gerichtliche Behörden für zuständig erklärt hat, ausgegangen ist, begründet keinen Unterschied.

Ferner ergiebt sich aus Abs. 4, daß die in einem Bundesstaate auf Grund des Abs. 1 für zuständig erklärten nicht gerichtlichen Behörden auch gegenüber den Amtsgerichten anderer Bundesstaaten den Anspruch auf Gewährung von Rechtshülfe haben. Dorner Anm. 5, Jastrow Anm. 6.

f. Vorentscheidung des Amtsgerichts bei Anfechtung der Entscheidungen nichtgerichtlicher Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden.

§ 195.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, kann bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgerichte nachzusuchen ist, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

E. I § 184; E. II § 191; D. 93.

Digitized by Google

1. **Voraussetzung.**

Voraussetzung ist, daß nach Landesrecht für die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts andere Behörden als die Amtsgerichte, sei es an deren Stelle (EG z. BGB Art. 147) oder neben diesen (§ 193), für zuständig erklärt sind. Auch die Notare gehören hierher. Dorner Anm. 1, Schneider Anm. 1.

2. **Die Anordnung der Stelle.**

Entsprechend der GBO § 100 wird hier beim Vorliegen der im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen der Landesgesetzgebung die Befugnis gewährt, bei Verfügungen jener Behörden der Beschwerde an das Landgericht eine Anrufung des Amtsgerichts vorausgehen zu lassen. Ohne besondere landesgesetzliche Vorschrift findet aber diese vorgängige Anrufung des Amtsgerichts in den in Anm. 1 bezeichneten Fällen nicht statt.

Die Anrufung des Amtsgerichts ist zwar nicht selbst eine Beschwerde, geht aber in den Formen einer Beschwerde vor sich; das Amtsgericht hat die Stellung eines Beschwerdegerichts, auf das Verfahren sind die §§ 20 bis 25 anwendbar.

Im Einzelnen:

a. Voraussetzung für die Anrufung ist, wie nach § 19 für die Beschwerde, die Beeinträchtigung des Rechts. Insoweit die §§ 57—59 für Vormundschaftssachen eine Erweiterung des Beschwerderechts ergeben, ergeben sie auch eine Erweiterung des Rechts zur Anrufung des Amtsgerichts nach § 195. Dorner Anm. 2b.

b. Die Erklärung, durch welche das Amtsgericht zwecks Vorentscheidung angerufen wird, kann bei der landesgesetzlich zuständigen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde oder bei dem Amtsgericht eingereicht werden und zwar in den Formen des § 21 Abs. 2. Dorner Anm. 2c, Jastrow Anm. 4.

c. Ob die Anrufung des Amtsgerichts an die für die sofortige Beschwerde gegebene Frist geknüpft ist oder nicht, richtet sich danach, ob gegen die Entscheidung des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts die sofortige Beschwerde stattfindet oder nicht. Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 findet Wiedereinsetzung durch das Amtsgericht statt. Dorner Anm. 2d, Jastrow Anm. 4.

d. § 33 findet auf die Anrufung des Amtsgerichts Anwendung, es kann diese also auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

e. Die entsprechende Anwendung des § 24 ergiebt, daß die nicht gerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde die Befugnis des Abs. 2, das Amtsgericht die Befugnisse des Abs. 3 hat.

f. Die Entscheidung der nicht gerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde ist nach § 25 mit Gründen zu versehen.

g. Zu Abs. 2: Die Beschwerde findet erst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt. Das Beschwerdeverfahren ist also dasselbe, als ob das Amtsgericht überhaupt erst die erste Instanz wäre; die Entscheidung des Amtsgerichts gilt als Entscheidung des Gerichts erster Instanz im Sinne des § 19. Die weitere Beschwerde ist erst gegen die Entscheidung des Landgerichts gegeben. Ob die gegen die Vorentscheidung des Amtsgerichts zulässige Beschwerde die sofortige oder die einfache ist, richtet sich danach, ob gegen die Entscheidung der Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde nach der Vorschrift des Gesetzes die sofortige oder die einfache Beschwerde gegeben ist. Dorner Anm. 2b, Jastrow Anm. 5, Keidel S. 168, 169.

3. Nicht für anwendbar erklärt ist § 26. Die **Wirksamkeit der Vorentscheidung des Amtsgerichts** tritt daher in den Fällen, in welchen gegen diese Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfindet, nicht mit der Rechtskraft, sondern nach der allgemeinen Regel des § 16 Abs. 1 mit der Bekanntmachung ein. Ausnahmen §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 2. Hierin zeigt sich wieder, daß die Entscheidung des Amtsgerichts als Entscheidung des Gerichts erster Instanz angesehen wird; denn § 26 beschäftigt sich nur mit der Wirksamkeit der Entscheidung des Beschwerdegerichts.

Digitized by Google

g. Volljährigkeitserklärung durch die Zentralstelle eines Bundesstaates.

§ 196.

Ist für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Zentralstelle des Bundesstaates zuständig, so finden die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.

E. I § 185; E. II § 192; D. 94.

1. **Im Allgemeinen.**

„In verschiedenen größeren Rechtsgebieten, z. B. in Bayern und Sachsen, erfolgt nach dem geltenden Rechte die Volljährigkeitserklärung durch den Landesherrn. Gemäß EG z. BGB Art. 147 ist die Landesgesetzgebung in der Lage, diesen Rechtszustand in der Weise aufrechtzuerhalten, daß die Volljährigkeitserklärung der Zentralstelle des betreffenden Bundesstaates übertragen wird. Für diese Fälle passen die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts zum größten Teile nicht. Der § 196 Abs. 1 schließt daher die Anwendung jener Vorschriften aus. Gegenüber dem § 56 Abs. 2, wonach die Verfügung, welche einen Minderjährigen für volljährig erklärt, mit der Rechtskraft wirksam wird, sieht der § 196 Abs. 2 im Anschlusse an die Regel des § 16 vor, daß die Volljährigkeitserklärung, falls sie von der Zentralstelle eines Bundesstaates ausgesprochen wird, mit der Bekanntmachung an den Mündel in Kraft tritt." D.

2. **Im Einzelnen.**

a. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Volljährigkeitserklärung (§ 35) ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Zuständigkeit eines etwa eingesetzten Familienrats für die Volljährigkeitserklärung ausgeschlossen. Wenn durch EG z. BGB Art. 147 die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, aufrecht erhalten werden, so erstreckt sich diese landesgesetzliche Zuständigkeit auf die durch das BGB dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Verrichtung auch dann, wenn im einzelnen Falle dessen Rechte und Pflichten an Stelle des Vormundschaftsgerichts einem Familienrate zustehen. Art. 147 macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, sondern spricht nur von „dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen", und eine solche bleibt die Volljährigkeitserklärung (BGB § 3) auch dann, wenn im gegebenen Falle ein Familienrat eingesetzt ist. Der Familienrat hat über die Volljährigkeitserklärung nur deshalb zu befinden, weil er ganz an Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt, nach BGB § 1872 die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts hat. Für diese Auffassung spricht auch die Erwägung, daß durch die landesgesetzlich erfolgte Aufstellung der Zuständigkeit der Zentralstelle des Bundesstaates eine einheitliche Behandlung der Volljährigkeitserklärung für das ganze Staatsgebiet beabsichtigt war. A. M. Dorner Anm. 2.

b. Nur die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht, dagegen gilt die Vorschrift des § 56 Abs. 1 über die Antragsberechtigung. § 56 Abs. 2 findet naturgemäß keine Anwendung, da von einer Anfechtung der Volljährigkeitserklärung, mithin auch von einem besonderen Zeitpunkt der Eintritt der Rechtskraft keine Rede sein kann. Keidel S. 169.

c. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 43 in der Weise, daß die Zentralstelle eines Bundesstaates zuständig ist, wenn nach § 43 ein Gericht dieses Bundesstaates zuständig gewesen wäre. Über den Fall der Zuständigkeit mehrerer Bundesstaaten (§ 4) und den Fall des negativen Zuständigkeitsstreits (§ 5) fehlt es an Bestimmungen. Jastrow Anm. 3.

Digitized by Google

d. Die Form der Bekanntmachung unterliegt landesgesetzlicher Regelung (§ 200). Jastrow Anm. 4.

b. Aufbewahrung der Nebenregister bei den Landgerichten.

§ 197.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

E. I —; E. II § 193; D. 94, 95.

1. Die **im Bundesrate eingefügte Bestimmung** des § 197, welche der Landesgesetzgebung die Anordnung einer Ausnahme von § 69 zugesteht, ist mit Rücksicht auf die in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln, der bayerischen Pfalz und Elsaß-Lothringen bestehenden Einrichtungen aufgenommen. In den genannten Landesteilen sind die Landgerichte für die Aufbewahrung des Nebenregisters zuständig.

2. **Besondere Bestimmungen über den Instanzenzug** im Falle des § 197 sind nicht getroffen. Über eine Beschwerde entscheidet das Landgericht selbst, allerdings eine andere Kammer, als die für die Aufbewahrung zuständige. Jastrow Anm. 1.

1. Zuziehung einer Urkundsperson an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen.

§ 198.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 169 der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 170 bis 172 Anwendung.

E. I § 187; E. II § 194; D. 94.

1. **Zuziehung einer Urkundsperson.**

„Der Vorbehalt des § 198, wonach der Richter auf Grund landesrechtlicher Bestimmung bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 169", d. h. wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, „an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann, schließt sich dem Art. 149 EG z. BGB an". D. Nach den Motiven zum § 1915 Abs. 1 Satz des E. I des BGB (Bd. V S. 262), an dessen Stelle später Art. 149 Abs. 1 EG z. BGB getreten ist, soll die Vorschrift der in einzelnen Staaten, namentlich in Sachsen, bestehenden Einrichtung Rechnung tragen, nach welcher die Zuziehung einer dort in jedem Orte unter dem Namen „Gerichtsschöppe" oder „Gerichtsbeisitzer" als Urkundspersonen angestellten Personen an Stelle des Protokollführers genüge (vgl. sächs. GB § 2093). Das sächsische GB gehe davon aus, daß in einem solchen Falle das Amt des Richters und des Protokollführers in einer Person vereinigt sei, daß also der Richter selbst das Protokoll führe.

2. **Ausschließungsgründe (Abs. 2).**

Die §§ 170 bis 172 finden auf die Urkundsperson Anwendung. Im übrigen ist die Regelung der Voraussetzungen der Bestellung der Urkundsperson dem Landesrecht überlassen. § 170 ist nicht für anwendbar erklärt. Dorner Anm. 4.

Digitized by Google

3. Bestellung der Urkundsperson.

Die Art der Bestellung der Urkundsperson richtet sich nach dem Landesrechte. Die Bestellung einer Urkundsperson für den einzelnen Fall ist mit Dorner Anm. 3 für ausgeschlossen zu erachten. Dafür wird mit Recht auf den Wortlaut des § 1915 Abs. 1 Satz 3 des E. I des BGB verwiesen, welcher lautete:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß an Stelle der zwei Zeugen eine Person zugezogen werden könne, welche zum Zwecke einer solchen Zuziehung als Urkundsperson angestellt ist.“,

sowie auf den Umstand, daß bei Übernahme dieser Vorschrift in das EG z. BGB (Art. 149) eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt gewesen sei. (Komm. Prot. z. BGB S. 7176, 8928).

k. Zuständigkeit für die weitere Beschwerde.

§ 199.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Das Gericht, dem nach Abs. 1 die Entscheidung zugewiesen wird, tritt zugleich für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 64 und § 143 Abs. 2 zuständigen Oberlandesgerichts. Auch gilt es im Sinne der § 5, 46 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats.

E. I § 188; E. II § 195; D. 94; K. B. 77.

---

1. Entscheidung über die weitere Beschwerde (Abs. 1).

Die Vorschrift des Abs. 1, derzufolge durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, also nur Preußens oder Bayerns, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde (§§ 27 ff.) einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgericht zugewiesen werden kann, stimmt mit GVO § 102 überein und soll dem Interesse einer gleichmäßigen Rechtsprechung dienen. Zufolge dieses Vorbehalts ist für Preußen durch das PrGFG Art. 7 Satz 1 das Kammergericht als zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde erklärt worden. Vgl. Anm. 7 zu § 28. Für Bayern ist durch Art. 42 Abs. 3 des Bayr. AG z. GVG in der Fassung des Art. 167 Nr. 12 des AG z. BGB vom 9. Juni 1899 das oberste Landesgericht als zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde erklärt worden.

Das oberste Landesgericht tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts; daher entscheidet es auch in derselben Besetzung (von 5 Mitgliedern) wie das Landgericht. In der RTK wurde auch ein dahingehender Antrag, dem § 199 als Abs. 3 hinzuzufügen:

„In den Angelegenheiten der Absätze 1, 2 und in Grundbuchsachen findet auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts der § 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ — Besetzung der Civilsenate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern — „Anwendung.“,

angenommen, jedoch davon abgesehen, den Beschluß in das RGFG aufzunehmen, weil es einstimmige Ansicht war, er gehöre in das EG z. GVG. Dort ist er auch als § 10 Abs. 3 aufgenommen worden.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 über die Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht findet auch auf das oberste Landesgericht Anwendung. Dorner Anm. 1a, Keibel S. 170, Schneider Anm. 4, Wellstein Anm. 2.

2. Weitere Zuständigkeit des nach Abs. 1 zuständigen Gerichts (Abs. 2).

Wenn die Gesetzgebung eines Bundesstaates mit mehreren Oberlandesgerichten die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgericht zugewiesen hat, so erstreckt sich die Zuständigkeit des betreffenden Oberlandesgerichts bezw. des obersten Landesgerichts noch auf eine Anzahl sonstiger Angelegenheiten und zwar ohne weitere besondere Vorschrift und ohne, daß die Landesgesetzgebung diese weitere Zuständigkeit auszuschließen vermöchte.

Hiernach erstreckt sich die Zuständigkeit auf

a. die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die über Entlassung eines Mitglieds des Familienrats von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist, entschieden wird (§ 64);

b. die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen die Verfügung des Landgerichts, durch welche es einen Widerspruch gegen die von ihm gemäß § 142 erlassene, die Löschung einer Eintragung anordnende Verfügung zurückweist (§ 143);

c. die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist (§ 5 Abs. 1);

d. die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft, wenn sich die Gerichte nicht einigen oder wenn der Vormund oder im Falle mehrerer die Vormundschaft gemeinschaftlich führender Vormünder einer von ihnen seine Zustimmung verweigert (§ 45);

In den Fällen zu c und d gilt das betreffende Oberlandesgericht bezw. das oberste Landesgericht als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaates.

e. die Bestimmung des zuständigen Gerichtes, wenn das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist (§ 5 Satz 2); denn das betreffende Oberlandesgericht bezw. das oberste Landesgericht ist das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Jastrow Anm. 3. Dagegen erstreckt sich die Zuständigkeit des betreffenden Oberlandesgerichts bezw. des obersten Landesgerichts nicht auch auf andere Fälle, in denen das Landgericht, abgesehen von den Fällen unter a und b oben, ausnahmsweise in erster Instanz entscheidet, also nicht auf die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluß des Landgerichts, durch welchen ein vor das Landgericht geladener Zeuge wegen Nichterscheinens oder wegen Zeugnisweigerung auf Grund der CPO §§ 380, 390 (vgl. RGFG § 15) bestraft worden ist, ferner nicht auf die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen vom Landgericht als Beschwerdegericht oder ausnahmsweise auf Grund der §§ 64, 143 als Erstinstanzgericht erlassenen Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert, entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird (RGFG § 14 in Vbdg. mit CPO § 127).

3. Auf **Entscheidungen über Zulässigkeit der Rechtshülfe** nach GVG § 160 Abs. 1 bezieht sich § 199 nicht. Bayr. AG z. GVG Art. 77 Abs. 4 fällt somit weg. Dorner Anm. 4.

I. Übergangsvorschriften und Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes.

§ 200.

Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluß der erforderlichen Übergangsvorschriften, auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält.

Digitized by Google

Soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlassen werden, ist ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung.

E. I § 189; E. II § 196; D. 94; K. B. 77, 78.

1. **Ergänzende landesrechtliche Vorschriften (Abs. 1).**

Wegen der Begründung des § 200 Abs. 1 nach der Denkschrift vgl. Vorbemerkung zu §§ 189—200. Das RGFG beruht also nicht auf dem Kodifikationsprinzip. Die Landesgesetzgebung kann nur ergänzende oder ausführende, nicht abändernde, widersprechende oder authentisch auslegende Vorschriften erlassen. In diesem Umfange bleiben auch bestehende landesrechtliche Vorschriften nach § 185 Abs. 2 in Vbdg. mit EG z. BGB Art. 3 in Kraft. In der RTK war der Antrag gestellt worden, dem § 200 folgenden dritten Absatz zuzufügen:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erlassen werden oder in Kraft bleiben, treten mit dem 1. Januar 1910 außer Kraft."

Dieser Antrag, der mit der Befürchtung begründet wurde, die Landesgesetzgebung werde von ihrem Rechte einen übermäßigen Gebrauch machen und die Rechtsverschiedenheit sich daher in der Folge noch verschlimmern, wurde abgelehnt, nachdem ein Bundesratsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß das gerichtliche und notarielle Beurkundungswesen, soweit nicht dessen Regelung zur einheitlichen Durchführung des BGB erforderlich sei, außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liege, das letztere daher die Lücken nicht auszufüllen vermöge, die mit dem Außerkrafttreten der ergänzenden landesgesetzlichen Vorschriften sich ergeben würden.

Eine landesgesetzliche Regelung ist also zulässig

a. hinsichtlich der im Reichsgesetze überhaupt nicht geregelten Materien z. B. der Frage, inwiefern Kostenerstattungspflicht unter den Parteien besteht, ferner der Gerichtskosten, der Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Zeugen und Sachverständigen, der Form der gerichtlichen Protokolle, abgesehen von der Beurkundung von Rechtsgeschäften (10. Abschnitt), z. B. in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, bei Zeugenvernehmungen, der Stellung der Rechtsanwälte (abgesehen von §§ 13, 14), der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (abgesehen von § 138);

b. hinsichtlich der im Reichsgesetze geregelten Materien, wenn sich aus dem Zusammenhang der diese Materie regelnden Vorschriften ergiebt, daß die Regelung nach der Absicht des Gesetzes keine erschöpfende sein soll. Hierher gehörige Fälle z. B. vgl. Anm. 7 zu § 27, Anm. 13a. E. zu § 91, Anm. 9 zu § 173, Anm. 3b zu § 179, Anm. 4a zu § 183, Anm. 3 zu PrGFG Art. 18; ferner §§ 48—50 (Kreis der zur Anzeige im Falle der Notwendigkeit einer Bevormundung Verpflichteten). Vgl. dagegen über Fälle erschöpfender Regelung z. B. Anm. 5 zu § 169, Anm. 6 zu § 170, Anm. 3a, α, Anm. 4, 5 zu § 176, Anm. 2c zu § 182, Anm. 4c zu § 183, PrGFG Art. 9; ferner §§ 36—45 (örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts), § 15 (Anwendbarkeit der Beweisaufnahmen des Civilprozesses).

Vollständig freie Hand hat dagegen die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Regelung derjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche überhaupt nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Dorner Anm. 2, Jastrow S. 9—11, Schneider Anm. 1.

Für Preußen enthält das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249) ergänzende und ausführende Vorschriften.

Digitized by Google

2. Folgen eines Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden (Abs. 2).

„Die Bestimmung entspricht dem in Art. 151 Satz 2 des EG z. BGB für Testamente und Erbverträge aufgestellten Grundsatze. Daß „landesgesetzliche" allgemeine „Vorschriften" über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden „neben den Bestimmungen des zehnten Abschnittes zulässig sind (zu vgl. EG z. BGB Art. 151 Satz 1, braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden, da es sich schon aus der grundsätzlichen Stellung des Gesetzes zu der Landesgesetzgebung (§ 200 Abs. 1) ergiebt."

Im Einzelnen:

a. Nur auf Vorschriften über gerichtliche oder notarielle Urkunden im Sinne des 10. Abschnitts bezieht sich § 200 Abs. 2, also nur auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, nicht auch auf Beurkundungen thatsächlicher Vorgänge (vgl. Vorbem. 3 zum 10. Abschnitt und Anm. 1 b, κ, λ zu § 167). Dorner Anm. 4 b, Rausnitz S. 30.

b. Nur auf Vorschriften über die Errichtung der unter a genannten Urkunden bezieht sich § 200 Abs. 2. Dahin gehört die Niederschrift der Urkunden, die Zulässigkeit von Durchstreichungen, Einschaltungen, Rasuren, Zusätzen u. dergl., die Feststellung der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten und sonstige die Vorschriften des 10. Abschnitts ergänzende Punkte. Nicht dagegen gehören dahin solche Punkte, welche durch die Vorschriften des 10. Abschnitts erschöpfend geregelt sind, sodaß also eine landesgesetzliche Vorschrift sich als eine Abänderung der gegebenen reichsgesetzlichen Vorschriften darstellen würde. Von landesrechtlichen ergänzenden Vorschriften auf anderen Gebieten als dem der Errichtung von Urkunden gilt das in Abs. 2 Gesagte nicht.

Den Gegensatz zur Errichtung der Urkunden bildet deren Wirksamkeit. In Bezug auf sie kann die Landesgesetzgebung Vorschriften nicht treffen, insbesondere nicht der in einem anderen Bundesstaate aufgenommenen notariellen Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beim Fehlen gewisser landesgesetzlicher Erfordernisse absprechen (vgl. auch Anm. 5 zu § 167). Dorner Anm. 4a, Schneider Anm. 3 und 4.

c. Ein Verstoß gegen landesgesetzliche Vorschriften der vorerwähnten Art ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung. Die landesgesetzlichen Vorschriften dieser Art haben daher nur die Bedeutung von Ordnungsvorschriften, und mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes sinken solche bereits bestehende landesgesetzliche Vorschriften auch da, wo sie bisher einem Verstoße eine Wirkung auf die Gültigkeit der Beurkundung zuschrieben, zu bloßen Ordnungsvorschriften herab.

d. Eine Ausnahme von dem unter c Gesagten machen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit. Ein Verstoß gegen solche Vorschriften bewirkt zwar nicht ohne weiteres (kraft der Vorschrift des § 200 Abs. 2) die Ungültigkeit der Beurkundung, die Landesgesetzgebung hat hier nur freie Hand, indem sie, wie im EG z. BGB Art. 151, dem Verstoß die Folge der Ungültigkeit der Beurkundung beilegen kann. Dorner Anm. 4d. Schneider Anm. 5. A. M. anscheinend Jastrow Anm. 4. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich auch aus den Verhandlungen der II. Kommission zu Art. 151 EG z. BGB (vgl. dazu unten in dieser Anmerkung, auch die dort angeführte Stelle aus den Kommissionsprotokollen). Die Kommissionsprotokolle bemerken dazu, die sachliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten sei so wesentlich, daß der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, an einen Verstoß gegen die darüber handelnden Vorschriften Nichtigkeit zu knüpfen; Unzuträglichkeiten seien von einer solchen Regelung nicht zu befürchten.

Dagegen kann die Landesgesetzgebung einem Verstoße gegen die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit diese Folge nicht beilegen. Der Grund für diese Bestimmung ergiebt sich aus den Verhandlungen der II. Kommission zu Art. 151 EG z. BGB, nach welchem durch die Vorschriften der §§ 2234—2245, 2276 des BGB und

Digitized by Google

des Art. 149 EG z. BGB die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt werden, ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift aber, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen ist. In den Protokollen der II. Kommission (Heymann'sche Ausgabe der Reichstagsvorlage des Entw. eines EG z. BGB nebst den Materialien S. 205) ist hierzu bemerkt, die Grenzen der einzelnen Bezirke gingen vielfach ineinander über, sodaß sowohl seitens des Publikums als auch seitens der Behörden und Beamten leicht Irrtümer vorkommen könnten; es würde mißlich sein, wenn ein Verfahren dieser Art die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hätte; da selbstverständlich die Disziplinarbestimmungen der Landesgesetze für die Beamten und Notare neben den privatrechtlichen Ordnungsvorschriften bestehen blieben, so sei nicht zu befürchten, daß sich Mißstände ergeben würden. Zutreffend weist Dorner Anm. 4c auf den Unterschied zwischen dem Mangel der örtlichen Zuständigkeit (wenn die die Zuständigkeit begründenden Thatsachen für einen bestimmten Bezirk nicht gegeben sind) und dem Überschreiten des dem einzelnen Gerichte oder Notar zugewiesenen Amtsbezirks hin (wenn das Gericht oder der Notar außerhalb seines Amtsbezirks Amtshandlungen vornimmt) und bemerkt, daß für den letzteren Fall die Landesgesetzgebung, soweit es sich um die Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden handelt, befugt ist, die Folgen des Verstoßes zu bestimmen. Vgl. hierüber für Preußen: PrGFG Art. 39 Anm. 7 IX zu § 167.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. E., den 17. Mai 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammlung Nr. 10144 S. 249).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Vorbemerkung.

„Das RGFG enthält keine erschöpfende Regelung des Verfahrens auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, vielmehr ist bei seiner Ausarbeitung davon ausgegangen, daß eine reichsgesetzliche Ordnung des Verfahrens im wesentlichen nur insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung des BGB und seiner Nebengesetze erforderlich sei (Denkschrift zum Entw. des RGFG — Drucks. des Reichstags 9. Leg.-Per. V Sess. 1897/98 Nr. 21 — S. 31). Der so begrenzten Aufgabe entsprechend, ermächtigt das RGFG im § 200 Abs. 1 die Landesgesetzgebung, Vorschriften zu seiner Ergänzung und Ausführung auch insoweit zu erlassen, als besondere Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht getroffen sind. Außerdem ist im § 1 des RGFG bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts nur für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, welche durch eine reichsgesetzliche Vorschrift den Gerichten übertragen sind."

Gegenüber dem beschränkten Umfange der reichsgesetzlichen Regelung fiel der Preußischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine doppelte Aufgabe zu: es waren erstens diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche innerhalb der reichsgesetzlich geordneten Gebiete zur Ergänzung und Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften notwendig waren, sodann aber war zu prüfen, inwiefern es angezeigt erschien, auf denjenigen Gebieten, welche an sich durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werden, die landesgesetzlichen Bestimmungen den reichsgesetzlichen Vorschriften anzupassen. Dabei war zugleich auf Ausgleichung der Verschiedenheiten des Rechts innerhalb der Monarchie Bedacht zu nehmen. Begr.

Der erste Abschnitt dehnt die Vorschriften des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes, soweit thunlich, auf solche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind (Art. 1, 3—7), und trifft daneben (Art. 2, 9—18) selbständige Bestimmungen, welche für die reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gemeinsam gelten sollen; die letzteren Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Pflicht zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 9 ff.) und auf die Zwangsgewalt der Gerichte (Art. 15 ff.). Art. 8 ergänzt lediglich das RGFG und die GBO. Begr.

I. Anwendbarkeit von allgemeinen Vorschriften des RGFG auf landesgesetzliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, der § 16 Abs. 2, 3, sowie die §§ 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

Digitized by Google

keit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entsprechende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§ 13, 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

E. Art. 1; Begr. 5 bis 8; K. B. des Abg. H. S. 2 bis 4.

1. Erläutert in Anm. 8 zu § 3, Anm. 6 zu § 4, Anm. 4 zu § 6, Anm. 6 zu § 7, Anm. 5 zu § 8, Anm. 8 zu § 9, Anm. C zu § 13, Anm. 6 zu § 14, Anm. 10 zu § 15, Anm. 5 zu § 16, Anm. 6 zu § 17, Anm. 9 zu § 31, Anm. 4 zu § 32, Anm. 12 zu § 33, Anm. 11 zu § 34; ferner bezüglich der nicht für anwendbar erklärten Vorschriften Anm. 6 zu § 2, Anm. 4 zu § 5, Anm. 6 zu § 10, Anm. 7 zu § 11, Anm. 10 zu § 12, Anm. 5 zu § 18.

2. Wegen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des RGFG über die Beschwerden (§§ 20 bis 27, 29) vgl. Art. 6 Abs. 1.

II. Mitwirkung des Gerichtsschreibers.

Artikel 2.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

E. Art. 2; Begr. 8, 9; K. B. des Abg. H. S. 4, 5.

Erläutert in Anm. 3c zu § 6 und in Anm. 7 zu § 7.

III. Anfechtung gerichtlicher Verfügungen (Art. 3 bis 8).

1. Im Allgemeinen.

Artikel 3.

Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorschriften des Grundbuchrechts und des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen ꝛc., vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) bleiben unberührt.

E. Art. 3; Begr. 9, 10.

Erläutert in Anm. 10 zu § 19.

Digitized by Google

2. Beschwerde.

Artikel 4.

Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

E. Art. 4; Begr. 9.

Erläutert in Anm. 10 zu § 19.

3. Sofortige Beschwerde.

Artikel 5.

Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

E. Art. 5; Begr. 9.

Erläutert in Anm. 15 zu § 22.

4. Anwendbarkeit von Vorschriften des RGFG über die Beschwerde.

Artikel 6.

Die Vorschriften der §§ 20—27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

E. Art. 6; Begr. 10.

Erläutert in Anm. 10 zu § 19, Anm. 9 zu § 20, Anm. 7 zu § 21, Anm. 15 zu § 22, Anm. 9 zu § 23, Anm. 6 zu § 24, Anm. 9 zu § 25, Anm. 6 zu § 26, Anm. 10 zu § 27, Anm. 8 zu § 29.

5. Zuständigkeit des Kammergerichts für die weitere Beschwerde.

Artikel 7.

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Kammergericht zuständig. Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke

Digitized by Google

nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Überweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

E. Art. 7; Begr. 11, 12; K. B. des Abg. H. S. 5, 6.

Erläutert in Anm. 7 zu § 28.

6. Weitere Zuständigkeit des Kammergerichts für die weitere Beschwerde.

Artikel 8.

Die Vorschriften des Artikel 7 gelten, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch für Grundbuchsachen, sowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind.

E. Art. 8; Begr. 11, 12.

Erläutert in Anm. 7 zu § 28.

IV. Kostenvorschriften (Art. 9 bis 14).

Die Art. 9 bis 14 finden auf das Teilungsverfahren keine Anwendung. Vgl. Anm. 2 zu Art. 28. Wegen der Kosten des Dispacheverfahrens vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3.

1. Kostenerstattung unter den Beteiligten.

Artikel 9.

Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen beteiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Beteiligten verurteilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgnng oder Rechtsverteidigung notwendig war.

E. Art. 9; Begr. 12 bis 16; K. B. des Abg. H. S. 6 bis 9.

---

1. Allgemeines.

„Darüber, wer bei einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der mehrere Personen beteiligt sind, die Kosten zu tragen hat, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Für die Gerichtskosten haftet nach dem geltenden Rechte dem Staate gegenüber im allgemeinen derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, die von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird (PrGKG § 1). Ob der hier-

Digitized by Google

nach Zahlungspflichtige von einem anderen Beteiligten Ersatz der Gerichtskosten verlangen kann und ob er daneben etwa auch Ersatz der ihm sonst in der fraglichen Angelegenheit erwachsenen Kosten fordern kann, ist nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entscheiden. Auch das PrGFG enthält nur in einzelnen Beziehungen selbständige Vorschriften (Art. 9, 16. 28, 30) und läßt es im übrigen bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bewenden. Der Grundsatz des Civilprozesses, daß die unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat, läßt sich auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht übertragen, weil es in den meisten Angelegenheiten an Parteien, die einander gegenüberstehen, überhaupt fehlt und es sich auch in den Fällen, in denen der Richter in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über streitige Verhältnisse zu entscheiden hat, wie bei den Entscheidungen unter Ehegatten oder unter den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, nicht um bloße Entscheidungen auf Grund fester Rechtsgrundsätze, sondern um eine verständige Vermittelung unter den widerstreitenden Interessen und um eine rechtsbegründende Thätigkeit handelt. Ob einer der Beteiligten gegen den anderen einen Anspruch auf Erstattung der ihm durch das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwachsenen Kosten hat, kann sich daher in der Regel nur nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes richten. Für einzelne Angelegenheiten enthält das BGB über die Pflicht zur Tragung der Kosten ausdrückliche Vorschriften. So hat beispielsweise nach den §§ 261, 2028, 2057 des BGB die Kosten der Abnahme des Offenbarungseides derjenige zu tragen, welcher die Abnahme verlangt. ebenso fallen nach den §§ 1034, 1035, 1067, 1093, 1372, 1528, 2122 die Kosten der Feststellung des Zustandes oder des Wertes einer Sache sowie die Kosten der Aufnahme eines Verzeichnisses demjenigen zur Last, auf dessen Verlangen die Aufnahme erfolgt; im Falle des § 1217 des BGB geschieht ferner die Bestellung eines Verwahrers auf Kosten des Pfandgläubigers. Auch im HGB finden sich ausdrückliche Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, insbesondere hat nach § 254 Abs. 4 des HGB, wenn das Gericht Aktionäre zur Berufung einer Generalversammlung ermächtigt hat, die Generalversammlung darüber zu beschließen, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen. Neben diesen Vorschriften kommen sodann für die Frage, ob einer von mehreren Beteiligten gegen die übrigen einen Anspruch auf Ersatz von Kosten hat, die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die Grundsätze von der Gemeinschaft oder der Gesellschaft, dem Auftrag oder der Geschäftsführung ohne Auftrag, von der ungerechtfertigten Bereicherung und den unerlaubten Handlungen in Betracht." Begr. 12. 13.

2. **Voraussetzungen.**

Diese sind

a. Es muß sich um eine Angelegenheit handeln, in welcher der Richter eine Entscheidung zu treffen hat. In anderen Fällen, z. B. „wenn in einem zur Aufnahme einer Urkunde bestimmten Termin ein Beteiligter nicht erscheint, kann eine Anwendung der Vorschrift nicht in Frage kommen; übrigens bleibt die Vorschrift des § 107 des PrGKG über die Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten unberührt." Nach § 107 kann das Gericht für einen durch Säumnis einer Partei, eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin eine besondere neben den entstandenen baaren Auslagen von dem Säumigen zu tragende Gebühr von 1—20 Mark festsetzen. Begr. 15. Vorausgesetzt wird auch, daß das Gericht eine Entscheidung trifft; ohne eine solche kann es auch keine Entscheidung über die Kosten treffen.

b. Es müssen mehrere an der Angelegenheit Beteiligte vorhanden sein. Über den Begriff „Beteiligter" vgl. Anm. 1c zu RGFG § 6. Ist nur ein Beteiligter vorhanden, so gilt die Vorschrift nicht.

Digitized by Google

c. Ein Antrag eines Beteiligten, einen anderen Beteiligten zur Tragung der Kosten zu verurteilen, muß vorliegen. Der Antrag muß vor der Entscheidung gestellt sein.

d. Es müssen Kosten von einem Beteiligten veranlaßt worden sein

α. entweder durch ein unbegründetes Gesuch, z. B. „wenn ein Pfandgläubiger durch einen unbegründeten Antrag auf Festsetzung einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Art des Pfandverkaufs seinen Mitgläubigern und dem Schuldner Kosten verursacht (RGFG § 166, BGB § 1246)" — Begr. 14 —;

β. oder durch einen unbegründeten Widerspruch, z. B. „wenn sich ein Ehemann aus nichtigen Gründen weigert, die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau aufzuheben oder die Zustimmung zur Übernahme persönlicher Dienste durch die Frau zu erteilen, und die Frau infolge dessen genötigt ist, sich an das Gericht zu wenden (BGB §§ 1357, 1358)" — Begr. 14 —;

γ. oder durch eine unbegründete Beschwerde, z. B. „wenn in Vormundschaftssachen ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels durch eine leichtfertig erhobene Beschwerde dem Mündel Kosten verursacht — Begr. 14 —;

δ. oder durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, z. B. „wenn der Schiffer einen Ladungsinteressenten, der bereit ist, sich freiwillig der Dispache zu unterwerfen, ohne weiteres zu einer gerichtlichen Verhandlung über die Bestätigung der Dispache laden läßt (RGFG § 153, PrGFG Art. 30)" — Begr. 14 —;

ε. oder durch eine Versäumung. In der Komm. des Abg. H. war beantragt worden, statt der Worte „durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat" zu sagen „durch eine verschuldete Versäumung oder durch grobes sonstiges Verschulden veranlaßt hat". Zur Begründung wurde angeführt, es sei nicht angebracht, daß die einfache Versäumung einen Grund zur Kostenerstattung abgeben solle; nur dann, wenn die Versäumung auf grobem Verschulden beruhe, sei eine Erstattungspflicht gerechtfertigt; überhaupt sei es für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit kaum angebracht, zwei Parteien gegenüberzustellen, wie bei dem kontradiktorischen Verfahren. Diese Auffassung wurde von anderer Seite für unrichtig erklärt und darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der CPO jede säumige Partei die Vermutung eines Verschuldens gegen sich habe, hier könne deshalb keine andere Vorschrift gegeben werden; überdies schütze das Ermessen des Richters gegen eine mißbräuchliche Anwendung.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde betont, daß, wenn die Erstattungspflicht an verschuldete Versäumnis geknüpft würde, die Beweislast, welche berechtigterweise den Säumigen treffen müsse, umgekehrt würde; die übrigen Beteiligten müßten dann ein Verschulden des Säumigen nachweisen, während man doch mindestens verlangen dürfe, daß der Säumige sich exkulpire, eine Anschauung, die auch von Mitgliedern der Kommission geteilt wurde. Von dieser Seite wurde bemerkt, der Säumige habe die Vermutung wider sich und müsse die Kosten tragen, wenn er nicht ausreichende Entschuldigungsgründe vorbringe. Ferner wurde von Seiten der Regierungsvertreter die Ansicht vertreten, daß der erwähnten Verschiedenheit zwischen dem streitigen und dem Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausreichend dadurch Rechnung getragen worden sei, daß nach der CPO die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Kosten des Rechtsstreits obligatorisch, hier die Erstattungspflicht dagegen fakultativ gemacht sei; der Entwurf schließe sich im übrigen dem § 95 CPO an. Ein darauf gestellter Unterantrag ging dahin, statt des Wortes „verschuldete" zu sagen „nicht entschuldigte". Gegen eine weitere Ansicht, dahingehend, es genüge, in dem Protokolle festzustellen, die Kommission sei der einstimmigen Ansicht, daß in Art. 9 nur von verschuldeter

Digitized by Google

Versäumnis die Rede sei, wurde geltend gemacht, daß in dieser Richtung von einer einheitlichen Ansicht der Kommission nicht gesprochen werden könne. Der Antrag und der Unterantrag wurden darauf abgelehnt. K. B. des Abg. H. S. 7, 6.

Der Begriff „Versäumung" ist hier in demselben Sinne auszulegen, wie das Wort „versäumt" im § 95 CPO. Danach bedarf es einer verschuldeten Versäumung nicht; der Säumige ist zur Kostentragung vielmehr auch dann verpflichtet, wenn ihn kein Verschulden trifft. Seuffert CPO Anm. 2 zu § 90. Struckmann-Koch, CPO Anm. 1 zu § 90, v. Wilmowski-Levy, CPO Anm. 2 zu § 90.

ζ. oder durch grobes Verschulden, z. B. „wenn Maßregeln auf Grund der §§ 1666, 1667 des BGB getroffen werden sollen und das der Anordnung dieser Maßregeln vorausgehende Verfahren, insbesondere eine Beweisaufnahme, Kosten verursacht". Begr. 14.

3. **Die Anordnung der Stelle.**

Das Gericht kann einen Beteiligten verurteilen, die von ihm nach Anm. 2d veranlaßten Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen.

Das Gericht kann verurteilen, es ist aber dazu nicht verpflichtet. (Anders CPO §§ 91, 95.) Es kann auch den Beteiligten überlassen, die Erstattungspflicht im Wege des ordentlichen Prozesses geltend zu machen.

„Wenn dagegen ein Beteiligter nicht auf Grund der Vorschriften des Art. 9, sondern auf Grund der Bestimmungen anderer Gesetze einen Anspruch auf Kostenersatz geltend machen will, so wird es ihm, soweit nicht in diesen Gesetzen selbst ausnahmsweise ein bloßes Beschlußverfahren vorgesehen ist (vgl. BGB § 1875 Abs. 1) künftig ebenso wie im geltenden Rechte überlassen bleiben müssen, den Prozeßweg zu beschreiten." Begr. 15.

Im Einzelnen:

a. Zu verurteilende Personen.
Nur Personen, welche beteiligt sind, können zur Erstattung der Kosten verurteilt werden; „gegen nichtbeteiligte Dritte, die durch unbegründete Anzeigen und dergleichen, z. B. unbegründete Verdächtigungen eines Vormundes, Kosten verursachen, ist sie nicht anwendbar; ebensowenig kann sie zur Anwendung kommen zu Gunsten eines Dritten, der wegen eines sachlichen Interesses in das Verfahren eingreift, aber rechtlich außerhalb des Verfahrens steht, z. B. zu Gunsten eines Kaufmanns, dem dadurch Kosten erwachsen sind, daß in seinem Auftrag ein Rechtsanwalt bei Gericht beantragt, gegen einen Konkurrenten wegen unberechtigter Führung einer Firma nach § 37 HGB einzuschreiten. Auch der Gemeindewaisenrat gehört, da er lediglich obrigkeitliche Funktionen ausübt, nicht zu den Beteiligten." Begr. 14.

b. Form der Verurteilung.
Die Verurteilung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß kann mit der zu treffenden Entscheidung verbunden, aber auch als besonderer Beschluß erlassen werden.

c. Die Bekanntmachung des Beschlusses.
Sie erfolgt nach RGFG § 16 Abs. 2 Satz 2, falls jedoch gegen den Beschluß nur die sofortige Beschwerde gegeben ist (vgl. unter d), nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

d. Die Anfechtung des Beschlusses.
Gegen den Beschluß ist dem zur Tragung der Kosten Verurteilten nach RGFG § 20 Abs. 1 die Beschwerde ergeben. Wird der Antrag auf Verurteilung eines Beteiligten zur Tragung der Kosten zurückgewiesen oder übergangen, so steht nach RGFG § 20 Abs. 2 nur dem Antragsteller, nicht auch anderen Beteiligten die Beschwerde zu. Findet jedoch gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde (RGFG § 22 Anm. 3, PrGFG Art. 5) statt, so kann auch

Digitized by Google

die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Art. 11 Abs. 1. Sofortige Beschwerde: vgl. RGFG §§ 22, 29 Abs. 2,

Die selbständige Anfechtung der Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ist auch zulässig, wenn auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird. Dies ergiebt sich aus Art. 11 Abs. 1. Wellstein Anm. 1 zu Art. 11.

e. Umfang der Kostenerstattungspflicht.

Zu den Kosten des Art. 9 gehören, entsprechend dem § 91 CPO, alle der Partei erwachsenen notwendigen Auslagen. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Gebühren und Auslagen gemacht, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind. Diese gehören nur soweit zu den zu erstattenden Kosten, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war (Art. 9 Abs. 2, Zusatz der Komm. des Abg. H.). Vgl. insbes. RGFG § 29 in Vbdg mit PrGFG Art. 6. Das Ermessen des Gerichts entscheidet mithin über die Notwendigkeit der Zuziehung des Rechtsanwalts hinsichtlich aller Kosten des Rechtsanwalts, nicht nur, wie nach § 91 Abs. 2 CPO, hinsichtlich der Reisekosten des auswärtigen Anwalts.

Der Beschluß wird regelmäßig nicht auch den Betrag der zu erstattenden Kosten enthalten, ebensowenig, wie das Urteil im Civilprozesse; die ziffernmäßige Feststellung der Höhe der zu erstattenden Kosten ist Sache des Kostenfestsetzungsbeschlusses (Art. 10). Doch wird in analoger Anwendung des § 103 Abs. 1 CPO die Festsetzung des Betrags der zu erstattenden Prozeßkosten in dem Beschlusse nach Art. 9 dann für zulässig zu erachten sein, wenn der Betrag sofort zu ermitteln ist. Wellstein Anm. 5 zu Art. 9, Anm. 6 zu Art. 10.

f. Einfluß der Verurteilung auf die Gerichtskosten.

Die Vorschrift bezieht sich zwar zunächst nur auf das gegenseitige Verhältnis der Beteiligten, hat aber auch die Haftung für die Gerichtskosten gegenüber der Staatskasse zur Folge, da nach dem PrAG z. BGB Art. 86 III ein zur Tragung der Kosten des Verfahrens Verurteilter auch der Staatskasse gegenüber neben den im § 1 GKG Genannten zahlungspflichtig ist.

2. Kostenfestsetzung.

Artikel 10.

Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Beteiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurteilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienrats.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

E. Art. 10; Begr. 15, 16; K. B. des Abg. H. S. 9.

1. **Voraussetzung.**

a. Vorausgesetzt wird, daß eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich wird. Dies ist dann der Fall, wenn ein zur Erstattung von Kosten Verurteilter mit seinem Gegner oder einem seiner Gegner über den Betrag der Kosten sich nicht einigen kann.

b. Art. 10 bezieht sich auf die Fälle der Verurteilung eines Beteiligten zur Erstattung der Kosten auf Grund des Art. 9, des Art. 16 (Verurteilung bei Festsetzung einer

Digitized by Google

Ordnungsstrafe) und des BGB § 1875 Abs. 1 (Verurteilung eines säumigen Mitglieds des Familienrats).

BGB § 1875 Abs. 1 lautet: Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

c. Bezüglich der Erstattung von Auslagen an Verwandte und Verschwägerte eines Mündels, die der Vormundschaftsrichter vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung gehört hat (BGB §§ 1847, 1862), enthält das PrGFG keine besonderen Vorschriften. „Denn daß der Betrag der Auslagen vom Vormundschaftsgerichte festgesetzt wird, ist schon im BGB bestimmt; andererseits wird eine Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der CPO (Art. 14) hier nur selten notwendig werden, da der Vormund den vom Gerichte festgesetzten Betrag meist ohne weiteres erstatten wird und überdies im Falle der Säumnis durch Ordnungsstrafen zur Zahlung angehalten werden kann (BGB § 1837). Äußerstenfalls können die Verwandten sich dadurch einen vollstreckbaren Titel verschaffen, daß sie auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts gegen den Mündel klagen." Begr. 16.

Den vollstreckbaren Titel, auf Grund dessen die Festsetzung der Kosten erfolgt, bildet der Beschluß nach Art. 9. Die Festsetzung betrifft nur den Betrag der zu erstattenden Kosten. Einreden gegen die Kostenpflicht sind im Wege des § 767 CPO oder im Wege der Klage geltend zu machen.

2. **Die Kostenfestsetzung.**

Sie erfolgt in den Fällen der Art. 9 und 16 durch das Gericht erster Instanz, im Falle des BGB § 1875 Abs. 1 durch den Vorsitzenden des Familienrats d. h. den Amtsrichter (BGB § 1860) in Form des Beschlusses. Entsprechend CPO § 104 Abs. 2.

Art. 9 Abs. 2 entspricht der CPO § 105 Abs. 3. Wegen der Glaubhaftmachung vgl. RGFG § 15 Abs. 2; wegen der Anfechtung des Festsetzungsbeschlusses vgl. Art. 11; wegen der Vollstreckbarkeit vgl. Art. 14.

Die Bekanntmachung des Festsetzungsbeschlusses hat an den Verurteilten und den Antragsteller nach RGFG Art. 16 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des Art. 11 jedoch nach Abs. 2 Satz 1 zu erfolgen.

Wegen Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem verurteilenden Beschlusse vgl. Anm. 3 e zu Art. 9.

3. **Das Kostenfestsetzungsgesuch.**

Es ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen (vgl. CPO § 104 Abs. 1) und kann nach Pr. AG z. GVG § 71 auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

3. Anfechtung der Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Artikel 11.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

E. Art. 11; Begr. 15.

Digitized by Google

1. **Anfechtung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten.**

In betracht kommt die Verurteilung auf Grund der Art. 9 und 16 und des BGB § 1875 Abs. 1. Wegen der Anfechtung vgl. Anm. 3 d zu Art. 9.

2. **Anfechtung des Festsetzungsbeschlusses.**

a. Fälle der Kostenfestsetzung vgl. Art. 10 Abs. 1. Die Zulässigkeit der Anfechtung der Kostenfestsetzung ist nicht durch die gleichzeitige Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache bedingt. Vgl. Anm. 3 d zu Art. 9. Wellstein Anm. 1. Eine Einschränkung unter d unten.

b. Wegen der Fälle, in denen gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde stattfindet, vgl. RGFG § 22 Anm. 3, PrGFG Art. 5.

c. Wegen der sofortigen Beschwerde vgl. RGFG §§ 22, 29 Abs. 2.

d. Nach Abs. 2 kann die Kostenfestsetzung selbständig d. h. ohne gleichzeitige Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mark übersteigt. Die Vorschrift schließt sich an CPO § 568 Abs. 3 an.

4. Abänderung der Kostenfestsetzung.

Artikel 12.

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

E. Art. 12; Begr. 15.

---

1. **Allgemeines.**

Die Höhe der Kosten ist wesentlich durch den Wert des Gegenstandes des Verfahrens bedingt. An sich muß daher, wenn nach der Kostenfestsetzung der Wert des Gegenstandes anderweit festgesetzt wird, auch eine Änderung der Kostenfestsetzung eintreten. Indem aber der Art. 11 Abs. 1 in den Fällen, in welchen gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde stattfindet, auch gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß lediglich die sofortige Beschwerde gewährt, beschränkt er für diese Fälle die Zulässigkeit einer solchen Änderung auf den Fall, daß die Festsetzung noch nicht die Rechtskraft erlangt hat. Demgegenüber gewährt Art. 12 die Möglichkeit, auch die rechtskräftige Festsetzung noch zu berichtigen. Vgl. Begr. z. Entw. eines Ges., betr. Änderungen der CPO (Reichstagsvorlage) zu § 100 a.

2. **Voraussetzungen.**

Vorausgesetzt wird

a. eine Kostenfestsetzung. Ob dieser bereits eine förmliche Festsetzung des Wertes des Gegenstandes des Verfahrens vorausgegangen ist oder nicht, macht keinen Unterschied.

b. eine nach der Kostenfestsetzung erfolgte, den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzende Entscheidung. Einerlei ist es, ob diese Entscheidung vor oder nach der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses ergangen ist. Über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft vgl. Anm. 2 zu § 26 und Anm. 2 zu § 31.

c. ein Abweichen der Entscheidung (b) von der der Kostenfestsetzung zu Grunde liegenden Wertsberechnung. Einerlei ist es, ob die Entscheidung den Wert des Gegenstandes des Verfahrens höher oder niedriger bemißt, als er bei der Kostenfestsetzung angenommen war.

Digitized by Google

d. ein Antrag auf Änderung der Kostenfestsetzung. Eine Frist ist für den Antrag nicht vorgeschrieben (Anm. 4).

3. **Entscheidung.**

Die Entscheidung über den Abänderungsantrag steht für alle Fälle, also auch wenn die Kostenfestsetzung in der Beschwerdeinstanz stattgefunden hat, dem Gericht erster Instanz zu. Der abändernde Beschluß stellt sich als Kostenfestsetzungsbeschluß dar. Wegen der Bekanntmachung vgl. Anm. 2 zu Art. 10, wegen der Anfechtung vgl. Art. 11 und Anm. dazu.

4. Art. 12 schließt sich an CPO § 107 Abs. 1 an. Abs. 2 und 3 des § 107 sind nicht in Art. 12 übernommen, um in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Formvorschriften möglichst zu beschränken und insbesondere behufs Vermeidung der Notwendigkeit förmlicher Zustellungen die Festsetzung von Fristen thunlichst zu vermeiden: „in denjenigen Fällen, in welcher die Entscheidung in der Hauptsache und die Kostenentscheidung nicht der sofortigen, sondern der einfachen Beschwerde unterliegen" — und dies sind die meisten Fälle —, würde die Befristung des im § 107 der CPO bezeichneten Antrags ohnehin zwecklos sein". Begr.

5. Erstattung zuviel gezahlter Kosten.

Artikel 13.

Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Beteiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurteilen.

E. Art. 13.

---

1. **Voraussetzungen.**

a. Eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung. Eine solche ist sowohl der zur Erstattung von Kosten verurteilende Beschluß nach Art. 9, als der Kostenfestsetzungsbeschluß nach Art. 10.

b. Eine spätere Abänderung der unter a bezeichneten Entscheidung. Es macht keinen Unterschied, ob die Abänderung durch das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, auf Grund der Vorschrift des Art. 12 oder weil sie sich aus anderen Gründen nachträglich als ungerechtfertigt herausgestellt hat, oder ob sie durch das Beschwerdegericht erfolgt.

c. ein Antrag.

2. **Die Entscheidung.**

a. Sie erfolgt durch das Gericht, welches die abändernde Entscheidung erlassen hat.

b. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt nach RGFG § 16 Abs. 2 Satz 2, jedoch nach § 16 Abs. 2 Satz 1, wenn sofortige Beschwerde stattfindet (vergl. unter c).

c. Die Anfechtung der Entscheidung richtet sich nach RGFG § 20. Im Falle der Zurückweisung des Antrags ist nur der Antragsteller beschwerdeberechtigt (§ 20 Abs. 2). Die Beschwerde ist regelmäßig die einfache; wenn jedoch gegen die Entscheidung in der Hauptsache sofortige Beschwerde stattfindet, ist auch hier nur die sofortige Beschwerde (RGFG §§ 22, 29 Abs. 2) gegeben (Art. 11 Abs. 1). Denn die verurteilende Entscheidung nach Art. 13 ist auch als eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten im Sinne des Art. 11 anzusehen.

Digitized by Google

6. Zwangsvollstreckung aus Kostenentscheidungen und Kostenfestsetzungen.

Artikel 14.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Beteiligter zur Erstattung der ihm zuviel gezahlten Kosten verurteilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

E. Art. 14; Begr. 15.

1. Wegen der Entscheidungen, durch die ein Beteiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlten Kosten verurteilt wird, vgl. Art. 13; wegen der gerichtlichen Kostenfestsetzung vgl. Art. 10—12.

Auf die in Anm. 1c zu Art. 10 bezeichnete Festsetzung von Auslagen des Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1673 Abs. 1, 1847 Abs. 2, 1862 Abs. 1, 1877 bezieht sich Art. 14 nicht (vgl. Anm. 1c zu Art. 10); eine derartige Festsetzung ist kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel.

2. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der CPO §§ 704—915. Nach § 798 darf die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist.

V. Zwangsgewalt des Gerichts (Art. 15 bis 17).

Vorbemerkung.

„Die Reichsgesetzgebung hat die Regelung der Zwangsgewalt auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege grundsätzlich den Landesgesetzen überlassen (vgl. den Bericht der RTK zum RGFG S. 32 Nr. 21), jedoch zum Teil auch ihrerseits Vorschriften gegeben. So ist für gewisse Angelegenheiten, z. B. gegenüber dem Besitzer eines Testaments, der die Herausgabe an das Nachlaßgericht verweigert, ferner gegenüber dem Vormund und gegenüber derjenigen Person, welche die ihnen obliegende Anmeldung zum Vereins- oder Handelsregister unterlassen, die Zulässigkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen reichsgesetzlich anerkannt (RGFG §§ 83, 151, BGB §§ 78, 1788, 1837, 1875, 1897, 1915, HGB §§ 14, 37, 319, 325 Nr. 9, Genossensch. Ges., RGBl 1898 S. 810, § 160); außerdem ist im § 33 des RGFG bestimmt, daß Ordnungsstrafen, soweit sie nach Reichs- oder Landesgesetz überhaupt zulässig sind, nicht ohne vorgängige Androhung festgesetzt werden dürfen und daß die einzelne Strafe den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen darf.

Die Art. 15—17 bezwecken, unter Wahrung dieser reichsgesetzlichen Schranken, welche nach Art. 1 auch für die durch Landesgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend sind, die Zwangsgewalt der Gerichte durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu regeln, und zwar in der Weise, daß neben der Ermächtigung zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Richter in bestimmtem Umfange die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges erteilt wird.“ Begr. 16.

Die Art 15—17 gelten sowohl für die reichsgesetzlichen als auch für die landesgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Mittelbarer Zwang.

a. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Vornahme oder der Unterlassung von Handlungen oder der Duldung der Vornahme von Handlungen. Ordnungsstrafen.

Artikel 15.

Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt,

Digitized by Google

oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

E. Art. 15; Begr. 16, 17; K. B. des Abg. H. S. 9, 10, 18, 19; K. B. des H. H. S. 3.

1. Anwendungsgebiet.

Die Vorschrift betrifft die Fälle, in welchen Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt ist,

a. eine ausschließlich von seinem Willen abhängige Handlung vorzunehmen (CPO § 888),
b. eine Handlung zu unterlassen,
c. die Vornahme einer Handlung zu dulden.

Zu b und c vgl. CPO § 890.

Vorausgesetzt wird dabei eine materiellrechtliche Vorschrift, welche das Gericht ermächtigt, einer Person eine derartige Verpflichtung aufzuerlegen. Wellstein Anm. 2. Vgl. auch Anm. 1 zu Art. 17.

Beispiele: „wenn der Vater oder die Mutter den zum geistigen oder leiblichen Wohle oder zum Schutze des Vermögens der Kinder vom Vormundschaftsgerichte getroffenen Anordnungen nicht nachkommt (BGB §§ 1665 bis 1667) oder wenn sich Jemand seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider weigert, einen unrichtigen Erbschein dem Nachlaßgerichte herauszugeben oder ein Schiffszertifikat, einen Schiffsbrief oder einen Hypothekenbrief dem Registergerichte oder dem Grundbuchamte behufs des Vermerks einer im Schiffsregister oder im Grundbuche bewirkten Eintragung vorzulegen (vgl. BGB §§ 2361, 1507, 2365; RGFG § 120 Abs. 1; GBO §§ 62 Abs. 2, 70 Abs. 1). Nicht minder ist das Gericht nach Art. 15 befugt, einen Beteiligten durch Ordnungsstrafen zum persönlichen Erscheinen anzuhalten, soweit es dies für die ihm von Amtswegen obliegenden Ermittelungen für erforderlich erachtet (vgl. RGFG § 12). Auch kann auf Antrag eines Beteiligten von der Verhängung von Ordnungsstrafen in Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen das Amtsgericht in einem bloßen Beschlußverfahren über streitige Rechtsverhältnisse entscheidet: beispielsweise wird der Kommanditist durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, der ihm auferlegten Verpflichtung zur Vorlage der Bücher oder zur Mitteilung einer Bilanz nachzukommen (HGB § 166 Abs. 3, RGFG § 145). Allerdings steht es dem Beteiligten, soweit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entschieden wird, frei, auf Grund der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung eine Klage anzustellen und sodann die Vollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der CPO zu betreiben (vgl. Entsch. des RG in Civ. S. Bd. 23 S. 385), es wäre indessen nicht zweckmäßig, die Beteiligten lediglich auf diesen Weg zu verweisen". Begr. 17.

2. Die Anordnung der Stelle.

Das Gericht kann den Verpflichteten durch in Geld bestehende Ordnungsstrafen zur Befolgung der gerichtlichen Anordnung anhalten.

Ein Antrag eines Beteiligten ist nicht Voraussetzung des Vorgehens des Gerichts. (Anders CPO §§ 888, 890). Wegen des Verfahrens bei der Verhängung von Ordnungsstrafen und wegen der Höhe der Strafen, vgl. RGFG § 33 und Anm. dazu. Danach bedarf es einer der Verhängung der Ordnungsstrafe vorausgehenden Androhung. Die Androhung braucht aber der Verfügung, welche die Verpflichtung zu der Handlung, Unterlassung oder Duldung auferlegt, nicht zeitlich nachzufolgen, kann vielmehr bereits in diese Verfügung aufgenommen werden. Wellstein Anm. 5. Auch gegen die Androhung findet Beschwerde statt und zwar nicht nur dann, wenn sie in der verpflichtenden Verfügung enthalten ist. Vgl. Anm. 5 zu § 33. A. M. Wellstein Anm. 7. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt durch mittels Beschwerde anfechtbaren Beschluß. Die Beschwerde hat nach § 24 Abs. 1, Art. 6 aufschiebende Wirkung. Eine Substituirung von Haftstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit der Ordnungsstrafe findet nicht statt. Einer auf eine

Digitized by Google

Substituirung gerichteten Anregung in der Kommission des Abg. H. wurde widersprochen. Soweit dies nach Art. 17 zulässig, ist durch unmittelbare Anwendung von Gewalt der gerichtlichen Verfügung Gehorsam zu verschaffen.

3. Ausnahmen.

Die Androhung von Ordnungsstrafen findet nicht statt, soweit sich aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt. Über solche Ausnahmefälle vgl. Anm. 3 zu Art. 17.

d. Kostenverurteilung bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe und Vollstreckung der Ordnungsstrafe.

Artikel 16.

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurteilten vollstreckt werden.

E. Art. 16, 17; Begr. 17; K. B. des Abg. H. S. 10, 11; K. B. des H. H. S. 3.

1. Abs. 1 ist erläutert in Anm. 7 zu § 33 RGFG.
2. Abs. 2 und Abs. 3 sind erläutert in Anm. 10 zu § 33 RGFG.
3. Abs. 2 ist Zusatz der Kommission des Abg. H. (2. Lesung). KB d. Abg. H. S. 10, 11.

2. Unmittelbarer Zwang.

Artikel 17.

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden; der Verfügung hat in der Regel eine Androhung vorauszugehen. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 18; Begr. 18, 19; K. B. des Abg. H. S. 11 bis 14.

Zu Abs. 1:

1. Anwendungsgebiet.

Betroffen werden folgende Fälle:

a. wenn eine Sache herausgegeben werden soll,
b. wenn eine Person herausgegeben werden soll,
c. wenn eine Sache vorgelegt werden soll,
d. wenn eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen ist.

Digitized by Google

Für die unter a bis c aufgeführten Fälle wird nicht vorausgesetzt, daß die Herausgabe oder Vorlegung ohne Gewalt nicht zu erreichen ist. Ferner ist in allen Fällen die Anwendung der unmittelbaren Gewalt nicht nach Erschöpfung des Ordnungsstrafverfahrens, sondern wahlweise neben der Ordnungsstrafe für zulässig erklärt.

Vorausgesetzt wird auch hier, wie für die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen nach Art. 15, eine materiellrechtliche Vorschrift, welche das Gericht ermächtigt, eine Verfügung auf Herausgabe der Sache oder Person oder auf Vorlegung der Sache oder die Anordnung, deren Durchführung ohne Gewalt nicht möglich ist, zu erlassen.

Über in Betracht kommende Fälle bemerkt die Begründung 18:

Der Fall unter d „muß auch dann als gegeben erachtet werden, wenn sich eine Anordnung nach Lage des Falles mittels bloßer Ordnungsstrafen nicht schnell genug vollstrecken läßt. Im Einzelnen wird ein unmittelbarer Zwang beispielsweise in Frage kommen, wenn sich ein Gesellschafter weigert, nach den §§ 157, 166, 338 des HGB einem Mitgesellschafter Bücher und Papiere vorzulegen oder herauszugeben, oder wenn sich der Vater der Überführung eines Kindes in eine Erziehungsanstalt widersetzt (BGB § 1666) oder wenn er mittelst Ordnungsstrafen nicht dazu gebracht werden kann, vor dem Vormundschaftsgerichte zu erscheinen, um über die Erfüllung der ihm gegenüber seinem Kinde obliegenden Pflichten Rechenschaft zu geben. Ebenso kann die Anwendung von Gewalt notwendig werden, wenn Jemand dem Beamten, der eine Nachlaßsiegelung ausführen will, thatsächlichen Widerstand entgegensetzt oder wenn sich ein Erbe oder Erbschaftsbesitzer weigert, verschlossene Behältnisse zum Zwecke der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zu öffnen. Auch wäre es nicht gerechtfertigt, in den Fällen der § 2259 und 2361 des BGB dem Nachlaßgerichte als einziges Mittel zur Erzwingung der Herausgabe des Testaments oder Erbscheins die Verhängung von Ordnungsstrafen zur Verfügung zu stellen; denn in vielen Fällen wird es einfacher, wirksamer und angemessener sein, wenn das Gericht einen Gerichtsdiener oder einen Gerichtsvollzieher beauftragt, das Testament oder den Erbschein dem Besitzer wegzunehmen".

Die Anwendung von Gewalt auch zur Erzwingung der Erscheinungspflicht ist gegenüber dem bisherigen Rechte neu.

2. **Verfahren.**

a. Androhung (Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2).

In der Regel ist eine die Anwendung von Gewalt androhende Verfügung zu erlassen, welche aber mit der die Verpflichtung auferlegenden Verfügung verbunden werden kann. Wellstein Anm. 4b. Diese Vorschrift ist Zusatz der Kommission des Abg. H., in welcher der Art. 17 heftig bekämpft wurde, indem sowohl die Zulässigkeit der Androhung unmittelbarer Gewalt durch Landesgesetz mit Rücksicht auf die Natur dieser Gewalt als Ordnungszwangsmittel angezweifelt als auch der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung als einer außerordentlich bedenklichen Neuerung widersprochen wurde. Dem ersteren Bedenken gegenüber wurde seitens eines Regierungsvertreters bemerkt, daß die Frage unmittelbaren Zwanges im RGFG gar nicht berührt sei, sodaß unzweifelhaft der Vorbehalt des § 200 eingreife; das RGFG habe die Ordnungsstrafen in den Bereich seiner Regelung gezogen, dabei aber nur die Geldstrafe erwähnt, sodaß der Zweifel, ob die Landesgesetzgebung als Ordnungsstrafe auch die Haftstrafe einführen könne, allerdings möglich sei. Dem zweiten Bedenken gegenüber wurde Seitens der Regierungsvertreter bemerkt, daß die gegen die Haftstrafe obwaltenden Bedenken hier nicht vorlägen; denn es sei ein wesentlicher Unterschied, ob Jemand dadurch zu einer Handlung angehalten werden solle, daß er in Haft gebracht werde, oder ob durch einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener widerrechtlich zurückbehaltene Gegenstände weggenommen werden sollten oder sonst ein Widerstand unmittelbar und für den Augenblick gebrochen werden solle. Es handle sich auch keineswegs um eine Neuerung, vielmehr schreibe schon § 10 Th. III Tit. 1 der AGO vor, daß der Richter berechtigt sei, alles zu thun, was er

Digitized by Google

zur Durchführung seiner Verfügungen für erforderlich erachte, und dies entspreche auch dem natürlichen Gedanken, daß, wer behördlich anordnen könne, auch die Macht haben müsse, seine Anordnungen durchzuführen. Weiter sei zu beachten, daß Ordnungsstrafen wegen Unbeitreiblichkeit oft ihren Zweck vollständig verfehlten.

Ein in der Kommission gestellter Antrag, in den Art. 17 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Der Anwendung von Gewalt muß eine Androhung vorausgehen. Gegen die Androhung ist sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.",

wurde von den Regierungsvertretern besonders hinsichtlich des zweiten und dritten Satzes mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß, wenn erst die Beschwerdeentscheidung abgewartet werden müsse, ehe eine angedrohte Maßregel ausgeführt werden dürfte, dann der Zweck der Maßregel zweifellos verfehlt werde; in der Zwischenzeit könne alles Mögliche geschehen, um den Erfolg der Maßregel zu vereiteln.

Nachdem noch mehrere weitere Unteranträge zu dem erwähnten Antrage gestellt waren, von denen der eine die Einschiebung der Worte „in der Regel" hinter dem Worte „muß", der andere die Einschiebung der Worte „auf Grund besonderer gerichtlicher Verfügung" vor dem Worte „auch" bezielte, wurde der Art. 17 in der jetzigen Fassung angenommen.

Die Bekanntmachung der androhenden Verfügung an den von ihr Betroffenen erfolgt gemäß RGFG § 16 Abs. 2 oder 3. Gegen die Androhung ist Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Vgl. Anm. 5 zu § 33 RGFG.

Die Androhung wird nur dann unterbleiben dürfen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Die Vorschrift entspricht den für die Verwaltungsbehörden in §§ 132, 133 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, GS S. 195, gegebenen Vorschriften.

b. Verfügung der Anwendung von Gewalt (Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1).

Die Anwendung von Gewalt ist nicht ohne weiteres zulässig. Es bedarf vielmehr einer besonderen Verfügung des Gerichts, durch welche die Anwendung von Gewalt angeordnet wird. Diese Verfügung ist in allen Fällen erforderlich, einerlei ob eine Androhung vorausgegangen ist oder nicht. Ohne eine solche Verfügung darf der mit der Vollstreckung einer der im Art. 17 bezeichneten Verfügungeu oder Anordnungen betraute Vollstreckungsbeamte Gewalt nicht anwenden. Eines förmlichen Antrags bedarf es zum Erlasse der Verfügung nicht. Die Verfügung ist dem Betroffenen nach RGFG § 16 Abs. 2 oder 3 bekannt zu machen. Gegen die Verfügung steht dem Betroffenen Beschwerde nach RGFG § 20 Abs. 1 zu. Die Beschwerde ist ohne aufschiebende Wirkung, doch kann das Beschwerdegericht nach Art. 4—6 in Vbdg mit RGFG § 24 Abs. 3 die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

Der Erlaß der Verfügung ist vom richterlichen Ermessen abhängig („kann"); gegen die einen Antrag auf Anwendung von Gewalt zurückweisende Verfügung findet nach RGFG § 20 Abs. 1 Beschwerde statt. Die Beschwerde steht nicht nur dem Antragsteller zu, da es sich nicht um eine Verfügung handelt, die nur auf Antrag erlassen werden kann (RGFG § 20 Abs. 2).

Die Vorschrift ist ebenfalls Zusatz der Kommission des Abg. H. (vgl. unter a).

c. Anwendung der Gewalt (Abs. 1 Satz 2 und 4).

Die Anwendung der Gewalt erfolgt durch den Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener), welcher befugt ist, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Diese sind zur Unterstützung der Vollstreckungsbeamten verpflichtet. In entsprechender Anwendung des § 752 CPO darf gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson die Durchführung der Gewalt erst beginnen,

Digitized by Google

nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Demjenigen, zu dessen Gunsten die Anwendung der Gewalt erfolgt, ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen. In entsprechender Anwendung des § 790 Abs. 1 CPO hat, wenn die Anwendung von Gewalt gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen soll, das Gericht die zuständige Militärbehörde um die Anwendung der Gewalt zu ersuchen. Eines besonderen Antrags dessen, zu dessen Gunsten die Anwendung der Gewalt erfolgt, bedarf es nicht (vgl. oben unter b).

d. Kosten (Abs. 1 Satz 3).

Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last.

Zu Abs. 2.

e. Leistung des Offenbarungseides.

Führt die Anwendung von Gewalt nicht zur Auffindung der Sache oder der Person, so ist das Gericht befugt, nicht verpflichtet, den Verpflichteten zur Leistung des Offenbarungseides anzuhalten. Es entscheidet das Ermessen des Gerichts. Eines Antrags bedarf es nicht. Auf das Verfahren finden mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Abweichungen (zu § 883 Abs. 2) die Vorschriften der CPO §§ 883 Abs. 2, 3, 900 Abs. 1, 901, 902, 904—910, 912, 913 entsprechende Anwendung. Hierüber vgl. Anm. 5 zu § 83 RGFG.

Die Vorschriften des Abs. 2 entsprechen den Bestimmungen des § 83 Abs. 2 RGFG.

3. **Ausnahmen.**

„Die Art. 15 und 17 erleiden übrigens mehrfache Ausnahmen. Unter anderem können im gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren die Beteiligten nicht durch Androhung von Ordnungsstrafen oder durch unmittelbaren Zwang zum Erscheinen genötigt werden, da das RGFG (§§ 89 ff.) die Folgen des Ausbleibens erschöpfend regelt. Ferner sind für die Zwangsvollstreckung aus der rechtskräftig bestätigten Auseinandersetzung oder Dispache sowie aus der im PrGFG vorgesehenen gerichtlichen Kostenfestsetzung die Vorschriften der CPO maßgebend, und das Gleiche gilt für die Zwangsbefugnisse gegenüber einem ungehorsamen Zeugen oder Sachverständigen (RGFG §§ 15, 95, 158, PrGFG. Art. 1, 14). Auch darf das Gericht von den Zwangsmitteln selbstverständlich nur bei solchen Anordnungen Gebrauch machen, deren Durchführung innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse liegt. Das Gericht ist daher . . . nicht berechtigt, in den Fällen des § 432 des BGB den Schuldner zu zu zwingen, dem nach § 165 des RGFG bestellten Verwahrers die geschuldete Sache herauszugeben; denn eine für den Schuldner maßgebende Entscheidung über das Bestehen der Schuld hat das um die Bestellung eines Verwahrers angegangene Gericht nicht zu fällen. Ebenso kann das Gericht nicht außerhalb eines anhängigen Verfahrens auf Antrag eines Beteiligten Jemanden unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Abgabe eines Gutachtens vorladen. Denn wenngleich die Amtsgerichte nach PrGFG Art. 31 befugt sind, außerhalb eines behördlichen Verfahrens eine Aussage über einen thatsächlichen Vorgang oder ein Gutachten zu beurkunden, so ist doch auf Grund des Art. 31 Niemand verpflichtet, gegen seinen Willen zum Zwecke der Aufnahme einer Urkunde vor Gericht zu erscheinen; die Vorschriften der CPO über den Zeugen- und Sachverständigenbeweis greifen hier nicht Platz, da der im Art. 1 in Bezug genommene § 15 des RGFG eine wahre, vom Richter geleitete Beweisaufnahme voraussetzt und sich nicht auf eine schriftliche Wiedergabe von Erklärungen bezieht, bei welcher der Richter lediglich die Stellung einer Urkundperson hat. Auch die in den §§ 2216, 2224 des BGB vorgesehenen Entscheidungen können nicht nach Maßgabe der Art. 15 ff. vollstreckt werden. Nach dem § 2216 ist das Nachlaßgericht befugt,

Digitized by Google

auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffen hat, außer Kraft zu setzen, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde; nach § 2224 hat ferner das Nachlaßgericht, falls mehrere Testamentsvollstrecker vorhanden sind, bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen zu entscheiden. Durch diese Vorschriften ist dem Nachlaßgerichte lediglich der Erlaß der Entscheidung übertragen; die Durchführung der Entscheidung ist von den Beteiligten, vorbehaltlich der Befugnis des Nachlaßgerichts zur Absetzung des Testamentsvollstreckers (BGB § 2227), nötigenfalls im Prozeßwege zu erzwingen." Begr. 18, 19

VI. Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen.

Artikel 18.

Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Zusatz der Komm. des Abg. H. — K. B. des Abg. H. S. 14, 15.

1. **Anwendungsgebiet.**

„Bei Gelegenheit der Erörterung der Art. 35, 45, 61 wurde von einem Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, im § 182 RGFG sei bestimmt, daß die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Gerichtsschreiber zu vollziehen sei. In Art. 61 sei sodann die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für die Ausfertigung von Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte geregelt. Außer diesen Urkunden gäbe es aber auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch andere Urkunden, die weder eine Beurkundung von Rechtsgeschäften noch auch eine sonstige Beurkundung enthielten, wie z. B. Erbscheine alle Arten von Beschlüssen und Entscheidungen und dergleichen. Für die Ausfertigung dieser Urkunden fände sich keine Vorschrift über Zuständigkeit und Form. Aus der Begründung, insbesondere zu Art. 53, 54, könne man zwar entnehmen, daß der Entwurf glaube, auch diese Ausfertigungen zu decken. Das sei jedoch nicht der Fall und es dürfte durch eine entsprechende Vorschrift dafür Fürsorge zu treffen sein, daß wie im streitigen Verfahren so auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das gesammte Ausfertigungswesen in die Hände des Gerichtsschreibers gelegt werde." Begr. 14, 15. Der hiermit begründete Antrag auf Einstellung des Art. 18a jetzt 18) in das Gesetz wurde darauf angenommen.

2. Unter **„Verfügungen"** ist nach der übereinstimmenden Meinung der Regierungsvertreter und der Kommission der allgemeinste Begriff der gerichtlichen Anordnung zu verstehen.

3. Für die **Urkunden des Grundbuchs** vgl. GBO § 56, AG z. GBO Art. 7, für **beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuch** AG z. GBO Art. 7.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

Vorbemerkung.

Im zweiten Abschnitte (Art. 19 bis 28) sind ergänzende Vorschriften für Nachlaß- und Teilungssachen getroffen (RGFG § 72 ff.). Im Art. 19 wird gewissen Behörden eine Anzeigepflicht bei Todesfällen, welche eine Nachlaßsicherung angezeigt erscheinen lassen, auferlegt. Art. 20 trifft Bestimmungen über die Sicherung der staatlichen Akten und Gelder beim Tode von Beamten. Art. 21 bis 27 regeln die Vermittlung der Erbauseinandersetzung und der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft

Digitized by Google

durch einen Notar. Art. 28 endlich trifft Vorschriften über die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens, mag die Vermittelung durch das Gericht oder durch einen Notar erfolgen.

Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden und der Gemeindebehörden zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses.

Artikel 19.

Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

E. Art. 19; Begr. 19, 20; K. V. des Abg. H. S. 15, 16; K. V. des H. H. S. 3, 4.

Erläutert in Anm. 6 zu § 74 RGFG.

Sicherung der staatlichen Akten und Gelder im Falle des Todes von Beamten.

Artikel 20.

Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mitteilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

E. Art. 20; Begr. 20; K. V. des H. H. S. 4 bis 6.

Erläutert in Anm. 6 zu § 74 RGFG.

Vermittelung der Erbauseinandersetzung und der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft durch einen Notar.

Artikel 21 bis 28.

Vgl. Zusatz hinter RGFG § 95.

Dritter Abschnitt.

Vereins- u. Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen.

Vorbemerkung.

Der dritte Abschnitt (Art. 29, 30) enthält außer Bestimmungen, die sich auf die Registerführung beziehen, Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten

Digitized by Google

die durch ein gerichtliches Verfahren zur Bestätigung der Dispache entstehen (RGFG §§ 100 ff., 125 ff., 149 ff., 159 ff.).

Vereins- u. Güterrechtsregister. Handels- u. Schiffsregister.

Artikel 29.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Justizminister getroffen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

E. Art. 29; Begr. 26, 27; K. B. des Abg. H. S. 23.

1. **Zu Abs. 1** vgl. Vorbem. 2 zum 6. Abschnitt des RGFG, Anm. 4 zu § 125, Vorbem. 3 zum 8. Abschnitt des RGFG.

Die von dem Justizminister erlassenen Allgemeinen Verfügungen sind in den Anlagen IV, V, VI und VIII abgedruckt.

Sonstige Bestimmungen betreffs der Führung der Register sind enthalten im BGB §§ 55 bis 79, 1260, 1272, 1558 bis 1563, HGB §§ 8 bis 16, BSchG §§ 119 bis 129, RG vom 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, (RGBl S. 319) §§ 4 bis 16, RGFG §§ 1—34, 100—124.

2. **Zu Abs. 2** vgl. Anm. 2 zu § 113.

Erläutert im Anhang hinter § 158 RGFG.

3. **Zu Abs. 3** vgl. Anm. 3 zu § 113.

Kosten der Dispache.

Artikel 30.

Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Beteiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 9, von den an dem Verfahren Beteiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Beteiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der Artikel 10 bis 14 dieses Gesetzes und des § 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 30; Begr. 27.

Erläutert im Anhang hinter § 158 RGFG.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel. Zuständigkeit.

Vorbemerkung.

Art. 31 erklärt die Amtsgerichte und die Notare für zuständig zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Art. 32 hält die Zuständigkeit anderer Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehener Personen aufrecht. Art. 33 enthält Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit bei Grundstücksversteigerungen. Art. 34 solche über die Zuständigkeit für Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen zwecks Wahrnehmung von Rechten im Auslande. Art. 35, 36 betreffen die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers. Art. 37 enthält Vorschriften über eine Beurkundung, für welche die Kollegialgerichte zuständig sind. Art. 38 regelt die Übertragung der Ausführung von Geschäften seitens des Amtsgerichts auf andere Beamten. Art. 39 endlich enthält eine Vorschrift über die Beurkundung eines Beamten außerhalb der Grenzen seines Bezirks.

Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare.

Artikel 31.

Vgl. Anm. 7, I zu § 167.

Zuständigkeit anderer Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehener Personen.

Artikel 32.

Vgl. Anm. 7, II zu § 167.

Freiwillige Versteigerung eines Grundstücks durch Amtsgerichte oder Notare.

Artikel 33.

Vgl. Anm. 7, III zu § 167.

Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden und von Versicherungen an Eidesstatt zwecks Wahrnehmung von Rechten im Auslande sowie für die Beeidigung von Sachverständigen.

Artikel 34.

Vgl. Anm. 7, IV zu § 167.

Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für die Beglaubigung von Abschriften.

Artikel 35.

Vgl. Anm. 7, V zu § 167.

Zuständigkeit für die Beurkundung behufs Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.

Artikel 36.

Vgl. Anm. 7, VI zu § 167.

Digitized by Google

Beurkundung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

Artikel 37.

Vgl. Anm. 7, VII zu § 167.

Übertragnng der Ausführung eines Geschäfts seitens des Amtsgerichts an andere Beamten.

Artikel 38.

Vgl. Anm. 7, VIII zu § 167.

Beurkundung eines Beamten außerhalb der Grenzen seines Bezirks.

Artikel 39.

Vgl. Anm. 7, IX zu § 167.

Zweiter Titel. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Vorbemerkung.

1. „Die Form, in welcher gerichtliche oder notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen aufzunehmen sind, ist in dem BGB (§§ 2232 bis 2246, 2276) sowie in dem RGFG (§§ 168 ff.) ausführlich geregelt. Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für die in dem BGB geordneten Rechtsgebiete, vielmehr unterliegen auch solche Beurkundungen, die ein der Landesgesetzgebung vorbehaltenes Gebiet, z. B. das Lehn- oder Fideikommißrecht oder das Recht des hohen Adels betreffen, künftig den reichsgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwa für diese Gebiete in den Gesetzen oder Hausverfassungen einzelne besondere Bestimmungen getroffen sind. Auch dadurch, daß für eine Beurkundung ein Kollegialgericht zuständig ist, wird die Anwendbarkeit der reichsgesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Zur Aufstellung allgemeiner ergänzender Normen bieten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme rechtsgeschäftlicher Urkunden nur wenig Anlaß, zumal im § 200 Abs. 2 des RGFG bestimmt ist, daß ein Verstoß gegen solche ergänzenden Rechtssätze ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung ist. Das Gesetz hat die erforderlichen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Artikeln 40 und 41 zusammengefaßt." Begr. 35.

Das vorliegende Gesetz geht hiernach davon aus, daß das RGFG auch für Testamente und Erbverträge gelte. Dies wird von Endemann (Deutsche Juristen-Zeitung 1899 S. 82) als nicht unzweifelhaft bezeichnet und auf die Fassung des § 168 des RGFG „unbeschadet der Vorschriften des BGB über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen" verwiesen, indem bemerkt wird, aus diesen Worten könne der Schluß gezogen werden, daß auf die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen lediglich die Vorschriften des BGB Anwendung zu finden hätten und daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes für diese Beurkundung zur Ergänzung nicht herangezogen werden dürften. Diese Ansicht erscheint jedoch nicht zutreffend. Ihr wurde auch in der Kommission des Abg. H. mit der Ausführung entgegengetreten, daß man nach dieser Ansicht zu dem sonderbaren Resultate gelangen müsse, daß das PrGFG als Ausführungsgesetz zu dem BGB den Vorrang vor dem Reichsgesetze zu beanspruchen habe, während doch das letztere eigens zu dem Zwecke dieser Ausführung erlassen worden sei; die Fassung des § 168 des RGFG zwinge nicht zu jener einschränkenden Auslegung; die Anschauung müsse darum als unzutreffend bezeichnet werden. Darauf bemerkte ein Regierungsvertreter, daß auch er jene Auffassung für unrichtig halte. KB des Abg. H. S. 34, 35. Für die gerichtliche oder notarielle

Digitized by Google

Errichtung von Testamenten und Erbverträgen gelten daher die Vorschriften des BGB und daneben die Vorschriften des RGFG § 168 ff., soweit sie nicht durch die Bestimmungen des BGB ausgeschlossen sind. Wellstein Vorbem. vor Art. 40.

2. Art. 40 enthält Vorschriften über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit oder Einsicht eines Beteiligten oder an der Gültigkeit des Geschäfts sowie im Falle des Verstoßes des Geschäftes gegen ein Strafgesetz und im Falle offenbarer Ungültigkeit des Geschäfts. Art. 41 trifft ergänzende Vorschriften für die Beurkundung von Erklärungen tauber Personen. Art. 42 bis 48 regeln die Verwahrung von Urschriften und Ausfertigungen. Art. 49 und 50 betreffen das Recht auf Ausfertigung, Erteilung von Abschriften und Einsicht in die Urschrift. Art. 51 regelt die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers zur Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften und das Rechtsmittel gegen Verfügungen des Notars, durch welche die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften oder die Gestattung der Einsicht der Urschrift verweigert wird. Art. 52 bestimmt über das Recht von Behörden oder Beamten auf Aushändigung und Einsicht von Urkunden.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit oder Einsicht eines Beteiligten oder an der Gültigkeit des Geschäfts. Verstoß eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder offenbare Ungültigkeit eines Geschäfts.

Artikel 40.

Vgl. Anm. 5 zu § 176.

Beurkundung der Erklärung eines Tauben.

Artikel 41.

Vgl. Anm. 5 zu § 169.

Verwahrung der Urschrift des gerichtlichen oder notariellen Protokolls.

Artikel 42.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Zuständigkeit für die Erteilung von Ausfertigungen.

Artikel 43.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Aushändigung der Urschrift.

Artikel 44.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Form der gerichtlichen Ausfertigungen notarieller Protokolle und der notariellen Ausfertigungen.

Artikel 45.

Vgl. Anm. 4 und 6 zu § 182.

Inhalt der Ausfertigungen.

Artikel 46.

Vgl. Anm. 7 zu § 182.

Digitized by Google

Ausfertigung im Auszuge.

Artikel 47.

Vgl. Anm. 3d zu § 182.

Anlagen des Protokolls.

Artikel 48.

Vgl. Anm. 8 zu § 182.

Recht auf Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften.

Artikel 49.

Vgl. Anm. 2c zu § 182.

Einsicht der notariellen Protokolle u. Erteilung von Abschriften.

Artikel 50.

Vgl. Anm. 13 zu § 34.

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch den Gerichtsschreiber. Entscheidung bei Verweigerung der Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften oder der Gestattung der Einsicht.

Artikel 51.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Rechte von Behörden oder Beamten auf Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden.

Artikel 52.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in den Artikeln 49, 50 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mitteilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

E. Art. 53; Begr. 42.

„In Betracht kommen hierbei insbesondere die Bestimmungen der Steuergesetze (vgl. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, GS S. 175, § 35 Abs. 6; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, GS S. 205, § 25 Abs. 5; Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, GS S. 134, § 25 Abs. 5; Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, GS S. 413, § 31 Abs. 2), ferner die §§ 2261, 2264, 2300 des BGB" (wonach, wenn ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht ein Testament oder einen Erbvertrag in amtlicher Verwahrung hat, jenes Gericht, welchem die Eröffnung des Testaments oder des Erbvertrags obliegt, das Testament oder den Erbvertrag nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift des Testaments oder Erbvertrags dem Nachlaßgerichte zu übersenden hat (BGB §§ 2261, 2300) und wonach derjenige, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, von einem eröffneten Testament oder einem eröffneten Erbvertrag Einsicht zu nehmen, sowie eine auf Verlangen zu beglaubigende

Digitized by Google

Abschrift des Testaments bezw. Erbvertrags oder einzelner Teile zu fordern (BGB §§ 2264, 2300), „der § 792 der CPO" (wonach der Gläubiger, der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, bedarf, an Stelle des Schuldners die Erteilung fordern kann) „und der § 34 des RGFG. Begr. Wegen des RGFG § 34 vgl. aber Anm. III zum PrGFG Art. 49 (in Anm. 2 zu § 182).

Dritter Titel. Sonstige Urkunden.

Vorbemerkung.

Art. 53 regelt das Anwendungsgebiet des Titels. Art. 54 bis 58 enthalten Vorschriften über Inhalt und Form der Urkunden, einschließlich der Form der Beglaubigung von Abschriften. Art. 59 regelt das Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber. Art. 60 giebt Verfahrensvorschriften für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens. Art. 61 trifft Bestimmungen über die Verwahrung der Urschriften und über das Recht auf Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften sowie auf Einsicht der Urschriften. Art. 62 endlich enthält besondere Vorschriften über Wechselproteste.

Anwendungsgebiet des dritten Titels des vierten Abschnitts des PrGFG.

Artikel 53.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Wesentlicher Inhalt der Urkunde.

Artikel 54.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Regelmäßige Form der Beurkundung.

Artikel 55.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Ausnahmsweise zulässige Form der Beurkundung.

Artikel 56.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Form der Beglaubigung von Abschriften.

Artikel 57.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Form der Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.

Artikel 58.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Verfahren bei Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber.

Artikel 59.

Vgl. Anhang hinter § 182.

Digitized by Google

Einzelne Verfahrensvorschriften betreffend die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens.

Artikel 60.

Vgl. Anm. 4 zu § 183.

Verwahrung der Urschriften. Recht auf Erteilung von Ausfertigungen und von Abschriften und auf Einsicht.

Artikel 61.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Wechselproteste.

Artikel 62.

Vgl. Anm. 2b zu § 182.

Vierter Titel. Äußere Form der Urkunden.

Vorbemerkung.

1. Über die äußere Form der Urkunden enthält das RGFG keine Vorschriften.

2. Der vierte Titel bezieht sich auf **alle Arten von gerichtlichen oder notariellen Urkunden**, mit Ausnahme des Art. 63 Abs. 1, der nur notarielle Urkunden betrifft.

3. Art. 63 trifft Bestimmungen für aus mehreren Bogen bestehende Urkunden. Art. 64 betrifft Abkürzungen, Rasuren, Zusätze und Änderungen. Art. 65 endlich ermächtigt den Minister zum Erlaß von Vorschriften über die Vernichtung von Urkunden.

Verbindung der einzelnen Bogen einer Urkunde.

Artikel 63.

Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

E. Art. 64; Begr. 48; K. B. des Abg. H. S. 44, 45

1. **Abs. 1** betrifft nur den Fall einer **von einem Notar aufgenommenen Urkunde**, während **Abs. 2 alle gerichtlichen oder notariellen Urkunden über Rechtsgeschäfte und über andere Gegenstände** umfaßt, die gerichtlichen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Beurkundung nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bildet; Abs. 1 betrifft die Urschrift, Abs. 2 dagegen die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift und die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift (Art. 44, 61, 62).

2. Die Vorschriften schließen sich an die Bestimmungen der Preußischen und der Hannoverschen Notariatsordnung an (Pr. Not. O. § 16 Abs. 2; Hann. Not. §§ 40, 41 Abs. 2).

Digitized by Google

3. Die Vorschriften sind **Ordnungsvorschriften**; ihre Verletzung hat nicht Nichtigkeit zur Folge. Vgl. auch RGFG § 200 Abs. 2.

4. **Siegelmarken**, wie sie zum Verschlusse von Briefen gebraucht werden, sind weder Siegel noch Stempel. Vgl. KB des Abg. H. S. 45. Wegen des Begriffs **Siegel** vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120.

Abkürzungen, Rasuren, Zusätze, Änderungen.

Artikel 64.

Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten und des dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Änderungen beurkundet werden. Auf Änderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Änderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Änderungen genehmigt worden sind.

E. Art. 65; Begr. 48, 49; K. B. des Abg. H. S. 45.

---

1. Art. 64 „enthält nicht so strenge Vorschriften wie die entsprechenden Artikel oder Paragraphen der geltenden Notariatsordnungen (Rhein. Not. O. Art. 26, 30, 31, 44; Pr. Not. O. §§ 12, 36 Abs. 2; Hann. Not. O. §§ 17 Abs. 4, 34)". Begr.

Zu Abs. 2:

2. Unter **„Änderungen"** im Sinne des Abs. 2 Satz 3 sind auch „Zusätze" mit einbegriffen. Dies ergiebt sich aus Abs. 2 Satz 2, wo den „Zusätzen" „andere Änderungen" gegenübergestellt werden.

3. Im Anschlusse an die für gerichtliche Urkunden in der AGO § 44. II. 2 getroffenen Bestimmungen ist auch für notarielle Urkunden nachgelassen, daß **Randzusätze, falls sie nur geringfügiger Natur sind,** nicht besonders unterschrieben zu werden brauchen." Ob ein Zusatz (eine Änderung) geringfügiger Natur ist, ist nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. „Bei Zusätzen am Schlusse des Protokolls oder bei sonstigen nachträglichen Änderungen der aufgenommenen Urkunden, auf die am Schlusse der Urkunde hingewiesen ist, bedarf es nach Art. 64 einer besonderen Unterzeichnung überhaupt nicht. Auch soll eine Unterzeichnung der Randzusätze durch die Beteiligten nicht erforderlich, vielmehr ihre Beglaubigung durch die mitwirkenden Personen (den Richter, den Notar, die Urkundszeugen u. s. w.)" — vgl. Anm. 1 zu § 174 — „genügend sein". Begr.

4. **Zu Abs. 3:** „Wenn bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der Beteiligte in seiner Erklärung auf eine **Schrift** Bezug nimmt und diese dem Protokoll **als Anlage beigefügt** wird, so bildet sie nach RGFG § 176 Abs. 2 einen Teil des Protokolls. Es finden daher auf sie auch die Vorschriften des Art. 64 Abs. 1, 2 Anwendung."

Digitized by Google

Begr. Hiervon macht Abs. 3 eine Ausnahme, welche der Hann. Not. O. § 37 Abs. 3 entspricht; doch ist in der letzteren nur die Unterschrift des Notars und der Zeugen, nicht auch die der Beteiligten, für entbehrlich erklärt.

5. An die **Verletzung der Vorschriften** des Art. 64 ist nicht die (wenn auch nur teilweise) Nichtigkeit der Beurkundung geknüpft (vgl. Rhein. Not. O. Art. 30, 31; Hann. Not. O. § 34 Abs. 2 i. A.); nach RGFG Art. 200 Abs. 2 ist dies ausgeschlossen.

6. Keine Vorschriften enthält das Gesetz

a. in der Richtung, daß notarielle Urkunden ohne Lücken zu schreiben seien, wie denn für gerichtliche Urkunden schon jetzt eine solche Vorschrift nicht besteht;

b. daß in den notariellen Urkunden Summen und Zahlen mit Buchstaben zu schreiben seien (Rhein. Not. O. Art. 26; Preuß. Not. O. § 12; Hann. Not. O. § 35; Ges. vom 15. Juli 1890 § 7). „Ob eine Zahl wegen ihrer Wichtigkeit in Buchstaben auszudrücken ist oder ob die leichter lesbare Darstellung in Ziffern genügt, läßt sich nur im einzelnen Falle richtig beurteilen; es bleibt daher am besten der Sorgfalt und Umsicht der Urkundsperson überlassen, inwieweit Buchstaben oder Ziffern anzuwenden sind." Begr.

c. daß der Notar das Protokoll regelmäßig selbst schreiben müsse (Hann. Not. O. § 32). „Daß die Richter und die Notare bei der Beurkundung Formulare benutzen dürfen, braucht im Gesetze nicht ausgesprochen zu werden." Begr.

Vernichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden.

Artikel 65.

Gerichtliche und notarielle Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers vernichtet werden.

K. B. des Abg. H. S. 45.

---

1. Die Bestimmung ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

2. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf diejenigen **Urkunden**, welche unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstehen werden, sondern auch auf diejenigen, welche noch unter dem alten Rechte aufgenommen worden sind. KB des Abg. H.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Vorbemerkung.

1. „Der fünfte Abschnitt soll die Bestimmungen der §§ 66 ff. T. I. Tit. 52 der AGO sowie die Bestimmungen der VO, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6. April 1839 (GS S. 125) und der dazu ergangenen Instruktion vom 20. Mai 1839 (JMBl. S. 190) ersetzen. Wie in der AGO (I. 52 §§ 67, 69) und in der Instruktion (§ 8) auf die für die Zwangsversteigerung geltenden Grundsätze Bezug genommen ist, so schließen sich auch die Bestimmungen der Art. 66—76 im Wesentlichen an Bestimmungen des Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und an die Bestimmungen des AG zu diesem Gesetze an. Für Notare sind entsprechende Bestimmungen nicht getroffen, weil ihnen das Gesetz auch bisher in Bezug auf das Verfahren bei den Versteigerungen freie Hand ließ und ein Bedürfnis zu Vorschriften für notarielle Versteigerungen nicht hervorgetreten ist". Begr. 50. Vgl. unten Art. 144 Nr. 1 und 12.

Digitized by Google

2. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch auf eine nach Art. 38 Abs. 3 **von dem Gerichtsschreiber vorgenommene und beurkundete Grundstücksversteigerung** Anwendung; denn der im Auftrage des Amtsgerichts thätig werdende Gerichtsschreiber handelt nur als Vertreter des Richters. Wellstein, Vorbem. 2c zum 5. Abschnitt.

3. **Inhalt des Abschnitts.**

Art. 66 regelt den Nachweis der Verfügungsbefugnis. Art. 67 bis 70 ordnen das Verfahren bis zum Versteigerungstermine. Art. 71 betrifft das Recht zur Einsicht der das Grundstück betreffenden Urkunden. Art. 72 bis 74 regeln das Verfahren im Versteigerungstermine. Art. 75 enthält einen Vorbehalt für die Versteigerung von Grundstücken gewisser juristischer Personen und Art. 76 trifft besondere Bestimmungen für die Versteigerung von Bergwerkseigentum.

Nachweis der Verfügungsbefugnis. Dispositiver Charakter der Vorschriften.

Artikel 66.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugnis zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 67 bis 74 verfahren.

E. Art. 66; Begr. 50; K. B. des Abg. H. S. 46.

---

1. Wegen der **örtlichen Zuständigkeit** vgl. Art. 33.

Zu Abs. 1:

2. Die Vorschrift entspricht dem § 3 der Instruktion vom 20. Mai 1839.

3. Das Gericht hat, **wenn** die **Verfügungsbefugnis nicht nachgewiesen** wird, den **Antrag abzulehnen**; selbstverständlich kann es dem Antragsteller eine Frist für die Führung des Nachweises bestimmen. Nach Wellstein Anm. 1 soll es nicht notwendig sein, daß der Nachweis bereits bei Stellung des Antrags geführt werde, vielmehr genügen, wenn er noch im Versteigerungstermine geführt wird; die Fassung des Abs. 1 zwinge nicht zu einer gegenteiligen Auslegung. Letzteres erscheint nicht unbedenklich. Wenn gesagt ist, wer die Versteigerung beantrage, habe seine Befugnis nachzuweisen, so liegt die Annahme nahe, der Gesetzgeber habe damit sagen wollen, der Nachweis sei Voraussetzung der Zulässigkeit des Antrags. Es wäre auch bedenklich und praktisch unzweckmäßig, ein unter Umständen mit nicht unerheblichen Auslagen (vgl. Art. 67 bis 69) verbundenes Verfahren einzuleiten, ehe eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens außer Zweifel gestellt ist.

4. Über die **Form des Nachweises** ist nichts bestimmt; er kann durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts, aus welcher sich die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer ergiebt, bezw. durch ein Zeugnis des Grundbuchamts über die Eintragung, oder, wenn das Grundbuch bei dem Versteigerungsgericht geführt wird, auch durch bloße Bezugnahme auf das Grundbuchblatt geführt werden. Der Erbe des eingetragenen Eigentümers wird durch Vorlegung eines Erbscheins oder Testaments seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen haben.

5. **Form des Antrags.**

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts (RGFG § 11) gestellt werden.

Digitized by Google

Zu Abs. 2:

6. Die Verfahrensvorschriften der **Art. 67 bis 74 greifen nur insoweit Platz, als die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen.** Die Vorschriften der Artikel 67 bis 74 sind instruktioneller Natur. Daraus folgt, daß ein Verstoß gegen sie keine Nichtigkeit zur Folge hat. Nicht aber darf aus dieser Natur der Vorschriften gefolgert werden, daß sie für den Richter nicht bindend seien (so Wellstein Vorbem. 6 zum 5. Abschnitt) und daß, wenn die Vorschriften dem Richter nicht angemessen erscheinen, dessen billiges Ermessen entscheide (so Wellstein Anm. 5 zu Art. 66). Denn auch eine Sollvorschrift verlangt vom Richter Beachtung und ihre Verletzung begründet für den Beteiligten, der ein Recht auf Beobachtung der Vorschrift hat und durch ihre Nichtbeachtung in seinem Recht beeinträchtigt wird, die Beschwerde. Sein billiges Ermessen darf der Richter nur dann an Stelle der Sollvorschrift entscheiden lassen, wenn ihn das Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt.

7. „Sind bei einer Versteigerung **mehrere Beteiligte** vorhanden und können sie sich über die Art und Weise der Versteigerung nicht einigen, so muß die Versteigerung unterbleiben, bis der Streit durch vollstreckbares Urteil entschieden ist. Die Allgemeine Gerichtsordnung (§ 69) bestimmt, daß in einem solchen Falle nach denjenigen Anträgen zu verfahren ist, welche sich „„den gesetzlichen Bestimmungen bei notwendigen Subhastationen am meisten nähern““. Eine derartige Vorschrift würde jedoch, da sie einen Eingriff in die materiellen Rechte der Beteiligten enthält, gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung des materiellen Rechts unzulässig sein. Auch ist die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung schon jetzt ohne erhebliche praktische Bedeutung, da jeder Beteiligte den Antrag auf die Versteigerung zurückziehen und so das Verfahren verhindern kann. Die Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt nötigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung (BGB § 753, RG vom 24. März 1897 §§ 180 bis 184)“. Begr.

Beizubringende Urkunden. Fristen.

Artikel 67.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

E. Art. 67; Begr. 50, 51.

---

1. **Zu Art. 66 bis 71:** vgl. AGO I 52 §§ 67, 68, Instruktion vom 20. Mai 1839 §§ 6, 8, RG vom 24. März 1897 (RGBl S. 97) §§ 36 bis 43, EG zum RG vom 24. März 1897 (GS S. 135) §§ 5, 7, PrAG zum RG über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS S. 291) Art. 4, 5.

Digitized by Google

2. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch auf eine nach Art. 38 Abs. 3 **von dem Gerichtsschreiber vorgenommene und beurkundete Grundstücksversteigerung** Anwendung; denn der im Auftrage des Amtsgerichts thätig werdende Gerichtsschreiber handelt nur als Vertreter des Richters. Wellstein, Vorbem. 2c zum 5. Abschnitt.

3. **Inhalt des Abschnitts.**

Art. 66 regelt den Nachweis der Verfügungsbefugnis. Art. 67 bis 70 ordnen das Verfahren bis zum Versteigerungstermine. Art. 71 betrifft das Recht zur Einsicht der das Grundstück betreffenden Urkunden. Art. 72 bis 74 regeln das Verfahren im Versteigerungstermine. Art. 75 enthält einen Vorbehalt für die Versteigerung von Grundstücken gewisser juristischer Personen und Art. 76 trifft besondere Bestimmungen für die Versteigerung von Bergwerkseigentum.

Nachweis der Verfügungsbefugnis. Dispositiver Charakter der Vorschriften.

Artikel 66.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugnis zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 67 bis 74 verfahren.

E. Art. 66; Begr. 50; K. B. des Abg. H. S. 46.

---

1. Wegen der **örtlichen Zuständigkeit** vgl. Art. 33.

Zu Abs. 1:

2. Die Vorschrift entspricht dem § 3 der Instruktion vom 20. Mai 1839.

3. Das Gericht hat, **wenn** die **Verfügungsbefugnis nicht nachgewiesen** wird, den **Antrag abzulehnen**; selbstverständlich kann es dem Antragsteller eine Frist für die Führung des Nachweises bestimmen. Nach Wellstein Anm. 1 soll es nicht notwendig sein, daß der Nachweis bereits bei Stellung des Antrags geführt werde, vielmehr genügen, wenn er noch im Versteigerungstermine geführt wird; die Fassung des Abs. 1 zwinge nicht zu einer gegenteiligen Auslegung. Letzteres erscheint nicht unbedenklich. Wenn gesagt ist, wer die Versteigerung beantrage, habe seine Befugnis nachzuweisen, so liegt die Annahme nahe, der Gesetzgeber habe damit sagen wollen, der Nachweis sei Voraussetzung der Zulässigkeit des Antrags. Es wäre auch bedenklich und praktisch unzweckmäßig, ein unter Umständen mit nicht unerheblichen Auslagen (vgl. Art. 67 bis 69) verbundenes Verfahren einzuleiten, ehe eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens außer Zweifel gestellt ist.

4. Über die **Form des Nachweises** ist nichts bestimmt; er kann durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts, aus welcher sich die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer ergiebt, bezw. durch ein Zeugnis des Grundbuchamts über die Eintragung, oder, wenn das Grundbuch bei dem Versteigerungsgericht geführt wird, auch durch bloße Bezugnahme auf das Grundbuchblatt geführt werden. Der Erbe des eingetragenen Eigentümers wird durch Vorlegung eines Erbscheins oder Testaments seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen haben.

5. **Form des Antrags.**

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts (RGFG § 11) gestellt werden.

Digitized by Google

Zu Abs. 2:

6. Die Verfahrensvorschriften der **Art. 67 bis 74 greifen nur insoweit Platz, als die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen.** Die Vorschriften der Artikel 67 bis 74 sind instruktioneller Natur. Daraus folgt, daß ein Verstoß gegen sie keine Nichtigkeit zur Folge hat. Nicht aber darf aus dieser Natur der Vorschriften gefolgert werden, daß sie für den Richter nicht bindend seien (so Wellstein Vorbem. 6 zum 5. Abschnitt) und daß, wenn die Vorschriften dem Richter nicht angemessen erscheinen, dessen billiges Ermessen entscheide (so Wellstein Anm. 5 zu Art. 66). Denn auch eine Sollvorschrift verlangt vom Richter Beachtung und ihre Verletzung begründet für den Beteiligten, der ein Recht auf Beobachtung der Vorschrift hat und durch ihre Nichtbeachtung in seinem Recht beeinträchtigt wird, die Beschwerde. Sein billiges Ermessen darf der Richter nur dann an Stelle der Sollvorschrift entscheiden lassen, wenn ihn das Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt.

7. „Sind bei einer Versteigerung **mehrere Beteiligte** vorhanden und können sie sich über die Art und Weise der Versteigerung nicht einigen, so muß die Versteigerung unterbleiben, bis der Streit durch vollstreckbares Urteil entschieden ist. Die Allgemeine Gerichtsordnung (§ 69) bestimmt, daß in einem solchen Falle nach denjenigen Anträgen zu verfahren ist, welche sich „„den gesetzlichen Bestimmungen bei notwendigen Subhastationen am meisten nähern““. Eine derartige Vorschrift würde jedoch, da sie einen Eingriff in die materiellen Rechte der Beteiligten enthält, gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung des materiellen Rechts unzulässig sein. Auch ist die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung schon jetzt ohne erhebliche praktische Bedeutung, da jeder Beteiligte den Antrag auf die Versteigerung zurückziehen und so das Verfahren verhindern kann. Die Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt nötigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung (BGB § 753, RG vom 24. März 1897 §§ 180 bis 184)“. Begr.

Beizubringende Urkunden. Fristen.

Artikel 67.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

E. Art. 67; Begr. 50, 51.

---

1. **Zu Art. 66 bis 71:** vgl. AGO I 52 §§ 67, 68, Instruktion vom 20. Mai 1839 §§ 6, 8, RG vom 24. März 1897 (RGBl S. 97) §§ 36 bis 43, EG zum RG vom 24. März 1897 (GS S. 135) §§ 5, 7, PrAG zum RG über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS S. 291) Art. 4, 5.

Digitized by Google

1. **Zu Abs. 1:**

2. Abs. 1 schließt sich an das PrZVG vom 13. Juli 1883 (GS S. 131) § 14 N. 1, 199 Abs. 1 an. Vgl. auch PrAG zum RZVG Art. 4. „Ein ausdrücklicher Vorbehalt für den Fall, daß ein Auszug nach Lage der Rollen nicht erteilt werden kann". (PrZVG § 14 Nr. 1, PrAG zum RZVG Art. 4), „erscheint bei dem subsidiären Charakter der Vorschriften des Gesetzes entbehrlich". Begr.

3. **Versteigerung ohne Steuerbuchsauszug.**

Der Richter hat von der Beibringung des Auszugs gemäß Art. 66 Abs. 2 Abstand zu nehmen, sobald die Parteien darüber einig sind, daß ohne Auszug versteigert werden solle. KB des Abg. H.

4. Neben der in Art. 67 Abs. 1 Satz 3 angeordneten Vorlegung eines Grundbuchsauszugs ist im RZVG § 19 Abs. 2, § 36 noch eine **abschriftliche Mitteilung der Urkunden** vorgesehen, **auf welche im Grundbuche Bezug genommen ist**; es erschien jedoch nicht erforderlich, bei freiwilligen Versteigerungen unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 Satz 3 die Vorlegung solcher Abschriften zur gesetzlichen Regel zu machen. Begr.

5. Die **Versteigerungsbedingungen** brauchen nicht vor dem Versteigerungstermine festgestellt und in die Subhastationspatente aufgenommen zu werden (§ 8 der Instruktion vom 20. Mai 1839). Für den Fall, daß schon vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt sind, vgl. Art. 68 Abs. 2.

6. **Zu Abs. 2:** Unter **Anberaumung des Termins** ist der Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung, durch welche der Termin anberaumt wird, zu verstehen. Wegen der **Bekanntmachung der Terminsbestimmung** vgl. Art. 69, nicht ist darunter die Mitteilung der Terminsbestimmung an den Antragsteller (Art. 70) zu verstehen. Wellstein Anm. 2.

7. Die Vorschriften sind sämmtlich **instruktioneller Natur.** Ein Verstoß gegen sie hat nicht die Nichtigkeit der Versteigerung zur Folge. Die Vorschriften sind nur zu beachten, soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen (Art. 66 Abs. 2).

Inhalt der Terminsbestimmung.

Artikel 68.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigentümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

E. Art. 68.

1. **Zu Abs. 1 Nr. 1—3** vgl. RZVG § 37 Nr. 1 bis 3 § 38.

2. Die Vorschriften sind **instruktioneller Natur.** Vgl. Anm. 7 zu Art. 67. Sie sind nur zu beobachten, soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen (Art. 66 Abs. 2).

3. Darüber, **wo der Versteigerungstermin abzuhalten ist** (RZVG § 36 Abs. 3), enthält das Gesetz keine Bestimmung. „Wenn die Beteiligten nichts anderes beantragen, geschieht die Versteigerung an der Gerichtsstelle. Wird beantragt, die Versteigerung

Digitized by Google

an einem anderen Orte vorzunehmen, so hat der Richter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob das Gesuch durch ausreichende Gründe unterstützt ist". Begr. Wellstein Anm. 2 zu Art. 67 erklärt den Satz des RZVG § 36 Abs. 3: „Der Termin kann nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte im Gerichtsbezirk abgehalten werden" als auch für freiwillige Versteigerungen geltend. Allein ohne den Antrag eines Beteiligten wird der Richter nicht für befugt gehalten werden können, den Termin an einem anderen Orte im Gerichtsbezirke abzuhalten. Dies dürfte gerade aus dem Fehlen einer dem § 36 Abs. 3 des RZVG entsprechenden Vorschrift im vorliegenden Gesetze zu entnehmen sein. Daß das Ermessen des Richters nicht entscheiden kann, darüber vgl. Anm. 6 zu Art. 66.

Veröffentlichung der Terminsbestimmung.

Artikel 69.

Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gerichte zu bestimmendes Blatt öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 69; Begr. 51; K. B. des Abg. H. S. 46. 47.

1. **Das für die öffentliche Bekanntmachung bestimmte Blatt** kann für alle freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen von Grundstücken im voraus bestimmt werden; es kann aber auch jedesmal im einzelnen Falle bestimmt werden. Dem Antrage des Antragstellers, die Terminsbestimmung auch in anderen Blättern öffentlich bekannt zu machen, ist zu entsprechen. Vgl. Art. 66 Abs. 2.

2. **RZVG § 39 Abs. 2**: Hat das Grundstück nur einen geringen Wert, so kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem Falle muß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

3. **RZVG § 40**: Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Ist das Gericht nach § 2 Abs. 2 zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so soll die Anheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirkt werden.

Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Befugnis ist insbesondere auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

I. Die Vorschriften sind instruktioneller Natur.

II. Zu Abs. 1 Satz 2. Sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke versteigert werden, so soll die Anheftung bei allen in Betracht kommenden Amtsgerichten bewirkt werden.

4. Die Vorschriften des Art. 69 sind nur insoweit zu beobachten, als die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen (Art. 66 Abs. 2).

Bekanntmachung der Terminsbestimmung an den Antragsteller.

Artikel 70.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

E. Art. 70; Begr. 51.

1. **Terminsbestimmung** vgl. Art. 69 Abs. 1.

2. **Form der Mitteilung.**

Die Mitteilung erfolgt gemäß Art. 1 nach RGFG § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3.

Digitized by Google

3. Eine **Mitteilung an die übrigen Beteiligten** (RGBG § 41 Abs. 1) ist nicht vorgeschrieben, auch nicht an die Vorkaufsberechtigten (vgl. ALR I 20 § 615 und Instruktion vom 20. Mai 1839 § 8 Abs. 2 a. E.). Der Vorkaufsberechtigte hat nach BGB § 510 zur Ausübung seines Rechts regelmäßig eine Frist von 2 Monaten.

4. Die Vorschrift ist **instruktionell** (Art. 66 Abs. 2) und gilt nur, **soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen.** Beteiligt ist hier nur der Antragsteller. Er kann also auf die Mitteilung verzichten.

Recht auf Einsicht der Unterlagen.

Artikel 71.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Beteiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

E. Art. 71.

---

1. Art. 71 entspricht dem RGBG § 42.

2. Die Vorschrift ist trotz der Fassung **instruktionell** (Art. 66 Abs. 2) und gilt nur, soweit die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmen (Art. 66 Abs. 2).

3. Es ist Wellstein Anm. zu Art. 71 darin beizustimmen, daß Art. 71 auf das Grundbuchblatt selbst (an Stelle der Abschrift des Grundbuchblatts) anzuwenden ist, wenn keine Abschrift des Grundbuchblatts zu den Versteigerungsakten gebracht, sondern, weil das für die Versteigerung zuständige Gericht zugleich das Grundbuchamt ist, auf das Grundbuch Bezug genommen worden ist.

Verfahren im Versteigerungstermine.

Artikel 72.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

E. Art. 72; Begr. 52.

---

1. Art. 72 entspricht dem RGBG § 66.

2. Der Termin beginnt mit dem **Aufrufe der Sache.**

3. Vor Feststellung der Versteigerungsbedingungen sind die erschienenen **Beteiligten zu hören.** Vgl. auch Anm. 5 zu Art. 67.

4. Zu den **das Grundstück betreffenden Nachweisungen** gehören insbesondere die Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts (Art. 67 Abs. 1), aber auch die im Art. 66 Abs. 1 und im Art. 71 bezeichneten Nachweisungen.

5. Die Vorschriften sind **instruktionell** (Art. 66 Abs. 2) und nur **insoweit** zu beobachten, **als die Beteiligten nicht ein Anderes bestimmt haben** (Art. 66 Abs. 2).

Digitized by Google

Sicherheitsleistung für ein Gebot.

Artikel 73.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Beteiligten die Übergabe an das Gericht als Hinterlegung.

E. Art. 73; Begr. 52.

1. Art. 73 entspricht dem RZVG § 69 Abs. 2.

2. „Ob und in welcher Weise die Bieter Sicherheit zu leisten haben (s. RZVG §§ 67, 68, 69 Abs. 1, 70), ist von den Beteiligten in den Kaufbedingungen festzusetzen (Instruktion vom 20. Mai 1839 § 7 Abs. 2); auch bleibt den Beteiligten die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Gebot zurückzuweisen ist (RZVG § 71)." Begr. Demgegenüber ist jedoch anzunehmen, daß das Verlangen der Sicherheitsleistung noch bis zur Erteilung des Zuschlags gestellt werden kann. Erst durch den Zuschlag kommt nach BGB § 156 der Vertrag zustande; bis dahin ist der Versteigerer also nicht gebunden. Wellstein Anm. 1.

3. Vgl. auch Hinterlegungsordnung §§ 72, 74 Nr. 1, 75 Abs. 1; AG z. BGB Art. 84 Nr. XV).

Fortsetzung der Versteigerung.

Artikel 74.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

E. Art. 74; Begr. 52.

1. Art. 74 entspricht dem RZVG §§ 73, 74.

2. Unter Aufforderung zur Abgabe von Geboten ist die erste Aufforderung nach Art. 72 Satz 2 gemeint.

3. „Für das **Erlöschen des Gebots** (RZVG § 72; AGO I 52 § 72 i. A.) ist bei freiwilligen Versteigerungen der § 156 Satz 2 des BGB maßgebend. Danach erlischt ein Gebot, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird." Begr.

4. „Für die **Beurkundung der Versteigerung** und die **Ausfertigung der Versteigerungsprotokolle** sind die Bestimmungen im 10. Abschnitte des RGFG und im 4. Abschnitte des PrGFG maßgebend." Begr.

Versteigerung von Grundstücken juristischer Personen.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

E. Art. 75; Begr. 52.

Digitized by Google

Art. 75 „findet namentlich auf die Vorschriften Anwendung, welche bei der Veräußerung von Grundstücken einer Gemeinde hinsichtlich der Notwendigkeit einer Taxe, hinsichtlich der Art der Bekanntmachung des Versteigerungstermins sowie hinsichtlich der Frist zwischen der Bekanntmachung und dem Verkaufstermin gelten (vgl. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, GS S. 261, § 51: Städteordnung und Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, GS S. 237, 265, § 53; Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, GS. S. 233, § 114)." Begr.

Versteigerung eines Bergwerkseigentums u. s. w.

Artikel 76.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils sowie einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit finden außer den Artikeln 33, 66—75 dieses Gesetzes die Artikel 18, 20 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

E. Art. 76; Begr. 52.

1. AG zum RZVG Art. 18: Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch den die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstücke getrennt worden ist.

I. Entspricht dem PrZVG vom 13. Juli 1883 § 157. Die Vorschrift ist zwingender Natur.

2. AG zum RZVG Art. 20: Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk geteilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreises, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten. Diese Vorschrift findet auf Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

I. Entspricht dem PrZVG vom 13. Juli 1883 § 160. Die Vorschrift ist nur instruktioneller Natur.

Sechster Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

Vorbemerkung.

1. Der sechste Abschnitt giebt im wesentlichen diejenigen Vorschriften der geltenden Notariatsgesetze wieder, welche sich nicht auf die Form der Beurkundung, sondern auf die **amtliche Stellung der Notare** beziehen; die Vorschriften weichen hauptsächlich in dem Punkte von dem geltenden Rechte ab, daß sie die Dienstaufsicht über die

Digitized by Google

Notare und die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden über dieselben für die ganze Preußische Monarchie einheitlich regeln. Begr. S. 53, KV des AbgH S. 47.

2. Art. 77 regelt die Befähigung zum Notariat, Art. 78 die Ernennung, Art. 79 den Amtssitz, Art. 80 den Amtsbezirk, Art. 81 den Beginn der Amtsthätigkeit, Art. 82 die Zulässigkeit der Übernahme von Nebenämtern, Art. 83 die Verpflichtung zur Amtsthätigkeit. Art. 84—86 ordnen Ausschließung, Ablehnung und Amtssprache, Art. 87 und 88 die Zuständigkeit. Art. 89 betrifft die Gewährleistung für beurkundete Geschäfte, Art. 90 die Amtsverschwiegenheit. Art. 91—94 regeln die Aufsicht über Notare, Art. 95 und 96 die Buch- und Registerführung, Art. 97 bis 101 die Verwahrung der Akten und die Vertretung bei Beurlaubung, Abwesenheit und Krankheit. Art. 102 und 103 endlich treffen Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens, des Todes, der Versetzung und der vorläufigen Amtsenthebung des Notars.

3. **Zur Ausführung der die Amtsstellung der Notare betreffenden Vorschriften** im 6. Abschnitt sind für Preußen Bestimmungen durch die **Allg. Verf. des Justizministers vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat,** (JMBl. S. 834 ff.) getroffen. Vgl. Anlage IX.

Fähigkeit zum Amte eines Notars.

Artikel 77.

Zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist befähigt, wer in einem Deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

E. Art. 77; Begr. 53.

1. Art. 77 entspricht dem Pr. Ges. vom 15. Juli 1890 § 1.

2. „Daß die Notare als **wirkliche Staatsbeamte** anzusehen sind (AGO Anh. § 462 zu III 7 § 3), ergiebt sich aus Art. 81 Abs. 1 Satz 1." Begr.

Ernennung.

Artikel 78.

Die Notare werden von dem Justizminister auf Lebenszeit ernannt.

Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

E. Art. 79; Begr. 53; K. B. des Abg. H. S. 48.

1. **Abs. 1** entspricht dem bisherigen Rechte.

2. **Abs. 2** enthält **für das Gebiet des Rheinischen Rechts** insofern eine **Neuerung,** als die Rhein. Not. O. Art. 10 eine Ernennung auf Lebenszeit vorschrieb. Durch Abs. 2 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar auch auf Lebenszeit erfolgen darf. „Wird Jemand zum Notar ernannt, der nicht Rechtsanwalt ist, so kann die Ernennung nur für die Lebenszeit geschehen." Begr.

3. Über die **Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft** ist nichts bestimmt. Art. 78 des Entwurfs, welcher nach der in der Kommission des Abg. H. beschlossenen Umgestaltung anordnete, daß in der Regel nur Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden sollten, wurde bei der 3. Beratung im Plenum des Abg. H. gestrichen. Die Justizverwaltung hat also freie Hand.

4. **Gesuche um Ernennung zum Notar** und **Gesuche** von Notaren oder von Rechtsanwälten und Notaren **um Anweisung eines anderen Amtssitzes** sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, zu dessen Bezirk der Antragsteller gehört oder, falls er aus dem Dienste ausgeschieden ist, bis zu seinem Ausscheiden gehört hat (§ 1 der Allg. Verf. vom 21. Dezember 1899). Vgl. Anlage IX.

Digitized by Google

Amtssitz.

Artikel 79.

Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Innerhalb des Amtssitzes hat er seine Geschäftsräume zu halten; mehrere Geschäftsstellen darf er nicht halten.

In Orten, die in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt sind, wird dem Notar innerhalb des Ortes einer dieser Bezirke als Amtssitz angewiesen. Erfolgt die Teilung erst nach der Ernennung des Notars, so gilt innerhalb des Ortes derjenige Amtsgerichtsbezirk, in welchem der Notar seine Geschäftsräume hält, als Amtssitz; in diesem Falle ist der Notar befugt, innerhalb des Ortes den Amtssitz zu wechseln.

In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt als Amtssitz angewiesen werden.

E. Art. 80; Begr. 53: K. B. des Abg. H. S. 48 bis 50.

1. Art. 79 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechte (Rhein. Not. O. Art. 3, Hann. Not. O. § 1 Abs. 1, Pr. Ges. vom 15. Juli 1890 § 3). Der Amtssitz muß zugleich der **Wohnsitz** des Notars sein, da er Beamter ist. Vgl. auch Art. 99. **Wellstein** Anm. 3.

2. Die Vorschrift des **Abs. 2** ist neu. Abs. 2 Satz 2 bezieht sich auf den Fall der Teilung der Stadt in mehrere Amtsgerichtsbezirke **nach der Ernennung** und enthebt für diesen Fall die Notare der Notwendigkeit, innerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirks ihren Amtssitz beizubehalten. Abgesehen von diesem Falle darf der Notar seinen Amtssitz nicht verlegen. Die Anstellungsbehörde kann den Amtssitz nur im Falle des Art. 94 Nr. 4 verändern.

3. **Abs. 3** bezieht sich auf den Fall **der ersten Ernennung** zum Notar.

4. Der Notar darf **Geschäftstermine** auch **außerhalb seines Amtssitzes** abhalten. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, dem Notar die Abhaltung von regelmäßigen Geschäftsterminen außerhalb seines Amtssitzes **ohne ausdrückliche** Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu verbieten, wurde auf erhobenen Widerspruch zurückgezogen. Einem sich dadurch entwickelnden unlauteren Wettbewerb, daß Notare in den Geschäftskreis ihrer Kollegen durch Abhaltung von Geschäftstagen eingreifen, ist im Aufsichtswege entgegenzutreten. KB des Abg. H.

Amtsbezirke.

Artikel 80.

Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist.

E. Art. 81; Begr. 53.

1. **Amtsbezirk** ist der Bezirk, innerhalb dessen der Beamte zur Vornahme der Amtshandlungen berechtigt ist.

2. Der Amtsbezirk umfaßt den Oberlandesgerichtsbezirk nur, soweit er Preußisches Staatsgebiet ist, z. B. Oberlandesgericht Kassel, Jena. **Wellstein** Anm. 1.

Digitized by Google

Vereidigung.

Artikel 81.

Der Notar hat, sofern er nicht schon bei seiner Ernennung Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk ihm der Amtssitz angewiesen ist, oder vor einem von diesem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar hat seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

E. Art. 82; Begr. 53, 54; K. B. des Abg. H. S. 50, 51; K. B. des H. H. S. 7.

---

1. Art. 81 stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen Rechte überein (Rhein. Not. O. Art. 11, AGO III 7 § 118, Hann. Not. O. § 4). Ehemalige Beamte haben bei ihrer Anstellung als Notare nochmals den Diensteid zu leisten. KB des HH.

Nach § 1 des VO vom 22. Januar 1867 (GS. S. 132) und nach § 1 des VO vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715) ist die Form des Diensteides dahin festgestellt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.".

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

2. **Abs. 1 Satz 2** hat nur eine **instruktionelle Bedeutung,** deren Nichtbeobachtung die Ungültigkeit einer vorgenommenen Amtshandlung nicht zur Folge hat. KB des HH. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, den Satz 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung beginnt seine Befugnis zur Ausübung von Amtshandlungen.",

mithin die Sollvorschrift des Satzes 2 in eine zwingende Vorschrift umzuwandeln, wurde nach dem seitens eines Regierungsvertreters erfolgten Widerspruche abgelehnt. Nach der bisherigen Praxis erhält der Notar seine Bestallung von dem Justizminister erst nach der Vereidigung. KB des Abg. H.

3. **Zu Abs. 2** vergl. Rhein. Not. O. Art. 12, Hann. Not. O. § 6. Die Vorschrift hängt mit § 43 des AG z. GVG zusammen, wonach dem Landgerichtspräsidenten die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation obliegt.

4. Eine **Bekanntmachung der Ernennung oder des Ausscheidens eines Notars** durch die Amtsblätter (vgl. Rhein. Not. O. Art. 11, 52, Hann. Not. O. §§ 82, 83) ist nicht vorgeschrieben.

5. Über die **Form des Dienstsiegels** (Rhein. Not. O. Art. 42 Satz 1) ist im Verwaltungswege Bestimmung getroffen (vgl. AV vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat (JMBl. S. 834 ff.).

6. Hinsichtlich der **Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen** durch die Notare (vgl. AGO III 7 § 10, Rhein. Not. O. Art. 5, Hann. Not. O. § 3, § 8 Abs. 1) bewendet es bei den Vorschriften der Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, GS S. 235, dem § 19 der Preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, GS S. 41, sowie bei den Bestimmungen des Ges. vom 10. Juni 1874, GS S. 244. Begr.

Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, dem Art. 81 folgenden neuen Absatz 3 hinzuzufügen:

Digitized by Google

„Der Notar bedarf zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen keiner Genehmigung der vorgesetzten Behörde.“,
wurde nach seitens des Justizministers erfolgtem Widerspruche zurückgezogen.

Zur Übernahme oder Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürfen die Notare nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. AG z. BGB Art. 72.

Übernahme von Gemeindeämtern u. s. w. durch einen Notar.

Artikel 82.

Der Notar bedarf zur Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde.

Das Gleiche gilt von der Übernahme der Mitgliedschaft in dem Vorstand oder in dem Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer eingetragenen Genossenschaft oder in dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

K. B. des Abg. H. S. 51.

1. Die Vorschrift des Abs. 1 ist Zusatz der Kommission des Abg. H., die Vorschrift des Abs. 2 des Plenum des Abg. H. bei der 3. Beratung.
2. Vgl. auch Anm. 6 zu Art. 81.

Verweigerung der Dienste seitens des Notars. Gebührenfreiheit bei Armut.

Artikel 83.

Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Hat Jemand nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 dieses Gesetzes Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der Notar seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

E. Art. 83; Begr. 54; K. B. des Abg. H. S. 51 bis 53.

1. **Zu Abs. 1:** Einen **ausreichenden Grund zur Ablehnung** einer Diensthandlung kann beispielsweise eine Krankheit oder eine Überhäufung mit anderen Geschäften bilden. Doch darf der Notar, wenn er nicht alle an ihn ergehenden Anträge erledigen kann, Niemanden willkürlich bevorzugen.“ Begr. Wegen der unverzüglichen Erklärung vgl. die entsprechenden Bestimmungen des BGB §§ 663, 675 und RAO vom 1. Juli 1878 § 30.

2. **Zu Abs. 2:** Vgl. AGO III 7 § 25 Abs. 2. In der 1. Lesung der Kommission des Abg. H. war an die Stelle des mit dem jetzigen Abs. 2 im wesentlichen gleichlautenden Abs. 2 des Entwurfs eine Vorschrift gesetzt worden, wonach einem Beteiligten, welchem nach RGFG § 14 oder nach PrGFG Art. 1 Satz 1 das Armenrecht bewilligt worden, auf Antrag von dem Amtsgerichte aus der Zahl der Notare, die im Bezirke des Amtsgerichts ihren Wohnsitz haben, ein Notar zur gebührenfreien Gewährung seiner Dienste beigeordnet werden konnte.

Digitized by Google

In der 2. Lesung der Kommission wurde jedoch die jetzige Vorschrift an Stelle der in 1. Lesung beschlossenen Vorschrift gesetzt.

3. Hat nur **ein** Beteiligter Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so kann der Notar seine Gebühr von den übrigen Beteiligten fordern. KB des Abg. H.

4. **Zu Abs. 1 und 2:** Wegen Verletzung der Vorschriften ist **Beschwerde** nach Art. 3 bezw. RGFG § 19 ff. gegeben, nicht etwa im Falle des Abs. 1 Beschwerde im Aufsichtswege. Wellstein Anm. 2 und 4.

Ausschließung und Befangenheit des Notars. Gerichtssprache und Dolmetscher.

Artikel 84.

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6—9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

E. Art. 84; Begr. 54, 55; K. B. des Abg. H. S. 53, 54.

1. **Unterschieden** wird **zwischen** der **Beurkundung von Rechtsgeschäften und der gesammten übrigen Thätigkeit des Notars.** In Bezug auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften enthält RGFG Art. 168 ff. die einschlagenden Vorschriften. Dadurch, daß in Bezug auf die gesammte übrige Thätigkeit des Notars die in den §§ 6 bis 9 des RGFG hinsichtlich der Ausschließung des Richters, hinsichtlich seiner Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie hinsichtlich der Gerichtssprache und der Dolmetscher getroffenen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind, ist nach der „Begründung" in den hier fraglichen Beziehungen eine vollständige Gleichstellung des Notars mit dem Richter herbeigeführt. Denn „nach § 1 des RGFG gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften, welche in den §§ 6 bis 9 des genannten Gesetzes in Bezug auf die Ausschließung und Ablehnung des Richters, in Bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, auch für diejenigen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Geschäfte, welche eine Beurkundung zum Gegenstande haben. Besondere Bestimmungen sind in den §§ 2232 ff. des BGB sowie in den §§ 168 ff. des RGFG für die Beurkundung von Rechtsgeschäften getroffen. Dagegen bewendet es beispielsweise für die gerichtliche Beurkundung eines Generalversammlungsbeschlusses, für richterliche Wechselproteste u. dergl. bei den §§ 6 bis 9." Begr. Diese Auffassung der „Begründung" ist von dem hier vertretenen Standpunkt, daß das Beurkundungswesen den Gerichten reichsgesetzlich nicht übertragen sei (vgl. Anm. 2c zu § 182, Anm. III zum PrGFG Art. 49 und die dort angeführten weiteren Stellen), nicht richtig. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten §§ 167 ff. des RGFG allerdings besondere Vorschriften, für andere Beurkundungen durch den Richter fehlt es an solchen besonderen Vorschriften; die allgemeinen Vorschriften der §§ 6 bis 9 sind aber nicht anwendbar, da das Beurkundungswesen nicht zu den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten im Sinne des § 1 des RGFG gehört.

2. Wer als **Beteiligter** im Sinne des Art. 84 anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. RGFG § 6 giebt keine Erklärung des Begriffes „Beteiligter", nur bei der rechtsgeschäftlichen Beurkundungsthätigkeit trifft das RGFG über die Beteiligten

Digitized by Google

„Der Notar bedarf zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen keiner Genehmigung der vorgesetzten Behörde.“,
wurde nach seitens des Justizministers erfolgtem Widerspruche zurückgezogen.

Zur Übernahme oder Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürfen die Notare nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. AG z. BGB Art. 72.

Übernahme von Gemeindeämtern u. s. w. durch einen Notar.

Artikel 82.

Der Notar bedarf zur Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde.

Das Gleiche gilt von der Übernahme der Mitgliedschaft in dem Vorstand oder in dem Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer eingetragenen Genossenschaft oder in dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

K. B. des Abg. H. S. 51.

1. Die Vorschrift des Abs. 1 ist Zusatz der Kommission des Abg. H., die Vorschrift des Abs. 2 des Plenum des Abg. H. bei der 3. Beratung.
2. Vgl. auch Anm. 6 zu Art. 81.

Verweigerung der Dienste seitens des Notars. Gebührenfreiheit bei Armut.

Artikel 83.

Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Hat Jemand nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 dieses Gesetzes Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der Notar seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

E. Art. 83; Begr. 54; K. B. des Abg. H. S. 51 bis 53.

1. **Zu Abs. 1:** Einen **ausreichenden Grund zur Ablehnung** einer Diensthandlung kann beispielsweise eine Krankheit oder eine Überhäufung mit anderen Geschäften bilden. Doch darf der Notar, wenn er nicht alle an ihn ergehenden Anträge erledigen kann, Niemanden willkürlich bevorzugen.“ Begr. Wegen der unverzüglichen Erklärung vgl. die entsprechenden Bestimmungen des BGB §§ 663, 675 und RAO vom 1. Juli 1878 § 30.

2. **Zu Abs. 2:** Vgl. AGO III 7 § 25 Abs. 2. In der 1. Lesung der Kommission des Abg. H. war an die Stelle des mit dem jetzigen Abs. 2 im wesentlichen gleichlautenden Abs. 2 des Entwurfs eine Vorschrift gesetzt worden, wonach einem Beteiligten, welchem nach RGFG § 14 oder nach PrGFG Art. 1 Satz 1 das Armenrecht bewilligt worden, auf Antrag von dem Amtsgerichte aus der Zahl der Notare, die im Bezirke des Amtsgerichts ihren Wohnsitz haben, ein Notar zur gebührenfreien Gewährung seiner Dienste beigeordnet werden konnte.

Digitized by Google

In der 2. Lesung der Kommission wurde jedoch die jetzige Vorschrift an Stelle der in 1. Lesung beschlossenen Vorschrift gesetzt.

3. Hat nur **ein** Beteiligter Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so kann der Notar seine Gebühr von den übrigen Beteiligten fordern. KB des Abg. H.

4. **Zu Abs. 1 und 2:** Wegen Verletzung der Vorschriften ist **Beschwerde** nach Art. 3 bezw. RGFG § 19 ff. gegeben, nicht etwa im Falle des Abs. 1 Beschwerde im Aufsichtswege. Wellstein Anm. 2 und 4.

Ausschließung und Befangenheit des Notars. Gerichtssprache und Dolmetscher.

Artikel 84.

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6—9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübnng seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

E. Art. 84; Begr. 54, 55; K. B. des Abg. H. S. 53, 54.

1. **Unterschieden** wird **zwischen** der **Beurkundung von Rechtsgeschäften und der gesammten übrigen Thätigkeit des Notars.** In Bezug auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften enthält RGFG Art. 168 ff. die einschlagenden Vorschriften. Dadurch, daß in Bezug auf die gesammte übrige Thätigkeit des Notars die in den §§ 6 bis 9 des RGFG hinsichtlich der Ausschließung des Richters, hinsichtlich seiner Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie hinsichtlich der Gerichtssprache und der Dolmetscher getroffenen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind, ist nach der „Begründung" in den hier fraglichen Beziehungen eine vollständige Gleichstellung des Notars mit dem Richter herbeigeführt. Denn „nach § 1 des RGFG gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften, welche in den §§ 6 bis 9 des genannten Gesetzes in Bezug auf die Ausschließung und Ablehnung des Richters, in Bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, auch für diejenigen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Geschäfte, welche eine Beurkundung zum Gegenstande haben. Besondere Bestimmungen sind in den §§ 2232 ff. des BGB sowie in den §§ 168 ff. des RGFG für die Beurkundung von Rechtsgeschäften getroffen. Dagegen bewendet es beispielsweise für die gerichtliche Beurkundung eines Generalversammlungsbeschlusses, für richterliche Wechselproteste u. dergl. bei den §§ 6 bis 9." Begr. Diese Auffassung der „Begründung" ist von dem hier vertretenen Standpunkt, daß das Beurkundungswesen den Gerichten reichsgesetzlich nicht übertragen sei (vgl. Anm. 2c zu § 182, Anm. III zum PrGFG Art. 49 und die dort angeführten weiteren Stellen), nicht richtig. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten §§ 167 ff. des RGFG allerdings besondere Vorschriften, für andere Beurkundungen durch den Richter fehlt es an solchen besonderen Vorschriften; die allgemeinen Vorschriften der §§ 6 bis 9 sind aber nicht anwendbar, da das Beurkundungswesen nicht zu den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten im Sinne des § 1 des RGFG gehört.

2. Wer als **Beteiligter** im Sinne des Art. 84 anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. RGFG § 6 giebt keine Erklärung des Begriffes „Beteiligter", nur bei der rechtsgeschäftlichen Beurkundungsthätigkeit trifft das RGFG über die Beteiligten

Digitized by Google

Bestimmung (vgl. § 168 Satz 2). In der Kommission des Abg. H. machte ein Mitglied den Vorschlag, den Begriff des Beteiligten im Sinne des Art. 84 gesetzlich festzulegen. Dem Vorschlage wurde jedoch nicht stattgegeben, die Entscheidung der Frage vielmehr der Praxis überlassen. Im Laufe der Besprechung bemerkte ein Vertreter der Regierung, daß bei Nichtanmeldung von Aktien der aktienbesitzende Notar nicht behindert sei, die Beschlüsse der Generalversammlung zu beurkunden. KV des Abg. H.

3. „Nicht erwähnt ist in Art. 84 die **Ablehnung eines Notars.** Das RGFG bestimmt im § 6 in Bezug auf die Ablehnung eines Richters, daß die Ablehnung ausgeschlossen sei. Diese Vorschrift ist insofern von Erheblichkeit, als sie etwaige abweichende landesgesetzliche Vorschriften aufhebt und außer Zweifel stellt, daß die Vorschriften der CPO keine entsprechende Anwendung finden. Für den Entwurf ist eine solche negative Bestimmung nicht erforderlich." Begr. Vgl. jedoch Art. 85.

Pflicht zur Ablehnung der Vornahme von Amtshandlungen.

Artikel 85.

In einer Sache, in der mehrere Personen beteiligt sind, soll der Notar, der in dieser Sache für einen der Beteiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Amtshandlungen vornehmen, wenn einer der Beteiligten widerspricht. Der Notar soll den Beteiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mitteilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mitteilung erfolgt.

E. Art. 85; Begr. 55; K. V. des Abg. H. S. 54, 55.

1. „Die Vorschrift ist dem Gesetze über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 13. April 1888 (GS S. 72) entnommen (vgl. auch Pr. Not. O. § 6, Hann. Not. O. § 27 Nr. 3)." Begr.

2. Art. 85 „bezieht sich nicht nur auf die im Art. 84 bezeichneten Amtshandlungen des Notars, sondern ergänzt auch die über die Beurkundung von Rechtsgeschäften in den §§ 170, 171 des RGFG getroffenen Bestimmungen. Von Bedeutung ist sie namentlich für das Auseinandersetzungsverfahren", wenn ein Notar in einem solchen vom Gerichte ernannt worden ist, „außerdem kann sie beispielsweise zur Anwendung kommen, wenn Jemand rechtskräftig verurteilt ist, einen Vertrag notariell beurkunden zu lassen. Dagegen ist die Vorschrift in Fällen, in denen die Beurkundung von dem freien Willen der Beteiligten abhängt, gegenstandslos." Begr.

3. **„Beteiligter"** ist nur derjenige, welcher materiell an der Sache beteiligt ist, nicht auch derjenige, der nur formell für einen Anderen eine Erklärung vor dem Notar abgegeben hat. KV des Abg. H. Die Bezeichnung „Beteiligter" ist nicht im Sinne des RGFG § 168 aufzufassen, da der Artikel sich nicht blos auf notarielle Beurkundungen, sondern auf jede Geschäftsthätigkeit des Notars bezieht.

4. Ein **Notar, der Generalbevollmächtigter einer Partei ist,** ist von der Beurkundung eines Geschäfts, bei welchem diese Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen. (Anders Preuß. Not. O. § 6). Vgl. Anm. 2 zu § 170.

Zu Satz 2:

5. **Unverzüglich,** d. h. ohne schuldhaftes Zögern. BGB § 121.

6. Die Vorschrift des Satzes 2 findet auch in solchen Fällen Anwendung, in denen die Beurkundung von dem freien Willen der Beteiligten abhängt. Begr.

Zu Satz 1 und 2:

7. Die Vorschriften sind instruktioneller Natur. Ihre Verletzung hat nicht die Nichtigkeit der Amtshandlung zur Folge.

Digitized by Google

Beeidigung eines Dolmetschers bei einer Amtshandlung des Notars.

Artikel 86.

Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll. In dringenden Fällen kann die Beeidigung auch durch den Notar erfolgen; die Beeidigung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Fall nicht dringlich war.

E. Art. 86; Begr. 55, 56; K. B. des Abg. H. S. 55, 56.

---

1. Satz 1 entspricht dem bisherigen Rechte (AGO II 2 §§ 40, 41, Preuß. Not. O. § 28, Hann. Not. O. § 43 Abs. 3).

2. „Eine **Ausnahme** wird künftig **im Teilungsverfahren** eintreten; denn nach § 194 Abs. 3 des RGFG in Vbdg. mit PrGFG Art. 23 tritt der vom Gerichte mit der Auseinandersetzung beauftragte Notar in dieser Beziehung an die Stelle des Nachlaßgerichts; er hat daher gemäß RGFG § 9 und GVG § 191, wenn eine Beeidigung des Dolmetschers erforderlich wird, diese selbst vorzunehmen." Begr.

3. Satz 2 ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Zu den dringenden Fällen gehört z. B. die Aufnahme von Testamenten außerhalb des Amtssitzes.

4. Die **Beeidigung** erfolgt nach GVG § 191.

Zuständigkeit für Siegelungen und Entsiegelungen.

Artikel 87.

Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

E. Art. 87; Begr. 56.

---

1. Die Vorschrift ist aus dem AG z. GVG § 108 hierher übernommen. Vgl. Art. 130 Nr. 1.

2. „Nach der AGO (II 5 § 20) ist der Notar auch ohne gerichtlichen Auftrag zur Vornahme einer Siegelung befugt, wenn er von dem Verstorbenen darum ersucht worden ist, und das Gleiche soll gelten, wenn ein Erbe, Gläubiger oder anderer Interessent die Siegelung beantragt und sich kein Richter am Orte oder in der Nähe befindet. Die letztere Vorschrift hat aber keine praktische Bedeutung, weil es im Geltungsgebiete der AGO, abgesehen von den Vororten Berlins, die von Berlin aus leicht zu erreichen sind, nur an Orten, die zugleich Sitz eines Gerichts sind, Notare giebt. Andererseits ist dem BGB eine amtliche Nachlaßsiegelung auf Ersuchen des Erblassers unbekannt; ist der Notar zum Testamentsvollstrecker ernannt, so kann er in dieser Eigenschaft den Nachlaß in Besitz nehmen und die zu seiner Sicherung erforderlichen Maßregeln ergreifen (vgl. BGB §§ 2203 ff.). Auch kann der Notar, ohne Testamentsvollstrecker zu sein, im Einverständnisse mit den Beteiligten eine Siegelung vornehmen." Begr. AGO II 5 ist aber durch Art. 144 Nr. 1 aufgehoben.

3. Wegen der Siegelungen im Auftrage des Konkursverwalters vgl. KO § 122.

Digitized by Google

Weitere Zuständigkeit der Notare.

Artikel 88.

Die Vorschriften, nach denen die Notare noch zu anderen als den in diesem und in dem zweiten und vierten Abschnitte bezeichneten Geschäften zuständig sind, bleiben unberührt.

E. Art. 88; Begr. 56.

„Neben den hier den Notaren zugewiesenen Geschäften kommen beispielsweise noch in Betracht die bloße Anfertigung von Entwürfen (Geb. O. f. Notare vom 25. Juni 1895, GS S. 256, § 9) und die Leitung der Generalversammlung einer Wassergenossenschaft (Ges., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, GS S. 297, § 22)." Begr.

Übernahme der Gewährleistung seitens des Notars.

Artikel 89.

Der Notar soll in Ansehung von Geschäften, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Notare, die ihren Amtssitz in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück haben, dürfen die Gewähr für die von ihnen auf Grund einer Versteigerung zu erhebenden Kauf- oder Pachtgelder übernehmen, falls es sich um Gegenstände handelt, die sich in diesen Landesteilen befinden.

E. Art. 89; Begr. 56, 57; K. B. des Abg. H. S. 56, 57.

1. Ähnlich Hann. Not. O. § 8 Abs. 2.

2. „Das Verbot hat eine **Nichtigkeit der trotzdem übernommenen Gewährleistung nicht** zur Folge." Begr.

3. Abs. 2 ist Zusatz der Kommission des Abg. H. (vgl. Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834, Hann. GS III. Abt. S. 245, Art. 31; Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838, Hann. GS III. Abt. S. 149, Art. 25; Hann. Not. O. § 67 i. A.). Die Worte „sowie im Regierungsbezirk Osnabrück" sind bei der 3. Beratung im Plenum des Abg. H. in das Gesetz aufgenommen. Vgl. auch Art. 125.

Pflicht des Notars zur Verschwiegenheit.

Artikel 90.

Der Notar hat, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

E. Art. 90; Begr. 57; K. B. des Abg. H. S. 57.

1. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Rechte (Rhein. Not. O. Art. 41. Preuß. Not. O. § 19, Hann. Not. O. § 12).

2. Durch die Fassung („es sei denn, daß" u. s. w.) ist außer Zweifel gestellt, „daß **durch die Pflicht zur Verschwiegenheit nur das Interesse der Parteien gewahrt**

Digitized by Google

werden soll und es mithin im Civil- oder Strafprozesse zur Vernehmung einer Notars einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde (CPO § 376, StPO § 53) nicht bedarf. Bisher war die Frage bestritten. Nach der Vorschrift des Entwurfes unterliegt im Strafprozesse die Vernehmung eines Notars über den Gegenstand der vor ihm gepflogenen Verhandlungen überhaupt keiner Beschränkung, da die StPO (§ 52) im Gegensatze zur CPO (§ 384 Nr. 5) dem Notar das Recht zur Zeugnisverweigerung nicht giebt." Begr.

3. „Die **Pflichten der Notare gegenüber den Steuerbehörden** (vgl. §§ 7, 31 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) werden, wie sich aus dem Zusatze „„soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt"" ergiebt, durch Art. 90 nicht berührt (vgl. Anm. zu Art. 52)", „desgleichen nicht die nach dem RGFG § 34 und dem PrGFG Art. 21 ff. dem Notar im Teilungsverfahren gegebene Befugnis, demjenigen, welcher ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Einsicht der Teilungsverhandlungen zu gestatten." Begr.

Aufsichtsbehörden.

Artikel 91.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich aller Notare;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare, welche ihren Amtssitz in dem Landgerichtsbezirke haben.

E. Art. 91; Begr. 57, 58.

Entsprechend bisher nach § 7 des Ges. vom 8. März 1880 (GS S. 177) für die sämmtlichen Gebietsteile der Monarchie mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo das Aufsichtsrecht dem Justizminister und der Staatsanwaltschaft zustand.

Inhalt des Aufsichtsrechtes.

Artikel 92.

Die Notare sind verpflichtet, den Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

E. Art. 92; Begr. 58; K. B. des Abg. H. S. 57.

1. Die Vorschrift ist aus der Preuß. Not. O. § 44 übernommen (vgl. Hann. Not. O. § 77).

2. Ein **Auftrag an einen Subalternbeamten** ist ausgeschlossen, dagegen ist die Heranziehung kalkulatorischer Hülfskräfte gestattet. KB des Abg. H.

Weiterer Inhalt des Aufsichtsrechts und Verfahren bei dessen Ausübung.

Artikel 93.

Die Vorschriften des § 21 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) werden auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Digitized by Google

Die Vorschriften des § 13 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter ꝛc., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S 218) und der §§ 23, 24 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, finden bei der Aufsicht über die Notare entsprechende Anwendung.

E. Art. 93; Begr. 58 bis 60; K. B. des Abg. H. S. 57, 58.

---

1. §§ 21, 23 des Ges. vom 9. April 1879 galten bisher nur für die Notare in den gemeinrechtlichen und den landrechtlichen Gebietsteilen.

Ges. vom 9. April 1879 (GS S. 345) § 21: „In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrates und im Kreise Herzogtum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts (§ 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz. Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes des Gesetzes vom 7. Mai 1851 Anwendung."

§ 23: „Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§ 75 des AG z. DGBG vom 24. April 1878) die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinarunterfuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumnis in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des § 85 des AG z. DGBG eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der Disziplinarunterfuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinarunterfuchung die Beschwerde aus."

2. Neu ist die Vorschrift, daß § 13 des Ges. vom 7. Mai 1851 und § 24 des Ges. vom 9. April 1879 auf die Notare Anwendung finden. Die bezeichneten Paragraphen bestimmen, daß ein Richter, dem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde nach einer von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, aufmerksam zu machen ist und daß ihm demgegenüber der Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens offen steht. Für die Notare fehlte es bisher an einer entsprechenden Vorschrift. Es mußte daher, falls einem Notar auch nur eine Mahnung erteilt werden sollte, stets das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet werden". Begr.

Ges. vom 7. Mai 1851 (GS S. 218) § 13:

Abs. 1: „Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt".

Abs. 2 kommt nicht in betracht.

Abs. 3: „Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift bewahrt wird".

Ges. vom 9. April 1879 (GS S. 345) § 24:

„Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen worden ist".

Digitized by Google

Disziplinarstrafen.

Artikel 94.

Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, allein oder in Verbindung mit einem Verweise;
4. Verlust des Amtes oder Dienstentlassung; auf den Verlust des Amtes ist zu erkennen, wenn das Gericht den Verurteilten nicht für unwürdig erachtet, an einem andern Orte wiederangestellt zu werden.

E. Art. 94; Begr. 59, 60; K. B. des Abg. H. S. 57, 58.

1. Bisher Art. 12 der BO vom 30. April 1847 (GS S. 196); neu ist die Erhöhung des Höchstbetrags der Geldstrafe von 1500 auf 3000 Mk. (vgl. RAO § 63) und die Zulässigkeit der Verbindung von Geldstrafe und Verweis. Vgl. auch Anm. 2.

2. Die auf den **Verlust des Amtes** bezüglichen Vorschriften der Nr. 4 sind Zusatz der Kommission des Abg. H. Auf Verlust des Amtes kann z. B. erkannt werden, wenn der Notar durch sein außerdienstliches Verhalten sich in seinem bisherigen Amtssitze unmöglich gemacht hat.

3. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, **aus welchen Gründen das Amt des Notars erlischt** (vgl. Hann. Not. O. Art. 81). „Aus den allgemeinen Vorschriften über die Beendigung eines Staatsamtes ergiebt sich, daß das Amt des Notars, abgesehen von den Folgen eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Antrag oder durch Tod erlischt; ist das Notariat nur für die Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte verliehen, so endigt das notarielle Amt auch dadurch, daß sich der Notar in der betreffenden Rechtsanwaltsliste löschen läßt (ALR II. 10 § 102). Dagegen finden auf Notare, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, die Vorschriften des § 77 des Ges. vom 21. Juli 1852, GS S. 465, Anwendung. (Vgl. BO vom 13. Mai 1867, GS S. 700, BO vom 22. Mai 1867, GS S. 729, BO vom 23. September 1867, GS S. 1613, Ges. vom 25. Februar 1878, GS S. 97). Den nach § 67 des Ges. vom 21. Juli 1852 möglichen Zweifel darüber, ob der § 77 auch im Gebiete des Rheinischen Rechts gilt, beseitigt das Gesetz dadurch, daß es den § 67 ausdrücklich aufhebt (Art. 144 Nr. 6)". Begr.

Notariatsregister.

Artikel 95.

Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen

Digitized by Google

Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie eine Bezeichnung der Beteiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

E. Art. 95; Begr. 60; K. B. des Abg. H. S. 58.

1. „Die Art. 95, 96 geben die auf das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch bezüglichen Bestimmungen des geltenden Rechts mit geringfügigen Änderungen wieder (Ges. vom 15. Juli 1890, GS S. 229, §§ 10, 11; Rhein. Not. O. Art. 43; Preuß. Not. O. § 16 Abs. 1, § 36 Abs. 1, 3; Hann. Not. O. § 17 Abs. 1 bis 3, § 18, § 41 Abs. 2)" Begr.

2. Es ist nicht mehr vorgeschrieben, daß jedes Blatt des Registers mit dem Handzuge des Richters zu versehen ist (JMBl. 1847 S. 306).

3. Der Notar braucht die Eintragungen in das Notariatsregister nicht selbst zu schreiben. — Zur genügenden Bezeichnung der Beteiligten ist es nicht erforderlich, sämmtliche Beteiligte aufzuführen. KB des Abg. H.

4. Wegen der Vornahme von Korrekturen im Notariatsregister vgl. Art. 64.

5. **Über die Führung des Notariatsregisters** trifft § 2 der **Allg. Verfügung vom 21. Dezember 1899,** betreffend das Notariat, (JMBl. S. 834 ff.) nähere Bestimmungen. Danach hat der Notar, abgesehen von dem in Art. 96 bezeichneten Verwahrungsbuch, das allgemeine Notariatsregister und das Register für Wechselproteste zu führen. Vgl. Anlage IX.

Verwahrungsbuch.

Artikel 96.

Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

E. Art. 96; Begr. 60.

1. Vgl. Anm. 1 zu Art. 95.

2. **Über die Führung des Verwahrungsbuchs** trifft § 2 der Allg. Verfügung vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat, (JMBl. S. 834 ff.) nähere Bestimmungen. Vgl. Anlage IX.

Verwahrung der Akten eines Notars durch einen anderen Notar.

Artikel 97.

Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register ꝛc.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mitteilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

E. Art. 97; Begr. 60.

Digitized by Google

1. Entspricht dem § 13 Abs. 1 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229).
2. Wegen Ausfertigungen in diesen Fällen vgl. Art. 43, 61.

Pflicht des Amtsgerichts zur Verwahrung der Akten des Notars.

Artikel 98.

Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im Artikel 97 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Erteilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Erteilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

E. Art. 98; Begr. 60.

1. Entspricht dem § 13 Abs. 2 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229).
2. Wegen Ausfertigungen in diesen Fällen vgl. Art. 43, 61.

Vertretung des Notars.

Artikel 99.

Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Er hat vor dem Beginne der Vertretung seine bei den Notariatsverhandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen und, sofern er nicht schon Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Landgerichtspräsidenten oder einem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

E. Art. 99; Begr. 60, 61; K. B. des Abg. H. S. 58—60.

Zu Abs. 1.

1. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 14 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229). „Weggelassen sind jedoch die besonderen Vorschriften für den OLG-Bezirk Köln, die ihren Grund lediglich darin haben, daß in der Rheinprovinz

Digitized by Google

Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie eine Bezeichnung der Beteiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

E. Art. 95; Begr. 60; K. B. des Abg. H. S. 58.

1. „Die Art. 95, 96 geben die auf das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch bezüglichen Bestimmungen des geltenden Rechts mit geringfügigen Änderungen wieder (Ges. vom 15. Juli 1890, GS S. 229, §§ 10, 11; Rhein. Not. O. Art. 43; Preuß. Not. O. § 16 Abs. 1, § 36 Abs. 1, 3; Hann. Not. O. § 17 Abs. 1 bis 3, § 18, § 41 Abs. 2)" Begr.

2. Es ist nicht mehr vorgeschrieben, daß jedes Blatt des Registers mit dem Handzuge des Richters zu versehen ist (JMBl. 1847 S. 306).

3. Der Notar braucht die Eintragungen in das Notariatsregister nicht selbst zu schreiben. — Zur genügenden Bezeichnung der Beteiligten ist es nicht erforderlich, sämmtliche Beteiligte aufzuführen. KB des Abg. H.

4. Wegen der Vornahme von Korrekturen im Notariatsregister vgl. Art. 64.

5. **Über die Führung des Notariatsregisters** trifft § 2 der **Allg. Verfügung vom 21. Dezember 1899,** betreffend das Notariat, (JMBl. S. 834 ff.) nähere Bestimmungen. Danach hat der Notar, abgesehen von dem in Art. 96 bezeichneten Verwahrungsbuch, das allgemeine Notariatsregister und das Register für Wechselproteste zu führen. Vgl. Anlage IX.

Verwahrungsbuch.

Artikel 96.

Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

E. Art. 96; Begr. 60.

1. Vgl. Anm. 1 zu Art. 95.

2. **Über die Führung des Verwahrungsbuchs** trifft § 2 der Allg. Verfügung vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat, (JMBl. S. 834 ff.) nähere Bestimmungen. Vgl. Anlage IX.

Verwahrung der Akten eines Notars durch einen anderen Notar.

Artikel 97.

Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register 2c.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mitteilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

E. Art. 97; Begr. 60.

Digitized by Google

1. Entspricht dem § 13 Abs. 1 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229).
2. Wegen Ausfertigungen in diesen Fällen vgl. Art. 43, 61.

Pflicht des Amtsgerichts zur Verwahrung der Akten des Notars.

Artikel 98.

Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im Artikel 97 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Erteilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Erteilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

E. Art. 98; Begr. 60.

1. Entspricht dem § 13 Abs. 2 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229).
2. Wegen Ausfertigungen in diesen Fällen vgl. Art. 43, 61.

Vertretung des Notars.

Artikel 99.

Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Er hat vor dem Beginne der Vertretung seine bei den Notariatsverhandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen und, sofern er nicht schon Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Landgerichtspräsidenten oder einem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

E. Art. 99; Begr. 60, 61; K. B. des Abg. H. S. 58—60.

Zu Abs. 1.

1. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 14 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229). „Weggelassen sind jedoch die besonderen Vorschriften für den OLG-Bezirk Köln, die ihren Grund lediglich darin haben, daß in der Rheinprovinz

Digitized by Google

die Amtsgerichte nur innerhalb bestimmter Grenzen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt sind und die Aufsicht über die Notare der Staatsanwaltschaft zusteht. Andererseits ist die Vorschrift des § 14 Abs. 1 dahin erweitert, daß der Justizminister einem Notar auf dessen Antrag nicht nur für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit, sondern auch im Falle einer Krankheit einen Vertreter bestellen kann; dabei ist zugleich ausgesprochen, daß der Antrag auf Ernennung eines Vertreters, falls der Notar durch Krankheit verhindert ist, den Antrag zu stellen, auch durch einen nach § 1910 des BGB ernannten Pfleger (Pfleger bei körperlichen oder geistigen Gebrechen) „gestellt werden kann". Begr.

2. Die Worte „oder anderweitigen Verhinderung" sind Zusatz der Kommission des Abg. H. Dahin gehören z. B. die Fälle, in denen ein Notar die Bestellung eines Vertreters bei Erkrankungen in der Familie, bei Berufung in den Reichstag, den Landtag, den Provinziallandtag oder in die Synode wünscht, ferner der Fall, wenn ein zum Konkursverwalter ernannter Notar notwendige weite Reisen machen muß.

Zu Abs. 2:

3. Die Vorschriften über die **Beeidigung des Vertreters** schließen sich an die Vorschriften des Art. 81 über die Beeidigung des Notars an.

4. **Abs. 2 Satz 2** ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Die Vorschrift ist **instruktionell**. Die Beeidigung des Stellvertreters ist nicht zur **Voraussetzung** für den Beginn seiner Amtshandlungen gemacht. KB des Abg. H.

5. Die nach **Satz 3** zugelassene Hinweisung des zum Vertreter Bestellten auf den früher geleisteten Eid braucht nicht protokollarisch, sondern kann auch schriftlich erfolgen. KB des Abg. H.

6. **Zu Abs. 3:** Dieser ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

Zu Abs. 1 bis 3:

7. „Der Vertreter des Notars ist, wie das Kammergericht anerkannt hat (Beschluß des I. Civilsenats vom 31. Oktober 1898), in dieser Eigenschaft als Beamter anzusehen. Daß der Entwurf auf demselben Standpunkte steht, ergiebt sich aus Art. 98 Abs. 2 Satz 2 („sofern er nicht schon Preußischer Staatsbeamter ist"). Der Vertreter nimmt in Bezug auf die Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte dieselbe amtliche Stellung ein wie der Notar." Begr. Wegen seiner Legitimation vgl. Anm. 7 zu Art. 101.

8. **Über Beurlaubung und Vertretung des Notars** trifft § 4 der Allg. Verf. vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat, (JMBl. S. 834 ff.) nähere Bestimmungen.

Vermerk der Vertretung im Notariatsregister.

Artikel 100.

Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

E. Art. 100; Begr. 60, 61.

Der Artikel entspricht dem Ges. vom 15. Juli 1890 § 14 Abs. 4.

Amtsführung des Vertreters.

Artikel 101.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner

Digitized by Google

Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach Artikel 99 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Der Vertreter soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

E. Art. 101; Begr. 60, 61; K. B. des Abg. H. S. 59—61.

1. Die Vorschrift schließt sich an § 14 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GSS. 229) Abs. 3, 5 an.

2. **Zu Abs. 1:** Die **Haftung** des Notars und des Vertreters ist eine **solidarische** mit Regreß des Unschuldigen gegen den Schuldigen. KB des Abg. H.

3. **Zu Abs. 2:** Nach § 11 des Ges. vom 15. Juli 1890 „finden, soweit persönliche Hinderungsgründe für den Notar in den Gesetzen vorgesehen sind, die bezüglichen Vorschriften auf den Vertreter entsprechende Anwendung und zwar in der Weise, daß sowohl die aus der Person des Vertreters, als auch die aus der Person des vertretenen Notars sich ergebenden Hinderungsgründe die Aufnahme der Verhandlung durch den Vertreter ausschließen. Gegenüber den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Ausschließung des Notars (BGB §§ 2234 ff, RGFG §§ 170 ff) kann diese Bestimmung für die Zukunft nur als Ordnungsvorschrift aufrecht erhalten werden (RGFG § 200 Abs. 2)." Begr.

4. **Zu Abs. 3:** Er ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Ob der Vertreter zur Zeit der Vornahme der Amtshandlung das Nichtvorhandensein oder den Wegfall der Voraussetzung kennt oder nicht kennt, ist gleichgültig. Beispiele: Der Notar ist während der Landtagsferien kurze Zeit zurückgekehrt, die Krankheit des Notars ist geheilt.

5. **Zu Abs. 4:** Der Notar soll nicht die Stellvertretung nach eigenem Belieben unterbrechen und wieder aufleben lassen können. Die Vorschrift ist *instruktionell*. Die von dem Notar während der Dauer der Vertretung vorgenommenen Amtshandlungen sind nicht nichtig.

6. „Die von der **Form der Ausfertigung** handelnden Vorschriften im § 13 Abs. 3, 4 des Ges. vom 15. Juli 1890 (GS S. 229) werden durch die allgemeine Bestimmung des Art. 43 Abs. 2 entbehrlich." Begr.

7. **Legitimation des Vertreters.**

Da die Notare und damit auch deren Vertreter unmittelbare Staatsbeamte sind, so bedarf der Vertreter keiner weiteren Legitimation nach außen; er ist legitimirt durch Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten, durch seine Bezeichnung als bestellter Vertreter und durch Anwendung des Dienstsiegels. Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 31. Oktober 1898 (JMBl. 1899 S. 34, 35) in Bezug auf den gemäß § 14 des Ges. vom 15. Juli 1890 bestellten Vertreter eines Notars.

Verwahrung der Papiere des Notars bei dessen Ausscheiden, Tod oder Versetzung.

Artikel 102.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode sowie bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk hat das Amtsgericht, in dessen

Digitized by Google

Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register 2c.) in Verwahrung zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, ist hiervon Anzeige zu machen.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht das Dienstsiegel des Notars zum Zwecke der Vernichtung an sich zu nehmen; dasselbe gilt von Dienstsiegeln, die in Folge einer Versetzung des Notars unbrauchbar geworden sind.

E. Art. 102; Begr. 61; K. B. des Abg. H. S. 61.

---

1. Die Vorschriften entsprechen der Pr. Not. O. Art. 37 mit der Abweichung, daß die Ablieferung der Akten an das Gericht schon bei der Versetzung des Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk eintritt, während der Art. 37 eine Versetzung in einen anderen Amtsbezirk, d. h. in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk, voraussetzt.

2. „Bei einem **Wechsel des Amtssitzes nach Art. 79 Abs. 2 Satz 2** findet der Art. 102 keine Anwendung, weil in einem solchen Falle keine „„Versetzung"" stattfindet". Begr.

3. Über die **Verwahrung der Amtspapiere eines strafversetzten Notars** (Art. 94 Nr. 4) fehlt es im Gesetze an einer Bestimmung. Einer solchen bedurfte es auch nicht, da die Strafversetzung nach der in der Kommission des Abg. H. vertretenen Ansicht dahin aufzufassen ist, daß der Notar durch das Disziplinarerkenntnis sein Amt verliert und erst durch die Anstellung an einem anderen Orte von neuem Notar wird.

4. Die **besonderen Bestimmungen des Rheinischen Rechts über die Abgabe der Akten eines ausscheidenden, verstorbenen oder versetzten Notars** (Rhein. Not. O. Art. 53—57) gelten nicht mehr. Vgl. jedoch Art. 143.

Verwahrung der Papiere des Notars bei dessen vorläufiger Amtsenthebung.

Artikel 103.

Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Erteilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

E. Art. 103; Begr. 61; K. B. des Abg. H. S. 62.

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen des bisher geltenden Rechts (Preuß. Not. O. § 39; vgl. auch Hann. Not. O. § 64).

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vorbemerkungen.

I. „Neben den ordentlichen Gerichten sind in einzelnen Gebieten Preußens noch besondere Gerichte sowie Gemeindebeamte für gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Hierher gehören insbesondere:

1. Die Dorfgerichte im Geltungsbereiche des ALR (vgl. ALR I 5 §§ 172, 173; I 12 §§ 93—98; II 1 § 83; II 7 §§ 79, 80, 82—86; AGO II 2 § 8; II 5 §§ 19, 43; II 6 Anh. § 437; Ges. über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werte vom 15. Juni 1840 [GS S. 131]; Ges., betr. die Vereinfachung des Taxverfahrens u. s. w., vom 4. Mai 1857 [GS S. 445]; Revidirte Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 nebst Zusatz vom 19. August 1854 [JMBl S. 206, 234], zunächst nur bestimmt für die Bezirke der früheren App.-Gerichte Halberstadt und Magdeburg und des früheren Kammergerichts, später auch in anderen App.-Gerichtsbezirken eingeführt und durch die betr. Amtsblätter veröffentlicht; Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 [GS S. 233]) §§ 74 ff., 146);
2. die Feldgerichte und die Bürgermeister im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau (vgl. Gemeindeges. vom 26. Juli 1854 [Nass. VOBl S. 166] §§ 20 ff., 23; Instruktion für die Bürgermeister und Feldgerichte u. s. w. vom 2. Januar 1863 [VOBl S. 23]; Stockbuchges. sowie Ges. über das Pfandrecht u. s. w. vom 15. Mai 1851 [VOBl S. 59, 66]; Stockbuchinstruktion vom 31. Mai 1854 [VOBl S. 71]);
3. die Ortsgerichte, die Ortsgerichtsvorsteher und die Bürgermeister in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen (vgl. Edikt, die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 16. Oktober 1852 [Reg. Bl. S. 449]; Instruktion für die Großherzogl. Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 26. Oktober 1852 [Reg. Bl. S. 465]; Instruktion, betr. das Hypothekenwesen vom 1. Dezember 1861 [Reg. Bl. S. 517]; Ges., betr. das Grundbuchwesen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzogl. Hessischen und Landgräfl. Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 [GS S. 481] §§ 16, 76 nebst Verfügung des Justizministers vom 8. November 1895 [GS S. 547]);
4. die Feldgerichte und die Bürgermeister in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg (vgl. Instruktion für die Schultheißen vom 9. Februar 1820 nebst Nachtrag vom 25. April 1832; VO vom 25. April 1832 [Archiv der Landgräfl. Hess. Gesetze und Verordnungen S. 99]; Ges., die Einrichtung des Gemeindewesens betr., vom 9. Oktober 1849 [Arch. S. 477]; Diäten- und Gebührenregulativ vom 3. Juni 1863 [Arch. S. 875]; Ges. betr. das Grundbuchwesen u. s. w., vom 19. August 1895 § 16);
5. die Feldgerichte und die Schultheißen (jetzt Bürgermeister — Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, GS S. 301, §§ 59, 122) in den ehemals Frankfurter Dorfschaften (vgl. VO, betr. die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften u. s. w., nebst Taxrolle vom 10. März 1825 [Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 4 S. 7, 15]; VO über die gerichtlichen Transskriptionen vom 30. März 1820 [a. a. O. Bd. 2 S. 209] und vom 10. März 1825 [a. a. O. Bd. 4 S. 28]; Instruktion des Amtsgerichts für

Digitized by Google

die Schultheißen vom 15. Juni 1880; Ges., betr. das Grundbuchwesen u. s. w., vom 19. August 1895 § 16;

6. die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, der Stadtschultheiß in Hechingen und der Bürgermeister und die Gemeinderäte in Hohenzollern-Sigmaringen (vgl. Ges. über das Grundbuchwesen in den Hohenzollern'schen Landen vom 31. Mai 1873 [GS S. 301] § 10; s. ferner für Hechingen Stadtordnung vom 15. Januar 1835 § 35, Instruktion für das Stadtschultheißenamt vom 1. August 1848 [Verordnungs- und Anzeigebl. S. 287]; für Sigmaringen die Allgemeine Stadtordnung vom 5. Juli 1810 [GS Bd. 1 S. 61] § 18 A, Ges. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde vom 6. Juli 1840 [GS Bd. 5 S. 241] § 38 Nr. 9;
7. die Bürgermeister und die Ortsvorsteher, die Feldgerichte, die Schultheißen und die Schöffen im Bezirke des ehemaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vgl. Ges. über das Grundbuchwesen im Bezirke des Just.-Sen. zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 [GS S. 287] § 10, AG z. GBG § 14; Verf. des Justizministers vom 23. September 1879 [JMBl S. 355], vom 4. Oktober 1883 [JMBl S. 315] und die weiteren im Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverfassung 1898 S. 109 Anm. 1 aufgeführten Verfügungen);
8. die Ratmänner in der Landschaft Eiderstedt (Allerh. Erl. vom 14. Dezember 1868 [Amtsbl. für Schleswig-Holstein 1869 Nr. 75]." Begr. 62—64.

II. Die einzelnen Ortsbehörden.

1. Die Dorfgerichte im Gebiete des ALR.

Die auf die Dorfgerichte bezüglichen Vorschriften der Art. 104 bis 110 kommen nicht überall gleichmäßig zur Anwendung, setzen vielmehr voraus, daß Dorfgerichte thatsächlich bestehen. Wo es keine Dorfgerichte giebt, wie in ganz Westfalen und in der Provinz Posen, verbleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande. Die Vorschriften des Entwurfs über die Dorfgerichte betreffen hauptsächlich die Zuständigkeit; daneben ist eine Bestimmung über die Besetzung des Dorfgerichts und das Recht der Aufsicht gegeben. Die Zuständigkeit der altpreußischen Dorfgerichte wird, wie sie gegenwärtig beschränkter ist als die der Gemeindebeamten in den meisten Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, nach dem Entwurf eine engere bleiben; andererseits ist aber bei der Regelung der Zuständigkeit der Dorfgerichte das im Frankfurter Bezirke geltende Recht mit berücksichtigt und so die Möglichkeit geschaffen worden, die von den Dorfgerichten handelnden Artikel 104 bis 109 im Artikel 111 auf die Ortsbehörden des Frankfurter Bezirks für anwendbar zu erklären". Begr. 65, 66.

Die in Art. 104 bis 108 den Dorfgerichten übertragenen Geschäfte lagen nach dem Gesetze schon bisher den Dorfgerichten ob. Neu übertragen sind ihnen durch Art. 109 die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, sowie die Verpachtungen an den Meistbietenden. Dagegen sind sie entbunden von der Aufnahme von Verträgen gemeiner Landleute, die nicht lesen und schreiben können (vgl. jetzt BGB § 129), von der Beurkundung von Eheverlöbnissen gemeiner Landleute, von der Auf- und Annahme von Testamenten und Kodizillen bei Gefahr im Verzuge (vgl. jetzt BGB §§ 2249, 2250 und AG z. BGB Art. 80), sowie von der Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, bei welchen es nicht auf Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt. (ALR I. 5 §§ 172, 173, I. 12 §§ 93 ff., II. 1 § 83, II. 7 §§ 82. 83; AGO II. 2 § 8). In den Gutsbezirken sind die Funktionen der Dorfgerichte von dem Amtsgericht wahrzunehmen. KB des HH S. 7.

Das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allg. LR. sind durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 806) geregelt.

Digitized by Google

2. **Die Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt.**

Die diesen Behörden nach Anlegung des Grundbuchs verbleibende Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in den Art. 111 bis 119 einheitlich und erschöpfend geregelt, dagegen ist die einheitliche Organisation dieser Ortsbehörden einer Königlichen Verordnung vorbehalten worden. Bei der Regelung der Zuständigkeit hat sich das Gesetz soweit als möglich an das bisher geltende Recht angeschlossen; indessen hat das neue bürgerliche Recht sowie die Ausgleichung der bestehenden Verschiedenheiten manche Abweichungen erforderlich gemacht. Begr. 64, 65.

Die in Aussicht genommene Königliche Verordnung ist unter dem 20. Dezember 1899 (GS. S. 640) erlassen und betrifft die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt nnd Kassel.

3. **Die Ortsbehörden in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen.**

„Die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile sind teils dem Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, teils dem Oberlandesgerichtsbezirke Kassel angeschlossen, auch die zu Kassel gehörigen Gebietsteile mußten selbstverständlich in die für den Frankfurter Bezirk in Aussicht genommene neue gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Ortsbehörden einbezogen werden". Begr. 65.

4. **Die Ortsbehörden im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein insbesondere.**

Auf diese Behörden finden die neuen Zuständigkeitsvorschriften keine Anwendung, da hier die Zuständigkeit der Ortsbehörden eine wesentlich geringere ist als die im Gesetze vorgesehene und die für die Feldgerichte, die Schultheißen und die Schöffen dieses Bezirks erforderlichen neuen Bestimmungen nach § 14 des AG zum GVG vom Justizminister erlassen werden können. Doch sieht der Artikel 123 vor, daß auch in diesem Bezirke durch Kgl. Verordnung Ortsgerichte errichtet und diesen die Befugnisse, welche den Ortsbehörden in den übrigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks zustehen, ganz oder zum Teil übertragen werden können. Begr. 65.

6. **Die Ortsbehörden in den Hohenzollernschen Landen insbesondere.**

Die Befugnisse dieser Ortsbehörden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gleichfalls wesentlich beschränkter als nach dem vorliegenden Gesetze; namentlich gilt dies von der Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften. Die Vorschriften des Artikels 115 über die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und mit ihnen zugleich die übrigen für Nassau, die Großherzoglich Hessischen Gebietsteile u. s. w. gegebenen Zuständigkeitsvorschriften sind auch auf die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt. Begr. 65.

Zuständigkeit des Dorfgerichts für die Sicherung des Nachlasses.

Artikel 104.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ist für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschriften aufgenommenes Verzeichnis kann nicht nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

die Schultheißen vom 15. Juni 1880; Ges., betr. das Grundbuchwesen u. s. w., vom 19. August 1895 § 16;

6. die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, der Stadtschultheiß in Hechingen und der Bürgermeister und die Gemeinderäte in Hohenzollern-Sigmaringen (vgl. Ges. über das Grundbuchwesen in den Hohenzollern'schen Landen vom 31. Mai 1873 [GS S. 301] § 10; s. ferner für Hechingen Stadtordnung vom 15. Januar 1835 § 35, Instruktion für das Stadtschultheißenamt vom 1. August 1848 [Verordnungs- und Anzeigebl. S. 287]; für Sigmaringen die Allgemeine Stadtordnung vom 5. Juli 1810 [GS Bd. 1 S. 61] § 18 A, Ges. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde vom 6. Juli 1840 [GS Bd. 5 S. 241] § 38 Nr. 9;
7. die Bürgermeister und die Ortsvorsteher, die Feldgerichte, die Schultheißen und die Schöffen im Bezirke des ehemaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vgl. Ges. über das Grundbuchwesen im Bezirke des Just.-Sen. zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 [GS S. 287] § 10, AG z. GBG § 14; Verf. des Justizministers vom 23. September 1879 [JMBl S. 385. vom 4. Oktober 1883 [JMBl S. 315] und die weiteren im Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverfassung 1898 S. 109 Anm. 1 aufgeführten Verfügungen);
8. die Ratmänner in der Landschaft Eiderstedt (Allerh. Erl. vom 14. Dezember 1868 [Amtsbl. für Schleswig-Holstein 1869 Nr. 75]." Begr. 62—64.

II. Die einzelnen Ortsbehörden.

1. Die Dorfgerichte im Gebiete des ALR.

Die auf die Dorfgerichte bezüglichen Vorschriften der Art. 104 bis 110 kommen nicht überall gleichmäßig zur Anwendung, setzen vielmehr voraus, daß Dorfgerichte thatsächlich bestehen. Wo es keine Dorfgerichte giebt, wie in ganz Westfalen und in der Provinz Posen, verbleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande. Die Vorschriften des Entwurfs über die Dorfgerichte betreffen hauptsächlich die Zuständigkeit; daneben ist eine Bestimmung über die Besetzung des Dorfgerichts und das Recht der Aufsicht gegeben. Die Zuständigkeit der altpreußischen Dorfgerichte wird, wie sie gegenwärtig beschränkter ist als die der Gemeindebeamten in den meisten Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, nach dem Entwurf eine engere bleiben; andererseits ist aber bei der Regelung der Zuständigkeit der Dorfgerichte das im Frankfurter Bezirke geltende Recht mit berücksichtigt und so die Möglichkeit geschaffen worden, die von den Dorfgerichten handelnden Artikel 104 bis 109 im Artikel 111 auf die Ortsbehörden des Frankfurter Bezirks für anwendbar zu erklären". Begr. 65, 66.

Die in Art. 104 bis 108 den Dorfgerichten übertragenen Geschäfte lagen nach dem Gesetze schon bisher den Dorfgerichten ob. Neu übertragen sind ihnen durch Art. 109 die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, sowie die Verpachtungen an den Meistbietenden. Dagegen sind sie entbunden von der Aufnahme von Verträgen gemeiner Landleute, die nicht lesen und schreiben können (vgl. jetzt BGB § 129), von der Beurkundung von Eheverlöbnissen gemeiner Landleute, von der Auf- und Annahme von Testamenten und Kodizillen bei Gefahr im Verzuge (vgl. jetzt BGB §§ 2249, 2250 und AG z. BGB Art. 80), sowie von der Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, bei welchen es nicht auf Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt. (ALR I. 5 §§ 172, 173, I. 12 §§ 93 ff., II. 1 § 83, II. 7 §§ 82. 83; AGO II. 2 § 8). In den Gutsbezirken sind die Funktionen der Dorfgerichte von dem Amtsgericht wahrzunehmen. KB des HH S. 7.

Das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allg. LR. sind durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 806) geregelt.

Digitized by Google

2. **Die Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt.**

Die diesen Behörden nach Anlegung des Grundbuchs verbleibende Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in den Art. 111 bis 119 einheitlich und erschöpfend geregelt, dagegen ist die einheitliche Organisation dieser Ortsbehörden einer Königlichen Verordnung vorbehalten worden. Bei der Regelung der Zuständigkeit hat sich das Gesetz soweit als möglich an das bisher geltende Recht angeschlossen; indessen hat das neue bürgerliche Recht sowie die Ausgleichung der bestehenden Verschiedenheiten manche Abweichungen erforderlich gemacht. Begr. 64, 65.

Die in Aussicht genommene Königliche Verordnung ist unter dem 20. Dezember 1899 (GS. S. 640) erlassen und betrifft die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt nnd Kassel.

3. **Die Ortsbehörden in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen.**

„Die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile sind teils dem Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, teils dem Oberlandesgerichtsbezirke Kassel angeschlossen, auch die zu Kassel gehörigen Gebietsteile mußten selbstverständlich in die für den Frankfurter Bezirk in Aussicht genommene neue gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Ortsbehörden einbezogen werden". Begr. 65.

4. **Die Ortsbehörden im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein insbesondere.**

Auf diese Behörden finden die neuen Zuständigkeitsvorschriften keine Anwendung, da hier die Zuständigkeit der Ortsbehörden eine wesentlich geringere ist als die im Gesetze vorgesehene und die für die Feldgerichte, die Schultheißen und die Schöffen dieses Bezirks erforderlichen neuen Bestimmungen nach § 14 des AG zum GVG vom Justizminister erlassen werden können. Doch sieht der Artikel 123 vor, daß auch in diesem Bezirke durch Kgl. Verordnung Ortsgerichte errichtet und diesen die Befugnisse, welche den Ortsbehörden in den übrigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks zustehen, ganz oder zum Teil übertragen werden können. Begr. 65.

6. **Die Ortsbehörden in den Hohenzollernschen Landen insbesondere.**

Die Befugnisse dieser Ortsbehörden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gleichfalls wesentlich beschränkter als nach dem vorliegenden Gesetze; namentlich gilt dies von der Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften. Die Vorschriften des Artikels 115 über die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und mit ihnen zugleich die übrigen für Nassau, die Großherzoglich Hessischen Gebietsteile u. s. w. gegebenen Zuständigkeitsvorschriften sind auch auf die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt. Begr. 65.

Zuständigkeit des Dorfgerichts für die Sicherung des Nachlasses.

Artikel 104.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ist für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschriften aufgenommenes Verzeichnis kann nicht nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buchs als Nachlaßinventar benutzt werden. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

E. Art. 104; Begr. 66; K. V. des H. H. S. 7.

1. Der Artikel beruht auf Art. 147 EG z. BGB.

„Die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Ortsbehörden bei der Sicherung des Nachlasses entsprechen im Allgemeinen dem gegenwärtigen Rechte (AGO II. 5 §§ 19, 37; Nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 § 23 Abs. 3 nebst Instruktion vom 2. Januar 1863, § 17; Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12 nebst Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 26; Landgräfl. Hess. Dienstinstruktion für die Schultheißen vom 9. Februar 1820 § 10 nebst Nachtrag vom 25. April 1832, Kontraktenreglement vom 29. November 1769 § 21; Instruktion für die Schultheißen in den vormals Frankfurter Dorfschaften vom 16. Mai 1809 nebst Taxrolle Nr. 7 und Geschäftsanweisung vom 15. Juni 1880 §§ 9, 10; Allgemeine Stadtordnung für Sigmaringen vom 5. Juli 1810 § 18 A)". Begr.

2. Nach BGB § 1960 hat, soweit ein Bedürfnis besteht, bis zur Annahme der Erbschaft und ferner, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

3. „Daß an Orten, an denen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, die Ortsbehörde nicht befugt ist, auf Grund des § 1960 des BGB Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses zu treffen, weicht von dem im Frankfurter Bezirke geltenden Rechte ab, stimmt aber mit § 19 T. II. Tit. 5 der AGO überein." Begr.

4. **Zum Abs. 2 Satz 2:** Hiernach genügt es zur Wahrung der Inventarfrist nicht, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß ein von einem Dorfgerichte auf Grund des Art. 104 aufgenommenes Inventar als von ihm eingereicht gelten solle.

5. Die **sachliche Zuständigkeit** ist hiernach, abgesehen von Abs. 2, dieselbe, wie die der Amtsgerichte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach RGFG § 74.

6. Für die Dorfgerichte gelten in reichsrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach RGFG § 194 die Allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des RGFG mit den im § 194 bezeichneten Abweichungen. Vgl. Anm. zu § 194.

Benachrichtigung des Amtsgerichts durch das Dorfgericht bei Nachlaßsicherung.

Artikel 105.

Das Dorfgericht soll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mitteilung machen. Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen hat das Dorfgericht, wenn es keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgerichte den Sachverhalt anzuzeigen.

E. Art. 105; Begr. 66.

1. **Zu Abs. 1 Satz 1:** Die Vorschrift ist instruktionell. Die Gültigkeit der getroffenen Maßregeln wird durch das Unterbleiben der Benachrichtigung nicht berührt.

Digitized by Google

2. **Zu Abs. 1 Satz 2:** Die auf die Ablieferung einer Verfügung von Todeswegen bezügliche Vorschrift schließt sich an die AGO II 5 § 32 an (vgl. BGB §§ 2259, 2300; s. auch Nass. Instruktion vom 2. Januar 1863 Anlage G Nr. IV, Großherzogl. Hess. Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 25, wonach dem Gericht Anzeige von dem Vorhandensein des Testaments zu machen ist). Unverzüglich — ohne schuldhaftes Zögern (BGB § 121).

3. **Zu Abs. 2:** „Durch diese Vorschrift in Bbdg mit Art. 19 werden die Bestimmungen des Nassauischen und des Hessischen Rechtes ersetzt, welche die Bürgermeister oder Ortsgerichtsvorsteher verpflichten, bei allen Todesfällen dem Amtsgericht einen Sterbebericht einzusenden (Nass. Instruktion § 17, Großherzogl. Hess. Instruktion § 25)." Begr.

Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts.

Artikel 106.

Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem im Artikel 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, so soll die Abnahme der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

E. Art. 106; Begr. 66.

---

1. **Zu Abs. 1 Satz 1:** Gegen die Verfügung des Dorfgerichts findet nicht unmittelbare Beschwerde an das Landgericht statt, sondern die Beteiligten haben zunächst bei dem Amtsgerichte die Änderung der Verfügung nachzusuchen. Auf das Verfahren finden die §§ 20 bis 25 des RGFG Anwendung. Wellstein Anm. 2. Erst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet Beschwerde statt. Die Vorschrift ist auf Grund des RGFG § 195 erlassen.

2. **Zu Abs. 1 Satz 2:** Nach RGFG §§ 18, 194 ist auch das Dorfgericht befugt, Anordnungen, die es nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, zu ändern.

3. **Zu Abs. 2:** Die Vorschrift entspricht der AGO II 5 § 37 und dem in den meisten Gebietsteilen des Frankfurter Oberlandesgerichtsbezirks geltenden Rechte. Die Vorschrift betrifft nur den Regelfall; „für besondere Fälle, z. B. wenn unentbehrliche Sachen aus dem Verschlusse genommen werden sollen (s. Großherzogl. Hess. Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 26 a. E.) oder wenn es sich um leicht verderbliche Sachen handelt, sind Ausnahmen zugelassen". Begr.

Beauftragung des Dorfgerichts mit Sicherungsmaßregeln.

Artikel 107.

Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

E. Art. 107; Begr. 67.

Vgl. AG z. GVG §§ 70, 74 (Beauftragung eines Gerichtsschreibers oder eines Gerichtsvollziehers mit der Vornahme einer Siegelung oder einer Entsiegelung).

Digitized by Google

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen durch das Dorfgericht.

Artikel 108.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, aufzunehmen.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Auftrage der Generalkommission Nachlaßinventare aufzunehmen

E. Art. 108; Begr. 67.

Zu Absatz 1:

1. „In den in Art. 111 bezeichneten Gebietsteilen haben gegenwärtig die Ortsbehörden im Allgemeinen keine Befugnis zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (vgl. jedoch für Hessen-Homburg den Nachtrag zu der Instruktion für die Schultheißen vom 25. April 1832 [zu § 11]; s. ferner für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Verfügungen vom 23. September 1879 [JMBl S. 385] § 2 und vom 4. Oktober 1883 [JMBl S. 315] § 2); ein Teil der in Betracht kommenden Gesetze kennt vielmehr eine Mitwirkung der Ortsbehörden bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen überhaupt nicht, so die Gesetze für Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, und nach anderen sind die Ortsbehörden nur berufen, die Gerichte bei der Inventarisation als Hülfspersonen zu unterstützen (Nass. Instruktion § 16, Großherzogl. Hess. Instruktion § 27)." Begr. Vgl. dazu AGO II. 5 § 43 (Beauftragung der Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventaren über den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande durch den Richter) und AG z. GBG §§ 70, 74, nach denen es dem Richter gestattet ist, Inventuren durch den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher ausführen zu lassen.

2. Der **Auftrag des Gerichts** bildet eine **wesentliche Voraussetzung der Befugnis des Dorfgerichts**, mithin ist ein ohne Auftrag aufgenommenes Verzeichnis nicht als durch eine zuständige Behörde aufgenommen anzusehen (BGB §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640, 1667, 1670, 1692, 1740, 1760, 1761, 1802, 2002, 2121). Begr.

3. **Zu Abs. 2.** § 20 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 lautet:

In Ermangelung einer Einigung der Erben über die Art der Erbteilung hat die Generalkommission auf Antrag eines Erben eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versuchen und hierbei auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Anerbengutes hinzuwirken.

Hierbei ist für den Fall, daß die Übernahme der Erbabfindungsrente (Absatz 3) seitens der Rentenbank nicht zu gewärtigen ist, auf Gewährung einer Kapitalabfindung an die Miterben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Verhältnisse der Miterben solche erfordern und sie, unbeschadet der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes, geschehen kann. Behufs Feststellung des Anrechnungswertes haben der Anerbe und die Miterben je einen Sachverständigen zu wählen; diese bestimmen einen Obmann. Weigern sich die Beteiligten, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kommt unter den Miterben eine Einigung über die Person des Sachverständigen oder unter den Sachverständigen eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird der Sachverständige (Obmann) von der Generalkommission ernannt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat auch das Nachlaßgericht bei der Nachlaßregulierung zu verfahren.

Die Generalkommission hat von der Einleitung und von dem Ausgang des Einigungsverfahrens das Nachlaßgericht sofort zu benachrichtigen. War vor dem

Digitized by Google

Eingang einer Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens durch die Generalkommission bereits die Nachlaßregulierung beantragt, so hat das Nachlaßgericht hiervon die Generalkommission sofort in Kenntnis zu setzen. Letztere hat alsdann das Einigungsverfahren einzustellen. Wird nach Eingang der Mitteilung der Generalkommission bei dem Nachlaßgerichte die Nachlaßregulierung beantragt, so hat die Generalkommission ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts ihr Verfahren einzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so können die Miterben ihre Erbanteile von dem Betrage des Anrechnungswertes, welcher nach Abzug des Voraus- und des etwaigen Mehrbetrages der Erbschaftsschulden (§ 18 Absatz 3) übrig bleibt, nur in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente (Erbabfindungsrente) beanspruchen. Sie können verlangen, daß diese Renten auf dem Anerbengute im Grundbuche eingetragen werden. Wenn jedoch die Erbanteile im einzelnen den Betrag von 30 Mark oder in ihrer Gesammtheit den Betrag des jährlichen nachhaltigen Reinertrages nicht übersteigen, so kann von den Miterben Kapitalabfindung verlangt werden.

Zuständigkeit des Dorfgerichts für Versteigerungen und Verpachtungen.

Artikel 109.

Die Dorfgerichte sind zuständig, freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen diese Geschäfte nur im Auftrage des Amtsgerichts vornehmen; eines besonderen Auftrags für jedes einzelne Geschäft bedarf es nicht.

E. Art. 109; Begr. 68.

1. Hier ist der **Auftrag** des Gerichts **nicht**, wie im Art. 108, **wesentliche Voraussetzung der Zuständigkeit des Dorfgerichts.** Abs. 1 Satz 2 hat nur **instruktionelle Bedeutung.**

2. Der **Auftrag** kann ein **allgemeiner oder** ein **besonderer** sein; er ist jederzeit widerruflich. Begr.

3. Wegen des **bisherigen Rechts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt** vgl. Nassauische Instruktion § 15, Großherzogl. Hess. Edikt Art. 12 Abs. 1, Allg. Verf. vom 23. September 1879 (JMBl S. 385) § 2 und vom 4. Oktober 1883 (JMBl S. 315) § 3.

Besetzung des Dorfgerichts. Aufsichtsrecht.

Artikel 110.

Die Dorfgerichte sind gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Für die Aufnahme von Taxen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Den Amtsgerichten steht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Dorfgerichte ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht zu.

E. Art. 110; Begr. 68, 69.

1. **Zu Abs. 1 Satz 1:** „Das Preußische Dorfgericht besteht aus dem Schulzen und zwei Schöffen, für bestimmte Geschäfte ist außerdem ein Dorfgerichtsschreiber zu-

Digitized by Google

zuziehen. Die Besetzung des Dorfgerichts mit vier Personen führt in der Praxis indessen häufig zu Schwierigkeiten; das Gesetz erklärt es deshalb für genügend, wenn außer dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe oder ein Dorfgerichtsschreiber mitwirken."

2. **Zu Abs. 1 Satz 2**: Bei Taxen ist neben dem Schulzen ein Schöffe zuzuziehen, die Mitwirkung eines Gerichtsschreibers aber entbehrlich.

3. **Zu Abs. 2**: Bisher stand nach AG z. GVG § 78 Abs. 3 Nr. 3 das Recht der Aufsicht in unterster Instanz nicht den Amtsgerichten, sondern den Landgerichtspräsidenten zu (vgl. AV vom 12. November 1881, JMBl S. 266). Die Aufsicht erstreckt sich nur auf die gerichtlichen Geschäfte.

Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 104 bis 109 auf andere Ortsbehörden.

Artikel 111.

Die Vorschriften der Artikel 104 bis 109 finden entsprechende Anwendung auf die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, auf die Bürgermeister in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in den Gebieten des vormaligen Herzogtums Nassau sowie der vormals freien Stadt Frankfurt mit Ausnahme des Gebiets der jetzigen Stadtgemeinde Frankfurt und auf die Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen.

E. Art. 111; Begr. 69; K. B. des Abg. H. S. 62, 63.

1. Die **Ausdehnung** der Art. 104 bis 109 bezieht sich **auf den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt** mit Ausnahme
   a. des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vgl. Vorbemerkungen 4 und unten Anm. zu Art. 123),
   b. der vormals Kurhessischen Gebietsteile,
   c. des jetzigen Stadtbezirks von Frankfurt.

   In den zu b genannten Gebietsteilen und im früheren Stadtbezirk Frankfurt findet eine Mitwirkung der Ortsbehörden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht statt. Zum jetzigen Stadtbezirke von Frankfurt gehört auch die früher zu den Frankfurter Dorfschaften gehörige Vorstadt Bornheim. Für diesen Stadtteil von Frankfurt ist also die Mitwirkung der Ortsbehörden weggefallen.

2. **Übergangsbestimmungen** für die Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs vgl. Art. 139.

3. Die in Art. 111 bezeichneten **Beamten verlieren ihre Zuständigkeit** für diese Angelegenheiten **mit der Errichtung der Ortsgerichte** (Art. 122).

Vornahme öffentlicher Versteigerungen durch die Ortsbehörden.

Artikel 112.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen hiermit nur auf Antrag der Beteiligten beauftragt werden.

E. Art. 112; Begr. 69; K. B. des Abg. H. S. 63.

Digitized by Google

Zu Satz 1:

1. Die Vorschrift enthält eine Abweichung von BGB § 313, wonach ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Sie stützt sich auf EG z. BGB Art. 142 und entspricht dem in einem großen Teile des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt geltenden Rechte (vgl. insbes. Nassauische Instruktion vom 2. Januar 1863 § 15, Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12 nebst Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 24).

2. Der **Auftrag des Gerichts ist wesentliche Voraussetzung der Befugnis der Ortsbehörde.**

3. **Zu Satz 2:** Die Vorschrift hat nur instruktionelle Bedeutung. — Wegen des Begriffes „Beteiligte" vgl. Anm. 1 zu § 181.

4. Die in Art. 111 bezeichneten Beamten sind zur Beurkundung des im BGB § 313 bezeichneten Vertrags nur bei einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung von Grundstücken, nicht außerhalb einer solchen befugt. Weitergehend AG z. BGB Art. 12 Abs. 3.

Zuständigkeit der Ortsbehörden für vorbereitende Akte.

Artikel 113.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, auf Antrag eines Beteiligten die Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Eheverträge und Erbverträge vorzubereiten. Sie haben insbesondere, falls ein Beteiligter die Vermittelung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragen will, den Antrag aufzunehmen und dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

E. Art. 113; Begr. 69, 70; K. B. des Abg. H. S. 63.

---

1. Die **Mitwirkung der Ortsbehörden bei Teilungen** entspricht dem bisherigen Rechte (Nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 § 23 Abs. 3 nebst Instruktion vom 2. Januar 1863 § 16 Abs. 1; Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12 Abs. 2 nebst Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 20 Abs. 1; Landgräfl. Hess. Diäten- und Gebührenregulativ vom 3. Juni 1863 § 2 Nr. III; Frankfurter VO, betr. die Bildung der Feldgerichte vom 10. März 1825 § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 3; Hechinger Stadtordnung vom 15. Januar 1835 § 35; Sigmaringer Stadtordnung vom 5. Juli 1810 § 18 A nebst Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840 § 38 Nr. 9).

2. Die **Mitwirkung bei Übergabeverträgen** entspricht der Großherzogl. Hess. Instruktion vom 26. Oktober 1852 § 35.

3. Die Worte „sowie **Eheverträge und Erbverträge**" sind Zusatz der Kommission des Abg. H.

Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Beurkundung von Gesindedienstverträgen und für die Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen.

Artikel 114.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Gesindedienstverträge zu beurkunden sowie auf Antrag eines Beteiligten einseitige

Digitized by Google

Willenserklärungen an Personen, die in ihrem Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben, bekannt zu machen und die Bekanntmachung zu beurkunden.

E. Art. 114; Begr. 70.

---

1. Die Zuständigkeit der Ortsbehörden für die **Beurkundung von Gesindedienstverträgen** ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Mieter in der Gemeinde wohnt (so Nassauisches Edikt, betr. die Dienstverhältnisse des Gesindes, vom 15. Mai 1819 § 24 und Nass. Instruktion für die Bürgermeister und Feldgerichte vom 2. Januar 1863 § 9).

2. Zu den **einseitigen Willenserklärungen** gehören insbesondere Kündigungen, Mahnungen, Zahlungsanerbieten. Die Vorschrift, betr. die Bekanntmachung von einseitigen Willenserklärungen, entspricht dem Nassauischen Gemeindegesetze vom 26. Juli 1854 § 23 Abs. 3 und der Instruktion vom 2. Januar 1863 §§ 6, 7. „Die Vorschriften der CPO über die Ersatzzustellung finden auf diese Bekanntmachung durch die Ortsbehörden keine Anwendung, vielmehr hat die Mitwirkung der Ortsbehörde nur den Zweck, den Beweis zu liefern, daß die Willenserklärung dem Gegner zugegangen ist (BGB § 130)." Begr.

3. „Soweit durch besondere gesetzliche Vorschriften, wie für Wechselproteste, die **Mitwirkung eines Gerichtsbeamten oder eines Notars** vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden." Begr.

4. „Auf **Zustellungen, die im Auftrage des Gerichts erfolgen**, beziehen sich die Vorschriften des Art. 114 überhaupt nicht, vielmehr sind für solche Zustellungen der § 16 des RGFG und der Art. 1 dieses Gesetzes maßgebend (vgl. hinsichtlich des geltenden Rechts AG z. CPO § 1 Abs. 1)." Begr.

5. Die Ortsbehörden sind befugt, von den Urkunden, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit aufgenommen haben, **beglaubigte Abschriften** zu erteilen. Begr. S. 75.

Zuständigkeit der Ortsbehörden für Unterschriftsbeglaubigungen.

Artikel 115.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Unterschriften zu beglaubigen. Die Unterschrift einer Person, die in ihrem Amtsbezirke weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sollen sie nicht beglaubigen.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten erfolgt ist.

E. Art. 115; Begr. 70 bis 72; K. B. des Abg. H. S. 63, 64.

Digitized by Google

1. **Bisheriger Rechtszustand.**

a. Das vormalige Herzogtum Nassau.

Der Bürgermeister kann Namensunterschriften von Mitgliedern der Gemeinde und von solchen Personen beglaubigen, welche die Konzession zum zeitweiligen Aufenthalt in der Gemeinde erwirkt haben (Gemeindeges. vom 26. Juli 1854 § 23 Abs. 3 und Instruktion vom 2. Januar 1863 § 2).

b. Die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile.

Die Ortsgerichtsvorsteher sind für Unterschriftsbeglaubigungen zuständig (Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12).

c. Die Frankfurter Dorfschaften.

Die Praxis hat ein Beglaubigungsrecht der ersten Feldgeschworenen und der Schultheißen anerkannt.

d. Die Hohenzollernschen Lande.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher (Ges. über das Grundbuchwesen vom 31. Mai 1873, GS S. 301, § 10 Abs. 1).

e. Das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie die vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau.

Zur Beglaubigung der Unterschriften von Anträgen und Urkunden oder Vollmachten ist der Bürgermeister (Schultheiß) des Wohnorts befugt, falls der Aussteller im Geltungsbereiche des Ges. über das Grundbuchwesen vom 19. August 1895 (GS S. 481) an einem Orte wohnt, an welchem sich kein Amtsgericht befindet (a. a. O. § 16).

2. Art. 115 schließt sich dem § 16 des Ges. vom 19. August 1895 (GS S. 481) an, indem er dessen Vorschriften mit einigen Änderungen auf **Beglaubigungen, die nicht für den Grundbuchverkehr bestimmt sind, insbesondere auch** auf **die Beglaubigung einer Anmeldung zum Handelsregister** ausdehnt. Eine Abweichung von dem § 16 liegt namentlich darin, daß nach Art. 115 die Beschränkungen, denen die Beglaubigung der Ortsbehörden unterliegt, nur instruktioneller Natur sind, ferner darin, daß der Art. 115 in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen die Beglaubigungsbefugnisse nicht den Bürgermeistern, sondern den Ortsgerichtsvorstehern beilegt." Begr.

3. „Für die **Hohenzollernschen Lande** stellt die Vorschrift des Art. 115 eine erhebliche Erweiterung der Beglaubigungsbefugnis der Ortsbehörden dar." Begr.

4. „Die auf die Form der Unterschriftsbeglaubigung bezüglichen Bestimmungen des Art. 115 schließen sich dem RGFG § 183 an." Begr. Vgl. zu Abs. 3 Satz 1 und 2 die Anm. zu § 183 Abs. 2.

5. **Zu Abs. 3 Satz 3:** Diese Angabe wird in RGFG § 183 nicht erfordert, wohl aber in § 16 des Ges. vom 19. August 1895.

6. Zwei in der Kommission des Abg. H. gestellte Anträge, den ersten Satz des Art. 115 dahin zu erweitern:

„Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Standesbeamten zuständig, an deren Stelle die in Art. 111 bezeichneten Beamten in den genannten Gebietsteilen zuständig sind."

und als zweiten Satz die Vorschrift aufzunehmen:

„In den übrigen Landesteilen sind die Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks zuständig, Unterschriften in den zu einer Löschung im Grundbuch erforderlichen Willenserklärungen oder Anträgen zu beglaubigen".

wurden abgelehnt. KB.

7. Wegen des Begriffs des **Siegels** vgl. Anm. 3 a. E. zu § 120.

Digitized by Google

Unterstützung der Gerichte durch die Ortsbehörden.

Artikel 116.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind verpflichtet, die Gerichte bei der Beurkundung einer Teilung oder eines Übergabevertrags sowie bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung auf Ersuchen zu unterstützen.

Auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können sich die Gerichte ihrer Beihilfe bedienen, insbesondere die Erteilung von Auskunft oder Zeugnissen über persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse sowie die Abgabe von Gutachten verlangen.

E. Art. 116; Begr. 72.

1. In Art. 116 Satz 2 wird eine allgemeine Klausel hinzugefügt, nach welcher sich die Gerichte der Beihülfe der Ortsbehörden nicht nur in den in Art. 104 bis 109. 112, 113, 116 Abs. 1 besonders aufgeführten Angelegenheiten, sondern auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedienen können (vgl. Nassauische Instruktion vom 2. Januar 1863 § 16 Abs. 1; Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 § 34). Namentlich kann sich das Gericht bei den ihm nach RGFG § 12 obliegenden Ermittelungen der Ortsbehörde zu seiner Unterstützung bedienen. „Auch eine Mitwirkung der Ortsbehörden bei den gerichtlichen Zustellungen kann in Frage kommen (RGFG § 16 Abs. 2 Satz 2; vgl. Nassauische Instruktion § 1. Großherzogl. Hess. Edikt Art. 9)." Begr.

Ausnahme von Art. 111 bis 116 bezüglich der Amtsgerichtssitze.

Artikel 117.

Die Vorschriften der Artikel 111 bis 116 gelten nicht für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind.

K. B. des Abg. H. S. 62 bis 64.

Der Artikel ist von der Kommission des Abg. H. auf Grund eines zu Art. 111 des Entwurfs gestellten Antrags eingeschoben unter Streichung einer ähnlich lautenden, aber nur auf Unterschriftsbeglaubigungen bezüglichen Vorschrift in Art. 115 des Entwurfs.

Zuständigkeit der Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein.

Artikel 118.

Die Vorschriften der Artikel 104 bis 106 finden entsprechende Anwendung auf die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Dorfschaftsvorsteher, Bauerschaftsvorsteher, Gutsvorsteher) in Schleswig-Holstein.

E. Art. 117; Begr. 72, 73.

Damit ist die durch den Allerh. Erlaß vom 14. Dezember 1868 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig 1869 S. 30) begründete Befugnis der Ratmänner in der Grafschaft Eiderstedt zur Nachlaßsiegelung (neben den Gerichten) beseitigt.

Digitized by Google

„Auch in den meisten übrigen Teilen Schleswig-Holsteins gab es bis zum Jahre 1882 außer dem ordentlichen Richter noch besondere Beamte, welche berufen waren, Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses zu ergreifen. Diese besonderen Beamten, die Gerichtsvögte, sind indessen seit dem Jahre 1882 abgeschafft. Thatsächlich haben sich aber außerhalb der Landschaft Eiderstedt in den entfernten Orten Schleswig-Holsteins die Gemeindevorstände in dringenden Fällen vielfach mit Maßregeln zur Nachlaßsicherung befaßt, indem sie die Schlüssel zu den Räumen und Behältnissen sowie die frei umherliegenden Wertsachen an sich genommen und davon dem Amtsgerichte Anzeige erstattet haben." Begr. Es erschien angebracht, dieses Verfahren, das gegenwärtig eine rechtliche Grundlage nur in der den Ortsbehörden zustehenden Polizeigewalt findet, dadurch näher zu regeln, daß den Ortsbehörden in Art. 118 bezüglich der Nachlaßsicherung Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden.

Aufhebung bestehender Vorschriften über die Zuständigkeit der Ortsbehörden.

Artikel 119.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, sowie die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1868 über die Zuständigkeit der Ratmänner in der Landschaft Eiderstedt werden aufgehoben. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach welchen in den Hohenzollernschen Landen, in dem vormaligen Herzogtume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen ꝛc.) befugt sind, selbständig oder als gerichtliche Hülfsbeamte Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von Taxen sowie die Vorschriften derjenigen Gesetze, deren Geltungsbereich sich nicht auf die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietsteile beschränkt, sondern sich über diese Gebietsteile hinaus erstreckt.

E. Art. 118; Begr. 73 bis 76.

---

1. **Die Dorfgerichte im Geltungsbereiche des ALR.** Ihre Zuständigkeit zu anderen als den in den Art. 104 bis 109 bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Vgl. jedoch unten Anm. 4. Wegen der früheren Zuständigkeit vgl. Vorbem. II, 1 zum 7. Abschnitt.

2. **Die Ratmänner in der Landschaft Eiderstedt.**

Nach dem Allerh. Erlaß vom 14. Dezember 1868 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig 1869 S. 30) sind den Ratmännern in der Landschaft Eiderstedt außer der Nachlaßsiegelung (vgl. Anm. zu Art. 118) noch folgende Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen:

a. der Antrag auf Bestellung von Vormündern und Kuratoren und der Vorschlag dazu geeigneter Personen;

Digitized by Google

b. die vorläufige Fürsorge für das Vermögen Unmündiger, Abwesender und Geisteskranker;
c. die vorläufige Prüfung der Vormundschaftsrechnungen und die Überwachung der Vormünder sowie die Abgabe eines Gutachtens über die Entlassung eines Vormundes;
d. die Inventur und Taxation der gerichtlich zu regulirenden Massen;
e. die Vornahme gerichtlicher Versteigerungen von beweglichen Sachen und gerichtlicher öffentlicher Verpachtungen sowie die Teilnahme an Terminen zu gerichtlichen Grundstücksversteigerungen;
f. die Abgabe von Gutachten über die Ausführung einer gerichtlichen Erbteilung, über die Bedingungen für die von den Gerichten vorzunehmenden Verpachtungen und Veräußerungen von Grundstücken sowie über die Zweckmäßigkeit solcher Verpachtungen und Veräußerungen.

Diese Zuständigkeit, soweit sie nicht bereits durch § 102 der PrVO weggefallen ist, ist aufgehoben. Vgl. jedoch unten Anm. 5.

3. **Die Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt.**

Abgesehen von den mit dem gegenwärtigen Liegenschaftsrecht in Zusammenhang stehenden Vorschriften sind **aufgehoben**:

a. die Zuständigkeit der Bürgermeister im vormaligen Herzogtum Nassau zur Vornahme und Beurkundung eines Güteversuchs in Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (Nass. Edikt vom 15. Mai 1819 § 24 und Instruktion für die Bürgermeister und Feldgerichte vom 2. Januar 1863 § 9);
b. die Zuständigkeit der Bürgermeister im vormaligen Herzogtum Nassau zur Erteilung von Attesten auf Antrag von Privatpersonen (Nass. Instruktion § 2 Nr. 2);
c. die Zuständigkeit der Bürgermeister im vormaligen Herzogtum Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen zur Protokollirung von Viehhandelsgeschäften (Nass. Instruktion §§ 10 ff; vgl. auch Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 Art. 12 Abs. 1, Landgräflich Hess. Instruktion für die Schultheißen vom 9. Februar 1820 § 15);
d. die in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen geltenden Vorschriften über Bescheinigungen und Attestationen und die Befugnis des Ortsgerichts und des Ortsgerichtsvorstehers zur Beglaubigung von Abschriften (Instruktion vom 26. Oktober 1852 §§ 2, 48) — die Zuständigkeit der Ortsgerichtsvorsteher zur Beurkundung von Eheverträgen (Edikt Art. 11) wird schon durch BGB § 1434 beseitigt —;
e. die Zuständigkeit der Bürgermeister in den vormals Landgräflich Hessischen Gebietsteilen zur Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und anderen Urkunden (Diäten- und Gebührenregulativ vom 3. Juni 1862 § 1 Nr. 6).

4. **Zu Abs. 2: Unberührt bleiben**

a. in den unter Anm. 1 bis 3 bezeichneten Gebietsteilen die Vorschriften über die Aufnahme von Taxen,
b. die Befugnisse, welche den Ortsbehörden in solchen Gesetzen beigelegt sind, welche nicht nur in einem der in Anm. 3 bezeichneten Gebietsteile, sondern auch außerhalb dieser Gebietsteile gelten. „Dieser Vorbehalt ist von Bedeutung für die Landgüterordnung des Regierungsbezirks Kassel vom 1. Juli 1887 (GS S. 315), die auch in dem zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals Großherzogl. Hessischen Gebiete Böhl gilt, sowie für das Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS S. 124), welches auch für die Hohenzollernschen Lande, das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt und die vormals Großherzoglich

Digitized by Google

Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteile erlassen ist, wenngleich es in dem Frankfurter und Hessischen Gebiet erst an einem durch Kgl. Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft tritt (§ 41). Die Landgüterordnung für den Reg. Bez. Kassel bestimmt im § 28, daß diejenigen, welche über ein Landgut letztwillig verfügen können, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell oder vom Ortsvorstande beglaubigten Urkunde gewisse Anordnungen von Todeswegen treffen können, und eine ähnliche Vorschrift enthält der § 32 des Ges. vom 8. Juni 1896, der eine Beglaubigung durch den Amts-, Gemeinde- oder Gutsvorsteher für genügend erklärt." Begr.

5. Ein Vorbehalt zu Gunsten der den Ortsbehörden nach verschiedenen Gesetzen (vgl. Nassauisches Gemeindeges. vom 26. Juli 1854 § 22 nebst Instruktion vom 2. Januar 1863 §§ 27 ff., Landgräfl. Hess. Instruktion für die Feldgerichtsschöffen vom 25. April 1832 §§ 12 ff., Frankfurter Verordnung vom 10. März 1825 § 6 Nr. 1) obliegenden **Aufsicht im Felde** (Setzen von Grenzsteinen und dergl.) ist nicht getroffen, „da diese Thätigkeit der Ortsbehörden im Sinne des Gesetzes nicht als zum Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörig anzusehen ist; denn wenngleich nach Art. 31 die Mitwirkung bei Abmarkungen in den Kreis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundungsthätigkeit fällt und die geltenden Partikularrechte diese Thätigkeit der Ortsbehörden nicht von den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit trennen, so ist doch die in Frage stehende Thätigkeit ihrem Wesen nach als eine feldpolizeiliche anzusehen. Durch den Art. 119 wird auch nicht ausgeschlossen, daß die Ortsbehörden bei der Ausübung dieser feldpolizeilichen Thätigkeit Grenzstreitigkeiten schlichten (vgl. Landgräfl. Hess. Instruktion für die Feldgerichtsschöffen vom 25. April 1832 § 13)". Begr.

6. **Zeitpunkt der Aufhebung der bisherigen Zuständigkeit der Ortsbehörden.**

Dieser ist der 1. Januar 1900. „Die den Verkehr mit Grundstücken betreffenden Befugnisse der Ortsbehörden dauern zwar nach Maßgabe des Art. 189 des EG z. BGB und des Art. 139 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bis zur vollendeten Anlegung des Grundbuchs fort, der Abs. 4 des Art. 139 giebt aber dem Justizminister die Befugnis, diese Geschäfte auf andere Behörden oder Beamte zu übertragen (vgl. § 76 des Ges. über das Grundbuchwesen vom 19. August 1895)". Begr.

7. „Vereinzelt ist für Geschäfte, die das Gesetz den in Art. 111 bezeichneten Beamten zuweist, in dem geltenden Rechte eine **Mitwirkung kollegialer Behörden** vorgesehen. Insbesondere kommt nach dem Großherzogl. Hess. Edikt vom 16. Oktober 1852 und der Instruktion vom 26. Oktober 1852 für Teilungen neben der Mitwirkung des Ortsgerichtsvorstehers auch eine Mitwirkung des Ortsgerichts in Frage; ferner bestimmt der § 38 Nr. 9 des Sigmaringer Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden vom 6. Juni 1840, daß der Bürgermeister mit zwei Gemeindebeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit versieht, soweit sie früher dem Bürgermeister und Gemeinderate zustand. Das Gesetz beseitigt die bestehenden Verschiedenheiten, indem es die in den Art. 104 bis 109, 112 bis 116 aufgeführten Geschäfte Einzelbeamten überträgt. Da die Thätigkeit der Ortsbehörden, abgesehen von der Nachlaßsicherung, der Vorbereitung der Teilung und der Unterschriftsbeglaubigung, einen Auftrag des Gerichts voraussetzt, so wird im Anschlusse an das Nassauische Recht bis zur neuen Organisation der Ortsgerichte von einer Zuziehung mehrerer Personen abgesehen werden können". Begr.

Aufsicht über die Ortsbehörden.

Artikel 120.

Der Justizminister ist befugt, über die Aufsicht, welcher die im Artikel 111 und im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Behörden und

Digitized by Google

Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, Bestimmung zu treffen.

E. Art. 119; Begr. 76.

1. Art. 120 bezieht sich auf die **Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt** sowie **in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel.**

2. **Bisheriger Rechtszustand.**

Das Aufsichtsrecht über die kollegialen Ortsbehörden wird gegenwärtig insoweit, als bis zum 1. Januar 1879 der Justizverwaltung ein Aufsichtsrecht zustand, nach § 78 Nr. 3 des AG z. GVG in unterster Instanz von dem Landgerichtspräsidenten ausgeübt. Das Gleiche gilt für die mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Einzelbeamten; § 78 Nr. 3 des AG z. GVG ist hier analog anwendbar. Wo dagegen bis zum 1. Januar 1879 die Justizverwaltung ein Aufsichtsrecht über die Ortsbehörden oder die Ortsbeamten nicht hatte (wie in den Dorfschaften der vormals freien Stadt Frankfurt), stehen ihr auch gegenwärtig keine Aufsichtsrechte zu.

3. Das Recht der **Aufsicht über die neu zu errichtenden Ortsbehörden** ist nach Art. 122 Abs. 2 durch Königliche Verordnung zu regeln. Die Bestimmung des Art. 120 bezweckt, schon vor dem Erlaß dieser Verordnung bestehenden Mängeln abzuhelfen.

Zuständigkeit für die Nachlaßsicherung in Kurhessen.

Artikel 121.

In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen sind nur die Amtsgerichte zuständig, auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

E. Art. 120; Begr. 76, 77.

1. BGB § 1960 betrifft die Sicherung des Nachlasses für die Zeit bis zur Annahme der Erbschaft, ferner für den Fall, daß der Erbe unbekannt oder daß es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

2. Die **Vorschriften** der Kurhessischen Partikulargesetze, **wonach** die **Greben und Bürgermeister zu Maßnahmen behufs Sicherung des Nachlasses verpflichtet waren** (vgl. Grebenordnung vom 6. November 1739 Art. IX § 1; VO, betr. die Gerichtsbarkeit im Großherzogtum Fulda, vom 28. Dezember 1816 [GS S. 148] § 69), sind durch Pr. Vorm. O. vom 5. Juli 1875 § 102 aufgehoben.

3. „Die **Befugnisse, die den Ortsbehörden als Organen der Polizeigewalt zustehen,** werden durch Art. 121 nicht berührt". Begr.

Errichtung neuer Ortsgerichte und deren Zuständigkeit.

a. Im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt mit Ausnahme des Bezirks Ehrenbreitstein.

Artikel 122.

Durch Königliche Verordnung können in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietsteilen sowie in den vormals Kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt Ortsgerichte errichtet werden. Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig; die im Artikel 111 ge-

Digitized by Google

nannten Beamten verlieren mit der Errichtung der Ortsgerichte ihre Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. Im vormaligen Herzogtume Nassau gehen auf die Ortsgerichte auch die im Artikel 12 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verrichtungen über.

Die Einrichtung sowie die dienstliche Stellung der Ortsgerichte wird durch Königliche Verordnung geregelt. Für Orte, in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit der im Artikel 111 genannten Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden.

E. Art. 121; Begr. 77; K. B. des Abg. H. S. 64.

1. Art. 122 bezieht sich auf den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt mit Ausnahme des Bezirks des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vgl. Art. 123), aber einschließlich der zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt gehörigen, vormals kurhessischen Teile, in welchen gegenwärtig eine Mitwirkung der Ortsbehörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht stattfindet.

2. **Zu Abs. 1 Satz 3:** Nach AG z. BGB Art. 12 § 3 sind in dem vormaligen Herzogtum Nassau an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Grundstücks-, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 Mark beträgt. — Abs. 1 Satz 3 ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

3. **Zu Abs. 2 Satz 1:** „Der Königlichen Verordnung ist auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit mehrere Gemeinden zu einem Ortsgerichtsbezirke zusammenzufassen sind." Begr.

4. **Zu Abs. 2 Satz 2:** Für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind, gelten nach Art. 117 die Vorschriften der Art. 111—116 überhaupt nicht.

5. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hört der Übergangszustand des Art. 111 auf.

6. Die in Aussicht genommene **Königliche Verordnung** ist unter dem 20. Dezember 1899 (GS S. 640) erlassen. Durch § 2 dieser Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel sind für die übrigen Teile des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, mit Ausnahme des zum vormaligen Justizsenat zu Ehrenbreitstein gehörigen Gebietes (wegen dieser vgl. Anm. 3 zu Art. 123), sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel Ortsgerichte errichtet.

Nach § 13 der VO vom 20. Dezember 1899 stehen die Mitglieder des Ortsgerichts unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts.

7. **Das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte** in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel sind durch die Allg. Verf. des Justizministers vom 28. Dezember 1899 (JMBl. S. 889 ff.) geregelt.

b. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Artikel 123.

Durch Königliche Verordnung können für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein Ortsgerichte errichtet werden.

Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hören die Befugnisse auf, welche zu dieser Zeit in dem Bezirke

Digitized by Google

Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, Bestimmung zu treffen.

E. Art. 119; Begr. 76.

1. Art. 120 bezieht sich auf die **Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt** sowie **in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel.**

2. **Bisheriger Rechtszustand.**

Das Aufsichtsrecht über die kollegialen Ortsbehörden wird gegenwärtig insoweit als bis zum 1. Januar 1879 der Justizverwaltung ein Aufsichtsrecht zustand, nach § 78 Nr. 3 des AG z. GVG in unterster Instanz von dem Landgerichtspräsidenten ausgeübt. Das Gleiche gilt für die mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Einzelbeamten; § 78 Nr. 3 des AG z. GVG ist hier analog anwendbar. Wo dagegen bis zum 1. Januar 1879 die Justizverwaltung ein Aufsichtsrecht über die Ortsbehörden oder die Ortsbeamten nicht hatte (wie in den Dorfschaften der vormals freien Stadt Frankfurt), stehen ihr auch gegenwärtig keine Aufsichtsrechte zu.

3. Das Recht der **Aufsicht über die neu zu errichtenden Ortsbehörden** ist nach Art. 122 Abs. 2 durch Königliche Verordnung zu regeln. Die Bestimmung des Art. 120 bezweckt, schon vor dem Erlaß dieser Verordnung bestehenden Mängeln abzuhelfen.

Zuständigkeit für die Nachlaßsicherung in Kurhessen.

Artikel 121.

In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen sind nur die Amtsgerichte zuständig, auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

E. Art. 120; Begr. 76, 77.

1. BGB § 1960 betrifft die Sicherung des Nachlasses für die Zeit bis zur Annahme der Erbschaft, ferner für den Fall, daß der Erbe unbekannt oder daß es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

2. Die **Vorschriften** der Kurhessischen Partikulargesetze, **wonach** die **Greben und Bürgermeister zu Maßnahmen behufs Sicherung des Nachlasses verpflichtet waren** (vgl. Grebenordnung vom 6. November 1739 Art. IX § 1; VO, betr. die Gerichtsbarkeit im Großherzogtum Fulda, vom 28. Dezember 1816 [GS S. 148] § 69), sind durch Pr. Vorm. O. vom 5. Juli 1875 § 102 aufgehoben.

3. „Die **Befugnisse, die den Ortsbehörden als Organen der Polizeigewalt zustehen,** werden durch Art. 121 nicht berührt". Begr.

Errichtung neuer Ortsgerichte und deren Zuständigkeit.

a. Im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt mit Ausnahme des Bezirks Ehrenbreitstein.

Artikel 122.

Durch Königliche Verordnung können in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietsteilen sowie in den vormals Kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt Ortsgerichte errichtet werden. Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig; die im Artikel 111 ge-

Digitized by Google

nannten Beamten verlieren mit der Errichtung der Ortsgerichte ihre Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. Im vormaligen Herzogtume Nassau gehen auf die Ortsgerichte auch die im Artikel 12 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verrichtungen über.

Die Einrichtung sowie die dienstliche Stellung der Ortsgerichte wird durch Königliche Verordnung geregelt. Für Orte, in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit der im Artikel 111 genannten Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden.

E. Art. 121; Begr. 77; K. V. des Abg. H. S. 64.

1. Art. 122 bezieht sich auf den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt mit Ausnahme des Bezirks des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (vgl. Art. 123), aber einschließlich der zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt gehörigen, vormals kurhessischen Teile, in welchen gegenwärtig eine Mitwirkung der Ortsbehörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht stattfindet.

2. **Zu Abs. 1 Satz 3:** Nach AG z. BGB Art. 12 § 3 sind in dem vormaligen Herzogtum Nassau an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Grundstücks-, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 Mark beträgt. — Abs. 1 Satz 3 ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

3. **Zu Abs. 2 Satz 1:** „Der Königlichen Verordnung ist auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit mehrere Gemeinden zu einem Ortsgerichtsbezirke zusammenzufassen sind." Begr.

4. **Zu Abs. 2 Satz 2:** Für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind, gelten nach Art. 117 die Vorschriften der Art. 111—116 überhaupt nicht.

5. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hört der Übergangszustand des Art. 111 auf.

6. Die in Aussicht genommene **Königliche Verordnung** ist unter dem 20. Dezember 1899 (GS S. 640) erlassen. Durch § 2 dieser Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel sind für die übrigen Teile des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, mit Ausnahme des zum vormaligen Justizsenat zu Ehrenbreitstein gehörigen Gebietes (wegen dieser vgl. Anm. 3 zu Art. 123), sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel Ortsgerichte errichtet.

Nach § 13 der VO vom 20. Dezember 1899 stehen die Mitglieder des Ortsgerichts unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts.

7. **Das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte** in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel sind durch die Allg. Verf. des Justizministers vom 28. Dezember 1899 (JMBl. S. 889 ff.) geregelt.

b. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Artikel 123.

Durch Königliche Verordnung können für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein Ortsgerichte errichtet werden.

Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hören die Befugnisse auf, welche zu dieser Zeit in dem Bezirke

Digitized by Google

des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein den Feldgerichten, den Schultheißen, den Schöffen, den Bürgermeistern und den Ortsvorstehern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen. Für Orte an denen oder in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit dieser Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden. Die Vorschriften des Artikels 119 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 122; Begr. 77, 78; K. B. des Abg. H. S. 64, 65.

---

1. **Bisheriger Rechtszustand.**

Die Zuständigkeit der Ortsbehörden im Bezirke Ehrenbreitstein ist eine engere als im vormaligen Herzogtume Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen u. s. w.

„Nach § 10 des Ges. über das Grundbuchwesen vom 30. Mai 1873 (GS S. 287) können Löschungen im Grundbuche, falls der Schuldner im Besitze der Schuldurkunde ist, auch auf Grund einer vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigten Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen." Diese „Beglaubigungsbefugnis bleibt nach dem AG z. RGBO Art. 33 Abs. 1 Nr. 7 bis zum Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über die Errichtung der Ortsgerichte bestehen. In einem Teile des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sind ferner für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch besondere Behörden und Beamte vorhanden; in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar bestehen kollegialische Feldgerichte, in den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen sind Schöffen und in einzelnen anderen Orten des Landgerichtsbezirkes Neuwied Schultheißen und Schöffen zu Hülfsbeamten des Amtsgerichts bestellt. Alle diese Behörden oder Beamten sind — mit Abweichungen im Einzelnen — zuständig, im Auftrage des Gerichts Taxen und Inventuren vorzunehmen, Loos- und Teilzettel anzufertigen sowie Siegelungen und Versteigerungen auszuführen; auf den öffentlichen Verkauf von Grundstücken an den Meistbietenden erstreckt sich aber ihre Zuständigkeit nicht (vgl. die Verf. des Justizministers vom 23. September 1879 [JMBl S. 385], vom 4. Oktober 1883 [JMBl S. 315] und die weiteren im Jahrb. der Preuß. Gerichtsverfassung 1898 S. 109 Anm. 1 aufgeführten Verfügungen)." Begr.

2. Nach AG z. GVG § 14 sollen die Schöffengerichte im Bezirk Ehrenbreitstein, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulierung dies gestattet, aufgehoben werden und ist der Justizminister ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Änderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobiliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

3. Durch § 1 der **Königl. VO über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel** vom 20. Dezember 1899 (GS. S. 640) sind im Landgerichtsbezirk Neuwied, soweit er zum vormaligen Justizsenat Ehrenbreitstein gehört, Ortsgerichte errichtet.

Wegen der Aufsicht über die Ortsgerichte vgl. Anm. 6 a. E. zu Art. 122.

Nach § 3 der genannten VO ist für die Gemeinden im Gebiete des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die nicht in die Ortsgerichtsbezirke einbezogen sind, die bisherige Zuständigkeit der Feldgerichte, Schultheißen, Schöffen, Bürgermeister und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben, vorbehaltlich ihrer Zuständigkeit zur Aufnahme von Taxen und zu Verrichtungen in

Digitized by Google

Gemäßheit der Gesetze, deren Geltungsbereich sich über das Gebiet des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein hinaus erstreckt.

4. **Wegen des Verfahrens und der Gebühren der Ortsgerichte** vgl. Anm. 7 zu Art. 122.

Erweiterung des Wirkungskreises der Ortsgerichte.

Artikel 124.

Den Ortsgerichten (Artikel 122, 123) können durch Königliche Verordnung unter Aufhebung der geltenden Bestimmungen solche durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht betroffene Angelegenheiten übertragen werden, welche in dem einzelnen Rechtsgebiete den jetzt bestehenden Ortsbehörden obliegen.

Für Orte, die in die Bezirke der neuen Ortsgerichte nicht einbezogen werden, können die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch Königliche Verordnung in anderer Weise als im Wege der Übertragung auf Ortsgerichte neu geregelt werden.

Mit dem Ortsgerichte kann unter Zustimmung des Kommunallandtags, im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein unter Zustimmung des Provinziallandtags, durch Königliche Verordnung das Amt des Gemeindewaisenrats sowie das Amt des Schiedsmanns verbunden werden.

E. Art. 123; Begr. 78, 79; K. V. des Abg. H. S. 65.

---

1. **Zu Abs. 1:** Zu den durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht betroffenen, weil im Sinne des Gesetzes nicht zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnenden Geschäften, welche in den einzelnen Rechtsgebieten den jetzt bestehenden Ortsbehörden obliegen, gehört z. B. „die Pflicht der Feldgerichte zur Beaufsichtigung der Grenzen der Gemarkungen und Grundstücke, insbesondere die Sorge für das ordnungsmäßige Setzen von Grenzsteinen" (vgl. Nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 § 22 nebst Instruktion vom 2. Januar 1863 §§ 27 ff.; Landgräfl. Hess. Instruktion für die Feldgerichtsschöffen vom 25. April 1832 §§ 12 ff.; Frankf. VO vom 10. März 1825 § 6 Nr. 1); „weiterhin kommen in Betracht die Vorschriften der Nassauischen Feldfrevelordnung vom 19. Februar 1863 (Verordnungsbl. S. 103), nach welchen der Bürgermeister und das Feldgericht zu bestimmen haben, wann die Weinberge geschlossen werden sollen, u. dergl. m. (§§ 17, 19 a. a. O.)." Begr.

2. **Abs. 2** bezieht sich auf solche Orte, die nach Art. 121 Abs. 2 Satz 3 und nach Art. 122 Abs. 2 Satz 3 in die Bezirke der neuen Ortsgerichte nicht einbezogen werden.

3. Nach § 12 der VO vom 20. Dezember 1899 (GS S. 640) sind außer den ihnen durch das PrGFG zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Amtsgerichte in den Hohenzollernschen Landen, dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg, dem Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau und der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen zuständig, bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke und der Gemeindebezirke in dem gesetzlich erforderlichen Umfange mitzuwirken. Für diese Thätigkeit werden die Vorschriften über die Besetzung des Ortsgerichts, über das Verfahren und die Gebühren von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister des Innern getroffen. Bis zum Erlasse solcher Vorschriften finden die

Digitized by Google

hierüber für die Feldgerichte und die Feldgeschworenen bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau sind die Ortsgerichte ferner verpflichtet, sich auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei gutachtlich zu äußern.

Beeidigte Auktionatoren.

Artikel 125.

In Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück können zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen besondere Beamte (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden.

E. Art. 124; Begr. 79 bis 81; K. B. des Abg. H. S. 65 bis 68.

1. **Ostfriesland und Harlingerland.**

„Gegenwärtig ist maßgebend die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. Ges. S. Abt. III S. 245), die jedoch durch spätere Gesetze, insbesondere durch die Hannoverschen Gesetze vom 10. Januar 1840, 26. Juli 1841 und 27. September 1842 (GS 1840 Abt. III S. 51, 1841 Abt. III S. 79, 1842 Abt. III S. 115), durch das Preuß. Ges. vom 24. März 1897 (GS S. 103) sowie durch die Gewerbeordnung und die CPO, in manchen Beziehungen abgeändert worden ist. Die auf Grund der Versteigerungsordnung angestellten Auktionatoren sind befugt, bewegliche und unbewegliche Sachen öffentlich zu versteigern, d. h. wie die Versteigerungsverordnung ausdrücklich hervorhebt, sie an den Meistbietenden zu verkaufen, zu verpachten oder zu vermieten. Sie werden auf „„gesetzmäßige Wahrnehmung ihres Amtes und auf getreue Führung ihrer Versteigerungsprotokolle und Bücher beeidigt"", haben eine Kaution zu leisten und müssen sich, wenn sie sich mit der Versteigerung unbeweglichen Eigentums befassen wollen, einer Prüfung in Bezug auf die erforderlichen Rechtskenntnisse unterziehen. Sie standen bis zu dem Gesetze vom 24. März 1897 unter der Aufsicht der Gerichte, während jetzt die Ortspolizeibehörde die Aufsicht führt. Früher waren die auf Grund der Versteigerungsordnung angestellten Auktionatoren neben den Gerichten und den Notaren grundsätzlich ausschließlich berechtigt, Versteigerungen für Andere vorzunehmen; diese ausschließliche Befugnis steht ihnen gegenwärtig nicht mehr zu, doch ist sie ihnen thatsächlich in Ansehung des Verkaufes von Grundstücken auf Grund der Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung, wonach zur gewerbsmäßigen Versteigerung von Grundstücken eine Autorisation erforderlich ist, erhalten geblieben." Begr. Die Ostfriesischen Auktionatoren sind nicht als Beamte anzusehen, wenngleich sie einen beamtenähnlichen Charakter haben.

Die Vorschrift des Art. 125 giebt die Möglichkeit, daß der im Art. 142 des EG z. BGB gegenüber dem § 313 des BGB gemachte Vorbehalt zur Anwendung kommen kann. Sind Auktionatoren als Beamte zur Vornahme und Beurkundung öffentlicher Versteigerungen angestellt, so haben die von ihnen über den Verkauf von unbeweglichen Sachen an den Meistbietenden aufgenommenen Protokolle für die Parteien verbindliche Kraft (EG z. BGB Art. 142).

2. **Regierungsbezirk Osnabrück.**

„Eine mit der Ostfriesischen Versteigerungsordnung im Allgemeinen übereinstimmende Regelung des Auktionatorenwesens besteht in dem Reg.-Bez. Osnabrück (Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838, Hannov. Ges. S. Abt. III S. 149). Eine wichtigere Abweichung von der Ostfriesischen Ver-

Digitized by Google

steigerungsordnung liegt darin, daß die gesetzliche Haftung des Auktionators für die Versteigerungsgelder nur bei der Versteigerung beweglicher Sachen Platz greift. Auch hat das Institut der beeidigten Auktionatoren im Reg.-Bez. Osnabrück nicht dieselbe Bedeutung wie in Ostfriesland." Begr. Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand wurde ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag auf Streichung der Worte „sowie im Regierungsbezirk Osnabrück" angenommen; in der dritten Beratung im Plenum des Abg. H. wurden jedoch diese Worte wiederhergestellt.

3. Ein in der 1. Lesung der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, einen neuen Art. 124a folgenden Inhalts einzufügen:

„Die in Gemäßheit der Gewerbeordnung § 35 Abs. 3 letzter Satz (RGBl von 1883 S. 161) bestellten Auktionatoren gelten als Beamte, welche zuständig sind, öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden. Sie können als solche durch das Amtsgericht auch beauftragt werden, Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, aufzunehmen."

sowie ein eventueller, für den Fall der Ablehnung dieses Antrags gestellter Antrag, dem Art. 124 folgende Fassung zu geben:

„Zur Vornahme und Beurkundung öffentlicher Versteigerungen können besondere Beamte (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden."

wurden abgelehnt.

Ebenso wurde ein in der 19. Sitzung des Herrenhauses am 24. August 1899 gestellter Antrag, dem Art. 125 (früher 124) folgende Fassung zu geben:

„Zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken können besondere Beamte (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden."

abgelehnt.

Regelung des Verfahrens vor den im siebenten Abschnitt bezeichneten Behörden und Beamten.

Artikel 126.

Der Justizminister kann über das Verfahren, welches die in diesem Abschnitte bezeichneten Behörden und Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten haben, allgemeine Bestimmungen treffen.

Die Vorschriften über die dienstliche Stellung der im Artikel 125 bezeichneten beeidigten Auktionatoren, über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, sowie über die Höhe ihrer Gebühren werden von dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe getroffen.

E. Art. 125; Begr. 81.

1. **Zu Abs. 1** vgl. auch PrGKG vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (GS S. 203) § 138.

Zu Abs. 2:

2. Die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. GS Abt. III S. 245) ist durch Art. 144 Nr. 10, die Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 (Hannov. Ges. S. Abt. III S. 149) ist durch Art. 144 Nr. 11 aufgehoben.

3. Die Vorschriften sind durch die Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Dezember 1899 über die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück (JMBl. S. 779) getroffen.

Digitized by Google

Aufnahme von Taxen.

Artikel 127.

Für die Landesteile, in welchen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Aufnahmen gerichtlicher Taxen nicht gelten, kann durch Königliche Verordnung die Aufnahme von Taxen einer Behörde übertragen, für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat. Das Verfahren sowie die Höhe der Gebühren ist von den zuständigen Ministern zu regeln.

Eine in Gemäßheit der Vorschriften des Abs. 1 aufgenommene Taxe steht einer gerichtlichen Taxe gleich.

K. V. des Abg. H. S. 69, 70.

Der Artikel ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Er soll Erleichterungen für Aufnahme von Grundstückstaxen in solchen Gebietsteilen treffen, wo Vorschriften über gerichtliche Taxen nicht bestehen.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Vorbemerkung.

Die Art. 128—145 enthalten Schlußbestimmungen, Aufhebungen der betroffenen bisherigen Gesetze, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und zu der Gebührenordnung für Notare und Übergangsbestimmungen.

Regelung des Verfahrens für gewisse Angelegenheiten durch den Justizminister.

Artikel 128.

Der Justizminister kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem andern Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

E. Art. 126; Begr. 81, 82.

1. Die **Vorschriften der AGO und des code de procédure über das Verfahren bei der Siegelung und Entsiegelung eines Nachlasses und bei der Aufnahme eines Nachlaßinventars** (AGO II 5 §§ 22, 24—42, 45—56; code de procédure Art. 907—944) sind durch Art. 144 Nr. 1 und 2 aufgehoben.

2. Über das bisherige Verfahren bei der **Aufnahme sonstiger Vermögensverzeichnisse** im Gebiete der AGO vgl. AGO II 5 § 53.

3. Eine aus einem anderen Anlasse erfolgende Siegelung ist z. B. die Siegelung im Falle der Konkurseröffnung (KO § 122).

Digitized by Google

Aufbewahrung der von Auditeuren aufgenommenen und der privilegirten militärischen Testamente.

Artikel 129.

In dem Gesetze, betreffend die Befugnis der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc., vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240) werden der § 3 Abs. 2 und der § 11 Satz 2 gestrichen.

E. Art. 127; Begr. 82.

1. § 3 des Ges. vom 8. Juni 1860, betr. die Befugnis der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. (GS S. 240) in der Fassung des § 111 des AG z. GVG:

„Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen erteilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppenteil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, so geschieht die Übersendung an das Amtsgericht zu Wesel."

§ 11 a. a. O.:

„Privilegirte, militärische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dies Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln, so geschieht die Übersendung an den Generalprokurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichtspräsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maßgabe der für holographische Testamente im Art. 1007 des Civilgesetzbuchs bestehenden Vorschriften veranlaßt."

Vgl. code civil Art. 1007, AG z. GVG in der Fassung des Ges. vom 16. Mai 1887, GS S. 135, § 28 Nr. 2.

2. Da künftig die Rheinischen Amtsgerichte in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme und Aufbewahrung von Urkunden den Amtsgerichten der übrigen Landesteile gleichstehen sollen (Art. 31 dieses Ges., AG z. BGB Art. 81), so waren die bezeichneten Ausnahmevorschriften aufzuheben.

Änderungen des AG z. DGVG.

Artikel 130.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) wird dahin geändert:

I. Die §§ 25, 28, 30 bis 32, 40, 51 bis 56, 69, der § 70 Abs. 2, der § 74 Abs. 2 und die §§ 75, 106 bis 109 fallen weg.

II. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

Digitized by Google

III. Der § 20 erhält folgende Fassung:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört.

IV. Der § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

V. Im § 39 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe.

VI. Der § 43 erhält folgende Fassung:

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden.

VII. Der § 49 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörigen Familienfideikommißsachen und die Lehnssachen in Schleswig.

VIII. Im § 57 fällt der Hinweis auf die §§ 24, 32, 51 weg.

IX. Im § 74 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

Digitized by Google

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

X. Als § 86 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht.

XI. Der § 87 erhält folgenden Abs. 2:

Über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieser Entscheidungen findet nicht statt.

E. Art. 128; Begr. 81 bis 91; K. B. des Abg. H. S. 70 bis 73.

---

1. Zu I:

a. Zu § 25 des AG z. GVG:

„Nach § 25 des AG sind die Amtsgerichte zuständig für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte, ferner für diejenigen von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche in dem HGB und in den dazu gehörigen Einf.-Gesetzen sowie in dem Genoss.-Gesetze den Gerichten zugewiesen sind. Dieser Paragraph wird künftig entbehrlich (vgl. RGFG §§ 125, 145; Genoss.-Ges. § 10 Abs. 2; Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, RGBl S. 11, § 9 Abs. 1; BSchG § 120 Abs. 1 und bezüglich des Registers für Seeschiffe RG vom 22. Juni 1899 (RGBl S. 319) § 4. „Die in Betracht kommenden Vorschriften des EG z. HGB beziehen sich teils auf die Beeidigung und Bestrafung der amtlichen Handelsmäkler sowie auf die Beglaubigung und Aufbewahrung ihrer Tagebücher, teils auf die Veröffentlichung der von Kaufleuten abgeschlossenen Eheverträge, teils auf das Dispacheverfahren (s. EG für Preußen vom 24. Juni 1861 Art. 9, 40 ff., 57, für Nassau vom 2. Oktober 1861 §§ 5, 6, für Kurhessen vom 3. Mai 1865 § 11, für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 Art. 28, 71). Das Institut der amtlichen Handelsmäkler ist aber durch das neue HGB beseitigt und für die Kursmäkler und die zu öffentlichen Verkäufen und Käufen ermächtigten Handelsmäkler, die in gewissem Umfange die amtlichen Handelsmäkler ersetzen, sind die erforderlichen Bestimmungen schon anderweit getroffen (vgl. Börsengeſ. vom 22. Juni 1896, RGBl S. 157, §§ 30, 32; Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, vom 14. November 1896, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275; AG z. BGB Art. 13). Die Veröffentlichung der Eheverträge richtet sich künftig nach den §§ 1558 ff. des BGB und dem Art. 4 des EG z. HGB vom 10. Mai 1897. Ebenso ist die Zuständigkeit für das Dispacheverfahren durch § 149 des RGFG geregelt." Begr.

b. Zu § 28 des AG z. GVG:

α. „Der § 28 des AG wahrt die Beschränkungen, denen die sachliche Zuständigkeit der Rheinischen Amtsgerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegt und enthält daneben Zuständigkeitsvorschriften für einzelne den Gerichten durch das Rheinische Recht zugewiesene Geschäfte." Dieser Paragraph ist gestrichen „weil die Gerichte im Bezirke des OLG zu Köln künftig keine Ausnahmestellung mehr einnehmen sollen und die im § 28 angeführten rheinischrechtlichen Vorschriften

Digitized by Google

mit der Einführung des neuen Rechts außer Kraft treten." Begr. Eine besondere Regelung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bezüglich der Zuständigkeit für die Geschäfte, die den Gerichten in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegen, vgl. in Art. 133.

β. „Der im § 28 in Bezug genommene § 26 des AG muß aufrecht erhalten bleiben, da er durch die reichsgesetzlichen Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit und durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entbehrlich wird. Aus ihm ergiebt sich insbesondere die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Aufnahme von Taxen (AGO II 6); ebenso ergiebt sich aus § 26, daß die Amtsgerichte für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche oder aus einer Synagogengemeinde zuständig sind und daß nicht den Landgerichten, sondern den Amtsgerichten die Aufbewahrung der alten Kirchenbücher und Civilstandsregister sowie die Erteilung von Attesten aus denselben obliegt (vgl. Ges. vom 14. Mai 1873, GS S. 207, § 1; Ges. vom 28. Juli 1876, GS S. 353, § 1; ALR II 11 §§ 501, 503, 504; VO, betr. die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Amtsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847, GS S. 125; Ges. über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, GS S. 263, §§ ff., AV des Justizministers, die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr., vom 25. März 1850, JMBl S. 103; Personenstandsges. vom 9. März 1874, GS S. 95; RG vom 6. Februar 1875, RGBl S. 23 §§ 73." Begr.

c. Zu § 30 des AG z. GVG:

„Der § 30 des AG z. GVG, der den Justizminister ermächtigt, die Führung der Schiffsregister sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zu übertragen, wird durch reichsgesetzliche Bestimmungen ersetzt (vgl. RGFG § 125 Abs. 2, Genoss.-Ges. § 10 Abs. 2, Musterschutzges. § 9 Abs. 1, BSchG § 120 Abs. 2 und bezüglich des Registers für Seeschiffe RG vom 22. Juni 1899 (RGBl S. 319) § 4 Abs. 2. Begr.

d. Zu § 31 des AG z. GVG:

Zum Ersatze der auf die Grundbuchführung bezüglichen Vorschriften des § 31 des AG ist in den Art. 1, 4 Abs. 1 des AG z. GBO das Erforderliche bestimmt.

e. Zu § 32 des AG z. GVG:

Soweit § 32 die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle in der Provinz Schleswig-Holstein betrifft (Abs. 1), ist er gegenstandslos geworden. Die Ausnahmevorschrift über die im Kreise Herzogtum Lauenburg belegenen adeligen Güter (Abs. 2) ist in das Gesetz vom 8. Juni 1896 (GS S. 109) für die Anlegung und Führung der Grundbücher nicht übernommen. § 32 war daher aufzuheben.

f. Zu §§ 40, 51—56 des AG:

Diese Vorschriften sind durch die Rechtsmittelvorschriften der RGBO §§ 71 ff., des RGFG §§ 19 ff, und dieses Gesetzes Art. 3 ff. ersetzt.

g. Zu § 69 des AG:

Abs. 1, wonach die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen vor dem Gerichtsschreiber erfolgen können (vgl. RG vom 17. Mai 1898 §§ 127, 147; Musterschutzges. vom 11. Januar 1876 § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876, R. Centralbl. S. 123, §§ 1, 5), ist durch reichsgesetzliche Vorschriften ersetzt (vgl. RGFG §§ 128, 147).

Abs. 2 ist gestrichen, weil er Vorschriften des Rheinischen ehelichen Güterrechts und Erbrechts zum Gegenstande hat, die mit dem Inkrafttreten des BGB ihre Geltung verloren haben.

h. Zu § 70 Abs. 2, § 74 Abs. 2 des AG:

Diese auf Siegelungen und Entsiegelungen sowie auf die Aufnahme von Ver-

Digitized by Google

mögensverzeichnissen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bezüglichen Bestimmungen (vgl. code civil Art. 914 Nr. 9, Art. 935, 943, 944) sind mit Rücksicht auf BGB §§ 2001 ff. und Art. 31, 38 dieses Gesetzes gestrichen.

i. Zu § 75 des AG:

Diese Bestimmung, welche für den Bezirk des OLG zu Köln die den Gerichtsvollziehern in anderen Gesetzen beigelegte Zuständigkeit zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich aufrecht erhält, ist gestrichen, da die Vorschriften des code civil über das Zahlungsanerbieten, über den Einspruch gegen eine Ehe und über die gegen einen Hypothekenbewahrer im Falle der Verweigerung oder Verzögerung seiner Dienste aufzunehmende Urkunde außer Kraft treten (vgl. code civil Art 66, 172, 176, 1258, 2199). „Daß für die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers in den nach dem Ges. vom 19. Mai 1851 (GS S. 383) zu behandelnden Gemeinheitsteilungen die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben (vgl. § 47 des angef. Ges.), ergiebt sich aus dem § 30 des AG z. CPO vom 24. März 1879 (GS S. 281), welcher in dem AG vom 22. September 1899 (GS S. 284) zum RG, betr. Änderungen der CPO, vom 17. Mai 1898 in veränderter Fassung aufrecht erhalten bleibt." (Vgl. Art. 1, VII des angef. G.). Begr.

k. Zu § 106 des AG:

§ 106 fällt schon unter die allgemeine Klausel des § 35 des Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895 (GS S. 413), wonach vom 1. April 1896 an alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften aufgehoben sind, soweit sie nicht in dem Stempelsteuergesetze selbst oder in dem dazu gehörigen Tarif aufrecht erhalten werden. „Seinem positiven Inhalte nach ist der Abs. 1 des § 106 durch den § 30, der Abs. 2 durch den § 19 des Stempelsteuergesetzes ersetzt." Begr.

l. Zu § 107 des AG:

a. Zu Abs. 1: Der § 84 des PStG vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht wird, welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz" zu verstehen sind. Die hiernach der Landeszentralbehörde zustehenden Befugnisse hält der § 107 Abs. 1 ausdrücklich aufrecht." Dieser Vorbehalt ist gestrichen, weil er durch das RGFG gegenstandslos geworden ist. „Der § 107 Abs. 1 hat schon gegenwärtig eine Bedeutung nur insofern, als es sich um die Bestimmung des Gerichts erster Instanz handelt; denn weil das AG z. GVG nur die Organisation der Gerichte regelt, so kann durch seine Vorschriften die Befugnis, die der § 84 des PStG den Landeszentralbehörden hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden einräumt, selbstverständlich nicht eingeschränkt sein. Über die Zuständigkeit für die den Gerichten im PStG zugewiesenen Geschäfte ist jedoch nunmehr eine neue reichsgesetzliche Vorschrift getroffen (RGFG § 69), und infolge dieser Vorschrift kommt dem § 84 des PStG in Ansehung der Zuständigkeit der Gerichte nur noch insofern eine Bedeutung zu, als es sich um die örtliche Zuständigkeit für die Aufbewahrung der Nebenregister handelt (§ 14 des PStG und Bekanntmachung der Minister des Innern und der Justiz vom 1. Juli 1879, JMBl S. 154, lit. b). Das AG z. GVG enthält aber keine Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, durch welche die nach § 84 der Landeszentralbehörde zustehende Befugnis ausgeschlossen würde; insbesondere bezieht sich der § 20 des AG, welcher über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes eine andere Regel aufstellt als die Bekanntmachung vom 1. Juli 1879, weder in seiner bisherigen noch in seiner neuen Fassung auf die Standesregistersachen, da die Geschäfte, welche den Gerichten in diesen Angelegenheiten obliegen, ihnen weder durch das AG z. GVG noch durch ein sonstiges Landesgesetz, sondern durch das RG vom 6. Februar 1875 übertragen sind. Daß die Ermächtigung, welche der § 197 des RGFG hinsichtlich der sach-

Digitized by Google

lichen Zuständigkeit für die Aufbewahrung der Nebenregister der Landesjustizverwaltung erteilt, durch die gesetzlichen Zuständigkeitsnormen des AG z. GVG nicht beschränkt wird, kann schon deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil sie jünger ist, als jene Zuständigkeitsnormen." Begr.

β. Der Abs. 2, der für den Bezirk des Appell.-Gerichts zu Frankfurt a. M. den Gerichten die Aufsicht über die Amtsführung des Standesbeamten entzieht, war neben der allgemeinen Vorschrift im § 154 Abs. 1 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 (GS S. 237) entbehrlich.

m. Zu § 108 des AG:

Vgl. Anm. 1 zu Art. 87.

n. Zu § 109 des AG:

„Der § 109, der für den Bezirk des Appell.-Gerichts zu Frankfurt a. M. die Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters aufhebt, hat neben den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Registerführung keine Bedeutung mehr." Da die in Frage stehende Zuständigkeit der Wechselnotare auf dem Frankfurter EG z. HGB vom 17. Oktober 1862 beruht, so ist der § 109 durch die in Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 des Pr. AG z. HGB vom 24. September 1899 (GS S. 303) erfolgte Aufhebung des Frankfurter EG z. HGB auch formell gegenstandslos geworden. Begr.

2. Zu § 2 Abs. 3 des AG:

a. Statt der Worte „zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen" sind die Worte „zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen" eingestellt mit Rücksicht darauf, daß das BGB unter einer letztwilligen Verfügung immer nur die einseitige Verfügung von Todeswegen, das Testament, versteht (vgl. §§ 1937, 2278), die Gleichstellung von Testamenten und Erbverträgen, für deren öffentliche Beurkundung nach dem BGB (§ 2276 Abs. 1 Satz 2) dieselben Formen gelten, aber sachlich angemessen ist.

b. Neu hinzugesetzt sind die Worte „zur Beurkundung eines Ehevertrags". In Eheverträgen sind häufig vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen enthalten, außerdem erfordert die Beurkundung eines Ehevertrags größere Erfahrung, namentlich eine genaue Kenntnis des ehelichen Güterrechts.

c. Zur Abnahme eines Eides, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen sowie zur Entscheidung über die Anwendung von Gewalt sind Referendare befähigt. Ein in der Kommission des Abg. H. gestellter Antrag, welcher eine Beschränkung in diesen Beziehungen bezielte, wurde abgelehnt.

In der Kommission des Abg. H. wurden auch Bedenken bezüglich der Zulassung der Referendare zu Entscheidungen in Vormundschaftssachen geäußert; da die Referendare von der Urteilsfällung ausgeschlossen seien, vom Vormundschaftsrichter künftig vielfach Entscheidungen zu treffen seien, man diese Entscheidungen als Urteilsfällung wohl nicht ansehen könne, so würden die Referendare künftig auf diesem Gebiete selbständig entscheiden können. Ein Vertreter des Justizministers erwiederte, daß, abgesehen von der dem Justizminister vorbehaltenen Bestellung eines Referendars zum Hülfsrichter, nach dem in Kraft bleibenden Abs. 2 des § 2 des AG zum GVG es nur zulässig sei, daß den Referendaren durch den Richter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, nach näherer Anordnung der Justizverwaltung, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werde. Diese Anordnung sei in der in Kraft bleibenden Allg. Verf. vom 9. Dezember 1879 dahin getroffen, daß von der erwähnten gesetzlichen Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werden solle. Hiernach würden die Referendare Entscheidungen als Vormundschaftsrichter in der Regel nicht zu treffen haben. Die Befugnis dazu ihnen aber ausdrücklich zu nehmen, erscheine für den Fall bedenklich, daß sie zu Hülfsrichtern bestellt würden.

Digitized by Google

3. **Zu § 20 des AG:**

Vgl. oben Anm. 4 zu § 5.

4. **Zu § 24 Abs. 3 des AG:**

Vgl. oben Anm. 4 zu § 5.

5. **Zu § 39 Abs. 1 Nr. 4 des AG:**

§ 39 Abs. 1 Nr. 4 weist alle Ansprüche den Landgerichten zu, wegen deren nach § 11 des Ges., betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (GS S. 242) und nach § 40 des Erbschaftssteuerges. vom 30. Mai 1873 (GS S. 329) eine gerichtliche Klage statthaft ist. Durch § 26 des Stempelsteuergesetzes ist aber nunmehr der Rechtsweg in bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe allgemein zugelassen. Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 4 ist deshalb auf alle Stempelabgaben ausgedehnt, also nunmehr z. B. auch auf Stempel für Ausfertigungen, für amtliche Zeugnisse, für die Verleihung des Bergwerkseigentums anwendbar.

6. **Zu § 43 des AG:**

Neu ist die Zulässigkeit der Übertragung an den aufsichtsführenden Amtsrichter. Die Übertragung kann allgemein oder für bestimmte Fälle erfolgen, auch nur an einzelne Amtsgerichte.

7. **Zu § 49 Nr. 2 des AG:**

I. Neu sind die Worte „und die Lehnssachen in Schleswig".

II. Die Aufsicht über die mit den Lehen verbundenen Fideikommißgüter steht ebenso wie die Aufsicht über die sonstigen in Schleswig gelegenen Fideikommisse nach § 49 Nr. 1 des AG z. GVG, § 25 Nr. IV der VO vom 26. Juni 1867 (GS S. 1073) und § 43 der Instruktion für die schleswigschen Landesdikasterien vom 15. Mai 1834 (Chronolog. Samml. der VO für die Herzogtümer Schleswig und Holstein 1834 S. 302) dem Oberlandesgericht in Kiel zu.

III. Für Hannover, Hessen und Nassau ist die Zuständigkeit in Lehnssachen durch den Allerh. Erl. vom 11. April 1868 (GS S. 399) geordnet.

8. **Zu § 57 des AG:**

§§ 32 und 51 des AG sind gestrichen; im § 24 Abs. 3 ist an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landgericht gesetzt (vgl. RGFG § 30; Pr. GFG Art. 6 Abs. 3; AG z. GVG § 42).

9. **Zu § 74 des AG:**

I. „Die Vorschrift der Nr. 4, wonach die Gerichtsvollzieher zuständig sind, das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden (BGB §§ 294 ff.) schließt sich dem Rheinischen Rechte an (vgl. code civil Art. 1258, code de proc. Art. 812 ff., Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appell.-Gerichtshofs zu Köln vom 29. März 1851 — GS S. 73 — Nr. 50, AG z. GKG vom 10. März 1879, GS S. 145, § 37). Daß sich die Beteiligten behufs der Beurkundung des Anerbietens einer Zahlung auch an die Gerichte und Notare wenden können, ergiebt sich aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 31; die Gerichte sind aber künftig nach Art. 38 befugt, die Ausführung der beantragten Beurkundung, falls ihnen dies angemessen erscheint, einem Gerichtsvollzieher zu übertragen." Begr. Vgl. § 106 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (JMBl. S. 629).

II. Nr. 5 ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Die Befugnis zur Beurkundung der Verpachtungen ist nicht besonders ausgesprochen, weil die Niederschrift der Pachtverträge keiner öffentlichen Form bedarf. KB des Abg. H. Vgl. § 101 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (JMBl. S. 629).

III. Die Gebühr ist in den Fällen der Nr. 4 und 5 gemäß Art. 23 des Ges., enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. September 1899 (GS S. 317) durch den Justizminister zu bestimmen. KB des Abg. H.

Digitized by Google

10. **Zu § 86 des AG:**

I. § 86 ist durch das Ges. vom 14. März 1885 über die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung (GS S. 65) aufgehoben und ersetzt worden.

II. Zu Satz 1:

a. Die Beeidigung von Sachverständigen im allgemeinen (vgl. CPO § 375; StPO § 79; RGKG § 15) ist bisher regelmäßig von den Amtsgerichten als Justizverwaltungsbehörden vorgenommen worden. Nunmehr hat die Justizverwaltung darüber zu bestimmen, durch welche Behörde die Beeidigung erfolgen soll. Nach § 86 kann die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen den Gerichten, insbesondere den Amtsgerichten, im Aufsichtswege übertragen werden. Zugleich ist die Justizverwaltung auf Grund des § 86 in der Lage, erforderlichenfalls über die Auswahl der Sachverständigen nähere Anweisungen zu erlassen, sowie auch darüber Bestimmung zu treffen, auf welchen Bezirk sich die Wirkung der Beeidigung des Sachverständigen erstreckt. Begr.

Die näheren Bestimmungen sind durch die **Allg. Verf. vom 5. Februar 1900** über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten (JMBl S. 48) getroffen. Nach § 1 dieser Verfügung erfolgt die Auswahl der als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigenden Personen durch den Landgerichtspräsidenten. Die Beeidigung auch für solche Gutachten, welche von anderen Gerichten als denen des Landgerichtsbezirks gefordert werden, bedarf der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten. Soll sich die Beeidigung auf die von den Gerichten mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu fordernden Gutachten erstrecken, so hat der Oberlandesgerichtspräsident die Entscheidung des Justizministers einzuholen (Abs. 2). Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Auswahl für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten, zu deren Beurteilung eine besondere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere für Schätzungen und Begutachtungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten dem aufsichtführenden Richter eines Amtsgerichts übertragen (Abs. 3). Nach § 3 erfolgt die Beeidigung in der Regel für die von den Gerichten des Landgerichtsbezirks zu fordernden Gutachten. Im Falle des Bedürfnisses kann sie auch für Gutachten vor den Gerichten eines weiteren oder eines engeren Bezirks erfolgen. Die Beeidigung kann von dem Landgerichtspräsidenten einem Mitgliede des Landgerichts oder des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Sachverständige seinen Wohnsitz hat, übertragen werden (Abs. 2). Im Falle des § 1 Abs. 3 erfolgt die Beeidigung durch den aufsichtsführenden Amtsrichter und nur für die von dem Amtsgericht zu fordernden Gutachten. Nach § 10 finden auf die allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers (§ 191 Abs. 2 des GVG), sofern er nicht auf Grund der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (JMBl S. 85) ernannt oder bestellt wird, der § 1 Abs. 1, 2 und der § 3 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Nach § 11 findet eine Bestellung oder Ernennung von Sachverständigen durch die Justizbehörden nicht mehr statt. Nach § 13 bleiben die Vorschriften, nach welchen andere Behörden zuständig sind, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen (vgl. z. B. § 42 Abs. 1 des Ges. über die Handelskammern vom $\frac{24. \text{ Februar } 1870.}{19. \text{ August } 1897}$ GS 1897 S. 355), unberührt.

b. § 86 bezieht sich nur auf die allgemein beeidigten Sachverständigen im Gegensatze zu den öffentlich bestellten Sachverständigen. Bei den ersteren fällt nur die jedesmalige Leistung des Eides fort, während bei den letzteren vorgeschrieben ist, daß sie in erster Linie zugezogen werden sollen. Mit der Bestellung der letzteren hat die Justizverwaltung nichts zu thun. KB des Abg. H.

III. Zu Satz 2:

Durch diese Vorschrift wird eine Verpflichtung zur Erteilung solcher Zeug-

Digitized by Google

nisse nicht begründet. Auch wird die Befugnis anderer Verwaltungen zur Ausstellung von Zeugnissen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gesetze dadurch nicht berührt. Begr.

11. Zu § 87 des AG:

I. Die Vorschrift schließt sich an die für die Rechtshülfe unter den Gerichten geltenden Vorschriften (GVG § 160) an.

II. Wegen der Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden, einander Unterstützung zu leisten, vgl. VO vom 2. Januar 1849. GS S. 1, § 38; VO vom 26. Juni 1867, GS S. 1073, § 36; VO vom 26. Juni 1867, GS S. 1085, § 29; VO vom 26. Juni 1867, GS S. 1094, § 28.

III. Wegen der Rechtshülfe zwischen den Gerichten verschiedener Bundesstaaten in durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. RGFG § 2.

Befähigung der Gerichtsschreibergehülfen zur Vornahme der Gerichtsschreibergeschäfte.

Artikel 131.

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 99) erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urteile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strafsachen, sowie über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie zu den Geschäften, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs und des Schiffsregisters obliegen, sollen jedoch außer in den Fällen einer notwendigen Aushülfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregister, Güterrechtsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister und Börsenregister.

E. Art. 129; Begr. 91, 92; K. B. des Abg. H. S. 73, 74.

---

1. „Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (GS S. 99) sind auch die Gerichtsschreibergehülfen zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt. Von dieser Regel sind aber einzelne den Gerichtsschreibern obliegende Handlungen von besonderer Erheblichkeit ausgenommen, da nach dem Abs. 2 des § 5 zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen

Digitized by Google

und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urteile beziehen, zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers, zur Entgegennahme von Anmeldungen zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister und zum Musterregister, zur Aufnahme von Wechselprotesten, sowie zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, ferner im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln zur Entgegennahme der Erklärungen über die Ausschlagung oder Annahme einer Gütergemeinschaft oder einer Erbschaft nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden sollen, welche abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben (vgl. code civil Art. 784, 793, 1457, 1463, 1466; AG zum GVG § 69; Ges. vom 16. Mai 1887, GS S. 135, Art. I)."

Art. 131 bezweckt, die Vorschrift des § 5 des Ges. vom 3. März 1879 den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. „Zum Teil handelt es sich dabei nur um Fassungsänderungen, die dadurch veranlaßt sind, daß der § 69 des AG z. GVG. auf den der § 5 Bezug nimmt, weggefallen ist (Art. 130 Nr. 1) und daß den neuen Gesetzen die Bezeichnung Grundbuchführer fremd ist." Den Geschäften des Grundbuchführers sind die Geschäfte des Gerichtsschreibers bei der Führung des Schiffsregisters gleichgestellt. Ferner ist das Börsenregister neu aufgenommen. Die besonderen Vorschriften für den OLG Bezirk Köln mußten mit der Aufhebung des code civil wegfallen. Begr.

2. Zufolge eines in der Kommission des Abg. H. gestellten Antrags sind in den Abs. 2 die Worte „zur Aufnahme eines Protokolls über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strafsachen, sowie über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Worte „außer in den Fällen einer notwendigen Aushülfe oder Vertretung" aufgenommen und haben auch das Vereinsregister und das Güterrechtsregister Aufnahme gefunden.

3. Zur **Führung der** im Abs. 2 bezeichneten **Register** sind die Gerichtsschreibergehülfen befähigt. K. B.

Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten.

Artikel 132.

Der § 154 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) wird aufgehoben.

E. Art. 130; Begr. 92, 93.

Nach § 11 des PStG vom 6. Februar 1875 wird die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Eine solche abweichende Bestimmung besteht nur für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln. Nach Art. 53 des code civil, der durch § 154 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufrecht erhalten worden ist, steht im Bezirke des OLG zu Köln die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten der Staatsanwaltschaft zu, während sie in den übrigen Landesteilen von den Verwaltungsbehörden geübt wird. Nach Aufhebung des § 154 Abs. 2 wird nunmehr in der gesammten Monarchie die Aufsicht von den Verwaltungsbehörden geführt, und zwar in den Landgemeinden von dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in den Stadtkreisen vom Regierungspräsidenten (§ 154 Abs. 1 a. a. O.). Wegen Aufhebung des Art. 53 des code civil vgl. AG z. BGB Art. 89 Nr. 2.

Digitized by Google

Zuständigkeit für die den Gerichten des Rheinischen Rechts in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegenden Geschäfte.

Artikel 133.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bleiben für die Geschäfte, die den Gerichten in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegen, die Landgerichte zuständig. Der Justizminister kann jedoch anordnen, daß diese Geschäfte auf die Amtsgerichte übergehen.

E. Art. 131; Begr. 93.

1. **Zu Satz 1**: „Durch diese Vorschrift wird in Ansehung der Aufbewahrung der Duplikate der älteren Rheinischen Civilstandsregister und in Ansehung der Erteilung von Auszügen aus denselben der gegenwärtige Rechtszustand aufrecht erhalten" (vgl. oben Anm. 1, b, α zu Art. 130; „vgl. ferner code civil Art. 43 ff., PrPStG vom 9. März 1874, GS S. 95, § 53; RPStG vom 6. Februar 1875 § 73)". Begr.

2. **Zu Satz 2**: „Eine derartige Anordnung wird in Frage kommen können, wenn von dem Vorbehalte des § 197 des RGFG kein Gebrauch gemacht wird, mithin in der Rheinprovinz auch die Verwahrung der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 6. Februar 1875 geführten Nebenregister von den Landgerichten auf die Amtsgerichte übergeht." Begr.

Abänderung der Gebührenordnung für Notare.

Artikel 134.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 256) wird dahin geändert:

I. Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 1 Mark 50 Pf. nicht erreicht.

II. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des erstes Teiles, der § 65 Nr. 1 und der § 81 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

III. Der § 6 wird gestrichen.

IV. Im § 9 werden die Worte „Aufnahme", „aufgenommen" ersetzt durch die Worte „Beurkundung", „beurkundet".

V. Im § 10 werden die Worte „sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern" gestrichen. Hinter dem Worte „Legalisationen" wird das Wort „sowie" eingeschaltet.

Digitized by Google

VI. Der § 11 erhält folgende Fassung:

Für die Vermittelnng einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Beteiligten übertragen ist, erhält er das Zweifache des im § 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von den Beteiligten übertragen wäre.

VII. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln erhält der Notar für die Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 Mark 1 Prozent der Darlehenssumme, von dem Mehrbetrage bis 30 000 Mark 1/2 Prozent und von dem Mehrbetrage darüber hinaus 1/4 Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.

VIII. Der § 23 wird gestrichen.

IX. Im § 27 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Worte „vorliegt" die Worte „oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt" eingeschaltet. Im Abs. 3 wird das Wort „Wohnsitz" durch das Wort „Amtssitz" ersetzt.

X. Im § 28 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. um eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;

XI. Der § 30 erhält folgende Fassung:

Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeit-

Digitized by Google

punkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Teilungsverfahren, sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereau und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

E. Art. 132; Begr. 93 bis 95; K. B. des Abg. H. S. 74 bis 78.

---

1. **Zu I**: Die Vorschrift des § 3 soll nicht auf die einzelnen Gebühren, welche bei Werten bis zu 120 Mark 0,40 bezw. 0,70 und 1,20 Mark betragen, sondern nur auf die Summe dieser Gebühren angewendet werden. Hierdurch soll dem Mißstand abgeholfen werden, der sich darin gezeigt hat, daß die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags, welche für jeden Bieter besonders anzusetzen ist, dann eine unverhältnismäßige Höhe erreicht, wenn eine große Anzahl von Parzellen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung zu niedrigen Geboten versteigert werden, weil nach § 3 jeder dieser Gebührensätze mindestens 1,50 Mark beträgt. Begr.

Zu Artikel 134 Nr. I lag in der Kommission des Abg. H. folgender Antrag vor:

„In § 3 Abs. 1 werden die Worte „soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist" gestrichen und an deren Stelle gesetzt: „vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes."

Der Antragsteller führte aus, das Kammergericht habe sich in einer im Jahre 1895 ergangenen Entscheidung dahin ausgesprochen, daß auch die Gebührensätze solcher Gesetze in Anwendung kämen, auf welche in der Geb. O. für Notare Bezug genommen sei. Infolgedessen habe es den § 3 der Geb. O. „der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 Mark 50 Pfge., soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist", dahin ausgelegt, daß der Mindestbetrag auch weniger als 1 Mark 50 Pfg. ausmachen könne. Diese Ausführung erachte er für unhaltbar. Die Worte „soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist", verstehe er dahin, daß der Mindestbetrag wohl auf mehr, nie aber auf weniger als 1 Mark 50 Pfg. festgesetzt werden könne. Zur Beseitigung unrichtiger Auslegung sei der Antrag gestellt. Ein Vertreter des Justizministers erwiederte, daß allerdings auch die in der Geb. O. in bezug genommenen Vorschriften des Preuß. Ger. Kosten-Gesetzes in betracht kämen, daß aber § 5 der Geb. O. nur den 2. Abschnitt des ersten Teils des Ger. K. Gesetzes in bezug nehme; deshalb seien nur die in diesem Abschnitte, nicht aber auch die in § 32 vorgeschriebenen Mindestbeträge auch für die Notare maßgebend. Nach dieser Erklärung, der von keiner Seite widersprochen wurde, erfolgte die Zurückziehung des Antrags.

2. **Zu II**:

a. Für das im § 65 Ziffer 1 erwähnte Geschäft der Herstellung eines Teilbriefs sind die Notare zuständig, deshalb war außer den bisher in § 5 erwähnten Vorschriften des PrGKG auch § 65 Ziffer 1 für anwendbar zu erklären.

b. Abs. 2 des § 5 der Gebührenordnung für Notare ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 55 Abs. 1 des Preuß. GKG (neue Fassung), durch welche die bisherige Vorschrift des Abs. 2 in das GKG übernommen ist, weggefallen.

Digitized by Google

c. Der Notar darf die erhöhte Gebühr auch dann liquidieren, wenn er bei einer Verhandlung in fremder Sprache einen Dolmetscher nicht zuzieht, weil er der fremden Sprache mächtig ist. KB des Abg. H.

3. **Zu III:** § 6 ist durch die anderweitige Fassung des § 43 des PrGKG vom 25. Juni 1895 (vgl. AG z. BGB Art. 86 XIV) entbehrlich geworden. Nach „dieser Fassung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben, wenn gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird. Hiermit wird auch der bisher im § 6 besonders hervorgehobene Fall der Beurkundung in einem vom Notar geleiteten Versteigerungsverfahren getroffen." Begr.

4. **Zu IV:** Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Auch das RGG (§§ 167, 168) spricht nicht von „Aufnahme", sondern von „Beurkundung" eines Rechtsgeschäfts.

5. **Zu V:** Der Verkehr mit den Hypothekenverwahrern kommt nur noch für eine kurze Übergangszeit in Frage.

6. **Zu VI:**

I. Die Vorschriften über eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Leitung einer Erbteilung oder Auseinandersetzung sind auf den Fall, daß dem Notar die Vermittelung einer Auseinandersetzung nach dem PrGFG Art. 21 überwiesen wird, übertragen.

II. Abs. 3 ist Zusatz der Kommission des Abg. H.; Art. 83 wird dadurch nicht berührt.

7. **Zu VII:**

I. Abs. 1 (Vorschriften für das Rheinische gerichtliche Teilungsverfahren und das Gütertrennungsverfahren) ist durch den § 11 in der jetzigen Fassung (zu VI) ersetzt.

II. „Die Vorschriften der Abs. 3 und 4, betreffend Grundstücke, die noch nicht unter dem Grundbuchrechte des BGB stehen, behalten nur noch für eine kurze Übergangszeit Bedeutung und sind daher, vorbehaltlich ihrer ferneren Anwendung für diese Zeit (s. § 30 Abs. 2), ausgeschieden." Begr.

III. Als dauernde Besonderheit der Gebührenvorschriften für Rheinische Notare verbleibt daher nur die Vorschrift der Ziffer 2 über die Vermittelung hypothekarischer Darlehen, welche die neue Fassung des § 18 unverändert wiedergiebt.

8. **Zu VIII:** Die entsprechende Nr. IX des Entwurfs hatte folgende Fassung:

„Tritt wegen Zuziehung eines Dolmetschers eine Erhöhung der Gebühr ein, so darf der Notar die Erstattung der dem Dolmetscher gezahlten Entschädigung nicht verlangen, wenn bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Amtssitz des Notars liegt, für die betreffende Sprache ein Beamter zum Dolmetscher bestellt ist."

In der Kommission des Abg. H. wurde ein Antrag, dem § 23 folgende Fassung zu geben:

„Neben der wegen Zuziehung eines Dolmetschers bestimmten Gebührenerhöhung kann der Notar die Erstattung der dem Dolmetscher gezahlten Entschädigung verlangen."

angenommen. „Die Redaktionskommission wurde dem Gedanken des Antrages in der Weise gerecht, daß sie die Streichung des § 23 der Gebührenordnung für Notare vornahm. Dadurch kommt der § 20 dieser Geb. O., nach welcher der Notar baare Auslagen fordern kann, wieder ohne die bisher im § 23 enthaltene Beschränkung zur vollen Geltung. Unter diese baaren Auslagen fällt auch die an den Dolmetscher gezahlte Entschädigung." KB des Abg. H.

9. **Zu IX:**

I. Zu Satz 1: Die Einschaltung entspricht der zu § 26 des PrGKG vorgenommenen Änderung (vgl. PrAG z. BGB Art. 86 IX).

II. Zu Satz 2. „Die Ersetzung des Wortes „Wohnsitz" durch „Amtssitz" ist eine Folge der Vorschriften des Art. 79." Begr.

Digitized by Google

10. **Zu X:** Die Fassung ist mit Rücksicht auf die Abänderungen der §§ 11, 18 (VI und VII) geändert. „Wie bisher soll die Vereinbarungsfreiheit für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Notar im Auftrage des Gerichts thätig wird." Begr.

11. **Zu XI:** „Bezüglich der im Abs. 2 neben den bisher dort aufgeführten Ausfertigungen und Abschriften erwähnten besonderen Geschäfte des Rheinischen Rechts war die weitere Anwendung der bisher im § 18 enthaltenen Vorschriften für die Übergangszeit bei den in den Ziffern 3, 4 bezeichneten Geschäften bis zur Durchführung der Grundbuchanlegung vorzubehalten." Begr.

Neue Bekanntmachung der Gebührenordnung für Notare.

Artikel 135.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Notare, wie er sich aus den im Artikel 134 bestimmten Änderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung in der Weise bekannt zu machen, daß die Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Preußischen Gerichtskostengesetzes durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler und den Justizminister bekannt gemachten Texte ersetzt werden.

E. Art. 133; Begr. 95; K. B. des Abg. H. S. 78.

Die Bekanntmachung ist in der GS 1899 S. 374 ff erfolgt.

Vorbehalte der Art. 57, 58 des EG z. BGB.

Artikel 136.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

E. Art. 134; Begr. 95.

1. Der Art. 134 verleiht den Vorbehalten, die in den Art. 57, 58 des EG z. BGB zu Gunsten der landesherrlichen und der ehemals reichsunmittelbaren Familien sowie zu Gunsten der ihnen gleichgestellten Familien gemacht sind, auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes Wirksamkeit. Vgl. auch RGFG § 189, entsprechend PrVormO 5. Juli 1875 §§ 100, 101; PrAG z. GBG § 27.

2. Die in Betracht kommenden Bestimmungen vgl. bei Wellstein Anm. 2 zu Art. 136.

Zuständigkeit für Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen des hohen Adels.

Artikel 137.

Für die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- nnd Teilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen

Digitized by Google

Fürstenhauses den Gerichten obliegen, sind die Civilsenate der Oberlandesgerichte zuständig; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

E. Art. 135; Begr. 95.

1. Die Vorschrift beruht auf EG z. BGB § 57 Abs. 2 und RGFG § 189. Für die streitige Gerichtsbarkeit ebenso EG z. GVG § 5 (Art. II des Ges., betr. Änderungen des GVG und der StPO, vom 17. Mai 1898, RGBl S. 252).

„Für die **Frage, inwieweit** in den bezeichneten Angelegenheiten eine **gerichtliche Mitwirkung stattfindet,** sind zunächst die für das einzelne Haus geltenden besonderen Bestimmungen und in Ermangelung solcher die allgemeinen reichsgesetzlichen Normen maßgebend." Begr.

3. Wegen der **Zuständigkeit in Vormundschaftssachen** vgl. RGFG §§ 36 ff., in **Nachlaßsachen** §§ 73, 74, in **Teilungssachen** §§ 86, 99.

Verweisung auf außer Kraft gesetzte Vorschriften.

Artikel 138.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

E. Art. 136; Begr. 95.

Entsprechend EG z. BGB Art. 4 und RGFG § 185 Abs. 2.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 139.

Soweit nach den Übergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben in den in Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietsteilen die Vorschriften unberührt, welche die Mitwirkung der Ortsbehörden bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, insbesondere die Zuständigkeit zur Beurkundung der darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte, betreffen.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältnis das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, wonach die Amtsgerichte und die Notare in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden einander gleichstehen.

Soweit nach den Übergangsvorschriften die Zuständigkeit von Ortsbehörden begründet bleibt, kann der Justizminister die Zuständigkeit auf

Digitized by Google

andere Behörden oder Beamte übertragen. In diesem Falle findet die Vorschrift des Artikel 126 Abs. 1 entsprechende Anwendung; der Justizminister kann über die zu erhebenden Kosten Bestimmungen treffen.

E. Art. 137; Begr. 95 bis 97.

1. **Zu Abs. 1:**

„Gegenüber den Vorschriften des RGFG ist eine gleiche Übergangsbestimmung im RGFG § 189 getroffen; denn nach § 189 gelten die im EG z. BGB gemachten Vorbehalte auch für die Vorschriften der Landesgesetze über diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstand des Reichsgesetzes sind; zu den Vorschriften im Sinne des § 189 gehören aber nicht nur die Vorschriften im dritten Abschnitte des EG z. BGB (Art. 55 ff.), sondern auch die Übergangsvorschriften des vierten Abschnitts (vgl. die Denkschrift zum Entw. einer GBO, Drucks. des Reichstags 1896/98 Nr. 631, zu § 81). Eine Bestimmung, wie sie der Art. 139 Abs. 1 enthält, ist namentlich für das Gebiet des Liegenschaftsrechts und des Erbrechts erforderlich. Aus ihr ergiebt sich, daß es in Bezug auf die Übertragung des Eigentums und die dingliche Belastung von Grundstücken, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, bei den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften bewendet (s. EG z. BGB Art. 189) und daß für die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Sicherung und Teilung eines Nachlasses, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die in Art. 144 aufgehobenen Vorschriften der AGO, des code de procédure und des Rheinischen Teilungsgesetzes maßgebend bleiben (s. EG z. BGB Art. 213)." Begr.

2. **Zu Abs. 2:** Zu den Rechtsgeschäften gehören sowohl die auf die Rechtsverhältnisse an Grundstücken bezüglichen dinglichen Rechtsgeschäfte als auch die zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsgeschäfte. Der Grund für die Bestimmung des Abs. 2 liegt darin, daß die Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken nicht nur mit der Beurkundung der darauf bezüglichen dinglichen Rechtsgeschäfte, sondern auch mit der Beurkundung der zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsgeschäfte in engstem Zusammenhange steht. Begr.

3. **Zu Abs. 3:**

a. Satz 1 soll Zweifeln vorbeugen, die sich aus dem Grundsatze des Abs. 1 ergeben könnten.

b. Nach Satz 2 sind nach dem Inkrafttreten des BGB in Ansehung solcher Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht stehen, für die Aufnahme der nach Rheinischem Rechte bei der Eigentumsübertragung, Belastung oder Entlastung erforderlichen öffentlichen Urkunden neben den Notaren auch die Rheinischen Amtsgerichte zuständig (vgl. dazu code civil Art. 2148, 2158; Ges. über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken u. s. w. vom 20. Mai 1885, GS S. 139, § 1).

4. **Zu Abs. 4:** Vgl. Anm. 6 zu Art. 119. Nach Abs. 4 kann der Justizminister auch die Geschäfte, welche nach den außer Kraft tretenden Gesetzen den Ortsbehörden in Bezug auf die Verwahrung der öffentlichen Bücher obliegen, auf andere Behörden oder Beamte übertragen. — Zu Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2: vgl. § 76 Abs. 3 Satz 1 des Grundbuchges. für Frankfurt vom 19. August 1895 (GS S. 481).

5. Die **Form der Ausfertigung einer** vor dem Inkrafttreten des BGB aufgenommenen **gerichtlichen oder notariellen Urkunde** erfolgt nach diesem Zeitpunkt nach den neuen Vorschriften. Dies ergiebt sich aus Art. 145. Eine besondere Vorschrift hierüber enthält das Gesetz nicht. „In Ansehung vollstreckbarer Ausfertigungen bewendet es selbstverständlich bei den Vorschriften der CPO und den bei ihrer Einführung erlassenen Übergangsbestimmungen (vgl. § 22 des Ges., betr. die Übergangsbestimmungen zur DCPO u. s. w., vom 31. März 1879, GS S. 332)." Begr.

Digitized by Google

Anfechtung einer vor dem Inkrafttreten des BGB erlassenen Entscheidung.

Artikel 140.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

E. Art. 138; Begr. 97.

1. Das bisherige Recht bleibt maßgebend sowohl für am 1. Januar 1900 bereits anhängige Beschwerden als auch für die nach diesem Zeitpunkt erst erhobenen Beschwerden gegen vor dem 1. Januar 1900 erlassene Entscheidungen. Nach dem bisherigen Recht beurteilen sich daher insbesondere die Fragen, ob ein Rechtsmittel zulässig und ob es an eine Frist gebunden ist, wann die Frist abläuft und wer die Berechtigung hat, das Rechtsmittel einzulegen. Begr.

2. „Die Vorschrift des Art. 139 Abs. 1 wird durch den Art. 140 nicht berührt: in einem Teilungsverfahren über eine im Gebiete des Rheinischen Rechts vor dem Inkrafttreten des BGB eröffnete Erbschaft werden daher für die Beschwerde die bisherigen Vorschriften auch dann maßgebend sein, wenn die Entscheidung erster Instanz nach dem Inkrafttreten des BGB ergangen ist." Begr.

Übergangsbestimmung für das Ordnungsstrafverfahren in Handelssachen.

Artikel 141.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) finden die Vorschriften des § 135 Abs. 2 Satz 2 und des § 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

E. Art. 139; Begr. 97, 98.

1. „Das Ordnungsstrafverfahren, mittelst dessen das Registergericht die Anmeldung zum Handelsregister zu erzwingen und gegen die Führung einer unzulässigen Firma einzuschreiten hat, ist durch das RGFG im Allgemeinen übereinstimmend mit dem bisherigen Preußischen Rechte geordnet (RGFG §§ 125 ff., EG z. HGB vom 24. Juni 1861 Art. 5, 6; AG z. CPO § 28). In Bezug auf das Vorgehen gegen den Gebrauch einer unzulässigen Firma waltet jedoch ein für den Gang des Verfahrens wesentlicher Unterschied ob. Nach Art. 6 des Preuß. EG z. HGB hat das Registergericht den Beteiligten ohne Bestimmung einer Frist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der unzulässigen Firma nicht mehr zu bedienen: erhält das Gericht glaubhafte Kenntnis davon, daß der Beteiligte dieser Verfügung nach ihrer Zustellung zuwidergehandelt hat, so wird er zur mündlichen Verhandlung vorgeladen und demnächst gegebenenfalls die Strafe festgesetzt. Dagegen wird nach § 140 des RGFG dem Beteiligten aufgegeben, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs

Digitized by Google

gegen die Verfügung zu rechtfertigen; wenn der Beteiligte keinen Einspruch erhebt und dennoch der Verfügung zuwiderhandelt, so erfolgt, ohne daß es einer mündlichen Verhandlung bedarf, die Festsetzung der Ordnungsstrafe." Begr.

2. Nach § 135 Abs. 2 Satz 2 kann das Gericht, wenn der Einspruch gegen die nach § 132 erlassene Verfügung verworfen wird, von der Festsetzung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen, falls die Umstände dies rechtfertigen. Nach § 136 kann das Gericht, wenn im Falle des § 133 gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet wird, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen, falls die Umstände dies rechtfertigen.

Übergangsbestimmung für die Berichtigung von Standesregistereintragungen.

Artikel 142.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister erfolgt auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechtes, wenn die Eintragung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 herrührt.

K. B. des Abg. H. S. 78.

Die Vorschrift ist Zusatz der Kommission des Abg. H. Hiernach hat bei derartigen Eintragungen im Gebiete des Rheinischen Rechts der Staatsanwalt nicht mitzuwirken.

Übergangsbestimmung für das Notariat des Rheinischen Rechts.

Artikel 143.

In dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln gelten für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Notare die Vorschriften des Artikel 102 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

Der aus dem Amte ausscheidende oder in einen anderen Amtsgerichtsbezirk versetzte Notar kann bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens oder der Versetzung dem Amtsgerichte seines bisherigen Amtssitzes zur weiteren Aufbewahrung der Papiere einen Notar bezeichnen, der in dem Bezirke dieses Gerichts seinen Amtssitz hat. Die gleiche Befugnis steht im Falle des Todes eines Notars den Erben zu. Das Amtsgericht hat die Papiere dem ihm bezeichneten Notar zu übergeben.

Auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes kann die Übergabe der Papiere an einen anderen Notar nur einmal verlangt werden. Im Falle des Ausscheidens, der Versetzung oder des Todes des anderen Notars findet die Abgabe der diesem auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes übergebenen Papiere an einen anderen Notar nicht statt.

E. Art. 140; Begr. 98, 61, 62; K. B. des Abg. H. S. 61, 62.

Digitized by Google

1. „Besondere Bestimmungen über die Abgabe der Akten eines ausscheidenden, verstorbenen oder versetzten Notars gelten gegenwärtig im OLG Bezirke Köln. Nach dem Rheinischen Rechte (Not. O. Art. 53 ff.) werden bei dem Tode oder dem Ausscheiden eines Notars die Dienstpapiere nicht dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hatte, sondern einem anderen Notar im Bezirke dieses Amtsgerichts zur Aufbewahrung übergeben; in gleicher Weise wird bei Versetzungen eines Notars verfahren und zwar bei jeder Versetzung in einen anderen Amtsgerichtsbezirk. Was die Bestellung des Verwahrers betrifft, so ist zwischen der vorläufigen und der endgültigen Verwahrung zu unterscheiden. Der Notar, der die Akten vorläufig verwahren soll, wird von dem Landgerichte bestimmt. Dem ausscheidenden oder versetzten Notar, sowie den Erben eines verstorbenen Notars ist aber die Befugnis gegeben, innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte den Notar zu benennen, dem die Papiere zur endgültigen Verwahrung übergeben werden sollen. Wird von dieser Befugnis rechtzeitig Gebrauch gemacht, so verordnet der Staatsanwalt, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem vorläufigen Verwahrer ausgehändigt werden. Geschieht die Benennung nicht rechtzeitig, so bestimmt das Landgericht auf Antrag den endgültigen Verwahrer." Begr. Diese besonderen Grundsätze des Rheinischen Rechts sind nicht aufrecht erhalten, es gilt vielmehr jetzt allgemein die Vorschrift des Art. 102 Abs. 1. Der im Rheinischen Notariat allgemein bestehenden Übung, derzufolge die abgehenden Notare oder die Erben der verstorbenen Notare die Notariatsurkunden einem anderen Notar — in der Regel dem Nachfolger in der Stelle — zu verkaufen pflegen, ist jedoch durch Art. 143 insofern Rechnung getragen, als danach auf die am 1. Januar 1900 im Amte befindlichen Notare die Vorschrift des Art. 102 Abs. 1 nur in der Weise Anwendung findet, daß eine einmalige Übertragung der Urkunden auf einen anderen Notar möglich bleibt." Begr.

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 144.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Übergangsvorschriften, aufgehoben:

1. Teil 1 Titel 44 bis 46, 52, Teil 2 Titel 1 bis 5, Teil 3 Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Teil 1 Titel 46 jedoch nur in soweit, als er sich nicht auf die Auseinandersetzung zwischen einem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben seines Vorbesitzers bezieht;
2. die Artikel 203, 812 bis 817, 839 bis 853, 855 bis 864, 907 bis 944, 986 bis 1002, 1040 des code de procédure civile, die Artikel 844, 845, 1040 jedoch nur für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. die Artikel 16 bis 19, 37 bis 46 des Französischen Dekrets über die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit vom 6. November 1813;
4. die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Exemplifikation oder Innovation von Urkunden;

Digitized by Google

5. die §§ 1 bis 8, 10 bis 31 der Hannoverschen Verordnung über das Verbot aller Privateide ꝛc. vom 28. Dezember 1821 (Hannov. Gesetz-Samml. 1822 Abth. I. S. 43), die §§ 17 bis 20 und die §§ 28 bis 31 jedoch nur insoweit, als sie sich nicht auf Lehen oder Fideikommisse beziehen;
6. die Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109) sowie der § 67 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465);
7. die Vorschriften des Rheinischen Rechts über die Einregistrirung von Urkunden;
8. für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt die sich auf die Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehenden Vorschriften der Gerichtsordnung für das gemeinsame Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (Bekanntmachung vom 23. August 1831; Frankf. Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 4 S. 229, 231) und des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 8 S. 282) sowie der § 11 des Gesetzes über das Fiskalat vom 3. Dezember 1861 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 15 S. 79);
9. die Kabinetsorder über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schulddokumente vom 6. November 1834 (Gesetz-Samml. S. 180);
10. die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 245) sowie die ergänzenden und abändernden Gesetze vom 10. Januar 1840 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. III S. 51), vom 26. Juli 1841 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. III S. 79), vom 27. Dezember 1842 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. III S. 115) und vom 24. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 103);
11. die Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. III S. 149) mit Ausnahme des Artikel 3 Abs. 3, soweit er sich auf die Befugnis der Magistrate bezieht, Sachen der Stadt oder des Fleckens an den Meistbietenden zu verkaufen oder zu verpachten;
12. die Verordnung betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 125);
13. die Kabinetsorder, betreffend Siegelanlage bei dem Ableben eines Beamten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln, vom 14. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 321);

Digitized by Google

14. für das Jadegebiet die Oldenburgische Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 (Oldenb. Gesetz-Samml. 1845 S. 278);
15. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487);
16. die §§ 457, 458 der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt I S. 341);
17. die Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. I S. 345);
18. die §§ 6 bis 8 und der § 11 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 389), die §§ 6 bis 8 jedoch nur insoweit, als es sich um ihre Anwendung auf die ordentlichen Gerichte handelt;
19. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 177);
20. das Gesetz, betreffend das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) sowie der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109);
21. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 13. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 72);
22. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229).

E. Art. 141; Begr. 98 bis 107; K. B. des Abg. H. S. 78, 79.

1. Die hier bezeichneten Vorschriften bleiben für ältere Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Übergangsbestimmungen (vgl EG z. BGB Abschn. 4, RGFG § 189; dieses Ges. Art. 139 ff.) in Kraft.

2. **Zu Nr. 1:**

a. T. 1 Tit. 44 der AGO „enthält neben rein prozeßrechtlichen Bestimmungen die schon am 1. Oktober 1879 außer Kraft getreten sind, in den §§ 46 ff. besondere Vorschriften über die gerichtliche Rückgewähr des Pachtguts nach beendigter Pacht." Das Verfahren liegt auf der Grenze zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit, es bezweckt einen gütlichen Ausgleich der Parteien, konnte aber früher unmittelbar in einen Prozeß übergeleitet werden (§ 53 a. a. O.). Seit dem Inkrafttreten der CPO ist ein solcher Übergang zum Prozesse nicht mehr möglich. . . . Das prozeßrechtliche Sühneverfahren ist im § 510 der CPO geregelt und andererseits bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß auch der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit es als seine Aufgabe anzusehen hat, unter den Parteien zu vermitteln, wenn er um die Beurkundung einer Pachtrückgewähr, insbesondere um die Aufnahme eines Inventars, angegangen wird. Kommt es

Digitized by Google

zum Prozesse, so werden unter Umständen die Vorschriften über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen Anwendung finden können (CPO §§ 348 bis 354)." Begr.

b. „Ähnlich wie mit dem Pachtrückgewährverfahren in T. I Tit. 44 der AGO verhält es sich mit dem gerichtlichen Rechnungsabnahmeverfahren des Tit. 45." Begr.

c. „Auch im Tit. 46 sind Vorschriften des Prozeßrechts und Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit vereinigt. Tit. 46 regelt das Verfahren bei Nachlaßteilungen und bei Auseinandersetzungen zwischen einem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben seines Vorbesitzers (§§ 2 ff., 26 ff.) sowie bei Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft (§§ 34 ff.). Außerdem enthält er eine Bestimmung über die Gemeinheitsteilungen, die jedoch nur in einem Hinweis auf anderweitige Vorschriften besteht. Künftig werden für die Teilung zwischen Miterben die §§ 86 ff. des RGFG und die Art. 21 ff. dieses Gesetzes maßgebend sein. Für die Liquidation, insbesondere für die gerichtliche Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, enthält das HGB., über das Verfahren in Rechnungssachen enthält die CPO Vorschriften. „Für die Auseinandersetzung zwischen dem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben verbleibt es bei dem geltenden Rechte (§§ 2 ff., 26 ff.)." Begr.

d. „Von dem T. I. Tit. 52 der AGO ist nur noch ein Teil der Vorschriften des 2. Abschnitts über die freiwillige Subhastation in Geltung." Begr. Die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken ist in den Art. 66 ff. dieses Gesetzes neu geregelt. Vgl. auch Vorbem. zum 5. Abschnitt.

e. Von dem T. II der AGO (von dem Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten) bleibt nur der Tit. 6, der von dem Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen handelt, in Kraft. „Die einleitenden Bemerkungen zum T. II haben nur eine theoretische Bedeutung. Das Gleiche gilt von den §§ 1, 2 des Tit. 1 (von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt und was dazu gehöre)." Die in den übrigen Paragraphen des Tit. 1 gegebene Zusammenstellung von Vorschriften über die Vollziehung eines Geschäfts vor dem Richter der Sache sowie über das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung ist durch das Reichsrecht zum großen Teile gegenstandslos geworden (vgl. Art. 89 Nr. 1 des AG z. BGB). Für die Landesgesetzgebung kommen nur noch Vorschriften über die Mitwirkung der Gerichte bei der Errichtung von Familienstiftungen und Fideikommissen sowie über die Mitwirkung der Gerichte bei Ehen zur linken Hand in Betracht (AGO II 1 § 6 Nr. 2, II 7 Nr. 1; EG z. BGB Art. 57, 58; AG z. BGB Art. 89 Nr. 1c). In dieser Beziehung ist aber an anderer Stelle das Erforderliche bestimmt (ALR II 4 §§ 29, 62; AG z. BGB Art. 1, 2; Ges., die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommissen betr., vom 5. März 1855, GS S. 175; ALR II 1 § 858). Über die Erteilung der Ehelichkeitserklärung (ALR II 1 § 10) bedarf es keiner gesetzlichen Vorschriften; denn nach BGB § 1723 hat hierüber, soweit die Ehelichkeitserklärung nicht dem Reichskanzler zusteht, die Landesregierung zu bestimmen." Begr.

f. An die Stelle des Tit. 2 und 3 (Von dem Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. Von dem Verfahren bei Aufnehmung und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.) treten künftig die Vorschriften des RGFG §§ 167 ff. und dieses Gesetzes Art. 31 ff." Begr. Vgl. auch Anm. 5 zu Art. 57 (Zusatz hinter § 182) und Anm. 2 zu Art. 87.

g. „Der Tit. 4 (Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen) wird durch die Vorschriften

Digitized by Google

des BGB und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ersetzt (vgl. BGB §§ 2246, 2256, 2259—2262, 2273, 2277; AG z. BGB Art. 80 bis 82). Ein Verbot der gerichtlichen Siegelung (AGO II 4 § 7) ist nach dem BGB nicht zulässig (vgl. Mot. z. E. I des BGB Bd. 5 S. 543)." Begr.

h. „Auch der Tit. 5 (Von dem Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen) fällt weg. Für die Frage, wann eine amtliche Nachlaßsicherung vorzunehmen und die ergriffenen Maßregeln wieder aufzuheben sind (§§ 4 ff., § 36), sind künftig, abgesehen von den Vorschriften der CPO über Arrest und einstweilige Verfügungen (§§ 916 ff.), die Vorschriften des BGB maßgebend (§§ 1846, 1915, 1960, 1961; vgl. AG z. BGB Art. 79). Daneben kommt für die Nachlaßsiegelung bei Beamten der Art. 20 dieses Ges. in Betracht. Die Zuständigkeit für Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Aufnahme eines Inventars (AGO II 5 §§ 14 ff., 24, 37, 43) ist teils reichsgesetzlich, teils in diesem Gesetze und im AG z. GVG geregelt (BGB § 2003, RGFG §§ 72—74, dieses Ges. Art. 31, 38, 80, 104 f.; AG z. GVG §§ 70, 74). §§ 17 und 44 sind schon durch § 434 des Anhangs, der § 435 des Anhangs ist schon durch die Kab. O. vom 8. Januar 1841 (GS S. 16) aufgehoben worden." T. II Tit. 5 § 18 ist ebenfalls aufgehoben. „An die Stelle des § 23 T. II Tit. 5 der AGO tritt künftig der Art. 19 dieses Ges." Wegen der Art des Verfahrens bei der Nachlaßsicherung und bei der Aufnahme eines Inventars vgl. Art. 128. Begr.

i. Der Tit. 7 T. III (Von dem Amte der Justizkommissarien und Notarien) ist zum großen Teil schon durch die veränderte Gerichtsverfassung und durch das Notariatsgesetz vom 11. Juli 1845 beseitigt. Vgl. im Übrigen die Bestimmungen des 4. bis 6. Abschnitts dieses Gesetzes.

3. Zu Nr. 2:

a. Hierdurch „werden einzelne auf das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezügliche Vorschriften des code de procédure civil ausdrücklich aufgehoben." Die Bestimmungen des Code de procédure finden noch in den nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 (GS S. 371) zu behandelnden Teilungen insoweit Anwendung, als nicht das Gesetz, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitsteilungsordnung zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers, vom 19. Mai 1851 (GS S. 383), Abänderungen enthält, (vgl. auch § 22 des Ges., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885, GS S. 156)." Begr.

b. Wegen code de proc. Art. 203 vgl. Anm. 6 zu Art. 57 (Zusatz hinter § 152.)

c. „Die Bestimmungen der Art. 812 bis 818 über das Verfahren bei einem Zahlungsanerbieten und bei Hinterlegungen sind im wesentlichen schon durch die Vorschriften der CPO und BGB erledigt." Begr.

d. Die Art. 839 bis 843, sowie die Art. 846 bis 853, welche sich auf die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Urkunden durch einen Notar oder durch einen anderen Depositar von Urkunden beziehen, werden, soweit sie notarielle Urkunden betreffen, durch die neuen Vorschriften, insbesondere durch Art. 51 Abs. 2 dieses Gesetzes, ersetzt, im übrigen haben sie kaum noch praktische Bedeutung. Die Art. 844, 845, die das Verfahren bei der Erteilung einer zweiten Ausfertigung einer Urkunde regeln, sind nur mit einer Einschränkung aufgehoben, da sie nach Art. 854 auch auf die Erteilung einer zweiten Urteilsausfertigung Anwendung finden, mithin für die Gemeinheitsteilungen auch künftig noch von Bedeutung sind.

e. Art. 855 bis 858 sind aufgehoben, weil das Verfahren zur Berichtigung der Standesregister nach RGFG § 186 durch die Landesgesetzgebung nicht mehr in einer von den reichsgesetzlichen Vorschriften abweichenden Weise geregelt

Digitized by Google

werden kann. „Für die Berichtigung der vor dem Inkrafttreten des PStG aufgenommenen Standesurkunden bleiben selbstverständlich die alten Vorschriften maßgebend." Begr.

f. „Die Art. 859 bis 864, die sich auf das Verfahren bei der Einweisung in den Besitz der Güter eines Abwesenden und auf das Verfahren bei der Autorisation von Ehefrauen beziehen, werden durch das BGB gegenstandslos. Das Gleiche gilt auch von den Bestimmungen der Art. 986 bis 1002 über die Rechtswohlthat des Inventars, über den Verzicht auf die Gütergemeinschaft oder auf die Erbschaft und über die Kuratel bei einem vakanten Nachlasse". Begr. Hinsichtlich des Verfahrens bei Siegelungen und Entsiegelungen, sowie bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 907 bis 947) vgl. Art. 128.

g. Die Vorschriften des Art. 1040, daß alle zu den Amtsverrichtungen des Richters gehörenden Akte und Protokolle an dem Orte, wo der Richter seinen Sitz hat, zu vollziehen sind, ferner, daß der Richter immer den Gerichtsschreiber zuzuziehen und dieser die Urschriften aufzubewahren und die Ausfertigungen zu erteilen hat, gelten nur noch für das Gemeinheitsteilungsverfahren (vgl. oben Anm. a).

4. **Zu Nr. 3**: Dies ist Zusatz der Kommission des Abg. H.

5. **Zu Nr. 4**: Vgl. Anm. 6 zu Art. 57 (Anhang zu § 182).

6. **Zu Nr. 5**:

§§ 1 bis 6 über die Privateide und die Abnahme eines Eides durch den Notar sind aufgehoben, weil das neue Recht den Eid als Bestätigungsmittel der Verträge nicht erwähnt. § 2 Nr. 2 ist durch Art. 34 Abs. 1 dieses Ges. ersetzt. § 8 wird durch Art. 34 Abs. 2 dieses Ges. ersetzt. §§ 7, 10 bis 12 sind aufgehoben, „weil das BGB eine Bestärkung von Willenserklärungen durch einen gerichtlichen Eid nicht kennt und andererseits kein Bedürfnis besteht, allgemein die eidliche Bekräftigung einer Behauptung unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die Parteien dies ihrem Vorteile angemessen finden und das Gericht die Abnahme des Eides für unbedenklich und der Sachlage entsprechend erachtet (vgl. RGFG § 15; dieses Ges. Art. 1; BGB § 2356)". Begr. § 9 bleibt aufrecht erhalten. „Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 und der §§ 21 bis 27 über die Interzessionen der Ehefrauen und über die Verzichte der Minderjährigen auf die Restitution sind schon durch die Ges. vom 1. Dezember 1869 (GS S. 1169) und vom 12. Juli 1875 (GS S. 518) aufgehoben. Der § 16, welcher von dem Verzichte der Frau auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugsrechte handelt, tritt nach EG z. BGB Art. 55 außer Kraft. Dagegen müssen die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 über die Verzichte weiblicher oder minderjähriger Personen auf künftige Sukzessionen insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die Nachfolge in ein Lehen oder Fideikommiß beziehen; die besondere Erwähnung der Bauerngüter in dem § 17 ist schon jetzt unpraktisch, weil der § 3 des Ges. über das Höferecht vom 2. Juni 1874 (GS S. 186) bestimmt, daß auf die Beerbung der Eigentümer von Bauernhöfen das sonst gültige Erbrecht Anwendung findet. Für die Frage des Erfordernisses der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung zu dem Verzicht eines Minderjährigen sind künftig an Stelle der im § 18 in Bezug genommenen Grundsätze des gemeinen Rechts die entsprechenden Bestimmungen des BGB maßgebend." In demselben Umfange wie die §§ 17—80 sind auch die in den §§ 28 bis 31 enthaltenen allgemeinen Vorschriften von der Aufhebung ausgenommen. Begr.

7. **Zu Nr. 6**: Wegen der Aufhebung der Rheinischen Not. O. vgl. Anm. zu den Art. des 4. und 6. Abschnitts, wegen der Aufhebung des § 67 des Disziplinargesetzes vgl. Anm. 3 zu Art. 94.

Digitized by Google

8. **Zu Nr. 7:** Vgl. Anm. 1 zu Art. 58 (Anhang zu § 182).

9. **Zu Nr. 8:** An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten die reichsgesetzlichen Bestimmungen und die Art. 3 ff. dieses Ges. — „Während nach dem Fiskalatsgesetze die Siegelanlage die Regel bildet, ist im neuen Rechte die Verpflichtung zur amtlichen Nachlaßsiegelung eine engere (BGB §§ 1960, 1961, 1846, 1915; AG z. BGB Art. 79); es besteht deshalb kein Bedürfnis mehr, daß das Gericht von allen Sterbefällen erfährt." Begr.

10. **Zu Nr. 9:** vgl. Anm. 5 zu Art. 57 (Zusatz hinter § 182).

11. **Zu Nr. 10:** vgl. Anm. 1 zu Art. 125, Anm. 2 zu Art. 126. Die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland ist aufgehoben worden, da ihre Bestimmungen zum Teil schon jetzt außer Geltung sind und mit dem Inkrafttreten des BGB ihren Zusammenhang noch mehr verlieren werden. An ihre Stelle können auf Grund des Art. 126 Abs. 2 neue Vorschriften erlassen werden. Begr. 80, 81. Diese neuen Vorschriften sind in der Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Dezember 1899 über die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück (JMBl. S. 799) enthalten. „Das in den Art. 2, 33 der Ostfriesischen Versteigerungsordnung erwähnte Ädilitium d. h. die ausschließliche Berechtigung der Städte Emden und Norden, Immobilien, die innerhalb des Stadtgebiets liegen, im Wege des öffentlichen Meistgebots zu verkaufen, hat infolge der Gewerbeordnung zu bestehen aufgehört. Amtsunterbediente, welche nach Art. 5, insbesondere auf den Ostfriesischen Inseln, freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen vornehmen dürfen, giebt es gegenwärtig nicht mehr." Begr.

12. **Zu Nr. 11:** vgl. Anm. 2 zu Art. 125. Der Grund der Aufhebung ist derselbe, wie der in Satz 2 der Anm. 11 angegebene. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften können ebenfalls auf Grund des Art. 126 Abs. 2 neue Vorschriften erlassen werden. Sie sind durch die in Anm. 11 bezeichnete Verfügung vom 13. Dezember 1899 erlassen.

13. **Zu Nr. 12:** Die Verordnung vom 6. April 1839 ist durch die Vorschriften des fünften Abschnitts (Art. 66 ff.) gegenstandslos geworden.

14. **Zu Nr. 13:** Die Vorschriften sind durch Art. 20 dieses Ges. ersetzt.

15. **Zu Nr. 14:** Die Auktionator- und Vergantungsordnung enthält Vorschriften über die Befugnis zu öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, über das dabei zu beobachtende Verfahren sowie über die Rechte und Pflichten der Auktionatoren. Zum Teil ist sie schon durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch die Gewerbeordnung, aufgehoben worden. Im übrigen vgl. AG z. GVG §§ 70, 74; dieses Ges. Art. 31, 33, 38. Auktionatoren, wie sie die Auktionator- und Vergantungsordnung vorsieht, giebt es im Jadegebiete nicht mehr.

16. **Zu Nr. 15:** vgl. die Anm. zu den Art. des 4. und 6. Abschnitts.

17. **Zu Nr. 16:** An die Stelle dieser Vorschriften des Hannoverschen Rechts über die Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die reichsgesetzlichen Vorschriften und die Art. 3 ff. dieses Ges.

18. **Zu Nr. 17:** vgl. die Anm. zu den Art. des 4. und 6. Abschnitts und Anm. 1 zu Art. 58 (Anhang zu § 182).

19. **Zu Nr. 18:** An Stelle des § 11 Nr. 4 des Ges. über die Geschäftssprache der Behörden u. s. w. vom 28. August 1876 vgl. BGB §§ 2244 ff., 2276 Abs. 1 Satz 2; RGFG §§ 8, 9, 175, 179, 180. §§ 6–8 des genannten Gesetzes werden in ihrer Anwendung auf gerichtliche Handlungen durch die reichsgesetzlichen Vorschriften in Vbdg. mit Art. 1 dieses Ges. ersetzt. Soweit dagegen die §§ 6–8 noch für andere Behörden, z. B. Standesbeamten, gelten (Ges. von 1876 § 9, vgl. aber auch Ges., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, vom 18. Februar 1880, GS. S. 63, § 102), bleiben sie aufrecht erhalten.

Digitized by Google

20. **Zu Nr. 19:** vgl. die Anm. zu den Art. des 4. und 6. Abschnitts.

21. **Zu Nr. 20:**

a. „Für das Auseinandersetzungsverfahren gelten künftig die §§ 86 ff. des RGFG und die Art. 21 ff. dieses Ges.; außerdem werden über die der Staatskasse zu zahlenden Kosten (Ges. vom 22. Mai 1887 §§ 58 ff.) anderweit Bestimmungen getroffen werden. Ein gerichtlicher Verkauf von Immobilien im Sinne der §§ 25 ff. des Ges. vom 22. Mai 1887 ist dem BGB unbekannt; die Stelle eines solchen Verkaufs vertritt künftig die Zwangsversteigerung (RG vom 24. März 1897 §§ 172 ff.). Die Vorschriften über den gerichtlichen Verkauf von Immobilien nach erfolgtem Übergebot (Ges. vom 22. Mai 1887 §§ 43 ff.) werden mit der Fertigstellung des Grundbuchs gegenstandslos." Begr.

b. „Der § 6 des AG z. KO bestimmt, daß im Bezirke des Appell.-Gerichtshofs zu Köln, falls die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung erfolgt, die Vorschriften des Ges. vom 18. April 1855 (GS S. 521) Anwendung finden. Das Ges. vom 18. April 1855 ist aber inzwischen durch das Ges. vom 22. Mai 1887 ersetzt und mit der Aufhebung dieses Gesetzes verliert nunmehr der § 6 seinen Inhalt." Begr.

22. **Zu Nr. 21:** Vgl. die Anm. zu den Art. des 4. und 6. Abschnitts.

23. **Zu Nr. 22:** Vgl. Anm. 22.

Inkrafttreten.

Artikel 145.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 135 tritt mit der Verkündung in Kraft.

E. Art. 141; Begr. 107.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Snogeholm, den 21. September 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Digitized by Google

Anlage I.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register (RGBl. S. 347).

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), hat der Bundesrat beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der §§ 3 bis 17 und der §§ 19 bis 35 der Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 150) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

§ 1. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Eintragungsverfügung.

§ 2. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister de Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Benachrichtigung der Beteiligten.

§ 3. Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigung über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt. Die Benachrichtigung ist in der Regel mittelst einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Digitized by Google

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Bekanntmachung der Registereintragungen.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister (Gesetz § 156; Handelsgesetzbuch § 10) ist zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 5. Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können neben dem Deutschen Reichsanzeiger andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden. Hinsichtlich der Bekanntmachungen der hiernach bestimmten Blätter finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Bekanntmachung der zu den Veröffentlichungen aus dem Handelsregister benutzten Blätter gelten.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

Bei kleineren Genossenschaften, für welche gemäß § 156 des Gesetzes neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt zu bestimmen ist, hat die Auswahl dieses Blattes hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verbreitung im Gerichtsbezirke zu erfolgen. Bei der Entscheidung, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der vorhandenen Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger sind in einem bestimmten Theile des Blattes zusammenzustellen.

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen.

§ 6. Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Abs. 1), gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§ 10, 11, 28, 84, § 85 Abs. 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 des Gesetzes.

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7. Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren noch, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vergl. Gesetz § 33 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 89).

Digitized by Google

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Beteiligung von Genossen auf weitere Geschäftsanteile von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Abs. 2, § 69, § 71 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 137 Abs. 2, § 138).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstaad oder die Liquidatoren erforderlich.

Beglaubigung.

§ 8. Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 36 Abs. 1 dieser Vorschriften, § 71 Abs. 2 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, soiern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 69 Abs. 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Abs. 2, § 58, § 66 Abs 2, § 69 Abs. 1 des Gesetzes, § 31 Nr. 2, 5 dieser Vorschriften).

Löschungen von Amtswegen.

§ 9. Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amtswegen gelöscht".

Die für die Löschung unzulässiger Eintragungen im Genossenschaftsregister maßgebenden Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen Anwendung.

Gegenstandslos gewordene Eintragungen.

§ 10. Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

Kosten.

§ 11. Für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen mit Einschluß der Vormerkungen sowie für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf solche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben; die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80 b des Gerichtskostengesetzes statt (Gesetz § 159). Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

II. Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§ 12. Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formulare geführt. Einrichtung des Registers.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§ 13. Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten gehalten. Registerakten.

In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 14. Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tags der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieser Vorschriften) befindet. Inhalt der Eintragung.

§ 15. Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12 hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 131 Abs. 2 Satz 1) enthält. Eintragung des Statuts.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs. Der Auszug hat die im § 12 Abs. 2, 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, zu enthalten.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

§ 16. Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Abs. 2 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalte, Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16). Eintragung von Abänderungen des Statuts;

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

§ 17. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 143, 144) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Änderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

Digitized by Google

sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen.

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 133 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

Eintragungen in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 18. Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Abs. 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben.

Die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

§ 19. Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 157 Abs. 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mitteilung zu machen; auf Grund dieser Mitteilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das Gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amtswegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§ 9, 22, 23 dieser Vorschriften).

Wird abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mitteilung dieses Ge-

Digitized by Google

richts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

Eintragung der Auflösung.

§ 20. Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt:

1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgeteilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind die Liquidatoren von dem Vorstand anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amtswegen (Gesetz § 84 Abs. 2).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im Übrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21. Sobald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 116) ist auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft.

§ 22. Soll eine Genossenschaft von Amtswegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 des Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß

Digitized by Google

die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist (Gesetz §§ 94, 96).

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 23. Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amtswegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51 Abs. 5).

Berichtigung von Schreibfehlern.

§ 24. Schreibfehler und ähnliche Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25. Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

Öffentlichkeit der Liste.

§ 26. Die Einsicht der Liste der Genossen ist Jedem gestattet (Gesetz § 12 Abs. 3).

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

Einrichtung der Liste.

§ 27. Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formulare geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 6) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

Liste der Zweigniederlassung.

§ 28. Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in die Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Beteiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mitteilung über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Abs. 1).

Eintragung des Beitritts.

§ 29. In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Digitized by Google

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergiebt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Abs. 4, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

Eintragung weiterer Geschäftsanteile.

§ 30. Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Beteiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Beteiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Bei anderen, als den im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

§ 31. Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz § 66, 69) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben

Digitized by Google

des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergiebt;

3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 67, 69), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 76, 138) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Übereinkunft und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

Zeit der Einreichung.

§ 32. In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs (Gesetz § 69 Abs. 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahrs eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Übertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Eintragung des Ausscheidens.

§ 33. Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§ 31 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzugs aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34. Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

Eintragung von Vormerkungen.

§ 35. Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Digitized by Google

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntnis des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern.

§ 36. Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37. Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Liste der Genossen

für .....

Das Geschäftsjahr beginnt am ..... und endigt am .....

Laufende Nummer.	Genossen.			Weitere Geschäftsanteile.		Ausscheiden.			Bemerkungen.
	Tag der Eintragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Eintragung.	Zahl der weiteren Geschäftsanteile.	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens.	Tag des Ausscheidens.	
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.
1.	4. Febr. 1900	Meier, Wilhelm, Schlossermeister	Merseburg			18. Nov. 1902	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902	31. Dez. 1902	
2.	4. Febr. 1900	Böttcher, Hermann, Tischlermeister	„						Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901.
3.	15. März 1900	Kraus, Philipp, Kaufmann	„	15. Dez. 1900 1. Juni 1901	1 1 2	7. August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dez. 1902	
4.	15. März 1900	Himmelreich, Anton, Klempnermeister	„			5. Juni 1901	Übertragung des Guthabens an ..... (Nr.——)	5. Juni 1901	
5.	15. März 1900	Kannegießer, Adolf, Ausläufer	„			25. Jan. 1903	Ausschließung zum 31. Dezember 1903	31. Dez. 1903	
6.	15. März 1900	Müller, Hans, Landwirt	Bolzhausen	1. Mai 1901	1	20. Dez. 1903 4. März 1904	Vorgemerkt Kündigung z. 31. Dez. 1903 Anerkannt	31. Dez. 1903	
7.	2. April 1900	Schulz, Eduard, Gastwirt	Merseburg						
8.	2. April 1900	Becker, Matthias, Maurermeister	„			20. Dez. 1902	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902	31. Dez. 1902	

Digitized by Google

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntnis des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern.

§ 36. Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37. Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Liste der Genossen

für ....

Das Geschäftsjahr beginnt am ..... und endigt am .....

Lauf. Nummer.	Genossen.			Weitere Geschäftsanteile.		Ausscheiden.			Bemerkungen.
	Tag der Eintragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Eintragung.	Zahl der weiteren Geschäftsanteile.	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens.	Tag des Ausscheidens.	
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.
1.	4. Febr. 1900	Meier, Wilhelm, Schlossermeister	Merseburg			18. Nov. 1902	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902	31. Dez. 1902	
2.	4. Febr. 1900	Böttcher, Hermann, Tischlermeister	"						Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901.
3.	15. März 1900	Kraus, Philipp, Kaufmann	"	15. Dez. 1900 1. Juni 1901	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$	7. August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dez. 1902	
4.	15. März 1900	Himmelreich, Anton, Klempnermeister	"			5. Juni 1901	Übertragung des Guthabens an ..... (Nr.——)	5. Juni 1901	
5.	15. März 1900	Kannegießer, Adolf, Ausläufer	"			25. Jan. 1903	Ausschließung zum 31. Dezember 1903	31. Dez. 1903	
6.	15. März 1900	Müller, Hans, Landwirt	Bolzhausen	1. Mai 1901	1	20. Dez. 1903 4. März 1904	Vorgemerkt Kündigung z. 31. Dez. 1903 Anerkannt	31. Dez. 1903	
7.	2. April 1900	Schulz, Eduard, Gastwirt	Merseburg						
8.	2. April 1900	Becker, Matthias, Maurermeister	"			20. Dez. 1902	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902	31. Dez. 1902	

Digitized by Google

Anlage II.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 8. November 1899 — über die Führung des Genossenschaftsregisters — (JMBl. S. 334.).

In Ergänzung der vom Bundesrate beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters wird Folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 6 bis 8, des § 12 Abs. 4, des § 13 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§ 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§ 18 bis 21, der § 22 Abs. 2 und die §§ 23, 25, 28 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma (einschließlich der voll auszuschreibenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Änderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§ 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Änderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

Digitized by Google

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

a. das Datum des Statuts;

b. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

c. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

d. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;

e. die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§ 20 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Änderungen dieser Bestimmungen;

f. jede Änderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Änderung des Statuts (§§ 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Überschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Änderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Genossenschaft;
die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§ 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§ 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

Artikel 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§ 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899)

Digitized by Google

Genossenschafts-
des Königlichen Amtsgerichts

Band I.

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung	Firma und Sitz	Gegenstand des Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	Vorstand: Liquidatoren.
1.	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Hermannsdorf.	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel.	300 Mark. 10 Geschäftsanteilsscheine.	Karl Schulze, Bauer, Wilh. Müller, Gastwirt. Friedr. Schmidt, Lehrer } Hermannsdorf
2.			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezemb. 1900.	
3.				Friedrich Braun, Bauer, Hermannsdorf.
4.			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. Dezember 1900 ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mk.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Weiß, Schmiedemeister, Hermannsdorf, ist Liquidator.

*) Das vorstehende Formular bildet den Schluß der Anlage II.

Digitized by Google

egister

Buchhain.

Nummer der Genossenschaft 4

6.	7.	8.	9.
a) Statut; b) Form der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Form für die Willenserklärungen des Vorstandes und der Liquidatoren; f) Vertretungsbefugniß.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit.	Geschäfts-nummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Gerichts-schreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Buchhainer Kreisblatt und der Schlesischen Zeitung. c) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		2 Gn R 4 1. 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Blatt 2 der Registerakten.
		2 Gn R 4. 7. 27. Dezember 1900. N. N.	Der Generalversammlungsbeschluß befindet sich Bl. 6 der Registerakten.
Der Bauer Karl Schulze ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seine Stelle der Bauer Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		2 Gn R 4. 8. 5. Januar 1901. N. N.	
		2 Gn R 4. 17. 1. August 1901. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Sept. 1901 aufgelöst.	2 Gn R 4. 21. 3. September 1901. N. N.	Der Beschluß befindet sich Bl. 15 der Registerakten.
Der Gastwirt Wilhelm Müller ist durch Verfügung des Amtsgerichts in Buchhain vom 10. Dezember 1901 abberufen und an seiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Weiß zum Liquidator bestellt.		2 Gn R 4. 25. 12. Dezember 1901. N. N.	

Digitized by Google

ist dem Reichs-Justizamt in der im § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 bezeichneten Weise Mitteilung zu machen.

Artikel 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im § 12 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 gegebenen Anweisungen zu beachten.

Artikel 6.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 3 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Firmen der an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden eingetragenen Genossenschaften, soweit dies noch nicht geschehen ist, den anderen beteiligten Registergerichten mitzuteilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Änderung und Löschung der Genossenschaften unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Artikel 7.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Übertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899.

Artikel 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, 8. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

1. 6059. G. 58. Bd. 11.

Digitized by Google

Anlage III.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1898, enthaltend die Bestimmungen des Bundesrats über das Vereins- und das Güterrechtsregister

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 438 = JMBl. S. 299):

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 3. November 1898 den nachstehenden Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister seine Zustimmung erteilt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2. Die Register werden nach den anliegenden Fomularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3. Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4. Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5. Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 6. Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7. Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8. Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüber stehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9. In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Änderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

Digitized by Google

In der dritten Spalte sind einzutragen:
der Tag der Errichtung der Satzung;
solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
ferner der Tag einer Änderung der Satzung und, sofern die Änderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Änderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. § 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:
die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Änderungen;
endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Abs. 1).

§ 10. Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:
die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11. Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12. Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13. Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars an-

Digitized by Google

zugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemanns mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Änderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Änderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16, Art. 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Art. 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14. Die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15. Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16. Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemanns unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Berlin, den 12. November 1898.

Der Reichskanzler
In Vertretung: Nieberding.

Digitized by Google

Formular für

Nummer des

1. Nummer der Eintragung.	2. Name und Sitz des Vereins.	3. Satzung.

Muster für das

Nummer des

1. Nummer der Eintragung.	2. Name und Sitz des Vereins.	3. Satzung.
1.	*Concordia,* Berlin.	*Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräussern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. od. Nr. d. A.)* *1. Juli* *(Name des*
2.		*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Oktober 1900.* *(Name des Registerführers.)*
3.		
4.		*Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)* *2. Januar 1902.* *(Name des Registerführers.)*
5.		

Digitized by Google

das Vereinsregister.

Vereinsregisters———.

4. Vorstand.	5. Auflösung; Entziehung d. Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	6. Bemerkungen.

Vereinsregister.

Vereinsregisters *1.*

4. Vorstand.	5. Auflösung; Entziehung d. Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	6. Bemerkungen.
Kaufmann Johann ***Neumann*** *und Fabrikant Heinrich* ***Schmidt****, beide in Berlin, Kaufmann Fritz* ***Freudenberg*** *in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1900.* *Registerführers.)*		
Johann ***Neumann*** *ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl* ***Kohler*** *in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Oktober 1901.* *(Name des Registerführers.)*		
	Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. od. Nr. d. A.) *15. Februar 1902.* *(Name d. Registerführers.)*	

Digitized by Google

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: ***Lehmann**, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, u. Anna geb. Müller.*

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1.	*Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urteil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Mai 1901.* *(Name des Registerführers.)*	
2.	*Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)* *15. Juni 1902.* *(Name des Registerführers.)*	
3.	*Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urteil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. od. Nr. d. A.)* *15. Juni 1903.* *(Name des Registerführers.)*	
4.	*Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Juli 1904.* *(Name des Registerführers.)*	
5.	*Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschliessung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:* *die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abt. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 Mark,* *5000 Mark 3½ prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1000 Mark. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Juli 1905.* *(Name des Registerführers.)*	

Fortsetzung der Eintragungen s. S. 100.

Digitized by Google

Anlage IV.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 6. November 1899 — über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters (JMBl. S. 299):

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesrats wird Folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier, Just.-Minist.-Bl. S. 9) zu verwenden. Die Bogengröße beträgt bei dem Vereinsregister 46×56 cm, bei dem Güterrechtsregister 40,5×51 cm.

Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer.

Artikel 2.

Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Güterrechtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurteilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntnis nicht zu erwarten ist.

Artikel 3.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im § 34 der Grundbuchordnung und im § 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Artikel 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Artikel 6.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Artikel 7.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat (Bestimmungen des Bundesrats § 5 Abs. 1 Satz 2), ist nicht zu durchstreichen, sondern, nach Maßgabe der Anordnung des Richters, rot zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Artikel 8.

Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen (Bestimmungen des Bundesrats § 5 Abs. 2), dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Artikel 9.

In dem Vermerk über die Eintragung, den der Gerichtsschreiber in die Registerakten aufzunehmen hat (Bundesratsbestimmungen § 4 Abs. 2), ist der Tag anzugeben, an welchem die Eintragung erfolgt ist.

Artikel 10.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Artikel 11.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Überflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registerführers (Bestimmungen des Bundesrats § 3 Satz 2), die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen (vergl. Bestimmungen des Bundesrats § 4 Satz 1) sind nicht zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekanntmachung von dem der Eintragung ab (Bürgerliches Gesetzbuch § 1562 Abs. 2), so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben.

Artikel 12.

Die in den §§ 130, 159, 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller sowie an den Ehegatten des Antragstellers hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verf. vom 5. April 1895 Nr. I, Just.-Minist.-Bl. S. 125).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich das Formular befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Übergabe erfolgt ist.

Artikel 13.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

Artikel 14.

Der Gerichtsschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist (Bestimmungen des Bundesrats § 13 Abs. 3 a. E.), während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

Artikel 15.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (Bürgerliches Gesetzbuch § 57) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Namen der an dem Orte oder in der Gemeinde errichteten Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden, sowie die Namensänderungen und Löschungen, die bei solchen Vereinen eingetragen werden, den andern beteiligten Registergerichten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Digitized by Google

Artikel 16.

In dem Vereinsregister sind außer den zwei gegenüberstehenden Seiten, die nach § 8 der Bestimmungen des Bundesrats für jeden Verein zu verwenden sind, geeignetenfalls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen.

Artikel 17.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen.

Artikel 18.

Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Änderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Änderungen die Übersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Übertragung ist dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mitteiluug von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die im Abs. 2 bezeichneten Personen vorher zu hören.

Artikel 19.

Das Güterrechtsregister dient auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach Artikel 59 § 9 Abs. 2, Artikel 61 § 3, Artikel 62 Abs. 1, Artikel 63 bis 65 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

Artikel 20.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1899. Der Justizminister.

I. 6273. R. 45. Schönstedt.

Digitized by Google

Anlage V.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 7. November 1899 — über die Führung des Handelsregisters

(JMBl. S. 313).

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurteilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntnis nicht zu erwarten ist.

§ 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffende Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

§ 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zwecke und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, soweit der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen gehört und die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der genannten Organe des Handelsstandes einzuholen.

§ 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Digitized by Google

§ 5.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§ 6.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 7.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

§ 8.

Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 9.

Für jede Firma werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Teile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 10.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Anlage 1. Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage 1 entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Änderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseiti-

Digitized by Google

gung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämmtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Änderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

§ 11.

Die Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 12.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Überflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§ 10) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verfügung vom 5. April 1895 Nr. I — Just.-Minist.-Bl. S. 125).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Übergabe erfolgt ist.

§ 14.

Gehört der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen, so ist diesen

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften,

Digitized by Google

Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,

2. von der Änderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma

durch den Gerichtsschreiber Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Übersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falls ist eine Fehlanzeige zu übersenden.

Anlage 2 bis 4.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur teilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mitteilungen entsprechend zu beschränken.

§ 15.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 30 des Handelsgesetzbuchs) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, soweit es noch nicht geschehen ist, den anderen beteiligten Registergerichten mitzuteilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Änderung und Löschung der Firmen unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

§ 16.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

In die Abteilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§ 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

§ 17.

Für jede Abteilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt.

Anlage 5. u. 6.

§ 18.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier — Just.-Minist.-Bl. S. 9) von einer Bogengröße von 46×56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abteilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 19.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Digitized by Google

§ 20.

Jede Firma ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeignetenfalls, insbesondere bei den in Abteilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Änderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken. Anderenfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§ 21.

Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 22.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 23.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

§ 24.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Beteiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§ 25.

Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung

Digitized by Google

im Register zu vermerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 26.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht".

§ 27.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen.

§ 28.

Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Änderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Änderungen die Übersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

II. Abteilung A des Registers.

§ 29.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Änderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Digitized by Google

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in § 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Änderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Bestimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Änderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 30.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Ebendort ist gegebenenfalls eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

§ 31.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer

Digitized by Google

Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abteilung A des Registers zu löschen und in die Abteilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

III. Abteilung B des Registers.

§ 32.

1. Die Spalten 1, 2 der Abteilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abteilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort des Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

a. die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;

b. der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;

c. die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;

d. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;

e. die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugnis getroffenen Bestimmuugen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;

f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Änderung oder Beendigung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von

Digitized by Google

dem Aufsichtsrat auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;

g. jede Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

7. In Spalte 8 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Gesellschaft;
die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
die Nichtigkeit der Gesellschaft;
das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abteilung A.

§ 33.

Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§ 34.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Bei dem Übergang einer in Abteilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Überganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abteilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen.

Digitized by Google

Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abteilung A des Registers zu löschen und in die Abteilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

III. Abteilung B des Registers.

§ 32.

1. Die Spalten 1, 2 der Abteilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abteilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort des Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

a. die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;
b. der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
c. die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
d. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;
e. die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugnis getroffenen Bestimmuugen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;
f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Änderung oder Beendigung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von

Digitized by Google

dem Aufsichtsrat auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;

g. jede Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

7. In Spalte 8 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Gesellschaft;
die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
die Nichtigkeit der Gesellschaft;
das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abteilung A.

§ 33.

Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§ 34.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Bei dem Übergang einer in Abteilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Überganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abteilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen.

Digitized by Google

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 36.

Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Firmen erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Im Falle der Löschung einer in die bisherigen Register eingetragenen Firma ist von den Registergerichten, bei denen bisher ein besonderes Prokurenregister geführt wurde, in diesem zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren zu vermerken.

§ 37.

Auf eine allmähliche Übertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firmen in die neuen Register ist thunlichst Bedacht zu nehmen. In diese sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Übertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist. Ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts eine Prokura erteilt, so ist diese, auch wenn sie in eine besondere Abteilung des bisherigen Registers eingetragen war, bei Übertragung der Firma in die neuen Register mitzuübertragen.

In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Übertragung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen" auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten rot zu unterstreichen.

§ 38.

Die Übertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Übertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen" unter Angabe des Tages der Übertragung zu unterschreiben.

§ 39.

Die Übertragung in die neuen Register muß erfolgen, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Übertragung an eine andere Stelle des Registers zu bewirken war. Sie ist in der Regel auch dann zu veranlassen, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firma eine neue Eintragung erfolgen soll.

§ 40.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Übertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

Digitized by Google

§ 41.

Wird im Geltungsbereiche des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche für das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864 eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei der eine Abweichung von dem ehelichen Güterrecht im Register vermerkt war, in das neue Register übertragen oder eine derartige Firma als solche eines Minderkaufmanns im bisherigen Register gelöscht, so ist in diesem bei der Übertragung oder Löschung anzugeben, daß dadurch der Vermerk über die Abweichung von dem ehelichen Güterrechte nicht betroffen ist. Dieser Vermerk ist nicht rot zu unterstreichen.

§ 42.

Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Beteiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverläßige Kenntnis erhält.

§ 43.

Nach dem 1. Januar 1900 ist unverzüglich auf die Anmeldung derjenigen Firmen hinzuwirken, die abweichend von dem bisherigen Rechte künftig in das Register einzutragen sind.

Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landrechts bewirkt, in Zukunft aber unzuläßig sind.

Endlich ist alsbald zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist nnd nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem § 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

§ 44.

Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§ 45.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1899.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 6272. H. 21. Bd. 2.

Digitized by Google

Anlage 1.

Amtsgericht.[1])	Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt sind, für die Bekanntmachungen		
	aus dem Handelsregister.	aus dem Genossenschaftsregister	
		bei kleineren Genossenschaften[2])	bei anderen Genossenschaften.

Anlage 2.

Benachrichtigung der Organe des Handelsstandes von neu eingetragenen Firmen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts in _____ sind aus dem Bezirke der _____ in _____ während des _____ Kalendervierteljahres 19 folgende Firmen neu eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

[1]) Der Bezeichnung des Amtsgerichts ist in Klammer diejenige des Oberlandesgerichts beizufügen, zu dessen Bezirke das Amtsgericht gehört.

[2]) Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichsanzeiger statt (Genossenschaftsgesetz § 156).

Digitized by Google

Anlage 3.

Benachrichtigung der Organe des Handelsstandes von Änderungen der Eintragungen.

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in _____ aus dem Bezirke der _____ in _____ eingetragenen Firmen sind während des _____ Kalendervierteljahrs 19_____ folgende Änderungen der Firma, der Inhaber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Änderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	der Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

Anlage 4.

Benachrichtigung der Organe des Handelsstandes von dem Erlöschen von Firmen.

Von den in das Handelsregister des Amtsgerichts in _____ aus dem Bezirke der _____ in _____ eingetragenen Firmen sind während des _____ Kalendervierteljahr 19 _____ die folgenden gelöscht worden.

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Handels

Abteilung A. Band I. des Königlichen Amtsgerichts

1. Nummer der Eintragung.	2. Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	3. Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	4. Prokura.
1.	Johann Müller, Stettin.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Stettin.	
2.	In Heringsdorf ist eine Zweigniederlassung errichtet.		
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.		
4.		Anton Bolte, Kaufmann, Stettin.	
5.		Georg Danz, Kaufmann, Stettin.	
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Stettin.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beiden in Stettin, ist Gesamtprokura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.
7.			Die Prokura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.

Digitized by Google

:gister

Stettin. **Nummer der Firma 1.**

5. Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.	6. Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	7. Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	8. Bemerkungen.
		2 H R A 1. 1. 2. Januar 1900. N. N.	
		2 H R A 1 3. 3. April 1900. N. N.	
		2 H R A 1. 6. 10. Juli 1900. N. N.	
:er Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.		2 H R A 1. 10. 31. Januar 1901. N. N.	
	Offene Handelsgesellschaft. Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.	2 H R A 1. 11. 7. März 1901. N. N.	
	Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	2 H R A 1. 15. 2. April 1902. N. N.	
	Kommanditgesellschaft. Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Stettin sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	2 H R A 1. 20. 3. Juli 1901. N. N.	

Digitized by Google

Anlage 6. **Handels**

Abteilung B. Band I. **des Königlichen Amtsgerichts**

1. Nummer der Eintragung.	2. Firma und Sitz.	3. Gegenstand des Unternehmens.	4. Grund- oder Stamm-Kapital.	5. Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke, Hannover, Aktiengesellschaft. Hannover.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kommerzienrath, Hannover. Ernst Kluge, Fabrikant, Linden. Johannes Wille, Techniker, Hannover.
2.				
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reich Gegenstand des Unternehmens.		
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.	
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1300 0000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Hannover.
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Digitized by Google

regiſter

in **Hannover.** Nummer der Firma **6.**

6. Prokura.	7. Geſellſchaftsvertrag oder Satzung. Vertretungsbefugniß.	8. Auflöſung, Konkurs; Fortſetzung; Nichtigkeit; Erlöſchen der Firma.	9. Geſchäftsnummer; Tag der Eintragung. Unterſchrift.	10. Bemerkungen.
	Aktiengeſellſchaft. Der Geſellſchaftsvertrag iſt am 5. Januar 1900 feſtgeſtellt: Jedem Mitgliede des Vorſtandes ſteht nach dem Geſellſchaftsvertrage die ſelbſtändige Vertretung der Geſellſchaft zu.		2 H R B 6. 1. 1. März 1900. N. N.	
Dem Hermann Werner in Hannover iſt Prokura erteilt.			2 H R B 6. 4. April 1902 N. N.	
	Durch den Beſchluß der Generalverſammlung vom 28. Mai 1905 iſt die Form, in der die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.		2 H R B 6. 10. 26. Juni 1905. N. N.	Das über die Generalverſammlung v. 28. Mai 1905 aufgenommene Protokoll befindet ſich Bl. 66 der Regiſterakten.
			2 H R B 6. 15. 20. Mai 1906 N. N.	
	Ernſt Kluge iſt aus dem Vorſtand ausgeſchieden und an ſeiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vorſtandsmitgliede beſtellt.		2 H R B 6. 16. 6. Okt. 1906. N. N.	
Die Prokura des Hermann Werner iſt erloſchen.	Die Geſellſchaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.	Durch den Beſchluß der Generalverſammlung v. 12. Mai 1910 iſt die Geſellſchaft aufgelöſt.	2 H R B 6. 26. 10. Auguſt 1910. N. N.	

Digitized by Google

Anlage VI.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 11. Dezember 1899 — über die Führung des Schiffsregisters.

(JMB. S. 753 ff.).

I. Allgemeines.

§ 1. Die Anzeigen, welche sich auf die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, die Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnissen (§ 13 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899, § 126 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt,) oder die Löschung des Schiffes im Register beziehen, bedürfen keiner besonderen Form; sie können zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

§ 2. Die Bearbeitung der Registersachen, insbesondere die Eintragung des Schiffes in das Register, die Ausstellung und Erteilung der Schiffs-Zertifikate und der Schiffsbriefe sowie die Aushändigung der Schiffsmeßbriefe ist zu beschleunigen.

§ 3. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Schiffsregisters und bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen sowie in betreff der Vorlegung des Registers bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch Artikel 29 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit besondere Anordnungen getroffen sind, nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Der Richter hat die im § 8 dieser Verfügung und im § 164 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Wird eine Erklärung, welche der im § 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§ 4. Die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens sowie die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Registergericht eingeht, sollen, wenn der Antrag oder das Ersuchen in Ansehung eines Pfandrechts an einem Schiffe gestellt wird, nur durch die mit der Führung des Registers über das betreffende Schiff beauftragten Beamten, und zwar entweder durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber, erfolgen.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Schiffe, in Ansehung deren die Führung des Registers verschiedenen Beamten obliegt, so kann die Entgegennahme oder die Beurkundung durch jeden dieser Beamten erfolgen.

Digitized by Google

§ 5. Der nach § 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandforderung zu setzende Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 6. Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen, den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Die Bekanntmachung ist von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift herbeizuführen. Der Gerichtsschreiber hat bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Übergabe erfolgt ist.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

§ 7. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 8. Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 9. In die Abschriften aus dem Register sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Registerblatts erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

§ 10. Für jedes Schiff werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Teile der Urkunde, welche für die Führung des Schiffsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 11. Im Falle der Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsorts aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffs-Zertifikat oder dem Schiffsbrief und außer einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registerakten zu übersenden.

Ist mit der Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsorts ein Eigentumswechsel verbunden, so hat das bisherige Registergericht die Eintragung des neuen Eigentümers zu bewirken und diese nicht der neuen Registerbehörde zu überlassen.

Digitized by Google

§ 12. Die Schiffsregister werden in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier, — Just.-Minist.-Bl. S. 9) von einer Bogengröße von 46×56 cm zu verwenden.

Jeder Band der Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 13. Jedes Schiff erhält ein besonderes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer. Diese bestimmt sich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen.

§ 14. Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

§ 15. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters in derselben Spalte zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Beteiligten bekannt zu machen und baldthunlichst auf den Schiffsurkunden zu vermerken.

§ 16. Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 17. Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Register anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

Außerdem sind bei der Eintragung der Rheder in das Schiffsregister die Vorschriften des § 7 Nr. 5 des Flaggengesetzes zu beachten.

II. Seeschiffsregister.

§ 18. Die Führung des Seeschiffsregisters wird den Amtsgerichten in Memel, Königsberg i. P., Elbing, Danzig, Stettin, Kiel, Altona, Itzehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestemünde und Emden für diejenigen Amtsgerichtsbezirke übertragen, für welche das Schiffsregister bisher bei ihnen geführt wurde.

Außerdem wird die Führung des Seeschiffsregisters

für den Bezirk des Amtsgerichts in Bergen a. Rügen dem Amtsgericht in Stralsund,

Digitized by Google

für die an dem Dortmund-Ems-Kanale belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Emden,
für die am Rheine belegenen, zu den Landgerichtsbezirken Kleve, Düsseldorf und Duisburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Düsseldorf,
für die übrigen am Rheine belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Köln

übertragen.

Im übrigen wird das Seeschiffsregister, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Flaggengesetzes, von dem Amtsgerichte geführt, zu dessen Bezirke der Hafen gehört, von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

§ 19. Das Seeschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet. Anlage 1.

§ 20. In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser Name in Spalte 1 zu vermerken.

Die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben sind unmittelbar unter dem Worte „Unterscheidungssignal" einzutragen.

§ 21. In Spalte 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben. Erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 2 zu vermerken.

§ 22. In Spalte 3 sind die Ergebnisse der Vermessung auf Grund des Schiffsmeßbriefs nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes (Just.-Minist.-Bl. S. 741), einzutreten. Das Datum des Meßbriefs und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, sind anzugeben.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist das Wort „amtlichen" in der Spaltenübersicht zu streichen.

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist auf ihr in Spalte 10 einzutragendes Ergebnis durch einen Vermerk in Spalte 3 hinzuweisen.

Ein entsprechender Vermerk ist in Spalte 3 aufzunehmen, wenn eine wiederholte amtliche Vermessung zu einem von der früheren amtlichen Vermessung abweichenden Ergebnisse geführt hat.

§ 23. In Spalte 4 ist auch die Werft, auf der das Schiff gebaut ist, anzugeben.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt sei.

§ 24. In Spalte 5 ist der Hafen einzutragen, von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Erhält das Schiff später einen anderen im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimatshafen, so ist auch dieser in Spalte 5 anzugeben.

Digitized by Google

Liegt der neue Heimatshafen in einem anderen Registerbezirke, so ist bei der neuen Eintragung auch der frühere Heimatshafen in Spalte 5 zu vermerken; die neue Eintragung erfolgt von Amtswegen.

§ 25. In Spalte 6 ist der Korrespondentreder gemäß § 17 zu bezeichnen. Ist ein Korrespondentreder nicht vorhanden, so ist der obere Teil der Spalte durch einen wagerechten Strich auszufüllen. Wird später ein Korrespondentreder bestellt, so ist er in dem unteren Teile der Spalte einzutragen. Tritt ein Wechsel in der Person des Korrespondentreders ein oder erfahren die zur Bezeichnung des Korrespondentreders eingetragenen Angaben eine Veränderung, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 6 aufzunehmen.

§ 26. Die Spalte 7 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registeraften bei der Eintragung des Schiffes bestimmt. War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 7 auch die frühere Eintragung zu vermerken.

§ 27. Die Spalte 8 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigentumsverhältnisse und ist für die Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Rhederei besteht. In diesem Falle erhält jeder Mitreder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitredern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der persönlich haftenden Gesellschafter eine besondere Nummer nicht beizufügen.

In Unterspalte b ist der Name und die nähere Bezeichnung der Rheder gemäß den Vorschriften des § 17 einzutragen. Dem Namen der natürlichen Personen ist die Bezeichnung als „deutscher Reichsangehöriger" beizufügen.

In Unterspalte c ist bei einer Rhederei die Größe der den einzelnen Mitredern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe einer Schiffspart, so ist unter der bisherigen Eintragung die dem Mitreder noch gehörende Schiffspart anzugeben.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Rhederei neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Mitreders der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§ 28. In Spalte 9 sind die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Die Ausfüllung der Unterspalten c bis e hat bei dem Übergange des Eigentums an einem Schiffe oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 5 zu erfolgen. Andere Änderungen in den die Eigentumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Thatsachen, z. B. Änderungen des Namens oder des Wohnorts eines Rheders, sind in Unterspalte c einzutragen.

Digitized by Google

Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so ist, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen, der Zeitpunkt des Verlustes oder des Überganges sowie die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Schiffspart in Spalte 9 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

§ 29. In Spalte 10 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6 eingetragenen Thatsachen, auch wenn in diesen Spalten selbst die Veränderungen vermerkt werden, einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In der Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Bei der Eintragung einer amtlichen Vermessung ist die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, zu beachten.

§ 30. In Spalte 11 ist bei der Löschung des Schiffes im Register auch deren Grund anzugeben. In dieselbe Spalte ist bei der Verlegung des Heimatshafens aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgen.

§ 31. In Spalte 12 werden die Pfandrechte an dem Schiffe eingetragen; die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abteilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung.

In Unterspalte c ist, wenn eine Rhederei besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Falle ist die Schiffspart zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zu bewirken.

Ueber jeder Eintragung in den Unterspalten d und e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

§ 32. Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Seeschiffsregisters je für die Spalten 8, 9, 10 und 11, 12 des Registers zu verwenden sind.

§ 33. Auf Antrag des Rhebers kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 9 oder 10 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Übertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur dann erfolgen, wenn das Schiffs-Zertifikat eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht erforderlich ist (§ 43).

Digitized by Google

Bei der Übertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerkes in Spalte 11 zu schließen. In Spalte 7 des neuen Blattes ist auf die frühere Eintragung zu verweisen und die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes zu bescheinigen.

Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erscheint; im übrigen sind aus der Spalte 12 nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht" zu übernehmen. Ein früherer Name und ein früherer Heimatshafen des Schiffes sind mitzuübertragen.

III. Binnenschiffsregister.

Anlage 2.

§ 34. Das Binnenschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet.

§ 35. In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes sowie dessen Gattung und Material einzutragen. In Ansehung des Namens und der Nummer finden die Vorschriften des § 20 Abs. 1, in Ansehung der Gattung die Vorschriften des § 21 Anwendung.

Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

§ 36. In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors einzutragen. Der Inhalt der Eintragung ist aus den bei der Anmeldung des Schiffes glaubhaft zu machenden Angaben der Beteiligten, insbesondere aus den Meßbriefen, Aichscheinen oder Dampfkessel-Revisions-Attesten sowie aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer zu entnehmen. Bei der Eintragung ist auf die ihr zu Grunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu nehmen.

Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

§ 37. Die Verwendung der Spalte 3 richtet sich nach den Vorschriften des § 23.

§ 38. In Spalte 4 ist der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, einzutragen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 39. Die Spalte 5 ist zu den im § 26 bestimmten Eintragungen zu verwenden.

§ 40. Auf die Eintragungen in Spalte 6 finden die Vorschriften des § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5, auf die Eintragungen in die Spalten 7 bis 10 finden die Vorschriften des § 28 Abs. 1, des § 29 Satz 1 bis 3 sowie der §§ 30, 31, auf die Übertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 41. Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Binnenschiffsregisters je für die Spalten 6, 7, 8, und 9, 10 des Registers zu verwenden sind.

IV. Schiffsurkunden.

§ 42. Die Einrichtung des Schiffs-Zertifikats, des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Zertifikat und der Flaggenzeugnisse ergiebt sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes.

Bei Binnenschiffen erfolgt die Einrichtung des Schiffsbriefs nach dem anliegenden Formular. Anlage 3.

Die Urkunden sind unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters auszufertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. Werden mehrere Bogen zu einem Schiffs-Zertifikate verwendet, so sind sie mit schwarz-weiß-roter Seide zu heften und sind die Enden mit dem Ausfertigungssiegel festzulegen.

Ist nach der Erteilung des Schiffs-Zertifikats oder des Schiffsbriefs eine Eintragung in die Spalten 9, 10 oder 12 des Seeschiffsregisters oder in die Spalten 7, 8 oder 10 des Binnenschiffsregisters erfolgt, so ist die Eintragung in dem Zertifikat oder in dem Schiffsbrief auf den darin für die betreffenden Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

§ 43. Ein neues Schiffs-Zertifikat, ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf außer im Falle des § 15 Abs. 3 des Flaggengesetzes nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Zertifikat, der frühere Auszug oder der frühere Schiffsbrief eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei der Erteilung des neuen Zertifikats, des neuen Auszugs oder des neuen Schiffsbriefs in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

In den neu auszustellenden Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§§ 33, 40), so ist ein neues Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief und gegebenenfalls ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 2 auszustellen.

Die Erteilung eines neuen Zertifikats oder Schiffsbriefs und die Erteilung eines Auszugs aus dem Zertifikat ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Wird ein Schiff in dem Binnenschiffsregister gelöscht, so ist der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

§ 44. Ist das Schiffs-Zertifikat, der Auszug aus dem Zertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen, so geschieht dies in der Weise, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden.

Digitized by Google

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

§ 45. Die den Registergerichten von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamte zugehenden Schiffsmeßbriefe sind mit den von dem Schiffsvermessungsamte gleichfalls übersandten beglaubigten Abschriften der Meßbriefe zu vergleichen und nach Feststellung der Übereinstimmung dem Rheder oder dessen Vertreter auszuhändigen.

Fehlt die Uebereinstimmung, so hat das Registergericht zunächst je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Schiffsvermessungsamt in Verbindung zu treten oder selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerke zu versehen.

§ 46. Das Registergericht hat auf den von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt übersandten Schiffsmeßbriefen und bei Binnenschiffen auf den von den Beteiligten eingereichten Meßbriefen oder Aichscheinen vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung bei Seeschiffen das Unterscheidungssignal und der Heimatshafen, bei Binnenschiffen der Heimatsort anzugeben.

Die Bescheinigung ist von dem Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen.

§ 47. Ist außer dem Schiffs-Zertifikat ein Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat erteilt, und hat die Einreichung dieser Urkunden zu erfolgen, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Beteiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs zu warten, bis das Zertifikat wieder ausgehändigt ist.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Für die Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1900 in das Register eingetragen sind, werden die bisherigen Register fortgeführt.

Soweit diese Register für weitere Eintragungen Raum gewähren, sind sie auch nach dem 1. Januar 1900 zu Eintragungen zu verwenden. Bei dem Seeschiffsregister können die Oberlandesgerichtspräsidenten Ausnahmen hiervon für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks gestatten.

§ 49. Bei den Eintragungen in die bisherigen Register sind deren Spalten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 20 bis 31, des § 33 und der §§ 35 bis 40 auszufüllen. Zur Aufnahme der im § 25 bezeichneten Eintragungen dient die Spalte 6 des bisherigen Seeschiffsregisters.

In dem Falle des § 48 Abs. 2 Satz 1 sind in der Überschrift der Spalte 3 des bisherigen Seeschiffsregisters die Worte „und Bauart des Schiffes" zu streichen, und es ist die Überschrift der Spalte 4 je nach Lage des Falles durch die Überschrift „Ergebnisse der amtlichen Vermessung" oder „Ergebnisse der Vermessung" zu ersetzen. In der bisherigen Spalte 1 sind die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben unter den Namen des Schiffes mit der Überschrift „Unterscheidungssignal" zu vermerken.

§ 50. Die bisherigen Bände des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters sind je nach der Reihenfolge ihrer Anlegung mit Ziffern

Digitized by Google

zu bezeichnen; die nach dem 1. Januar 1900 neu angelegten Bände sind mit den entsprechenden folgenden Ziffern zu versehen.

Bei der ersten nach dem 1. Januar 1900 erfolgenden Eintragung eines Schiffes erhält das Blatt die auf die letzte vorher eingetragene Ordnungsnummer folgende Zahl als Ordnungsnummer.

§ 51. Die bisher in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten der Heimatshäfen geführten Duplikate des Seeschiffsregisters sind nicht weiter zu führen. Der § 2 der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, betreffend die Führung des Schiffsregisters in der Provinz Hannover (Just.-Minist.-Bl. S. 241), wird aufgehoben.

§ 52. Die bei den Amtsgerichten vorhandenen älteren Schiffsbriefformulare sind zunächst aufzubrauchen.

§ 53. Die Gerichte haben den Bedarf an Formularen der Schiffs-Zertifikate, der beglaubigten Auszüge aus dem Schiffs-Zertifikat und der Schiffsbriefe von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten unmittelbar zu beziehen.

Für das Schiffs-Zertifikat werden in der Reichsdruckerei fünf verschiedene Formularbogen A, B, C, D und E hergestellt.

Der Bogen A entspricht der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, vorgeschriebenen Form.

Der Bogen B unterscheidet sich von dem Bogen A dadurch, daß auf der zweiten Seite das Schlußattest der ausfertigenden Behörde fehlt und daß die letzten beiden Seiten zur Eintragung von Pfandrechten bestimmt sind. Die erste Seite des Bogens C entspricht der zweiten Seite des Bogens A, die übrigen Seiten des Bogens C sind zu der Eintragung von Veränderungen bestimmt. Die Bogen B und C sind hiernach stets gemeinschaftlich und zwar der Bogen C als Einlagebogen zum Bogen B zu verwenden; sie sind zu benutzen, wenn der auf der zweiten Seite des Bogens A vorhandene Raum zur Aufführung aller Mitrheder nicht ausreicht.

Gewähren auch die zweite Seite des Bogens B und die erste Seite des Bogens C zusammen für die Eintragung des Mitrheders nicht genügenden Raum, so ist der Bogen D als Einlagebogen zwischen den Bogen B und C zu verwenden. Der Bogen D ist auf den beiden ersten Seiten zur Eintragung der Mitrheder, auf den beiden letzten Seiten zur Eintragung von Veränderungen bestimmt.

Der Bogen E dient lediglich zur Eintragung von Pfandrechten und ist, wenn zu deren Eintragung auf den Bogen A oder B nicht genügender Raum vorhanden ist, als Anhängebogen zu benutzen.

§ 54. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Digitized by Google

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

§ 45. Die den Registergerichten von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamte zugehenden Schiffsmeßbriefe sind mit den von dem Schiffsvermessungsamte gleichfalls übersandten beglaubigten Abschriften der Meßbriefe zu vergleichen und nach Feststellung der Übereinstimmung dem Rheder oder dessen Vertreter auszuhändigen.

Fehlt die Uebereinstimmung, so hat das Registergericht zunächst je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Schiffsvermessungsamt in Verbindung zu treten oder selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerke zu versehen.

§ 46. Das Registergericht hat auf den von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt übersandten Schiffsmeßbriefen und bei Binnenschiffen auf den von den Beteiligten eingereichten Meßbriefen oder Aichscheinen vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung bei Seeschiffen das Unterscheidungssignal und der Heimatshafen, bei Binnenschiffen der Heimatsort anzugeben.

Die Bescheinigung ist von dem Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen.

§ 47. Ist außer dem Schiffs-Zertifikat ein Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat erteilt, und hat die Einreichung dieser Urkunden zu erfolgen, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Beteiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs zu warten, bis das Zertifikat wieder ausgehändigt ist.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Für die Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1900 in das Register eingetragen sind, werden die bisherigen Register fortgeführt.

Soweit diese Register für weitere Eintragungen Raum gewähren, sind sie auch nach dem 1. Januar 1900 zu Eintragungen zu verwenden. Bei dem Seeschiffsregister können die Oberlandesgerichtspräsidenten Ausnahmen hiervon für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes gestatten.

§ 49. Bei den Eintragungen in die bisherigen Register sind deren Spalten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 20 bis 31, des § 33 und der §§ 35 bis 40 auszufüllen. Zur Aufnahme der im § 25 bezeichneten Eintragungen dient die Spalte 6 des bisherigen Seeschiffsregisters.

In dem Falle des § 48 Abs. 2 Satz 1 sind in der Überschrift der Spalte 3 des bisherigen Seeschiffsregisters die Worte „und Bauart des Schiffes" zu streichen, und es ist die Überschrift der Spalte 4 je nach Lage des Falles durch die Überschrift „Ergebnisse der amtlichen Vermessung" oder „Ergebnisse der Vermessung" zu ersetzen. In der bisherigen Spalte 1 sind die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben unter den Namen des Schiffes mit der Überschrift „Unterscheidungssignal" zu vermerken.

§ 50. Die bisherigen Bände des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters sind je nach der Reihenfolge ihrer Anlegung mit Ziffern

Digitized by Google

zu bezeichnen; die nach dem 1. Januar 1900 neu angelegten Bände sind mit den entsprechenden folgenden Ziffern zu versehen.

Bei der ersten nach dem 1. Januar 1900 erfolgenden Eintragung eines Schiffes erhält das Blatt die auf die letzte vorher eingetragene Ordnungsnummer folgende Zahl als Ordnungsnummer.

§ 51. Die bisher in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten der Heimatshäfen geführten Duplikate des Seeschiffsregisters sind nicht weiter zu führen. Der § 2 der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, betreffend die Führung des Schiffsregisters in der Provinz Hannover (Just.-Minist.-Bl. S. 241), wird aufgehoben.

§ 52. Die bei den Amtsgerichten vorhandenen älteren Schiffsbriefformulare sind zunächst aufzubrauchen.

§ 53. Die Gerichte haben den Bedarf an Formularen der Schiffs-Zertifikate, der beglaubigten Auszüge aus dem Schiffs-Zertifikat und der Schiffsbriefe von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten unmittelbar zu beziehen.

Für das Schiffs-Zertifikat werden in der Reichsdruckerei fünf verschiedene Formularbogen A, B, C, D und E hergestellt.

Der Bogen A entspricht der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, vorgeschriebenen Form.

Der Bogen B unterscheidet sich von dem Bogen A dadurch, daß auf der zweiten Seite das Schlußattest der ausfertigenden Behörde fehlt und daß die letzten beiden Seiten zur Eintragung von Pfandrechten bestimmt sind. Die erste Seite des Bogens C entspricht der zweiten Seite des Bogens A, die übrigen Seiten des Bogens C sind zu der Eintragung von Veränderungen bestimmt. Die Bogen B und C sind hiernach stets gemeinschaftlich und zwar der Bogen C als Einlagebogen zum Bogen B zu verwenden; sie sind zu benutzen, wenn der auf der zweiten Seite des Bogens A vorhandene Raum zur Aufführung aller Mitrheder nicht ausreicht.

Gewähren auch die zweite Seite des Bogens B und die erste Seite des Bogens C zusammen für die Eintragung des Mitrheders nicht genügenden Raum, so ist der Bogen D als Einlagebogen zwischen den Bogen B und C zu verwenden. Der Bogen D ist auf den beiden ersten Seiten zur Eintragung der Mitrheder, auf den beiden letzten Seiten zur Eintragung von Veränderungen bestimmt.

Der Bogen E dient lediglich zur Eintragung von Pfandrechten und ist, wenn zu deren Eintragung auf den Bogen A oder B nicht genügender Raum vorhanden ist, als Anhängebogen zu benutzen.

§ 54. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters. Anlage 1.

Nr. 125.

Spalte 1. Name des Schiffes. Unterscheidungssignal.

Germania.	Deutschland.	J G B C.

Spalte 2. Gattung des Schiffes.

Eisernes Schraubendampfschiff, als Schooner getakelt.

Spalte 3. Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind laut Meßbriefs des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamts vom 10. Januar 1900: Länge = 84,39 m; Breite = 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums = 12,20 m.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes .	5 276,3	1 862,53
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes .	3 338,5	1 178,49

Zu b) in Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Zehntel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Spalte 4. Zeit und Ort der Erbauung.

1899 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulkan in Bredow bei Stettin.

Spalte 5. Heimatshafen.

Stettin.	Swinemünde.

Spalte 6. Korrespondentreheder.

Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin.

Ernst Becker, Kaufmann, Swinemünde.

Spalte 7. Tag der Eintragung des Schiffes.

20. Januar 1900. 2 S S R 125. 1.

Digitized by Google

Spalte 8. **Eigentumsverhältnisse.**

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.
1.	Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	3/4	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.
2.	Wilhelm Müller, Schiffskapitän, Jasenitz, deutscher Reichsangehöriger.	1/2 1/8	haben die Parten von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1900 gekauft.
3.	Krüger & Marten, Kommanditgesellschaft, Stettin. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Alfred Krüger, Kommerzienrat, Stettin, deutscher Reichsangehöriger; Albert Marten, Konsul, Stettin, deutscher Reichsangehöriger. Fischer Neumann	1/8	

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Spalte 9. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	8[1].	Ernst Becker, Kaufmann, Swinemünde, deutscher Reichsangehöriger.	1/4	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Schelz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 20. März 1900 gekauft. — 2 S S R 125. 4. 25. März 1900. Fischer Neumann
2.	8[2].	Fräulein Elsbeth Müller, Stettin, deutsche Reichsangehörige.	1/8	hat die Part des Schiffskapitäns Wilhelm Müller in Jasenitz auf Grund des Testaments vom 15. Dez. 1899 geerbt. — 2 S S R 125. 6. 20. Februar 1901. Fischer Neumann
3.	9[2].	Elsbeth Müller hat sich am 5. März 1905 mit dem Schiffskapitän Paul Chambeau in Brüssel verheiratet und dadurch die belgische Staatsangehörigkeit erworben. — 2 S S R 125. 36. 2. April 1905. Fischer Neumann		
4.	9[2, 3].	Hermann Franke, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	1/8	hat die Part der Frau Schiffskapitän Elsbeth Chambeau geb. Müller in Brüssel laut Versteigerungsprotokolls v. 12. Dez. 1905 gekauft. — 2 S S R 125. 39. 16. Dezember 1905. Fischer Neumann

Digitized by Google

Spalte 10. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen.			Spalte 11. Löschung des Schiffes.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen.	
a.	b.	c.	
1.	1.	Der Name des Schiffes ist in „Deutschland" geändert. — 2 S S R 125. 3. 20. März 1900. Fischer Neumann.	
2.	6.	Zum Korrespondentrheder ist der Kaufmann Ernst Becker in Swinemünde bestellt. — 2 S S R 125. 4. 25. März 1900. Fischer Neumann	
3.	7.	Der Heimatshafen ist nach Swinemünde verlegt. — 2 S S R 125. 5. 10. April 1900. Fischer Neumann	

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Spalte 12. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag ℳ	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	9000 — 4000 5000	Neuntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Januar 1900 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Gastwirt Wilhelm Peters in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. — 2 S S R. 125. 2. 26. Januar 1900. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Fünftausend Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1901 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. — 2 S S R 125. 12. 24. Oktober 1901. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Viertausend Mark Restforderung des Wilhelm Peters gelöscht. — 2 S S R 125. 20. 1. Oktober 1902. Fischer Neumann
2.	3000 — 2000 1000	Arrestpfandrecht zum Höchstbetrage von Dreitausend Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Bredow bei Stettin eingetragen auf der 1/8 Part der Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin. — 2 S S R 125. 28. 10. Februar 1904. Fischer Neumann		Zu Nr. 2. Zweitausend Mark gelöscht. — 2 S S R 125. 30. 1. März 1904. Fischer Neumann
3.	500	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von fünfhundert Mark für den Rentier Friedrich Klein in Greifenhagen unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Königlichen Landgerichts in Stettin vom 1. März 1905 eingetragen auf dem ganzen Schiffe 2 S S R 125. 35. 3. März 1905. Fischer Neumann		

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Anlage 2.

Nr. 150.

Spalte 1. **Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.**

Maria XIII 75, Oderkahn, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2. **Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.**

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Meßbriefs der Königlichen Wasserbauinspektion zu Stettin vom 15. Dez. 1899.
Das Schiff ist neu vermessen (vergl. Spalte 8 Nr. 3).

Spalte 3. **Zeit und Ort der Erbauung.**

1899 auf der Werft von Georg Danz in Stettin.

Spalte 4. **Heimathsort.**

Stettin. Gotzlow.

Spalte 5. **Tag der Eintragung des Schiffes.**

6. Januar 1900. $\frac{2\ B\ S\ R\ 150.}{1.}$

Digitized by Google

Spalte 12. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag ℳ	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	9000 — 4000 5000	Neuntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Januar 1900 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Gastwirt Wilhelm Peters in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. — 2 S S R. 125. 2. 26. Januar 1900. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Fünftausend Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1901 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. — 2 S S R 125. 12. 24. Oktober 1901. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Viertausend Mark Restforderung des Wilhelm Peters gelöscht. — 2 S S R 125. 20. 1. Oktober 1902. Fischer Neumann
2.	3000 — 2000 1000	Arrestpfandrecht zum Höchstbetrage von Dreitausend Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Bredow bei Stettin eingetragen auf der 1/8 Part der Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin. — 2 S S R 125. 28. 10. Februar 1904. Fischer Neumann		Zu Nr. 2. Zweitausend Mark gelöscht. — 2 S S R 125. 30. 1. März 1904. Fischer Neumann
3.	500	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von fünfhundert Mark für den Rentier Friedrich Klein in Greifenhagen unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Königlichen Landgerichts in Stettin vom 1. März 1905 eingetragen auf dem ganzen Schiffe 2 S S R 125. 35. 3. März 1905. Fischer Neumann		

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Anlage 2.

Nr. 150.

Spalte 1. **Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.**

Maria XIII 75, Oderkahn, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2. **Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.**

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Meßbriefs der Königlichen Wasserbauinspektion zu Stettin vom 15. Dez. 1899.
Das Schiff ist neu vermessen (vergl. Spalte 8 Nr. 3).

Spalte 3. **Zeit und Ort der Erbauung.**

1899 auf der Werft von Georg Danz in Stettin.

Spalte 4. **Heimathsort.**

Stettin. Gotzlow.

Spalte 5. **Tag der Eintragung des Schiffes.**

6. Januar 1900. $\frac{2\ B\ S\ R\ 150.}{1.}$

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Spalte 6. Eigentumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Miteigentümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.
1.	Christian Schubert, Schiffer, Stettin.	1/3	haben das Schiff für ihre Rechnung erbauen lassen.
2.	Friedrich Schubert, Kaufmann, Stettin.	1/3	
3.	Karoline Scholz, geb. Schubert, Witwe des Maklers Friedrich Scholz, Stettin.	1/3	

Fischer Neumann

Digitized by Google

Spalte 7. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Miteigentümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	6[1].	Christian Meyer, Schiffer, Stettin.	1/3	hat den Anteil des Schiffers Christian Schubert in Stettin durch gerichtlichen Vertrag vom 31. Januar 1900 gekauft — 2 B S R 150. / 2. 2. Februar 1900. Fischer Neumann
2.	6[2].	Wilhelm Schulz, Kaufmann, Stettin.	1/3	hat den Anteil des Kaufmanns Friedrich Schubert in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1900 gekauft. — 2 B S R 150. / 3. 15. Februar 1900. Fischer Neumann

Digitized by Google

Führung des Schiffsregisters.

Spalte 8. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen.			Spalte 9.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen.	Löschung des Schiffes.
a.	b.	c.	
1.	4.	Der Heimatsort ist nach Gotzlow (Amtsgerichtsbezirk Stettin verlegt. — $\frac{2\,B\,S\,R\,150.}{10.}$ 12. Dezember 1900. Fischer Neumann	
2.	1.	Das Schiff ist im Sommer 1901 auf der Werft von Georg Danz in Stettin umgebaut; es hat zwei Aufbauten erhalten. — $\frac{2\,B\,S\,R\,150.}{15.}$ 3. Oktober 1901. Fischer Neumann	
3.	2.	Das Schiff ist laut Meßbriefs der Königlichen Wasserbauinspektion in Stettin vom 8. Juli 1902 neu vermessen auf 42 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit. — $\frac{2\,B\,S\,R\,150.}{20.}$ 3. September 1902. Fischer Neumann	

Digitized by Google

Spalte 10. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag ℳ	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	5000	Fünftausend Mark rückständiges Baugeld mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Dezember 1899 verzinslich und drei Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Schiffsbauer Georg Danz in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. — 2 B S R 150. / 1. 6. Januar 1900. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Zweitausend fünfhundert Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Kaufmann Anton Bolte in Stettin. — 2 B S R 150. / 23. 24. Oktober 1904. Fischer Neumann	

Digitized by Google

Preußischer Schiffsbrief.

Anlage 3.

Preußischer Schiffsbrief.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, geführte Schiffsregister das nachbezeichnete Schiff unter Nr. ..... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am .....ten..... eingetragen ist, wie folgt:

1. **Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Gattung, Material:**

.....

2. **Tragfähigkeit, Stärke des Motors:**

.....

3. **Zeit und Ort der Erbauung:**

.....

4. **Heimatsort:**

.....

Digitized by Google

Preußischer Schiffsbrief.

5. Eigentumsverhältnisse:

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Miteigentümer.	Erwerbsgrund.

Über vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief erteilt.

Stettin, den .....ten .....

Siegel. **Königlich Preußisches Amtsgericht.**

Unterschrift des Richters.

Zu Nummer .	Veränderungen in den eingetragen Thatsachen.

Pfandrechte.

Laufende Nummer	Betrag.	Eintragungen	Veränderungen.	Löschungen.

Digitized by Google

Anlage VII.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 10. Dezember 1899 — über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.
(JMBl. S. 728 ff.).

I. Allgemeines.

§ 1. In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

§ 2. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, in der Regel durch Übersendung mittelst einfachen Briefes oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen u. dergl.) beigegeben, so ist bei Übersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben", geeignetenfalls „gegen Rückschein", zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdiener erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachteile geknüpft sind. Auch kann die Übersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im ersten Absatze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

§ 3. Die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen sind durch Gerichtsdiener zu bewirken, wenn sie am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von diesem Sitze zu bewirken sind. Die Zustellung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Post, wenn dies von der Aufsichtsbehörde allgemein angeordnet ist.

Zum Erlasse solcher Anordnungen sind zuständig:

bezüglich der von dem Amtsgerichte veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident,

bezüglich der von dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt,

bezüglich der von dem Oberlandesgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt.

Digitized by Google

In einzelnen Fällen kann die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, anordnen, daß die Zustellung in Abweichung von dem für die Behörde sonst vorgeschriebenen Verfahren durch einen Gerichtsdiener oder durch die Post bewirkt wird, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt. Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu ersuchen.

§ 4. Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Thätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5. Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Insbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdiener das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Civilprozeßordnung zu verschließen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den beteiligten Ersatzempfänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung". Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (§ 11) beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamts durch Verfügung vom 26. Oktober 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde — zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht durch Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 722, P. A. 957) — zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

Die Aufschriften sowie die Ausfüllung des Kopfes der Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Kanzlei hergestellt werden.

§ 6. Diejenigen Schriftstücke, welche dem Gerichtsdiener zur Zustellung ausgehändigt werden sollen, sind tageweise und für jeden Gerichtsdiener gesondert in Hüllen nach dem nachstehend abgedruckten Formular 1 zu legen.

Der Gerichtsschreiber füllt den Kopf und die beiden ersten Spalten des Formulars aus. Der Gerichtsdiener bescheinigt den Empfang der

Digitized by Google

Schriftstücke durch seine Namensschrift in der Spalte 3. Eintragungen in die Spalte 6 erfolgen durch den Gerichtsschreiber.

Sind eilige Zustellungen zu bewirken, so kann die Aushändigung mehrmals an demselben Tage, aber unter Benutzung der nämlichen Hülle, erfolgen.

§ 7. Die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbriefkasten erfolgen. Bei größeren Gerichten ist darauf hinzuwirken, daß die Postverwaltung an oder in dem Gerichtsgebäude Postbriefkästen anbringt. Die Kosten der Anlage und der Leerung solcher Briefkästen können mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts auf Justizfonds übernommen werden, wenn der Kasten ausschließlich zur Einlieferung von Sendungen der Justizbehörden bestimmt ist.

Der Gerichtsschreiber soll im Falle des Vorhandenseins eines Briefkastens an oder in dem Gerichtsgebäude die Sendungen in der Regel selbst in diesen legen. Zu einer anderen Art der Einlieferung der Sendungen kann er sich der Hülfe eines Gerichtsdieners bedienen; er hat die pünktliche Ausführung des Auftrags in geeigneter Weise zu überwachen. Die Aushändigung der Sendungen an die Post durch den Gerichtsdiener soll regelmäßig durch Einlieferung am Schalter erfolgen. Auf den im § 6 bezeichneten Hüllen sind diese Sendungen nicht zu vermerken.

§ 8. Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks und zwar in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsdiener
   „An den Gerichtsdiener N. N. zur Zustellung am .....“,
2. im Falle der Aushändigung an die Post:
   „Zur Post am .....“
   oder wenn hierbei die Hülfe eines Gerichtsdieners benutzt worden ist
   „Zur Post durch N. N. am .....“.

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (Civilprozeßordnung § 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§ 9. Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Civilprozeßordnung auszustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 10. Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amtswegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, geordnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Notizbogen niederzulegen, auf dem die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung („Gerichtsdiener N. N.“, „Post“) und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Auf-

Digitized by Google

bewahrung dieser Notizbogen und solcher Blattsammlungen, die nicht mit einer Hülle aus Aktendeckelpapier versehen sind, ist in jedem Fache eine Mappe oder ein Bogen steifen Aktendeckels niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nötige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschreibens, zu bewirken.

Die Akten werden erst nach dem Eingange sämmtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt.

III. Thätigkeit des Gerichtsdieners.

§ 11. Der Gerichtsdiener hat das zuzustellende Schriftstück zu übergeben und hierüber eine Zustellungsurkunde nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, auf grünem Papiere herzustellenden Formulare 2 bis 6 aufzunehmen.

§ 12. Für die Ausführung der Zustellungen sind die §§ 24 bis 33 sowie § 1 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629) maßgebend.

Die Niederlegung eines Schriftstücks (§ 31 der Geschäftsanweisung) hat der Gerichtsdiener bei Zustellungen am Sitze des Gerichts stets auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken.

§ 13. Die Beurkundung der Zustellung wird nach folgenden Vorschriften bewirkt:

1. Die Urkunde muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung;
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 27 bis 30 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 31 der Geschäftsanweisung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e) die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist (Nr. 4 dieses Paragraphen);
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten unter Beifügung der Amtsbezeichnung.
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nötige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.

Digitized by Google

4. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlag in folgender Fassung zu vermerken:

„Zugestellt am _____ (Tag, Monat, Jahr.) _____."

§ 14. Die Zustellungsurkunden sind alsbald nach Ausführung der Zustellung dem Gerichtsschreiber zurückzuliefern. Dieser hat die Zurücklieferung unter Angabe der Zahl auf der Vorderseite der Hülle (§ 6) in der Spalte 4 zu vermerken. Sobald sämmtliche zu einer Sache gehörigen Zustellungsurkunden zurückgeliefert oder die zuzustellenden Schriftstücke wegen Unausführbarkeit der Zustellung zurückgegeben sind, ist die Geschäftsnummer in Spalte 1 zu durchstreichen.

Sind sämmtliche Nummern auf einer Hülle durchstrichen, so ist die obere rechte Ecke abzuschneiden. Die Hüllen sind alsdann monatsweise, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und können nach einem Jahre vernichtet werden.

§ 15. 1. In den Gefängnissen der Justizverwaltung können die Geschäfte des Gerichtsdieners bei Zustellungen an Gefangene von dem Vorsteher einem Gefängnisbeamten übertragen werden. Auf den Verkehr des Gerichtsschreibers mit diesem findet § 6 gleichfalls Anwendung. Ist ein geeigneter Gefängnisbeamter nicht vorhanden und der Gerichtsdiener zur Wahrnehmung der in Nr. 2b des folgenden Absatzes vorgeschriebenen Verrichtung nicht befähigt, so kann die Ausführung der Zustellungen von Ladungen zur Hauptverhandlung auch einem anderen Beamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

a) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (Str.P.O. § 35 Abs. 3).

b) Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

In der Zustellungsurkunde oder einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die in Bezug auf die Verteidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

3. Die Vorschriften der Nr. 2 finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

§ 16. Bei einfachen Behändigungen hat der Gerichtsdiener das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsdiener nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (Just.-Minist.-Bl. S. 194), wird aufgehoben.

An die Stelle der Nr. II der angeführten Verfügung tritt nachstehende Vorschrift:

Bei der Zustellung des Strafbefehls in dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) wird die Übereinstimmung der dem Gerichtsdiener oder der Post ausgehändigten Ausfertigungen mit den vom Amtsgericht erlassenen Strafbefehlen vom Gerichtsschreiber in den Akten bescheinigt. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsdiener, so kann die Zustellungsurkunde in tabellarischer Form aufgenommen werden, sie ist dann mit der Bescheinigung zu verbinden.

§ 18. Die Allgemeinen Verfügungen vom 7. Januar und 29. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 6, 95) bleiben unberührt.

§ 19. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Digitized by Google

Zustellungen u. Bekanntm. gerichtl. Verfüg. **Formular 1.**

Königliches Amtsgericht
(Königliche Staatsanwaltschaft)
in Liebstadt.

Gerichtsschreiberei (Sekretariat) } **Abteilung 2**

Gerichtsdiener
Friedrich Schultze.

Zustellungen von Amtswegen am 5ten Mai 1900.

Geschäftsnummer.	Zahl der Schriftstücke.	Empfangsbescheinigung.	Zustellungsurkunden zurück. am	Zahl	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2 C 88/00 / 7	3		6/5 7/5	2 1	Schultze hat die dritte Zustellung bei der entfernten Lage der Wohnung des Empfängers am 6/5 noch nicht ausführen können. Müller, G Schr 6/5
2 J 34/00 / 2	1	Fr. Schultze 5/5 00	—	—	Adressat verzogen, daher nunmehr zur Post. Müller, G Schr 6/5
2 G 5/00 / 1	2				

Digitized by Google

Zustellungen u. Bekanntm. gerichtl. Verfüg.

Zustellung für gewöhnliche Fälle. **Formular 2.**

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____ An _____

Absender: _____

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. in _____

Vereinfachte Zustellung. _____

Den obenbezeichneten Brief habe ich _____

heute hier

An den Adressaten selbst.

1. **dem Adressaten selbst** — in der Wohnung — _____ übergeben.

An ein Familienglied.

2. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
   a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich
   de **Ehefrau — Sohne — Tochter** —
   _____ übergeben.

An eine Hausperson.

   b) de in der Familie dienenden **erwachsenen** _____ übergeben.

Verweigerte Annahme.

3. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

An den Hauswirt.

4. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
   de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich de _____,
   welche zur Annahme bereit war, übergeben.

Niederlegung.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
   auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt.
   bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.
   bei dem Gemeinde-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
   bei dem Polizei-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
   Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.
   Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____, den _____ 190__

_____

Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Zustellungen u. Bekanntm. gerichtl. Verfüg.

Zustellung an Gewerbetreibende. **Formular 3.**

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____ An _____

Absender: _____

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. in _____

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich _____

heute hier

1. An den Adressaten selbst.

1. **dem Adressaten selbst** — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.

2. An Gewerbegehülfen rc.

2. da ich den Adressaten selbst in dem besonderen Geschäftslokale **nicht** angetroffen habe, dort de **Gewerbegehülf** , nämlich de _____ _____ übergeben.

3a. An ein Familienglied.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
   a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** — _____ _____ übergeben.

3b. An eine Dienstperson.

   b) de in der Familie dienenden **erwachsenen** _____ _____ übergeben.

4. Verweigerte Annahme.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. An den Hauswirt.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
   de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich de _____,
   welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. Niederlegung.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
   auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt.
   bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.
   bei dem Gemeinde-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
   bei dem Polizei-Vorsteher zu _____ niedergelegt.

   Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

   Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____, den _____ 190—

_____

Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Zustellungen u. Bekanntm. gerichtl. Verfüg. **Formular 4.**

Zustellung an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____ An

Absender: _____

_____

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

in _____

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich _____ heute hier

An den ressaten elbst. 1. **dem Adressaten selbst** — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.

n Gehül- Schreiber. 2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale **nicht** angetroffen habe, dort **dem Gehülfen — Schreiber — desselben,** nämlich dem _____ übergeben.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort

An ein ienglied. a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** — _____ übergeben.

An eine Person. b) de in der Familie dienenden **erwachsenen** _____ übergeben.

weigerte nahme. 4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

n den swirt. 5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich de _____
welche zur Annahme bereit war, übergeben.

Nieder- lung. 6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt.
bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.
bei dem Gemeinde-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
bei dem Polizei-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____, den _____ 190__

_____
Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Formular 5.

Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften ꝛc.).

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____ An _____

Absender: _____

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

in _____

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich _____ heute hier

1. An den Vorsteher in Person.

1. dem **Vorsteher — Vertreter** — de in der Adresse bezeichneten — Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins —, nämlich dem _____ **in Person** — in de Geschäftslokale — Wohnung — de bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins — Vorstehers — Vertreters — übergeben.

2. An Beamte ꝛc.

2. da ich in dem Geschäftslokale de in der Adresse bezeichneten — Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins — während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
   a) den Vorsteher _____ **nicht** angetroffen habe,
   b) den Vorsteher — den Vertreter _____ zwar angetroffen habe, derselbe aber an der Annahme verhindert war,
   c) kein Mitglied des Vorstandes — keinen Vertreter — von den Mitgliedern des Vorstandes — von den Vertretern — nur d_____ angetroffen habe, diese aber an der Annahme verhindert war, dort dem bei de in der Adresse bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereine — angestellten _____ übergeben.

3. Wenn kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist:

3. da d in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und ich auch de in Vorsteher — den Vertreter, de__ in der hiesigen _____ Wohnung (_____) **nicht** selbst angetroffen habe, dort

a) an ein Familienglied.

a) dem zur Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** — _____ übergeben.

b) an eine dienende Person.

b) de in der Familie dienenden **erwachsenen** _____ übergeben.

Digitized by Google

Zustellungen u. Bekanntm. gerichtl. Verfüg.

erwei- e An- hme. 4. da die Annahme verweigert wurde — und der bezeichnete Vorsteher — Vertreter — hier weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat, so habe ich die Schriftstücke am Ort der Zustellung zurückgelassen.

in den Swirt. 5. da de in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat, und ich de en Vorsteher — den Vertreter, de _____ in der hiesigen Wohnung (_____) **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, d in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich d _____ welche zur Annahme bereit war, übergeben.

ieder- ung. 6. da de in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und ich auch d en Vorsteher — den Vertreter, de _____ in der hiesigen Wohnung (_____) **nicht** selbst angetroffen habe, auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war.

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt.
bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.
bei dem Gemeinde-Vorsteher zu _____ niedergelegt.
bei dem Polizei-Vorsteher zu _____ niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mitteilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____, den _____ 190__

_____
Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Formular 6.

Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. _____ An

Absender: _____

_____ _____

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

_____ in _____

_____

_____

Den oben bezeichneten Brief habe ich _____
heute hier an den Chef der dem Adressaten zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, nämlich dem — stellvertretenden —

Kompagnie- / Eskadron- / Batterie- Chef, Hauptmann, / Rittmeister, / Oberleutnant _____

in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

_____, den _____ 190__

_____
Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Anlage VIII.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 (JMBl. S. 741).

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899. Vom 10. November 1899.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) hat der Bundesrat die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Als Seefahrt im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt anzusehen: Seefahrt.

1. bei Memel
   außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
   außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser
   außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Putziger Wiek
   außerhalb Rewa und Heisternest,
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
   außerhalb der Mündung der Dievenow und Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,
6. bei Rügen
   östlich:
   außerhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft,
   westlich:
   außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,
7. bei Wismar
   außerhalb Jackelsbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Liebs, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler Föhrde
   außerhalb Stein bei Labö und Bülk,
9. auf der Eckern Föhrde
   außerhal Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
    außerhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtturm sowie außerhalb Tundtoft-Nakke und Kundshoved,

Digitized by Google

11. bei Hadersleben
außerhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum
außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
außerhalb Vollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugelbake bei Döse,
15. auf der Weser
außerhalb Kappel und Langwarden,
16. auf der Jade
außerhalb Langwarden und Schillingshörn,
17. auf der Ems
außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

Für die Schutzgebiete bleibt die Bestimmung der Grenzen der Seefahrt dem Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Beamten überlassen.

Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

§ 2. Als Ergebnisse der amtlichen Vermessung sind in das Schiffsregister einzutragen:

1. die nach § 25 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 aufgenommenen Hauptmaße;
2. der Raumgehalt des Schiffes, und zwar der Bruttoraumgehalt und der Nettoraumgehalt, jeder in Kubikmetern und Registertons nach folgendem Muster:

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem ..... Verfahren erfolgt, und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes	.....	.....
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes .	.....	.....

zu b in Worten: ..... Kubikmeter,

gleich ..... Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist dies im Schiffsregister zu vermerken. Es sind alsdann diejenigen Angaben über Raumgehalt oder Ladungsfähigkeit einzutragen, welche sich aus den anderweitig, insbesondere durch eine ausländische Vermessungsurkunde, glaubhaft geführten Nachweisen ergeben. Die Art des Nachweises ist im Register zu vermerken. Eine Umrechnung in Kubikmeter und Registertons findet, wenn die Nachweise sich auf andere Maße beziehen, nicht statt (vergl. den Vermerk im § 3 Abs. 3).

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist deren Ergebnis gemäß Abs. 1 einzutragen.

Digitized by Google

Schiffs-Zertifikat.

§ 3. Die Einrichtung des Schiffs-Zertifikats erfolgt nach dem beiliegenden Muster. Die Ausfertigung ist mit der Unterschrift und dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen.

Anlage A.

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Schiffs-Zertifikat erfolgt gemäß § 2 mit folgenden Maßgaben:

Ist das Schiff noch nicht im Inlande vermessen, so ist an Stelle der nach § 2 vorgeschriebenen Eintragung neben dem für diese bestimmten Platze das Folgende zu vermerken:

Das Schiff ist im Inlande noch nicht vermessen. $\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ .....

(gegebenenfalls durch die Bezeichnung der ausländischen Vermessungsurkunde auszufüllen) glaubhaft gemachte $\frac{\text{Ladungsfähigkeit}}{\text{Raumgehalt}}$ beträgt .....

(einzutragen die nachgewiesenen Angaben, soweit möglich nach Brutto- und Nettoraumgehalt; das fremdländische Maß ist genau zu bezeichnen).

Wird ein Schiff im Inlande neu vermessen, so sind die Ergebnisse dieser Vermessung gemäß Abs. 2 unter der Rubrik „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" einzutragen. An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle ist in diesem Falle zu vermerken:

Das Schiff ist neu vermessen. (Vergl. S. ..... dieses Zertifikats.)

Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate.

§ 4. Ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate wird auf Antrag des Rheders oder des Schiffers von der Registerbehörde, welche das Schiffs-Zertifikat ausgestellt hat, erteilt. In den Auszug sind die Eintragungen bei den ersten 6 Nummern des Schiffs-Zertifikats und die Bezeugung des Flaggenrechts aufzunehmen; er wird nach dem beiliegenden Muster unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt. Die Eintragungen erfolgen nach dem jeweilig geltenden Inhalte des Schiffs-Zertifikats. Veränderungen, welche nach der Ausfertigung eintreten, dürfen in den Auszug nicht eingetragen werden. Der nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 in solchem Falle der Registerbehörde einzureichende Auszug ist zurückzubehalten und zu vernichten. Auf Antrag des Rheders oder des Schiffers ist ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffs-Zertifikat entsprechender Auszug zu erteilen.

Anlage B.

Flaggen-Zeugnisse.

§ 5. Die Flaggenzeugnisse werden nach den beiliegenden Mustern Anlage C (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899) und Anlage D (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt.

Anlage C. Anlage D.

Namen.

§ 6. Die nach § 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 vom Schiffe zu führenden Namen sind in lateinischer Druckschrift von solcher Größe deutlich erkennbar anzubringen, daß

1. die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter,
2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_5$ der Höhe der Buchstaben

beträgt.

Der Antrag auf Änderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt.

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

Anlage A.

Deutsches Reich.

Deutscher
Reichs-
Adler.

Schiffs-Zertifikat.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister
das Schiff _____
unter Nr. ____ auf Grund glaubhafter Nachweisungen am _____ 1__ eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes: _____
2. Gattung: _____
3. Unterscheidungs-Signal: _____
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach § 25 Nr. ____ der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind: Länge = ____ Meter; Breite = ____ Meter; Tiefe = ____ Meter; größte Länge des Maschinenraums = ____ Meter.

   Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem _____ Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes		
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes		

   zu b) in Worten: _____ Kubikmeter,
   gleich _____ Registertons.
5. Zeit und Ort der Erbauung: _____
6. Heimatshafen: _____

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

7. Eigentumsverhältnisse.

Fortlaufende Nummer	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.

Über vorstehende Eintragung wird dieses Zertifikat erteilt. Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe ——— nach dem Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

———, den ——— 1 ——

———

———

Zu Nummer	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Pfandrechte.

Laufende Nummer.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

Anlage B.

Deutscher
Reichs-
Adler.

Amtlich beglaubigter

Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate

des

deutschen _____ Schiffes

_____

von

_____

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff _____

unter Nr. ____ auf Grund glaubhafter Nachweisungen am _____1__ eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes: _____
2. Gattung: _____
3. Unterscheidungs-Signal: _____
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach § 25 Nr. ____ der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind: Länge = ____ Meter; Breite = ____ Meter; Tiefe = ____ Meter; größte Länge des Maschinenraums = ____ Meter.

   Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem _____ Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes		
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes		

   zu b) in Worten: _____ Kubikmeter, gleich _____ Registertons.
5. Zeit und Ort der Erbauung: _____
6. Heimatshafen: _____

Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe _____ nach dem Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

Beglaubigt _____, den _____1____

_____

_____

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

Anlage C.

Flaggenzeugnis.

Der unterzeichnete _____ Konsul des Deutschen Reichs zu _____ bezeugt hierdurch, daß das im Jahre _____ in _____ aus _____ erbaute, bisher unter _____ Flagge gestandene _____ Schiff „_____" von _____ _____ während der Anwesenheit im Konsulatsbezirke mittelst Vertrags vom _____ in das ausschließliche Eigentum de_____ zu _____ gelangt ist, welche nachgewiesen hat, die de_____en Sitz sich in **) _____ Staatsangehörigkeit in*) _____ zu besitzen. _____ befindet.

Hiernach hat das vorgenannte Schiff, als dessen Heimatshafen _____ angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge erlangt.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugnis erteilt, welches für die Dauer eines Jahres von heute ab, darüber hinaus aber nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

_____, den _____1_____

Der _____ Konsul des Deutschen Reichs

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutzgebietes.

Digitized by Google

Ausführungsbest. z. § 25 d. Flaggengesetzes.

Anlage D.

Flaggenzeugnis.

Es wird hierdurch bezeugt, daß das im Jahre ____ in _____ aus _____ neu erbaute _____ Schiff „_____“ von _____ im ausschließlichen Eigentume de _____ zu _____ steht, welche__ nachgewiesen hat, die Staats- de__en Sitz sich in**) _____ angehörigkeit in*) _____ zu besitzen. _____ befindet.

Hiernach besitzt das vorgenannte Schiff, als dessen Heimatshafen _____ angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugnis erteilt, welches nur für die Dauer der Überführung nach _____ Gültigkeit hat.

_____, den _____1____

(Siegel, Firma und Unterschrift des Registergerichts.)

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutzgebiets.

Digitized by Google

Anlage IX.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat (JMBl. S. 834 ff.).

Zur Ausführung der die Amtsstellung der Notare betreffenden Vorschriften im 6. Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) wird Folgendes bestimmt:

Ernennung der Notare.

§ 1. Gesuche um Ernennung zum Notar und Gesuche von Notaren oder von Rechtsanwälten und Notaren um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, zu dessen Bezirke der Antragsteller gehört, oder, falls er aus dem Dienste ausgeschieden ist, bis zu seinem Ausscheiden gehört hat.

Führung der Register und des Verwahrungsbuches.

§ 2. Der Notar hat folgende Bücher zu führen:

I. Allgemeines.

1. das allgemeine Notariatsregister,
2. das Register über Wechselproteste,
3. das Verwahrnngsbuch.

Form. 1 u. 2.

Das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind nach den beiliegenden Mustern einzurichten. Diese Bücher und das Protestregister sind aus dauerhaftem Papier in festem Einband herzustellen und von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf dem Titelblatt ist der Name des Notars und dessen Amtssitz anzugeben; das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat — bei dem Amtsgericht I in Berlin der Präsident desselben — hat die Zahl der Seiten zu bezeugen. Bei einer Veränderung des Amtssitzes wird der neue Amtssitz des Notars und der Tag des Dienstantritts an demselben nachgetragen. Jeder fernere Band ist durch Hinzufügung der entsprechenden Ordnungszahl in der Aufschrift als solcher zu bezeichnen.

Das allgemeine Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind am Schluß mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse zu versehen.

II. Notariatsregister.

In das allgemeine Notariatsregister sind die im Artikel 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. September 1899 erwähnten Verhandlungen, Entwürfe, Beglaubigungen und Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe des Formulars 1 einzutragen.

III. Wechselprotestregister.

In das Protestregister sind die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalt in wortgetreuer Abschrift (einschließlich des Vermerkes über den Stempelansatz) Tag für Tag und nach Ordnung des Datums einzutragen. Die Eintragung ist mit einem durch den Notar eigenhändig vollzogenen Beglaubigungsvermerke zu versehen.

Digitized by Google

IV. Verwahrungsbuch.

1. In das Verwahrungsbuch sind alle fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten einzutragen, welche dem Notar in Erwartung eines vor ihm zu errichtenden oder aus Anlaß eines vor ihm errichteten Rechtsgeschäfts oder zur notariellen Verwahrung eingehändigt werden.

Zu den geldwerten Papieren sind alle Wertpapiere zu rechnen, welche einen Börsenkurs oder Marktpreis haben, desgleichen Sparkassenbücher, Bankdepotscheine, nicht aber Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe, Rentenschuldbriefe und Wechsel.

Als fremde Gelder im Sinne dieser Verfügung sind auch diejenigen Gelder anzusehen, welche bei dem Notar in der Weise hinterlegt werden, daß das Eigentum auf ihn übergeht.

2. Wertpapiere, Kostbarkeiten und solche fremde Gelder, welche der Notar nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Hinterleger bestehenden Rechtsverhältnisses von eigenen und anderen fremden Geldern gesondert aufzubewahren verpflichtet ist, sind in besonderen Hüllen (Beutel, Papierumschlag u. dergl.) sicher zu verwahren. Auf der Hülle ist die Nummer des Verwahrungsbuches und der Inhalt anzugeben.

Diejenigen Gelder, bei denen die vorgedachte Voraussetzung nicht zutrifft, können gemeinsam, müssen aber getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufbewahrt werden.

Einer getrennten Aufbewahrung bedarf es nicht, wenn derjenige, für welchen die Verwahrung erfolgt, schriftlich der Vermischung mit den eigenen Geldern des Notars zugestimmt hat oder wenn dem Notar Gelder auf Girokonto überwiesen sind. In diesen Fällen muß jedoch der Notar jederzeit in der Lage sein, entweder einen gleich hohen Betrag bar vorzuzeigen, oder nachzuweisen, daß er über einen solchen Betrag bei einer sicheren Bank sofort verfügen kann.

3. Das Verwahrungsbuch zerfällt in zwei Abteilungen; jede Einnahme und jede Ausgabe ist sowohl in der ersten wie in der zweiten Abteilung einzutragen. Die erste Abteilung enthält unter fortlaufenden Nummern die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der zur Verwahrung genommenen Gelder und Wertsachen, nach der Zeitfolge geordnet, mit einem Hinweis auf die einzelnen Massen, zu der die Einnahme oder Ausgabe gehört. In der zweiten Abteilung sind die einzelnen Verwahrungsmassen gesondert unter laufender Nummer mit den dazu gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen; die Nummer der einzelnen Verwahrungsmasse und die nähere Bezeichnung der Masse ist als Überschrift den dazu gehörenden Eintragungen voranzusetzen.

4. Wertpapiere und Kostbarkeiten sind in die Spalte 4 einzutragen.

Die unter Nr. 2 Abs. 1 erwähnten, gesondert aufzubewahrenden Gelder sind in die Spalte 5, die im Abs. 2 daselbst erwähnten, getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufzubewahrenden in Spalte 6, alle übrigen Gelder in Spalte 7 einzutragen.

5. Die Eintragung ist noch am Tage des Eingangs in beiden Abteilungen, in Abteilung I unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer zu bewirken.

Geldbeträge sind in Ziffern einzuschreiben.

Wertpapiere sind in Abt. I nach Gattungen und nach dem Gesammtbetrage, in Abt. II nach der Gattung, dem Nennbetrage, der Stückzahl,

Digitized by Google

den Serien und den Nummern zu bezeichnen. Werden mit den Wertpapieren Zins-, Renten-, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine (Talons) übergeben, so ist dies in Abt. I kurz, in Abt. II durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen.

6. Die Belege über die Herausgabe sind mit der Nummer der Masse und darunter mit der Nummer der Spalte 1 der Ausgabe zu bezeichnen und für jede Masse gesondert in der Ordnung der Nummerfolge aufzubewahren. Wird die Empfangsbescheinigung in einer Notariatsverhandlung beurkundet, so ist in dem Verwahrungsbuch Abt. II auf diese Urkunde zu verweisen. Auch kann die Spalte „Bemerkungen" für die Empfangsbescheinigung des Empfängers benutzt werden.

7. Jede durch Herausgabe erledigte Nummer ist rot zu unterstreichen, sofern es sich um Eintragungen in Spalte 4 oder 5 handelt. Sind die sämmtlichen auf eine Masse sich beziehenden Eintragungen in Abt. II erledigt, so sind diese mit Rotstift zu durchstreichen.

8. Jeder Eintrag ist von dem Notar in Spalte 8 einer jeden Abteilung eigenhändig zu unterzeichnen. Abänderungen und Rasuren sind nicht gestattet. Etwa untergelaufene Irrtümer sind durch einen Nachtragsvermerk in der entsprechenden Spalte richtigzustellen.

Die Eintragungen in Abt. I Spalte 6 und 7 sind seitenweise aufzurechnen. Das von dem Notar zu unterschreibende Ergebnis einer Seite ist auf die folgende zu übertragen. In Abt. II Spalte 6 und 7 erfolgt die Aufrechnung für die einzelnen Massen.

9. Ist dem Notar der Empfang von Steig- oder Pachtgeldern übertragen, so kann von der Eintragung jedes einzelnen Eingangs im Verwahrungsbuch abgesehen werden, sofern der Notar über diese Empfänge ein besonderes Heberegister führt. Die näheren Anordnungen über die Führung des Heberegisters und die in diesem Falle im Verwahrungsbuche vorzunehmenden Eintragungen erläßt der Oberlandesgerichtspräsident.

Dienstsiegel.

Dienstsiegel

§ 3. Die Dienstsiegel der Notare enthalten in der Mitte den heraldischen Adler in Übereinstimmung mit dem nebenstehend abgedruckten Muster und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte „Notar i. Bez. des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu ....." mit dem Ortsnamen. Der Durchmesser der Dienstsiegel soll 34 mm betragen. In der Umschrift tritt im Bezirk des Kammergerichts an die Stelle der Worte „Oberlandesgerichts zu ..." das Wort „Kammergerichts".

Die Dienstsiegel der preußischen Notare im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena führen in der Umschrift die Bezeichnung „Königl. Preuß. Notar zu ...."

Notaren, welche den Titel Justizrat oder den Doktortitel führen, ist gestattet, diese Titel dem Vornamen im Dienstsiegel voranzusetzen.

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels ist unzulässig.

Digitized by Google

Die im Gebrauch befindlichen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstsiegel können auch nach dem 1. Januar 1900 weiter benutzt werden.

Beurlaubung und Vertretung.

§ 4. Die Notare können sich bis zur Dauer von einer Woche selbst beurlauben.

Zu Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks bedürfen sie eines Urlaubs nur insoweit, als ihre Abwesenheit von dem ihnen angewiesenen Amtssitz länger als vier Wochen dauert. Sie haben jedoch bei solchen Reisen, wenn ihre Abwesenheit länger als eine Woche dauert, dem Präsidenten des Landgerichts vor Ablauf der ersten Woche ihre Abwesenheit und demnächst ihre Rückkehr anzuzeigen.

Den erforderlichen Urlaub erteilt bis zur Dauer von vier Wochen der Landgerichtspräsident, bis zur Dauer von acht Wochen der Oberlandesgerichtspräsident, darüber hinaus der Justizminister.

Die Urlaubsgesuche sind in allen Fällen unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Schlußbestimmungen.

§ 5. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die an diesem Tage bei dem Notar in Verwahrung befindlichen fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten werden in dem neuen Verwahrungsbuche vorgetragen.

Die bisher geführten Verwahrungsbücher können noch bis zum 1. April 1900 benutzt werden. Im Falle einer solchen Weiterbenutzung bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Führung des Verwahrungsbuches sowie über die Aufbewahrung der bei dem Notar eingehenden fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten maßgebend. Bezüglich der am 1. April 1900 vorhandenen fremden Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten findet die Bestimmung des vorstehenden Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn schon vor dem 1. April 1900 zur Führung des durch diese Verfügung vorgeschriebenen Verwahrungsbuches übergegangen wird.

Digitized by Google

JM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

Formular 1.

Allgemeines Notariatsregister

des

Notars Friedrich Wilhelm N..... zu B.....

Band ....

Dieses allgemeine Notariatsregister umfaßt .... Seiten, einschließlich des Titelblattes und des Namenregisters.

B....., den ..... 19..

Königliches Amtsgericht.

(Siegel). (Unterschrift).

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag der Ausstellung der Urkunde.	Gegenstand der Urkunde.	Namen der Beteiligten.	Stand der Beteiligten.	Wohnort der Beteiligten.	Bemerkungen.

Digitized by Google

JM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

Formular 2.

Verwahrungsbuch

des

Notars Friedrich Wilhelm N..... zu B.....

Abteilung I.

Band ....

Dieses Verwahrungsbuch umfaßt .... Seiten, einschließlich des Titelblatts und des Namenregisters.

B....., den ..... 19..

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

JM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

Einnahme.

Laufende Nummer.	Datum. Monat	Tag	Bezeichnung des Hinterlegers.	Es sind hinterlegt: besonders aufzubewahrende Wertpapiere und Kostbarkeiten. Bezeichnung.	Nennwert oder Taxwert. ℳ	bare Gelder. ℳ	₰	bare Gelder, welche von den eigenen Geldern getrennt aufzubewahren sind. ℳ	₰	bare Gelder, welche mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen. ℳ	₰	Unterschrift des Notars.	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II. Seite	Nr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		8.	9.	
	1900													
1.	Jan.	3.	H., Rentier in B.		.	.	.	30000	.	.	.	N. . . .	201	1
2.	„	5.	C., Bankier in B. für den Rentier H. das.	3½ % Dt. Reichsanleihe nebst Talons.	50000	.	.	.	.	.	.	N. . . .	201	1
3.	„	6.	N., Gutsbesitzer in Z.		.	.	.	.	.	1500	.	N. . . .	202	2
4.	„	10.	F., Notar in N.		.	2000	.	.	.	.	.	N. . . .	202	3
5.	„	15.	Derselbe.	3½ % Schlesische Pfandbr. mit lfd. Zinsschein. u. Talons.	15000	.	.	.	.	.	.	N. . . .	202	3
6.	„	20.	F., Ingenieur in K.		.	.	.	2500	.	.	.	N. . . .	203	3
7.	„	25.	Sparkasse in H.	Sparkassenbuch Nr. 45675.	900	.	.	.	.	.	.	N. . . .	203	4
8.														
9.														
10.														
11.														
12.														
13.														
14.														
				Seite										

Digitized by Google

JM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

Ausgabe.

laufende Nummer.	Datum. Monat	Tag	Bezeichnung des Empfängers.	Es sind verausgabt: besonders aufbewahrte Wertpapiere u. Kostbarkeiten. Bezeichnung.	Nennwert oder Taxwert ℳ	bare Gelder. ℳ	₰	bare Gelder, welche von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind. ℳ	₰	bare Gelder, welche mit den eigenen Geldern vermischt sind. ℳ	₰	Unterschrift des Notars	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II. Seite	Nr.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		8.	9.		10.
	1900														
	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt i. K.		.	.	.	.	.	1500	.	N. . .	202	2	
	„	11.	Regierungshauptkasse in P.		.	1800	.	.	.	.	.	N. . .	202	3	
	„	12.	K., Brauereibesitzer in B.	3½% Dt. Reichsanleihe nebst Talons	50000	.	.	25000	.	.	.	N. . .	201	1	
	„	„	H., Rentier in B.		.	.	.	4500	.	.	.	N. . .	201	1	
	„	„	Verrechnung auf Gebühren u. Stempel.		.	.	.	500	.	.	.	N. . .	201	1	
	„	16.	Erbschaftssteueramt in B.		.	150	.	.	.	.	.	N. . .	202	3	
				Seite											

Digitized by Google

VM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

Abtei

Einnahme.

Nummer des Verwahrungsbuches Abt. I.	Datum. Monat	Tag	Bezeichnung des Hinterlegers.	Es sind hinterlegt: besonders aufzubewahrende Wertpapiere und Kostbarkeiten. Bezeichnung.	Nennwert oder Taxwert. ℳ	bare Gelder ℳ	₰	baare Gelder, welche von den eigenen Geldern getrennt aufzubewahren sind. ℳ	₰	welche mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen. ℳ	₰	Unterschrift des Notars.
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		
			(Seite 201)									
	1900.							1. Rentier H. in B.				
1.	Jan.	3.	H., Rentier in B.			.	.	30000	.	.	.	N. . .
2.	„	5.	C., Bankier in B. für den Rent. H. das.	3½% Dt. Reichsanleihe littr. A. Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 à 5000 ℳ nebst Talons.	500000	.	.	.	.	.	.	N. . .
				Einnahme		.	.	30000	.	.	.	
				Ausgabe		.	.	30000	.	.	.	
			(Seite 202)									
	1900.							2. Gutsbesitzer N. in Z.				
3.	Jan.	6.	N., Gutsbesitzer in Z.		.	.				1500		N. . .
	1900.							3. Kaufmann M. in H.				
4.	Jan.	10.	F., Notar in N.		.	2000	.	.	.	.	.	N. . .
5.	„	15.	Derselbe.	3½% Schl. Pfandbriefe Ser. V. Nr. 201, 207, 211 à 5000 ℳ mit den Zinsscheinen Nr. 4 bis 10 u. Talons.	15000	.	.	.	.	.	.	N. . .
			(Seite 203)									
	1900.							4. Ingenieur F. in K.				
6.	Jan.	20.	F. Ingenieur in K.		.	.	.	2500	.	.	.	N. . .
7.	„	25.	Sparkasse in H.	Sparkassenbuch der städtischen Sparkasse in H. Nr. 45675.	900	.	.	.	.	.	.	N. .

Digitized by Google

JM. v. 21. Dez. 1899, betr. das Notariat.

lung II.

Ausgabe.

Nummer des Verwahrungsbuches Abt. I.	Datum Monat	Tag	Bezeichnung des Empfängers.	Es sind verausgabt: besonders aufbewahrte Wertpapiere u. Kostbarkeiten: Bezeichnung.	Nennwert oder Taxwert ℳ	bare Gelder ℳ	₰	bare Gelder, welche von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind. ℳ	₰	bare Gelder, welche mit den eigenen Geldern vermischt sind. ℳ	₰	Unterschrift des Notars.	Nummer der Belege.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		8.	9.	10
			(Seite 201)											
Beleihungsmasse														
	1900.													
3.	Jan.	12.	K., Brauereibesitzer in B.	3½% Dt. Reichsanleihe littr. A. Nr. 4760, 4761 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769, à 5000 Mk. nebst Talons.	50000	.	.	25000	.	.	.	N. . .	.	Vergl. Verh. v. 12. 1. 1900 Not. Reg. Nr. 20.
4.	"	"	H., Rentier in B.			.	.	4500	.	.	.	N. . .	.	
5.	"	"	Verrechnung auf Gebühren. u. Stempel			.	.	500	.	.	.	N. . .	.	
				Ausgabe		.		30000	.	.	.	N. . .	.	
			(Seite 202)											
Vergleich v. 4. 12. 99.														
	1900.													
1.	Jan.	7.	H., Rechtsanw. in K.			.	.	.	.	1500	.	N. . .	1	
Nachlaßmasse.														
	1900.													
2.	Jan.	11.	Regierungshauptkasse in P. als Hinterlegungsstelle.			.		1800	.	.	.	N. . .	2	
6.	"	16.	Erbschaftssteueramt in B.			.		150	.	.	.	N. . .	3	
aufgeldermasse.			(Seite 203)											

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abändernde Verfügungen, Wirksamkeit 105, 163, 190 ff.
Abänderung einer Verfügung des Gerichts 69.
— einer Verfügung des Dorfgerichts 553.
— einer Eintragungsverfügung, betreffend das Schiffsregister 316.
—, Beschränkung der Zulässigkeit der A. von Verfügungen 105, 163, 190.
—, Beschränkung der Zulässigkeit der Abänderung von Verfügungen in der Beschwerdeinstanz 101, 191.
— von Reichsgesetzen 480 ff.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Grund der Ausschließung des Zeugen bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 436.
Abgabe von Erklärungen 31 ff.
— der Vormundschaft an ein anderes Gericht 123, 137, 141.
— der Pflegschaft 124, 125, 126, 127, 128, 129.
— der Nachlaßpflegschaft 213.
— von einzelnen Angelegenheiten 137, 140.
— der Vormundschaft an das Ausland 143.
— der Pflegschaft 145.
Abkürzung von Fristen 68.
Abkürzungen in Urkunden 524.
Ablehnung des Auftrags zur Aufmachung der Dispache durch den Dispacheur 370.
— eines Notars bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 432 ff., 538.
— des Zeugen bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 432 ff.
—, Pflicht des Notars zur Ablehnung von Amtshandlungen 538.
— eines Richters 23.
— des Notars, dem im Erbauseinandersetzungsverfahren die Vermittelung übertragen wird 262.
— der Vermittelung seitens des Notars im Erbauseinandersetzungsverfahren 265.
Ablehnung des Ersuchens um Rechtshülfe 10.
— des Sachverständigen 54.
— des Dolmetschers 26.
— des Gerichtsschreibers 432 ff.
— der Beiordnung eines Rechtsanwalts 43.
— der Anordnung einer Vormundschaft. Beschwerde 173.
— der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft, Beschwerde 175.
— der Anordnung einer Pflegschaft. Beschwerde 176.
Ablieferung von Testamenten an das Nachlaßgericht 226.
Abmarkungen, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare für A. nach Preußischem Recht 415.
Abnahme der Versicherung an Eidesstatt zum Zwecke der Erlangung eines Erbscheins 6, 406.
— von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare 420.
— von Eiden 43, 55.
Abschrift der gerichtlichen Verfügungen 58.
— der Dispache, Erteilung 373.
—, öffentliche Beglaubigung einer A. 411.
— aus den Akten, Erteilung 111.
— aus den Akten, Beglaubigung 113.
— von notariellen Protokollen 114, 462.
—, Erteilung von A. aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern durch die Notare 416.
— aus den Akten in Nachlaßsachen 220.
— von Testamenten 115.
— von Erbverträgen 115.
— aus dem Schiffsregister 310.
Abschriften aus dem Vereins- und Güterrechtsregister 391.
—, Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber 421, 473.
—, Beglaubigung von A. aus dem Schiffsregister oder aus dem Grundbuch 421.

Digitized by Google

Abschriften, Form der Beglaubigung 471.
—, bei der Beglaubigung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich 471.
—, beglaubigte A., welche die Stelle der Urschrift vertreten 472.
—, Zurückbehaltung einer beglaubigten A. zu den Akten des Notars 477.
—, Kosten der auf Antrag erteilten A. der nach § 16 Abs. 3 bekannt gemachten gerichtlichen Verfügung 58, 59.
Abstimmung 27, 488.
Abtretungserklärung bezüglich einer Forderung, für die ein Schiffspfandrecht besteht 296.
Abweichung von früheren Entscheidungen 97.
Abwesende, Pflegschaft über A. 125.
—, Pflegschaft über A. im Erbauseinandersetzungsverfahren 239.
Adel, Zuständigkeit für Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen des hohen A. 585.
Änderungen in Urkunden 524.
Akten, Einsicht der A. 110.
—, Einsicht der A. in Nachlaßsachen 218.
—, Erteilung von Abschriften aus den A. 111.
—, Vermerk zu den A. bei Bekanntmachung von Verfügungen 60.
Aktiengesellschaft, Beurkundung der Errichtung einer A. im Falle der Sukzessivgründung 402.
—, Löschung einer A. 354.
—, Löschung von Beschlüssen einer A. 359.
—, gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer A. 406.
Allgemeine Vorschriften, Anwendungsgebiet der A. V. 1.
— —, Geltung der A. V. neben den Vorschriften des 10. Abschnitts 398.
— —, Anwendbarkeit der A. V. der RGFG auf die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 13, 15, 24, 25, 29, 30, 39, 43, 57, 67, 69, 71, 75, 80, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 96, 101, 105, 108, 110, 114.
Allgemeines Notariatsregister 686.
Amtsbezirk des Notars 534.
Amtsgericht ist Vormundschaftsgericht 116.
— ist zuständig für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und die Wiederaufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses 194.
— ist zuständig für die nach dem Personenstandsgesetze dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen 201.
— ist Nachlaßgericht 206.
— ist zuständig für die Führung des Schiffsregisters 282.
Amtsgericht ist zuständig für die Führung des Handelsregisters 322.
— ist zuständig für die nach dem Handelsgesetzbuch von dem Gericht zu erledigenden Angelegenheiten 361.
— ist zuständig für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann 394.
— ist zuständig für die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des BGB 395.
— ist zuständig für die Entscheidung des Gerichts im Falle des § 1246 Abs. 2 des BGB 396.
— ist zuständig für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens und für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift 400, 401.
— ist zuständig für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des BGB vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft 401.
— Ausschließung der Zuständigkeit des A.s für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens 410.
— Zuständigkeit für die Aufnahme von Urkunden nach Preußischem Recht 414.
— Zuständigkeit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen nach Preußischem Recht 414.
— Zuständigkeit für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen 414.
—, ausschließliche landesrechtliche Zuständigkeit für gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 416.
—, freiwillige Versteigerung von Grundstücken durch das A. 419.
—, Zuständigkeit für Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 397.
—, Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen 420.
—, für Beeidigung eines Sachverständigen für einzelne Angelegenheiten 420.
—, Übertragung der Ausführung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 423.
—, Uebertragung der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses an einen Notar 423.
—, Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann durch Landesgesetz ausgeschlossen werden 485.

Digitized by Google

Amtsgericht ist zuständig für Gewährung der Rechtshülfe 10.
—, Vorentscheidung des A.'s bei Anfechtung der Entscheidungen nichtgerichtlicher Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden 489.
Amtssitz des Notars 534.
— des Notars, Geschäftstermine außerhalb des A.es 534.
Androhung der Anwendung von Gewalt 512.
— von Ordnungsstrafen 109.
Anerbengesetze, Anwendbarkeit der Allgemeinen Vorschriften auf die durch die A. den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten 6.
Anerkennung der Vaterschaft, Zuständigkeit für die Aufnahme von Urkunden über A. der V. 412.
Anerkennung einer Unterschrift 474.
Anfechtung gerichtlicher Verfügungen 72.
— der Entscheidungen nichtgerichtlicher Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden 489.
— einer vor dem Inkrafttreten des BGB erlassenen Entscheidung 588.
Angebot einer Leistung, Beurkundung des thatsächlichen A.s e. L. 577.
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind 4.
Anhängigkeit der Vormundschaft 121.
Anhörung des Gegners im Falle des RGFG § 164 395.
— in handelsrechtlichen Angelegenheiten 363.
— der Beteiligten in den Fällen des RGFG § 165 396.
— der Beteiligten im Falle des RGFG § 166 397.
— von Beteiligten im allgemeinen 35.
— von Beteiligten bei Beschwerden 89.
— von Beteiligten bei Beschwerden in Vormundschaftssachen durch das Beschwerdegericht 180.
— des Mündels vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts 184.
— des Vereinsvorstandes 388.
Anlagen des Protokolls 524.
—, Behandlung bei der Ausfertigung 468.
— der Urkunde über ein Rechtsgeschäft 440.
Anmeldungen, Form der A. zum Handelsregister 327.
—, Form der A. zum Genossenschaftsregister 598.
Annahme an Kindesstatt, sachliche Zuständigkeit 194.
—, örtliche Zuständigkeit 195.
—, Beginn der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses 197.
Annahme an Kindesstatt, Unabänderlichkeit des Bestätigungsbeschlusses 199.
—, Rechtsmittel 199.
—, Ausschließungsgrund für den Richter 20.
Anordnung des Gerichts 57. 58.
—, einstweilige A. des Beschwerdegerichts 88.
— der Vormundschaft durch ein unzuständiges Gericht 123.
— der Vormundschaft, Beschwerde 174.
— der sofortigen Wirksamkeit 90, 155.
— der Nachlaßverwaltung 213.
Antrag zum Protokoll des Gerichtsschreibers 31 ff.
— auf Erbauseinandersetzung, Berechtigung zum A. 234.
— auf Erbauseinandersetzung, Inhalt des A.s 237.
— auf Eintragung in das Schiffsregister 285.
—, auf A. zu erlassende Verfügungen, Beschwerderecht bei Zurückweisung des A.s 79.
— auf Verhandlung über die Dispache 373.
— auf Bestellung eines Dispacheurs 367.
— auf Volljährigkeitserklärung 166.
— auf Anordnung der Nachlaßverwaltung 213.
— auf Erteilung eines Auszugs aus dem Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 458.
Antragsrecht der Notare in Handelssachen 328.
— des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder des Mündels in Vormundschaftssachen 185.
Antragsteller, Beschwerderecht des A.s 79.
—, Beschwerderecht des A.s bei der Ablehnung der Anordnung oder bei der Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft 175.
Antragstellung, Fähigkeit zur A. 33.
Anwaltszwang 40.
Anwesende, Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen an A. 58.
Anzeigepflicht der Standesbeamten in Vormundschaftssachen 145.
— des Waisenrats in Vormundschaftssachen 147.
— der Gerichte in Vormundschaftssachen 148.
— der Ortspolizeibehörden und der Gemeindebehörden in Fällen der erforderlichen Sicherung eines Nachlasses 221.
Armenrecht 40 ff.
Atteste aus Kirchenbüchern 7.
— aus Civilstandsregistern 7.
Auditeure, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417, 480.

Digitized by Google

Auditeure, Beurkundungen der A. 400.
—, Beurkundung von Erklärungen tauber, stummer, blinder Personen durch A. 432.
—, Aufbewahrung der von A. aufgenommenen privilegierten militärischen Testamente 571.
Aufbewahrung der Papiere eines ausgeschiedenen oder versetzten Notars im Gebiete des Rheinischen Rechts 589.
— der Nebenregister 492.
— der vom Auditeur aufgenommenen Testamente 571.
Aufhebung von Verfügungen, Folgen 105, 190.
— der Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft, des Familienrats, Beschwerde 173, 187.
— der vorläufigen Vormundschaft, Beschwerde 175.
— der vorläufigen Vormundschaft, Eintritt der Wirksamkeit 153.
— der Pflegschaft 176.
— der Aufhebung der Schlüsselgewalt 155.
— gesetzlicher Bestimmungen 590.
— einzelner reichsgesetzlicher Bestimmungen 480 ff.
— der Ordnungsstrafe in Handelsregistersachen 340.
Auflassung, Erklärung der A. im Versteigerungstermin 458.
—, öffentliche Beurkundung der A. 402, 409.
Aufmachung der Dispache 369.
Aufnahme öffentlicher Urkunden s. öffentliche Urkunden.
— von Vermögensverzeichnissen 406.
— von Wechselprotesten 406.
— von Urkunden, Zuständigkeit nach Preußischem Recht 414.
— von Vermögensverzeichnissen, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare für die A. von Vermögensverzeichnissen nach Preußischem Recht 414.
Aufschiebende Wirkung der Beschwerde 81, 84, 87.
Aufsicht über Notare, Behörden 541.
—, Inhalt des Aufsichtsrechts 541.
—, Verfahren bei Ausübung der A. 541.
— über Dorfgerichte 555.
— über Ortsbehörden 563.
— über die Amtsführung der Standesbeamten 580.
Aufsichtsbeschwerde 172.
Augenschein 44.
Auktionatoren, beeidigte A. für freiwillige Versteigerungen 568.
Auseinandersetzung, endgültige A. im Erbauseinandersetzungsverfahren 255.
—, Beurkundung dieser A. 405.
— nach § 99, Zuständigkeit anderer als gerichtlicher Behörden 486.
Auseinandersetzung, Vermittelung der A. durch die Notare 486.
—, Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Vorbereitung der Vermittelung der A. 557.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren, Wirkung 273.
— Zwangsvollstreckung aus der A. 275.
— in Ansehung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft 279.
Auseinandersetzungsbehörden, Zuständigkeit der Kommissare der A. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Auseinandersetzungsplan im Erbauseinandersetzungsverfahren 255.
Ausfertigung eines Erbscheins und anderer Zeugnisse und Verfügungen 232.
— gerichtlicher Verfügungen 515.
— gerichtlicher Protokolle 458.
—, Begriff 458.
—, Entscheidung über die Erteilung von A. 459.
—, R. auf Erteilung von A. 463.
— vollständige 458.
— im Auszuge 465.
— notarieller Protokolle 466.
— notarielle 466.
— von gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen über Rechtsgeschäfte, landesrechtliche Vorschriften 467.
— Behandlung der Anlagen des Protokolls bei der A. 468.
— einer vor dem Inkrafttreten des BGB aufgenommenen Urkunde 468.
Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze, Aenderungen 571.
Ausführungsvorschriften 494.
Ausgeschlossener Richter, Wirksamkeit seiner Amtshandlungen 24.
— **Gerichtsschreiber** 25.
— **Dolmetscher,** Wirksamkeit seiner Mitwirkung 30.
Auskunftspersonen 35.
Auslagen bare, welche durch die Rechtshülfe entstehen, Erstattung 11, 12.
Ausland, Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen an im A. befindliche Personen 59, 60.
—, im A. angestellte Beamte, Wohnsitz 13.
—, Vormundschaft im A. 141.
—, Abgabe der Vormundschaft an das A. 143.
—, Abgabe der Pflegschaft an das A. 145.
—, Vormundschaftsgericht für im A. sich aufhaltende Preußen 117.
Ausländer, Vormundschaft über A. 119.
—, Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, wenn der Erblasser ein A. war 208.
Auslegung reichsrechtlicher Vorschriften 97.

Digitized by Google

Ausschließung eines Richters 20.
— eines Dolmetschers 26, 30.
— des Notars 537.
— der Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens 410.
— der Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift 411.
— der Zuständigkeit der Gerichte oder Notare für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts nach Landesrecht (EG z. BGB Art. 141) 405.
Ausschließungsgründe, landesgesetzliche A. für die Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 434.
Aussetzung der Vollziehung einer durch Beschwerde angefochtenen Verfügung 88.
— der Verfügung in Handelssachen 326.
Austritt aus der Kirche s. Kirche.
Ausübung des Beschwerderechts 172.
Auszug aus einer Urkunde, Beglaubigung 472.
—, öffentliche Beglaubigung eines A. 411.

Bahnpfandschuld, Berufung und Leitung der Versammlung der Gläubiger einer B. 6, 7.
Beamte des Reichs oder eines Bundesstaates im Auslande, nach dem Wohnsitz sich richtende örtliche Zuständigkeit 13.
—, Sicherung der staatlichen Akten und Gelder im Falle des Todes eines B. 211.
Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen 43, 51.
— von Sachverständigen zwecks Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache 394.
— von Sachverständigen für einzelne Angelegenheiten, Zuständigkeit des Amtsgerichts 420.
— des Dolmetschers 30, 450.
Beeinträchtigung eines Rechts als Voraussetzung der Befugnis zur Erhebung der Beschwerde 77.
Befangenheit des Richters 23.
— des Notars 537.
Beglaubigung von Abschriften aus den Akten 113.
— von Abschriften aus den Akten, Kosten der B. 114.
—, gerichtliche oder notarielle B. von Handzeichen, reichsgesetzlich vorgeschrieben 410.
—, öffentliche B. einer Unterschrift, reichsgesetzlich erfordert 411.
—, öffentliche B. einer Unterschrift, landesgesetzlich erfordert 411.
—, öffentliche B. von Abschriften 411.
—, Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten neben den Gerichten und Notaren für die öffentliche B. von Unterschriften und Handzeichen 411, 412.
Beglaubigung von Abschriften durch den Gerichtsschreiber 421, 473.
—, öffentliche B., Regelung durch das BGB und das EG z. BGB 397.
— öffentlicher Urkunden, Verhältnis der Vorschriften des 10. Abschnitts zum RG, betr. die B. öffentlicher Urkunden 400.
— eines Handzeichens, Zuständigkeit für die gerichtliche B. 409.
— einer Unterschrift, Zuständigkeit für die öffentliche B. 410.
—, bei B. von Abschriften ist Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich 471.
— von Abschriften, Form 471.
— eines Auszugs aus einer Urkunde 472.
— der Zeit, zu der ihm eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, durch den Gerichtsschreiber 473.
— einer Unterschrift oder eines Handzeichens, Verfahren 474.
— durch andere Behörden oder Beamte als Gerichte oder Notare 478.
— einer Unterschrift, Zuständigkeit anderer Behörden oder Beamten als der Amtsgerichte und Notare 484 ff.
— einer Unterschrift oder eines Handzeichens, landesgesetzliche Ausschließung der Zuständigkeit der Amtsgerichte 485.
— von Unterschriften und Handzeichen, Anwendbarkeit der Allgemeinen Vorschriften 6.
Behörden, Ersuchen von B. um Eintragung in das Schiffsregister 305.
Beiordnung eines Rechtsanwalts an eine arme Partei 42.
—, Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts 43.
Beistand 37, 38.
—, Legitimation des B. 37.
—, Fähigkeit zum Auftreten als B. 37.
—, Zurückweisung des B. 37.
—, Rechtsstellung des B. 37.
—, Ablehnung der Bestellung eines B., Beschwerde 177.
—, Aufhebung der Bestellung eines B., Beschwerde 177.
—, Überwachung, Beschwerde 187.
—, Zurückweisung der Weigerung zur Übernahme des Amtes als B., Beschwerde 188.
—, Entlassung, Beschwerde 188.
Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen 55, 664.
—, Verzicht auf die B. 60.
— der Entscheidung des Beschwerdegerichts 84.
— notarielle Verfügungen im Erbauseinandersetzungsverfahren 269.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Eintragungen im Schiffsregister 318.
— der Eintragungen im Handelsregister 329.
— der Eintragungen im Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister 329.
— bei Löschung von Firmen 349.
— der Beurkundung im Erbauseinandersetzungsverfahren 249.
Belastung der Forderung, die im Schiffsregister eingetragen ist oder für die ein Schiffspfandrecht als Pfand haftet 296.
Beratung 27.
Bergwerkseigentum, Versteigerung von B. 532.
Berechtigung im Standesregister 202, 203.
— im Standesregister, Uebergangsbestimmungen 589.
— des Schiffsregisters 293, 287.
— ungesetzlicher Eintragungen im Schiffsregister 315.
— der Dispache 378.
Bescheinigung des Registergerichts über Eintragungen im Vereins- und Güterrechtsregister 390.
—, Erteilung einer B. aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern durch die Notare 417.
Beschlüsse des Gerichts 16, 17.
— der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Mitgliederversammlung eines Vereins, gerichtliche oder notarielle Beurkundung 406.
Beschwerde, Zuläßigkeit 19.
—, sofortige, Fälle 83, 85.
— gegen Verfügungen d. Familienrats 74.
—, Ausschluß der B. 74.
— Befugnis zur Erhebung der B. 76.
—, materielle und prozessuale Befugnis zur Erhebung der B. 79.
— in Grundbuchsachen 75.
—, Einlegung der B. 80.
—, Verzicht auf die B., Zurücknahme 82.
—, Entscheidungsgründe bei der Entscheidung auf die B. 88.
—, Eintritt der Wirksamkeit der auf die B. ergehenden Entscheidung 90.
—, sofortiger Eintritt der Wirksamkeit 90.
—, weitere B., Zuläßigkeit 91.
—, weitere B., Ausschluß 96.
—, weitere B., Ort der Einlegung 99.
—, weitere B., Form der Einlegung 100.
—, weitere B., sofortige w. B. 101.
—, sofortige B. 83.
—, sofortige B., Frist 84, 92.
—, Begründung der B. 86.
—, Entscheidung auf die B. 86, 88.
—, Entscheidung auf die B., Bekanntmachung 89.
Beschwerde gegen den Gemeindewaisenrat 148.
— betreffend die Abgabe der Vermundschaft 139, 144.
— im Falle der Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormunds, Pflegers, Beistands 162.
— bei Verweigerung der Akteneinsicht und der Erteilung von Abschriften 112.
— bei Volljährigkeitserklärung 167, 169.
— in Vormundschaftssachen 169 ff.
—, Kosten der B. in Vormundschaftssachen 172.
— nach Beendigung der Vormundschaft 173.
—, sofortige B. in Vormundschaftssachen 186 ff.
—, weitere B. in Vormundschaftssachen 192.
— gegen Entlassung eines Mitglieds des Familienrats 193.
— in Personenstandssachen 202, 203.
—, sofortige B. gegen den Bestätigungsbeschluß im Erbauseinandersetzungsverfahren 271.
— gegen Eintragung im Schiffsregister 319.
—, weitere B. in Schiffsregistersachen 320.
—, sofortige B. im Ordnungsstrafverfahren in Handelssachen 343.
— im Verfahren, betreffend Bestätigung der Dispache 382.
—, weitere, landesrechtliche Zuständigkeit für die weitere B. 493.
— bei Zeugnisverweigerung 49.
—, sofortige nach den Vorschriften der CPO 74.
— sofortige nach dem RGFG und nach der CPO, Verhältnis beider 84.
— Übergangsbestimmung 72.
— s. außerdem die Anm. zu den einzelnen §§.
Beschwerdegericht 74, 98.
—, einstweilige Anordnung des B. 88.
— für die weitere Beschwerde 96.
— einstweilige Anordnung des B. bei Beschwerden in Schiffsregistersachen 319.
—, Aussetzung der Vollziehung 88.
—, Begründung der Entscheidung 88.
Beschwerdegrund, neuer selbständiger 95.
Beschwerderecht 76.
—, Erweiterung 80.
—, Einschränkung 80.
—, Ausübung des B. einer Mehrheit von Vormündern oder Pflegern 181.
—, Ausübung des B. im Falle der Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter während der Ehe 183.
—, Ausübung durch das Kind oder den Mündel selbst 183.
—, Ausübung in Vormundschaftssachen im allgemeinen 172.

Digitized by Google

Beschwerderecht der Organe des Handelsstandes 324.
Beschwerdeschrift 81, 100.
Beschwerdesumme 92.
Besondere Gerichte 3, 4.
Bestätigung der Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln im Erbauseinandersetzungsverfahren 252.
— der Annahme an Kindesstatt, sachliche Zuständigkeit 194.
— der Annahme an Kindesstatt, örtliche Zuständigkeit 195.
— der Annahme an Kindesstatt, Wirksamkeit des bestätigenden Beschlusses 197.
— der Annahme an Kindesstatt, Unabänderlichkeit des Beschlusses 199.
— der Annahme an Kindesstatt, Rechtsmittel 199.
— der Dispache 379.
— der Dispache, Wirksamkeit 383.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren, Wirkung 273 ff.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren, Anfechtung 271.
Bestellung eines Verwahrers 395.
Bestimmung des zuständigen Gerichts 15.
Beteiligte 20, 29, 37.
—, Anhörung bei Beschwerde 89.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren 237.
— bei der Dispache 370.
— bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 429.
— sind von der Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften ausgeschlossen 432.
— bei Versteigerungen 455.
Beteiligung des Richters als Ausschließungsgrund 20, 21.
Beurkundung des Personenstandes s. Personenstand.
— von Rechtsgeschäften ist nicht durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen 6.
— der Auseinandersetzung im Erbauseinandersetzungsverfahren 256.
— gerichtliche oder notarielle B., Regelung durch das BGB und das EG z. BGB 397.
— prozessualischer Rechtsgeschäfte 398, 405.
— der Auditeure 400.
— eines Rechtsgeschäfts, Zuständigkeit für die gerichtliche B. 401.
— gerichtliche oder notarielle, wahlweise Zulassung beider 402.
—, Fälle, in denen gerichtliche oder notarielle Beurkundung nach Reichsrecht erforderlich ist 402.
— Fälle, in denen gerichtliche B. nach Landesrecht erforderlich ist 404.
—, Fälle, in denen gerichtliche oder notarielle B. nach Landesrecht erforderlich ist 404.
Beurkundung, freiwillige Wahl der gerichtlichen B. 405.
— anderer Rechtshandlungen als Rechtsgeschäfte 405.
— von Rechtsgeschäften, die in einem besonders geordneten Verfahren vorgenommen werden 405.
— von Rechtsgeschäften, für die eine ausschließliche Zuständigkeit vorgeschrieben ist 406.
— von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Mitgliederversammlung eines Vereins 406.
—, gerichtliche oder notarielle B. ersetzt die schriftliche Form eines Rechtsgeschäfts 409.
—, Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für B. 422.
— durch das Landgericht oder das Oberlandesgericht 422.
— außerhalb des Bezirks des beurkundenden Beamten 425.
— gerichtliche oder notarielle B. von Rechtsgeschäften, Verfahren 426.
— von Erklärungen tauber, stummer oder blinder Personen 429.
— von Rechtsgeschäften, von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen 432 ff.
— von Versteigerungen 455.
Beurkundungswesen, Regelung durch den 10. Abschnitt 397.
Beurlaubung der Notare 689.
Bevollmächtigter 37.
—, Einlegung der Beschwerde durch einen B. 82.
—, Fähigkeit zum Auftreten als B. 38.
—, Unzulässigkeit der Abgabe von Erklärungen durch einen B. 37, 38.
— Zustellungen an einen B. 61.
Beweisantritt 35.
Beweisaufnahme 35, 43.
— in Binnenschiffahrts- und Flößereisachen 367.
Beweiserhebung 35.
Beweisfälligkeit 35.
Beweisvorschläge 35.
Beweiswürdigung, freie 35.
Binnenschiffe, Führung des Registers für B. 4, 648.
Blinde, Beurkundung von Erklärungen B. 429.
Börsenregister, Zuständigkeit zur Führung des B. 323.
Bürgermeister, Zuständigkeit der B. in dem vormals Landgräfl. Hess. Amtsbezirk Homburg, im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau und in der vormals freien Stadt Frankfurt 556.

Digitized by Google

Civilkammer, Zuständigkeit für die Entscheidung auf die Beschwerde 102.
Civilsenat, Zuständigkeit für die Entscheidung auf die Beschwerde 102.
Civilstandsregister, Atteste aus dem C. s. Atteste.

Deutsche Sprache, das Protokoll über die Verhandlung bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist in d. S. aufzunehmen 439.
—, Verhandlung mit einem der d. S. nicht mächtigen Beteiligten bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 450.
Dienstsiegel des Notars 535, 688.
Dispache im allgemeinen 369.
— Zuständigkeit für die gerichtlichen Verrichtungen bezüglich der D. 369.
—, Verfahren bei Weigerung des Dispacheurs 370.
—, Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur 371.
—, Einsicht in die D. 373.
—, Abschrift der D. 373.
—, gerichtliche Verhandlung über die D., Antrag und Ladung 373.
—, gerichtliche Verhandlung über die D., Widerspruch gegen die D. 376.
—, gerichtliche Verhandlung über die D., Versäumnisverfahren 377.
—, Beteiligte bei der D. 370.
—, Vervollständigung der Unterlagen 378.
—, Termin zur Verhandlung über die D. 378, 381.
—, Bestätigung der D. 379.
—, Verfahren bei unerledigtem Widerspruch 381.
—, Beschwerde 382.
—, Zwangsvollstreckung aus der D. 383.
—, Kosten des Verfahrens zwecks Bestätigung der D. 385.
Disziplinarstrafen gegen Notare 537.
Dolmetscher, Zuziehung bei Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind 26.
—, Zuziehung bei Verhandlungen mit Personen, die taub oder stumm sind 26.
—, Beeidigung 26.
—, Ablehnung und Ausschließung 26.
—, Zuziehung in gewissen Fällen nicht erforderlich 29.
—, Beeidigung 30.
—, Ausschließung 30.
—, Zuziehung bei Beurkundung von Erklärungen Tauber 430.
—, Zuziehung bei Beurkundung von Rechtsgeschäften, wenn ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist 449.
—, Zuziehung bei Beurkundung von Rechtsgeschäften, wenn ein Beteiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei 450.
Dolmetscher, Ausschließung von der Mitwirkung bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 455.
— im Verfahren vor einem Notar 537.
— bei einer Amtshandlung des Notars, Beeidigung 539.
—, Wahrnehmung des Dienstes des D. durch den Gerichtsschreiber bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen XXIX.
Dolmetschergebühren, Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung von D. 454.
Dolmetscherordnung 30, XXX.
Dorfgerichte, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 550.
—, Zuständigkeit für Sicherung des Nachlasses 551.
—, Benachrichtigung des Amtsgerichts bei Nachlaßsicherung 552.
—, Abänderung einer Anordnung des D. 553.
—, Beauftragung der D. mit Sicherungsmaßregeln 553.
—, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen durch das D. 554.
—, Zuständigkeit für Versteigerungen und Verpachtungen 555.
—, Besetzung des D. 555.
—, Aufsichtsrecht über das D. 555.
Dorfgericht, Beschränkung der bisherigen Zuständigkeit 561.
Durchsicht, Vorlegung des Protokolls über die Beurkundung der Erklärung eines Tauben zur D. an den Tauben 430.
—, Vorlegung des Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zur D. 446, 447.

Ehegatten, persönliche Angelegenheiten der E., Zuständigkeit 134.
—, der Richter ist in Sachen seines E. vom Richteramte ausgeschlossen 21.
—, Beschränkung der Schlüsselgewalt 163.
— Beschwerderecht des E. in Vormundschaftssachen 173, 176, 177, 178.
—, Benachrichtigung von Eintragungen im Güterrechtsregister 389.
Eheliches Güterrecht, Zuständigkeit für Verrichtungen, betr. das eheliche Güterrecht 134.
Ehelichkeitserklärung, Ersetzung der Zustimmung zu einer E. 163 ff.
Eheschließung durch eine Frau, die ein minderjähriges Kind hat, Anzeigepflicht 163.
Eheverträge, Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Vorbereitung der E. 557.
Ehrenbreitstein, Ortsbehörden im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu E. 551.

Digitized by Google

Ehrenbreitstein, Errichtung neuer Ortsgerichte im Bezirke E. 565.
Ehrenrechte s. Aberkennung.
Eid, Verfahren bei der Abnahme von E. 43, 55.
—, richterlicher E. 44.
—, Schieds-E. 44.
—, Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare für die Abnahme von E. 420.
— von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind 26.
— des Dolmetschers 26.
Eiderstedt s. Ratmänner.
Eidesstattliche Versicherungen, 56.
— —, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare für die Abnahme von e. V. 420.
Eigentum an Grundstücken, Zuständigkeit für die Übertragung des E. a. G. 417.
Einführungsgesetz zum BGB, entsprechende Anwendung 479.
Einlegung der Beschwerde 80.
Einschreiten gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens, Beschwerde 177.
— gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt, Beschwerde 178.
Einsicht der Akten 110.
— der Akten in Nachlaßsachen 218.
— der Urkunde über die Vereinbarung im Erbauseinandersetzungsverfahren 249.
— der notariellen Protokolle 114, 462, 463.
— der Testamente und Erbverträge 115.
— in die Dispache 373.
— in das Vereinsregister 388.
— der Unterlagen bei einer freiwilligen gerichtlichen Versteigerung 530.
Einspruch im Ordnungsstrafverfahren in Handelsregistersachen 331, 337.
Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts 88.
— — des Beschwerdegerichts in Schiffsregistersachen 319.
Einstweilige Verfügung, Eintragung auf Grund einer e. V. in das Schiffsregister 295.
Eintragung in d. Schiffsregist. 285, 299, 642.
— in das Schiffsregister, Gegenstand der E. 284.
— in das Handelsregister, Form 329. 625.
— Eintragung von Zweigniederlassungen in das Handelsregister 330.
— in das Vereinsregister 386, 615, 621.
— in d. Güterrechtsregister 389, 615. 621.
— in das Genossenschaftsregister 601.
— in die Liste der Genossen 604.
Eintragungsbewilligung bezüglich des Schiffsregisters 306.
Elterliche Gewalt, Feststellung des Ruhens oder Nichtmehrruhens der e. G. 150 ff.
Entlassung des Vormunds, Pflegers. Ablehnung des Antrags, Beschwerde 177.
— Entlassung des Vormunds, Pflegers, Gegenvormunds, Beistands gegen seinen Willen, Beschwerde 188.
— eines Mitgliedes des Familienrats gegen seinen Willen, Beschwerde 189, 192.
— eines Testamentsvollstreckers gegen seinen Willen, Beschwerde 224.
— eines Testamentsvollstreckers, Einsicht der die E. betreffenden Verfügung 219.
Entmündigungsbeschluß, Mitteilung an das Vormundschaftsgericht 148 ff.
Entscheidungen, gerichtliche 57.
— des Beschwerdegerichts sind mit Gründen zu versehen 88.
— des Beschwerdegerichts, Eintritt der Wirksamkeit 90.
— des Beschwerdegerichts, Anfechtung 91.
Entscheidungsgründe 88.
Entsiegelungen, Zuständigkeit der Notare für E. 539.
—, Regelung des Verfahrens durch den Justizminister 570.
Erbauseinandersetzung im allgemeinen 233.
—, Antragsberechtigung 234.
—, Inhalt des Antrags 237.
—, Unterlagen 238.
—, Aufklärungen 238.
—, Abwesende 239.
—, Ladung der Beteiligten 241.
—, Ladungsfrist 243.
—, Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln 244.
—, Vertretung durch Bevollmächtigte 253.
—, Versäumnisfolgen 248.
—, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 254.
—, endgültige Auseinandersetzung 255.
—, Beurkundung 405.
—, Auseinandersetzungsplan 255.
—, Verfahren bei Streitpunkten 259.
—, Vermittelung der E. durch einen Notar 260.
—, Überweisung der E. an einen Notar 260.
—, Verhinderung des Notars 264.
—, Ablehnung der Vermittelung seitens des Notars 265.
—, Anfechtung der Verfügungen des Notars 267.
—, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei in dem Verfahren vor dem Notar 268.
—, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in dem Verfahren vor dem Notar 268.
—, Bekanntmachung notarieller Verfügungen in der E. 269.
—, Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten 269.
—, Kosten 270.

Digitized by Google

Erbauseinandersetzung, Anfechtung des Bestätigungsbeschlusses 271.
—, Wirkung der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung 273.
—, Zwangsvollstreckung aus der rechtskräftig bestätigten vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung 275.
—, Vermittelung von Amtswegen 486.
Erbbaurecht, öffentliche Beurkundung 402, 409.
Erbe, Beschwerde gegen Anordnung der Nachlaßverwaltung 213.
—, Beschwerde gegen Bestimmung einer Inventarfrist 215.
—, Offenbarungseid des E. 220.
—, Eintragung im Schiffsregister 307.
Erbschein, Einsicht des E. 219.
—, Kraftloserklärung 229.
—, Ausfertigung 232.
Erbvertrag, Verwahrung der E. ist eine landesgesetzlich den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit 7.
—, Einsicht und Abschriftserteilung 115.
—, Verwahrung der Urschrift 460.
—, Verhältnis der §§ 168 ff. zu den Vorschriften des BGB über E. 427.
—, Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Vorbereitung von E. 557.
—, Wahrnehmung des Dienstes des Dolmetschers bei Errichtung von Erbverträgen durch den Gerichtsschreiber XXIX.
Ergänzungsvorschriften 494.
Erklärungen zum Protokolle des Gerichtsschreibers 31 ff., 327.
— vor dem Richter 32.
— in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht 32, 33.
— gegenüber dem Gericht, für die öffentlich beglaubigte Form nicht vorgeschrieben ist 33.
Erlaß einer Verfügung 58.
Ermächtigung zu einem Rechtsgeschäft durch das Vormundschaftsgericht 155.
Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes 119.
Ermessen des Richters 111.
— bei Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 51.
Ermittelungen, Vornahme der E. von Amtswegen 34 ff.
Ernennung von Sachverständigen 394.
Ersetzung der Ermächtigung oder Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft durch das Vormundschaftsgericht, Eintritt der Wirksamkeit 155 ff.
Ersuchen, Eintragung in das Schiffsregister auf Grund des E. von Behörden 305.
Exemplifikationsverfahren 472.
Exterritoriale, Bestimmung des für die örtliche Zuständigkeit maßgebenden Wohnsitzes 12.
—, Zustellungen an E. 68.
Exterritorialität, Begriff 13.
Familienrat, Verhandlungen vor dem F., Sitzungspolizei 26.
—, Beschwerde gegen Verfügungen des F. 74.
—, Beschwerde gegen Entlassung eines Mitglieds des F. 189, 193.
—, Ablehnung der Einsetzung des F., Beschwerde dagegen 176.
—, Aufhebung des F., Beschwerde dagegen 176.
—, landesgesetzliche Vorschriften, betreffend den Vorsitz im F. 484.
Feiertage, allgemeine 68.
Festsetzung einer Ordnungsstrafe 109.
— einer Ordnungsstrafe in Registersachen 334.
Feststellung des Wertes und Zustandes einer Sache 394.
Fideikommißsachen sind durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6.
—, Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte für F. 417.
Fiskus als Erbe 219.
Firma, Löschung einer erloschenen Firma 347.
—, unbefugter Gebrauch einer F., Ordnungsstrafverfahren 344.
Findelkinder, Zuständigkeit für die Anordnung der Vormundschaft über F. 122.
Flaggengesetz, Ausführungsbestimmungen zum F. 677.
Flaggenzeugnis 684.
Flößereigesetz, Antrag auf Beweisaufnahme 367.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft, Zeugnis über die f. G. 220.
— —, Auseinandersetzung der f. G. 279.
Frankfurt, Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirke F. 551.
— Ortsbehörden im Oberlandesgerichtsbezirk F., bisherige Zuständigkeit 562.
Freiheitsstrafen, Vollstreckung 11.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Begriffsbestimmung 2.
Fristen, Berechnung 68.
—, Endigung 68.
—, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von F. 84.
— für Einlegung der Beschwerde 81, 84, 92.
—, Bestimmung von F. zur Erhebung der Klage in Handelsregistersachen 326.
—, Bestimmung von F. bei Löschung einer Firma 349.
—, Bestimmung von F. bei Löschung unzulässiger Eintragungen 352.

Digitized by Google

Fristen, Bestimmnng von F. bei Löschung einer Aktiengesellschaft u. s. w. 354.
—, Bestimmung von F. bei Löschung des Beschlusses einer Aktiengesellschaft u. s. w. 355.
—, Bestimmung von F. bei Löschung des Beschlusses einer Genossenschaft 365.
—, Bestimmung von F. bei alternativen Vermächtnissen, Wahlvermächtnissen, Vermächtnissen einer Gattung, Auflagen dieser Art 220.

Gebot, Aufforderung zur Abgabe von G. im Verfahren der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken 530.
—, Sicherheitsleistung für die G. im Verfahren der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken 531.
Gebrechliche, Zuständigkeit für die Pflegschaft über G. 124.
Gebührenordnung für Notare, Abänderung 581.
— —, neue Bekanntmachung 585.
— für **Zeugen und Sachverständige,** Anwendbarkeit 53.
Gegenvormund, Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats, wenn ein G. zu bestellen ist 147.
—, Beschwerderecht 172, 173.
Gegner des Antragstellers 363, 395.
Gemeindeämter, Übernahme durch einen Notar 536.
Gemeindebehörden, Anzeigepflicht in Fällen der Nachlaßsicherung 211.
Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein, Zuständigkeit 560.
Gemeindewaisenrat, Anzeigepflicht 147.
—, Beschwerderecht des G. 180.
—, Beschwerde gegen den G. 148.
Gemeinschaftlicher Gerichtsstand, Bestellung eines g. G. 18.
Gemeinschaftliches oberes Gericht bestimmt das zuständige Gericht bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit 15.
— oberes Gericht entscheidet bei Nichteinigung der Gerichte oder Weigerung des Vormunds über Abgabe der Vormundschaft 140.
— oberes Gericht im Verfahren vor nichtgerichtlichen Behörden 488.
— oberes Gericht, Zuständigkeit nach Landesrecht 493.
Genehmigung, Zurücknahme der G. des Vormundschaftsgerichts 163.
— des Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 446.
— des Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch den Dolmetscher 450.
Generalversammlung, Löschung des Beschlusses einer G. im Handelsregister 354.
Generalversammlung, Löschung des Beschlusses einer G. im Genossenschaftsregister 365.
Genossen, Eintragung in die Liste der G. 604.
Genossenschaften, Löschung von G. als nichtig 365.
—, Löschung von Beschlüssen einer G. als nichtig 365.
Genossenschaftsgesetz, Abänderung durch das RGFG 481.
Genossenschaftsregister, Führung 4, 598, 610.
—, Zuständigkeit zur Führung 323.
—, Form der Anmeldungen 328, 598.
—, Form und Bekanntmachung der Eintragungen 329.
—, Eintragung einer Zweigniederlassung 331.
—, Eintragungen in das G. 601.
Genossenschaftssachen, Verfahren in G. 365 ff.
Gericht erster Instanz 73.
—, Anzeigepflicht des G. zum Zwecke der Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft 148 ff.
—, Ausschließung der Zuständigkeit der G. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Landesrecht (EG z. BGB Art. 141) 405, 407.
Gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens s. Beglaubigung.
Gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts s. Beurkundung.
Gerichtliche Handlungen 24.
Gerichtliche Urkunden s. Urkunden.
Gerichtsakten, Einsicht und Abschriften 110.
Gerichtsferien 30, 31.
Gerichtskosten im Falle der Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht 98.
Gerichtsschreiber, Zuziehung 28.
—, Zuziehung bei Zeugenvernehmungen 52.
—, Zuständigkeit zur Erteilung von Zeugnissen über die Rechtskraft 104.
—, Ausschließungsgründe 23.
—, Wahrnehmung des Dienstes des Dolmetschers 26.
—, Wahrnehmung des Dienstes des Dolmetschers bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen durch den Gerichtsschreiber XXIX.
—, Anträge und Erklärungen zum Protokolle der G. 31 ff.
—, Verpflichtung zur Protokollirung von Gesuchen 34.
—, Prüfung des G. vor Erteilung des Zeugnisses über die Rechtskraft 104.
—, Mitwirkung 23, 25.
— unterschreibt die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen 515.

Digitized by Google

Gerichtsschreiber, Beglaubigung von Abschriften durch den G. 421.
—, Zuständigkeit für Beurkundungen 422.
—, Übertragung der Ausführung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens des Amtsgerichts an den G. 423.
—, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 428.
—, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften Taubr 429.
— unterschreibt die Ausfertigungen der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 458.
—, Beglaubigung einer Abschrift durch den G. 473.
—, Beglaubigung der Zeit, zu der ihm eine Privaturkunde vorgelegt worden ist 473.
Gerichtsschreibergehülfen, Verwendung bei Aufnahme des Protokolls über die weitere Beschwerde 100.
—, Zuständigkeit für die Erteilung von Zeugnissen über die Rechtskraft von Verfügungen 104.
—, Befähigung zur Vornahme der Gerichtsschreibergeschäfte 579.
Gerichtssiegel 458, 474.
Gerichtssprache 25.
—, im Verfahren vor dem Notar 537.
Gerichtsstand für Exterriale 12.
—, Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände 14.
Gerichtsvollzieher, Ausschließungsgründe 23.
—, Übertragung der Ausführung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens des Amtsgerichts an den G. 423.
—, Zuständigkeit für die Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung 537.
—, Zuständigkeit für öffentliche Verpachtungen 573.
—, Erteilung eines Auftrags an einen G. im Falle der Rechtshülfe 10.
Gesamtgut, Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft 279.
Geschäftsfähigkeit, Zweifel an der G. einer Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll 477.
—, Zuständigkeit für die Pflegschaft über in der G. beschränkte Personen 123.
Geschäftsunfähige, Zuständigkeit für die Pflegschaft über G. 123.
Geschäftsverteilung bezügl. der Vormundschaftssachen 117.
Geschwaderauditeure, Zuständigkeit 478.
Geschwister, Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Vormundschaft über G. 120.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Löschung 354.
— mit beschränkter Haftung, Löschung von Beschlüssen 359.
Gesetzesverletzung als Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde 92.
Gesetzliche Vertretung s. Vertretung.
Gesindedienstverträge, Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Beurkundung von G. 557.
Gewährleistung seitens der Notare für von ihnen beurkundete Geschäfte, Übernahme der G. 540.
Glaubhaftmachung 56.
Grundbuch, Beglaubigung von Abschriften aus dem G. 421.
Grundbuchsachen sind durch Landesgesetz den Gerichten übertragen 5.
—, Beschwerde in G. 80.
—, Geltung der §§ 168 ff. des RGFG für Grundbuchsachen 428.
Grundstücksversteigerung, freiwillige G. durch Amtsgericht oder Notar 419.
Gültigkeit gerichtlicher oder notarieller Urkunden wird durch einen Verstoß gegen eine landesgesetzliche allgemeine Vorschrift über die Errichtung gerichtlicher oder notar. Urkunden nicht berührt 496.
Gütergemeinschaft, eheliche, Auseinandersetzung 279.
—, eheliche, Vermittelung der Auseinandersetzung, Zuständigkeit nichtgerichtlicher Behörden und Vermittelung durch die Notare 486.
Güterpflege nach StPO § 334 Abs. 1, Zuständigkeit 126.
Güterrechtsregister, Führung des G. ist durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen 4.
—, Eintragungen 389, 618.
—, Zuständigkeit und Verfahren bei der Eintragung 386.
—, Einrichtung 386, 615.
—, Führung 386, 615, 621.
—, Bescheinigungen des Registergerichts 390.

Handelskammer, Mitwirkung im Registerverfahren 324.
Handelsregister, die Führung der H. ist durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen 4.
—, Zuständigkeit zur Führung des H. 322.
—, Art der Führung 625.
—, Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des H. 324.
—, Aussetzung der Verfügungen des Registergerichts 326.
—, Form der Anmeldungen zum H. 327
—, Antragsrecht der Notare 328.
—, Form und Bekanntmachung der Eintragungen 329.

Digitized by Google

Handelsregister, Eintragung von Zweigniederlassungen 330.
—, Ordnungsstrafverfahren, Androhung der Ordnungsstrafe 331.
—, Ordnungsstrafverfahren, Festsetzung der Ordnungsstrafe 334.
—, Ordnungsstrafverfahren, Einspruch 336, 337 ff.
—, Ordnungsstrafverfahren, Einspruch gegen die wiederholte Verfügung 340.
—, Ordnungsstrafverfahren, Entscheidung über den Einspruch 339.
—, Ordnungsstrafverfahren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 342.
—, Ordnungsstrafverfahren, Kostenverurteilung 342.
—, Ordnungsstrafverfahren, sofortige Beschwerde 343.
—, Löschung einer erloschenen Firma 347.
—, Löschung unzuläßiger Eintragungen durch das Registergericht 350.
—, Löschung unzuläßiger Eintragungen durch das Landgericht 353.
Handelssachen, durch Reichsgesetz dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragene H. 4, 321.
—, Kammer für H. 102.
—, Zuständigkeit für Verrichtungen in H. 361.
Handelsstand, Mitwirkung der Organe des H. bei der Registerführung 324,
Handlungen eines unzuständigen Gerichts oder eines ausgeschlossenen Richters 24.
— eines ausgeschlossenen Gerichtsschreibers 25.
Handzeichen, gerichtliche Beglaubigung von H. 409.
—, gerichtliche Beglaubigung von H., Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften 6.
—, gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von H., reichsgesetzlich vorgeschrieben 410.
—, Unterzeichnung mittels H., Form 410.
—, Beglaubigung eines H., Verfahren dabei 474.
—, Zuständigkeit der Amtsgerichte für Beglaubigung von H. kann landesgesetzlich ausgeschlossen werden 485.
—, Zuständigkeit der Notare für Beglaubigung von H. kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden 485.
Haverei, große 369.
Havereischäden 369.
Heimatsstaat 13.
Hemmung von Fristen 68.
Herausgabe einer Person oder Sache, unmittelbarer Zwang 511.
Hessische (Großherzoglich H.) Gebietsteile, Ortsbehörden 551.
Hinterlegungsordnung, die den Amtsgerichten durch die H. zugewiesenen Geschäfte sind durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 7.
Hofgesetze, die den Gerichten in den H. zugewiesenen Geschäfte sind durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6.
Hofrollen, die Führung der H. ist den Amtsgerichten landesgesetzlich übertragen 6.
Hohenzollernsche Lande, Ortsbehörden 551.

Identität der Person, Feststellung bei einer Beurkundung 441.
—, der Person, Feststellung bei der Beglaubigung von Unterschriften 476.
Indossabele Papiere, Eintragung aus i. P. in das Schiffsregister 308.
Inhaberschuldverschreibungen, Eintragung aus J. in das Schiffsregister 308.
Inhaberteilschuldverschreibungen, Eintragung eines Pfandrechts für J. in das Schiffsregister 313.
Inkrafttreten des Gesetzes 479.
Interesse, berechtigtes 111, 174, 179.
—, rechtliches 111.
Inventarfrist 215.
—, Akteneinsicht 218.
Juristische Personen, Versteigerung von Grundstücken j. P. 531.
Justizminister, Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den J. 15.

Kammer für Handelssachen, Zuständigkeit für die Beschwerde 102.
Kammergericht, Zuständigkeit in den Fällen des § 5 RGFG 18.
—, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 98, 493, 494, 500, 501.
—, Überweisung der Entscheidung durch das K. an ein anderes Oberlandesgericht 98.
—, Zuständigkeit für die Beschwerde im Falle der Entlassung eines Mitglieds des Familienrats 193.
Kauffahrteischiffe, Führung des Registers für K. 5.
Kenntnisnahme von dem Inhalt der Urkunde durch den Richter oder Notar bei Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 477.
Kind unter elterlicher Gewalt, Erweiterung des Beschwerderechts des K. in Vormundschaftssachen 171.
Kirche, Beurkundung des Austritts aus der K. 417.
Kirchenbuch, Atteste aus dem K. s. Atteste.
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Löschung 355.
— auf Aktien, Löschung von Beschlüssen 359.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaften auf Aktien, gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen 406.
Konsuln, vormundschaftliche Fürsorge durch K. 122.
—, Aufnahme von Urkunden durch K. 428.
— haben nicht die Befugnis zu Beglaubigungen 478.
—, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 480.
—, Zuständigkeit für Ausstellung von Bescheinigungen, betreffend das Reichsschuldbuch 482.
Konsulargerichte 4.
Konsulargerichtsbarkeit, Rechtshülfe in Ländern, in denen K. geübt wird 8.
Kosten des Verfahrens, Verurteilung in die K. 109.
— der Beschwerde in Vormundschaftssachen 172.
— des Erbauseinandersetzungsverfahrens 270.
— der auf Antrag erteilten Abschrift einer nach § 16 Abs. 3 bekannt gemachten Verfügung 58, 59.
— des Verfahrens zwecks Bestätigung der Dispache 385.
— der Beglaubigung der Abschrift einer Verfügung 113.
—, Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der K., Anfechtung 506.
—, Erstattung zuviel gezahlter K. 509.
Kostenentscheidungen, Zwangsvollstreckung aus K. 508.
Kostenerstattung unter den Beteiligten 501.
Kostenfestsetzung 505.
—, Anfechtung 506, 507.
—, Abänderung 507.
—, Zwangsvollstreckung aus der K. 509.
Kostenverurteilung bei Ordnungsstrafen 109, 110.
— im Ordnungsstrafverfahren in Handelsregistersachen 342.
Kraftloserklärung eines Erbscheins und der Zeugnisse nach BGB §§ 1507, 2368 und GBO §§ 37, 38, 229.
Kriegsgerichtsräte, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Kündigung, Ermächtigung zur K. durch das Vormundschaftsgericht 155.
Kurhessen, Zuständigkeit für die Nachlaßsicherung in K. 564.

Ladung, Herbeiführung der zum Zwecke einer L. erforderlichen Handlungen im Falle der Rechtshülfe 10.
— zum Termine im Erbauseinandersetzungsverfahren 241.
— zur Verhandlung über die Dispache 376.
Ladungsfrist im Erbauseinandersetzungsverfahren 243.
Landesgesetzgebung, durch die L. den Gerichten zugewiesene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6, 7.
—, Vorbehalte zu Gunsten der L. 483 ff.
Landesgesetzliche Vorschriften, betr. den Vorsitz im Familienrate 484.
— —, betr. die Zuständigkeit anderer Behörden oder Beamten neben den Amtsgerichten und Notaren zur Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und zur Beglaubigung einer Unterschrift 485.
— —, welche die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausschließen 485.
— — über die Vermittelung der Erbauseinandersetzung von Amtswegen 486.
— — über die Zuständigkeit anderer als gerichtlicher Behörden für die Auseinandersetzung des Gesamtguts 486.
— — über die Zuständigkeit der Notare an Stelle oder neben den Gerichten für die Erbauseinandersetzung und die Auseinandersetzung des Gesamtguts 486.
— —, Verfahrensvorschriften für die landesgesetzlich an Stelle der Gerichte tretenden anderen Behörden 487.
— —, Vorentscheidung des Amtsgerichts bei Beschwerde, wenn landesgesetzlich andere Behörden als die Amtsgerichte für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen zuständig sind 489.
— —, Zuständigkeit für die Volljährigkeitserklärung 491.
— —, Zuständigkeit für die Aufbewahrung des Nebenregisters 492.
— —, betreffend die Zuziehung einer Urkundsperson 492.
— —, betreffend die Zuständigkeit eines der mehreren Oberlandesgerichte oder des Obersten Landesgerichts für die weitere Beschwerde 493.
— —, betreffend Ergänzung und Ausführung der RGFG 494.
— —, Verhältnis des RGFG zu den L. V. 482, 494.
Landesherrn und landesherrliche Familien, Zuständigkeit für L. und l. F. in Vormundschaftssachen 117.
— —, Zuständigkeit in Nachlaßsachen 207.
— —, Vorbehalte zu Gunsten der L. 585.
Landesjustizverwaltung, Anordnung einer einfacheren Art der Zustellung im Auslande durch die L. 60.
—, Bestimmung des zuständigen Gerichts in Vormundschaftssachen durch die L. 122, 125, 126, 131, 136.

Digitized by Google

Landesjustizverwaltung, Bestimmung des zuständigen Gerichts bei der Annahme an Kindesstatt durch die L. 196.
—, Bestimmung des als Nachlaßgericht zuständigen Gerichts durch die L. 208.
—, Übertragung der Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke an ein Amtsgericht durch die L. 322.
Landgericht, als Beschwerdegericht 74, 102.
—, Entscheidung über Abgabe der Vormundschaft 143.
—, Einlegung der weiteren Beschwerde 99.
— entscheidet über die Entlassung eines Mitgliedes des Familienrats 193.
— kann die Löschung einer Eintragung im Handelsregister, als unzulässigerweise erfolgt, verfügen 353.
— kann eine Angelegenheit an ein anderes als das zuständige Amtsgericht überweisen 20.
—, Zuständigkeit in Familienfideikommiss- und Stiftungssachen 417.
—, Beurkundungen durch das L. 422.
—, Aufbewahrung der Nebenregister bei dem L. kann landesgesetzlich angeordnet werden 492.
—, Zuständigkeit im Gebiete des Rhein. Rechts für die den Gerichten in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegenden Geschäfte 581.
Landgüterordnungen, die den Gerichten durch die L. zugewiesenen Verrichtungen sind landesgesetzlich den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6.
Landgüterrollen 6.
Landschaftssyndiken, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Lebensbescheinigungen, bei L. ist Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich 471.
Legalisation von Urkunden, gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der L. 572.
Legalisierung von Urkunden 478.
Lehnssachen sind landesgesetzlich den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6.
Leibesfrucht, Pflegschaft über eine L. 127.
Liquidatoren eines Vereins, Ordnungsstrafen gegen L. 386.
Liste der Genossen Eintragung in die L. d. G. 604.
Löschung von Schiffspfandrechten und Rechten an solchen 297.
— im Schiffsregister, Form 311.
— im Schiffsregister von Amtswegen 315.
— einer erloschenen Firma 347.
Löschung unzulässiger Eintragungen im Handelsregister durch das Registergericht 350.
— unzulässiger Eintragungen im Handelsregister durch das Landgericht 353.
— von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Beschlüssen der Generalversammlungen solcher Gesellschaften 354.
Loosziehung im Erbauseinandersetzungsverfahren 257.

Marine, Beurkundung von Rechtsgeschäften bei der M. 478.
Maßregeln zu Gunsten der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, Ablehnung, Beschwerde 178.
Mehrheit von zuständigen Gerichten 14.
— von Vormündern oder Pflegern, Ausübung des Beschwerderechts 181 ff.
— von Vormündern oder Pflegern, Einigung über Abgabe der Vormundschaft 139, 143.
— von Testamentsvollstreckern 225.
— Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten bei M. von Testamentsvollstreckern 225.
Meistgebot bei Versteigerung, Unterschrift des Meistbietenden 456.
—, Verweigerung der Unterschrift des Meistbietenden 457.
Militärgerichte 4.
Minderjähriges Kind, Anzeigepflicht des Standesbeamten bezüglich eines m. K. 145.
Ministerium des Königlichen Hauses, Zuständigkeit für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 388.
Mitbelastung mehrerer Schiffe mit einem Schiffspfandrecht 311.
Miterbe, Beschwerde gegen Anordnung der Nachlaßverwaltung 213.
—, Antrag des M. auf Erbauseinandersetzung 234.
Mitgliederversammlung, Berufung der M. eines Vereins 388.
— eines Vereins, gerichtliche und notarielle Beurkundung der Beschlüsse einer M. 406.
Mitwirkende Personen bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 432.
— —, Anwesenheit bei der Beurkundung 438.
— — müssen das Protokoll unterschreiben 448.
Mitwirkung der Organe des Handelsstandes im Verfahren in Handelssachen 324.
— des Gerichtsschreibers 23, 25.
Mündel, Erweiterung des Beschwerderechts des M. in Vormundschaftssachen 171.

Digitized by Google

Musterregister die Führung des M. ist durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen 4.
—, Zuständigkeit zur Führung des M. 323.

Nachlaß, örtliche Zuständigkeit für Sicherung des N. 210.
—, Sicherung des N. Anzeigepflicht der Ortspolizei- und Gemeindebehörden 211.
—, Verfahren bei Sicherung des N., Regelung durch den Justizminister 570.
—, Sicherung des N., in Kurhessen, Zuständigkeit 564.
Nachlaßbehörden, nicht gerichtliche, Anfechtung der Entscheidungen 489.
Nachlaßgegenstände sind maßgebend für die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts 208.
Nachlaßgericht, Verrichtungen des N., sachliche Zuständigkeit 206.
—, Verrichtungen des N., örtliche Zuständigkeit 207.
— an Stelle des Vormundschaftsgerichts 117, 274.
—, Zuständigkeit für Bescheinigungen, betreffend das Reichsschuldbuch 482.
—, Übertragung der Verrichtungen des N. auf andere Behörden 486.
Nachlaßgläubiger, Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung 213.
—, Beschwerde des N. gegen die Verfügung, betreffend die Bestimmung der Inventarfrist 217.
Nachlaßinventar, Bestimmung einer Inventarfrist, Beschwerde 215.
—, Einsicht in die Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist enthält 218.
—, Verfahren bei Aufnahme einer N., Regelung durch den Justizminister 570.
Nachlaßpflegschaft 212.
—, Abgabe an ein anderes Gericht 213.
Nachlaßsachen 205.
—, Akteneinsicht in N. 218.
—, Erteilung von Abschriften in N. 220.
—, Bearbeitung der N. kann während der Gerichtsferien unterbleiben 31.
—, Geltung der §§ 168 ff. für N. 428.
Nachlaßverwaltung 213.
Nachträgliche Änderung einer gerichtlichen Verfügung 69.
Nachweise, Führung von N. zwecks Eintragung in das Schiffsregister 301.
Nachweisungen im freiwilligen gerichtlichen Grundstücksversteigerungsverfahren 530.
Namensstempel steht der Unterschrift nicht gleich 446.
Nebenämter, Übernahme von N. durch Notare 535.
Nebenregister, Zuständigkeit für Aufbewahrung der N. 202.
Nebenregister, Aufbewahrung bei den Langerichten kann landesgesetzlich angeordnet werden 492.
Nichterscheinen der Beteiligten im Auseinandersetzungsverfahren 248 ff., 255.
Nichtgerichtliche Behörden, Zuständigkeit für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren 487.
—, Anfechtung der Entscheidung 489.
Nichtigkeit des Beschlusses der Generalversammlung einer Gesellschaft 354.
Nichtigkeitsklage gegen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 354.
Notar, Vollmacht 39.
—, Einlegung der weiteren Beschwerde seitens des N. 101.
—, Vermittelung der Erbauseinandersetzung durch einen N. 260.
—, Überweisung der Vermittelung an einen N. 260.
—, Ablehnung des N., dem die Vermittelung überwiesen wird 262.
—, Ablehnung der Vermittelung seitens des N. 264.
—, Umfang der Thätigkeit des N. im Erbauseinandersetzungsverfahren 265.
—, Anfechtung der Verfügungen des N. im Erbauseinandersetzungsverfahren 267.
—, Gerichtsschreiber im Verfahren vor dem N. 268.
—, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in dem Verfahren vor dem N. 268.
—, Abgabe der in dem Erbauseinandersetzungsverfahren vor dem N. entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten 269.
—, Antragsrecht der N. bezüglich der Eintragungen in das Schiffsregister ohne besondere Bevollmächtigung 303.
—, Recht zu Anträgen auf Eintragungen in das Handelsregister 328.
—, Zuständigkeit für Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 397.
—, Ausschließung der Zuständigkeit der N. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Landesrecht (EG z. BGB Art. 141) 405, 407.
—, Zuständigkeit für die Vornahme von Zustellungen 414.
—, Zuständigkeit für die Aufnahme von Urkunden, Vornahme freiwilliger Versteigerungen, Mitwirkung bei Abmarkungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen 415.
—, Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht ge-

Digitized by Google

führten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern durch die N. 417.
Notar, freiw. Versteigerung von Grundstücken durch die N. 419.
— Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen 420.
—, Zuständigkeit für die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen im Erbbescheinigungsverfahren 420.
—, Übertragung der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses an einen N. durch das Amtsgericht 423.
—, Zuziehung eines zweiten N. bei Beurkundung von Rechtsgeschäften Tauber 429.
—, Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden 485.
—, Ermächtigung zur Stellung von Anträgen in das Schiffsregister 289.
—, Fähigkeit zum Amte eines N. 533.
—, Ernennung 533, 686.
—, Amtssitz 534.
—, Amtsbezirk 534.
—, Vereidigung 535.
—, Dienstsiegel 535, 686.
—, Übernahme von Nebenämtern durch den N. 535.
—, Übernahme von Gemeindeämtern durch den N. 536.
—, Verweigerung der Dienste seitens eines N. 536.
—, gebührenfreie Gewährung der Dienste bei Armut 536.
—, Ausschließung oder Befangenheit des N. 537.
—, Gerichtssprache 537.
—, Dolmetscher 537.
—, Ablehnung eines N. 538.
—, Pflicht des N. zur Ablehnung der Vornahme von Amtshandlungen 538.
—, Beeidigung eines Dolmetschers bei einer Amtshandlung des N. 539.
—, Zuständigkeit für Siegelungen und Entsiegelungen 539.
—, weitere Zuständigkeit 540.
—, Übernahme der Gewährleistung seitens des N. für von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte 540.
—, Pflicht des N. zur Amtsverschwiegenheit 540.
—, Aufsichtsbehörden über dem N. 541.
—, Inhalt des Aufsichtsrechts über den N. 541.
—, Verfahren bei Ausübung des Aufsichtsrechts über den N. 541.
—, Disziplinarstrafen gegen den N. 543.
—, Erlöschen des Amtes des N. 543.
—, Verwahrungsbuch des N. 544, 686, 691.
Notar, Verwahrung der Akten eines N. durch einen anderen N. 544.
—, Pflicht des Amtsgerichts zur Verwahrung der Akten des N. 545.
—, Vertretung des N. 545, 689.
—, Vermerk der Vertretung im Notariatsregister 546.
—, Vertretung des N., Amtsführung des Vertreters 547.
—, Verwahrung der Papiere des N. bei dessen Ausscheiden, Tod oder Versetzung 547.
—, Verwahrung der Papiere des N. bei dessen vorläufiger Amtsenthebung 548.
—, Gebührenordnung für N., Abänderungen 581.
—, Beurlaubung des N. 689.
Notariat des Rheinischen Rechts, Übergangsbestimmung 589.
—, allgemeine Verfügung betreffend das N. 686.
Notariatsregister 543, 690.
—, Vermerk der Vertretung im N. 546.
Notarielle Ausfertigungen s. Ausfertigungen.
Notarielle Protokolle, Einsicht und Abschriftserteilung 114.
— — s. außerdem Protokolle.
Notarielle Urkunden s. Urkunden.
Notarielle Verfügungen in Erbauseinandersetzungssachen, Bekanntmachung 269.
Notfristen 68, 84.

Oberkriegsgerichtsräte, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Oberlandesgericht, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 96, 493.
—, Entscheidung durch einen Zivilsenat 102.
—, Verfahren bei Abweichung von früheren gerichtlichen Entscheidungen 97.
—, Zuständigkeit für die Entscheidung bei Ablehnung der Rechtshülfe 10.
—, Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden im Falle einer vom Gericht verweigerten Beistandsleistung 12.
—, Zuständigkeit für Bestimmung des zuständigen Gerichts 19.
—, Zuständigkeit für die Beschwerde bei Entlassung eines Familienratsmitgliedes 193.
—, Zuständigkeit für die Beschwerde gegen Anordnung einer Löschung im Handelsregister durch d. Landgericht 353.
—, Zuständigkeit in Familienfideikommiss- und Stiftungssachen 417.
—, Beurkundung durch das L. 422.
Oberstes Landesgericht, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 493.
Öffentlicher Glaube des Schiffsregisters 285.

Digitized by Google

Öffentliche Urkunden 401.
Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen besteht nicht 26.
Offenbarungseid des Erben 220.
— zwecks Ablieferung von Testamenten 227.
—, Verfahren 220, 392.
—, Einsicht des Protokolls über Leistung des O. 219.
—, wenn bei der Anwendung von Gewalt die Person oder Sache nicht gefunden wird 514.
Offizialprinzip 35.
Orderpapiere, Vorlegung bei Eintragungen in das Schiffsregister 308.
Ordnungsstrafen 108.
—, aufschiebende Wirkung der Beschwerde 87.
— in Handelssachen, Androhung 331.
— in Handelssachen, Festsetzung 334.
— in Handelssachen, Einspruch 334, 337, 340.
— in Handelssachen, Entscheidung über den Einspruch 339.
— in Handelssachen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 342.
— in Handelssachen, Kostenverurteilung 342.
— in Handelssachen, sofortige Beschwerde 343.
— bei unbefugtem Firmengebrauch 344.
— gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Vereinen 386.
— gegen Besitzer eines Testaments 226.
— gegen den Dispacheur 371.
— zum Zwecke des Anhaltens zur Befolgung der gerichtlichen Verfügung, durch welche Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer ausschließlich von seinem Willen abhängenden Handlung, zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung auferlegt ist 509.
— in Handelssachen, Übergangsbestimmungen 588.
Organe des Handelsstandes, Mitwirkung bei der Registerführung 322.
Örtlich unzuständiger Richter, Handlungen 24, 496.
Ortsbehörden, im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt 551.
— in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen 551.
— im Bezirke des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein 551.
— in den Hohenzollernschen Landen 551.
—, Zuständigkeit für die Vornahme öffentlicher Versteigerungen 556.
—, Zuständigkeit für vorbereitende Akte 557.
Ortsbehörden, Zuständigkeit für die Beurkundung von Gesindedienstverträgen 557.
—, Zuständigkeit für die Bekanntmachung von einseitigen Willenserklärungen 557.
— Zuständigkeit für Unterschriftsbeglaubigungen 558.
—, Pflicht zur Unterstützung der Gerichte 560.
—, Beschränkung der bisherigen Zuständigkeit 561.
—, Zuständigkeit der O. in Schleswig-Holstein 560.
—, Zuständigkeit für Taxen 561.
—, Aufsicht über die O. 563.
—, Verfahren vor den O. 569.
—, Mitwirkung bei der Führung öffentlicher Bücher, Übergangsvorschriften 586.
Ortsgerichte, Einrichtung neuer O. und deren Zuständigkeit 564, 565.
—, Erweiterung des Wirkungskreises der O. 567.
Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen 556.
Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen 556.

Parteieid 44.
Persönliche Rechtsbeziehungen des Ehegatten 134.
Persönlichkeit, Feststellung der P. der Beteiligten bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 442.
Persönliches Erscheinen der Beteiligten vor Gericht, Anordnung des p. E. 38.
Personenstand, Beurkundung des P., durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Verrichtungen 4.
—, Verrichtungen des Gerichts betr. den Personenstand 201.
Personenstandsgesetz, Zuständigkeit für die Verrichtungen des Gerichts 1. Instanz nach dem P. 201 ff.
—, Vorbehalte für die Landesgesetzgebung 480.
Personenstandsregister, Berichtigungen im P., Beschwerde 203.
—, Berichtigungen im P., Eintritt der Wirksamkeit der Verfügung 203.
—, Randvermerke 204.
Pfandrecht gegen den Vormund, Pfleger, oder Beistand 160 ff.
Pfandverkauf 396.
Pflegekindschaft, kein Ausschließungsgrund für den Richter 21.
Pfleger, Eintragung einer Sicherungshypothek 160 ff.
—, Übergehung, Entlassung, Beschwerde 187 ff.

Digitized by Google

führten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern durch die N. 417.
Notar, freiw. Versteigerung von Grundstücken durch die N. 419.
— Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen 420.
—, Zuständigkeit für die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen im Erbbescheinigungsverfahren 420.
—, Übertragung der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses an einen N. durch das Amtsgericht 423.
—, Zuziehung eines zweiten N. bei Beurkundung von Rechtsgeschäften Tauber 429.
—, Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden 485.
—, Ermächtigung zur Stellung von Anträgen in das Schiffsregister 289.
—, Fähigkeit zum Amte eines N. 533.
—, Ernennung 533, 686.
—, Amtssitz 534.
—, Amtsbezirk 534.
—, Vereidigung 535.
—, Dienstsiegel 535, 686.
—, Übernahme von Nebenämtern durch den N. 535.
—, Übernahme von Gemeindeämtern durch den N. 536.
—, Verweigerung der Dienste seitens eines N. 536.
—, gebührenfreie Gewährung der Dienste bei Armut 536.
—, Ausschließung oder Befangenheit des N. 537.
—, Gerichtssprache 537.
—, Dolmetscher 537.
—, Ablehnung eines N. 538.
—, Pflicht des N. zur Ablehnung der Vornahme von Amtshandlungen 538.
—, Beeidigung eines Dolmetschers bei einer Amtshandlung des N. 539.
—, Zuständigkeit für Siegelungen und Entsiegelungen 539.
—, weitere Zuständigkeit 540.
—, Übernahme der Gewährleistung seitens des N. für von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte 540.
—, Pflicht des N. zur Amtsverschwiegenheit 540.
—, Aufsichtsbehörden über dem N. 541.
—, Inhalt des Aufsichtsrechts über den N. 541.
—, Verfahren bei Ausübung des Aufsichtsrechts über den N. 541.
—, Disziplinarstrafen gegen den N. 543.
—, Erlöschen des Amtes des N. 543.
—, Verwahrungsbuch des N. 544, 686, 691.
Notar, Verwahrung der Akten eines N. durch einen anderen N. 544.
—, Pflicht des Amtsgerichts zur Verwahrung der Akten des N. 545.
—, Vertretung des N. 545, 689.
—, Vermerk der Vertretung im Notariatsregister 546.
—, Vertretung des N., Amtsführung des Vertreters 547.
—, Verwahrung der Papiere des N. bei dessen Ausscheiden, Tod oder Versetzung 547.
—, Verwahrung der Papiere des N. bei dessen vorläufiger Amtsenthebung 548.
—, Gebührenordnung für N., Abänderungen 581.
—, Beurlaubung des N. 689.
Notariat des Rheinischen Rechts, Übergangsbestimmung 589.
—, allgemeine Verfügung betreffend das N. 686.
Notariatsregister 543, 690.
—, Vermerk der Vertretung im N. 546.
Notarielle Ausfertigungen s. Ausfertigungen.
Notarielle Protokolle, Einsicht und Abschriftserteilung 114.
— — s. außerdem Protokolle.
Notarielle Urkunden s. Urkunden.
Notarielle Verfügungen in Erbauseinandersetzungssachen, Bekanntmachung 269.
Notfristen 68, 84.

Oberkriegsgerichtsräte, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Oberlandesgericht, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 96, 493.
—, Entscheidung durch einen Civilsenat 102.
—, Verfahren bei Abweichung von früheren gerichtlichen Entscheidungen 97.
—, Zuständigkeit für die Entscheidung bei Ablehnung der Rechtshülfe 10.
—, Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden im Falle einer vom Gericht verweigerten Beistandsleistung 12.
—, Zuständigkeit für Bestimmung des zuständigen Gerichts 19.
—, Zuständigkeit für die Beschwerde bei Entlassung eines Familienratsmitgliedes 193.
—, Zuständigkeit für die Beschwerde gegen Anordnung einer Löschung im Handelsregister durch d. Landgericht 353.
—, Zuständigkeit in Familienfideikommiss- und Stiftungssachen 417.
—, Beurkundung durch das L. 422.
Oberstes Landesgericht, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 493.
Öffentlicher Glaube des Schiffsregisters 285.

Digitized by Google

Öffentliche Urkunden 401.
Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen besteht nicht 26.
Offenbarungseid des Erben 220.
— zwecks Ablieferung von Testamenten 227.
—, Verfahren 220, 392.
—, Einsicht des Protokolls über Leistung des O. 219.
—, wenn bei der Anwendung von Gewalt die Person oder Sache nicht gefunden wird 514.
Offizialprinzip 35.
Orderpapiere, Vorlegung bei Eintragungen in das Schiffsregister 308.
Ordnungsstrafen 108.
—, aufschiebende Wirkung der Beschwerde 87.
— in Handelssachen, Androhung 331.
— in Handelssachen, Festsetzung 334.
— in Handelssachen, Einspruch 334, 337, 340.
— in Handelssachen, Entscheidung über den Einspruch 339.
— in Handelssachen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 342.
— in Handelssachen, Kostenverurteilung 342.
— in Handelssachen, sofortige Beschwerde 343.
— bei unbefugtem Firmengebrauch 344.
— gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Vereinen 386.
— gegen Besitzer eines Testaments 226.
— gegen den Dispacheur 371.
— zum Zwecke des Anhaltens zur Befolgung der gerichtlichen Verfügung, durch welche Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer ausschließlich von seinem Willen abhängenden Handlung, zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung auferlegt ist 509.
— in Handelssachen, Übergangsbestimmungen 588.
Organe des Handelsstandes, Mitwirkung bei der Registerführung 322.
Örtlich unzuständiger Richter, Handlungen 24, 496.
Ortsbehörden, im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt 551.
— in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen 551.
— im Bezirke des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein 551.
— in den Hohenzollernschen Landen 551.
—, Zuständigkeit für die Vornahme öffentlicher Versteigerungen 556.
—, Zuständigkeit für vorbereitende Akte 557.
Ortsbehörden, Zuständigkeit für die Beurkundung von Gesindedienstverträgen 557.
—, Zuständigkeit für die Bekanntmachung von einseitigen Willenserklärungen 557.
— Zuständigkeit für Unterschriftsbeglaubigungen 558.
—, Pflicht zur Unterstützung der Gerichte 560.
—, Beschränkung der bisherigen Zuständigkeit 561.
—, Zuständigkeit der O. in Schleswig-Holstein 560.
—, Zuständigkeit für Taxen 561.
—, Aufsicht über die O. 563.
—, Verfahren vor den O. 569.
—, Mitwirkung bei der Führung öffentlicher Bücher, Übergangsvorschriften 586.
Ortsgerichte, Einrichtung neuer O. und deren Zuständigkeit 564, 565.
—, Erweiterung des Wirkungskreises der O. 567.
Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen 556.
Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen 556.

Parteieid 44.
Persönliche Rechtsbeziehungen des Ehegatten 134.
Persönlichkeit, Feststellung der P. der Beteiligten bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 442.
Persönliches Erscheinen der Beteiligten vor Gericht, Anordnung des p. E. 38.
Personenstand, Beurkundung des P., durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Verrichtungen 4.
—, Verrichtungen des Gerichts betr. den Personenstand 201.
Personenstandsgesetz, Zuständigkeit für die Verrichtungen des Gerichts 1. Instanz nach dem P. 201 ff.
—, Vorbehalte für die Landesgesetzgebung 480.
Personenstandsregister, Berichtigungen im P., Beschwerde 203.
—, Berichtigungen im P., Eintritt der Wirksamkeit der Verfügung 203.
—, Randvermerke 204.
Pfandrecht gegen den Vormund, Pfleger, oder Beistand 160 ff.
Pfandverkauf 396.
Pflegekindschaft, kein Ausschließungsgrund für den Richter 21.
Pfleger, Eintragung einer Sicherungshypothek 160 ff.
—, Übergehung, Entlassung, Beschwerde 187 ff.

Digitized by Google

Pflegschaft über Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte 123.
— über Gebrechliche 124.
— über Abwesende 125.
— über eine Leibesfrucht 127.
— über unbekannte oder ungewisse Beteiligte 127.
— über Sammelvermögen 128.
—, Abgabe 140.
—, Abgabe an das Ausland 145.
—, Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats 147.
— Anzeigepflicht des Gerichts 148.
—, Aufhebung, Eintritt der Wirksamkeit 154.
—, Ablehnung der Anordnung, Beschwerde 176.
—, Aufhebung, Beschwerde 176.
—, über einen Ausländer 124.
—, sofortige Beschwerde 187, 188.

Pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters, Beschwerde gegen die Verfügung, durch die der Antrag auf Einschreiten abgelehnt wird 177.

Protokoll des Gerichtsschreibers 32, 327.
—, des Gerichtsschreibers, Einlegung der Beschwerde zu P. 82.
—, Bekanntmachung einer Verfügung zu P. 58.
—, Anmeldung zum Handelsregister zu P. 327.
— über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist in deutscher Sprache aufzunehmen 439.
— über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, Inhalt 439.
— über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, Vorlesung 445.
— über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, Genehmigung 446.
—, gerichtliches, Ausfertigung 458.
—, gerichtliches oder notarielles P. über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, die Urschrift bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder Notars 460.
—, ausnahmsweise Herausgabe der Urschrift des gerichtlichen oder notariellen Protokolls 460.
—, gerichtliches oder notarielles P. über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, erteilende Stelle 459.
—, notarielle P., Abschriften 462.
—, notarielle P., Einsicht 462.
—, notarielle P. Ausfertigung 466, 467.
—, gerichtliche oder notarielle P., Behandlung der Anlagen bei der Ausfertigung 468.
—, Notwendigkeit der Aufnahme eines P. 469.
—, Aufnahme eines P. bei gewissen Beurkundungen nicht erforderlich 471.

Protokollführer, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 428.

Prozessuale Rechtsgeschäfte, Beurkundung 398, 405.

Randvermerke im Personenstandsregister 204.

Rangverhältnis der Eintragungen im Schiffsregister 311.

Rasuren in Urkunden 524.

Ratmänner in der Grafschaft Eiderstedt, bisherige Zuständigkeit 561.

Rechtsanwalt, Beiordnung 42.
—, Ablehnung der Beiordnung 42.
—, Beiordnung, Auswahl 43.
—, Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen R. bei der weiteren Beschwerde 100.

Rechtsgeschäft, Einwirkung einer abändernden Verfügung des Gerichts auf in der Zwischenzeit vorgenommene R. 107, 163, 190, 191.
—, Unwiderruflichkeit der Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht 163.
—, Zuständigkeit für die gerichtliche Beurkundung eines R. 401.
—, Fälle, in denen die Errichtung vor Gericht oder Notar notwendig 404.
—, Beurkundung prozessualer R. 398, 405.
—, Beurkundung von R., die in einem besonders geordneten Verfahren vorgenommen werden 405.
—, Beurkundung von R. für die eine ausschließliche Zuständigkeit begründet ist 406.
—, Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von R. 426.
—, s. auch Beurkundung.

Rechtshandlungen, gerichtliche oder notarielle Beurkundung von R. 426.

Rechtshilfe 7, 8.
— zwischen Gerichten und anderen Behörden 8, 9.
—, Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gericht verweigerten R. 12.
—, Form des Ersuchens 10.
—, Ersuchen um R. geht an das Amtsgericht 10.
—, Ablehnung des Ersuchens um R. 10.
—, bei Ablehnung des Ersuchens entscheidet das Oberlandesgericht 10.
—, Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Beschwerde bei Ablehnung des Ersuchens um R. 10.
—, R. zwischen Gerichten und für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen nichtgerichtlichen Behörden 9, 10, 489.

Digitized by Google

Rechtskraft der Verfügungen 61.
— der Verfügungen, Eintritt der R. 90, 103.
— der Verfügungen, Zeugnisse über die R. 103.
—, Voraussetzung für den Eintritt der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen 90, 155, 167, 189, 203.
—, Anfechtung von Verfügungen, die erst mit der R. wirksam werden 189.
Rechtsnachfolger, Verfügung über eine im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung 482.
Referendare, Befähigung zur Vornahme richterlicher Handlungen 571.
Registrierte Schiffe 281.
Registerbehörde beim Schiffsregister 286.
Regreßpflicht des Richters ist kein Ausschließungsgrund 21.
Reichsgericht, Zuständigkeit für die Beschwerde bei Ablehnung des Ersuchens um Rechtshülfe 10.
—, Zuständigkeit für die weitere Beschwerde 97, 102.
—, Abweichung von Entscheidungen des R. 97.
Reichsgesetz, durch R. den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4.
Reichsgesetzliche Regelung des Verfahrens 1.
Reichskanzler, Zuständigkeit für Bestimmung des zuständigen Gerichts 122, 125, 126, 131, 136, 195, 208.
Reichsschuldbuch, Änderung des Gesetzes, betr. das R. 482.
Reihenfolge der Eintragungen im Schiffsregister 310.
Richter, Ausschließung des R. 21.
—, Befangenheit des R. 23.
—, Handlungen eines örtlich unzuständigen oder ausgeschlossenen R. 24.
Richterlicher Eid 44.
Ruhen oder Nichtmehrruhen der elterlichen Gewalt, Feststellung durch das Vormundschaftsgericht, Eintritt der Wirksamkeit der Verfügungen 150 ff.

Sachverständige, Beweis durch S.
—, Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache durch S. 394.
—, Beeidigung eines S. für eine einzelne Angelegenheit durch das Amtsgericht 420.
—, Beeidigung von S. für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen 573.
Sammelvermögen, Zuständigkeit für Pflegschaft über S. 128.
Schiedseid 44.
Schiffsbrief, Vermerk der Eintragung auf dem S. 317.
Schiffsbrief, Formular 662.
Schiffspfandrecht 281 ff.
—, Übertragung oder Belastung der Forderung, für die ein Schiffspfandrecht eingetragen ist oder als Pfand haftet 296.
—, Löschung von Sch. oder Rechten an solchen 297.
—, Eintragung gegen Vormund, Pfleger, Beistand 163.
Schiffsregister, Einrichtung und Führung 282, 642.
—, Gegenstand der Eintragungen in das Sch. 284.
—, öffentlicher Glaube des Sch. 285.
—, Antrag auf Eintragung in das Sch. 285.
—, Eintragungsbewilligung 291.
—, Berichtigung 287, 293.
—, Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs 295.
—, Übertragung oder Belastung einer Forderung 296.
—, Inhalt der Eintragungsbewilligung 298.
—, Löschung von Pfandrechten am Schiffe oder Rechten, welche solche Pfandrechte belasten 297.
—, Form der Eintragungsbewilligung und andere Voraussetzungen der Eintragung 299.
—, Form des Eintragungsantrags und Vollmacht zu dem Antrage 302.
—, Form der Zurücknahme des Eintragungsvertrags und des Widerrufs der Vollmacht zum Eintragungsantrage 303.
—, Zurücknahme der Eintragungsbewilligung 304.
—, Eintragung auf Ersuchen von Behörden 305.
—, Eintragung des von einer Eintragung Betroffenen als Voraussetzung dieser Eintragung 306.
—, Eintragung aus Inhaberschuldverschreibungen, Wechseln und anderen indossabelen Papieren 308.
—, Datum und Unterschrift der Eintragung 309.
— Form der beglaubigten Abschriften aus dem Sch. 310.
—, Reihenfolge der Eintragungen 310.
—, Löschung 311.
—, Vermerk der Mitbelastung 311.
—, Pfandrecht für Teilschuldverschreibungen auf dem Inhaber 313.
—, Eintragung eines Testamentvollstreckers in das Sch. 313.
—, Berichtigung ungesetzlicher Eintragungen 315.
—, nachträgliche Änderung der Eintragungsverfügung 316.

Digitized by Google

Schiffsregister, Vermerk der Eintragung auf dem Schiffscertifikat oder dem Schiffsbriefe 317.
—, Bekanntmachung der Eintragungen 318.
—, Beschwerde gegen Eintragungen 319.
—, einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts 319.
—, weitere Beschwerde 320.
—, Beglaubigung von Abschriften aus dem Sch. 421.
—, Ermächtigung des Notars zur Stellung von Eintragungsanträgen 289.
—, Eintragungsantrag mit Vorbehalt 289.
—, der Eintragung entgegenstehendes Hindernis 289.
—, Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs von Amtswegen 289.
—, Eintragung der Seeschiffe 281.
—, Eintragung der Binnenschiffe 282.
Schiffsurkunden 680.
Schiffszertifikat, Vermerk der Eintragung auf dem Sch. 317.
—, Formular 649.
Schleswig-Holstein, Zuständigkeit der Gemeindevorstände in Sch. 560.
Schlußbestimmungen 479.
Schlußrechnung des Vormunds, Beurkundung der Anerkennung 405.
Schlüsselgewalt, Beschränkung der Sch. 155.
Schreibensunfähige Beteiligte bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 447.
— mitwirkende Personen bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 448.
Schreibzeuge 447.
Schutzgebiet, Rechtshülfe in den Deutschen Sch. 8.
—, Gerichte der Sch., vormundschaftliche Fürsorge 122.
Schwägerschaft des Richters mit einem Beteiligten, Ausschließungsgrund 21.
Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 40.
— für ein Gebot im freiwilligen gerichtlichen Grundstücksversteigerungsverfahren 531.
— des Vormunds, Pflegers, Beistandes 160.
Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde 473.
— der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde, Aufnahme eines Protokolls ist nicht erforderlich 471.
Sicherung des Nachlasses, örtliche Zuständigkeit 210.
— der staatlichen Akten und Gelder beim Tode von Beamten 211.
— des Nachlasses, Zuständigkeit des Dorfgerichts 551.
— des Nachlasses durch das Dorfgericht, Benachrichtigung des Amtsgerichts 552.
Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vormundes, Pflegers, Beistandes 160.
Sicherungsmaßregeln, Beauftragung des Dorfgerichts mit S. 553.
Siegelmarken sind nicht Siegel oder Stempel 524.
Siegelungen, Zuständigkeit der Notare für S. 539.
—, Regelung des Verfahrens durch den Justizminister 570.
Sitzungspolizei 26.
Sitzungsprotokoll 28.
Sofortige Beschwerde s. Beschwerde.
Sorge für die Person des Kindes oder Mündels, Beschwerde gegen die Verfügung, durch die eine Entscheidung betreffs der S. abgelehnt wird 179.
Staatsschuldbuch, Ausstellung der Bescheinigung über das Verfügungsrecht bezügl. einer im St. eingetragenen Forderung, Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften 7.
—, Bescheinigung aus dem St. 482.
— Ausdehnung des § 88 RGFG auf das St. XXX.
Standesbeamte, Anzeigepflicht 145.
—, Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft 412.
—, Aufsicht über die Amtsführung 580.
Standesregister, Vermerk im St. 204.
—, Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechts hinsichtlich des bis zum 1/1. 1876 geführten St. 581.
—, Übergangsbestimmungen 589.
Stiftungssachen sind durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 6.
—, Zuständigkeit der Land- und Oberlandesgerichte 417.
Strafgesetz, Verstoß eines Rechtsgeschäfts gegen ein St., Ablehnung der Beurkundung 443.
Streit über die Zuständigkeit 15.
Streitpunkte im Erbauseinandersetzungsverfahren 259.
Stumme, Zuziehung eines Dolmetschers bei Verhandlungen mit St. 26.
—, Beurkundung der Erklärungen St. 429.
—, Zuziehung eines Dolmetschers bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, wenn ein Beteiligter stumm ist 449.

Taube Personen, Beurkundung von Erklärungen t. P. 429.
— Personen, Beurkundung von Erklärungen t. P., Vorlegung des Protokolls zur Durchsicht 430.

Digitized by Google

Taxen, Aufnahme gerichtlicher T. ist eine durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit 7.
—, gerichtliche Aufnahme von T. 421.
—, Zuständigkeit der Ortsgerichte für Aufnahme von T. 561.
Teilhypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbriefe, die Herstellung ist durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen 6.
—, —, —, Bildung von T.-H.-, G.-, R.-B. 406, 472.
Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Zuständigkeit der Ortsgerichte für die Vorbereitung der T. 557.
—, Vereinbarung über die Art der T. 246.
Teilungssachen 205.
— s. auch Auseinandersetzung.
Termin zur Verhandlung über die Erbauseinandersetzung 241.
— zur Verhandlung über den Einspruch im Ordnungsstrafverfahren in Handelssachen 337, 344.
— zur Verhandlung über die Dispache 378, 381.
— im Verfahren der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung 527—529.
Testamente, die Verwahrung der T. ist durch Landesgesetz den Gerichten übertragen 7.
—, Einsicht, Abschriftserteilung 115.
—, Ablieferung 227.
—, Verhältnis der §§ 168 ff. zu den Vorschriften des BGB über T. 427.
—, amtliche Verwahrung 460.
—, Aufbewahrung der von Auditeuren aufgenommenen privilegierten militärischen Testamente 571.
—, für Militär und Marine, vereinfachte Form 478.
—, Wahrnehmung des Dienstes des Dolmetschers durch einen Gerichtsschreiber bei der Errichtung von T. XXIX.
Testamentsbesitzer, Ablieferungspflicht 227.
Testamentsvollstrecker, Bestimmung der Person des T. durch einen Dritten 222.
—, Verfügungen, betreffend T. 224.
—, Mehrheit von T., Meinungsverschiedenheiten 225.
—, Ausfertigung der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen 232.
—, Eintragung eines T. in das Schiffsregister 307, 313.
—, Einsicht der Akten, die sich auf die Ernennung oder Entlassung eines T. beziehen 218.
Thätigwerden des Gerichts in einer Sache 14.
Übergabeverträge, Zuständigkeit der Ortsbehörden für die Vorbereitung von Ü. 557.
Übergangsvorschriften 494.
—, betreffend Anfechtung von Entscheidungen 344.
— für die Berichtigung von Standesregistereintragungen 350.
— für das Notariat des Rheinischen Rechts 589.
Übergehung eines als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand, Mitglied des Familienrats Berufenen, sofortige Beschwerde 188.
Übernahme der Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft, Beistandschaft; Beschwerde gegen die Zurückweisung der Weigerung der Übernahme 188.
Übertragung der Forderung, für die ein Schiffspfandrecht besteht oder als Pfand haftet 296.
— der Zuständigkeit der Ortsbehörden auf andere Behörden oder Beamte 586.
Überweisung der weiteren Beschwerde durch das Kammergericht an ein anderes Oberlandesgericht 98.
— der Vermittelung der Erbauseinandersetzung an einen Notar 260.
Unabänderlichkeit von Verfügungen 163.
— von Verfügungen in der Beschwerdeinstanz 191.
— des Bestätigungsbeschlusses bei der Annahme an Kindesstatt 199.
Unbekannte oder ungewisse Beteiligte, Pflegschaft über u. o. u. B. 127.
Unfähigkeitsgründe für den Richter 20 ff. 432 ff.
— für Notare, Gerichtsschreiber, Zeugen 432 ff.
Ungewißheit über die Zuständigkeit 16.
Ungültigkeit, offenbare U. eines Rechtsgeschäfts, Ablehnung der Beurkundung 443.
Universitätsrichter, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 417.
Unterlagen der Erbauseinandersetzung 238.
— der Dispache 378.
— bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken, Einsicht 530.
Unterlassungen, Beschwerde gegen U. 73.
Unterschrift, öffentliche Beglaubigung von U. 397.
—, öffentliche Beglaubigung von U., Zuständigkeit 410.
—, öffentliche Beglaubigung von U., reichsgesetzlich erfordert 411.
—, öffentliche Beglaubigung von U., landesgesetzlich erfordert 411.

Digitized by Google

Unterschrift der mitwirkenden Personen unter dem Protokoll über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 448.
— des Dolmetschers unter dem Protokoll über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 450, 454.
— unter dem Protokoll über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts im allgemeinen 446.
— der Meistbietenden bei einer Versteigerung unter dem Versteigerungsprotokoll 456.
—, Beglaubigung, Verfahren 474.
—, öffentliche Beglaubigung einer U., Zuständigkeit anderer Behörden oder Beamten außer den Amtsgerichten und den Notaren 484.
—, Zuständigkeit der Amtsgerichte für Beglaubigung einer Unterschrift kann landesgesetzlich ausgeschlossen werden 485.
—, Zuständigkeit der Notare für die öffentliche Beglaubigung einer U. kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden 485.
—, Beglaubigung von U., Anwendbarkeit der Vorschriften des ersten Abschnitts 6.
—, Zuständigkeit der Ortsgerichte für die Beglaubigung von U. 558.
— Zeichnung von Unterschriften bei der Anmeldung zum Handelsregister 327.
— des Protokolls 445.
— Ersetzung der Unterschrift unter dem Protokoll 445.
Untersuchung von Sachen 394.
Unterstützung der Gerichte durch die Ortsbehörden 560.
Unzulässige Eintragungen im Handelsregister, Löschung 350, 353.
Unzulässigkeit der Änderung gerichtlicher Verfügungen 70, 163.
Unzuständiges Gericht, Wirksamkeit der Handlungen eines u. G. 24.
Urkunden, gerichtliche oder notarielle 397.
— der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare zur Aufnahme von U. 397.
—, die im Laufe eines nach Abschnitt 2 bis 9 geordneten Verfahrens aufgenommen werden, Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften 398.
—, öffentliche 401.
—, Zuständigkeit zur Aufnahme von U. nach preußischem Recht 414.
—, gerichtliche oder notarielle über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte, Verwahrung 461.
—, gerichtliche oder notarielle über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte im allgemeinen 469 ff.
—, wesentlicher Inhalt der Urkunde 469.
Urkunden, Form der Beurkundung 470.
—, Aufnahme eines Protokolls in gewissen Fällen nicht erforderlich 471.
—, Legalisation von U. 478.
—, Folgen eines Verstoßes gegen die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung von gerichtlichen oder notariellen U. 496.
—, Verbindung der einzelnen Bogen 523.
—, gerichtliche oder notarielle, Übergangsbestimmungen 586.
Urkundenbeweis 44.
Urkundenrenovation 472.
Urkundenvernichtung 525.
Urkundsperson, Zuziehung einer U. 492.
—, Ausschließungsgründe 492.
—, Bestellung einer U. 493.

Vaterschaft, Anerkennung der V., Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden 412.
—, landesgesetzliche Vorschriften über die Zuständigkeit für Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über Anerkennung der V. 484.
Verbindung mehrer Anträge im Dispacheverfahren 373.
— der einzelnen Bogen einer Urkunde 523.
Vereidigung des Notars 535.
Verein, Berufung der Mitgliederversammlung eines V. 388.
—, gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines V. 406.
Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln im Erbauseinandersetzungsverfahren 244, 273.
— über vorbereitende Maßregeln im Erbauseinandersetzungsverfahren, Zwangsvollstreckung aus der V. 275.
Vereinsregister, Einrichtung 386.
—, Eintragungen 387, 615.
—, Führung 621.
—, Einsicht 388.
—, Bescheinigungen des Registergerichts 390.
Vereinssachen 4, 386.
Vereinsvorstand, Ordnungsstrafen gegen einen V. 386.
—, Anhörung des V. 388.
Verfügung, Begriff 57, 58, 72.
—, Bekanntmachung der gerichtlichen V. 57.
—, notarielle V. im Erbauseinandersetzungsverfahren, Bekanntmachung 264.
—, Inhalt und Form 58.
—, Erlaß, Bekanntmachung, Wirksamkeit, Vollstreckbarkeit und Rechtskraft einer V. 58.
— Eintritt der Rechtskraft 90, 103.
—, Abänderung von V. 69.
—, Vollstreckung der V. 105.

Digitized by Google

Verfügung, Folgen der Aufhebung einer V. 105.
—, Unabänderlichkeit 163.
—, Unabänderlichkeit in der Beschwerdeinstanz 191.
Verfügungsbeschränkung, Eintragung in das Schiffsregister 295.
Vergütung, Bewilligung einer V. an den Vormund oder Pfleger, Beschwerde 178.
Verhinderung des zuständigen Gerichts an der Ausübung des Richteramts 17.
— des Notars im Erbauseinandersetzungsverfahren 264.
— des Vaters oder der Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt, Feststellung durch das Vormundschaftsgericht 150 ff.
Verkündung des neuen Termins ersetzt im Erbauseinandersetzungsverfahren die Ladung 244.
Verlängerung von Fristen 68.
— der Inventarfrist 215.
Verlöbnis des Richters mit einem Beteiligten ist kein Ausschließungsgrund 21.
Verlobte eines Beteiligten, Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 433.
Vermächtnisse, Fristbestimmung bei alternativen V. 222.
Vermerk bei der Bekanntmachung von Verfügungen 60.
— im Standesregister 204.
— bei Zweigniederlassungen im Handelsregister 330.
— bei der Beglaubigung 475.
Vermögensverzeichnis, Aufnahme von V. 406.
—, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare für die Aufnahme von V. 415.
—, Übertragung der Aufnahme eines V. durch das Amtsgericht an einen Notar 423.
—, Aufnahme durch das Dorfgericht 554.
—, Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme durch den Justizminister 570.
Vernichtung von Urkunden 525.
Verpachtungen, öffentliche, Zuständigkeit der Dorfgerichte 561.
—, öffentliche, Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher 572, 573.
Verpfändung von Schiffen 285 ff.
Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts 117, 129.
—, Zuständigkeit für einzelne V. des Vormundschaftsgerichts außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft 129.
— des Nachlaßgerichts 206.
— des Nachlaßgerichts, Zuständigkeit 206, 207.
—, einzelne V. in Handelssachen, Zuständigkeit 361.
Verrichtungen, einzelne V. in Handelssachen, Verfahren 363.
Versäumung einer Frist 84.
— des Vertreters 84.
— der Einspruchsfrist in Handelsregistersachen 342.
Versäumnisfolgen im Erbauseinandersetzungsverfahren 248.
— im Verfahren betreffs Bestätigung der Dispache 377.
Verschwiegenheit, Pflicht des Notars zur V. 540.
Verschulden des Vertreters bei Versäumung 84, 254, 342.
Versicherung an Eidesstatt zum Zwecke der Glaubhaftmachung 56.
— — zum Zwecke der Erlangung eines Erbscheins, Abnahme 406.
Versteigerung, freiwillige, Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Notare für die Vornahme von freiwilligen V. 414.
—, freiwillige eines Grundstücks soll von Amtsgerichten oder Notaren nur vorgenommen werden, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke liegt 419.
—, Beauftragung eines Gerichtsschreibers mit der Vornahme und Beurkundung einer V. seitens des Amtsgerichts 423.
—, Beurkundung von V. 455.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken 525 ff.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Nachweis der Vertretungsbefugnis 526.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, beizubringende Urkunden 527.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Bestimmung des Versteigerungstermins 527.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Inhalt der Terminsbestimmung 528.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Veröffentlichung der Terminsbestimmung 529.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Bekanntmachung der Terminsbestimmung 529.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstöcken, Recht auf Einsicht der Unterlagen 530.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Verfahren im Versteigerungstermin 530.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Feststellung der Versteigerungsbedingungen 530.
—, freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken, Sicherheitsleistung für ein Gebot 531.
—, freiwillige gerichtliche V. von Grundstücken, Fortsetzung der V. 531.

Digitized by Google

Versteigerung von Grundstücken juristischer Personen 531.
— eines Bergwerkseigentums 531.
—, öffentliche, Zuständigkeit der Dorfgerichte 555.
—, öffentliche, Zuständigkeit der Ortsbehörden 556.
—, freiwillige V. durch beeidigte Auktionatoren 568.
Versteigerungstermin, Erklärung der Auflassung im V. 458.
Verstoß gegen landesgesetzliche Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden 495.
Vertagung des Termins im Erbauseinandersetzungsverfahren 243.
Vertrauensperson, Zuziehung einer V. bei der Beurkundung der Erklärung eines tauben Beteiligten 430.
Vertreter, Ausschluß vom Richteramt 21, 22.
—, Zulässigkeit der Vertretung 37.
—, Verschulden des Vertreters bei Versäumungen 85, 254, 342.
— bei der Losziehung im Erbauseinandersetzungsverfahren 257.
— der Beteiligten, Ausschluß von der Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 432.
Vertretung, Zulässigkeit im allgemeinen 37.
— durch Bevollmächtigte im Erbauseinandersetzungsverfahren 253.
— des Notars 545.
— des Notars, Vermerk im Notariatsregister 546.
— des Notars, Amtsführung des Vertreters 546.
Verwahrung von Sachen 395.
— der Akten eines Notars durch einen anderen Notar 544.
— der Akten eines Notars durch das Amtsgericht 545.
— der Papiere eines Notars bei dessen Ausscheiden, Tod oder Versetzung 547.
— der Papiere eines Notars bei dessen vorläufiger Amtsenthebung 548.
Verwahrungsbuch des Notars 544.
—, Führung 686, 691.
Verwandte und Verschwägerte der Beteiligten, Ausschluß vom Richteramt 21, 432.
— —, Ausschluß von der Thätigkeit des Notars 432.
— —, Beschwerderecht in Vormundschaftssachen 173, 176, 177, 178.
Verweigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft 163.
Verweisung auf außer Kraft gesetzte Vorschriften 586.
Verzicht auf Beeidigung des Dolmetschers 30, 450.
— auf die Beschwerde 82.
Verzicht auf Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister 329.
Volljährigkeitserklärung 166 ff.
— durch die Zentralstelle eines Bundesstaates 491.
Vollmacht, Fähigkeit zur Erteilung einer V. 38.
—, Fähigkeit zum Auftreten als Bevollmächtigter 38.
—, Form und Nachweis der V. 38.
—, Umfang 39.
—, Wirkungen 39.
—, Erlöschen 39.
— der Notare 39.
—, Beifügung der Vollmachtsurkunde zum Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 444.
Vollstreckbarkeit der Verfügungen 61.
— des Bestätigungsbeschlusses im Erbauseinandersetzungsverfahren 275.
— des Bestätigungsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren 383.
Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen 105.
— von Ordnungsstrafen 110.
— von Freiheitsstrafen 11.
— Herbeiführung der zum Zwecke der V. erforderlichen Handlungen im Wege der Rechtshülfe 10.
— gerichtlicher Anordnungen durch Anwendung unmittelbaren Zwangs 511.
Vollziehung der gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen 10.
—, Aussetzung der V. im Falle der Beschwerde 88.
Vorbehalt des Art. 141 EG z. BGB. 406, 407.
— zu Gunsten der Landesgesetze 425.
Vorbereitende Maßregeln, Vereinbarung über v. M. im Erbauseinandersetzungsverfahren 244.
— — im Erbauseinandersetzungsverfahren, Beurkundung 405.
Vorbereitende Akte, Zuständigkeit der Ortsbehörden 557.
Vorentscheidung des Amtsgerichts bei Anfechtung der Verfügungen nichtgerichtlicher Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden 489.
Vorläufige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts, Zuständigkeit 132.
Vorläufige Vormundschaft, Wirksamkeit der Anordnung oder Aufhebung 153.
— —, Ablehnung oder Aufhebung, Beschwerde 175.
— —, Anordnung, Beschwerde 189.
— —, Einfluß der Aufhebung durch das Beschwerdegericht 190.
Vorlegung einer Sache, unmittelbarer Zwang 511.
Vorlesung des Protokolls über ein Rechtsgeschäft 445.

Digitized by Google

Vormerkung, Eintragung in das Schiffsregister von Amtswegen 289.
—, Löschung der V. im Schiffsregister 295.
—, Anordnung der Eintragung einer V. durch das Beschwerdegericht in Schiffsregistersachen 319.
Vormundschaft, Anordnung der V. durch ein unzuständiges Gericht 123.
—, Abgabe der V. 123, 137.
—, Abgabe der V. an das Ausland 143.
— im Auslande 141.
—, Anordnung der V., Beschwerde 174.
—, Ablehnung der V., Beschwerde 173, 174.
—, Aufhebung der V., Beschwerde 173, 174.
— s. auch vorläufige Vormundschaft.
Vormundschaftsbehörde, nicht gerichtliche, Anfechtung der Entscheidung 489.
Vormundschaftsgericht, sachliche Zuständigkeit 116.
—, örtliche Zuständigkeit 117 ff.
—, Verrichtungen des V. 117.
—, Zuständigkeit für Pflegschaften 123 ff.
—, Zuständigkeit für Verrichtungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen 129.
—, Zuständigkeit für vorläufige Maßregeln 132.
—, Zuständigkeit für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder das eheliche Güterrecht betreffende Verrichtungen 134.
—, Mitteilungspflicht 133.
—, Übertragung der Verrichtungen des V. an andere Behörden nach Landesrecht 484.
Vormundschaftssachen sind durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4.
— im allgemeinen 115.
—, Geltung der §§ 168 ff. für V. 428.
—, Bearbeitung der V. während der Gerichtsferien 31.
Vorschläge über die Art der Auseinandersetzung im Erbauseinandersetzungsverfahren 246.
Vorschuß, Anspruch des Notars auf V. 270.
Vorsitz im Familienrat 484.
Vortrag, Gestattung des V. an eine taube Person 26.

Wahlvermächtnisse, Beschwerde gegen die Fristbestimmung 222.
Wassergenossenschaften, die Führung des Registers für W. ist eine durch Landesgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit 7.
Wechsel, Eintragung aus einem W. in das Schiffsregister 308.
Wechselproteste, Aufnahme 406.
Weigerung der Übernahme der Vormundschaft, Beschwerde gegen Zurückweisung der W. 188.
Weitere Beschwerde s. Beschwerde.
Wert, Feststellung des W. einer Sache 394.
Widerspruch, Eintragung eines W. in das Schiffsregister von Amtswegen 289.
—, Löschung eines im Schiffsregister eingetragenen W. 295.
—, Anordnung der Eintragung eines W. durch das Beschwerdegericht in Schiffsregistersachen 319.
— gegen die Dispache 376, 379.
— gegen die Dispache, unerledigter W. 381.
— gegen den Auseinandersetzungsplan im Erbauseinandersetzungsverfahren 256, 260.
Wiederaufhebung einer festgesetzten Ordnungsstrafe 110.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist für die sofortige Beschwerde 84.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren 254.
— im Ordnungsstrafverfahren in Handelsregistersachen 342.
— im Erbauseinandersetzungsverfahren vor dem Notar 268.
Willenserklärung, Wirkung der nachträglichen Aufhebung der Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Entgegennahme einer W. erlangt hat 105.
—, Zuständigkeit der Ortsgerichte für die Bekanntmachung einseitiger W. 557.
Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügungen 60.
—, Eintritt der W. von Entscheidungen mit der Rechtskraft 60, 85, 90.
—, Eintritt der W. von Entscheidungen mit anderen Ereignissen als der Bekanntmachung 60.
— der Entscheidung auf die Beschwerde 89.
—, Anordnung der sofortigen W. der auf die Beschwerde ergehenden Entscheidung 90.
—, Eintritt der W. der Verfügung, welche das Ruhen oder Nichtmehrruhen der elterlichen Gewalt feststellt 150.
—, Eintritt der W. der Verfügung, welche eine vorläufige Vormundschaft anordnet oder aufhebt 153.
—, Eintritt der W. der Aufhebung einer Pflegschaft 154.
—, Eintritt der W. der Ersetzung der Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft 155.
—, Anordnung der sofortigen W. gewisser Verfügungen 159.

Digitized by Google

Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im Falle der Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht 190.
—, Eintritt der W. des die Annahme an Kindesstatt bestätigenden Beschlusses 197.
—, Eintritt der W. der durch die Zentralstelle eines Bundesstaates erfolgenden Volljährigkeitserklärung 491.
— der bestätigten Dispache 383.
Wohnsitz, Begriff 13.
—, Begründung der örtlichen Zuständigkeit durch den Wohnsitz 13, 117 ff., 129, 134, 141.
— der Exterritorialen, soweit für die örtliche Zuständigkeit maßgebend 12.
— der im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates, soweit für die örtliche Zuständigkeit maßgebend 13.

Zeichnung von Unterschriften 327.
Zentralstelle eines Bundesstaates, Zuständigkeit für die Volljährigkeitserklärung 491.
Zeugen, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 428.
—, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften tauber Personen 429.
—, Untauglichkeit zur Mitwirkung als Z. bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 436.
—, Zuziehung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, wenn schreibensunfähige Beteiligte vorhanden sind 447.
—, Zuziehung von Z. bei Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens nicht erforderlich 474.
—, Unfähigkeit zur Mitwirkung als Z. bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 432 ff.
Zeugenbeweis 44.
Zeugenvernehmung, Zuziehung eines Gerichtsschreibers 28.
Zeugnisse über die Rechtskraft 103.
— nach BGB §§ 1507, 2368 und GBO §§ 37, 38, Kraftloserklärung 230.
— nach BGB §§ 1507, 2368 und GBO §§ 37, 38, Ausfertigung 232.
— aus dem Vereins- und Güterrechtsregister 391.
—, bei einfachen Z. ist Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich 471.
—, Ausstellung von Z. über das in Preußen geltende Recht 573.
Zeugnisverweigerung 47.
—, Anhörung der Beteiligten 49.
—, Beschwerderecht 49.
Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde zu den Akten des Notars 477.
Zurücknahme der Beschwerde 82.
Zurückverweisung der Beschwerde 88.
Zurückweisung der Weigerung der Übernahme der Vormundschaft, Beschwerde 188.
Zusätze in Urkunden 524.
Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände 14.
Zustand einer Sache, Feststellung des Z. 394.
Zuständigkeit für Exterritoriale 12.
— mehrerer Gerichte 14.
—, Streit oder Ungewißheit über die Z. 15.
—, rechtliche oder thatsächliche Verhinderung des zuständigen Gerichts 17.
—, Handlungen des unzuständigen Richters 24.
— zur Entscheidung über Beschwerden 72, 102.
— in Vormundschaftssachen, sachliche 116.
— in Vormundschaftssachen, örtliche 117.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft über Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte 123.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft über Gebrechliche 124.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft über Abwesende 125.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht 127.
—, örtliche Z. für die Güterpflege nach StPO § 334 Abs. 1 126.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Beteiligten im Falle des § 1913 BGB 127.
—, örtliche Z. für die Pflegschaft über ein Sammelvermögen 128.
—, örtliche Z. für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft 129.
—, örtliche Z. für vorläufige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts 132.
— für Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, welche persönliche Angelegenheiten der Ehegatten oder das eheliche Güterrecht betreffen 134.
—, sachliche Z. für die Bestätigung des Vertrags auf Annahme an Kindesstatt und für die Bestätigung des Vertrags auf Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses 194.
—, örtliche Z. in den Fällen wie vorher 195.
— in Personenstandssachen 201 ff.
—, sachliche, für Verrichtungen des Nachlaßgerichts 206.
—, örtliche, für Verrichtungen des Nachlaßgerichts 207.

Digitized by Google

Zuständigkeit, örtliche, für Sicherung des Nachlasses 210.
—, Bestimmung durch den Reichskanzler bezw. die Landesjustizverwaltung 122, 125, 126, 131, 136, 196.
— zur Führung des Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen- und Schiffsregisters 322, 323.
— für Verrichtungen, betr. die Dispache 369.
— für Abnahme des Offenbarungseides 393.
— für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen 394.
— für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 400.
— für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens 400.
— für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift 401.
— für die Aufnahme von Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft 401.
— zur Aufnahme von Urkunden nach Preußischem Recht 414.
— der Notare für die Vornahme von Zustellungen 414.
— der Amtsgerichte und der Notare für die Aufnahme von Urkunden, die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, die Mitwirkung bei Abmarkungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen 414.
—, ausschließliche landesrechtliche Z. der Amtsgerichte für gewisse Angelegenheiten der freiwillig. Gerichtsbarkeit 416.
—, ausschließliche landesrechtliche Z. anderer Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen als der Amtsgerichte und Notare für gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 416.
— der Gerichtsschreiber für Beurkundungen 422.
— anderer Behörden oder Beamten als der Amtsgerichte oder Notare für die Aufnahme öffentlicher Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft und für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift 484.
— der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann durch die Landesgesetze ausgeschlossen werden 485.
— anderer als gerichtlicher Behörden für Auseinandersetzungen nach § 99 486.
— des obersten Landesgerichts oder eines von mehreren Oberlandesgerichten für die weitere Beschwerde 493.
—, landesgesetzliche Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Z. für eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung 496.

Zuständigkeit, ausschließliche Z. eines Gerichts, begründet durch das frühere Thätigwerden in einer Sache 15.
—, Begründung durch Bestimmung eines höheren Gerichts 18.
— der Notare für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden 485.
— des Landgerichts für die Anordnung der Löschung von Handelsregistereinträgen 353.
— des Kammergerichts 500, 501.
— der Notare für Siegelungen und Entsiegelungen 539.
—, weitere Z. der Notare 540.
— des Dorfgerichts für die Nachlaßsicherung 551.
— der Dorfgerichte für Aufnahme von Vermögensverzeichnissen 554.
— der Dorfgerichte für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher Sachen und öffentlicher Verpachtungen 555.
— der Ortsbehörden für die Nachlaßsicherung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher Sachen und öffentlicher Verpachtungen 556.
— der Ortsbehörden für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken 556.
— der Ortsbehörden für vorbereitende Akte 557.
— der Ortsbehörden für die Beurkundung von Gesindedienstverträgen und für die Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen 557.
— der Ortsbehörden für Unterschriftsbeglaubigungen 558.
— der Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein 560.
—, Aufhebung der bisherigen Z. von Ortsbehörden 561.
— der Amtsgerichte für Nachlaßsicherung in Kurhessen 564.
— der neu zu errichtenden Ortsgerichte 564.
— der neu zu errichtenden Ortsgerichte im Bezirk Ehrenbreitstein 565.
— der Notare für Zustellungen 414.

Zuständigkeitsstreit 15.

Zustellung auf Parteibetrieb 40.
— von Verfügungen von Amtswegen 61, 664.
— an Exterritoriale 68.
— im Auslande 59.
—, vereinfachte Z. 59.
— an Bevollmächtigte 61, 62.

Digitized by Google

Zustellung, Herbeiführung der zum Zwecke von Z. erforderlichen Handlungen in Fällen der Rechtshülfe 10.
—, Ausschluß der öffentlichen Z. bei Ladungen im Erbauseinandersetzungsverfahren 242.
—, Zuständigkeit der Notare für Z. 414.
—, bei Z. ist Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich 471.
— von vollstreckbaren Urkunden an den Schuldner zur Vorbereitung d. Zwangsvollstreckung durch einen Notar XXX.
Zustellungsurkunde 673 ff.
Zustimmung des Vormunds zur Abgabe der Vormundschaft 140.
— des Vormunds zur Abgabe der Vormundschaft an ein ausländisches Gericht 143.
—, Entsetzung der Z. eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft 155.
—, Ersetzung der Z. der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes 155, 165.
— des nicht erschienenen Beteiligten im Erbauseinandersetzungsverfahren 247 ff.
Zuvorkommen, die Zuständigkeit begründend 14.
Zuwendung an eine Person durch ein Rechtsgeschäft schließt diese Person von der Mitwirkung bei der Beurkundung des Rechtsgeschäfts aus 434.
Zwang, Anwendung unmittelbaren Z. zwecks Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen 511.
Zwangsgewalt der Gerichte 509.
Zwangsvollstreckung aus der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung im Erbauseinandersetzungsverfahren 275.
— aus der rechtskräftig bestätigten Dispache 384.
— aus Kostenentscheidungen und Kostenfestsetzungen 509.
— zur Erwirkung der Vornahme von Handlungen, der Unterlassung von Handlungen oder der Duldung der Vornahme von Handlungen 509.
Zweifel an der Geschäftsfähigkeit oder Einsicht eines Beteiligten bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 443.
— an der Gültigkeit des Geschäfts bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 443.
— an der Geschäftsfähigkeit der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll 477.
Zweigniederlassung, Eintragung in das Handelsregister 330.
Zwischenurteil bei Zeugnisverweigerung 49.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
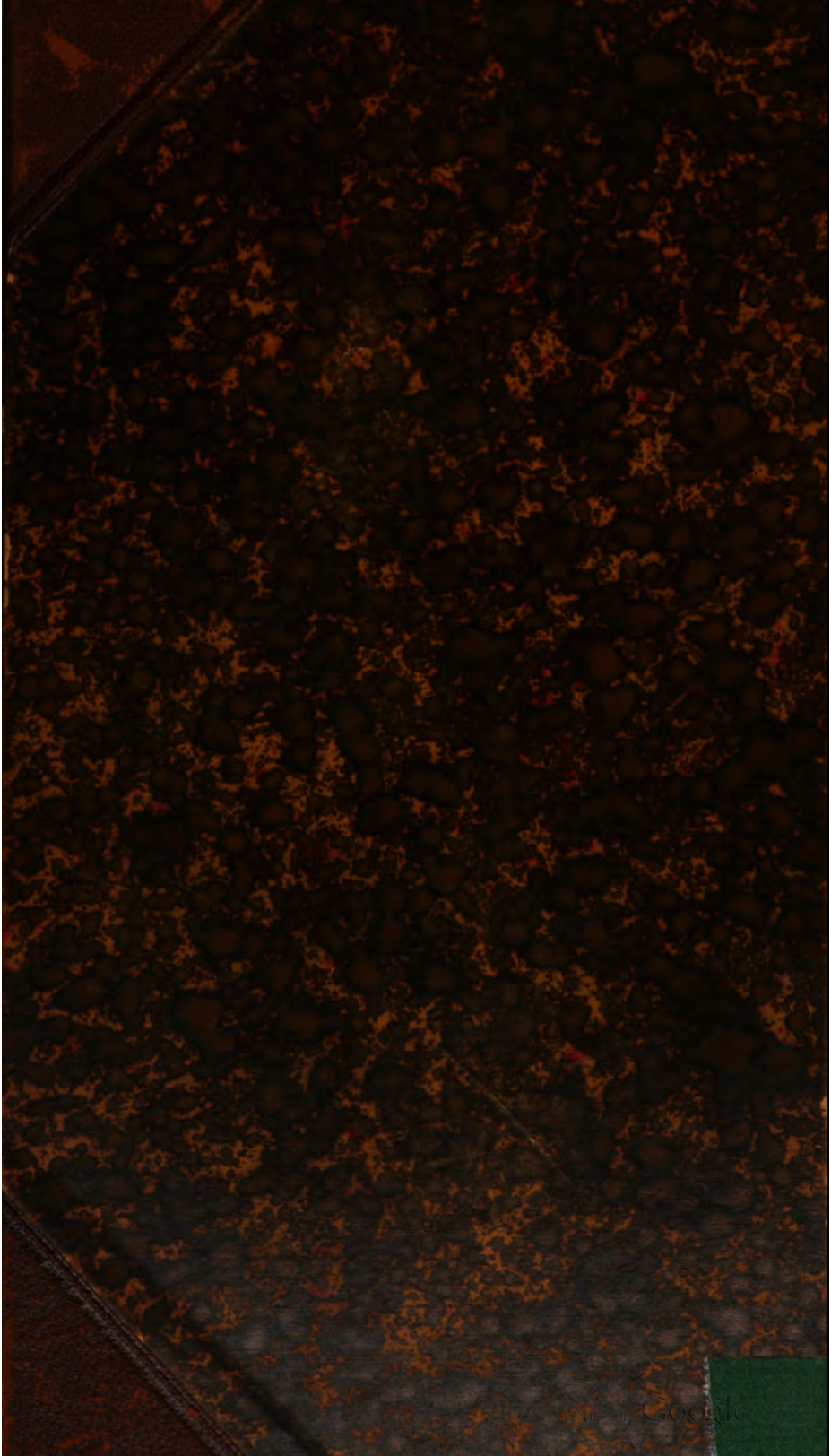
Digitized by Google